This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NS

Wilhelm Wollner
Antiquariat - Buchhandlung
Hausdorffstraße 59
5300 Bonn 1

II/1

A 14..

Johann Steindl
Conservator.

2 Bde

Geschichte

der

Einführung und Verbreitung

des

Christenthums in Südostdeutschland

von

Dr. Alois Huber.

Gedruckt mit Subvention der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien.

Erster Band:

Römer-Zeit.

Mit drei Tafeln Abbildungen.

Salzburg, 1874.
Druck und Verlag der Zaunrith'schen Buchdruckerei.

BR854
H8
v.1/2

Seiner Eminenz

dem

Hochwürdigsten Hochgebornen Herrn Herrn

MAXIMILIAN JOSEPH VON TARNÓCZY,

Fürst-Erzbischof von Salzburg,

Cardinal-Priester der heiligen Römischen Kirche,

Legatus natus des heiligen apostolischen Stuhles,

Primas von Deutschland,

Seiner päpstlichen Heiligkeit Hausprälaten und Thron-Assistenten,
Reichsrathe, Doctor der hh. Theologie

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

dem hochherzigen Förderer dieser Arbeit

widmet dieselbe

in tiefster Ehrfurcht und innigster Dankbarkeit

der Verfasser.

Erklärung.

Sollte in dieser Christianisirungs-Geschichte wider Erwarten irgend etwas enthalten sein, was gegen die Glaubens- oder Sittenlehre der hl. römischen Mutterkirche verstößt, so müßte dasselbe als von vornherein nicht behauptet oder förmlich widerrufen angesehen werden.

Der Verfasser.

Vorwort.

Um etwaigen Mißdeutungen mancher Bestandtheile dieser Christianisirungs-Geschichte vorzubeugen, und zugleich über ihr Entstehen Bericht zu erstatten, erlaube ich mir, ihr nachstehende Bemerkungen vorauszuschicken.

Obwohl sie das Ergebniß langjähriger Bemühungen ist, kann Niemand lebhafter als ich selbst empfinden, daß sie weit hinter dem Ideale zurückstehe, das ich anstrebte. Daß sie ihren Gegenstand nicht erschöpfend darstellen werde, war ich schon damals überzeugt, als ich an ihre Bearbeitung ging, und diese Ueberzeugung wuchs zu meinem Bedauern in demselben Verhältnisse, in welchem die Ausarbeitung von Jahr zu Jahr fortschritt, und sich der Gesichtskreis erweiterte. Etwas Erschöpfendes zu liefern, war aber vom Anfang an nicht meine Absicht: das Verdienst allseitiger Anregung wollte ich mir erwerben, und gebe Gott, daß ich mich nicht in dieser Hoffnung täusche.

Man wird finden, daß nicht alle Partien dieser Christianisirungs-Geschichte einen und denselben Grad historischer Gewißheit erreichen, daß nicht alle mit gleichartiger Ausführlichkeit behandelt sind; hievon wird mir aber hoffentlich nur der verzeihlichere Antheil der Schuld zur Last fallen: denn obwohl ich theilweise schon früher und neuerlich wieder während einiger Jahre die Territorien, auf welche sich meine Untersuchungen erstrecken, mit wenigen Ausnahmen bereist, und einzelne davon wiederholt bereist habe, gelang es mir dennoch nicht, für alle in gleichem Maße mir das historische Material in erwünschter Reichhaltigkeit zu sammeln.

Mit wahrer Befriedigung constatire ich hier das beinahe allseitige freundliche Entgegenkommen, womit meine Bestrebungen unterstützt worden

sind, und fühle mich verpflichtet, den Titl. Vorständen und Officialen der Stifte St. Moritz im Wallis, Admont, St. Florian und im Besondern Rein, St. Lambrecht, Lambach und St. Peter, dann der Cantons-Bibliotheken Zug, Luzern und der Stifts- und Studien-Bibliotheken zu St. Gallen und Salzburg, sowie allen Gönnern und Freunden, die ich unterwegs wiedergesehen oder mir erworben habe, meinen schuldigsten Dank dafür auszusprechen.

Dennoch war ich vor etwas mehr als drei Jahren nahe daran, meine vieljährige Arbeit gänzlich aufgeben zu müssen: aber die liebevolle Vorsehung spendete Hilfe zu rechter Zeit. Auf Anregung und Vermittelung meiner gnädigen Gönner, des Titl. Herrn Regierungsrathes und Archivars des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives Dr. A. v. Meiller, und des Titl. Msgr. Abtes Theodorich von Lambach beriefen mich Se. Hochfürstlichen Gnaden, der Hochwürdigste Fürst-Erzbischof und Primas von Deutschland hieher, und bereiteten mir im Einvernehmen mit dem gnädigen Msgr. Abte Albert von Peter unter höchst wohlwollenden Bedingungen freie Station und Muße in diesem altehrwürdigen Stifte. Nur durch diese väterliche Fürsorge wurde es mir möglich, meine Entwürfe nochmals vom Grunde aus zu überarbeiten und zu vollenden. Möge meine Arbeit selbst als schwaches Zeichen jenes Dankes gelten, welchen meinen höchsten und hohen Gönnern würdig auszusprechen ich nicht im Stande bin.

Im einzigen Interesse der Wahrheit werde ich alle Ausstellungen und Berichtigungen, in welcher Form sie mir immer zugehen mögen, mit Dank hinnehmen, weil ich dem Grundsatz huldige, daß wer keinen Widerspruch verträgt, nur sich selbst, aber nicht die Wahrheit liebe.

Salzburg, den 20. Mai 1871.

Der Verfasser.

Inhalt des I. Bandes.

Widmung, Erklärung, Vorwort . . . . . Seite III—V

Römerzeit.

I. Abth. Geographischer Rahmen; dann religiöse Zustände.

1. Kap. **Südostdeutschland während der Römerzeit.** Seite 3. — Südostdeutschland umfaßt hier das nordöstliche Rhätien (Vindelicien) und von den Ländern Westillyricums beide Pannonien und beide Noricum S. 4. — Aenderungen mit dem Beginn der baioarischen Periode; dann mit dem Eindringen der Slaven S. 4. — Die Kirchenprovinz Sirmium S. 6; dann die spätere Kirchenprovinz Salzburg S. 8.
2. Kap. **Römische Staatsreligion und Christenthum.** S. 16.
3. Kap. **Germanenthum und Christenthum.** Das Ueberschreiten des Rheins oder der Donau war für die germanischen Völkerschaften der Gang zur Taufe S. 21.

II. Abth. Die Anfänge des Christenthums in Südostdeutschland.

1. Kap. **Mittel und Wege der Einführung des Christenthums.** S. 33. Verfolgungsflüchtlinge S. 34. Legionen und Colonisirung S. 35. Handelsleute? S. 36. — Der Weg des Christenthums von Thessalonich über Sardica nach Syrmium S. 36. Christianisirungsgang von Sirmium aus S. 39. Wasser- und Landwege S. 40.
2. Kap. **Die römischen Legionen** S. 43, und das **Wunder der blitzenden Legion** im Besonderen S. 45.

III. Abth. Das Apostolat in Südostdeutschland im Allgemeinen.

1. Kap. **Das legenden- oder beziehentlich sagenhafte Apostolat.** S. 54.
2. Kap. **Das thatsächliche Apostolat.** S. 61. — Petrus und Paulus in Illyricum S. 61. — Ist die Bekehrung Pannoniens und des noch ungetheilten Noricums von Aquileja ausgegangen? S. 63. Kaum, sondern viel wahrscheinlicher von Sirmium S. 64.

IV. Abth. Das Apostolat des hl. Maximilian im Besondern.

1. Kap. **Die St. Maximilianslegende und die ihr einverleibte** Passio S. Maximiliani S. 79. — Ihr Verhältniß zur St. Pelagiuslegende S. 81.
2. Kap. **Der hl. Martyr Maximilian, Apostel Noricums und erster Bischof von Lauriacum.** S. 107. — Die Lorcher Bischofskataloge S. 115. Martyrium des hl. Maximilian im Jahre 303 S. 118.
3. Kap. **Zur Geschichte der Reliquien des hl. Maximilian.** S. 124.

V. Abth. Die Stellung des Heidenthums zum jungen Christenthum.

1. Kap. **Fortdauer des Heidenthums.** S. 133.
2. Kap. **Reaction des Heidenthums.** S. 142. A. Bestrebungen zur Wiederbelebung des Heidenthums S. 142. B. Christenverfolgungen S. 159. Die Martyrer unserer Länder S. 168.

VI. Abth. Das Wachsthum des Christenthums in den römischen Provinzen Südostdeutschlands.

1. Kap. **Kirchliche Archäologie und humanistische Epigraphik.** S. 172.
2. Kap. **Die Denkmale als Maßstab des Wachsthums des Christenthums.** S. 177. — Die verhältnißmäßig nicht große Anzahl christlicher Denkmale in unseren Ländern S. 182.
3. Kap. **Die christlichen Inschriftdenkmale und Bildmale in unseren Ländern.** A. Katakombenartige Souterrains zu Regensburg S. 188. B. Die obern Grotten des Mönchsberges zu Salzburg S. 191. C. Die Krypta unter der Chorherren-Stiftskirche zu St. Florian S. 198. D. Die römisch-christlichen Bildmale: Bildmale zu Lorch S. 200; Eines zu Salzburg S. 203; Geschirrbilder der römischen Töpferei zu Westerndorf am Inn S. 204.
4. Kap. **Die christlichen Inschriftdenkmale.** A. Allgemeine Vorbemerkungen S. 207. B. Die christlichen Inschriftdenkmale in Pannonien S. 214 und Binnennoricum S. 217. C. Christliche Inschriftdenkmale Ufernoricums in den Colonialgebieten Juvavum S. 220, Ovilaba S. 237, Lauriacum S. 239. D. Christliche Inschriftdenkmale Vindeliciens. S. 240.

VII. Abth. Die Consolidirung des Christenthums in den römischen Provinzen Südostdeutschlands.

1. Kap. **Die Hierarchie im Allgemeinen und die Bisthümer im Besonderen.** A. Hierarchie. Natur und Entfaltungsgang der Hierarchie S. 254. Unklare Begriffe davon und von der Bildung der Metropolitan-Verbände S. 254. Thessalonich und Sirmium; letzteres Primatiale S. 255. B. Die westillyrischen Bischofsstühle S. 262.
2. Kap. **Die Bekehrungs-Anfänge einzelner germanischer Stämme während der Römerzeit.** S. 278. — Burgunder S. 279, Markmannen Fritigilds S. 280, Ostgothen S. 281, Ulfila und der Arianismus S. 282. Ostgothisch-christliche Grabschrift zu Althegnenberg im westlichen Oberbayern S. 286. Wolffindis (Wulfeswint) die ostgothische Blutzeugin zu Reisbach an der Vils S. 289.
3. Kap. **Die Heiligenlegende der Römerzeit Südostdeutschlands.** Der hl. Maximilian S. 292, hl. Florian S. 294, die Grabschrift der Valeria vidua S. 296. Der hl. Quirinus von Siscia S. 297, hl. Victorin von Pötobion S. 301. Das Martyrologium der Kirche von Sirmium S. 304. Die V Martyres Sirmienses S. 307. Geburtsort des hl. Martin von Tours bei Martinsberg S. 308. Stridon, Geburtsort des hl. Hieronymus S. 313. Der hl. Abt Maximus und seine Leidensgenossen zu Salzburg S. 314.

VIII. Abth. Das letzte rettende Apostolat und der gänzliche kirchliche Verfall in unsern Ländern.

1. Kap. **Das Apostolat des hl. Abtbischofes Valentin in beiden Rhätien.** S. 320.
2. Kap. **Das Apostolat des hl. Abtes Severin im Noricum und östlichen Vindelicien.** S. 329. A. Persönliche Lebensmomente des hl. Severin S. 330. B. Berufsthätigkeit S. 341. C. Sociale Bedeutung S. 354. D. Kirchliche Bedeutung S. 364. E. Das kirchliche Leben in den Donauprovinzen zur Zeit des hl. Severin S. 374. F. Zur Geographie des Eugippius S. 383.
3. Kap. **Der kirchliche Verfall der südostdeutschen Provinzen nach dem Einsturze des Römerreiches.** S. 404. Providentielle Mission des Römerreiches S. 405. Die Donauprovinzen während der letzten Decennien des Römerreiches und nach dem Einsturze desselben S. 406.

Römer-Zeit.

I. Abtheilung.

Geographischer Rahmen; dann religiöse Zustände.

I. Capitel.

Südostdeutschland während der Römerzeit.

Südostdeutschland ist ein schwankender, geographischer Begriff, dem keine adäquate staatliche oder hierarchische Einheit zu Grunde liegt. Seine politischen oder kirchlichen Grenzen so zu bestimmen, daß sie einer Christianisirungs-Geschichte während der Römerzeit und der ersten Hälfte des Mittelalters zum auch nur beiläufig passenden Rahmen dienen könnten, ist unmöglich, weil sie im Laufe der Zeiten mehr als einmal wesentlich verrückt worden sind. Diesem Uebelstande wäre auch dadurch nicht abgeholfen worden, wenn ich auf dem Titel meiner Schrift Donauländer für Südostdeutschland substituirt hätte, denn einmal hatte ich mir als Hauptziel vorgesteckt, mich an Hefeles „Geschichte der Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland" anzuschließen, und meine Forschungen jenem Theile von Süddeutschland zuzuwenden, der außer seinem Bereiche lag, und dann sehe ich nicht ein, wie ich berechtigt gewesen wäre, einen Theil des nordöstlichen Rhätiens und Binnen-Noricum unter die Donauländer zu subsumiren. Es blieb daher nichts übrig, als mich im Allgemeinen an den Hauptstock der süddeutschen Länder zu halten und den Wechsel seiner Aeste in politischer und kirchlicher Beziehung je nach Zeit und Ort evident zu halten. Die Haupteintheilung in Römer-, Baioaren- und Slavenzeit ist durch die Weltgeschichte gegeben, und hieran hat sich die Christianisirungs-Geschichte um so fester zu halten, weil mit dem Einsturze des Weltreiches in unsern Ländern auch das Christenthum beinahe wieder unterging, und darum nach der Einwanderung der germanischen und slavischen Völkerschaften neuerdings eingeführt werden mußte. Zwischen beide erste Epochen keilt sich allerdings eine dritte, nämlich die ostgothische ein; sie war jedoch von kurzer Dauer und erweist sich als eine matte Nachahmung der römischen und kann auch auf das Verdienst der ihr fast gleich-

zeitigen religiösen Umgestaltung in Südostdeutschland keinen direkten Anspruch machen. Während der Römerzeit bildet die vom K. Constantin d. Gr. später mit der Prätorial-Präfektur geschmückte Reichsdiöcese Westillyricum vorzugsweise das territoriale Substrat unserer Geschichte. Die nordöstlichen Landstriche des II. Rhätiens und ptolemäischen Vindelicien müssen nebenher aber doch berücksichtigt werden, obwohl sie nie zu Westillyricum gehörten, sondern politisch einen Theil der Reichsdiöcese Italien, kirchlich bis in die Mitte des V. Jahrhunderts eine Dependenz der mailändischen (beziehentlich der aquilejischen) Metropole ausmachten. Während der zweiten oder germanisch-fränkischen Christianisirung ist Baioarien der Herd, von welchem christliche Lichtstrahlen nach Ost und Süd drangen. Das östliche Vindelicien und das westliche Ufernoricum waren baioarisch, Binnen-Noricum wurde es bald; das östliche Ufer-Noricum und Pannonien hatten die befreundeten Langobarden inne, aber nach ihrer Abwanderung nach Italien besetzten diese Territorien die feindlich gesinnten Awaren und die vor ihnen hergeschobenen Slaven, die miteinander bald bis an die Enns und über die Mur vordrangen, wodurch die östlich von diesen Flüssen gelegenen Länder auf zwei Jahrhunderte außer Berücksichtigung fallen. Dasselbe ist vom Ende des VI. Jahrhunderts an mit beinahe ganz Binnen-Noricum der Fall, welches die Slaven einnahmen. Das südöstliche Deutschland des endenden VI. Jahrhunderts ist daher im Vergleiche mit dem römischen und anfänglich germanischen im eigentlichen Südosten beträchtlich geschmälert, dafür aber mehr gegen Nordwest erweitert. Die Baioarier zogen nämlich am Anfange des VI. Jahrhunderts — im Jahre 508, wie die freilich spätern Chroniſten fast übereinstimmend behaupten, aus ihren Wohnsitzen jenseits der Donau an und über diesen Strom, und besetzten nicht nur das östlichere Vindelicien, sondern auch das westliche Ufernoricum und das jenseitige Rugenland, diesseits bis an die Enns und jenseits bis in das sogenannte Waldviertel (Boigerich). Im vierten Decennium sind sie bereits Herren Binnen-Noricums und nicht viel später auch des östlichen Rhätiens bis zu den Grenzen Venetiens. Aber schon etliche zwanzig Jahre nach dem Abzug der Langobarden, nämlich um 592, müssen sie Binnen-Noricum den Slaven räumen, und diese und ihre Dränger die Awaren stehen auf ihrer langen Ostgrenze. Als nach wiederholten gegenseitigen Verheerungszügen zwischen Baioariern und Carantanern Friede eintrat, blieb, scheint es, die hohe Tauernkette vom Großglockner bis zum Rottenmanner Tauern und die Enns von ihrer grellen Beugung bei Hieflau bis zur Einmündung in die Donau Grenzscheide zwischen den Baioariern einer- und den Awaren und Slaven andrerseits.

Ebensowenig wie eine staatliche Einheit, gab es je eine kirchlich-hierarchische Einheit, welche unser ganzes Südostdeutschland umfaßt und von der Römerzeit in germanische herüber gewährt hätte. Die über ganz Westillyricum ausgedehnte Kirchenprovinz Sirmium erstreckte sich allerdings in nordwestlicher Richtung herauf über beide Noricum, aber weder nach Vindelicien noch über den ostrhätischen

Landstrich. Zudem ging der sirmische Metropolitanstuhl mit der Zerstörung der westillyrischen Hauptstadt Sirmium durch Attila im Jahre 442 gänzlich ein. Zehn Jahr später traf dasselbe Loos auch Aquileja. Es erhob sich aber bald wieder, obwohl nicht in seinem alten Glanz, aus dem Schutte. Noch vor der Zerstörung scheint der Metropolitansprengel von Aquileja eine größere Ausdehnung erhalten zu haben; denn am Ende des IV. Jahrhunderts sehen wir die bischöflichen Stühle von Ceneda, Jadera, Aemona, Tridentum noch unter der Metropole Mailand; um die Mitte des V. aber schon nicht mehr; die genannten stehen mit Ausnahme Jadera's (Zara) nunmehr unter Aquileja, und ebenso sammt Sabiona während des Dreicapitelstreites, der in ein förmliches Schisma ausartete. Wie man diesem historisch sichern Thatbestande gegenüber Augsburg noch im VI. Jahrhundert unter Mailand stehend vermuthen könne, begreife ich um so weniger, als gerade in jener Zeit der aquilejische Suffragan Ingenuin von Sabiona sich mit dem Prädikate »Episcopus secundae Rhaetiae« unterschreibt. Ueberdieß finden wir vor der Mitte des VI. Jahrhunderts die drei Kirchen Petena (Salzburg), Tiburnia (Teurnia Plinii) und Augusta (Augsburg) vom Metropolitanverbande Aquileja's, dem sie seit etwa hundert Jahren — nicht länger! — territorial angehört hatten, losgetrennt und mit fränkischen Bischöfen besetzt, mithin unter der Metropole Trier stehend. Aus alldem geht zur Genüge hervor, daß unser Südostdeutschland vom Anbeginne seiner Christianisirung bis ins VIII. Jahrhundert niemals eine kirchlich hierarchische Einheit bildete. — Man könnte auf den Gedanken kommen, daß diese kirchliche Einheit am Ende des VIII. Jahrhunderts in der Metropole Salzburg als hergestellt erscheine, und somit dieser Metropolitansprengel als die geeignetste Unterlage für die Untersuchung über die zweimalige Christianisirung Südostdeutschlands gelten müßte. Dieß wäre in mehr als einer Beziehung irrig. Wohl standen damals die Stühle Säben, Staffelsee-Neuburg, Freising, Regensburg und Passau, das noch kurz vorher awarische Ostufernoricum und das slavische Binnen-Noricum unter der neuerrichteten Metropole Salzburg, aber nicht im Umfange der bischöflichen Sprengel und politischen Provinzen, wie zur Zeit der ersten Christianisirung. Staffelsee-Neuburg wurde im Jahre 799 mit Augsburg vereinigt, Regensburg und Passau erstreckten sich in großgermanisches Land jenseits der Donau; dagegen wurde (810) der Landstrich jenseits der Drau von Salzburg abgetrennt und Aquileja zugewiesen, um von dem Ausfalle von Sirmien und Savien gar nichts zu erwähnen.

Aus den bisherigen Erörterungen ergibt sich daher wohl von selbst, daß wir das territoriale Substrat bei den Untersuchungen über die Christianisirung Südostdeutschlands in sensu diviso, wie die Schule sagt, zu nehmen haben. Für die erste Christianisirung während der Römerzeit wird der große westillyrische Metropolitansprengel den territorialen Hauptgegenstand der Forschung abgeben, ohne aber die zur Mailänder Kirchenprovinz gehörigen Landstriche Ostrhätiens und Vindeliciens ganz außer Acht zu lassen; für die zweite Christiani-

firung während der Germanenzeit (Baioarenzeit) werde ich mich anfänglich auf das Urbisthum Salzburg beschränken, das in den Richtungen nach Nord und Ost apostolische Legation, d. h. ohne kirchliche Grenze war, dann aber die Forschungen bis an die Grenzen der am Ende des VIII. Jahrhunderts neu errichteten Kirchenprovinz Salzburg ausdehnen, ohne mich jedoch auf die Diöcese Säben und auf die Legationsgebiete der Regensburger- und Passauer-Kirchen in Böhmen und Mähren mehr als vorübergehend einzulassen. Auch die dritte Christianisirungs- (beziehentlich Restaurations-) Periode während der Slavenzeit wird sich hauptsächlich an die Grenzen des Salzburger Metropolitan-Sprengels halten. Hiebei wird natürlich seines Orts auch das vorgebliche Erzbisthum Lorch nach Verdienst gewürdigt werden müssen, da es, wenn es je in Wirklichkeit bestanden hätte, meine Eintheilung als eine gänzlich verfehlte erscheinen ließe.

Westillyrische Kirchenprovinz Sirmium.

Daß die politische Reichsdiöcese Illyricum occidentale eine gesonderte, und zwar sehr ausgedehnte Kirchenprovinz bildete, wird später ausführlich dargethan werden. Wie Sirmium schon in der ersten Römerzeit Hauptstadt von Pannonia secunda war, ebenso erscheint es schon am Ablaufe des I. christlichen Jahrhunderts als Hauptstadt von Pannonien überhaupt. Diese Bevorzugung verdankte Sirmium hauptsächlich seiner strategischen Wichtigkeit. Als Hauptdepot aller Kriegsbedürfnisse in den Kriegen gegen die Daker und andere Donauvölker war es die größte Stadt Pannoniens geworden. Aus demselben Grunde erhielt es eine bedeutende Waffenfabrik und war nach der Notitia Imperii die Station der ersten slavischen Donauflotille. Seinen Glanzpunkt erreichte es dadurch, daß es durch die neue Reichseintheilung des Kaisers Constantin d. Gr. die Residenz des Prätorial-Präfecten der Präfectur Illyricum wurde. Dadurch wurde es, laut des spätern Anspruchs des Kaisers Justinian „der Gipfel von ganz Illyricum in bürgerlichen und kirchlichen Angelegenheiten", was jedoch bezüglich der kirchlichen nur für West-Illyricum wahr ist; das apostolische Thessalonica blieb nach wie vor die Stammkirche des illyrischen Christenthums und sein Erzbischof erhielt noch im Laufe des IV. Jahrhunderts die Würde eines apostolischen Vicars für ganz Illyricum, östliches sowohl als westliches. Ich werde seiner Zeit die, wie mir scheint, unanfechtbaren Beweise dafür erbringen, daß der Bischof von Sirmium wenigstens schon vor der Mitte des IV. Jahrhunderts Metropolit von ganz Westillyricum war (möglicher Weise war er dieß schon beinahe hundert Jahre früher). Allein ebenso gewiß als die frühzeitige Metropolitan-Würde des Bischofs von Sirmium ist, gerade so unsicher ist die Zahl seiner Suffragane: nicht als ob überhaupt ein Zweifel darüber obwalten könnte, ob die Bischöfe jener Provinzen, deren politische Metropole Sirmium war, dem Erzbischofe von Sir-

mium auch kirchlich untergeordnet gewesen seien, sondern weil nur verhältnißmäßig wenige Bischofsstühle der westillyrischen Kirchenprovinz historisch constatirt sind. — Wie sich die politische Reichsdiöcese Westillyricum aus den Reichseintheilungen Augusts, Trajans und Diokletians herausgebildet und endlich durch jene Constantins ein genau bestimmtes Gepräge erlangt habe, mag aus der Einleitung ersehen werden;[1]) ich gebe hier nur den Bestand ihrer Provinzen nach ihrer Einreihung in die Prätorial-Präfectur Italien durch Kaiser Valentinian I. nach dem Jahre 364. Diese Provinzen waren folgende sechs:

1. Noricum ripense mit der Hauptstadt Lauriacum;
2. Noricum mediterraneum mit der Hauptstadt Celeia (später Virunum, im V. Jahrhundert Tiburnia);
3. Pannonia prima mit der Hauptstadt Sicca Sabaria (früher Poetobio);
4. Pannonia secunda mit der Hauptstadt und Metropolis Sirmium;
5. Savia (Pannonia ripariensis) mit der Hauptstadt Siscia;
6. Dalmatia mit der Hauptstadt Salona.

Daß die volksreiche politische Metropole Sirmium vom apostolischen Thessalonica über Sardica (Sophia, Triadizza) her zuerst die Heilslehre empfangen habe, ist ganz dem unbestreitbaren Canon Hefele's[2]) gemäß: „Je bedeutender die Stadt, desto früher daselbst eine christliche Gemeinde.“ Dadurch ist aber der weitere Verbreitungsgang des Christenthums deutlich genug vorgezeichnet. Wie auch Permaneder ausführt, wendeten sich die Apostel selbst immer zuerst an die volkreichsten Städte des römischen Reiches, wo denn auch die ersten christlichen Gemeinden gestiftet wurden. Von diesen Stammkirchen aus verbreitete sich das Christenthum in die Hauptstädte der untergeordneten Provinzen, oder je nach Bedürfniß in die kleinern Provinzialstädte selbst, und die hier gegründeten Gemeinden mit ihren Bischöfen traten als Tochter-Kirchen naturgemäß in ein Verhältniß der Abhängigkeit und Unterordnung zu ihren Mutterkirchen. Der Bischof der Metropolis hatte also nicht nur die Autorität der unmittelbar apostolischen Succession, sondern auch das Ansehen der ersten oder Stammkirche des ganzen Landes für sich, und wurde daher nothwendig der eigentliche Mittelpunkt aller kirchlichen Verhandlungen von Wichtigkeit. Die schon frühzeitige Alterirung dieser naturgemäßen Einrichtung in Africa und Spanien, wo man anfing, den ältesten Bischof der kirchlichen Provinz als Metropoliten aufzustellen, veranlaßten die Canones 3. des Nicänum I. (325) und 9. des Antiochenums (341), wodurch die ursprüngliche Norm wieder hergestellt wurde. Bereits in der Einleitung Nr. 5. habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem Emanationsprocesse einer oder mehrerer Tochterkirchen aus einer Stamm- oder Mutterkirche zwei Momente besonders ins Auge zu fassen seien:

[1]) Eccles. Potens nn. 6. 7. S. 17. ff. Archiv. f. österreich. Gesch. Bd. 37. [2]) Gesch. der Einführ. des Christenth. im südwestl. Deutschland S. 52.

Die einfache, übernatürliche Zeugung durch Mittheilung des Glaubens (Gründung der Christengemeinde) und die hierarchische Zeugung durch Consecration und Einsetzung des Bischofes als Haupt und Mittelpunkt der Gemeinde (Constituirung einer Kirchengemeinde). Diese beiden Momente verhalten sich in der moralischen Person der Kirchengemeinde ohngefähr wie Taufe und Firmung im christlichen Individuum. Das ständige Abhängigkeits-Verhältniß der Tochterkirche von der Mutterkirche wird durch die Mittheilung des Glaubens allerdings eingeleitet, tritt aber erst durch die Consecration und Sendung des Bischofs in Wirklichkeit: Consecration und Sendung des Bischofs sind das eigentliche genetische Princip des Metropolitan-Verbandes. — Glück[1]) geräth mit seinen eigenen Aufstellungen, wie mit der Geschichte in Widerspruch, wenn er die Bildung der Metropolitan-Verbände als eine künstliche, durch oben citirte Canonen von Nicäa und Antiochia erst geschaffene Einrichtung ausgibt, und Klein[2]) stellt mit seiner Behauptung, daß die Metropolitanbischöfe vorzugsweise durch freiwillige Unterwerfung wegen zeitlicher Vortheile u. s. w. Seitens der einfachen Bischöfe Metropoliten geworden seien, ein canonisches Absurdum auf. — Die Grenzen des firmischen Metropolitangebietes ausführlich anzugeben, halte ich im Hinblick auf die oben angegebene Aufzählung der Provinzen der politischen Reichsdiöcese Westillyricum, deren äußere Grenzen mit jenen des Metropolitangebiets im Allgemeinen concidiren, für überflüssig, da sie in jedem gründlichen Werke über Alte Geographie, z. B. Forbiger, des Genaueren nachgesehen werden können. Hiezu muß ich jedoch bemerken, daß die Kirche ihre hierarchischen Grenzen nicht auch allemal änderte, wenn die politischen irgendwie verrückt worden waren; wie dieß Papst Innocenz I. in seinem Briefe an Bischof Alexander von Antiochien um 415 grundsätzlich ausspricht[3]): „Es erscheint als ungeeignet, die Kirche Gottes nach der Beweglichkeit weltlicher Bedürfnisse umzugestalten." Denn obwohl die Kirche bei ihren Eintheilungen aus Regeln der Klugheit die weltlichen Territorialgrenzen möglichst zu berücksichtigen pflegt, absolut sind diese Grenzen für sie nicht.

Das Erzbisthum und dann die spätere Kirchenprovinz Salzburg.

Der bisher dargestellte Entwickelungsgang der hierarchischen Ueber- und Unterordnung war der normale während des Bestehens des römischen Reiches. Die große Völkerbewegung im Laufe des V. und VI. Jahrhunderts führte eine gänzliche Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse herbei, und übte dadurch einen beinahe vernichtenden Rückschlag auf den äußeren hierarchischen Organismus. Eine große Anzahl Bisthümer ging in den Stürmen jener Drangperiode fast spurlos

[1]) Bisth. Noric. S. 69. Anmerk. und 65. 68. [2]) Gesch. d. Christenthums in Oesterreich u. Steiermark. Bd. I. S. 87. 88. [3]) Innoc. I. Epist. Bibl. Vet. P. P. edit. Gallandii Vol. VIII. p. 584.

unter, die Wechselbeziehungen der sie überlebenden wurde wesentlich alterirt. Der Metropolitanverband wurde aber in jenen Ländern bis zur völligen Auflösung gelockert, in welchen es den Wanderbischöfen gelang, die neueingewanderten Bevölkerungen in das Christenthum einzuführen und in Folge dessen feste Bischofssitze bei ihnen zu gründen. Solche Wanderbischöfe waren nämlich in der Regel weder durch Consecration noch durch Sendung von den Metropolitankirchen dieser Provinzen, frühern Bestandes, ausgegangen und hatten darum auch keine Verbindlichkeiten gegen dieselben. Sie standen vorerst unter dem apostolischen Stuhle in Rom, oder auch unter dem Metropoliten, der sie consecrirt hatte. Wohl suchten einzelne Erzbischöfe bei gegebener Gelegenheit ihre althergebrachten Metropolitanrechte gegenüber solchen neugegründeten Bisthümern wieder zur Geltung zu bringen; allein ihre Ansprüche gründeten sich einzig nur mehr auf die territoriale Lage, nicht auf kirchliche Sendung, und waren somit rein idealer Natur, oder hatten höchstens den Werth historischer Erinnerungen. In diesem Falle befand sich der Metropolit von Aquileja gegenüber der neugegründeten Ecclesia Petena von Salzburg und den mit fränkischen Bischöfen neubesetzten Kirchen von Tiburnia und Augsburg. Die zwei letztgenannten waren nur Fortsetzungen früherer Bestände, jedoch unter einem andern Metropoliten: das neugegründete Bisthum Salzburg hatte aber eben darum eine eigenthümliche Stellung. Sein ursprüngliches Territorium war zum Theil altlorchisches, zum Theil altaugsburgisches Sprengelgebiet, insoferne es das westliche Ufernoricum und das östliche Vindelicien umfaßte; aber auch sein Gründer, der hl. Rupert, war weder Episcopus Noriei occidentalis noch Episcopus Vindeliciae orientalis — obwohl letzteres der bedeutendere Theil seines Sprengels war, — er war einfach Episcopus Baioariorum oder Baioariae, bis er bald nachher von seinem stabilen Sitze zuerst Petenensis und dann Juvavensis prädicirt wurde. Das Bisthum Augsburg scheint damals als alemannisches auf das Stadtgebiet von Augsburg, wozu ein schmaler Streifen des rechten Lechufers der Stadt gegenüber gehörte und auf den Landstrich zwischen Lech und Iller, den Alpen und der oberen Donau eingeschrumpft gewesen zu sein. Das Bisthum Lorch war seit dem Tode des Bischofes Constantius und der Auswanderung des größten Theiles der römischen Provinzialen im Jahre 488 so vollständig eingegangen, daß bei der 47 Jahre später erfolgten Ankunft des hl. Rupert und seinem vielleicht wochenlangen Verweilen in Lorch auf seiner Rückkehr von Celeia an der niederpannonischen Grenze nicht einmal mehr irgend eines Priesters oder andern Clerikers Erwähnung geschieht; wie er denn bald darauf genöthigt war, sich von seinem ehmaligen Stuhle Worms geistliche Gehilfen zu holen. Das Bisthum Salzburg in seiner ursprünglichen Gestalt hatte auch die Eigenthümlichkeit, daß es gegen Nord und Ost ohne bischöfliche Nachbarschaft, oder wie man sich im Alterthum ausdrückte, daß jene Weltgegenden apostolische Legation waren. Wie weit sich die apostolische Thätigkeit des hl. Rupert von Regensburg auf dem linken

Donauufer in das ehmalige großgermanische Land (den baioarischen Nordgau) hinein erstreckte, ist in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt. In der Richtung gegen Osten haben wir aus seiner Vita primigenia die Nachricht, daß er auf der Donau eine Missionsreise unternahm, „überall Samen des Lebens ausstreuend", und endlich — wie weit zu Wasser und wie weit zu Land, ist nicht gesagt, — bis an die Grenzen des untern Pannoniens kam. Wir werden später Anlaß haben, diese Reise eingehender zu besprechen. Ueber zurückgelassene Spuren seiner Thätigkeit auf dieser Reise berichtet nur eine fromme Sage, daß der hl. Rupert bei dieser Gelegenheit Gründer der St. Peterskirche in Wien — der ältesten jener Stadt — geworden sei. Daß er den hl. Chunialb als Priester bei derselben aufgestellt habe, ist nur eine spätere Ausschmückung des dunklen historischen Hintergrundes der Sage ohne allen reellen Werth. Gegen Süden bestand zur Zeit des hl. Rupert das Bisthum Tiburnia, welches in demselben Zeitraum, in welchem der Heilige das Petenische (Bidina) am Wallersee neu gründete, ebenso wie jenes von Augsburg, mit einem fränkischen Bischof besetzt worden war, wie wir aus der Beschwerdeschrift der istrischen Schismatiker vom Jahre 591 mit Sicherheit wissen. Für das Jahr 579 nennt der ungeschickte Compilator der Acten der unechten Synode von Grado einen Bischof Leonianus von Tiburnia, der jener Synode beigewohnt haben soll. Ihn darum nicht anerkennen zu wollen, weil die Grader-Synodal-Acten unterschoben sind, ist durchaus nicht erforderlich; denn die übrigen Bischöfe, deren Unterschriften der Compilator unter die falschen Acten setzte, sind beinahe Alle, als im Laufe des VI. Jahrhunderts wirklich am Leben gewesene, aus anderen lauteren Quellen erweisbar. Ich habe mich über diese Pseudosynode des Nähern bereits in der Einleitung ausgesprochen,[1]) und wiederhole hier nur, was ich bezüglich der Unterschriften für das Wahrscheinlichere halte[2]): „Die Annahme dürfte am meisten für sich haben, daß der einer spätern Zeit angehörende Erfinder dieser Synode von Grado zu den erdichteten Acten eine erkleckliche Anzahl Bischöfe aus dem sechsten Jahrhundert zusammengesucht habe, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie um 579 noch lebten, und ob sie mit dem schismatischen Patriarchen Elias in Kirchengemeinschaft standen oder nicht." Wie dem sein möge, haben wir einen weitern, sichern Bischof von Tiburnia aus Eugippius an Paulinus, dem Freunde des hl. Severin, der also noch der Römerzeit angehört. Vorläufig werde ich behaupten dürfen, daß das Salzburger Bisthum schon zur Zeit seiner Gründung gegen Süd und West kirchlich feste Grenzen gehabt habe.

Die Grenze zwischen dem Bisthum Salzburg und jenem von Tiburnia geometrisch genau reconstruiren zu wollen, wäre vergebliche Mühe; es kann sich dabei nur um einen höhern Grad von Wahrscheinlichkeit handeln, und um diesen zu erreichen, fehlt es keineswegs an ziemlich sichern Anhaltspunkten. Die

[1]) Eccles. Petena S. 72. ff. [2]) Eccl. Petena S. 77.

alte Provinzialgrenze zwischen Ufer- und Binnennoricum als Diöcesangrenze anzunehmen, und jenes Salzburg, dieses Tiburnia zuzuweisen, mag theoretisch etwas Anlockendes haben: praktisch ist es werthlos. Wir haben bezüglich des Salzburger Bisthums vorläufig wohl schon gesehen, daß bei der Constituirung desselben nicht nur die Grenzen zwischen Ufernoricum und Vindelicien, sondern sogar zwischen dem Römerreiche und Großgermanien so gut als wie verwischt waren: aus dem sehr einfachen Grunde, weil nur Volks-, nicht Landesgrenzen berücksichtigt werden konnten. Wüßten wir genau, wie weit zur Zeit der Ankunft des hl. Rupert die Baioarier gegen Südost vorgedrungen und seßhaft geworden waren, so wäre, scheint mir, auch die Grenzbestimmung etwas erleichtert. Wir haben aber andere, meines Dafürhaltens noch verlässigere Fingerzeige. Der Schöpfer hat nämlich zwischen Salzburg und Kärnten einen natürlichen Grenzwall aufgebaut: die hohe Tauernkette. Daß diese wilde Scheidewand (vom Dreiherrenspitz östlich) über den Großglockner, den Hochnarr, Herzog Ernst, Malnitzertauern, Korntauern und Ankogel, wie älteste und noch dermalige Landesgrenze, so auch Diöcesangrenze zwischen Salzburg und Tiburnia war, unterliegt keinem Zweifel. Vom Ankogel läuft der Urgebirgskamm nordöstlich gegen die Arlscharte, von welcher die Tauernkette in zwei Arme auseinandergeht, welche den Lungau umfangen: der eine in rein nördlicher Richtung über das Schoderhorn, Mureck, Klingspitz, Tappenkar und Faulkogel sich an den Radstädter-Tauern anschließend; der andere auf der Kärnten-Salzburger-Landesgrenze in derselben südöstlichen Richtung, wie die Kämme vom Großglockner her. Schon die Landesgrenze weist uns behufs Ermittelung der Diöcesangrenze auf den südöstlichen Tauernarm, und eine Meile östlich von der Arlscharte steht als durch seinen Namen legitimirter Wegweiser der Mark-Kar; von ihm weg zieht sich der höchste Kamm zum Hafner, Minsfeldeck, Steinwandeck, Katsch-Tauern, Gameritz (Wächter?) und Königsstuhl. Außer der bis auf unsere Tage aus ältester Zeit gleichgebliebenen Ländergrenze, ist für die Annahme derselben auch als Diöcesangrenze, meines Erachtens die historisch sichere Thatsache entscheidend, daß die älteste erweisbare kirchliche Wirksamkeit des Salzburger Bisthums sich genau bis zu dieser Linie zwischen der Arlscharte und dem Königsstuhle erstreckt. Wir können also dieses Diöcesangrenzen-Segment als genügend gesichert ansehen. — Damit ist jedoch, wie mir scheint, die Diöcesangrenze zwischen Salzburg und Tiburnia noch nicht in ihrer ganzen Ausdehnung erschöpft, denn im VI. Jahrhundert war der Großglockner nicht wie jetzt der gewaltige Grenzstein Kärntens im Nordwesten, wie er es auch nicht für das alte Binnennoricum gewesen war, das sich wie jenes noch mehr gegen Westen ausdehnte. Zur Ermittelung des vom Großglockner westlichen Grenzsegmentes kommt uns die älteste bekannte südwestliche Salzburger Diöcesangrenze sehr gelegen zu Hilfe. Seit dem arnonischen Kirchenverzeichnisse des Pagus inter valles (also urkundlich seit der Neige des VIII. Jahrhunderts)

bildet das rechte Ziller-Ufer bis zu deren Ursprung (d. h. die das linke Ziller-Ufer begleitende hohe Wasserscheide) die südwestliche Diöcesangrenze Salzburgs gegen Säben (Brixen). Sie war allem Anscheine nach im Alterthum auch ein Segment der norisch-rhätischen Grenze. Vom Ziller-Ursprunge läuft sie über den Feldspitz und die Pyrluke des Krimmlertauerns zum Dreiherrenspitz und über den Venediger-, Velber- und Kaiser-Tauern zum Großglockner. Wie überall, so ist auch hier der Dreiherrenspitz ein so alter Zeuge für das Zusammenstoßen von drei Ländern, wie sein Name: hier von Kärnten-Salzburg-Tirol und wahrscheinlich im Alterthum von Binnen- und Ufernoricum mit Rhätien. Damit wäre auch das vom Großglockner westliche Grenzsegment der Diöcesen Salzburg und Tiburnia so ziemlich gesichert.

Nun liegt uns behufs Vervollständigung unseres geographischen Rahmens die Erforschung der Grenzscheide des Salzburger Bisthums gegen die Diöcese Säben (Brixen) ob. Es handelt sich hier vorerst um die Berührungslinie des Salzburgersprengels mit der apostolischen Legation des östlichen Rhätiens, denn zur Zeit des hl. Rupert hatte Ostrhätien noch kaum einen Bischof mit ständigem Sitze (vom Bisthum Trient ist hier nicht die Rede). In der Mitte des V. Jahrhunderts war der hl. Valentin Regionar-Bischof beider Rhätien (das westliche I. Rhätien mit dem schon länger bestehenden Bisthum Chur immer unberücksichtigt). Ob und welche Nachfolger der hl. Valentin in seinem Regionariate gehabt habe, ist unbekannt. Erst Ingenuin erscheint an der Neige des VI. Jahrhunderts als Suffragan von Aquileja, Bischof des Stuhles Säben und (wie es scheint, Titular-) Regionarbischof des II. Rhätiens. In letzter Eigenschaft findet er sich durch die Wiederbesetzung des Augsburgerstuhles abermals mit einem fränkischen Bischofe besonders beeinträchtigt, und steht wohl darum an der Spitze der bei Kaiser Mauritius beschwerdeführenden Bischöfe und unterschreibt sich absichtlich: „Episcopus Sabionensis in secunda Rhaetia"; Säben lag aber bekanntlich nicht im zweiten, sondern im ersten Rhätien. Die in dieser Formulirung deutlich ausgesprochene Rechtsverwahrung mochte ihm um so mehr als geboten erscheinen, weil der unter Justinians Regierung, d. h. zwischen 536 und 548 eingesetzte Bischof von Augsburg im zweiten Rhätien, damals (591) eben erst wieder einen neuen Nachfolger in Sosimus (c. 590) erhalten hatte. Durch die Wiederbesetzung des Augsburgerstuhles war das östliche Rhätien schon vor Ingenuin, ohne Mitwirkung, ja wider Willen der Regionarbischöfe desselben ein genau umschriebenes Bisthum geworden, gegen Süden, Westen und Osten von Trient, Chur und Salzburg schon früher und wohl auch schon damals gegen Norden, nun aber durch die Wiederbesetzung des Stuhles, ich möchte sagen, von Augsburg definitiv begrenzt und abgeschlossen. Seine Grenze gegen Salzburg wurde vorhin vom Dreiherrenspitz über den Feldspitz, an dessen Fuße die Ziller entspringt, und auf dem Höhenzuge links

der Ziller nördlich bis zum Innfluß angegeben. Jenseits des Innflusses lief und läuft heute noch die Salzburger Diöcesangrenze am linken Ufer der Brandenberger Ache aufwärts gegen das hintere Sonnenwendjoch. (Das hievon östlich liegende Gebiet kam später zu Freising.)

Die bisher berührten Grenzverhältnisse erlitten schon in den letzten Decennien des VI. Jahrhunderts durch politische Drangsale, besonders im Ost und Süd eine wesentliche Umgestaltung; im Laufe des VII. kam die baioarische Landeskirche durch das Eingehen ihrer Hierarchie an den Rand des Verderbens. Vor der Mitte des VIII. Jahrhunderts trat aber der große Apostel Germaniens, Bonifacius als Wiederhersteller des katholischen Christenthums und der Hierarchie auch in Baioarien auf. Er zerlegte das Landesbisthum Salzburg in fünf Partial-Bisthümer, nämlich Salzburg, Freising, Regensburg, Passau und Staffelsee-Neuburg. Das Bisthum Salzburg, welches im Jahre 568 das ihm in Aussicht stehende Legationsgebiet vom rechten Ennsufer gegen Osten verloren hatte, indem die wilden Awaren statt der abgewanderten befreundeten Langobarden bis an die Enns herauf rückten, mußte um 595 wegen Vordringens der Carantanerslaven seine südliche Grenze auf den nördlichen Tauernzug verlegen und büßte dadurch den Lungau ein. Am Anfange des VII. Jahrhunderts (610—612) wurde auch das neue Grenzgebiet im Bann-, Pinz- und südlichen Thälergau durch wiederholte Slaveneinfälle arg geschädigt, und verlor um 630 überdieß den herrlichen Landstrich am linken Ennsufer bis hinein ins Ischelland, indem sich dort, geschützt von Samo's kräftiger Hand, zahlreiche Slaven niederließen. Aber auch damit war das Maß der Leiden für die Salzburger Kirche noch nicht voll. Ueber ein Jahrhundert hinaus waren nicht nur die Bischofsstadt selbst und das Flachland an den nördlichen Abhängen der Alpen von slavischen Verheerungen bedroht, sondern auch der bischöfliche Stuhl beinahe ebenso lang verwaiset, indem die Aebte des Kathedralklosters, als geborene jurisdictionelle Vorsteher der Landeskirche die bischöfliche Weihe nicht zu erlangen vermochten. Die hart bedrängte Kirche verdankte ihre Errettung vom gänzlichen Untergange offenbar nur einer besondern Vorsehung Gottes und — möchte ich beifügen, der väterlichen Fürbitte ihres hl. Gründers Rupert. Das Lebensmark des entästeten Stammes war aber während dieser Drangsale keineswegs vertrocknet. Kaum ein Decennium seines Wiederauflebens im Jahre 739 sehen wir den Abtbischof Virgil die Lehre des Heiles zu den Carantanerslaven weit über die Drau bis an die Krainеralpen tragen und sein glorreicher Nachfolger Arno predigt den durch das Schwert Pipins und seines Vaters Karl bezwungenen Awaren und Awaro-Slaven das Evangelium in den Ebenen Pannoniens. Von diesen Ebenen war vor mehr als fünfhundert Jahren das Christenthum bis in die Thäler des westlichen Ufernoricums gedrungen, jetzt kehrt es im Triumphe von den Ufern der Salzache in die Niederungen der Save und Donau zurück. — Das Bisthum Salzburg ist jetzt weiter ausgedehnt als je früher, und gerade als ob die Vorsehung, die

es erhalten, alle seine frühern Wunden schließen, es all seine Verluste vergessen lassen wollte, werden nicht nur die vor 60 Jahren davon abgetrennten vier Partialbisthümer, sondern auch noch das sabionische mit ihm vereinigt, und Arno waltet kräftig als Erzbischof über sie von der Mündung des Lechs in die Donau bis zu jener der Drau in den Ister and vom Fichtelgebirge bis an die Grenze Langobardiens. Dieser ungeheure Umfang des Erzbisthums Salzburg bildet das geographische Substrat des dritten Theiles unserer Christianisirungs-Geschichte während der Slavenzeit.

Da es mir hier nur um einen geographischen Rahmen in allgemein gehaltenen Umrissen zu thun ist, so unterlasse ich es absichtlich, auf die genauere Grenzbestimmung der Partialdiöcesen einzugehen: einige auffallende Grenzverrückungen der bonifacischen Eintheilung werde ich gelegentlich klar zustellen suchen, den von jeher entweder nur sehr ungenügend ermittelten oder unter Einem sehr controversen Diöcesangrenzen zwischen Salzburg und Passau werde ich aber am Schlusse des Werkes eine eigene Abhandlung widmen. (IV. Band, Abth. III.). Ich schließe dieses Kapitel mit einigen Winken über die älteste Eintheilung des Herzogthums Baioarien ab, weil ich glaube, daß sie bei der Abgrenzung der Partialbisthümer durch den hl. Bonifacius ebenso wenig ohne Einfluß geblieben sei, als die theilweise auf sie gegründete Theilung Baioariens in Specialherzogthümer, welche jener Herzog Theodo, welcher im Uebergange vom VII. auf das VIII. Jahrhundert lebte, vorzunehmen für gut befunden hat. Bei der Forschung über die älteste Eintheilung Baioariens stehen uns zwei Momente zu Gebote, welche auf den ersten Anblick viel zu verheißen scheinen, und genauer untersucht dennoch mehr geeignet sind, die Neugierde zu reizen, als sie zu befriedigen. Aus den Leges Baioariorum kennen wir nämlich nicht nur die herrschende Dynastie der Eigilwelfinga (vulgo Agilolfinger), sondern auch jene fünf ersten Geschlechter der Drozza, Aniona, Vagana, Housa und Hachilinga, welche unmittelbar unter der herzoglichen Dynastie dem Lande vorgesetzt waren. Ueberdieß scheinen neben der bereits allgemein üblichen carolingischen Gaueintheilung in den ältesten Urkunden hie und da noch die alten, umfangsreichen Urgaue der agilulfingischen Landeseintheilung auf, während andrerseits der eine und andere carolingische Gau, mit freilich viel kleinerm Umfange, den Namen des großen Urgaues beibehalten hat. So bestimmen die Breves Notitiae die Lage von Riuti (Vogtei-Reut) und Urdorf (Audorf) chorographisch nicht mit Chiemingowe und Pagus inter valles, sondern mit Sundergave; der Nordgowe, d. h. der transdanubianische Nordgau wird wiederholt genannt; ebenso ist der große Housingowe oder Hausengau im Südwesten des alten Baioariens überall bekannt, der Westergau um Erding ist sicherlich ein Ueberbleibsel eines gleichnamigen Urgaues. Das Geschlecht der Drozza ist topographisch durch seine Burgen Troßburg (Drozzaburg) an der Alp und Eisak documentirt, ebenso jenes der Vagana südwestlich von Aibling mit der Burg Vagen, und Weichelbek führt einmal eine ganze

Sippe von Vagana urkundlich auf. Hausen nicht weit vom Ammersee gilt als der Stammsitz der Housa, und Aninsezza in Oberösterreich (dermal Angsieß) kann wörtlich als Anionasitz gelten. Ueber diese Geschlechter und ihre Territorien ist viel geschrieben worden, ohne daß man daraus merklich klüger geworden wäre; besonders war aber der alte Sundergau oft Gegenstand chorographischer Controversen, besonders zwischen Lang und Pallhausen. Wenn es mir erlaubt wäre, ein Urtheil über sie abzugeben, würde ich sagen müssen, daß sie trotz ihrer unbestrittenen Verdienste um die carolingische Chorographie, verleitet von falsch verstandenen Ortsnamen, die ältere agilulfingische mehr verwirrt als aufgeklärt haben. Um uns ein beiläufiges Bild von dem Entstehen der ältesten Eintheilung Baioariens zu schaffen, dürfen wir die Thatsache nicht aus den Augen verlieren, daß die Baioarier am Anfange des VI. Jahrhunderts sich in fortschreitender Besitzergreifung befanden. Diese stelle ich mir so vor, daß die Drozza die Avantgarde bildeten, die Vagana und Housa den rechten Flügel, die Aniona den linken, die herzoglichen Eigilwulfinga das Centrum, die Hachilinga die Nachhut. Nach vollendeter Besitznahme, nachdem also die Drozza bis an die langobardischen Grenzen vorgerückt waren, die Housa bis an die alemannische, die Aniona bis an die altlangobardische an der Enns, träfen als die Verwaltungsmarken die Drozza die Meraner-Südmark vom Brenner an, die Vagana der Sundergau zwischen Isar und Inn und über letztern herüber bis an den Chiemsee, die Housa die Landstriche an der Isar, Ammer und bis zum Lech, die Aniona beide untere Innufer bis an die Enns, die Hachilinga das Gebiet jenseits der Donau (Nordgau): das Binnenland zwischen den drei letztgenannten Dynastien scheint herzogliches Sondergut gewesen zu sein.

Bei der Diöcesan-Eintheilung im Jahre 739 mögen dem hl. Bonifacius die damals wieder eingegangenen Theilherzogthümer im Allgemeinen als Directive vorgeschwebt haben, wodurch er sich, soweit dieß als zweckdienlich erschien, an die Instruction hielt, welche Papst Gregor II. den drei Cardinallegaten mitgegeben hatte, welche er im Jahre 716 zur Reorganisation des baioarischen Kirchenwesens entsendete. Jene Instruction besagt cap. III.[1]): „Daß ihr mit Berücksichtigung der örtlichen Entfernungen den Gubernien (gubernationem, falsch gebennationem) der einzelnen Herzoge gemäß, Bisthümer errichtet und die jedem Stuhle als Diöcese untergebenen Orte umschreibet. Erscheint es geeignet, daß drei, vier oder noch mehr Bisthümer errichtet werden, so möge der Ort des hervorragenderen Stuhles einem Erzbischofe reservirt und als Residenz angewiesen werden." Wir werden seines Orts sehen, daß sich durch die Theilherzogthümer gewisse Zusammengehörigkeiten ihrer Unterthanen gebildet hatten, und soweit war es klug, selbe bei der Diöcesan-Eintheilung zu berücksichtigen; maßgebend dürften aber die Missionsgebiete der einzelnen alten Abteien gewesen

[1]) Hansiz, Germ. Sacra I. p. 111.

sein. Im Zusammenhalte der Urgaue und der sie verwaltenden Dynastien-Geschlechter mit den Diöcesen, hatte Sabiona das Gebiet der Drozza als Hauptstock inne, Passau jenes der Aniona, Regensburg jenes der Hachilinga und das herzogliche Sondergut, Freising im Westergau das Gebiet der Vagana und das östliche der Hausa, Neuburg-Staffelsee hauptsächlich den Hausengau. Salzburg war schon längst gegründet, ehe die Eintheilung der Theilherzogthümer zu Stande gekommen, und behielt sein südöstliches Gebiet.

II. Capitel.

Römische Staatsreligion und Christenthum.

Die ersten Christen mögen nach der Mitte des ersten christlichen Jahrhunderts theils als Legionäre, theils sehr vereinzelnt nach Personen und Familien als Verfolgungsflüchtlinge in unsere Länder gekommen sein. Die Legionäre waren durch die militärische Disciplin von einer ausgedehntern Propaganda ihrer religiösen Ueberzeugung abgehalten und die Flüchtlinge, in steter Furcht vor Entdeckung schwebend, konnten keine besonders tauglichen Werkzeuge zur muthigen Verbreitung ihres wenn auch noch so treu bewahrten Glaubens abgeben. Höchstens daß sie sich unter einander enger anschlossen und durch Beispiel und Belehrung auf ihre heidnischen Hausgenossen einwirkten. Von einer Bildung christlicher Gemeinden konnte vorläufig noch keine Rede sein, sie blieben auf die Hausandacht beschränkt. So mag es selbst noch in der ersten, den Christen günstigen Zeit der Flavier (69—81), wenigstens in der Hauptsache geblieben sein, obwohl unter diesen milden Herrschern die Christen in der Welthauptstadt selbst freier aufathmen durften. Der einzige, bedeutendere Vortheil, der den in den nördlichen Provinzen zerstreuten Christen während diesen ruhigen Jahren erwachsen konnte, war wohl der, daß sie mit dem engern Vaterland und den Priestern in demselben in lebhaftern Verkehr zu treten im Stande waren, um durch religiöse Uebungen ihren Glauben aufzufrischen und den Seelenbedürfnissen ungehemmter Befriedigung zu gewähren. Erst in der zweiten Duldungsperiode unter den Antoninen (138—177) gewann das Christenthum in unsern Ländern ein größeres Terrain; da es aber auch damals noch fast ausschließlich auf die Städte beschränkt blieb, und selbst in diesen nur eine verschwindende Minderheit bildete, litt die Verbreitung unter dem Drucke der römischen Staatsreligion, die ihr allenthalben hemmend in den Weg trat. Schon in dieser Periode brauchen wir bei der Beobachtung des Verbreitungsganges des Christenthums auf die alte Religion der Eingeborenen wenig Rücksicht zu nehmen, denn die Städtebevölkerungen waren als Colonien in überwiegender Mehrheit römisch-italischen Ursprunges, und die Eingeborenen in Gesittung und Cultus ohne Zweifel

fast durchgängig schon so verrömert, daß echte Anhänger der alten Nationalreligion wohl nur mehr auf dem Lande in größern Klanen zusammenlebten. Die römische Staatsreligion stand aber dem Christenthume feindselig gegenüber, obwohl sie unleugbar auch einige Elemente enthielt, die für das Christenthum milder stimmen mußten. Fassen wir zuerst jene Elemente ins Auge, die der Verbreitung des Christenthums besonders hinderlich waren.

Der Römer, als heißblütiger Südländer, war von Natur aus sehr zur Lebensfreude und zum Sinnengenuße geneigt. Eine Religion, die ihm Selbstverleugnung und Abtödtung als Pflicht auferlegte, mußte ihm als thöricht erscheinen. Das Kreuz war den Juden ein Aergerniß, den Heiden eine Thorheit, wie der große Weltapostel sagt. Seine Staats-Religion gewährte ihm selbst durch ihre Cultusfeste Befriedigung der Sinnenlust, die Laster derselben standen vergöttert auf seinen Altären. Dazu kam der damals schon arg verbreitete Libertinismus. Es ist nicht zu leugnen, daß die römischen Colonien unter dem Anscheine der Hebung der Civilisation entsittlichend auf die Eingeborenen wirkten. Schon seit der Zeit der ersten Kaiser hatte das öffentliche und Privatleben die abschüßige Bahn betreten, die unvermeidlich zum Ruin des Weltreichs führte. Mit dem Worte: Die Ehe war nicht mehr heilig — wäre ohnehin Alles gesagt, selbst wenn man von den griechischen Lastern nichts wüßte. In den klassischen Dichtern des sogenannten goldenen Zeitalters spiegelt sich ein schauerliches Bild der tiefsten Verkommenheit des weltbeherrschenden Volkes ab, und solchen Ungethümen gegenüber mußte das Christenthum zähmend, sittigend, erziehend zu wirken suchen. — Ferner war bei den Römern Stolz eine Tugend, das Charakteristische des stolzen Quiriten aber liebloser Egoismus. Nur der von der Republik geerbten Staatsomnipotenz gegenüber war der Römer unterthäniger Bürger, in seinem häuslichen Kreise vollendeter Despot. Seine Gemahlin war mehr die erste der Sklavinen, als die Gattin des Mannes und die Mutter des Hauses; Kindern und Sklaven gegenüber hatte der Haustyrann sogar das Recht über Leben und Tod. Dieser, durch das römische Staatsgrundgesetz begründete, durch die Staatsreligion geheiligte Egoismus schien für das ethische Grundgesetz der christlichen Nächstenliebe, mit ihrer Gleichberechtigung des Weibes und der religiösen Emancipation der Sklaven, ein unübersteiglicher Wall zu sein. — Und dennoch waren Sinnlichkeit und Egoismus noch nicht die dem Christenthum feindseligsten Elemente des Römerthums, sondern die heidnische Priesterschaft. Wohl war das Haupt der heidnischen Priestercollegien, der Pontifex maximus, der jeweilige Kaiser, und dadurch die Religion selbst als Staatsattribut charakterisirt, aber in ihrer Sphäre übte die Priesterschaft einen fast unberechenbaren Einfluß, da die moralischen Waffen ausschließlich in ihre Hände gelegt waren. Die Priester-Collegien der Augures, Haruspices und Flamines waren wohl organisirt und bildeten eine abgesonderte, durch gemeinsame und Privat-Interessen zusammengehaltene Klasse. Mit dem Heidenthum stehend oder fallend, mit der Blüthe oder dem Verfalle des Götter-

Cultus einflußreich oder machtlos, wohlhäbig oder verarmt, war ihr Kampf gegen das Christenthum ein Kampf um die Existenz ihrer selbst und der ihrigen. Daraus erklärt sich ohne Mühe ihre nie rastende Thätigkeit, dem Christenthum durch die boshaftesten Verleumdungen, Unterstellung der gräßlichsten Unthaten, öffentlichen Spott, heimliche Anklagen, Irreleitung der Machthaber und Aufhetzung des Pöbels entgegenzuwirken. Mit Ausnahme jener Christenverfolgungen, die im Blutdurst einzelner Kaiser und Statthalter wurzelten — und auch für diese waren die Priester gefügige Werkzeuge — sind alle übrigen ihnen auf Rechnung zu schreiben. Ihrem Einfluße vermochten sich selbst mildgesinnte Herrscher nicht zu entziehen, weil sie verschmitzt genug die Gefährdung des Staatswohles durch die Christen, als Hauptgrund ihrer Umtriebe gegen sie in den Vordergrund stellten. Schon darum hatte das Christenthum gegenüber den Germanen eine weit vortheilhaftere Stellung; denn die Germanen hatten keine ausgesonderte Priesterschaft; ihre Wahrsager können keineswegs als solche gelten.

Aber trotz Alldem trug das Römerthum dennoch mehrere Elemente in sich, die man wenigstens als *Behelfe* zur Ausbreitung des Christenthums ansehen darf. Als die Fülle der Zeiten gekommen war, fand das Christenthum einen bereits gelockerten Boden. Erstlich war unmittelbar vor dem Auftreten des Christenthums die Herstellung des Weltreiches vollendet worden; damit waren zwischen allen civilisirten Völkern die Schranken, welche den Verkehr hindern konnten, gefallen; der colossale Leib, dessen Beseelung die erste Aufgabe des Christenthums war, streckte seine Riesenglieder an allen Meeren und Strömen der damals bekannten Welt. — Wie laut Zeugnisses der namhaftesten Gelehrten der Neuzeit sich ein monotheistischer Zug, ein Nachklang der Uroffenbarung, durch die Mythologien aller Völker des Alterthums wand, der selbst durch die widersinnigsten Entartungen des Heidenthums nicht verwischt werden konnte; so ist in der Zeit, in welcher der ewige Sohn Gottes Mensch wurde, ein anderer Zug, der durch alle Völker ging, ebenso unverkennbar, nämlich ein allgemeines Gefühl menschlicher *Hilfs- und Erlösungs-Bedürftigkeit*. Ich erinnere hier nur an die, man möchte fast meinen, prophetische Ekloge V. Virgils, sowie an Schriften Plato's und Cicero's, von welch letzterem der hl. Augustin so treffend sagt: „Die Sache sah er, die Ursache kannte er nicht, weil er in den heiligen Schriften nicht unterrichtet war", es war aber von der Hilflosigkeit der menschlichen Natur die Rede. Man möchte wahrlich diese Stellen heidnischer Schriftsteller für den Wiederhall der von unnennbarer Sehnsucht zeugenden Worte des Propheten halten: „Thauet Himmel den Gerechten, Wolken regnet ihn herab, es öffne sich die Erde und keime den Erlöser". — Was aber für unsere Aufgabe besonders betont zu werden verdient, ist die Thatsache, daß dieses Gefühl der Hilfs- und Erlösungs-Bedürftigkeit mit dem Wachsen der Noth sich steigerte, und in der Epoche, in welche die *massenhafte Bekehrung auch der Einwohner unserer Ländergruppe* fällt, am augenfälligsten hervortritt. Diese Epoche war aber jene vom Kaiser Gallienus

bis zum Ausbruch der diokletianischen Verfolgung (261—303). In dieser Epoche hatte das Elend der römischen Menschheit den Höhepunkt erreicht; genau genommen aber noch *vor* der Regierungszeit des K. Aurelian, unter den Kaisern Valerian und Gallienus. Die Alemannen drangen in Gallien ein, das trajanische Dacien ging verloren, Griechenland, Macedonien, Pontus und das übrige Kleinasien waren den Verwüstungen der Gothen preisgegeben, die Germanen drangen bis Spanien vor, die Parther nahmen Mesopotamien und Syrien. K. Valerian triegte gegen Schapur, den Perserkönig, gerieth in dessen Gefangenschaft und starb in schmachvollem Elende. Sein Sohn hing in rathloser Verzweiflung seinen pflichtwidrigen Leidenschaften nach; in 8—9 Jahren traten fast gleichzeitig 19 Gegenkaiser auf, mehr von der Trostlosigkeit der Lage, als ihrem eigenen Ehrgeize hervorgerufen. „Zu diesen *bürgerlichen Uebeln* kamen noch schreckenverbreitende *Naturereignisse* und die verheerende *Pest*. Es ist das V. Consulat des Kaisers Gallienus (J. 262), welches durch jene Naturereignisse merkwürdig wurde. Die Erde wurde heftig erschüttert, man vernahm aus ihr ein donnerartiges Getöse und mehrere Tage hindurch blieb der Himmel verfinstert. Viele Gebäude wurden sammt ihren Bewohnern von der Erde verschlungen. Viele Menschen starben aus Furcht. Am meisten litt Asien, aber auch Afrika und Rom wurden erschüttert. An sehr vielen Orten stiegen böse Dünste aus der Erde empor, die Vertiefungen füllten sich mit Salzwasser und viele Städte wurden vom Meere überflutet. Noch weit schrecklicher waren die Verwüstungen durch die *Pest*. Schon unter den Kaisern Gallus und Volusianus (J. 253) von Aethiopien ausgegangen, wüthete sie nun schon in das *zehnte* Jahr, zuerst im Süden, dann im Oriente. Endlich drang sie in die übrigen Theile des Reiches, nahm einen großen Theil der Bevölkerung hinweg, und machte viele Gegenden menschenleer. Auch Rom und Griechenland wurden von der mörderischen Seuche heimgesucht, welche hie und da 5000 Menschen an einem Tage wegraffte und einen Grad erreichte, wie zu keiner Zeit vorher. Allein das Menschenleben hatte allen Reiz verloren, und der Pestkranke konnte sich noch glücklich schätzen, weil ihm der Tod als Retter aus maßlosem Elende erschien". (Fast wörtlich aus *Trebellius Polli*, *Pomponius Lätus* und *Zosimus*.[1]) — Daß unsere Länder wie von der Pest, so von den Barbaren-Einfällen schwer zu leiden hatten, bezeugt uns Eumenius[2]) in der Beziehung auf letztere mit den Worten: „Rhätien ging verloren, Noricum und die beiden Pannonien wurden verwüstet" („Amissis Rhaetiis Noricum Pannoniaeque vastatae"). Die allgemeinen Folgen des allgemeinen Elends trafen selbstverständlich das ganze Reich. — In so entsetzlichen Nöthen griff die geängstigte Menschheit auch jetzt, wie schon von jeher nach allen Mitteln, von denen sie irgendwelche Hilfe erwarten zu können glaubte. Da sich die Hilfe der einheimischen Götter schon bei frühern Calamitäten als unwirksam erwiesen hatte, fanden fremde Culte Eingang in den

[1]) Nach der Zusammenstellung *Fr. v. Ankershofens* Gesch. Kärnt. Bd. I. S. 98. 99.
[2]) Panegyr Constantii c. x.

römiſch griechiſchen Götterkreis. Beſonders damals ereignete ſich, was der große Papſt Leo I. ſpäter ſo treffend tadelte: „Als dieſe Stadt (Rom nämlich) faſt alle Völker beherrſchte, diente ſie den Irrthümern aller Völker und glaubte eine große Religion angenommen zu haben, weil ſie keinen Irrwahn von ſich wies". (»Haec civitas... cum pene omnibus dominaretur gentibus, omnium gentium serviebat erroribus: et magnam sibi videbatur assumsisse religionem, quia nullam respuebat falsitatem.«) Man hatte es ſchon früher verſucht, den Mithras- und Iſisdienſt in Rom einzuführen, war aber jedesmal auf Hinderniſſe geſtoßen, in der Zeit faſt allgemeinen Verzagens gelang es aber. Septimius Severus und Alexander Severus hatten im nämlichen Jahrhundert, jener den Iſis-, dieſer den Mithrasdienſt mit einem geheimnißvollen Nimbus von Myſterien bereichert, deren äußere Formen größtentheils vom Chriſtenthum entlehnt waren. Sie hatten dieß wohl in der böswilligen Abſicht gethan, dem Chriſtenthum ſeinen Reiz zu nehmen, und es als überflüſſig erſcheinen zu laſſen. Und wozu auch eine Religion voll demüthigender Lehren und pflichtmäßiger Entbehrungen, wenn heitere, heidniſche Culte, dieſelben Lehren, dieſelben Tröſtungen ohne Beimengung jedwelches Läſtigen boten? Aber auch hierin hatte ſich der menſchliche Aberwitz verrechnet. Gerade dieſe, dem Chriſtenthum abgeborgten Myſterien wurden theilweiſe zur Brücke in das Chriſtenthum hinüber, als ſich in allgemeiner Noth auch die von den eingeführten fremden Gottheiten erhoffte Hilfe als Täuſchung erwies. Man wendete ſich gewiß um ſo williger der wahren Erlöſung durch das Chriſtenthum zu, weil man der freudigen Reſignation der Chriſten in den quälendſten Lebenslagen, ja ſogar unter den ausgeſuchteſten Peinigungen des Martyriums eine aufrichtige Bewunderung nicht verſagen konnte. Was war unter ſolchen Umſtänden natürlicher als der Wunſch, ſelbſt in den Beſitz jener Tröſtungen und Seelenſtärke zu gelangen, die man an den Chriſten anzuſtaunen genöthigt war? Zu den maſſenhaften Uebertritten zum Chriſtenthum, wie ſie gerade in der Periode von Gallienus bis auf Diokletian vorkommen (und wenigſtens eine Million Chriſten, die in der Verfolgung von 302—312 bluteten, ſind doch ſicherlich ein ſchlagender Beweis für ihre Menge) — mag freilich das nun ſchon über zweihundert Jahre dauernde Zuſammenleben der Heiden mit den Chriſten Vieles beigetragen haben. Handelte es ſich doch vorzugsweiſe um die Ausmerzung der craſſen Vorurtheile, welche die Heidenwelt gegen das Chriſtenthum hegte. Obwohl ich aber nicht die mindeſte Neigung habe, das ſogenannte Urchriſtenthum auf Koſten ſpäterer chriſtlicher Zuſtände in die Engelsſphären zu erheben, wie dieß gewiſſe halbunterrichtete Eiferer in der Gewohnheit haben, werde ich doch gewiß den heroiſchen Tugenden und insbeſondere der rückhaltloſen Liebe, nie meine tiefſte Anerkennung und Verehrung verſagen, für die uns, wenn ſie uns nicht ſchon aus unſeren heimiſchen Quellen bekannt wäre, der den Heiden oft abgedrungene Ausruf vollgültiges Zeugniß wäre: „Seht doch, wie ſie ſich lieben".

III. Capitel.

Germanenthum und Chriſtenthum.

Die Donau und der Rhein waren ohngefähr von dem Beginne der chriſtlichen Zeitrechnung bis zum Einſturze des römiſchen Weltreiches die natürlichen Schutzwehren desſelben, zugleich aber auch des jungen Chriſtenthums geweſen. Es liegt in dieſer Gemeinſamkeit des Intereſſes des Römerreiches und des Chriſtenthums, wie im ganzen Verlaufe der Geſchichte, etwas unbeſtreitbar Providentielles. Seit Jahrhunderten hatte die göttliche Vorſehung den allmähligen Aufbau des römiſchen Weltreiches begünſtigt; das Wort des Dichters: Flavus Tiberis coelo gratissimus amnis, ſtreift an's Prophetiſche. Aber die Vorſehung baute im Weltreiche nicht die herzloſe Baſtille der antiken Menſchheit, ſondern die rauhe Schale für den edelſten Kern, — für die allgemeine Erlöſungsanſtalt der Menſchheit aller Zeiten und Länder, für die römiſch-katholiſche Univerſalreligion. Sobald der Kern zur umfaſſendſten Befruchtung gereift war, platzte die Schale nach einem geiſtigen Naturgeſetze. Bis dorthin aber ſchützte das Weltreich das ſich entwickelnde Chriſtenthum vor dem Andrange der Barbarei, indem es ſich ſelbſt ſchützte. Getrieben von einem ihnen ebenſo unklaren als unwiderſtehlichen, wohl von der Vorſehung ihrer Bruſt eingepflanzten Drange pochten die germaniſchen Völker im Norden der Donau und im Oſten des Rheins zu wiederholten Malen an die Pforten des Reiches: ſie pochten ungeſtüm um Einlaß. Erſt als ſie außerhalb in der Schule des Völkerlebens gereift, und das erſtarkte Chriſtenthum im Innern zu ihrem Empfange bereit war, erzwangen ſie den Eintritt mit Gewalt; aber ihr Ueberſchreiten des einen oder andern Stromes war für ſie der Gang zur Taufe. Was ein chriſtlicher Philoſoph des Alterthums von der menſchlichen Seele im Allgemeinen behauptet hatte: anima naturaliter christiana, kann mit vollem Rechte unter allen Völkern von den germaniſchen vorzugsweiſe ausgeſprochen werden, obwohl andrerſeits nicht in Abrede geſtellt werden ſoll, daß auch im germaniſchen Volkscharakter Manches lag, was der Annahme des Chriſtenthums höchſt hinderlich war. Hiezu rechne ich vor Allem einen hohen Grad von Barbarei, welcher ſich unſere Voreltern nur ſehr langſam entwanden. Die mit den nationalen Gewohnheiten und ihrem dürftig entwickelten Staatsleben innig verwachſenen Haupt-Beſchäftigungen der Freien, alſo des eigentlichen Kerns des Volkes, welche einfach in faſt ununterbrochenem Kampfe mit Nachbarſtämmen, und wo dieſer zeitweis ruhte, im Kampfe mit den Thieren des Waldes, oder der Jagd, beſtanden, waren keineswegs geeignet, die rohen Sitten zu ſänftigen. Die friedlichen Geſchäfte des Ackerbaues waren bei ihnen als verächtliche den Greiſen, Weibern und Sklaven überlaſſen. Die Künſte des Friedens waren für ſie Jahrhunderte lang ſo gut als gar nicht vorhanden; ihre Induſtrie war auf die Zähmung des Schlachtroßes und auf die Anfertigung und Vervollkommnung der Waffe beſchränkt. Mit

der angeborenen Rohheit ging bei einzelnen Stämmen eine ſittliche Verkommenheit Hand in Hand, die ihnen einen Platz unter dem unvernünftigen Vieh anweist; ſo werden z. B. den Herulern in geſchlechtlicher Beziehung Verworfenheiten nachgeſagt, die man ſogar nachzuerzählen Anſtand nehmen muß. — Ein Laſter haben aber alle germaniſchen Stämme miteinander gemein, jenes der Trunkſucht, und C. Tacitus, dem man eine ziemlich genaue Kenntniß ihrer Geſittung nicht abſprechen kann, bemerkt mit Recht, daß ſie durch Förderung ihrer Leidenſchaft für geiſtige Getränke leichter zu beſiegen wären, als mit den römiſchen Waffen. — Beſonders ſchroff ſtand aber ihre tief in der Mythologie wurzelnde Anſchauung von dem höchſten Werthe des Heldenthums der demüthigen Lehre des Gekreuzigten gegenüber. Für den Heroismus einer Duldergröße mangelte ihnen aller Sinn. Einen Gott anzuerkennen und anzubeten, der als Menſch in den von ihnen verachtetſten Verhältniſſen zur Welt kam und lebte, der ſein Leben lang kein Schwert geſchwungen, der, obgleich allmächtig, ſich mit Lammesgeduld von ſeinen Feinden mißhandeln ließ, der unter dem vernichtenden Hohne derſelben den Verbrechertod am Kreuze ſtarb, nachdem er zuvor noch, ſtatt ſich zu rächen, für ſie um Verzeihung gebeten; einen Gott in ſolch ſelbſtgewählter Erniedrigung anzubeten, das mußte ihnen am ſchwerſten fallen. Es iſt bekannt, daß Glaubensprediger in einfach apoſtoliſcher Mönchstracht von germaniſchen Stämmen mit Verachtung abgewieſen, in reichem biſchöflichen Ornate wiedererſcheinend bereitwilliges Gehör fanden. Im Hinblick auf dieſen ſchneidenden Gegenſatz germaniſcher und chriſtlicher Anſchauung ſtimme ich gerne der vermittelnden Erklärung Wietersheim's[1]) bei, daß die verkehrte Erhebung des Heldenthums die Annahme des Chriſtenthums Seitens der Germanen darum nicht weſentlich behinderte, weil die neubekehrten Völker mit der chriſtlichen Sittenlehre es Anfangs nicht ſehr genau nahmen und nach wie vor Raubkrieg, Blutrache und gewaffnete Selbſthilfe ſich erlaubten. Die noch in unſern Tagen unter Chriſten (freilich was für Chriſten!) vorkommenden Duelle ſind ein ſchmähliches Ueberbleibſel alten Heidenthums, aber auch ein Beleg für die Richtigkeit der Erklärung Wietersheim's.

So ſchwer nun dieſe hervorſtechenden Mängel des germaniſchen Nationalcharakters bezüglich des Widerſtrebens gegen das Chriſtenthum in die Wagſchale fallen, trug der germaniſche Charakter und urdeutſches Volksleben doch auch viele Elemente in ſich, die zur Annahme des Chriſtenthums beſonders befähigten. Durch mannigfache Berührungen mit den civiliſirten Römern ſtreiften unſere Vorältern ihre angeborene Barbarei allmählig mehr und mehr ab. Geiſtreich erörtert Wietersheim[2]) in dieſer Hinſicht: „daß der vom II. bis mit dem VI. Jahrhunderte immer inniger und allgemeiner gewordene Verkehr zwiſchen Römern und Germanen auf die nationale Entwickelung Letzterer von dem tiefeingreifendſten Einfluſſe ſein mußte, bedarf in der That nur der Erwähnung, nicht erſt der Begründung. Germanen waren römiſche Unterthanen, Soldaten, Heerführer und hohe Staatsbeamte, aber

[1]) Das Chriſtenthum bei den Germanen. I. S. 103. f. [2]) L. c. S. 100 f.

auch Bundesgenossen. . . . . Zahllose Germanen dienten unter den Römern, zahllose Römer den Germanen als Sklaven, ja auch freie Bürger römischer Nation oder Bildung waren ersteren in den eroberten Landschaften vorübergehend oder bleibend unterworfen. Aus diesen oder aus Ueberläufern wählten sich, wie wir dieß von dem V. Jahrhundert mit Sicherheit wissen, — die barbarischen Fürsten ihre Geheimschreiber und Vertrauten. Von besonderem Einflusse waren ferner die zahlreichen Söhne der Fürsten, die als Geißeln viele Jahre lang in Rom erzogen und gebildet wurden, wie wir dieß von dem Chauken Nebisgast[1]), dem Alemannen Mederich und des Gothenkönigs Ariarich's Sohne erfahren. . . . . Wer kann hienach zweifeln, daß römische Cultur und römische Glaubenslehren, sowohl heidnische als christliche bei den Germanen immermehr Eingang fanden". Nachdem die germanischen Völker durch den soeben nachgewiesenen lebhaften und lange dauernden Verkehr mit den Römern auf eine höhere Stufe der Civilisation gebracht worden, und somit eines der größten Hindernisse gegen die Annahme des Christenthums mit der Abnahme der Barbarei wegfiel, wurde es ihren Glaubenspredigern um so leichter, an jene äußern Zustände und Gemüthseigenheiten anzuknüpfen, welche der Einführung der Heilslehre bei den Germanen besonders günstig waren. Unter diesen nimmt der Mangel einer heidnisch-germanischen Priesterschaft meines Erachtens die erste Stelle ein. Treffend sagt auch hierüber wieder Wietersheim[2]): „Die Mächtigkeit des religiösen Lebens in einem Volke äußert sich vor Allem in dem Dasein und dem Einflusse eines besondern Priesterstandes. Wir haben hiebei nur an die Aegypter, Juden, Gallier und deren Druiden, sowie an den Buddhismus und dessen ganzen hierarchischen Apparat zu erinnern. — Mit inniger Theilnahme lauschte die Masse des jüdischen Volkes dem Herrn, aber das Priesterthum schlug ihn an's Kreuz. . . . . Daß nun bei den Germanen ein eigener Priesterstand ursprünglich nicht existirte, ist allbekannt; und wenn mit dem Fortschritte der Entwickelung auch in dieser Hinsicht später eine Theilung der Aemter eintrat, so hat sich doch ein vom Volke abgesonderter, durch Privatinteressen zusammengehaltener Priesterstand sicherlich niemals ausgebildet, da sich von einem solchen und einem darauf gegründeten theokratischen Regimente in den Quellen keinerlei Spur findet. (Der Oberpriester Sinistus, den Amm. Marcellinus XXVIII. 6. an dieser unkritischen Stelle erwähnt, bewiese höchstens bei den Burgundern eine Ausnahme.) Der Hauptwiderstand gegen das Christenthum war also nicht vorhanden." Wenn man den Verlauf der Einführung des Christenthums bei den Römern und Germanen miteinander vergleicht, so muß es sehr auffallen, daß bei den Römern in zehn Christenverfolgungen nahezu zwei Millionen Christen für ihre Ueberzeugung bluten mußten, bis die Heilslehre und ihre Anstalten vollen Bestand erreichten, während bei germanischen Nationen wohl auch Christenverfolgungen ausbrachen, sich aber auf eine ohne Vergleich geringere Anzahl von Opfern beschränkten, und weit hinter jener kanibalischen Grausamkeit zurück-

[1]) Zosimus. III. 7. [2]) L. a. I. S. 105.

blieben, mit der sich das damals civilisirteste Volk der Welt besudelte. Freilich waren die Gothen in der zweiten Hälfte des IV. Jahrhunderts und die Westgothen später noch, besonders unter Alarich, grausame Verfolger der katholischen Christen, dabei ist aber ja nicht zu übersehen, daß sie damals bereits Arianer waren; wie wüthend aber die arianischen Bischöfe, wo sie zur Herrschaft gelangten, gegen die Katholiken vorgingen, bedarf wieder nur der Erinnerung, nicht des Nachweises. Daß die Sachsen unbarmherzig mit den Katholiken umgingen ist bekannt; aber eben so bekannt, das politische Motiv ihrer Unbarmherzigkeit, ihr zäher Widerstand gegen die Eroberungssucht der Franken und namentlich Karl's d. Gr. der sich, das ist nicht zu leugnen, des katholischen Glaubens öfter, als sich rechtfertigen ließe, zur Ausbreitung seiner Herrschaft bediente. Auf denselben Grund möchte ich auch die Brutalität der nordsächsischen Friesen gegen den glorreichen Apostel Germaniens, Bonifacius und seiner Genossen zurückführen. Als auffallende Thatsache ist in der Geschichte einzuregistriren, daß die wildesten unter den deutschen Stämmen, und die wegen ihrer Barbarei zum Christenthume nicht befähigten, nämlich die heidnischen Vandalen und die größtentheils nicht christlichen Heruler, durch Zulassung der waltenden Vorsehung, wie schädliches Ungeziefer spurlos von der Erde vertilgt wurden (von den Herulern sind nur einige Ortsnamen Harlanden erkennbar), worin ich nur die Bewährung des göttlichen Rathschlußes erblicken kann: »Regnum quod tibi non servierit peribit«.

Abgesehen von der dem Christenthum hinderlichen Apotheose des Heldenthums lag sogar in der Götterlehre der Germanen, als deren beiläufigen Inbegriff man die nordische Edda annimmt, ein die Einführung des Christenthums begünstigendes Element. In neuerer Zeit hat mit Recht H. Rückert in seiner Culturgeschichte des deutschen Volkes, und nach ihm W. Kraft in seinen Anfängen der christlichen Kirche bei den germanischen Völkern darauf aufmerksam gemacht. Kraft sagt[1]): „Was die Edda auszeichnet, ist der geistige Gehalt und die durch das ganze System sich hinziehende religiös-sittliche Tendenz, ... welche der christlichen Offenbarung vorbereitend die Wege gebahnt hat.“ Er erkennt diesen ethischen Charakter des germanischen Heidenthums ebenfalls im Kampfe der Götter gegen die Riesenwelt (Kampf des Guten und Bösen): „Auch die Lehre von der Vergeltung, fährt er fort[2]), nach dem Tode, von dem Gerichte und den unterweltlichen Strafleiden lasse sich darauf zurückführen.“ Hiemit schließt er sich theilweise der Anschauung Rückerts[3]) an, der in der eigenthümlichen Lehre germanischer Mythologie vom Untergange der Welt sammt den Göttern, oder der Götterdämmerung eine weitere Vorbereitung zum Christenthum erblickt.

„Schwarz wird die Sonne, die Erde sinkt in's Meer,
Vom Himmel fallen die heitern Sterne;
Glutwirbel umwühlen den allnährenden Weltbaum,
Die heiße Lohe beleckt den Himmel“.

[1]) L. c. S. 143. [2]) L. c. S. 199. [3]) L. c. Cap. 5. 6. 7. S. 108—186.

Mit diesen Worten wird die Götterdämmerung in der Wöluspa 57. geschildert. „Gewiß, fährt Rückert fort, mußte eine solche Lehre nicht nur den Glauben an die Allmacht der Götter erschüttern, sondern auch im Volke ein Gefühl von Fried- und Trostlosigkeit, daher von Verzweiflung an der Menschheit hervorrufen, gegen welche die erhabene Christenlehre vom ewigen Frieden und ewiger Seligkeit den herzgewinnendsten Gegenstand bildete.“ An diese geistreichen Anschauungen möchte ich mit Wietersheim[1]) nur die Bemerkung fügen, daß es als gewagt erscheine, von der gegen neun Jahrhunderte fortgebildeten Mythe des Nordens auf specielle Glaubensansichten der Germanen des Südens und dazu vom XIII. Jahrhunderte auf das IV. zurückzuschließen; und ob die Lehre der Edda von der Weltverjüngung, welche dem Weltuntergange folgt, — an und für sich allgemein und vag gehalten, — in alter Zeit zu den Südgermanen gedrungen sei, ist wenigstens sehr zweifelhaft. Wie dem sein möge, den Entwickelungen und Begründungen Kraft's[2]) im Abschnitte: „Die mythologische Prädisposition der germanischen Völker für das Christenthum“, wird man im Allgemeinen seine Zustimmung ebensowenig versagen können, als die vollste Anerkennung tiefer Forschung.

Neben diesen in nationalen Zuständen wurzelnden Eigenthümlichkeiten der germanischen Völker werden, als für die Annahme des Christenthums besonders befähigend, noch drei Gemütheigenschaften der Söhne desselben Volkes hervorzuheben sein: ich meine die Innerlichkeit, die reinere Sittlichkeit und die Treue gegen die angestammten Fürsten. Man wird nicht in Abrede stellen wollen, daß die äußere Natur und unmittelbare Umgebung, in denen man lebt, einen entschiedenen Einfluß auf die Gemüthsbildung ausübe. Das Gemüth des Sohnes der großartigen Alpenwelt ist reicher, ich möchte sagen romantischer, als jenes des Bewohners der langweiligen Niederungen. Letzterer ist fast in der Regel flacheren Herzens wie die gestaltlosen Ebenen, auf denen er wandelt. Was in dieser Richtung vom Individuum oder der Familie und ihrer Gegend gilt, wird umsomehr in einer andern Richtung vom Volke und dem Klima gelten, dessen Einflüßen es Jahrhunderte lang ausgesetzt ist. Stimmt der lachende südliche Himmel zur Lebensfreude und zum Sinnengenuße, so wecken der düstere, graue Himmel des Nordens und seine langen Winter mehr trübe als heitere Vorstellungen. Darum mußte die religiöse Richtung der germanischen Völker sich ernster, beschaulicher, innerlicher gestalten, als jene der klassischen Völker des Südens. Wohl fehlte auch jenen die nationale Beziehung des Cultus nicht, hatte aber auf die dünnere, weitzerstreute Bevölkerung geringern Einfluß. Ich finde eine Bestätigung dieser Ansicht in den kirchlichen Baustylen des Mittelalters, das, wie mir scheint, die volksthümlichen Eigenheiten wie kein anderes zum Ausdrucke gebracht hat, etwa nur die altägyptischen und die klassisch-griechischen Bauwerke ausgenommen. Ist einerseits der spätrömische Basilikenstyl vorzugsweise in Italien heimisch, so ist es der massen-

[1]) Völkerwand. IV. S. 99. 105. [2]) Absch. XI. S. 128—212.

hafte, sogenannte romanische oder Rundbogenstyl in Deutschland geworden: die heitere Renaissance bin ich geneigt für die Eigenthümlichkeit des Südens zu halten, die tiefernste Gothik für jene des Nordens. Die Gothik den altdeutschen Baustyl zu heißen, ist meines Dafürhaltens eine Einseitigkeit. — Daß eine ernste, beschauliche, innerliche Gemüthsrichtung ganz besonders befähigte, sich der Christuslehre mit ihren tiefen, die Seele in ihrem Wesen erfassenden, einerseits niederschmetternd schrecklichen, andrerseits erbarmungsvoll tröstlichen Geheimnissen hinzugeben, wird kaum einer Ausführung bedürfen. Die mit den Dogmen unzertrennlich verwebte christliche Sittenlehre fand bei den Germanen einen wohl vorbereiteteren Boden, als bei irgend einem andern Volke. Für die Grundlage derselben, das große Gebot der Liebe, hatten die Germanen unbezweifelt ein richtigeres Verständniß, als die Römer. „Dieß bewährt ihr Verhältniß zu den Frauen, sagt Wietersheim[1]), — und selbst zum Gesinde, die Liebe und Treue in der Ehe neben weit größerer Sittenreinheit im Allgemeinen". Diese Tugenden rühmt Tacitus an ihnen, der Rom in seiner sittlichen Verkommenheit kannte, und zollt ihnen die tiefste Bewunderung. Gegenüber den Römern hatte das Christenthum den, wie man meinen möchte, vergeblichen Kampf für die Würde und Gleichberechtigung des Weibes aufzunehmen und durchzufechten, bei den Germanen fand es das Weib nicht als erste Sklavin, nicht als Rivalin mehrerer Concubinen; Ehebruch war bei den Germanen etwas Unerhörtes, gegen Libertinismus hatten sie nicht einmal eine Strafe, sie kannten dieses verderbliche Ungethüm nicht. Das Gemüth der Germanen war also für christliche Glaubens- und Sittenlehre wie ein von der Vorsehung mit einer gewissen Vorliebe gepflegter und empfänglich gemachter Boden.

Das germanische Staatsleben enthielt aber auch noch ein bindendes Element, das eben auch in der Tiefe des Gemüths wurzelte: es war die unverbrüchliche Treue der Unterthanen gegen ihre Fürsten. Gott sei Dank, ein nachhaltiger Fond davon hat sich auch noch auf uns vererbt. Diese Tugend leistete der Einführung des Christenthums entschiedenen Vorschub. Bei den Römern hatte das Christenthum seine demokratische Seite hervorkehren müssen, um von unten aufwärts zur Herrschaft zu gelangen: es war den Weg des Pflanzenlebens gegangen, das den Lebenssaft von den Wurzeln durch die Fasern in die Aeste und Zweige der Breite und empor zum höchsten Wipfel trägt; bei den Germanen ging es entgegengesetzt den monarchisch-aristokratischen, oder den Weg des lebendigen Organismus, es bemächtigte sich des Herzens und theilte von da aus sein Blut dem Leibe und den Gliedern mit. Hier wendete sich die Evangeliumspredigt vorzugsweise an die gekrönten Häupter des Volkes: waren sie gewonnen, so war es gewiß auch zuerst die ausgebreitete, mächtige Gefolgschaft und dann alle Male die Masse des ganzen Volkes. Geistreich sagt Wietersheim auch in dieser Beziehung wieder[1]): „Die hingebende Treue für Fürsten und Gefolgsherren ruhte

[1]) L. c. S. 104.

bei den germanischen Völkern im Gemüthe, d. i. in der hingebenden Anhänglichkeit an die Person, nicht wie die oft so erhebende Vaterlandsliebe in den Anfängen der Griechen und Römer, auf nationalem Stolze und Bewußtsein." Daß manche der dem Christenthum gewonnenen germanischen Machthaber, und namentlich der größte derselben, der Gründer der germanisch-christlichen Weltmonarchie gar bald die geistererobernde Macht des Christenthums anerkannten, und vorzugsweise im Hinblicke auf politische Ziele in der Verbreitung desselben dem Schwertkreuze den Vorzug vor dem Holzkreuze des Missionärs einräumten, ist innig zu bedauern und hat der Kirche blutige Früchte getragen.

Die bisher aufgezählten und beleuchteten Ursachen, sie mögen sich auch noch so wirksam erwiesen haben, sind insgesammt mehr negativ vorbereitender, bahnräumender Natur; die positivste und wirksamste war immer die innere Macht der christlichen Wahrheit; sie ist der wesentlichste und entscheidende Grund der Völker, der Germanen sowohl als der Römer. Wietersheim, dem ich sonst so gerne folge, sagt: „Der Glaube ist ein Bedürfniß, aber auch ein Erzeugniß der Seele" und spricht mit dem ersten Theile dieses Grundsatzes eine unbestreitbare Wahrheit aus, und mit dem zweiten einen ebenso großen Irrthum, denn „der Glaube ist ein Erzeugniß der Gnade". Die Gnade hat aber wie ihre eigenen Ziele, so ihre eigenen Mittel, um sie zu erreichen. Sie bedient sich oft des anscheinend Geringfügigen, um den menschlichen Hochmuth dadurch zu demüthigen, sie weiß aus dem sittlich Bösen noch Gutes zu ziehen, wie die Biene Honig aus den Giftpflanzen. Alle natürlichen Mittel stehen ihr in reichster Auswahl zur Verfügung, und wo die Kraft der natürlichen Mittel außer Verhältniß zu den in ewiger Weisheit vorgesteckten Zielen steht, greift sie mit übernatürlichen Mitteln ein, um den natürlichen eine Energie zu verleihen, die nicht in ihrem Wesen liegt, oder um jene, die in ihrem Wesen läge, unwirksam zu machen, damit sie den Gang der übernatürlichen nicht stören. Schon vom Heilande, dem Gottmenschen, ging eine Kraft aus, welcher keine Krankheitsform, selbst der Tod keinen Widerstand leistete, eine Kraft, die in der Brodvermehrung gleichsam den Wachsthums- und Ausbildungs-Prozeß in einem Augenblicke vollendete, die bei der Hochzeit zu Cana, um nach unsern schwachen Begriffen zu reden, die Atomestellung des Wassers in jene des Weines umwandelte, bei dem Meeressturme das gestörte Gleichgewicht mit der Schwere eines Wortes ausglich, die Macht der Dämone brach; mit einem Worte sein schöpferisches: Es werde, auch in Menschengestalt ausübte. An diesen schöpferischen Kräften ließ er von jeher auch jene Menschen theilnehmen, die seinem Rufe gemäß durch treue Mitwirkung mit der verliehenen Gnade die christliche Vollkommenheit errangen, und sich dadurch in den ursprünglichen Zustand der Gottähnlichkeit zurückversetzten. So sehen wir es bei den Aposteln mit ihren ordentlichen und außerordentlichen Gaben des hl. Geistes, so, je nach Maßgabe des Bedürfnisses, bei jenen Männern, die in spätern Jahr-

[1]) L. c. S. 104.

hunderten das apostolische Amt zu üben hatten, oder als Apostel in kleinern Kreisen zur höchsten Vollkommenheit berufen waren. Die Wunder bei der Verbreitung des Glaubens leugnen zu wollen, widerspricht dem Glauben, der Geschichte, dem gesunden Menschenverstande, denn, um mit dem hl. Augustin zu reden, wenn der Glaube ohne Wunder verbreitet worden wäre, so wäre dieß selbst das größte Wunder. — Daß die Gabe der Wunder auch den Aposteln unserer Länder innewohnte, beweist die von Eugippius dem Jünger und Augenzeugen geschriebene Vita S. Severini, der mit ihr in ausgedehnter Weise begnadigt war, sowie die von Allen als echt anerkannte Vita primigenia S. Ruperti, welche von ihm sagt: „daß er in Lorch viele an verschiedenen Gebresten darnieder liegende Kranke durch Anrufung der Kraft Gottes geheilt habe ..... und daß sein Grab bis auf den heutigen Tag unzählige Wohlthaten von Krankenheilungen verherrlichen."

Eine wichtige Frage, die sich auch Wietersheim stellt, kann hier nicht übergangen werden: Wie es nämlich kam, daß die Ostgermanen sich fast insgesammt dem arianischen Bekenntnisse zuwandten? Wietersheim ist bestrebt, hierüber Aufschlüsse zu geben, die alle miteinander, von seinem Standpunkt aus, ganz plausibel erscheinen mögen, denen ich aber nur theilweise beizustimmen vermag. Ohne mich hier in die Christianisirungs-Geschichte der Gothen näher einlassen zu wollen, werden einige Thatsachen festgestellt werden müssen, um unter dem Lichte, das sie verbreiten, der Sache auf den Grund zu sehen. Einmal steht fest, daß jener Bruchtheil der Gothen, welcher im dritten Decennium des IV. Jahrhunderts schon christlich war, dem katholischen Bekenntnisse angehörte, denn die Nation war im Jahre 325 beim ökumenischen Concilium von Nicäa durch Theophilus, Bischof der Gothen, vertreten. Dann steht wieder fest, daß man die Lehre des Arius gleich bei ihrem Auftreten nicht für eine gleichgiltige Schulfrage ansah, sondern daß ihr damals schon das katholische Bewußtsein allenthalben entschieden entgegentrat. Wietersheim beruft sich daher vergeblich auf das Schreiben des Kaisers Constantin an den Metropoliten Alexander und Arius, worin er den Streit über etwas an und für sich Unerforschliches für müßig erklärt; denn der Kaiser ist keine kirchliche Autorität und urtheilt incompetent über etwas ab, was er zudem nicht versteht. Seine Hinneigung zu Arianismus ist bekannt; daß sie größer war, als ihm zur Ehre gereichen könnte, bewies er unbestreitbar durch die harte Behandlung, mit welcher er gegen den Vorkämpfer der katholischen Lehre, den hl. Athanasius verfuhr. Ebenso unbegründet ist die Ansicht Wietersheim's, die er mit den Worten ausspricht: „Wir glauben daher, daß die Gothen Anfangs eben nur Christen sein wollten, ohne sich mit Entschiedenheit für dieses oder jenes Bekenntniß auszusprechen". Das hohle Phantom eines Christenthums, das sich zu keinem Bekenntnisse bekennt, ist eine Erfindung der Neuzeit. So lang noch ein bestimmt formulirtes Symbolum, in unserm Falle das Nicänische mangelte, bewiesen Partialkirchen ihr Glaubensbekenntniß durch

die kirchliche Gemeinschaft mit andern bischöflichen Stühlen, am klarsten aber durch den Gehorsam (beziehentlich Ungehorsam) gegen den apostolischen Stuhl in Rom. Ebenso vermag ich nicht zu begreifen, wie nach Wietersheim's Ansicht die arianische Auffassung der Dreieinigkeitslehre dem schlichten Volksgeiste unstreitig einfacher und faßlicher erschienen sein soll, als die durchaus mystische der orthodoxen Kirche. Ein Christenthum ohne Christus halte ich nicht für etwas Einfaches und Faßliches, sondern für das Unbegreiflichste des Unbegreiflichen, d. h. für eine Absurdität. Wietersheim scheint aber selbst in die Unterscheidungslehre des katholischen und arianischen Lehrbegriffs nicht eingedrungen zu sein, woher seine falschen Raisonnements rühren dürften. — Nach diesen Erläuterungen sind wir der Lösung der oben gestellten Frage ganz nahe gerückt. Daß es bei den Ostgothen, die unter Fridigern, gedrängt von den Hunen, auf römisches Gebiet übertraten, vorzugsweise politische Beweggründe waren, die sie zum Abfall vom katholischen Glauben und zur Annahme der arianischen Irrlehre vermochten, hat auch Wietersheim richtig angegeben. Der Uebertritt erfolgte nach den nöthigen Unterhandlungen mit dem fanatischen Arianer, Kaiser Valens, der die Annahme des Arianismus zur Bedingung sine qua non der Erlaubniß auf römischen Boden überzusiedeln, gemacht haben dürfte. Wietersheim irrt sich aber darin, daß er meint, die Gothen hätten ohne Abfall und Gewissensverletzung Arianer werden können, „da die ganze Streitfrage bei ihnen bisher mehr als eine offene angesehen wurde". Sie war dieß schon alleranfangs nicht, und nach den Conciliar-Beschlüssen von Nicäa 325 und Sardica 344 kann denn doch nach kirchlichen Begriffen von einem Offensein der arianischen Frage keine Rede mehr sein: der Uebertritt der Gothen auf römisches Gebiet geschah aber im Jahre 376. Trügen nicht alle Anzeichen, so war der bis dahin katholische Bischof der Gothen, der berühmte Ulfila, der Unterhändler zwischen Fridigern und Valens, — also Diplomat und Verräther an seinem Glauben. Wohl erwarb er sich dadurch hohe Gunst bei Kaiser Valens, der ihn öfter den Moses der Gothen heißt: eine unparteiische Geschichte wird in ihm einen After-Moses sehen, der um eines politischen Vortheils und um einer Kaisersgunst willen sein verrathenes Volk aus dem Gelobten Lande der Wahrheit hinaus in die Wüste der Irrlehre geführt. —

Noch übrigt die Frage, warum auch die Westgothen, als sie sich unter der Regierung des großen Theodosius auf römischen Gebiete niederließen, gleichzeitig nicht Katholiken, sondern Arianer wurden, obwohl ihnen damals, im umgekehrten Verhältnisse zu früherer Zeit, nur politischer Nachtheil daraus erwachsen konnte, indem Theodosius das nicänische Bekenntniß von allen seinen Völkern verlangte, und der Arianismus von ihm unterdrückt wurde? — Daß hiebei das Beispiel ihrer früher Arianer gewordenen östlichen Stammesgenossen verlockend auf sie wirkte, wird kaum in Abrede gestellt werden können; den entscheidenden Grund scheint aber Rückert angegeben zu haben, wenn er sagt, daß eine Art unbewußter Reaction des alten Selbstständigkeitstriebes und der Oppositionsgeist gegen

Rom sie die von Rom verworfene Glaubensform vorziehen ließ. Andrerseits konnte auch Aussicht auf reichere Beute mit im Spiele gewesen sein. Gerade ein gutes Decennium vorher (378) hatten die arianischen Ostgothen ihre Raubzüge an der Save und Drau hinauf vollführt und die grausam behandelten Katholiken überdieß noch ausgeplündert oder gebrandschätzt, wie z. B. die Bürger von Tiburnia. Wären nun die Westgothen katholisch geworden, so hätten sie auf ähnliche Raubzüge von vorneherein verzichten müssen, die sie möglicher Weise damals schon im Schilde führten, und wirklich, sobald sich die Gelegenheit dazu günstig zeigte, nämlich unmittelbar nach dem Tode des Kaisers Theodosius im Jahre 395 begannen, und damit das Signal zur Völkerwanderung im engern Sinne gaben.

Auch die Langobarden finden wir bei ihrem Abzuge aus Pannonien nach Italien ihrer Masse nach dem arianischen Bekenntnisse zugethan, ohne genau bestimmen zu können, wann sie das Heidenthum (theilweise) aufgegeben und sich der arianischen Secte angeschlossen haben. Immerhin bleibt die allgemeine Meinung, daß sie erst in Pannonien, also seit dem Jahr 526 Arianer geworden, auch die wahrscheinlichere. Ihren Uebergang vom Heidenthum zum Arianismus auf Rechnung ihrer längern Nachbarschaft neben den Gothen zu bringen, finde ich wenig Anlaß; denn einmal war sie nur von kurzer Dauer, etwa vom Jahre 487 an, wo sie sich im Rugilande niederließen, dann sind die Berührungspunkte mit den Gothen zu wenige, und ihre spätere Feindseligkeit gegen selbe zu bekannt, als daß man intimere Verhältnisse zwischen beiden Nationen anzunehmen geneigt sein könnte. Ich vermuthe vielmehr während ihres Aufenthaltes in Pannonien einen Vorgang in religiöser Beziehung, wie wir nach ihrer Festsetzung in Oberitalien einen ethischen an ihnen wahrzunehmen Gelegenheit haben. Pannonien war seit der Mitte des IV. Jahrhunderts der eigentliche Sitz des Arianismus. Mit der immer noch ziemlich dichten Stammbevölkerung Pannoniens mengten sich in weit geringerer Anzahl die Langobarden seit dem Jahre 526. Als tapfere Krieger hatten sie die militärische Führerschaft und waren Herren des Landes; in bürgerlicher Beziehung mögen sie mehr in der civilisirtern und weit zahlreichern landsäßigen Bevölkerung aufgegangen sein. Daß eine nicht unbedeutende Anzahl von Pannoniern, ja sogar von Norikern mit ihnen nach Italien zog, scheint meine Ansicht zu bestätigen. In Italien sehen wir aber denselben Vorgang in ethischer mitunter auch in religiöser Beziehung sich mit ihnen wiederholen. Auch hier sind sie gegen die römische Bevölkerung, unter welcher sie sich ansiedeln, numerisch bedeutend in der Minderheit. Sie bewahren sich als Herren des Landes auch hier die militärische Führerschaft; all' ihre soldatisch-technischen Ausdrücke sind fast ohne Ausnahme heute noch deutsch und erscheinen als deutsche in den ältesten specifisch-italienischen Sprachdenkmalen. Schon nach einem halben Jahrhundert sind die Langobarden der katholischen Religion gewonnen, obwohl es viel schwerer ist Häretiker zum wahren Glauben zu bekehren, als Heiden. Um ihre Bekehrung hat wohl die fromme, baioarische Fürstin Theolind das hervorragendste Verdienst, weil

es ihr gelang, die Fürsten in den Schooß der Kirche zu führen, worauf gemäß der germanischen Anhänglichkeit an das angestammte Fürstenhaus die massenhafte Bekehrung der herrschenden Nationalität die unmittelbare Folge war. Wer Gelegenheit hatte, die sprachlichen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse der heutigen Lombarden genauer zu beobachten, dem wird gewiß die Thatsache nicht entgangen sein, daß ihre Schreibnamen, ich möchte fast behaupten, ihrem Stamme nach in der Mehrzahl, altgermanisch seien. Sind nun auch die Schreibnamen erst seit dem XIII. und XIV. Jahrhundert ständig geworden, so ist jene Thatsache doch ein sicherer Beweis dafür, daß die altgermanischen Personen- oder Taufnamen der herrschenden Nationalität, aus welchen neben den Gewerbsnamen u. s. w. die meisten Schreibnamen entstanden sind, bis tief herab in's Mittelalter sich erhalten haben. Heutzutage sind aber die Lombarden trotz ihrer im ganzen Jahrhunderte langer deutschen Botmäßigkeit und trotz ihres Landes und ihrer Personen-Namen Italiener vom reinsten Wasser.

Der eine und andere meiner verehrten Leser hat vielleicht erwartet, daß ich zu den zwei Capiteln: „Römische Staatsreligion und Christenthum, — Germanenthum und Christenthum", auch noch ein drittes mit der Signatur: Keltenthum, hinzufügen werde. Insoweit die Urbevölkerung der südostdeutschen Länder, fast ausnahmslos keltischer Abstammung war, erscheint diese Erwartung auf den ersten Anblick als eine berechtigte; wenn man jedoch die ethischen und religiösen Zustände der Urbevölkerung für jenen Zeitraum genauer in's Auge faßt, mit welchem die massenhaftere Bekehrung zum Christenthume in unsern Ländern in Fluß gerieth, so wird man sich leicht überzeugen, daß die keltische Urbevölkerung damals schon so vollständig im Römerthume aufgegangen, oder wie Glück sich körnig ausdrückt, so gänzlich verrömert war, daß von einer nationalen Scheidung der römischen und keltischen Landes-Bevölkerung weder in ethischer, noch in religiöser Beziehung mehr die Rede sein kann. Allerdings haben sich keltische Personen-Namen in den Inschrift-Denkmalen bis in die letzten Römerzeiten erhalten, Fluß- und Bergnamen (erstere besonders häufig) keltischen Idioms sind bekanntlich heute noch allgemein gang und gäbe. Keltische Ortsnamen sind ziemlich zahlreich um Salzburg herum documentirt, und laut Ausweises der Itinerarien noch zahlreicher an den alten Consularstraßen unserer Länder. Aber nur sehr einzelne dieser Fluß-, Berg- und Orts-Namen enthalten Elemente, die sich auf religiöse Zustände der keltischen Urbevölkerung beziehen lassen, und würden auch im Falle, daß sie etymologisch sicher gedeutet wären, nur eine geringe Ausbeute für die Forschung über keltische Mythologie gewähren. Dagegen gäbe es ein anderes mysteriöses Gebiet, welches genau untersucht und nach seinen Ursprüngen gesichtet, mancherlei interessante Aufschlüsse in dieser Richtung erhoffen ließe, ich meine das religiöse Nachtgebiet der sog. abergläubischen Praktiken von den einfachen sympathetischen Curen an bis zur förmlich dämonolatrischen Zauberei. In den abergläubischen Praktiken offenbaren sich unverkennbar Nach-

klänge des keltischen, römischen und germanischen Götzendienstes, und da sich deren Uebung beinahe ausschließlich an den katholischen Festcyclus knüpft, und auch ihr Rituale, wenn ich so sagen darf, beinahe durchgängig kirchliche Ceremonien nachäfft, so kann ihr heidnisch-christlicher Synkretismus nicht bezweifelt werden. Obwohl sich die wissenschaftliche Forschung der Neuzeit in dieses schauerliche Gebiet nicht nur gewagt, sondern hie und da auch vertieft hat, ist es meines Wissens bisher dennoch nur theilweise gelungen, für einige dieser speciellen Praktiken den nationalen Ursprung mit genügender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. In ihrer größern Mehrzahl scheinen diese Praktiken im germanischen Götzendienste zu wurzeln, wie dieß z. B. vom sog. Löfeln, dem Sonnwendfeuer, dem wilden Heere u. s. w. bekannt ist, wo aber altrömische Provinzialen dichter siedeln blieben, wie in der weitern Umgegend von Salzburg, erscheinen einzelne altrömische, aber längst christianisirte, oder doch nicht mehr für sündhaft gehaltene Gebräuche dicht mit dem Volksleben verflochten, so z. B. die ununterbrochene Feuerbewahrung in der Vestl- (Vesta) Grube der ländlichen Herde, das Citronen- und Myrthen-Opfer bei Hochzeiten jungfräulicher Bräute. Nur der weit verbreitete Volksglaube an Truden (Unholde, bes. Alpdrücken) scheint sich auf die keltischen Druiden zu beziehen. Daher Trudenbeutel (bovista), Trudenblüebaum (Prunus padus); dagegen kommt der sog. Trudenfuß (rechtschenklich verschränktes Fünfeck), bei De Rossi auf christlichen Denkmalen vor. Aus dem hier kurz Erklärten wird zur Genüge hervorgehen, daß bei der Verschwommenheit der spätkeltischen Zustände mit den römischen von ihrer Gegenüberstellung mit dem Christenthum Umgang genommen werden mußte.

II. Abtheilung.

Die Anfänge des Christenthums in Südost-Deutschland.

I. Capitel.

Mittel und Wege der Einführung des Christenthums.

Eine Untersuchung über die Mittel, deren sich die Vorsehung bediente, um die Lehre des Heiles in irgend ein Land zu verpflanzen, und die Wege, auf denen sie ihre weisen Pläne ausführte, ist schon an und für sich interessant, wird aber durch die unvermeidliche Einflechtung von Aufhellungen über ethnographische und geographische Verhältnisse nur noch anziehender. Es liegt in der Natur des Christenthums, als göttliches Ferment den socialen Läuterungsproceß der Völker anzuregen und durchzuführen, jedoch nicht mittels gewaltthätiger Reagentien, sondern durch stille Befruchtung der Lehre und Sitte und allmählige Assimilation selbst der widerstrebendsten Elemente. Gerade diese friedliche aber unaufhaltbare Entfaltung war es, wodurch das Christenthum, wenn sein Dasein so bemerkbar wurde, daß es die Aufmerksamkeit der Wächter der heidnischen Staatsreligion auf sich zog, allemal schon zu einer moralischen Macht erwachsen war, welche selbst die blutigste Reaction nicht mehr zu bewältigen im Stande war. Blutige Reactionen, gewöhnlich Christenverfolgungen geheißen, vernichteten wohl jedesmal, oft sogar eine enorme Anzahl von Blüthen, Zweigen und Aesten des Lebensbaumes, ihre Urheber bildeten sich wohl gar ein, den Stamm gefällt und seine Wurzeln ausgerottet zu haben: sie täuschten sich; die Herzwurzel lag viel tiefer; die äußere Verstümmelung des Baumes concentrirte seine innere Lebenskraft, die, soweit sie auch zurückgedrängt worden sein mochte, ihre stille Entfaltung allemal wieder mit derselben Energie, mit derselben Sicherheit des endlichen Erfolges von vorne begann. Treffend bemerkt Wietersheim, wo er von der Katholiken-Verfolgung spricht, die ein tyrannischer Gothenfürst 7 Jahre nach der Ordination Ulfila's, also im Jahre 355, verhängt hatte[1]): „Wunderbar, wie in der Natur Sturm-

[1]) Gesch. d. Völkerwand. Bd. IV. S. 108.

winde und Wasserfluthen die Samen der Gewächse von Gegend zu Gegend, von Land zu Land tragen, also hat jener so furchtbar durch Asien wüthende Verheerungssturm den Samen des Christenthums von Kappadocien an die Ufer der Donau hinüber geführt." — Was sich hier bezüglich der erst an die Donau vorgedrungenen Gothen zugetragen, hatte sich höchst wahrscheinlich für die Ureinwohner des westlichen Illyricums schon seit der ersten Christenverfolgung unter Nero wiederholt ereignet gehabt; in jenen frühen Zeiten aber nicht von Asien her, sondern vom Centrum des Christenthums, von Rom aus; ja vielleicht schon unter K. Nero's Vorfahrer Claudius, als er die Juden, von denen die Christen nur als Secte galten, von der Hauptstadt des Reiches auswies. Stadt- und Landesverweisungen waren während der tyrannischen Kaiserherrschaft überhaupt eine sehr allgemeine Bestrafung. Neben der Strafe des Exils, das unsern Ländern einige christliche Elemente zugeführt haben mag, stelle ich aber, wie früher schon bemerkt worden, die Flucht vor ausgebrochenen Verfolgungen in die vorderste Reihe jener Mittel, deren sich die göttliche Vorsehung bediente, um unserm Vaterlande schon in frühester Zeit das Licht des Evangeliums aufgehen zu lassen. Daß jene zaghaften Seelen der Verfolgungs-Flüchtlinge wohl nur in engern Familien- und Nachbarschafts-Kreisen für die Verbreitung des Christenthums thätig gewesen sein können, habe ich ebenfalls oben schon angedeutet: immerhin schreibe ich ihnen aber während der grausamen Verfolgung des Scheusales Nero die erste Aussaat des Christenthums auf westillyrischem Boden zu. Als die Wuth der ersten Verfolgung ausgetobt hatte, mögen allerdings manche dieser Flüchtlinge nach Rom zurückgekehrt sein, andere waren aber ohne Zweifel bereits heimisch geworden, und konnten während der milden Regierung der Flavier Vespasian und Titus nicht nur persönlich unbehelligt ihrem Glauben nachleben, sondern ihn auch ihren Hausgenossen und ihrer nächsten Umgebung gefahrlos einpflanzen. Dieß mußte wohl geschehen, denn jede feste Ueberzeugung macht Propaganda, die christliche um so mehr, weil sie in der Liebe sich äußern muß. Dieselben Anläße zur Flüchtung traten mit der Grausamkeit Domitian's abermals ein, und ebenso eine Periode der Ruhe mit der Thronbesteigung des Kaisers Antoninus Pius. Wurde sie auch unter ihm, wohl nur örtlich in Gallien, dort aber arg gestört, so vermochten sich doch die zerstreuten Schäflein Christi während der Dauer eines halben Jahrhunderts schon zu kleinern Heerden zu sammeln. Ich bin sehr geneigt, das Wiederaufblühen des ältesten westillyrischen Bisthums Sirmium, welches der Apostelschüler Andronicus schon im ersten Jahrhundert gegründet hatte, und den Ursprung einzelner Bisthümer in den größten Städten unsers Ländercompleres etwa in Siscia und Pöstobio in die kirchliche Friedensperiode von 140—193 zu verlegen. Glaube ich ferner eine weitere Vermehrung der bischöflichen Kirchen in der Friedensperiode von Alexander Severus bis Decius (222—249) annehmen zu dürfen, so werden die uns aus ältester Zeit bekannt gewordenen Kirchen von Stridon, Cibalis . . . und im Besondern von Lauriacum und Trident für den Antheil des I. Rhätiens,

wohl in die lange Friedensperiode der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts einzureihen sein. Für Augusta der Vindeliker ist der Bischof Narcissus in der echten Leidensgeschichte der hl. Afra documentirt, wie auch eine gewisse Anzahl von Priestern.

Inzwischen waren zwei andere sich gegenseitig bedingende Einführungsmittel des Christenthums thätig geworden: das Aufgebot der Legionen zur Abwehr der Barbaren-Einfälle des Markmannen-Bundes und die namentlich seit Marcus Aurelius in großem Maßstabe ins Werk gesetzte Colonisirung. Die Beleuchtung des Einflusses der christlichen Legionäre dem nächsten Capitel aufsparend, halte ich mich hier an das Christianisirungsmittel der Colonisirung. Die Gründung römischer Colonien in unsern Ländern schon von den ersten Kaisern, namentlich vom K. Claudius, begonnen, besonders aber, wie eben bemerkt, vom K. Marcus Aurelius schwunghaft betrieben, trug unter zwei Rücksichten zur Einführung des Christenthums das Ihrige bei. Einmal ist kaum zu bezweifeln, daß unter den 6000 Familienvätern, die nach altem Herkommen die Stammbevölkerung einer Colonie (Stadt und Land) bildeten, bei der Vervielfältigung der Colonien sich nicht gar manche Christen befanden. Die Colonisten waren nämlich besonders in erster Zeit der ins Uebermaß anwachsenden Bevölkerung der Welthauptstadt entnommen, in welcher, wie wir wissen, das Christenthum schon zur Zeit Nero's zahlreiche Anhänger hatte. Zudem wurden vorzugsweise verdiente Veteranen bei Entsendung der Colonien berücksichtigt, wohl aber auch Anhänger irgend eines Parteihauptes. Daß sich auch unter den Veteranen des Heeres viele Christen befanden, wird durch den im nächsten Capitel zu erbringenden Nachweis, daß die Legionen mehr oder weniger mit christlichen Elementen durchsetzt waren, gehörig substanzirt werden. In dieser Weise mögen unsern Ländern durch die Entsendung der Colonien gar manche christliche Elemente zugeführt worden sein, deren Stellung als römische Bürger auch auf die Urbevölkerung der Orte, die zu Colonien erhoben wurden und ebenso auf deren weitern Umgegend nicht ohne wohlthätige Rückwirkung bezüglich der Verbreitung des Glaubens bleiben konnte. Ferner brachten die Colonien einen andern, wenn auch an und für sich rein materiellen Vortheil für die Consolidirung des Christenthums mit sich: sie schufen die kirchlich postulirten Substrate für bischöfliche Städte. Es war allgemein kirchliche Vorschrift, daß in Dörfern und überhaupt in kleinern Orten kein Bischofssitz errichtet werden soll. Dem hie und da vorgekommenen Abgehen von dieser Norm trat das Concilium von Sardica mit seinem Can. 6. entgegen: »Licentia vero danda non est ordinandi episcopum aut in vico aliquo aut in modica civitate . . . . . ne vileseat nomen episcopi et authoritas«. Konnte man sich nun nicht immer und überall an diese Vorschrift halten, was z. B. bei der Bekehrung jener Länder der Fall war, in denen bei vorhergegangenen Barbaren-Einfällen alle Städte zerstört worden waren, oder auch bei jenen germanischen Völkern, die überhaupt keine Städte hatten, so hielt man sich doch dort genau an die Vorschrift, wo ihre Be-

obachtung durch das Vorhandensein größerer Städte möglich war. Gerade in dieser Thatsache liegt, wie wir später sehen werden, ein bisher völlig unbeachtet gebliebener Grund, aus welchem Lauriacum vor dem Ende des II. Jahrhunderts nicht Bischofssitz sein konnte, da es erst durch K. Marcus Aurelius zur Colonie erhoben wurde, nachdem er die Wichtigkeit seiner Lage, als Stützpunkt gegen die Markmannen erkannt hatte. Vorher scheint es eine unbedeutende Ortschaft gewesen zu sein, die ihren Namen einem obscuren Manne, Lauro verdankte[1]). Um Lauriacum mit Hansitz und andern für eine größere Stadt schon vor Marcus Aurelius zu halten, fehlt jeglicher Anhaltspunkt.

Man pflegt den durch Wasser- und Landwege erleichterten Verkehr und insbesondere die geschäftigen Reisen der Handelsleute als hervorragendes Mittel zur Einführung des Christenthums in den Vordergrund zu stellen. Hiemit kann ich nicht einverstanden sein, bin vielmehr der Ansicht, daß wenn irgendwelche Erfolge in dieser Beziehung durch Handelswege erzielt worden sein sollten, diese keineswegs den Handelsleuten, sondern irgend einem glücklichen Zufalle auf Rechnung zu bringen wären, der sich vielleicht wider ihren Willen an ihre Geschäfte geknüpft hätte. Seit dem Handel um dreißig Silberlinge bis auf unsere Tage weist uns die Geschichte der christlichen Missionen die nun einmal unersättliche Habsucht als eines der größten Hindernisse missionärer Bestrebungen nach. Erst in letzter Zeit haben wir in Japan wieder einen höchst betrübenden Beleg dafür erlebt. Gewiß hat auch der Handelsstand seine sehr wackern Christen, ich bin aber der festen Ueberzeugung, daß die Krämer-Innungen unserer Hauptstädte selbst im Vereine mit den Handelsministerien das Evangelium nicht über den Stadtgraben hinausbringen würden. Dieses vorgebliche Einführungsmittel des Christenthums muß ich daher gänzlich bei Seite lassen, bei diesem Anlaße aber auch zugleich erklären, daß man einigen bisher auch von mir besprochenen Mitteln in der Regel einen höhern Werth beilege, als sie verdienen, ohne mit dieser Aufstellung ihr wirkliches Verdienst schmälern zu wollen.

Mögen immerhin durch Verbannung, Flucht vor grausamer Verfolgung, zu kleinerem oder größerem Theile christliche Legionen, Entsendung mit christlichen Elementen gemischter Colonien Samen des Christenthums in ferne Provinzen des römischen Reiches überhaupt, und insbesondere auch in unsere Länder zerstreut worden sein, und auch noch zugegeben, daß diese Samenkörner nicht unfruchtbar geblieben, sondern für Angehörige und Nachbarschaft Früchte getragen haben: die Gründung christlicher Gemeinden konnte ihr Verdienst nicht sein, weil nach katholischer Anschauung das Fundament der Gemeinde, der durch Weihe und canonische Sendung gesetzte kirchliche Obere, der Priester oder Bischof mangelte. Es ist daher eine historisch falsche, unkatholische Auffassung, wenn man sich die christlichen Erstlingsgemeinden als zufällige oder

[1]) Vgl. Glück, Bisth. Noric. S. 50. ff.

willkührlich zusammengesetzte Conglomerate gläubiger Laien vorstellt, denen durch persönliches Ansehen oder gemeindliche Wahl irgend ein Aeltester (im natürlichen Sinne) vorstand. Wegen Mangels eines durch Weihe und canonische Sendung aufgestellten Vorstandes hätten derartige Christengemeinden keinen Bestand haben können, weil sie mit Ausnahme der Nothtaufe und Ehe, ohne Sakramente, ohne kirchlich gesichertes Lehramt, ja, was höchst wichtig ist, ohne das wesentliche Bindungsmittel der Eucharistie und das eucharistische Opfer, also auch ohne gemeinschaftliches Gebet, hätte bestehen müssen, indem ihnen die Grundandacht alles Gebetes, der eucharistische Cultus abgegangen wäre. Bei der Erörterung der Einführungsmittel des Christenthums hätte man sich also, um nicht fehlzugehen, einfach an den Ausspruch der Schrift: „Der Glaube ist vom Hören, wie sollen sie aber hören ohne Prediger?“ und an die Geschichte halten sollen, welche die Wahrheit des paulinischen Wortes in auffallender Weise bestätiget. Es ist keine christliche Gemeinde denkbar, die ohne Evangeliumsprediger entstanden wäre. Ich betone das Wort Gemeinde, denn wenn sich auch z. B. mehrere Legionäre und bürgerliche Verfolgungsflüchtige zusammengethan hätten, um im Hause eines der letzteren im Verborgenen zu beten und Werke der christlichen Nächstenliebe zu üben, eine christliche Gemeinde wurde sie erst, wenn es ihnen gelang, wenigstens einen Priester zu erhalten, der dann das Vorsteheramt in der neuconstituirten Gemeinde versah, und die priesterlichen Sakramente spendete. In der Regel wird irgend ein Priester und in seltenern Fällen ein Wander-Bischof der Kristallisationskern solcher primitiver Gemeinden des höchsten Alterthums gewesen sein, von mehreren läßt sich dieß historisch erweisen; und selbst dort, wo dieß nicht der Fall ist, darf man aus der Analogie mit Zuversicht den nämlichen Vorgang annehmen. Oder darf man etwa darum, weil man den Baumeister eines herrlichen Münsters nicht kennt, annehmen, es sei auf eine andere Weise entstanden, als durch planmäßiges Zusammenfügen von Steinen, Holzwerk und den bekannten technischen Bindungsmitteln? Weiß man doch auch gar manche Bisthümer des Alterthums, von deren ununterbrochenem Fortbestande aus unvordenklicher Zeit durch die nachfolgenden Jahrhunderte man geschichtlich überzeugt ist, ohne vielleicht für das eine oder andere Jahrhundert ihres Bestehens auch nur einen einzigen Bischof namhaft machen zu können. Ganz treffend sagt Glück[1]): „In den Werken der kirchlichen Schriftsteller werden nur einzelne Bischöfe, die sich durch Gelehrsamkeit, durch Heiligkeit des Wandels, durch Vertheidigung der katholischen Lehre, durch Glaubenstreue oder durch Abfall von demselben besonders bemerkenswerth machten, erwähnt.“ Es ist eine der sinnigern Mythen des Alterthums, daß sie Chronos seine eigenen Kinder verschlingen läßt: die grausame Natur der Zeit ist damit vollendet charakterisirt: sie verschlingt ihre eigenen Erzeugnisse und schont selbst die lebensfähigsten nicht, während sie nebenher der bizarren Laune folgt, uns eines oder das andere

[1]) Bisth. Noric. S. 69.

ihrer todtgeborenen sorgfältig aufzubewahren. — Wenn es unvernünftig ist, nur das für wahr zu halten, was man geschrieben vor Augen hat, so ist es wenigstens nicht sehr vernünftig, sich in Dingen, in denen eine Art mathematischer Gewißheit nicht erreichbar ist, sich nicht mit einem möglichst hohen Grad von Wahrscheinlichkeit zu begnügen. In letzterem Falle befinden wir uns größtentheils bezüglich der eigentlichen Länder, aus denen das heutige Südostdeutschland zusammengesetzt ist. Es wird mir, hoffe ich, gelingen es zu genügender Wahrscheinlichkeit zu erheben, daß Pannonien seine erste christliche Mission, wenn nicht gar durch die Apostel selbst, doch durch ihre unmittelbaren Jünger erhalten habe. Im Hinblicke hierauf stehe ich nicht an, vorläufig den hl. Andronicus, den Jünger des Völkerapostels, als genügend erwiesenen ersten Bischof der spätern Metropole Sirmium namhaft zu machen. Steht dieß einmal so fest, als es unter den gegebenen Umständen möglich ist, so unterliegt die Ermittelung des Christianisirungs-Ganges in den jener Metropole unterstellten Provinzen keiner unüberwindlichen Schwierigkeit mehr. Höchst wünschenswerth wäre es freilich auch, den eigentlichen Apostel des alten Binnen-Noricums, wenigstens doch mit einiger Wahrscheinlichkeit ausfindig machen zu können, da es seiner Lage nach vor dem Ufernoricum christianisirt worden sein wird. Wenn ich es für nicht unwahrscheinlich halte, daß der hl. Maximilian, als geborener Celejer, vor seiner Mission im Ufernoricum das Evangelium zuerst seinem engern Vaterlande Binnen-Noricum gepredigt habe, so ist dieß vorläufig wohl kaum etwas weiter, als eine plausible Vermuthung. Mir erscheint nur Eines als ziemlich sicher, daß nämlich Binnen-Noricum nicht von Aquileja aus christianisirt worden sei, denn Aquileja war die Hauptstadt einer Provinz, die mit Binnen-Noricum nicht in derselben Reichsdiöcese, ja vor Kaiser Valentinian (364) nicht einmal in derselben Reichspräfectur lag. Es ist dieß wichtiger, als man gewöhnlich glaubt; ich getraue mir zu behaupten, es ist entscheidend.

Obwohl die Procuratores Augusti, als höchste Administrativ-Beamte nachweisbar seit dem Jahre 37 nach Christus in Celeia residirten, steht uns doch kein Document zur Hand, aus dem sich erweisen ließe, daß vor dem Jahre 303, welches beiläufig jenes sein wird, in welchem K. Diokletian Gesammtnoricum in Binnen- und Ufer-Noricum zerlegte, sich irgend ein Bischofssitz im Binnen-Noricum befunden habe, ja aus den Acten des hl. Maximilian geht hervor, daß Celeia (und mit ihm wohl die ganze Provinz Binnen-Noricum) im Jahre 304 noch unter dem Bischofe von Lauriacum stand. Erst im V. Jahrhundert finden wir Tiburnia als Bischofssitz und erst im VI. Celeia. Tiburnia mag nach der Zerstörung des viel umfangreichern Virunum, dessen Rudera man nächst Maria Sal entdeckt hat, um 442 Hauptstadt Binnen-Noricums geworden sein, wie viel früher Virunum nach der Verwüstung Noreja's[1]). Daß auch in Virunum Christen gewohnt haben, werden wir später sehen, daß es aber Bischofssitz gewesen sei, ist nicht erweisbar.

[1]) Eccl. Petena Nr. 5. S. 14. ff.

Unter den Wegen, welche die Botschaft des Heiles einschlug, können ebensowohl die allgemeinen Normen, an die sich die Träger derselben hielten als die materiellen Verbindungen, die sie zu ihren apostolischen Reisen benützten, verstanden werden. Schon in der Einleitung[1]) habe ich, mich an die lichtvolle Darstellung des Kirchenrechts-Lehrers Dr. Permaneder haltend, die von göttlicher Erleuchtung zeugende Klugheitsmaßregel der Apostel des Herrn hervorgehoben, daß sie sich immer zuerst an die volkreichsten Städte, an die sog. Metropolen des römischen Reiches, wendeten, und in denselben die ersten christlichen Gemeinden stifteten. Auf diese unbestrittene Thatsache hat Hefele seinen Canon gestellt[2]): „Je bedeutender die Stadt, desto früher daselbst eine christliche Gemeinde". Hieraus geht für den großen Ländercomplex Westillyricums von selbst hervor, daß Sirmium, die allgemeine Metropole desselben zuerst das Licht des Evangeliums erhalten habe. Doch war Sirmium sicherlich nicht die Stammkirche von Gesammt-Illyricum, nämlich ebensowenig, als es in urchristlicher Zeit die eigentliche politische Metropole des westlichen und östlichen Illyricums war: diese war aber vor der Trennung der beiden Illyricum keine andere, als Thessalonich. Dort entstand aber auch für die ebengenannten Länder die erste christliche Gemeinde. Hier stehen wir nun in unbezweifelt apostolischer Zeit; der Gründer der Kirche zu Thessalonich ist, wie bekannt der Völkerapostel Paulus. Von dem apostolischen Thessalonich strömte das Licht des Evangeliums zuerst in die Metropolen der politischen oder Reichsdiöcesen von Dacien und Westillyricum, d. h. nach Sardica (Triadozza, Hauptstadt Bulgariens, von den Griechen Sophia genannt) und Sirmium aus. Von der Reichsdiöcese Macedonien war Thessalonica die allgemeine (später Präfectur-) Hauptstadt und blieb es auch für die westillyrische Diöcese. Wie die spätern Prätorial-Präfecturen in Diöcesen, so zerfielen diese wieder in Provinzen. Vor der Diocletianischen Eintheilung vereinigte die Reichsdiöcese Westillyricum die Provinzen Noricum, Pannonia und Illyris (im engsten Sinne) in sich. Die Hauptstadt des noch ungetheilten Pannoniens war die Diöcesan-Hauptstadt Sirmium selbst, Noricums Lauriacum (Virunum?), der Illyris Salona. Pannonien hatte aber in jener ältesten Zeit auch noch andere große Städte, so Siscia, Stridon und Pötobio, die nach alter Eintheilung die Hauptstädte von Savia und beziehentlich Valeria und Pannonia I. wurden (Valeria seit dem Anfange des IV. Jahrhunderts). — Wie nun von Thessalonich, der Hauptstadt Gesammt-Illyricums die Botschaft des Heiles in die Reichsdiöcesan-Hauptstädte Sardica und Sirmium gedrungen war, so drang sie von Sirmium nach Stridon, Siscia und Pötobio, die nach Sirmium als die ältesten Bischofsstühle von Westillyricum anzusehen sind. Auch unser Noricum war vor Diokletian politisch ungetrennt, aber vermöge der Plastik seines Bodens

[1]) Eccl. Petena. [2]) Gesch. der Einführung des Christenthums im südwestl. Deutschl. S. 52.

war es von Natur aus in zwei verschiedenartige, ungleiche Hälften geschieden: in Bergland und Flachland. Wie man schon bald nach der Unterwerfung den Raabfluß als Grenze für Ober- und Unter-Pannonien (Pannonia I. & II.) angenommen, ebenso nahm man als Grenzscheide Pannoniens und Noricums die cetischen Gebirge an, während nach Diokletians Eintheilung die Tauernkette Binnen- und Ufernoricum von einander ausschied. Auch Noricum hatte schon vor seiner Zerlegung einige bedeutendere Städte: Noreia, Virunum, Teurnia, Juvavum und Celeia, dann die in der zweiten Hälfte des II. Jahrhunderts gegründeten Colonien Ovilaba und Lauriacum. Zum Bischofssitze erhob sich aber im dritten Jahrhundert erst Lauriacum. Das zähe Volk der Taurisker widerstand ebensowohl der Romanisirung länger, als später der Christianisirung. So kam es, daß die in den pannonischen Ebenen zerstreuten Städte: Carpi, Cibalis, Juvallia, Mursa, Noviodunum, Sabaria Sicca, Scarabantia, Singidunum und vielleicht auch Solva (bei Leibnitz) beinahe so frühzeitig Bischofsstühle erhielten, wie Lauriacum, die Metropolis Ufernoricums. Doch hatten jene Bisthümer keinen langen Bestand; schon frühzeitig luden ihre Bischöfe fast allgemein den Fluch der arianischen Häresie auf ihre Häupter und verdorrten, wie vom nährenden Baum gebrochene Aeste.

In den Städten selbst, zu welchen die Botschaft des Heiles kam, waren es Anfangs nicht die Reichen und Vornehmen, deren Gemüth für die Aufnahme der göttlichen Wahrheit vorbereitet war. Der Herr selbst hatte es als eines der Kennzeichen seiner höhern Sendung hervorgehoben, „daß den Armen das Evangelium gepredigt werde", er selbst hatte die Mühseligen und Bedrängten zur Labung zu sich geladen, er hatte nicht die hochmüthigen Gelehrten, sondern die Armen an Geiste selig gepriesen. Seine ersten Jünger waren, mit Ausnahme eines verrufenen Zöllners, arme Fischer: er hatte das in den Augen der Welt Verachtete erkoren, um das Hochangesehene zu beschämen. Er war nicht nur der ethische Erlöser vom Joche der Sünde, er war vielmehr durch die Tilgung der Sünde, im weitesten Sinne des Wortes, der sociale Erlöser der Menschheit, durch sein Gebot der Liebe. Hatten ihm die heuchlerischen Pharisäer es verargt, daß er mit Sündern umging, so bildete die Thatsache, daß die große Mehrzahl der Anhänger des Christenthums Arme und Sclaven seien, lange Zeit das, wie es schien, unüberwindliche Vorurtheil gegen dasselbe. Hält ja auch die vom Glauben emancipirte Afterweisheit unserer Tage die Religion nur für ein Bezähmungsmittel des gemeinen Volkes, und schon daraus ersieht man, daß die Apostel des Heidenthums wieder beim Heidenthum angelangt seien.

Der Weg, den das Christenthum vom apostolischen Thessalonich in nördlicher Richtung nach Dacien und Westillyricum nahm, und auf welchen es die Stammkirchen Sardica und Sirmium gründete, wird außer Zweifel gestellt sein. Sirmium stand schon durch seine natürliche Lage (beim heutigen Städtchen Mitrowitz) mittels seiner Wasserstraßen der Save, Donau, Drau ꝛc. einerseits mit den Provinzen Westillyricums, dann andrerseits mit Dacien, Mösien und dem

europäischen Osten überhaupt in mannigfacher Verbindung. Durch Anlegung eines von Sirmium strahlenartig ausgehenden Landstraßen-Netzes wurde der Verkehr mit diesem strategisch wichtigsten Punkte, schon bald nachdem er in die Gewalt der Römer gekommen, nach allen Seiten hin erweitert und erleichtert. Die Militär- und Handels-Straßen am rechten Ufer der Donau und an beiden der Save mit ihren Abästungen dienten zur Unterstützung der Flotten-Operationen auf der Donau, zur Begünstigung der Handelsschiffzüge und zur Sicherung der Zufuhr von Lebensmitteln. Die auf die Stromlinie der Save in Winkeln einfallenden Straßen stellten die Verbindung mit den Städten des Binnenlandes und mit den Emporien am istrischen und adriatischen Meere her. Auf all diesen Landstraßen wiederholte sich, was wir in der Apostelgeschichte vom Jünger Philippus und dem Schatzmeister der Königin Candace lesen: Die Verkünder des Evangeliums schloßen sich dem lebhaften, weltlichen Verkehre an, und wohin dieser seine irdischen Güter verfrachtete, wurde auch das unschätzbare geistige Gut der Heilslehre getragen. — Wenn man die Evangelien liest, kann man sich kaum der Vermuthung erwehren, daß der Heiland eine geheimnißvolle Vorliebe wie für die Berge, so für die Gewässer gehabt habe. In den Reisen des Völkerapostels tritt uns bezüglich der Gewässer dieselbe Erscheinung noch augenfälliger entgegen, läßt sich aber aus dem naheliegenden, natürlichen Grunde leicht erklären, daß Reisen zu Wasser viel leichter waren als zu Lande, und daß gerade die volkreichsten Städte die am Meere gelegenen waren. Dazu kommt noch, daß im ersten christlichen Jahrhundert die Anlage eines ausgedehntern Straßennetzes in unsern Ländern erst im Beginnen war. Ueberdieß hatten die Seereisen des Völkerapostels auch noch einen andern Grund. Das junge Christenthum hielt sich anfänglich immer und vorzugsweise noch an die Hülse der Mosaischen Religion, aus der seine Knospe getrieben hatte. Alle Handelsstädte des Mittelmeeres und seiner zahlreichen Busen hatten Synagogen: der Jude ist ja als Kaufmann geboren. Wir sehen Paulus sich überall zuerst an die Synagoge wenden, und ausgestoßen von dieser, an das Heidenthum. Das auserwählte Volk war in vorderster Reihe zum Glauben berufen, als es ihn verblendet und treulos von sich gewiesen, erging das Wort an die Heiden. — Durch seine Taufe im Jordan und sein Wandeln auf den Wellen des See's Genesareth hatte der Herr die Binnengewässer, Petrus und Paulus durch ihre beschwerlichen Reisen die Wasserstraßen des Meeres geheiligt; die Botschaft des Heiles bemächtigte sich aller ihr von der Vorsehung bereit gehaltenen nassen und trockenen Wege. Auf jeder Heeres- und Handelsstraße wanderten Sendlinge des Friedens, das Schifflein des Menschenfischers ruderte auf allen Flüssen emsig stromauf- und abwärts. Man kann mit Grund behaupten, daß es aus vorhin angedeutetem Mangel eines vollständigen Straßennetzes in unsern Ländern. vorzugsweise Ströme und Flüsse waren, welche die Einführung des Christenthums vermittelten: die Donau wurde auch im geistigen Sinne ihre Lebensader. Von Sirmium dem Herz der Donauländer aus, pulste das übernatürliche Leben dem Wellenschlage entgegen

auf der Donau herauf in's Ufernoricum — nach Lauriacum und durch ihre Nebenflüsse Save und Drau durch Siscia nach Celeia und durch Pötobio nach Virunum und bis an die rhätische Grenze nach Teurnia.

Die Reiserouten der Prediger des Evangeliums, bei gänzlichem Mangel aller Aufzeichnungen, nach beinahe zweitausend Jahren auch nur annähernd bestimmen zu wollen, wäre ein thörichtes Unternehmen. Nur einige Sagen, deren historischer Hintergrund ins Dunkel gehüllt bleibt, deuten darauf hin, beziehen sich aber auch in ihrer Mehrheit auf die Wiedereinführung des Christenthums in der germanischen Zeit; z. B. der Rupertibaum auf dem Leibnitzer Felde, wo der hl. Rupert auf seiner Rückkehr von Cilli gerastet, das Gemach in der Seeburg am Wallersee, wo er gebetet haben soll. Die Sage, daß der hl. Methodius in der Kapelle zu Jahring den Gottesdienst in altslavischer Sprache gehalten haben soll, gehört gar in die Slavenzeit. Von solchen, die sich auf die Christianisirung während der Römerzeit beziehen, ist mir außer dem auch schon späten St. Severinsbrunnen, und einer andern aus der Gegend von Lambach, von welcher sogleich die Rede sein wird, nur jene bekannt, welche Muchar anführt[1]). Nach ihr soll die Kirche von Lanzendorf, eine Meile südlich von Wien, die älteste in Unter-Oesterreich sein. Eine viel spätere Zeit schmückte die Wände derselben mit Gemälden, die sich auf die daselbst gehaltene Predigt des Evangelisten Lucas und auf das Wunder der blitzenden Legion beziehen. Aus der Poesie der Sage in die Prosa der Geschichte übersetzt, wird dieß wohl den Sinn haben: das Christenthum wurde in der Umgegend, wenn auch nicht vom Evangelisten Lucas, so doch schon sehr frühzeitig gepredigt; ferners ist daraus zu entnehmen, daß das Ereigniß mit der blitzenden Legion in seinen Hauptzügen noch lange im Bewußtsein des Volkes lebendig geblieben sei.

In einer weitern Sage aus dem Traunkreise Oberösterreichs hat sich die Verbreitung des Christenthums auf dem Wasserwege versinnbildet; sie knüpft sich an das Marktwappen von Lambach, welches eine in ein Schifflein geschmiedete nackte Jungfrau mit fliegenden Haaren darstellt. Ein heidnischer Großer, so erzählt die Sage, oben am Attersee reich begütert, hatte seine einzige Tochter behufs ihrer Ausbildung nach Rom geschickt. Als die blühende Jungfrau zurückkehrte, brachte sie aber das Christenthum aus Rom mit sich. Da alle Maßregeln, sie von ihrem Glauben abwendig zu machen, vergeblich waren, ließ sie ihr grausamer Vater nackt in ein Schifflein schmieden, und gab sie auf der reißenden Ager ihrem Schicksale preis. Sie kam vom Herrn beschützt unversehrt hinab gegen Lambach, wo die Ager in die Traun einmündet. Dort retteten sie arme Fischer und die Jungfrau belohnte ihre Lebensretter mit der Verkündung des Christenthums: dieß seien die ersten Anfänge des christlichen Glaubens in Lambach und Umgegend. Daß auch dieser Sage irgend eine wirkliche Begebenheit zu Grunde liege, ist wohl nicht zu bezweifeln: wer vermöchte aber das rein Sagen-

[1]) Noric. II. Bd. S. 102. Anm. A.

hafte von der historischen Wahrheit abzustreifen? — Wüßte man nicht, daß der Flußname Agra, Agre (correct Agera) wie er um 819 das erstemal urkundlich auffcheint[1]), ein substantiver Comparativ, d. h. größere Wasser, aus Aga, Aha sei, wie der alte Name der Aist (Agista) ein substantiver Superlativ ist, so könnte man versucht sein, an eine doppelte Namensschöpfung in christlicher Zeit zu denken, nämlich, daß die Ager (pleonastisch Agar-aha) den Flußnamen von der Jungfrau, diese aber den ihrigen von jener unglücklichen Verstoßenen, Agar oder Hagar, der Mutter Ismaels erhalten habe.

II. Capitel.

Die römischen Legionen, und das Wunder der blitzenden Legion im Besondern.

Von den römischen Legionen ist eine nicht unbeträchtliche Anzahl in Südost-Deutschland inschriftlich documentirt, so z. B. in Bayern die 1. 2. 3. 4. 7. 8. 9. 10. 11. 14. 20. 22. bei Hefner und in Regensburger Inschriften, die Hefner entgangen waren, überdieß die 5. und 18., in Kärnten die 1. 2. 3. 4. 8. 21 und 22. bei Freih. v. Jabornegg-Altenfels. Für die Christianisirungs-Geschichte würden aber die bezüglichen Inschriftsteine werthlos sein, wenn nicht einige derselben entschieden christliche Momente enthielten. Da ich später die christlichen Inschriftsteine in ihrer Vertheilung auf die verschiedenen Provinzen besonders zu beleuchten vorhabe, so bemerke ich hier nur, daß sich mehrere solchen Legionären gesetzte Denkmale als christliche erweisen lassen, womit zugleich erwiesen sein wird, daß besonders in späterer Zeit das Christenthum in den Legionen zahlreichere Anhänger hatte. Was aber für die Anfänge des Christenthums in Südostdeutschland von hervorragender Bedeutung ist, ist die Thatsache, daß durch den Grabstein der dem Centurio der 20. Legion, Cornelius Ceruntus, zu Kloster Rott am Inn gesetzt worden war, ein christlicher Legionär für die vorconstantinische Zeit documentirt erscheint, und was noch wichtiger ist, daß in fünf Regensburger Denkmalen ebensoviele Martyrer aus der 3. 4. 5. 8. und 18. Legion beurkundet werden, von denen der früheste sein Blut schon um die Mitte des II. Jahrhunderts, nämlich unter dem Kaiser Antoninus Pius (138—161), für die Wahrheit des Glaubens vergoß. Von den mir bekannt gewordenen Denkmalen, die für frühzeitige Anfänge des Christenthums in Südostdeutschland zeugen, ist dieses Regensburger Denkmal das älteste. Ich habe bereits früher darauf aufmerksam gemacht, daß einzelne oder auch mehrere christliche Legionäre, abgesehen von den Beschränkungen, welche ihnen die Militärdisciplin auferlegte, an und für sich nicht dazu geeignet gewesen wären,

[1]) Chron. Lunaelac. p. 39. 53.

christliche Gemeinden in ihren Standquartieren zu bilden, weil ihnen das unumgänglich nothwendige Fundament derartiger Gemeinden, die geistliche Vorsteherschaft mangelte. Was nun Regensburg, die altrömische Regina castra oder Reginum betrifft, so führen die dortigen fünf Denkmale für Martyrer aus dem Militärstande zur Ueberzeugung, daß sich dort schon in frühester Zeit eine kleine Christengemeinde, mithin unter geistlicher Vorsteherschaft gebildet haben mußte, weil in jenen fünf Inschriften kein Martyrname verzeichnet ist, sondern nebst den christlichen Symbolen für das Martyrium der Betreffenden in allen nur die Legion, der sie im Leben angehört hatten, nämlich die III. Italica, IV. V. VIII. Augusta und XVIII. angegeben ist. Dieser Mangel der Namensangabe der Martyrer läßt sich nur dadurch erklären, daß die kleine regensburgische Christengemeinde die Leiber der Martyrer in gesonderten Orten (förmlichen Katakomben, wie wir später sehen werden) beigesetzt und ihre Gräber mit der Angabe der Legion bezeichnet habe. Diese Christengemeinde mußte aber fortbestanden haben, weil sonst das Andenken an diese fünf Martyrer verloren gegangen wäre, was zur Voraussetzung hat, daß sich auch Priester nach Reginum geflüchtet haben mußten, um der Verfolgung in Rom oder in Italien überhaupt zu entgehen. Diese Voraussetzung wird umsoweniger anzustreiten sein, weil uns aus der Geschichte der Christenverfolgungen ja auch Bischöfe bekannt sind, die sich im Anblicke der grausamen Qualen die Kraft, sie auszuhalten, nicht zutrauten, und darum die Flucht ergriffen. Die in Rede stehenden fünf Martyrer-Denkmale sind sämmtlich mit den nach der Bekehrung des Kaisers Constantin d. Gr. in Aufnahme gekommenen Symbolen, dem Monogramm Christi, dem Kreuzzeichen, Palmen u. s. w. geschmückt, sind also in ihrer spätern Gestalt erst hergestellt worden, als die Kirche im Jahre 312 bereits den Frieden erlangt hatte. Die reginische Christengemeinde hatte also bis dorthin fortbestanden und aus ältester Zeit das Andenken an ihre Martyrer durch treue Ueberlieferung in ihrem Schooße bewahrt.

Wie zahlreiche Anhänger das Christenthum in jenen Legionen gehabt habe, welche längere Zeit in den obern Donauprovinzen des römischen Reiches lagen, ist natürlich nicht mehr zu ermitteln, daß sie nicht wenige gewesen seien, wird man einerseits daraus schließen dürfen, daß schon in der Mitte des II. Jahrhunderts ein Legionär der 18. Legion die Märtyrkrone in Regensburg erlangte, andrerseits aber aus der Thatsache, daß vorzugsweise die italischen Legionen, die I. II III. IV. ihre Standquartiere in unsern Donauprovinzen hatten: in Italien gewann aber das Christenthum bekanntlich schon sehr frühzeitig die größte Verbreitung. Außer diesen italischen Legionen werden auch noch zwei andere besonders zu berücksichtigen sein, welche obgleich sie nicht so ständig in unsern Ländern stationirt waren, sich jedoch länger dort aufhielten, und eben darum, weil sie fast ausschließlich aus Christen bestanden nicht ohne wohlthätigen Einfluß auf die Einführung des Christenthums bleiben konnten: es sind dieß die Thebaica und die Leg. XII. Fulminatrix. Obwohl das Blut der Thebäer die ferne, schmale Ebene

geheiligt hat, durch welche sich vom Mittagshorn (Dent de Midi) der übelberüchtigte Mauvoisin in die Rhone herabstürzt, so muß doch ihr Name in einer Christianisirungsgeschichte von Südostdeutschland mit Verehrung genannt werden; denn einmal sind die Ausdrücke des hl. Eucharius[1]) »ab orientis partibus«, die schon der Anonymus[2]) mit »ex orientalibus militibus« gibt, kaum so buchstäblich zu nehmen, als wären die Thebäer dem K. Maximian aus dem eigentlichen Oriente zu Hilfe gesendet worden: sie scheinen vielmehr im westlichen Illyricum gestanden zu sein, bis sie an den untern Rhein zogen. Doch wie dem auch sein möge, sie mußten durch unsere Länder ziehen und durchwanderten sie der ganzen Länge nach etwa von Siscia bis Augusta Vindelicorum, begleitet von der Liebe und dem Troste ihrer Glaubensgenossen. Der kürzeste Weg durch Ufernoricum war, wie ein Blick auf die Karte zeigt, auf der Consularstraße von Vindobona über Lauriacum und Juvavum, und in soweit hat die sinnreiche Combination R. v. Koch-Sternfeld, der den Vicus Mauricianus (Morizen bei Teisendorf) an der alten Consularstraße und für 927 documentirt[3]), mit dem Namen des Befehlshabers der Legion, dem hl. Mauritius, in Verbindung bringt, gewiß ein nicht zu verachtendes Moment für sich. Wie die Legionen und ihre dem Christenthum zugethanen Angehörigen ein nicht zu unterschätzendes Vehikel zur Einführung des Christenthums in unsern Ländern waren, so wird dieß um so mehr von den christlichen Veteranen gesagt werden müssen, welche in der Nähe der liebgewonnenen Standlager Staatsliegenschaften erhielten und sich bleibend darauf niederließen. Derlei Veteranen sind in den Inschriftdenkmalen unserer Länder in bedeutender Anzahl documentirt und gehören in der Regel, ja fast ausschließlich den Legionen an, welche da stationirt waren. So hatte sich der Veteran Florianus der II. Italica in Zeiselmauer niedergelassen, wie eine alte Ueberlieferung besagt, und war von dort beim Ausbruche der Diokletianischen Verfolgung nach Lauriacum geeilt, um seine Mitchristen zur Standhaftigkeit aufzumuntern und sein Leben für seine gläubige Ueberzeugung zu opfern. So berichtet seine Legende[4]): „Als er hörte, daß Solches in Lorch vorgehe, sagte er zu den Seinigen: „Ich muß nach Lorch gehen und dort um Christi Namens willen verschiedene Peinigungen erleiden.“ Als er dort angekommen seine Kameraden getroffen, mit denen er früher gedient hatte, und von ihnen hörte, daß man die Christen zu Götzenopfern aufsuche, sagte er ihnen: „Was suchet ihr lange, auch ich bin Christ“.

Das Wunder der blitzenden Legion. Diese merkwürdige Begebenheit — man könnte sie ein Ereigniß nennen — kommt hier genauer zu untersuchen. Das Wunder ist namentlich in neuerer Zeit, mit und ohne Beruf, mehrfältig besprochen worden, und das Resultat der Besprechung fiel natürlich sehr verschieden aus, zeigte jedoch allemal die Farbe des Standpunktes, auf dem sich der Besprecher befand. Im All-

[1]) Passio Mart. Agaun. bei De Rivaz Eclaircism. sur le Martyr. sc. Anh. I. p. 316. [2]) Ibid. p. 323. [3]) Juvav. Anh. p. 126. [4]) Bei Muchar, Noric. II. S. 254.

gemeinen wurde die Frage durch das Auseinandergehen der Ansichten und durch die angestrebte Begründung derselben, eher verwirrt als aufgehellt, besonders wo die seichte moderne Aufklärung das Wort führte. Um der Sache auf den Grund zu kommen, wird es vor Allem nöthig sein, Hauptsache und Beiwerk voneinander auszuscheiden, d. h. die verbürgte Thatsache, die Erklärungsversuche und die daran geknüpften Folgerungen gehörig zu sichten.

Der historische Kern der Thatsache ist unanfechtbar, er ist von gleichzeitigen heidnischen wie christlichen Quellen constatirt. Geben wir zuerst das Factum, wie es Graf Stolberg dem Dio Cassius (180—230), dessen Uebertreibungen hinweglassend, nacherzählt[1]). Im Kriege wider die Markmannen und ihre Bundesgenossen kam Mark Aurel im Gebirge des Quadenlandes sammt seinem Heere in eine höchst gefährliche Lage. In einer dürren Gegend von Feinden umringt, drohte dem Heere nächste Gefahr vor Durst verschmachten zu müssen. — Die ebenso plötzliche als wunderbare Rettung aus dieser Noth schreiben heidnische wie christliche Schriftsteller der Dazwischenkunft einer hilfreichen Gottheit zu. Nachdem sich an heiterm Himmel auf einmal dichtes Gewölke zusammengezogen hatte, ergoß es sich in gewaltigem Regen. Die erstaunten Römer fingen zuerst das Labsal mit geöffnetem Munde auf, dann mit den Helmen und hohlen Schilden und erquickten sich in langen Zügen, und dann auch das lechzende Roß. Während darum ihre Reihen gelöst waren, wurden sie von den Feinden mit Ungestüm angefallen; aber Blitze und Hagel trafen die Feinde, während die Römer verschont blieben. Obwohl schwächer an Zahl siegten sie vollständig. Der Kaiser wurde hierauf vom Heere zum siebenten Male als Imperator begrüßt.

Dio Cassius schreibt nun das Wunderbare des Ereignisses der Zauberkunst des ägyptischen Magiers Arnuphis zu: er habe den Mercur und die Dämonen herbeigerufen, und dem Himmel den Regen abgezwungen. „Merkwürdig bleibt immer, fährt Stolberg fort, die Erzählung einer großen Begebenheit, und die von Zeitgenossen wie von Männern späterer Zeit, von Philosophen wie von Dichtern, von Heiden wie von Christen, einer außerordentlichen Erweisung der Gottheit zugeschrieben ward."

Gehen wir nun näher auf diese Zeugnisse ein, da sie zugleich die ältern Erklärungsversuche der wunderbaren Begebenheit enthalten. Heidnische Zeugnisse: Außer Dio Cassius, dessen Erzählung wir so eben im Auszuge vernommen haben, sagt Julius Capitolinus[2]) (Zeitgenosse Diokletians): „Den Blitz entriß er (M. Aurelius) dem Himmel durch sein Gebet gegen die Anschläge der Feinde, nachdem er Regen erhalten hatte für die Seinigen, die an Durst litten." Der Dichter Claudianus besingt[3]) in seiner schwülstigen Weise diese wunderbare

[1]) Gesch. d. Rel. Jesu, Orig. Ausg. Bd. XVII. S. 77—91. [2]) In Marc. Anton. Pium. 24. [3]) Paneg. Carm. de VI. Honorii Consulatu.

Begebenheit in seinem Gedichte auf das sechste Consulat des Kaisers Honorius. — Themistius, griechischer Redner und Philosoph des vierten Jahrhunderts, und obwohl Heide, hochgeschätzt vom K. Theodosius und vom hl. Gregor von Nazianz, sagt in der an den Kaiser gerichteten Rede von Marc. Aurel[1]): „Als sein Heer vor Durst schmachtete, erhob der Herrscher die Hände gen Himmel; ich flehe zu dir, sprach er, strecke betend zu dir Geber des Lebens die Hand empor, mit welcher ich keinem das Leben raubte. Und so wußte er sich Gott verbunden zu machen durch Gebet, daß aus heiterer Luft wasserführende Wolken zu den Kriegern kamen." Zu diesen heidnischen Zeugnissen gehören auch noch zwei monumentale von höherem Werthe, weil sie ganz gleichzeitig sind. Das erste derselben ist die berühmte Antoninische Säule auf dem Platz der Dogana grande am Corso in Rom, die der Senat dem K. Marc. Aurel errichten ließ, und worauf in Reliefbildern seine Thaten verewigt sind, unter denen auch dieses Ereigniß ist. Ueber den Kriegern schwebt ein greises Haupt des Jupiter pluvius mit triefenden Haaren, triefendem langen Barte und triefenden Flügeln. Zugleich entfahren ihm Blitze, die den Feind niederstürzen. — Das andere ist eine silberne Münze aus dem Cabinet der Könige von Frankreich, vom Numismatiker Le Clerc beschrieben. Auf dem Avers mit der Aufschrift: M. Antoninus Aug. Trib. Potest. XXVIII., auf dem Revers ein stehender Mercur, den gewundenen Schlangenstab in der Linken, mit einer Schale in der Rechten und der Umschrift: Relig. Aug. Imp. VII. Cos. III. Sie ist somit im Jahre 174, d. h. ein Jahr nach der Begebenheit geprägt, auf welche sie anspielt.

Christliche Zeugnisse. Eusebius berichtet[2]): „Vom K. Marcus Aurelius wird erzählt, daß er in dringende Noth gerathen, als das Heer, so er in Reihen der Schlacht wider die Germanen und Sarmaten geordnet hatte, an Durst litt. Damals hätten die Soldaten der Legion, welche die Melitenische geheißen, und ihres Glaubens wegen von jener Zeit an noch jetzt besteht (Eusebius schrieb bekanntlich am Anfange des IV. Jahrhunderts), während das Heer in Schlachtordnung wider die Feinde gestellt war, sich auf die Erde gekniet, wie unsere Art beim Gebete ist, und zu Gott geflehet. Als nun dieser Anblick den Feinden wunderbar geschienen, so wäre — wie die Erzählung lautet — ein weit mehr wunderbarer ihm gefolgt. Blitze hätten die Feinde in Flucht und Verderben gestürzt, während ein Platzregen über die, welche die Gottheit angerufen hatten, gekommen wäre, und das ganze Heer erfrischt hätte, als es vor Durst schon beinahe verschmachtete. Diese Begebenheit findet man sowohl bei Schriftstellern, welchen unsere Lehre fremd ist, als auch bei den Unsrigen; doch so, daß von jenen, welche nicht unsers Glaubens sind, das Wunder zwar berichtet, aber nicht anerkannt wird, daß es auf das Gebet der Unsrigen geschehen sei. Von unsern Schriftstellern, welche Freunde der Wahrheit waren, ist die Sache, so wie sie ge-

[1]) Orat. de regia virtute. [2]) Hist. Eccles. v. 4.

schehen, einfältig und truglos überliefert worden. Zu diesen gehört Apollinarius, der da sagt, daß von jener Zeit an die Legion, welche durch ihr Gebet dieses Wunder bewirkt, den passenden Namen die blitzende erhalten habe. Deß ist auch ein giltiger Zeuge Tertullianus in seiner Schutzschrift, welche er an den römischen Senat zur Vertheidigung des Glaubens gerichtet hat, und welcher diese Geschichte mit mehr einleuchtendem Grunde beweiset. Denn er schreibt, daß zu seiner Zeit noch Briefe des verständigen Kaisers Marcus vorhanden wären, in denen dieser bezeugte, sein Heer wäre in Germanien aus Wassermangel beinahe schon verschmachtet, durch der Christen Gebet gerettet worden. Auch erzählt er, dieser Kaiser habe bei Todesstrafe verboten, die Christen anzuklagen." Apollinarius, dessen Eusebius hier erwähnt, lebte zur Zeit des K. Marcus Aurelius und war Bischof in Hierapolis in Phrygien (nicht in Syrien). Er schrieb eine Apologie für die Christen, die verloren ging. — Tertullian ein jüngerer Zeitgenosse des K. Marcus Aurelius schrieb seine Apologie ohngefähr zwanzig Jahre nach dem Tode dieses Kaisers, der im Jahre 180 starb. Er sagt in derselben[1]): „Dagegen (nämlich gegenüber den bösen Kaisern Nero und Domitian) können wir einen Beschützer der Christen aufstellen, wenn man das Schreiben des würdigsten Imperators Marcus Aurelius aufsucht und nachsieht, in welchem derselbe bezeugt, daß jener heftige Durst des Heeres in Germanien (sitis germanica sagt der Schalk) durch einen starken Regen, welcher vielleicht (forte) auf das Gebet christlicher Soldaten erfolgt sei, gehoben worden. Wenn er gleich die Bestrafung der Christen nicht offenbar abgewandt hat, so hat er sie doch auf eine andere Weise dadurch offenbar selten gemacht, daß er ihre Ankläger mit Verdammung, und zwar mit noch härterer Verdammung bedrohte."

„In seinen Jahrbüchern spricht Eusebius (so fährt Stolberg wieder fort) von dem Briefe des Marcus Aurelius als von einem Gerüchte (dem steht der angeführte Text seiner Kirchengeschichte entgegen), der hl. Hieronymus aber in der lateinischen Uebersetzung jener Jahrbücher als von einer gewissen Sache: »Exstant literae«. Dieß thut er ganz im Sinne Tertullians, dessen Worte er sich einschlüssig des »forte« bedient.

Orosius, der Anfangs des V. Jahrhunderts lebte und Zeitgenosse der Heiligen Hieronymus und Augustinus war, sagt[2]): „Daß dieser Krieg unter Waltung der Vorsehung geführt worden, erhellet aus vielen Gründen und vorzüglich aus dem Briefe des würdigsten und bescheidensten Kaisers. Denn als Völker wider ihn aufgestanden waren, von roher Wildheit und zahllos an Mannschaft, die Markmannen, Quaden, Vandalen, Sarmaten, Suenonen, ja fast das ganze Germanien, — und das bis an die Grenze der Quaden vorgerückte Heer rings eingeschlossen von den Feinden bei Mangel an Wasser durch den Durst dringender gefährdet war, als durch die Feinde, so ergoß sich auf Anrufung des Namens Christi, den

[1]) Apol. c. V. [2]) Lib. VII. c. 15.

einige Soldaten öffentlich mit großer Glaubenskraft im Gebet anflehten, ein so gewaltiger Regen, daß er die Römer im Ueberfluß und ohne ihnen zu schaden erfrischte, die von vielen Wetterschlägen geschreckten Barbaren aber zur Flucht zwang, desto mehr da ihrer Viele erschlagen wurden. Die den flüchtigen Feind bis zur Vertilgung verfolgenden Römer erhielten, obschon mit ungeübtem und kleinem Heer, aber mit mächtigem Beistande Christi einen ruhmvollen Sieg. Man sagt, daß noch anitzt in den Händen vieler Menschen der Brief des Kaisers Antoninus sich befinde, in welchem er bekenne, daß durch Anrufung des Namens Christi von den christlichen Soldaten, der Durst sei vom Heere abgewandt, und ihm der Sieg verliehen worden". — Das letzte christliche Zeugniß ist jenes des Xiphilinus, eines Geschichtschreibers, der im XI. Jahrhundert zu Constantinopel lebte. Da er nach Ort und Zeit der Begebenheit ferne steht, könnte man sein Zeugniß für gänzlich werthlos halten, dieß ist's aber schon darum nicht, weil wir gerade ihm den Auszug des verlorenen Theiles der Schriften des Dio Cassius verdanken. Xiphylinus erzählt uns[1]), der Präfekt des Prätoriums habe zu Anfang der Schlacht den bekümmerten Kaiser aufmerksam gemacht, „er habe eine aus Christen bestehende Legion; Christen können was sie wünschen durch ihr Gebet erhalten". Der Kaiser habe um ihr Gebet ersucht, und dann sei die Erhörung erfolgt. Aurelius habe eine sehr ehrenvolle Verfügung für die Christen ausgehen lassen, der Legion habe er den Namen die blitzende gegeben, und man sage, daß ein Brief, in welchem er dieses Ereigniß melde, noch vorhanden sei. — Die Quellen für diese nähern Umstände gibt aber Xiphilinus nicht an.

Die bisher aufgeführten Zeugnisse sind schon in Bezug auf die durch sie constatirte Thatsache von verschiedenem Werthe, noch mehr in Bezug der Erklärung des Wunderbaren in der Thatsache. Daß Angesichts dieser Zeugnisse die Wahrheit des geschichtlichen Kerns der Thatsache unleugbar ist, steht vorläufig fest, und eben so fest die Christen und Heiden gemeinsame Anschauung, daß die Thatsache selbst eine wunderbare war. Bezüglich ihrer Beweiskraft für die wunderbare Begebenheit halten sich die zwei heidnischen, monumentalen Zeugnisse und die christlichen des Apollinarius und Tertullian, als sämmtlich gleichzeitige so ziemlich das Gleichgewicht: alle vier vereinigt schließen sie jeden auch nur halbwegs vernünftigen Zweifel aus. Rücksichtlich der Glaubwürdigkeit der andern heidnischen und christlichen Zeugen, die wenigstens paarweise Zeitgenossen zu einander sind, wird im Allgemeinen auch kaum etwas einzuwenden sein; und wenn man geneigt wäre, Xiphilinus, trotzdem, daß er der Excerptor Dio's ist, für den schwächern zu halten, so wird man ihm wenigstens den Dichter Claudianus doch kaum vorziehen. Mithin wären auch diese spätern Zeugen noch sehr geeignet, die Beweiskraft der vier gleichzeitigen noch zu steigern, wenn sie dessen überhaupt bedürftig wäre.

[1]) Excerpta ex Dione Cassio.

Was nun die Folgerungen betrifft, die man namentlich in neuerer Zeit an all diese Zeugenaussagen knüpfte, so gehen diese ziemlich weit auseinander. Für jene Einzelnen, die aus lauter Wunderscheue den klaren Quellen zum Trotze, alles Wunderbare des Factums für Phantasiegebilde heidnischen wie christlichen Aberglaubens ausgeben, habe ich kein Wort persönlicher Erwiderung, sondern erinnere sie nur an das was Bossuet in seiner Ovaison panégyr. de s. François d'Assis sagt: „Sie zeigen sich in der Beurtheilung der Wunder zügellos und halten es für das Verständigste und Sinnreichste, den unverständigsten und sinnlosesten Unglauben gegen die Wunder geltend zu machen." Anders verhält es sich mit denen, welche das Factum als ein wunderbares, wollte sagen, unerklärtes annehmen, denen aber besonders die Gebetserhörung etwas höchst Unbequemes ist, und welche darum an allen Nebenumständen mäckeln, um sie möglicher Weise zu beseitigen. Diese nehmen dann vorerst, wie mir scheint mit Recht, Anstoß an der Behauptung des Apollinarius und Xiphilinus (Eusebius referirt nur die Ansicht des Ersteren), daß jene christliche Legion daher den Namen der blitzenden erhalten habe. Nun ist uns aber aus Dio Cassius bekannt, daß schon zu August's Zeit die zwölfte Legion den Namen Fulminatrix geführt und ihren Sitz in Kappadocien gehabt habe. Ebenso sehen wir aus einer von Baronius angeführten Inschrift, daß sie noch zu Trajans Zeit diesen Namen führte. Einige Autoren, die mit mehr gläubiger Gesinnung als nüchterner Kritik sich an die Erledigung dieses Widerspruchs machten, nahmen ihre Zuflucht dazu, daß sie zwei Legionen dieses Namens annehmen wollten: dieß ist jedoch unzulässig, weil Eusebius diejenige, von welcher hier die Rede ist, ausdrücklich die Melitinische nennt; Melita war aber eine bedeutende Stadt Kappadociens und Hauptstadt der gleichnamigen Landschaft, und soeben haben wir gesehen, daß die zwölfte oder blitzende Legion dort ihren Standort hatte. So Stollberg, der dann weiter erklärt, daß Apollinarius, als ein heiliger Bischof sich wenig um die Namen der Legionen bekümmert haben mochte, und da er nun vernahm, daß jene Legion, in der viele Christen waren, die Gott um Hilfe anflehten, den Namen Fulminatrix führe, konnte er zur Meinung verleitet worden sein, daß ihr der Kaiser wegen des erhörten Gebetes der Christen dieser Legion den Namen: die blitzende verliehen habe, den sie gleichwohl schon lange geführt hatte. Und doch ist ein Ausweg denkbar, auf welchem sich die Behauptung des Bischofs Apollinarius, die wie es scheint auch Orosius aus ihm entlehnte, mit der Thatsache der schon frühern Führung desselben Namens vereinbaren ließe. Man müßte eben annehmen, daß in dem langen Zeitraume von Trajan bis Marc. Aurel der ältere Name der Melitinischen den sicherlich jüngern der blitzenden wieder verdrängt hätte, und daß der Kaiser nach jener wunderbaren Begebenheit der Legion Ehren halber den passenden Beinamen der blitzenden neuerdings gegeben habe. Da mir aber für diese Muthmaßung kein Beweis zur Hand steht, so laß' ich sie einfach auf sich beruhen. — Orelli kennt vier Inschrift-Steine, auf denen die Legio fulminatrix documentirt ist;

ein fünfter wurde vor zwei Jahren zu Dobova an der Südostgrenze der Steiermark entdeckt.

Weitere Einwände werden gegen den Brief des Kaisers an den Senat aus der Art und Weise erhoben, in welcher er von den oben angeführten Zeugen erwähnt wird. Während nämlich Tertullian und der hl. Hieronymus geradezu behaupten, daß er noch vorliege, führen ihn Xiphilinus, Orosius und Eusebius nur gerüchtweise an. Es existirt nun wirklich ein sog. Schreiben des M. Aurelius an den Senat, welches man griechisch als ein Anhängsel zu den Schriften des heil. Martyrs Justinus und in lateinischer Uebersetzung bei Baronius findet. Die schlechte Schreibart des griechischen Textes, der griechischen Schriften M. Aurels ganz unwürdig, wäre eben schlechte Uebersetzung, da er an den Senat lateinisch geschrieben haben mußte. So Stolberg, dem ich auch hier wieder folgte; er fügt aber sogleich bei: „Daß Marcus Aurelius wirklich über diese Begebenheit an den Senat geschrieben, würden wir nicht bezweifeln, wenn auch kein Schriftsteller eines Briefes von ihm erwähnt hätte", aber diesen, fährt er weiter, habe er nicht geschrieben, stehe doch in diesem, daß er auf Anklage eines Christen den Verbrennungstod setze: und doch nahm ihn Baronius als echt an. Ueber die Thatsache, daß M. Aurel wirklich an den Senat in diesem Betreffe geschrieben habe, so wie über dessen Hauptinhalt kann kein Zweifel bestehen; das oben angeführte Zeugniß Tertullians ist allein schon entscheidend. Man bedenke, daß dieser Kirchenschriftsteller ohngefähr im Jahre 200, also erst zwanzig Jahre nach dem Tode des Kaisers seine Apologie für das Christenthum dem römischen Senat überreicht habe. Hätte er nun den Inhalt des an denselben Senat vor 27 Jahren vom Kaiser eingelaufenen Schreiben nicht gewußt, wie hätte er sich entblöden können, sich direct, ja wörtlich darauf zu berufen, ohne sich sogar der größten Gefahr auszusetzen, als Lügner und Falsarius abgewandelt zu werden. Wie hätte er es wagen können, in dieser Apologie zu behaupten, daß der Kaiser in seinem Briefe selbst bezeuge, daß der ersehnte Regen vielleicht auf das Gebet der christlichen Soldaten erfolgt sei, wenn dieß nicht ausdrücklich im Briefe gestanden wäre, oder daß der Kaiser die Bestrafungen der Christen offenbar vereinzelnt habe, indem er die Ankläger der Christen mit noch härterer Verdammung bedrohte? In demselben Sinne auf Tertullian sich berufend, und sich seiner Worte mit Einschluß des »Forte« aus dem kaiserlichen Briefe bedienend, spricht auch Hieronymus sein: »Exstant litterae« aus. Daß er in seinen Annalen von diesem Briefe als von einem Gerüchte spreche, scheint auf einer falschen Auffassung zu beruhen, denn in seiner Kirchengeschichte stellt er ausdrücklich den Satz auf, daß Tertullian die Begebenheit im Quadenlande, „aus stärkerem und mehr einleuchtendem Grunde beweise", „denn, fährt Eusebius fort, er schreibt, daß zu seiner Zeit noch Briefe des verständigen Kaisers vorhanden waren, in denen dieser bezeugte u. s. w." Es stünde aber schlimm um seine noch stärkern und einleuchtendern Gründe aus dem Briefe des Kaisers, wenn Eusebius zu gleicher Zeit die Existenz

dieses Briefes nur für ein Gerücht gehalten hätte. Es hätte nicht übersehen werden sollen, daß ein großer Unterschied bestehe, zwischen indirecter Redeweise und gerüchtweiser Geltung, was in indirecter Redeweise erzählt wird.

Am scheinbarsten ist der Einwurf, daß die ganze Beweisführung für die wunderbare Gebetserhörung der christlichen Legion unter dem Gewichte des mehrmals erwähnten »Forte« zusammenstürze. Auch Muchar[1]), der öfter, als ihm gut ansteht, den Freisinnigen spielt, legt einen gewaltigen Werth auf dieses »Forte« und will geradezu daraus erweisen, daß ja selbst Tertullian die Richtigkeit des Factums bezweifle, und seinen Zweifel mit diesem »Forte« klar genug ausspreche. Er hat aber einzig die Hauptsache dabei übersehen, daß nämlich dieses »Forte« allerdings den Zweifel des Kaisers ausspreche, keineswegs aber einen Zweifel Tertullians, dem er es fälschlich in den Mund legt. Daß der heidnische Kaiser es zweifelhaft lasse, ob sein eigenes Gebet, ob seiner heidnischen, oder vielleicht das seiner christlichen Legionäre ihm die Hilfe des Himmels zugewendet habe, finde ich nicht auffallend, aber auffallend finde ich es, daß ein Lateiner nicht zu unterscheiden weiß, was Tertullian, dessen Originaltext er noch dazu abgeschrieben, blos referirend, was als eigene Meinung ausspricht. Was nun aber den in jenem »Forte« kundgegebenen Zweifel des Kaisers betrifft, so lag er ganz im Charakter dieses „ethischen Sonderlings", wie ihn v. Koch-Sternfeld treffend bezeichnet[2]). War er doch selbst in der Voraussetzung, daß er die wunderbare Hilfe von irgend einem seiner Götter erlangt habe, nicht darüber mit sich einig, welchem er diese Hilfe zu danken habe. Auf der Säule, die ihm der Senat fast in der Mitte des Campus martius setzen ließ, wird natürlich im Anhalte an den Bericht und die Directive des Kaisers, der rettende Regen dem Jupiter pluvius zugeschrieben, in der im Jahre nach der Begebenheit geprägten Denkmünze dem Mercurius.

Dasselbe Schwanken des Charakters gibt der Kaiser auch im Verhalten gegen die Christen kund. Obwohl nicht mit Sicherheit ausgemacht ist, ob die in Lyon begonnene vierte Christenverfolgung nicht etwa in das Jahr 167 einzureihen sei, wie Le Clerc und Andere wollen, läßt sie sich in Anbetracht des Wankelmuths des Kaisers und weil er sich nicht direct daran betheiligte[3]), recht wohl mit dem Jahre 177, in welches man sie gemeiniglich verlegt, vereinbaren. War er wenigstens als Staatsoberhaupt daran betheiligt: hatte er sein Verbot der Christenanklagen schon wieder vergessen? Wären die zwölf Bücher, die er in seltsamer Grübelei über sich selbst geschrieben, auf uns gekommen, so wäre vielleicht auch dieses psychologische Räthsel seines Charakters lösbar.

Nach der Untersuchung der Folgerungen, welche Andere an die, wie ich dargethan zu haben glaube, unbestreitbare Thatsache der Errettung des römischen Heeres vor unvermeidlichem Verderben durch das vertrauensvolle Gebet der christ-

[1]) Noricum II. S. 97. ff. [2]) Christenth. S. 14. [3]) Vgl. Wietersheim, Völkerwander. III. S. 154. f.

lichen, melitinischen Legion knüpfen, erübrigt mir nun noch meine eigenen Folgerungen beizufügen. Zugegeben, daß nicht die ganze Legion, sondern nur der vorwiegende Theil derselben aus Christen bestand, liegt hierin immerhin ein triftiger Nachweis dafür, daß im Jahre 173 nach Christus der Glaube an ihn schon in weitesten Kreisen, und insbesondere auch im römischen Heere verbreitet war. Wegen der drohenden Haltung der germanischen Völker dem linken Donau-Ufer entlang, und in Folge ihres Vordringens bis Aquileja bald nach dem Regierungsantritte des Kaisers Marcus Aurelius (161), rückte der Kaiser nachdem er Aquileja entsetzt, und die Provinzen rechts vom Donau-Ufer von Feinden gesäubert, erst im Jahre 173 den Germanen in ihrem eigenen Lande, d. h. in jenem der Quaden entgegen. Die ganze Zeit vorher hatten also die Legionen seines Heeres und unter diesen die christliche, melitinische ihre Standquartiere in unserer Ländergruppe besonders in dem mehr ausgesetzten Ufernoricum und obern Pannonien. Darum ist nicht zu bezweifeln, daß der lange Aufenthalt dieser christlichen Legion in unserm Vaterlande, der Lehre zu der sie sich selbst eifrig bekannte, unter den Einwohnern gar manche Anhänger gewonnen habe. Abgesehen von dem vermuthlichen, gleichzeitigen Wirken südpannonischer Glaubensprediger während der ruhigen Jahre seit dem Regierungsantritte des Kaisers Antonius Pius (138), unter welchem nur einzelne Martyrien vorkommen, glaube ich schon auf den Grund hin, daß die blitzende Legion lange in unsern Ländern verweilte, berechtigt zu sein, ausgedehntere Anfänge des Christenthums in dieser Zeit für das heutige Südostdeutschland annehmen zu dürfen.

III. Abtheilung.

Das Apostolat in Südostdeutschland im Allgemeinen.

I. Capitel.

Das legenden- oder beziehentlich sagenhafte Apostolat.

„Die Legende, sagt Ginzel sehr richtig[1]), weit entfernt nichts als Dichtung und Fabel zu sein, ist sagenhafte Ausschmückung der vornehmsten Lebens-Momente kirchlicher Personen. Der Legende liegt somit immer ein historischer Kern zu Grunde.“ Dagegen ist die Sage beinahe gänzlich erdichtete Umgestaltung irgend einer geschichtlichen Begebenheit oder selbstständiges Produkt der Volkspoesie, und kann sich daher ebensogut auf kirchliche als auf profane Gegenstände beziehen. Auch sie hat immer, wenn nicht einen geschichtlichen Kern, so doch irgend eine factische Veranlassung. In den schwankenden Nachrichten über das älteste christliche Apostolat in Südostdeutschland laufen Legende und Sage vielfältig so sehr in einem Geleise nebeneinander, daß es nur in den wenigern Fällen möglich ist, die eine von der andern auszuscheiden. Die meisten jener Nachrichten sind ihrem oft ziemlich späten Ursprunge nach nichts weiter, als plausible Erklärungsversuche der Anfänge des Christenthums in unsern Ländern, welche dann, von Leichtgläubigen und Studierten, je nach ihren Kräften verarbeitet, nicht selten in weiten Kreisen verbreitet wurden. — Die derartigen, auf unsere Länder Bezug habenden Nachrichten über das älteste Apostolat lassen sich je nach den Provinzen, in denen es geübt worden sein soll, in zwei sehr ungleiche Gruppen eintheilen, deren kleinere erste sich auf Vindelicien, die zweite, viel umfangsreichere, aber auf die beiden Noricum, beziehentlich auf das noch ungetheilte Gesammt-Noricum und auf Pannonien, oder Illyricum überhaupt bezieht.

---

[1]) Gesch. d. Slav. Apost. Cyrill u. Method. S. 11.

Das älteste vindelicische Apostolat wird dem hl. Lucius zugeschrieben und dieser Heilige mit Lucius, König in England identificirt. Daß im südöstlichen England ein christlicher König Lucius in der letzten Hälfte des II. Jahrhunderts regiert habe, läßt sich nicht bestreiten. Einige Schriftsteller nennen ihn vor seiner Taufe Lles[1]), in der Taufe nahm er den Namen Lucius an, in der Nationalsprache darum Lever Manz, d. h. das große Licht geheißen[2]). Um 161 baute er in Dower eine Kirche, stellte dort drei Priester an und sicherte Ort und Kirche vor feindlichen Ueberfällen durch Wall und Graben. Laut Beda Ven. und des Lib. Pontifivalis[3]) bat er den Papst Eleutherius (177—185) schriftlich um Missionäre, welcher ihm zwei, Namens Fugatius und Damianus (Donatianus) sandte. Diese erfüllten mit großem Eifer den apostolischen Auftrag. König Lucius hatte aber bei der beabsichtigten Christianisirung seines Landes schwere Kämpfe zu bestehen, auf welche schon die Befestigung Dowers hinweist. Seine heidnischen Unterthanen zwangen ihn, das Königreich an Kaiser Severus abzutreten. Nach einem bald zu besprechenden Documente geschah dieß im Jahre 199. Bis hieher findet die Legende des Königs Lucius keinen erheblichen Widerspruch, desto größere aber deren Fortsetzung. Sie berichtet nämlich weiter, daß der hl. Lucius sein Land verlassen und sich ins I. Rhätien begeben habe, um dort das Evangelium zu predigen; er sei nach Augusta Vindelicorum (Augsburg) und Reginum (Regensburg) gekommen und habe sich von da weg in das obere Rheinthal begeben und sei in dessen Hauptstadt Curia Rhaetorum erster Apostel gewesen, wo er sein heiliges Leben unter Kaiser Sept. Severus mit dem Martyrtode beschlossen habe. Daß ein hl. Lucius im Bündnerlande das Evangelium gepredigt habe, steht unanfechtbar fest, schon im VI. Jahrhundert erscheint das St. Luciuskloster zu Chur urkundlich, und daß der hl. Leib in der Klosterkirche beigesetzt gewesen, wird in der Beschwerdeschrift des Bischofes Victor an K. Ludwig d. Fr. vom Jahre 821 bezeugt. Gegen die Identität des Bündner Apostels mit dem englischen König Lucius erhebt sich aber die neuere Kritik mit großer Entschiedenheit. Weder Beda, sagt man, wisse etwas von der Abdankung des Königs oder von dessen Mission, noch irgend ein anderes Document, und selbst Notker († 912), der diese Identificirung das erste Mal erwähnt, lasse es dahingestellt, ob der Apostel Chur-Rhätiens Lucius der König oder irgend ein anderer Diener Gottes gewesen sei. Diese obwohl nur negativen Gründe fallen in so lange schwer ins Gewicht, als ihnen nicht positive entgegengestellt werden können. Dafür scheint in neuerer Zeit wirklich Rath geworden zu sein. Im August des Jahres 1852 brachte Peter Graf von Salis-Soglio eine von der Universität London unterm 9. Dezember 1845 beglaubigte Documents-Abschrift aus England in seine Heimat, welche im Dom-Archive hinterlegt ist. In diesem Documente ist aber ausdrücklich bezeugt, daß König Lucius sein Land an Kaiser Severus abzutreten gezwungen worden sei, und selbes dann

[1]) Eichhorn ep. Cur. Diss. II. p. 12. [2]) Ussher, antiq. britt. c. 3. p. 22. [3]) Lib. I. c. 4.

verlassen habe (discesserat). Das Original-Document ist eine Steinschrift, welche zur Zeit der Königin Elisabeth von England bei Gelegenheit des Abbruches einer uralten Kirche (zu Dower?) entdeckt wurde, und von welchem die Abschrift des Grafen Salis in Schrift und Zeichnung eine treue Copie ist. Im besagten Documente kommt wörtlich folgende prägnante Stelle vor: »Hic tanta pietate princeps cujus cogitationes ad amplificandam Christi gloriam erant positae quod sine prole discesserat Severum Rom. imperatorem, universo populo sic jubente, successorem designavit«. Die Steininschrift scheint aus der Zeit Venerabilis Bedae zu stammen, und bezeugt mit klaren Worten sowohl die Abtretung des Königreiches als die Abreise des Königs Lucius von England, und somit ist für die Mission desselben in Rhätien wenigstens das nothdürftigste Substrat gefunden. In wie weit die von der Legende erzählten Nebenumstände der Bekehrung des augustianischen Patriciers Campester, die hierauf erfolgte Mißhandlung des hl. Lucius, die Ausdehnung seiner Missionsreise bis Reginum u. s. w. auf historischen Thatsachen beruhen, läßt sich natürlich nicht mehr ermitteln. Bezüglich der Identität des englischen Königs Lucius und des Apostels von Chur stimme ich aber gerne dem Urtheile des fleißigen Forschers Johann Anton Fetz, Hofcaplan zu Vaduz, dem ich vorstehende Daten entnommen habe, bei, wenn er sagt: [1]) „Da die Legende und Tradition die Lücken auszufüllen berufen sind, welche die positive Geschichte hinter sich läßt, und zwar so lange die historische Kritik gegenüber der Sage nur negative Beweise aufzubringen vermag, so haben wir, wie jedes andere Volk das Recht, an der uralten Tradition festzuhalten."

Das legenden- beziehentlich sagenhafte älteste Apostolat in Noricum und Illyricum überhaupt.

Hoffentlich werden wir uns im nächsten Capitel überzeugen, daß das ursprünglichste Apostolat in Gesammtillyricum allerdings von Aposteln und von apostolischen Schülern geübt worden sei; der räumliche Umfang desselben wird aber auf die südlichern Landstriche Illyricum's zu beschränken sein, wodurch Ufernoricum, das nördliche Binnennoricum und das nördliche Pannonien von selbst als davon unberührt erscheinen. Wieder wird man zwischen den von Aposteln und Apostelschülern, mit sehr einzelnen Ausnahmen, erzielten bescheidenen Glaubensanfängen und der Gründung eigentlicher bischöflicher Kirchen-Gemeinden zu unterscheiden haben, vollends unzulässig ist es aber, die Gründung bischöflicher Kirchen in den ebengenannten nördlichern Provinzen Westillyricum's auf die Apostel oder ihre unmittelbaren Schüler zurückführen zu wollen. In letzterer Richtung ist im Spätmittelalter im kirchlichen Fabelcyclus des Lorcher Erzbisthums Staunenswerthes zu Tag gefördert worden. Ich bemerke hier nur vorläufig, daß schon im ältesten Producte des Passauer-Lorcher Pseudo-Bullariums, in der angeblichen

[1]) Das Bisth. Chur, hist. und statist. beschrieben 1863. S. 12.

Palliumsbulle des Papstes Symmachus für einen Bischof Theodor von Lorch, fingirt für das Jahr C. 504 die Gründung der Lorcher Kirche den Aposteln zugeschrieben werde: »ab eisdem Apostolis fundatae Ecclesiae (Lauriacensi)«. Man muß es fast für Bescheidenheit halten, daß man sich im XVI. Jahrhundert damit begnügte, die Gründung dieser Kirche den Jüngern des Herrn Marcus und Lucas zuzumuthen, wie wir bald sehen werden. Hier sehe ich mich veranlaßt, auf ein eigenthümliches Moment der mittelalterlichen Lorcher-Sagenbildung aufmerksam zu machen: es ist das ziemlich consequente Zutagetreten der Aquilejer Hypothese, ich will damit sagen der Voraussetzung, daß das Christenthum im Ufer- wie im Binnennoricum von Aquileja aus eingeführt worden sei. Dieser Hypothese ist das Einflechten der Jünger Lucas und Marcus kaum fremd, besonders vom Letztern ist bekannt, daß er gewöhnlich für den Gründer der Aquilejer Kirche gehalten werde. Auch die Bischöfe Syrus von Pavia und Eventius (Juventius) von Lodi werden nach der Lorcher-Sage vom Bischofe Hermagoras von Aquileja an den Donau Limes zur Evangeliumspredigt entsendet. Endlich läßt Bernardus Noricus die Aquilejer Bischöfe Hermagoras und Fortunatus persönlich in's Ufernoricum ziehen, um dort den christlichen Glauben zu verkünden. Spätere Geschichtsschreiber, z. B. Hund, Welser, Rader, Adelzreiter lassen einen hl. Laurentius als einen eigentlichen Unternehmer der Lorcher Mission erscheinen, Syrus und Eventius aber als seine Gehilfen.

Auf all diese, in neuerer Zeit nach ihrem gänzlichen Unwerthe genugsam gewürdigten frommen Sagen neuerdings des Näheren einzugehen, wäre Zeitververgeudung; ich beschränke mich daher auf einige Bemerkungen darüber. — Für das Apostolat der Jünger Marcus und Lucas, der beiden Evangelisten zeugt nur die Inschrift auf dem Stadtthurme von Enns:

»Aspicis exiguam, nec magni nominis urbem
Quam tamen aeternus curat amatque Deus
Haec de Laureaco reliqua est: his Marcus in Oris
Cum Luca Christi dogma professus est.«

Schriftlich wird diese Inschrift das erstemal von Pighius im Jahre 1574 erwähnt, und sie mag allerdings um etliche Jahrhunderte älter sein. Ueber das Mittelalter reicht sie nicht hinauf: es ist dieß das Urtheil, welches in Anbetracht des Gehaltes der Verse, der Gestalt des Steines und seiner Schrift schon der gelehrte H. Pez [1]) über sie gefällt hat. Daß der hl. Lucas (zwischen 58—61) segensreich in Dalmatien gewirkt habe, erzählt uns der hl. Epiphanius. Ebenso kann man es, als in einem gewissen Grade wahrscheinlich, zugeben, daß der hl. Marcus vom hl. Petrus nach Istrien und speciell nach Aquileja entsendet worden sei, um dort das Evangelium zu verkünden: ich habe selbst nichts entgegen, wenn man annehmen will, daß Marcus dort den Hermagoras als ersten wirklichen Bischof eingesetzt habe, obwohl Hermagoras, abgesehen von

[1]) Script. Rer. Austr. T. I. Diss. IV. p. 66.

einigen, nicht genugsam verbürgten Nachrichten mit Sicherheit erst spät documentirt wird [1]): aber die Beweisführung für diese Annahmen muß ich denjenigen überlassen, denen an Aquileja mehr liegt als mir. Daß Hermagoras und Fortunatus persönlich in Ufernoricum geprebigt und zu Lorch die erste Christengemeinde gegründet haben, wie Bernardus Noricus mehr vermuthend als behauptend ausspricht, hat nicht einmal irgend einen Wahrscheinlichkeits-Grund für sich. Hier. Pez macht mit Recht darauf aufmerksam, daß sowohl ältere, als neuere Schriftsteller, welche von den Glaubens-Anfängen in Noricum handeln, nirgends eine Missionsthätigkeit des Hermagoras in Noricum behaupten, obwohl viele von ihnen aussprechen, daß er den Syrus und Eventius zu diesem Zwecke nach Noricum entsendet habe. Es ist überdieß so eben darauf hingewiesen worden, daß Hermagoras als Bischof von Aquileja urkundlich nicht gesichert genug dastehe, und Fortunatus ist ohnehin wahrscheinlich nur eine Verwechslung mit dem viel späteren Aquilejer Bischofe Fortunatianus, der 343—344 dem Concilium von Sardica beiwohnte. — Pez selbst ist geneigt, Syrus und Eventius als die ersten Glaubensprediger Ufernoricums anzuerkennen [2]), weil damit das, was die alten glaubwürdigen Monumente von dem Glaubensbeginne bei den Lorchern überliefern, um so wahrscheinlicher und unter sich vereinbarer erscheine. Von der Ansicht befangen, daß die Lorcher Kirche mit jener von Aquileja — als vermeintlicher Mutterkirche — in Verbindung gebracht werden müsse, erscheint ihm seine, übrigens willkürliche Annahme, um so brauchbarer, weil er recht gut eingesehen zu haben scheint, daß sich eine spätere Gelegenheit hiezu nicht mehr biete. Auch Ughelli sagt vom hl. Syrus, Bischof von Pavia: „Aus Italien ging er nach Oesterreich (Austriam) und säete zu Lauriacum das Wort Christi aus", gibt aber keine ältere Quelle dafür an. Ebenso erzählt der ungenannte Verfasser der Legende des hl. Rupert aus dem XIII. Jahrhundert [3]): „Dieser (Hermagoras) bestimmte seinen Schüler Syrus, Bischof von Pavia im entlegensten Theile (intimo loco) den christlichen Glauben zu verkünden, und durch seine Belehrung erhielt die Stadt Lauriacum den wahren Glauben, und verdiente dann einen Metropolitanstuhl zu erwerben". Daß mit dem Ausdrucke: intimo loco Geringeres nichts als das entfernte Ufernoricum gemeint sei, geht aus dem unmittelbar daran geknüpften Beisatze hervor. Wie viel Glaube dieser Bericht des Legendisten verdiene, ist leicht aus den weitern Nachrichten desselben zu entnehmen, daß Quirinus, der Sohn des (vorgeblich) ersten christlichen Kaisers Philipp, Bischof von Lorch und dann Patriarch zu Aquileja gewesen, erstere Kirche mit einem unermeßlichen Patrimonium bereichert habe u. s. w. Ueberdieß kommt in den für echt gehaltenen Acten der HH. Syrus und Eventius auch nicht eine Sylbe von ihrer apostolischen Reise nach Noricum vor. Den Schlüssel zur Lösung des

[1]) Pertz, Joann. Venet. Chron. IX. p. 5. [2]) L. c. p. 74. [3]) Canis. Lect. antiq. T. III. P. II. p. 322. Edit. Basnage.

Räthsels, wie man im Widerspruche mit den für echt geltenden Acten darauf verfiel, Syrus und Eventius nach Lorch gehen zu lassen, um dort das Evangelium zu predigen, scheint uns Sigimar der Kellermeister in einer Rand-Note zu Bernard dem Noriker[1]) an die Hand zu geben, indem er sagt: „Ermachoras entsendete die hh. Syrus und Evencius nach Pavia oder Ticinum, wo sie auch in den benachbarten Städten, nämlich zu Verona, Brescia ... und zu Lodi, welches Lorch ist und im Ufernoricum liegt, das Evangelium zu verkünden (et Laudensi, que est Laureacensis, sita in Norico ripensi)". Der Sage, daß Syrus und Eventius in Lauriacum als Glaubensboten gewirkt haben, scheint somit einfach eine, freilich unbegreifliche Verwechslung dieser Stadt mit Lodi (Laus Pompeia — Laudensis civitas) zu Grunde zu liegen. Obendrein wird allgemein übersehen, daß die ältesten Bischöfe von Aquileja gar nicht befugt gewesen wären Bischöfen von Ticinum und Lodi oder Laus Pompeia canonische Aufträge zu ertheilen, denn beide Bischofsstühle standen unter der Mutterkirche Mailand. Die ganze spätmittelalterliche Combination trägt handgreiflich das Gepräge der Aquilejer Hypothese.

Eine ähnliche Verwechslung tritt uns auch in der weitern Sage entgegen, welche einen hl. Laurentius[2]) — verschieden vom glorreichen Erzdiakon der römischen Kirche, — für den Gründer der Lorcher Kirche ausgibt, und welchen Einige für den Mitgenossen der hh. Syrus und Eventius gehalten haben. Schon Pez hält diese Sage für eine alberne Fiction späterer Zeit; und mit Recht; denn kein einziges älteres Document weiß etwas von diesem hl. Laurentius. Der Sage selbst scheint, wie eben gesagt, abermals eine Verwechslung, ein historische Metapher zu Grunde zu liegen. Auf dem Burgfrieden des alten Lauriacums, westlich am noch deutlich erkennbaren Legionslager, der sog. Burg, — steht nämlich eine höchst interessante St. Lorenzkirche. Ihre constructiven Verhältnisse im Innern zunächst am Thurme verrathen Ueberbleibsel aus uralter Zeit. Der Thurm selbst zeigt an seinem Unterbaue mächtige Werk-Stücke und weit vorragende Kropf-Quadern römischer Bearbeitung aber späterer Zusammenfügung. Ohne Zweifel steht diese Kirche auf der Stätte, welche schon in der Römerzeit eine christliche Kirche trug. Sie ist aber dem hl. Laurentius geweiht, wie oben bemerkt, und ich bin im Hinblicke auf diesen Thatbestand sehr geneigt, die erste Widmung in jene Friedenszeit einzureihen unmittelbar vor welcher die Kunde des glorreichen Martyriums des hl. Erzdiakons unter K. Valerian im Jahre 258 wie ein Triumphzug durch die ganze damalige Christenheit gegangen war, — und halte darum diese Kirche, ihrem Standpunkte und Patrocinium nach für die älteste eigentliche Kirche (Ecclesia) Lauriacums. Sicherlich war sie später auch die Kathedrale (des hl. Bischofes Maximilian). Der Umstand, daß sie nicht im Areale des ältesten Lauriacums (beiläufig dasselbe, wie jetzt das der Stadt Enns) stehe, bekräftigt mich in meiner

[1]) Rauch Rer. Austr. Script. Vindob. 1793 II. Vol. p. 351. [2]) Hund. Metrop. I. p. 190.

Vermuthung. Das uralte Patrocinium des hl. Laurentius scheint nun Anlaß gegeben zu haben, in viel späterer Zeit einen Glaubensboten desselben Namens für Lorch anzunehmen, — zur Zeit nämlich, in welcher das alte Lauriacum selbst und nicht minder die St. Laurentiuskirche in Ruinen lag, und nur mehr ihr Standpunkt und ihr Patrocinium in der christlichen Erinnerung fortlebten, oder vielleicht richtiger, als man im Anhalte an diese Erinnerung die St. Laurentiuskirche auf ihrer alten Stelle wieder aufbaute und widmete.

Ich schließe diese Reflexionen über das legenden- und beziehentlich sagenhafte älteste Apostolat in Illyricum überhaupt mit einer Bemerkung über Muchar. Obwohl durch und durch Aquilejaner, getraut er sich doch nicht, zu behaupten, daß auch Pannonien von Aquileja aus christianisirt worden sei, und sucht seiner sichtlichen Verlegenheit mit einer feinen Wendung zu entgehen. Er sagt [1]) „Da es nun schon unmöglich ist, die uralten Aquilejer-Sprengelsgrenzen geographisch-genau im Mittel-Norico und in Rhätien zu bestimmen: um so schwerer fällt diese Bestimmung für die zum alten Ober-Pannonien gehörigen Landtheile. Nirgends in alten gediegenen Geschichtsquellen ist eine daselbst gelegene Bischofsstadt oder Christen-Gemeinde genannt mit dem bestimmten Beisatze, daß dieselbe zum Aquilejer-Sprengel, als zur wahren Mutterkirche, gehöret habe, oder auf welche die Aglayer-Patriarchen einmal Ansprüche mit solchen Gründen, wie gegen Salzburg gemacht hätten. Es ist demnach wohl sicherer, Pannonien von der allgemeinen Bestimmung, daß von Aquileja aus das Christenthum über die norisch-julischen Alpen sei verbreitet und daselbst festgegründet worden, ganz hinweg zu lassen." — Was nun aber die von ihm fest behauptete Christianisirung Gesammtnoricums von Aquileja aus betrifft, stellt er sich in seiner mit anerkannter Erudition durchgeführten Besprechung des dieser Christianisirung entsprechenden Apostolates als leibhaftiges Bild der negativen Kritik dar. Keiner der von Andern für Noricum aufgestellten Apostel findet vor ihm Gnade; nicht Petrus, nicht die Evangelisten Lukas und Marcus, nicht Hermagoras, nicht Syrus und Eventius, nicht Laurentius, und der sichere Apostel Gesammtnoricum's der hl. Bischof von Lorch und Martyr in seiner Vaterstadt Celeja, Maximilianus kommt von Allen noch am schlimmsten weg; nach seiner Ansicht hat er höchstens als Priester, ohne Bischof und Martyr gewesen zu sein, vielen Norikern das Licht des Glaubens angezündet. — Bei etwas weniger Befangenheit hätte Muchar zur Einsicht gelangen müssen, daß das noch ungetheilte Norium von Aquileja aus nicht habe bekehrt werden können, weil, wie er selbst, und in der Regel gründlich nachweist, keines der vorgeblichen aquilejischen Apostolate vor der Kritik bestehen kann. Trotzdem bleibt er fest auf seiner Meinung, daß Aquileja die Glaubensmutter Noricums sei. Er anerkennt wenigstens für das letzte Jahrhundert der Römerzeit ein in Noricum und Pannonien vollständig organi-

[1]) Noric. II. S. 61.

ſirtes Kirchenweſen, er nennt eine ganze Schaar von Martyrern und Bekennern für dieſe Provinzen, er ſtellt uns die noriſch-pannoniſche Kirche dar, wie einen prachtvollen Dom; aber dieſer Dom hat kein Fundament: er iſt ein Chriſtenthum ohne Apoſtolat! —

II. Capitel.

Das thatſächliche Apoſtolat; dann Aquileja und Sirmium.

Daß der chriſtliche Glaube in Illyricum überhaupt ſchon von den Apoſtelfürſten Petrus und Paulus eingeführt und von ihren Jüngern in verhältnißmäßig kurzer Zeit weit verbreitet worden ſei, iſt durch ſo authentiſche Zeugniſſe verbürgt, daß ein vernünftiger Zweifel dagegen nicht aufkommen kann. Das älteſte Zeugniß hiefür ſind die beiden Briefe des Völker-Apoſtels an die Theſſalonicher, welche nach dem beinahe einhelligen Urtheile der bewährteſten Erklärer der hl. Schrift aus den Jahren 52 und 53 der chriſtlichen Zeitrechnung ſtammen. Im erſtern Jahre ſcheint Paulus von Philippi nach Theſſalonich, der Hauptſtadt der oſtillyriſchen Provinz Macedonien, gekommen zu ſein, und dort namentlich aus frommen Griechen (Proſelyten) eine nicht unbedeutende Chriſtengemeinde gegründet zu haben. Wir werden bald ſehen, daß auch der hl. Petrus, als er im Jahre 53 Rom verlaſſen mußte, damals nach Illyricum und zwar auch in das weſtliche gekommen ſei. An das thatſächliche Zeugniß der Theſſalonicher Briefe ſchließt ſich der Zeit nach ein weiteres von Origenes aus der erſten Hälfte des III. Jahrhunderts an, in welchem ebenfalls auf das illyricaniſche Apoſtolat des hl. Paulus mit den Worten hingewieſen wird: »Quid de Paulo dicam, qui inde ab Hierosolymis ad Illyricum usque Evangelium Christi adimplevit, et Romae tandem sub Nerone martyrium subiit«, welche Worte Eusebius mit der Bemerkung anführt[1]): »Haec ab Origene III. Tom. Exposit. in Genes. clare sunt ad verbum dicta.« Im vierten Jahrhundert mehren ſich die Zeugniſſe für das illyricaniſche Apoſtolat des hl. Paulus; ich erinnere hier nur an die Ausſprüche des hl. Hieronymus, Gregors von Nyſſa und Dorotheus von Tyrus, die bei Farlati oder Resch nachgeſehen werden können. Wollte man engherzig dagegen einwenden, daß unter Illyricum wohl nur die öſtliche Reichsdiöceſe deſſelben zu verſtehen ſein werde, ſo würde man ſich aus den Worten des Asterius, eines Zeitgenoſſen des hl. Hieronymus leicht vom Gegentheile überzeugen können, welche ich ebendarum ihrem Laute nach hier einſetze: »Paulus totum Illyricum percurrens ac ubique spargens scintillas fidei, quas auspex Spiritus sanctus excita-

[1]) Eccl. Hist. interpr. Wolfg. Musculo, Basil. 1562 L. III. c. I. p. 50.

bat vivasque semper servabat«. Darum fordert der viel ſpätere Damianus auf: »Aspice Paulum totum peragrantem Illyricum, suscitantem mortuos, subvertentem templa idolorum«.[1]) Dorotheus, Biſchof von Tyrus zählt für ſeine Zeit (er ſtarb 107 Jahre alt als Martyr unter Julian dem Abtrünnigen (361—363) folgende Bisthümer in Illyricum auf, welche mit Jüngern des Herrn beſetzt worden waren: »Silvanus qui et ipse cum Paulo verbo servivit Thessalonicensium factus est episcopus .... Andronicus, cujus etiam Apostolus in ea quae ad Romanos est recordatur, Pannonjae (Sirmii) factus est episcopus. .... Hermes Dalmatiae episcopatum sortitus est. .... Clemens, (meminit hujus Paulus dicens: cum Clemente ac reliquis cooperariis meis) — Sardicae, (quae nunc est Triaditza, ſpäterer Beiſatz) factus est episcopus«. ....

Im Jahre 53 der chriſtl. Zeitrechnung verwies der Kaiſer Claudius ſämmtliche Juden aus Rom [2]), und da damals die Chriſten noch allgemein mit ihnen verwechſelt wurden, auch dieſe mit jenen. Nach der allgemeinern Anſicht, kam der hl. Petrus damals nach Illyricum und ſpeciell nach Sirmium. Der Biſchof Heſychius von Salona und Biograph des hl. Clemens ſagt bei Gelegenheit, wo er die Sendung des erſten Biſchofes von Salona Domnus (Domnius) erzählt: »Profectus itaque cum Andronico antiquo Christi discipulo quem idem Apostolus Sirmio in Pannonia praefecerat, venit Dalmatiam«. Und wieder: »Atque hoc ipso anno quo Romam venerat (61) Paulus Andronicum in Pannoniam proficisci jussit, qui in locum Epoeneti ad ecclesiam Carthaginensem translati, Christianis Pannoniae praeesset sedemque pontificiam Sirmii, in urbe totius Pannoniae facile principi, constitueret«. Farlati iſt der Anſicht, daß der hl. Petrus den Epönetus als Regionarbiſchof Pannoniens aufgeſtellt hatte. Andronicus, wie wir eben geſehen haben, vom hl. Petrus als Biſchof für Sirmium beſtimmt (geweiht) und von Paulus von Rom aus dahin entſendet, iſt ſomit der erſte eigentliche Biſchof von Sirmium. Man hat die Glaubwürdigkeit der Vita S. Clementis von Heſychius mehrmals angeſtritten und will demzufolge auch Andronicus nicht als erſten Biſchof von Sirmium anerkennen. Was man gegen die Vita Clementis vorgebracht hat, beweiſt höchſtens, daß ſie an einigen Stellen interpolirt worden ſein möge. Das Episcopat des Andronicus läßt ſich unter jene Stellen nicht einbeziehen. Wie wir geſehen haben, kennt ihn auch Dorotheus von Tyrus als Biſchof von Pannonien, und daß ſich die Tradition vom Episcopate des Andronicus bis in's IX. Jahrhundert in Pannonien erhalten hatte, erſieht man deutlich aus der vom Herzog Chocel an Papſt Hadrian geſtellten Bitte, daß er Method zum Erzbiſchof von Sirmium weihen wolle [3]): »Ut illum ordinaret episcopum in Pannonia in sedem Andronici apostoli, qui ex septuaginta fuit«.

[1]) Farlati, Illyr. sacr. T. I. p. 245. [2]) Sueton. in Claudio. c. 25. [3]) Ginzel, Geſch. d. Anh. A. IV. Legenda pannon. S. 27.

Außer den eben genannten Jüngern des Herrn und Apostelschülern, welche als Missionäre oder ständige Bischöfe in Illyricum thätig waren, sind aus Quellen auch noch die hh. Titus, der spätere Bischof von Creta und Lucas, der Evangelist, als am Apostolate Dalmatien's betheiligt, nachweisbar. Bezüglich des hl. Titus wird dieß vom hl. Hieronymus und von Theodoretus ausdrücklich versichert, und vom hl. Lucas sagt uns der hl. Epiphanius: »Lucae praedicandi evangelii munus creditum est, idque primum in Dalmatia, Italia et Macedonia praestitit«. Obwohl eine später erwachsene Tradition den hl. Evangelisten Marcus für den ursprünglichen Gründer der Kirche zu Aquileja ausgibt, wird ein gehörig substanzirter Beweis dafür schwer zu erbringen sein. Muchar glaubt nach dem Vorgange Farleti's fest an diesen Ursprung der Kirche von Aquileja, hält es aber im Interesse seiner Aquilejer Hypothese für gerathener, auf die Begründung desselben seine sonst gewohnte scharfe Kritik nicht in Anwendung zu bringen. Die Beweise für das aquilejische Apostolat des hl. Evangelisten Marcus hat B. dei Rubeis zusammengestellt [1]); sie sind aber, wie mir scheint, nicht stringent genug, weil ein älteres Document, worauf sie basirt sind, gerade an der prägnanten Stelle interpolirt zu sein scheint, die andern aber viel zu jung sind, als daß sie genügende Beweiskraft haben könnten. Das ebenerwähnte ältere Document ist der Ausspruch der Vita S. Clementis vom Bischofe Hesychius von Salona: »Marco vero Aquilejam Carniae ... destinato«. Wie ich früher bemerkt habe, ist diese Vita allerdings echt und wohl nur hie und da interpolirt; weßwegen sie im Allgemeinen die Präsumtion der Glaubwürdigkeit für sich hat, und einzelne interpolirte Stellen als solche erwiesen werden müssen. Zu letztern rechne ich die eben angeführte, und wohl mit gutem Grunde. Denn wer wird es auch nur entfernt wahrscheinlich finden, daß Hesychius der Bischof des benachbarten Salona, nicht gewußt habe, daß Aquileja in Istrien aber nicht in „Carnia" (Krain) lag? Hiezu kommt noch, daß Dorotheus von Tyrus in seiner Synopsis ausdrücklich sagt [2]): »Marcus Evangelista et primus Alexandriae Episcopus Alexandrinis et cunctae finitimae regioni Evangelium Domini ab Aegypto Pentapolim usque praedicavit«, ohne von einer vorgängigen Sendung nach Aquileja irgend eine Erwähnung zu machen. — Die übrigen Documente, welche Muchar aus Rubeis anführt, und sie für alt ausgibt, stammen wohl sämmtlich aus jener Zeit, in welcher sich die Annahme, daß Marcus das Evangelium in Aquileja gepredigt habe, schon eine traditionelle Eigenschaft angenommen hatte. Würde sich das Gegentheil davon mit irgend einer Wahrscheinlichkeit an den zwei Stellen nachweisen lassen [3]): »Marcum vero, qui praecipuus inter ejus (s. Petri) discipulos habebatur, Aquilejiam destinavit; quibus cum Hermagoram suum comitem Marcus praefecisset, ad Beatum Petrum reversus, Alexandriam missus est«, und: »Marcus Evangelium, quod Romae scripserat, Petro jubente, primum Aquilejae praedicavit, ibique ordinato Hermagora discipulo

[1]) Diss. var. Erud. T. I. Diss. VII—XVII p. 79-156. [2]) Muchar, Noric. II. S. 51.

suo ad Aegyptum pervenit«, so wäre allerdings bewiesen, daß der hl. Marcus vor seiner Sendung nach Alexandrien, den Aquilejern den Glauben gepredigt habe. An diese zwei Stellen reiht Muchar eine weitere aus Resch entnommene an, die auch auf ihre Vorgängerinen ein sehr nachtheiliges Licht zurückwirft. Sie ist ganz im mittelalterlichen Legendenton abgefaßt, und Aquileja liegt nach ihr, wie später bei Ughelli bereits »in Austriae provincia« (Oesterreich?); ich stelle sie als Curiosum hier ein: »Apud urbem Romam profectus est B. Petrus Apostolus . . . unacum B. Paulo Apostolo adducentes secum B. Marcum . . . . et morabatur cum eis in urbe Roma. Tunc dicit ad eum B. Petrus: quid hic moraris? Ecce tu plenissime eruditus es de omnibus, quae fecit Dominus noster Jesus Nazarenus. Surge et perge ad urbem, quae dicitur Aquileja, Austriae provinciae, ad praedicandum verbum Domini. Tunc accipiens B. Marcus primam sortem et baculum pontificatus (!) arripuit iter et veniens pervenit ad urbem dictam quae dicitur Aquileja. Cumque B. Marcus praedicaret ibidem per aliquot annos, emicuit in cor ejus desiderium vultum B. Petri videre; electumque Hermagoram Romam perduxit manuum imposositione primum Aquilejae pastorem initiandum«.

In Folge des bisher Erörterten werden wir uns dahin zu bescheiden haben, daß die hl. Apostelfürsten Petrus und Paulus den ersten Samen des göttlichen Wortes in Illyricum und in Dalmatien ausgestreuet haben, der dann gepflegt von ihren Schülern, die sie dort entweder als Bischöfe einsetzten, oder zur Fortsetzung ihrer apostolischen Arbeiten, wie z. B. die hh. Titus und Lucas eigens nach Dalmatien entsendet hatten, in kurzer Zeit reichliche Früchte trug. Wie weit Petrus und wie weit Paulus ihre apostolischen Reisen in Gesammt-Illyricum ausgedehnt haben, wird sich auch nicht einmal annähernd ermitteln lassen. Im Anhalte an die ältesten Aussagen: »Cum Paulo in Illyrico, — Paulus totum Illyricum percurrens« — könnte man zur Annahme geneigt sein, daß der Völkerapostel auch die westlichen Provinzen Illyricum's, mithin das nördliche Pannonien und Gesammtnoricum mit seiner persönlichen Gegenwart beglückt habe: da aber nicht das unscheinbarste Anzeichen z. B. irgend eine Kirchengründung in diesen Provinzen dafür vorliegt, so werden wir wohl nur zur Voraussetzung berechtigt sein, daß er auf seinen apostolischen Reisen höchstens die Landstriche an der Save herauf oder überhaupt südlich der untern Drau, und auch diese kaum zu längerem Aufenthalte, berührt habe. Sowohl Petrus als Paulus mögen auch nach Aquileja gekommen sein, nur muß man ein für alle Male darauf verzichten, ihre Anwesenheit in der Hauptstadt Istrien's aus Geschichtsquellen beweisen zu wollen.

Hieran knüpft sich nun die weitere Frage, ob die nachmalige Bekehrung Pannoniens und des noch ungetheilten Noricums von Aquileja oder Sirmium ausgegangen sei? Seit Julius Cäsar Aquilinus, Chorherr des Stiftes Vorau, seine übrigens sehr verdienstlichen Annales Styriae veröffentlicht hat, ist die Meinung, daß Pannonien und Noricum ihre Bekehrung zum wahren Glau-

ben der Kirche von Aquileja verdanken, allgemein geworden. Mir scheint, daß einerseits die geringere Entfernung von Aquileja, und andrerseits die Ansprüche, welche die Patriarchen von Aquileja am Ende des VI. Jahrhunderts und am Beginne des IX. das erstemal auf die von fränkischen Bischöfen besetzten Stühle von Tiburnia, Augusta und Petena, das zweitemal aber auf das südliche Binnen-Noricum erhoben haben, der nächste Anlaß gewesen seien, bezüglich der ursprünglichen Christianisirung Pannoniens und Noricums auf die Aquilejer Kirche zu greifen. Daß dieß ein Fehlgriff sei, glaube ich in meiner Einleitung zur Christianisirungs-Geschichte Südostdeutschlands[1]) zu hoher Wahrscheinlichkeit erhoben zu haben. Im Gegenhalte zu dieser allgemein gewordenen Meinung glaube ich in der nämlichen Schrift dargethan zu haben, daß Pannonien und Noricum von der Metropole Sirmium aus zum Christenthum bekehrt worden seien. Es kann natürlich nicht meine Absicht sein, das dort weitläufig genug Erörterte hier wiederholen zu wollen, kann aber in Berücksichtigung jener verehrlichen Leser dieser Christianisirungsgeschichte, denen jene kleine akademische Schrift unbekannt geblieben ist, nicht umhin, das auf die vorliegende Frage Bezügliche hier auszuheben.

Daß sich die ursprünglichen Metropolitansprengel auf politischen Reichseintheilungen aufgebaut haben, ist unbestreitbar. Die Predigt des Evangeliums wendete sich in ältester Zeit immer zuerst an die vorzüglichsten, oder bevölkertsten Städte. Auf diese unanfechtbare historische Thatsache gründet Hefele seinen lichtvollen Canon: Je größer die Stadt, desto früher dortselbst eine christliche Gemeinde. Von der Hauptstadt der Präfectur oder beziehentlich der Reichsdiöcese strahlte dann das Licht des Evangeliums auf die Hauptstädte der zur Präfectur oder Reichsdiöcese zuständigen Provinzen und überhaupt auf die größeren Provinzialstädte aus. Sobald es gelang, in den Provinzialstädten größere Christengemeinden zu bilden, weihte der Bischof der Hauptstadt der Präfectur oder Reichsdiöcese für selbe einen ständigen Bischof und ordnete ihn dahin ab. Schon dadurch kamen die so ordinirten und gesendeten Bischöfe in ein canonisches Abhängigkeitsverhältniß zum Bischof der politischen Metropole, d. h. die neuerrichteten Provinzial-Stühle wurden Tochterkirchen der metropolen Mutterkirche und diese dadurch auch kirchliche Metropole, oder erzbischöfliche Kirche. Es ist dieß der natürliche Weg, auf welchem sich die Metropolitanverbände ausbildeten. Als man in sehr einzelnen Ländern von dieser natürlichen Norm abzuweichen anfing, wurden dadurch specielle kirchliche Vorschriften zur Wahrung der allgemeinen Kirchendisciplin hervorgerufen, von denen für die erste Hälfte des IV. Jahrhunderts der Can. III. (nach anderer Nummerirung IV.) des ökumenischen Conciliums von Nicäa (325), welcher vorschreibt, daß jede politische Provinz zugleich kirchliche mit einem eigenen Metropoliten sein soll, und der IX. des Conciliums von Antiochia (341), welcher

[1]) Die Ecclesia Petena der Salzb. Urkund. Archiv f. Kunde österr. Gesch. Qu. Bd. XXXVII. Nr. I.

schon aus Opportunitäts-Gründen dem Bischofe der politischen Metropole die Bischöfe der Eparchie (Provinz) als Suffragane unterstellt, die bekanntesten sind. Die Bildung der Metropolitan-Verbände auf künstliche Zusammensetzung zurückführen zu wollen, beruht auf Unkenntniß der kirchlichen Zustände des Alterthums. Aus dem bisher Erläuterten wird sich mit aller Sicherheit ergeben, daß wenn es, bei etwaigem Mangel directer, kirchlicher Nachrichten, gelingt, die Metropolen der politischen Präfecturen und Reichsdiöcesen, sowie die dazu gehörigen Provinzen mit Verläßlichkeit auszumitteln, man für einzelne Provinzial-Bisthümer auch ihre Metropolitanstühle ermittelt haben wird, indem sie nirgends, als in den einschlägigen Bisthümern der politischen Metropolen zu suchen sind. Dadurch wird man aber auch darüber vergewissert werden, woher einzelne Provinzen ihren Glauben erhalten haben, oder mit andern Worten, von wo aus sie christianisirt worden seien. Gehen wir nun auf unsere specielle Frage ein.

Wenn wir die eben aufgestellten festen Grundsätze auf die beiden Partial-Provinzen Gesammtpannonien und Gesammtnoricum anwenden, so werden wir uns der Erkenntniß nicht verschließen können, daß nicht Aquileja sondern nur Sirmium ihr ursprünglicher Glaubensfocus gewesen sein könne: darauf weisen die politische Eintheilung und die geschichtlichen, kirchlichen Verhältnisse des Alterthums hin, und die dagegen vorgebrachten Einwände erweisen sich als unhaltbar. — Pannonien wurde sogleich nach dessen Unterwerfung durch die Römer in zwei Hauptheile: Pannonia superior und Pannonia inferior zerlegt; eine Linie vom Flusse Arabo rein südlich bis zur Mündung des Vorbas in die Save bildete die Grenzscheide; was östlich von ihr lag, gehörte zu Niederpannonien (Pann. II.), das westlich von ihr liegende Land zu Oberpannonien (Pann. I.). Pannonia I. und II. sammt der später davon ausgeschiedenen Valeria (Pannonia ripariensis) bildeten mit Dalmatia und Noricum ripense und mediterraneum die illyrischen Provinzen des Westreichs-Dioecesis Illyrici occidentalis. Diese Reichsdiöcese, gemeinhin auch Illyris genannt, bildete mit Macedonia und Dacia, aus denen Illyricum orientale bestand, die Praefectura Illyrica. Nur ohngefähr bis zum Jahre 28. vor Christus hatte auch Istrien zu Illyricum gehört, d. h. zu einer Zeit, die für unsere Untersuchungen völlig irrelevant ist. Strabo L. VII. und Plinius L. III. c. q. berichten über Istriens Abtrennung von Illyricum und dessen Einverleibung in die Präfectur Italien. Ich übergehe die Eintheilungen unter August, Trajan und Hadrian. Unter Diokletian kommen außer den zwei Oberstatthalterschaften des römischen Reiches (Oriens et Occidens) schon vier prätorische Präfecturen vor, die dann durch die Reichseintheilung Constantins in den vier Präfecturen: Orientalis, Illyrica, Italica, Gallica ein genau bestimmtes Gepräge erhielten. Illyricum war bei der Theilung unter Constantin und Licinius nach der Schlacht bei Cibalis (314) zum Occident gekommen: Valentinian I. stellte es unter die Präfectur Italien (364). Erst bei der Reichstheilung unter Theodosius und Gratian (379)

wurde Illyricum in ein östliches und westliches (Illyricum orientale et occidentale) zerlegt, und von nun an erscheint Illyricum orientale als eigene Präfectur, während das Illyricum occidentale als Reichsdiöceſe der italiſchen Präfectur untergeordnet blieb. Die Reichsdiöceſe Illyricum occidentale hatte damals 6 Provinzen: Pannonia I. mit der Hauptſtadt Sabaria; Pannonia II. mit der Hauptſtadt und Metropole der ganzen Reichsdiöceſe Sirmium; Savia (Valeria, Pannonia ripariensis) mit der Hauptſtadt Siscia; Dalmatia mit der Hauptſtadt Salona; Noricum ripense mit der Hauptſtadt Lauriacum; und Noricum mediterraneum mit der Hauptſtadt Tiburnia (vorher wahrſcheinlich Virunum). Die Reichsdiöceſe Italien zerfiel ſchon urſprünglich in zwei Vicariate, vielfältig Dioeceses geheißen, indem für Rom und ſeine zunächſtliegenden 10 Provinzen ein Vicarius Urbis aufgeſtellt war, der in Rom wohnte, während der Vicarius Italiae in Mailand ſeinen Sitz hatte. Letzterem waren 7 Provinzen unterthan nämlich 1. Liguria mit der Hauptſtadt und Metropolis des ganzen Vicariates Mediolanum; 2. Aemilia mit der Hauptſtadt Bononia; 3. Flaminium (Picenum annonarium) mit der Hauptſtadt Ravenna; 4. Venetia und Istria mit der Hauptſtadt Aquileja; 5. Alpes Cottiae mit der Hauptſtadt Augusta Taurinorum; 6. Rhaetia I. mit der Hauptſtadt Curia; 7. Rhaetia II. mit der Hauptſtadt Augusta Vindelicorum. — Als unter Arcadius und Honorius (395) die Theilung des römiſchen Reiches in das abendländiſche und morgenländiſche Kaiſerthum permanent wurde, fielen auch das öſtliche und weſtliche Illyricum politiſch für immer auseinander, nur kirchlich zählten ſie noch mitſammen zu dem abendländiſchen Patriarchate des Papſtes, bis (730) das öſtliche unter Leo dem Iſaurier gewaltſam davon getrennt und dem Patriarchen von Conſtantinopel unterſtellt wurde.

Wenn man dieſe politiſch geographiſchen Verhältniſſe gehörig ins Auge faßt, wird es geradezu ſelbſtverſtändlich, daß Geſammtnoricum ebenſo wenig als Geſammtpannonien während des Beſtehens der Illyriſchen Präfectur und dann von 364 an der weſtillyriſchen Reichsdiöceſe kirchlich zu Aquileja habe gehören können, da es in erſterer Zeit in einer andern Präfectur und in zweiter noch in einer andern Reichs-Diöceſe lag. In der gegentheiligen Vorausſetzung würde die natürliche Geneſis der Glaubensmittheilung und die darauf baſirte Ausbildung der Metropolitanverbände vollſtändig verkehrt. Der Glaube war von der Hauptſtadt der großen Reichseinheiten Präfectur und Reichsdiöceſe in die Provinzen ausgegangen, von dort aus waren die Biſchöfe für die Provinzialſtühle ordinirt und geſendet worden, alſo im vorliegenden Falle von der Metropole der Prätorial-Präfectur Sirmium, und nicht von Aquileja aus, das in einer andern, nämlich in der italiſchen Präfectur lag. Gerade die Zeit vor dem Jahre 364 verdient aber feſt im Auge behalten zu werden, denn während ihres Ablaufes wurde die Chriſtianiſirung der Provinzen Pannonien und Noricum vollendet. Gegen Ende des IV. Jahrhunderts war die chriſtliche Religion nicht nur die herrſchende, ſondern ſeit Theodoſius auch die allein geſetzliche.

Noch klarer, als aus der politischen Eintheilung, stellt sich der Christianisirungsgang Pannoniens und Noricums von Sirmium aus, aus den geschichtlichen, kirchlichen Verhältnissen des Alterthums dar. Auf dem großen abendländischen Concilium von Aquileja that Erzbischof Anemius von Sirmium den Ausspruch: »Caput Illyrici non nisi civitas est Sirmiensis«. Darauf spielt K. Justinian I. in seiner Novelle IX. mit den Worten an: »Quum enim in antiquis temporibus Sirmii praefectura fuerit constituta, ibique omne fuerit Illyrici fastigium tam in civilibus, quam in episcopalibus causis«. Damit stimmt genau überein, was Sokrates erzählt[1]): »Sirmii quae est civitas Illyrici nova haeresis exoritur, nam Photinus, qui ecclesiis ibi praefuit«. In diesen drei wichtigen Documenten ist ja nicht zu übersehen, das Sirmium nicht etwa nur Metropole von Pannonia II. oder Pannonien überhaupt, sondern: Fastigium, — Caput, — Praesidium Illyrici genannt werde. Illyricum begriff aber in seinem abendländischen Antheile sechs Provinzen und unter diesen außer den beiden Pannonien auch Noricum mediterraneum und Noricum ripense: was also von Illyricum überhaupt ausgesprochen ist, wird, wenn man nicht auf alle Logik verzichten will, auch von Pannonien und Noricum im Besondern gelten.

Muchar hebt mit einer besondern Vorliebe zu wiederholten Malen die Größe der Stadt Aquileja hervor, er prädicirt sie gerne mit dem homerischen Epitheton „die völkerwogende". Niemand wird anstreiten, daß sie als Straßenknotenpunkt der westlichen und östlichen Länder, und zugleich als Emporium am adriatischen Meere für die nördlichen Binnenländer einen entschiedenen Vorrang vor vielen andern großen Städten in nicht so glücklicher Lage genossen habe. Ob Sirmium ebenfalls eine so ungeheure Einwohnerzahl aufzuweisen hatte wie Aquileja, das nach Muchars Bericht 120,000 römische Bürger zählte, weiß ich nicht: aber das weiß ich, daß Sirmium in den Documenten des Alterthums mit einziger Ausnahme Roms unter den Städten des Abendlandes öfter genannt werde, als alle übrigen miteinander. Die Metropole Sirmium hatte durch ihr rasches Aufblühen den Glanz von Siscia (Sissek) verdunkelt und war, als Hauptdepot aller Kriegsbedürfnisse in den Kriegen gegen die Daker und andere Donauvölker die größte Stadt Pannoniens geworden. Es hatte eine bedeutende Waffenfabrik und war nach der Notitia imperii die Station der ersten flavischen Flotte auf dem Ister. Die höchste Stufe der Bedeutung erstieg Sirmium dadurch, daß es vom K. Constantin d. Gr. bei der Eintheilung des römischen Reiches in vier Prätorial-Präfecturen zur Hauptstadt jener des noch ungetheilten Illyricums erhoben wurde. In dieser Beziehung stand ihm Aquileja in jener Zeit, welche die fruchtbarste bezüglich der Verbreitung des Christenthums war, weit nach; denn zur nämlichen Zeit, in welcher Sirmium Metropole der Prätorial-Präfectur Illyricum wurde, erhob derselbe K. Constantin d. Gr. erst Aquileja zur Hauptstadt der kleinen Pro-

[1]) Hist. I. 14. (Edit. Valesii Amstelod. 1695, L. II. c. 18).

vinz Istrien. Daß es damals nicht auch Hauptstadt der Provinz Venetien wurde, was Verona war, hat Scipio Maffei unwiderlegbar bewiesen[1]). Doch es lohnt der Mühe nicht, die rein weltlichen Vorzüge der Städte Sirmium und Aquileja noch weiter gegen einander abzuwägen: hier kann es sich nämlich nur um ihre kirchliche Stellung und Wichtigkeit handeln. Auch in dieser Beziehung steht Aquileja noch weit über die kritische Zeit hinaus entschieden viel tiefer als Sirmium. Ich will nicht wiederholen, daß der apostolische Ursprung der Sirmier Kirche soviel als gesichert dastehe, während derselbe Ursprung der Kirche von Aquileja nur einige Wahrscheinlichkeit für sich hat. Was von größerer Wichtigkeit ist, daß Sirmium schon am Jünger des Herrn Andronicus einen genügend gesicherten ersten Bischof gehabt habe, während der erste urkundlich feststehende Bischof von Aquileja jener Theodor ist, der das abendländische Concilium von Arles im Jahre 314 mitunterzeichnete, soll hier auch nur im Vorbeigehen angemerkt sein. Ich unterlasse es auch absichtlich, den keineswegs schweren Beweis dafür anzutreten, daß der bischöfliche Stuhl von Sirmium schon in vorconstantinischer Zeit alle jene Prärogativen gehabt habe, die von der constantinischen Epoche an, welche ich für die eigentliche Organisationszeit der Metropolitanverbände halte, die Kennzeichen der erzbischöflichen Stühle sind. Eine besondere Betonung verdient aber die Thatsache, daß Sirmium von der constantinischen Epoche an sich mit immer wachsender Klarheit als erzbischöflicher Stuhl einer ungeheuern Kirchenprovinz, nämlich wenigstens des ganzen Westillyricum erweise, während Aquileja mit Sicherheit erst im Jahre 381 als Metropolitanstuhl auftritt, und selbst damals noch als Metropolitanstuhl einer ziemlich beengten Kirchenprovinz, nämlich jener von Istrien allein. Ich hebe hier wieder wörtlich aus, was ich in meiner Einleitung darüber erörtert habe[2]). Den Nachweis für den kleinen Umfang der Aquilejer Kirchenprovinz liefern die auf uns gekommenen Documente des großen Erzbischofes von Mailand, Ambrosius. Im Jahre 380 verwirft der Erzbischof Ambrosius das auf dem Berufungswege an ihn gelangte Urtheil des Bischofs Syagrius von Verona über eine gottgeweihte Jungfrau, welche vor Syagrius angeschuldigt worden war[3]), und rügt dessen uncanonisches Verfahren in dieser Sache. — Einen ähnlichen Fall, der sich zu Altinum zutrug entscheidet er ebenfalls von Appellationswegen[4]). Auch Altinum war, wie Verona später Suffraganstuhl von Aquileja, und damals schon Bisthum, denn Heliodorus episcopus Altinensis unterschreibt 381 das Concilium von Aquileja. — Um 385 war Vigilius auf dem bischöflichen Stuhl von Trient erhoben worden, und Erzbischof Ambrosius ertheilt ihm von Amtswegen die Instructio pro obeundo munere episcopali[5]). — Im Jahre 389 hatte der Papst Siricius sich in Be-

[1]) Verona illustrata P. I. [2]) Eccl. Petena S. 41. f. [3]) Epist. Ambros. (mit einem Ordo epist. zur Zeitbestimmung) Edit. Maurin. Epist. 5. 6. ad Syagr. coll. 766. sqq. [4]) Ib. ep. 5. coll. 767. [5]) Ib. ep. 19. coll. 842.

treff der Verwerfung der manichäischen Irrthümer an die Kirche von Mailand gewendet. Ambrosius feierte eine Provinzialsynode und gab dem Papste das Ergebniß derselben in einem eigenen Synodalschreiben bekannt[1]). Dieses Synodalschreiben ist außer ihm auch von seinen Suffraganen, die der Synode angewohnt hatten, unterschrieben[2]), nämlich von: Eventius Cenedensis, Maximus Aemonensis, Felix Jadrensis, Basilianus Laudunensis, Theodorus Octodurensis, Constantius, Sabinus Placentinus, Geminianus und Eustasius; letztere zwei und Constantius leider ohne Angabe ihres Stuhles; vermuthlich Regionarii. — Aus diesen amtlichen Documenten ergibt sich, daß die Bisthümer Venetiens: Altinum, Ceneta, Tridentum und Verona noch nach der Zeit des Conciliums von Aquileja der Erzdiöcese Mailand unterstellt waren, ja daß die Bisthümer Aemona (Laibach) und Jadera (Zara) nördlich und südlich weit weit über Istrien hinaus entlegen, noch nicht nach Aquileja, sondern nach Mailand gehörten. Da überdieß vorausgesetzt werden muß, daß gar manche Bisthümer Istriens, die wir später unter der Metropole Aquileja finden, damals noch nicht bestanden, so ist die Behauptung gerechtfertigt, daß der Metropolitansprengel zur Zeit des Concils vom Jahre 381 noch sehr beengt und eben in der Ausbildung begriffen war. In der That finden wir in diesem Jahre das erstemal einen Erzbischof von Aquileja, nämlich Valerianus, der dem Concilium präsidirte.

Die Vertreter eines weit höhern Alters des Metropolitanstuhles werden vor Allem den Einwand erheben, daß die Bischöfe von Aquileja von uralter Zeit her Patriarchen gewesen seien, was wenigstens die Erzbischöfe von Sirmium und Mailand nie waren. Auch dieser sonore Einwand kann als längst erledigt angesehen werden, seit nämlich die gelehrten Brüder Ballerini im Anhange[3]) zur Abhandlung des Card. Norisius de Synodo V. mit gewohnter Gründlichkeit bewiesen haben, daß dieser hochmüthige Titel aus Anmaßung der Erzbischöfe von Aquileja, und überdieß während des Schismas, entstanden sei.

Ein weiterer und, wie man dafür hält, sehr gewichtiger Einwand wird jenem Diplome K. Karls d. Gr. entnommen, mit welchem er am 14. Juni 810 den Streit über die Sprengelsgrenzen der Metropolen Aquileja und Salzburg, der zwischen dem sog. Patriarchen Ursus von Aquileja und Erzbischof Arno von Salzburg ausgebrochen war, dahin entschied, daß der Draufluß in Zukunft die Scheidungslinie zwischen Aquileja und Salzburg bilden sollte[4]). Ich werde auf diese Entscheidung im III. Theile noch einmal etwas eingehender zurückkommen müssen, bemerke jedoch hier schon, was ich zum Theil auch in der Einleitung[5]) ausgesprochen habe, daß sie für die Christianisirung Binnen-Noricums und Südostdeutschlands überhaupt von Aquileja aus nichts beweise, sondern vielmehr das Gegentheil. Muchar legt einen gewaltigen Werth auf diese Entscheidung und

[1]) Ib. ep. 42. coll. 966. [2]) Ib. ep. 42. coll. 969. [3]) De Patriarch. Aquilej. origine T. II. coll. 246—260. [4]) Juvav. Anh. p. 61. [5]) Eccl. Petena S. 51. f.

Julius Cäsar Aquilinus, der erfolgreichste Verbreiter der aquilejer Hypothese, hält sie geradezu für entscheidend. Seine ganze Dissertatio III. seiner übrigens gewiß sehr verdienstlichen Annales Ducatus Styriae (Gratii 1768) ist diesem Gegenstande vorzugsweise gewidmet. Die Vertreter der Meinung, daß die carantanische Provinz (Binnen-Noricum) von jeher zu Aquileja gehört habe, und also wie Südostdeutschland überhaupt von Aquileja aus christianisirt worden sei, argumentiren wie folgt: Während Erzbischof Arno von Salzburg nur vorbringen kann, daß die carantanische Provinz durch die Decrete und Bestätigungen der Päpste Zacharias, Stephanus und Paulus (also zwischen 741 und 767) mit der Salzburger Kirche verbunden worden sei, entgegnet Patriarch Ursus (nach Muchars Uebersetzung), „daß er uralte Macht und Gewalt habe, weil schon in den Zeiten, bevor Italien von den Langobarden ist in Besitz genommen worden, Synodalacten beweisen, daß schon damals von seinen Vorfahren die Städte (der carantanischen Provinz) unter Aquileja gebracht worden seien (carantane provincie civitates ad aquilegiam esse subjectas)". Damit ist aber deutlich genug gesagt, daß die kärntnische Provinz erst vor dem Einfalle der Langobarden in Italien unter die Metropolitangewalt von Aquileja gekommen sei, mithin früher, am allerwenigsten von jeher, nicht zu Aquileja gehört habe. Wenn die Provinz Kärnten von jeher zu Aquileja gehört hätte, und dieß hätte der Fall sein müssen, wenn Noricum von dortaus christianisirt worden wäre, so hätte der Patriarch Ursus gewiß nicht unterlassen, diesen schlagendsten Beweis für das Recht seiner Kirche auf jene Provinz geltend zu machen: so beschränkt er sich aber auf den viel schwächern Rechtsgrund, daß die Rechte seiner Kirche älter seien, als jene von Salzburg, eben, weil ihm der entscheidende Grund, der ursprünglichen Gründung der norischen Kirchen durch Aquileja, nicht zur Hand stand.

Man könnte immerhin noch versucht sein, zu urgiren, daß Aquileja uralte Metropolitanrechte auf die norischen bischöflichen Kirchen Tiburnia und Petena (nach meiner eigenen Erklärung Salzburg in ihrem primitivsten Bestande zu Seekirchen) ja sogar auf die rhätische Augusta Vindelicorum gehabt habe; und daß dieß am leichtesten dadurch erklärlich werde, daß die Provinzen Noricum mediterraneum, Noricum ripense und Rhaetia II., auf welche sich genannte Kirchen vertheilen, von Aquileja aus christianisirt worden seien; daß aber Aquileja uralte Metropolitanrechte auf diese drei Kirchen wirklich gehabt habe, gehe unbestreitbar aus der Beschwerdeschrift der istrischen Bischöfe an Kaiser Mauritius vom Jahre 591 hervor, wo es unter Anderem heißt: »In tribus ecclesiis nostri concilii, id est Beconensi (sic!), Tiburniensi et Augustana constituerant sacerdotes (Galliarum archiepiscopi)«. Daß Aquileja alte Metropolitanrechte auf die beiden Noricum und auf den Landstrich des zweiten Rhätiens am Nordabhange der Alpen, wie innerhalb dieses Gebirges gehabt habe, habe ich längst selbst behauptet, kann aber nicht zugeben, daß diese Rechte uralte, oder wohl gar aus der Christianisirung dieser Provinzen von Aquileja aus stammende gewesen seien. Die

vorhin angedeutete „leichte Erklärlichkeit" vermag ich mir nicht anzueignen, werde aber auf den Hergang, wie Aquileja zu diesen Metropolitanrechten gekommen sei, etwas näher eingehen müssen, weil ich mich auch seit der Zeit, in welcher meine Ecclesia Petena veröffentlicht worden ist, öfter zu überzeugen Gelegenheit hatte, daß über diese Frage noch ziemlich viel Unklarheit herrsche. Vorerst bemerke ich, daß die Kirche von Augusta Vindelicorum, von welcher ich mit gutem Grunde annehmen zu dürfen glaube, daß sie nach ihren ersten zwei Bischöfen Narcissus und Dionysius bis zum Einfalle der Alemannen fortbestanden habe, niemals unter Sirmium gestanden sei. Sie stand aber auch in der Römerzeit nicht unter Aquileja, welches ja selbst erst gegen Ende des IV. Jahrhunderts Metropole wurde, und zwar Metropole von anfänglich sehr kleinem Umfange; sondern naturgemäß unter Mailand, denn Rhaetia II. war eine der Provinzen des Reichs-Vicariates Mediolanum. Unter Aquileja kam Augsburg, und auch dazumal nur territorial, aber nicht mehr canonisch als Bisthum, während der Ostgothenherrschaft, d. h. zu einer Zeit als das Bisthum Augsburg schon nicht mehr bestand. Daß die heidnischen Alemannen, welche Südwestdeutschland bis an die Burgundergrenzen vom linken Lechufer weg in Besitz genommen hatten, bis zum Jahre 534 unter ostgothischer Botmäßigkeit standen ist mehrfach documentirt, unter andern auch von Paulus Diaconus. Das ostgothische Territorium betrachtete die Aquilejer Kirche als staatliches Substrat seiner Jurisdictionsgewalt, weil man die Ostgothen, namentlich gegenüber den Langobarden, die als Barbaren galten, gleichsam als Rechtsnachfolger der Römer betrachtete. Als letzter Rest der territorialen Metropolitan-Ansprüche Aquileja's auf das einstmalige Diöcesangebiet von Augsburg erscheint die Beschwerdeschrift von 591, und die Unterschrift derselben des aquilejischen Suffragan Ingenuinus von Säben, der sich absichtlich episcopus Sabionensis et secundae Rhaetiae nennt. — Anders als mit dem Bisthume Augusta verhielt es sich mit den beiden in der Beschwerdeschrift genannten Bisthümern Tiburnia und Petena, aber auch ihr Verhältniß war kein ganz gleichartiges. Tiburnia hatte vom Zeitraume 535—548 rückwärts gerechnet vielleicht nahe an hundert Jahre unter die Metropole Aquileja gehört und war im ebengenannten Zeitraume mit einem Bischofe fränkischer Obedienz neu besetzt worden; bis zum Jahre 442, in welchem Sirmium von Attila zerstört worden war, war es dahin zuständig. Petena wurde im Jahre 535 oder 536 neu gegründet, wie denn Ufernoricum seit dem Ableben des Bischofs Constantinus von Lauriacum überhaupt keinen Bischof mehr gehabt hatte. Der Neugründer der Kirche Petena, nämlich der hl. Rupert, war aber ebenfalls fränkischer Obedienz und auf seine Diöcese — materiell als Territorium genommen — hatte Aquileja, als auf kurz vorher noch ostgothisches Gebiet, ebenfalls nur territoriale Ansprüche, die es von der eingegangenen Metropole Sirmium, wohin auch Laureacum canonisch gehört haben mußte, geerbt zu haben glaubte. Wie kam nun aber Aquileja zur theils wirklichen, theils vermeintlichen Erbschaft Sirmiums? —

Zur Beantwortung dieser Frage muß ich etwas weiter ausholen, und einen Ueberblick der Geschichte Sirmiums in politischer und kirchlicher Beziehung geben. Durch die bleibende Trennung der beiden Illyrien im Jahre 395 mußte der Glanz des politischen „Hauptes des ganzen, ungetheilten Illyricums" naturgemäß erbleichen. Schon Theodosius I. hatte mit Vorliebe in Thessalonica residirt, und dadurch dem politischen Nimbus Sirmiums Abbruch gethan; und wirklich erhob sich Thessalonica zur Hauptstadt des östlichen Illyricums; Hauptstadt der Reichs-Diöcese Macedonien war es ohnehin schon. Aber auch der kirchliche Nimbus Sirmiums hatte früher schon eine bedeutende Einbuße erlitten, denn der Papst Damasus I. (366—384) hatte, um einer in Aussicht stehenden Losreißung des östlichen Illyricum vom Patriarchalsprengel von Rom vorzubeugen, für nothwendig erachtet, in Thessalonica ein apostolisches Vicariat für das östliche Illyricum zu errichten. Daß die Erzbischöfe von Sirmium bei Verleihung dieser Würde, welche die ihrige verdunkelte, übergangen werden mußten, war durch den damit angestrebten Zweck genugsam motivirt, würde aber auch, wenn dieser Zweck nicht maßgebend gewesen wäre, geschehen sein, weil die Metropoliten von Sirmium gerade in jenem Zeitraume in die arianische Häresie gefallen waren. Erst nach dem Ableben des semiarianischen Metropoliten Germinius, etwa im Jahre 378, setzte der hl. Ambrosius als bevorzugter Nachbar-Metropolit, wie es scheint im Auftrage des apostolischen Stuhles, dort den katholischen Metropoliten Anemius ein. Wahrscheinlich blieben auch dessen Nachfolger dem katholischen Glauben treu. — Im Jahre 432 erlitt Sirmium in politischer Beziehung einen neuen, empfindlichen Schlag. Der römische Feldherr Aëtius schloß nämlich mit dem Hunenkönige Rua ein Bündniß, kraft dessen Westrom einen Theil Pannoniens (Savien) an die Hunen abtrat, obgleich es sich alle festen Hauptplätze vorbehielt, wie wir dießbezüglich Sirmiums aus den Fragmenten des Priscus p. 168 mit Sicherheit erfahren[1]). Die festen Hauptplätze ohne das umliegende platte Land auf die Dauer zu halten, war eine Unmöglichkeit; und in der That zerstörte Attila, als er im Jahre 441 von dem bedrängten Geiserich mit Gold erkauft, in das römische Gebiet eingefallen war, Sigidunum, Naissus, Margus, Ratiaria in Mösien, belagerte, erstürmte und schleifte Sirmium im Jahre 442, das damals, wie Priscus S. 187 ausdrücklich angibt, einen Bischof hatte, der bei diesem Drangsale umgekommen sein mag[2]). Sirmium wurde kaum je wieder in den Dimensionen einer größeren Stadt aufgebaut, gewann aber jedenfalls nie mehr eine ihrer frühern auch nur entfernt ähnliche Bedeutung. Für die wohl schon vollendete hierarchische Abschwächung Sirmiums liegt uns ein Zeugniß aus dem VI. Jahrhundert in der Thatsache vor, daß K. Justinian I. als er in seiner Heimat Achrida einen kirchlichen Mittelpunkt unter dem Namen Justiniana prima gegründet hatte, er

[1]) Vgl. Wietersheim, Gesch. der Völkerwand. Bd. IV. S. 321. [2]) Wietersheim, l. c. S. 61. Anm. 16.

dieser seiner Lieblingsschöpfung auch jenen Theil vom zweiten oder untern Pannonien unterwarf, in welchem Sirmium lag. — Vom Jahre 442 an mag Sirmium lange in Ruinen gelegen sein, bis sich ein Flecken aus ihm erhob, um den Namen und die Erinnerung seiner ehemaligen Größe der Nachwelt zu überliefern. Aber auch dieser Schatten früheren Glanzes blieb lange Zeit in den Händen der Barbaren. Procopius erzählt uns[1]), daß Ostgothen und Gepiden sich um den Besitz desselben stritten. Nach der Besiegung der Gothen durch die Oströmer wurde Sirmium auf kurze Zeit römisch und Hauptort der Provinz Pannonia II., dann aber den Gepiden überlassen, welche sich später weigerten, es wieder herauszugeben. Ein Bisthum mag dort immerhin noch bestanden haben, von einem Metropolitanstuhl war jedoch keine Rede mehr, indem hiezu auch alle politischen Stützpunkte mangelten. Seit dem Jahre 567 unter K. Tiberius nochmals Besitzthum der Römer, hatte es eine längere Belagerung durch den Chan der Awaren auszuhalten, dem es endlich im Jahr 582 nach Abzug aller Bewohner, mithin auch des etwaigen Bischofs, überliefert wurde[2]). Dieß waren in allgemeinen Umrissen die Geschicke des einst so berühmten Metropolitanstuhles Sirmium; lenken wir nun auch unsere Blicke auf jenen von Aquileja.

Die Metropolitankirche Aquileja dürfte im Uebergange vom V. in das VI. Jahrhundert und in den ersten Decennien des letztgenannten in seiner Glanzepoche gestanden sein, als nämlich das Erzbisthum Sirmium im Jahre 442 unter den Ruinen seiner Metropole begraben war, und Aquileja selbst sich wieder aus dem Schutte seiner Verwüstung durch die Hunen (452) erhoben hatte. Während des Schismas und des Prunkens mit dem angemaßten Patriarchentitel hatte es zwanzig Suffragane. Ich sage zwanzig, nicht in runder Zahl, sondern genau gezählt, wie dieß klar aus Paulus Diaconus zu entnehmen ist. Er sagt[3]): «Nomina episcoporum, qui se ab hoc schismate cohibuerant (d. h. von der Kirchengemeinschaft mit Johannes von Ravenna) haec sunt: Petrus de Altino, Clarissimus de Concordia, Ingenuinus de Sabione, Agnellus Tridentinus, Junior Veronensis, Horuntius Vicentinus, Rusticus de Tervisio, Fontejus Feltrensis, Agnellus de Acilio, Laurentius Bellunensis, Maxentius Juliensis, Hadrianus Polensis; — cum patriarcha communicaverant isti Episcopi: Severus, Parentinus Joannes, Patricius, Vindemius et Joannes». Man sieht, daß Warnefried alle (damals lebenden) Bischöfe der Kirchenprovinz Aquileja aufgezählt habe, denn außer den in Kirchengemeinschaft und nicht in Kirchengemeinschaft stehenden gibt es kein Drittes. Die Bischöfe, welche den sog. Patriarchen Severus nach Ravenna begleitet hatten, machte er vorher namhaft: »Smaragdus Severum Ravennam duxit cum aliis tribus ex Histria episcopis, id est Joanne Parentino et Severo atque Vindemio«. Nur bei Johannes von Parenzo fügt er den Namen seines Sitzes bei, weil es zwei Johannes in der Kirchenprovinz gab.

[1]) De bell. Goth. I. 3. II. 11. [2]) Dümmler, Pann. Legende S. 187. ff. [3]) L. III. c. 27.

Die nicht genannten Bischofssitze der andern sind leicht aus der Pseudo-Synode von Grado (so weit ihr zu trauen ist) zu ergänzen; nämlich Severus von Tergeste, Patricius von Aemona, Vindemius von Ceneta und der andere Johannes von Celeia. Demnach 12 von dem Patriarchen getrennte und fünf mit ihm geeinigte, gibt 17; hiezu die damals wahrscheinlich durch Todfälle erledigten, und während der Patriarch in Haft war, nicht wohl zu besetzenden Stühle von Patavium (Padua), Petina (Pucina) und Opitergum (Oderzo) gezählt gibt die Summe von 20 Suffraganen.

Erst nach diesen Erläuterungen kann ich endlich direct an die Beantwortung der Frage gehen: wann die norischen Bisthümer und mit ihnen wohl auch das eine oder andere pannonische aus dem Metropolitanverbande von Sirmium ausgetreten, und wann sie canonisch oder territorial sammt dem zweiten Rhätien unter aquilejische Metropolitangewalt gekommen seien? Die norischen und pannonischen Bisthümer standen unter der Metropole Westillyricum's: als aber die Metropolitanstadt Sirmium im Jahre 442 von den Hunen verwüstet und unter einem Schutt begraben wurde, aus dem sie sich nie mehr als solche erhob, waren die wenigen Bisthümer, welche die Hunenkatastrophen überlebten, allerdings ohne Metropole, und erst von da an dürfen wir den oberhirtlichen oder erzbischöflichen Stuhl, unter welchen sie kamen, anderswo suchen. Aber während der Dauer der hunischen Invasion ist auch daran noch nicht zu denken, und dieß um so weniger, als auch der benachbarte Metropolitan-Stuhl von Aquileja unter dem Drucke derselben Drangsale seufzte. Wie bekannt wurde auch Aquileja nach dreijähriger Belagerung von Attila, der Geißel Gottes, mit Gewalt im Jahre 452 genommen und zerstört. Erst nachdem Aquileja sich wieder erholt hatte, konnte eine Reorganisation der noch bestehenden Bisthümer von dort aus erwartet werden, und es hat, wie wir sogleich sehen werden, alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß diese Reorganisation unter der langjährigen ruhigen Regierung des Ostgothen Königs Theoderich auch wirklich vorgenommen wurde. Um diese Zeit mögen Tiburnia und Celeia im Binnennoricum und selbst das eine oder andere noch bestehende Bisthum des südwestlichen Pannoniens unter Aquileja's Metropoliten gekommen sein. Auch die Bischöfe von Lauriacum im Ufernoricum — und Eugippius nennt uns um 470 einen Constantius — konnten damals unter keinem andern Metropoliten stehen, als unter jenem von Aquileja. Irgend ein anderes Bisthum Noricum's ist aus jener Zeit nicht bekannt. — Farlati und Andere meinen, es habe die Circumscription der nach der Zerstörung Sirmium's und dem Eingehen des dortigen Metropolitanstuhles neu organisirten Metropolitansprengel der Nachbarschaft durch Decret des apostolischen Stuhles geschehen müssen. In späterer Zeit wäre dieß sicher auf diesem Wege geschehen, in damaliger aber kaum. Eine hierauf bezügliche päpstliche Constitution ist wenigstens nicht bekannt, ist aber in Anbetracht der Wirkungen des genetischen Princips auch entbehrlich. Nachdem das Band, welches diesen oder jenen Bischofsstuhl canonisch an die Metropolitan-

kirche Sirmium geknüpft, durch Vernichtung derselben gewaltsam zerrissen war, stand es in eintretenden Erledigungsfällen den neuerwählten Bischöfen frei, sich Behufs der Consecration an den nächstgelegenen Metropoliten zu wenden. Daß dieß der Fall war, ist auch mit den Worten der Beschwerdeschrift der istrischen Bischöfe vom Jahre 591 constatirt, welche (sich des Schisma's bewußt) so aussprachen: »Si quem de nobis . . . defungi contigerit, nullus plebium nostrarum ad ordinationem Aquilejensis ecclesiae post hoc patietur accedere, sed quia Galliarum Archiepiscopi vicini sunt, ad ipsorum ordinationem occurrent«. — Die Zusammengehörigkeit unter eine und dieselbe weltliche Oberherrlichkeit gab hiebei freilich eine unabweisbare Directive. Möglichste Berücksichtigung weltlicher Territorial-Grenzen wurde von jeher als Norm für kirchliche Eintheilungen genommen. Der Zweck der Kirche involvirt die thunlichste Beobachtung dieser Regel der Klugheit. In der Periode von der wir reden, standen aber die beiden Noricum und das zweite Rhätien rechtlich noch unter ostgothischer Oberherrlichkeit. Man hat hin und wieder Zweifel dagegen laut werden lassen, die sich aber gegenüber mehreren Documenten aus jener Zeit nicht begründen lassen. Ich erinnere nur an die Formula ducatus Rhaetiarum [1]); an den vom K. Theoderich an Servatus, Dux Rhaetiarum erlassenen Befehl de mancipiis restituendis [2]); an den Befehl desselben an den Praepositus Faustus de Augustanis clausuris (Engpässe bei Füßen) [3]), und an das Rescript an die Provinciales Noricas wegen Handels und Austausches des Hornviehes [4]). Dagegen ist aber auch richtig, daß schon in den spätern Regierungsjahren K. Theoderich's und namentlich nach dessen Tode (526) größere Landstriche der genannten Provinzen z. B. Ufernoricum oberhalb der Enns und ganz Vindelicien (im Ptolemäischen Sinne, Land zwischen Inn und Lech) von den Ostgothen factisch so viel als aufgegeben waren. — Die Bischöfe Noricum's und Rhätiens waren kraft der territorialen Lage ihrer Stühle behufs der Consecration zunächst an Aquileja gewiesen, und kraft des genetischen Princips traten sie mittels der empfangenen Weihe in ein Abhängigkeits-Verhältniß zum Consecrator, wenngleich nicht mehr in jenem ursprünglichen Sinne, wo der Consecration Gründung des Filialbisthums vorausging, und hierarchische Sendung sie begleitete. Soviel im Bezug auf den Ankunftstitel der Metropole Aquileja auf die Provinzen Noricum, Räthien und südwestliches Pannonien.

Was nun die mehr präcisirte Zeit betrifft, in welcher diese hierarchische Umwandlung vor sich ging, so ist der Terminus a quo mit der Regierungszeit des ostgothischen Königs Theoderich meines Dafürhaltens als der wahrscheinlichste anzunehmen; in Bezug auf den Terminus ad quem, oder was dasselbe ist, bezüglich der Zeit, in welcher die fränkischen Erzbischöfe die Kirchen Tiburnia, Augusta und Petena mit Bischöfen ihrer Obedienz besetzten, ist uns in der Beschwerde-

[1]) Cassiodor. Var. L. VII. p. 109. [2]) Ib. L. I. p. 6. [3]) Ib L. III. p. 22. [4]) Ib. L. III. p. 54.

schrift vom Jahre 591 die Regierungszeit des Kaisers Justinian I. deutlich genug vorgezeichnet, die nun freilich, wie bekannt, den langen Zeitraum von 527—565, also 38 Jahre umfaßt. Dieser lange Zeitraum läßt sich jedoch für die Einreihung der fraglichen Begebenheit genauer präcisiren; denn einmal fallen die ersten 8 Regierungsjahre Justinian's außer Berücksichtigung, indem nicht anzunehmen ist, daß fränkische Erzbischöfe sich in kirchliche Angelegenheiten nichtfränkischer Territorien hätten einmengen können. Nach der allgemeinen Annahme kam aber das Aquileja näher liegende Binnennoricum im Jahre 535 unter baioarische Botmäßigkeit und somit unter fränkische Oberherrlichkeit. Obwohl nun das im westlichen Vindelicien (beziehentlich an dessen Westgrenze) gelegene Augusta schon mit der Unterwerfung der Alemannen, oder doch bald darnach dem fränkischen Reiche einverleibt worden war, so glaube ich Tiburnia doch besonders im Auge behalten zu sollen, weil ich in der Art der Anfzählung der drei von den fränkischen Erzbischöfen besetzten Kirchen eine Angabe der Zeitfolge ihrer Besetzung vermuthen muß, wonach Augusta zuletzt besetzt worden wäre, Petena zuerst.

In der angeführten Beschwerdeschrift wird ferner vorgebracht, daß damals Kaiser Justinian, sel. Andenkens, weitern Uebergriffen der fränkischen Erzbischöfe entgegen getreten sei. Daß der Kaiser, der sich, wie bekannt ist, mit Vorliebe und mehr mit kirchlichen Fragen befaßte, als ihm zustand, dieß vermuthlich auf diplomatischen Wege abgethan habe, wird man voraussetzen dürfen. Es ist dieß allem Anscheine nach gleich nach dem Regierungsantritte des austrasischen Königs Theodebald (548) geschehen. Die in der Beschwerdeschrift selbst angegebenen Umstände sind es, die mich in dieser Meinung bestärken. Nämlich es heißt darin ausdrücklich: »Nisi tunc .... Justiniani principis jussione commotio partium nostrarum remota fuisset .... paene omnes ecclesias ad Aquilejensem Synodum pertinentes Galliarum sacerdotes pervaserant«. Die hier hervorgehobene „Störung unsers Gebiets" und die Befürchtung, daß „fast alle Kirchen, die zur aquilejischen Kirchenprovinz gehörten", von fränkischen Erzbischöfen besetzt werden könnten, paßt einzig nur auf die letzten Regierungsjahre des Königs Theodebert, in welchen er nach Procopius Erzählung [1]): »sibi nullo negotio tributaria fecit nonnulla Liguriae loca, Alpes Cotias agrique Veneti partem maximam«. — Justinian schickte nun eine Gesandtschaft an den Sohn und Nachfolger Theodebert's, um sich über dieses feindselige Benehmen zu beschweren, und um einen Zuzug gegen die Gothen von Theobald zu verlangen. Letzteres lehnte Theobald unter Hinweisung auf seine freundschaftlichen Verhältnisse zu den Gothen ab, ließ sich aber ohne weiteres auf eine schiedsrichterliche Begleichung der Gebietsfrage ein, und schickte zu diesem Behufe eine Gegengesandtschaft als Begleiterin des heimkehrenden Gesandten des Kaisers an diesen ab. Daß die Verhandlungen in Constantinopel zu hoher beiderseitiger Befriedigung endigten, constatirt Procopius

[1]) Bell. goth. L. IV. c. 24.

mit den Worten [1]): »Atque illicum pervenissent Byzantium, rem, cujus gratia venerant, ex sententia confecerunt«. — Wenn bei dieſem Anlaſſe auch die kirchlichen Anſtände bereinigt worden ſind (was um ſo wahrſcheinlicher iſt, weil weder Procopius noch Agathias von irgend einer andern Friedensverhandlung Nachricht gibt), ſo wird man mit der treffenden Muthmaßung Eckart's [2]) einverſtanden ſein, daß Juſtinian den Franken Noricum, das die Gothen theilweiſe nie beſetzt, theilweiſe aufgegeben hatten, unter der Bedingung überlaſſen habe, daß ſie weder ihre politiſche noch kirchliche Gewalt über die ihnen vorgezeichneten Grenzen ausdehnten. Wirklich iſt aus der Beſchwerdeſchrift erſichtlich, daß ſich die fränkiſchen Erzbiſchöfe keine weitern Uebergriffe erlaubten. — Aus Alldem geht hervor, daß Noricum, Südweſtpannonien und das II. Rhätien zwiſchen 488 und c. 544 canoniſch oder territorial an die Metropole Aquileja gediehen waren. —

[1]) L. c. c. 24. [2]) bei Farlati, Illyr. sacr. I. 74.

IV. Abtheilung.

Das Apostolat des hl. Maximilian im Besondern.

I. Capitel.

Die St. Maximilians-Legende und die ihr einverleibte Passio S. Maximiliani.

Aus unsern Untersuchungen über das Apostolat in Südostdeutschland im Allgemeinen hat sich herausgestellt, daß nur geringe Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, daß die hl. Petrus und Paulus auf ihren apostolischen Wanderungen Binnennoricum, etwa mit Ausnahme eines schmalen südöstlichen Grenzstriches, berührt haben, und daß überhaupt die Verkündung des Evangeliums in dem einen, wie im andern Noricum durch Apostel, Apostelschüler, Syrus und Eventius und endlich Laurentius nicht nur unerweisbar sei, sondern in obiger Beschränkung sogar aller Wahrscheinlichkeit entbehre. Nun wird weiter zu untersuchen sein, ob dieses Urtheil auch das Apostolat des hl. Maximilian treffe. Daß nicht nur seine Lorcher Bischofswürde und sein Martyrium zu Cilli abgesprochen, sondern auch seine apostolische Thätigkeit in Gesammtnoricum sehr in Frage gestellt worden sei, ist bekannt. Am schlimmsten kommt seine Legende (Acta S. Maximiliani) dabei weg; schon Winter und Muchar verweisen sie in das Fabelreich. Filz war der Ansicht, daß sie ihrer Wesenheit nach aus der Zeit des passauischen Bischofes Arolf (804—806) stamme, und selbst Rettberg [1]) hält dafür, daß der erste Entwurf der in Frage stehenden Martyracten aus jener Zeit datire; wogegen Glück behauptet [2]), daß sie „ganz und gar... ein Machwerk des dreizehnten Jahrhunderts" seien. Nach solchen Präcedentien erschien es als klüger, die Legendenfrage, als ein für allemal abgethan, auf sich beruhen zu lassen, und wenn man in einer Christianisirungsgeschichte von Südostdeutschland denn doch etwas auch vom hl. Maximilian vorbringen will, sich aus-

[1]) Kirchengesch. Deutschl. Bd. II. S. 561. [2]) Bisth. Noric. S. 38 ff. Anm. 10.

schließlich an die andern, von dieser Legende ganz unabhängigen Nachrichten vom hl. Maximilian zu halten, wie spärlich und schweigsam sie auch sein mögen. Da ich jedoch während meiner Forschungen mehrmals wahrgenommen habe, daß die negative Kritik für ihre Entdeckungen gerne eine dogmatische Geltung beansprucht, und daß sie hin und wieder des Guten zu viel thut und Oberflächliches für Gründliches ausgibt, so wollte ich mich von der anscheinend sehr mißlichen Actenlage in Sachen des hl. Maximilian nicht von einer nochmaligen Revision derselben abschrecken lassen, und lege hier mein unmaßgebliches Parere als Ergebniß derselben vor.

Die Acta S. Maximiliani hat Hier. Pez aus einem Codex des Klosters Klein-Mariazell herausgegeben[1]), nachdem er sie mit den Codd. von Lambach, Mondsee, Formbach und St. Peter in Salzburg genau verglichen hatte. Der Codex von Formbach stimmt am genauesten mit dem abgedruckten überein, auch der von Mondsee differirt nur unwesentlich davon, und dasselbe ist mit dem Lambacher und St. Petriner der Fall, welche einzusehen ich Gelegenheit hatte. Demnach hätten wir darüber vollständige Sicherheit, daß der Passauische Originaltext der Acta S. Maximiliani im Wesentlichen so gelautet habe, wie der Pez'sche Abdruck.

Aber der Originaltext selbst? wer verfaßte ihn, wann entstand er, und aus welchen Elementen? — Man kann ohne Anstand zugeben, daß ihn ein Canoniker oder Geistlicher von Passau geschrieben habe, weil öfter der Ausdruck »patronos nostros« für die hh. Valentin und Maximilian darin vorkommt. Dasselbe ist aus dem Verzeichnisse der bei den Reliquien des hl. Maximilian gewirkten Wunder ersichtlich, indem sich der Verfasser als gleichzeitigen, ja bei einigen als Augenzeugen darstellt. Auch die überschwengliche Erhebung der Lorcher-Kirche weiset uns auf das dabei einzig interessirte Passau. Was nun die Zeit betrifft, in welcher die Acta entstanden sind, so ist es sicher, daß dieß nur nach dem Jahre 1265 geschehen sein könne, weil ein Ueberfall Passau's durch Krieger des bayrischen Herzogs, der sich in diesem Jahre ereignete, in den Acten erzählt wird. Man kann es mit Glück[2]) sogar für ziemlich wahrscheinlich halten, daß diese Acta im Jahre 1291 aus Anlaß der im selben Jahre erneuerten Verehrung der hl. Schutzpatrone Passau's Valentin und Maximilian geschrieben worden seien. Als Elemente der Acten sondern sich hauptsächlich drei verschiedene selbst von einander aus: das Leben und Martyrium des hl. Maximilian (vom Verfasser mit einem längeren Vorworte eingeleitet), — die bei den Reliquien geschehenen Wunder, — und die Glorien der Lorcher-Kirche. Letztere umfassen die Historia Ecclesiae Laureacensis, wie sie auch bei Rauch wieder abgedruckt ist[3]). Sie ist zum Theil wörtlich abgeschrieben. Der Verfasser dieser Historia Laureacensis scheint Bernadus Noricus aus dem Stifte Kremsmünster zu sein; sein Ordensbruder Sigimar Cellerarius

[1]) Script. Austr. T. I. p. 22 ff. [2]) Bisth. Nor. I. c. [3]) Rer. Austr. Script. Vindob. 1793. Bd. II. S. 351 ff.

ihn ergänzt zu haben. Man kann der Historia Laureacensis recht füglich geringen historischen Werth beilegen, ohne sich deßwegen unnöthiger Weise so darüber zu ereifern, wie Dümmler[1]); daß sie einzelne interessante Aufschlüsse enthalte, wird man auch nicht ableugnen können. Nach dem Urtheile des Bollandisten Berthod[2]) verdient der zweite Theil der Acten, der die im XIII. Jahrhundert bei den Reliquien des hl. Maximilian gewirkten Wunder erzählt, volle Glaubwürdigkeit, weil die Erzählung von einem Gleichzeitigen, ja, bezüglich mehrerer von einem Augenzeugen herrührt: gerade dieser Theil hat aber für unsere eigentliche Frage nur höchst geringes geschichtliches Interesse.

Schält man die lautere Maximiliansfrage aus allem bisher angedeuteten Beiwerke heraus, so dreht sich die Controverse nur um den ersten Theil der Acten. Auch dieser erste Theil zerfällt in zwei Abschnitte, deren erster das Leben des hl. Maximilian je nach Heimat, Abstammung, Ausbildung, Tugenden, apostolischem Wirken, Erhebung zum Bischof von Lorch bis zur Heimreise in seine Vaterstadt Cilli enthält. Der zweite Abschnitt schildert seine Ankunft in der Vaterstadt, den Ausbruch der Christenverfolgung, den Verbalproceß vor Eulasius, die Verurtheilung und das Martyrium des Heiligen: Diesen zweiten Abschnitt nenne ich die Passio S. Maximiliani. — Alle die erwähnten biographischen Momente sind vom Verfasser der Acten mit mehr oder weniger Umständlichkeit behandelt, und dem Martyrium sind genaue, örtliche und chronologische Bestimmungen beigefügt. Während aber die Eingangs genannten Codd. bezüglich der örtlichen Angaben und des Martyriumstages gleichlautend sind, weichen sie in Bezug auf das Martyriums-Jahr von einander ab; denn der Klein-Maria-Zeller gibt das Jahr 281 unserer Zeitrechnung an, der Lambacher aber 288, der Formbacher 289. In der Regenten-Bestimmung des hl. Papstes Cajus, der Kaiser Carus und seiner Söhne Carinus und Numerianus, sowie des Richters und Tyrannen Eulasius sind sie wieder einhellig. Schon aus diesen unter sich unvereinbaren Zeit- und Regentenbestimmungen wurde ein gewichtiger Einwurf gegen die Glaubwürdigkeit der Acten erhoben, und doch ist dieser Einwurf noch der gewichtigste nicht; denn die größte Schwierigkeit für die Glaubwürdigkeit der Acten besteht darin, daß in einem St. Galler Codex die Martyracten eines hl. Pelagius von Constanz oder Aemona (Laibach) vorliegen, welche mit den Martyracten des hl. Maximilian eine zwillingshafte Aehnlichkeit haben. — Hierauf hat nach Vorgang Hansiz's und des Bollandisten Pinius schon Rettberg aufmerksam gemacht[3]), und Glück sagt (L. c.) von den Acten des hl. Maximilian geradezu: „Den Stoff lieferten die etwas ältern Acten des hl. Pelagius von Laibach oder Constanz." In dieser Zeitbestimmung irrt sich der scharfe Kritiker, wie wir sehen werden, beiläufig um

[1]) Pilgrim von Passau, S. 80. [2]) Acta Ssm. T. LII. oder VI. Octob. p. 24. [3]) Kirchengesch. Deutschl. I. S. 160.

300 Jahre! — Beiderlei Acten genau miteinander zu vergleichen, um dadurch auf den Grund ihrer Verwandtschaft zu kommen, hat man meines Wissens bisher nicht der Mühe werth gefunden: ein Urtheil ohne Kenntniß der Actenlage ist aber, gelinde gesagt, ein oberflächliches. Hansiz[1]), dem diese Schwierigkeit nicht entgehen konnte, hilft sich mit einem kühnen Sprunge darüber hinweg, indem er den hl. Pelagius einfach für einen Mitschüler des hl. Maximilian ausgibt (warum nicht für einen Zwillingsbruder?). Diese Aufstellung mag genial sein, aber wahr ist sie nicht, ja nicht einmal wahrscheinlich, und wird daher mit Recht von seinem Ordens-Genossen, dem Bollandisten Pinius scharf gerügt[2]), weil sie ohne jeglichen Anhaltspunkt rein aus der Luft gegriffen ist.

Schauen wir der Sache möglichst tief auf den Grund. Die Acten des hl. Pelagius enthält ursprünglich ein Codex des Stiftsarchives St. Gallen in der Schweiz. Sie geben das Leben und Martyrium eines hl. Pelagius, der zu Aemona in Krain dort erzogen und gemartert wurde. Von einer Uebertragung der Reliquien dieses hl. Pelagius nach Constanz, wo bekanntlich auch ein hl. Pelagius seit alter Zeit in hoher Verehrung steht, sagen die St. Galler Acten nichts. Rettberg, Glück und Andere setzen die Uebertragung willkürlich voraus, und heißen den fraglichen Heiligen: Pelagius von Laibach oder besser Constanz. Außer der Willkürlichkeit habe ich im Grunde nichts dagegen zu erinnern; es würde in dieser Voraussetzung vielmehr leichter erklärbar, warum seine Acten sich in dem von Constanz nicht fernen St. Gallen gefunden. Aber die Reliquiengeschichte selbst ist aus mehr als einem Grunde sehr verdächtig. Denn einmal ist die Identität des hl. Pelagius von Aemona und des hl. Pelagius, der in Constanz verehrt wird, unhaltbar, und dann macht auf den hl. Pelagius von Aemona die Stadt Città nuova in Istrien dieselben Ansprüche geltend wie Laibach. — Die ältern Martyrologien, welche mit der Ankündigung dieses Heiligen eine Ortsbestimmung verbinden, sind nachstehende: Wandelbert von Prum sagt: „Die Alemannen-Stadt Constanz verehrt den hl. Pelagius, berühmt durch sein auch für sie vergossenes Blut.“ Das Martyrologium Romanum: „Zu Constanz in Gallien (Gedächtniß) des hl. Martyrs Pelagius, der unter dem Kaiser Numerian und Richter Evilasius die Marterkrone empfieng.“ Notker fast mit den Worten der Acten: „Am nämlichen Tage (28. August) zu Aemona einer Stadt Carnien's das Leiden des hl. Pelagius, der zur Zeit des Kaisers Numerian auf Andringen des Richters Velasius für den christlichen Glauben zuerst mit einer Eisenlast an den Händen und am Halse beschwert in den Kerker geworfen, dann herausgeführt, mit Ruthen gepeitscht und mit Stöcken geschlagen, nachher auf die Folter gespannt und mit Hacken zerfleischt, mit siedendem Oel begossen, an Händen und Füßen gebunden über Scherben gezogen und endlich enthauptet wird.“ Grevenus läßt den Ort aus, gibt aber die Provinz Acarnanien an (Verwechslung Carniens

[1]) Germ. sacr. T. I. c. 5. p. 30. [2]) Acta Ssm. T. VI. Aug. ad diem 28. p. 161.

mit der asiat. Provinz Acarnanien). Das deutsche Martyrologium (Canisius) ebenso, aber mit der Verehrungsstätte Constanz in Francien. Hat man doch sogar, Gallien mißverstehend, irrthümlich an Coutance in der Normandie gedacht! — Ohne allen Grund behauptet Pistorius[1]), Pelagius sei zu Laibach geboren und zu Constanz gemartert worden; und eben so unrichtig sagt Bucelinus[2]): „Er war Ungar von Geburt, von edlen und reichen, christlichen Eltern Pelusius und Hilaria stammend .... floh im Vaterlande die Verfolgung und opferte sich derselben hier freiwillig." — Auffallenderweise kommen beinahe Alle darin überein, daß der Leib des hl. Pelagius durch Bischof Salomon von Constanz von Rom in jene Stadt gebracht worden sei. Das Chronicon von Constanz kennt aber drei Bischöfe Namens Salomon, und gibt für den I. 873, für den II. 891, für den III. 919 als Todesjahr an. Den I. nennt niemand als Uebertrager des hl. Leibes, wohl aber den II. nämlich das Chronicon und Crusius[3]), der ihn ausdrücklich Ramschwagius (Roms-Wegius?) heißt. Der Append. ad Chronic. und Hartmannus[4]) besagen, daß der III. den hl. Leib vom Papst Johannes X. (912—928) erhalten habe. Hiebei ist nicht zu übersehen, daß nirgends, nicht bei Notker, nicht bei Wandelbert, nicht in den Acten Petri de Natalibus gesagt werde, daß der von Rom nach Constanz übertragene hl. Leib jener des hl. Pelagius von Aemona gewesen sei. Noch auffallender ist, daß, welcher Bischof Salomon auch den hl. Leib von Rom gebracht haben möge, ob der II. oder der III. ein hl. Pelagius in Constanz schon viel früher verehrt wurde, wie dessen Wandelbert von Prüm Zeuge ist, der sein Martyrologium im Jahre 842 schrieb. Diese Schwierigkeiten zu lösen, muß ich denjenigen überlassen, welche den hl. Pelagius von Constanz und jenen von Laibach für identisch halten; bei welcher Gelegenheit wir dann auch erfahren werden, wie der Leib des Heiligen von Aemona nach Rom gelangt sei.

Ferner wird auch in Città nuova in Istrien ein hl. Martyr Pelagius verehrt. Wohl verwechselt noch Ughelli[5]) Aemona mit Città nuova: aber auch Nic. Manzoli — ein den Geschichtsforschern nicht unbekannter Name — behauptet, daß Bischof Maximus und dessen Diakon Pelagius nach Città nuova gehören. Es tritt hier offenbar dieselbe Verwechslung Aemona's mit Città nuova, wie bei Ughelli zu Tage, denn daß Maximus Bischof von Aemona gewesen, erhellt zweifellos aus der Provinzialsynode von Mailand unter Ambrosius im Jahre 389, wo Maximus Aemonensis mit den andern Suffraganen von Mailand, die auf der Synode anwesend wären, das Synodalschreiben an Papst Syricius unterschreibt. Zudem stände es schlimm um das Martyrium des hl. Pelagius, wenn er um 389 Diakon des Bischofs Maximus gewesen wäre, weil damals die letzte Christenverfolgung unter Julian dem Abtrünnigen schon bei 30 Jahre

[1]) Chron. Constant. App. IV. [2]) Ad ann. 284. p. 202. [3]) Suevic. Annal. Dodec. I. L. X. P. I. p. 284. [4]) Annal. Eremi Deiparae ad ann. 918. [5]) Ital. Sacra T. V. col. 219.

vorüber war. Trotzdem wird auch der vorgeblich Città nuova angehörende hl. Pelagius mit jenem von Constanz identificirt, und Ferrari stellt die sonderbare Ansicht auf, er sei von Constanz nach Aemona übertragen worden, sagt aber später, er habe zu Aemona die Martyrkrone erlangt und sei nach Zerstörung dieser Stadt nach Città nuova geflüchtet worden. Daß all diese Meinungen nur geringe Wahrscheinlichkeit für sich haben, springt in die Augen, aber auch zugleich, daß die Reliquiengeschichte des hl. Pelagius sehr verdächtig, ja selbst nicht einmal seine Vaterstadt über alle Zweifel erhoben, ermittelt sei.

Um Licht in die Controverse zu bringen, wird zu untersuchen sein: In welchem Verhältnisse die Legende des hl. Maximilian zu jener des hl. Pelagius stehe? d. h: Erstens, was beiden gemeinsam, was jeder eigenthümlich sei; — zweitens, ob das beiden Gemeinsame aus der Legende des Einen in jene des Andern übergegangen sei; und wenn, — drittens, welche Legende auf die Priorität Anspruch habe; — viertens endlich, welche Legende historisch erweisbarer beglaubigt sei. Zur Anstellung dieser Vergleichungen lege ich die beiderseitigen Acten zu Grunde, wie sie bei den Bollandisten abgedruckt sind.

1. Es ist unbestreitbar, daß beide Legenden beträchtlich viel Gemeinsames haben. Der hl. Maximilian ist zu Celeia, der hl. Pelagius zu Aemona der einzige Sohn reicher Eltern. Die aberwitzige Etymologie Maxima libans ꝛc. charakterisirt sich auf den ersten Anblick als späteres Einschiebsel, so auch die daran geknüpfte Schilderung des Knäbleins. Mit sieben Jahren wird der Knabe einem Priester zum Unterrichte übergeben, der bei Maximilian Oranius, bei Pelagius Uranius heißt. Der Knabe verliert mit 12 Jahren seinen Vater durch Tod und mit 18 Jahren die Mutter. Dadurch Eigenthümer eines großen Vermögens geworden, schenkt er seinen Sklaven die Freiheit, und ihnen und den Armen seine zeitlichen Güter. Pelagius bleibt bei seinem Lehrer Uranius, Maximilian wird vom Volke und Klerus nach Quirins Erhebung auf den Primatialstuhl von Aquileja auf den bischöflichen Stuhl von Lorch postulirt, vom Papste Sixtus II. (257—258) zum Bischof consecrirt und wirkt segensreich in Lorch. Nach dieser Abweichung von einander werden die beiderseitigen Legenden wieder einander ähnlich, und sie erzählen, daß unter K. Numerian der Richter (procurator?) Eulasius nach Celeia (Evelasius nach Aemona) gesendet wird, nur mit dem Unterschiede, daß sie die Sendung des Richters verschieden motiviren: in der Legende des hl. Pelagius ist es eine heftige Christenverfolgung, die unter K. Numerian ausbricht (acerrima persecutio Christianorum sub imperio Numeriani), zu deren Vollstreckung ihn der Kaiser nach Aemona sendet; in jener des hl. Maximilian aber die Beschützung der Provinz vor den wiederholten Einfällen roher Völker von Osten her, — die dann eine offenbar spätere Hand (der ungeschickte Passauer Compilator) als Hunen und Tataren specialisirt. Nun erzählen beide Legenden übereinstimmend, daß Eulasius oder Evilasius in vielen Städten die Christen aufsuchen und zu Götzen-Opfern zwingen, im Weigerungsfalle aber

nach verschiedenen Peinigungen tödten ließ. Daß Eulasius in der dritten Nachtstunde in Celeia (Aemona) einzog und am darauffolgenden Morgen durch Herolde auffordern ließ, den Göttern zu opfern, erzählen beide Legenden, weichen aber darin von einander ab, daß jene des hl. Pelagius von allen Göttern überhaupt spricht, die des hl. Maximilian aber nur vom Gott Mars. Auch die Wirkung, welche der Befehl des Eulasius hervorbrachte, geben sie sehr verschieden an. Beide Legenden lassen ihren Heiligen im Schmerz über den Abfall vom Glauben inbrünstig zu Gott beten; jeder hört beinahe dieselbe Stimme, welche ihn der Erhörung des Gebetes versichert und auffordert, furchtlos zu sein „und die Frechheit des Tyrannen zu beschämen" (ut confundas audaciam tyranni). — Der Verbalproceß lautet in beiden Legenden ganz verschieden, ebenso verschieden ist das Martyrium der beiden Heiligen in der Art der Peinigungen und andern Umständen: doch werden beide, auch Pelagius zuletzt, enthauptet. Die Beschreibungen der Beerdigung sind ähnlich jener des hl. Pelagius, aber viel umständlicher; der Schluß hat in beiden: »Passus est« . . . ꝛc.; Ort, Tag, Regentenangabe divergiren; Richter ist in beiden Eulasius, — Evilasius.

Von dem, was die bis zum Anfange der eigentlichen Martyracten einander auffallend ähnlichen Legenden der hh. Maximilian und Pelagius dem Einen oder dem Andern Eigenthümliches aussagen, ist Einiges berührt worden, Mehreres soll aber hier nachgetragen werden. Die Maximilianslegende (hierunter immer nur Leben und Martyrium verstanden) ist überhaupt (wenn man von den offenbaren spätern Interpellationen absieht) die einfachere, consequentere, ich darf sagen, historisch färbigere. Sie kennt die Eltern ihres Heiligen nicht bei Namen; sie weiß nichts von einer eigentlichen Christenverfolgung unter den am Schlusse von ihr genannten Kaisern, nur um sich des Sieges gegen die von Osten drohenden Barbaren zu versichern, verlangt Eulasius allenthalben Opfer für den Kriegsgott Mars, und zwingt die sich Weigernden durch Martern dazu. In Celeia opfern auf seinen Befehl sämmtliche Heiden, aber aus Furcht vor den Peinen und aus Wankelmuth des Gemüthes auch viele Christen. Wie die Legende den sog. Richter Eulasius auftreten läßt, kann er immerhin als ein neuer Procurator Binnen-Noricums gelten, in der pelagischen Legende ist diese Eigenschaft gänzlich verwischt. Von der Einfachheit macht jedoch die Erzählung, wie der hl. Maximilian auf den Stuhl von Lorch gelangte, als Bestandtheil seiner Lebensbeschreibung eine sehr unvortheilhafte Ausnahme; sie ist zum größten Theile späterer Zusatz. — Der Verbal-Proceß des hl. Maximilian vor dem Procurator Eulasius ist, wie er in der Legende vorliegt, mit bombastischen Amplificationen überladen, besonders in den Antworten des Heiligen. Wenn man in diesen Antworten immer nur den ersten oder nach Umständen höchstens die zwei ersten Sätze gelten läßt, und einmal einen Mittelsatz streicht, wird das, was dadurch wegfällt, so ziemlich die Amplificationen des passauischen Compilators aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts treffen, und die so purificirten Martyracten des hl. Maximilian,

und nur diese als eigentliche Passio S. Maximiliani, reihen sich würdig an die von Allen als echt anerkannten Acten des hl. Quirinus von Siscia[1]). Die so purificirten Martyracten glaubte ich im Anhange geben zu sollen, wobei ich natürlich nicht prätendire, daß sie mit den Original-Martyracten vollkommen gleichlautend seien, indem ich nicht daran zweifle, daß ihnen noch gar Manches von der eben erwähnten Passauer-Redaktion anklebe. Der Schluß des eigentlichen Martyractes von[2]): »His auditis . . . .« bis »passus est autem B. Maximilianus« darf jedem in Ruinarts Actis martyrum sinceris an die Seite gestellt werden.

Die Legende des hl. Pelagius hat außer dem bereits oben Berührten das Eigenthümliche, daß sie sichtlich bestrebt ist, den Leser mit den kleinsten Lebens-Umständen ihres Heiligen bekannt zu machen. Sie kennt die Namen seiner Eltern, wo jedoch der Name des Vaters zwischen Pelusius und Pelagius varirt. Auch bei dem Namen des Priesters Uranius wird die Lesart Iranius angeführt. Von der minutiösen Umständlichkeit des Verfassers dieser Legende gibt aber seine Erzählung ein auffallendes Zeugniß, daß zur Zeit als Pelagius sich vor Evelasius stellte, sein Erzieher Uranius zu einem Kranken, einem sehr christlichen Mann gegangen war. Sein Verbalproceß vor Evelasius leidet wohl nicht an jenen bombastischen Amplificationen, die uns im Martyracte des hl. Maximilian begegnen, aber an andern Mängeln, die nicht für seine ursprüngliche Echtheit zeugen. Der Jüngling Pelagius redet nicht die Sprache der frommen, demüthigen Einfalt des Christen. Er lästert den Richter Evelasius in gemeiner Weise mit Beschimpfungen, wie z. B. gleich zum Gruße: Impissime a Deo alienate, dann: Impiissime judex perditionis, minister Satanae, erubesce cum patre tuo diabolo, qui cor vestrum et principis vestri possidet u. s. w. — Worte, wie: Non de isto modico poteris constantiam meam superare, führt kein anderer Martyr im Munde: sie lassen sich als persönlicher Hochmuth deuten. Einige in die Legende eingeflochtene Nachrichten sind nur schwer mit dem geschichtlich Sichern vereinbar. Ich will nichts davon sagen, daß schon der Vater des hl. Pelagius zur Zeit des Kaisers Numerian gelebt haben und der Heilige unter demselben Kaiser in einem Alter von 25 Jahren, nachdem dessen Vater schon 13 Jahre vorher gestorben war, gemartert worden sein soll, da doch der Kaiser Numerian bekanntlich nur ein Jahr regierte: es ist dieß ein chronologischer Verstoß, an dem auch die St. Maximilianslegende leidet. Auffallender ist darum die andere Behauptung des Verfassers der Pelagiuslegende, daß unter K. Numerian eine sehr heftige Christenverfolgung verhängt worden sei (accerrima Christianorum persecutio, und wieder: erat enim immensa persecutio adversus Christianos). Daß auch unter diesem Kaiser, wie unter andern, die den Christen nicht persönlich feind waren, von fanatischen Beamten auf eigene Faust Christen getödtet wurden, ist geschichtlich erwiesen. So erinnere ich auch an die 5 Martyrer

[1]) Muchar, Noric. II. S. 123 ff. [2]) Bolland. l. c. Nr. 14. p. 56.

in den Steinbrüchen bei Sirmium, deren echte Martyracten Wattenbach und v. Karajan veröffentlicht haben [1]), die unter K. Diokletian im Jahre 294, also 9 Jahre vor seiner Christenverfolgung getödtet wurden. Daß hiedurch der mich übrigens wenig berührende Einwurf gegen das Martyrium des hl. Maximilian unter Kaiser Numerian — weil unter ihm keine Verfolgung statt hatte, — bedeutend abgeschwächt wird, soll hier nur im Vorbeigehen bemerkt sein. Daß, wie die Legende ferner aussagt, auf den Befehl des Richters Evelasius „sogleich alle Männer und Weiber Gott verließen und den Göttern opferten" („quo audito universi viri et mulieres derelinquebant Deum et sacrificabant diis"), wird man so wenig glaubwürdig finden, als die offenbare, wiederholte Auflehnung eben dieses abgefallenen Volkes gegen Evelasius während des Martyriums des hl. Pelagius. Den ohnehin Wunderscheuen wird auch die Anhäufung der ausgesuchten Peinigungen, sowie die wunderbare Unempfindlichkeit des jungen Martyrs gegen die Qualen derselben kaum munden, ja vielleicht geradezu unverdaulich vorkommen.

2. Obwohl nun in den beiden Legenden neben beträchtlich viel Gemeinsamen manches von einander Abweichende vorkommt, und insbesondere die eigentlichen Passionsacten (die zweiten Theile der Legenden) diametral von einander verschieden sind, so ist natürlich die Frage sehr nahe gelegt, ob nicht der Verfasser der spätern die frühern benützt, und das, was ihm in dieser für seinen Zweck tauglich schien, in die seinige herübergenommen habe. Im concreten Falle hätte der Verfasser der St. Maximilianslegende dieses Plagiat an der St. Pelagiuslegende begehen müssen, welche nicht nur etwas älter ist, als erstere, wie Glück behauptet [2]), sondern um Jahrhunderte, wie wir sehen werden. Glück konnte nämlich zu seinen banalen Phrasen: „Ein Machwerk des dreizehnten Jahrhunderts .... sie (die St. Maximilianslegende) gehört ganz und gar dem dreizehnten Jahrhundert an" — keine um vieles, sondern nur eine etwas ältere Pelagiuslegende brauchen. — Die vorhin angeregte Frage wird dermal auch allgemein im eben angedeuteten Sinne beantwortet und ist eines der landläufigen Dogmen der modernen Kritik. Und doch stehen der Wahrscheinlichkeit desselben einige, wie mir scheint, sehr begründete Bedenken entgegen. Einmal ist es in hohem Grade unwahrscheinlich, daß der Passauer Compilator der Maximilians-Legende im dreizehnten Jahrhundert die allerdings viel ältere Pelagius-Legende im Codex Nr. 571 des weit entfernten Stiftes St. Gallen gekannt habe, denn er kannte nicht einmal die Archivalien seiner nächsten Nachbarschaft, z. B. Salzburgs. Ja noch mehr; wir werden sogleich sehen, daß er nicht einmal die Archivalien seines eigenen Hochstifts kannte, oder doch nicht zu benützen verstand. In seiner ganzen Compilation ist nirgends auch nur die schwächste Spur ersichtlich, daß er irgend einen auswärtigen Codex einer Passio S. Maximiliani mit dem ihm vorliegenden

[1]) Sitz.-Berichte d. kais. Akademie in Wien 1853. Bd. X. S. 115. ff. [2]) Bisth. Noric. S. 39. Anm. 10. der S. 38.

verglichen habe. Muchar macht ihm mit Recht den Vorwurf[1]: „Er beweiset sich durch seine Citate echter alter Quellen als einen fahrlässigen und unwissenden Referenten.“ Hätte er auch nur einen matten Schein von Quellen-Benützung gehabt, so hätte er den Unsinn nicht in seine Compilation aufnehmen können, daß ein Theil des Leibes des hl. Maximilian sammt einem Büchlein über sein Leben und seine Wunder bei der Auswanderung der norischen Provinzialen nach Italien (488) dorthin verbracht worden sei, und dieß mit den Worten zu begründen: „Von dieser Auswanderung macht Severin, der Mönch aus Noricum in seinem Leben, wo er von seinen Landsleuten fordert, daß sie seine Gebeine mit nach Italien nehmen sollten, ausführliche Meldung.“ Er hatte also nicht einmal das insbesondere auch für Passau höchst bedeutungsvolle Leben des hl. Severin autore Eugippio gelesen, denn sonst hätte er gewußt, daß der hl. Severin sein eigenes Leben nicht selbst geschrieben habe, und daß in demselben der hl. Maximilian auch nicht ein einziges Mal genannt werde. Wie eben gesagt, er kannte nicht einmal die Archivalien seines eigenen Hochstifts Passau, unter welchen sich aus der Schenkung des Gaubischofes Madalwinus vom 8. September 903[2]) auch eine »Vita Sancti Severini confessoris« befand. Von einem so unwissenden Compilator anzunehmen, daß er, bei gänzlicher Unkenntniß der heimischen Quellen, die des fernen Stifts St. Gallen benützt habe, halte wenigstens ich für völlig unkritisch. Dieß ist aber nicht das einzige Bedenken. Ein paar Kritiker ersten Ranges, nämlich Glück[3]) und Dümmler[4]) haben die Thatsache constatirt, daß der Passauer Compilator, wo er ältere Hilfsmittel benützt, z. B. die Historia Laureacensis, den Catalogus Episcoporum Laureacensium, wörtlich abschreibe, und, hätten sie beifügen können, durch dick und dünn mit ihnen gehe. Aus einer sorgfältigen Vergleichung seiner Legende und der St. Galler des hl. Pelagius ergibt sich aber, daß der Passauer Compilator in dem, was beiden Legenden gemeinsam ist, wohl immer wenigstens den beiläufigen Sinn der Pelagiuslegende bringe, aber auch nicht einen einzigen Satz mit denselben Worten, daß er gegenüber der Pelagius-Legende seine Copisteneigenschaft auf einmal absichtlich verleugne, die er bezüglich anderer benützter Schriftstücke unverhohlen zur Schau trägt, wäre ein viel unlösbareres Räthsel, als die Annahme, daß er die Pelagiuslegende, trotz des Vielen derselben und seiner Compilation dem Sinne nach Gemeinsamen, nicht gekannt oder benützt habe. Mit all dem soll jedoch die absolute Möglichkeit, daß das beiden Legenden Gemeinsame unmittelbar aus der ältern in die jüngere übergegangen sei, nicht bestritten werden, sondern nur die Wahrscheinlichkeit. Mir wenigstens ist es viel wahrscheinlicher, daß die beiden Verfasser genannter Legenden eine gemeinsame Vorlage vor sich gehabt haben, und zwar, wie wir sehen werden, eine ältere Legende des hl. Maximilian. Demnach, wird man einwenden, gebührte also die Priorität der bedeutend jüngern St. Maximilianslegende!

[1]) Noric. II. S. 107. [2]) Mon. Boica Vol. 28. II. p. 201. [3]) L. c. [4]) Pilgrim. S. 78. 134. ff.

3. Wenn man die Maximilianslegende des Passauer Compilators und die St. Galler Pelagiuslegende zusammenhält, so steht die Priorität der Zeit unbestreitbar auf Seite der Letztern. Wie schon früher bemerkt worden, wurde die Passauer Compilation gegen Ende des XIII. Jahrhunderts, und jedenfalls nach dem Jahr 1265 verfaßt, weil ein Factum aus diesem Jahre, der Ueberfall Passau's durch herzoglich bayerische Soldaten, noch in selber registrirt erscheint. Die St. Galler Pellagiuslegende ist aber mindestens um 300 Jahre älter. Der in weitern Gelehrtenkreisen rühmlichst bekannte, nunmehr sel. Stiftsarchivar Fr. Buchegger schrieb mir hierüber: „Die Passio b. Pelagii martyris befindet sich in unserer Handschrift Nr. 571 . . . . . Cod. Nr. 571 ist ein Sammelband, in welchem sich Stücke aus verschiedenen Jahrhunderten befinden. Der Mscr. Katalog schreibt: „IX. und XII. Jahrhundert". Wenn diese Ansicht richtig ist, so gehört die Passio s. Pelagii dem IX. Jahrhundert an" (weil sie Anfangs steht und auch der Schriftcharakter für diese Zeit spricht), jedenfalls gehört sie in keine spätere Zeit als in den Anfang des X. Jahrhunderts. Bedürfte das vollständig competente Urtheil des sel. Archivars Buchegger einer Bestätigung, so läge sie in Notkers († 912) Martyrologium. Er hatte unleugbar die Pelagiuslegende vor sich, als er mit den Worten derselben die Ankündigung schrieb: »Eodem die (28. Augusti) Emmoniae, quae est civitas Carniae, passio s. Pelagii martyris. Qui tempore Numeriani imperatoris agente Velasio judice pro fide Christi primo ferri pondere collo manibusque gravatus in carcerem truditur, eductus virgis verberatur, dein fustibus caeditur, postea equuleo suspensus ungulis laceratus, oleo bulliente ventrem infunditur, supra fragmenta testarum ligatus manibus ac pedibus protrahitur, postremo capite truncatur.« Mithin kann bezüglich der Zeitpriorität der Passauer- und St. Galler-Legenden ein vernünftiger Zweifel gegen letztere nicht Platz greifen. Nun haben wir aber soeben gesehen, daß es völlig unwahrscheinlich, ja soviel als ausgemacht sei, daß der Passauer Compilator die St. Galler Pelagiuslegende nicht benützt habe, als er die seinige schrieb, mithin sind wir genöthiget, eine beiden Legendenschreibern gemeinsame Quelle anzunehmen, die im Hinblicke auf die Pelagiuslegende wenigstens vor dem Beginne des X. Jahrhunderts schon fertig vorlag. Vielleicht führt uns die Nachforschung darüber, wie die Legende eines in der Hauptstadt Krains gemarterten Heiligen nach St. Gallen in der Schweiz gekommen sein mag, auf die Spur der angedeuteten gemeinsamen Quelle. Geschichtliche Aufschlüsse stehen uns hiezu nicht zu Gebote, aber Vermuthungen, die alle Wahrscheinlichkeit für sich haben. Zu Constanz, in dessen alter Diöcese das Benediktinerstift St. Gallen früher lag, verehrte man seit lange einen hl. Martyr Pelagius, dessen Reliquien in der dortigen Domkirche bewahrt wurden. Ueber die Heimat, Abkunft, Leben, Martyriums Umstände war man in Constanz selbst umsomehr in Ungewißheit, weil man nicht einmal mit voller Sicherheit anzugeben im Stande war, welcher Bischof, ob Salomon II. (891) oder der III. (919) seinen hl. Leib von Rom nach Constanz gebracht habe. Diese Frage

auf dem eingeschlagenen Wege zu lösen, war, wie schon früher bemerkt worden, eine baare Unmöglichkeit, weil die Verehrung des hl. Martyrs Pelagius, laut Wandelbert, der sein Martyrologium im Jahre 842 schrieb, schon vor den Bischöfen Salomon II. und III. in Constanz blühte. Er sagt nämlich: »Urbs Alamannorum recolit Constantia sanctum — Hac quoque Pelagium fuso pro sanguine clarum«. — An Salomon I. dachte niemand; wohl aus dem Grunde, weil man in ältern Aufschreibungen gefunden, daß die Pelagiusfrage unter einem der zwei spätern Salomon ventilirt worden sei. Die Regierungsperiode der zwei spätern Bischöfe Salomon ist aber, wie man sieht, genau die Zeit, in welcher die St. Galler Pelagiuslegende verfaßt wurde. Man konnte in Constanz aus den Martyrologien wissen, daß ein hl. Pelagius zu Aemona gemartert worden sei, und wendete sich darum bittlich dorthin um Aufschlüsse über diesen Martyr, wohl darum, weil man glaubte, seine Reliquien in der Domkirche zu Constanz zu besitzen. Wer von Aemona oder aus dessen Nachbarschaft diese Aufschlüsse ertheilt habe, ob die bischöfliche Curie oder durch deren Vermittelung irgend ein literarisch gebildeter Mönch, ist leider nicht mehr zu ermitteln, und darum auch nicht, wer der primitive Verfasser dieser Aufschlüsse, d. h. der Pelagiuslegende des Stifts St. Gallen sei; daß sie aus Aemona oder dessen Nachbarschaft stamme, ist dagegen höchst wahrscheinlich. Auf das Entstehen auch einer St. Maximilians-Legende gerade vor jener Zeit weist auch Rettberg hin[1]); und Filz[2]) täuscht sich nur darin, daß er die Passauer Compilation selbst in die Zeit Bischof Urolfs (804—806) einreiht: Die Rüge, welche Glück, der nun einmal fest in das „Machwerk des XIII. Jahrhunderts" verrannt ist, beiden Gelehrten zugleich zu ertheilen sich herausnimmt, ist schon darum eine Anmaßung.

Mit diesen Aufhellungen sind wir meines Dafürhaltens dem Ursprunge der fraglichen Legenden um ein Bedeutendes näher gerückt: erschöpft wird die Untersuchung darüber erst dann sein, wenn es gelingt, die Elemente genau zu sichten, aus denen der primitive Entwurf beider Legenden, wie sie vorliegen, ohngefähr im Laufe des IX. Jahrhunderts entstanden ist. Ich habe vorhin die Muthmaßung ausgesprochen, daß die gemeinsame Vorlage beider Legendenschreiber eine ältere St. Maximilianslegende gewesen sei. Wenn ich sage „ältere", so will ich damit nicht behaupten, daß sie der eigentliche Martyract des Heiligen gewesen sei; nein, sie war meines Erachtens eine unter Zugrundlegung desselben erste legendenhafte Ueberarbeitung des echten Martyractes, und zwar aus der Zeit, in welcher das Christenthum nach der Bekehrung der Südslaven, also etwa vom Jahre 800 an in Kärnten, Krain und der südlichen Steiermark wieder frisch aufblühte. Die zweite Hälfte des VIII. Jahrhunderts und einige Zeit darüber hinaus war sicherlich in der Christianisirungs-Arbeit jener Länder verstrichen. Die Salz-

[1]) Kirch. Gesch. Deutschl. II. S. 561. [2]) Abhandl. über die Lorch. Kirche. Anzeige-Bl. Bd. 70. S. 27. ff.

burger Kirche, welche diese Christianisirung vollbrachte, wie wir seiner Zeit sehen werden, war im Laufe des VII. Jahrhunderts durch das Zusammenwirken mehrerer unheilvoller Verhältnisse selbst in tiefen Verfall gerathen: ihr Leben hatte sie aber gerettet. Im Bewußtsein der Salzburgerkirche war aber die dankbare Erinnerung an den hl. Bischof und Martyr Maximilian, den norischen Apostel während der römischen Zeit, nie erstorben. Schon um 540 belebte sie der hl. Rupert, der Landesapostel während der baiovarischen Zeit, sogleich am Beginne seines Apostolats durch die Erbauung des St. Maximilianskloſters (Maximilianszell) im Bann-Gaue. Nach der Verdunkelung durch die Drangsale des VII. Jahrhunderts entfaltete sich der Cultus des ersten hl. Landesapostels vor der Mitte des VIII. um so reicher, um nie mehr zu erlöschen, so lange es in Bayern und Oesterreich ein katholisches Christenthum gibt. Durch das Apostolat der Salzburger Kirche lernten auch die vorhin genannten Länder ihre größte Zierde, den hl. Bischof und Martyr wieder genauer kennen. Aber sonderbar, als sollte sich auch da der Ausspruch des Herrn bewähren: »Nemo propheta in patria sua«, zu *großer* Verbreitung kam die Verehrung des hl. Maximilian in der weitern Umgegend von Cilli nicht, woran einzig nur der Umstand Schuld zu sein scheint, daß schon im Jahre 810 alles Land südlich der Drau durch einen harten Machtspruch des Kaisers Karl d. Gr. vom Metropolitanstuhle Salzburg, der es christianisirt hatte, abgetrennt, und jenem von Aquileja, der vom hl. Maximilian nichts wußte, zugewiesen wurde. Das Bisthum Lavant hat eine St. Maximilians-Kirche und Kapelle zu Cilli selbst und dagegen 7 Hermagoras-Kirchen an verschiedenen Orten. Gerade an das Ende des VIII. oder den Anfang des IX. Jahrhunderts, d. h. in die Zeit des erneuten Auflodems altchristlichen Bewußtseins und heiliger Erinnerungen glaube ich das Entstehen der St. Maximilianslegende setzen zu dürfen, die dem Verfasser der St. Galler Pelagiuslegende und dem Passauer Compilator vorlag. Sicherlich wird man mir ohne Anstand zugeben, daß der Verfasser der Pelagiuslegende eine vor seiner Zeit entstandene Legende benützt habe, und somit auch bezüglich der Zeitangabe nichts gegen meine Aufstellung haben, da sich die *Legendenhaftigkeit* durch die Verknüpfung einer *Lebensgeschichte* mit ursprünglich ältern *Martyracten* genugsam charakterisirt: *aber*, wird man berichtigen, die dem Verfasser der Pelagiuslegende vorliegende, vielleicht um hundert Jahre ältere, war natürlich auch wieder eine *Pelagiuslegende*. Diesen wenn auch noch so scheinbaren Einwurf halte ich für irrig: die Vorlage konnte nur eine Maximilianslegende sein. Dieß werde ich zu beweisen haben.

4. Vor Allem haben wir uns zu vergegenwärtigen, daß die primäre Legende, welche in Frage steht, einerseits die Grundlage der St. Galler Pelagiuslegende und andrerseits der Maximilianslegende des Passauer Compilators bilde; nur daß man von letzterer alles Beiwerk abstreifen muß, welches sich als offenbares Produkt des XIII. Jahrhunderts und Fabrikat jenes ungeschickten Compilators herausstellt. Aus einer sorgfältigen Vergleichung der beiden Legenden nach *Ausführung*,

Orts- und Zeitangaben wird sich wohl am sichersten ergeben, welcher von den zwei Heiligen die Hauptperson der primitiven Legenden war, von welcher sie Ueberarbeitungen sind. Allgemein gilt als kritischer Canon, daß von zwei Documenten, die ein und denselben Gegenstand betreffen, z. B. zwei Martyracten eines und desselben Blutzeugen, das einfachere das ältere und das complicirtere oder mehr detailirte das jüngere sei. Auf unsere Legenden angewendet ist der oben genauer bestimmte, wesentliche Inhalt der St. Maximilianslegende der einfachere, jener der St. Pelagiuslegende der ausführlichere und detailirtere. Der Verfasser der erstern kennt die Eltern seines Heiligen nicht dem Namen nach, jener der letztern nennt sie Pelusius (Pelagius) und Hilaria, ja er belehrt uns sogar darüber, daß der hl. Pelagius sich gerade zu einer Zeit vor dem Richter Evelasius stellte, als sein Erzieher, der Priester Uranius zu einem Kranken gegangen war. Nicht genug, er weiß sogar, daß dieser Kranke ein sehr christlicher Mann war. Zudem ist bereits früher darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Legenden-Schreiber dem hl. Pelagius Reden in den Mund lege, die sich weder mit der frommen Einfalt noch mit der Demuth eines heiligen Christen vereinbaren lassen. Die Berichte des Legendisten, daß unter K. Numerian eine sehr heftige (acerrima, immensa) Christenverfolgung ausgebrochen sei, sind eine historische Unwahrheit, denen folgerecht auch die weitere Behauptung desselben beizuzählen ist, daß Evelasius eigens als Vollstrecker der Verfolgung abgesendet worden sei. Daß alle Christen vom Glauben abgefallen und den Götzen geopfert haben, charakterisirt sich von selbst als handgreifliche Uebertreibung und steht mit dem später Erzählten in offenbarem Widerspruche. — In der Maximilians-Legende kommt wohl auch vor, daß Evelasius die Christen grausam verfolgt habe, aber von einer allgemeinen Christenverfolgung meldet sie nichts. Evelasius wird geschichtsgetreuer als neuer Procurator Binnen-Noricums, wenn auch nicht dem Namen nach geschildert, der jedoch seine Amtsgewalt mißbraucht und eben darum vom hl. Maximilian, dem Landesbischofe von Gesammtnoricum, zur Rede gestellt wird. Von mehreren Abfällen vom Christenthum aus Furcht vor der Qual oder aus Wankelmuth berichtet auch diese Legende, aber keineswegs mit Uebertreibung.

Auch die örtlichen Angaben der Legenden sprechen nicht zu Gunsten der Pelagischen, aber entschieden zu jener der Maximilianischen. Wohl sagt auch erstere, daß der hl. Pelagius außerhalb der Mauer enthauptet worden sei. Nun ist aber in Laibach ein hl. Martyr Pelagius überhaupt nur dem Namen nach bekannt, und selbst die Ehre, dessen Vaterstadt zu sein, machte ihm Città nuova lange Zeit streitig. Einer der tüchtigsten krainischen Forscher auf kirchengeschichtlichem Gebiete, der sel. Pfarrer Hitzinger, von welchem später noch einmal die Rede sein wird, sagt ausdrücklich[1]: „Aus ihrem Schooße hervorgegangener Martyrer kann sich die Stadt Aemona (Laibach) kaum aus ihrem eigenen Bewußtsein rühmen,

[1]) Mitth. d. hist. Vereins f. Krain. Jahrg. 1857. S. 107.

denn die hl. Maximus und Pelagius scheinen mehr aus anderweitiger Ueberlieferung bekannt zu sein, und werden dazu noch vom istrianischen Aemonia (Città nuova) bestritten." Wie mißlich es ohne Documente, ohne locale Monumente, ohne einheimische Ueberlieferung um den Beweis der einstmaligen Existenz des hl. Pelagius zu Laibach stehe, liegt auf platter Hand.

Das Martyrium des hl. Maximilian in Celeia ist ganz anders documentirt. Erstens spricht für das Martyrium des hl. Lorcherbischofes in seiner Vaterstadt Celeia eine Tradition aus unvordenklicher Zeit, die sich nicht auf das bloße Factum desselben beschränkt, sondern an mehrere Oertlichkeiten, die mit dem Factum in enger Beziehung stehen, haftet. Die Tradition wurde im Laufe der Jahrhunderte mehrmals verdunkelt, z. B. während der Slaven-Occupation von ca. 592 bis 745, aber nie gänzlich unterbrochen. Sie knüpft im Uebergange vom VIII. in das IX. Jahrhundert, wie wir sehen werden, vermittelt durch schriftliche Documente, wieder an das sichere Bewußtsein während der römisch-christlichen Zeit an, und ist darum für ihren wesentlichen Inhalt vollgiltige Beweisquelle. Hansiz behauptet[1]): „Vom hl. Maximilian sind zwei Dinge unbezweifelt: 1. seine Bischofs-Würde von Lorch, 2. sein in Celeia bestandenes Martyrium: Beides ist erwiesen aus den Martyrer-Verzeichnissen, der Ueberlieferung und dessen uralter Verehrung in Noricum." Was nun die Tradition im Allgemeinen betrifft, so ist es charakteristisch, daß bis auf unsere Tage alle Historiker, die sich mit der Frage über das Zeitalter des hl. Rupert befaßten, den hl. Rupert in einer gewissen Verbindung mit den Reliquien des hl. Maximilian darstellen, ob sie nun mit Hansiz und Mabillon das letzte Dezennium des VII. oder mit Filz und dem Stifte St. Peter das vorletzte Jahrzehent des VI. oder endlich mit Aventin den Beginn des zweiten Drittels des VI. Jahrhunderts als die Zeit seiner Ankunft in Baioarien annehmen. Nur der modernen Kritik, oder richtiger einigen absonderlichen Cultivateuren derselben z. B. Glück[2]), war es vorbehalten, die Verbindung des hl. Rupert mit den Reliquien des hl. Maximilian indirect dadurch in Zweifel zu stellen, daß sie die Reise des erstern an die niederpannonische Grenze für eine angebliche ausgaben. Thaten sie dieß mit Gründen, wie man Gelehrten, die sich auf die Kritik etwas zu Gute thun, billig erwarten könnte? Nein, sie thun es willkürlich und aus dem rein subjectiven Grunde, weil ihnen diese Reise höchst unbequem ist. Dadürch stellen sie sich in offenbaren Widerspruch mit der von ihnen als echt anerkannten Vita primigenia und gewinnen um so weniger dabei, weil sie doch nicht ableugnen können, daß in den Breves Notitiae und im Congestum der hl. Rupert im Besitze des hl. Leibes Maximilians documentirt sei. Daß auch Hansiz und seine Meinungsgenossen, wie z. B. Julius Aquilinus Caesar[3]) sich, trotz der historisch erwiesenen Unausführbarkeit einer Reise an die

[1]) Germ. sacr. T I. p 50. [2]) Bisth. Noric. S. 41. Anm. [3]) Annal. Ducat. Stiriae T. I. pp. 83. ff. 228. 296. 340. etc.

Grenzen Niederpannoniens in der von ihnen supponirten Zeit, selbe anzunehmen gezwungen sehen, um die Acquisition der hl. Reliquien durch den hl. Rupert zu erklären, ist, wenn nichts Weiteres, eine, weil aus Feindes Lager stammende, eclatante Bestätigung der bezüglichen Tradition. Insbesondere hat sich Aquilinus Caesar die Mühe gegeben, die St. Maximilians-Literatur durch einige kritische Abhandlungen zu bereichern, welche bezüglich der hervorgehobenen Haupteigenschaft Kritik freilich von sehr verschiedenem Werthe sind. Wie dem aber auch sein möge, die fragliche Tradition bestätigen sie dennoch. Von Oertlichkeiten zu Cilli, an denen die Tradition haftet, sind besonders bemerkenswerth: der Ort seiner Enthauptung, die St. Maximilianskirche als Ort seiner Beerdigung und der Standpunkt seines Vaterhauses. — Auf die Kapelle mit der Aufschrift: Fons decollationis S. Maximiliani macht auch der Bollandist G. A. Berthod gleich am Beginne seines einleitenden Commentars zu den Acten des heil. Maximilian aufmerksam[1]). Aus unvordenklicher Zeit stammend, ohne daß angegeben werden kann, wann sie das erstemal erbaut worden, oder wann sie noch nicht erbaut war, ist sie an und für sich schon ein schätzbarer Ueberlieferungszeuge. Aber nicht darin besteht ihr höchster Werth für unsere Frage, sondern in ihrem Standorte. Fleißige, mit tiefem Verständnisse gepflogene Alterthumsforschungen, deren sich Cilli bei seinem fast unerschöpflichen Reichthume namentlich an Inschriftsteinen erfreut, haben den Umfang des alten Celeia und seiner ehemaligen Vorstädte allseitig ziemlich genau ermittelt. Aus diesen geht nun unanfechtbar hervor, daß der Fons decollationis sich in einer der alten Vorstädte außerhalb der eigentlichen Stadtmauer, wo die Römerstraße nach Poetobion abzweigte, befinde. Dieß steht im harmonischen Einklange mit dem Martyracte, wo es heißt: »Passus est autem B. Maximilianus apud urbem Celeiam extra muros.« Damit ist aber nur ausgesprochen, daß er nicht innerhalb der Stadt selbst gemartert worden sei, sondern überhaupt außerhalb der Stadtmauern. Nun haben aber in neuerer Zeit mit großer Sorgfalt und Umsicht vorgenommene Ausgrabungen bis zur Evidenz dargethan, daß der Martyrtod in diesem Vorstadttheile stattgefunden habe. Der Martyract berichtet den Befehl des Procurators Eulasius: »Ducite ipsum ad templum Martis .... sin autem abscisso capite libate Deo Marti invictissimo«, sowie die Vollstreckung desselben: »Illico milites scelerati sanctum virum rapientes duxerunt ad fanum Martis .... occiderunt eum sicut eis erat praeceptum.« Wenn nun erwiesen wird, daß der Marstempel gerade in diesem Vorstadttheile gestanden sei, wo sich der Fons decollationis befindet, so wird sich gegen die genaue Präcisirung der Martyriums-Oertlichkeit nichts mehr einwenden lassen. Hierüber laß' ich aber eine anerkannte Autorität mit eigenen Worten sprechen; schon ihr Name allein legt ein wuchtiges Gewicht in die Wagschale meiner Aufstellungen: es ist der gründliche Forscher Dr. Friedrich

[1]) L. c. p. 23.

Kenner. Dieser sagt nun in seiner höchst interessanten Abhandlung: „Ueber die römische Militairstadt in Celeia und die Procuratur in Noricum“ [1]): — „Celeia oder Cilli ist reich an römischen Schriftdenkmalen, wie wenig Orte diesseits der Alpen. Schon zwischen 1853—1859 wurden an der Nordseite der Stadt, in der Grazer-Vorstadt im Garten und Hofraum des Kaufmanns Stallner 23 solcher Denkmale ausgegraben, alle sowohl nach dem Stoffe (Bacherer-Marmor) und der sorgfältigen Behandlung, als nach ihrem Inhalte eine eigene Gruppe für sich bildend, so daß sie von den übrigen Monumenten des fundreichen Cillier-Bodens scharf abstechen. Ihre antiquarische Bedeutung besteht darin, daß sie theils neue Anhaltspunkte für die Topographie der Stadt unter den Römern gewähren, theils eine Reihe von Namen kaiserlicher Statthalter bekannt geben, die im Laufe des II. Jahrhunderts die Provinz Noricum verwaltet haben. — Im Jahre 1863 nun stieß man bei Fundamentgrabungen an derselben Stelle abermals auf 6 Römersteine, die sich den früher gefundenen enge anschließen . . . .“ Diese Steine bilden also eine für sich abgeschlossene Gruppe, — Gleichförmigkeit in der sorgfältigen Ausführung der Altarform, in den Widmungen, in der concisen Ausdrucksweise: sie sind durchaus von Legionären und meist Beneficiariis. Nicht ein Grabstein ist unter ihnen, auch kein bürgerlicher Widmer. Sie sind dem Allvater Jupiter geweiht, aber neben ihm nur kriegerischen Gottheiten: »Depulsor und Reitergöttin Epona«; das stereotype Beneficiarius ist kein leerer Titel, sondern deutet auf die Veranlassung der Gelübdelösung: quia factus Beneficiarius. — „Da nun, fährt Kenner fort, eine so geschlossene und ansehnliche Reihe von Soldatensteinen vorliegt, die fast sämmtlich keinen privativen Charakter, sondern eine bestimmte und überaus consequente Beziehung auf den Procurator haben, so folgt weiter daraus, daß der Ort, an dem sie errichtet waren, eine militärische und keine bürgerliche Bestimmung gehabt habe; auch ist dort nicht etwa ein gemeinsamer Begräbnißplatz, sondern ein dem officiellen Leben der Soldaten gewidmeter vorauszusetzen, wo die Altäre der Götter, ihre Bildsäulen, die Votivsteine u. s. w. aufgestellt wurden, also ein ganz vorzüglicher und ausgezeichneter Platz in dem für die Besatzung bestimmten Theile der Stadt. Damit stimmen die Notizen von Funden überein, welche an der Fundstelle unseret Steine in früherer Zeit gemacht wurden [2]). Ganz in der Nähe derselben steht neben dem St. Maximilians-Kirchlein eine Kapelle mit dem Fons decollationis des hl. Maximilian, der hier um 280 (?) den Martyrtod erlitt, also etwa 40 Jahre nachdem der jüngste unserer Steine (der XIII. soweit sie bestimmt sind) gesetzt worden war. In der Legende dieses Martyrers heißt es, daß er bei dem Marstempel getödtet worden sei, und wenn man den tausendfach bestätigten Gebrauch der römischen Kirche ins

[1]) Mitth. der k. k. Centr. Commiss. zur Erforsch. ꝛc. IX. Jhrg. Nov. u. Dez. 1864. S. L. VII. ff.
[2]) Vgl. J. G. Seidl Beitrag zu einem Namensverzeichniß der röm. Procur. Juniheft 1854.

Auge faßt, die Tempel der heidnischen Götter in Kirchen umzuwandeln und dadurch zu entsühnen; wenn ferner feststeht, daß das genannte Kirchlein das älteste der Stadt ist, so kann die Angabe eines Marstempels in der Nähe des Stallner'schen Hauses für wahrscheinlich gelten. Nicht weit davon, nahe der Kirche zum hl. Geiste, wurde die Statue eines schwörenden Legionärs, und etwas näher gegen die Stadt zu bei dem Grazer Thor ein nicht mehr vorhandenes Relief gefunden, reich ausgestattet mit allen erdenklichen Waffenstücken, Schilden, Beinschienen, Panzern, Speeren, Streithämmern, Tuben u. s. w. . . . . (Im Vergleiche mit den andern und zwar an verschiedenen Stellen zu Cilli gefundenen 65 Inschriftsteinen) zeigen jene gerade die umgekehrten Erscheinungen zu denen, welche an den im Stallner'schen Hofraume gefundenen beobachtet worden sind. Hier erscheinen nämlich lauter Soldaten als Widmende, daneben ein und dieselbe Widmungsformel auf 29 Steinen: dort fast nur Bürger und Private, dann ganz verschiedene Widmung und meist Grabschriften. Es liegt darin ein Fingerzeig, daß die Fundstelle unserer Steine ehedem nicht blos überhaupt, sondern ausschließlich ein militärischer Stadttheil war." Nach dieser klaren Erörterung kann über die Vorstadtgegend, in welcher der Marstempel gestanden, kein Zweifel mehr obwalten.

Die vorhin angeführte Vermuthung Kenners, daß im Laufe der Zeit der ehemalige Marstempel in das St. Maximilianskirchlein umgewandelt worden sei, hat einige Wahrscheinlichkeit aus der geschichtlich constatirten Analogie ähnlicher Umwandlungen für sich: aber mehr am Positiven der Tradition und einer andern kirchlich-archäologischen Norm festhaltend, bin ich hierin anderer Ansicht. Daß der hl. Leichnam des Martyrs in der Nähe seiner Enthauptungsstätte außer der Stadt, ohne auffallende Auszeichnung des Grabes beerdigt worden sei, sagt uns die Legende: „In der Nacht kamen die Christen, nahmen den Leib und begruben ihn in einem ärmlichen Grabe wegen Furcht vor den Heiden." Dadurch wurde ein in den Augen der Christen höchst wichtiger Zweck erreicht: es war der Gefahr der Profanation vorgebeugt. Das Grab des Martyrs blieb natürlich von dort an ein Heiligthum. Wenige Jahre später erlangte der christliche Glaube durch den Kaiser Constantin volle Freiheit und mit derselben begann auch ohne allen Zweifel der öffentliche Cultus des hl. Martyrs Maximilian und zwar in herkömmlicher Weise besonders an seinem Grabe. Auf diese Zeit sind dann auch die weitern Worte der Legende (richtiger der Passio) zu beziehen: „Wo (nämlich am Grabe) der Herr sehr viele Zeichen und Wunder durch seine Verdienste zu zeigen sich würdigte." Daß damals auch die erste Kirche über seinem Grabe erbaut wurde, dürfte kaum bezweifelt werden, indem dieß der allgemein gewordenen christlichen Sitte gemäß ist. Ihr zufolge dürfen wir auch mit Sicherheit annehmen, daß in derselben Zeit auch der Fons Decollationis mit einer kleinern Gebetsstätte (Oratorium) ausgezeichnet wurde. Alle diese in jener Zeit sich tausend und tausend Male wiederholenden Einrichtungen lassen es aber als weniger wahrscheinlich

erscheinen, daß der Marstempel in eine Maximilianskirche umgewandelt worden sei: denn diese Kirche erhob sich kaum bestreitbar über dem Grabe des hl. Martyrs, das für ihn wegen des Abscheues vor einer heidnischen Cultusstätte gewiß nicht einmal in der unmittelbaren Nähe des Marstempels ausgewählt worden war. Den Standort des Marstempels vermuthe ich nahe dem Grazerthore, wo das Trophäen-Relief, das wohl nur aus einem öffentlichen Gebäude stammen wird, aufgefunden wurde. Die Funde an den Mauern des St. Maximilianskirchleins lassen dagegen vermuthen, daß sich dort eine mehrfach benützte heidnische Begräbnißstätte befunden habe: „Es wurden an der Nordseite dieser Kirche zunächst bei der Sacristei mehrere Steinplatten mit römischen Reliefs und zwei Inschriftsteine in einer Tiefe von 6' in der Erde gefunden, welche nun in der Außenwand der dortigen Sacristei eingemauert sind." [1]) Es sind bürgerliche Grabsteine; und einer dieser äußern und ein weiterer im Innern der Kirche angebrachter weisen auf eine Familien-Grabstätte der Secundini. Aus den vielen in den Inschriften vorkommenden Ligaturen, Doppelnamen und der Dedication D. M. dürfte zu entnehmen sein, daß sie etwa dem III. Jahrhundert angehören, und sie weisen jedenfalls auf einen mehrfach benützten Begräbnißplatz, somit nicht auf den Mars-Tempel.

Daß die oben angedeutete erste St. Maximilians-Kirche während der Stürme der Völkerwanderung mit der Stadt Celeia selbst in Asche und Ruinen sank, braucht kaum erwähnt zu werden. Ebensowenig als diese Stürme das Christenthum in Noricum gänzlich auszutilgen vermochten, ging auch das Andenken an das Grab des hl. Maximilian unter. Hatte der hl. Rupert um 535 im arg verheerten Ufer-Noricum noch eine beträchtliche Anzahl christlich-römischer Insassen gefunden, so fand er deren gewiß auch noch mehrere im Binnen-Noricum, das er in der Fortsetzung seiner Donaureise absichtlich besuchte. Und hieran knüpft die in der alten Cillier-Chronik evident gehaltene Tradition wieder an, gemäß welcher der hl. Rupert über dem Grabe des hl. Maximilian wieder eine einfache Kirche (ecclesiam simplicem) erbaute. [2])

Die dritte Oertlichkeit in Cilli, an welcher die St. Maximilians-Tradition haftet, ist dessen Geburtsstätte. Hier muß ich aber vor Allem bemerken, daß sogar dort einheimische Forscher berichten, daß dieses Haften an der Geburtsstätte keineswegs ein so entschiedenes, wie bezüglich des Fons decollationis und des Kirchleins über seinem Grabe sei, warum sie denn auch diese unvordenkliche Volkserinnerung richtiger Sage heißen. Sollte sie in der That nichts weiter sein, so ist sie immerhin noch interessant genug, um kurz besprochen zu werden. „Man bezeichnet als Geburtsstätte des hl. Maximilian die Stelle des dermaligen Kapuziner-Convents. Einem dortigen Quardian hat es in neuester Zeit beliebt, diese angebliche Geburtsstätte durch Erbauung einer neuen Kapelle näher und deutlicher zu bezeich-

[1]) Mitth. des Hrn. Domcapitulars Ign. Orozen. [2]) Annal. ducat. Styriae l. c. p. 83.

nen."[1]) — Dies mag fromm sein, ein »zelus in scientia«.ist es nicht, weil es den wirklichen Thatbestand alterirt und zu Täuschungen führen kann. Die Stadt Steinamanger (Sicca Sabaria) verdankt in ähnlicher Weise die wohl nicht verdiente Ehre, als Heimat des hl. Bischofes Martin von Tours zu gelten, außer der schon früheren Namensverwechslung mit Sabaria am Mons Pannoniae größtentheils der Eigenmächtigkeit, in der es den dortigen PP. Dominikanern beliebte, im XVII. Jahrhundert die Inschrift auf eine ihrer Mauern zu setzen: »Hic natus dicitur S. Martinus.« Einen von der altererbten Sage unabhängigen und einigermaßen plausiblen Nachweis dafür zu liefern, daß das Vaterhaus des hl. Maximilian wirklich auf der angegebenen Stelle gestanden, dürfte bei gänzlichem Mangel hinlänglicher Anhaltspunkte schwer halten. „Wem diese Sage, schreibt Hr. Domcap. Orozen weiter, von einiger Bedeutung zu sein scheint, wird es auch interessiren zu wissen, daß sich in der Nähe dieses Kapuzinerklosters, und zwar in dem dort rückwärts gelegenen Weingarten und in dem östlich daranstoßenden Obstgarten Ueberreste römischer Bauten befinden, aus denen der nun bei der Stadtpfarrkirche in Cilli aufgestellte römische Denkstein ausgegraben wurde (1854)." Zufolge falscher Lesung der fragmentarischen Inschrift wollte eine, wie es scheint etwas erregbare Phantasie die Elemente des Namens Maximilianus in ihr entdecken. Diese Illusion ist durch den verdienstvollen Epigraphiker Dr. R. Knabe jedoch gründlich aufgehoben.[2]) Der Name Maximilianus scheint aber in Cilli und Umgegend wirklich einheimisch gewesen zu sein. Hansiz berichtet[3]), daß bei den Befestigungsarbeiten von Karlsburg in Siebenbürgen im Jahre 1723 ein Römerstein entdeckt worden sei, dessen Inschrift (welche er wiedergibt) einen Legionär der XIII. Legion und einen Verwandten desselben Maximillianus (sic!) namhaft macht, in welcher auch genannte Legion als gemella Apulleiana et Caelejana bezeichnet erscheine. Wichtiger für unsere Frage ist ein Bronce-Denkmal, das bei Ragosnitz (eine Stunde östlich von Pettau) gefunden wurde.[4]) Das Monogramm Christi älterer Form, nämlich mit dem sog. Andreaskreuze künstlich in Gestalt eines Rades dargestellt, charakterisirt es als unbestreitbar christliches. Die Umschrift auf der Radfelge lautet: »Intimius Maxsimilianus fratres Crispino posuerunt.« Ist nun auch bei Maxsimilianus an einen Taufnamen auf das Patronat des hl. Bischofs Maximilian nicht zu denken, so scheint doch der römische Familienname für das Ende des IV. Jahrhunderts, aus welchem das Denkmal allem Anscheine nach stammt, dadurch constatirt zu sein. —

Durch die bisherige Untersuchung ist meines Erachtens zur Genüge dargethan, daß die ursprünglichen Verfasser der Legenden des hl. Maximilian und des hl. Pelagius eine gemeinsame ältere Legende zur Vorlage hatten, weil in der Lebens-

---

[1]) Mitth. des Hrn. Domcapit. Orozen. [2]) Mitth. des hist. Vereins f. Steierm. Heft V. S. 154. [3]) Germ. Sacr. I. p. 36. sq. [4]) Mitth. des hist. Vereins f. Steierm. Heft IX. Jhrg. 1859. S. 93 ff.

beschreibung der beiden Heiligen Vieles so auffallend einander ähnlich ist; zweitens daß jene ältere Legende am Ende des IX. oder Anfange des X. Jahrhunderts schon existirte, weil die Pelagische aus dieser Zeit stammt; drittens daß diese ältere Legende keine Pelagius-, sondern eine Maximilians-Legende war.

Nun kommt noch die Hauptsache zu untersuchen: Welchen historischen Werth der je zweite Theil beider Legenden, nämlich die eigentlichen Martyr-Acten des hl. Maximilian und des hl. Pelagius haben, in denen keine Aehnlichkeit unter sich mehr zu finden ist. Die Legenden, wie sie vorliegen, können nicht als eigentliche Martyr-Acten gelten. Mit Recht macht der gründliche Forscher Le Blanc darauf aufmerksam [1]), daß echte Martyr-Acten nie die Abstammung, frühere Lebensumstände, Geburtsort u. s. w. der Martyrer enthalten. Vor Allem springt nun von selbst in die Augen, daß gerade für den wichtigsten Theil unserer Untersuchung der mit Vorliebe hervorgehobene und breitgeschlagene Einwurf aus der auffallenden Aehnlichkeit beider Legenden gänzlich hinwegfalle, indem mit Ausnahme der drei Schlußworte: »Passus est autem« in den beiderseitigen Martyr-Acten, die in die Legenden als zweite Theile aufgenommen sind, auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit zu entdecken ist. Die Hauptfrage kann daher so formulirt werden: Aus welcher Zeit stammen die den Legenden als zweite Theile einverleibten Martyr-Acten, und welche Glaubwürdigkeit haben sie?

Geben wir zuerst an den Martyr-Act des hl. Maximilian. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wiederhole ich, was ich bereits oben gesagt habe, daß alle augenfälligen Amplificationen oder Ausschmückungen des Passauer Compilators vorweg gestrichen werden müssen, wofür ich auch das beiläufige Maß angegeben habe. Ebenso wiederhole ich meine oben ausgesprochene Behauptung, daß der Martyr-Act des hl. Maximilian. nach so vorgenommener Purification sich würdig an den von allen als echt anerkannten Martyr-Act des hl. Quirinus, Bischofs von Siscia, reihe. Zu dieser Anreihung ergibt sich aus der Vergleichung der Martyr-Acten der hh. Maximilian und Quirinus auch noch ein specieller, bisher gänzlich unbeachtet gebliebener Anhaltspunkt. Der Präses Maximus wußte, daß Quirinus der Bischof der Siscianer Christengemeinde sei, wie dies im Martyr-Acte klar genug ausgesprochen ist, und aus diesem Grunde läßt er ihm, und wie es scheint, ihm allein, auch mit allem Eifer nachstellen (»quem dum studiose quaererent«). Der Bischof Quirinus macht auch kein Hehl aus seiner Würde, er sagt dem Präses offen: „damit Diejenigen, denen ich in diesem Leben vorgesetzt war, mir in das ewige Leben nachfolgen.“ Eben, weil auch der Präses von Ober-Pannonien seine Würde kennt, bestimmt er ihn, allen Christen zu abschreckendem Beispiele zu werden (»eris in exemplum omnium Christianorum«). Der Präses Maximus hatte ihm für den Fall, daß er den Göttern opferte, versprochen, ihn zum Hohen-

[1]) Inscript. chrétienn. V. I. pag. 118.

priester des Obergottes Jupiter zu machen (»consentiens eris sacerdos magno Deo Jovi«). Genau dasselbe Verfahren hält Eulasius, der Procurator von Binnen-Noricum gegenüber dem hl. Bischofe Maximilian ein. Auch er weiß, daß er Bischof sei; die erste Frage, welche er an ihn stellt, ist: „Bist du jener Schwätzer, den die Christen ihren Pontifex heißen?“ (»Tu es ille garrulus, quem Christiani suum Pontificem appellant?«) Auch Eulasius verspricht dem hl. Bischof Maximilian, wenn er sich herbeiläßt, dem Mars zu opfern, für die bischöfliche Würde, deren er dadurch selbstverständlich verlustig würde, ein vollständiges Aequivalent in der Oberpriester-Stelle des Marstempels (»qui si sacrificare et ab errore desistere decreverit, vitam et pontificatum templi obtineat«). Daß der Passauer Compilator diese Stelle nicht etwa aus den Acten des hl. Quirinus entlehnt habe, sind wir vollkommen sicher, denn mit seiner Einschiebung zwischen Lebensbeschreibung und Martyract der albernen Fabel, daß sein Bischof Quirinus von Lorch ein Sohn des Kaiser Philipp des Arabers gewesen und das Bisthum Lorch mit einem kleinen Königreiche dotirt habe, welche er überdies fast wortgetreu aus der Historia ecclesiae Laureacensis abschrieb, zeigt er deutlich genug, daß er die echten Martyr-Acten des hl. Quirinus, Bischofs von Siscia, gar nicht kannte, mithin auch nicht benützen konnte. Es bleibt daher nichts übrig, als die Annahme, daß diese, ich möchte sagen archäologisch-klassische Stelle unmittelbar aus den echten Martyr-Acten des hl. Maximilian stamme. Daß in der eben commentirten Stelle ein neuer, kaum mehr anfechtbarer Beweis für die bischöfliche Würde des hl. Maximilian liege, bedarf kaum einer besonderen Erwähnung. Ich habe oben ebenfalls angedeutet, daß die Tradition des hl. Maximilian durch schriftliche Documente vermittelt worden war, als sie im Uebergang vom VIII. ins IX. Jahrhundert, d. h. in der Entstehungszeit der Maximilians-Legende, die auch dem Verfasser der Pelagischen vorlag, an das sichere Bewußtsein während der römisch-christlichen Zeit anknüpfte: und habe damit die im VIII. oder IX. Jahrhundert noch vorhandenen echten Martyr-Acten des hl. Maximilian gemeint, die damals der eben entstehenden primitiven Legende als Bestandtheil einverleibt wurden. Dem mußte so sein, weil in dem der Legende einverleibten Martyr-Acte des hl. Maximilian Dinge vorkommen, die der Verfasser der Legende sonst nicht hätte wissen können, und die er auch nicht erdichten konnte. Darunter gehört vor Allem das vorhin besprochene Anerbieten des Procurators Eulasius, dem hl. Maximilian, falls er opferte, als Entgelt für seine Bischofswürde die Oberpriesterstelle des Marstempels zu übertragen. Den im Martyr-Acte ausdrücklich hervorgehobenen Umstand, daß der hl. Maximilian außerhalb der Stadtmauern enthauptet worden war, konnte der Verfasser der primitiven Legende streng genommen auch aus der Ueberlieferung wissen, denn das Grab des Heiligen und der Fons decollationis waren gewiß nicht in Vergessenheit gekommen, und daß sie sich in der alten Vorstadt befinden, konnte man wohl auch noch im VIII. oder IX. Jahrhundert aus Ruinen der alten Stadtmauern ermessen. Was aber der Verfasser der Legende ohne schriftliche Nachricht weder

wissen noch erdichten konnte, ist der weitere, und mit allen seinen Nebenumständen harmonisch in den Martyr-Act passende Umstand, daß die Enthauptung beim Marstempel geschehen sei. Seit dem Martyrium des hl. Maximilian war Celeia zuerst vollständig christianisirt, also mit dem Heidenthume und namentlich mit dem Göttercultus gründlich aufgeräumt worden. Hernach wurde Celeia, wenn nicht schon durch hunische Streifzüge, wie Virunum sehr wahrscheinlich bei der Invasion der Ostgothen, in welcher auch das nordwestlich in den Gebirgen gelegene Tiburnia hart bedrängt wurde, wie wir aus Eugippius wissen [1]), das erstemal zerstört. Die Stadt hatte sich wohl nur zum Theile erholt, als sie um 592 abermals die Beute wilder Horden und zwar diesmal der awarischen Slaven wurde, unter deren Herrschaft sie anderthalb Jahrhunderte blieb. Wer würde es wagen, die absurde Behauptung aufzustellen, daß nach derartigen Ereignissen noch irgend eine Erinnerung an den alten Marstempel im Verlaufe von fünfthalb Jahrhunderten durch mündliche Ueberlieferung bis nach dem Jahre 745, nach welchem die Slavenbekehrung durch Bischof Virgil begann, lebendig geblieben sei? Und doch hätte dies der Fall sein müssen, denn erst aus der Zeit nach dem Jahre 745 datirt die Legende, nach welcher der Verfasser der Pelagischen und der Compilator von Passau arbeiteten. Daß in Celeia ein Marstempel gestanden habe, berichtet der Martyr-Act des hl. Bischofs Maximilian, aber eine maßlose Kritik, im Morgenrothe unsers Jahrhunderts geboren, verwies Bischofswürde, Martyrium sammt dem Marstempel u. s. w. unter die Fabeln, bis vor einigen Jahren die Steine, von Dr. Kenner zum Leben erweckt, zu sprechen anfingen, und laut vom altrömischen Marstempel in Celeia Zeugniß gaben.

Der Martyr-Act des hl. Maximilian enthält eine weitere Stelle, die weder der Passauer Compilator des XIII. noch der Verfasser der ursprünglichen Legende des VIII. oder IX. Jahrhunderts ohne Vermittelung eines schriftlichen Documents aus römischer Zeit hätte kennen oder erdichten können; es ist die später noch einmal zu commentirende Anrede des Procurators Eulasius„ die ich hier im Urtexte gebe: »Numquid non nosti, edictum ab invictissimis Imperatoribus et a Senatu Romano jam dudum emanasse, ut variis tormentis mulctentur omnes confitentes Deum esse crucifixum istum, quem tu praedicas, qui absque sacri senatus auctoritate seipsum deificavit. Denique jam plurimi tuae sectae complices obstinata mente illam formidabilem ejusdem edicti sententiam tam in Urbe Roma, quam in orbe alibi in suis corporibus experti exemplum resipiscendi satis evidens visi sunt posteris reliquisse.« Wie seiner Zeit nachgewiesen werden soll, ist dies unbestreitbar eine Anspielung auf das erste und zweite Verfolgungs-Edict Diocletians. Mit dem 1. nach Lactantius [2]): »Cavebatur, ut religionis illius homines carerent omni honore et dignitate, tormentis subjecti essent, ex quocumque ordine aut gradu venirent, adversus eos omnis actio caleret.«

[1]) Vita S. Severini, Edit. Kerschbaumer c. 17. [2]) De mortib. persec. c. 13.

Vom II. berichtet Eusebius[1]): »Sed non multo post aliae rursus litterae supervenerunt, quibus mandabatur ut ubicumque omnes ecclesiarum antistites ... diis sacrificare omnibus modis cogerentur.« Erst kraft des III. Verfolgungs-Edictes wurde Tödtung mittelst ausgesuchter Qualen anbefohlen. Es erschien im Frühjahre 304 das dritte Verfolgungs-Edict, mit welchem über die Eingekerkerten Todesstrafe verhängt wurde, wenn sie sich zu opfern weigerten, war also vor dem Martyrium des hl. Maximilian noch nicht erflossen: und wirklich lautete der Rechtsgrund seines Todesurtheils nicht: weil der Befehl des Kaisers es so verlange, sondern: weil er den unbesiegtesten Gott Mars durch Schmähung beschimpft habe (»quia invictissimo Deo Marti ... blasphemans detraxisti«). Wenn man also annimmt, daß die dem Eulasius in den Mund gelegte specielle Anspielung auf das zweite Verfolgungs-Edict eine Erfindung des Passauer Compilators oder des Verfassers der ursprünglichen Legende sei, der am Ende des VIII. oder am Anfange des IX. Jahrhunderts gelebt, so muß man auch annehmen, daß der eine oder der andere eine genaue Kenntniß der vier diocletianischen Verfolgungs-Edicte gehabt habe: und diese unvermeidliche Annahme ist absurd. Der Eine wie der Andere verlegt nämlich das Martyrium des hl. Maximilian nicht in die Regierungszeit Diocletians, sondern in jene seiner Vorgänger auf dem Kaiserthrone und konnte also auf seinem Standpunkte eine Anspielung auf ein noch nicht erlassenes Edict nicht in seine Schrift aufnehmen. Bei Autoren, die eine so vollständige Unwissenheit in der Kaisergeschichte an den Tag legen, daß der eine von ihnen, nämlich der Verfasser der älteren Legende seinen Heiligen unter Kaiser Numerian, der nur ein Jahr regierte, geboren und gemartert werden läßt, eine genaue Kenntniß der diocletianischen Verfolgungs-Edicte vorauszusetzen, wäre Blödsinn. Es bleibt daher nichts anderes, als die auch anderweitig begründete Annahme übrig, daß dem Verfasser der älteren Maximilians-Legende aus dem Uebergang vom VIII. ins IX. Jahrhundert ein echter Martyr-Act des genannten Heiligen aus dem IV. oder spätestens aus dem V. Jahrhundert vorgelegen habe, welcher im Wesentlichen mit jenem der Legende einverleibten übereinstimmte. Man wird auch im Allgemeinen zugeben, daß der Passauer Compilator, wo er nicht etwas ältere Documente barbarischer Diction wörtlich abschreibt, sondern selbstständig stylisirt, kein schlechtes Latein schreibe: aber erwiesen klassische Ausdrucksweise hat er nur im Martyr-Act, d. h. im letzten Theile der Legende insbesondere in den Reden des Procurators Eulasius. Dies wird wohl Niemand ableugnen können; denn die Classicität ist in allen Reden des Eulasius unverkennbar: ich mache darum nur auf den charakteristischen Gebrauch der Epitheta sacer zu Senatus, immortales zu Dii, invictissimus zu Mars, invictissimi zu Imperatores ꝛc. aufmerksam: für solche Stylblumen war im IX. Jahrhundert zu Laibach und im XIII. zu Passau kein Boden, sie stammten aus Latium. — Was endlich

[1]) Hist. L. VIII. c. 1.

die Schlußformel: Passus est autem ꝛc. anbelangt, die sich gleichmäßig am Martyr-Acte des hl. Maximilian wie des hl. Pelagius findet, könnte dies nur Jemand beirren, der in der Literatur der Martyr-Acten ein Fremdling ist; sie erscheint in Hundert und Hunderten derartiger Documente, ich möchte sagen stereotyp. Auch die Martyr-Acten des hl. Quirinus schließen mit den Worten: Passus est beatus Quirinus Episcopus Siscianus, Martyr Christi ꝛc. In den Martyr-Acten des hl. Maximilian konnte es sich aber der ungeschickte Passauer nicht versagen, den Schluß: »Passus est autem beatus Maximilianus episcopus Lauriacensis pro fide Christi apud urbem Celeiam extra muros . . . .« dem inquilinen Vorurtheile gemäß mit Laureacensis Archiepiscopus zu corrigiren, oder besser gesagt, zu interpoliren. Daß im echten Martyr-Acte das Prädicat: episcopus Lauriacensis enthalten gewesen sei, ist unbezweifelt sicher; denn wenn es nicht ausdrücklich darin gestanden wäre, so hätte Celeja den hl. Maximilian als Bischof zuverlässig für sich in Anspruch genommen. Auch hierin liegt wieder ein deutlicher Beweis für die willkürlich angestrittene Bischofswürde des hl. Maximilian.

Vom Martyract des hl. Pelagius bemerke ich nur kurz, daß er aller dieser Vorzüge entbehre. Was ihn aber offenbar zum Producte späterer Zeit stempelt, ist die Sprache, die dem jungen Martyr in den Mund gelegt wird. Pelagius spricht in einer Weise, die sich weder mit der frommen Gottergebenheit, noch mit der Demuth des Christen vereinbaren läßt.

Wenn wir die Untersuchung über das Verwandtschafts-Verhältniß der St. Maximilians- und St. Pelagius-Legenden nochmals überblicken, so werden wir uns hoffentlich davon überzeugt haben, daß zwischen beiden eine ebenso große Aehnlichkeit bestehe, als zwischen den ihnen einverleibten Martyr-Acten der beiden Heiligen gänzliche Discrepanz obwalte. Jene auffallende Aehnlichkeit rührt aber nicht daher, wie man fast allgemein vorgibt, daß der Passauer Compilator die etwas (sic!), d. h. die dreihundert Jahre ältere Pelagiuslegende von St. Gallen bei seiner Compilation benützt habe, sondern einfach daher, daß ihm, wie dem Verfasser der St. Galler Legende, eine etwa aus dem Uebergange vom VIII. ins IX. Jahrhundert stammende Maximilians-Legende vorlag. Das unleugbare Bestehen einer auffallenden Aehnlichkeit zwischen den ersten Theilen jener Legenden — nämlich der Lebensbeschreibungen, beeinträchtigt also die — freilich was immer für eine — Glaubwürdigkeit der Passauer Legende umsoweniger, als sie unbestreitbar gerade in der Hauptsache, nämlich im Martyr-Acte gänzlich von der Pelagischen unterschieden ist. Das Aehnlichkeitsgespenst, mit welchem die moderne Kritik (richtiger Skepsis) schon so lange die zaghaften Gemüther, die gläubig an einer anderweitig genugsam begründeten Tradition über den Landesapostel Maximilian festhalten, zu schrecken sucht, ist daher nichts weiter, als die eingebildeten Gespenster überhaupt, — nämlich ein künstlich aufgeputztes leeres Phantom. Eine Kritik aber, die alles Traditionelle mit hochtrabenden Machtsprüchen ins Fabelreich verweist, während sie für ihre eigenen Erfindungen blinden

Glauben beansprucht, kann ich wenigstens nicht als das anerkennen, wofür sie sich ausgibt. Speziell in der vorliegenden Aehnlichkeits-Frage hat sie eine seichte Oberflächlichkeit an den Tag gelegt. So will ich es nur einer Oberflächlichkeit zuschreiben, wenn sich in neuerer Zeit sogar der wackere Forscher, Pfarrer Hitzinger als Gewährsmann des Maximiliansplagiats aus der Pelagiuslegende hergeben mußte: Hitzinger nennt in seinen vom Krainer hist. Vereine mitgetheilten Aufsätzen den hl. Maximilian auch nicht ein einziges Mal.

Was nun die Glaubwürdigkeit der oft genannten Legenden selbst betrifft, stelle ich keineswegs in Abrede, daß sie mit Ausnahme der ihnen einverleibten Martyracten (ich habe jenen des hl. Maximilian im Auge) nur eine sehr geringe ist, und nur eine geringe sein kann. Sei es auch, daß die primitive Vorlage zu den Legenden als Maximilianslegende schon im VIII. Jahrhundert verfaßt worden sei, so liegen immer noch vierhundert Jahre zwischen ihren Berichten und den Thatsachen und Umständen, über welche sie berichten. Wäre dieser große Zwischenraum eine ruhige Zeit gewesen, so bliebe es allerdings noch denkbar, daß selbst an und für sich unbedeutende Umstände von nie unterbrochener Tradition vom Beginne des IV. Jahrhunderts an den Abschluß des VIII. herübergetragen worden seien. Da aber die Stürme der Völkerwanderung und die slavische Invasion in jenen langen Zeitraum fallen, so darf man es als eine besondere Fügung der göttlichen Vorsehung ansehen, daß bezüglich des hl. Maximilian sich die Erinnerung an die Stelle, auf welcher er enthauptet wurde, und an das Grab, in welchem sein hl. Leib an 230 Jahre geruht hatte, lebendig erhielt, während, wie uns Hitzinger sagt, das Andenken des hl. Pelagius in Laibach bis auf den Namen zusammenschrumpfte. Uebrigens ist es leichter zu verschmerzen, daß wir ohne alle sichere Nachricht darüber sind, wer die Eltern des einen oder andern der oftgenannten Heiligen waren, ob ihn ein Priester Uranius unterrichtet habe, ob dessen Eltern in seinem zwölften und achtzehnten Lebensjahre gestorben seien u. s. w., als wenn wir durch die Länge und die Unbillen der Zeiten auch um den Martyract des hl. Maximilian gekommen wären. Beinahe wären wir aber in die Lage versetzt worden, daß die kritischen Barberini das zerstört hätten, was die unkritischen Barbaren verschont hatten. Uebrigens sind wir dem Verfasser der Pelagiuslegende insoweit gewiß zu großem Danke verpflichtet, daß er uns durch selbe mit einem Schriftstücke aus dem Uebergange vom IX. in's X. Jahrhundert ausgerüstet hat, mittelst welchem es möglich wird, für die Maximilianslegende ein Mittelglied im VIII. oder IX. Jahrhundert zu erweisen, und die Hyperkritik, welche die Pelagiuslegende zum Kampfe gegen Maximilian mißbraucht, zu entwaffnen. Die Glaubwürdigkeit der Legenden ist also eine andere, — sicherlich viel geringere, als jene der Martyracten, die ihnen einverleibt sind: aber auch diese Martyracten des hl. Maximilian und des hl. Pelagius erfreuen sich nicht einer und derselben Glaubwürdigkeit. Obwohl nämlich die Martyr-

acten Beider, so wie sie uns durch die Legenden vermittelt sind, dem Legendenalter nach um wenigstens dreihundert Jahre von einander abstehen, und daher die Pelagiuslegende, als die viel ältere, nach der allgemeinen Regel den Vorzug zu verdienen scheint, so ist dieß dennoch, wie wir bereits gezeigt haben, bezüglich der Legenden, als solcher, nicht der Fall, und im Betreff der Martyracten ist es eben auch nicht anders. Während die Martyracten des hl. Maximilian in stylistischen Eigenheiten, örtlichen Angaben und der chronologischen Andeutung des I. und II. diokletianischen Verfolgungs-Edicts, Elemente enthält, die nur aus einem schriftlichen Documente des IV. oder höchstens des V. Jahrhunderts geschöpft sein können, enthält der Pelagische Martyract nichts Derartiges, wenn man den unbezweifelt altstereotypen Schluß: Passus est autem etc. ausnimmt. Diesen Schluß wird aber ihr Verfasser, ebensowohl wie die Lebensmomente, vor dem Martyrium aus der primitiven Maximilianischen, welche ihm vorlag, entnommen haben. Darum glaube ich zur Annahme berechtigt zu sein, daß dem Verfasser außer der primitiven St. Maximilianslegende einschließlich des ihr einverleibten Martyractes nur ein sehr lakonisch gehaltener, die Hauptmomente des Martyriums des hl. Pelagius, in der Manier der Martyrologien, umfassender Martyract seines Heiligen zu Gebote stand, und daß er den Martyract, wie er ihn seiner Legende anfügte, aus schwankenden Ueberlieferungen, beziehentlich Sagen, und zu großem Theile aus eigener Phantasie bearbeitet habe. Aus letzter Quelle mögen dann auch jene Ergüsse stammen, die dem hl. Martyr Pelagius in den Mund gelegt werden, und die sich, wie oben bereits bemerkt worden, mit der Demuth und frommen Einfalt eines christlichen Martyrs nur schwer vereinbaren lassen. Dagegen zeigt der Martyract des hl. Maximilian, wenn man die Amplificationen, die sich der Passauer Compilator, an einem Heiligthume frevelnd, erlaubte, ausmerzt, dasselbe lautere Gepräge, wie der Martyract des hl. Bischofs Quirinus von Siscia, und verdient, seiner Wesenheit nach, auch dieselbe Glaubwürdigkeit wie dieser.

Anhang.

Versuch einer annähernden Wiederherstellung des Wortlautes der Martyracten aus der von den Bollandisten abgedruckten Vita S. Maximiliani.

»..... ab iisdem principibus (Diocletiano et Maximiano) ad urbem Celeiam mittitur quidam judex Eulasius, ut insultus ferocium nationum . . . cohibere deberet viribus et praesidio Romanorum . . . qui multas civitates pertransiens Christianos quos invenit ad sacrificia idolorum traxit, nolentes vero diversis cruciatibus subjecit. Ingressus igitur noctis hora tertia civitatem in crastino jussit clamare voce preconis, ut omnis populus conveniret ad templum Martis eumque placaret sacrificiis ut de hostibus concederet triumphare. Tunc concurrebant

omnes pagani et cum eis plurimi, qui fidem christianam jam professi fuerant, et sacrificabant Marti. Quo audito B. Maximilianus obtulit se in faciem judicis dicens: Nonne tu missus eras ad terram istam, ut eam defensare deberes ab hostibus? Sperabamus, quod tecum salus multa nobis occurreret, et ecce tu persequeris eum qui est vera salus populi. Eulasius . . . . dixit: Tu es ille garrulus quem Christiani suum pontificem appellant? Maximilianus dixit: ego Jesu Christi servus sum et utinam dignus. Judex dixit: quae ergo vesana praesumtio tibi persuasit populum terre istius sic seducere, ut relictis diis immortalibus cuidam homini in Judaea crucifixo divinos exhibeant honores . . . . Numquid non nosti, edictum ab invictissimis imperatoribus jam dudum emanasse, ut variis tormentis mulctentur omnes confitentes Deum esse crucifixum istum, quem tu praedicas, qui absque sacri senatus auctoritate seipsum deificavit. Denique jam plurimi tuae sectae complices obstinata mente illam formibabilem ejusdem edicti sententiam tam in Urbe Roma quam in orbe alibi in suis corporibus experti exemplum resipiscendi satis evidens visi sunt posteris reliquisse. B. Maximilianus respondit: Christus Jesus cum in forma Dei esset non rapinam arbitratus est esse se aequalem Deo, sed semetipsum exinanivit formam servi accipiens in similitudinem hominum factus et habitu inventus ut homo. Non ergo seipsum deificavit neque ex homine factus est Deus ut tu errans asseris. Idola autem quae colitis introduxit superstitio et adultus error custoditur pro lege . . . . . Mars etiam quem tu colis et adorare jubes, qui mortibus hominum laetatur nihil aliud est quam mors (?) . . . . Judex dixit: Fabulosa deliramenta, quae tu continuare studes, audire mihi fas non est, muliebre tantum vulgus fabulis delectatur. Tu vero, quia invictissimo Deo Marti a quo tota spes nostrae dependet salutis blasphemans detraxisti, nisi sacrificando ipsum tibi concilies placabis eum certe proprio sanguine. Dixitque militibus: festinanter ducite eum ad templum Martis, qui si sacrificare decreverit vitam et pontificatum templi obtineat, sin autem abscisso capite libate Deo Marti invictissimo. Illico milites sanctum virum rapientes duxerunt ad fanum Martis et quia omnino recusavit sacrificare, occiderunt eum sicut eis erat praeceptum. Venientes autem Christiani nocte tulerunt corpus ejus et sepelierunt illud juxta civitatem humili quidem sepultura propter metum paganorum. . . . . Passus est autem B. Maximilianus, episcopus Lauriacensis apud urbem Celeiam extra muros IV. idus Octobris regnante Domino nostro Jesu Christo cui est honor et gloria virtus et potestas in saecula saeculorum. Amen.«

Anmerkungen hiezu:

1. Der Eingang des echten Martyractes scheint schon dem primitiven Legendisten manf vorgelegen, oder von ihm seiner Legende so angepaßt worden zu sein, daß er bedeutend entstellt wurde; er ist daher weder aus dem St. Maximilians-, noch aus dem St. Pelagiusacte mehr in seinem genuinen Wortlaute herzustellen.

2. Ob die dem hl. Maximilian zur Last gelegte Verläſterung des Kriegsgottes Mars in dem ihm im Martyracte in den Mund gelegten Wortſpiele: Mars — mors beſtanden habe, kann füglich bezweifelt werden; ich habe es nur in Ermangelung etwas Prägnanteren in den Text aufgenommen.

3. Daß im Schlußſatze nach: B. Maximilianus das Prädicat oder die Appoſition Episcopus Lauriacensis geſtanden ſei, welche der Paſſauer Compilator mit Archi — episcopus zu interpoliren für zuträglich fand, ſcheint vollſtändig ſicher zu ſein. Die ganz parallele Stelle im Martyracte des hl. Quirinus lautet[1]: »Passus est B. Quirinus Episcopus Siscianus, martyr Christi sub pridie Nonarum Juniarum« ꝛc. Ich habe ſchon ſeines Orts bemerkt, daß, wenn dieſe Appoſition nicht im Urterte geſtanden wäre, die Celejer ihren hl. Mitbürger ſpäter gewiß als Biſchof von Cilli in Anſpruch genommen hätten.

4. Der Schluß: regnante D. N. J. C. ꝛc. iſt dem pelagiſchen Martyracte entnommen, in den er mittels der primitiven Maximiliauslegende aus dem echten Martyracte unſeres Heiligen übergegangen ſein dürfte. Der Paſſauer Compilator zog es vor, ſtatt desſelben durch ſeine irrigen Regenten-Angaben das Martyriumsjahr zu fixiren, und dieſes ſogar mit Ziffern chriſtlicher Zeitrechnung anzugeben, was für einen Martyract ein offenbarer Anachronismus iſt.

II. Capitel.

Der hl. Martyr Maximilian, Apoſtel Noricums und erſter Biſchof von Lauriacum.

Im ehrwürdigſten Documente deutſchen Alterthums, dem Leben des hl. Severin von ſeinem Jünger Eugippius, wird der Zuſtand des Chriſtenthums im Geſammt-Noricum, während der zweiten Hälfte des V. Jahrhunderts als ein erfreulich blühender geſchildert[2]. Nur in Cucullae einige Meilen oberhalb Salzburg oder Juvavum wird verſtecktes Heidenthum entdeckt, aber ſelbſt dort iſt die chriſtliche Religion die herrſchende, die öffentliche, und die Scheinchriſten, welche an Götzenopfern theilnehmen, ſind nur einzelne. Im ganzen Lande findet man Kirchen und Chriſtengemeinden, in der ufernoriſchen Hauptſtadt Lauriacum reſidirt der Biſchof Conſtantius, in der binnen-noriſchen Tiburnia Biſchof Paulinus; allenthalben gibt es Prieſter mit Diakonen und Subdiakonen und niedern Klerikern bis zum Kirchenpförtner herab. Es beſtehen mehrere Klöſter und Zellen für Männer, und auch der Stand der gottgeweihten Jungfrauen iſt vertreten. Das Mönch-

[1]) Muchar, Noric. II. S. 128. [2]) Vgl. Muchar, Noric. II. S. 193 ff.

thum ist auf rechtliches Eigenthum gegründet und nicht blos zu einem beschaulichen Leben und ascetischen Uebungen, sondern zu apostolischer Thätigkeit zum Wohle und zur Unterstützung der Landesbewohner, insbesondere der Armen und der leidenden Menschheit gestiftet. Eigene Tauf- und Seelsorge-Kirchen werden erwähnt und neben ihnen Oratorien oder Nebenkirchen für Mönche und Laien. Der Gottesdienst ist vollständig geregelt, er wird Morgens und Abends abgehalten, mit hl. Meßopfer, Kirchengesang, Psalmodie, gemeinsamen Gebete, Segnungen von Speise und Trank. Es kommen feierliche Beerdigungen Verstorbener vor, Todten-Vigilien, Anniversarien am Tage des Absterbens. Ebenso ist die Verehrung der Heiligen, der Martyrer und ihrer Reliquien allgemein; den Sterbenden wird das hl. Abendmahl gereicht, bei gottesdienstlichen Handlungen waltet auch äußerlicher Prunk, zahlreiche Wachslichter brennen, kostbare Kirchengeräthschaften und Gewänder sind im Gebrauche. Wir finden kirchliche Disciplinar-Vorschriften, strenges Fasten, die vierzigtägige Fastenzeit mit Abbruch an Speise und Getränk, die Feier des Sonntags und anderer kirchlicher Festtage, Wallfahrten zu den Reliquien der hl. Martyrer: mit einem Worte ein reichlich entfaltetes Christenthum und Kirchenwesen. Im Hinblick auf diese mehrseitig und klar constatirten kirchlichen Zustände fällt es auf, daß der im Allgemeinen ziemlich unbefangene Forscher Dümmler[1]) den beengtern Gesichtskreis des Laien und des confessionellen Standpunktes nicht durchbrach, sondern sich der Erkenntniß verschloß, daß Bischof Constantius Vorgänger gehabt haben mußte: daß aber die Geistlichen, Filz und Pritz[2]) sich von Scheingründen zur Annahme verleiten ließen, daß Lorch vor dem V. Jahrhundert nicht Bischofssitz gewesen sei, ist wenigstens für mich rein unbegreiflich. Zustände, wie die von Eugippius geschilderten, setzen nicht nur überhaupt länger anhaltende bischöfliche Thätigkeit, oder mehrere Vorgänger des Bischofes Constantius voraus, sie sind vielmehr durch ein sehr eifriges Wirken jener Vorgänger bedingt. Daß aber nur Noricum sich dem raschen Aufschwunge des Christenthums seit der Alleinherrschaft des Kaisers Constantin d. Gr. hätte entziehen können oder wollen, ist denn doch im höchsten Grade unwahrscheinlich. Hiegegen ließe sich etwa nur einwenden, daß gerade zu der Zeit, in welcher Noricum, den Nachbarprovinzen analog, hätte vollständig christianisirt werden müssen, die arianische Irrlehre die hierarchisch-natürliche Glaubensquelle Noricums, nämlich den Metropolitanstuhl Sirmium vergiftet habe: aber einmal finden wir die Provinz Noricum schon auf dem großen Concilium von Sardica (343—344) vertreten, und dann wird uns außer jenen pannonischen, dacischen und noch südöstlichern Bischöfen auch nicht entfernt auf irgend einen arianischen, norischen Bischof hingedeutet. Das will ich aber gerne zugeben, daß wegen der häretischen Lähmung des Centralorgans Sirmium auch in den hierarchischen Gliedern der äußern Provinzen, und speciell Noricums Störungen in der bischöflichen Succession eingetreten sein mögen. Sobald

[1]) Pilgrim von Passau S. 2. [2]) Gesch. d. Land. ob d. Enns S. 130.

aber das Centralorgan wieder auf länger zu voller Gesundheit gelangte, wie z. B. durch Einsetzung des kräftigen Metropoliten Anemius im Jahre 379, konnte dieß nicht ohne heilsame Rückwirkung auf die etwa erschlafften, äußern hierarchischen Glieder bleiben. Die Erinnerung an ähnliche Wechselfälle scheint sich wirklich traditionell in der Lorcher-Kirche erhalten zu haben, und in spätern Aufschreibungen niedergelegt worden zu sein: ich meine die übrigens allerdings nicht verlässigen Lorchischen Bischofskataloge, auf welche ich bald des Nähern zurückkommen muß. Diese Kataloge melden einhellig längere Sedisvacanzen zwischen Maximilian und Constantius, welche die Compilatoren derselben mit größtentheils unerweisbaren Bischofsnamen bald so, bald anders zeitweise unterbrochen. — Das eifrige Wirken der Vorgänger des Bischofes Constantius muß, meines Dafürhaltens, auch ganz besonders auf die Reinerhaltung ihrer Kirche von der arianischen Häresie gerichtet gewesen sein. Im benachbarten Pannonien hatten gegen die Mitte des IV. Jahrhunderts nach dem Ausspruche des Geschichtschreibers Sulpitius Severus nicht nur fast alle Bischöfe zur arianischen Gottlosigkeit geschworen, sondern um 340 wurde sogar der Metropolit von Sirmium, Photinus, Erfinder einer arianischen Abart. Wohl wurde er auf dem Concilium von Sardica und in jenem von Sirmium im Jahre 351 verurtheilt und dann abgesetzt und erhielt einen katholischen Nachfolger, aber schon im nächsten Decennium finden wir auf demselben Metropolitanstuhl den halbarianischen Bischof Germinius, der dann im Jahre 379 durch das eifrige Einschreiten des hl. Ambrosius den Anemius zum Nachfolger erhielt. Daß aber bei solchem Glaubenswechsel der Metropoliten die wahrscheinlich nur nach Unterbrechungen aufeinanderfolgenden Bischöfe von Lorch ein besonderes Augenmerk auf Abwehr der Häresie gehabt haben, schließe ich daraus, daß unter Bischof Constantius, oder, was dasselbe ist, zur Zeit des hl. Severin die Glaubenseinheit der Lorchischen Heerde durch keinen Pesthauch der Häresie getrübt war. An einem Orte entdeckt man bei äußerer Gemeinschaft mit der katholischen Kirche heimliche Theilnahme an heidnischen Opfern, aber von Arianern ist in der anerkannt genauen Erzählung des Eugippius nirgends die Rede, obwohl die benachbarten Rugen, Heruler u. s. w. durchweg dem Arianismus oder richtiger einem arianischen Heidenthum anhiengen. Die bischöfliche Thätigkeit der Vorgänger des Constantius war daher vorzugsweise eine conservatorische: sie war die wachsame Hüterin eines alther vererbten Schatzes. Denn, wenn einer seiner nächster Vorgänger, oder er selbst, eine ursprünglich apostolische Thätigkeit entfaltet hätte, wenn durch selben oder erst durch ihn das norische Volk massenhaft zum Christenthum bekehrt worden, und demzufolge jener oder er der erste Bischof von Lorch gewesen wäre, so würden uns die alten Ueberlieferungen ohne Zweifel dessen Namen statt jenes des hl. Maximilian nennen; sie nennen aber den hl. Maximilian als ersten Bischof von Lorch, während die sagenhaften Apostel Noricums als Glaubensprediger, Bischöfe auswärtiger Stühle u. s. w. aber keiner von ihnen als erster Bischof von Lorch prädicirt werden. Sogar der fabel-

hafte Sohn des Kaisers Philippus, Quirinus (offenbare Usurpirung des hl. Martyrs und Bischofs von Siscia, Quirinus) wird in der Sage wohl Erzbischof von Lorch genannt, hatte aber nach derselben Sage schon Vorgänger; ebenso verhält es sich mit Eleutherius oder Eutherius, der aus den Acten des Conciliums von Sardica als pannonischer Bischof bekannt ist, und dessen Sitz mit Sicherheit nicht ermittelt ist.

Daß die Ansicht, welche den hl. Maximilian für den ersten Bischof von Lorch und den eigentlichen Apostel Noricums hält, nicht etwa erst in späterer Zeit entstanden, beziehentlich erfunden sei, um für diese römische Provinz einen Glaubensprediger zu erhalten, läßt sich auch aus Lebensmomenten des hl. Rupert somit aus Thatsachen des VI. Jahrhunderts begründen. Aus der Vita primigenia des baioarischen Apostels ist bekannt, daß er nach der Taufe des Herzogs Theodo, seiner Familie und vieler Adeligen und Gemeinen von Regensburg aus eine Reise auf der Donau angetreten habe, in deren Verfolge er bis an die Grenzen Nieder-Pannoniens kam. Wenn man sich um den Grund dieser Reise erkundigt, erhält man gewöhnlich zur Antwort: dieser sei im vorhergehenden Satze angegeben, wo gesagt wird, daß der Herzog dem Heiligen die Erlaubniß ertheilt habe, sich und den Seinigen in dieser Provinz (Baioarien) einen geeigneten Ort zum Bischofssitze auszuwählen u. s. w. Das Beweismoment, welches in der noch möglichen Reise an die Grenzen von Nieder-Pannonien für die frühere Ankunft des hl. Rupert liegt, seinem Orte aufsparend, beschränke ich mich hier darauf, darzuthun, daß sich der eben angegebene Grund zur Donaureise und ihrer Fortsetzung bis an die Niederpannonische Grenze, als willkürliche Voraussetzung herausstelle. Mit dem Ueberschreiten des Punktes, an welchem die Enns in die Donau mündet, war der hl. Reisende auch außer der baioarischen Provinz, innerhalb welcher er sich seinen neuen Bischofssitz suchen sollte, und in langobardischem Territorium. Daß er seine Reise dennoch bis nach Niederpannonien fortsetzte, muß also einen andern, und sehr wichtigen Grund gehabt haben. Dieser konnte kein anderer sein, als um die Reliquien des hl. Maximilian zu erwerben. Von der Vorsehung dazu berufen, das Christenthum in jener Provinz unter dem neueingewanderten Volke der Baioarier einzupflanzen, deren landsäßigen Bewohnern vor dritthalbhundert Jahren der hl. Bischof Maximilian das Licht des Evangeliums nicht nur gebracht, sondern die Wahrheit desselben auch mit seinem Blut besiegelt hatte, mußte dem hl. Rupert daranliegen, seine eigene Mission nicht nur an jene des hl. Maximilian zu knüpfen, sondern auch durch dankbare Verehrung und vertrauensvolle Anrufung des ersten, eigentlichen Apostels Noricums seine eigene Arbeit unter dessen Schutz zu stellen, daß er ihn aber für den eigentlichen Apostel Noricums hielt, und dessen Verehrung eben darum zunächst an jene des Apostelfürsten Petrus reihte, geht klar daraus hervor, daß nachdem er seine Kathedralen am Wallersee und zu Juvavum dem hl. Petrus gewidmet, er die dritte Kirche, die er im Banngaue baute, unter das Patrocinium des hl. Maximilian stellte. Hätte er diesen Heiligen nicht für den

eigentlichen Apostel Noricums, sondern, wie die negative, moderne Kritik für einen einfachen Bekenner, oder auch für einen gewöhnlichen Martyr des fernen Celeia gehalten, dessen Reliquien durch irgend einen glücklichen Zufall in seine Hände gekommen, so würde er die neue Kirche zu Bischofshofen sicherlich unter das Patronat des von ihm hochverehrten frühern Vorfahrs auf dem Stuhle zu Worms St. Amandus, oder doch unter jenes des hl. Martyrs Maximus, dessen Reliquien er mit jenen seiner Martyriumsgenossen zu Juvavum selbst gefunden und erhoben hatte, gestellt haben. Für eine beabsichtigte Mönchscolonie in der Nähe von Juvavum schien sich ja der hl. einheimische Abt und Martyr Maximus, dessen erst vor ca. 64 vorgefallenes Martyrium noch in Aller Gedächtniß war, ganz besonders zu eignen. Wie sehr er ihn und dessen Leidensgenossen verehrte, ist schon daraus ersichtlich, daß er den beengten Ort ihres Martyriums, als einen geheiligten, zum Standpunkt seiner St. Peterskathedrale erwählte, und noch vor dem Beginne des Kathedralbaues über ihrer Grabstätte eine Kapelle (ursprünglich schon der hl. Margareth gewidmet) für den Interims-Gottesdienst errichtete, in welcher er ihre und des hl. Bischofs Amandus Gebeine beisetzte. Und doch weiht er seine dritte Kirche nicht dem hl. Amandus, nicht dem hl. einheimischen Martyr und dessen Genossen, sondern dem wegen seiner hohen Verdienste bevorzugten Landesapostel, dem hl. Bischofe und Martyr Maximilian. Um dessen Reliquien zu erwerben, hatte er seine beschwerliche, und abgesehen von dieser Absicht, zwecklose Reise nach Celeia unternommen, das an den Grenzen Niederpannoniens lag, dort erhob er den größern Theil der Reliquien des hl. Maximilian, und über dem kleinern in seinem primitiven Grabe zurückgelassenen Theile derselben erbaute er eine Kirche. Letzteres berichtet sogar im Anhalte an die uralte Tradition der Verfasser der Annales Styriae[1]), der doch die Reliquien-Uebertragung durch den hl. Rupert selbst nicht annimmt. Er sagt: „Der hl. Rupert sei nach Cilli gekommen und habe dort eine ärmliche Kirche mit einigen andern zu Ehren des hl. Maximilian geweiht." Gegen alle Argumente, die von jenen Autoren gegen diese Reliquien-Uebertragung aufgeboten worden sind, welche am System der spätern Ankunft des hl. Rupert festhaltend, das für dieses System höchst Mißliche erkannten, das in dieser Reise und Reliquien-Uebertragung liegt, liefert die nun einmal nicht zu beseitigende Thatsache, die auch aus dem Congestum und Breves Notitiae feststeht, daß der hl. Rupert im Besitze der Reliquien des hl. Maximilian war, den unumstößlichen Gegenbeweis, weil es noch niemand auch nur annähernd gelungen ist, ohne Voraussetzung jener durch die Vita primigenia documentirten Reise, eine auch nur halbwegs genügende Erklärung aufzubringen, wie der hl. Rupert in diesen Besitz gekommen sein mochte. Es ist wahrhaft ergötzlich wie sich der Bollandist Berthod[2]) windet, um seine irrige chronologische Ansicht mit der unbestreitbaren Thatsache in Einklang zu bringen, daß der hl.

[1]) Chronol. Celejae p. 8. Nota 2. [2]) Act. SSm. Tom. VI. Octob. ad diem 12. Nr. 63. p. 41.

Rupert im Besitze der St. Maximilians Reliquien war, und wie er dann endlich zum Geständnisse gedrängt wird, das Ergebniß seiner scharfsinnigen Combinationen sei: Non constat! — Das Natürlichste und Zunächstliegende wäre es freilich gewesen, aus der Thatsache, daß die hl. Reliquien früher nicht in Salzburg waren (und wie hätten sie von Cilli dahin kommen sollen?) und man den hl. Rupert unbestreitbar in ihrem Besitze finde, zu schließen, daß er sie selbst dahin gebracht habe; um so mehr, als sonst, wie vorhin bemerkt worden, seine Reise an die Grenzen von Niederpannonien rein zwecklos und darum unerklärbar wäre.

Gegen diese Deductionen wird man vielleicht einwenden, daß der Beweis für die Behauptung, der hl. Maximilian sei der erste, eigentliche Apostel Noricums gewesen, auf Voraussetzungen, die sehr controvers sind, wenn auch nicht geradezu beruhe, so doch wenigstens sich beziehe: es sei aber bekanntermaßen sehr controvers, ob der hl. Maximilian überhaupt Bischof, und wenn auch, ob er nicht blos Regionar, sondern wirklicher Bischof von Lorch gewesen sei; ferner, ob er unter die Martyrer gezählt werden dürfe, da er in den ältesten Documenten nur als Confessor erscheint, und man sogar an seiner vorzüglichsten Cultusstätte Passau sein Fest im Ritus Confessoris Pontificis beging. — Bei der durch das Congestum und die Breves Notitiae verbürgten Thatsache, daß in der Salzburger Kirche die Verehrung des hl. Maximilian so alt sei, wie diese Kirche selbst, oder das Christenthum in Baioarien, ist es immerhin sehr auffallend, daß sich der Name dieses Heiligen nicht in den Martyrologien finde, welche man die klassischen heißt, während ihn doch die ältesten Martyrologien verschiedener, besonders deutscher Particularkirchen enthalten. Nun sind es aber gerade diese ältesten Aufzeichnungen, auf welche man sich beruft, um dem hl. Maximilian die bischöfliche Würde und selbst die Martyrkrone abzusprechen. So wies schon im Jahre 1805 Professor Winter von Landshut auf das Congestum und die Breves Notitiae hin, in denen Maximilian nicht Bischof genannt werde, so wie auf den Tegernseer Kalender aus dem XI. Jahrhundert, in welchem es zum 12. Oktober einfach heißt: S. Maximiliani Confessoris Dem alleinigen Tegernseer Kalender kann man aber einige gleichzeitige oder wenig jüngere Heiligen-Verzeichnisse entgegen halten, in denen die Ankündigung unsers Heiligen formulirt ist: S. Maximiliani Episcopi et Confessoris; so im Nekrologium von Ebersberg, welches Oefeln uralt heißt[1]), in jenem von Dießen aus dem XII. Jahrhundert[2]), im Martyrologium von Lerin, nach Martene aus demselben Jahrhundert, im Kalender von Melk ebenfalls aus jenem Jahrhundert. Zudem wird man zugeben, daß die Benennung Confessor den höhern Grad Episcopus nicht ausschließe und ursprünglich mit Martyr gleichbedeutend sei. Sollten sich die Gegner bei diesen Erklärungen nicht beruhigen können, so will ich ihnen in Erinnerung bringen, daß der Ausdruck in alter Zeit überhaupt nicht ausschließliche

[1]) Rer. Boic. Script. T. I. p. 15. ff. [2]) Ibid. p. 65.

heutige Bedeutung hatte. Schon Dufresne du Cange[1]) weist aus Stellen bei Ambrosius, Paulinus ꝛc. nach, daß die ursprüngliche Bedeutung des Ausdrucks »Confessor« völlig adäquat mit »Martyr« war; manchmal, fügt er bei, wurden Jene Confessores genannt, welche die Peinigung überstanden, ohne daran zu sterben; und endlich sei die dermalige Bedeutung in Gebrauch gekommen. Hiezu erlaube ich mir zu bemerken, daß mir Dufresne's Erklärung nicht als ganz erschöpfend erscheine. Ich fand nämlich bei meinen Vorstudien zu dieser Arbeit, daß bis zum X. Jahrhundert und hin und wieder noch weiter herab, vorzugsweise die Glaubensprediger, obgleich sie Bischöfe waren, wie im höchsten Alterthume Evangelistae (»opus fac Evangelistae«, ermahnt Paulus den Timotheus), so später Confessores genannt werden, und dies selbst dann noch, wenn sie in ihrem heiligen Berufe die Martyr-Krone erlangten, so z. B. die hl. Martyrer Bischof Vigilius von Trient und der hl. Emmeran, dann die hh. Bischöfe Valentin und Rupert. Bei den Martyrern tritt aber öfter der Fall ein, daß sie Martyres heißen, ohne daß von ihrer bischöflichen Würde Erwähnung geschieht. Dieselbe Wahrnehmung constatirt auch der in Bezug auf Erudition unvergleichliche Resch[2]). Da nun der hl. Maximilian in vielen alten Documenten ausdrücklich Episcopus und Martyr genannt wird, und seine bischöfliche Würde in seinem Martyr-Acte mit Einem sichergestellt ist, so erweisen sich die aus der einige Male vorkommenden Benennung »Confessor« geschöpften Einwände gegen seine bischöfliche Würde als völlig kraftlos.

Wenn nun der hl. Maximilian wirklich Bischof war — und dies wird sich im Hinblicke auf das bereits Erörterte kaum mehr bestreiten lassen — so fragt es sich weiter: war er nur Regionar oder wirklicher Bischof von Lorch? — Hierauf antworte ich mit einiger Zuversicht: er war beides; zuerst Regionar und dann Bischof mit dem fixen Stuhle zu Lorch. Sobald man annimmt, daß der hl. Maximilian überhaupt Bischof war, wird man anzunehmen genöthigt sein, daß er wenigstens Regionar-Bischof gewesen sein müsse, weil dies damals ebensogut die untere Stufe der bischöflichen Würde war, wie dermalen jene der Bischöfe in partibus infidelium. Es war aber allgemeine Regel bei den Glaubens-Predigern, daß sie zuerst als Regionar-Bischöfe auftraten, bis sich, oft erst nach langjährigem Wirken, die kirchlichen Verhältnisse so gestalteten, daß sie durch Besitzergreifung von einem fixen Stuhle eine selbstständige christliche Gemeinde consolidiren konnten. Wir haben hiefür fast so viele Beispiele, als uns bekannte bischöfliche Glaubensprediger. So gelang es dem hl. Valentin nicht, in den beiden Rhätien, deren Regionar-Bischof er war, einen festen Bischofssitz gründen zu können. Der hl. Rupert, wirklicher Bischof von Worms, war für sein Missionsland Baiovarien gewiß an zwei Jahre Regionar-Bischof, bis er sich am Wallersee niederließ und dadurch seiner Kirche den Namen Ecclesia Petena erwarb. So sehen wir es bei

[1]) Gloss. ad voc. Confessor. [2]) Ann. Sabion. I. p. 78.

dem hl. Bonifacius, dem Apostel Germaniens, der, obwohl päpstlicher Legat, längere Zeit als Regionarius segensreich wirkte, bis er vorübergehend in Fulda, und dann bleibend in Mainz, dort aber als Erzbischof seinen Stuhl einnahm. Ein anderer päpstlicher Legat, der hl. Slaven-Apostel Methodius, blieb als Archiepiscopus pro fide sein Leben lang Regionar-Bischof oder Archiepiscopus Pannoniarum. Ingenuin von Säben nennt sich noch als Bischof dieser Stadt Episcopus (regionarius) secundae Rhaetiae, womit vorzugsweise Vindelicien im Ptolemäischen Sinne (Land zwischen dem Inn, Lech und der Donau) gemeint zu sein scheint. Auch in den Concilien des IV. Jahrhunderts kommen regelmäßig oft eine nicht unbedeutende Anzahl von bischöflichen Namensunterschriften ohne Beisatz des Stuhles, neben noch mehreren mit Stuhlbestimmung vor, die eben nichts Anderes sind, als die Unterschriften von Regionar-Bischöfen, wie auch daraus erhellt, daß der eine oder andere nach der Provinz benannt ist, wie z. B. im Concilium von Sardica Eutherius a Pannoniis. Von ersterer Gattung ohne alle Ortsbestimmung sehen wir im Concilium von Sardica 18 Namensunterschriften, unter denen sicherlich mehrere Regionar-Bischöfe waren; in der Provinzialsynode von Mailand, im Jahre 389, drei; im abendländischen Concilium von Aquileja, im Jahre 381, neun; überhaupt sind vom IV.—VIII. Jahrhundert jene Concilien weit in der Mehrzahl, in welchen Bischöfe ohne Stuhlbestimmung, d. h. in der Regel Regionar-Bischöfe vorkommen.

Wie vorhin bemerkt, gelang es den Regionar-Bischöfen oft erst nach langjährigem Wirken, durch Besitzergreifung von einem fixen Stuhle eine selbstständige christliche Gemeinde zu consolidiren. Das Substrat einer größeren Anzahl vielfältig sporadisch zerstreuter Neubekehrter verhielt sich zu dem fixen Stuhle, wie Materie zur Form im scholastischen Sinne: war die Materie durch Feststellung des bischöflichen Stuhles informirt, so war die christliche Kirchengemeinde fertig und für die Zukunft consolidirt. Die Bevölkerung des später weitausgedehnten Lorchersprengels, auf welche der Heilige heilbringend zu wirken hatte, war schon Anfangs keine ganz homogene, indem sie aus den keltischen Ureinwohnern und den sie beherrschenden Römern bestand. Behufs vollständiger Romanisirung Noricums mehrte sich nach Maßgabe der zunehmenden Cultur und hinwiederum gefördert durch sie, die römische Nachwanderung. Denn obwohl die römischen Colonien Ovilaba, Lauriacum, Juvavum, Solva, Virunum ꝛc. schon länger vor dem Auftreten des hl. Maximilian gegründet waren, der Staatszweck, den man bei ihrer Gründung vor Augen hatte, bestand fort. Den Hauptzweck gibt uns Siculus Flacius mit den Worten an [1]): „Zur Bewältigung der früheren Einwohner der Municipien und zur Abwehr feindlicher Einfälle.“ Diese Stelle ergänzt Freih. v. Ankershofen sehr treffend mit der Erklärung [2]): „Neben diesem ältesten und vorzüglichsten Zwecke wurde nach und nach auch Anderes bei Absendung der Colonien beabsich-

[1]) De Cond. agrorum p. 2. [2]) Gesch. v. Kärnt. I. S. 459.

tigt: Ausbreitung des römischen Stammes (»In colonias.... stirpis augendae causa missos.« Liv. L. 27. c. 9.), Verschmelzung der Sieger mit den Besiegten, Entfernung des Uebermaßes der Volksmenge aus der Hauptstadt und Belohnung der Anhänger irgend eines Parteihauptes." Gründe genug zu nie versiegender Nachwanderung. — Nebenher setzten sich auch übergewanderte germanische Geschlechter, ja einzelne kleinere Stämme unter der keltisch-römischen Einwohnerschaft fest. Natürlich war die Prädisposition jener verschiedenartigen Bevölkerungs-Schichten zur Annahme des Christenthums ebenfalls eine sehr verschiedene, und so mochte es unsäglich viele Mühe gekostet, und lange Zeit erfordert haben, bis eine größere Anzahl dem Glauben gewonnen wurde. Diese Rücksichten sind es denn auch, welche die Ansicht des Bollandisten Berthod[1]) als die bei weitem wahrscheinlichere erscheinen lassen, daß der hl. Maximilian mehr als zwanzig Jahre Regionar-Bischof in Noricum gewesen sei, bis er sich seinen festen Sitz in Lorch erkor. Obwohl seine Vita ihn schon sehr frühzeitig zum Bischof von Lorch gewählt wissen will, nämlich unmittelbar nach der Beförderung des hl. Quirinus, den sie anachronistisch und überhaupt fälschlich statt nach Siscia nach Lorch setzt, so ist dies offenbar nur eine der vielen unrichtigen Combinationen des spätern Compilators seiner Legende, der jedoch, wie überhaupt, so auch hier nicht consequent genug ist, um dabei nicht Umstände anzugeben, welche wenigstens eine längere vorgängige Wirksamkeit des hl. Maximilian im engeren und weiteren Bereiche Lorch's voraussetzen. Er sagt nämlich: „Nach dessen Beförderung (des hl. Quirinus auf den Stuhl von Aquileja) wird der hl. Maximilian durch einhellige Wahl und Aufforderung des ganzen Klerus und unter dem Zurufe des gesammten Volkes zum Lorchischen Bischof erwählt, weil der allgemeine und wahre Ruf in der ganzen Provinz über ihn herrschte, daß er an Verdiensten tadellosen Lebens, an Uebung heiligen Wandels, an Auszeichnung echter Lehre seinesgleichen nicht habe." Hier ist deutlich ausgesagt, daß der Heilige als frommer, verdienstvoller, rechtgläubiger Mann in der ganzen Provinz verehrt wurde, was bei der großen Ausdehnung Gesammt-Noricums nothwendig ein langjähriges eifriges Wirken desselben voraussetzt.

Damit stimmen im Wesentlichen auch die alten Lorcher Bischofs-Kataloge überein. Es kann mir natürlich nicht einfallen, die Glaubenswürdigkeit dieser nach und nach über Gebühr geschmähten Kataloge vertheidigen zu wollen, was schon aus dem Grunde unmöglich wäre, weil ihre Aufstellungen so weit auseinandergehen, daß die Beweise für die Glaubwürdigkeit des einen zwingende Beweise für die Unglaubwürdigkeit des anderen wären. Aber gerade in diesen gegenseitigen Widersprüchen der Kataloge liegt ein Beweismoment für die Glaubwürdigkeit der Aufstellungen, in denen sie übereinstimmen. Nach der umsichtigen Sichtung des Bollandisten Berthod[2]) bilden die Lorcher Kataloge drei Gruppen, die er

[1]) L. c. p. 29. [2]) L. c. p. 25. sqq.

nach ihren Herausgebern die Pezische (Melkische), Kremsmünster'sche und Duellische (St. Pölten'sche) heißt. Der erste stammt ursprünglich aus dem Stifte Zwettl, der zweite aus dem aufgehobenen Chorherrenstifte Waldhausen, der dritte aus St. Pölten. Der Pezische reicht bis zum Jahre 1216, der Kremsmünster'sche bis zum Jahre 1322, der Duellische mit letzter Hand bis zum Jahre 1570. Ueber den Kremsmünster'schen bemerkt Pez, daß sein Verfasser alte Documente benützt habe, indem er sich an verschiedenen Stellen auf alte Handschriften und authentische Aufzeichnungen beruft. Bezüglich des Duellischen geht aus einem Eintrage für das Jahr 866 hervor, daß die erste Hand ihn um jenes Jahr begonnen und alte Passauer Documente zur Einsicht gehabt habe. — Der Pezische setzt den hl. Maximilian gleichzeitig mit dem hl. Florian, indem er spricht: „So geschah es (er spricht von der heftigen Christenverfolgung), daß der hl. Maximilian und der sel. Florian mit noch 40 andern Martyrern getödtet wurden"; dann aber sagt er mit denselben Worten, wie der Kremsmünster'sche: „Im Jahre des Herrn 284 saß (auf dem Stuhle zu Lorch) der Erzbischof Maximilian, der zu Celeia, woher er stammte, unter dem Kaiser Numerian getödtet wurde." (Ich mache hier im Vorbeigehen darauf aufmerksam, daß diese Nachrichten des Pezischen Katalogs, weil älter als 1216 und übereinstimmend mit den Schlußworten der St. Galler Pelagius-Legende, die spätestens aus dem Anfange des X. Jahrhunderts datirt, deutlich auf das Vorhandensein der primitiven Maximilians-Legende hinweisen.) Der Duellische erzählt: „Der hl. Maximilian, von sehr vornehmen Eltern zu Celeia stammend, wurde Bischof von Lorch im Jahre 268 und litt zu Celeia im Jahre 288." (Man übersehe nicht, daß dieser Combination die Reminiscenz an die 20 Jahre dauernde Stuhles-Inhabung des hl. Maximilian zu Grunde liege.) Im Wesentlichen kommen also die Kataloge darin überein, daß der hl. Maximilian gegen Ende des III. Jahrhunderts Bischof von Lorch gewesen sei. Daß sie auf einige Jahre von einander abweichen, ist nicht vom Belange. Der Passauer Compilator der Vita S. Maximiliani hatte ohne Zweifel Material des Duellischen Katalogs vor Augen, denn mit dessen Angaben stimmt er ebenso überein, wie er von jenen des Pezischen und Kremsmünster'schen abgeht. Mehr will ich aus diesen Katalogen nicht folgern, da ihre Glaubwürdigkeit, wo sie voneinander gehen, eine sehr relative ist, und nur dem Pezischen wegen seines höhern Alters einiger Vorzug eingeräumt werden kann. Da sie aber die bischöfliche Verwaltung unseres Heiligen einhellig an das Ende des III. Jahrhunderts setzen, und überdies darin einig sind, daß sie 20 Jahre gedauert habe, so ist uns auch hiedurch wieder ein Anhaltspunkt gegeben, um vom vermuthlichen Jahre seines Martyrums (303 oder 304?) zurückzählend, wenigstens das beiläufige Jahr zu ermitteln, in welchem er den bischöflichen Stuhl von Lorch bestiegen hat.

Da wir gesehen haben, daß der hl. Maximilian Bischof war, und auch sein Apostolat im Noricum gegen alle dagegen erhobenen Einwände zur Genüge sichergestellt ist, so folgt hieraus von selbst, daß, wenn er irgend einen festen Stuhl ge-

habt, dieser kein anderer sein konnte, als Lauriacum, die politische Hauptstadt des damals noch ungetheilten Gesammt-Noricums. Daß er aber wirklich auf diesem bischöflichen Stuhle gesessen, sagt uns die aus unvordenklicher Zeit stammende Tradition, welche in allen Chroniken unserer Gegenden und ältester Zeit einhellig evident gehalten wird, und die auch sogar in den Worten fast gleichlautend in allen drei Gruppen der Lorcher Bischofs-Kataloge wieder zu Tage tritt. Einer dieser Kataloge wurde aber um das Jahr 866 zu schreiben begonnen, und die zwei anderen benützten sehr alte Aufzeichnungen, wie der gelehrte Pez nachweist, und wir oben gesehen haben. Auch der Martyr-Act des hl. Maximilian sagt ausdrücklich, daß er Bischof in Lorch war, und nachdem dieser Martyr-Act in seiner Ausscheidung von der Legende als seiner Wesenheit nach als glaubwürdig erwiesen ist, so läge den Gegnern der Beweis dafür ob, daß die Aussage desselben über das Lorcher Episcopat des hl. Maximilian, das mit den ältesten Nachrichten, die uns zu Gebote stehen, in vollem Einklange steht, nicht nur in der Nebensache Archi-episcopus Laureacensis, sondern in der Hauptsache selbst interpolirt sei, indem nach dem für die wesentliche Echtheit erbrachten Beweise die rechtliche Präsumtion für den Martyr-Act spricht. Ich wiederhole es, daß im Gegenfalle der hl. Maximilian als Bischof für Celeia selbst in Anspruch genommen worden wäre. Wie oben bereits bemerkt, gibt uns das vermuthliche Martyriumsjahr 303 oder 304? mittelst Abzug der von Allen fast einstimmig angenommenen 20 Jahre bischöflichen Amtes des hl. Maximilian das beiläufige Jahr seines Amtsantrittes, der vom Pezischen und Kremsmünster'schen Kataloge auf 284 angesetzt wird. Der Bollandist Berthod hält es für das Wahrscheinlichste, daß der hl. Maximilian im Jahre 282 den Bischofstuhl von Lorch bestiegen habe. Er begründet seine Ansicht durch die Aussage des Chronicon Salisburgense, welches zum Jahre 282 hat: „Probus wird ermordet, Euthicianus (Eutychianus) sitzt auf dem päpstlichen Stuhle, der hl. Maximilian auf dem bischöflich Lorchischen," und fügt bei, daß kein Grund vorhanden sei, die auf Maximilian bezügliche Aussage anzuzweifeln, da jene, welche Probus und Eutychianus betreffen, vollkommen genau sind. (Auch er legt kein Gewicht auf den Umstand, daß die den hl. Maximilian betreffende Phrase von einer nur wenig jüngern Hand nachgetragen in dem Pezischen Abdrucke durch die Schrift unterschieden ist.) Berthod's Argumentation ist um so stringenter, weil die Besetzung des Lorcher Stuhles durch den hl. Maximilian, wie sie mit der Ermordung des Kaisers Probus und dem Pontificate Eutychians in Verbindung gebracht wird, weder vor- noch rückwärts gerückt werden kann, indem Probus im genannten Jahre ermordet wurde, und Papst Eutychian im darauffolgenden starb. Das Chronicon von Salzburg ist nach dem Urtheile des gelehrten Pez, der es abdruckte [1]), von erster Hand aus dem XII. Jahrhundert, und wurde von spätern Händen bis ins XIV. fortgesetzt.

[1]) Script. Austr. T. I. col. 317. sqq.

Noch erübrigt die Widerlegung des Einwurfes, daß man das Fest des hl. Maximilian in Passau, seiner vorzüglichsten Cultusstätte, nicht als eines Martyrs, sondern im Ritus Confessoris Pontificis beging, mithin folgert man, daß man nicht einmal dort an sein Martyrium glaubte. Da diese Behauptung, insoweit sie den mittelalterlichen Cultus unseres Heiligen in der Stadt Passau betrifft, nicht abgeleugnet werden kann, so ist sie allerdings darnach angethan, großen Eindruck zu machen, sie ist aber ganz kraftlos für den vorgestellten Zweck, nämlich für den Beweis, daß man auch in Passau den hl. Maximilian für keinen Martyr gehalten habe. Pez klärt uns darüber auf, indem er sagt [1]: „Im Breviere jener (Passauer) Kirche, das in Venedig 1571 aufgelegt wurde, wird im beigedruckten Kalender der gemessene Auftrag ausgesprochen, daß der Tag des hl. Maximilian als höchstes Fest begangen werde, und es enthält zwei Collecten, in deren einen er Confessor et Pontifex prädicirt wird, in der andern aber Martyr et Pontifex.“ In der Stadt wurde sein Officium vom Confessor-Pontifex mit der Messe »Statuit«, außer der Stadt das Officium vom Martyr-Pontifex mit der Messe »Salus autem justorum« gefeiert. Wem es auffällt, daß man in der Stadt sein Fest als das eines Confessor-Pontifex feierte, der möge einfach die allgemeinen Rubriken RR. 124. 131. 132. 183. nachlesen, wo er die Bestimmungen finden wird: „Bezüglich der Heiligen, welche Pontifices et Martyres waren, hat Papst Gregor VII. verordnet, daß die Feste aller römischen Pontifices et Martyres überall mit vollem Officium gefeiert werden.... Wenn also ein festum Papae et Martyris einfällt, so ist Alles nach Ritus de Pontifice et Martyre zu halten.“ Aus besonderer Verehrung für den Apostel Noricums, dessen Reliquien sie besaß, hielt sich die Passauer Kirche an diese Vorschrift, aber nur bezüglich der Stadt. Man vergleiche hiemit Hansiz und den Bollandisten Berthod, bei welch' letzterem man auch die hieher bezüglichen Riten der Wiener, Regensburger und Freisinger Kirchen finden wird.

Oben wurde gesagt, daß uns das vermuthliche Jahr des Martyriums unseres Heiligen einen Anhaltspunkt biete, um das beiläufige seiner Stuhlbesteigung zu bestimmen. Ich sage absichtlich „das vermuthliche Jahr“, weil es sich eben mit einiger Verläßlichkeit auf zwei Jahre 303 oder 304 und mit größerer Sicherheit nur auf die fünf Jahre von 303—308 angeben läßt, nichts davon zu erwähnen, daß der Biograph die älteren Codices der Kataloge und spätere Forscher in ihren Angaben hierüber 17 Jahre weit auseinander gehen. Der Biograph sagt: „Maximilian, Erzbischof von Lorch, litt für den christlichen Glauben bei der Stadt Celeia, außer den Mauern, im Jahr unseres Herrn Jesu 281 am 12. October, während Papst Gajus, der später auch unter Diocletian litt, der römischen Kirche vorstand, und die Kaiser Carus, Carinus und Numerian Kaiser waren,

[1]) Script. Austr. T. I. p. 21.

unter Eulasius, dem Richter oder Dränger." Da nur der einzige Lambacher Codex den 3. October 288 hat, und der von ihm angegebene Monatstag wohl zweifellos ein Fehler des Schreibers (III. statt XII.) ist, so besteht über den Martyriums-Tag keine Controverse, eine desto größere aber über das Jahr. Der Codex von Formbach und die im Bollandischen Museum aufbewahrten Codices-Abschriften von München, Rubravallis und St. Ulrich und Afra in Augsburg geben das Jahr 289 an, der Kremsmünsterer Bischofs-Katalog nennt für das Martyrium nur die Regierungszeit des Kaisers Numerian, der Duellische hält sich an das Jahr 288, Hansiz und Aquilinus Caesar nehmen aus Rücksicht für den Biographen das Jahr 283 oder 284 an. Keine der ersteren Angaben läßt sich mit jenen des Biographen vereinbaren, und auch die des Biographen heben sich durch die Widersprüche, die sie involviren, gegenseitig auf. Stellen wir mit dem Bollandisten Berthod, um uns hievon zu überzeugen, drei historisch sichere Axiome auf:

I. Eutychianus, Vorgänger des Papstes Cajus, starb im December 283;

II. Diocletian, der Nachfolger der Kaiser Carus, Carinus und Numerian, wurde am 17. September 284 in Chalcedon zum Kaiser ausgerufen;

III. Carus und Carinus regierten nach dem Kaiser Probus, der im Jahre 282 zu Sirmium ermordet worden ist.

Hieraus ist leicht ersichtlich, daß I. und III. das Jahr 281, — I. und II. den 12. October der Jahre 283 und 284 und II. die Jahre 288 und 289 unmöglich machen. Hiezu kommt noch, daß die eigentliche Verfolgung Diocletians im Februar 303 begann (der Mitkaiser Maximian hatte seine Soldaten-Metzeleien ein halbes Jahr früher angefangen), also konnte es in den Jahren 288 und 289 noch keine Martyrer unter Diocletian geben. (Die Quinque Coronati von Sirmium bilden eine der einzelnen Ausnahmen.)

Zur beiläufigen Ermittelung des Martyriums-Jahres des hl. Maximilian gibt uns aber der Biograph in den Martyr-Acten des Heiligen einen, wie ich erwiesen zu haben glaube, aus den alten, ihm vorgelegenen Martyr-Acten herübergenommenen Ausgangspunkt. Eulasius erwidert nämlich dem hl. Maximilian, wie oben im Urtexte angeführt worden: „Weißt du etwa nicht, daß von den siegreichen Kaisern schon längst (jam dudum) ein Befehl ergangen, daß alle Christen durch allerlei Peinigungen bestraft werden sollen?" Dies ist offenbar eine Berufung auf das I. Verfolgungs-Edict. Ein derartiges Edict hatten aber die Kaiser Carus und seine Söhne Carinus und Numerian nicht erlassen, und Decius, der unter den siegreichen Kaisern (Plural) nicht verstanden werden kann, hatte wohl auch ein Verfolgungs-Edict erlassen, jedoch in demselben mit den Peinigungen zugleich die Todesstrafe angedroht. — Jedenfalls werden wir demzufolge für das Martyrium des hl. Maximilian ein Jahr anrechnen müssen, welches nach der Publication des Edictes fällt, auf welches sich Eulasius beruft, d. h. irgend ein Jahr der diocletianischen Verfolgung. — Dagegen läßt sich nicht einwenden, daß alle Bischofs-

Kataloge darin einig seien, daß der Heilige unter Numerian gelitten habe, obwohl sie hiefür Jahre bestimmen, die nicht in dessen Regierungszeit fallen. Denn schon im Hinblicke auf diese Widersprüche sind wir zur Voraussetzung genöthigt, daß die Bischofs-Kataloge sich hierin an Aussagen von Documenten gehalten, die weder alt genug, noch hinlänglich glaubwürdig waren, und müssen daher jenen Canon des Baronius auf sie anwenden, welcher sich auf Widersprüche späterer Schriftsteller gegen historisch gesicherte Thatsachen bezieht; er heißt aber: „Was ein jüngerer Schriftsteller von uralten Dingen ohne Zeugniß eines alten Gewährsmannes vorbringt, hat keine Geltung."

Der Bollandist Berthod [1]) hält es für höchst wahrscheinlich, daß der hl. Maximilian im Jahre 308 die Martyrkrone erlangt habe, und führt für seine Ansicht an, daß die Worte des Eulasius »jam dudum« andeuten, das Edict, von dem er spricht, sei schon vor einigen Jahren erlassen worden. Daß er aber nicht das Jahr 305, 306 oder 307 und auch nicht 309 oder ein noch späteres feststellt, sondern gerade 308, hat seinen Grund darin, weil alle Kataloge in der Angabe einig sind, daß der Bischofsstuhl von Lauriacum vom Jahre 308 an auf lange Zeit erledigt blieb. Insbesondere sagt der Pezische, daß der hl. Maximilian im Jahre 284 Erzbischof zu Lorch war, und nachdem er dessen Martyrtod unter Numerian gemeldet, fügt er unmittelbar an diese Meldung: „Zu dieser Zeit, nämlich vom Jahre des Herrn 308 bis zum Jahre 400 findet man keinen sichern Fürsten Baioariens und keinen sichern Erzbischof von Lorch." — Ich stelle nicht in Abrede, daß diese Combination Einiges für sich habe, bin jedoch der Ansicht, daß das Martyrium des hl. Maximilian auf den 12. October 303 zu setzen sei, und habe einige, wie mir scheint, sehr gute Gründe dafür. Daß der Heilige den Martyrtod nach der Publication des oben besprochenen Edictes erlitten habe, ist sicher, weil ihn Eulasius darauf aufmerksam macht, daß sie schon länger geschehen sei. Ebenso geht aus den Acten klar hervor, daß der Heilige befragt worden sei: ob er Bischof sei? Endlich ist aus den Acten leicht zu entnehmen, daß der Heilige nicht zufolge der Anwendung eines kaiserlichen Decretes auf ihn, sondern wegen des ihm imputirten Verbrechens, den Gott Mars gelästert zu haben, enthauptet worden sei. Eulasius spricht das Urtheil über ihn mit den Worten: „Weil du dem siegreichen Gott Mars, von welchem die ganze Hoffnung unseres Heiles abhängt, durch Lästerung beleidigt hast (blasphemans detraxisti), bleibt nichts übrig, als daß du ihn dir durch Opfer versöhnest; wenn nicht, so wirst du ihn gewiß durch Enthauptung mit deinem Blute besänftigen." Hieraus schließe ich, daß der hl. Maximilian in jener Zeit gemartert worden sei, in welcher die zwei ersten Verfolgungs-Edicte bereits erschienen waren, das dritte aber noch nicht. Um dies evident zu stellen, müssen wir auch hier wieder auf die Verfolgungs-Edicte selbst, sowie auf die Zeit, in welcher sie erlassen wurden, genauer

[1]) L. c. p. 36.

eingehen. Hiezu gehen uns vorzugsweise zwei gleichzeitige Schriftsteller, Lactantius und Eusebius, an die Hand. Lactantius scheidet die stufenweise immer grausameren Edicte nicht genau aus, wohl aber Eusebius. Edicte wurden vier erlassen. Der Winter von 302 auf 303, den K. Diocletian mit seinem Schwiegersohne dem Cäsar Maximin Galerius in Nikomedia zubrachte, ging über den Berathungen der Christen-Verfolgung hin, zu welcher Galerius seinen alten Schwiegervater unausgesetzt drängte. Diocletian zeigte einen entschiedenen Widerwillen gegen blutiges Vorgehen, obwohl seine von Galerius gewonnenen Freunde und ein Orakel des Milesischen Apollo dazu ermunterten. Endlich konnte er, wie Lactantius ausspricht, dem Cäsar, seinen Freunden und den Göttern nicht länger widerstehen, und er willigte ein, die Ruhe der Christen zu stören. Aber statt sie an langsamem Feuer zu braten, wie Galerius wünschte, begnügte er sich, sie für ehrlos zu erklären, ihre Kirchen niederzureissen und ihre hl. Bücher zu verbrennen. Nun handelte es sich um die Bestimmung eines für den Beginn der Verfolgung geeigneten Tages. Wie Lactantius erzählt [1]), wurde das Fest der Terminalien, der 23. Februar 303 hiezu erkoren, „auf daß dieser Religion gleichsam eine Grenze gesetzt würde." Mit der Kathedrale von Nikomedia wurde der Anfang gemacht. Als der Morgen des genannten Tages zu grauen begann, begab sich der Präfect mit einer Schaar Soldaten und Werkleuten zu ihr, ließ die Pforten erbrechen, die vorgefundenen hl. Bücher verbrennen und die gesammte Einrichtung plündern oder vernichten. An Gebäude selbst Feuer anzulegen, verbot Diocletian wegen der Gefährdung der benachbarten Häuser, schickte vielmehr seine Prätorianer mit Haken und andern Zerstörungswerkzeugen, und so wurde jener hohe Bau, wie ihn Lactantius nennt, in wenig Stunden dem Boden gleichgemacht. Am folgenden Morgen, nämlich am 24. Februar, erschien das I. Verfolgungs-Edict, dessen Inhalt uns Lactantius meldet [2]). Es ordnete an, daß die Anhänger des christlichen Glaubens, aller Ehren und Würden verlustig, Peinigungen unterworfen werden sollen, weß Standes und Ranges sie auch wären, daß gegen sie (als Rechtslose) jede Klage Geltung habe, während sie über Injurien, Ehebruch, Eigenthumsbeschädigung keine Klage erheben könnten, endlich daß sie der Freiheit und des Stimm-Rechtes beraubt seien. Eusebius [3]) bringt dieses Edict ebenso, und fährt dann fort: (II. Verfolgungs-Edict): „Bald darnach kam eine andere Kundgebung, wodurch befohlen wurde, daß allenthalben alle Kirchenvorstände zuerst eingekerkert und dann auf jede Weise gezwungen werden sollen, den Göttern zu opfern." Eusebius berichtet dann weiter, daß als diesem Edicte in den Provinzen nachgekommen wurde, sich die Kerker so überfüllten, daß man für Verbrecher keinen Platz mehr fand. Als dies die Statthalter an die Kaiser berichtet hatten, erließ Diocletian das III. Verfolgungs-Edict, des Inhalts: „daß die Eingekerkerten, wenn sie opfern wollten, frei entlassen; wenn nicht, durch die ärgsten Peinen ge-

[1]) De mortib. persec. c. 12. [2]) L. c. c. 13. [3]) L. c. L. VIII. c. 1.

tödtet werden sollen." „Man ist kaum im Stande, fährt Eusebius fort, die Zahl der Martyrer anzugeben, welche hierauf in den verschiedenen Provinzen gelitten haben." Das IV. Verfolgungs-Edict wurde im zweiten Jahre der Diocletianischen Verfolgung, im Jahr 304 erlassen [1]): „Im zweiten Jahre, als die Wuth der Verfolgung gegen uns heftiger entbrannt war, und der Präfect Urbanus die Provinz (Palästina) regierte, gelangte das Schreiben des Kaisers herab, in welchem der allgemeine Befehl ertheilt wurde, daß Alle, aller Orten und wo immer den Göttern öffentlich Opfer und Libationen darbringen sollen." — Hiezu kommt noch Einiges zu bemerken. Vorerst, daß die ersten zwei Edicte im Jahre 303 erschienen, keineswegs aber auch das dritte, welches Todesstrafe verhängte. Wohl wurde die Todesstrafe in Rom schon vor dem Erscheinen des dritten Edictes angewendet, z. B. am hl. Genesius und Anderen, aber der hl. Ambrosius sagt uns [2]), daß während in der zweiten Hälfte des Jahres 303 die Verfolgung schon blutig wüthete, man in Mailand noch nichts davon verspürte. Aus diesem Grunde eilte der hl. Sebastian am Beginn des Jahres 304 von Mailand nach Rom, um seine Mitbrüder im Glauben zu bestärken, und erlangte dort am 20. Jänner die Martyrkrone. Assemani weist aber im Allgemeinen nach [3]), daß im Orient vor dem Jahre 304 unter Diocletian kein Martyr-Tod vorgekommen sei. Diocletian suchte nämlich — war es nun Ernst oder Verstellung — die Vertilgung des Christenthums ohne Blutvergießen durchzusetzen, wie Lactantius meldet; zudem reiste er im Juni 303 nach Rom und feierte dort am 20. November seine Vicennalien. Den Winter brachte Diocletian theils in Ravenna, theils in Rom zu. Im Frühling 304 scheint er nach Nikomedien zurückgekehrt zu sein; sein böser Dämon Galerius begleitete ihn. Da er später eine lange Reise in den Orient unternahm, von welcher er erst im Spätherbste heimkehrte, muß er sein drittes grausames Verfolgungs-Edict während des vielleicht nur kurzen Aufenthaltes in Nikomedien (Frühlingsende 304) erlassen haben, denn im Jahre 304 wurde eine Unzahl Todesurtheile an Christen des Orients bereits vollzogen, und daß es, wie die beiden ersten in Nikomedien erlassen worden sei, dafür bürgt uns die nächste Veranlassung dazu, nämlich der von Galerius angestiftete, und dann auf die Christen gewälzte Palastbrand. Dieses dritte Edict hüllte das ganze römische Reich in den Purpur des Martyrblutes.

Aus diesen geschichtlich aneinandergereihten Thatsachen argumentire ich nun wie folgt. Das erste und zweite Verfolgungs-Edict mußten vor dem Martyrium des hl. Maximilian publicirt sein, weil sich Eulasius ihm gegenüber ausdrücklich auf das erste beruft, ja es fast nach dem Wortlaute citirt, ihn im Verhöre aber auch direct fragt, ob er Bischof sei? worin eine unzweideutige Beziehung auf das zweite liegt. Das dritte konnte aber noch nicht publicirt

[1]) Euseb. Lib. de Martyr. Palestinae c. 3. [2]) Super Psal. 118. [3]) Acta Mart. Orient. e Occid. T. II. p. 177.

sein, denn sonst hätte Eulasius, um den Heiligen durch Schrecken und Androhung des Todes zum Abfalle zu bewegen, dieses wirksamste Mittel zu seinem Zwecke gewiß nicht unbenützt gelassen; hätte sich aber auch bei dem Ausspruche des Todesurtheils auf das dritte Edict berufen müssen, statt eine Verlästerung des Kriegsgottes Mars als das Verbrechen vorzuschützen, das, wie aus den Acten zu ersehen, nicht einmal vorlag, wodurch der Heilige das Leben verwirkt haben soll. Da aber im Frühlinge des Jahres 304 das Verfolgungs-Edict schon hinausgegeben wurde, so ist man genöthigt, als Todesjahr des hl. Maximilian das Jahr 303 anzunehmen. Dem kann auch nicht entgegen stehen, daß Eulasius, wo er von der Publication des ersten Edictes spricht, die Zeitbestimmung »Jam dudum« gebraucht, indem dadurch ebensogut eine Vergangenheit von Zeitabschnitten, seien es nun Monate, Wochen, Tage oder sogar Stunden, angedeutet wird, als von Jahren. Es hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich, daß das schon im Frühlinge dritte Verfolgungs-Edict Anfang October 304 in den illyrischen Provinzen noch nicht publicirt gewesen sei und diese geringe Wahrscheinlichkeit fällt daher auch auf das Jahr 304 als Martyriums-Jahr zurück. Da im Jahre 304 eben in Folge des dritten Verfolgungs-Edictes das Blutvergießen allgemein wurde, weßwegen dieses Jahr von Eusebius das erste Verfolgungsjahr geheißen wird, so wird man anzunehmen genöthigt sein, daß fragliches Edict schon im Frühlingsende publicirt worden sein müsse. — Die Uebereinstimmung der Bischofs-Kataloge in der Angabe, daß vom Jahre 308 an der Lorcherstuhl lange Zeit hindurch unbesetzt war, wird von den Gegnern, die um diese Bischofs-Kataloge überhaupt nichts geben, sicherlich nicht urgirt werden, jedenfalls haben wir uns bezüglich ihrer Chronologie überzeugt, daß sie nicht verlässig sei, und überdieß handelt es sich hier um einen Unterschied von fünf Jahren, was keinen Ausschlag gibt. — Einen weiteren Wahrscheinlichkeitsgrund, der mich vom Jahre 308 ab, und auf die Zeit vor dem 1. Mai 305 zurücklenkt, finde ich in der Weise, wie sich Eulasius über die Imperatoren ausdrückt, wo er von ihrem Verfolgungs-Edicte spricht: „Weißt du etwa nicht, daß von den siegreichen Kaisern und dem römischen Senate.... der Befehl ergangen...." Wenn er dieß im Jahre 308 gesagt hätte, so mußte er, meines Dafürhaltens, die Namen Diocletian und Maximian beifügen, welche seit dem 1. Mai 305 abgedankt hatten: in der Weise, wie er, sprach man aber nur von den zur Zeit regierenden Kaisern, deren Namen darum selbstverständlich waren; bei früheren Kaisern war die Beifügung ihrer Namen um so nothwendiger, weil, wie bei Tyrannenherrschaft überhaupt, die von ihnen erlassenen Gesetze in der Regel nur so lange Giltigkeit hatten, als ihre Regierung dauerte.

III. Capitel.

Zur Geschichte der Reliquien des hl. Maximilian.

Wir haben im vorhergehenden Capitel bereits gesehen, daß der Leichnam des hl. Martyrs in der Nacht nach seinem Tode durch die Christen von Celeia wegen der Furcht vor den Heiden ganz einfach bestattet worden sei. Bei der großen Verehrung der Christen für die hl. Martyrer und ihre Reliquien ist es nur natürlich, daß der Ort, wo er die Krone erlangte und den ja auch eine wunderbare Quelle sogleich verherrlicht haben soll, sowie jener, wo man seinen hl. Leichnam beerdigte, nicht in Vergessenheit kam. Hiemit stimmt auch Hansiz überein, indem er sagt [1]: „Vom hl. Maximilian sind zwei Dinge zweifellos: erstens sein Episcopat in Lorch, und zweitens sein Martyrium zu Celeia .... wo man den Ort zeigt, wo er enthauptet, und wo er beerdigt wurde.“ Daß sich aber die Reliquien des Heiligen nicht mehr, und seit Jahrhunderten nicht mehr, in Cilli befinden, ist alldort allgemein bekannt. Der hl. Rupert übertrug sie nach Ufer-Noricum, und setzte sie zuerst am Wallersee in der Gruftkirche seiner Kathedrale ein, dann aber in der Kapelle, die er über dem Grabe des hl. Martyrs Maximus und seiner 40 Leidensgenossen zu Juvavum erbaute. Hier lagen sie vereinigt mit jenen der ebengenannten hl. Martyrer und des hl. Bischofs Amand von Worms bis zur Einweihung der Klosterkirche Maximilianszell im Banngaue, bei welcher Feierlichkeit sie dort beigesetzt wurden. Wohl erzählen mittelalterliche Schriftsteller von einer schon früheren Uebertragung der Reliquien des hl. Maximilian nach Italien; die Erzählung trägt aber so unverkennbare Zeichen vollendeten Irrthums an der Stirne, daß man sie nur anzuführen braucht, um ohne weiteren Commentar ihre Widersinnigkeit sofort einzusehen. Der Passauer Compilator der Acten des hl. Maximilian hat sie aber nichtsdestoweniger aus der Historia Ecclesiae Laureacensis [2] in sein Elaborat herübergenommen. Nachdem er vom Martyrium der hh. Maximilian, Florian u. s. w. gesprochen, erzählt er weiter: „So geschah es denn, daß die ganze Kirche von Lorch mit all ihren Suffraganen und dem Volke jeden Geschlechts, Großen und Kleinen, um das Leben zu retten, aus Furcht jener Könige (Odowakers des Rugen (!) und Theoderichs des Ostgothen), da der eine ein Barbar und der andere ein boshafter Arianer war, mit all ihren Habseligkeiten, Büchern und Reliquien der Heiligen nach Neapel und in das ganze samnitische Italien überwanderten, so daß sie in Pannonien und Mösien kein Andenken hinterließen. Von dieser Ueberwanderung macht der selige Severin, ein norischer Mönch, in seinem Leben, wo er von seinen Landsleuten verlangte, daß sie auch seine Gebeine nach Italien mitnehmen sollen, ausführliche Erwähnung.“ Hiezu wäre jede Erklärung überflüssig;

[1] Germ. sacr. T. 1. p. 30. [2] Rauch, Rer. austr. Script. Vol. II. p. 352.

daß nur die Bevölkerung der Donaustädte und wohl der größte Theil der Landbevölkerung des östlichen Ufernoricums, nicht aber die Einwohnerschaft Binnen-Noricums im Jahre 488 unter Führung des Grafen Pierius nach Italien ausgewandert sei, ist ohnehin bekannt. Daß von dem Leibe unseres hl. Maximilian in Italien nie und nirgends etwas verlautete, hat schon Hansiz richtig bemerkt; aber einen oder vielleicht noch andere Heilige, Martyrer dieses Namens, kannte man in Rom: jenen von Tabaste am 12. März[1]), einen weitern, der am 21. August 362 unter Julian dem Abtrünnigen als Soldat litt, weil er das christliche Labarum nicht mit einem heidnischen Feldzeichen vertauschen wollte[2]), und endlich einen, dessen Leib in Rom selbst bewahrt wurde, und von welchem der hl. Gregor d. Gr. der langobardischen Königin Theodolinde mit vielen andern hl. Oelen (aus den vor den Martyrgräbern brennenden Lampen) auch Oel von dessen Grablampen sendete[3]). — Wir können also überzeugt sein, daß der hl. Rupert, als er im Jahre ca. 536 nach Celeia kam, die Reliquien des hl. Maximilian noch dort fand, und wie vorhin das Nähere ausgeführt worden, sie endlich im Kloster Maximilianszell im Banngaue beisetzte.

Aber auch von hier weg mußten sie während des VII. Jahrhunderts wegen der Slaveneinfälle geflüchtet werden und scheinen nie wieder nach Maximilianszell zurückgebracht worden zu sein; denn bei dem panischen Schrecken, den die ersten Slaven-Raubzüge in das salzburgische Gebirgsland allenthalben verbreiteten, begnügte man sich kaum damit, sie nach Salzburg selbst zu bringen, sondern sie wurden wahrscheinlich weiter hinaus in das dermal bayerische Gebiet verbracht, und hinter unbezwingbaren Wällen und Mauern irgend einer festen Burg geborgen. Ich werde bald Anlaß haben, hierüber einige unmaßgebliche Vermuthungen anzustellen. Erst unter dem Bischofe Virgilius mögen sie wieder nach Salzburg zurückgekommen sein, nachdem nämlich von Seite der allmählig zum Christenthum übertretenden Slaven Carantaniens von dorther nichts mehr zu befürchten war. Man ist ziemlich allgemein der Ansicht, daß um jene Zeit die St. Maximilians-Kirche an der Glan nächst der salzburgischen Vorstadt Mülln erbaut und die Reliquien unseres Heiligen dort beigesetzt worden seien. Die Ortschaft, in welcher diese St. Maximilianskirche steht, hieß in ältester Zeit Nußdorf, wie dieß gegenüber der Stelle in den Breves Notitiae[4]): »Milo vir nobilis temporibus Ottilonis dedit proprietatem suam Deo et Sancto Petro ad Salzburgensem sedem pro anima sua locum et alias possessiones ad Nuzdorf cum manentibus XIII. et cum omni appendicio eorum in Salzburgowe super rivulum qui dicitur Glanicle«, unleugbar ist. Aus dem Patrociniums-Namen Maximilian entstand der heutige Ortsname Maxlan, woraus der etymologische Aberwitz, der von dialektischer Namenumbildung keinen Begriff hat, eine Zusammensetzung aus Max und dem Bachnamen

[1]) Ruinart. Acta Mart. sincera Edit. Ratisbon. 1859 p. 339. ff. [2]) Ib. p. 608. ff. [3]) Ib. p. 335. ff. [4]) Juvav. Anh. p. 38.

Glan herausgekünstelt hat, und gewöhnlich Max-Glan schreibt, während doch Maxlan nichts weiter ist, als ein dialektisch nachlässig ausgesprochenes Maximilian. In ganz ähnlicher Weise haben die Ortschaften Maxlan bei Kraiburg am Inn, Maxlan oder Niederwöls bei Teufenbach und Maxlan bei Leibnitz (letztere zwei in der Steiermark) von ihren Maximilians-Kirchen die Namen erhalten. Ebenso hört man tief in Kärnten die Zeitbestimmung: auf Maxlan statt: auf den 12. October. Die schon zur Zeit des heil. Rupert als Schenkung Herzog Theodo's vorkommende Ortschaft Glana[1]), die in den Breves Notitiae mit den Worten: »Tradidit ibidem in villa, quae dicitur Glana tributales manentes in coloniis XIII.« verzeichnet ist, ist sicherlich das Dörfchen Glanhofen zwischen Maxlan und Wals, und wie letzteres Romanisker (tributales)-Ansiedlung.

Wie lange die Reliquien in Maxlan bei Salzburg blieben, ist nicht zu ermitteln; denn die alten Documente geben uns überhaupt immer nur an, wo sie sich in irgend einem Jahre bereits befanden, z. B. 878 in Altötting und 985 in Passau, ohne sich darüber auszusprechen, wo sie in der Zwischenzeit waren, oder wie und warum sie in die angegebenen Stationen gelangten. Es bleibt daher der Vermuthung ein weites Feld offen. Eine solche Vermuthung ist das Itinerarium, welches R. v. Koch-Sternfeld für die Reliquien des Heiligen zusammenstellt[2]), und in welchem Wahrscheinliches und Unwahrscheinliches miteinander gemischt zu sein scheinen. Nach ihm wären die Reliquien im Jahr 630 (?) vor dem Einbruche der Carantaner-Slaven von Maximilianszell im Banngaue heraus nach St. Maximilian nächst Salzburg geflüchtet worden, und von da sofort hinaus nach Grabenstatt am Chiemsee und dann zu Schiffe auf dem Inn nach Kraiburg und weiter nach Burgkirchen an der Mörn; hierauf nach Altötting und aus Anlaß der Magyaren-Einfälle in die unbezwingliche Veste Passau. Ich stelle mir aber das Itinerarium etwas anders vor, und werde nach der Erledigung einiger Nebenfragen wieder darauf zurückkommen.

Aus einem im Johanneum zu Graz im Originale aufbewahrten Diplome K. Karlmanns vom Jahre 878 haben wir die sichere Nachricht, daß er: „Einige Güter im Kärntnischen Slavenlande gelegen, zum hl. Maximilian den Bekenner Christi und der hl. Felicitas, der Mutter von sieben Martyrsöhnen gewidmet habe, deren Leiber er in die von ihm neuerbaute Basilika zu Oetting (Ottigas) habe einsetzen lassen, schenke"; woraus nach Hansiz hervorgeht, daß sie früher in der Nachbarschaft (?) eingesetzt gewesen seien (seines Dafürhaltens und nach einer Aeußerung Aventins, in Burgkirchen an der Mattich). Auf Anlaß der Schreibart Ottigas für Ottingas in der Originalurkunde Karlmanns hat sich eine Controverse erhoben, welche noch in den Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark in jüngst verwichener Zeit fortgesetzt wurde. Da dieses Original-

[1]) Ibid. p. 31. [2]) Beitr. z. Land- u. Volkskunde I. S. 179.

Diplom aus dem Benediktinerstift Ossiach in Kärnten stammt, so glaubte man sich zur Annahme berechtigt, jenes Ottigas mit Ossiach zu deuten, und demzufolge vorauszusetzen, daß auch die im Diplome bezeichneten hl. Reliquien, mithin auch jene des hl. Maximilian sich um 878 nicht in Oetting, sondern in Ossiach befunden haben. Freiherr von Ankershofen widmet dieser Frage einen längern Aufsatz[1]), in welchem er die Grundlosigkeit jener Annahme darthut. Ganz abgesehen von der Art und Weise, wie Ossiach aus dem Stift Altötting hervorgegangen ist, wäre der Umstand, auf welche die Gegner Ankershofens das meiste Gewicht legen, daß nämlich das Originaldiplom im Besitze Ossiachs war, leicht zu erklären gewesen, indem bekannt ist, daß im Mittelalter bei Besitzveränderungen allemal auch die den Ankunftstitel documentirenden Urkunden extradirt wurden; und dieß geschah gewiß auch von Seiten des Stifts Altötting gegenüber seinem Filialstifte Ossiach, als letzteres selbstständig wurde. Jedenfalls war aber das Diplom Karlmanns im Filialstifte Ossiach in geeigneterem Verwahr als zu Altötting, weil man dort hiedurch in Stand gesetzt war, im Falle, daß das Eigenthumsrecht der vom K. Karlmann geschenkten, kärntnerischen Objekte angestritten wurde, durch unmittelbare Vorlage der Schenkungsurkunde den Prätendenten peremtorisch entgegen zu treten. Die hl. Reliquien, von denen die Rede ist, waren also gewiß nicht in Ossiach, sondern in Altötting.

Wann und wie waren sie aber dahingekommen und wie lange waren sie dort? Mit der Beantwortung dieser dreifachen Frage wird auch das wahrscheinlichere Itinerarium der hl. Maximilians-Reliquien entworfen werden. Daß die Reliquien von Maximilianszell nach Salzburg und von da weg zu größerer Sicherheit in die feste Burg bei Grabenstätt geflüchtet worden seien, ist bereits oben als wahrscheinlich bezeichnet worden. Ist dieß richtig, so wird es nicht erst im Jahre 630, wie v. Koch-Sternfeld meint, sondern sicherlich schon am Anfange des VII. Jahrhunderts geschehen sein, denn damals begann die Gefahr von Seiten der raubsüchtigen Carantanerslaven, und das Kloster Maximilianszell wurde allem Anscheine nach schon zwischen 610 und 612 von den Slaven geplündert und zerstört. Eben weil Salzburg selbst bedroht war, vermuthe ich, daß die hl. Reliquien auf die feste Römerburg zwischen Grabenstatt und Eckering verbracht worden seien, die damals im Besitz eines Zweiges des Geschlechtes der Drozza (später Gaugrafen vom Chiem- und Salzburg-Gaue) verbracht worden seien. Auf diese Vermuthung lenkt mich die Thatsache, daß jene Gegend zu großem Theile Eigenthum des Kathedralstifts St. Peter war und dann der uralte Cultus des hl. Maximilian in Grabenstatt selbst. Bei der Gütertheilung zwischen St. Peter und dem Kapitel der St. Ruperts-Domkirche im Jahre 988 fielen St. Peter die Unterthanen im nahen Geiselbrechting u. s. w. zu, dem Kapitel aber jene von

[1]) Gesch. v. Kärnten. Regist. u. Urkund. d. IV. Periode, Bd. II. S. 42. ff. — Vergl. auch Notizblatt zum Archiv f. österr. Gesch. Qu. Jahrg. 1851. Nr. 2.

Eckering und Grabenstatt, welches dort fast bis in unsere Zeiten einen eigenen Amtmann hatte. Grabenstatt hatte schon unter Diotmar I. (Erzb. von 874—907) seine längst mit Liegenschaften und Zehenten dotirte, den beiden hh. Johannes, dem Täufer und dem Evangelisten, gewidmete Taufkirche, die unter ihm dem Hochstifte förmlich incorporirt wurde. Nach der Incorporation, so vermuthe ich weiter, ward zum Andenken an die frühere Anwesenheit des hl. Leibes die dermalige Pfarrkirche, wozu in Anbetracht der St. Johanneskirche kein seelsorgliches Bedürfniß vorhanden war, erbaut und dem hl. Maximilian geweiht. Von Grabenstatt kam der hl. Leib wohl erst nach 750 nach Salzburg zurück und erst nach dieser Zeit scheint die Kirche seines Namens entstanden, oder aus einem frühern einfachen Oratorium (Nebenkirche, Kapelle) umgebaut worden zu sein. Die dermalige, spätgothische Kirche zu Marlan hat in ihrem Innern constructive Motive, die sich weder auf den gothischen, noch auf den romanischen Baustyl zurückführen lassen. In ihr scheint der hl. Leib Maximilians beigesetzt geblieben zu sein (worauf auch alte Sagen zurückweisen), bis K. Karlmann zu Altötting, wo er gewöhnlich residirte, eine Benediktiner-Abtei gründete, zu deren Kirche er möglichst viele Reliquien sammelte, so einen Arm des hl. Apostels Philipp und die Reliquien der hl. Felicitas und ihrer Söhne. In dem vorhin besprochenen Originaldiplome von Ossiach ist auch der Leib des hl. Maximilian ausdrücklich unter den Reliquien, „welche Karlmann, wie er sich in einem andern Diplome ausdrückt, zu sammeln vermocht hatte", erwähnt. Den Arm des hl. Philippus hatte er wie es scheint, während seines Aufenthaltes in Rom im Jahre 878[1]) erworben; den Leib des hl. Maximilian gab ihm Erzbischof Dietmar I. wohl aus persönlichen Rücksichten für ihn zum neuerbauten Benediktiner-Stifte in Altötting. Die zeitweilige Anwesenheit der Reliquien des hl. Maximilian in Burgkirchen zwischen Uttendorf und Braunau nach dem Vorgange Aventins mit der Flüchtung desselben vor den Magyaren in Verbindung zu bringen, bin ich keineswegs geneigt, weil ich es für höchst unwahrscheinlich halte, daß man sie, der Gefahr entgegen, von Altötting aus gegen Osten geflüchtet haben sollte; glaube vielmehr eher annehmen zu dürfen, daß der hl. Leib von Salzburg durch das Mattichthal nach Ranshofen gebracht worden sei, wo sich Karlmann ebenfalls öfters aufhielt und von wo aus auch das obenbesprochene Originaldiplom ausgestellt ist. Auf der damals festen Burg, die erst durch die etwas später erbaute St. Maximilianskirche den Namen Burgkirchen erhielt, mögen die hl. Reliquien sammt ihrer Begleitung Nachtherberge gehalten haben, oder auch länger, vielleicht sogar bis zur Einsetzung in die Stiftskirche zu Altötting, d. h. bis zur Vollendung ihres Baues, bewahrt geblieben sein. Wenn ich aus dieser kürzern oder längern Anwesenheit der Reliquien des hl. Maximilian auf das Entstehen einer ihm geweihten Kirche, Burgkirchen geheißen, schließe, so geschieht dieß nicht darum, als ob ich der

[1]) Juvav. Anh. p. 102.

kindischen Ansicht huldigte, daß überall, wo eine St. Maximilianskirche entstand auch sein hl. Leib einmal gewesen sein müßte, sondern weil Aventin die einstige Anwesenheit dieser Reliquien in Burgkirchen bezeugt. Wer es aber nicht recht begreiflich finden wollte, daß solche zeitweilige Anwesenheiten hl. Reliquien Anlaß zu Kirchenbauten im angedeuteten Sinne geworden seien, möge bedenken, daß die Reliquien-Uebertragungen im frühern Mittelalter nichts weniger als, wenn ich so sagen darf, moderne Frachtsendungen gewesen seien, sondern tiefreligiöse, feierliche Umzüge, deren Andenken sich dann an den Haltstationen vielfältig in zu Ehren des betreffenden Heiligen erbauten Kirchen verkörperte, wie sich dieß z. B. bezüglich der Reliquien-Itinerarien des hl. Corbinian, des hl. Emmeram u. s. w. leicht nachweisen ließe. Hier sei nebenher bemerkt, daß die Meinung v. Koch-Sternfeld, K. Karlmann habe auf der Burg (Burgkirchen) an der Mörn die hl. Leichname Maximilians und Anderer versammelt, wahrscheinlich auf einer Verwechslung mit Burgkirchen an der Mattich beruhe. Daß die Reliquien des hl. Maximilian um das Jahr 876, sei es nun von Burgkirchen an der Mattich, oder von der königlichen Pfalz Ranshofen aus in die Kirche des Benediktinerstiftes Altötting gekommen seien, wird kaum mehr einem Zweifel unterliegen. Dort scheinen sie bis zum Beginne der Magyaren-Einfälle, also etwas über zwanzig Jahre ungestört geruht zu haben, nämlich vom Jahre ca. 876 bis zum ersten, bedeutendern Raubzug der Ungarn im Jahre 901. Wenigstens in diesem Jahre mußte einer Profanation durch eilige Flüchtung vorgebeugt werden. Wir haben hierüber zwei und zweierlei Nachrichten bei Aventin. Einmal sagt er[1]): „Die Ungarn überfallen Oetting und legen dort die Stadt, den Palast und die Wohnung der Mönche in Schutt und Asche; die Bürger, die Mönche, die Priester fliehen mit den Heiligthümern, dem Arm des hl. Philippus des Apostels Christi, den Reliquien des hl. Maximilian und anderer Heiligen nach Passau und verbergen sie in einer Wand zwischen zwei Pfeilern. Dort wurden sie während der Regierung K. Friedrichs II., als die Wand vor Alter einstürzte und neu aufgerichtet wurde, wiederum aufgefunden." Dann aber berichtet er an einem anderen Orte wie folgt[2]): „Als die Ungarn Oetting mit dem Kloster gottgeweihter Männer verheerten, litt einzig nur, ich weiß nicht durch welche Fügung, das Kirchlein der jungfräulichen Gottesmutter nichts von der Gewalt der Feinde .... Die Heiligthümer, welche im Kloster und zu Altötting überhaupt aufbewahrt waren, wurden entweder vergraben, oder anderwärts verbracht." Letzteres ist bei weitem das Wahrscheinlichere, denn daß man sie in jenem Drangsal der drohenden Feindes-Gefahr entgegen, nach Passau geflüchtet habe, ist schwer zu glauben. Wir finden sie aber wirklich erst nach 80 Jahren in Passau, wie aus einem Diplome K. Otto's III. ersichtlich ist, in welchem es heißt: „Wir haben bewilligt, daß die Unterthanen jener Orte von jeglicher Pflichtigkeit befreit sein sollen, welche zum Bisthum der

[1]) Annal. Boior. L. IV. ad ann. 907. [2]) Historia Oetting. domus. c. 9.

hl. Passauerkirche gehören, die zu Ehren des hl. Stephanus, des Erzmarthrs Christi erbaut und geweiht ist, wo die Bekenner Christi, Valentin und Maximilian, leiblich ruhen. Diese Ortschaften, bisher in der Mark des Grafen Liutbald entlegen, sollen von nun an von der Gerichtsbarkeit unserer Beamten frei sein. Gegeben im Jahre 985 zu Bamberg." Dieß, sagt Hansiz[1]), ist die erste Erwähnung, daß der Leib des hl. Maximilian zu Passau ruhe, denn in den Diplomen, die im Jahre 976 ausgestellt wurden', ist immer nur von den Reliquien des hl. Valentin allein die Rede. Hansiz glaubt daher, daß der Leib des hl. Maximilian zur Zeit Bischof Piligrims, welcher der Passauerkirche bekanntlich von 974—991 vorstand, nach Passau überbracht worden sei, und zwar nicht unter Kaiser Heinrich II., sondern unter dessen Vater Herzog Heinrich II. von Bayern, den Kaiser Otto II. abgesetzt, Kaiser Otto III. aber wieder in sein Herzogthum eingesetzt hatte, womit auch Grevenus im Martyrologium übereinstimmt, indem er vom hl. Maximilian sagt: „Vom Herzoge der Bayern nach Passau am Ufer des Inn übertragen, wo er in hoher Verehrung ist."

Da wir den Leib des hl. Maximilian an seiner bleibenden Ruhestätte angelangt sehen, wollen wir zum Schlusse noch die Spuren jenes Weges aufsuchen, welchen man bei seiner Flüchtung von Oetting weg, eingeschlagen hat. Da, wie oben bemerkt worden, in Anbetracht der von Osten her durch die Magyaren drohenden Gefahr an eine Flüchtung in östlicher Richtung oder Inn abwärts, wohl kaum zu denken ist, werden wir unsere Untersuchung Inn aufwärts zu beginnen haben, und die Kirche Marlan bei Kraiburg, welche unter dem Patrocinium unseres Heiligen dem sie umgebenden Dorfe den Namen gegeben, dürfte ein ziemlich verlässiger Wegweiser für uns sein. Inn aufwärts war die einst sehr feste Burg Kraiburg wohl die erste und noch dazu sehr geeignete Zufluchtsstätte zu sicherer Bergung des heiligen Reliquienschatzes. Obwohl nun urkundliche Anhaltspunkte für die Annahme, daß diese Kirche das Patrocinium des hl. Maximilian im lebendigen Andenken an die einstige Anwesenheit seiner hl. Reliquien auf der Burg, unter welcher sie steht, erhalten habe, gänzlich mangeln, würde die Annahme selbst doch schon sehr an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn sich die an und für sich schon natürliche Voraussetzung, daß man mit den hl. Reliquien von Oetting aus die Richtung Inn aufwärts eingeschlagen habe, erhärten ließe: dieß scheint aber wirklich der Fall zu sein. Etwas über eine geogr. Meile von Kraiburg Inn aufwärts auf dem linken Ufer des Stromes stand nämlich eine zweite Burg, die schon während der Römerzeit und dann noch bis tief ins Mittelalter herab ohne Vergleich fester als die Kraiburg, ja in ihrer Art geradezu unbezwinglich war: es ist dieß Burg Mögling hoch über Kloster Au. Sie hatte starke Vorwerke in der Biburg, Altenburg und ein Monopyrgium, das dermal unter dem Namen Stampfl, den es von einem spätmittelalterlichen Besitzer Stempo er-

[1]) Germ. Sacr. T. II p. 229.

halten hat, bekannt ist. Sein gut erhaltener Wartthurm, aus Kropfquadern erbaut, mit unvergleichlich schöner Fernsicht imponirt den auf dem Inn Schiffenden. Die Burg Mögling beherbergte längere Zeit den Reliquienschatz des Stifts Altötting, wie sich aus den Reliquien der hl. Felicitas und eines ihrer Söhne, des hl. Vitalis, des am südlichen Fuße des Burgberges stehenden Klosters Au darthun läßt. Als nämlich die Ungarn am 10. August des Jahres 955 auf dem Lechfelde auf das Haupt geschlagen worden waren, und Sicherheit in die Länder zurückgekehrt war, welche sie ein halbes Jahrhundert hindurch in wiederholten Raubzügen verheert hatten, kam der Reliquienschatz hinab in das eben erwähnte Kloster Au, wo er noch länger vereinigt bewahrt wurde. Erst als sich die Gotteshäuser des Landes wieder aus ihrem Schutt erhoben hatten, wurde der Reliquienschatz getheilt: die hl. Leiber der hl. Felicitas und ihres Sohnes Vitalis blieben in der Stiftskirche des Klosters Au, der Arm des hl. Philippus mit einer großen Anzahl anderer Reliquien kam nach Altötting zurück, der hl. Leib des Bischofes und Martyrs Maximilian wurde aber auf dem Innstrome nach Passau verschifft. Dieß scheint zwischen den Jahren 976 und 995 geschehen zu sein. Die hl. Leiber der Martyrer Felicitas und ihres Sohnes Vitalis, welche noch in der dermaligen Klosterkirche zu Au zur öffentlichen Verehrung ausgestellt werden, und von denen urkundlich erweisbar ist, daß sie aus dem großen Reliquienschatze des Stifts Altötting stammen, sind der sicherste Beweis dafür, daß der ganze Reliquienschatz längere Zeit, während die Ungarn-Einfälle fortdauerten, und bis zur Restauration, die nach deren Aufhören eintrat, dort bewahrt worden sei. Und wo wäre er sicherer gewesen als in der uneinnehmbaren Burg Mögling unmittelbar ober dem Kloster Au? Ich sage „der sicherste Beweis", denn anders läßt sich die Thatsache nicht erklären, daß vor den Ungarn-Einfällen der Gesammt-Reliquienschatz, bestehend aus dem Arm des hl. Philippus, dem Leibe des hl. Maximilian und den Leibern der hl. Felicitas und ihrer sieben Söhne (»ad S. Maximilianum confessorem Christi, nec non et ad sanctam Felicitatem, septem filiorum martyrum et matrem« und »ad sanctum Philippum Apostolum, cujus sacratissimum membrum in villa Otinga venerabiliter humatum est« sagen die Diplome K. Karlmanns vom Jahre 878 und seines Nachfolgers und Sohnes K. Arnulfs vom Jahre 898[1]) in der Stiftskirche zu Altötting vereinigt waren, nach dem Siege auf dem Lechfelde aber nur noch der Arm des hl. Apostels und die Reliquien von sechs Söhnen der hl. Felicitas sich dort befinden, während der Leib der hl. Martyrer Mutter Felicitas und eines ihrer Söhne, nämlich des hl. Vitalis, Eigenthum des Klosters Au ist, und jener des hl. Maximilian, von welchem für Altötting nie mehr Erwähnung gemacht wird, gegen Ende des X. Jahrhunderts in Passau beigesetzt erscheint. Daß die hl. Reliquien während des X. Jahrhunderts geflüchtet waren, steht fest; und daß sie in die Burg Mögling in Sicherheit ge-

[1]) Hund, Metrop. III. p. 42. 43. Edit. Ratispon.

bracht worden waren, ist schon darum höchst wahrscheinlich, weil die Theilung derselben nach dem Austoben des Krieges in dem am Fuße des Möglinger-Berges stehenden Kloster Au vorgenommen worden sein mußte, das einen bedeutenden Antheil des Reliquienschatzes erhielt. Hieraus fällt auch ein heller Reflex auf die Maximilianskirche in Marlan unter der Burg Kraiburg zurück, denn um nach Mögling zu kommen war von Altötting aus der sicherste Weg jener über Kraiburg, indem das rechte Inn-Ufer sehr bevölkert ist, während das linke schon bald ober Mühldorf heute noch nur wenig unterbrochene Waldungen einnehmen. Die feste Kraiburg stellt sich daher als erste Haltstation des Flüchtungszuges dar, und dürfte den Reliquienschatz eine geraume Zeit geborgen haben, bis man ihn größerer Sicherheit halber in die unbezwingliche Burg Mögling verbrachte. In dieser Burg hatten allem Anscheine nach auch die Mönche der Klöster Au und Gars eine sichere Zufluchtsstätte gefunden, und durch sie war also auch für die öffentliche Verehrung so kostbarer Reliquien gebührende Fürsorge getroffen.

Diese Deductionen würden nun freilich als hinfällig erscheinen, wenn einer im spätern Mittelalter im Kloster Au erwachsenen Sage irgend eine Wahrscheinlichkeit zur Seite stände. Diese Sage wird in der Vorrede zu den Kloster Auer-Monumenten aufgeführt[1]). Nach ihr hätte eine Brittin, Namens Edissena, eine Verwandte der hl. Felicitas und der hl. Ursula mit ihren Reisegefährtinen sich im Jahre 294 auf der Rückkehr von Rom dort, wo unter Herzog Tassilo das Kloster Au entstanden, niedergelassen und ein Graf Theobard von Mögling hatte ihnen an der St. Nicolauskirche ein Kloster erbaut. Diese aus historischen und innern Widersprüchen sinnlos zusammengefügte Sage haben schon die Herausgeber der Monumenta Augiensae nach Verdienst gewürdigt, und unter Berufung auf sie bleibt mir nichts übrig, als die Bemerkung hiezu, daß irgend eine Reminiscenz aus römischer Zeit, jedoch bis zu gänzlicher Unkenntlichkeit entstellt, in ihr durchdämmern dürfte. Mögling, dessen altrömischer Bau durch den noch sehr gut erhaltenen Wartthurm außer allem Zweifel steht, mag allerdings eines jener obersten Inn-Castelle gewesen sein, auf welche Eugippius hindeutet.

[1]) Mon. Boio. I. p. 114. sq.

V. Abtheilung.

Die Stellung des Heidenthums zum jungen Christenthum.

I. Capitel.

Fortdauer des Heidenthums.

Daß das Christenthum trotz seiner weiten Verbreitung das Heidenthum nicht verdrängen konnte, so lange es erklärte Staatsreligion blieb, ist leicht erklärbar: daß aber das Heidenthum nicht etwa nur im Stillen fortglimmte, sondern noch öffentlich fortdauerte, als das Christenthum durch die Edikte des Kaisers Constantin d. Gr. längst schon nicht nur Duldung genoß, sondern gesetzliche Staatsreligion geworden war, ist gewiß eine höchst auffallende Erscheinung. Die Erscheinung selbst läßt sich Angesichts der Dokumente, durch welche sie mit historischer Evidenz constatirt ist, nicht ableugnen, so schwer auch die Erklärung derselben sein mag. Obwohl mit der Mitte des IV. und besonders mit dem V. Jahrhundert die Abnahme der heidnischen Stein-Denkmale unverkennbar wird, ohne daß eine Zunahme christlicher jener Abnahme das Gleichgewicht hält, ist doch die Anzahl ersterer immer noch viel zu groß, als daß sie nicht auffallen müßte. An eine Fortsetzung der hergebrachten heidnischen Redaction ihrer Inschriften durch Christen, die sie gesetzt, ist von der Mitte des IV. Jahrhunderts an auch nicht mehr zu denken, weil von jener Zeit an die christliche Kennzeichnung, und nebenher eine leicht bemerkbare christliche Stylisirung der Legenden bereits Gemeingut werden. Beurkunden mehrere im Laufe des III. Jahrhunderts inschriftlich erwiesene Tempel-Restaurationen eine Art friedlicher Reaction gegen das bedenklich werdende Zunehmen des Christenthums, und sind ähnliche Restaurationen noch am Beginne des IV. Jahrhunderts nichts weiter, als das letzte Zusammenraffen aller Kräfte des todtkranken Heidenthums, so muß es um so mehr befremden, daß derartige Lebensäußerungen des Polytheismus noch am Ende desselben Jahrhunderts vorkommen. Muchar[1]) bringt

[1]) Noric. II. p. 267. ff.

aber sogar noch das Beispiel einer solchen Restauration eines der Juno, Minerva, Diana, dem Neptun, Bachus und allen Göttern — also recht eigentlich dem Polytheismus geweihten Tempels, deren inschriftliches Monument in Oberpannonien zu Everkhen nächst Raab aufgefunden wurde und das mit: sub Aureliano Consule, also auf das Jahr 400 nach Christus datirt ist. Wenn dieß in so später Zeit noch geschehen durfte, muß man sich weniger darüber wundern, daß bald nach dem Tode Constantins d. Gr. unter den Augen seines Sohnes Constantius in Pettau dem obersten der Götter ein Votivaltar in der Absicht gesetzt werden konnte, um von ihm Gunst zur Gefangennehmung des Cäsars Gallus zu erlangen. Die Inschrift lautet[1]: Praestiti Jovi s. Trib. Coh. X. Cultor Numinis. ipsius. Proficiscens. Ad. Opprimendam. Factionem. Galli. Jussu. Principis. Sui. Aram. Istam. Posuit. Die interessante Erörterung über die in die Legende verflochtene Entschuldigung: jussu principis sui von Dr. Knabe, berührt natürlich unsere Zeitfrage nicht. Ohne mich auf eine ermüdende Aufzählung mehrerer aus dem Ende des IV. und dem Verlaufe des V. Jahrhunderts stammender, heidnischer Inschriften einlassen zu können, bemerke ich nur im Allgemeinen, daß, wo eine ausdrückliche Datirung durch die hypatischen Angaben mangelt, schon das Vorkommen häufiger Ligaturen mit Sicherheit auf eine spätere Zeit der Errichtung solcher Denkmale hinweise.

Dieselbe Erscheinung, wie in den monumentalen Inschriften, tritt uns in den geschriebenen Geschichtsquellen entgegen. So berichtet uns Sulpitius Severus[2]) vom hl. Martin, spätern Bischof von Tours, daß er um die Mitte des IV. Jahrhunderts in seine pannonische Heimat gereist sei, um seine heidnischen Eltern dem Christenthum zu gewinnen, und wie ihm dieß nur bei seiner Mutter gelungen sei, während der Vater im Heidenthum blieb. Sein Vater hatte im Mannesalter einen höhern militärischen Rang eingenommen. Daß überhaupt hochgestellte Würdenträger, trotz der christlichen Gesinnung der Kaiser, unter denen sie dienten, Heiden bleiben konnten, ersehen wir unter andern aus einem inschriftlichen Denkmale[3]), wo uns unter Kaiser Valentinian II. (383—392) ein Comes des pannonischen Limes, Namens Volcatius, vorgeführt wird, der Flamen Divorum omnium war. Die Geschichte des Kaisers Theodosius, dieses entschiedenen Schutzherrn des katholischen Christenthums, enthält zwei Begebenheiten, welche die zu seiner Zeit noch große Macht des Heidenthums grell ans Licht stellen. Als der Kaiser im Juli 388 den Bruder des Usurpators Maximinus, Marcellinus, bei Pettau geschlagen hatte, glich sein Zug gegen Aquileja, wohin sich ersterer geflüchtet hatte, einem fortwährenden Triumphe. Als er in Aemona (Laibach) einzog, wurde er auch dort feierlich empfangen. Wir wissen aus der mailändischen Provinzialsynode unter Ambrosius, daß Aemona um jene Zeit bereits einen Bischof Namens Maximus hatte, indem er das Synodalschreiben an Papst Syricius mit-

[1]) Gruter p. 22. Nr. 1. [2]) Vita S. Martini, p. 6. 12. [3]) Gruter p. 490. Nr. 2.

unterzeichnet. Und dennoch zieht dem Kaiser eine große Schaar von Götzenpriestern in größtem Pomp entgegen. Die Worte seines Panegyrikers Pacatus lassen sich durchaus nicht anders deuten; sie lauten im Urtexte[1]): »Quid ego referam moenibus suis festum liberae nobilitatis occursum, conspicuos veste nivea senatores, reverendos municipali purpura flamines, insignes apicibus sacerdotes.« Die andere Begebenheit zeugt noch schlagender für unsere Ansicht. Der herrschsüchtige Feldherr Arbogast stellte nach der Ermordung des Kaisers Valentinian II. (15. Mai 392) den Rhetor Eugenius als Schatten-Kaiser auf, dessen Vertrauen erweckende Eigenschaften ihn bei dieser Wahl geleitet zu haben scheinen. „Hiezu kam, wie Freiherr von Ankershofen treffend bemerkt[2]), die Rücksicht auf die besonders in Rom nicht unbedeutende Anzahl der Anhänger des altrömischen Götterdienstes, welche den Verfall des Staates der Nichtbeachtung eines Cultus zuschrieben, welcher in der Blüthe Roms ängstlich beobachtet wurde, und die von dem Usurpator Zugeständnisse hoffen durften, die sie vom K. Valentinian nicht zu erlangen vermochten.“ Als Eugen durch Arbogast über die Franken gesiegt hatte, zog er mit starker Macht nach Italien, befestigte dessen östliche Pforte, den Engpaß der julischen Alpen und stellte dort als Monument der Repristinirung des Heidenthums das Standbild des blitzeschleudernden Jupiters auf[3]), um so seinen Kampf als einen Kampf des Heidenthums gegen das Christenthum zu kennzeichnen. Als solchen nahm ihn aber auch K. Theodosius an, rüstete ernstlichst, warb Truppen in den ihm unterthänigen Ländern vom fernsten Osten bis an die Donau, drang von Constantinopel aus eilig vor, überwältigte die julischen Alpen, auf denen seine Vorhut das Standbild Jupiters bereits gestürzt hatte, und so kam es am 6. September 394 zur Schlacht am Wippachflusse, die er im Vertrauen auf Gott, das Kreuzzeichen auf seinen Fahnen, gegen die Uebermacht wagte. Am ersten Schlachtabende wurde er arg gedrängt; als er aber am andern Morgen die Schlacht wieder aufgenommen, schickte ihm Gott einen unüberwindlichen Bundesgenossen in einem Nordorkane (Bora), der die Pfeile der ihm südlich stehenden Feinde zurückschleuderte, ja selbst die Schilde auf ihre Träger schmetterte: sein Sieg war ein vollständiger. Wer bei Borasturm über den Karst (Carasudius) gereist ist, wird in dem Berichte gleichzeitiger Schriftsteller über die Schlacht am Wippach nichts Uebertriebenes finden: wunderbar bleibt aber das rechtzeitige Sturmes-Erheben. Wer denkt da nicht an Constantins Sieg unter dem Labarum an der milvischen Brücke, wer nicht an das Wunder der blitzenden Legion? Die vom Usurpator Eugen angestrebte Repristination des Heidenthums war keineswegs der vereinzelnte Gewaltstreich eines Phantasten, sie war mit dem römischen Senate combinirt; denn zu gleicher Zeit versuchte der Senat, unterstützt von einer kühnen

[1]) Panegyr. T. II. p. 381. [2]) Gesch. v. Kärnt. Bd. I. S. 212. [3]) Augustin. de Civit. Dei. V c. 26.

heidnisch gesinnten Volksfaction, die Wiedereröffnung der ödestehenden Götzentempel; allein Theodosius glorreicher Sieg und sein kräftiges Einschreiten zerstörte auch diese thörichte Illusion. Aus Alldem geht klar hervor, wie mächtig das Heidenthum noch am Abschlusse des IV. Jahrhunderts sogar in der christlichen Hauptstadt war, woraus sich der Schluß von selbst ergibt, daß damals das heidnische Element in den entferntern, also auch in unsern Provinzen, eine nicht zu unterschätzende Macht gewesen sein müsse.

Wenn wir nach den Ursachen der nur langsamen Ueberhandnahme des Christenthums im IV. und V. Jahrhunderte forschen, so werden wir sie theils in den innern kirchlichen Zuständen selbst, theils in den äußern der katholischen Kirche höchst ungünstigen religiös-politischen Verhältnissen suchen müssen. Im Osten und Nordosten war die arianische Ketzerei, im Jahre 320 ausgebrochen, eine unberechenbare Calamität für die Fortentwicklung des gläubigen Lebens; sie war dort beinahe allgemein geworden und die besten Kräfte der Kirche mußten auf Abwehr und Bekämpfung derselben verwendet werden. Das junge Christenthum im westillyrischen Ländercomplexe litt besonders schwer unter dem Drucke der Irrlehre. Nach dem Berichte des Sulpitius Severus hatten fast alle pannonischen Bischöfe zu ihr geschworen. Bezüglich Noricums bin ich nicht im Stande, zu entscheiden, ob die in Bischofskatalogen einhellig verzeichnete lange Vacanz des Lorcherstuhles nach dem Martyrtode des hl. Maximilian ihren Grund darin gehabt habe, daß Lorch damals überhaupt keinen Bischof oder doch keinen katholischen gehabt habe; das erstere scheint wahrscheinlicher, weil Noricum auf dem großen Concilium von Sardica (343—344) vertreten war. Schwer zu besetzen mag der Lorcher Stuhl schon darum gewesen sein, weil die firmischen Metropoliten desselben sich schon frühzeitig zum Arianismus hinneigten, oder später sogar offen oder versteckt demselben beitraten, wie Photinus und Germinius. Auffallend ist, daß auf dem großen abendländischen Concilium zu Aquileja (381) irgend ein norischer Bischof nicht zu entdecken sei. — Zur innern Zerrissenheit kam der politische Druck von Außen. Schon K. Constans war entschiedener Begünstiger des Arianismus; Julian der Abtrünnige fügte während der kurzen Dauer seiner Regierung (361—363) der katholischen Kirche empfindlichern Schaden zu, als manche frühere, dreimal so lange, blutige Verfolgung. Die Verfolgungen während der ersten drei Jahrhunderte zeichneten sich durch Brutalität aus, die seinige durch feinberechnete Vergiftung und arglistige Hemmung der kirchlichen Lebensthätigkeit. Unser modernes Heidenthum arbeitet mit Kelle und Hammer emsig nach seinem Vorbilde. — Nach ihm bedrängte der fanatische Arianer Valens vierzehn Jahre hindurch die katholische Kirche; die kaiserliche Wittwe Justina intrigirte mit der tückischen Bosheit herrschsüchtiger Weiber. Valens hatte aber nebstdem auch noch einen großen politischen Fehler begangen, der den Einsturz des römischen Reiches rasch herbeiführte. Es war dieß seine Einmischung in die gothischen Händel, und die Herübernahme der Ostgothen unter Friedigern auf römisches Gebiet. Wohl

vermehrte er dadurch den Anhang der arianischen Irrlehre höchst beträchtlich, aber er verstand es nicht, ihn zu beherrschen. Mißtrauisch gegen seine neugeworbenen Bundes- und Glaubens-Genossen, weil immer größere und größere Schaaren ihrer Landsleute auf römisches Gebiet nachzogen, ließ er sie durch seine Statthalter in steigernder Härte bedrücken, so daß sie genöthigt wurden sich zu empören. Am 9. August 378 kam es zur mörderischen Schlacht von Adrianopel; Valens wurde aufs Haupt geschlagen und verbrannte in einer Bauernhütte, in welcher er verwundet lag. Zur Erzählung dieses Ereignisses fügt Muchar[1]) bei: „Die gleichzeitigen Alten und die Kirchenväter Hieronymus und Ambrosius sehen diese blutige Niederlage als das Grab Illyricums und als eine allgemeine, die Zertrümmerung des römischen Reichs entscheidende Calamität an." So war es auch; von nun an blieb Illyricum der Tummelplatz barbarischer Horden, deren eine die andere drängte; seine Städte wurden zerstört, die bischöflichen Stühle gingen ein, das Christenthum kam in Verfall, das Heidenthum — aber ein germanisches — erstarkte, bis auch dieses und die Ueberreste des Christenthums der Barbarei der Hunen erlagen. Wie traurig sich die illyrischen Verhältnisse nach den Hunenstürmen für die katholische Kirche gestalteten, bedarf keiner weitern Ausführung. An den traurigen Zuständen der katholischen Kirche des IV. Jahrhunderts tragen die Kaiser Constans, Julian und Valens wenn auch fast alle, so doch nicht allein die Schuld. Die staatliche Stellung der Kirche war seit K. Constantin d. Gr. immer noch eine schwankende. Hansiz sagt hierüber[2]): „Unter Constantin war den Heiden noch gestattet, ihren Götterdienst öffentlich zu üben; unter Constantius wurde die Abgötterei aus den Städten verwiesen, aber auf dem Lande (in pagis, daher Pagani) erlaubt." Das waren halbe Maßregeln. — Valentin I. huldigte dem Indifferentismus, oder milder gesagt, allgemeiner Duldung; ebenso Theodosius in seinen ersten Regierungsjahren, bis er im Jahre 391 den heidnischen Cultus strenge untersagte; seine Söhne Honorius und Arcadius folgten hierin dem Beispiele ihres Vaters. Diese Gesetze sind im Cod. Theodosianus enthalten[3]); das schärfste, vom K. Theodosius im Jahre 392 erlassene, ist bei Muchar abgedruckt[4]); es verbietet bei Confiscations- und Geldstrafen alle Arten heidnischer Opfer, Wahrsagerei aus Eingeweiden u. s. w. Diese Gesetze wird Glück gemeint haben, wenn er sagt[5]): „Bald ward das Heidenthum eben so hart verfolgt, als früher das Christenthum", und man traut seinen Augen kaum, wenn man eine so enorme, historische Unwahrheit liest. — Eine der wirksamsten Ursachen der langen Fortdauer partiellen Heidenthums, selbst noch nach der Publication der soeben berührten strengen Gesetze des K. Theodosius und seiner Söhne war meines Erachtens die niedere Bildungsstufe besonders der Land- und Gebirgs-Bevölkerungen, auf der sie entweder noch ursprünglich standen,

[1]) Gesch. der Steiermark Bd. I. S. 312. [2]) Germ. Sacr. I. p. 52. [3]) Lib. XVI. Tit. 10. 11. 12. 13. 15. 16. [4]) Noric. II. S. 249. [5]) Bisth. Noric. S. 7.

oder in die sie durch den allgemeinen Rückgang der Civilisation, der unausweichliche Folge der Barbaren-Einfälle war, wieder zurückgesunken waren. Manche der genannten Bevölkerungen waren ohnehin selbst während des letzten römischen Jahrhunderts noch nicht gründlich christianisirt worden. Sogar der hl. Severin, der doch in der zweiten Hälfte des V. Jahrhunderts wirkte, fand unter den Bewohnern des obern Salzachthales zu Cucullae noch versteckte Reste des Heidenthums: wie mag es in dieser Beziehung erst im tiefern Gebirge ausgesehen haben? Das Gebirgsvolk ist besonders in abgelegenern Thalmulden der Bildung nur schwer zugänglich. Es steht während der langen Winter ganz, während der übrigen Zeit des Jahres beinahe außer allem Verkehr mit der Außenwelt. Was es sich leiblich und geistig aneignet, ist Frucht großer Anstrengung; um so zäher hält es aber auch an diesem mühsam Erworbenen. Offen und aufrichtig im Umgange mit Seinesgleichen, ist es mißtrauisch gegen alles Fremde. Sogar der Seelsorger bedarf geraumer Zeit, bis er seinen Bergbewohnern auf den Grund der Seele sieht. Von den Urahnen auf die spätesten Enkel fortgeerbte Vorurtheile wurzeln mit einer Festigkeit in ihren Gemüthern, wie die Bäume ihrer Umgebung im geklüfteten Gesteine. Dadurch war die Christianisirung derselben schon sehr erschwert, deren gründliche Durchführung aber nur das Werk von Jahrhunderten. Man kann fragen, ob sie nun, d. h. nach Jahrhunderten christlichen Lebens bis zur völligen Ausmerzung aller heidnischen Reminiscenzen gelungen sei? Mir scheint, nicht. Ich will hier von den Punkten, welche die Instruction des Papstes Gregor II. vom Jahre 716 berührt, und von den in der Liptinersynode namentlich aufgeführten Paganien nichts erwähnen: wir brauchen nämlich so weit nicht zurückzugehen, um in unserer nächsten Umgebung nicht unbeträchtliche Reste alten Heidenthums zu entdecken. Es sind dieß herkömmliche Gebräuche, die niemand anstößig findet, und abergläubige Uebungen theils anscheinend unschuldiger Natur, theils anerkannt der verwerflichsten Art. Die unanstößigen Gebräuche sind verschiedenen Ursprungs, nämlich keltischen, römischen und germanischen, wie ich früher (Abth. I. Cap. III.) angedeutet habe. Die Forschungen über diese Gattung germanischer Alterthümer sind seit den letzten dreißig Jahren zu einer höchst interessanten, ziemlich reichen Literatur angewachsen; eine ausführlichere Besprechung derselben liegt aber außer dem Bereiche meiner dermaligen Aufgabe, und ich werde darum hier an das oben Angedeutete nur einige Reflexionen anknüpfen, um das Fortglimmen des Heidenthums bis in unser hochcivilisirtes Leben herein zu constatiren. Mit Ausnahme jener Gegenden, z. B. des Salzburgischen, in welche laut Documenten des VI. Jahrhunderts zahlreiche, im Lande gebliebene altrömische Provinzialen (Romani, Romanisci, Tributales), nach Abstammungs- und Hörigkeits-Verhältnissen ausgeschieden siedelten, werden jene noch erkennbaren Ueberbleibsel alten Heidenthums fast ausschließlich germanischen Ursprungs sein. Hiezu rechne ich vorzugsweise jene abergläubigen Praktiken, die man nicht nur im gemeinen Volke, sondern, öfter als es ein-

gestanden wird, auch in sog. gebildeten Ständen findet. Die Heimat des Aberglaubens ist im Allgemeinen nicht der klare Süden, sondern der düstere Norden mit seinen langen Winternächten. Wo man im Süden irgend auf Aberglauben stößt, kann man auch dessen entschieden heitere Seite nicht verkennen. Von den abergläubigen Praktiken sind, wie vorhin bemerkt, einige anscheinend ganz harmloser Natur: ich meine die sog. Sympathiemittel. Man braucht übrigens gar kein theologischer Schwarzseher zu sein, um die sog. Sympathie (das Wenden, nennt es der Oberösterreicher) höchst verdächtig zu finden. Ohne meine individuelle Ansicht für irgendwie maßgebend zu halten, kann ich zur Begründung derselben nur sagen, daß ich in verschiedenen Gegenden (beziehentlich Ländern) Beobachtungen darüber angestellt und eigentliche Studien gemacht habe. Dadurch bin ich zur Ueberzeugung gelangt, daß man sie im Allgemeinen bona fide in Anwendung bringe — aber auch, daß manche sympathetische Utensilien mittelst Profanation von Sacramentalien bereitet werden, daß in der Anwendung Einzelner ein unter kirchlichen Gebetsweisen verdeckter dämonischer Cultus liege, — daß in Andern Nachäffung kirchlicher Ceremonien insbesondere aus dem Ritus des hh. Opfers sichtbar sei, — und endlich, daß in den sympathetischen Zeitbestimmungen theilweises Anhalten an den kirchlichen Festcyclus und an altheidnische Cultuszeiten zu Tage trete. — In dem sog. Löseln, das noch dazu an den heiligsten Festabenden, z. B. der Weihnacht, der Erscheinung des Herrn, in arger Entheiligung derselben vorgenommen wird, ist der heidnische Fatumsglaube documentirt. In den kirchlich strengstens verpönten, sündhaftern Graden des Aberglaubens spricht sich unverkennbar intellectueller Götzen-, ja hie und da unverhohlener Satans-Cultus aus: es genügt, darauf hinzuweisen, daß einzelne Formen dieses crassern Aberglaubens durch offenbare Sacrilegien, verübt an den heiligsten Geheimnissen, vermittelt werden. Was ich hier sage, ist Resultat schmerzlicher Erfahrungen.

So lange das aufblühende Christenthum in unausgesetztem Kampfe mit dem sinkenden Heidenthum begriffen war, wurden heidnische Cultus-Functionen öffentlich geübt, und wir finden die Glaubensapostel oft in lebhaften Conflicten mit den Anhängern der Idololatrie wegen Zerstörung von Götzenbildern und Tempeln, Fällung heiliger Bäume und Haine; so Columban, Gallus, ja selbst noch Bonifacius. Bischof Vigilius von Trient und die anaunensischen (Val di Non) Martyrer Sisinnius, Matyrius und Alexander fallen als Opfer ihres Eifers in Bekämpfung des noch rührigen Heidenthums im südlichen Rhätien im letzten Decennium des IV. Jahrhunderts[1]). Erst als das Heidenthum vom Christenthume entschieden überwältigt wurde, zog sich der Göttercultus in Schlupfwinkel zurück, und es bedurfte wiederholter Strafgesetze Seitens der bereits vom Christenthum durchdrungenen Gesetzgebungen, um ihn niederzuhalten und unschädlich

[1]) Resch, Annal. Sab. I p. 185—235.

zu machen. Solche Thatbestände sind in einer großen Anzahl von Ortsbenennungen, wie Heidenburg, Heidenberg, Heidenmoos, Heidenloch u. s. w. und in einem noch frischen Kranze von Sagen, die sich an derartige Oertlichkeiten knüpfen, verkörpert. Hieher gehören auch zahlreiche Sagen von Standorten alter Heidentempel, die in ihrer Mehrzahl wohl der zufälligen Ausgrabung von Bildmalen, die man für wirkliche Götzenbilder ansah, ihren Ursprung verdanken mögen, theilweise aber historischen Hintergrund haben. Einige dieser Tempel wurden erst spät erbaut oder wieder restaurirt, und ihre Benützung reichte hie und da weit in die christliche Zeit herein. Man belächelte von jeher die vermeintliche naive Einfalt der Umwohner von Prutting im Chiemgaue, wenn sie allen Ernstes behaupteten, daß ihre Pfarrkirche einst ein Götzentempel gewesen sei, bis man im Jahre 1848 bei einer Restauration derselben den unversehrt erhaltenen Dedicationsstein eines Victoria-Tempels unter einem Seitenaltar auffand. Die Dedications-Inschrift gibt v. Hefner und commentirt sie zugleich[1]); aus ihr geht hervor, daß die Errichtung der Dedications-Ara am 27. Juni 312 stattgefunden habe. Aus der nun historisch erwiesenen Wahrheit der Pruttinger-Sage (und dieß gilt nach Maßgabe ihrer Glaubwürdigkeit auch von andern, ähnlichen) ist man zum Schlusse berechtigt, daß die Benützung dieses Victoria-Tempels zu seinem ursprünglichen Zwecke bis tief in das IV., vielleicht noch in das V. Jahrhundert hinein gedauert habe, denn sonst hätte sich die Tradition von seinem einstmaligen Bestehen weder bilden noch erhalten können. Wollte man annehmen, die Tradition über den in Rede stehenden Götzentempel sei dadurch entstanden, daß man beim ersten Baue einer christlichen Kirche zu Prutting den erwähnten Stein aufgefunden, und aus dessen Legende den Standpunkt eines Victoria Tempels erkannt habe, so erschiene dieß schon dadurch als irrig, weil die Wahl des Platzes für den Kirchenbau von einer schon damals bestehenden Tradition des Standortes eines Heidentempels beeinflußt sein mußte, sonst hätte man sich auch hier nicht an das allgemein beliebte Herkommen halten können, christliche Kirchen wo möglich auf den Fundamenten römischer Tempel zu erbauen. Ferner bin ich überzeugt, daß die ersten Erbauer der Pruttinger Kirche, auch vorausgesetzt, daß sie die nöthigen Sprachkenntnisse zur Entzifferung der Dedications-Inschrift gehabt haben sollen, die Inschrift selbst gar nicht beachtet haben, sonst hätten sie den Stein selbst in heiliger Scheue vor seinen an Abgötterei gemahnenden Motiven sicherlich zertrümmert. Als Kirche ist Prutting das erstemal für das Jahr 924 in der berühmten Tauschverhandlung zwischen Erzbischof Adalbert von Salzburg und der hochadeligen Dynastin Rihni beurkundet[2]); woraus man natürlich nicht folgern darf, daß sie eben damals erst erbaut worden war, da es im Gegentheile, wie wir seines Orts sehen werden, sehr wahrscheinlich ist, daß ein erstes Gotteshaus in Prutting, an der Consularstraße von Bidaium nach Pons Oeni (St. Leon-

[1]) Röm. Bayern. S. 84. f. [2]) Juvav. Anh. p. 145.

hards-Pfunzen), von letzter Station nur eine halbe geogr. Meile entfernt, zur Zeit des hl. Rupert, oder spätestens unter Bischof Vitalis, mithin im VI. Jahrhundert entstanden sei.

Wenn man auf diese Erörterungen über die Fortdauer des Heidenthums neben dem aufkeimenden Christenthum zurückblickt, könnte man auf den Gedanken kommen, als huldige ich der Ansicht derjenigen, welche die Christianisirung Südostdeutschlands entweder geradezu in die zweite Hälfte des IV. oder in die erste des V. Jahrhunderts einzureihen bestrebt sind, oder jedenfalls nicht zugeben wollen, daß die Lehre des Evangeliums vor dem Jahre 312, in welchem Constantin die Aera des Friedens für die Kirche eröffnete, in unsern Ländern irgend beachtenswerthe Anhänger gewonnen habe. Ich glaube besonders in der Abth. IV. Cap. II. dargethan zu haben, daß das norische Kirchenwesen schon gegen Ende des III. Jahrhunderts in Folge des segenreichen Apostolates des hl. Bischofs und Martyrs Maximilian bereits soweit gediehen war, daß es mit der Errichtung des bischöflichen Stuhles zu Lauriacum consolidirt werden konnte. Wir werden uns aber in der nächsten V. Abtheilung hoffentlich überzeugen, daß nicht nur in der Mitte des III. Jahrhunderts, unter Kaiser Decius, einige Martyrer für die christliche Wahrheit in unsern Ländern geblutet haben, sondern schon unter dem Kaiser Antoninus Pius, mithin schon gegen die Mitte des II. Jahrhunderts. Dort werden wir auch sehen, daß wir die ersten Keime des Christenthums mit vieler Wahrscheinlichkeit durch Flüchtlinge vor den Verfolgungen unter Nero und Domitian und Legionäre schon in der zweiten Hälfte des I. Jahrhunderts, in unsere Länder, besonders an die Donau verpflanzt vermuthen dürfen, und daß diese Erstlingskeime unter der milden Regierung der beiden Flavier Vespasian und Titus wohl schon hoffnungsreicher zu sprossen begonnen haben, wie ich bereits in der Abth. II. anzudeuten Gelegenheit und Anlaß hatte. Man muß jedoch zwischen ursprünglicher Einführung des Christenthums und dessen allmäliger langsamer Weiterverbreitung und massenhafterer Bekehrung zu demselben wohl unterscheiden, und auch letztere nicht mit einer Art Ausschließlichkeit des christlichen Bekenntnisses verwechseln, oder sie für das Werk einiger oder selbst mehrerer Decennien halten, denn sie war das Werk von Jahrhunderten. Findet man doch sogar in der christlichen Welt-Hauptstadt Rom noch in der ersten Hälfte des V. Jahrhunderts einzelne heidnische Erscheinungen, und darum kann es um so weniger Wunder nehmen, daß ähnliche Erscheinungen in den entferntern Provinzen noch häufiger und später zu Tage treten. Ueberdieß wird man, wie schon oben bemerkt worden ist, auch zwischen Städte- und Land-Bewohner zu unterscheiden haben: daß letztere länger am Heidenthume festgehalten haben, beweist schon die Homonymie Pagani für Landbewohner und Heiden. Endlich darf auch der große Unterschied nicht aus den Augen gelassen werden, der zwischen der mehr äußerlichen Annahme des Christenthums und der innerlichen, überzeugungstreuen Vertiefung desselben besteht. Dieß kann uns umsoweniger schwer fallen, weil wir für erstere Christengattung zahllose Beispiele vor Augen haben.

II. Capitel.

Reaction des Heidenthums.

A. Wiederbelebungs-Versuche des Heidenthums.

Obwohl wir in den Quellen eigentliche Berichte über die ersten Glaubensprediger in Südostdeutschland schmerzlich vermissen, mangelt es uns dennoch nicht an festen Anhaltspunkten zur Bestimmung der Zeiten, in denen das Christenthum wiederholt so erstarkt auftrat, daß es dadurch von Seite des in Besorgniß versetzten römischen Heidenthums mehrmal heftige Reactionen hervorrief. Diese Reactionen traten auf zweierlei Art zu Tage: als Wiederbelebungs-Versuche des sichtlich dahinsiechenden Heidenthums, und als Aufgebot der rohen Gewalt gegen die Christen, oder, wie man gewöhnlich sagt, als Christenverfolgungen. Da sich die einen wie die andern nach Zeit und Ort historisch nachweisen lassen, so geben sie uns einen sicheren Maßstab an die Hand, um das Wachsthum des Christenthums auch wieder je nach Zeit und Ort darauf abtragen zu können.

Die Wiederbelebung des Heidenthums strebte man auf zwei verschiedenen Wegen zu erzielen: durch Einpflanzung vermeintlich lebensfähiger, fremder Elemente in den römischen Göttercultus, und durch Auffrischung dieses Cultus selbst. — Von der Aufnahme einer nicht unbeträchtlichen Anzahl untergeordneter Gottheiten in den Götterkreis der Römer, welche sie bei den von ihnen unterjochten Völkern verehrt sahen, soll hier vorerst nicht die Rede sein: sie beurkundet eben mehr ihren religiösen Indifferentismus, als wirkliche Duldsamkeit; wohl aber müssen wir die Aneignung ausländischer Culte in Betracht ziehen, insoweit selbe aus wahrhaft religiösem Bedürfnisse stammte, oder als geistige Waffe gegen das Christenthum benützt wurde. Hieher gehört nun vorzugsweise der Cultus des persischen Gottes Mithras und der ägyptischen Göttin Isis. Wie tief auch der sittliche Verfall des römischen Volkes während der Kaiserzeit war, die Masse desselben war religiöser Gefühle keineswegs baar. Gerade in dieser Periode kam das Volk wiederholt in Lagen, in denen die Religion allein noch Trost zu gewähren vermag. Im geraden Verhältnisse zum allmäligen Erblassen des monotheistischen Zuges, der sich, wie endlich allgemein anerkannt wird, unleugbar durch alle Mythologien der alten Völker windet, hatte sich der Olymp mit Göttern aller Art übervölkert, das Laster selbst stand in allen Abstufungen auf den Altären, von denen die sittlichen Ideen gewichen waren. In trostloser innerer Leerheit und im lebhaften Gefühle des Mangels höherer Ideen wendete sich das Volk hilfesuchend fremden Culten zu, um dort zu finden, was es für sein Gemüth von den heidnischen Göttern vergebens erwartete. Umgab diese neuen Gottheiten auch noch ein anziehender Nimbus dunkler Mysterien, wie es bei Mithras und Isis der

Fall war, so wirkte dies zur Erwerbung eines allgemeinen Vertrauens um so förderlicher.

Wie uns mein, nun seliger Freund, Dr. Carlmann Flor, in seiner trefflichen Abhandlung: „Ueber die Gottheiten, die auf den Römersteinen im Mittelnoricum vorkommen," belehrt [1]), brachten den Mithrasdienst im Jahre 67 v. Chr. von Pompejus gefangene Seeräuber von Kleinasien nach Rom. Seit Kaiser Domitian (81—96 n. Chr.) wurde er in Rom einheimisch; vom Kaiser Trajan begünstigt, ward er besonders gehoben und in die Staatsreligion eingeführt. Kaiser Septimus Severus (193—211) nahm ihn in das Kaiserreich auf; darum heißt es auf einer später zu besprechenden Inschrift eines Mithrastempels: »In honorem domus divinae Soli invicto Mithrae.« Kaiser Aurelian (270—272) zog nach Persien und wollte als Sonnengott gelten. Die Strahlenkrone der römischen Kaiser ist der Strahlenkrone des Mithras nachgeahmt: sie hat sich in den Wappenkronen des mittleren Adels bis in unsere Tage erhalten.

Als ein Gott des Kampfes mit Keule, Bogen, Lanze und Dolch wurde er besonders von den römischen Legionen verehrt, und erst unter dem Militär-Despotismus kam der Mithrascultus am meisten in Schwung. Treffend bemerkt C. Flor[2]): „Ueberdies brachte es der letzte und schon verzweifelte Kampf des Heidenthums mit dem Christenthum mit sich, daß die Heiden sich vorzüglich solchen Mysterien anschlossen, die mit dem Christenthum eine äußere Aehnlichkeit hatten und auch wohl manche Gebräuche, z. B. die Taufe, eine Art Abendmahl, das Bild der Auferstehung vom Christenthume entlehnten, um diesem etwas Ebenbürtiges für die höhern Bedürfnisse des Menschen entgegen zu setzen. Darum finden wir die Mithrashöhlen, worin die Mysterien gefeiert wurden, in ganz Italien, in Tirol, in der Gegend um Wien bei Carnunt (und Oedenburg), in Siebenbürgen, am Neckar, am Rhein, bei Vienne und Lyon, in England und Numidien."

Die persische Mythraslehre umfaßte folgende Hauptmomente: Ormuzd ist der oberste Gott. Durch den abgefallenen Ahriman — den bösen Geist — kam die Sünde mit ihrem Fluche in die Welt. Er verführte die ersten Menschen, indem er ihnen Früchte zu essen gab, wodurch sie ihre Seligkeit verloren. Mithras, der Ausfluß des ewigen Gottes Ormuzd, der Vermittler zwischen Licht und Finsterniß, bekämpft den Drachen Ahriman und zertritt der Schlange den Kopf. Er ist der Vorkämpfer aller Diener des Lichts, und wird erst später mit der Sonne identificirt. Die ins Gute verklärte Welt nimmt der Ewige wieder in sich auf, aber der Vermittler ist Mithras, der sich freiwillig für das Heil der Menschen opfert. Einst wird er wiederkommen, um auf der Himmelsbrücke Tschnevad Gericht über das ganze Menschengeschlecht zu halten, die Bösen in den Abgrund zu stürzen, und die Guten über den schmalen Geisterpfad in die Seligkeit zu führen. Er wird auch Sosirsch, Sohn der Jungfrau genannt. Er wird von einer Jungfrau

[1]) S. 28. [2]) L. c. S. 29.

am 25. December in einer Höhle geboren. Das stellvertretende Stieropfer versinnbildete das freiwillige blutige Menschenopfer von Mithras zur Sühne Gottes und der Menschen dargebracht, bei welchem viele zahme und wilde Thiere, selbst die Schlange, von dem Opferblute kosteten, und die Worte gesprochen wurden: „Dieses heilige Blut wird für Alle vergossen." (Man sieht, daß dieses hl Wort den hl. Schriften entlehnt ist, wie auch die Angabe, daß alle Thiere davon kosteten, nur eine Versinnbildung der Worte des hl. Paulus ist: „Die ganze Schöpfung seufzt nach Erlösung vom Fluche der Sünde." Rom. V. 22.)

Dem römischen Staatscultus einverleibt, erlitten persische Religions-Vorstellungen einige Umgestaltung. Wie Preller richtig bemerkt, trieb der letzte Kampf des Heidenthums mit dem Christenthume zur Annahme solcher Mysterien, die damit eine äußere Aehnlichkeit haben, und zur Aneignung christlicher Gebräuche. Dr. Sepp sagt: „Es genügte bei denjenigen, die noch eine Vermittlung wollten, ihre Wirkung nicht mehr; darum suchten sie diese Vermittlung in fremdem Cultus, der immer mehr um sich griff und Rom zu einem Pantheon der Welt machte. Rief doch Marc Aurel alle fremden Götter zu Hilfe, um durch sie das römische Reich vor den Einfällen der Deutschen zu schützen."

Die Kirchenväter erblickten in den Gebräuchen des Mithrasdienstes geradezu eine diabolische Nachäffung christlicher Ceremonien und Sacramente, und hatten in soweit Recht, weil die Heiden ihre vom Christenthum geborgten Mysterien demselben als etwas Ebenbürtiges entgegenstellten, um die in der Religion nicht Gleichgiltigen vom Uebertritte zum Christenthume abzuhalten. Und doch ebneten sie wider ihre Absicht durch das Herübeziehen christlicher Gebräuche in ihre Mysterien für die in selbe Eingeweihten den Weg zum Uebertritte in das, obgleich nur äußerlich näher gerückte Christenthum. Dies faßten aber die Kirchenväter nicht auf, sondern die Profanirung der heiligsten Geheimnisse und die damit verbundene böse Absicht. Darum sagt der Apologet und Martyr Justinus: „Brot und Wein werden in den Mithras-Mysterien herkömmlich geweiht. Man reicht den Eingeweihten unter gewissen Formeln Brot nebst einem Becher Wein zur Reinigung von anklebendem Bösen. Darin ahmen die Dämonen uns nach." — Der Kirchenschriftsteller Tertullian (160—240) sagt: „Dies Alles ist von der christlichen Wahrheit entlehnt und gegen sie aufgestellt. Selbst die heiligen Sacramente ahmt der Satan nach in den Mysterien der Heiden. Er tauft seine Gläubigen, verspricht seinen Adepten durch die Taufe Sühne von ihren Sünden; ja, Mithras bezeichnet seine Krieger auf der Stirne, feiert die Brotopferung als Symbol der Auferstehung und verschafft ihnen unter dem Kampfe die Krone. Die Krone zogen sie vom Haupte mit den Worten: Mithras ist meine Krone." — Der hl. Ambrosius äußerte sich über die Geburt des Mithras in der Höhle am 25. December: „Juden und Heiden nennen nach der Astronomie den 25. December die neue Sonne, weil von da an der Tag wächst, was sich nicht ohne großes Geheimniß ereignen konnte, daß eben an diesem Tage der Heiland geboren

wurde." — Ihm stimmt der hl. Augustin bei: „Wir halten diesen Tag — den 25. December — als ein Fest ob der Geburt des Herrn, nicht wie die Heiden, ob der neuen Sonne, sondern ob des Schöpfers der Sonne." — Ebenso der hl. Joh. Chrysostomus: „Die Heiden nennen den Geburtstag des Herrn auch den Geburtstag des Unbesiegten (Mithras). Allein wer ist mehr unbesiegt, als der Heiland?"

Dieselben allgemeinen Veranlassungen, aus welchen der persische Mithrasdienst in den römischen Staatscultus aufgenommen wurde, wirkten auch empfehlend für die Aufnahme des ägyptischen Isisdienstes: aber auch dieser ward bald ebensogut wie jener mißbraucht, um ihn, dem Christenthum entgegen zu setzen, und selbes dadurch als überflüssig darzustellen. „Der Isisdienst kam frühzeitig durch die Phöniker nach Süditalien, wo man jetzt noch merkwürdige Reste des Isis- und Serapis-Cultus findet," sagt C. Flor.[1]) In Rom fand er erst nach mancherlei Kämpfen des Adels und gemeinen Volkes Eingang. Letzteres vertheidigte ihn so zähe, weil es die Isis als Heilsgöttin für alle Krankheiten verehrte: die besseren Stände widerstanden seiner Aufnahme, weil die Isis-Mysterien im, wie es scheint, verdienten Rufe der Unsittlichkeit standen. Unter Tiberius wurde der Isiscult zugleich mit dem jüdischen durch einen Senatsbeschluß verboten. Interessant ist, was der kundige Böttiger hierüber in seiner Isis-Vesper schreibt[2]): „Deßungeachtet mehrten sich die Iseen und Serapeen in Rom. Die Sittlichkeit sank immer tiefer selbst in den höhern Kreisen, die leidende Menschheit suchte aber mit so größerem Vertrauen Hilfe bei der Heilsgöttin, weil die damaligen Aerzte, wie Plinius der Aeltere berichtet, meistens habsüchtige und unwissende Griechen waren. Wirklich müssen in den Iseen und Serapeen auffallende Heilungen vorgekommen sein." Der Aegyptologe Uhlemann äußert sich so hierüber: „Die Alten berichten uns so überraschende Heilungen, daß man an den Somnambulismus und an die wunderbaren Erscheinungen des animalischen Magnetismus denken und überzeugt sein kann, daß Zustände ähnlicher Art bei einem natürlichen Volke häufiger als bei uns eingetreten sein mögen." Schon unter den Antoninen hatte die Isis in der Altstadt einen ansehnlichen Tempel; unter den folgenden Kaisern erhielt fast jedes Stadtviertel einen: „Alexander Severus verschönerte das Iseum und Serapeum und erweiterte den Cult durch mystische Weihen." C. Flor[3]). „Vom Isisculte zeugen ferner Inschriften in Algier, Spanien, Gallien, in der Schweiz bis an den Rhein, in Rhätien, Noricum, Belgien und in Deutschland. Doch die von Tacitus erwähnte Isis in Germanien war nur eine altgermanische Göttin (Hertha), deren Cult in einigen Gebräuchen an die Isis erinnerte." C. Flor. — Die Isis wurde als Entdeckerin der Metalle und der Metallurgie schon in Aegypten verehrt, weßwegen ihr Cultus im metallreichen Noricum so leicht Eingang fand. Mehrere Römersteine zeugen dafür; so über den Ruinen des alten Virunum's an der

[1]) L. c. S. 36. [2]) Kleine Schrift. Bd. II. S. 210. [3]) L. c. S. 38.

Karnburg oder der Eingangspforte in die verfallene Ulrichs-Kapelle, dann zwei bei Hohenstein im obern Glan-Thale, von denen der eine die Widmung eines Eisen-Frohneinnehmers zum Heile eines Eisenpächters und zweier Eisen-Frohneinnehmer ausspricht, während der andere ein der Isis gemachtes Weihgeschenk eines zweipfündigen Silbergefäßes mit goldenen Bildern der Göttin documentirt. Auf diesen, wie manch' andern Schriftdenkmalen wird Isis die Norejische genannt. Noreja, die alte Hauptstadt Noricums, von welcher die ganze Doppelprovinz den Namen erhalten haben mag, nahe an den ergiebigsten Eisen- und Goldbergwerken gelegen, erhielt wohl bald eine Hauptcultusstätte oder einen ansehnlicheren Isistempel, wovon dann die Göttin selbst den Beinamen der Norejischen bekam. Die Heilgöttin, dann Beschützerin der Bergwerke und Metalle, war auch Schutzpatronin der Schifffahrt. „Allein, fährt C. Flor l. c. fort, nicht nur materielle und industrielle Interessen waren Ursache der weiten Verbreitung des Isisdienstes, sondern die Gebildeten fanden in den Isisweihen (die, wie oben bemerkt, vom K. Alexander Severus [222—235] stammten) auch ihre höheren Interessen befriedigt." H. Schmitt sagt [1]): „In den ägyptischen Mysterien liegen die erhabensten Ideen des Deismus und Monotheismus mit der tröstenden Verheißung eines erlösenden Gottes verborgen, die dem Volke entzogen wurden." Hiemit stimmt Theophrast überein, welcher behauptet, daß die Priester Aegyptens ihre uralte traditionelle Theologie dem Volke nicht offenbarten, was aus dem Umstande erklärlich wird, daß das bezwungene Volk ein anderer Stamm war, der demzufolge auch eine andere Religion hatte. — Den Einfluß der Besorgniß vor dem sichtlichen Wachsthume des Christenthums auf die Verbreitung des Isis- (und Mithras-) Dienstes constatirt auch Weiß mit den Worten [2]): „Nie wurden die Mysterien populärer, als zu dieser Zeit (beim Eintritte des Christenthums), weil man in ihnen den Glauben an die Unsterblichkeit befestigen und zugleich (ohne Christenthum!) ein seliges Leben jenseits garantiren wollte; besonders wählte man hiezu die Mysterien des Mithras und der Isis."

Die Mysterien des Isisdienstes, vielfältig an jene des Mithras anklingend, sind ihrem Hauptinhalte nach folgende. Bei Ertheilung der ägyptischen Weihen salbte der Priester die Adepten mit den Worten: „Seid getrost ihr Eingeweihten des geretteten Gottes, aus dem Leide wird euch Heil erblühen, denn der getödtete Osiris (Bruder und Gatte der Isis) erstand wieder zum Leben." Osiris erscheint im Bilde der Sonne als Kind; ein Stern kündet seine Geburt an; Osiris muß sich flüchten, wird verfolgt, unterliegt und wird getödtet. Er ersteht wieder zum Leben und seine Auferstehung wird gefeiert. Die Schicksale des menschlichen Geistes vom Scheiden aus dem Leibe bis zur Verklärung oder Verwerfung sind in die Isis-Mythe verflochten. Die abgeschiedene Seele kniet jenseits unter einem Baume (Persea), von dem das reinigende Wasser der Unsterblichkeit herabfließt. Schutzgeister führen sie zum Throne der Isis, der Beherrscherin der Unterwelt. Die

[1]) Grundidee des Mythus, S. 96. §. 8. [2]) Weltgesch. II. Bd. S. 164.

Seele bittet um Aufnahme in ihre Dienerschaft. Typhon — der ägyptische Cerberus — grinst sie bei der Wage an; in einer Wagschale ist das Herz, in der andern das Bild der Gerechtigkeit. Nichtgereinigte Seelen müssen 3000 Jahre wandern; Mumisiren der Leichen kürzt die Wanderung ab. Im Todtenbuche sagt Osiris von sich: „Ich bin gewaltiger Rächer, ich schicke in die Wohnung der Gottlosen.“ Typhon zerreißt das sündige Herz, die Verdammten werden an den Füßen aufgehängt, Andere in Kessel mit siedendem Wasser geworfen; Typhon bewacht sie. Isis aber erhebt dabei ihre Hände zur Fürbitte. Sie ist überhaupt die Helferin in allen Nöthen. Daher pflegten Büßerinen ihr Anliegen dem Oberpriester der Isis in's Einzelne vorzutragen, die Gemeinde vereinigte sich mit ihr im Gebete und der Fürbitte zur mächtigen Göttin. — In der Urheimat der Aegypter, in Nyssa Arabiens oder auf einem steilen Inselberge mit einem einzigen Zugange lebten Osiris und Isis sehr glücklich. Da blühten blumenreiche Wiesen, grünten Bäume mit ewiger Blüthe und Frucht, ergossen sich klare Quellen nach allen vier Weltgegenden hin. Hier entdeckte Osiris den Weinstock, seine Schwester und Gattin Isis erfand die Bereitung der Getreidearten zu Speisen, Künste, Metallurgie und den Unsterblichkeitstrank. Osiris wird von seinem Bruder Typhon ermordet. Isis wird dargestellt mit einem Speer in der Rechten; in der Linken hält sie die Typhonsschlange. Sie kämpft mit dem Typhon, jedoch erst ihr Sohn Heros besiegt ihn.

In der Mythras- und Isismythe treten zwei Momente hervor, die ihrem Ursprunge nach sehr verschieden sind. Von der ersten bemerkt Freiherr von Sacken sehr richtig [1]): „Von allen heidnischen Religionen kommt vielleicht die altpersische der Offenbarung am nächsten; in ihr finden sich die reinsten Reste einer uralten höhern Erkenntniß, die reinsten Ahnungen der Wahrheit.“ Auch der englische Philologe Gladstone macht auf die tiefere Symbolik der griechischen Mythologie aufmerksam und weist selbst in den homerischen Gedichten noch starke Spuren traditioneller Kenntnisse über Gott, „aus der Zeit, wo der Vertrag Gottes mit den Menschen und die Verheißung des Messias noch nicht in die Formen des Judaismus, sondern mehr oder weniger in das allgemeine Bewußtsein eingetreten war und einen Theil des Erbtheiles des Menschengeschlechtes bildete.“ In der Mithras- und Isis-Mythe ist ein auffallender Kern urhistorischer Ueberlieferungen sichtbar, die uns in der Mosaischen Urkunde unverfälscht, schriftlich vermittelt wurden. Glücklicher Urzustand der Menschen, Leben im Paradiese, Verführung durch Satan in Schlangengestalt, Sünde und ihr Fluch, Verheißung des Erlösers aus des Weibes Nachkommen. Hiezu sind auch noch Bruchstücke aus den messianischen Weissagungen, namentlich des Propheten Jesaias, zu rechnen, die vom Judenthum aus einen Weg in das Heidenthum und dort hie und da eine gläubige Aufnahme ge-

[1]) Sitz.-Berichte der kais. Akad. in Wien. XI. Bd. Jhrg. 1853. S. 342.

funden hatten. Diese echten Ueberlieferungsreste wären unverfälscht die beste Vorstufe für das Christenthum gewesen.

Nun wird aber im Laufe der Zeiten diesem echten Elemente ein gefälschtes beigemengt, eine größere oder kleinere Anzahl gänzlich mißverstandener oder arg entstellter, rein christlicher Anschauungen, sowie eine Partie von Nachäffungen katholischer Sacramente und Sacramentalien. Als geistlose Larven sind sie nicht etwa äußerliche Theilnahmen am katholischen Cultus, sondern eher eine concret gewordene Verhöhnung desselben, so beiläufig in der Weise, wie das komisch-ernste Ceremoniel der Freimaurerlogen. In der Einführung derartiger Nachäffungen liegt aber unverkennbare Absichtlichkeit. Durch die rituelle Festsetzung der dem Christenthum entnommenen Aeußerlichkeiten — und dies wurden sie, weil sie beim Austritte aus der Kirche ihren Geist einbüßten, — sollte das Heidenthum als ein den ganzen Menschen umfassendes, sich selbst genügendes, das Christenthum aber als überflüssig und darum zwecklos dargestellt werden. — Im Christenthum ist der Glaube die Grundlage des Sittengesetzes und des kirchlichen Ritus: das Heidenthum begnügte sich mit dem losen Dafürhalten, das mit der Sittlichkeit außer allem Bereiche stand, insbesondere die Sinnlichkeit nicht im mindesten beschränkte; im Gegentheile war insbesondere der Isisdienst nichts weniger als sittenrein, wie denn schon in der frühern Kaiserzeit heidnische Schriftsteller die Göttin selbst unbeanständet eine Buhlerin heißen. — Ausgestattet mit der Hinterlage eines geheimnißvollen Sagenkreises, zu dessen vollständiger Erkenntniß die Eingeweihten des Mithrasdienstes auf sieben Graden oder Weihen emporstiegen, umgeben mit einem Nimbus in die Augen fallender Ceremonien, den Sinnen und der Sinnlichkeit schmeichelnd, ein seliges Leben nach dem Tode verheißend, ohne in diesem Leben Opfer der Selbstverleugnung dafür zu fordern, waren denn diese neu in den Staatscultus aufgenommenen Mysterien ganz besonders dazu geeignet, dem aufblühenden Christenthume, mit seiner Kreuzeslehre, Concurrenz zu machen, und wurden auch arglistig genug dazu verwerthet. Wir werden am Schlusse dieses Capitels sehen, wie genau die Jahreszahlen der Verbreitung dieser Mysterien mit jenen der Ausbreitung des Christenthums auch in unsern Ländern zusammentreffen, oder richtiger uns auf letztere hinweisen.

Hier möchte ich auch noch eine andere, nahegelegte Reflexion einschalten: daß nämlich die Mithras- und Isis-Mysterien, freilich höchst unbeabsichtigt, aber eben darum um so werthvoller, eine unverkennbare Apologie einiger spezifisch katholischer Lehren und Riten enthalten. Die Mithrasmysterien kennen die Jungfräulichkeit der Mutter des Erlösers, Brot und Wein als Elemente des Sühnungsopfers, die Bezeichnung der Stirne, wenn auch nicht mit dem Kreuzeszeichen. Die Isismysterien hatten die initiative Salbung, den Reinigungsort, die Nützlichkeit der Leichenfeier, eine Art Ohrenbeicht; ja in der rührenden Fürbitte der Isis, der Helferin in allen Nöthen, darf wohl ein Reflex des Mariencultus vermuthet werden, da andererseits die Verwechslung Maria's mit der Isis durch den Kampf der letzteren mit dem

Drachen Typhon und die vollständige Besiegung Typhons durch Heros, den Sohn der Isis, deutlich genug constatirt ist. Auch in der Anrufung der mächtigen Isis durch das für Büßer dargebrachte Gebet der vereinigten Gemeinde ist einerseits das umhüllte Dogma der Gemeinschaft der Heiligen ebensowenig zu verkennen, als andererseits die mächtige Hilfe „der Zuflucht der Sünder".

Die **Wiederbelebungs-Versuche** des abgelebten Heidenthums äußerten sich auch in auffallender Weise durch Auffrischungen des nach Ort und Zeit mehr oder weniger erkalteten Göttercultus. Man hätte von der Vergeblichkeit dieses Beginnens wohl von vorneherein überzeugt sein müssen, wenn nicht der Begriff von Religiosität, als etwas vorzugsweise Innerlichem, abhanden gekommen gewesen wäre. Was Leiche ist, bleibt leblos, obgleich man sie in die kostbarsten Stoffe hüllt und mit dem lebendigsten Blumenflor umgibt. Immerhin ist es aber ein bedeutsames Zeichen wieder erwachender religiöser Lebensthätigkeit, wenn auf das Aeußerliche des Cultus eine opferwillige Sorgfalt verwendet wird. Von diesem Standpunkte aus haben wir die in augenfälliger Weise im III. und IV. Jahrhundert unserer Zeitrechnung inschriftlich documentirten Tempel-Neubauten oder auch Restaurationen zu beurtheilen. Da uns aber aus gleichzeitigen heidnischen Schriftstellern, oder Klassikern, wie sie die Schule heißt, somit gewiß unparteiischen Zeugen, sattsam bekannt ist, daß gerade in jenen Jahrhunderten mit der tiefsinkenden Sittlichkeit gleichen Schrittes die Irreligiösität in das römische Familienleben eindrang, so werden wir die zu Tage tretende religiöse Kraftäußerung jener Zeiten in einer andern Ursache zu suchen genöthigt sein, als in der aufrichtigen Rückkehr zur gläubigen Frömmigkeit und reinen Sitten der glorreichen republikanischen Ahnen. Wirklich war es nur die nothgedrungene Reaction gegen das in allen Provinzen des weiten Weltreiches sichtlich aufblühende Christenthum, dessen Anhänger sich allenthalben täglich mehrten und deren gläubiger Sinn, opferfreudige Liebe und keusche Sitte eine lebendige, immerdar vor Augen stehende Strafpredigt für die Gottlosigkeit, die kalte Selbstsucht und die Verkommenheit der mit ihnen lebenden Heiden war. Gelang es nun oft längere Zeit nicht, von Natur aus milde oder auch nur staatskluge Kaiser zu blutigem Einschreiten gegen die verhaßte, zahlreiche Secte der Nazaräer zu vermögen, so blieb vorläufig kein anderer Ausweg zu ihrer Bekämpfung offen, als die thunlichste Wiederbelebung des eigenen angestammten Göttercultus. Die verflachte religiöse Gesinnung mußte nun freilich den Wiederaufbau verlassener Tempel oder gänzliche Neubauten und die pomphafte Ausschmückung derselben zur Demüthigung der in der Mehrzahl noch der ärmeren Volksklasse angehörigen Christen als das geeignetste Mittel erscheinen lassen, um so mehr, als man sich ohne Zweifel auch mit der trüglichen Hoffnung schmeichelte, durch Entwicklung äußerer Pracht manche Christen zum Abfalle von ihrem Glauben zu verlocken, oder doch viele Heiden vom Uebertritte zum Christenthume abzuhalten.

Aus dem Umstande, daß sich derartige Tempelbauten oder Restaurationen sehr ungleich auf unsere Provinzen des Römerreiches vertheilen, ist kein Schluß auf frühere oder spätere, schnellere oder langsamere Verbreitung des Christenthums, als nächste Veranlassung dazu, gestattet, weil die Kenntniß derartiger Unternehmungen von der Entdeckung der darauf bezüglichen Inschriftsteine bedingt ist. Im allgemeinen weisen jene Provinzen, welche überhaupt reicher an aufgefundenen Römersteinen sind, wie z. B. Binnen-Noricum, auch die meisten derartigen Inschriftsteine auf. — Im südlichen Binnen-Noricum (jetzt Kärnten) allein schon finden wir sechzehn solcher Tempelbauten inschriftlich beglaubigt; drei davon weisen uns durch ihre Zeitangabe auf interessante Jahreszahlen hin, während die übrigen leider keine Daten enthalten, aus denen sich die Zeit der Bauführung bestimmen ließe. Es läßt sich jedoch aus dem Umstande, daß in dem hierauf Bezüglichen ausdrücklich fünf Restaurationen documentirt sind, mit einiger Sicherheit erschließen, daß diese wenigstens nicht vor dem III. Jahrhundert vorgenommen worden seien, weil vom Neubaue bis zum Verfalle ein paar Jahrhunderte inzwischen liegen mußten, um letzteren herbeizuführen.

Tempel und Restaurationen. Von der Kirche auf dem Danielsberge (zwischen Benk und Mühldorf im Möllthale) geht die Sage, daß sie im VII. Jahrhundert aus einem Herkulestempel entstanden sei. Ist nun auch in diesem Jahrhundert, d. h. zur Zeit der Slavenherrschaft, an einen derartigen Umbau eines heidnischen Tempels in eine christliche Kirche nicht entfernt zu denken, so kann doch der frühere oder spätere Umbau im Allgemeinen kaum bestritten werden, weil der Standpunkt eines ehemaligen Herkules-Tempels auf der heutigen Kirchstätte durch einen in die Kirchenmauer eingelassenen Römerstein constatirt ist. Seine Inschrift lautet auf Herstellung des vor Alters verfallenen Herculestempels [1]).

Die Restauration eines weitern Herculestempels ersehen wir aus einer Steinschrift zu Maylern (ober Arnoldstein im Gailthale, an der Gailiz) [2]).

Ferner blieb uns ein Denkstein über die Restauration eines Tempels der Termines (Grenzgötter? Localgottheiten?) in Friesach (Einfahrt in den Posthof) aufbewahrt. [3]) Da seine Legende sehr interessant ist, setze ich sie hier in deutscher Uebersetzung ganz ein: „Den Termines erneuerte den hl. Tempel Quintus Calpurnius Phöbianus, Sohn des Calpurnius, und der jüngere Quintus Calpurnius Phöbianus und Charitonianus, seine Söhne, stellten den heiligen Tempel wieder her unter der Leitung des Statthalters Julius Hermes." — Fr. Laur. Hohenauer bespricht in seiner Monographie: „Die Stadt Friesach" auch diesen Stein, liest ihn aber theilweise unrichtig und geräth dadurch auf unrichtige Deutungen. Darin mag er Recht haben, daß die Restauration nach einer Be-

[1]) Freih. v. Jabornegg-Altenfels. Kärnt.-römische Alterth. S. 195. [2]) Ibid. S. 168. [3]) Ibid. S. 106.

schädigung durch die Christen nöthig geworden sein mag. Denn die Erneuerung vom ältern Calpurnius ist, nach dem oben Bemerkten, wohl nicht vor dem dritten Jahrhundert anzunehmen. Die Restauration durch seine Söhne weist aber auf etwas Anderes hin, als natürlichen Verfall in der Länge der Zeit, indem sie schon nach einem Menschenalter nothwendig geworden war. Ich wäre geneigt, die erste Erneuerung in die Periode 211—249 einzureihen, die Restauration aber in jene von 253—312. Der Beginn des III. und IV. Jahrhunderts, scheint mir, sind die unüberschreitbaren Anfangs- und Endpunkte derartiger Wiederherstellungen. Daß aber gerade im Laufe des III. Jahrhunderts der römische Göttercultus sichtlich in Verfall, und folgerecht hiezu das Christenthum merklich in Aufnahme kam, wird ziemlich allgemein anerkannt, wie wir denn hiefür auch einen speciellen Beleg für unsere Länder in der Besprechung des nächsten Römersteines beibringen werden. Eine genauere Zeitbestimmung für Erneuerung und Wiederherstellung des Friesacher Tempels ist nur von der Ermittlung der Amtsdauer des binnen-norischen Statthalters Julius Hermes zu erhoffen, und schon insofern ist es zu bedauern, daß ihn der gründliche Forscher Dr. Friedr. Kenner bei Herstellung der binnennorischen Procuratoren-Reihe [1]) nicht berücksichtigt hat.

An die drei Denkmale über Tempelrestaurationen aus unermittelter Zeit reihen sich vorläufig zwei andere, desselben Betreffs, mit genauer Zeitangabe und darum um so werthvollere. Der erste von diesen befindet sich in Tanzenberg (am Zollfelde) mit der nach der verläßigeren Lesung übersetzten Inschrift [2]): „Dem unbesiegten Mithras ließ Aurel Hermodorus den durch Alter verfallenen und 50 Jahre verlassenen Tempel, vom Schutzgotte ermahnt, freiwillig aus eigenem Gelde wieder herstellen, welcher erbaut worden ist, als Maximian im 8. Jahre und Maximin abermals Kaiser waren ..." Das hier angegebene Jahr ist 311 n. Chr., in welchem Gal. Val. Maximianus im 8. Jahre und Maximinus Daca abermals Kaiser waren, woraus sich ergibt, daß dieser Mithrastempel wahrscheinlich in Virunum, von wo weg der Denkstein in das nahe Schloß Tanzenberg gekommen sein mag, — seit dem Jahre 261 öde und verlassen gestanden und endlich eingefallen war. Wenn nun der Tempel einer gerade damals besonders beliebten Gottheit volle 50 Jahre lang öde stehend, dem Verfalle überlassen wurde, so folgt daraus mit zwingender Logik, daß es im siebenten Decennium des dritten Jahrhunderts sogar in der wahrscheinlich größten Stadt Binnennoricums um den Cultus der Götter schlimm gestanden sein müsse, oder wenn man auf den Grund dieses Mißstandes zurückgeht, daß das Christenthum den heidnischen Cultus schon zu verdrängen angefangen hatte. In diesem Sinne versteht die Legende dieses Steines auch Orelli, der ihr die Bemerkung beifügt: »Deserta et vetustate conlapsa vides Templa propter Christianae Religionis incrementa.« Die Wohldienerei gegen den fana-

[1]) „Die röm. Militärstadt in Celeia und die Procuratur von Noricum" in den Mitth. der k. k. Central-Commiss. IX Jhrg. 1864. S. 57. ff. [2]) Fr. v. Jaborn.-Altenf. Alterth. S. 24.

tischen Gal. Val. Maximianus, aus welcher Aurel Hermodorus unter lügenhaftem Vorgeben eines ihm von der Schutzgottheit hiezu gewordenen Auftrages den Wiederaufbau auf eigene Kosten vornahm, beweist eben auch wieder nichts, als das erneuete Erwachen der Reaction gegen das Christenthum, die damals schon acht Jahre in der blutigsten Weise wüthete, und charakterisirt in Anbetracht jenes falschen Vorgebens zugleich die Mittel, deren man sich zur Erreichung des thöricht vorgesteckten Zieles bedienen zu dürfen glaubte. Einen seiner Absicht bei der Restauration des Tempels aus eigenem Gelde kaum fremden Zweck erreichte jedoch Hermodorus vollkommen, denn Orelli (S. 1064) weist ihn für dasselbe Jahr 311 als Präses Binnennoricums nach.

Daß man den Mithrasdienst um die Mitte des III. Jahrhunderts überhaupt als der Auffrischung höchst bedürftig erkannte, geht auch aus einem zweiten Inschriftsteine hervor, den man zu Töltschach, also hart an der südlichen Stadtmauer Virunum's gefunden hat. Seine Inschrift [1]) lautet in der Uebersetzung: „Hilarius, Freigelassener des Kaisers, Buchhalter im Namen des römischen Volkes, und Epictet, Zahlmeister des Kaisers, stellten für das Wohl des Kaisers, zur Ehre des göttlichen Hauses, dem unüberwindlichen Sonnengotte Mithras diesen neuen Tempel, der vor Alter verfallen war, auf ihre Kosten wieder her und schmückten ihn mit Gemälden, als Kaiser Gordian unser Herr und Aviola Consul waren, unter dem Schutze des Dec. Marcellus am 24. Juni." Das bezeichnete Consulat trifft auf das Jahr 239 und ist somit Gordian III. gemeint, weil im Jahre zuvor Gordian II. im Kampfe gegen Capellianus, Statthalter von Mauretanien, gefallen und sein Vater Gordian I. sich aus Gram darüber erhängt hatte. Der Enkel des letztern Gordian III. wurde im Februar 244 von seinem Vormund Philipp dem Araber ermordet. Abbildungen von Resten dieses Mithreums wurden im Jahre 1845 von M. Freiherrn v. Jabornegg-Altenfels und A. Grafen Christallnigg herausgegeben. Die Weihe dieses Mithrastempels wurde am 24. Juni, als am Tage der dem Sonnengotte besonders heiligen Sommer-Sonnenwende vorgenommen.

Tempel-Neubauten. Am Brantelhofe bei Tanzenberg liest man auf einem Römersteine: „Der Siegesgöttin widmeten Flavius Tacitus, Untercenturio der kaiserlichen Reiterei und Aelius Martius, Untercenturio in der ersten Cohorte der ersten britannischen Legion, diesen heiligen Tempel für sich und alle Ihrigen durch Lösung ihres Gelübdes freiwillig und dankbar am 1. Februar unter dem Consulate des Pius und Pontianus." Das Jahr des bezeichneten Consulates ist 238 n. Chr.

Während sich dieses Widmungs-Denkmal an jene der Restaurations-Denksteine in der Zeit seines Ursprungs würdig anschließt, und ihre Beweiskraft verstärkt, kann dies von den übrigen, im heutigen Kärnten entdeckten Römersteinen, die sich

[1]) Vgl. Freih. v. Jabornegg-Altenf. Kärnt. röm. Alterth. S. 23.

auf Tempelbauten beziehen, wenigstens nicht von allen behauptet werden, weßwegen ich sie hier nach ihrem Patronat und Fund- oder Aufbewahrungsorten einfach registrire und gelegentlich kurz beleuchte, das weitere aber auf die interessante Abhandlung meines sel. Freundes P. Carlmann Flor und auf die vorhin öfter citirten römischen Alterthümer Kärntens des Freiherrn Jabornegg-Altenfels verweise, in welch' beiden sie am lichtvollsten zusammengestellt sind. — Hansiz sah noch zwei gleichlautende, auf Tempel-Neubauten bezügliche Römersteine, den einen im Lavantthale zu St. Andrä, den andern zu Maria-Sal am Zollfelde: sie sprechen Tempelwidmungen zu Ehren des Herkules und der Epona für das Heil des Kaisers M. Aur. Antonimus Pius aus. Beide Steine sind seither verschollen. — An diese füge ich zwei ähnlichen Betreffs: zu St. Paul im Lavantthale zu Ehren des Latobius oder Apollo. Der eine von den Tempeln, deren Widmung sie uns documentiren, wurde wahrscheinlich auf der Stätte errichtet, welche jetzt die Stiftskirche einnimmt, wie Flor richtig bemerkt. Zwei weitere Römersteine, die Tempelbauten zu Ehren der Selestis, oder ausdrücklich der Luna, bezeugen, fand man zu St. Leonhard am Loibel (eine Meile südlich von Klagenfurt) und am Zollfelde. Ich bin der Ansicht, daß diese sechs Römersteine außer directer Beziehung zur Reaction gegen das aufblühende Christenthum stehen. Was das erste Paar betrifft, so ist aus dem Inhalte ihrer Legenden klar, daß sie in die zweite Hälfte des II. Jahrhunderts gehören, in welchen es in den Ländern, die Südostdeutschland ausmachen, allerdings in den Hauptstädten manche Christen gab, aber auf dem Lande, und namentlich im Gebirge, gab es damals kaum so viele, daß ihre Anzahl hätte Besorgniß erregen können. Auch das zweite Paar — die Apollosteine — glaube ich in eine sehr frühe Zeit einreihen zu sollen; denn der Apollodienst wurde, später in den Mithrascultus übergehend, von diesem sehr verdunkelt. Dasselbe möchte ich vom dritten Paare — den Lunasteinen — im Hinblicke auf den Isisdienst behaupten.

Noch erübrigt uns, vier andere Tempelwidmungs-Steine in Betracht zu ziehen, die eben auch keine Zeitangabe enthalten, uns aber mittelst Analogie und Zeitverhältnissen ihren spätern Ursprung andeuten, und schon dadurch es wahrscheinlich machen, daß sie Producte der Wiederbelebungsperioden des Heidenthums, oder der Reaction gegen das sich augenfälliger entfaltende Christenthum seien. Zwei davon sind Denkmale von Tempelbauten zu Ehren der Siegesgöttin, das eine von Virunum, das andere von St. Veit, der spätern Hauptstadt Kärntens stammend. Der Virunische Stein kam später in den Garten der bischöflich-gurkischen Residenz zu Klagenfurt, und war die Ara eines Victoria-Tempels zu Virunum, auf welcher auch die hierauf bezügliche Widmung angebracht war. Diesen Stein reihe ich ohne Bedenken an den bereits oben besprochenen Victoriatempel-Stein des Brantelhofes zu Tanzenberg, der, wie wir gesehen haben, vom Jahre 238 datirt ist. — Dieselbe Bewandtniß wird es auch mit dem Weihesteine haben, der sich in

St. Veit befindet, und dessen Inschrift lautet: Diesen heiligen Tempel errichteten Marcus Bellicus Saturninus, Tribun der ersten Flavischen Cohorte der Britonen (Britannier) u. s. w. Die Errichter des Victoria-Tempels, der durch den Brantelhof-Stein documentirt ist, und jenes zu St. Veit gehörten einer und derselben Cohorte an, und der Anlaß zur Gelübdelösung beider war wohl auch einer und derselbe, nämlich ein kurz vor dem Jahre 238 errungener Sieg.

Als tief im norischen Volksleben wurzelnd, erscheinen endlich zwei Tempelwidmungs-Denkmale, die glücklicher Weise erhalten blieben. Auf dem westlichen Vorsprunge der Koralpe, am Spitzelofen (ober St. Georgen unter Stein) wurde eine Inschrift entdeckt, welche besagt: »Silvano Saxano augustum sacrum Adjutor et Secundinus.« Man wollte diesen Silvanus Saxanus für einen Grenzgott halten, aber nach Orelli[1]) und Osane[2]) ist er der Herkules, den Leute, die zu ihrem Geschäfte großen Kraftaufwand nöthig hatten, anriefen. Hier hatte man wohl die Bergknappen und Steinbrecher im Auge, als man diesen Tempel errichtete: unter dieser neuen Firma Silvanus Saxanus gehört aber Herkules der spätrömischen Zeit an.

Auch eine Tempelweihe für eine einheimische Gottheit haben wir noch zu besprechen. Das hierauf bezügliche Schriftmal befindet sich in Ziggulen bei Klagenfurt. Seine Inschrift lautet: »Belino Augustum Sacrum C. Marius Severus dedicavit.« Daß dieser Belinus kein untergeordneter Gott gewesen sein könne, verbürgt das Prädicat: Augustum. Belinus (Bel, Bil) war eine keltische Heil- und Licht-Gottheit, mithin dem griechisch-römischen Apollo und dem persischen Mithras am nächsten stehend. Die Wasserhühner (Fulica atra), daher Belche genannt, und das Bilsenkraut (Hyosciamus niger), auch Belinuntia geheißen, womit die Kelten ihre Pfeile vergifteten, waren ihm geweiht. Die Schotten verehrten ihn unter dem Namen Beal als Sonnengott. Herodian, der im Jahre 240 nach Christus starb, nennt Belis einen bei den Kelten einheimischen Gott; Tertullian heißt ihn geradezu den Nationalgott der Noriker. Auch in der von Kelten gegründeten Stadt Aquileja wurde er verehrt, wie aus Inschriften bei Gruter ersichtlich ist. Die Varianten Belis, Beal ꝛc. weisen offenbar auf den semitischen Belus, Baal (Herr) hin, sagt C. Flor.[3]) — Wie gerieth dieser keltische Belenus in den römischen Götterkreis? Preller klärt uns hierüber auf, indem er richtig bemerkt: daß, besonders in den sinkenden Zeiten, der Römer auch manche Götter der nördlichen Völker, namentlich der Kelten, verehrte, mit Apollo identificirt, weise er auf eine weite Ausbreitung des Sonnendienstes in diesen Gegenden hin. — Also erst spät, „in den sinkenden Zeiten", wurde Belinus unter die Götter Rom's aufgenommen; — war dies ein Zuge-

[1]) Inschriften 2006–2011, dann 3479. 3657. [2]) Zeitschr. f. A. W. 1837. [3]) Vgl. Graß, Schauplatz der hl. Schrift. S. 29. 53.

ständniß, das man dem norischen Volke machte, um es vom Eintritt in das Christenthum abzuhalten? Ich meinestheils zweifle nicht daran. Das Heidenthum sah sich eben in den sinkenden Zeiten des Reiches mehr und mehr vom Christenthum überflügeln, und sicherlich fand letzteres bei den sittlich weniger verkommenen Provinzialen, den Abkömmlingen eines andern unverdorbenen Volksstammes leichter Eingang: es galt also, die Provinzialen von der Annahme der Heilslehre möglichst abzuhalten. Welches Mittel wäre aber hiezu wirksamer gewesen, als die Aufnahme der Nationalgottheiten der Provinzialen in den römischen Staats-Cultus, um so die Religion der Provinzialen als identisch mit der Staatsreligion erscheinen zu lassen? In dieser Identität war dann auch jene der religiösen Interessen und demzufolge der gemeinsame Widerstand gegen das eindringende Christenthum begründet.

Die Anzahl der in den Provinzen Pannonien, Ufer-Noricum und Vindelicien entdeckten Römersteine steht hinter jener, die in Binnen-Noricum, besonders im dermal kärntnerischen Antheile entdeckt worden sind, ziemlich weit zurück. Nicht nur in diesem Verhältnisse, sondern wohl hauptsächlich, weil mir bisher die Römersteine von Niederösterreich nur sporadisch und jene Ungarns rechts der Donau gar nicht zugänglich geworden sind, liegt der Grund, daß ich für jene zuerst genannten Provinzen nur wenige Tempelrestaurationen nachzuweisen im Stande bin. Im Salzburgischen weisen nur vier Römersteine auf Tempel, beziehungsweise kleinere Verehrungsstätten der römischen Götter hin, zwei davon auf Mercur und die andern zwei auf Herkules. Die zwei ersteren sind in Nonnberg und zu Bischofshofen entdeckt worden [1]), die zwei letzteren in Nonnberg und Marlan [2]). Nur der erste weist mit seiner Legende auf eine Restauration der »Aedes Mercurii« hin, aber ohne jede Zeitangabe. — In beinahe ähnlicher Weise verhält es sich mit den Verehrungsstätten der Götter, die in Römersteinen, welche zu Lorch ausgegraben worden sind, documentirt oder angedeutet werden. Sie beziehen sich auf Jupiter, Neptun, die Nymphen, Mercur, Hercules und Osiris. Der gelehrte Chorherr J. Gaisberger hat sie näher beleuchtet [3]). — In das west-ufernorische Gebiet, weil rechts vom Innstrom gelegen, gehört auch noch der Dedicationsstein zu Rabenden bei Obing eines Tempels unbekannten Patronates, errichtet im Jahre 229 nach Chr. [4]) Der Tempelbau zu Prutting, 311, ist oben bereits besprochen worden.

Dagegen lassen sich für Vindelicien (immer im Ptolemäischen Sinne: Land zwischen Lech und Inn) drei Tempelrestaurationen nachweisen, deren letzte jedoch streng genommen, weil in Augusta Vindelicorum vorgenommen, schon in's II. Rhätien, mithin nicht mehr hieher gehört. Für die erste dieser Restaurationen

---

[1]) Denkschr. d. kais. Akad. I. Bd. II. Abth. Nr. 1. 2. [2]) Ibid. Nr. 3. 4. [3]) Beitrag zur Landeskunde des Mus. Franc.-Carol. Jhrg. 1846. S. 32—39. [4]) v. Hefner's Röm. Bayern. S. 114.

zeugt ein auf der Biburg bei Pförnig zwischen dem linken Donauufer und der sog. Teufelsmauer oder dem vorconstantinischen Reichslimes. Seine Legende besagt, daß M. Cornelius Rogatus und O. Verconius Metellus dem Gott Mercur seinen vor Alter verfallenen Tempel (templum vetustate conlapsum .... restituerunt) wieder hergestellt haben. Auch diese Tempelrestauration fällt allem Anscheine nach in die Regierungszeit des K. Diocletian, d. h. in die für das Christenthum ruhige Periode vom Jahre 261—302; denn der Limes transdanubianus (Teufels-Mauer) war vom K. Antoninus Pius im Jahre 141 zu bauen begonnen worden, und da der Mercurstempel erst danach erbaut worden sein kann, so war er vor seinem Verfalle kaum 150 Jahre gestanden, ein Zeitraum, der mit genauer Noth hingereicht haben wird, um den Verfall eines soliden römischen Tempels herbeizuführen.

Eine andere aber schon frühere Restauration eines Tempels des Mercurius ist durch einen in der Stadt Regensburg aufgefundenen Inschriftstein [1]) documentirt. Auch er war, wie dessen Legende besagt, vor Alter verfallen (vetustate conlapsum); da er aber laut der hypatischen Jahresbestimmung: Cilone et Libone consulibus schon im Jahre 204 restaurirt werden mußte, so wird dessen primitive Erbauung wohl in die erste Zeit nach der Unterwerfung Vindeliciens durch die Römer einzustellen sein. Da seine Restauration in die Regierungs-, beziehentlich Verfolgungszeit des Septimius Severus fällt, so ersieht man daraus, daß dieser Kaiser außer den gewaltsamen Mitteln zur Zurückdrängung des im Zeitraume II. (138 — c. 177) schon sehr zu Kräften gekommenen Christenthums auch das mildere der Wiederbelebung des kränkelnden Göttercultus nicht vernachläßigt habe; wir haben oben gesehen, daß er es war, der den Mithrasdienst in das Kaiserhaus aufnahm.

Die schon auf das II. Rhätien entfallende Restauration des Silvanus-Tempels zu Augsburg [2]) gehört, wie gesagt, eigentlich nicht mehr hieher, und die Erwähnung derselben mag hier gestattet sein, weil die Schicksale der nördlichen Donauprovinzen so ziemlich dieselben gewesen sein werden. Auch dieser Tempel war vor Alter verfallen, und seine Restaurationszeit, obwohl nicht angegeben, dürfte ebenfalls mit einiger Verläßigkeit in die vierte ruhige Periode einzureihen sein.

Obwohl die Anhänger des Christenthums auch inmitten der grausamsten Martern immer zahlreicher wurden, und so den klassischen Ausspruch Tertullians bestätigten: »Sanguis martyrum, semen Christianorum«, waren während der in den ersten drei Jahrhunderten abwechselnden Verfolgungen ihrer Vervielfältigung doch vier Perioden besonders günstig:

I. unter den Flaviern Vespäsian und Titus (69—81);

II. unter Antoninus Pius und in den ersten Jahren Marc. Aurels (138 — c. 177);

---

[1]) v. Hefner, l. c. S. 64. [2]) v. Hefner, l. c. S. 101.

III. Vom Tode des K. Septimius Severus bis auf Decius (211 bis 249);

IV. Von Gallienus bis in die letzten Jahre des K. Diokletian (260 bis 303).

Diese vier Perioden waren wenigstens von keiner länger dauernden, allgemeinen Christenverfolgung unterbrochen. Wohl ging schon durch die Apostel „der Schall ihrer Lehre durch alle Länder und ihre Worte bis an die Grenzen der Erde", aber die Anzahl der Gläubigen war damals und noch lange der großen Ueberzahl der Nichtgläubigen gegenüber dennoch ein »pusillus grex«. Weiter verbreiten und endlich consolidiren konnte sich das Christenthum erst in den angegebenen ruhigern Perioden: aber eben weil es während derselben einen auffallenden Aufschwung nahm, traten nach jeder derselben mehr oder minder heftige Reactionen gewaltsamer Natur oder Verfolgungen ein, deren Ausbrüchen regelmäßig jederzeit die moralischen Reactionen vorausgingen, auf welche Eingangs hingewiesen und in der Ausführung die Belege beigebracht worden sind. Die ersten Christenverfolgungen unter Nero und Domitian, die unsere Länder nur negativ berührten, hatten ihren Ursprung vorzugsweise in der brutalen Mordlust der Kaiser; die weitere unter Trajan und Hadrian trugen schon mehr den Charakter der Staatsraison; bei Commodus tritt die Brutalität abermals in den Vordergrund, während bei Septimius Severus die Staatsraison wieder vorwiegt, Decius beide vereinigt, Diokletian, Maximian und Galerius einen Verzweiflungskampf kämpfen und darin unterliegen. Da in der apostolischen Zeit das Christenthum in unsere Länder mit Ausnahme der größern Städte wohl nur in einzelnen Anhängern desselben vorkam, so fällt hier die erste Periode ganz außer Berücksichtigung. Bis zum Beginne der zweiten Periode stand bei der Bevölkerung der kleinern Städte und des Landes die römische Staatsreligion numerisch sicherlich im Nachtheile gegen den nationalen Göttercultus der Eingeborenen. Die Colonisirungen, schon von den ersten Kaisern bald nach der Unterjochung der nördlichen Länder begonnen, und besonders von Trajan, Hadrian und Marc. Aurel mit politischer Consequenz eifrig fortgesetzt, brachten unbezweifelt selbst manche christliche Elemente in die neuen Colonien, die jedoch wenig beachtet wurden, da es hauptsächlich galt, unter den Eingeborenen für römische Civilisation und nebenher für den damit in innigem Zusammenhange stehenden römischen Göttercultus Propaganda zu machen. Die ersten Tempelbauten wurden als wirksamer Behelf dazu angesehen; sie datiren unbestreitbar aus der Colonisirungs-Epoche. Indessen drang das schweigsame Christenthum gerade in dieser zweiten Periode auch in die Provinzialhauptstädte, und verschaffte sich, eben weil man es keiner Beachtung werth hielt, in immer weitern Kreisen unter Bürgern und Soldaten rasch zunehmenden Anhang. — Der undankbare Marc. Aurel ließ aus falsch verstandener Staatsraison besonders in Gallien den von den Götzenpriestern aufgehetzten Pöbel in seiner Christenverfolgung ungestört gewähren; der Wütherich Commodus, von Natur aus

grausam gegen Menschen und Thiere, setzte aus brutaler Mordlust diese Schlächterei fort. Auch in der blutigen Verfolgung, welche der sonst als umsichtiger Regent bekannte Kaiser Septimius Severus über die Christen verhängte, läßt sich nur eine Reaction aus Staatsrücksichten erkennen. „Mit dem Tode des Septimius Severus (211), sagt Wietersheim[1]), begann die dritte Periode, in welcher das Christenthum mit Ausnahme einer kurzen Verfolgung unter Maximin (235—236) zuerst beinahe 40 Jahre lang glücklicher Ruhe, ja theilweise entschiedener Begünstigung genoß." Diese Begünstigung ließ den Christen besonders Alexander Severus (222—235) angedeihen, verlieh er ihnen doch sogar das Insassen-Recht. Auch die Nachfolger des Verfolgers Maximin waren dem Christenthum günstig, oder doch nicht feindselig; Philipp den Araber (244—249) hat man in älterer Zeit vielfältig (obwohl fälschlich) für einen Christen ausgegeben. Unter solchen Umständen hätte das Christenthum seine angeborene Lebenskraft gewaltsam unterdrücken müssen, wenn diese sich nicht rasch und unwiderstehlich hätte äußern sollen. Meines Dafürhaltens fällt in diese Periode die erste größere Verbreitung, aber noch nicht die Consolidirung desselben in unsern Ländern. Die auffallende Anzahl von Heidentempeln, Restaurationen oder Neubauten, die sich für diese Periode nicht etwa nur mit hoher Wahrscheinlichkeit vermuthen, sondern, wie oben geschehen, historisch mit Jahrzahlen, ja für ein paar Fälle mit Monatstagen nachweisen läßt, bestärkt mich in meiner Ansicht. Wenn man die durch augenfällige und darum beunruhigende Vermehrung der Christen hervorgerufene Reaction ableugnen wollte, würde man damit auf den Erklärungsgrund verzichten, der dieser historisch erwiesenen religiösen Bewegung im Heidenthume unterstellt werden muß, da in der Zeit eines kläglichen Verfalles der Sittlichkeit und des Götterglaubens, wie ihn uns heidnische Schriftsteller schildern, an eine vom religiösen Bewußtsein aus wirkende Ursache nicht zu denken ist.

Genau in dieselbe Zeit, in welcher die Tempel-Restaurationen vorgenommen werden, weist uns auch das andere Moment der Wiederbelebungs-Bestrebungen des heidnischen Göttercultus, nämlich die Einpflanzung vermeintlich lebensfähiger Elemente aus dem fremden Götzendienste in den römischen. Ich beschränke mich hier auf den oben des Weitern erörterten Mithras- und Isisdienst. Wie wir bereits gesehen haben, wurde der eine wie der andere wohl viel früher nach Rom gebracht, indem der erstere im Jahre 67 vor Christus in Rom bekannt und unter K. Domitian (81—96) dort einheimisch wurde; der Isisdienst aber unter K. Tiberius durch Senatsbeschluß verboten, und doch um die Mitte des zweiten Jahrhunderts von den Antoninen wieder geduldet wurde. Dagegen ist es aber Thatsache, daß der Mithrasdienst erst unter K. Septimius Severus am Anfange des III. Jahrhunderts allgemeine Verbreitung erlangte; der Isisdienst aber erhielt den größten Theil seiner Mysterien und seine mystischen Weihen, insoweit sie mit

[1]) Völkerwander. III. S. 151.

Geheimnissen und Riten des Christenthums äußere Aehnlichkeit haben, erst unter K. Alexander Severus in dem für unsere Frage höchst interessanten Zeitraume vom Jahre 222—235. Somit kann kein Zweifel mehr darüber obwalten, daß beide Richtungen, in denen sich die Bestrebungen, das Heidenthum wiederzubeleben, kundgeben: Tempel-Restauration und allgemeine Verbreitung fremder Culte, in eine und dieselbe Zeit zusammentreffen. Daß man auch später wieder, unter ähnlichen Umständen, auf dieselben Auskunftsmittel verfiel, wie z. B. vor dem Ausbruch der Diokletianischen Verfolgung, bestätigt meine Ansicht nur um so kräftiger; und es ist gewiß sehr charakteristisch, daß Julian der Abtrünnige, von welchem bekannt ist, daß er einen vorzugsweise geistigen Kampf gegen das Christenthum organisirt habe, sich in seiner merkwürdigen Rede auf den Sonnengott, den stellvertretenden Diener dieses höchsten Königs nennt, und seinen Cultus so dringend empfahl, daß sich Viele in die Mithras-Mysterien einweihen ließen, wie C. Flor treffend bemerkt[1]). — Diese gelinden geistigen Maßregeln verfingen aber nur wenig gegen die in ihrer gläubigen Ueberzeugung befestigten Christen, darum griff man wiederholt und am heftigsten allemal nach diesen Perioden der Ruhe zur Reaction mittelst roher Gewalt, oder zu den Christenverfolgungen, deren Betrachtung ich um so lieber an das soeben Ausgeführte anknüpfe, weil sie uns ohne Zwang zu den positiven Beweisen für das frühzeitige Auftreten des Christenthums in unsern Ländern führen.

B. Die Christenverfolgungen.

Es liegt meiner Aufgabe ferne, eine Geschichte der Christenverfolgungen zu liefern; ich hebe darum nur jene Momente aus ihnen heraus, welche geeignet sind, eine bündige Charakteristik derselben zu begründen und für die Christianisirungs-Geschichte Südostdeutschlands sichere Anhaltspunkte abzugeben. Diese gewaltthätigen Reactionen gegen das Christenthum sind an Dauer, Heftigkeit und Umfang voneinander verschieden, selbst die Vorwände dazu waren nicht immer und überall dieselben: am meisten glichen sie sich in der damit verbundenen Absicht, und in den Wirkungen, die sie hervorbrachten. Es ist oben bemerkt worden, daß die beiden ersten unter Nero und Domitian, sowie jene spätern unter Commodus und Maximin ihren Ursprung vorzugsweise in der brutalen Mordlust dieser Kaiser hatten, während bei den andern Rücksichten der Staatsraison mehr in den Vordergrund treten: von dem Vorwurfe der Grausamkeit kann keine entschuldigt werden. Die Schuld der Anstiftung lastet am schwersten auf der heidnischen Priesterschaft. Durch auffallend zahlreiche Uebertritte zum Christenthum wurde ihr Ansehen eben so sehr geschmälert, als ihre Habsucht gekränkt. Die Staatsreligion selbst erschien als ernstlich gefährdet. Diese Befürchtungen waren in der That nicht grundlos; den schon im ersten Jahrhundert nahm das Christen-

[1]) L. c. S. 29.

sagt Döllinger[1]): „Gallienus (260—268) K. Valerians Sohn gab den Christen nicht nur Frieden und freie Religionsübung, sondern erkannte auch, indem er die Rückgabe der den Kirchen gehörigen Häuser, Grundstücke und Begräbnißstätten befahl, die christliche Kirche zum erstenmale als eine gesetzmäßig bestehende, religiöse Corporation (Religio licita) an. Nun folgte eine 40jährige Ruhe, die durch keine allgemeine Verfolgung unterbrochen wurde; denn Aurelians Entschluß, eine neue 275 zu beginnen, wurde durch seinen Tod vereitelt. Diese Ruhe genossen die Christen auch noch in der frühern Zeit der Regierung des Diokletian (284—303); aber der immer größer werdende Abfall vom Heidenthum beunruhigte u. s. w."

Von wesentlichem Belange für unsere Aufgabe ist die Untersuchung über die räumliche Ausdehnung der einzelnen Verfolgungen: ich gebe hier, was sich nur aus den Zeitverhältnissen, den positiven Zeugnissen der gleichzeitigen oder nahezu gleichzeitigen Schriftsteller und den echten Martyracten als das Wahrscheinlichste herausgestellt hat, indem ich immer nur die Ländergruppe des heutigen Südostdeutschlands im Auge behalte. Da die eifrigen Anhänger des Christenthums überall, von jeher, und unter allen staatlichen Verhältnissen die ruhigsten und treuesten Unterthanen waren, so wird man annehmen müssen, daß sie dort, wo sie in unbedeutender Anzahl und sporadisch vorkamen, von Seiten der Heiden unbehelligt blieben. Erst als sie in Gemeinden zusammentraten und als Corporationen erschienen, fing ihr Sonderwesen und ihre sichtliche Vermehrung zu beunruhigen an. Aus diesem, wie mir scheint, unstreitbaren Satze ergibt sich von selbst, daß unsere Ländergruppe, wenn sie auch schon bald nach der Gründung der Kirche einzelne Christen, ja, christliche Familien zu Bewohnern gehabt haben mag, von den ersten Verfolgungen unter Nero, Domitian, Trajan und Hadrian kaum berührt worden sei. Die vierte, welche vorzugsweise in Gallien wüthete, scheint selbst in ihrer Exacerbation unter Commodus sich nicht auf unsere Gegenden erstreckt zu haben. (Einzelne Ausnahmen aus dem Soldatenstande bleiben hier unberücksichtigt.) Die Zeiten von Trajan bis über die Antonine erschienen nämlich als Colonisirungs-Periode; d. h. als diejenige, in der sich die Römerherrschaft in unsern Gegenden zu consolidiren bestrebt war. Die Verbreitung römischer Rechtsanschauung, civilisirter Gesittung und des römischen Göttercultus fallen in selbe, und darum sicherlich auch die primitiven Tempelbauten in größerer Anzahl. Zudem wäre es ein unverzeihlicher, politischer Mißgriff gewesen, während der gefährlichen Stellung des Markmannenbundes am linken Donauufer, die dießseitigen ihnen zum Theil stammverwandten Bevölkerungen durch Härte und Grausamkeit sich zu entfremden und zu Einverständnissen mit den Feinden zu verleiten. Anders mögen sich diese Verhältnisse unter der Regierung des K. Septimius Severus gestaltet haben (und selbst dieß möchte ich in Ermangelung positiver

[1]) Kirch. Gesch. 2. Auflage, Manz 1843. Bd. I. S. 21.

Beweise nicht für ausgemacht hinstellen): sein organisatorisches Talent, verbunden mit energischer Thatkraft und seine unleugbare Nivellirungssucht, die unwillkürlich an die moderne sog. Staatsklugheit gemahnt, machen es aber ziemlich wahrscheinlich. — Vom K. Decius darf man mit Sicherheit behaupten, daß er gegen die Christen auch in unsern Gegenden, namentlich an der mittlern Donau, gewüthet habe, denn alle Umstände weisen darauf hin. Wie oben des Weitern ausgeführt worden, fiel die ausgedehntere Verbreitung des Christenthums in unsern Ländern in die fast ununterbrochen ruhigen Zeiten vom Tode des K. Septimius Severus im Jahre 211 bis 249, besonders aber in die Regierungsjahre des den Christen wohlgeneigten Kaisers Alexander Severus (222—235). — Decius war aber in Westillyricum nicht nur einheimisch, indem er im Jahre 201 zu Bubalia einem Dorfe bei Sirmium geboren war, sondern hielt sich auch während seiner ganzen, glücklicherweise kurzen Regierung von 249—251 aus Anlaß des Gothenkrieges fast ausschließlich im östlichen Illyricum auf. Die innern Zustände unserer Ländergruppe waren ihm daher schon von Jugend auf genau bekannt, und daher auch die große Menge der christlichen Einwohnerschaft, sowie deren bereits organisch gegliederter hierarchischer Organismus besonders in Niederpannonien. Ihm, dem soldatisch rohen Fanatiker für das Heidenthum, zuzutrauen, daß er sein Heimatland mit seiner Wuth verschont habe, ist umsoweniger zulässig, da ihn gleichzeitige Quellen mit dem Vorwurfe besonderer Grausamkeit brandmarken. Der hl. Cyprian, Bischof von Carthago, als ehrwürdiger Greis gemartert im Jahre 258, sagt bezeichnend genug von ihm[1]): „Den unüberwindlichen Glauben vermochte er nicht zu besiegen, obwohl er lange in wiederholtem Sturme gegen ihn wüthete; nachdem die Verbindung des Leibes zerrissen war, peinigte man an den Dienern Gottes nicht mehr die Glieder, sondern die Wunden." (»Inexpugnabilem fidem expugnare non potuit saeviens diu plaga repetita; quamvis rupta compage viscerum torquerentur in servis Dei jam non membra sed vulnera.«)

Man könnte fragen, warum die Martyrologien, welche doch gar manche Blutzeugen aus der decischen Katastrophe für andere Länder namhaft machen, dieß nicht ebenso für die unsrigen thun? Dieser rein negative Einwurf gegen die Richtigkeit meiner Ansicht ist in mehr als einer Rücksicht werthlos. Einmal wird in den Martyrologien nicht einmal der tausendste Theil der Blutzeugen namentlich aufgeführt; und wäre es bei der großen Entfernung unserer Länder von Rom, wo man auf die Evidenthaltung der Martyrer-Verzeichnisse besonders viel Gewicht legte, leicht erklärbar, daß Blutzeugen aus unsern Gegenden dort nicht zur Kenntnißnahme gelangten. — Uebrigens bin ich glücklicher Weise in Stand gesetzt, eine bedeutende Anzahl vordiokletianischer Martyrer gerade für die kirchliche Metropole unsers westillyrischen Ländercomplexes, nämlich für Sirmium, nachzuweisen, von denen jedoch nicht ermittelt ist, ob sie nach Abzug

[1]) Epist. 10.

einiger ausdrücklich für andere Orte genannten, gar alle der Metropolitanstadt selbst, oder theilweise dem hierarchischen Gebiete derselben angehören, indem nur soviel sicher ist, daß sie entweder in der politischen Hauptstadt den Martyrtod starben, oder in den Martyracten der kirchlichen Metropole eingetragen wurden. Daniel Farlati S. J. hat in seinem berühmten Werke: Illyricum sacrum[1]) ein ziemlich reichhaltiges Verzeichniß der illyrischen Martyrer. Es darf jedoch nicht beirren, daß er dieser Aufschrift selbst beifügt: „unter Diokletian, Galerius und Licinius;" es ist ihm nämlich entgangen, daß er in dem Martyrologium, welches er copirte, das Verzeichniß aller Blutzeugen vor sich hatte, welche die sirmische Metropole besonders verehrte; denn abgesehen davon, daß er mehrere derselben mit einem Jahre bezeichnet, in welchem Diokletian den Christen noch geneigt war, z. B. die hl. Anastasia, römische Wittwe im Jahre 290 und manche im Jahre 294, könnte man dieß für eine chronologische Irrung halten, zumal durch den Beisatz: „unter dem Präses Probus" die spätere diokletianische Verfolgungsperiode deutlich genug angezeigt ist. Genau auf die Einheit präcisirt, ist aber überhaupt das Jahr des Martyriums von mehr als der Hälfte der von ihm aufgeführten Blutzeugen nicht, sondern nur mit einem schwankenden »circa« angegeben. Schon vom Jahre 305 an bezeichnet er als Urheber des Martyriums Maximinus Galerius und beziehentlich Licinius. Das will denn doch offenbar nichts anderes sagen, als daß den ersten Notaren, welche dieses sirmische Martyr-Verzeichniß anlegten, die Martyriums-Periode, ob Diokletian's oder Galerius', bei der beiweitem größern Anzahl der sirmischen Blutzeugen genügend bekannt war, während sie für die frühern Martyriums-Perioden, ob Decius oder Septimius Severus, die Blutzeugen, die sie in den ältern kirchlichen Verzeichnissen fanden, schon nicht mehr auszuscheiden im Stande waren, und ihnen darum auch gar keine Jahreszahl beifügten. (Selbstverständlich wären diese sog. Jahreszahlen als hypatische oder Ordnungszahlen der Regierungsjahre zu verstehen.) Hätte es sich um eine solche Zeitbestimmung innerhalb der Verfolgungsperioden Diokletians oder des Galerius gehandelt, so würden sie diese, wo sie nur des Jahres nicht gewiß waren, geradeso, wie die größere Mehrheit der aus diesen Perioden verzeichneten Blutzeugen, ebenfalls einfach mit dem ungenauen »circa« angemerkt haben. Die Einträge der Martyrer aus der großen Verfolgung unter Diokletian und Galerius konnten nur vom Jahre 312—442 gemacht werden, indem Sirmium im letztgenannten Jahre von den Hunen zerstört, aufhörte Metropole zu sein, d. h. in einer Zeit, in welcher selbst vor dem strengen Richterstuhle der historischen Kritik die mündliche Ueberlieferung als verläßige Erkenntnißquelle angesehen wird. Auf diese Gründe hin glaube ich befugt zu sein, die im sirmischen Martyrer-Verzeichnisse bei Farlati mit dem Beisatze: »anno incerto« aufgeführten Blutzeugen vordiokletianischen Verfolgungen zuzuschreiben. Es sind deren

[1]) Venet. 1751. T. II. p. 444. ff.

aber 40 an der Zahl, die auf sieben verschiedene Monatstage entfallen und cit. Orts eingesehen werden können. Welche aus dieser Zahl der Verfolgung unter Decius, welche etwa jener unter Valerian oder unter Septimius Severus angehören? — Dieß zu bestimmen, mangelt mir jeder Anhaltspunkt.

Wie bereits oben bemerkt worden, war die diokletianische Verfolgung an Dauer und Ausdehnung die umfangreichste, und stand an Grausamkeit keiner frühern nach. — Sie hatte aber auch noch eine andere Eigenschaft, die bisher meines Wissens nie hervorgehoben, sie vor ihren Vorgängerinen auszeichnet: sie war die einzige systematisch organisirte. Irgend ein besonderer Vorzug gebührte ihr auch: war sie ja doch der eigentliche Entscheidungskampf des Heidenthums mit dem Christenthume, der Kampf auf Leben und Tod. Man nimmt gewöhnlich an, daß sie mit dem Jahre 303 begonnen habe; ganz genau ist dieß wohl nicht: sie begann mit dem Anfange des IV. Jahrhunderts; vom Jahre 303 an wurde sie organisirt. — Dem ungestümen Drängen des Cäsars Maximinus Galerius nachgebend, hatte der Imperator Diokletian wahrscheinlich schon im ersten Jahre des vierten Jahrhunderts in die Abschaffung des Christenthums eingewilligt; im zweiten Jahre stand sein Entschluß zur förmlichen Ausrottung desselben bereits fest, nur war er noch nicht dahinzubringen, gewaltsame Maßregeln gegen dasselbe zu ergreifen, wie uns Lactantius berichtet[1]): „Die Ausrottung sollte ohne Blutvergießen bewerkstelligt werden. Der Mitkaiser Maximian Herkuleus inaugurirte sie im Herbste desselben Jahres, 22. September 302 mit dem entsetzlichen Blutbade der thebäischen Legion ober dem Engpasse von Tarnante (St. Moritz). Inzwischen waren Diokletian und Galerius auch über den geeigneten Tag zum allgemeinen Beginne dieses ruchlosen Unternehmens auf das Fest der Terminalien, 23. Februar einig geworden, und von nun an wurde die Verfolgung durch vier aufeinander folgende Edicte, deren späteres die frühern immer wieder an Grausamkeit übertraf, förmlich organisirt, wie ich dies Abth. IV. Cap. II. des Nähern auseinandergesetzt habe. Nach Pistorius bluteten schon nach dem III. Edicte 17.000 Martyrer in jedem Monate.

Noch haben wir ein weiteres Moment der Christenverfolgung ins Auge zu fassen: die Wirkungen derselben. Sie blieben weder als Rückschlag auf das Heidenthum, noch als Läuterungs- und Förderungsmittel des Christenthums aus. Wir wissen aus der Naturgeschichte, daß selbst im gezähmten Tiger die wilde Blutgier wieder erwache, wenn er Blut fließen sieht. Treffend heißt R. v. Koch-Sternfeld das irrige Staatsprincip, aus welchem die Verfolgungen hervorgingen, den schlummernden Tiger[2]): die Grausamkeit, mit der sie ausgeführt wurden, mahnt an die nämliche Bestie. Dieselbe Grausamkeit wuchs aber regelmäßig im Verhältnisse mit den Strömen vergossenen Blutes bis zur Ermattung der überspannten Leidenschaft; erst wenn diese eintrat, gewannen ruhigere

[1]) De mortib. persec. c. 14. [2]) Christenth. S. 13. Anm. 1.

Ueberlegung und edlere Gefühle wieder die Oberhand. Die heldenmüthige Geduld, die innige Gottergebenheit, der himmlische Seelenfriede, welche das Antlitz der Schlachtopfer verklärten, nöthigten sogar rohen Naturen Bewunderung ab, und stimmten weiche Gemüther zu Erbarmen und Mitleid: die innerlich wirkende Gnade Gottes erhob die rein menschlichen Regungen bis zum übernatürlichen Glauben. Es ist Thatsache, daß hie und da Christen von ihren heidnischen Nachbarn verborgen wurden, und aus vielen Martyracten ist bekannt, daß sich gar oft Zuschauer, Begleiter, Wächter, ja sogar Henker bekehrten und ihre noch so junge Ueberzeugung mit der Bluttaufe des Martyriums besiegelten. So bewährte sich der oben angeführte schöne Ausspruch Tertullians: das Blut der Martyrer wurde fruchtbar. Brachten nun die Martyrien schon in manchen heidnischen Gemüthern so erfreuliche Wirkungen hervor, so ist leicht begreiflich, daß sie in den christlichen erhebend und befestigend wirken mußten. Aber bei der unendlichen Verschiedenheit der individuellen Glaubens-Innigkeit der damaligen Christen konnte es gegenüber der Ungeheuerlichkeit der Martern auch an betrübenden Vorkommnissen nicht fehlen. Jene, die im Bewußtsein eigener Schwäche die Flucht ergriffen, handelten noch ganz der Lehre ihres göttlichen Meisters gemäß: „Verfolgen sie euch in einer Stadt, so flieht in eine andere." Vielfältig wurden solche Verfolgungs-Flüchtlinge Träger eines fernern Apostolats und, wie mir scheint, besonders in den Donau-Provinzen. — Da die ersten drei Christenverfolgungen unsere Ländergruppe — insbesonders den nördlichen Theil derselben — kaum berührten, wie oben des Weitern ausgeführt worden ist, so mag sie den Verfolgungs-Flüchtigen als erwünschte Zufluchtsstätte erschienen sein; und darum wären ältere und neuere Autoren, die sich mit der Verbreitung des Christenthums in unsern Gegenden befaßten, der Wahrheit näher gekommen, wenn sie dieses Element, das zur frühzeitigen Einführung des Christenthums so wesentlich beitrug, mehr in den Vordergrund gestellt hätten, statt sich auf die Glaubenspredigt der Apostel und Apostelschüler, namentlich von dem unvermeidlichen Aquileja aus, zu stützen: denn so viel Wahrscheinlichkeit die Glaubens-Predigt der Apostel und Aposteljünger in den südlichern Provinzen Innerösterreichs, besonders an der mittlern Donau und untern Save für sich hat, ist sie bezüglich der nördlichern Länder an der obern Donau und gegen die Ursprünge der Save und Drau platterdings unerweisbar, wie wir uns in den beiden Capiteln der Abth. III. hoffentlich überzeugt haben werden.

Aus der großen Anzahl der schwächern Christen — und wann und wo waren die eifrigen auf die Länge die Mehrzahl? — wählten sich diejenigen, welche zur Verfolgungszeit blieben, ein unseligeres Loos als die Flüchtlinge: sie hielten in der Stunde der Prüfung nicht aus, und fielen. Daß die Zahl der Gefallenen (Lapsi) eine bedeutende gewesen sein müsse, zeigt uns die auffallende Menge auf sie bezüglicher Maßregeln, die aus den Conciliar-Beschlüssen der ersten Jahrhunderte aufscheinen. Freilich belasteten die Gefallenen ihr Gewissen nicht Alle mit einer und derselben Schuld, darum werden sie auch in mehrere Klassen getheilt,

von denen die Auslieferer, Weihrauchstreuer und Freibriefler (Traditores, Thurificantes, Libellatici) die bekanntesten sind. Größerer Schuld machten sich jene theilhaftig, welche heilige Codices oder Opfer-Utensilien auslieferten, als jene, welche einige Weihrauchkörner in die Glut der Götzenaltäre fallen ließen, — manche sicherlich aus bereits versengter Hand; und doch wurden auch diese für noch sündhafter angesehen, als jene, welche in arger Selbsttäuschung ihr Gewissen bezüglich vermeintlicher Glaubenstreue damit zu beschwichtigen suchten, daß sie gegen Gelderlag bei der damaligen feilen Justiz, ohne geopfert zu haben, verbriefen ließen, als hätten sie wirklich geopfert, wodurch sie dann vor jeder fernern Anfechtung gesichert waren. Ich würde übrigens diese Abfälle vom Christenthume hier ohne weitere Erörterung einfach als Wirkung der Verfolgung constatirt haben, läge nicht im Verfahren besonders gegen die Freibriefler ein doppeltes lichtvolles Zeugniß, einmal für die damalige heidnische Anschauung, daß das Christenthum in seiner Wesenheit etwas rein Innerliches sei, und dann für die unwandelbare Lehre des Christenthums selbst, daß der Glaube ohne äußeres Bekenntniß durchaus keinen Werth habe. — Eine weitere Wirkung der Verfolgungen ist jene, daß sie das Buch des Lebens mit den glorreichsten Heldennamen und Heldenthaten ausfüllte. Der hohle Unglaube unserer Tage möge uns auch nur entfernt Aehnliches aus seiner Ahnenzeit aufweisen! Selbst in dem vergeblichen Bestreben, die Anzahl der heiligen Blutzeugen auf ein unansehnliches Minimum zu reduciren, liegt eine indirecte Anerkennung der Wichtigkeit ihrer Menge. Dieses Bestreben ist aber eine der vielen lächerlichen Moden der negativen Forschung. Schrieb doch schon fast vor zweihundert Jahren ein in die Sackgasse des Vorurtheils verrannter Engländer, Namens Dodwel, eine sophistische Abhandlung über „Die Wenigkeit der Martyrer" (De paucitate martyrum), während beinahe zu gleicher Zeit der berüchtigte Verfasser des Dictionaire philosophique sich nicht entblödete zu behaupten, daß die Anzahl der während der diokletianischen Verfolgung getödteten Blutzeugen beiläufig 200 Personen betrage. In ihre Fußstapfen tretend rühmte sich ein calvinischer Prediger im Jahre 1705 mit seiner „Kritischen Abhandlung über das Martyrium der Thebäischen Legion (Amsterdam. lat. und französ.) der römischen Kirche 6000 Martyrer entrissen zu haben." — Dieser Prediger hieß Joh. Dubourdieu und er ist der fromme Vorbeter jener zum Theil nicht unbekannten, mitunter katholischen Kirchengeschicht-Schreiber, die entweder mit Dubourdieu's Sophismen oder ohne eingehendere Untersuchung das Martyrium jener Legion zu den frommen Legenden des unkritischen Alterthums zählen. Der gelehrte Prediger hat nur Eines bewiesen, das seiner evangelischen Orthodoxie wenig Ehre macht: daß nämlich die von ihm gepredigte Lehre nicht die christliche des dritten und des beginnenden vierten Jahrhunderts ist. — Nach den Regeln einer gesunden historischen Kritik sind, wie überhaupt, so auch im Bezug auf die Zahl der Märtyrer nicht die tendenziösen Hirngespinnste der Neuzeit, sondern die klaren Zeugnisse gleichzeitiger oder beinahe gleichzeitiger Quellen entscheidend. Was

die gleichzeitigen Eusebius[1]) und Lactantius[2]) über die diokletianische Verfolgung berichten, mag ausführlich bei ihnen nachgesehen werden, und ist ohnehin ziemlich bekannt: ich beschränke mich hier auf ein weniger bekanntes Zeugniß des hl. Hieronymus, wo er von den Verfolgungen im Allgemeinen sagt: „Während der Dauer der Verfolgungen litt allenthalben eine so große Schaar von Christen, daß außer dem 1. Jänner kein Tag im Jahre ist, dem man nicht über fünftausend Martyrer zugeschrieben fände." (»Quibus durantibus tanta christianorum turba passim passa est, ut nullus esset dies, cui non ultra quinque millia Martyres reperiri possent adscripti, excepto die calendarum Januarii.«) Dieß gibt eine runde Summe von nahezu zwei Millionen.

Nur eine Wirkung brachten die Verfolgungen nicht hervor: die von den Tyrannen beabsichtigte! — Anstatt ausgerottet zu werden, wuchs das Christenthum um so kräftiger. Trotzdem prahlten die verblendeten Imperatoren Diokletian und Maximian mit einer durch sie vollendeten Vertilgung des Christenthums. In diesem Sinne errichteten sie sich selbst an verschiedenen Orten Denkmale, theils errichtete sie ihnen ein cynischer Servilismus; von der einen und andern Gattung blieb uns je eine dieser monumentalen Lügen erhalten, und zwar auf einer Marmorsäule zu Coroquo del Conto in Spanien, wo sie Gruter copirte[3]); sie lauten: „Die hehren Kaiser Diokletian der Jovische und Maximian der Herkulische, ob Erweiterung des römischen Reiches im Morgen- und Abendlande und Vertilgung des Namens der Christen, die den Staat untergruben"; und „dem hehren Kaiser Diokletian bei Anlaß der Adoption des Galerius für den Orient, wegen überall vertilgten christlichen Aberglaubens und gehobener Verehrung der Götter." (»Diocletianus Jovius et Maximianus Herculeus Caes. Augg. Amplificato per Orientem et Occidentem Imp. Rom. et nomine Christianorum deleto qui remp. evertebant.« »Diocletian. Caes. August. Galerio in Oriente adopt. Superstione Christi ubique deleta et cultu Deorum propag.«

Trotz dieser prahlerischen Lügen dauerte der Kampf auf Leben und Tod unter Galerius noch fort, und lebte selbst unter Licinius noch auf kurze Zeit wieder auf. Wohl eine Million christlicher Kämpfer fiel damals (302—312) im glorreichen Siege: das Heidenthum verblutete an den Wunden, nicht die es empfangen, sondern die es geschlagen hatte.

Auch unsere Ländergruppe. wurde durch eine große Anzahl Martyrpalmen schon während früherer Verfolgungen und insbesondere während des letzten zehnjährigen Entscheidungskampfes verherrlicht. Die frühesten Martyrien in unsern Ländern sind für Regensburg documentirt. Allerdings waren die Regensburger Blutzeugen nicht einheimische, sondern fünf Legionäre aus verschiedenen an die Donau commandirten Legionen: der früheste dieser Martyrer des Soldaten-Standes reicht in die Zeit des Kaisers Antoninus Pius (138—161), also bis in die Mitte

[1]) Hist. Eccles. L. VIII. c. 23. [2]) De divina Justitia L. V. c. 11. [3]) Inscript. p. 280.

des II. christlichen Jahrhunderts zurück. Das alte Reginum (Regina castra) scheint besonders während der diokletianischen Verfolgung eine größere Anzahl von Martyrern gehabt zu haben, weil sie eine Viertelstunde südlich von der Stadt bei Kumpfmühl eine eigene Begräbnißstätte hatten, wie uns ein Grabdenkmal einer christlichen Frau, das dem IV. Jahrhundert anzugehören scheint, mit dem Ausdrucke seiner Legende: »Martyribus sociata« bezeugt. Auch für Salzburg sind mindestens fünf Martyrergräber, welche aus der decischen Verfolgung zu stammen scheinen, nachweisbar. Auf die Denkmale zu Regensburg und Salzburg gedenke ich in der nächsten VI. Abtheilung des Nähern zurückzukommen. Daß die Metropole Sirmium schon vor Salzburg und Regensburg vom Martyrerblute geröthet worden sei, steht wohl schon aus dem Grunde außer Zweifel, weil es als volkreiche politische Metropole ganz Westillyricums und früher, wie wir gesehen haben, auch Ostillyricums oder Illyricums überhaupt das Licht des Evangeliums zuerst, und allem Anscheine nach noch in apostolischer Zeit empfangen hatte. Obwohl nun nicht nachweisbar ist, wie bald das erste Martyrerblut in Sirmium geflossen ist, prangt diese Metropole doch mit mehr als hundert Blutzeugen aus allen Ständen: mit Geistlichen vom Bischofe abwärts bis zum Lector, mit Mönchen und gottgeweihten Jungfrauen, mit Soldaten, Männern, Frauen und Witwen. Noviodunum (Videm?) ausdrücklich nicht jenes in Gallien (Noyon) hat 50 Martyrer, Sabaria 3, Cibalis 2, Vesprim 1; andere werden für Pannonien überhaupt aufgeführt; unter diesen auch jene fünf Bildhauer aus den Steinbrüchen bei Sirmium, welche schon vor dem Ausbruche der Diokletianischen Verfolgung aus besonderer Veranlassung die Palme erlangt hatten. Das Ufernorische Lauriacum kennt mit Sicherheit 41 seiner Bürger als Martyrer, das rhätische Augusta Vindelicorum mit der heil. Afra und ihren Dienerinen 19. An der Spitze dieser glorreichen Schaar stehen die Bischöfe Irenäus von Sirmium, Victorin von Pettau, Quirinus von Siscia und der eigentliche Apostel Gesammtnoricums während der Römerzeit, Maximilian von Lorch, der im Jahre 303 seine Vaterstadt Celeia mit seinem Bekenntnißblute verherrlichte.

Das in diesem Capitel Erörterte glaube ich kurz in nachstehende Schlußsätze zusammenfassen zu dürfen. Obwohl uns die Namen der ersten Glaubensprediger in unsern Ländern unbekannt sind, läßt sich doch die Zeit, in welcher das Christenthum in unserer Ländergruppe Eingang fand, aus den Reactionen entnehmen, die das Heidenthum dagegen übte. Diese Reactionen sind negativer und positiver Natur: Wiederbelebungsversuche des Heidenthums und gewaltsame Verfolgungen des Christenthums. Die Wiederbelebungsversuche äußerten sich in zwei Richtungen: Einpflanzung lebensfähigerer, fremder Culte in die römische Staatsreligion, insbesondere des Mithras- und Isis-Dienstes (Perioden: 193—211 und 222—235), Tempelrestaurationen und Neubauten (Perioden von ca. 240 an und unmittelbar vor dem Edicte K. Constantins zu Gunsten der christ-

lichen Kirche 312). Fielen die primitiven Tempelbauten vereinzelnter in den Zeitraum unmittelbar nach der Unterjochung unserer Provinzen und vielfältiger in die Colonisirungsperiode unter den Antoninen, d. h. in den zweiten ruhigen Zeitraum, welcher der Verbreitung des Christenthums günstig war, so fallen beide Richtungen der Wiederbelebungs-Versuche des Heidenthums in den Ablauf des dritten und vierten ruhigen Zeitraums, beziehentlich noch in die Verfolgungszeit Diokletians und seines Nachfolgers Galerius. Da diese Behelfe gegen das in jenen ruhigen Zeiten sichtlich erstarkende Christenthum sich nicht als wirksam genug erwiesen, traten charakteristisch allemal am Ende der Zeiten der Ruhe heftige Verfolgungen gegen das sich kräftig entwickelnde Christenthum auf, um so heftiger, je länger die Zeit der Ruhe gewesen war (Septimius Severus, Decius, Diokletian). Da diese Verfolgungen auch in unsern Ländern ihre Opfer gefordert haben, mußte sich das Christenthum vor ihrem Ausbruche schon mehr oder weniger verbreitet haben; mithin wurde das Christenthum in steigernder Zunahme in unsern Ländern eingeführt und verbreitet in den Perioden: 110—193 (mehr sporadisch); — 211—249 (auffallend dichter); — 261—303 (massenhaft). Einzelne Christen oder auch christliche Familien mochten sich vom Süden und selbst von Rom her schon während der ersten drei Verfolgungen in unsere damals noch ruhigen, nördlichen Länder geflüchtet haben.

Man wird es vielleicht als eine Mangelhaftigkeit meiner Darstellung der Reaction des Heidenthums gegen das Christenthum censiren, daß ich die geistige Reaction des Heidenthums ganz unberücksichtigt lasse. Die Thesis: „Das sinkende Heidenthum trat dem emporblühenden Christenthum auf geistigem Gebiete theils negativ und zersetzend, theils aber auch positiv und schaffend entgegen und unternahm es mit Hilfe der Philosophie ein heidnisches Religions-System, gleichsam eine Dogmatik und Moral des Polytheismus zu liefern", auf welcher Dr. Heinrich Kellner sein tiefgedachtes Werk: „Hellenismus und Christenthum, oder die geistige Reaction des antiken Heidenthums gegen das Christenthum ꝛc." aufgebaut hat, ist unanfechtbar wahr; ich unterließ es aber dennoch, die Reaction des Heidenthums auch in dieser geistigen Richtung zu verfolgen, weil ich bei meinen Untersuchungen vorzugsweise und überhaupt die pragmatische Seite hervorkehre, hauptsächlich aber, weil ich in den römischen Provinzen, die ich unter dem geographischen Begriffe Südostdeutschland zusammenfasse, nie und nirgends Wirkungen dieser geistigen Reaction wahrgenommen habe. Die polemisirenden Schriften des Celsus, Lukian, Plotin, Porphyrius u. s. w. scheinen wirklich nur bei den philosophischen gebildeten Einwohnern Roms, Griechenlands, Kleinasiens und Aegyptens einen engern oder weitern Leserkreis gefunden zu haben, während die größern Städte und namentlich die Provinzialstädte der nördlichen Länder ganz, oder fast so viel als ganz, davon unberührt geblieben zu sein scheinen, wohl aus dem Grunde, weil sie in philosophischer Bildung weit hinter den südlichen Hauptstädten zurückstanden. Von den freilich sehr wenigen

auf uns gekommenen, oder uns doch ihren Titeln nach bekannt gewordenen Schriften der christlichen Gelehrten unserer Länder aus der Römerzeit, hat keine eine ausgesprochen apologetische Tendenz, während im Süden die Apologien Tertullians, Justinus des Martyrs und einzelner Anderer weit verbreitet waren. Unter so bewandten Umständen glaubte ich die geistige Reaction des Heidenthums gegen das Christenthum, als für meinen Ländercomplex so gut als gegenstandslos, füglicher umgehen zu sollen.

VI. Abtheilung.

Das Wachsthum des Chriſtenthums in den römiſchen Provinzen Südoſtdeutſchlands.

I. Capitel.

Kirchliche Archäologie und humaniſtiſche Epigraphik.

Die kirchliche Archäologie, als Darſtellung der kirchlichen Zuſtände und Einrichtungen, inſoweit ſie im Alterthum zu Tage getreten ſind, hat von jeher fleißige Sammler und einſichtsvolle Bearbeiter gefunden. Den älteren Archäologen macht man jedoch nicht ohne Grund zum Vorwurfe, daß ſie nicht allſeitig genug geweſen ſeien. Im Beſonderen vermißt man bei ihnen die chriſtliche Epigraphik. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden mehrere Gelehrte auch dieſer Richtung gerecht, ſo der Dominicaner Mamachi: »Originum et antiquitatum christianarum Libri XX. Romae 1749—1755«, und beſonders der Prieſter Alexius Aurelius Pellicia: »De christianae ecclesiae primae, mediae et novissimae aetatis politia Libri VI. Neapoli 1777.« Unbeſtreitbar hat aber die chriſtliche Epigraphik dadurch am meiſten gewonnen, daß ſich gelehrte Männer ſelbe als Fachſtudium aneigneten, oder was auf dasſelbe hinausläuft, daß ſie die chriſtliche Epigraphik zum Ausgangspunkte ihrer archäologiſchen Forſchungen machten. Als reichhaltigſte Fundgrube des hiezu benöthigten Materials erkannten ſie die römiſchen Katakomben. Cav. J. B. de Rossi nennt Anton Boſio mit Recht den Columbus dieſer neuentdeckten alten, unterirdiſchen Welt. Boſio, um 1576 geboren, forſchte ſchon als Jüngling mit großem Geſchick und herrlichem Erfolge in der römiſchen Metropole und wurde der eigentliche Gründer des Katakomben-Studiums. Seine »Roma Sotterranea« eiferte ſpätere Talente zur Fortſetzung ſeiner Unterſuchungen an, und da es nicht meine Abſicht ſein kann, eine Literärgeſchichte derſelben zu ſchreiben, nenne ich hier nur einige hervorragende Namen, als: Fabretti, Boldetti, Marangoni. Eine ungeahnte Ausdehnung und Vertiefung gewann dieſes Studium durch die Entdeckungen des gelehrten Jeſuiten P. Marchi. So hoch

ich den Werth seiner Entdeckungen stelle, halte ich es doch für sein größtes Verdienst, daß er den unvergleichlichen an Scharfsinn und Erudition unerreichbaren Caval. Joh Bapt. De Rossi als Schüler heranbildete. Damit ist ein Name genannt, dessen Ruf weit über die engen Grenzen unseres Welttheiles hinaus erschallt. Wie wohlverdient dieser Weltruf sei, beweisen seine: Inscriptiones christianae Urbis Romae, seine Roma Sotterranea, sein Bulletino letterario ꝛc. Wohl von De Rossi geweckt, schrieb der gelehrte Le Blant sein so hochverdientes Werk: »Inscriptions chrétiennes de la Gaule. 1856.« In unserm Deutschland regt sich theilweise schon seit dem Bekanntwerden der Entdeckungen des P. Marchi, hauptsächlich aber seit den lichtvollen Erscheinungen der ersten Werke des Cav. J. B. De Rossi eine eifrige Betheiligung an archäologischen Studien, theils durch Zusammentreten in Vereine, theils durch archäologische Schriften, womit uns besonders die Rheinländer mit ermunternden Beispielen vorangehen; Namen wie Häuser, Kraus, Münz, Steiner u. s. w. werden immer mit hoher Achtung genannt. Was aber die christliche Epigraphik für Deutschland speciell betrifft, ist wenigstens mir außer einigen Inschriften-Erklärungen Mommsens und der Sammlung altchristlicher Inschriften von Steiner nichts Hervorragendes bekannt geworden, obwohl wir im Bezug auf Epigraphik im Allgemeinen hinter andern gewiß nicht zurückstehen. Die einschlägigen Arbeiten J. Gaisberger's, Rich. Knabl's, Jos. v. Hefner's, Friedr. Kenner's und aus jüngster Zeit noch des Freiherrn von Jabornegg-Altenfels haben sich in weiten Kreisen wohlverdiente Anerkennung erworben; Orelli's Verdienste sind bekannt, Muchar, Gruter und Welser, obwohl schon längst überholt, werden immer mit Dank erwähnt werden.

Jüngst war in einer Besprechung: „Joh. Bapt. v. Rossi und seine archäolog. Studien" in den Histor.-polit. Blättern [1]) zu lesen, wie folgt: „Die hohe Bedeutung der Inschriften für die Geschichte bedarf keiner weitern Ausführung. Wie viel hat die Römische Geschichte durch Mommsen's Inschriftensammlung gewonnen. Je mehr dies wahr ist, um so schmerzlicher muß es berühren, daß die gelehrten Forschungen sich fast bis vor Kurzem überwiegend den heidnischen Inschriften zuwandten, während man die christlichen mit abstoßender Geringschätzung behandelte. Das Versäumniß, das vielleicht großentheils der glaubenslosen, widerchristlichen Tendenz des Zeitgeistes in den sog. humanistischen Bestrebungen der Neuzeit seinen Grund hat, ist was Rom und Gallien betrifft, nachgeholt." Mit der Motivirung der Eingangs erwähnten, unbestreitbaren Wahrnehmung bin ich nur theilweise einverstanden; der Grund des Uebels liegt nicht in der schlimmen Tendenz des Zeitgeistes der Neuzeit, diese Tendenz ist vielmehr selbst nur eine Ausgeburt der nun schon im dritten Jahrhundert in unsern Bildungsanstalten dominirenden sog. humanistischen Bestrebungen, welche von Geburt aus der christlichen Gesinnung immer feindselig waren. Vor der Verdächtigung, als wäre ich

[1]) Bd. 27. Heft 6. S. 228.

klassischen Studien abhold, werde ich sicher sein; aber die Art und Weise, wie sie in unseren Schulen betrieben worden sind und noch betrieben werden, hat meinen Beifall nicht. Die Verkehrtheit der humanistischen Schulbildung ist länger als seit gestern und vorgestern eine grundsätzliche. Nicht einmal die von Mitgliedern des Säcular- und Regular-Klerus geleiteten Anstalten haben sich der allgemeinen, von den Staatsregierungen octroirten, humanistischen Strömung zu erwehren vermocht. Hierin liegt eine theilweise Entschuldigung für die beinahe exclusiv humanistische Richtung unserer Epigraphiker. Ist doch Jeder nicht nur der Sohn seines Landes und seiner Zeit, sondern auch der Sohn seiner Schule. Wie hätten aus den allgemein und seit alter Zeit dieser Richtung verfallenen Schulen junge Männer mit warmem Interesse und klarem Verständnisse für das christliche Element der Epigraphik hervorgehen können? Unleugbar ist es nur die seltene Tugend der Wenigeren, mit den in der Jugend eingesogenen falschen Grundsätzen in reiferen Mannesjahren zu brechen und gründlich aufzuräumen.

Wie vorhin gesagt worden, war die exclusive Humanistik der christlichen Gesinnung schon von Geburt aus feindselig. Den schlagendsten Beweis für die Wahrheit dieser Behauptung liefert uns De Rossi in seiner unvergleichlichen »Roma Sotterranea«, wo er uns in den Humanisten des medicäischen Zeitalters die ersten Wiederentdecker der römischen Katakomben vorführt [1]). Ich gebe hier in gedrängtem Auszuge, was er darüber berichtet. De Rossi fand im Cömeterium der hh. Marcellinus und Petrus an der Labicanischen Straße als Inschrift eines Arcosoliums die mit Majuskelschrift des XV. oder XVI. Jahrhunderts geschriebenen Namen: Volscus, Ruffus, Pomponius, Fabius, Fabianus, Partenopeus, Histrius, Perillus, Lete, Calpurnius, Ruffus bis fuit? „Schon beim ersten Anblicke hielt er diese Namen für akademische, und zwar von Mitgliedern der berüchtigten römischen Akademie des Pomponius Lätus. Diese Mitglieder, fährt er fort, vertauschten ihre Eigennamen mit antiken der klassischen Zeit; ihre zur Schau getragene Verehrung der heidnischen Literatur, diese Vertauschung der Namen und vielleicht andere Anzeichen und Verdachte brachten sie in den Ruf des Abfalls vom christlichen Glauben, der Anbetung heidnischer Gottheiten und der Verschwörung gegen das Leben und die Würde des römischen Papstes. Paulus II. (1464—1471) ließ eine Untersuchung gegen sie einleiten: sie waren angeschuldigt, das römische Pontificat auf einen der Ihrigen übertragen zu wollen, jedoch keine der Anklagen wurde erwiesen. Platina vertheidigte sich und seine Consorten so kräftig, daß die Akademiker von jeder Belästigung befreit zu ihren Studien zurückkehren konnten und ihre Akademie lebte wieder auf und blühte so sehr, daß sie sogar von Bischöfen und Prälaten der römischen Kirche hochverehrt war. Trotzdem erhielt sich der üble Ruf, daß die hervorragenderen Mitglieder jener Akademie Verächter der christlichen Religion

[1]) Rom. Sotterr. Tom. I. c. I. p. 2. sqq.

seien." De Rossi bringt aus einem vaticanischen Codex den Auszug aus einem nicht veröffentlichten Briefe des Bischofs von Ventimiglia Joh. Bapt. De Judicibus, von diesem nach der Freisprechung an Platina selbst geschrieben, dieses Inhalts bei: »Alius te gentilem magis quam christianum dicit, et mores gentilium magis quam nostrorum sequi, alius tibi Deum esse Herculem, alius Mercurium, alius Jovem, alius Apollinem, alius Venerem, alius Dianam praedicat, teque per hos deos deasque jurare solitum, cum praesertim cum similis superstitionis hominibus, quibuscum libentius, quam cum ceteris diversabare.« „Was auch immer an diesen Anklagen sein möge, fährt De Rossi weiter, das ist offenbar, daß die Literatur jener Akademiker mit so viel Heidnischem versetzt war, daß die heiligen Grabdenkmäler der ersten Christen sie nicht anziehen und nicht Gegenstand ihrer Forschungen sein konnten." Rossi meint, „daß man ihm daher ohne klare Beweise nicht leicht glauben werde, daß sie die römischen Katakomben häufig besucht, aus Liebe zum Studium und zur Erforschung von Denkmalen viele und verschiedene Abtheilungen derselben durchwandert, mit einem Worte die ersten Wiederentdecker des unterirdischen Rom gewesen seien." De Rossi bringt nun die Beweise für eine so überraschende Thatsache, und überdies für die noch mehr überraschende, daß die finsteren Irrgänge der Katakomben der Schlupfwinkel der geheimen Hierarchie jener berüchtigten Akademie gewesen seien. Gegen seine Beweise läßt sich nichts einwenden.

Im nämlichen Cömeterium der hh. Marcellinus und Petrus an der Via Labicana fand De Rossi wieder den Namen desselben Pomponius sammt Platina, Fabius und Deiphilus, und in einer anstoßenden Kammer Campanus antistes Precutinus, von welchem er nachweist, daß der so Bezeichnete niemand Anderer sei als der in die geheimen Mysterien wohl nicht eingeweihte bekannte Dichter Johann Anton Campano, Bischof von Terrano, d. h. der Interamnates Praecutiani, darum Antistes Praecutinus genannt. Ein ähnliches kleines Verzeichniß von Akademikern mit vollständig ausgeschriebenem Namen des Pomponius Lätus fand De Rossi im Cömeterium des Präterlatus an der Via Appia; es lautet: Orion, Pomponius Laetus, Priamus, Petrus, Jo. Baptista, Parthenius, Pamphilus, Mathias, Caecus. Dieser Caecus scheint der Akademiker Callimacus mit dem Zunamen Caeculus gewesen zu sein, der einer der Hauptangeklagten war: Parthenius und der oben registrirte Volsius werden von Marini als Professoren des Sapienza nachgewiesen. — Im Cömeterium der Priscilla fand De Rossi das Verzeichniß: Parthenius, Maxentius, Orion, Pomponius. — Im Cömeterium des Callistus entdeckte er einmal die Graphite: Vatinius Hic Fuit Trebonius, dann den Hexameter: Hic Fuit Ille Thomas Qui nunc Praeclarus In Urbe est, und nebenan: Aemilius Vatum Princeps, Pomp. Barsellinus. Hercin. Pomp. Dominicus De Cecchinis, Manilius Ro. Die Apposition Vatum princeps ist auffallend, daß es sich aber hier überhaupt um eine Verbindung

von Alterthümlern handle, geht klar aus einem weitern Verzeichnisse hervor: Mameius, Papirius, Matteus, Minicinus, Panthagathus (sic), Unianimes Antiquitatis Amatores. Antonius Mar. Mit Ausnahme des Vatum princeps wäre bisher noch Alles unverfänglich, aber eine weitere Inschrift: 1470. XV. Kal. Feb. Pantagathus, Mammeus, Papirius, Minicinus, Aemilius Unianimes Perscrutatores Antiquitatis Regnante Pom. Pont. Max. Minutius Rom. Pup. Delitie, verräth die geheimen Umtriebe der Verbindung und wirft mit den letzten Worten: Romanarum puparum delitiae zugleich einen tiefen Schlagschatten auf die Moralität einzelner Mitglieder. Noch unverhohlener spricht sich ein anderes Graphit desselben Cömeteriums einer etwas entlegenern Crypta aus: »Pomponius Pont. Max. Manilius Ro. Pantagathus Sacerdos Academiae Rom.« Hiezu bemerkt De Rossi: „Pomponius war also Pontifex maximus der römischen Akademie, Panthagathus der „Priester" derselben, und es ist selbstverständlich, daß unter einem derartigen Pontifex maximus nicht an ein christliches Priesterthum zu denken sei, sondern an ein klassisches, d. h. heidnisches. Die Akademiker gaben ihrem Pontifex maximus die Appellation: Regnans. Ob Alldieß nichts weiter gewesen sei, als eine pedantische Spielerei, oder eine wirkliche Verhöhnung des christlichen Pontificats und Priesterthums, sowie das Verbindungsmittel einer geheimen Secte, ist im Anhalte an die Inschriften allein schwer zu entscheiden. Sicher ist, daß uns Pomponius Lätus und seine Consorten in dem Dunkel der Katakomben eine vertrauliche Mittheilung gemacht haben, von welcher weder ihre Zeitgenossen noch ihre Gegner, welche Pomponius Lätus und seine Gesellschaft der Verschwörung gegen den Papst und der Idololatrie anklagten, eine Ahnung hatten. Jene Schriftsteller, welche mit großem Fleiße die Memoiren dieser Akademie gesammelt haben (Card. Friedrich Borromeo, Walch, besonders Tiraboschi, Quirini, Nicolai...) geben uns keinen Wink hievon, und was noch mehr ins Gewicht fällt, in den Anklagepunkten, auf welche Pomponius mit seiner den Richtern der Engelsburg überreichten Vertheidigungsschrift antwortete (dermal in der Vaticana), ist nicht einmal eine entfernte Anspielung auf dieses akademische Pontificat zu entdecken. Die neuerlichen Entdeckungen in den römischen Katakomben beweisen aber zur Genüge, mit welch' heidnischem Geiste die Gesellschaft des Pomponius Lätus heimlich durchsäuert war, und daß man sie nicht ohne Grund in Verdacht hatte, daß sie eine anti-christliche Secte sei, obwohl unter den Mitgliedern und Gönnern jener Akademie viele gewesen sein mögen, die von diesem Geiste nicht angesteckt, nur der klassischen Literatur, der monumentalen Forschung und der alten Philosophie sich widmeten. Wenn Tiraboschi und Andere, welche Pomponius und seine Freunde von jedem Schatten irgend einer Schuld freisprechen, diese Inschriften gelesen hätten, würden sie gewiß sehr nachdenklich geworden sein. Uebrigens fordert es die Liebe zur Wahrheit, zu sagen, daß die Betheuerungen der Christlichkeit, welche Pomponius in seiner Vertheidigungsschrift aussprach, vielen Anschein von Wahrscheinlichkeit und Aufrichtigkeit haben: immer-

hin möglich, daß diese Akademiker ihr literarisches Heidenthum irgendwie mit dem christlichen Glauben in Einklang gebracht haben." „Wie mag es nun also gekommen sein, daß eine derartige Sippe von Schöngeistern, heidnisch im Gemüthe und im Herzen vielleicht heimliche Feindin des christlichen Glaubens, sich so viel Mühe gegeben habe, die unterirdischen Crypten der Martyrer und ersten Gläubigen zu erforschen? Ich bin wirklich der Ansicht, daß sie lediglich aus alterthümlicher Wißbegierde und in der Hoffnung heidnische Denkmale zu finden, in jene Grotten eingedrungen seien; als sie sich aber überzeugt hatten, daß sie christliche Grabstätten seien, keinerlei Notiz davon genommen haben. In der That zogen sie nicht den geringsten Nutzen von so ausgedehnten unterirdischen Wanderungen, machten davon in ihren Büchern nicht die leiseste Erwähnung und förderten auch nicht einen einzigen christlichen Denkstein aus jenen Tiefen an das Tageslicht." — Von den Inschrift-Steinen, die sie in ihren Werken berühren, stammt kein einziger aus den unterirdischen Cömeterien.

Aus dem bisher, meistens mit den eigenen Worten De Rossi's Erläuterten geht bis zur Evidenz hervor, daß die Humanistik schon in ihren Windeln gegen das Christenthum feindselig Stellung genommen habe. Die bezüglich ihrer Gläubigkeit jedenfalls höchst verdächtigen Mitglieder der alten »Academia Romana« zählen zu den glorreichsten Ahnen unserer heutigen Humanisten, von denen die exclusivsten nach dreihundert Jahren noch nicht zur Einsicht angelangt sind, daß die von ihnen eingehaltene Richtung, vom religiösen Momente auch gänzlich abgesehen, eine einseitige sei. Sicherlich wird Niemand bestreiten, daß die Epigraphik keine an und für sich selbstständige Disciplin, sondern ihrem Wesen nach eine historische Hilfswissenschaft sei. Als solche darf sie aber das Christenthum, als großartigste und folgenreichste aller geschichtlichen Erscheinungen, nicht ignoriren, und thut sie dieß, wie leider nicht abgeleugnet werden kann, dennoch, so stellt sie sich von vorneherein ein mitleiderregendes Armutszeugniß aus.

II. Capitel.

Die Denkmale als Wachsthums-Maßstab des Christenthums.

Wenn wir die Denkmale des christlichen Alterthums als Maßstab der Verbreitung des Christenthums aufstellen, so sind wir für den Länder-Complex, auf welchen sich meine Untersuchungen erstrecken, der christlichen Welthauptstadt Rom gegenüber im entschiedensten Nachtheile. Als hierarchischer Centralpunkt, von welchem die Lehre des Heiles auf das ganze römische Weltreich ausstrahlte, wie später auf alle Continente und Inseln unseres Planeten, war das Christenthum

schon seit der Zeit bald nach der Gründung der allgemeinen Kirche eingebürgert und festgewurzelt. Es fand dort schon um die Mitte des ersten Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung nicht nur bei den niederern Ständen einer zahllosen Bevölkerung, sondern auch bei den vornehmsten Geschlechtern, nicht einmal die Familien der Imperatoren davon ausgenommen, Eingang und Aufnahme. War doch z. B. der Senator Pudens schon Herbergsvater des hl. Apostelfürsten Petrus. Um die Papstgräber, die sich vom dritten Jahrhunderte an im Coemeterium Callisti befanden, gruppirten sich bis auf K. Constantin d. Gr. die Grabkammern der vornehmsten christlichen Familien der bereits christlich gewordenen Cornelier, Aemilier, Antonine, Flavier, Cäcilier u. s. w. an. Unter der Umfangs-Area jenes imposanten Mausoleums an der appischen Straße, der Cäcilia Metella, die allem Anscheine nach selbst schon christlich war, entstand durch Widmung der senatorischen Familie der Cäcilier das Coemeterium Zephyrini, bekannter unter dem Namen des Callistischen. Aus De Rossi's gründlichen Ausführungen ergibt sich, daß der Ausspruch des hl. Hieronymus: „Nicht aus der Akademie und dem Lyceum, sondern aus dem geringsten Volk (De vili plebeculo) sei die Kirche des Herrn gesammelt worden, nicht dem Wortlaute nach zu nehmen sei. Die hochmüthigen Mitglieder der Akademie und des Lyceums waren allerdings die Letzten, welche sich unter das demüthige Joch des Gekreuzigten beugten. — In Bezug auf die größere Häufigkeit der Errichtung von Denkmalen wird überhaupt auf die Bevölkerungsmenge der Welthauptstadt ein besonderes Gewicht gelegt werden müssen, noch mehr aber auf den höheren Grad der Civilisation derselben und das meiste sicherlich auf die günstigern Vermögensverhältnisse. Das Zusammenströmen großer Volksmassen ist ein natürliches und ein obgleich für die Wohlfahrt der Länder höchst nachtheiliges, so doch unvermeidliches Uebel aller Hauptstädte: wie sollte die Welthauptstadt Rom hievon eine Ausnahme gemacht haben, deren Centralisationsdrang, in der Staatsverfassung gegründet, ein systematischer war? Wir wissen aus der Culturgeschichte der Umgegend von Rom, daß die seit vielen Jahrhunderten wüste Campagna di Roma, die als ebener, 5—6 Stunden breiter Landgürtel die severische Ringmauer umgibt, während der Kaiserperiode durch mehr als eine Million Sklaven in blühender Cultur erhalten wurde: daraus wird sich auf die ungeheuere Bevölkerungsmenge der Stadt selbst schließen lassen. Wie Rom der Mittelpunkt des Weltreiches war, so war es auch der Mittelpunkt der Civilisation. Als Residenz der Kaiser, als Sitz der höchsten Reichsämter, worunter der Senat die glänzendste Stellung behauptete, als gewöhnlicher Aufenthalt der vornehmsten Adelsgeschlechter oder des Patriciats, umfaßte es mit seinen Mauern, was auf feine Bildung Anspruch hatte; obwohl seine Kunstwerke des Meißels und Pinsels jene Griechenlands an Vollendung nicht erreichten, wie seine Bauwerke jenen Aegyptens an Massenhaftigkeit nachstanden, numerisch übertrafen seine Kunstschöpfungen die berühmtesten Städte dieser Länder ohne Vergleich. Die Natur der Welthauptstadt, und zwar einer Welthauptstadt, die sie durch Eroberung

aller Länder von den britischen Inseln bis zu den Sandwüsten Africa's, von den Gestaden des westlichen Oceans bis zu den Ostgrenzen Persiens geworden war, brachte es von selbst mit sich, daß auch die Reichthümer aller unterworfenen und beherrschten Länder in ihr zusammenflossen. Die Monumentalsucht war eine geistige Krankheit der civilisirten Völker des Alterthums ebensogut wie unserer Zeiten, sie war aus dem Streben nach zeitlicher Unsterblichkeit hervorgegangen: das Christenthum vergeistigte, wie das Gesammtleben so auch den pietätvollen Cultus, der dem Andenken der vorangegangenen Lieben gewidmet war; dieser erwuchs aber aus der gläubigen Anschauung, welche die entseelten Leiber als geheiligte Träger der unsterblichen Seelen und als Samenkörner der Auferstehung zu ewigem Leben betrachtete. Die Leiber jener Heroen, welche mit ihrem Blute für die Wahrheit des beseligenden Glaubens Zeugniß gegeben hatten, waren schon seit den ersten Zeiten der Kirche Gegenstand einer mehr als gewöhnlichen, rein menschlichen Pietät, sie wurden ebenso wie die heiligen Seelen der Heroen mit dem übernatürlichen Cultus der Dulie verehrt. Wie die heidnischen, so hatten auch die christlichen Bewohner der Reichshauptstadt das Vermögen, ihren vorangegangenen Lieben würdige Denkmale zu errichten, der höhere Grad ihrer Civilisation gab ihnen die technischen Mittel hiezu an die Hand, und da sich die Anzahl der Gläubigen in Rom schon von der Mitte des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung an unglaublich rasch vermehrte, so ist wohl selbstverständlich, daß sich in dieser Mittelpunkt der Christenheit gewordenen Welthauptstadt eine zahllose Menge christlicher Monumente ansammeln mußte.

Dieser Behauptung scheinen aber zwei sehr gewichtige Thatsachen entgegen zu stehen: einmal die durch fast dreihundert Jahre hindurch andauernden Christenverfolgungen der jungen Kirche auferlegte Vorsicht der Arcan-Disciplin und dann die während der Völkerwanderung wiederholten Verwüstungen der Stadt, wodurch die früher errichteten christlichen Monumente wieder massenhaft vernichtet worden sein werden. Dagegen steht jedoch zu bemerken, daß die Barbaren-Verwüstungen allerdings die sehr beträchtliche Menge der seit Constantins Zeit ober der Erde errichteten Denkmale zum größern Theile zertrümmerten, daß sie aber den unter der Erde verborgenen nichts anhaben konnten; ferner, daß die Arcan-Disciplin während der ersten drei Jahrhunderte allerdings nicht gestattete, oberirdische Denkmale zu errichten, dagegen die Errichtung der unterirdischen nicht nur nicht behinderte, sondern sogar förderte, weil man den von außenher drohenden Gefahren Rechnung tragen mußte. Auch für die unterirdischen Monumente verhängnißvoll war nur die maßlose Verfolgungswuth der zwei letzten, größeren Christenverfolgungen, welche das bis dorthin heilig gehaltene Eigenthumsrecht der Familien, unter deren Liegenschaften die unterirdischen Grabstätten oder Katakomben angebracht waren, sowie die durch Staatsgesetze gewährleisteten Corporations-Rechte der zur Beerdigung der Leichen constituirten Vereine endlich mit Füßen traten und frevelnd in ihr Eigenthum eindrangen. Damals wurden gerade

die wichtigsten Katakomben von den Christen selbst absichtlich nicht nur in ihren Stiegen und Eingängen demolirt, sondern die Verbindungsgänge selbst dicht verschüttet; weniger wichtige Katakomben wurden aber damals von den wüthenden Verfolgern der Kirche leider sehr beschädigt. Gerade diese Verschüttungen wurden der Schutz der wichtigsten, weil durch Inhalt und Alter ehrwürdigsten Katakomben, z. B. jener, die den Namen des Callistus trägt, und selbe bleiben die unerschöpfliche Fundgrube der kostbarsten Schätze von Monumenten des Alterthums. Sie sind das reiche Arsenal, aus dem die schon zu förmlicher Wissenschaft ausgebildete monumentale Dogmatik ihr Material und ihre Waffen gegen die Sectirer unserer Jahrhunderte hervorholt, und da seine Denkmale bis in die ersten Jahrhunderte der Kirche zurückreichen, so wird durch sie der unanfechtbare Beweis erbracht, daß die Grundlehren und die allgemein bindende Disciplin der katholischen Kirche in den ersten Zeiten genau dieselben gewesen seien, wie sie noch heute sind. Ein besonderer Vorzug der Monumente der wiedereröffneten ältesten Katakomben besteht darin, daß sich in ihnen das von den Zeitverhältnissen beengte christliche Leben in seinem allmäligen Muthigerwerden dem Heidenthum gegenüber so treu abspiegelt. In den ältesten Inschriftsteinen, deren Setzungszeit entweder durch ausdrückliche Angabe der Consular- oder hypatischen Jahre oder durch den Fundort mit Sicherheit ermittelt ist, tritt zuerst christliche Formulirung zu Tage, bald aber auch schon christliche Symbolik, besonders der Fisch und der Anker, bald nachher auch die Ligatur ☧ d. h. Jesus Christus. Die Bedeutung des Fisches und Ankers sind längst allgemeiner bekannt. Die wegen Furcht vor unvermutheter Entdeckung Anfangs sehr schüchterne Symbolik wird nach und nach immer muthiger, auch die Crux dissimulata entfaltet sich nach und nach zuerst als Crux imposita, nämlich als älteste Kreuzesform T später als wirkliche Crux commissa † durch den Querstrich unter dem Ankerring, dann selbstständig. Ebenso tritt das Monogramm Christi ☧ schon vor Constantin und mit ihm in mehreren Formen auf. Die Denkmale aus den Katakomben bieten für die Forschung über den christlichen Charakter und ihre Errichtungszeit den doppelten Vortheil, daß auf ihnen wegen ihrer Verborgenheit die specifisch christlichen Kennzeichen schon sehr frühzeitig angebracht werden konnten und daß auch solche, auf denen derlei Kennzeichen mangeln, schon wegen ihres Fundorts als christliche sicher stehen, überdieß aber, daß auch in dem bei weitem öftern Falle, der Nichtangabe hypatischer Jahre, ihr Fundort selbst schon eine beiläufige Zeitangabe der Errichtung enthält, weil nach den gründlichen Untersuchungen De Rossi's genau ermittelt ist, wann die verschiedenen Abtheilungen der Katakomben angelegt worden sind.

Die oberirdischen Denkmale, wie jene unserer Länder sind, die den Blicken Aller ausgesetzt waren, entbehren all' dieser für die Forschung so entscheidenden Anhaltspunkte, und man könnte es darum als ein von vorneherein verfehltes Beginnen halten, wenn ich sie als Maßstab für das Wachsthum des Christenthums annehme. Von einem genauen Maßstabe kann nun freilich nicht die Rede sein, immerhin aber von einem beiläufigen. Wir werden später sehen, daß wir auch im Ländercomplexe, auf welchen

sich meine Forschungen erstrecken, in zwei Städten, nämlich Regensburg und Salzburg, Katakomben oder doch Katakombenartiges haben, und ich zweifle nicht daran, daß mit dem Fortschreiten der christlich-archäologischen Forschungen in mehreren alten Römerorten unseres Vaterlandes auch noch wirkliche Katakomben entdeckt werden, womit, wie ich höre, in Trier und Köln bereits der Anfang gemacht sein soll. Wie sehr sich diese meine Hoffnung bewähren wird, steht nun freilich sehr dahin, jedenfalls wird sie auf ein geringes Maß zu beschränken sein: man wird hiebei mit zwei wichtigen Factoren zu rechnen haben: mit der menschlichen Vis inertiae und dem Zustande solcher alter Römer-Orte, wie er im Laufe der Zeiten geworden ist. Hier nur einige Andeutungen darüber. Was vorerst die eben berührte Vis inertiae betrifft, ist das Interesse, das man der christlichen Archäologie zuzuwenden pflegt, immer noch ein ziemlich dürftiges und vereinzeltes, und größere Nachgrabungs-Unternehmen scheitern meistens am Geldpunkte, oder was zuletzt auf dasselbe hinausläuft, an den Nützlichkeitsrücksichten der Privaten wie der Aemter. Im Jahre 1865 unternahm man auf der Area des alten Aquileja, ich weiß nicht zum wievielsten Male, Nachgrabungen; eben auf einer weitern Reise in Oberitalien begriffen, wollte ich einen Abstecher dahin machen, erhielt aber auf einer der nächstgelegenen Bahnstationen noch zur rechten Zeit Nachricht, daß die Nachgrabungen bereits wieder aufgelassen seien. In einem sehr gediegenen Aufsatze des P. Rupert Mittermüller von Metten über „die Lage des alten Cucullä[1])“: ist die, wie ich aus eigener Einfahrung weiß, auf manche ähnliche Unternehmungen passende Notiz zu lesen: „Im Jahre 1835 nahmen der Alterthumsforscher und Pfleger Andreas Seethaler und der Bergrath Math. Mielichhofer Nachgrabungen (in der Faistelau) vor. Sie kamen auf einen römischen Begräbnißort. Einige Urnen mit Thränenflaschen und rohe Steinsärge mit menschlichen Gebeinen waren ihre Ausbeute. Leider mußten sie wegen Schwierigkeiten, die ihnen von Seite des k. k. Forstamtes entgegentraten, ihre Arbeit einstellen.“ — Einige Rudera alter Römerstädte und Castelle sind untersucht worden, wie z. B. Virunum, Joviacum (Schlögen), Carnuntum (Altenburg-Petronell), aber, wenn ich so sagen darf, auch nur ihrer Oberfläche nach; man fand diese Rudera schon unter viele Fuß tiefem Schutte; tiefer zu gehen, hielt man nicht für nöthig. Andere Städte-Rudera, wie z. B. jene der großen Hauptstadt Illyricums Sirmium bei Mitrowitz sind noch ganz unberührt, und doch wäre die Entdeckung jener großen Anzahl von Votivsteinen innerhalb des Recinctes der alten Militärstadt in Celeia (Cilli) sehr ermunternd, auch nach dem dortigen christlichen Begräbnißplatz der Römerzeit (eventuell Katakomben) zu forschen. Ein weiteres Hinderniß für derartige Forschungen ist die Thatsache, daß auf den Stätten der alten Römerstädte später wieder Städte und größere Ortschaften entstanden, z. B. Cilli, Salzburg, Passau, Regensburg, Enns u. s. w. Für die einstige Entdeckung christlicher

[1]) Jahresbericht des Mus. Carol.-August. 1858. S. 63.

Begräbnißorte und beziehentlich Katakomben ist vielleicht noch vom sog. glücklichen Zufalle am meisten zu erhoffen.

Die Maßstabseigenschaft unserer Römerdenkmale für das Wachsthum des Christenthums erscheint durch mancherlei Umstände, die entweder in der Natur derselben oder in ihren Schicksalen liegen, nicht wenig abgeschwächt. Im Allgemeinen ist die Anzahl der in Südostdeutschland gefundenen Römersteine, wenigstens im Vergleiche mit der Menge derselben, die in Rom selbst an's Tageslicht gekommen ist, eine verhältnißmäßig kleine. Noch ungünstiger stellt sich dieses Verhältniß heraus, wenn man auf die anerkannt christlichen allein reflectirt, um von den ohnehin nicht als solchen erkannten hier nichts zu sagen. Rettberg bemerkt [1]), wie mir scheint ganz richtig, daß die Christen im Allgemeinen jene Veranlassungen zur Setzung der Denkmale nicht hatten wie die der Heiden, und der oben für die Welthauptstadt hervorgehobene höhere Grad der Civilisation und die dort günstigeren Vermögensverhältnisse werden umgekehrt auf die Errichtung einer viel kleineren Anzahl von Denkmalen in den nördlichen Provinzen des Reiches nicht ohne Einfluß geblieben sein. Zudem sind uns die Katakomben unserer Städte bisher mit einer einzigen eigentlichen Ausnahme, nämlich jener unter der Stadt Regensburg, noch gänzlich unbekannt, und auch die regensburgischen sind in der Hauptsache noch beinahe ganz ununtersucht. Die christlichen Römerdenkmale Südostdeutschlands sind daher fast alle nur oberirdisch errichtete und ihre Legenden und symbolischen Zeichen, auch den Augen der Heiden ausgesetzt, mußten so gestaltet sein, daß sie keinen Anstoß erregten. Während der Verfolgungen war es im Interesse der Kirche strengste Pflicht, die Arcandisciplin gewissenhaft zu beobachten. Es springt in die Augen, daß unter solchem Drucke der äußeren Verhältnisse errichtete Denkmale für die vorconstantinische Zeit nur sparsame Aufschlüsse über das gläubige Leben bieten können. Aus zweierlei Gründen dauerte dieselbe Zurückhaltung aber auch noch geraume Zeit nach dem weltberühmten Edicte von Mailand des Jahres 312 fort, welches der Kirche den Frieden zusicherte. Einmal war es das Festhalten am Hergebrachten, was dem Uebergehen zu entschieden christlichen Formulirungen verzögernd im Wege stand, und dann scheint man, wie man sagt, dem Landfrieden nicht recht getraut zu haben, und dies umsoweniger, nachdem man kurz zuvor am Kaiser Diocletian, der in seinen ersten Regierungsjahren den Christen so günstig gewesen war, während dessen letzten Jahren so bittere Erfahrungen gemacht hatte. Le Blant bemerkt sehr richtig, daß die in Rom in Aufnahme gekommenen Formulirungen sogar in Gallien regelmäßig erst 40—50 Jahre später in den Inschriften sichtbar werden. — Ferner waren der Setzung christlicher Denkmale in der unmittelbar nachconstantinischen Zeit die fortwährenden Kriege an den großgermanischen Grenzen sehr hinderlich, welche schon unter Diocletian größere Ausdehnung gewonnen hatten, und besonders im Laufe des IV. Jahrhunderts

[1]) Kirchengesch. Deutschl. Bd. I. S. 173.

immer umfangreichere Dimensionen annahmen. Ihre für die römischen Kaiser nur selten, und auch da nie auf längere Dauer günstigen Erfolge waren das Uebergangsstadium zu den im V. Jahrhundert zuerst theilweisen und dann fast allgemeinen Durchbrüchen germanischer Volksheere durch den römischen Reichslimes.

Diese Limesdurchbrüche und die ihr auf dem Fuße folgenden Verheerungen der römischen Vorländer, bekannter unter dem gewöhnlichen Namen der Völkerwanderung waren für die römischen Denkmale höchst verderblich. Wohl Tausende derselben wurden schonungslos zertrümmert. Diese Verwüstungen betrafen in vorderster Reihe die Baudenkmale. Wir kennen geschichtlich constatirt die Zerstörung bedeutender Städte, z. B. jene Juvavum's aus Eugippius, der mit der Phrase [1]): »Dum adhuc Norici Ripensis oppida superiora constarent, et pene nullum castellum barbarorum vitaret incursus« indirect auf derlei Zerstörungen hinweist, später mit jener andern [2]): »Igitur post exidium oppidorum in superiore parte Danubii ....« sie aber als vollendete Thatsache darstellt. Dasselbe traurige Loos, das blühenden Städten bereitet wurde, traf natürlich auch die Gebäude des offenen Landes und insbesondere die christlichen Kirchen, nur hie und da hat sich in mehrmaliger Umgestaltung irgend ein solches Unicum aus altrömischer Zeit erhalten und nur einige Wartthürme, die für vorliegende Frage kein specielles Interesse haben, widerstanden vermöge ihrer massiven Structur der Zerstörungswuth der Barbaren, wie z. B. jener zu Neubeuern und ober Kloster Au am Inn, dann zwei weitere zu Aschelding rechts der Isar und zu Bürten, Kraiburg gegenüber, welche in späterer Zeit zu Kirchthürmen verwendet worden sind und dadurch erhalten blieben. Aus altrömischer Zeit sind auch auf uns gekommen die unterirdische Schloß-Kapelle zu Göttersdorf in der Pfarrei Galgweis, links der untern Vils, nach gewöhnlicher Meinung ein alter Heidentempel, mit mehr Wahrscheinlichkeit aber die cella sepulchralis eines aus einem ungeheuren Tumulus bestehenden großartigen Mausoleums, welche später allerdings als Cultusstätte benützt worden sein mag, dann die sog. St. Maximusgrotte des Mönchsberges zu Salzburg, wohl die älteste christliche Cultusstätte Ufernoricums, wie wir bald ausführlicher darthun werden, welche ihr Felsenbau vor Zerstörung geschützt hat, und die Krypten (Katakomben) zu Regensburg, die der mächtige Schutt des über ihnen zusammengestürzten Reginums vor weiterer Profanirung rettete, als die Germanen, wie es scheint schon am Abschlusse des IV. Jahrhunderts, die Castra Regina und ihre Umgegend erobert und besetzt hatten. Auch auf diese interessanten Krypten werde ich bald näher zurückkommen.

In zweiter Reihe betrafen die Verwüstungen der Barbaren die Bildmale und Inschriftsteine; die einen wie die andern hauptsächlich wohl gemeinschaftlich mit den christlichen Kirchen, in denen sie am häufigsten angebracht waren. Eigentliche Bildmale, d. h. figürliche Darstellungen durch Bildhauerei, werden im

[1]) c. 11. p. 30. [2]) c. 28. p. 54.

christlichen Alterthum wohl nur höchst selten vorgekommen sein. Wegen der zu nahe liegenden Verwechslung mit Götzenbildern vermied die junge Kirche sorgfältig derlei plastische Darstellungen oder Aufstellung von Statuen. Den kräftigsten Beweis für die Wahrheit dieser Auffassung liefern die Ausbeuten der römischen Katakomben. Während nämlich dort die darstellende Malerei besonders in Symbolik und Ornamentik reich vertreten erscheint, ist meines Wissens bisher keine christliche Statue zu Tage gefördert worden. Wenn ich demnach doch von Bildmalen spreche, so will ich darunter plastisch symbolische Darstellungen verstanden wissen, und solche kommen mehrmals an Steindenkmalen, hie und da aber auch selbstständig vor. Ich werde bald Anlaß finden, über drei derselben auf uns gekommene, oder richtiger mir bekannt gewordene, mich genauer auszusprechen: sie sind ein Bas-relief eines hh. Kreuzzeichens zu Salzburg, ein für sich selbstständiges Kreuz auf einer Halbkugel, und zwei Delphine um einen Dreizack gewunden, beide letztere zu Lorch, beziehentlich Enns. Wie wir sehen werden, kommen die Delphine als christliches und den Heiden unverfängliches Symbol überhaupt öfter auf altchristlichen Denkmalen vor.

Die größte Einbuße hat die südostdeutsche Geschichtsforschung durch die Verwüstung wohl recht zahlreicher Schriftmale erlitten. Man hat aus der Wahrnehmung, daß die bisher entdeckten heidnischen Schriftmale den christlichen gegenüber in entschiedener Mehrheit seien, erschließen wollen, daß das Christenthum in unsern Ländern entweder nur wenig oder doch erst verspätet verbreitet worden sei. Dieser Schluß ist falsch in seinen Prämissen und in seiner Folgerung. Daß durch die Barbaren-Verwüstungen, wie durch die spätere Verwahrlosung eine beträchtliche Menge von Römersteinen überhaupt, sowohl heidnischen als christlichen Ursprungs zu Grunde gegangen sei, wird, denke ich, Niemand bestreiten wollen. Nun aber betrafen Verwüstung sowohl als Verwahrlosung vorzugsweise die christlichen Denksteine. Im V. Jahrhündert standen hauptsächlich die besonders im IV. errichteten christlichen Denkmale nöch aufrecht, und in diesem Jahrhundert, als jenem der umfangreichsten Verbreitung des Christenthums, waren die meisten derselben gesetzt worden. Die früher errichteten heidnischen wurden eben ihrer paganischen Eigenthümlichkeit wegen von der weitüberwiegenden christlichen Mehrheit nur mehr wenig beachtet, und die weit größere Anzahl derselben mochte in Folge dieser Mißachtung im V. Jahrhundert bereits umgestürzt und in den Boden eingesunken sein, ohne daß es Jemand eingefallen wäre, sie wieder aufzurichten. Die Barbaren fanden also bei ihren Einbrüchen in die römischen Vorländer fast ausschließlich die noch aufrecht stehenden Denkmale vor, und an diesen ließen sie ihre im Hasse alles Römischen wurzelnde Wuth aus. In den Wirkungen dieser Wuthausbrüche, wie uns selbe in Binnennorikum vor Augen liegen, ist, meine ich, ein Fingerzeig enthalten, daß dort die Vandalen am ärgsten gehaust haben. Daß ihnen der Eintritt in das eigenliche Italien lange gewehrt wurde, ist geschichtlich bekannt; dadurch scheint ihre Zerstörungswuth in der binnennorischen Grenzprovinz

auf das Höchste gesteigert worden zu sein; und es wird kaum Jemanden, der den antiquarischen Forschungen Dr. Rich. Knabl's, wie sie in den Mittheilungen des steiermärkischen historischen Vereins enthalten sind, mit jener Aufmerksamkeit gefolgt ist, die sie verdienen, entgangen sein, daß in dieser altrömischen Provinz mehr fragmentarische Inschriftsteine gefunden worden seien, als in zwei oder drei andern Provinzen miteinander. Ich vermag diese auffallende Erscheinung nur der principiellen Zerstörungssucht der Vandalen zuzuschreiben. — Endlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß von den namentlich aus dem IV. Jahrhundert auf uns gekommenen Schriftmalen so viele heidnische und verhältnißmäßig so wenig christliche seien, sich in der Wirklichkeit ganz anders zu verhalten scheine. Wie früher bemerkt worden, dauerte die, ich möchte sagen indifferente, oder doch für die Heiden nicht verfängliche Formulirung der Legenden dieser Inschriftsteine bis gegen das Ende des IV. Jahrhunderts noch fort. Sicherlich ist eine sehr bedeutende Anzahl Schriftmale mit so formulirter Legende nicht heidnischen, sondern christlichen Bekenntnisses. Manche derselben werde ich seines Orts mit genügenden Gründen dem christlichen Bekenntnisse vindiciren und bemerke hier nur im Allgemeinen, daß der auffallende Mangel der charakteristisch heidnischen Dedication D. M. (Diis manibus), die zudem auch auf christlichen im Sinne Deo magno vorkommt, auf der Mehrzahl sonst indifferent gehaltener Legenden dazu hätte anregen sollen, selbe nicht so gedankenlos ohne weiteres in die heidnische Klasse einzustellen, indem sie eher christliche sein werden. Wenn aber einige unserer Epigraphiker die Dedication D. M., wo auf dem Steine selbst keine Spur davon sichtbar ist, mit sehr überflüssiger Weisheit sogar ergänzend über die Legende setzen, so ist dies nichts weiter, als eine humanistische Marotte.

Vielleicht um eine nicht viel geringere Anzahl höchst schätzbarer Römersteine als die Verwüstungen der Barbaren durfte uns die apathische Fahrlässigkeit unserer Voraltern gebracht haben. Dieser Vandalismus der Ignoranz hat im VI. Jahrhundert mit der Restauration der socialen Zustände unserer Länder begonnen und bis in unsere Tage herab angedauert und ich möchte nicht behaupten, daß er dermal vollständig aufgehört habe. Tausende von unersetzbaren historischen Denkmalen sind ihm zum Opfer gefallen. In die Schuld eines derartigen Vandalismus theilen sich zu gleichen Antheilen die Indolenz der besser Unterrichteten und die Unwissenheit der Idioten. Daß unsere zum Christenthume neubekehrten Ahnen den von ihnen gefundenen römischen Bildmalen als vermeintlichen Götzenbildern im Eifer ihres jungen Glaubens eine Art Vernichtungskrieg erklärten, ist noch leichter zu entschuldigen; nicht so leicht, daß sie diesen Krieg auch auf alle ihnen unter die Hände gekommenen Schriftmale, deren Sinn ihnen verschlossen blieb, ausdehnten. Theilweise war aber auch hier wieder die Kirche conservative Retterin. Wie einzelne heidnische Aedicula, die vermöge ihrer soliden Bauart der Zerstörungswuth der Barbaren Widerstand geleistet hatten, dadurch erhalten wurden, daß sie die Kirche zu ihrem Dienste heiligte, entgingen auch mehrere Inschriftsteine

ihrer Vernichtung dadurch, daß man sie in's Heiligthum flüchtete, und dort zu kirchlichen Utensilien, z. B. Weihwassersteinen verwendete, oder zu Substructionen der Altäre oder zu Altarsteinen selbst benützte. Was in Privathänden blieb, wurde nicht mit derselben Schonung behandelt. Was auf diesen Wegen zu Grunde gegangen sein mag, kann man annähernd aus der Vergleichung hie und da aufgenommener Verzeichnisse spätmittelalterlicher Alterthumsfreunde und dem heutigen Präsenzstande ermessen. Ich verweise beispielshalber auf Welser, ja noch auf den schon viel spätern Gruter. Der aufgeklärte Vandalismus der Kirchenstürmerei am Ablaufe des vorigen und Anfange des jetzigen Jahrhunderts hat auch in dieser Richtung sein bedauerungswürdiges Contingent gestellt. Unleugbar hatten die Klöster als Asyle wissenschaftlichen Strebens viele Alterthümer in ihren Mauern gerettet; viele derselben wurden verwüstet, und nur sehr einzelne entgingen einer vollständigen Plünderung. Wenn die regere historische Forschung, wie sie seit unsern Zwanzigerjahren erwacht ist, nur um fünfzig Jahre früher ihren Anfang genommen hätte, so wären Tausende nicht nur höchstwichtiger Urkunden, sondern, wie Alterthümer überhaupt, auch eine große Anzahl von Inschriftsteinen aus der Römerzeit ihrer Vernichtung entgangen. Doch was verloren ist, bleibt unwiederbringlich verloren: halten wir uns an das glücklicherweise Gerettete!

Was an altrömischen Denkmalen überhaupt und von Inschriftsteinen im Besondern vor dem Untergange gerettet worden ist, reicht zur Noth immer noch hin, um uns einen Maßstab für das Wachsthum des Christenthums während der Römerzeit abzugeben. Jene christlichen Denkmale aus der Römerzeit, deren Errichtungszeit sich noch ermitteln läßt, geben uns je nach ihrem Alter einen ganz verlässigen Anhaltspunkt für die Ermittelung der Anfänge des Christenthums in unseren Ländern, und je nach ihrer Vervielfältigung und geographischen Verbreitung einen ebenso verlässigen für das ursprünglichste Wachsthum desselben. Wenn wir, wie dieß wirklich der Fall ist, im Stande sind, wenigstens einzelne christlich-römische Denkmale für die frühere Kaiserzeit, speciell für das III. und sogar für das II. christliche Jahrhundert nachzuweisen, so fällt vor Allem einmal die sehr weit verbreitete falsche Meinung, daß unsere Länder erst in der zweiten Hälfte des IV. die ersten Strahlen des Evangeliums erhalten haben, und daß eine allgemeinere Verbreitung der Lehre des Heils wohl gar nur für die erste Hälfte des V. Jahrhunderts angenommen werden dürfe. Diese willkürliche Voraussetzung (und mehr ist sie nicht) erweist sich Angesichts der Römerdenkmale, die uns noch zu Gebote stehen, als eine irrige. Wir haben bereits in den erstern Abtheilungen dieses Theiles, besonders Abth. II. Cap. I., Abth. IV. gesehen, daß die frühesten, einzelnen christlichen Erscheinungen schon im II. Jahrhundert (möglicher Weise sogar schon im I.) sichtbar werden, daß gegen Ende des III. die Bekehrung schon eine massenhaftere wurde, und im Laufe der ersteren Hälfte des IV. als eine im Allgemeinen vollendete angesehen werden könne. Letztere Thatsache anerkennt auch Rettberg, welcher, nachdem er auseinandergesetzt, daß aus der Sparsamkeit, mit

welcher christliche Inschriften des IV. und V. Jahrhunderts vorkommen, kein giltiger Schluß auf eine geringe Anzahl der Christen gezogen werden könne, fortfährt [1]): „Dagegen bleibt umgekehrt gerade die allmälige Abnahme der auf heidnischen Cultus bezüglichen Inschriften seit dem IV. Jahrhundert ein sprechender Beweis für die Verbreitung des Christenthums in Deutschland." Dieser Beweis würde auch in den Augen Rettberg's als noch viel kräftigerer dagestanden sein, wenn er, wie fast alle Andern, nicht die Inschriften aus der unmittelbar nachconstantinischen Zeit mit ihrer noch alten, indifferenten Formulirung für heidnische gehalten, sondern als das, was sie in ihrer Mehrzahl sind, nämlich als christliche erkannt hätte. So aufgefaßt, wird sich nicht leugnen lassen, daß eine bedeutendere Anzahl von Inschriften aus der Regierungszeit K. Constantin's und seiner nächsten Nachfolger für die damals erfolgte rasche Ausbreitung des Christenthums zeuge und daß die Vervielfältigung der christlichen Denkmale gegenüber der entschiedenen Abnahme der heidnischen schon für jene Zeiten in Verhältnissen erkennbar werde, die für die ersteren sehr günstig gestaltet sind, woraus ohne Zweifel ein giltiger Schluß auf die rasche Verbreitung des Christenthums in jener Zeit seine volle Berechtigung erlangt.

Im Bezug auf die Ordnung, in welcher ich in den zwei nächstfolgenden Capiteln die christlichen Denkmale der Römerzeit als Maßstab für das Wachsthum aneinander reihen werde, könnte es auf den ersten Anblick als angezeigt erscheinen, dieselben in chronologischer Reihenfolge zusammenstellen zu sollen. Trotzdem glaubte ich der geographischen Nebeneinanderstellung den Vorzug geben zu müssen, weil die chronologische Aneinanderreihung manche Mißstände mit sich führen würde, die besonders die klare Durchsichtigkeit der Darstellung beeinträchtigen würden. Zudem hat vielleicht ein großer Bruchtheil meiner verehrten Leser kaum ein so allgemeines Interesse für die kirchlichen Zustände des ungeheueren Ländercomplexes, auf den sich meine Untersuchungen erstrecken, daß er es nicht erwünschter fände, dasjenige, was seine unmittelbare Heimat oder sein engeres Vaterland betrifft, gleichsam mit einem einzigen Blicke überschauen zu können. Endlich hebt die geographische Nebeneinanderstellung die chronologische Ordnung keineswegs auf, sondern gleicht sich vielmehr mit derselben harmonisch aus. Ich gedenke mich nämlich bei den einzelnen Provinzen, deren Denkmale ich zusammenstelle, um an ihnen das Wachsthum des Christenthums in jeder derselben ersichtlich zu machen, soweit es möglich sein wird, an die chronologische Aufeinanderfolge zu halten. Erst aus dem Zusammenhalte der Specialskizzen der einzelnen Provinzen wird sich dann ein beiläufiges Gesammtbild des Wachsthums des Christenthums für den ganzen Ländercomplex der römischen Vorländer construiren lassen. Noch habe ich dem wohlmöglichen Vorwurfe vorzubeugen, daß ich zu wenig auf die Gründlichkeit bedacht sei, indem ich bei der Beleuchtung der Schriftmale immer

[1]) Kirch. Gesch. Deutschl. Bd. I. S. 173.

jene voranstelle, von welchen nicht ganz sicher ist, ob sie heidnische oder christliche seien. Es geschieht dies aus Rücksicht für die chronologische Ordnung; denn die ihrem Bekenntnisse nach nicht mit Sicherheit ausscheidbaren sind, soweit sie christliche sind, gewiß immer auch die ältesten.

III. Capitel.

Die christlichen Baudenkmale und Bildmale.

A. Die katakombenartigen Souterrains zu Regensburg.

Diesem Abschnitte hätte ich füglich den Titel vorsetzen dürfen: Katakomben von Regensburg; um gegen den Vorwurf irgend einer Uebertreibung gesichert zu sein, wählte ich aber den vorstehenden, und bemerke hiezu, daß sich die regensburgischen Souterrains zuletzt dennoch als Katakomben herausstellen werden, obgleich ihre Structur von den römischen in Einigem abweicht. Mir erscheinen diese Souterrains als das älteste christliche Baudenkmal der Römerzeit aller altrömischen Provinzen Südostdeutschlands. Ich sage wohlüberlegt: als das älteste, denn in ihnen wurden unter andern höchst interessanten Funden fünf noch gut erhaltene Sepulchral-Titel entdeckt, die ich im Cap. IV. Abschn. C ausführlicher besprechen werde, von denen einer mit seiner Legende bis in die Zeit des Kaisers Antoninus Pius (138—161), mithin in die Mitte des II. Jahrhunderts zurückreicht; die fraglichen Souterrains mußten also damals erbaut worden sein, oder richtiger schon erbaut sein. Vernehmen wir vorerst, was später über selbe bekannt geworden ist. Der Weihbischof Albrecht Ernst Graf von Wartemberg, Episcopus Laodicaeae in part. infid. und Dompropst zu Regensburg, schrieb im Jahre 1688 eine Art Chronik von Regensburg, welche im Originale in der dortigen Stadtbliblіothek aufbewahrt wird. Bald nach dem genannten Jahre wurde für das Stift Niedermünster ein vorzugsweise die St. Salvatorskirche berücksichtigender Auszug aus jener Chronik angefertigt, welcher dermal dem Archive der Dompfarrei einverleibt ist. Diesen Auszug übersendete mir Herr Domvicar G. Dengler in seiner in weitern Kreisen bekannten Zuvorkommenheit. Nun berichtet Weihbischof Wartemberg, daß man bei Anlaß der baufälligen Kapelle seines Domherrenhofes und der Grundgrabung zu deren Wiederaufbau zuerst in ziemlicher Tiefe auf die Rudera einer ältern, mit Sandsteinplatten gepflasterten, unterirdischen Kirche gestoßen, und unter dem Pflaster jener Gruft-Kirche auf Gänge; dann fährt er wörtlich fort[1]): „Die Gäng gingen weit in die Stadt

[1]) Auszug S. 23 ff.

hinaus und hatten an unterirdischen Orten kleine Gemächer, dergleichen eines bei der Thumpropstei vor wenig Jahren eingefallen, und wenig gefehlt, daß nicht der kais. Reichshofrath von Traun, so damals auf dem Deputationstag hier war, mit Gutschen und Pferd wäre hinuntergefallen.... dessengleichen Gemach, voll Gebeiner eingericht, wurde unter der Erdt an Seiten des andern Gang gefunden, als man das Seminarium Clericorum S. Wolfgangi gebaut, und drittens ward noch in einem mittlern deren Gäng gegen dem Thor des Hauß ein fast ganzes Grab gefunden.... mit Ziegel wie zu Rom in Catacumbis zugemacht, darin ein Soldat der vierten Legion um Christiwillen gemartert lage, dessen Gebein und Marterzeichen auch von andern unter dem Altar der jetzt an selbem Platz neustehenden Kapellen der Erklärung Christi in Emaus verlegt worden. Von dieser und einer andern, der XVIII. Legion, hat man eine Menge zerbrochene Grabstein gefunden, so alle Christen, und alle wegen des Glaubens unter Kaiser Antonino gemartert und hier begraben gelegen.... daß also vormals dies ein mächtiger Christen Kirchhof muß gewesen sein, der durch die weite Stadt muß gegangen sein, alle Gäng aber dieses unterirdischen Kirchhofs und Christenwohnung traffen zusammen auf einem bisher ungeachten Keller, welcher die erste und vornehmste Kruft und Kapellen der Christen war, wohin sie von allen Orten der Stadt durch diese unterirdische Gang Zeit der Verfolgung zum Gottesdienste kommen konnten." Man glaubt sich mit dieser Schilderung mitten in eine der römischen Katakomben versetzt; und daß wir in diesen Souterrains wirklich die Katakomben irgend einer römischen Provinzialstadt vor uns haben, wäre schon dem bisher Erläuterten nach nicht mehr zweifelhaft, wird aber erst vollends evident werden, wenn wir mit ihm das zusammenhalten, was Cap. IV. Abschn. C. über die in dieser Katakombe gefundenen Sepulchral-Titeln noch eingehender zu erörtern kommt. Ein sehr helles Schlaglicht wirft auf die Katakomben-Eigenschaft dieser Souterrains auch die von Wartemberg angeführte Motivirung des Restaurationsbaues der Kapelle seines Domherrenhofes am Wege vom Dom in die Pfabengasse, „weil sie wegen geringen Fundament und einem stets versinkenden (sic) Wasser aus dem Badt so darunter endlich eingehen müssen." Dieses vermeintliche Bad wird man wohl auf den ersten Blick als ein Taufbassin erkennen, wie selbe auch die römischen Katakomben hatten, um in den Zeiten der Verfolgungen ungehindert das Sacrament der feierlichen Taufe spenden zu können. Daß diese Souterrains wirkliche, wenn auch etwas anders als die römischen construirte Katakomben waren, geht aus jenen mit Gebeinen angefüllten Gemächern oder Weitungen der Gänge schon genügend hervor, findet aber seine volle Bestätigung besonders in der Thatsache, daß man „eine Menge zerbrochener Grabsteine gefunden habe. Diese Grabsteine, richtiger Ziegelplatten, mit Inschriften und Emblemen bezogen sich auf Soldaten der IV. und XVIII. Legion und sie müssen sehr häufig gewesen sein, weil sich Wartemberg vom Anblicke ihrer Menge zur

Meinung verleiten ließ [1]), die ganze XVIII. Legion, die aus 10.000 Mann bestanden haben soll, sei unter dem Kaiser Antoninus Pius gemartert worden. Allerdings verschwindet die XVIII. Legion schon sehr frühzeitig unter dieser Benennung, aber daß auch nur ein bedeutenderer Bruchtheil derselben wegen seines christlichen Glaubens getödtet worden sei, ist durch keine Notiz aus dem Leben dieses Kaisers erweisbar; andererseits ist aber gewiß, daß mehrere ihrer Legionäre um ihres Glaubens Willen im alten Reginum geblutet haben, und daß ihre Leiber in den in Rede stehenden Katakomben Regensburg's beigesetzt worden seien, wie wir soeben gesehen haben und des Ausführlichern später sehen werden, wo von den dort gefundenen Sepulchral-Titeln die Rede sein wird. Wartemberg läßt unter der Regierung des Kaisers Claudius in der früher erwähnten größern Kapelle die hl. Apostel Petrus, Paulus, Thomas, Andreas, Marcus, Barnabas, Jacobus M., Titus, Lucas ꝛc. zur Opferfeier zusammen kommen, was man dem alten Herrn wohl zu Gute halten wird. Ich schließe diese Erörterung mit einer andern Mittheilung des Hrn. Domvicars Dengler; er hatte gehört, daß im Kellerraume eines mir nicht mit Namen genannten gräflichen Hauses in Regensburg einige antike Sarkophage stehen. In Abwesenheit der Herrschaft gelang es ihm, selbe für einen Augenblick zu besichtigen, aber leider eben nur für einen Augenblick; denn der diesen Schatz als Hausmeisterin hütende Drache drängte ihn schon im nächsten Augenblicke wieder zur Entfernung. An den Sarkophagen lehnen dünne Marmorplatten mit Inschriften, die sich bei genauerer Besichtigung wahrscheinlich als sogenannte Tituli herausgestellt haben würden. Ich kann hier den Wunsch nicht unterdrücken, daß Regensburg bald seinen Gelenius finden möge! —

Da ich im Cap. I. der Abth. II. genügend nachgewiesen, daß in Regensburg schon in der ersten Hälfte des II. Jahrhunderts eine zahlreichere Christengemeinde bestand, und überdieß zu hoher Wahrscheinlichkeit erhoben habe, daß die ersten Elemente dieser Gemeinde allem Anscheine nach Verfolgungsflüchtlinge aus den Zeiten Domitian's, ja vielleicht Nero's waren, endlich dargethan habe, daß der Bau der Katakomben von Reginum nur dieser Erstlingsgemeinde zugeschrieben werden könne, so gehe ich hier nicht neuerdings auf die Anfänge des Christenthums in Regina Castra ein, sondern begnüge mich damit, darauf aufmerksam zu machen, daß die große Ausdehnung, welche die Regensburger Katakomben während der drei ersten Jahrhunderte der Christenverfolgungen nach und nach erhielten, ein ganz verlässiger Maßstab für das ziemlich rasche Wachsthum des Christenthums jener Stadt seien. Was von der Stadt gilt, wird auch von der nähern Umgebung derselben gelten. Die letzten Martyrer Regensburg's wurden, wie wir sehen werden, schon bei Kumpfmühlen beigesetzt.

---

[1]) Ausz. S. 202.

B. Die obern Grotten des Mönchsberges zu Salzburg.

Wie Regensburg in seinen Katakomben das älteste christliche Baudenkmal für Ostvindelicien besitzt, so hat Salzburg an seinen zwei obern Grotten des Mönchsberges das älteste christliche Baudenkmal Ufernoricums. Den Beweis dafür liefert ein von mehrern, leider verbauten, einzig noch übrig gebliebenen Katakomben-Tischgrab der obersten Grotte in der steilen Felsenwand des Mönchsberges, welche in der Baioaren-Zeit den Namen: St. Maximushöhle erhalten hat. Wie sich in der ältesten Geschichte des Klosters St. Peter die älteste Geschichte der Salzburger Kirche verkörpert hat, so ist in dem Grottensysteme, das sich mit Einschluß der primitivsten Stiftskeller hinter dem Kloster an der prallen Nordwand des Mönchsberges hinzieht, hinwiederum nicht nur die Urgeschichte des St. Rupertsklosters, sondern auch jene des Klösterleins der Aebte Theodosius und Maximus versteinert, den Kern dieser Versteinerungen bilden aber die ersten Spuren des Christenthums in Salzburg. An siebenzehn Jahrhunderte sind seit den Zeiten, in denen der heiligste Name des Erlösers mit gläubiger Andacht in diesen Höhlen das erstemal ausgesprochen worden ist, an den Felsenwänden des Mönchsberges vorübergegangen, jedes hat mit der Hieroglyphik der Zeiten seine ihm eigentlichen Charaktere an ihnen eingeschrieben, eine sich selbst nicht klare Frömmigkeit des letzten Jahrtausends hat verkleistert, umgemodelt, überbaut, und doch war sie nicht im Stande die ältestehrwürdigen Spuren ganz zu vertilgen, und namentlich die östlichste und höchste der Höhlen, welche vom hl. Abte Maximus den spätern Namen erhielt, all ihrer monumentalen Eigenthümlichkeit zu entkleiden. Wie in zwillingshafter Aehnlichkeit die Kapelle Notre-Dame du Scex — ein in schwindelnder Höhe an eine Cyklopische Mauer geklebtes Schwalbennest — auf das Rhone-Thal und unmittelbar auf den Verro-Leo und die Abtei St. Moritz — die Bekenntniß- und Ruhestätten der Thebäischen Legion herabschimmert, so blickt die Außenwand der Maximushöhle auf die liebliche Stadt herunter, die auf den Trümmern des stolzen Juvavums aus armen Mönchszellen herausgewachsen ist. Aus ihren engen und dunklen Schwesterhöhlen ist in drei großen Epochen das Licht des Evangeliums über das westliche Ufernoricum, das weitgedehnte Baiovarien und zuletzt über die Slavenländer bis über die Raab, Drau und Save ausgeströmt, und darum ist sie das ehrwürdigste und älteste christliche Monument unseres Landes, und als solches geht sie noch weit über die Leidenszeit des hl. Abtes Maximus und seiner 50 Genossen zurück.

Die Behauptung ist nicht etwa blos eine patriotisch fromme Schwärmerei, sie ist geschichtliche Wahrheit; denn die St. Maximushöhle enthält außer einem noch fast vollständig erhaltenen die unverkennbaren Reste von mindestens zwei Martyrer-Gräbern, deren Ursprung dem größten Anscheine nach über die Verfolgungszeit Diokletians am Beginne des IV. Jahrhunderts, wahrscheinlich auf jene unter Decius in der Mitte das III. ja, möglicher Weise auf die frühern unter Septimius Severus im Uebergange vom II. auf das III. Jahrhundert zurückgeht.

Betrachten wir zuerst das Innere dieses Grottensystems, um für die daranzuknüpfenden Reflexionen eine feste Grundlage zu gewinnen. Die westlichern Höhlen bis zum rechtwinkligen Vorsprunge der Felsenwand am Maierschaftsgebäude, die bei zunehmenden Bedürfnissen des Kathedralklosters in ihrem Zwecke vollkommen entsprechende Keller vertieft und erweitert worden sind, lasse ich hier außer Berücksichtigung, weil die wiederholten Umbaue jede Spur ihrer ursprünglichen Bestimmung verwischt haben. Das Grottensystem, welchem trotz mancher Abänderungen im Laufe der Jahrhunderte, der allgemein historische Typus ziemlich unversehrt bewahrt worden ist, beginnt mit dem im Jahre 1170 aus Mitteln der beiden Sibotone von Surberg (Vater und Sohn) unter Abt Heinrich II. erbauten hl. Kreuz-Kirchlein, und hinter ihr in den Felsen eingeteuften St. Aegydiuskapelle, in welche 1171 die Wohnung und das Oratorium des hl. Rupertus umgewandelt wurden. Von dem freien Raume vor dem Kreuzkirchlein gelangt man durch einen in den Felsen getriebenen Aufgang auf den Vorplatz der St. Gertraudenkapelle. Sie wurde im Jahre 1178 restaurirt und dem Martyr, Erzbischof Thomas von Canterbury, der acht Jahre vorher für die Freiheit der Kirche verblutet hatte, gewidmet. Vorher hatte sie das Patrocinium der hl. Gertrudis und des irländischen Apostels St. Patritius. Letztere Patrocinien geben uns Aufschluß über ihre Entstehungszeit, nämlich allem Anscheine nach unter dem hl. Abtbischofe Virgilius. Wie auch aus dem von ihm angelegten Verbrüderungsbuche von St. Peter deutlich hervorgeht, bewahrte er sich eine lebendige Anhänglichkeit an sein Mutterstift Hy auf der Insel Jona und an seine irische Heimat. Vaterlandsliebe Irlands ohne innige Verehrung des hl. Patritius wäre auch heute noch ein Unding. Nur Virgil konnte diese Felsenkapelle dem Apostel seiner Heimat gewidmet haben, dessen Fest bekanntlich am 17. März mit jenem der hl. Gertrud von Nivelle gefeiert wird. Die Verehrung der hl. Gertrudis war im Franken-Reiche und somit in Deutschland eine bevorzugte und weit verbreitete; kein Wunder, daß sie schon frühzeitig das Mitpatrocinium des hl. Patritius verdunkelte und sich zum Hauptpatrocinium der in Rede stehenden Felsenkapelle erschwang und ihr den Namen gab. Die St. Gertrudiskapelle nimmt ohngefähr die Hälfte des Raumes jener langgestreckten Felsenhöhle, ich möchte sagen Hurt, ein, in welche sie selbe unterfangend eingebaut ist. (Hurt sage ich, denn dieß ist um Salzburg die Bezeichnung einer Halbhöhle, die in ihrer Langseite offen ist; Hurt ist aber das Stammwort des hochdeutschen Hort.) Vor dem östlichen Ausgange der mit einer Mauer abgeschlossenen Hurt betritt man nach einem paar Schritten im Freien abermals einen Stollen, der zur Maximushöhle emporführt. Diese besteht aus zwei Abtheilungen, einer westlichen, regelmäßigern, fast cubischen, und einer östlichen mit zwei Ganznischen gegen Osten und einer einfachen gegen Süden; zwischen letzter und dem westlichen fast viereckigen Raume tritt dann eine Halbnische vor, in der sich das noch erhaltene Katakombengrab befindet.

Diese Halbnische (Orcosolium) nimmt ein hohes Interesse in Anspruch. Sie

bildet, wie soeben angedeutet worden, einen aus lebendigem Felsen gehauenen Vorbau von der südlichen Felsenwand her, mit einem gegen vorne steigenden (gaiffenden) Bogen eines ebenfalls aus dem Felsen gehauenen Tonnengewölbes, dessen vordere Gewölbfüße auf zwei massiven Pilastern zu ruhen scheinen. Die vordere (nördliche) Längenwand des Sarkophags, auf der sie stehen, läuft mit ihnen bündig. Nische, Pilaster, Sarkophag sind, wie gesagt, aus lebigem Felsen gehauen. Das Gewölbe ist vorne vom Boden auf in ihrer Bogenhöhe 8', an der Rückwand vom Sarkophag auf 3' hoch. Das Katakombengrab, das in der Richtung von Ost nach West den untern Theil der Nische einnimmt, hat an der Vorderseite eine 3' mächtige Sargwand, zu Füßen ist sie nur 11" dick. Die Grabesvertiefung ist in innerer Lichte 6' lang, oben 1' 4", unten 1' 2" weit und 1' 9" tief. Zu Häupten hebt sich der Boden kissenartig und es sind wie ein Kleeblatt drei muschelförmige Vertiefungen in das Steinkissen eingehauen, geeignet die Convexitäten des Hinterhauptes und der Schulterblätter in sich aufzunehmen; zu Füßen verengert sich das Grab. Um den obern Rand des Grabes läuft ein Falz herum, an den Schmalseiten 3", an den Längenseiten 4" breit und allenthalben 1" vertieft: unverkennbar, um mit einem Deckstein abgeschlossen zu werden, d. h. um, mit De Rossi zu reden, ein Tischgrab zu bilden. Zur Bestimmung der Zeit, in welcher dieses Tischgrab mit dem sich darüber wölbenden Arcosolium aus dem lebendigen Felsen gehauen worden ist, dürfte das Arcosolium selbst einen ziemlich verläßigen Anhalt darbieten. Wir wissen aus De Rossi's unsterblichen Werken, daß die Arcosolien über Tischgräbern in den Katakomben zu Rom schon ziemlich frühzeitig im III. Jahrhundert in Aufnahme gekommen seien. Nimmt man nach Le Blants Canon an, daß auch diese römische Sitte in unsern Ländern beiläufig 40—50 Jahre später Nachahmung gefunden habe, so wird man den besonders stark ausgesprochenen Bau des Arcosoliums über dem Tischgrabe der sog. St. Maximushöhle in die mittlern Decennien der zweiten Hälfte des III. Jahrhunderts einzureihen haben, d. h. in die Zeit, die zwischen den Christenverfolgungen der Kaiser Decius und Diokletian liegt. Um die auffallende Aehnlichkeit unseres Arcosoliums über dem Tischgrabe mit den römischen anschaulich zu machen, gebe ich auf Taf. II. 1—4. Abbildungen der römischen in den Katakomben von S. Callisto und S. Pancrazio aus De Rossis Rom. sotterr. II. Taf. 19. Nr. 2 und Inscript. christ. Urb. Romae Text S. 527, und der salzburgischen der sog. St. Maximushöhle, von welch' letztern ich besonders auf Nr. 3 aufmerksam mache.

Das eben geschilderte höchst ehrwürdige Grab enthielt einst den Leichnam eines hl. Martyrs. Wer es nicht gesehen, oder gedankenlos angeschaut hat, wird diese Behauptung vielleicht als eine etwas kühne ungläubig belächeln. Sie ist aber unanfechtbar begründet, denn es ist leicht zu beweisen, daß über demselben in ältester Zeit das hh. Meßopfer dargebracht worden sei. Schon das am Pfeiler der Epistel- (rechten) Seite angebrachte charakteristische Nischchen 4' über der Bodenhöhe, 1' hoch, 8" tief und breit (Taf. II. 4.), wäre Beweises genug dafür,

womit man sich aber nicht zu begnügen braucht. Die Doppelnische gegen Osten hat noch dermal ihre zwei Altärchen. Die ursprünglichen Altäre derselben waren aber verschiedener Construction. Die Tumba (seit 1858 mit Ziegeln verkleidet) in der nördlichen der beiden Nischen ist noch ganz erhalten. Sie ist ein Trapez des lebendigen Felsens, oben mit einer viel größern Aushöhlung als die Reliquienbehältnisse (Sepulchrum in der Sprache der Liturgie) zu sein pflegen. Mir unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Aushöhlung in der Urzeit die kargen Ueberreste eines Martyrs, der den Verbrennungs-Tod erlitten hatte, enthalten habe. Dieses Altärchen hat zwei ebenfalls aus dem lebendigen Felsen gehauene Auftrittsstufen schwachen Profils. Die ursprüngliche Tumba der rechts (gegen Süd) daranstoßenden Nische ist niedergebrochen und bei der Restauration mit Mauerwerk ersetzt worden. An beiden Altären sind ganz analog, wie beim Katakombengrabe, das vorhin beschrieben worden ist, an der Epistelseite die charakteristischen Nischchen für die Opferutensilien angebracht. Daß auch in dieser Doppelnische über ihren Katakombengräbern das hochheiligste Opfer dargebracht worden sei, läßt sich daher nicht bestreiten; damit ist aber auch dargethan, daß wir in dem noch erhaltenen Tischgrabe und den beiden Grabesresten, über welchen sich dermal die beiden Altärchen der Maximushöhle erheben, Martyrgräber vor uns haben, weil in der Kirche der Urzeit sogleich nach dem Vorkommen der Martyrien auch der Gebrauch eingeführt wurde, das hh. Opfer in der Regel nur über den Gräbern der hl. Martyrer darzubringen. Die Namen der in der sog. Maximushöhle beigesetzt gewesenen hl. Martyrer sind leider nicht auf uns gekommen.

Hier entsteht nun eine weitere Frage, deren Beantwortung sich selbstverständlich nur auf Vermuthungen, die sich der Wahrheit nähern, zu beschränken hat: Unter welchem römischen Kaiser die eben besprochenen hl. Blutzeugen ihr Martyrium bestanden haben mögen? Die zunächst liegende Vermuthung scheint für die Christenverfolgung unter Diokletian zu sprechen, einmal, weil sie weit ausgedehnt war, und am längsten dauerte, und dann, weil man mit Sicherheit annehmen darf, daß am Beginne des IV. Jahrhunderts das Christenthum auch in unsern Ländern schon eine bedeutende Anzahl Anhänger zählte. Dem steht jedoch entgegen, daß durch unsere Katakombengräber in einer versteckten Berghöhle auf eine Zeit hingewiesen wird, in welcher die religiösen Zusammenkünfte der Christen noch auf Schlupfwinkel beschränkt waren. In Folge der beinahe ununterbrochenen Ruhe von Gallienus bis zum Beginne der Diokletianischen Verfolgung (260 bis 303) wurde das christliche Leben überall schon öffentlich geübt, und namentlich waren damals schon viele und zum Theil umfangsreiche Kirchen erbaut worden, man denke nur an die bischöfliche Kathedrale von Nikomedia, der gewöhnlichen Residenzstadt Diokletians, mit deren Demolirung am 23. Februar 303, die öffentliche Verfolgung eröffnet wurde. — Wollte man auch voraussetzen, daß die in der sog. St. Maximushöhle beigesetzten Martyrer, etwa im Jahre 304, in welchem jene Verfolgung in unsern Ländern am ärgsten wüthete, ihr als Erstlingsopfer

gefallen seien, und daß die Juvavischen Christen sie in dieser abgelegenen Höhle beigesetzt, und die Höhle selbst als heimlichen Zusammenkunftsort adaptirt und bis ins Jahr 312 dazu benützt haben, so involvirt dieß mehrere grelle Unwahrscheinlichkeiten, die der Voraussetzung höchst ungünstig sind. Bei dem panischen Schrecken, den die Blutströme des Jahres 304 verbreiteten, ist es nicht wohl denkbar, daß sich die Juvaver Christen an eine so kolossale Arbeit gemacht hätten, wie die Herstellung der Höhle, ihres Zuganges und ihrer Katakombengräber erforderte, ohne sich der augenscheinlichsten Gefahr der Entdeckung auszusetzen. Diese Arbeit mußte in einer ruhigen Zeit vollbracht worden sein, aber auch nicht in der mit den constantinischen Friedens-Edicten beginnenden, weil sie von da an unnöthig gewesen wäre, vielmehr hoher Wahrscheinlichkeit nach in jenen vierzig Jahren vor dem Ausbruche der Diokletianischen Verfolgung. Mir scheint es darum am meisten für sich zu haben, daß in unsern Katakombengräbern Martyrer aus der Verfolgung des Kaisers Decius beigesetzt worden seien, und daß Gräber und Höhle nach dessen Tode und dem hierauffolgenden Eintreten friedlicher Duldung der Christen adaptirt worden seien. Damit ist natürlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß diese Gräber auch aus einer schon frühern Friedensperiode stammen können. Die Martyrergräber waren ihrer Natur nach christliche Opferstätten, und da die Christen jener Zeiten, durch mehrmals wiederholte Erfahrungen belehrt, nicht sicher waren, daß eine ähnliche Katastrophe nicht schon unter einem der nächsten Kaiser wiederkehre, erreichten sie durch die Adaptirung der sog. St. Maximushöhle den doppelten Zweck, die hl. Leiber vor Profanirung zu schützen, und für den Nothfall einen religiösen Sammelplatz geschaffen zu haben.

Die drei bisher besprochenen Katakombengräber waren aber keineswegs die einzigen in dieser Grottenreihe. Namentlich sind in der untern Hurt, in welche die St. Patritius- oder Gertrudenkapelle eingebaut ist, ziemlich deutliche Spuren vorhanden, die mit genügender Sicherheit darauf schließen lassen, daß sich dort eine vielleicht größere Anzahl ähnlicher Gräber befunden habe. Damit will ich natürlich nicht behaupten, daß auch diese sämmtlich Martyrergräber gewesen seien, obwohl die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist. Nur von einem wirklichen Martyrgrabe der Urzeit sind auch da ziemlich verläßige Spuren vorhanden. Aus dem Grundrisse der dermaligen St. Gertrudiskapelle, wie sie hoher Wahrscheinlichkeit nach der hl. Virgilius erbaut, beziehentlich erweitert hat, geht mit Sicherheit hervor, daß der jetzige Altar schon im Virgil'schen Anbaue, d. h. an der Mitte der östlichen Abschlußmauer stehe. Neben der Mitte der Ostwand der ursprünglichen Höhle ist ein ähnliches Pastophorial-Nischchen genau in denselben Ausmaßen, wie jene drei der Maximushöhle sind, angebracht, und auf der entsprechenden Bodenfläche eines dort gestandenen Altares sind unverkennbare Spuren, daß dort Auftrittsstufen, und wie man aus der Analogie voraussetzen muß, das erhabene Katakombengrab, welches als Altartumba diente, weggemeißelt sind, wie es scheint um Raum zu gewinnen und Ebenmaß des Ganzen, und insbesondere, um eine

gleiche Bodenfläche in der südlichen Hälfte der Höhle herzustellen. Bei diesem Anlasse mache ich auch noch auf ein unvollendetes Katakombengrab aufmerksam, welches man in die Felsenwand, welche sich vom Ostabschlusse der St. Gertrudiskirche fortsetzt, einzuhauen begonnen hatte. Nicht nur das Arcosolium ist aus dem Rohen gearbeitet, sondern sogar, freilich nur theilweise, das Parapet des vordern Sargrandes. Die Arbeit scheint wegen irgend eines von außen kommenden Hemmnisses eingestellt und später nicht mehr fortgesetzt worden zu sein. Welcher Natur jenes Hemmniß gewesen sein möge, läßt sich natürlich nicht mehr ermitteln, und wenn ich hiebei an den Ausbruch der Diokletianischen Verfolgung denke, so ist dieß eben nur eine Muthmaßung, die wohl keinen Widerspruch involvirt, sich jedoch nicht positiv begründen läßt. Jedenfalls liegt in diesem unvollendeten Katakombengrabe eine Bestätigung meiner sogleich näher auszuführenden Ansicht, daß sich an den 6 Arcosolien innerhalb der Kapelle ebenfalls Gräber befunden haben, oder daß deren Herstellung unter den Bögen der Arcosolien beabsichtigt war, denn dieses unvollendete Grab ist nur eine begonnene Fortsetzung jener Arcosolien. Wenn dieses Grab fertig geworden wäre, so würde es die beiläufige Gestalt jenes noch gut erhaltenen in der Maximushöhle erhalten haben, wie aus dem, was davon fertig wurde, zu entnehmen ist, und insoweit wäre es von der Structur jener 6 in der Kapelle abgewichen. Besagte Abweichung war aber von dem Umstande bedingt, daß sonst der ohnehin schmale Aufgang zur St. Maximusgrotte zu sehr beengt worden wäre. Ueberhaupt war aber der Aufgang schon hergestellt, als man dieses Grab auszuhauen begann, und somit nur eine Eintreibung in die Felsenwand möglich, wenn man dort ein Grab anbringen wollte.

Ich habe es kurz vorher in Zweifel gestellt, daß die Gräber, von denen noch Spuren in der Gertruden-Kapelle erkennbar sind, sämmtlich Martyrergräber gewesen seien, was nur von einem sicher ist. In Anbetracht des frommen Dranges, sich eine Ruhestätte in nächster Nähe der Martyrergräber zu wählen, bin ich nämlich sehr geneigt, für wahrscheinlicher zu halten, daß sich nur vermöglichere Christen ihre Gräber in jener Hurt haben herstellen oder vorbereiten lassen. Ich sage vermöglichere Christen, denn die Herstellung solcher Gräber war mit beträchtlichen Kosten verbunden, wie der Augenschein lehrt, und darum nicht Jedermanns Sache. Die Spuren, aus welchen ich auf das frühere Vorhandensein von Gräbern in der Hurt der St. Gertraudenkapelle schließe, die mit dem Tischgrabe, das in der Maximushöhle erhalten blieb, einige Aehnlichkeit hatten, sind zweierlei; einmal das trapezartige Felsenstück, das über die östliche Abschlußmauer der Gertrauden-Kapelle an ihrem Anschlusse an die hintere Felsenwand weit vorsteht, und das ich für eine übriggelassene Rückwand eines solchen Grabes halte, da es dieselben Ausmaße in Höhe und Breite zeigt, wie jenes der Maximushöhle, dann aber die im Innern der Kapelle in den Felsen gehauenen 6 nur 9″ tiefen Blenden mit Rundbogenstürzen über den halbrunden Säulen, mit denen die Blenden gekoppelt sind. Besagte Blenden beginnen in derselben Höhe vom Boden wie

die Oberfläche der Sargwände des Tischgrabes, und haben dadurch das Aussehen von 6 abgetheilten Felsenbänken oder niedrigen Parapets. Daß an Bänke zur Pflege der Bequemlichkeit nicht gedacht werden dürfe, ist einleuchtend, und darum müßte man diese Blenden eher für eine architektonische Verzierung der Kapelle halten. Dieß ist aber eben so unhaltbar, weil die dicken Kapellenmauern ganz glatt aufgeführt sind, und man nicht voraussetzen darf, daß der Erbauer (beziehentlich Erweiterer) der Kapelle — wahrscheinlich der hl. Virgil — mit großem Zeit- und Kostenaufwande eine Verzierung im lebendigen Felsen habe anbringen wollen, die an der West- und Nordmauer so leicht anzubringen gewesen wäre, und (in obiger Voraussetzung) mit gänzlicher Vernachlässigung der Symetrie dennoch nicht angebracht wurde. Fragliche Blenden werden daher kaum etwas Anderes gewesen sein, als in ihren Basen die Rückwände rasirter Katakombengräber und in ihrem Aufrisse die zur Anbringung eines »Titulus« geeigneten Räume; möglicherweise aber auch die erste Rohanlage erst auszuarbeitender Wandgräber. Es ist auffallend, daß im ehemaligen Benediktiner-Kloster zu Cosimati im Sabinergebirge eine ganz ähnliche Blendenconstruction vorhanden ist; und ich habe Nachricht dorther, daß diese Blenden zu Wandgräbern bestimmt gewesen seien, sowie daß ihre Anlage aus der Römerzeit stamme. — Die Gräberspuren im ältern Theile der spätern Gertruden-Kapelle lenken mich auf den Gedanken, daß auch in der Maximushöhle, und zwar im westlichen viereckigen Raume und in der südlichen Rundabsis ähnliche Katakombengräber angebracht gewesen sein mögen, welche man, wie in der Gertrudenkapelle, beim ersten frühmittelalterlichen Umbaue, soweit sie den innern Raum beschränkten, beseitigte.

Um das alterthümliche Bild des Innern dieser Grotten zu vervollständigen, habe ich endlich noch die Doppelfrage zu erörtern, wie man im Frühmittelalter jene ehrwürdigen Katakombengräber so rücksichtslos zerstören konnte, und warum in der Maximushöhle das guterhaltene Tischgrab und wenigstens das eine mit der Altartumba aus lebendigem Felsen jener Zerstörung entgangen seien? Sämmtliche Katakombengräber waren allem Anscheine nach schon seit der gänzlichen Verwüstung Juvavums durch die Heruler im Jahre 476 oder 477 geplündert und profanirt, und als der hl. Rupert ohngefähr 64 Jahre später die wüsten Ruinen Juvavums in Augenschein nahm, und als Nachfolger der hl. Abtes Maximus in den schauerlich verwüsteten Grotten seines Klosters, die allein den kirchenschänderischen Händen der Barbaren Widerstand geleistet hatten, nun seinen Wohnsitz aufschlug, mögen ihn aus der Flucht zu den kläglichen Trümmern ihrer Habe heimgekehrte christliche Romanen, deren er in der Umgegend eine beträchtliche Anzahl vorfand, unterrichtet haben, welche von den Katakombengräbern heilige, und welche gewöhnliche waren, obwohl er, streng genommen, dieser Information aus dem Grunde nicht bedurfte, weil die Opferstätten und somit die Gräber der Martyrer aus den Nischchen an der Epistelseite und andern Resiuen leicht erkennbar waren. Die alten Opferstätten wurden mit Ausnahme des in seinem Arcosolium zu niedrigen

Tischgrabes, ohne Zweifel neuerdings vom ihm geheiliget, und darum auch in späterer Zeit geschont. Nur eines derselben, das Martyrgrab in der von ihm als Patritiuskapelle erweiterten und geweihten Hurt scheint der hl. Virgil der Rücksicht der Raum- und Ebenmaß-Gewinnung geopfert zu haben.

Obwohl, wie vorhin dargestellt, einige Vermöglichere ihre Grabstätten in den obern Höhlen gehabt haben mögen, der allgemeine, christliche Beerdigungsplatz war allem Anscheine nach die Area des St. Peters-Freithofes. Die Basilica (Klosterkirche), welche Eugippius erwähnt[1]), stand sicherlich da, wo der hl. Rupert seine Kathedrale des hl. Petrus errichtete: sie und die Nähe der alten Martyrergräber waren für die Wahl des allgemeinen christlichen Begräbnißplatzes, wie später das St. Maximuskloster mit seiner heiligen Umgebung für den hl. Rupert bei der Wahl des Bauplatzes für sein Kloster und seine Kathedrale entscheidend, und sonach kann man ohne Tropus sagen: Die hl. sog. Maximuskapelle ist die Mutter des ehrwürdigen Kathedralstiftes St. Peter, und unsere unvergleichliche Primatialstadt ist ihre Enkelin.

C. Die Krypta unter der Chorherren-Stiftskirche St. Florian.

In den vorhergehenden zwei Abschnitten ist ein christliches Baudenkmal der Römerzeit aus dem II. und ein anderes aus dem III. Jahrhunderts beleuchtet worden: an sie reiht sich würdig ein drittes aus dem IV. Jahrhundert an, nämlich die Krypta unter dem Presbyterium der Stiftskirche St. Florian. An diese Krypta, die erste Ruhestätte unsers glorreichen Martyrs und Landesheiligen, knüpft sich ein viel höheres kirchliches Interesse, als man gewöhnlich annimmt. Allerdings war die aurelianische Colonialstadt Lauriacum seit den letzten zwei Decennien des III. Jahrhunderts der Bischoffitz Ufernoricums und darum der Glaubensfocus des damals noch ungetheilten Gesammt-Noricums, als aber acht Jahre nach dem Martyrium des hl. Florian K. Konstantin der Kirche den langersehnten Frieden gab, erlangte das Grab des Heiligen in Puoche, wo die fromme Witwe Valeria seinen hl. Leichnam beerdigt hatte, in weiter und weitester Umgegend eine so hohe Celebrität, daß in ihrem Glanze sogar der Nimbus der nahen Bischofsstadt erbleichte. Wurde doch sogar, wie wir im Cap. I. des III. Bandes sehen werden, vom Gebirge herab eine eigene Straße in gerader Richtung nach St. Florian angelegt, um den zahllosen Wallfahren, die sich auf allen andern Wegen zu seinem Heiligthume drängten, auch von dieser Seite her den Zugang zu ihm zu erleichtern und abzukürzen. Welch unberechenbaren Einfluß das Heiligthum St. Florian dadurch auf die vollständige Verbreitung des Christenthums schon während des IV. Jahrhunderts gewann, bedarf kaum einer weitern Ausführung. Die ältern kirchlichen Geschichtschreiber nahmen aber davon nur höchst oberflächlich Notiz; neben ihren Träumereien vom unermeßlichen Lorcher Erzbisthum konnte der neue Glau-

[1]) Vita S. Severini Edit. Kerschbaum. c. 13. p. 36.

bensfocus St. Florian nicht einmal ein bescheidenes Plätzchen mehr erringen: das wichtigste Moment der Kirchengeschichte des Ennslandes wurde auch hier wieder einmal einem leeren Phantasiegebilde geopfert. Die stolze Colonialstadt Lauriacum wurde gegen Ende des V. Jahrhunderts von Alemannen und Thüringern gründlich zerstört, gleichzeitig mit ihr ohne Zweifel auch das Heiligthum zu St. Florian.

Allerdings erhoben sich Lauriacum und das Heiligthum des hl. Florian schon bald darnach wieder aus ihrem Schutt, aber weder mit gleicher Lebenskraft noch zu gleicher Zukunft. Wie aus der Vita primigenia des hl. Rupert hervorgeht, war Lauriacum schon in der Mitte des vierten Decenniums des VI. Jahrhunderts wieder ziemlich bevölkerte Stadt (civitas), aber noch vor dem Ablaufe desselben Jahrhunderts, nicht erst im Jahre 737, wie die Passau-Lorcher tendentiös vorgeben, wurde es in den Kriegen zwischen Awaren und Baioariern wieder zerstört, und das in der Nähe des alten Lauriacums später wieder entstandene Dörflein Lorch ist zur Noth stark genug, um den Namen der ehemaligen Colonia Aureliana auf die Nachwelt überzutragen. Dagegen erstand das florianische Heiligthum als unverwüstlicher Phönix allemal wieder aus wenigstens zehnmaliger Asche und wird so lange leben, wie die katholische Kirche unseres Landes. Im Mittelalter erscheint Lauriacum als Tochter der St. Florianischen Ennsburg. Von römischen Baudenkmalen ist auf dem Standpunkte des alten Lauriacum nichts mehr übrig, als der angebliche Kerker der Leidensgenossen des hl. Florian; die ehrwürdige St. Laurentiuskirche, im Alterthume wohl die Kathedrale der Lorcher-Bischöfe, kann man nicht zu den christlich-römischen Baudenkmalen zählen, denn obwohl die zum Baue der jetzigen Kirche besonders am Thurme verwendeten altrömischen Kropfquadern deutlich genug zeigen, daß sie aus dem Materiale der alten Kathedrale wieder erbaut worden sei, enthält sie vom ursprünglichen Baue nichts mehr, als etwa ein Stück Mauer nahe am Thurme. In dieser Beziehung ist St. Florian wieder im entschiedenen Vortheile gegen Lorch, denn der Hauptbau seiner Krypta ist ein verhältnißmäßig gut erhaltener Ueberrest der ersten Basilika aus dem IV. Jahrhundert. Ich sage wohl überlegt: der Basilika aus dem IV. Jahrhundert; denn was von ihr übrig ist, zeigt durch und durch dieselben constructiven Momente, wie die Mauer der rechten Seite, in welcher das Grab der frommen Valeria eingelassen und mit dem bereits besprochenen »Titulus« aus dem IV. Jahrhundert geschlossen ist. Titulus, Grab und Gemäuer sind aus einer und derselben Zeit. Die noch erhaltene Krypta scheint das für Psalmodie und feierlichern Gottesdienst genug geräumige Presbyterium der ursprünglichen Basilika gewesen zu sein, und man muß lobend anerkennen, daß die Baumeister der mehrmals geführten Neubauten dieses dermal prachtvollen Gotteshauses es verstanden haben, die ehrwürdigen Reste der ursprünglichen Kirche, selbe geeignet verstärkend und klug verwendend, in ihre Pläne einzubeziehen. — Zu den römisch-christlichen Baudenkmalen wird auch noch das Taufbassin der St. Johannes des Täufers Kapelle in der Nähe des Stifts zu zählen sein, in welches die wunderbare Quelle

gefaßt wurde, die einst zur Labung der Zugthiere der frommen Valeria aufgesprudelt war. Die Ausstattung des ältesten Klosters St. Florian mit einem eigenen Baptisterium zeugt ebenfalls wieder für den großen Einfluß, welchen dieses Heiligthum auf die Verbreitung des christlichen Glaubens schon während der Römerzeit in weiter Umgegend ausübte: was dieses Kloster zur Einführung des Christenthums auch in entferntern Gegenden während der baioarischen Periode und nach derselben gethan habe, werden wir seines Ortes sehen.

D. Die römisch-christlichen Bildmale.

Es ist schon früher darauf aufmerksam gemacht worden, daß die katholische Kirche in ihrer Urzeit eine entschiedene Scheue vor der Verwendung plastischer Bilder zu Cultuszwecken an den Tag gelegt habe. Die naheliegende Gefahr, daß derlei persönliche Abbildungen zur Idololatrie verleiten könnten, rechtfertigt diese Scheue in ihrer ganzen Ausschließlichkeit. Wenn ich daher von römisch-christlichen Bildmalen spreche, so wird nur von symbolischen Darstellungen die Rede sein können, welche zuerst mit der Epigraphik vereinigt, gleichsam als Illustrationen derselben, und zum Theil als Träger der Arcan-Disciplin sichtbar werden, später aber auch selbstständig auftreten. Ich befasse mich hier nur mit der letztern Art, indem ich die nöthigste Beleuchtung der erstern gleichzeitig mit jener der einschlägigen Inschriften selbst auszuführen gedenke. In diese Kategorien gehören z. B. das Bild des guten Hirten auf dem fragmentarischen Grabstein der Herodiana von Tanzenberg, die Delphine auf den Steinen zu Freitsmoos und Fridolfing u. s. w.

Bildmale aus Torch. Ich stelle hier ein Bildmal voran, das wenigstens ebenso gut ein christliches sein kann, wie es als heidnisches gilt. Der gelehrte J. Gaisberger berichtet darüber in seiner höchst anziehenden Abhandlung: „Lauriacum und seine römischen Alterthümer“[1]): „Da Lauriacum der Standort einer Flotte war, der Verkehr auf der Donau und Enns ein reger und einträglicher sein mußte, konnte der Wasser-, Fluß- und Quellengott auf eifrigste Verehrung zuverläßig rechnen. Den Beweis dafür liefert eine Ara (Taf. II. 14) von weißem Marmor (Kalkstein), 37″ hoch, 16″ breit an der untern Basis, gefunden zu Maria Anger, nun im fürstlich Auerspergischen Schlosse Ennsegg. Zwei Delphine, Symbole des Wassers und der Meeres-Herrschaft, und seit der Erwerbung der geliebten Amphitrite dem Neptun vor allen Thieren geheiligt, schlingen sich an der Vorderseite der Ara (um einen Dreizack) ineinander mit den Köpfen nach unten gewendet. Der Dreizack, sich unten in die dreifache Spitze endend, hat nach oben die Gestalt eines Pfeiles. Die rechte und linke Seitenfläche sind in Blätterform geschuppt; den ganzen obern Theil (Kapitäl) der durch einen Rundstab und Band von unten geschieden wird, erfüllet das gewöhnliche Blätterwerk abwechselnd mit

[1]) Beiträge zur Landeskunde. Linz 1846. S. 33.

Stengeln und Kelchen, somit gleichfalls analoger Schmuck." Wenn der eben so unbefangene als gründliche Gelehrte damals (20. Nov. 1843) als er diese Abhandlung vortrug, schon Gelegenheit gehabt hätte, von den Abbildungen, die De-Rossi seiner mehr als zwanzig Jahre später erschienenen Roma Sotteranea beigegeben hat, Einsicht zu nehmen, würde er über die vollständige Sicherheit der Richtigkeit seiner Deutung wahrscheinlich etwas nachdenklich geworden sein; indem Angesichts einiger dieser Abbildungen die Wahrscheinlichkeit, geschweige denn die Möglichkeit, daß wir in diesem Bildmale christliche Symbolik vor uns haben, keineswegs ausgeschlossen ist. Daß die Originale der Abbildungen De Rossi's christliche seien, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, denn sie stammen aus den Katakomben des Callistus. Nun zeigt er uns aber Bd. II. Taf. XV. Nr. 3 einen Delphin, der sich um den Stab eines Dreizacks windet, und im Bd. I. Taf. XXX. Nr. 7 erscheint der aufrecht stehende Dreizack zwischen einem Nilpferd und einem andern Seeungeheuer, ferner Bd. II. Taf. LVII. Nr. 25 auf einem Katakomben-Grabstein zwei an den abwärts gekehrten Dreizack gebundene Fische: eine Darstellung, die jener auf unserm Lorcher Bildmale auffallend ähnlich ist, und endlich wieder im Bd. II. Taf. XLIX—L. Nr. 26 als Mast eines Schiffes, das wahrscheinlich die Arche Noe's vorstellt, weil links auf dem Segel die Taube mit dem Oelzweige angebracht ist. Daß die Delphine schon zur Zeit K. Constantins beinahe ausschließlich christliches Symbol waren, setze ich als ohnehin bekannt voraus, und werde später mehrere Belege dafür beibringen.

Ueber ein zweites römisch-christliches Bildmal Lauriacum's berichtet J. Gaisberger mit den Worten[1]): „An einer der Mauern der Stadt Enns ragt noch ein in Granit gehauenes Kreuz (Taf. III. 9) empor. Ob es ein Grabmal schmückte oder wozu sonst dies den Christen so theure Zeichen gedient, wer vermöchte das zu entscheiden? Für jeden Fall bleibt es ein uraltes Denkmal des frühzeitig hieher verpflanzten Christenthums." Wichtiger als der einstmalige Zweck dieses Bildmales ist die Gestalt desselben. Das einfache sog. lateinische Kreuz steht auf einer Halbkugel, welche ursprünglich wohl eine ganze gewesen sein wird, und somit hätten wir hier das Bild des sog. Reichsapfels aus der Römerzeit vor uns. Ueber den Ursprung dieses schönen Symbols gibt uns Dr. Karlmann Flor in seiner interessanten Schrift: „Ueber die Gottheiten, die auf den Römersteinen in Mittelnoricum (Kärnten) vorkommen," einen sehr erwünschten Aufschluß; er sagt[2]): „Der so lange dauernde Cult der Victoria war eine Folge der Bedeutung der Göttin für die welterobernden Römer; denn sie war die Schutzgöttin des römischen Reiches und später der Kaiser. Daher wurde ihr Altar in der Curia Romana erst unter den Kaisern Valentinian und Theodosius abgeschafft. Als Sinnbild der römischen Weltherrschaft steht sie auf einer Kugel, hält dann in dieser Stellung seit Kaiser Constantin das Kreuz in der Hand. Als man

[1]) L. c. S. 51. K. [2]) L. c. S. 20. f.

das Bild der Göttin ganz wegließ, blieb die Kugel mit dem Kreuze allein — das Symbol der Welt mit der Herrschaft des Kreuzes Christi — dieß war nun der Reichsapfel, wie er auf den Siegeln des Kaisers Otto I. erscheint. Das Kreuz ist nun im Christenthume der Schutz der Menschheit und Christus regiert die Welt, während das Heidenthum eine Menge von Schutzgottheiten erfand, die alle zusammen die Heidenwelt mit allen Anstrengungen gegen das Aufblühen des Christenthums nicht zu schützen vermochten." Dem wäre, um die Lücke zwischen dem Sturze der Victoria-Altäre und dem Reichsapfel auszufüllen, mit Dr. Stockbauer nur beizufügen, daß das Kreuz als Schmuck des Reichsapfels schon seit Kaiser Arkadius (395—408) üblich ist, wie seit Kaiser Valentinian III. († 455) als Schmuck der Kaiserkrone. Dadurch werden wir auf die Zeit gelenkt, in welcher das in Rede stehende Lorcher Bildmal entstanden sein wird, nämlich etwa am Beginne des V. Jahrhunderts.

Endlich mache ich auch noch auf einige auf der Area des alten Lauriacum gefundene und von J. Gaisberger recensirte und abgebildete Anticaglien aufmerksam, welche christliche Symbole aufweisen, und, darf ich wohl beifügen, für eine bereits tief ins Leben eingedrungene Christianisirung der dortigen; römischen Bevölkerung zeugen. Es sind mit Ausnahme der letzten Gegenstände des Privatlebens. Aus der feinen Technik der Arbeit zu urtheilen, wird der Schlüssel mit einer in seinem Barte angebrachten Kreuzesform, von welchem unser Autor S. 52 (Taf. 5 Fig. 2 a—d) berichtet, das älteste Utensil sein. Vielleicht noch älter und darum vom Autor als „kunstreich und interessant" censirt, ist die S. 56 f. (Taf. V. Fig. 14) besprochene und dargestellte Fibula. Sein Zeichner schildert sie so: „Die Grundzeichnung an der dem Auge zugewendeten Oberfläche bildet Quadrate, die zweierlei Systeme der Verzierung, und zwar in wechselnder Ordnung enthalten. Das eine System enthält eine zweite Eintheilung in je vier und vier Quadrate, wovon wechselnd das eine vertieft, das andere erhaben ist. Diese kleinen Quadrate sind in dem größern durch Gravirung in Bronce gebildet. Ob aber, wie doch wahrscheinlich, die kleinen vertieften Quadrate mit einer dunklen Farbenpaste — blau oder grün — angefüllt waren, läßt sich nicht mehr . . . unterscheiden u. s. w. . . . Für jeden Fall gehört diese Fibula, die bei St. Laurenz auf den Dechantsäckern gefunden wurde, zu den anziehendsten Anticaglien." Autor und Zeichner unterlassen es, auf das Interessanteste derselben aufmerksam zu machen, daß nämlich alle Verzierungen in lauter kleinen Kreuzen bestehen. — Eine andere Fibula S. 56 (Taf. V. Fig. 13), hat auf ihrer Bogenspange die Inschrift FELI✝ d. h. Utere felix; der so gestellte letzte Buchstabe ist ein deutliches Kreuzeszeichen. — In ganz ähnlicher Weise kommt auch auf einem Legionssiegel S. 29 (Taf. II. Fig. 7) die christliche Gesinnung der Verfertiger zum Ausdrucke, dessen Stempelschrift so aussieht LIIGIII✝, (Legio II. Italica). Die Anwendung des griechischen *Π* statt des lateinischen E weist, wie auch unser gelehrter Autor bemerkt, auf eine spätere Entstehungszeit, der Schlußbuchstabe T mit herabgerücktem Deckstriche eine Crux

commissa darstellend (✠) sagt uns aber, daß die Legionäre der II. Italica, von der wir anderweitig wissen, daß sie aus eingeborenen Norikern bestand, dem Christenthume nicht nur anhingen, sondern es auch öffentlich bekannten; sie wollten uns nämlich in den Ziegeln, die aus ihren Händen hervorgingen, nicht nur ein Andenken an ihre einstmalige Anwesenheit, sondern auch ein Zeugniß ihres Glaubens hinterlassen. Aus den auf den ebenbesprochenen Anticaglien sichtbaren christlichen Abzeichen geht zur Genüge hervor, daß im IV. und V. Jahrhundert, aus dem sie herrühren mögen, das Christenthum in Lauriacum, der Hauptstadt vorher Gesammtnoricums und dann des Uferigen allein, bereits alle Schichten der Bevölkerung durchdrungen hatte, während das symbolische Denkmal mit den um den Dreizack geschlungenen Delphinen, wenn es christlich ist, auf die Arcan-Disciplin des III. zurückdeutet.

Bildmal in Salzburg. An der Außenwand der St. Katharinakapelle, welche südlich an das Presbyterium der St. Peterskirche angebaut ist, stützt ein bisher gänzlich unbeachtet gebliebener Bildmalstein aus der letzten Römerzeit das über ihm in die Mauer eingelassene Kenotaphium eines Münchener Bürgers, Namens Kaspar Häckhel und seiner Ehefrau Rosina. Dieses Kenotaphium ist in östlicher Richtung von der südwestlichen Ecke der Kapelle weg das zweite. Der Stein ist feine Breccia und das auf ihm eingemeißelte, schwach profilirte Kreuzzeichen ist von roher Arbeit und hat mit seinen ausgeschweiften Armen die Gestalt eines sogenannten Malteserkreuzes, ohne aber ein wirkliches Malteserkreuz zu sein. Für die mittelalterlichen Malteserkreuze ist die Form charakteristisch, daß die Arme vom Ausgangspunkte weg gleichmäßig breiter werden, das in Rede stehende zeigt aber anfänglich gleich schmal auslaufende Arme, welche sich erst gegen die Arm-Ende bogenförmig ausschweifen und darum die Arm-Ende in sehr spitzigen Winkeln abschließen. Das Kreuz in dieser Gestalt erscheint in den Katakomben-Inschriftsteinen zu Rom schon im ersten Drittel des V. Jahrhunderts, und behauptet sich dort und in unsern Gegenden neben dem einfachen lateinischen Kreuze bis zum Abschlusse der Römerzeit. Es läßt sich dieß monumental belegen. De Rossi bringt uns zum Jahre 424[1]) die Inschrift des Grabmals eines Proiectus mit dem Consulatsjahre des Castinus, unter dessen Schrift das Kreuz, aber umgeben mit einem Palmenkranze, ganz in der Form unseres Salzburgersteines eingemeißelt ist; ebenso erscheint es wieder im Mittelschilde und oben in den beiden Seitengiebelfeldern der Bronceplatte vom Grabmale, welches der Abt Theodosius, der wahrscheinlich unmittelbare Vorfahrer des von den Herulern bei der Zerstörung Juvavums getödteten hl. Abtes Maximus, seinem Bruder Valerius setzte, wie man in der diesem Bande beigegebenen Abbildung desselben ersehen kann. Mir unterliegt es keinem Zweifel, daß auch der Sockel des Grabmales der Häckhel'schen

[1]) Inscript. christ. Urb. Romae. I. p. 275. Nr. 639.

Eheleute aus der zweiten Hälfte des V. Jahrhunderts stamme, und erst vor ca. 200 Jahren in seine dermalige Verwendung gekommen sei.

Die Geschirrbilder der römischen Töpferei zu Westerndorf am obern Inn. Bereits im Jahre 1807 entdeckte der hochverdiente Alterthumsforscher von Stichaner bei Anlaß von Nachgrabungen außer dem Nordende des Marktes Rosenheim auf der sog. Hauftätte, von Ortsbewohnern aufmerksam gemacht, die römische Töpferei bei Westerndorf, ½ nördlich vom genannten Markte und dreißig Schritte vom Kirchhofe Westerndorfs in der Richtung gegen Pfaffenhofen. Die Nachgrabungen wurden vorübergehend mehrmals neu aufgenommen, in den Fünfziger Jahren aber rationell betrieben, und letztere lieferten dem Epigraphiker Jos. von Hefner das Material zu einer umfassendern Monographie über die dortigen Funde, die mit gründlicher Sachkenntniß geschrieben ist, und im Archive des oberbayrischen hist. Vereins zum Abdrucke kam.[1]) Dieser Monographie entnehme ich die Anhaltspunkte zu nachstehenden Reflexionen, welche das christliche Element der Westerndorfer Geschirrbilder zum Gegenstande haben, dessen Berücksichtigung ich bei Hefner vermisse.

J. v. Hefner ist der Ansicht, daß die Töpferei zu Westerndorf unter K. Marc. Aurelius entstanden, und in Folge eines plötzlichen Ueberfalles eines erbitterten, germanischen Volksstammes am Anfange des V. Jahrhunderts zerstört worden sein dürfte. Gegen die Entstehungszeit unter K. Mark Aurel wird kaum etwas einzuwenden sein, indem sattsam bekannt ist, daß mit seiner Regierung eine vielseitige Industrie auch in den Donauprovinzen zu erblühen anfing. Auf eine derartige Blüthezeit muß man aber auch bei der Töpferei von Westerndorf zurückgreifen, weil die Scherben, die von ihr zurückgeblieben sind, deutlich dafür zeugen, daß die dortigen Künstler und Handwerker ihre Bilderstempel zum Theil von Rheinzabern (Tabernae) herbezogen hatten, und daß sie ihre Kunstproducte in Salzburg, Osterhofen, Schlögen, Linz u. s. w. absetzten, wo sie in unsern Tagen als Funde vorkommen, was einerseits für rationellen und künstlerischen Betrieb und andererseits für weitausgedehnte Geschäftsverbindungen bürgt. Nur in dem Ansatze der Zerstörungszeit könnte man anderer Meinung sein als J. v. Hefner, indem er uns selbst darüber belehrt, daß die älteste in der Umgegend von Westerndorf gefundene Römermünze ein Marcus Aurelius vom Jahre 167 sei, die jüngsten Funde aber Münzen von Constantius Chlorus (292—306), woraus man folgern konnte, daß auch die Zerstörung der Töpferei nicht so gar lange nach der Regierungsperiode des letztgenannten Kaisers stattgefunden haben werde, mithin nicht erst am Anfange des V. Jahrhunderts; doch das ist Nebensache.

Die den Geschirrtrümmern aufgepreßten Bilder machen auf den Beschauer einen eigenthümlichen Eindruck. Die reich vertretene Ornamentik entnimmt ihre meisten Motive einer sich mit den alltäglich vorkommenden Erscheinungen begnü-

[1]) Oberbayr. Arch. Jhrg. 1859. Bd. 22. Heft 1. S. 1. ff.

genden Naturanschauung; Hunde, Hirsche, Pferde, Ochsen treten am häufigsten auf; mehrmal kommen aber auch schon Löwen, Tiger, Eber, Pfaue, Tauben und überhaupt die ethnischen Gottheiten zugeeigneten Thiere vor; die vegetabile Ornamentik ist entschieden schwächer, und die architektonischen Verzierungen geben wohl theilweise das Zeitalter noch guten Geschmackes kund, öfter jedoch die Zeit des Verfalles. Höchst widrig ist die vorherrschende Obscönität, hie und da bis zum garstigsten Priapismus gesteigert. Aber auch sie ist chronologisch und ethisch belehrend: denn gerade ihretwegen sind wir sicher, daß der Betrieb der Töpferei tief in die heidnische Zeit zurückreichte, anderseits aber, daß er der Sittlichkeit eben so verderblich war, als das Fabrikleben unserer Zeit.

Zwischen diesen manchmal höchst unerquicklichen Schildereien treten einzelne christliche Symbole mit einem unverkennbaren Typus schüchterner Furchtsamkeit auf, wie sie von der Ecclesia pressa namentlich während der letztern Zeiten des Bestandes der Töpferei und insbesondere während der diocletianischen Verfolgung nicht anders zu erwarten war. Wollte man die Annahme, daß sich unter den in der Töpferei zu Westerndorf beschäftigten Arbeitern mehrere Christen befunden haben, auf den Grund hin in Zweifel stellen, daß ja die Westerndorfer Töpfer ihre Bilderstempel von Rheinzabern bezogen haben, so wäre hierauf einfach zu erwidern, daß dies keineswegs mit all' ihren Bilderstempeln der Fall gewesen sei, vielmehr wahrscheinlich sich nur auf die ersten beziehen lasse, bis sich in Westerndorf selbst Former herangebildet hatten, und daß die Anwendung solcher Stempel mit christlichen Symbolen doch immer von dem Willen der Westerndorfer abhing. — In der Art, wie die christliche Symbolik auf Westerndorfer Scherben zum Ausdrucke gelangt, glaube ich einen allmähligen Uebergang von zaghafter Schüchternheit zu muthigerem Bekenntnisse constatiren zu dürfen. Für das früheste christliche Lebenszeichen halte ich die Figur der lateinischen Unciale T. (Tab. III. Fig. 117), welche v. Hefner für zwei im Rücken zusammengestellte F. ausgibt. Dieses T. wird denn doch wohl kaum etwas Anderes sein, als die älteste Gestalt des Kreuzes, das überhaupt, wie wir sogleich sehen werden, Anfangs ziemlich verblümt (Crux dissimulata) in verschiedenen Gestalten sichtbar wird. De Rossi macht die geistreiche Aufstellung [1]): Es zeige sich in dem successiven Erscheinen der beiden Monogramme und endlich des einfachen Kreuzes (†), wie das Christenthum Anfangs seine Symbole verborgen, dann das Kreuz sich halb enthüllt, und schließlich sich ganz frei und offen gezeigt habe. — Dieser historisch nachweisbare Entfaltungsgang erinnert lebhaft an die Kreuzesenthüllung der erhebenden Liturgie des Charfreitages. Daß aber das T. noch spät das Kreuz symbolisirt habe, läßt sich mit einer größern Reihe von Grabinschriften vom Beginne des V. Jahrhunderts belegen; wir werden nämlich sogleich sehen, daß das T. und bald nachher auch die Uncialen L. R. S. in Grabschriften in auffallend hervorragender Gestalt in Ver-

[1]) De christ. Titul. Carthag. p. 38.

wendung kamen. Bezüglich des T als Kreuzes-Symboles fällt auch in die Augen, daß es stellvertretend mitten in der ersten Zeile der Inschriften 660, 1033; auf die Spitzen eines gleichschenkeligen Dreiecks vertheilt 979; oder in heiliger Zahl 5 hervorgehoben erscheint.[1]) — Daß die Acclamationen Have, Zese u. s. w. mit der constantinischen Zeit charakteristisch werden, wissen wir ebenfalls aus De Rossi, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich dafür halte, daß auch die andern vorhin genannten Uncialen, welche bald nach dem häufiger aufscheinenden T mit stark markirter Schrift vielfältiger werden, nichts Anderes seien, als Anfangsbuchstaben ähnlicher Acclamationen, nämlich L. Laetificet (animam tuam), R. Refrigeret.... S. Salvator oder vielleicht richtiger Salvificet u. s. w.

An das höchst unverfängliche Zeichen der Erlösung in Gestalt eines lat. T. dürfte ich vielleicht die vegetalen Blumen-Ornamente anreihen, welche achtblätterige Rosen u. s. w. darstellen. Man kann sie nämlich für die Crux dissimulata aus einer Combination des einfachen lateinischen Kreuzes mit dem Andreaskreuze (Crux comissa und Crux decussa halten. Ich unterlasse es aber, hierauf besonderes Gewicht zu legen, weil ich nicht in Abrede stellen will, daß die Kreuzesform als ornamentales Motiv auch ohne Beziehung auf den christlichen Glauben in Verwendung gekommen sein könne, füge jedoch bei, daß eine solche Beziehung dort nicht abgeleugnet werden könne, wo dieses ornamentale Motiv des Kreuzes in großer Frequenz und gleichsam mit Vorliebe verwendet auftritt. Ganz unverkennbar ist das lateinische Kreuz schon auf einem Medaillon hervorgehoben und das sog. Andreaskreuz, damit combinirt, nur mehr mit vier Halbkugeln angezeigt (Tab. III, Fig. 86); nach v. Hefner heißt es: Rosette mit gleichschenkeligem Kreuze. Hieher wird auch dieselbe Combination der beiden Kreuzeszeichen in stärkerer Markirung als achtspeichiges Rad ohne Felge dargestellt (Tab. III. Fig. 87) zu rechnen sein. Wir werden später dieselbe Combination als Rad mit Felge im unbestreitbar christlichen Grabdenkmale von Ragosnitz wiederfinden, und sehen es auch in den Katakomben-Inschriftsteinen, besonders Taf. XXIX. zum II. Band der Rom. Sotterr. in diesem, wie im Ragosnitzer Denkmale jedoch als sechsspeichiges Rad mit Felge, nämlich als Combination aus dem Monogramm Christi. — Ohne Combination mit dem Andreaskreuze tritt das lateinische Kreuz in jenem vierstrahligen Sterne auf (Tab. III. Fig. 97), bei dessen Ausführung man dem Former anzusehen scheint, daß er nahe daran sei, die letzte Umhüllung abzuwerfen, und sich bald offen als christlichen Techniker zu bekennen. Dieses Bekenntniß, ob nun desselben oder eines andern Formers, wird aber mit dem lateinischen Kreuze (Tab. III. Fig. 98) klar und unumwunden ausgesprochen, und gehört wahrlich nicht viel Phantasie dazu, um in der Drei-Canellirung der vier Kreuzesarme eine Beziehung auf die dreieinige Gottheit zu finden, in deren Namen er in Kreuzesform getauft worden war.

[1]) Vergl. De Rossi, Inscript. christ. Urb. Romae I. pp. 285, 335, 363, 365, 371, 444, 470, 475 ꝛc.

Endlich möchte ich noch auf eine Gestalt aufmerksam machen, die v. Hefner „als männliche in den Cucullus gehüllte Figur" bezeichnet (Tab. III. Fig. 37). Gegen v. Hefner's Bezeichnung läßt sich in ihrer Allgemeinheit natürlich nichts einwenden, aber wer soll denn im Besonderen mit dem Manne in der Gugel vorgestellt sein? Wenn es gestattet ist, hierüber eine eigene Meinung zu haben und selbe auch auszusprechen, kann ich den Gugelmann nur für einen Mönch halten, nicht als ob ich nicht wüßte, daß der Cucullus mehrmals auf altrömischen Bildern in einer Zeit erscheine, in der es noch keine Mönche gab, oder weil ich überhaupt christliche Elemente auch dort suche, wo Andere sie nicht finden, sondern weil die Zeichnung der Gewandung des in Rede stehenden Gugelmannes ein sehr unzweideutiges Motiv enthält, das ihn als Mönch charakterisirt, ich meine das monastische Scapulier. Das Scapulier ist aber deutlich ausgedrückt, nicht nur in der Länge der Drapperie von der linken Hand herab, sondern auch noch besonders in seinem untern Querschnitte. Daß in der letzten Zeit des Betriebes der Töpferei zu Westerndorf auch wandernde Mönche auf der Consularstraße, die etliche hundert Schritte von der Töpferei von Westerndorf in der Richtung von Juvavum über Pfunzen (Pons Oeni) nach Augusta vorüberzog, gewiß keine seltene Erscheinung waren, wird man mir, denk' ich, gerne zugeben, und daß die Seelsorge, wie fast allenthalben, so auch bei den Töpfern, die Christen waren, vorzugsweise von Mönchen ausgeübt wurde, wird ebenfalls kaum widersprochen werden. Uebrigens kann die Mönchsfigur auch noch aus jener ältern Zeit stammen, in welcher die große Mehrzahl der Westerndorfer Töpfer noch heidnisch war. Denn warum hätte nicht ein muthwilliger heidnischer Former die ihm drollig vorkommende Figur eines christlichen Mönches aus Scherz oder Spott in sein Modell schneiden sollen?

IV. Capitel.

Die christlichen Inschriftdenkmale.

A. Allgemeine Vorbemerkungen.

Im Anhalte an die Anleitungen De Rossi's und Le Blant's und Anderer versuche ich es hier, einige allgemeine Grundsätze und Maximen aufzustellen, welche zur Ausscheidung der christlichen Inschriften des Alterthums von den heidnischen eine ziemlich verlässige Directive geben. Vor Allem werden wir mit Le Blant vier verschiedene Perioden zu unterscheiden und gehörig auseinander zu halten haben, deren Lapidarstyl mit jeder der einzelnen charakteristischen Eigenthümlichkeiten zu Tag tritt und dadurch die Perioden selbst voneinander ab-

sondert. Chronologisch könnte man diese Perioden in die vorconstantinische, constantinische und nachconstantinische theilen; nach der Objectivität der Inschriften-Formulare theilt sie aber Le Blant 1. in eine vorconstantinische mit durchgängig heidnischer Formulirung; — 2. in eine constantinische mit schon christlichen Kennzeichen; — 3. in eine nachconstantinische mit beginnender Emancipation von heidnischen Formen, — und 4. in die spätere, in welcher diese Emancipation bereits vollendet erscheint. Es springt von selbst in die Augen, daß die Ausscheidung der christlichen Denkmale der ersten dieser Perioden am meisten Schwierigkeiten darbiete, indem man dabei in der Regel auf das glückliche Erhaschen irgend eines flüchtigen Kennzeichens, etwa eines christlichen Wortes, eines der primitivsten Symbole, auf die Abwesenheit der Dedication D. M. (Diis Manibus) angewiesen ist, und weil zudem diese Dedication hie und da sogar auf christlichen Grabmalen, freilich damals schon mit dem unterlegten Sinne: Deo Magno vorkommt; so z. B. auf dem Denkmale eines P. Liberius vom Jahre 298, das im Coemeterium Cyriacae gefunden worden ist, dessen Christlichkeit man daher nicht anzweifeln kann. Ein negatives Kennzeichen christlicher Denkmale gibt uns De Rossi an die Hand, indem er uns belehrt [1]), „daß man nach dem III. Jahrhundert keine christliche Inschrift mehr finde, in welcher nach altrömischer Sitte drei Namen (Praenomen, nomen gentile, Cognomen) der dort genannten Personen angegeben werden." — Ein weiteres Kennzeichen der Christlichkeit ist einerseits die Angabe des Todestages und andererseits die Angabe der Lebenszeit nach Jahren, Monaten und Tagen. Besonders dieses letzte Kennzeichen ist von unsern humanistischen Epigraphikern bisher allgemein übersehen worden. Die einzelnen christlichen Wörter, an denen man die Christlichkeit übrigens ganz nach herkömmlich heidnischem Formular stylisirter Inschriften herausfinden kann, sind mehrere, z. B. E saeculo excessit, Recessit, Reddidit (animam), Dormit ꝛc. Uebrigens mache ich hier aufmerksam, daß die eben angeführten Kennzeichen viel häufiger in den Katakomben-Denkmalen vorkommen, bei deren Stylisirung man bezüglich der Arcandisciplin weniger eingeschränkt war, als bei den oberirdischen Denkmalen, die Aller Augen ausgesetzt waren, weßwegen man genöthigt war, Alles zu vermeiden, was den Heiden als specifisch Christliches auffallen konnte, und darum sind wir im Vergleiche mit Rom bei der Ausfindigmachung der christlichen, von unsern fast ohne Ausnahme oberirdischen Denkmalen, in so entschiedenem Nachtheile, wie bereits früher bemerkt worden ist.

Bezüglich der zweiten Periode, die das constantinische Zeitalter umfaßt, muß ich, um Irrungen vorzubeugen, wiederholen, daß diese Periode in unsern Ländern erst viel später erkennbar wird, als in Rom, aber in eben demselben Verhältnisse gegen die dritte Periode viel später abschließt. Die constantinische Periode in Rom, sogleich nach dem Jahre 312, bei uns um 40—50 Jahre später

[1]) Inscript. christ. Urb. Romae, Proleg. p. 112.

beginnend, hat das Charakteristische, daß sich die Stylisirung ihrer Inschriften von dem hergebracht heidnischen Formular einerseits durch bündigere Kürze unterscheidet, andrerseits aber durch die in Anwendung kommenden Acclamationen, z. B. Have, Vale, Vivas Deo, Refrigeret, Pax tecum ꝛc., dann wieder durch die jetzt schon öfter beigegebenen primitiven Symbole des Fisches und des Ankers, die übrigens auch in der ersten Periode wenigstens vereinzelnt schon sichtbar werden, und dann besonders durch die Ligatur Jesus Christus und das Monogramm Christi in seinen ältesten Gestalten. Man hält gewöhnlich dafür, daß das Monogramm, mit welchem K. Constantin sein Labarum vor der Schlacht an der Milvischen Brücke (Ponte Molle) geschmückt hat, die zweite Form, nämlich das P im X, gehabt habe; mir scheint dies darum nicht richtig zu sein, weil es mit dem Ausspruche des Lactantius[1]) nicht im Einklange zu stehen scheint; er sagt nämlich: »Fecit ut jussus est et transversa X littera summo capite inflexo Christo in scutis notis notavit.« Der verkehrte Buchstabe X kann mit der Einbiegung des nach oben gekehrten Armes demnach nur die ursprünglichste Gestalt oder die bald nachher üblichere gehabt haben. In den römischen Donauprovinzen kommen die ältesten christlichen Symbole Fisch und Anker nur höchst vereinzelnt vor, öfter aber das Monogramm Christi, besonders in der zweiten Gestalt, doch, wie mir scheint, auch dieses erst in einer verhältnißmäßig spätern Zeit. Einige Male tritt in der constantinischen Zeit, wie sie nach obiger Erläuterung in unsern Ländern beginnt, das Symbol des Delphins auf, wohl aus dem Grunde, weil man selbes in Zeiten noch nicht gänzlich beseitigten Mißtrauens für das unverfänglichste gehalten haben wird; sehr vereinzelnt auch die Crux dissimulata, z. B. in den Westerndorfer Geschirr-Modellen und in einer Lorcher Grabschrift als Interpunctionszeichen x. Davon dürften nur die später zu besprechenden bis in's spätere Mittelalter herab erhaltenen fünf Ziegelmonumente von Regensburg, mit welchen ältere Martyrer-Gräber verschlossen wurden, eine Ausnahme machen, auf denen das Monogramm Christi in den schönsten Formen sichtbar ist; diese Ausnahme wird aber durch den Umstand leicht erklärlich, daß sie im eigentlichen Sinne Katakomben-Denkmale waren, deren Verborgenheit die Vorsichtsmaßregeln der Arcan-Disciplin leichter bei Seite setzen ließ.

In der dritten oder unmittelbar nachconstantinischen Periode tritt als charakteristisch die beginnende Emancipation vom heidnischen Formular zu Tage. Nach und nach verschwindet die Erwähnung der Abstammung, nur die Setzer des Denkmals, Eltern oder Kinder, kommen noch hie und da auf denselben vor. Die Eingangsformeln sind noch sehr einfach: Hic quiescit, hic requiescit, hic pausat, hic jacet u. s. w. Oefter erscheint schon die Schlußformel: In pace, und ebenso ein beigegebenes Monogramm Christi. Mit dieser Zeit beginnt auch das Wort Depositus, Depositio, Elatus u. s. w. frequenter zu werden. Im Allgemeinen

[1]) De mortib. persec. c. 44.

spiegelt sich in den Denkmalen dieser Periode ein gewisses, freudiges Sicherheitsbewußtsein ihrer Setzer; sie treten, obwohl noch immer bescheiden, mit ihrem christlichen Bekenntnisse hervor, und Inschriften und Schildereien ihrer Grabdenkmale athmen ein Gefühl allmälig erstarkender Unabhängkeit von heidnischem Formalismus, indem die reine christliche Ausdrucksweise mehr und mehr zu unzweideutigem Durchbruche kommt.

In der vierten oder letzten Periode römisch-christlicher Epigraphik schreitet diese bereits in ihren selbst geschaffenen, mit der zu klarem Bewußtsein gekommenen christlichen Weltanschauung vollständig harmonirenden Formen einher. Kaum eine leise letzte Erinnerung an heidnische Formulirung ist geblieben. Der den Heiden so schmerzliche, ja entsetzliche Todestag ist in den Grabschriften der Christen jetzt schon regelmäßig verzeichnet, er hat für sie seine Schrecken gänzlich abgestreift, weil er der Geburtstag zu ewigem Leben ist. Die irdischen Bande der Abkunft, ja selbst jene der Verwandtschaft zwischen dem zum ewigen Leben Eingegangenen und seinen zurückgebliebenen Lieben, die ihm das Denkmal setzen, finden keine Berücksichtigung mehr. Die christliche Losschälung von allem Irdischen ist eine vollständig durchgeführte, und darum erscheint in der Grabschrift nur selten eine Andeutung über ehemalige bürgerliche oder sociale Stellung, Lebensbeschäftigung oder Vaterland; nur die hierarchischen Grade, als in christlicher Anschauung wurzelnd, machen hievon eine Ausnahme; und darum finden wir dem Diaconus, dem Presbyter, dem Episcopus das Prädicat ihrer Weihe beigesetzt. Die Eingangsformeln der Inschrift sind aber jetzt nicht mehr so schlicht und einfach, wie während der dritten Periode: sie sind bereits mehr erweitert, z. B. Hic requiescit in pace bonae memoriae .... In hoc tumulo quiescit bonae memoriae .... Gerade in dieser Zeit, obwohl hie und da auch schon früher, wird das in der Inschrift vorkommende Wort: Memoria, eines der sichersten Kennzeichen für die Christlichkeit des Denkmales selbst. In vielen Fällen bedarf man aber dieses Kennzeichens zur Unterscheidung christlicher Denkmale von heidnischen schon darum nicht, weil das Bild des einfachen Kreuzes schon ziemlich häufig auf der Inschrift, ja in einigen Fällen sogar vor jeder einzelnen Zeile der Inschrift angebracht ist.

Wenn wir den eben in allgemeinen Umrissen dargestellten Entfaltungsproceß der christlichen Epigraphik überschauen, so können wir uns der Einsicht nicht verschließen, daß sich in ihm das Wachsthum des Christenthums selbst treu abspiegle. Anfänglich und hie und da sogar schon sehr frühzeitig, tritt diese Heilsanstalt höchst schüchtern und furchtsam auf; sie macht sich unwillkürlich bemerkbar ohne bemerkt werden zu wollen. Sie ist noch in verschwindender Minderheit, sie ist noch der »pusillus grex«, der in tiefer Demuth unter dem Kreuze wachsen soll. Sie darf selbst den Namen des Heilandes, „in welchem sich doch alle Knie beugen müssen im Himmel, auf Erden und unter der Erde" nur an geweihter, heiliger Stätte und in der Verborgenheit der häuslichen Andacht aussprechen. Auf den

Denkmalen, zu deren Setzung sie die Bruderliebe drängt, verbirgt sie zuerst den Namen Jesus Christus in einer dem Uneingeweihten unlösbaren und ihrer Gestalt nach unverfänglichen Ligatur in der Schrift, und ebenso ihr einfachstes Glaubensbekenntniß: *Ιησοῦς χριστὸς Θεοῦ Υἱὸς Σωτήρ*, dessen Anfangsbuchstaben das Wort *ΙΧΘΥΣ* geben unter dem Fische, als der Bedeutung desselben im Bilde. Obwohl sie durch das Kreuz gegründet ist und zu dieser Fahne geschworen hat, darf sie doch diese heilig gehaltene Fahne nicht öffentlich entfalten, obwohl sie an verborgener heiliger Stätte die Stirne der Katechumenen mit diesem Zeichen des Heiles bezeichnet und ihre Mitglieder, wie uns Tertullian bezeugt, all' ihre Andachten und Arbeiten mit demselben beginnen und endigen. Aber die junge Kirche kann auch das Bild desselben nicht auf die Länge missen, und stellt es darum schon ziemlich frühzeitig unter einem Anker mit einem Querstriche unter seinem Ringe dar. Als Anker kann es auch bei Heiden keinen Anstoß erregen, und der in sein Geheimniß eingeweihte Christ sieht in einem solchen Anker nicht nur das Zeichen des Heiles verkörpert, sondern auch seine Grundtugenden sich vor Augen gehalten: im ganzen Anker die Hoffnung, im durchkreuzenden Striche den Glauben, im Ringe die Liebe. Nachdem die grausame, glücklicher Weise aber nur kurze Metzelei des Kaisers Decius ausgerast hatte, laufen 40 fast von keiner Verfolgung unterbrochene Jahre. Während derselben mehrt sich die Anzahl der Gläubigen fast in's Unzählige. Die lange Ruhe mehrte aber auch das ungegründete Vertrauen auf Sicherheit. Die Kirche feiert nun ihre hl. Geheimnisse schon nicht mehr im Dunkel der Katakomben, oder im nach römischem Rechte unverletzlichen Privathause; eine Menge Gotteshäuser entsteht, auch die Fahne des Kreuzes wagt sich in den letzten Decennien des III. Jahrhunderts, besonders in Afrika muthiger hervor, sie erscheint als Monogramma Christi in ältester Gestalt. Ein entsetzlicherer und längerer Sturm als alle früheren bricht unter dem bethörten, ehedem milden Kaiser Diocletian über die Kirche herein und droht sie in Blutströmen zu ersäufen: aber mit dem Monogramm des Herrn auf seiner Hauptfahne und auf den Schildern der Legionäre erringt der K. Constantin den glänzenden Sieg über den Tyrannen Maxentius: der Sieg des Kaisers wird zum Siege des Christenthums und dieses erobert im Laufe eines Jahrhunderts das ganze römische Weltreich. Das IV. Jahrhundert, obwohl keineswegs ohne schwere Drangsale von Innen und Außen, ist dennoch das Jubeljahr der Kirche; in ihm gelangte sie zur Herrschaft über die Gewissen und zu weitester Verbreitung.

Es ist leicht begreiflich, daß sowohl die innere Erstarkung der Kirche als ihre räumliche Ausdehnung in den Steindenkmalen, die ihre Angehörigen aus religiösen Anlässen von jener Zeit an setzten, in der sie die Freiheit erlangt hatte, zu unzweideutigem Ausdrucke kommen mußten, und in soweit sind jene Inschriftsteine unbestreitbar der verläßlichste Maßstab für das Wachsthum des Christenthums, wie für die sichtliche Abnahme des Heidenthums. Es ist früher bereits erklärt worden, warum die Ueberhandnahme christlicher Denkmale im umgekehrten Verhältnisse zum

Seltenerwerden der heidnischen dennoch nicht gleichen Schritt halte und insoferne erscheint auch die Maßstabseigenschaft der christlichen durch dieses Mißverhältniß nicht beeinträchtigt.

Hier habe ich noch jene Maximen anzudeuten, von welchen ich mich nebst den soeben erläuternden allgemeinen Grundsätzen bei der Ausscheidung der christlichen Denkmale von den ganz ähnlich formulirten heidnischen der ersten Periode, die, wie bereits auseinandergesetzt worden ist, in unseren Ländern bis tief in die Mitte des IV. Jahrhunderts andauerte, habe leiten lassen. Erstens werde ich vorzugsweise jene Grabdenkmale in Betracht ziehen, auf denen die Dedication D. M. nicht angebracht ist, ohne jedoch dabei ausschließlich vorzugehen, weil, wie schon bemerkt, wenigstens einzelne christliche Inschriftsteine bekannt sind, die mit diesen Buchstaben, aber im Sinne: Deo Magno, versehen sind. Mit der Dedication D. M. ausgestattete Inschriftsteine, welche aber zugleich christliche Wörter, oder überhaupt christliche Formulirung aufweisen, zähle ich unbedenklich zu den christlichen Denkmalen, und dies ist noch unbedenklicher bezüglich jener Inschriftsteine der Fall, auf welchen diese Buchstaben von einander getrennt, z. B. erst am Anfange und am Ende der ersten Zeile angebracht sind, oder auf welchen der Buchstabe D durch die Copula Et mit der darauffolgenden dativischen Construction verbunden ist, oder die Dedication überhaupt als unberücksichtigt erscheint. Derlei Inschriften sieht man es an, daß die ursprünglich heidnische Dedication D. M. nur kraft hergebrachtem Formalismus auf christliche Denkmale übergegangen oder gleichsam nur mehr als geduldet in ihnen aufscheine. Wie dies geschehen konnte, erläutert De Rossi damit, daß die Steinmetze in der Regel schon einen Vorrath von Steinen verschiedener Art in ihren Werkstätten hatten, die auch schon mit der herkömmlichen Dedication D. M. versehen waren, und auf denen nur noch die von individuellen Verhältnissen bedingte Inschrift fehlte. Auf demselben Wege kam auch das specifisch christliche Bild des guten Hirten auf einzelne entschieden heidnische Denkmale. Als nämlich die Steinmetze des IV. und insbesonders des V. Jahrhunderts wahrnahmen, daß Steine mit diesem Bilde mit Vorliebe gesucht werden, stellten sie sich mehrere derselben als Vorrath her, ohne in den tiefen Sinn dieser Darstellung einzudringen, und der eine oder andere solcher Steine fand auch in heidnischen Augen Gefallen. Zweitens werde ich bei der Classification der Denkmale nach ihrer Confession auch, so weit es möglich ist, auf den Fundort derselben geeignete Rücksicht nehmen, denn an altchristlichen Cultusstätten gefundene Inschriftsteine haben die Präsumtion für sich, daß sie selbst, trotz ganz heidnischer Formulirung, christliche seien. Ich würde mich z. B. nicht entschließen können, einen auch halbwegs christlich formulirten Inschriftstein, der auf dem Bürgelstein zu Salzburg, als anerkannt ausschließlich heidnischer Begräbnißstätte, entdeckt würde, für einen christlichen zu halten, und umgekehrt zähle ich die Steine mit vorwiegend heidnischer Formulirung, die aus dem Herbstischen Grundstücke bei Regensburg, als unbezweifelt christlicher Begräbnißstätte, oder aus den

Regensburger Katakomben stammen, ohne Anstand zu den christlichen. Jene Denksteine indifferenter Formulirung, die bei Umbauten christlicher Kirchen zu Tage gefördert wurden, haben im Allgemeinen die Voraussetzung der Christlichkeit für sich, jedoch nicht allemal. Denn es ist sicher, daß manche dieser Steine weit von altchristlichen Cultusstätten gefunden, zuerst mit anderm Gesteine zu Haufen geworfen, und mit demselben in späterer Zeit zu Kirchen-Neubauten in Verwendung kamen. Die an altchristlichen Cultusstätten, die mit Sicherheit als solche constatirt sind, gefundenen Denkmale haben selbst in dem Falle noch die Präsumtion der Christlichkeit für sich, daß ihre Legende nicht nur indifferent, sondern eher heidnischer Formulirung wäre, weil es, wie bekannt ist, urchristliche Sitte war, sich für die Leichen der Gläubigen nahe den Gräbern der Martyrer, oder wo Reliquien von ihnen beigesetzt waren, somit in und an den Kirchen eine Ruhestätte zu suchen.

Drittens haben im Allgemeinen jene Inschriftsteine, welche Verstorbenen gewidmet sind, mehr Wahrscheinlichkeit für sich, daß sie christliche seien, als jene, welche Lebenden errichtet sind. Von den christlichen sind unbedingt jene auszuschließen, auf deren Legenden der *heidnische Egoismus* unverhohlen zu Tage tritt, und unter diese gehören allem Anscheine nach jene Inschriftsteine, in denen sich der Errichter derselben mit *vorgesetztem*: Sibi als noch lebend und sich allen Andern vorziehend kundgibt. Wo aber dieses Sibi allen andern Personen nachgeht, wird man wahrscheinlicher *Familien-Grabstätten*, die bei Lebzeiten errichtet wurden, vor sich haben, und in diesen Fällen wird dann die höhere oder geringere Wahrscheinlichkeit für christliche oder heidnische Confession vorzugsweise aus der Formulirung der Inschrift selbst zu eruiren sein. Das zuletzt angebrachte Sibi deutet an und für sich schon eher auf christlichen Ursprung, wenn dann auf derartigen Familien-Grabstätten auch noch die Dedication D. M. fehlt, wird diese Wahrscheinlichkeit noch mehr erhöht.

Viertens werden Grabdenkmale, in deren Inschrift der Errichter mit den Errichtungskosten (mille Hestertiis ꝛc.) prunkt, unbedingt von den christlichen auszuschließen sein, und dies selbst dann noch, wenn die an und für sich indifferente Legende sich mehr der christlichen Formulirung zuneigt. Es ist nämlich mit der christlichen Demuth platterdings unvereinbar, auf dem Grabmale, und wäre es auch eine Familiengrabstätte, mit dem darauf verwendeten Reichthum großzuthun, wie dies allerdings heidnische Unsitte war.

Fünftens sind Grabdenkmale, auf welchen besondere Zärtlichkeit zum Ausdrucke kommt, wie z. B. Filio pientissimo, Conjugi incomparabili ꝛc., wenn nicht sonstige specifisch heidnische Formulirung entgegensteht, mit mehr Wahrscheinlichkeit zu den christlichen als zu heidnischen Denkmalen gerechnet werden können. Der Ausdruck Benemerenti ist an und für sich ein indifferenter, es ist aber ungerechtfertigt, wenn die Humanisten die beiden Siglen B. M. überall, wo sie ihnen vorkommen, ohne weiters mit Benemerenti ergänzen: im Gegentheile liegt in der Trennung der Siglen ein ziemlich unzweideutiger Wink, daß das auf christlichen

Inschriften so vielfältig vorkommende Bonae Memoriae unter jenen Siglen zu verstehen sei.

Sechstens darf man aus Bildern, die ober oder neben der Inschrift als Reliefe angebracht sind, nicht allemal sogleich auf den heidnischen Ursprung des bezüglichen Denkmals selbst schließen. Dies wird nur dann angezeigt sein, wenn neben oder auf derartigen Reliefbildern heidnische Symbolik sichtbar ist. Daß derlei mit Bildern geschmückte Grabdenkmale, wenn sie durch irgend einen Zufall zu Tage gefördert worden waren, vielfältig der Anlaß zu allenthalben verbreiteten Volkssagen von Standorten heidnischer Tempel wurden, indem man diese harmlosen Schildereien gedankenlos für Götzenbilder hielt, ist schon früher bemerkt worden.

Im Anhalte an die bisher erläuterten Grundsätze und Maximen werde ich nun die Inschriftsteine unserer Länder in der Eintheilung der altrömischen Provinzen zusammenstellen. Um der chronologischen Ordnung einigermaßen gerecht zu werden, sollen in jeder Provinz jene Denkmale zuerst beleuchtet werden, von denen nicht mit aller erwünschbaren Sicherheit ermittelt ist, ob sie wirklich christliche oder heidnische seien. Jedenfalls gehören sie der ersten Periode an, und sind daher die ältesten. Nur einige Regensburger-Denkmale machen insoferne eine Ausnahme davon, weil ihre Inschriften und deren Attribute, so wie wir sie vor Augen haben, der zweiten Hälfte des IV. Jahrhunderts anzugehören scheinen, während sie in der Wirklichkeit nur Erneuerungen constantinischer Zeit von Grabdenkmalen sind, von denen wenigstens eines bis nahe an den Anfang des II. Jahrhunderts zurückgeht. Als Katakomben-Denkmale sind diese Regensburger Steine überhaupt nicht mit andern oberirdischen gleichzuhalten. — An die ältesten, nicht immer sichern Inschriftsteine sollen dann jene angereiht werden, die schon etwas jünger sind, und in denen sich charakteristisch christliche Kennzeichen wahrnehmen lassen, so daß ihre Christlichkeit schon zu höherer Wahrscheinlichkeit erwächst. Nach diesen mittlern werden dann die jüngsten besprochen werden, die in die dritte und vierte Periode fallen, und deren Christlichkeit Angesichts ihrer schon specifisch christlichen Formulirung, ihres Fundorts u. s. w. nicht mehr bezweifelt werden kann. Da ihre Errichtungszeit mit den letzten Römerzeiten congruent ist, werden sie würdig als letzte Zeugen für den bis horthin weitgediehenen Wachsthum des Christenthums, d. h. für die schon allgemeine Verbreitung desselben gelten.

B. Die christlichen Inschrift-Denkmale in Pannonien und Binnen-Noricum.

Pannonien. Eine Zusammenstellung der pannonischen Inschriftsteine scheint nicht zu existiren, wenigstens gelang es mir, trotz aller erdenklichen Mühe, die ich mir gegeben habe, nicht, eine solche Zusammenstellung zu erfragen, um eine meiner Aufgabe entsprechende Auswahl daraus treffen zu können. Darum bin ich darauf beschränkt, das wiederzugeben, was ich bei einzelnen Autoren darüber gefunden habe. Diese Beschränkung bringt vorerst den Nachtheil mit sich, daß die Besprechung jener pannonischen Römersteine, die theilweise ebensogut christliche sein

können, als man sie nach der gewöhnlichen Auffassungsweise für heidnische hält, hier gänzlich ausfällt; ein Ausfall, der um so bedauerlicher ist, weil wir dadurch gerade um die ältesten, wenn auch nicht in jeder Beziehung als christliche sichern Inschriftsteine kommen. Zudem werden mit diesen auch manche andere Inschriftdenkmale ausfallen, die nach den von den christlichen Epigraphikern aufgestellten Kriterien wirklich christliche sind, ohne von den Sammlern aus der humanistischen Schule als solche erkannt worden zu sein. Unter so bewandten Umständen bleibt aber das, was uns der gelehrte Dr. Friedr. Kenner früher schon in seiner anziehenden Schrift: „Archäologische Funde" mehr allgemein andeutend, und neuerlich wieder in seiner höchst gediegenen Abhandlung: „Noricum und Pannonia" ausführlicher an die Hand gibt, ein sehr dankenswerthes Geschenk, ohne welches wenigstens ich auf eine Beleuchtung der christlichen Inschriftsteine Pannoniens gänzlich hätte verzichten müssen.

Muchar kennt nur zwei christliche Inschriften in Pannonien aus der Römerzeit [1]), die erste zu Sabaria (Stein am Anger), welche lautet: »Hic positus est Florentinus infans, qui vixit annos septem et requiem accepit in Deo patre nostro et Christo ejus«; und eine andere zu Siscia (Sissek) mit der Legende: »Huic archae inest Severilla famula Christi, Quae cum viro suo vixit novem continuis annis. Cujus post obitum Marcellianus hanc Sedem videtur collocasse maritus.« Die erste mag der dritten Periode angehören; die zweite in unscandirbaren elegischen Versen stammt unbezweifelt aus der vierten. — Hieran reiht der gelehrte Dr. Kenner noch eine kleine Sammlung anderer christlicher Denkmale aus Pannonien und den Nachbarprovinzen [2]): zuerst den Grabstein eines Soldaten der X. Legion, gefunden zu Inzersdorf bei Wien, „der mit der heidnischen Eingangsformel D. M. den charakteristischen Ausdruck DEFunctus IN PACE verbindet". Bezüglich der weitern Bemerkung, die dieser verehrte Gelehrte daran knüpft: „Dieses Merkmal und der Mangel an Ligaturen deutet auf die zweite Hälfte des II. oder den Beginn des III. Jahrhunderts hin", erlaubt er mir sicherlich anderer Meinung zu sein; so erwünscht es mir nämlich sein müßte, für Pannonien ein Grabdenkmal aus dem Uebergange vom zweiten in das dritte Jahrhundert zu kennen, kann ich diese Inschrift vermöge ihrer Formulirung dennoch nur in die zweite, constantinische Periode, d. h. in die erste Hälfte des IV. Jahrhunderts einstellen, indem der Mangel an Ligaturen, der vereinzelnt sogar noch in späterer Zeit vorkommt, für sich allein noch nicht hinreicht, die Beweiskraft der Formulirung abzuschwächen; diese Formulirung weist fraglichem Steine aber das constantinische Zeitalter an. Dagegen stimme ich dem gründlichen Forscher darin wieder vollkommen bei, „daß die andern christlichen Inschriftsteine und Sarkophage (die er in der Anm. 4 aufführt), wohl durchgehends dem IV. Jahrhundert angehören": die hieher bezüglichen

[1]) Noric. II. Bd. S. 252. Anm. a. [2]) Noric. u. Pannonia. in Mitth. des Alterth.-Ver. zu Wien. Jahrg. 1870. S. 84.

sind folgende: die schon gegebene Sarkophag-Inschrift der Severilla zu Sissek, eine Sarkophag-Inschrift zu Titel im alten Dakien, ein im Veszprimer Comitat gefundener Grabstein mit der Inschrift: »Claudia Helpis cum filio et filia in pace, mit dem Monogramm Christi geschmückt und ein weiterer aus Preßburg mit der Inschrift: »Cleopatrae filiae dulcissimae .... in pace.« In die constantinische Zeit stelle ich auch ohne Bedenken jenen Grabstein ein, welchen E. v. Sacken auf der Area des alten Carnuntum entdeckt hat, und von welchen Dr. Kenner in der Anmerkung 3 sagt: „Vollausgeschrieben findet sich die Formel: Defunctus in pace auf dem der Zeit nach nicht bestimmbaren Grabstein eines Aeduers aus Petronell.

Eine viel reichere Ausbeute an Römersteinen überhaupt, unter denen auch einige christliche Denkmale vorkommen, bieten uns für den westlichern Landstrich Pannoniens (die Steiermark) die jahrelang fortgesetzten Forschungen des tüchtigen Epigraphikers, Stadtpfarrers Dr. Rich. Knabl von Graz. Sehr Schade, daß Dr. Knabl seine reichlichen Ergebnisse nicht in einem systematisch bearbeiteten Werke zusammengestellt, wie beabsichtigt war, sondern sich mit den Berichten in den Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark [1]) begnügt hat. Dr. Knabl beleuchtet in seinen antiquarischen Reiseberichten über 134 theils gut erhaltene, theils fragmentarische Grabdenkmale aus der Römerzeit, und da von diesen nur 16 die Dedication D. M. an der Stirne tragen, so wird man von den nicht dedicirten 118 wenigstens die größere Hälfte für christliche aus der ersten oder vorconstantinischen Periode annehmen dürfen. Es würde zu weit führen, wenn ich alle jene Inschriften hier wiedergeben wollte, deren Formulirung eine für das religiöse Bekenntniß indifferente ist, und die man eben wegen Mangel der heidnischen Dedication D. M. und jeder specifisch heidnischen Anspielung überhaupt, ohne erhebliches Bedenken für christliche aus der ersten und zweiten Periode halten darf. Zwei Inschrift-Denkmale aus Bronce verdienen besondere Beachtung: ihrer Formulirung nach gehören sie beide der zweiten oder constantinischen Periode an. Sie wurden beim Eisenbahnbaue im Jahre 1858 bei Ragosnitz (¾ Stunden östlich von Pettau) entdeckt und stellen das Monogramm Christi in Form sechsspeichiger Räder vor. Die Inschrift des ersten, auf der Radfelge angebracht, lautet: »Intimus (et) Maxsimilianus (fra)tres Crispino posuerunt«, die Felgeninschrift des zweiten: »Votum Purrinio posuit.« Dr. Knabl berichtet darüber [2]): „Rechts und links (bei l.) von dem horizontalen Durchmesser der radförmigen Umschrift .... ragen zwei ausgestreckte Hände hervor, welche Lilien und Oelzweige halten. Diese Ausstattung mangelt bei dem zweiten Monogramm, dafür hat es aber den Lilien- oder Oelzweig oberhalb, wie aus einer Kugel hervorwachsend. Unterhalb des ersten Monogramms ist ein Zapfen angebracht, welcher auch bei dem zweiten angebracht gewesen zu sein scheint. Der Zapfen mit einer Bleikruste weist auf eine Einlassung in

[1]) Jahrg. 1850—1864. Hefte 1—13. [2]) Cit. Mitth. Heft 9. Jahrg. 1859. S. 93. f.

Stein. — Nach allen Anzeichen dürften diese mit Umschriften versehenen Monogramme auf eine Bestattung christlichen Bekenntnisses hindeuten und man hätte unter dieser Voraussetzung zwei christliche Grabdenkmale aus der Römerzeit vor sich, welche die ersten (?) und einzigen (?) hierlandes vorgekommen wären." (Wir werden uns bei der Besprechung des Grabdenkmales von St. Dionysien bei Leoben (Binnennoricum) überzeugen, daß die Ragosnitzer Denkmale weder die ersten noch einzigen christlichen der Steiermark seien, von jenen mit indifferenter Legende hier gänzlich abgesehen.) — Wie Dr. Knabl in seinem letzten Satze einen leisen Zweifel an der offenbaren Christlichkeit der Ragosnitzer Broncen durchblicken lassen können, wird Jedem unbegreiflich bleiben, dem die Nachwirkungen unserer humanistischen Schulbildung entgangen sind. Endlich erlaube ich mir die Bemerkung, daß De Rossi auf mehrere, vielleicht noch nicht veröffentlichte (forse tuttora inedite) christliche Inschriften im alten Sabaria aufmerksam mache [1]).

Binnen-Noricum. Das größere Territorium dieser altrömischen Provinz Noricum mediterraneum ist im verwichenen Jahre 1870 von dem gelehrten k. k. Oberlandesgerichtsrathe, Mich. Freiherrn von Jabornegg-Altenfels mit einem archäologischen Werke „Kärnten's Römische Alterthümer" ausgezeichnet worden, worauf sein engeres Vaterland stolz sein darf. — Unter den 418 Römerdenkmalen, die er darin mit großem Scharfsinne und umfassender Erudition beleuchtet, sind 275 Inschrift-Grabsteine, und von diesen haben nur 48 die Dedication D. M., und auf nicht weniger als 227 fehlt sie. Schon durch dieses augenfällige Mißverhältniß zwischen heidnisch dedicirten und nicht dedicirten Epitaphien wäre die Vermuthung gegründet, daß die 227 an und für sich indifferenten Inschriften in großer Anzahl christliche sein werden; diese Vermuthung wird aber dadurch nur noch wahrscheinlicher, daß sich unter den aus anderen Kriterien leicht als wirklich christliche erkennbaren drei befinden, welche trotzdem die ursprünglich heidnische Dedication D. M. an der Stirne tragen: um wie viel mehr wird man also unter den nichtdedicirten, die in ihrer Legende keine specifisch heidnischen Anzeichen enthalten, eine bedeutende Anzahl christlichen Ursprungs vermuthen dürfen. Diese alle wären wegen ihrer indifferenten Formulirung, die in drei einzelnen Fällen sogar die Dedication D. M. (freilich im unterlegten Sinne: Deo Magno) beibehält, sämmtlich in die erste vorconstantinische und im schlimmsten Falle in die constantinische oder zweite Periode einzureihen, und man wird nicht bestreiten können oder wollen, daß in diesem so häufigen Auftscheinen christlicher Inschriften in der ersten (beziehentlich zweiten) Periode der vollgiltige Beweis dafür liege, daß das Christenthum in Binnen-Noricum schon sehr frühzeitig eingeführt worden und

[1]) Rom. Sotterr. I. p. 81. Ein christliches Denkmal aus dem V. Jahrhundert ist im Hause des Bäckers Sima zu Cilli eingemauert; es hat die Inschrift:

I. H. S.

HAEC. IACIT. QVAMDEM MAXIMVS.

in der Mitte des IV. Jahrhunderts schon das weit überwiegende religiöse Bekenntniß der dortigen Landesbewohner gewesen sei. So lohnend es wäre, die indifferenten Inschriften ohne allen heidnischen Beigeschmack, die sich schon durch den Mangel der Dedication D. M. einem christlichen Ursprunge vindiciren ließen, hier aufzuführen und zu beleuchten, muß ich dennoch, um Weitläufigkeit zu vermeiden, darauf verzichten, und begnüge mich damit, die, wie mir scheint, höchst wahrscheinliche Vermuthung auszusprechen, daß unter den Grabinschriften Kärntens nahezu an 200 christliche, zu bei weitem größern Bruchtheile aus der ersten Periode stammend, enthalten sein werden; ein Verhältniß, das meine obige Behauptung frühzeitiger Einführung und rascher Verbreitung des Christenthums in Binnennoricum in einem sehr günstigen Lichte erscheinen läßt. Gehen wir nun vorerst an die Beleuchtung einiger unzweifelhaft christlicher Inschriften aus der ersten oder vorconstantinischen Periode.

Hieher gehören nun vor allem Andern jene Grabinschriften, welche sogar noch die ursprünglich heidnische aber durch Unterlegung eines andern Sinnes christianisirte Dedication D. M. beibehalten. In der Schloßruine Altkreug wurde im Jahre 1866 ein Grabstein mit der Inschrift entdeckt [1]: »D. M. Seu (udinus) Ursinus vivus fecit sibi et .... P. Tautuni (ae) Conjugi Kar (issimae) et Lascive Nepti Θ. An (no [i?] rium) I... m (ensium) V.« Die Angabe der Lebenszeit nach Jahren und Monaten ist nach Eingangs sicher gestellten Maximen ein Kriterium der Christlichkeit. — In der Filialkirche St. Magdalena an der Frießlitz befindet sich ein Grabstein mit der Inschrift [2]: »D. M. Sextiliae Sextili vixit An. XXX. M(enses) II. D(ies) XI. Valent. Ingenuus con(jugi) pientissimae fecit.« Im Dorfe Reisach im Gailthale ist einer eingemauert mit der Inschrift [3]: »D. M. Amando T. Jul. Saturnini. Ser(vo) F. Maturus et Mercator Vilici B(eatae) M(emoriae).« Diese Inschrift scheint außer dem Schlusse: Beatae Memoriae, dessen zwei Siglen schon darum nicht mit Benemerenti gedeutet werden dürfen, weil sie getrennt und von ihrem Dative zu weit entfernt sind, auch noch ein zweites christliches Anzeichen (allerdings ein etwas dunkles) zu enthalten, jene Figur ☾ der dritten Zeile nämlich, die ich in Anbetracht seiner Unähnlichkeit mit einem S für keine Ligatur aus S und C (sepulturae causa, wie Frh. v. Jabornegg-Altenfels meint) halten kann, indem sie auch tief unter die Zeilenlinie herabreicht. Denkt man sich den krummen Querhacken durch den Längehacken fortgesetzt, wird man eher auf den Gedanken gelenkt werden, daß die Figur das Zeichen einer Crux dissimulata sei. — Als wahrscheinlich christliche Grabschrift dürfte diesen drei sichern noch eine von Unter-Mühlbach bei St. Donat (Zollfeld) stammende beigefügt werden, mit der Inschrift: »D. M. Baebius Secundus et Acepta Cupiti. V. F. S. Et Cassius Ingenuus Gener S. F. et Baebiae Secundae Conj. Karissime Mens. VIII. Obitae Ann. XVI.....«

---

[1]) Kärnten's röm. Alterth. S. 92. Nr. 226. [2]) l. c. S. 116. Nr. 293. [3]) l. c. S. 170. Nr. 432.

An vorstehende reihen sich die mit der Dedication D. M. nicht versehenen, aus ihren Legenden als christliche erkennbaren Inschriftsteine an. In der Pfarrkirche zu Hörzendorf[1]): »Memoriae Val. Cl. Quinti P(rimi) P(ili) Leg. II. Ital. Duci et Praep. Leg. III. Aug. Viro Inocentissimo Julius Eutychianus et Jul. Auxanon....« Schon aus dem Titel Memoriae ist die Christlichkeit dieses Denkmals zu ersehen; das Prädicat: Viro inocentissimo ist für einen christlichen Kriegsoberſten sehr bezeichnend. Eine andere Inschrift aus Klagenfurt selbst hat die Legende[2]): »Vibeniae Ursae. Ob. Ann. XXIII. M(ens.) V. D(ier.) III. Paternus V. F. Con(jugi) Kar(issimae).« Daß er ein christlicher sei, ist durch die Angabe der Lebenszeit nach Jahren, Monaten und Tagen außer allen Zweifel gesetzt. — Der abhanden gekommene Grabstein mit der Legende[3]): »M. Domitius, M. F. Salius Posthumae uxori Optimae Sanctissimaeque Pos.« gibt sich durch seine Stylisirung als christlicher zu erkennen; — ebenso ein weiterer aus der St. Anna-Filialkirche bei Villach mit der Inschrift[4]): »Marc. Fal. Severinus Praetor (?) Amantiss. Conjugi. su. ist. Monumentum posuit.« Eine andere in der Filialkirche St. Johann der Pfarrei Wolfsberg hätte schon wegen ihrer Interpunctionen mit †-Zeichen längst als christliche anerkannt werden sollen. Die Inschrift ist so gestaltet[5]):

M. LONGINO. VERO
† QVESTORIO †
†
ET PORCIAE. C. FIL.
RITVMARAE. CONIGI (sic)
† FILIAE. FECR †

Sie ist allen Anzeichen nach aus der vierten Periode.

Bisher wurde immer nur das Sarkophag-Fragment[6]) von Tanzenberg mit der theilweisen Inschrift: .... Moriam .... Erodianae .... gis. Obsequentissimae. Titius. (In bonam memoriam Herodianae.... conjugis obsequentissimae. Titius) mit dem Basreliefbilde des guten Hirten nach Freiherrn von Ankershofen's Vorgange „als das älteste (und einzige) christliche Denkmal in Kärnten" anerkannt. Daß es ein christliches sei, hat auf Anfrage auch De Rossi in Rom erklärt; daß es aber nicht das einzige christliche Römerdenkmal Kärntens sei, haben wir, glaube ich, soeben gesehen; und das älteste ist es wohl auch nicht, denn das Bild des guten Hirten kommt ja erst im IV. Jahrhundert auf Denkmalen vor, und wir haben vorhin Denkmale gesehen, die nach der Formulirung ihrer Inschriften vielleicht sogar ziemlich tief in die erste, vorconstantinische Periode zurückreichen Uebrigens beweist das leicht zu ergänzende Wort: memoriam der ersten Zeile die Christlichkeit des vorliegenden Denkmales wohl eben so gut, wenn nicht noch

[1]) l. c. S. 99. Nr. 243. [2]) l. c. S. 143. Nr. 363. [3]) l. c. S. 175. Nr. 441. [4]) l. c. S. 176. Nr. 442. [5]) l. c. S. 124. Nr. 319. [6]) l. c. S. 49. Nr. 88.

mehr als die Abbildung des guten Hirten, welche, wie früher bemerkt worden, christliche nachahmend, auch auf einzelnen entschieden heidnischen vorkommt.

Endlich registrire ich hier noch ein von Dr. Knabl zu St. Dionisien bei Leoben entdecktes mithin zum (steiermärkischen) Binnen-Noricum gehöriges Denkmal, das unleugbar ein christliches ist, vom Entdecker aber nicht als solches erkannt wurde. Es befindet sich links ober dem Eingangsthore des Pfarrhofes zu St. Dionysien und seine Legende lautet[1]): »C. Sabinus Primigenius et Sabina Maxiona C. SP. (urii) L (iberta) Vechiacinȳ Fil. Ann. X. Di. VII. R (equietorium) I (nstituerunt) et Suspitae N (epti) A. XII.« Die Christlichkeit dieses Grabdenkmals erhellt aus der Angabe der Lebenszeit der Tochter Vachiacina nach Jahren und Tagen und aus dem Ausdrucke Requietorium. Die noch indifferente Formulirung der Inschrift das griechische ȳ des Personen-Namens Vachiacina scheinen auf vorconstantinische Zeit zu deuten, und der Einreihung in die letzten Jahre der ersten Periode steht auch der Ausdruck Requietorium nicht entgegen. Wie dem aber sein möge, jünger als das constantinische Zeitalter ist dieses Denkmal in keinem Fall; und gehört mithin auch noch zu den ältesten Binnen-Noricums.

C. Christliche Inschrift-Denkmale Afernoricums.

Um bei dieser Untersuchung im Allgemeinen eine geographische Ordnung einzuhalten, werde ich unter Berücksichtigung der Colonialgebiete Juvavum, Ovilaba und Lauriacum die Richtung von West gegen Ost einschlagen; an der Enns angelangt aber überhaupt abschließen, weil ich östlich von derselben kein zweifellos christliches Inschrift-Denkmal auf afernorischem Territorium zu finden vermocht habe, und die zweifelhaft christlichen z. B. eines und anderes der von Reiblinger in seiner Geschichte von Mölk angeführten von so untergeordnetem Werthe sind, daß sich eine gesonderte Besprechung derselben kaum lohnen würde.

Im Colonialgebiete von Juvavum sind bis jetzt 47 Grabschriften bekannt geworden, von denen nur 11 die Dedication D. M. haben, während sie in den andern 36 fehlt. Da unter den 11 so dedicirten keines irgend einen Wink enthält, durch den die Vermuthung der Christlichkeit des Denkmals begründet erschiene; befasse ich mich ausschließlich nur mit den 36 Nichtdedicirten. Aber auch von diesen enthält die größere Anzahl Kennzeichen, aus denen sich eher auf heidnischen als auf christlichen Ursprung schließen läßt, z. B. egoistische Berücksichtigung der Person des Setzers zu erkennen gegeben durch vorgesetztes Sibi, der Fundort am Bürgelstein, von welchem mit aller Verläßlichkeit ermittelt ist, daß er ausschließlich heidnische Begräbnißstätte war. Alle derartigen fallen daher wieder von selbst außer Ansatz. Ein beinahe vollständiges Verzeichniß aller Salzburger römischen Inschriftsteine hat J. v. Hefner angefertigt.[2]) Seine umfassende Erudition in der Beleuchtung der Römersteine ist in weitesten Kreisen bekannt, und bedarf meines besondern Lobes nicht; nur eines vermisse ich bei ihm, die genügende Be-

[1]) Mittheilungen des hist. Vereines f. Steierm. Hft. I. S. 56. [2]) Denkschriften der k. k. Akademie der Wissenschaften. I. Bd. S. 14 ff.

rücksichtigung des christlichen Elementes der Inschriften. Es ist dieß eine Folge jener allgemeinen, vorzugsweise humanistischen Zeitströmung, die ja auch dem berühmten Epigraphiker Orelli den Vorwurf De Rossi's zugezogen hat[1]): »Orellius rei epigraphicae christianae satis incuriosus.«

Von den nichtdedicirten 36 Inschriftsteinen haben beinahe alle eine noch ganz indifferente Formulirung und geben sich schon dadurch als vorconstantinisch, im früher erklärten Sinne, zu erkennen. Größerem Anscheine nach sind aber christliche die nachbenannten.

(Schloß Mauterndorf.) Constanti Volt. Provinciali Annor. XVIII. Cupitus et Votticia Attegnata Parentes V. F. et sibi.

(Salzburg.) Brutto Gintussae Fil. Ann. LXXXV. et sibi (wer?) Et Meleiae Bricostidis Filiae Uxori et Rescio F. et Arioni F. an. XXX. et Vetue Vaenoni Filiae An. XXXX. et Anicovae Fil. an XXV. Offenbar eine Familiengrabstätte.

(Mondsee.) Serenus Cl. Arionis Praesentinae Con. Optinae ob. ann. LIII. Et Patri ob. Ann. LIII. (?) Et (sibi) V. F.

In diesen Denkmalen berücksichtigen die Errichter derselben allerdings auch sich als Lebende, aber in letzter Reihe, gleichsam in der Hoffnung, einst an der Seite der Ihrigen ihre Ruhestätte zu finden.

Noch höhere Wahrscheinlichkeit christlichen Ursprungs haben nachstehende Denkmale (vielleicht mit Einschluß des letzt aufgeführten aus Mondsee) für sich, weil sie — mit Berücksichtigung der früher ausgesprochenen Beschränkung — an altchristlichen Cultusstätten entdeckt wurden und darum als echte Familiengrabstätten anzusehen sind:

(Maria-Pfarr an der Kirche) Cupitianus Cupitines F. Cupitine Et Asellioni Parentibus Optimis Et sibi V. F. Et Saturniae Avo Milit. Dec. Ein ausführlicher Nachweis für die Christlichkeit dieses Steines ist im Jahresberichte (1872) des Museums Carolino Augusteum erschienen. Er ist hauptsächlich auf die in Kreuzesform vertheilten fünf Taukreuze der Inschrift basirt. V. Hefner setzt der Inschrift willkürlich eine Dedication D. M. vor, von welcher auf dem Steine, der sich jetzt im städtischen Museum zu Salzburg befindet, keine Spur zu entdecken ist. (St. Peterskirche in Salzburg) Statuto Fil. Dulciss. ☩ An. XXXI. Alb. Leonas et Statuta Coniug. Cariss. et Posterisque suis Fecerunt. (Nonnberg) Jul. Hilarae Con. ☩ An. XL. T. Cornelius Marcellinus Et Paterna Florina Con. Viv. Et sibi F.

(St. Georgen b. Laufen aus dem Kirchengemäuer) Sex. Jul. Apto Expr. Ob. an. L. Maximilla marito optimo Et sibi V. F.

(Ebendorther) Cl. Seneca ob. an. LXV. Senecio Ter. Honoratae Ser. Matri et Patri et Sibi et Suis V. F.

Für völlig sicher christliche Sepulchral-Denksteine halte ich nachstehende, weil sie ohne jegliche Selbstberücksichtigung der Errichter als Ausdruck lautersten Pietät erscheinen:

[1]) Inscript. christ. Urb. Romae Prolog. p. 11.

(Hasenbach bei Taxenbach) Atitto Atevali F. Ann. LXXV. Hic S. E. (situs est) Uttue Luissonis F. Uxor Mommus Atittonis F. Gonginna Quordaionis F. Fil. An. (filiali Ancino) Par. Fec.

(Mondsee) Novellio Optat Patri S(uo) Θ An. L. Et Jul. Secundinae Matri Θ An. XC. Et Secundino Secundi Θ An. LX. Et Secundo . . . .

(Velben im Oberpinzgaue) Cluentius Jutumari F. O. An. LV. Jantumara C(onjux) Et Severinus F. Et Ursa F.

(Auf der Schreck zw. Werfen und Bischofshofen) Alpinus Silvanie obit. Ann. VIII.

(Nonnberg St. Erintruhsgruft) Juliae Procillae Θ An. XLVIII. L. Cocceius Cupitus maritus Et Julia Juniana Et Coccei Proculus Florentina. Cupit. Fil. Fecerunt.

(Nonnberg, Vor-Sakristei) Rennius Firmus Samianta Viveni(a) Urso Filio Obito Annorum XXX. Vivi Fecerunt.

(Salzburg, Lambertische Gartenmauer) Fronto Cossonis Fil. Ann. LXXX. Banona Agisi Fil. obit. An. LXXXV.

(Bärnau am Chiemsee) L. Terentio Vero II. Viro Teurn. Praef. Juvid. Obi. An. LX. et Sepliae C. F. Praesentinae L. Terentius Verinus et C. Terentius Praesentinus Parentibus Optumis Fecerunt.

(Falting bei Törring) . . . Afri F. XXX. (Ob) sequens et . . . ia Fili . . . Januariae (Co)niugi F. (Fragment.)

(Obing bei Seon) Maximiano Pf. J. D. Maximi F. Obi. An. XXX. Julia Mutia Mater F. C.

(Lueg bei Grabenstätt) Cupito Secundi Obito an LXXXI. Et Avetonie Romane Matri Secundus F. F.

(Seon) Fuscia Proculi Filia Secunda obit Ann. XXX. H. S. E. (hic sita est) Haeredes Pudent. Matr(onae) F.

Vorstehende Grabdenkmale tragen mehr oder weniger schon einen christlichen Typus, Orthographie und Stylisirung ihrer Legenden weisen ebenfalls auf spätere Jahrhunderte; darum wäre die Annahme, daß sie von heidnischen Römern oder Provinzialen errichtet worden seien, eine mehr als willkürliche.

An die eben angeführten reiht sich, bezüglich seines christlichen Ursprunges auf der Stufe der Gewißheit stehend, das vom Landrichter Seethaler bei einem Umbaue im Schlosse Laufen entdeckte Grabmal an, dessen Legende lautet[1]): In Memor(iam) M. Proculi Justim M. Proculus Martialis Dec. M(unicipii) II Vir et Cavia Justina Parentes. V. Hefner sagt, die Bezeichnung Memoria komme in spätern Jahrhunderten vor: Die spätern Jahrhunderte sind aber mit der vorzugsweise christlichen Römerzeit congruent, und in der christlichen Ausdrucksweise ist die Bezeichnung eines Grabdenkmales mit Memoria eine ständige. Ich erinnere

[1]) J. v. Hefners Salzb. Denkm. S. 30. und dess. Röm. Bayern. S. 162.

nur an die Worte aus der Convers. S. Afrae[1]): »Et venit (Mater Afrae Hilara) nocte cum Sacerdotibus Dei et tulit corpus ejus et posuit secundo miliario de civitate Augusta in memoriam, quam sibi suisque construxerat. Nuntiatum est autem Gaio judici qui misit ad ipsam memoriam . . . implete memoriam cremiis et claudite super eas (Eumeniam et Euprepiam) ipsam memoriam et taedemum ignem supponite . . . repleverunt memoriam sarmentis et foeno et siccis spinis et clauserunt super eas et supposito igne abierunt.« — Dasselbe erhellt aus dem Prologe des Eugippius ad Vit. S. Severini, wo er von den Wundern spricht, »quae vel in itinere vel hic ad eiusdem beatissimi Patris memoriam sunt peracta«; und dann aus dessen Berichte[2]) über die Beerdigung und das Grabmal des hl. Severin: »Corpusculum Sancti . . . in castello Lucullano per manus S. Victoris episcopi in Mausoleo quod praedicta foemina (illustris Barbaria) condiderat collocatum est. . . . Monasterium igitur in eodem loco constitutum ad memoriam beati viri adhuc perseverat«; indem das Grabmal des Heiligen gleichzeitig mausoleum und memoria genannt wird. Die Fixirung des Ausdruckes Memoria ist für das christliche Element der Epigraphik von großer Wichtigkeit, weil wir im Bezug auf dasselbe größtentheils überhaupt auf ein glückliches Erhaschen flüchtiger Kennzeichen angewiesen sind. Dadurch werden wir auch in Stand gesetzt, selbst jene anscheinend heidnischen Denksteine noch als christliche zu erkennen, in welchen die Dedication D. M. ohne Copula Et vor Memoriae steht, wovon wir ein paar Beispiele bei den Vindelicischen Denkmalen sehen werden.

Für den Zweck, zu welchem ich die altchristlichen Epitaphien zusammenstelle, wäre selbstverständlich eine wenigstens annähernde Bestimmung der Zeit, in welcher sie errichtet worden sind; denn wenn sich erweisen ließe, daß wie die Mehrzahl derselben nach K. Constantin, so einige in der ruhigen Periode zwischen den Kaisern Decius und Diokletian, oder präciser, zwischen K. Gallienus und letzterem (268—284) gesetzt worden seien, oder vielleicht sogar noch früher z. B. vor Decius, oder wohl gar während der Regierung der Flavier, so wäre dadurch von selbst die Folgerung substanzirt, daß es in der letzten Hälfte des III. Jahrhunderts, oder beziehentlich schon im Ablaufe des I. christlichen Jahrhunderts auch in unsern Ländern schon Christen gegeben habe. Derartigen Grabdenkmälern aus den Zeiten vor der Mitte des III. Jahrhunderts oder noch früher nachzuforschen, dürfte jedoch von vorneherein vergebliche Mühe sein; denn obwohl vernünftiger Weise kaum bestritten werden kann, daß es vor dem Ausbruche der Decischen Verfolgung auch in unsern Ländern schon beachtenswerthe christliche Gruppen oder doch Familien gegeben habe, ja einzelne aus dem Süden hieher geflüchtete christliche Individuen schon unter der Regierung der Flavier, so ist es doch unmöglich, aus den Legenden

[1]) Cod. lat. Mon. 4554, bei Friedrich. Kirch. Gesch. Deutschl. I. S. 430. [2]) Vita S. Severini. Edit. Kerschbaumer p. 4. et c. 46. p. 79. f.

der Sepulchralsteine den Beweis für ihre Existenz zu erbringen, weil es für jene älteste Zeit die numerische wie die sociale Stellung der Christen mit sich brachte, bei etwa gesetzten Grabmälern sich unbedingt an die hergebrachte ethnische Formulirung zu halten. Wie wahr dieß sei, geht auch aus der Thatsache hervor, daß sogar De Rossi unter den Denkmalen der Stadt Rom, wo doch das Christenthum schon im Laufe des I. Jahrhunderts eine auffallende Verbreitung gefunden hatte, für den Zeitraum vom Jahre 79—249 nur 9 Epitaphien, welche eine Zeitbestimmung enthalten, entdecken konnte.[1]) Hoffentlich wird die Anzahl jener christlichen Epitaphien, die keine Zeitbestimmung durch Consulatsjahre enthalten, deren Veröffentlichung im II. Bande der Inscriptiones christianae wir mit Sehnsucht erwarten, auch für den genannten Zeitraum vielleicht mehr als das Zehnfache erreichen. Meine Erwartung stützt sich auf den Umstand, daß für Rom die Ausscheidung der christlichen Denkmale von den heidnischen eine ebenso leichte, wie in unsern Ländern, hievon theilweise nur Regensburg ausgenommen, eine unmögliche ist, indem man dort am Fundorte, der Katakomben ein untrügliches Kennzeichen der Christlichkeit in Händen hat, welches uns, wenigstens für die älteste Zeit, gänzlich mangelt.

In Anbetracht der Gleichmäßigkeit der Formulirung (für Christen wie für Heiden) lassen sich in unsern Ländern die einzelnen christlichen Denkmale aus der größern Mehrzahl der heidnischen ältester Zeit platterdings nicht ausscheiden. Erst wo das überhandnehmende Wegfallen der üblichen Dedication D. M. die Vermuthung christlichen Ursprungs begründet, wird auch eine allgemeinere Zeitbestimmung, vor- oder nachconstantinisch — möglich, und selbst diese ist bezüglich der Zeitfrist noch ziemlich unverläßlich, wenn nicht andere Kriterien eine genauere Präcisirung vermitteln. Ebenerwähnte Unverläßlichkeit ist darin begründet, daß wie Le Blant nachgewiesen hat,[2]) die Bildungsperiode Galliens nach Beginn und Dauer beiläufig hundert Jahre später liegt, als die römische, und daß demzufolge auch die Formulirung der römischen Inschriftlegenden den cisalpinischen immer, ich will nicht sagen, um ein Jahrhundert, so doch um einen beträchtlichen Zeitraum vorausgeht. Selbstverständlich werden diese Proportionen auf unsere, Rom viel näher liegenden und mit ihm im unmittelbaren Contact gestandenen Länder angewendet, im indirecten Verhältnisse der Entfernungen niedriger anzusetzen sein, immerhin aber einen namhaften Unterschied anzunehmen nöthigen. Darum mögen Symbole und Inschrift-Formulirungen, die in Rom selbst der Neige des III. Jahrhunderts angehören würden, bei uns, wo sie gefunden wurden, vielleicht ziemlich tief in die erste Hälfte des IV. hineinreichen; und in diesem Sinne bitte ich die Klassifikation der ufernorischen Epitaphien zu beurtheilen, welche sofort nachfolgt. Die wirkliche Zeitdifferenz von 20—40 Jahren scheint mir die Wesenheit

---

[1]) Vgl. Inscript. christ. Urb. Romae I. p. 1—16. [2]) Inscript. christ. de la Gaule etc. Préf. CCXXII. p. XV.

nicht zu berühren, weil es sich in ihr doch nur um den einige Decennien früher oder später eingetretenen Wendepunkt zwischen der Ecclesia pressa und der Ecclesia libera handeln kann. — Wie unsere Länder von einigen in Rom selbst ausgebrochenen Christenverfolgungen entweder gar nicht, nur örtlich, oder erst später belästigt wurden, so befestigte sich bei ihren christlichen Einwohnern das süße Gefühl vollständiger Sicherheit wohl auch erst eine geraume Zeit nach den weltumgestaltenden Friedens-Edicten K. Constantins d. Gr. von den Jahren 312 und 313.

Im erläuterten Sinne werden in Berücksichtigung der Drei- oder Zweinamigkeit als vorconstantinische gelten können, jenes des L. Terentius Verus zu Bärnau, des M. Proculus Justinus zu Laufen, des Cn. Trebonius Firmus zu Seeon und jenes des Sext. Jul. Aptus zu St. Georgen. An sie reihen sich die zweinamigen des Constans Votticius zu Mauterndorf, der Julia Hilara zu Nonnberg, der Julia Procilla und jenes des Rennius Firmus ebendort, endlich jenes des Novellus Optatus zu Mondsee.

Nachstehende, in denen nur mehr die unmittelbare Abstammung zum Ausdrucke kommt, halte ich für nachconstantinische; so jenes des Brutus Fil. Gintussae zu Salzburg, das des Severus, Sohn des Cl. Ario für seine Gattin Praesentina zu Mondsee, jenes des Cupitinus, Sohnes des Asellio und der Cupitine zu Maria-Pfarr, das des Albinus Leonas für seine Gattin Statuta und Sohn Statutus zu St. Peter in Salzburg, jenes des Atittus Sohnes des Atevalus zu Hasenbach, des Cluentius Jutumars Sohn zu Velben, das des Fronto Cossonis Fil. zu Salzburg, jenes einem Sohne des Afer gewidmet zu Falting, das der Fuscia, Tochter des Proculus zu Seeon, und das des Cupitus, Sohnes des Secundus zu Lueg.

Entschieden nachconstantinischer Zeit sind die einnamigen: Alpinus Silvanie zu Schreck und jenes zu Seeon des Maximianus Praef. Jurisdic. — Hier soll nicht unerwähnt bleiben, daß J. v. Hefner, wie andere Epigraphiker, einnamige, wie jenes der Silvania, eben weil sie einnamig sind, einfach für Epitaphien von Sklaven ausgeben, was ich für irrig halte. Erstens werden nämlich die Fälle, daß Sklaven-Denkmale gesetzt wurden, höchst vereinzelnte sein, — nur in den Römisch. Alterth. Kärntens kommen ein paar solcher Fälle vor, — und dann steht der zur Errichtung derartiger Grabdenkmale erforderliche Aufwand bei einzelnen derselben mit den Vermögensumständen der Sklaven geradezu außer allem Verhältnisse, wie wir dieß bald bei einem später zu beleuchtenden einnamigen Denksteine von Fridolfing sehen werden. — Ueberhaupt liegt es so nahe, bezüglich des Materials und der auf Denkmale verwendeten Kosten auch für das Alterthum dieselben Abstufungen anzunehmen, die uns in der Gegenwart vor Augen stehen: Holz für Arme, Thongebilde und Sandstein für nicht ganz mittellose, Marmor oder Bronce für Vermöglichere. Es liegt auf der Hand, daß von Holzdenkmalen nur höchst wenige auf uns kommen konnten; v. Hefner

registrirt denn auch nur ein einziges[1]), während er doch aus Thon angefertigte einige kennt; aus Sandstein sind mehrere erhalten. Im Rückblicke auf das eben Erörterte glaube ich daher bezüglich der einnamigen Marmor- und Bronce-Grabdenkmale mit aller Zuversicht die Behauptung aufstellen zu dürfen; derartige Denkmale sind christliche, und zwar aus nachconstantinischer Zeit. Ich habe hierin die unantastbare Autorität De Rossi's für mich, der in seinem unschätzbaren Werke: Inscriptiones christianae Urbis Romae T. I. Natur und Werth der Namen behufs der Zeitbestimmung in gewohnter Meisterschaft erläutert.[2]) Er sagt dort unter Anderem: „Nach dem III. Jahrhundert wird man auch nicht eine einzige christliche Inschrift finden, in welcher die althergebrachten drei Namen in Verwendung kämen." Was er danach von dem allmäligen Wegfallen der Geschlechtsnamen und ganz im Einklange mit meiner eben aufgestellten Behauptung von der endlichen Beschränkung auf den einfachen Namen ausführt, möge man l. c. bei ihm selbst nachsehen.

Da man, je nach subjectiver Auffassung der Autoren, bald dieses bald jenes christliche Denkmal Ufernoricums für das älteste ausgegeben findet, sehe ich mich veranlaßt, auf jenes hinzuweisen, welches ich aus anzugebenden, rein objectiven Gründen für das relativ älteste aus den ihrer Entstehungszeit nach genau bestimmbaren halte. Es ist das Grabdenkmal der Familie des Q. Sabinius Constitutus zu Freitsmoos, der Pf. Palling, Dec. Titmanning. Von Hefner sagt von ihm[3]): „Man entdeckte das Denkmal in der Kirche zu Freitsmoos an der Hinterseite des Hochaltars in der Tumba desselben, wohin es im Jahre 1680 kam .... Form: Ein würfelförmiger 3' hoher 2' 6" breiter 2' im Durchmesser haltender Kalkstein (Untersberg-Marmor). In der Mitte fehlen durch das Einhauen einer 5½" breiten, 6½" langen, 1½' tiefen Höhlung, die in ihrem Centrum eine zweite kleinere (fast ovale) hat, mehrere Buchstaben. Sie diente zu einem Opferstock oder um Reliquien hineinzulegen." Seine Inschrift lautet: Q. Sabinio — Constituto — Θ. Ann. LXXX. — Cōnstanti F. — Θ. Ann. XXX. Et — Sep.... Nda. Fle — Θ. an. XX. Vet — Sabinia Optum — Liberta Et Heres — Viva Fecit Et Sibi. Von Hefner gibt die Inschrift ausführlich, meines Erachtens ganz richtig, mit: »Quinto Sabinio Constituto, mortuo Annorum LXXX., Constanti Filio, mortuo Annorum XXX. Et Septimiae Secundae Filiae mortuae Annorum XX. Veturia Sabinia Optuma Liberta et Haeres Viva fecit et Sibi«; wozu ich mir zu bemerken erlaube, daß er den Compendialstrich über der ersten Silbe des Personen-Namens Constanti unberücksichtigt gelassen, und daß durch die Ausmeißelung der Höhlung eine oder zwei Einheiten vor der Altersangabe der Tochter (IIXX?) ausgefallen sein dürften. Letzteres ist von keinem Belange, wohl aber der Compendialstrich ober Cōn. ....

Die auf die eingehauene Höhlung basirte Vermuthung von Hefners, daß

[1]) Röm. Bayern. S. 296. Nr. VI. [2]) Proleg. p. 112. ff. [3]) Röm. Bayern S. 229. f.

der Stein zu einem Opferstocke gedient haben dürfte, kann ich mir aus dem Grunde nicht aneignen, weil in diesem Falle die Höhlung ohne Zweifel von Oben gegen die Tiefe eingemeißelt worden wäre, wozu der Durchmesser des Steines Raum genug dargeboten hätte, und adoptire darum die in die Disjunctive gestellte zweite Vermuthung von Hefners „oder um Reliquien hineinzulegen", um so lieber, als sie den Dimensionen der Höhlung, dem Orte wo letztere angebracht ist, sowie dem Fundorte des Steines überhaupt vollkommen entspricht, indem unserm Steine im Jahre 1680 kaum die Ehre widerfahren wäre, an der Rückwand der Tumba eingemauert zu werden, wenn er vorher nicht als eigentlicher Altarstein oder Mensa verwendet gewesen wäre. Daß er als solcher verwendet gewesen, bezeugt aber auch seine Aushöhlung, deren Ausmaße dieselben sind, wie man sie bei den mittelalterlichen sog. Sepulchris Reliquiarum unzählige Male zu beobachten Gelegenheit hat. Es mag füglich dahingestellt bleiben, ob er in späterer Zeit als Altarstein beseitigt wurde, weil seine Fläche zu klein war, oder weil man in seiner Inschrift und den beiden Delphinen, von denen sogleich die Rede sein wird, Altheidnisches vermuthete.

Vor Allem stellt sich aber die Frage: ob der Stein heidnischen oder christlichen Ursprungs sei? — Weder die um die Ehre seiner Entdeckung streitenden längst Heimgegangenen, Beneficiat Friesacher von Palling, und der damalige Grenzobercontrolor Sedlmair, noch von Koch-Sternfeld[1]), der dritte in ihrem Bunde, noch auch von Hefner, der ihn in mehrern seiner verdienstlichen Schriften bespricht, (man sehe die Literatur des Denkmals l. c.), geben auch nur die leiseste Ahnung zu erkennen, daß sie es für etwas Anderes als für ein Heidnisches gehalten haben; ja v. Hefner sagt in seinen „Salzburger Denkmälern" bezüglich der beiden an den Seitenflächen angebrachten Delphinen ausdrücklich[2]): „Die beiden Nebenseiten zeigen Delphine, die Symbole einer glücklichen Ueberfahrt über den Styx (*Εὐπλοία*) links ein auf-, rechts ein untertauchender." Und doch sind es gerade die Delphine, die durch ihr Vorhandensein im Allgemeinen, und durch die Attituden, in denen sie dargestellt sind, im Besondern, den Stein als einen christlichen charakterisiren. Sie geben uns aber im Zusammenhalte mit andern Kriterien auch noch einen werthvollen Behelf an die Hand, um die Errichtungszeit des Denkmals ziemlich genau zu bestimmen, wie wir bald sehen werden.

Vorerst weiß ich mit Sicherheit, daß wir von De Rossi in seinem zweiten Bande der Inscriptiones christ. Urbis Romae den substanzirten Nachweis zu erwarten haben, daß der Delphin in der vorconstantinischen Zeit unter jene christlichen Symbole gehörte, welche er die geheimnißvollen (arcana) heißt. Obwohl das Bild in der klassischen Zeit auch von den heidnischen Römern in Anwendung kam, wurde es doch bald ausschließlich christliches Symbol, und erscheint

[1]) Zur bayer. Fürstengesch. S. 73. [2]) Denkschr. der kais. Akad. in Wien I. Abth. II. S. 43.

als solches besonders zur Zeit K. Constantin d. Gr. und in der darauffolgenden des IV. Jahrhunderts ich möchte sagen in überschwänglicher Frequenz. Kreuser allegirt[1]) den Wortlaut nachstehender Stellen aus dem Libellus de munificentia Constantini (Edit. Migne p. 803 ff.) „In der Basilica Constantiniana vier Kränze aus reinstem Gold mit 20 Delphinen im Einzeln-Gewichte zu 15 Pfunden.... Einen Pharus (großen Stand-Leuchter) aus reinstem Gold mit 500 (15?) Delphinen, eines Pharus-Cantharus (Armleuchter) mit 80 Delphinen, einen Cantharus mit 500 Delphinen, einen Kronleuchter mit 50 Delphinen, einen weitern Armleuchter mit 120 Delphinen." Angesichts dieser auffallenden Vervielfältigung des symbolischen Delphins möchte ich nicht so fast mit Aringhi[2]) an die von Aristoteles[3]) den Delphinen nachgerühmte Pietät für die Leichen ihrer Art denken, sondern an die schönen Delphinsagen überhaupt, deren Aringhi cit. l. mehrere anführt, und an das aus ihnen hervorgegangene, treffende Prädicat des „Menschenretters" (Σωτήρ) wodurch er Symbol des Heilandes ward. Im Freitsmoser-Denkmale weist aber die Attitude eines nieder- und auftauchenden Delphins noch auf eine andere tiefsinnige Symbolik hin, nämlich auf den im Symbole des Heilandes dargestellten Glauben an die Auferstehung nach dem Tode.

Um nun an die Untersuchung über die Errichtungszeit des Freitsmoser-Denkmales zu gehen, erinnere ich vor Anderem an meine oben gegebenen Erläuterungen über den Begriff vor- und nach-constantinischer Zeit. Dann aber an De Rossi's entscheidendes Axiom, daß man (in Rom) nach dem Jahre 300 keine dreinamigen Inschriften mehr finde. Im Anhalte daran gibt sich das in Rede stehende Denkmal durch den Dreinamen: Quintus Sabinius Constitutus auf den ersten Anblick als ein vorconstantinisches (im erläuterten Sinne) zu erkennen. Dieselbe Ursprungszeit ist auch aus dem Arcan-Symbole der Delphine zu entnehmen, indem statt ihrer aller Wahrscheinlichkeit nach das Constantinische Monogramm ☧ wie bei jenem der Sarmannina in Regensburg in Anwendung gekommen wäre, wenn unser Denkmal aus der Zeit, die wir die nachconstantinische heißen, stammte. Eine noch genauere Zeitpräcisirung für den Ursprung des Denkmals liegt aber in der Angabe der Lebenszeit des Sohnes Constans Ann. XXX., d. h. das Denkmal wurde beiläufig 30 Jahre nach jenem Zeitpunkte errichtet, in welchem dem K. Constantin sein Sohn Constans geboren worden war. Dieß wird man ohne Zweifel für eine kühne Combination halten; damit hat es aber gute Wege, weil ich mit ihr wieder im Schutze der Autorität De Rossi's stehe, indem er ausdrücklich ausspricht,[4]) es sei weitverbreitete Sitte gewesen, Kindern die Namen der eben regierenden Kaiser zu geben; und er hebt auch hervor, daß am Beginne des IV. Jahrhunderts auffallend viele Constantius, Constantin...

[1]) Christl. Kirch.-Bau I. S. 110. [2]) Roma subterr. I. p. 35. Nr. 20. [3]) De hist. anim. L. IX. c. 48. [4]) Inscript. christ. Proleg. p. 113.

vorkommen, aber nicht ein einziger Valerius. Man könnte nun allerdings vermuthen, daß der Name des Sohnes jenes Quinctius Sabinius Constitutus vielleicht Constantinus gelautet haben könnte, und den Compendialstrich auf der ersten Sylbe des Namens Cōnstanti als Andeutung eines längern Namens ansehen: allein da auf dem Cognomen Costitutus (statt Constitutus) der Compendialstrich auf der ersten Sylbe fehlt, so wird hier eine Verwechslung von Seite des Steinmetzen vorliegen. Ich stelle mir die Namengebung für unsern Constans so vor: er mag etwa im Jahre 320 bald nach Constans dem jüngsten Sohne des K. Constantin d. Gr. zur Welt gekommen sein, und ihm zu Ehren auch seinen Namen erhalten haben. Die Errichtungszeit des Freitsmooser Denkmales um 350 stimmt daher kraft der auf selbem noch beibehaltenen Arcan-Symbolik, sowie in seiner Orthographie und Schriftform genau mit der oben erwähnten Wahrnehmung Le Blants überein, daß die cisalpinischen Inschriften hinter den römischen mit ihrer Formulirung erst in einer bedeutend spätern Zeit nachfolgen, sie aber auch um dieselbe Zeitstrecke länger beibehalten. — Es muß auffallen, daß auch De Rossi gerade für diese Zeit, nämlich für die Jahre 335 und 355 zwei mit Zeitbestimmung versehene Inschriften beibringt, welche Delphin-Symbole haben.[1])

Im Freitsmoser Denkmale ist eine Art christlicher Idylle aus der ersten Hälfte des IV. Jahrhunderts auf Stein verewigt. Ein christlicher Vater, der das hohe Alter von 80 Jahren erreicht, gibt seine Anhänglichkeit an das erlauchte Kaiserhaus dadurch kund, daß er seinem Sohne den Namen des jüngsten der Kaisersöhne beilegt. Eine treue Sklavin Veturia, dem Anscheine nach wohl ein Kind jener Gegend, in welcher sich der vornehme Römer Quinctius Sabinius Constitutus niedergelassen hat, pflegt mit einer dermal leider so seltenen Ergebenheit den alten Gebieter und seine, wie es scheint mutterlosen Waisen Constans und Secunda. Er schenkt ihr die Freiheit, wodurch sie seinen Geschlechtsnamen Sabinia erwirbt, der ihr überdieß verliehene Beiname Optuma ist ihr musterhaftes auf Stein geschriebenes Dienstzeugniß. Sie überlebt nicht nur ihren Gebieter, sondern auch dessen Nachkommen, und wird von Letzteren als Erbin eingesetzt. Ihre Dankbarkeit setzt ihnen das Grabdenkmal, aber mit der ausdrücklichen Bedingung, daß auch sie selbst einst an ihrer Seite eine Ruhestätte finde. Wie im Leben will sie auch nach dem Tode mit ihren Lieben vereinigt bleiben, und einst ewig nach der Auferstehung, deren Symbol das gemeinsame Grab schmückt.

Erst nach den oben vorausgeschickten Erläuterungen, namentlich über das Symbol des Delphins, bin ich hier in der Lage, auch noch auf ein anderes christliches Denkmal aufmerksam zu machen, das ohngefähr zwei Meilen südlicher von Freitsmoos vom R. v. Koch-Sternfeld an der Freithofmauer der St. Johanneskirche zu Fridolfing (zwischen Titmanning und Laufen) entdeckt, aber noch wie ehedem verkannt und unbeachtet in der Vorhalle jenes Kirchleins liegt.

[1]) Inscript. christ. Urb. Romae. pp. 72. 77. No. 118. 126.

Von Hefner beleuchtet es in seinem Römischen Bayern[1]), wo er auch die weitere Literatur über dasselbe angibt. Das Denkmal ist fragmentarisch und ebenso dessen Inschrift, letztere aber leicht ergänzbar. Sie lautet: D... (M) Matura... P. Ob. An... Sever.. Prisc. Viv. Et... v. Hefner ergänzt sie mit: Diis Manibus Maturati Patris Obiti annorum ...Severus et Priscus Filii Vivi Et Sibi Fecerunt. Hiemit bin ich nicht einverstanden; glaube vielmehr, daß die Inschrift ohne Rücksicht auf D. M. im Sinne der Errichtung gelautet habe: Deo Magno. Maturato Patri Obito annorum .... Severus et Priscus Filii Vivi Et Sibi Fecerunt. Da Maturatus, der Vater, einnamig aufgeführt wird, müßte nach v. Hefners Ansicht auch dieses ein Sklavendenkmal sein, was in Anbetracht des Materials, der Form und Technik desselben nicht die geringste Wahrscheinlichkeit für sich hat. Es ist nach seiner eigenen Schilderung: „Ein Würfel aus weißem Marmor mit Gesims 3' 3" hoch, 3' breit. Die Vorderseite enthält die Inschrift, die Nebenseite rechts einen untertauchenden Delphin, die Nebenseite links einen nichtrömischen Krieger .... an dessen linkem Fuße bemerkt man ober dem Knöchel einen Ring. Die Figur ist 20" hoch." So kostbare Denkmale setzten Sklaven keinem ihres Standes, und wäre er auch, wie hier, der Vater gewesen. Schon der Delphin weist auf christlichen Ursprung hin, und der sicherlich vornehme Maturatus ist wohl nur darum einnamig aufgeführt, weil gegen das Ende des IV. Jahrhunderts, in welches das Denkmal seiner Technik und Schriftform gemäß einzureihen kommt, es schon längst nicht mehr christliche Sitte war, mehr als einen Namen in die Legende aufzunehmen. Daß wir aber im Fridolfinger Grabmale das eines vornehmen römischen Kriegers vor uns haben, der sich in den Kriegen gegen die Barbaren ausgezeichnet zu haben scheint, wird kaum einem Zweifel unterliegen. Der Einwand, der auf Grund der Dedication D. M. erhoben werden könnte, ist im Vorhergehenden, wie ich glaube, von vorneherein genügend widerlegt und darum müssig.

Bisher sind wir in der Erforschung der christlichen Denkmale West-Ufer-Noricums von der entferntesten bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit ihres christlichen Ursprungs emporgestiegen: es ziemt sich daher, mit der Beleuchtung eines Denkmales abzuschließen, dessen christlicher Ursprung den Grad höchster Wahrscheinlichkeit noch überschreitet, und geradezu jenen der Evidenz erreicht. Fragliches Denkmal wurde im Jahre 1834 oder 1835 auf einem Grundstücke des Kapitelmaiers bei Salzburg (zwischen dem Rainberge und der Vorstadt Nonnthal) beim Umgraben eines Baumes entdeckt, kam dann in die Hände eines schmutzigen Mäklers, der es unter dem Vorwande, es an die kais. Sammlung zu Laxenburg zu senden, an sich brachte, dann aber ins Ausland verschacherte. Glücklicher Weise ließ es der Mäkler, wie es scheint, in der Absicht lucrativerer Feilbietung vom Maler G. Pezolt abzeichnen, der, seinen Mann kennend, ein Duplicat der Zeichnung zurückbehielt;

[1]) S. 175. Nr. 202.

sonst wären alle höchst interessanten Details des Denkmals vielleicht für immer verloren gewesen. Als sich genannter Maler anlässig eines spätern Besuches der Reichshauptstadt überzeugt hatte, daß weder das in Rede stehende Denkmal noch andere unter demselben Vorwande erschwindelte und Salzburg entfremdete Kunst-Schätze an die vorgegebene Bestimmung nach Laxenburg gelangt seien, veröffentlichte er im Jahre 1851 nicht ohne etwas boshafte Anspielung auf den amtlichen Wirkungskreis des feilen Mäklers in der damals vielgelesenen Salzburger-Post[1]) seine Nachfragen unter dem drastischen Titel: „Archäologische Steckbriefe", welche leider ohne reellen Erfolg blieben. Durch die abbildliche Erhaltung dieses höchst interessanten, altchristlichen Denkmales hat sich Maler G. Pezolt hohes Verdienst um seine Vaterstadt erworben; seine Erklärungen desselben sind in rein technischer Beziehung gelungene, in archäologischer jedoch großentheils verfehlt.

Fragliches Denkmal ist eine Broncetafel 2¾' lang, 1½' hoch und ½" dick. Schilderei und Inschrift sind mittelst Grabstichels auf ihr angebracht. Ein einfacher Rahmen bildet ein längliches Viereck, dessen Länge das Doppelte der Breite beträgt. Es ist der Länge nach in drei Felder getheilt, deren erstes und letztes je ein Viertel der Gesammtlänge einnehmen und die Inschrift enthalten, das zwei Viertel einnehmende mittlere zeigt in einem medaillonartigen Kreise das Brustbild eines Mannes. Die drei Felder sind durch Lisenen mit Keil-Knäufen getrennt. Die Inschrift des ersten und dritten Feldes lautet:

VALERIO	FRATRI . OPT.
CIV . IVV	TEODOSY̅ . PRE
Q. VIXIT	SB
ANOS LXXI	
IT . IN . PACE	
VIII. CAL S	GREX . SVA (sic)
AVGVSTI	IVVAV'

Wegen des hohen Interesses dieses Denkmals gebe ich in den Beilagen eine eigene Abbildung davon. (Taf. I.)

Bevor ich an die Lesung und Interpretation der Inschrift gehe, erlaube ich mir zu bemerken, daß am Anfang der zweiten Zeile eine Sigle abzugehen scheine, sei es daß sie vom Graveur übersehen worden, oder, was mir wahrscheinlicher ist, daß sie abgeschliffen sei, indem gerade an dieser Stelle auch die innere Rahmenlinie sehr schwach ist. Ebenso scheint auch zwischen der dritten und vierten Zeile rechts am Lotustrifolium die Sigle eines contrahirten ET (&) bis auf eine kleine Spur wiederholter Reibung gewichen zu sein. Die vor den Siglen CIV der zweiten Zeile abgängige dürfte ein D oder I gewesen sein. Diese Ergänzungen

[1]) Jhrg. 1851. Nr. 255. S. 1007. ff.

vorausgesetzt, lese ich: Valerio — Decurioni? Irenarchae? Civitatis Juvavensis — Qui vixit — Annos LXXI. — Ito in Pace — VIII. Calendas — Augusti — Fratri Optimo — Theodosius Presbyter — Et grex sua — Juvavensis. — Ergänzungen und Lesart habe ich nun zu begründen. Daß am Anfange der zweiten Zeile eine Sigle ausgefallen sei, welche der Anfangsbuchstabe eines den Stand des Valerius bezeichnenden Wortes gewesen sein wird, hat viele Wahrscheinlichkeit, indem ein kleiner leerer Raum zu erkennen ist und die darauf folgenden Abkürzungen CIV. und IVV. ebenfalls auf einen Ausfall dieser Sigle hindeuten. Daß diese Abkürzungen, als Civi Juvavensi ergänzt, zur Deutung ohne Ausfall der fraglichen Sigle genügen, wie man gemeint hat, ist unrichtig, denn damit würde ein nichtssagender Pleonasmus eingesetzt, weil sich das Bürgerrecht einer Magistratsperson — und daß Valerius eine solche war, wird sofort bewiesen werden — von selbst versteht. Ueberdieß kann die Abkürzung CIV. nicht mit Civi ergänzt werden, denn es ist Regel der Epigraphik, wegen eines einzigen Buchstabens (in unserm Falle überdieß wegen des geschmeidigen I) keine Abkürzung zu gebrauchen, wovon nur das Ende der Zeile bei Raummangel eine Ausnahme macht. Das mit den Siglen CIV. gemeinte Vollwort muß daher Civilis, Civitatis oder ähnlich lauten. Man könnte allerdings an den »Civilis« Quintilians [1]) denken: »qui scit rempublicam et cives regere, et ab Italis alicubi dicitur republichista«, wie Forcellini erklärt; dieses Wort kommt aber in diesem Sinne nur bei Quintilian vor, welcher, wie bekannt ist, schon gegen Ende des I. Jahrhunderts lebte. Mithin könnte es sich nur darum fragen, welche Sigle ob D. I..... vor CIV. ausgefallen sei. Um in schadhaften Urkunden Lacunen auszufüllen, bedient man sich gerne der Spatienberechnung: sie ist vielleicht auch auf den vorliegenden Fall anwendbar. Für ein D. P.... oder überhaupt eine breitere Sigle ist der Raum zwischen dem Rahmen und der nächsten Sigle C knapp genug, und darum vermuthe ich, daß ein I ausgefallen sei. Dieses I könnte man für den Anfangsbuchstaben des Wortes Juridicus halten, hiezu mangeln aber Parallelstellen; darum glaube ich auf Irenarcha rathen zu dürfen. Die Irenarchen der Städte waren ursprünglich eigentliche Friedensrichter, später aber Ueberwacher der öffentlichen Sicherheit. Wie dem nun sein möge, so viel dürfte sicher sein, daß die ausgefallene Sigle der Anfangsbuchstabe eines Amtsnamens gewesen sei, weil auch das Bild des mittleren Feldes eine Magistratsperson darstellt.

Gegen diese Behauptung läßt sich kaum etwas einwenden. Daß, wie Pezolt gemeint hat, „ein urchristlicher Priester" dadurch vorgestellt sei, hat keinen Schatten von Wahrscheinlichkeit. Schon die ganz weltliche Haartour mit reichem Lockenschmuck ober der Stirne, läßt eine derartige Muthmaßung nicht aufkommen; die Gewandung ebensowenig. Bezüglich letzterer ist eine enganschließende Tunica mit breiter Borde am Halse und den Aermeln augenfällig, und ebenso eine von den

[1]) Proem. I. II. 12.

Schultern herabwallende Toga praetextata, mit noch breiterem Clavus, der besonders an der rechten Seite sehr markirt erscheint. Damit ist eine höhere amtliche Stellung des so Bekleideten unanfechtbar charakterisirt. Zwei auffallend ähnliche, antike Bilder bei M. Welser[1]) stellen dies vollständig klar: sie zeigen dieselbe Gewandung, ja sogar dieselbe Geberde der rechten Hand mit erhobenen Vorderfingern. Welser hält die dort vorgestellten zwei Magistratspersonen für Duumviri. Die Art sie darzustellen, scheint eine typische geworden zu sein, wodurch die eben hervorgehobene Aehnlichkeit des Salzburger Brustbildes mit den Augsburger Antiken eine befriedigende Erklärung findet. Wenn das Brustbild in seiner Typik ein sog. sprechendes Bild wäre, würde die Controverse über die ausgefallene Sigle gegenstandslos.

Die weitere Lesart IT(o) statt des gewöhnlichen Obito ist Zeichen verfallender Latinität, und durch den Augenschein gerechtfertigt; ebenso der Soloecismus: Grex sua; daß aber nicht genitivisch Teodosy, sondern nominativisch Theodosius gelesen werden müsse, stellt der Compendialstrich über dem Y außer Zweifel. Gegen die Vermuthung, daß zwischen den Siglen SB und SVA die Spur eines abgeschliffenen tironischen & zu erkennen sei, wird kaum eine Beanstandung zu befahren haben.

Die auf dem Denkmale reichlich zu Tage tretende christliche Symbolik ist um so interessanter, weil sie uns einige ziemlich verlässige Anhaltspunkte an die Hand gibt, um die Zeit der Errichtung desselben wenigstens beiläufig zu bestimmen. In den beiden giebelartigen Verzierungen ober den Inschriftscolumnen erscheinen zwei kleine Kreuze in sog. Maltheserform; dasselbe und in der nämlichen Form in vierfacher Vergrößerung in der Area zwischen der rechten Schulter des Brustbildes und seiner medaillonartigen Umrahmung. In den dreieckigen Winkeln, welche der Medaillonrand zu der Felderabtheilung leer läßt, ist oben links eine siebenblätterige Palme, rechts ein Anker angebracht, unten links eine Taube mit einem dreiblätterigem Oelzweige, rechts ein Blatt der Lotuspflanze. Inmitten der Inschrift des dritten Feldes erscheint ein dreiblätteriger Lotuszweig. Auf die heiligen Zahlen 3 und 7, die dadurch hervorgehoben sind, genügt es, hingewiesen zu haben. Das Brustbild hält hoch in erhobener Linken ein aufgeschlagenes Buch, in dessen Blättern die Siglen V ☧ eingetragen sind: offenbar das Compendium der Acclamation: Vivas Christo. In dieser Form kommt das Monogramm Christi höchst selten vor, und stimmt ganz mit der oben gegebenen Beschreibung des constantinischen von Lactantius überein.

Wenn man aus der eben berührten Gestalt unsers Monogramms erschließen wollte, daß das Denkmal des Valerius in jener Zeit entstanden sei, in welcher das constantinische Monogramm am meisten im Gebrauche war, d. h. ohngefähr in der ersten Hälfte des IV. Jahrhunderts, so wäre dies ein Fehlschluß, weil weder

[1]) Rer. August. Vindel. p. 216. Edit. 1595.

die charakteristischen Züge der Inschrift, noch das nebenanstehende sog. Maltheserkreuz an eine so frühe Entstehungszeit zu denken gestatten. Vergleicht man nämlich die Schriftzüge unseres Denkmals mit den Facsimiles De Rossi's, so wird man sich bald überzeugen, daß z. B. das L. mit gesenktem Querstrich schon mit der Mitte des IV. Jahrhunderts in seinen Inscript. christ., welche Zeitbestimmungen enthalten, auftrete, das oben zugespitzte das zangenartige u. s. w. aber erst in den Dreißiger Jahren des V. Jahrhunderts [1]). Ueberhaupt fallen gerade von dieser Zeit an die sich mehrenden Aehnlichkeiten zwischen der Inschrift unsers Denkmals und der erwähnten Facsimile's immer unverkennbarer auf [2]), und, was sehr zu beachten ist, mit dem Beginne der zweiten Hälfte des V. Jahrhunderts fangen einzelne römische Facsimile's schon an, die Schriftzüge unseres Denkmals an kalligraphischer Nachlässigkeit zu überflügeln [3]). Hierin liegt ein unzweideutiger Wink für die Bestimmung der Zeit, in welcher das Denkmal des Valerius errichtet worden sein muß. Diese Zeitpräcisirung findet aber auch in den Umgestaltungsphasen des einfachen Kreuzes bis zur Form, in welcher es auf unserm Denkmale erscheint, noch eine besondere Bestätigung. Das einfache Kreuz — rechtwinkelig sich durchschneidende, gleichartige Stäbe — tritt bei De Rossi in einer auf das Jahr 407 datirten Inschrift auf [4]); im Jahre 424 aber schon verziert als sog. Maltheserkreuz, mit scharfen Ecken und nach außen concaven Armabschnitten [5]); im Jahre 438 als sog. Peterskreuz mit beinahe ganz geraden Armabschnitten. Es wird nun immer noch etliche Jahre gedauert haben, bis die Armabschnitte nach Außen etwas convex geworden sind, wie das Kreuz auf dem Denkmale des Valerius gestaltet ist, und somit weist uns auch diese Kreuzesform gegen die Mitte des V. Jahrhunderts, wie wir dasselbe bezüglich der Buchstabenform der Inschrift beobachtet haben. In Erwägung dieser Analogien glaube ich kein vorschnelles Urtheil abzugeben, wenn ich das Decennium 440—450 als die beiläufige Zeit bezeichne, in welcher das Denkmal des Valerius errichtet worden sein mag. Auch die politischen Zustände des besagten Decenniums scheinen mir indirect auf diese Entstehungszeit hinzudeuten, denn selbe früher anzusetzen, gestatten die soeben beleuchteten Analogien nicht, und der Einreihung in die zweite Hälfte des V. Jahrhunderts steht die von Attila herbeigeführte politische Umwälzung entgegen. Sein Zug nach Gallien im Jahre 451 rüttelte wie ein Orkan von der Theiß bis an die Westgrenzen des Römerreiches alle Volksstämme in ihren Grundvesten auf. Man kann sagen, daß in jener größten aller Völkerschlachten auf den Gefilden von Chalons sur Marne zwei Welttheile geblutet haben. Attila's zwei Jahre später erfolgter Tod riß dann vollends die Schranken nieder, innerhalb welcher sein eiserner Wille und die Furcht vor ihm die ihm verbündeten oder feindlichen Barbarenstämme zusammengehalten hatte; jetzt ergossen sie sich ungehemmt über die Grenzen des

[1]) Vgl. l. c. p. 299 Nr. 685 u. p. 300 Nr. 688 zum Jahr 335. [2]) Vgl. Nr. 689. 691. 730. 731. 741. [3]) Vgl. Nr. 749. 756. 764. 833. [4]) l. c. Nr. 576. p. 243. [5]) l. c. Nr. 639. p. 275.

Weltreichs oder wütheten in dessen Innern. Von dieser schrecklichen Zeit an wurden Tausende von Denkmalen in unsern Ländern zertrümmert, und wohl nur sehr einzelne neu errichtet. Wenn ich mich nicht sehr täusche, trägt das Grabdenkmal des Valerius noch das Gepräge heiligen Friedens, oder vielleicht richtiger, des friedlichen Zeitlaufes, in welchem es entstanden ist.

Endlich dürfte es mir auch noch gestattet sein, meine Ansicht über die Errichter desselben auszusprechen. Wäre es möglich, daß mir eine eingehendere Untersuchung darüber mit der Behauptung abgeschnitten würde: Der Schluß der Inschrift sagt: Dem besten Bruder widmet dieß der Priester Theodosius und seine juvavische Heerde, also ein damaliger Stadtpfarrer von Salzburg und dessen Parochianen? — Das ist nun freilich bald gesagt, ist es aber auch nur entfernt richtig? Wohl keineswegs! Vorerst ist nichts weniger als ausgemacht, ob das fehlerhaft construirte Possessivum Sua auf Theodosius oder Valerius Bezug habe. Im letzten Falle würde Grex einfach mit Gemeinde im politischen Sinne zu übersetzen sein. Ueberdieß liegt in der Deutung des Wortes Presbyter mit Pfarrer mehr als ein Irrthum. Pfarrer im heutigen Sinne des Wortes gab es mindestens im Occident vor dem Jahre 1000 nicht; wer sich davon gründlicher überzeugen will, lese Mario Lupi's gediegene Schrift: De parochiis ante annum Christi millesimum, oder das viel umfangsreichere, aber etwas leichter zugängliche Werk Luigi Nardi's: »Dei parrochi.« Ich will zum Ueberflusse zugeben, daß das Possessivum Sua sich wirklich auf Theodosius Presbyter beziehe, und daß somit Theodosius der Presbyter sammt seiner Heerde seinem verstorbenen Bruder Valerius unser Denkmal errichtet habe. War nun aber dieser Presbyter ein wirklicher Seelsorger oder Priester im heutigen Sinne des Wortes? Ich bezweifle es sehr! — Ich werde im Cap. II. der VIII. oder letzten Abtheilung dieses Theiles aus Eugippius bis zur Evidenz nachweisen, daß in der Ausdrucksweise dieses unvergleichlichen Autors und somit des V. Jahrhunderts der Presbyter (vitae spiritualis) niemand anderer sei, als der Vorgesetzte, oder Abt, der Mönchsgemeinde. Unter Berufung auf die hiefür zu erbringenden Beweise, deren Unanfechtbarkeit ich sicher bin, behaupte ich also einfach, daß Theodosius, als höchst wahrscheinlicher unmittelbarer Vorgänger des von den Herulern getödteten hl. Abtes Maximus seinem Bruder Valerius das in Rede stehende Grabdenkmal errichtet habe, und Grex Sua Juvavensis ist nichts anderes als die reguläre Gemeinde der Juvavischen Mönche unter ihrem Abte Theodosius. Es fragt sich nun nur mehr noch, welche Veranlassung Abt und Mönchsgemeinde gehabt haben mögen, dem Valerius ein für jene Zeiten ohne Zweifel vornehmes Denkmal zu errichten, und die Beantwortung dieser Frage soll den Schluß der bisher angestellten Erörterungen bilden.

Die Bande des Fleisches und Blutes waren es gewiß nicht, welche den Abt Theodosius dazu vermochten, seinen leiblichen Bruder Valerius auch nach dessen

Tode noch mit einem kostbaren Grabmale zu ehren, denn sonst würde neben seinem Namen nicht auch noch die Mönchsgemeinde als Widmer in der Inschrift aufgeführt sein. Ich sage wohlüberlegt: kostbares Denkmal, wozu Bronce-Denkmale überhaupt unbestritten gehören, welche ebendarum auch viel seltener sind, als Steindenkmale. Ueberdieß ist die uns in treuer Abbildung (Eigenthum des städtischen Museums) vorliegende Bronceplatte nur der inschriftliche Bestandtheil des Grabmales selbst, denn die 11 Nagellöcher, die am Rande herum angebracht sind, lassen es wohl nicht bezweifeln, daß die Platte auf einem wahrscheinlich großartigeren Monumente befestigt war. Der nächste Beweggrund zur Errichtung des kostbaren Grabmales durch die Mönchs-Genossenschaft wird am natürlichsten wohl darin zu suchen sein, daß selbe sich, wegen hervorragender Wohlthaten, Valerius, dem Bruder ihres Abtes, zu besonderem Danke verpflichtet fühlte. Welcher Art jene Wohlthaten gewesen sein mögen, wird der Muthmaßung anheimgestellt bleiben müssen, und wenn ich hier eine solche auszusprechen wage, so nehme ich für sie nichts in Anspruch, was über den Werth einer plausiblen Conjectur hinausginge. — Bei Betrachtung der Widmungsplatte fällt auf, daß das architektonische Moment in ihr vor andern besonders hervortritt. Die Abtheilung ihrer drei Felder mittelst vollständig gegliederter Lisenen und ebenso die ohne anderweitige Motivirung ober den Inschriftscolumnen des ersten und dritten Feldes angebrachten Giebel mit Kreuzen im Abschlußwinkel könnten auf die Vermuthung lenken, daß man am Grabmale des Valerius das eines öffentlichen Baumeisters (Aedilis) vor sich habe. Für diese Vermuthung bietet jedoch die Inschrift schon darum keinen Anhalt, weil vor dem CIV. der zweiten Zeile der Raum für den Doppelvocal AE zu knapp wäre. Wie nun aber, wenn Valerius der Mönchsgemeinde, welcher sein Bruder als Abt vorstand, etwa, ich will nicht sagen, das Kloster selbst, so doch dessen Kirche (Basilica) auf eigene Kosten erbaut hätte? Daß die juvavischen Mönche ohngefähr im Jahre 460, als der hl. Severin das erstemal nach Juvavum kam, bereits (und wohl schon seit längerer Zeit) eine eigene Klosterkirche (Basilica) hatten, scheint aus der Erzählung des Eugippins mit Sicherheit hervorzugehen. Eugippius unterscheidet in seiner Biographie des hl. Severin mit durchgängiger Consequenz zwischen Ecclesia (allgemeine Seelsorgekirche) und Basilica (Nebenkirche) und bei letztern wieder zwischen Baptisterium (Taufkirche) einfacher Basilica (meist Klosterkirchen) und Oratorium (Betort), wie wir später des Genaueren nachweisen werden. Ich mache hier vorläufig nur darauf aufmerksam, daß Eugippius die Seelsorgekirchen zu Atturae, Comagenae, Cucullae immer Ecclesia heiße, dagegen die Klosterkirche zu Boiodurum, jene, in welcher er zu Lauriacum wunderbarer Weise das Speiseöl vermehrte, ja die Kirche des Hauptklosters Faviana aber immer nur Basilica. Sollte Angesichts dieser Analogien unter der Basilica zu Juvavum etwas anderes zu vermuthen sein, als eben auch die dortige Klosterkirche? In dieser Vermuthung wird man auch durch die ausdrückliche Meldung des Umstandes bestärkt, daß die wunderbare Selbstentzündung

der Kerze des hl. Severinus in Gegenwart dreier anwesender Mönche („in conspectu trium spiritualium qui aderant tunc virorum[1]) in jener Basilica zu Juvavum vor sich gegangen sei. Es ist daher ebenso wahrscheinlich, daß die juvavische Basilica die Kirche der dortigen Mönchsgenossenschaft gewesen sei, als es sicher ist, daß sie bei der ersten Anwesenheit des heiligen Severin in Salzburg schon stand. Da nun absolut nicht daran zu denken ist, daß der auf unserer Broncetafel genannte Theodosius presbyter oder Abt nach dem heiligen Maximus, d. h. nach der gänzlichen Verwüstung Juvavum's durch die Heruler gelebt habe, so ist man gezwungen, seine äbtliche Verwaltung vor Abt Maximus einzureihen, und ihn somit als unmittelbaren, oder doch überhaupt als Vorfahrer des hl. Maximus anzusehen, und die weitere Annahme, daß dessen Bruder Valerius ihm und seiner Genossenschaft die Basilica, deren Eugippius erwähnt, neugebaut habe (vielleicht eine aus Stein statt einer alten hölzernen) involvirt wenigstens keinen Widerspruch, steht vielmehr im Einklange mit dem Dankesmonumente, welches die gesammte Mönchsgenossenschaft ihm gesetzt hat. — Als unbestreitbar christliches ist dieses leider abhanden gekommene Denkmal für Salzburg von höchster Wichtigkeit, und schon aus diesem Grunde wird meine umständliche Beleuchtung desselben auch bei Fernestehenden kaum einer Entschuldigung bedürftig sein.

Die Colonialgebiete von Ovilaba und Lauriacum gewähren keine so reichliche Ausbeute wie jenes von Juvavum; bei der geringen Anzahl christlicher Inschriftsteine hat aber jenes von Lauriacum das vor manch' anderem voraus, daß es in dem bereits oben (Abth. VII. Cap. III. „der hl. Florian") besprochenen Titel der Valeria Vidua ein unbestreitbares christliches Inschriftmal schon aus dem IV. Jahrhundert besitzt, welches in epigraphischer Beziehung die Perle des Ennslandes ist. Von den übrigen Grabsteinen der Colonialgebiete Ovilaba und Lauriacum, deren Christlichkeit einen mindern oder höhern Grad von Wahrscheinlichkeit erreicht, führe ich nachstehende in der beiläufigen Ordnung ihrer Ursprungszeit an; sie sind den höchst belehrenden Schriften des Stiftdecans J. Gaisberger entnommen.

Der älteste von allen, nach J. Gaisberger's Urtheil an die Entstehungszeiten Lauriacum's hinaufreichend, mithin wahrscheinlich aus der Neige oder Wende des II. christlichen Jahrhunderts ist jener abhanden gekommene von Lauriacum mit der Legende: Ael. Ganna Lon. Θ. An. LXX. Et Ael. Secund. Con. Θ. An. XL. Ael. C. Didus. Er scheint aus kindlicher Pietät von einem Aelius Candidus seinen Eltern Aelius Ganna, dem Namen nach einem Landeseingebornen und der Aelia Secunda gesetzt worden zu sein. Aus dem Vornamen Aelius schließt J. Gaisberger wohl mit Recht, daß Ganna ein Freigelassener eines Aeliers, Hadrian oder Antonius Pius gewesen sein werde. In Anbetracht der frühen Zeit, in

[1]) Vita S. Severini auct. Eugipp. Edit. Kerschbaumer c. 13. p. 36.

welcher dieses Grabmal errichtet worden zu sein scheint, hat es selbstverständlich weniger Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Grabstein ein christlicher sei; aber die einfache Formulirung der Inschrift und noch mehr der Mangel der Dedication D. M. lassen das heidnische Bekenntniß desselben wenigstens als zweifelhaft erscheinen.

Eine ziemlich ähnliche Bewandtniß hat es mit einem wohl bedeutend jüngern Grabsteine aus Läuriacum mit der Legende: C. Jul. Vectio. Aug. Vindel. Cum. Mel. Fr. Leg. VIII. Aug. Vix. Ann. XXIII. Militavit. An. VI. H. F. C. Gruter versetzt ihn nach Rom und setzt ihm die Dedication D. M. vor, was die Wahrscheinlichkeit, daß er ein christliches Denkmal gewesen sei, ziemlich abschwächt.

Vielem Anscheine nach ein christliches ist das in der Stadtpfarrkirche zu Wels eingemauerte Grabdenkmal mit Legende: L. Fl. Campestrinus Vet. Et Jul. Exorata Jul. Exorato Lib. Cos. Fil. Ob. An. XX. Et Secundino, Candidiano Bf. Cos. Genero Vivi Fecerunt. Einmal mangelt auch oder dieser Inschrift die ursprünglich heidnische Dedication D. M. und der Stylisirung nach stammt es aus einer spätern, mit der christlichen congruenten Zeit, wie auch unser Autor bemerkt: „Der Ausdruck Obitus statt mortuus (oder der gleichbedeutenden griechischen Sigle Θ.) kommt auf den Denkmalen späterer Zeit zu wiederholten Malen vor."

Den Sicherheitsgrad der Christlichkeit erreichen nachstehende zwei Inschriften von Familien-Grabstätten, die auch in anderer Beziehung interessante Angaben enthalten. In der St. Annakapelle zu Köppach dient ein Sandstein als mensa Altaris mit der Inschrift: L. Sapplius Agrippa Dec. Col. Ovil. Sibi et Primiae Hon. Conjugi et L. Sapplio Optato D. Col. SS (uprascriptae) Filio Et L. Sapplio Agrippa Filio Vivis Fecit et L. Sapplio Opt. Aed. Col. Ss. Fratri Θ An. L. et L. Sap. Honorato M. Praetor. Fil. Θ An. XXI. D P (Deposito) Antiochia Syria et Sappliae Optat. N. Aus dem egoistisch vorgesetzten Sibi wäre nun allerdings zu erschließen, daß dieses Denkmal ein heidnisches sei, und andererseits aus der Dreinamigkeit der Personen, daß es vor dem Ende des III. Jahrhunderts errichtet worden sei; die erste Folgerung erweist sich aber aus dem Grunde als unrichtig, weil der specifisch christliche Ausdruck Deposito in unserer Inschrift gebraucht wird, der in Rom mit der zweiten Hälfte des III. Jahrhunderts in Aufnahme kommt und dann beibehalten wird. Aber es geht nicht an, alle jene Inschriften, in denen das Wort Depositus, Depositio ꝛc. vorkommt, nach dem Vorgange Orelli's schon darum in das IV. oder gar in das V. Jahrhundert einzustellen. Wegen der von Le Blant erwiesenen viel spätern Einführung der römischen Formulirung in den cisalpinischen Ländern, wird man vorstehendes Denkmal bezüglich seiner Entstehungszeit etwa in die erste Hälfte des IV. Jahrhunderts einreihen dürfen, und dem steht auch die noch beibehaltene Dreinamigkeit nicht im Wege, weil von ihr in unsern Ländern ebenfalls auch erst später abgegangen wurde. In

der engern Beziehung unseres Denkmals auf das Wachsthum des Christenthums ist ja nicht zu übersehen, daß in demselben für die erste Hälfte des IV. Jahrhunderts die Thatsache constatirt sei, daß das Christenthum nicht etwa nur Leute aus den niedern Ständen zu seinen Anhängern gezählt habe, sondern die höchsten Magistratspersonen volkreicher Colonialstädte, wie hier die beiden Decurionen, Vater und Sohn, von Ovilaba, Aedile, Soldaten des kaiserlichen Prätoriums.

Das Familien-Grabmal der Barbier, dessen Inschriftstein zu Maria Anger bei Lorch gefunden worden ist, nimmt durch seine Formulirung und seine Schildereien ein specielles Interesse in Anspruch. Es ist von sieben überlebenden Geschwistern den vorangegangenen Eltern und einem Bruder gesetzt. Die Legende, welche unser gelehrter Autor in treuer Lesung und Erklärung im Texte [1]) und dann mit einer Abbildung des ganzen Denkmals in der Taf. III. Fig. 4. wiedergibt, lautet vollständig ergänzt, wie folgt: Aulo Barbio Auli filio Grato Velina (tribu) Annorum LXXV. Et Cominia. Titi Filia Pupa Annorum LXX. Tito Barbio Auli filio Quinto Militi Legionis XV. Apollinari Annorum XXV. Hic sitis (Hic siti sunt?) F. Barbius Adjutor, F. Barbius Justus, G. Barbius Aptus, Barbia Tertia, Barbia Hospita, Barbia Satula, Barbia Lucia, filii et filiae posuerunt. Die Original-Inschrift und die Schildereien enthalten mehrere Kennzeichen ihres Ursprunges in späterer, d. h. schon länger christlicher Zeit und zudem auch einige specifisch christliche Andeutungen. Für spätern Ursprung zeugen die vielfältigen ungewöhnlichen Ligaturen, rohe Technik, kunstlose Ornamentik und falsche Construction. Was z. B. letztere betrifft, sind die beiden Mannsnamen der Verstorbenen dativisch construirt, dagegen die Frauennamen nominativisch. Diesem Uebelstande kann auch dadurch nicht abgeholfen werden, daß man dem Namen Cominia und der Apposition Pupa ein dativisches e anfügt, weil alle drei Namen doch wieder nominativisches Regime des H. ss. Hic siti sunt, man müßte denn, wie ich gethan, nach Herstellung der dativischen Construction H. SS. mit Hic sitis ergänzen, wofür kaum Parallelen aufzubringen sind. Bezüglich der Schildereien äußert sich unser Autor [2]): „Am obern und untern Theile des Denkmals sind gewöhnliche Verzierungen angebracht, nämlich ein Medusenkopf en face, oben von Flügeln, unten mit Schlangen umgeben, nach neuerem Styl, wo das Grausen erregende Aeußere mehr und mehr gewichen. Den übrigen Raum erfüllet Laubwerk nnd Geflügel, darunter Tauben, die auf Schlangen picken. Sollten das nicht christliche Anspielungen sein? Den untersten Theil nehmen zwei Hirten in voller Kleidung, das Haupt mit phrygischen Mützen bedeckt, und sich auf Stäbe stützend, ein; zwischen ihnen erhebt sich ein Baum, an dessen Stamm ein Schweinchen ruht. — Alles ziemlich rohe Arbeit ohne Kunstwerth." Wenn ich hieran eine Conjectur knüpfen dürfte, ginge sie dahin, daß in den beiden Schweinshirten eine Anspielung auf die biblische Parabel

[1]) Beitr. z. Landeskunde f. Oesterr. ob der Enns. 1846. S. 40 ff. [2]) l. c. S. 43.

des Filius Prodigus, als Allegorien des heidnischen Lebens unter der Herrschaft der Sünde liege; dagegen in der obern Schilderei eine Allegorie auf das über das grauenhafte Heidenthum allmälig siegende Christenthum. Das Meduſenhaupt und die Schlangen, auf welche Tauben picken, lenken mich auf diesen Gedanken, die beiden Störche als schlangenfeindlich und Frühlings- oder Osterzeit-Boten bestärken mich darin. Vielleicht darf man auch die beiden, Andreaskreuze darstellenden Interpunctionen nach den beiden P x P x als Cruces dissimulatas deuten. Wie alldem sein möge, aus sämmtlichen Details des Denkmals geht mit Sicherheit hervor, daß es tief im IV. Jahrhundert errichtet worden sei, d. h. in einer Zeit, in welcher in Folge des allenthalben siegenden Christenthums auch in unsern Ländern die Beobachtung der Arcan-Disciplin in sichtlicher Abnahme begriffen war.

D. Christliche Inschrift-Denkmale Vindelicien's.

Ich nehme auch hier Vindelicien wieder im Ptolemäischen Sinne, als Land zwischen Lech und Inn, und zwischen den Alpen und der Donau und beschränke meine Untersuchungen vorzugsweise auf den östlichern Theil desselben. — Schon auf der äußersten Nordostspitze Vindelicien's begegnen wir auf epigraphischem Standpunkte einer bedauerlichen Abnormität. Am Zusammenflusse der Donau, des Inns und der Ilz, den schon die Boier befestigt hatten (Boiodurum), wo die Römer ihre Castra Batava anlegten, wo noch zu St. Severins Zeit eine römische Besatzung den strategisch wichtigen Punkt schützte, wo während der langen Dauer der Römerherrschaft sich ein reiches Leben entfaltet haben mußte, tritt uns eine augenfällige Armuth an Römerdenkmalen entgegen, und von Koch-Sternfeld mag theilweise Recht haben, wenn er die Muthmaßung ausspricht [1]): „Vor Allem wäre noch von der Stadt Passau eine ergiebige Nachlese von christlichen Monumenten aus dem IV. und V. Jahrhundert zu hoffen, wenn dort ein Aug. Gelenius aufstände." Sogar v. Hefner kennt nur drei Römersteine in Passau, und von diesen dreien scheint einer von Regensburg dahin gekommen zu sein; glücklicher Weise dürfte aber gerade dieser Einwanderer ein christlicher sein, wie wir sogleich sehen werden. Gehen wir in der Untersuchung über die Inschrift-Denkmale Vindelicien's in der bei den ufernorischen eingehaltenen Ordnung vom Zweifelhaften zum Sicherern und Gewissen vor, wobei ich die zuverlässig heidnischen ganz unberücksichtigt lasse.

Als minderem oder größerem Anscheine nach christliche dürften gelten:

(Passau) Seccius Secundinus Vet. Leg. II. Ital. P. F. Et Julia Severia Con. Ejus Sibi Et Seccio Secundino Fil. Et Mario Maximo Et Secundae Nepot. Suis Vivi Fecerunt (Et Jul. Apricio M. Leg. SS. Bf. Praef. Stip. Vl.) Θ. Anno XXV.

[1]) Christenthum S. 67. Schluß der Anm. 2 der S. 66.

In der Legende mangelt die Dedication D. M, und da der Stein im Jahre 1300 beim Fundamentgraben der St. Stephanskirche, somit sicherlich auf einer der ältesten christlichen Cultusstätten gefunden worden ist, so kann er ohne erhebliche Bedenken als bei Lebzeiten gewidmete Familien-Grabstätte hingehen.

Schon viel sicherer ist ein fragmentarischer Grabstein aus dem Abbruche der uralten St. Martins-Kirche im Dorfe Weihmärting, dem sie einst den Namen gegeben, mit der Legende, ohne Dedication: Vettio Vita (li) Militi Leg (ioni) s II. Italice Dio Rufus... P.

(Regensburg) D Et Perpetuae Securitati et memoriae Dulcissimae Aureliae M (Zeilenende) Aurelii Filiae P. Aelius Juvianus Coniugi Incomparabili.

Daß man sich von der Dedication D. M. Et Perpetuae Securitati, besonders in der Verbindung mit Memoriae nicht sofort abhalten lassen müsse, an christlichen Ursprung derartiger Denkmale zu denken, geht klar aus einem ähnlich gehaltenen hervor, das zu Biberbach bei Wertingen entdeckt wurde und dessen nach Jahren, Monaten und Tagen angegebene Lebenszeit ihn auch nach Rettberg's Urtheil als christlichen charakterisirt; seine Legende lautet: D. M.?... Perpetuae Securitati C. Julianus Jul. Dec. Mun. IIII. Viralis Sibi et Secundinae Pervincae Coniugi Carissimae Erga se Diligentissimae Foeminae Rarissimae singularis Exempli Pudicitiae Quae Vixit Annos XXXXV. Menses VII. Dies XXI. Et Julianiis Julio, Juniori et Jucundo et Justo Filiis Vivis Vivos Fecit.

(Regensburg.) Dulcissime Flavie Florine Marcellinus Marcianus Sigf. Leg. (III. Ital.) Coniugi Incomperabili F. C. Man fand diesen Stein, als man unter der St. Georgs-Kapelle (bekanntlich einer der ältesten christlichen Cultusstätten Regensburgs) beim Graben einer Gruft auf mehrere Steinsärge stieß, an deren Einem er lehnte. Fundort, Fassung der Legende und Schreibart des spätern Jahrhunderts charakterisiren diesen Stein als sog. »Titulus«, die den Gräbern beigegeben zu werden pflegten.

(Regensburg) Fragm. .... Ann. Stip. XVI. Vixit Ann. XXXV. Jul. Lucillianus (Fra) tri Ravisissimo (Karissimo?). Um diesen Stein für einen christlichen zu halten, würde natürlich seine einfache Legende nicht hinreichen; mehr noch als diese charakterisirt ihn aber als solchen sein Fundort, nämlich das Herbst'sche Grundstück, wo er im Jahre 1839 mit jenem kostbaren Regensburger Denkmale, dem Grabsteine der Sarmia Annina entdeckt wurde.

Nur wegen der auffallend ähnlichen Stylisirung der Legende reihe ich dem vorigen ein anderes Grabdenkmal von Regensburg an. Fragm. .... Janua. ... F. Et... Coniu Rarissimae V. An. XXI. P. C. Cl. Justus Coniux.

(Attel b. Wasserburg) Clod. Mariano Frumentario Leg. VII. gem. Lucanius Laurentius Faceundum Cur.

Mit diesem, seiner Schreibart nach ebenfalls einer späten Zeit angehörenden Denksteine schließe ich diese Katagorie von Denkmalen, deren christlicher Ursprung

wohl mit vieler Wahrscheinlichkeit vermuthet, jedoch nicht mit jener Zuverlässigkeit dargethan werden kann, die jedem Zweifel vorbeugte.

Mit großer Zuversicht darf man nachfolgende Grabsteine für christliche halten:

(Passau, oder ursprünglich Regensburg) D. M. Julio Primitivo Veterano Vixit A. LX. Memoriae Eius Titulum Ennia Justina Coniunx C. F.

(Regensburg, Alte Kapelle) D. M. Togio Et Jungato Et Severino Filis Eius Tulia Marito Et Filis Pientissimis memoriam Fec.

(Regensburg) D. M. Memorie Flavi Q. Vix. M. VIII. Ingenuini Filio.

Vorstehenden getraue ich mir auch noch diese anzureihen:

(Künzing, Castra Quintana Eugippii) Caesio Javsae Vix Ann. L. P. Julia Successa Conjugi B. M. Die letzten zwei Siglen B. M. interpretirt v. Hefner mit Benemerenti; sie bedeuten viel wahrscheinlicher Beatae Memoriae.

Zweifellos christliche Grabdenkmale sind folgende:

(Regensburg) D. M. .... Cl. Ursa vixit Annos II. Dies X. Gesatca Lucia Vixit. Annos IIII. Fecit Cl. Donatus Eq. Leg. III. Ital. Et Pedania Profutura Parentes Vivi Filiabus suis Memoria. Fecerunt.

(Regensburg) Fragm. .... (M)arcelli ... Vixit ann. ... Mes XI. Dias VI..... (Ju)cundino Fec.

(Bergen, zwischen Par und Lech) Memoriae Et Perpetuae Securitati Flabia Cunanio Sereno Negotiatori. Qui vixit Annos XXXV. Et M. VIII. D. VI. Hoc faciendum curavit. Cunanius. Ursacius Pientissimo Patri Et Bene Merenti Fecit.

(Kloster Rott am Inn) nach v. Hefner's Ergänzung: Diis Manibus Et perpetuae Securitati, Cornelio Cerunto Centurioni Leg. XX. Militi Praetorio, militavit Annos IV. vixit. Annos L. Menses III. Fecerunt Cornelius Nicephorus Et Propes Liberti; Patrono Benemerenti Memoriam posuerunt. Ossibus sit tuis terra levis.

Der erweisbar älteste von diesen vier Steinen ist der letzte von Rott. Seine Legende ist dermal am Schlusse aller Zeilen lückenhaft. Er ist im Jahre 1808 von Rott am Inn (ehemal. Benedictiner-Stift) in's Antiquarium zu München gekommen. Aventin hatte ihn noch an seinem ursprünglichen Fundorte und seine damals noch vollständige Legende dort copirt; v. Hefner gibt seine dermalige Legende, deren Interpretation aber nach der alten Lesart Aventin's [1]), und bemerkt hiezu ganz richtig, daß die Errichtung dieses Denkmals in die vorconstantinische Zeit (im eigentlichen Sinne, d. h. vor 312) falle, weil auf ihm noch der vom K. Constantin aufgelösten Prätorianer, sowie der 20. Legion Erwähnung geschieht. Ein weiterer ebenso stringenter Beweis für seine Ansicht ist ihm jedoch entgangen, nämlich die christliche Eigenschaft der Inschrift in übrigens rein heidnischer Formulirung. Wie ich schon früher mit Bedauern ausgesprochen habe,

[1]) Röm. Bayern. S. 157.

nimmt v. Hefner, wie die humanistischen Epigraphiker überhaupt, auf die charakteristisch christlichen Elemente der alten Denkmale nicht die verdiente Rücksicht. Im vorliegenden Falle hätte ihn das Wort: Memoria aufmerksam machen sollen, welches schon ziemlich frühzeitig in christlichen Inschriften mit Vorliebe gebraucht erscheint, später aber, ich möchte sagen, zu den ausschließlichen Kennzeichen derselben zählt. Hätte das Wort Memoria in ihm den entsprechenden Zweifel angeregt, so würde er sich aus der nur den christlichen Inschriften eigenthümlichen Angabe der Lebenszeit nach Jahren, Monaten (und vielleicht auch Tagen) leicht überzeugt haben, daß er ein christliches Denkmal vor Augen habe. — Aber die Dedication D. M. und die Schlußformel: Ossibus tuis sit terra levis? Gerade diese machen unsern Rotter Stein zu einem der interessantesten, weil sie außer der Erwähnung der Prätorianer und der 20. Legion den sichern Beweis liefern, daß fragliches Denkmal dem III. Jahrhundert angehöre, mithin ein Zeugniß für frühzeitiges Christenthum in Vindelicien enthalte. Hält man dann ferner den christlichen Grabstein von Rott mit dem wenigstens nicht als heidnisch erweisbaren Denkmale des Getreidelieferanten Clodius Marianus zu Attel und den christlichen Symbolen der Töpferei zu Westerndorf zusammen, so wird man einsehen, daß wie anderwärts die Wasserwege, so hier speciell der schiffbare Innstrom das ihrige zur Einführung des Christenthums beigetragen haben. Blickt man von da aus auch noch auf das rechtsuferige Noricum hinüber und faßt man dort die christlichen Denkmale in's Auge, welche auf Juvavischem Gebiete beleuchtet worden sind, nämlich die Römersteine von Bärnau, Lueg, Obing, Freitsmoos, Fridolfing, und was damit zusammenhängt, so wird man überzeugt sein, daß die heutige Provinz Oberbayern nicht nur verhältnißmäßig frühzeitig christianisirt worden sei, sondern auch zahlreiche Belege für ihr uraltes Christenthum aufzuweisen habe.

Zu dem mehrmaligen Vorkommen des Ausdruckes Memoria und der Dedication D. M. in einer und derselben Grabschrift, so im Besondern auch auf dem Rotter Denkmale bemerke ich hier noch, daß ich das Wort Memoria für die Beurtheilung des Bekenntnisses irgend einer Inschrift, in der es vorkommt, für viel entscheidender halte, als die Dedication D. M., indem diese, wie wir gesehen haben, sogar in einzelnen römischen Katakomben-Grabschriften vorkommt und in den oberirdischen, aller Augen ausgestellten christlichen Denkmalen unserer Länder aus einem sehr naheliegenden Grunde sogar sehr häufig erscheint. Wir haben hievon schon ein Paar Beispiele entschieden christlicher Grabschriften gesehen, z. B. auf dem Regensburger Denkmale des Julius Primitivus, dessen weitere Formulirung »Memoriae Ejus Titulum« über seinen christlichen Ursprung keinen Zweifel zuläßt. Derselben Erscheinung begegnen wir auch auf einigen oberirdischen Grabmalen des Rheinlandes, z. B. auf jenen von Rheinzabern[1]): D. M. Memoriae Dalmatius Severinae Care Coniugi Posuit, Que vixit Anos XXV. Et Meses .... Et D(ies) ...

[1]) v. Hefner's Röm. Bayern. S. 220.

aus dessen Orthographie eben sowohl das spätere Zeitalter der Errichtung, wie aus der Angabe der Lebenszeit nach Jahren, Monaten und Tagen das christliche Bekenntniß des Errichters ersichtlich ist.

Längst wird als entschieden christliches das Denkmal der Sarminia Annina anerkannt, welches gleichzeitig mit dem obenbesprochenen des Jul. Lucilianus im Jahre 1839 auf einem Grundstücke des Maurermeisters Herbst bei Regensburg gefunden worden ist. Es ist mehrmals veröffentlicht und beleuchtet worden und seine Legende, zwischen den Siglen der obern Zeile das Monogramm des Herrn zwischen A und *w* stehend, lautet so: »In A ☧ *w* B. M. Sarm. Annine Quiescenti In Pace (also: In Beatam Memoriam ꝛc.) Martiribus sociatae.« (Taf. III. A.) Daß v. Hefner's bereits von mehreren Seiten beanstandete Auflösung der Ligaturen der letzten Zeile mit: Maritis tribus sociatae [1]) irrig sei, lehrt der Augenschein. Hr. Domvicar G. Dengler schickte mir eine ganz genaue Zeichnung der Inschrift. Im Worte Martiribus bilden die Siglen A und das erste R eine Ligatur; ober T und dem zweiten R stehen die zwei verkürzten I genau so, wie ober dem T des Wortes: Quiescenti der vorletzten Zeile. Dadurch wird jede weitere Erörterung über die v. Hefner'sche Lösung der Ligaturen gegenstandslos. Martyribus sociari war eine sehr allgemein angenommene Umschreibung für sepeliri, weil es uralt christliche Sitte war, die Leichen der Gläubigen in der Nähe der Martyrer-Gräber zu beerdigen. Das Grabmal der Annina dürfte seinen Schriftzügen nach aus dem Ende des IV. oder dem Anfange des V. Jahrhunderts stammen, und die Phrase: Martiribus sociatae setzt mit Nothwendigkeit voraus, daß auf dem Felde zwischen Regensburg und Kumpfmühl, beziehentlich auf dem Herbst'schen Grundstücke, wo es gefunden worden ist, ein altchristlicher Gottesacker war, in welchem auch Martyrer aus der Zeit der Christenverfolgungen begraben worden waren. Bei dem unleugbaren Streben, die Einführung des Christenthums in unsern Ländern auf ein möglichst spätes Datum anzusetzen, wird man sich höchstens zur Annahme herbeilassen, daß fragliche Martyrer aus der letzten diocletianischen Verfolgung (303—312 stammen werden, und hiemit bin ich auch einverstanden, aber keineswegs aus dem Grunde, weil kein Martyrium aus frühern Verfolgungen für unsere Länder nachweisbar sein soll, sondern weil Anhaltspunkte vorhanden sind, welche es als höchst wahrscheinlich erscheinen lassen, daß der christlich-römische Gottesacker zwischen Kumpfmühl und Regensburg erst mit dem Beginne des IV. Jahrhunderts als solcher eröffnet worden sei. Wir werden uns, hoffe ich, bald davon überzeugen, daß das alte Reginum schon Jahrhunderte früher seine Martyrer und zugleich seine ausgedehnten Katakomben zu deren Bestattung gehabt habe.

Auf demselben Grundstücke des Maurermeisters Herbst ist schon vor vielen Jahren ein anderer fragmentarischer Inschriftstein gefunden worden, der nach

[1]) L. c. S. 246.

v. Hefner[1]) vorerst im Kreuzgange des alten Domes aufbewahrt worden, dermals aber sicherem Vernehmen nach der Sammlung des hist. Vereins einverleibt ist. Schon seinem Fundorte nach hätte er die Vermuthung christlichen Ursprungs für sich, die Formulirung seiner Inschrift charakterisirt ihn aber geradezu als christlichen. v. Hefner hat ihn offenbar nicht selbst besichtigt, sondern durch einen schwächern Copisten erhalten, denn sonst könnte man sicher sein, daß dessen Inschrift nicht so arg entstellt in sein „Römisches Bayern" übergegangen wäre. Herr Domvicar G. Dengler hat mir auch von dieser Inschrift eine genaue Zeichnung gesendet, die ich (Taf. III. B) in Abbildung und hier mit Beifügung meiner Ergänzungs-Conjectur (Minuskelschrift) wiedergebe.

Fil. An H. ALB. VID. M. ANSTAV aver.
Viv. Æt ERNO. PATRI. ANIMA(sancta
Et ervt VM. CALIGINE AD Lvmen
Inex HAVST. C. O. E vs Resvrgat

Ergänzt: Filiali animo Haeredes Albinae Viduae Memoriam anstauraverunt. Vivat Aeterno Patri anima sancta, Et exutum Caligine ad Lumen inexhaustum corpus ejus resurgat. Ohne meine Ergänzungs-Conjectur für die ausschließlich richtige ausgeben zu wollen, bin ich jedoch in der Lage, alle einzelnen Bestandtheile derselben mit Parallelen aus De Rossi und andern Epigraphikern zu belegen. Den Schriftzügen und der Formulirung nach, wobei besonders die fromme Acclamation zu berücksichtigen ist, stammt dieses Grabdenkmal aus der Neige des IV. Jahrhunderts, d. h. aus der nachconstantinischen Zeit, oder der vierten Periode. Daß aber der Inschrift kein Symbol angebracht war, verbürgt der unmittelbar darüber laufende Rundstab; vieler Wahrscheinlichkeit nach dürfte unter der Schrift das constantinische Monogramm angebracht gewesen sein. — Ueber die christliche Eigenschaft des Denkmales kann wohl kein Zweifel obwalten, und darum muß ich es einfach als Curiosum registriren, daß Mommsen, als er vor einigen Jahren in Regensburg war, und unter andern auch von diesem Denkmale Augenschein nahm, dasselbe Angesichts der Siglen VID — M. AN der ersten Zeile für ein mittelalterliches ausgab. Daß der Name Widmann (Wiedemann, Wittmann, Wimmer u. s. w.) in Süddeutschland vielfältig und unter allen möglichen Gestalten geläufig sei, und in Regensburg im dankbaren Andenken an den im Geruche der Heiligkeit verstorbenen Bischof Wittmann öfter als anderwärts genannt werde, ist unleugbar, hat aber hieher gewiß viel weniger Bezug als das Horazische Bonmot: Quandoque bonus dormitat Homerus.

In der Beleuchtung der Inschriftdenkmale Vindelicien's sind wir bisher, wie wir wir dies auch mit den andern römischen Provinzen unserer Länder eingehalten

[1]) L. c. S. 249.

haben, von den minder sicheren (ältesten) christlichen Denkmalen zu den schon sicheren, dann zu den höchstwahrscheinlichen und endlich zu den zweifellos christlichen vorgegangen. Nun liegen aber noch fünf Grabdenkmals-Abbildungen aus Regensburg vor, welche in ihrer letzten Redaction allerdings erst aus der constantinischen Periode herrühren, von denen aber eines (Taf. III. 3) vermöge seines Inschrifts-Inhaltes ebenso auf ein älteres aus dem II. christlichen Jahrhundert zurückweist, wie die andern vier mit den Umständen, unter denen sie ihre spätere Redaction in der constantinischen Zeit erhielten, auf frühere, auf vielleicht tief vorconstantinische Zeit zurückdeuten. Die fünf Grabestiteln, von denen hier die Rede ist, sind jene, welche uns der Weihbischof Albrecht Ernst Graf von Wartemberg, Episcopus Laodiceae in part. infid. in seiner Schrift: „Ursprung und Herkommen der vormals herrlich königlichen Hauptstadt Noreia.... Augusta Tiberii benannt anjezo Regens-Burgg 1688" Msc. in Abbildung und theilweiser Besprechung [1]) überliefert hat, über welche Schrift ich schon früher das Nöthigste berichtet habe. Orientiren wir uns hier über den Ursprung dieser fünf Grabestitel im Allgemeinen und über die in ihnen niedergelegten historischen Notizen im Besondern.

Was in der mir vorgelegenen Handschrift Wartemberg's meine Blicke zuerst fesselte, waren diese Grabestitel von Legionären, deren Abbildungen von einem fertigen Zeichner keinen Zweifel aufkommen lassen, daß er die Steine selbst vor Augen gehabt habe. Besagte Grabestitel bestehen aus Ziegelplatten (Legionsziegel) deren Fundort — die Regensburger Katakomben — wo von den christlichen Baudenkmalen die Rede war, zur Genüge erläutert worden ist. Sie haben der Reihe nach folgende Inschriften und Embleme:

1. Leg. August. Darunter das Monogramm Christi mit rechtwinkeligem Kreuzbalken, und unter dessen Armen A und ω.

2. D. Leg. IIII. Darunter das Monogramm Christi, dessen linker Kreuzbalken die Fortsetzung des untern ☧-Ringes bildet. Durch den Stamm des Kreuzes kreuzen sich zwei Palmzweige in Form des sog. Andreaskreuzes, und unter dem Monogramme ist ein gleichschenkeliges sog. lateinisches Kreuz angebracht.

3. De Leg. XVIII.. Darunter ein querliegender Palmzweig und unter ihm das Monogramm Christi mit rechtwinkeligem Kreuzbalken, in einer lateinischen Unciale N stehend. Unter diesem Monogramme die weitere Inschrift: **Antonino Pio.**

4. Leg. III. Ital. Darunter das Monogramm Christi, aus dem Andreaskreuze X und P bestehend. Das Monogramm umgibt ein Kranz aus zwei Oelzweigen.

5. De Leg. Quint. Darunter links ein runder Kranz, in welchem sich zwei Palmzweige in Gestalt des X kreuzen; rechts dasselbe Monogramm Christi, wie bei Nr. 4.

[1]) S. 25 ff.

Es wird wohl Niemand einfallen, die Echtheit dieser Grabestiteln im Allgemeinen in Zweifel ziehen zu wollen, aber speciell wird man dagegen einwenden, daß sie erstens nicht beweisen, daß Regensburg schon in den ersten Jahrhunderten Christen beherbergt habe, weil das auf diesen Grabestiteln angebrachte Monogramm Beweises genug sei, daß sie aus constantinischer (beziehentlich nachconstantinischer) Zeit stamme, und zweitens, daß die auf vier derselben dargestellten Oel- und Palmzweige noch nicht auf Martyrer-Gräber schließen lassen. — Im Hinblicke auf die gründlichen Erhebungen De Rossi's ist es unleugbar, daß dieser Doppeleinwurf großes Gewicht habe, meines Dafürhaltens ist jedoch sein Gewicht in der einen wie in der andern Richtung nur ein scheinbares. Ich zweifle selbst nicht im mindesten daran, daß die in Rede stehenden Ziegeltitel (Legionsziegeln), sowie sie der Zeichner des Weihbischofs Wartemberg vor Augen hatte, aus der Mitte oder der zweiten Hälfte des IV. Jahrhunderts stammen, aber ihre Inschriften und Symbole documentiren viel frühere Zeiten. Ich erkläre mich des Nähern.

De Rossi hat sich, wie er uns selbst berichtet [1]), alle erdenkliche Mühe gegeben, der frühesten Erscheinung des constantinischen Monogrammes auf die Spur zu kommen, und insbesondere um zu constatiren, ob es die Christen auch schon vor dem Jahre 312 gebraucht haben, was er loc. cit. für das Jahr 298 zu hoher Wahrscheinlichkeit erhebt. Da nun auf Nr. 3, dem wichtigsten unserer Regensburger Grabestiteln das constantinische Monogramm und darunter die Zeitbestimmung Antonino Imp. (138—161) vorkommt, so könnte man allen Ernstes zur Annahme versucht sein, dieses Monogramm sei in unsern Ländern schon gegen die Mitte des II. Jahrhunderts im Gebrauche gewesen. Dieß wäre jedoch ein großer Irrthum, denn fraglicher Ziegel-Grabestitel stammt selbst erst etwa aus der Mitte des IV. Jahrhunderts. Uebrigens läßt sich das Zusammentreffen des Symbols der Palme und des constantinischen Monogramms Christi mit der documentirten Anwesenheit der Legio XVIII. an der obern Donau und der Regierungszeit des Kaisers Antoninus Pius leicht und auf die natürlichste Weise erklären. In der Christenverfolgung unter Antonin litten mehrere Legionäre der Grenzbesatzung gegen Großgermanien für ihre christliche Ueberzeugung. Weihbischof Wartenberg sagt [2]): „Von dieser (Leg IV.) und einer andern, der XVIII. Legion hat man eine Menge zerbrochener Grabstein gefunden, so alle Christen und alle wegen des Glaubens unter Kaiser Antonino gemartert und hier begraben gelegen.“ Die Martyrergräber der Regensburger Katakomben waren ohne Zweifel irgendwie gekennzeichnet und blieben in Folge treuer Ueberlieferung bis weit über die diocletianische Verfolgung hinaus den Christen bekannt. Als nach dem Eintritte des kirchlichen Friedens nach und nach das freudige Bewußtsein völliger Sicherheit auch in den entferntesten Provinzen erstarkte, wurden die Martyrergräber mit augenfälligeren Inschriften ausgezeichnet, und es hat hohe Wahrscheinlichkeit für sich, daß

[1]) Inscript. christ. Urb. Romae I. p. 28 ad Nm. 26. [2]) Auszug aus s. Chronik S. 24.

es gerade die christlichen Legionäre, der für Vindelicien überhaupt und insbesondere für Regensburg wiederholt documentirten Legio III. Italica gewesen sein, welche im Vereine mit der zahlreichen christlichen Gemeinde Reginums, etwa in der zweiten Hälfte des IV. Jahrhunderts, ihren verklärten Vorgängern im II. und III. Jahrhunderte der Legionen XVIII. V. IIII. (Augusta?) und der eigenen III. die auf uns gekommenen Grabmalplatten formten. So wird es dann leicht erklärlich, wie beiderlei Monogramme, Palme u. s. w., sämmtlich Attribute des IV. Jahrhunderts auf Grabmäler in jenen frühern Jahrhunderten Gemarterter kommen konnten, zugleich aber auch, warum auf unsern fünf Regensburger Ziegeltiteln nirgends ein Eigenname des Bestatteten, sondern immer nur dessen Legion (oder De Legione) genannt wird, weil nämlich diese einfache Bezeichnung allein, ohne Personennamen, sammt irgend einem ältern Martyriums-Symbole das ganze Kennzeichen des alten Martyrergrabes ausmachten.

Was aber die Martyriumssymbole, z. B. die Palme betrifft, wird man sicherlich urgiren, daß sie ja auch De Rossi nicht für allgemein verläßliche Charakteristica des Martyriums hält, ja in sehr einzelnen Fällen nicht einmal das beigegebene Blutgefäß (Ampulla cruenta). In jener Allgemeinheit, in welcher De Rossi sie hinstellt, habe ich gegen diese Behauptung durchaus nichts einzuwenden, und dennoch ist gerade in unserem Falle nicht nur die Palme, der Oelzweig, sondern sogar das Monogramm im Zusammenhalte mit der übrigen Formulirung der Inschriften charakteristisches Symbol des Martyriums der so Bestatteten. Es ist nämlich platterdings unbegreiflich, wie sich das Andenken an die Legion irgend eines so Bestatteten, z. B. von der Zeit Antonins bis gegen jene Valentinians erhalten haben sollte, wenn sich nicht ein ganz besonderes Interesse, worunter die Glorie des Martyriums in erster Reihe zu subsummiren sein wird, darangeknüpft hätte. Im Laufe von zwei Jahrhunderten mußten Tausende gewöhnlicher Gräber in tiefste Vergessenheit gerathen, das Andenken an die Martyrergräber erhielt die nie unterbrochene katholische Verehrung in nie welkender Frische.

Weihbischof Wartemberg hat uns über das Aussehen der Ziegel-Grabdenkmale, wie sie ihm vor Augen lagen, eine Notiz hinterlassen, welche beachtet zu werden verdient. Er sagt[1]: „Bei diesern obern (Nr. 1 und 2) und vielen andern ist gar das Pro Christo (sic!) und die Palmen abgedeckt (Provinzialismus für weggemeißelt), daß man sie nicht kennen sollte, ist aber noch zu merken gewest, was es gewesen seye.“ Es drängt sich hiebei die Frage auf: wer wohl die Monogramme weggemeißelt haben möge? Zuvörderst könnte man vermuthen, daß der Fanatismus des Kaisers Julian des Abtrünnigen, von welchem bekannt ist, daß er in seinem ersten Regierungsjahre auch in Vindelicien war, sogar in die Katakomben Reginum's eingedrungen sei; allein auf seiner höchst eiligen Donaureise kann sein Aufenthalt in Reginum nur ein sehr kurzer gewesen sein. Darum

[1]) Ausz. S. 25.

schreibe ich die Wegmeißelung der Monogramme sicherlich mit mehr Wahrscheinlichkeit dem Römerhasse der im V. Jahrhundert über die Donau hereinbrechenden Germanischen Stämme, etwa den Thüringern oder Alemannen zu. Sie haben, wie bekannt ist, die traurige Weißagung des hl. Severin: „Die Feinde werden, in der Hoffnung Gold zu finden, sogar die Gräber der Verstorbenen aufwühlen" leider nur zu buchstäblich erfüllt, und ihrer Wuth gegen das Monogramm Christi, welches damals schon durchgängig die Fahnen zierte, unter denen die römischen Legionen kämpften und den Germanen ihre Ueberlegenheit an Bewaffnung und Taktik anfänglich oft und tief empfinden ließen, darf man es allerdings zutrauen, daß sie dieses verhaßte Siegeszeichen, wo sie es auch finden mochten, möglichst zerstörten. Auch hierin scheint dennoch wieder ein Wink zu liegen, daß unsere fünf und die vielen abhanden gekommenen Grabestiteln etwa in der zweiten Hälfte des IV. Jahrhunderts hergestellt worden sein dürften. Hier dürfte auch der Ort sein, einen speciellen Einwurf, welchen bezüglich der so wichtigen Inschrift Nr. 3 zu erheben, man kaum ermangeln wird, zu beantworten.

Wahrscheinlich wird man geltend machen, daß auf den bisher bekannt gewordenen Inschriftsteinen und Legionsziegeln (meines Wissens) die Legio XVIII. nirgends erwähnt werde, und daß man somit allen Grund habe, die Echtheit des Regensburger Ziegeltitels, welcher die Inschrift führt: D. Leg. XVIII. ... Antonino Imp. zu bezweifeln. Vorerst mache ich darauf aufmerksam, daß der Schlußsatz weiter sei, als die Prämissen, indem wir für manche Dinge, die niemand bezweifelt, eben auch nur einzelne Belege (Unica) haben, dann aber hebe ich hervor, daß gerade in dieser sonst nirgends vorkommenden Nummerirung der Legio XVIII. (beziehentlich XX. Valens Victrix) ein Beweis mehr für das hohe Alter des Martyrgrabes liege, welches in constantinischer Zeit mit dieser Bezeichnung versehen wurde. Es ist mir sogar wahrscheinlich, daß die Soldaten der Legio III. Italica, welche fraglichen Ziegeltitel formten, selbst nicht mehr wußten, welche damalige Legion mit der Legio XVIII. gemeint sei; denn daß letztere, unter dieser Nummerirung, in der zweiten Hälfte des IV. Jahrhunderts, der ich das Entstehen der Regensburger Ziegeltiteln zuschriebe, schon lange nicht mehr bestand, ist, wie wir sogleich sehen werden, vollkommen gewiß. Die Former unsers Ziegeltitels konnten daher die Bezeichnung: „Aus der 18. Legion unter Kaiser Antoninus" nur auf selben setzen, weil ihnen eine ähnliche, etwa höchst nothdürftige, aber dem Martyrium des dort Bestatteten gleichzeitige, vor Augen lag. Die ursprünglichste Bezeichnung der Legionen war höchst wahrscheinlich die Nummerirung derselben nach ihrer Werbungs- oder Errichtungszeit; eine Bezeichnung, die sich wenigstens bis über die Mitte des II. Jahrhunderts erhalten haben mag. Jenachdem sich aber die eine oder andere der Legionen in irgend einer Weise ausgezeichnet hatte, erhielten sie ihre Ehrenbenennungen, z. B. Pia, Fidelis, Victrix, Fulminatrix u. s. w. sowie allem Anscheine nach schon ziemlich frühzeitig die nationalen Beinamen ihrer ursprünglichen Werbebezirke z. B. Italica, Macedonica, Scythica u. s. w. und

da aus einem und demselben ursprünglichen Werbebezirke oft mehrere hervorgegangen waren, die Unterscheidung mittels Ordnungszahlen I. Italica, II. Italica . . . I. Parthica, II. Parthica u. s. w. Wann die Ehren- und Nationalbenennungen die Nummerirung nach der Errichtungszeit wenigstens zu großem Theile verdrängten, bin ich nicht im Stande auch nur beiläufig anzugeben, soviel ist aber sicher, daß dieß noch im Laufe des II. Jahrhunderts geschehen sein müsse, weil Dio Cassius (Uebergang vom II. in das III. Jahrhundert) die Legionen nur mehr nach National- und Ehrennamen aufzählt. Hier sei nebenher bemerkt, daß ebendarum, weil im Laufe des II. Jahrhunderts ältere Nummerirung und spätere Bezeichnung nebeneinander im Gebrauche waren, auch bei den einsichtigsten Tagmagraphen Verwechslungen möglich seien, indem mehrere Ordnungszahlen, jenachdem sie der ältern Nummerirung oder der spätern Bezeichnung angehören, verschiedene Legionen andeuten können. Von allen 35 Legionen, welche Orelli im Anhalte an das Verzeichniß des Dio Cassius, der Capitolinischen und Maffei'schen Säulen und andere Quellen aufführt[1]), fallen ältere und jüngere Nummerirung nur bei der XXI. Rapax, XXII. Primigenia, und XXX. Ulpia zusammen. Wie uns Orelli in der Anmerkung h) zu seinem Verzeichnisse belehrt, vermuthete schon Dio Cassius, daß einige Legionen aufgelöst, andere zu den Zwillingslegionen geschlagen worden seien; unmittelbar zuvor hatte er selbst die Vermuthung ausgesprochen, daß dieses Loos namentlich sechs Augustei'sche, zwischen der XVII. und XXIII. betroffen habe, was ein helles Schlaglicht auf meine dermalige Untersuchung wirft. Schon im Verzeichnisse des Dio kommt keine 17. und 18. sowie keine 19. Legion mehr vor; dagegen aber eine doppelte 20.; jede mit den Epitheton Valens Victrix; und es scheint, daß die 17. und 18. in die erste 20., die 19. und 20. aber in die zweite, ebenfalls als zwanzigste bezeichnete, zusammengeschmolzen seien. V. Hefner behauptet[2]): „Die 20. Legion, die gewöhnlich den Beinamen Valeria (?) Victrix führt, erscheint zuerst in Illyricum. Von Augustus wurde sie nach der Varus-Schlacht nach Niedergermanien verlegt. Unter Claudius ging sie nach Britannien, wo sie bis in die spätern Zeiten blieb (Dio L. IV. c. 23.) In den Reichsnotizen kommt sie nicht mehr vor." Mir scheint, v. Hefner schreibe einer der beiden Leg. XX. die Standquartiere zu, die er auf zwei hätte vertheilen sollen, nämlich Illyricum der ersten Valens Victrix, Niedergermanien und Britannien aber der zweiten gleichnamigen. Daß für den Aufenthalt letzterer viele Steine in Britannien zeugen, bemerkt auch Orelli unter Berufung auf Camden-Gibson. Daß die erste Valens Victrix noch lange nach Claudius in Illyricum, oder präciser im benachbarten Vindelicien in Verwendung gekommen sei, beweist außer dem Regensburger Grabes-Titel der unbestreitbar christliche Grabstein zu Kloster Rott (zwischen Rosenheim und Wasserburg). Wenn ich bei dieser Erörterung der Geschicke der Legio XVIII. richtig gesehen habe, so fällt jede Schwierigkeit im Betreffe ihrer ältern und jün-

[1]) Inscript. lat. select. P. II. p. 83. ff. [2]) Röm. Bayern S. 158.

gern Bezeichnung von selbst weg; damit aber auch jeder Grund, auf welchem hin man die Echtheit des Regensburger Ziegeltitels, der ihre Ordnungszahl XVIII. und zugleich die Regierungszeit des Kaisers Antonius enthält, anzweifeln könnte.

Die bisher beleuchteten Grabestiteln von Regensburg sind für die Zeitbestimmung der Einführung des Christenthums an der äußersten Nordgrenze Vindeliciens, und im Zusammenhalte mit den zahlreichen, spätern christlichen Inschriftsteinen, die dort gefunden wurden, für den Nachweis des Wachsthums des Christenthums von hoher Wichtigkeit, weil das Zurückweisen auf die Zeiten des Kaisers Antoninus Pius und die Anwesenheit der auf den Grabestiteln genannten Legionen es außer Zweifel stellt, daß es schon um die Mitte des II. Jahrhunderts in Vindelicien Christen gegeben habe, so wie aus der verhältnißmäßig großen Anzahl der dortigen christlichen Inschriftsteine mit Sicherheit erschlossen werden kann, daß das Christenthum dieser Nordvindelicier während der ganzen Römerzeit in einem erfreulichen Wachsthume begriffen gewesen sei. Gegen den ersten Theil dieser Reflexion könnte man allerdings einwenden, daß es in Regensburg im II. und III. Jahrhunderte christliche Legionäre gegeben haben müsse, dieß jedoch für die raschere und nachhaltige Verbreitung der Heilslehre unter den seßhaften Bewohnern der Provinz Vindelicien an und für sich nichts beweise. Wenn ich auf die Missions-Thätigkeit der Legionen ein so großes, beinahe ausschließliches Gewicht legen könnte, wie Andere, so wäre der Beweis für die schon damals ziemlich ausgedehnte Verbreitung des Christenthums in Vindelicien als ein wenigstens zur Genüge hergestellter anzusehen: dieß sagt mir aber nicht zu, denn meine Beweisführung gründet sich, ohne den heilsamen Einfluß der christlichen Legionäre auszuschließen, vorzugsweise dennoch auf andere Momente.

Während meiner langjährigen Forschungen in dieser Richtung hat mir keine Stadt des Alterthums in unsern Ländern für die Constatirung einer so frühen Christianisirung so verlässige Anhaltspunkte dargeboten wie Reginum (Regina castra); ich nehme hievon nicht einmal Juvavum und Lauriacum aus. Die Salzburger Gräber in der sogen. Maximus-Höhle weisen allem Anscheine nach allerdings auf die Zeit der Decischen Christenverfolgung, mithin auf die Mitte des III. Jahrhunderts zurück, jedoch nicht mit jener Bestimmtheit, wie die Regensburger Grabestiteln der XVIII. Legion in eine um ein volles Jahrhundert frühere Zeit. Lauriacum hatte am Beginne des IV. Jahrhunderts das glorreiche Martyrium des hl. Florian und seiner 40 Leidensgenossen, es hatte überdies schon in der zweiten Hälfte des III. Jahrhunderts den Bischof Maximilian, dessen fester Sitz es im vorletzten Decennium des genannten Jahrhunderts geworden ist, — ein Vorzug, welchem Reginum nichts auch nur halbwegs Glaubwürdiges entgegen zu stellen hat: die christliche Gemeinde Reginums datirt aber aus der ersten Hälfte des II. Jahrhunderts und dieß nicht etwa nur nach vagen Nachrichten, sondern mit Attributen, welche eine organische Consolidirung derselben voraussetzen. Wer hierin eine Uebertreibung wittern wollte, möge Nachstehendes bedenken.

Reginum mußte wenigstens von der Zeit an, in welcher K. Antoninus Pius die Christen verfolgte, eine aus landsäßigen Einwohnern bestehende, christliche Gemeinde haben, sonst würden die bisher beleuchteten Grabestiteln zu einem unlösbaren Räthsel. Sie wurden mit irgend einer den Christen verständlichen Bezeichnung, welche die Legion der bestatteten Märtyrer evident hielt, in den weitverzweigten Katakomben unter den Fundamenten der Stadt als Schlußsteine ihrer Gräber oder als angefügte Grabestiteln aufbewahrt. Dieselben Katakomben lassen in ihren Ausweitungen heute noch Versammlungsorte der Christen, ja sogar die Reste eines ursprünglichen Baptisteriums erkennen. Derartige Katakomben mit ihren so auffallenden Attributen konnte nur eine seßhafte Christengemeinde angelegt haben, nicht die Legionäre, als solche. Sicher ist ferner, daß vor der diokletianischen Verfolgung in den Katakomben nicht nur Martyrer, sondern die christlichen Verstorbenen überhaupt beerdigt worden seien, deren Gebeine dann um Platz zu gewinnen, periodisch aus den Gräbern entfernt und in den Weitungen angehäuft wurden, wie wir aus Wartenbergs Berichten entnehmen können. Sei es nun aber, daß in der, wie bekannt zeitlich, räumlich und nummerisch ausgedehntesten Diokletianischen Verfolgung die Katakomben nicht mehr hinlängliche Sicherheit oder Zugänglichkeit boten, wahrscheinlich wird es bleiben, daß *wenigstens mehrere Martyrer* jener Verfolgung im Felde zwischen Regensburg und Kumpfmühl bestattet worden seien, wie dieß durch den Schluß der Grabschrift der Sarminia Annina, auf jenem Felde gefunden, mit den Worten Martiribus Sociata bis zur Evidenz klar hervorgeht. Die Grabschrift der Sarminia Annina stammt aber, wie bereits oben erläutert worden ist aus dem Anfange des V. Jahrhunderts, und bezieht sich daher zunächst auf die Martyrer-Gräber der letzten, d. h. der Diokletianischen Verfolgung. Sicher, weil selbstverständlich, ist ebenfalls, daß die Christengemeinde von Reginum und wahrscheinlich schon seit ihrer Constituirung in ältester Zeit *Priester* gehabt habe. Ohne kirchliches Lehramt, Spendung der Sacramente und eucharistisches Opfer besteht keine katholische Gemeinde auch nur einige Decennien hindurch. Auch läßt der Bau der Katakomben mit ihren Weitungen und Verbindungsgängen, die Sorgfalt für die Beerdigung der Martyrer, vereint mit genauer Kennzeichnung ihrer Gräber, auf seelsorgliche Leitung und Ueberwachung schließen; und daß sich die reginische Christengemeinde ununterbrochener Fortdauer erfreuet habe, geht am sichersten aus der treuen Bewahrung des Andenkens an die verborgenen Martyrer-Gräber hervor. Wäre die christliche Continuität auch nur etwas länger unterbrochen worden, so hätten auch die Martyrer-Gräber in Vergessenheit kommen müssen. — Auf die *Katakombenkirche* unter dem Wartenbergischen Hause ist schon früher aufmerksam gemacht worden und ebenso auf das *Taufbassin* bei derselben. — Einen *Bischof* hatte aber Reginum während der Römerzeit wohl kaum, und auch jener Bischof *Lupus*, den uns *spätere* Chroniſten am Beginne des VI. Jahrhunderts vorführen, läßt sich geschichtlich nicht erweisen, und darum muß ich es dahingestellt sein lassen,

ob dieser vorgebliche Bischof und Martyr überhaupt einen höhern als sagenhaften Werth habe; übrigens möglich, daß auch mit Lupus eine Verwechslung vorging, wie mit dem Bischofe Paulinus, der nach Tiburnia in Binnen-Noricum gehört, nicht aber nach Reginum, aus welchem man ihm zu Liebe ein Regia Tiberina hat machen wollen.

Wenn wir am Schlusse unserer Nachweise für das Wachsthum des Christenthums auf den Entfaltungsgang desselben aus unbeachteten Keimen zu kleinen christlichen Gemeinden und dann zur allgemeinen Kirche zurückblicken, um diese Entwicklungs-Phasen im Besondern auf das alte Reginum anzuwenden, werden wir, wie schon früher erläutert worden, die ersten vereinzelnten Samenkörner des dortigen Christenthums wohl in jenen Verfolgungs-Flüchtlingen unter den Kaisern Nero und Domitian, vielleicht auch unter den vom K. Claudius mit den Juden zugleich von Rom Ausgewiesenen zu suchen haben. Unter den Flaviern mögen in Reginum schon einzelne Familien, freilich noch im Geheimen, aber auch von Außenher unbehelligt, ihrem christlichen Glauben nachgelebt haben. Eine eigentliche christliche Gemeinde entstand aber sicherlich erst dadurch, daß die göttliche Vorsehung den an der äußersten Nordgrenze des Reiches angesammelten christlichen Elementen Priester zuführte. Es wird sicherlich auch das Wahrscheinlichste sein, daß die ersten dorthin gekommenen Priester selbst Verfolgungs-Flüchtlinge gewesen seien, die sich die Seelenstärke nicht zutrauten, Martern, wie sie in Rom unter ihren Augen vollzogen wurden, auszustehen. Daß die Erstlings-Gemeinde durch christliche Legionäre, die ihre Standquartiere an der Donaugrenze erhielten, nach Umständen erheblichen Zuwachs gewonnen haben möge, finde ich natürlich, diese Legionäre aber selbst für die ursprünglichen Gründer der Christengemeinde zu halten, bin ich nicht gewillt, weil ich keine katholische Kirchengemeinde ohne Priesterthum kenne. Was Reginum speciell betrifft, ist aus dem früher Erörterten nachgewiesen, daß als dort die ersten christlichen Legionäre der XVIII. Legion für ihren Glauben bluteten, bereits eine christliche Gemeinde in Reginum bestand, welche sie in den anfänglich wohl noch sehr beschränkten, von jener selben Gemeinde angelegten Katakomben begrub, und deren Gräber fortan in hohen Ehren hielt. Als sich im Laufe der Zeit die reginische Kirchengemeinde immer mehr erweiterte, konnte sie sich natürlich nicht von den Mauern des Municipiums oder der Colonie (wenn Reginum eine war) eindämmen lassen, sondern verbreitete sich auch in immer weitern Kreisen auch auf das der Stadt unterworfene Gebiet. Dadurch ist dann die Emanation nach und nach selbstständig gewordener Filialgemeinden von selbst verständlich, und die Christianisirung ganzer Territorien dargelegt. Was hier von Reginum speciell gesagt wird, kann als allgemeine Norm für die Richtungen des Christianisirungsganges gelten: die hie und da auch auf dem platten Lande aufgefundenen christlichen Inschriftsteine bilden hiezu die wenigstens nöthigsten Belege. Glücklicherweise mehrt sich ihre Anzahl von Jahr zu Jahr und mit der Anzahl auch das Verständniß derselben. Mögen meine Erörterungen hierüber auch ein Scherflein dazu beitragen! —

VII. Abtheilung.

Die Consolidirung des Christenthums in den römischen Provinzen Südostdeutschlands.

I. Capitel.

Die Hierarchie im Allgemeinen und die Bisthümer im Besondern.

A. Hierarchie.

Als consolidirt kann man die katholische Kirche nur dort ansehen, wo das kirchliche Vorsteheramt in den christlichen Gemeinden eingesetzt ist. Das Vorsteheramt verhält sich zur Gemeinde, nach der Ausdrucksweise der Schule, wie die Form zur Materie. Der Bischof und sein Presbyterium d. h. der Stuhl, informirt die einzelne Gemeinde, die Hierarchie, die Agglomerate von mehreren Kirchengemeinden. Derlei kirchliche Agglomerate darf man sich aber nicht so vorstellen, als wären sie durch zufällige Juxtaposition gleichartiger Elemente entstanden, sie gleichen vielmehr den lebendigen Organismen, deren Gliederung aus einem gemeinsamen Lebensfocus hervorgegangen ist. In der Verkennung dieses, ich möchte sagen rein dynamischen Ursprungs der hierarchischen Gebilde, wurzelt jene öfter vorkommende Unklarheit, in welcher man sie für künstliche, gleichsam auf mechanischem Wege entstandene Producte auszugeben pflegt. Die hierarchischen Bestände des christlichen Alterthums und ich habe hier besonders die Metropolitan-Verbände im Auge, sind Verkörperungen des genetischen Princips, dessen inneres Wesen und canonische Thätigkeit ich in meiner Einleitung zu dieser Christianisirungs-Geschichte dargestellt habe.[1]) Nur in Folge der ebenerwähnten Unklarheit über den Entwicklungsgang der Hierarchie und aus der Nichtbeachtung der naturnothwendigen Wirkungen des genetischen Princips konnten ältere Autoren zum Mißgriffe verleitet werden, die Christianisirung der westillyrischen Provinzen Binnen- und Ufer-Noricum dem

[1]) Eccl. Petena Nr. 5. S. 14. f.

erst gegen das Ende des IV. Jahrhunderts erzbischöfliche Kirche gewordenen Aquileja zuzuschreiben, das doch früher sogar einer andern Prätorial-Präfectur angehört hatte, und seit Constantins Eintheilung noch in einer andern Reichsdiöcese lag. Daß spätere und neuere Autoren jenen Mißgriff zu den ihrigen gemacht haben, und ihn vielfältig heute noch aufrecht zu halten suchen, ist bekannt.

Wieder in Folge derselben Unklarheit verlegt man die Ausbildung der Metropolitanverbände gewöhnlich in den Lauf des IV. Jahrhunderts und glaubt mit aller Zuversicht hiemit das Richtige getroffen zu haben, weil von dieser Zeit an die Namen Metropolita, Eparcha und bald auch Archiepiscopus in den kirchlichen Quellen sichtbar werden. Dieses späte Aufscheinen ständiger werdender Benennungen beweist aber offenbar nichts für den auch erst so späten Ursprung dieses hierarchischen Gebildes: besteht doch in der Regel jede Sache schon lange, bis sie einmal documentirt wird. Ihrer Wesenheit nach ergaben sich die Metropolitan-Verbände schon mit dem in der apostolischen Zeit liegenden Zeitpunkte von selbst, in welcher aus irgend einer Mutterkirche Tochterkirchen emanirten. Ob der Bischof der Mutterkirche Episcopus ecclesiae matricis, Metropolita, Eparcha, oder wie immer, oder auch, ohne irgend ein solches Prädicat, einfach z. B. Episcopus Urbis Romae, Episcopus Alexandrinus, Episcopus Sirmiensis geheißen wurde, ändert nichts an der Sache selbst: er war der Bischof der Mutterkirche Rom, Alexandria, Sirmium und als solcher vermöge des genetischen Princips der Vorgesetzte der Bischöfe jener Tochterkirchen und größern oder kleinern Kirchenprovinzen, die aus seiner Kirche emanirt waren, selbstverständlich mit dem Unterschiede, daß der Bischof von Rom, als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, schon als solcher das Haupt aller Bischöfe und der ganzen katholischen Kirche war. Im römischen Bischofe waren aber mit der höchsten Würde des Primats der Ehre und der Jurisdictionen auch die Würden des Patriarchates des Abendlandes, des Primates von Italien und des Metropolanats der römischen Kirchen-Provinz vereinigt.

Wenn wir von diesen allgemeinen Grundsätzen ausgehend unsern Gesichtskreis auf den Ländercomplex von Westillyricum, und für die ältere Zeit, vor der Zerlegung Illyricums in ein westliches und östliches, auf diese Prätorial-Präfectur allein beschränken, so finden wir Sirmium, die Hauptstadt derselben, nur in der ältesten, apostolischen Zeit unter dem Aposteljünger Andronicus als einfaches Bisthum, und als solches aller Wahrscheinlichkeit als Emanation des paulinischen Thessalonich; sobald es aber nach dieser Zeit wieder aufscheint, ist es immer schon selbstständige Mutterkirche und ihr Bischof der Vorgesetzte der weitern oder engern illyricanischen Kirchenprovinz, ohne daß es irgendwie möglich wäre, den Zeitpunkt anzugeben, wann sie es geworden sind. Dieser auf geschichtlichem Wege nicht fixirbare Zeitpunkt läßt sich aber auf canonischem wenigstens im Allgemeinen bestimmen: die Kirche von Sirmium wurde Mutterkirche und ihr Bischof Metropolit, wenn auch nicht dem präcisen Namen nach, als aus ihr mehrere

Tochterkirchen emanirten, deren Bestand und Zusammengehörigkeit schon wegen der Evidenthaltung der kirchlichen Einheit und ihrer gleichheitlichen, canonischen Verwaltung eine hierarchische Vorsteherschaft erforderten, welche naturgemäß niemand zustehen konnte, als dem Bischofe der Mutterkirche Sirmium, indem sie kraft des genetischen Princips eine von vorneherein gegebene war.

Diesen ältesten Rechtsbestand hatte Kaiser Justinian I. im Auge, als er in seiner Novella XI. aussprach: »Quum Sirmii .... omne fuerit Illyrici fastigium tam in civilibus, quam in episcopalibus causis.« Es wird aber niemand ableugnen wollen oder können, daß Sirmium für Civil-Angelegenheiten Gesammt-Illyricums nur bis zur Theilung unter Theodosius und Gratian (379), die dann durch die Zerlegung des römischen Reiches in das abendländische und morgenländische Kaiserthum (395) permanent wurde, das Oberhaupt gewesen sei, mithin spricht Justinian dieselbe Bevorzugung bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten auch für den Zeitraum vor den ebengenannten Jahren aus. Letzteres ist jedoch nicht ganz genau; denn für kirchliche Angelegenheiten war Sirmium nicht mehr die höchste kirchliche Instanz für Gesammt-Illyricum, denn wie bereits früher schon bemerkt worden, Papst Damasus I. hatte vielleicht schon bald nach seiner Stuhlbesteigung (366) in Thessanonich für das östliche Illyricum ein apostolisches Vicariat errichtet, um einer Abreißung dieser Reichs-Diöcese vom abendländischen Patriarchate vorzubauen, welches dadurch natürlich höchste kirchliche Instanz für Ostillyricum wurde. Doch an dieser Ungenauigkeit im Ausspruche Justinians I. liegt weniger, als an der Bestimmung des Zeitraums nach rückwärts, für welchen er Sirmium gleichmäßig die Obergewalt für Civil- und Kirchen-Angelegenheiten zuspricht, dieser Zeitraum reicht aber in seiner engsten Beschränkung wenigstens bis auf das Jahr 314 zurück, in welchem Constantin und Licinus nach der Schlacht bei Cibalis ihre Theilung vornahmen. Ich sage in „seiner engsten Beschränkung", denn allem Anscheine nach lief dieser Zeitraum schon seit den ersten Regierungsjahren des Kaisers Diokletian, d. h. seit den letzten Decennien des III. Jahrhunderts, in welchen außer den zwei Oberstatthalterschaften des römischen Reiches: Oriens et Occidens das erstemal die vier prätorischen Präfecturen sichtbar werden, welche dann unter K. Constantin in den vier Präfecturen: Orientalis, Illyrica, Italica, Gallica feste Umgrenzung und sicheres Gepräge erhielten. Von dieser Zeit an war aber Sirmium die politische Metropolis der Gesammt-Präfectur Illyricum. Nach der Unterwerfung Pannoniens durch die Römer scheint Siscia (Sisseck) Hauptstadt des Landes geworden zu sein, und sich durch seine günstige Lage nicht weit vom gewaltigen Isterstrom und diese Bevorzugung sich rasch gehoben zu haben. Aber schon nach etwas mehr als hundert Jahren wurde der Glanz Siscia's von dem üppig aufblühenden Sirmium verdunkelt. Kaiser Trajan hatte im Jahre 105 seinen ersten Feldzug gegen die Daker und die benachbarten linksuferigen Donauvölker unternommen, der in etlichen Jahren mit der Unterjochung derselben seinem Abschlusse zugeführt wurde, aus

welcher Zeit die geographische Benennung Dacia Trajana stammt. Während dieser Feldzüge war Sirmium Hauptdepot aller Kriegsbedürfnisse geworden, deren promte Stellung auf jeden beliebigen Punkt dadurch erleichtert war, weil Sirmium schon unter den Flaviern Station der römischen Donau-Kriegsflotille geworden, und von Trajan überdieß mit einer ausgedehnten Waffenfabrik versehen worden war. Schon bald wurde Sirmium statt Siscia Hauptstadt vom noch ungetheilten Pannonien und zugleich auch vom transdanubianischen Dakien und in Folge dieser Bevorzugungen strömte eine zahllose Bevölkerung in die neue Hauptstadt zusammen. Das sirmische Bisthum bestand, wie wir früher gesehen haben, wohl schon aus noch apostolischer Zeit her und mit der bald darauf anbrechenden zweiten Friedensperiode vom K. Antoninus Pius bis in die frühern Regierungsjahre des Kaisers Marcus Aurelius (138 bis ca. 177.) war den Bischöfen der volkreichen politischen Metropole Sirmium die schönste Gelegenheit gegeben, ihre Kirche zur Mutterkirche vorerst von Pannonien und Dacien umzugestalten. In diese Friedensperiode glaube ich darum den Ursprung der kirchlichen Metropole Sirmium einreihen zu sollen, und es liegt nicht das Geringste daran, ob man die Bischöfe von Sirmium auch schon damals Eparcha, Metropolita oder wie immer geheißen habe: dadurch, daß aus ihrer Kirche wenigstens einige Tochterkirchen emanirt waren, hatten sie als Bischöfe der Mutterkirche den natürlichen canonischen Vorrang vor ihnen und waren ihre unmittelbaren Vorgesetzten, wie sie selber Untergebene des abendländischen Patriarchen oder des römischen Bischofs. Erst als namentlich während der dritten Friedensperiode vom Tode des K. Septimius Severus bis auf Decius (211—249) und dann während der für die Verbreitung des Christenthums fruchtbarsten, vierten, von Gallienus bis in die letzten Jahre Diokletians (260 bis 303) zahlreichere bischöfliche Kirchen auch in den entferntern Provinzen aus der sirmischen Mutterkirche emanirten, wurden die Bischöfe dieser letztern im eigentlichen Sinne Primaten von Illyricum. Erst auf diese paßt der vorhin angeführte Ausspruch des Kaisers Justinian I. »Quum Sirmii . . . . omne fuerit Illyrici fastigium tam in civilibus, quam in episcopalibus causis.«

Die Thatsache, daß sich der primatiale Nimbus des Sirmier Stuhles auch im IV. Jahrhundert, und trotz der mit der Hälfte desselben an wiederholt eingetretenen Trübungen durch Häresie seiner Inhaber und ihrer Suffragane, erhalten habe, wird von mehrern Documenten aus besagtem Jahrhundert ausdrücklich bezeugt. Auf dem abendländischen Concilium von Aquileja im Jahre 381 legitimirte sich der Metropolit oder Primas von Sirmium als geborener Vertreter der gesammten Illyricanischen Kirchenprovinz mit den Worten: »Caput Illyrici non-nisi civitas est Sirmiensis, ego igitur episcopus illius civitatis sum.« Sich als Bischof der Hauptstadt einer Prätorial-Präfectur oder einer Reichsdiöcese legitimiren, galt also einfach als Legitimation des Metropolitanats oder Primats des mit der politischen Reichsdiöcese coincidenten kirchlichen Territoriums. Die frivole

Aeußerung des sonst so besonnenen Glück[1]): „Wir sehen in jenen Worten (des Erzbischofes Anemius) weiter nichts als eine Prahlerei", habe ich in der Einleitung[2]) nach Verdienst abgefertigt, und, wie ich glaube, schlagend widerlegt. Hätte der an und für sich klare Ausspruch des Primaten Anemius noch eine Bestätigung vonnöthen, so wäre sie in den Worten des Geschichtschreibers Sokrates gegeben[3]): »Sirmii quae est civitas (principalis) Illyrici nova haeresis exoritur, nam Photinus, qui ecclesiis ibi praefuit« ꝛc. Ich habe schon in der Einleitung darauf aufmerksam gemacht, daß ja nicht zu übersehen sei, daß Sirmium in den soeben angeführten drei Zeugnissen nicht etwa nur Metropole von Pannonia II. oder Pannonien überhaupt genannt werde, sondern: Fastigium — Caput — Praesidium Illyrici. Illyricum begriff aber in seinem abendländischen Antheile, dessen Primatialstuhl es war, auch die beiden Pannonien und die beiden Noricum (auch das Trajanische Dakien wird für die ersten Zeiten dazuzuzählen sein); womit erwiesen ist, daß unser Ländercomplex sich im Laufe des vierten Jahrhunderts schon einer vollständig ausgegliederten Hierarchie erfreute, deren erste Rudimente aller Wahrscheinlichkeit nach ohngefähr aus der Mitte des zweiten Jahrhunderts zu stammen scheinen, wie oben angedeutet worden ist.

Auch in den Concilien des vierten Jahrhunderts, nämlich im ersten ökumenischen von Nicäa (325), in jenem von Tyrus (335), in denen von Sardica (343—344) und dem abendländischen von Aquileja (381) sind klare Zeugnisse für den frühern Bestand westillyrischer Bischofsstühle niedergelegt; in denen von Tyrus und Antiochia überdieß für die bereits bestehende hierarchische Organisation, oder den Metropolitanverband. Im allgemeinen Concilium von Nicäa war Westillyricum durch den Bischof Domnus von Stridon, der Heimat des hl. Hieronymus vertreten. Er kommt in den beiden lautersten Handschriften, an die man sich bei Herausgabe der Conciliar-Acten hielt[4]), unzweideutig unter den Unterschriften vor, in der einen: Provinciae Pannoniae Domnus Stridoniensis, in der andern: Pannoniae, Domnus Pannoniensis. Da Stridon (Muraköz) nur eine Provinzialstadt Oberpannoniens war, die noch dazu zunächst der alten Hauptstadt Poetobion lag (erst durch die Constantinische Reichseintheilung wurde Sicca-Sabaria (Stein am Anger) Hauptstadt von Pannonia I.), so ist die Folgerung sicherlich ganz begründet, daß Westillyricum am Anfange des vierten Jahrhunderts in all seinen Provinzial-Hauptstädten, und wahrscheinlich auch in manchen Provinzialstädten, die Stridon an Einwohnerzahl und Bedeutung übertrafen, oder ferne von andern bischöflichen Städten lagen, ebenfalls Bischofstühle hatten. — In den Acten des Conciliums von Sardica[5]) finden wir drei pannonische Bischöfe aufgeführt: Aprianus de Petabione in der Epist. und im Catalog. Athanasii unter Nr. 12., Marcus de Siscia

[1]) Bisth. Noric. S. 68. Anm. [2]) Eccl. Petena S. 57 ff. [3]) Hist. I. 14. Edit. Valesii Amstelod. 1695. L. II. c. 18. [4]) Acta SS. Concil. T. II. coll. 59. 64. [5]) Mansi, T. III. p. 59. ff.

Saviae (nach Mansi's Correctur p. 47) unter Nr. 59, und Eutherius de Pannoniis unter Nr. 38. In der Einleitung[1]) habe ich Eutherius irrigerweise für Sirmium in Anspruch nehmen zu dürfen geglaubt; man hätte dabei an eine Einsetzung eines katholischen Bischofes neben dem arianischen Photinus zu denken, was jedoch zu wenig wahrscheinlich ist. Dieser Eutherius wird von den Handschriften des Bischofs-Kataloges von Lorch dieser Stadt zugeschrieben, und der Bollandist Berthod[2]) nimmt einen Eutherius, vor dem Gleichnamigen, der in Sardica unterschrieb, als Vorgänger des hl. Maximilian für Lorch an, wobei er übersehen zu haben scheint, daß der Verfasser des Bischofs-Katalogs, der in mehrern, von einander abweichenden Handschriften vorliegt, einzig und allein von der Sardiker Unterschrift Anlaß nahm, diesen Eutherius der Lorcherkirche zu vindiciren. Dieser Annahme steht aber entgegen, daß die Unterschrift lautet: Eutherius a Pannoniis (nicht, a Noricis), indem es nicht wahrscheinlich ist, daß er die Ortsbestimmung a Pannoniis darum erhalten habe, weil Lorch unter dem pannonischen Metropoliten stand. Obgleich wir nun im Concilium von Sardica keinen nach seinem norischen Stuhl bestimmten Bischof für Noricum nachweisen können, so erhellt doch, über jeden Zweifel erhaben, aus der Ueberschrift des Synodalschreibens an die Alexandrinische Kirche, daß mindestens ein norischer Bischof dem Concilium ebenso gut beigewohnt habe, wie Bischöfe aus Pannonien, denn in dieser Ueberschrift heißt es[3]): »Sancta Synodus per Dei gratiam Sardicae congregata ex Urbe Roma, ex Hispania . . . . . Pannoniis, Norico, Siscia (statt Savia) . . . . ecclesiae Alexandrinae . . . in Domino salutem.« Dasselbe bestätigt eine andere Schrift des hl. Athanasius[4]) in unumstößlicher Weise, in welcher er behauptet, daß mehr als 400 Bischöfe mit ihm in Kirchengemeinschaft stehen, unter denen er: »Episcopos etiam Pannoniarum, Norici, Sisciae (statt Saviae) Dalmatiae« ꝛc. nennt. Filz[5]) irrt sich daher, wenn er es für wahrscheinlich hält, daß Noricum durch einen Verstoß in die Aufschrift des Synodalschreibens gekommen sei. Er ließ sich durch Theodorets Kirchengeschichte irreführen, welche nach Du Pin[6]) erst im Jahre 450, also mehr als hundert Jahre nach dem Concilium von Sardica geschrieben worden ist. Glück hat die Irrung Filz's des Weitern gründlich dargethan.[7]) — Aus zwei andern Concilien des vierten Jahrhunderts geht als sicher hervor, daß um die Mitte, sowie am Ablaufe des genannten Jahrhunderts sogar die Hierarchie im großen westlichen Illyricum vollständig organisirt war. Dieß setzt aber voraus, daß es in jeder Provinz Westillyricums wenigstens ein Bisthum, und zwar seit längerer Zeit gab, indem jeder vollständig ausgebildete Organismus die Phasen der Erzeu-

[1]) Eccl. Petena S. 33. [2]) Act. Sanctor. T. VI. Octobr. p. 28. [3]) S. Athanas. Opera Edit. Maur. 1698 Vol. I. P. I. p. 155. [4]) Histor. Arian. ad monach. Ibid. pag. 360. [5]) Ursprung der Kirche in Lorch. Jhrb. der Litt. Wien 1835. Bd. 69. Anz. Blatt S. 58. [6]) Nouv. Bibl. des auteurs ecclesiast. V. IV. p. 94. [7]) Bisth. Noric. S. 9. ff.

gung, Kindheit, Wachsthum und der Vervollkommnung durchlaufen muß, bis er in vollendeter Reife dasteht. In den Worten, welche K. Constantin im Jahre 335 an die Synode von Tyrus gerichtet hat, spricht er unter Anderem aus: »Ab urbe Metropoli (Thessalonica) misere Macedones ac quidquid in contubernio Dei speciosum Pannonii Mysique«.[1]) Ohne der Stelle selbst Gewalt anzuthun, wird man unter Contubernium Dei nicht anderes suchen können, als den hierarchischen Verband. Den Ausspruch des Primaten Anemius von Sirmium auf dem abendländischen Concilium von Aquileja (381) »Caput Illyrici nonnisi civitas est Sirmiensis ꝛc.« habe ich oben bereits commentirt.

Die Häresien, welche im Laufe des IV. christlichen Jahrhunderts mit der ihnen angeborenen Frechheit in Westillyricum auftreten, sind allerdings auch eine, obgleich sehr betrübende Erscheinung frühzeitigen Christenthums, aber mehr noch ein greller Reflex noch frühzeitigerer Rechtgläubigkeit. Schatten setzt Priorität des Lichtes voraus: und Häresie ist in der Regel nicht eine ursprüngliche Erscheinung, sondern Abfall von ursprünglicher Wahrheit. Immerhin verdanken wir der Geschichte der arianischen und semiarianischen Irrlehre, welche von der ersten Hälfte des IV. Jahrhundertes an insbesondere im östlichern Theile des westillyrischen Ländercomplexes, sowie in Ostillyricum große Verbreitung fand, auch einige Aufschlüsse über die hierarchischen Zustände, namentlich Pannoniens. Hätten wir nicht in unserem eigenem Vaterlande und weit darüber hinaus die Thatsache der rapiden Verbreitung der Irrlehre des XVI. Jahrhunderts vor Augen, so wäre es uns beinahe unmöglich, den Berichten der Kirchenhistoriker Sokrates[2]) und Theodoretos[3]) über die schnelle und weite Verbreitung des Arianismns im IV. Jahrhunderte Glauben zu schenken. Und doch war es, wie sie berichten. Unterstützt von irregeführten oder fanatischen Kaisern, bethört von gelehrten aber gottlosen Bischöfen kam es in kurzer Zeit dahin, daß die Arianer auch in Illyricum die große Mehrheit wurden, so daß der hl. Hieronymus von der Zeit unmittelbar nach dem Concilium von Rimini mit Wahrheit sagen konnte: „Die Welt staunte selbst darüber, daß sie auf einmal arianisch war." In unserm Ländercomplexe trugen die Bischöfe Ursacius von Singidunum und Valens von Mursa, jener in Mösien, dieser in Unterpannonien am meisten zum Verderben bei. Nachdem vollends die aufeinanderfolgenden Metropoliten von Sirmium, Photinus und Germinius der Häresie gewonnen worden waren, wurde Sirmium, einst die mächtige Quelle des Glaubens, der Hauptherd des Irrthums: von dem Stamme der Hierarchie drang das Gift beinahe in alle Aeste und Zweige. So konnte Sulpitius Severus sagen[4]): „daß fast alle Bischöfe der beiden Pannonien zur arianischen Treulosigkeit schwuren" und wiederum[5]): „daß die arianische Häresie im ganzen Reiche, am meisten aber in Illyricum grünte." Aus dem Leben des hl. Martinus, spätern Bischofs von Tours, und in jener Zeit eine der Säulen der katholischen

[1]) Euseb. Vita Constant. L. IV. p. 694. Edit. Basil. [2]) Hist. Eccl. l. c. 5. [3]) Hist. c. 2. [4]) Hist. Eccl. L. II. [5]) Vita S. Martini Bibl. PP. T. X. p. 598.

Kirche, ist bekannt, daß als er nach der Mitte des IV. Jahrhunderts in sein Vaterland Pannonien gekommen, er selbes fast gänzlich vom Arianismus angesteckt fand, und daß, als er entrüstet dagegen eiferte, er darum mit Ruthen gestäupt und aus der Stadt verstoßen wurde. Aus den Concilien jener Zeit sind uns die Führer der arianischen Partei, wenn auch nicht allen ihren Stühlen, so doch der engern Provinz nach bekannt; wie Cajus, Valens (Mursa?), Photinus und Germinius (Sirmium) bezüglich Pannoniens, Ursacius (Singidunum) bezüglich Mösiens, Paulus, Palladius, Secundianus bezüglich Dakiens. Ueberdieß kennen wir die Namen (leider nicht die Stühle) jener sieben Bischöfe, an welche der semiarianische Metropolit Germinius von Sirmium eine uns erhaltene Encyclica gerichtet hatte: sie hießen Rufinus, Severinus, Nicas, Heliodorus, Romulus, Mucianus und Stercorius, waren allem Anscheine nach dessen unmittelbare Suffragane und darum sämmtlich aus Pannonien selbst. All diese Bischöfe und die Thatsache, daß um die Mitte des IV. Jahrhunderts in rascher Aufeinanderfolge zu Sirmium vier Synoden gehalten worden seien, weisen mit aller Zuverläßigkeit auf den Metropolitanverband des sirmischen Erzbischofes hin. — Aus den bisher beleuchteten Thatbeständen des IV. Jahrhunderts müssen wir folgern, daß Illyricum im Allgemeinen, und West-Illyricum im Besondern, eine große Anzahl bischöflicher Stühle gehabt habe, indem die damals katholisch gebliebenen uns nicht einmal bekannt sind; ferner, daß die hierarchischen Verhältnisse vollständig organisirt waren, und endlich, daß diese Zustände damals nicht von gestern und vorgestern datiren konnten. Da wir um die Mitte des Jahrhunderts eine große Anzahl bischöflicher Stühle von Häretikern besetzt sehen, werden wir über das Ausgangsjahr des Arianismus 320 zurückgehend, katholische Bischöfe auf jenem und andern uns unbekannten, treugebliebenen Stühlen voraussetzen müssen: und daß diese Stühle auch nur ihrer Mehrzahl nach in den letzten acht Jahren, seit dem Aufhören der Verfolgungen (312) gegründet worden seien, wird kaum jemand glaubwürdig finden. Mithin liegt in der Ausbreitung der arianischen Häresie der vollständige Inductionsbeweis für eine historisch gesicherte, großartige Doppel-Erscheinung: der am Ende des dritten Jahrhunderts nahezu überwiegend vollbrachten Christianisirung Westillyricums und der Consolidirung des dortigen Kirchenwesens in einer vollständig ausgegliederten Hierarchie. Gegen Ende des vierten Jahrhunderts, namentlich seit der Einsetzung des kräftigen Anemius auf den Metropolitanstuhl von Sirmium etwa im Jahre 380, welche der hl. Ambrosius, als päpstlicher Delegat, nicht ohne persönliche Gefahren durchsetzte, scheint ein großer Theil der westillyrischen Bischöfe zur Glaubenseinheit zurückgekehrt, oder im Falle des Verharrens im Irrthume durch rechtgläubige ersetzt gewesen zu sein. Wenigstens vereinigen sich die Väter des abendländischen Conciliums zu Aquileja im Jahre 381 zum Dankgebete, daß mit Ausnahme zweier Winkel in Uferdakien und Mösien Friede und Eintracht wieder hergestellt sei und zwar von den Gebirgen bis zum Ocean.[1])

[1]) Act. Concil. T. II. col. 1163—1182 und 1186.

B. Die Bisthümer.

Im Bezug auf die Angabe der bischöflichen Stühle, die den Bischöfen von Sirmium als Erzbischöfen oder Primaten unterstellt waren, bin ich leider nicht im Stande, etwas über jene allgemeinen Andeutungen hinaus, die ich im vorigen Abschnitte gegeben habe, daß diese Stühle ziemlich zahlreich gewesen zu sein scheinen, zu bieten. Zwischen der Metropolitan- und Primatialgewalt der Erzbischöfe von Sirmium werde ich wohl mit gutem Fuge unterscheiden dürfen, und bin der Meinung, daß die Bisthümer der beiden Pannonien die unmittelbaren Suffraganate des Erzbischofes von Sirmium gewesen seien, die Bisthümer Gesammt-Westillyricums, mit Abrechnung der pannonischen, aber, wenn ich so sagen darf, die mittelbaren. Auf diese Unterscheidung lenkt die Wahrnehmung, daß Thessalonich schon Metropolitanstuhl war, als Sirmium noch als Fastigium omnis Illirici prädicirt wurde, und daß auch Salona schon ziemlich frühzeitig Erzbisthum für die zu Westillyricum gehörige Provinz Dalmatia geworden ist. Was die ältern kirchlichen Geographen über die Bisthümer Westillyricums beibringen, ist einestheils sehr mangelhaft und anderntheils auch noch hie und da unrichtig. Wiltsch, der überall unverlässig wird, wo ihn Lequien verläßt, soll hier nur im Vorübergehen erwähnt sein. Was er über die Kirchenprovinz »Illyricum Occidentale« sagt[1]), wird als Beweis für meine Behauptung gelten: „Ueber die Diöcesan-Verfassung des Occidentalischen Illyriens ist nur wenig bekannt, nicht einmal soviel, ob daselbst ein Metropolitansitz war, ob Bisthümer, und welche zu demselben gehört haben. Wir wissen blos, daß Gregor d. Gr. an den Bischof Maximus von Salona das Pallium schickte, welche Auszeichnung dieses Mannes vermuthen ließ, daß er erzbischöfliche Rechte besessen und daß seine Jurisdiction über die ganze politische Diöcese sich erstreckt habe. Die wenigen Bisthümer, welche wir außer Salona kennen, waren Mursa am Savus in Savia, Stridon in Dalmatien, an der Grenze von Pannonien, Jadera, Sirmium am Savus, Cibalis in Savia und Pharus.« Hiezu ist jeder Commentar überflüssig. — Was Phil. Labbé beibringt, ist nun allerdings ohne Vergleich besser, aber weder quantitativ noch qualitativ genau genug. Ich habe dessen Text in meiner Einleitung in der Ursprache gegeben, und stelle ihn hier in der Uebersetzung ein. „Im abendländischen Illyricum sollen dem Metropoliten von Gesammt-Illyricum zu Sirmium, in Noricum, Pannonien und Dalmatien folgende Bischöfe unterworfen gewesen seien: von Carpi, Celeia, Cibalis, Curta, Epidaurus, Jadera, Juvallum, Lauriacum, Mursa, Noviodunum in Savia, Ovilaba, Poetabion, Sabaria, Salona, Scarabantia, Scodra, Singidunum, Siscia, Solva, Stridon, und wenn Laz Glauben verdient, Vindobona.« Daß das historisch sichere Tiburnia übergangen sei, wird auffallen, und ebenso sehr, daß Scodra (Scutari) zu Westillyricum gerechnet werde. Daß Jadera

[1]) Handb. d. kirchl. Geogr. u. Statist. §. 90 S. 128. 129.

(Zara) noch im Jahre 389 zur Metropole Mailand gehörte, haben wir oben (Abth. III. Cap. II.) gesehen. Streng geschichtlich läßt sich kaum die Hälfte der genannten bischöflichen Stühle nachweisen; immerhin mag aber Labbé noch ältere Aufzeichnungen zur Hand gehabt haben, welche seither abhanden gekommen sein können. Auch ihrer Lage nach sind diese Städte des Alterthums nicht mit aller Sicherheit ermittelt; ich gebe hier, was ich in Forbiger und andern Geographen über sie gefunden habe.

Carpi nach der Schreibung des Ptolemäus, sonst Cirpi, dermal Viszegrad, 12 Mill. unter Alt-Buda an der Donau.

Cibalae am Straßenknotenpunkte Mursa-Sirmium und Sirmium-Salona, oder beim Flecken Mikanozi am Bossut.

Curta, 10 Mill. von der Station ad Herculem an der südlichen Donaubeugung unter Raizenstadt; nach Muchar Tschakature, nach Reichard Körmönd.

Epidaurus am westlichen Vorgebirg des Busens von Cattaro, aber nicht auf der Stelle von Ragusa vecchia, wie gewöhnlich angenommen wird.

Juvallum (Ivollum Ptolem.), der heutige Flecken Valpo.

Mursa (Mursella Ptolem.) major et minor, Essek.

Noviodunum Saviae, Novigrad an der Kulpa, — oder Thurm bei Gurkfeld in der Windischen Mark. (Videm?)

Sabaria, Stein am Anger.

Scarabantia, Oedenburg.

Singidunum, Belgrad (in Mösien).

Siscia, Sissek.

Solva, auch Flavium Solvense, wohl nicht jene Rudera, die unter Leibnitz beim Dorfe Wagna an der Sulpa sichtbar sind; nach Reichard Neudorf nahe der Stat. ad Herculem.

Stridon, nach Dr. Danko, der sich auf Coleti und Stilting beruft, Muraköz in der Szalader Gespannschaft.

Die übrigen hier unberücksichtigten Städte sind ohnehin bekannt.

Bei so viel, sogar ihrer Lage nach Schwankendem und bezüglich ihrer Eigenschaft als Bischofssitze Unsicherem der meisten von den genannten Städten, bleibt mir nichts übrig, als mich auf jene bischöflichen Städte zu beschränken, deren Stühle historisch nachgewiesen außer Zweifel stehen, und ihre Schicksale in kurzen Umrissen, soweit dies möglich ist, darzustellen.

1. Sirmium, war eine alte, von den keltischen Tauriskern am linken Ufer des Savus angelegte Stadt. Sogleich nach der Unterwerfung Pannoniens unter die Römerherrschaft war es nicht die wichtigste Stadt dieser Provinz, als solche galt vielmehr zu Augustus Zeiten Siscia; aber schon unter den Flaviern kam sie durch Dahinverlegung der flavischen Donauflottille sehr in Aufnahme und übertraf ihre Schwesterstadt Siscia schon von dortan an Einwohnerzahl und Wichtigkeit und galt fortan als Hauptstadt des westlichen Illyricums. Seit es am Beginne des

II. Jahrhunderts Hauptniederlage aller Kriegsbedürfnisse für die Kriege Trajans gegen die Daker und andere linksuferige Donauvölker geworden und zu demselben Zwecke auch eine bedeutende Waffenfabrik erhalten hatte, verdunkelte es Siscia noch mehr. Bald lief auch strahlenartig ein Netz römischer Heerstraßen von Sirmium aus. Kaiser Decius war in einem Dorfe Bubalia bei Sirmium geboren, K. Probus in Sirmium selbst, wo er im Jahre 284 in dem von ihm erbauten Berg-Castell Turris ferrata von seinen Soldaten ermordet wurde. Schon in Folge der Trajanischen Reichseintheilung wurde Sirmium Hauptstadt von Gesammt-Illyricum. Bischöflicher Sitz war es höchster Wahrscheinlichkeit nach schon in der apostolischen Zeit geworden, nachdem es das Evangelium von dem paulinischen Thessalonich her erhalten hatte. Vom Aposteljünger Epoenetus ist allerdings bekannt, daß er sich in und um Sirmium aufgehalten habe, er scheint jedoch nur Evangeliumsprediger (Evangelista) und als solcher Wanderbischof in jenen Gegenden gewesen zu sein. Erst als er auf den festen Stuhl von Karthago angewiesen war, wurde der Apostelschüler Andronicus wirklicher und erster Bischof von Sirmium. Wie ich im vorigen Abschnitte angedeutet habe, bleibt es das Wahrscheinlichste, daß sich die Anzahl der Christen in Sirmium und Niederpannonien überhaupt während der zweiten friedlichen Periode von Antoninus Pius bis in die ersten Jahre des Kaisers Marcus Aurelius (138—177) rasch und bedeutend vermehrt habe, und daß während dieser Periode die ersten Tochterkirchen aus der Mutterkirche von Sirmium emanirt seien. Diese erste Emanation wird wohl nur auf einige Kirchen zu beschränken sein, die in näher gelegenen, bevölkerteren Städten von Sirmium aus das Licht des Glaubens empfangen hatten, und man wird mit einiger Verlässigkeit nur Siscia, Poetobion, Stridon und vielleicht auch Mursa als solche bezeichnen dürfen. Poetobion scheint damals die Hauptstadt jener Gegenden gewesen zu sein, die später Oberpannonien ausmachten und war Trajanische Colonie. Da sich das Christenthum in jenen Gegenden, die von den Glaubensfocussen entfernter waren, naturgemäß im umgekehrten Verhältnisse ihrer Abstände verbreitete, so dürften in der dritten Friedensperiode vom Tode des Kaisers Septimius Severus bis auf Decius (211—249) wieder nur einige Tochterkirchen in einem etwas weitern Kreise um Sirmium entstanden sein, und unter diesen vielleicht die eine oder andere in Dakien. Die Kirche zu Lauriacum im weit entlegenen Ufernoricum constituirte sich als bischöfliche hoher Wahrscheinlichkeit nach wohl erst während der vierten Friedensperiode von dem Regierungsantritte des Kaisers Gallienus an bis zum Beginne der diocletianischen Verfolgung (260—303), und während der dritten und vierten Periode mögen auch die Bischofssitze in den kleinern Städten, z. B. Carpi, Curta, Cibalis u. s. w. errichtet worden sein. Andere Suffraganate Sirmium's entstanden aber erst, nachdem K. Constantin d. Gr. (312) der Kirche dauernden Frieden gegeben hatte; zu diesen rechne ich jenes von Celeia und das noch spätere Tiburnia. Welche Bisthümer Mösiens, Dakiens und kleinerer pannonischer Städte in diese letzte

Kategorie gehören, ist kaum zu ermitteln, doch wird man Sabaria und Scarabantia in selbe einstellen dürfen. Der primatiale Metropolitanstuhl von Sirmium ging allem Anscheine nach mit Sirmium's Zerstörung durch die Hunen im Jahre 442 für immer ein, denn die politischen und kirchlichen Verhältnisse, wie sie sich nach den Hunenverheerungen langsam neugestalteten, waren Sirmium höchst ungünstig, nur als einfaches Bisthum mag es bis zur Auslieferung an die Awaren im Jahre 582 fortbestanden haben. Die Repristinirung des „Stuhles des hl. Andronikus" als erzbischöflichen für Pannonien (richtiger für die östlichen Slavenländer) mit Erzbischof Methodius war doch mehr ein »Archiepiscopatus in partibus infidelium« indem der hl. Methodius durch politische Zustände genöthigt war, seine Thätigkeit auf das mährische Slavenreich Herzog Suatopluks zu concentriren, ohne von seinem Titularstuhle Sirmium je Besitz ergreifen zu können. Die Fortsetzung des Sirmier Bisthums im Kloster Kô, Kew (Cucher) vom XIII. Jahrhunderte (1229 oder 1230) an, wo dieser Bischoffitz in Folge seiner Verwüstung durch die Tartaren auch wieder einging, und dann vom XV. Jahrhundert an in Banmonostra, das übrigens mit Kô oder Kew identisch zu sein scheint, habe ich in der Einleitung nach Prayer, Firnhaber und Andern etwas ausführlicher besprochen.[1]) Dermal ist das Bisthum Sirmien-Bosnien zu Diácovar der letzte Rest der einst weltberühmten Primatiale.

2. Siscia. Es ist vorhin schon bemerkt worden, daß Siscia (Sissek) zu Augusts Zeiten die wichtigste Stadt Niederpannoniens war. Diesen Vorzug verdankte es seiner strategisch sehr günstigen Lage, welche besonders in den ersten Jahren der Unterwerfung Pannoniens, gehörig auszunützen die Römer nicht unterlassen durften. Die Stadt, wahrscheinlich ebenfalls keltisch-tauriskischer Anlage, stand auf einer Insel, welche der Savus mit dem Colapis und der Odra bildete, daher ihre natürliche Festigkeit. Die ersten Funken des Christenthums mögen allerdings schon durch Verfolgungsflüchtige unter Nero und Domitian, dann durch christliche Legionäre, die als Grenzhut an der untern Donau standen, in die ohne Zweifel ziemlich zahlreiche Einwohnerschaft Siscia's gefallen sein, ohne daß es zu ermitteln wäre, wie weit diese vereinzelnten Funken gezündet haben. In der ersten Friedensperiode unter den milden Flaviern Vespasian und Titus (69—81) dürfen wir jedenfalls bereits einige christliche Familien in Siscia vermuthen, und ebenso eine ausgedehntere Ausbreitung der Heilslehre während der zweiten Friedensperiode (138—177), die zudem beinahe doppelt so lange dauerte, als die erste. Unmittelbar an diese Zeit sich anschließend und zum Theil mit ihr coincident, war jene der Markomannenkriege Marc. Aurels, in welcher die römischen Legionen in diesen Donauländern stationär waren, oder sie durchzogen. Unter diesen Legionen war auch die XII. Melitensis oder Fulminatrix. Dieß ist an und für sich sicher und zum Ueberflusse wurde vor zwei Jahren bei Dobova nächst der Save in der

[1]) Eccl. Petena. S. 38 ff. Nr. 13.

Südostspitze der Steiermark das Grabdenkmal eines Soldaten dieser Legion gefunden, welches ihm, wie es scheint, auf dem Rückmarsche gegen Süden gesetzt worden war. Auch die Thebäische Legion war später längere Zeit in diesen Donauländern zur Landes- und Grenzhut aufgestellt, und ich habe schon früher erläutert, daß die anerkannt echte »Passio Martyrum Agaunensium« des Bischofs Eucherius in ihren Worten: »ab Orientis partibus« womit er angibt, woher diese Legion dem K. Maximian an den Rhein zu Hilfe geschickt wurde, sich nicht anders deuten lasse, als daß sie aus Niederpannonien gekommen sei. Ich halte es für wahrscheinlich, daß während der zweiten Friedensperiode die Anzahl der Christen in Siscia bereits so sehr angewachsen war, daß man es für geboten hielt, dort ein Bisthum zu errichten, und habe darum den bischöflichen Stuhl von Siscia unter die ersten Emanationen des sirmischen eingestellt. Bischöfe von Siscia kennen wir aus gleichzeitigen Quellen nur drei, aber einen glorreichen Martyr, nämlich den hl. Quirinus, der im Jahre 303 zu Sabaria der Präsidialstadt des I. Pannoniens in dem Flusse Sibaris (Zöber, Günz) mit einem Mühlsteine am Halse ersäuft wurde, wie wir im nächsten Capitel ausführlicher sehen werden. Dann auf dem Concilium von Sardica den Bischof Marcus de Siscia Saviae und den Bischof Constantius, der im Jahre 381 mit seinem Metropoliten Anemius von Sirmium dem Concilium von Aquileja beiwohnte. Siscia scheint gegen das Ende des IV. Jahrhunderts von den Ostgothen zerstört worden zu sein, und dadurch wird wohl auch sein Bisthum zu existiren aufgehört haben. Ich vermuthe diese Zeit der Zerstörung Siscia's und des Aufhörens seines Bisthums, weil sich dieß für westlichere Städte und Bisthümer historisch nachweisen läßt.

3. Poetobion (Pettau). Der Name dieser oberpannonischen Bischofsstadt des Alterthums kommt in den Documenten der ältesten Zeit unter verschiedenen Formen vor: Poetovio (Itin. Ant.) Petovio (Taciti Hist.) Petavio (Tab. Peuting), Patavio (Geogr. Ravenn.), Petaviona, Patavion, Potabion (Ptolem.) überdieß auch unter den corrumpirtern Formen: Pictabio, Pictavio und Pictevio. Wie früher schon bemerkt worden, scheint Poetobion vor der Zwei- und dann Drei-Theilung Pannoniens die wichtigste, man darf im gewissen Sinne sagen, die Hauptstadt Oberpannoniens, d. h. der westlichen und auch der nördlichen Gegenden des noch ungetheilten Pannoniens gewesen zu sein; nach eingetretener Theilung wurde aber nicht Poetobion, sondern das beinahe in der Mitte der neuen Provinz Pannonia I. gelegene Sabaria Residenz des Praeses, und dadurch wohl auch eigentliche Hauptstadt derselben. Nichtsdestoweniger blieb Poetobion auch darnach noch die wichtigste Stadt im Binnenlande Oberpannoniens, was es theils seiner zahlreichen Bevölkerung, theils seiner günstigen Lage am schiffbaren Draufluſſe und in einem Knotenpunkte mehrerer Straßen verdankt haben wird. Auch für Poetobion kennen wir nur drei Bischöfe: Aprianus de Petabione auf dem Concilium von Sardica und einen ältern Vorgänger desselben, den hl. Victorinus, welcher den Pettauerstuhl in den letzten Decennien des III. Jahrhunderts innehatte

und unter K. Diokletian die Martyrkrone erlangte. Auf ihn werde ich im nächsten Kapitel wieder zurückkommen. Der letzte Bischof von Poetobion war Marcus, dessen Geschicke mit der Verheerung seiner Bischofstadt und dem Eingehen ihres bischöflichen Stuhles innigst verflochten sind. Im Jahre 380 drangen die Ostgothen von Osten her gegen Binnen-Noricum vor und setzten in Pettau mit Gewalt einen arianischen Bischof Namens Valens (wie Hefele vermuthet, jenen von Mursa) ein. Das durch diese Gewaltthätigkeit tief verletzte katholische Volk vertrieb aber den häretischen Bischof von dem usurpirten Stuhle und dieser begab sich zum ostgothischen Heere und stachelte es auf, seine eben erlittene Schmach an den Bürgern von Pettau zu rächen. Die Ostgothen eroberten die Stadt, mordeten die Bürger und verwüsteten die Stadt vom Grund aus. Ich habe diese schreckliche Begebenheit aus den darüber erlaufenen Acten des Conciliums von Aquileja (381) in meiner Einleitung ausführlicher erzählt[1]), und zugleich den bündigen Beweis dafür erbracht, daß Pettau von dort an nie mehr einen Bischof gehabt habe.

4. Celeia. Das Bisthum Celeia (Cilli in Untersteiermark) scheint sowohl mit dem Bisthum von Pettau als mit jenem von Tiburnia in einem, freilich ziemlich entfernten Verwandtschafts-Verhältnisse zu stehen: es scheint nämlich im V. Jahrhundert als theilweiser Ersatz für das am Ende des IV. eingegangene Bisthum von Pettau gegründet worden zu sein, und als Cilli selbst, wie es scheint, im Jahre 442 von den Hunen zerstört worden war, und demzufolge Stadt und Bischofsstuhl lange Zeit hindurch verödet waren, scheint man wieder zu theilweisem Ersatze dieses Stuhles jenen von Tiburnia errichtet zu haben. Erst spät in der zweiten Hälfte des VI. Jahrhunderts scheint abermals ein Bischof Johannes S. Eccl. Celejanae auf, und ist der einzige urkundlich documentirte Bischof dieser Stadt. Es muß auffallen, daß Celeia, welches durch eine fast ununterbrochene Reihe von Widmungssteinen, die im dortigen Kaufmann Gruber'schen Anwesen zu Tage gefördert wurden, als Sitz des Procurators des noch ungetheilten Noricums bis in die älteste Zeit zurück erwiesen ist, und als eine der wichtigern Städte Noricums überhaupt und des innern im Besondern dasteht, nicht schon frühzeitig einen Bischofssitz erhalten habe. Dem scheinen zwei Umstände hindernd im Wege gestanden zu sein. Erweisbar hatte das noch ungetheilte Noricum nur einen Bischofsstuhl und zwar in seiner Hauptstadt Lauriacum. Andrerseits war das oberpannonische Bisthum Poetobion in gerader Richtung nur um 7 österr. Meilen von Celeia entfernt und dauerte, wohl schon seit der Mitte des II. Jahrhunderts, bis gegen Ende des IV. (380). Für die ersten vier Jahrhunderte lag demnach kein Bedürfniß vor, in der Residenzstadt des kaiserlichen Procurators Celeia einen eigenen Bischofsstuhl zu errichten, indem für die dort nach und nach erwachsene, vielleicht sogar zahlreiche christliche Gemeinde vom nahen Pötobion aus und seit der Gründung des norischen Bischofsstuhles in dem freilich viel ent-

[1]) Eccl. Petena S. 79.

ferntern Lauriacum zur Genüge Vorsorge getroffen war. Ich zweifle nicht daran, daß, wenn es mir überhaupt geglückt ist, den hl. Bischof Maximilian als Inhaber eines fixen Stuhles, mithin nicht als bloßen Missionär- oder Wanderbischof, festzustellen, man, in der weitern Voraussetzung, daß man dessen Martyrium zu Celeia oder in seiner Vaterstadt endlich als historische Thatsache anerkennt, daß man, sage ich, viel eher geneigt sein wird, ihn als Bischof von Celeia als von Lauriacum hinzunehmen. Dem steht jedoch diametral entgegen, daß ihn der richtig gestellte Martyract ausdrücklich als Episcopus Lauriacensis prädicire, und vielleicht noch unmittelbarer, daß sich ihn seine Celejaner Mitbürger nie und nirgends als Bischof ihrer gemeinsamen Vaterstadt zu vindiciren versucht haben, was sie gewiß nicht unterlassen hätten, wenn irgendwelche Wahrscheinlichkeitsgründe zur Stützung dieser Vindication aufzubringen gewesen wären, oder vielleicht richtiger, wenn nicht der klare Wortlaut des dort wenigstens traditionell bekannt gebliebenen Martyractes von einem derartigen Unternehmen abgeschreckt hätte. Es hat allen Anschein für sich, daß Celeia auf demselben Invasionszuge der Ostgothen, in welchem sie Siscia und Pettau als rauchende Trümmer hinter sich ließen und auch Tiburnia hart bedrängten, ebenfalls verwüstet worden sei. Nachdem es sich später zur Noth wieder erholt hatte, mag es, mithin in der ersten Hälfte des V. Jahrhunderts, auch Bischofssitz geworden sein, was ich daraus erschließe, weil das nahe Pettau nie mehr, auch nur auf kurze Zeit, einen Bischof erhielt. Irgend ein Name eines Bischofes dieses Stuhles ist uns aber nicht bekannt. Ob es dann von den Hunen gleichzeitig mit Virunum im Jahre 442, oder auf deren Zuge gegen Aquileja im Jahre 451 abermals verwüstet worden sei, ist kaum mit Sicherheit auszumitteln; daß es aber diesen wilden Barbaren unterlegen sei, wird, denk' ich, feststehen. Nach dieser abermaligen Verwüstung scheint es aber auch seinen ohnehin noch neuen Bischofsstuhl auf längere Zeit eingebüßt zu haben. Etwa im letzten Drittel des VI. Jahrhunderts mag es wieder einen Bischof erhalten haben, wie denn wirklich der Compilator der Synodalacten von Grado, die er für das Jahr 579 fingirt, auch einen Johannes Bischof von Celeia namhaft macht, womit nun freilich noch nicht erwiesen ist, daß er genau in jenem Jahre gelebt habe, sondern nur in der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts überhaupt, denn aus ihr hat der Compilator seine Bischofsnamen, die er unter seine unterschobenen Synodalacten setzte, zusammengesucht. Ob dieser Bischof Johannes Celejanus vom schismatischen Patriarchen zu Aquileja eingesetzt worden sei, bleibt zweifelhaft, obwohl andrerseits sicher ist, daß gerade nach dem Aufhören des Sirmier Metropolitanstuhles einige Stühle des südwestlichen Pannoniens und Dalmatiens an Aquileja übergegangen sind. Es widerstreitet der Lage Celeia's nicht, daß sein Stuhl dasselbe Loos getheilt habe; dieß ist aber auch Alles.

5. Tiburnia, ursprünglich Teurnia, war, wie schon aus seinem ältesten Namen ersichtlich ist, eine von den Tauriskern gegründete Stadt. Erst in der Neige der Römerzeit nennt es Eugippius Tiburnia, während es bei den Schrift-

ſtellern des römiſchen Alterthums z. B. Plinius, Ptolemäus u. ſ. w. und auf einer großen Anzahl von Inſchriftſteinen immer unter ſeinem keltiſch-romaniſirten Namen Teurnia vorkommt. Daß Tiburnia auf jenem hohen Bergplateau geſtanden ſei, von welchem dermal der Pfarrort St. Peter im Holz, im gurkiſchen Decanate Unterdrauthal, einen kleinen Theil einnimmt, iſt nunmehr mit aller Sicherheit ermittelt. Schon Hanſiz, Scheyb, Reſch, Rubeis u. a. ſuchten ſeinen Standpunkt im Lurnfelde und ſeit den Unterſuchungen Eichhorns, Muchars und des Geſchichtſchreibers von Kärnten, Freiherrn von Ankershofen iſt jeder auch leiſeſte Zweifel darüber geſchwunden. Die haltloſe Verwechslung mit einem angeblichen Castra Tiberina, beziehentlich der Donauſtadt Regensburg, ſei hier nur erwähnt. Aus den Legenden mehrerer Römerſteine, welche neuerlich Freiherr von Jabornegg-Altenfels in ſeinem ſehr verdienſtvollen Werke über Kärntens römiſche Alterthümer lichtvoll zuſammengeſtellt und beleuchtet hat[1]), geht mit Sicherheit hervor, daß Teurnia ſchon in der Mitte des III. Jahrhunderts, wenn nicht etwa gar eine Colonia Claudia, ſo doch gewiß eine ſehr wichtige Stadt Noricums geweſen ſein müſſe. Eugippius[2]) nennt Tiburnia einmal oppidum (die in der Regel richtigere Lesart des Cod. B hat jedoch Civitas) und dann ſpäter ſogar metropolis (»Cives Tiburniae, quae est metropolis Norici«), was für das V. Jahrhundert natürlich nur für die politiſche Hauptſtadt Binnennoricums zu verſtehen iſt. Uebrigens ſcheint hierin ein Wink für die Geſchichte der Stadt Tiburnia und ſogar, allerdings nur indirect, auch für die Geſchichte des Bisthums Tiburnia zu liegen. Ich erkläre mich näher. Daß Celeia als Sitz des kaiſerlichen Prokurators, oder Civil-Statthalters, eine der wichtigſten Städte des auch noch ungetheilten Noricums geweſen ſei, iſt unbeſtreitbar. Möglich, daß nach der in der vorigen Nummer als ſehr wahrſcheinlich dargeſtellten Zerſtörung Celeia's durch die Oſtgothen um das Jahr 380 Virunum, ohnehin die volkreichſte Stadt Binnen-Noricums, auch förmliche Hauptſtadt davon geworden ſei. Virunum wurde aber allem Anſcheine nach ſchon um 442 von den Hunen zerſtört. Daß Virunum nicht wieder erbaut wurde, iſt unbezweifelt; ſeine erſt vor einigen Decennien wieder erkannten, und darum unangetaſteten Rudera, nehmen nördlich von Maria Sal ein ziemlich weitſchichtiges, dermal größtentheils überwaldetes Terrain ein. Nach der Zerſtörung Virunums ſcheint Tiburnia erſt Hauptſtadt Binnen-Noricums geworden zu ſein. Wie früher erläutert, mag damals, als Celeia von den Hunen zum zweitenmale verwüſtet worden war (442 oder 451), auch der binnen-noriſche Biſchoffitz von Celeia nach Tiburnia gekommen ſein. Für das V. Jahrhundert wiſſen wir von zwei Biſchöfen zu Tiburnia, dem Namen nach kennen wir aber nur den zweiten, nämlich Paulinus, den perſönlichen Verehrer des hl. Severin. Während ſich der hl. Severin, unbekannt zum ſchon wievielteſten Male, in Paſſau aufhielt, war der Prieſter Paulinus von Tiburnia

[1]) Kärnt. röm. Alterth. S. 184. ff. [2]) Vita S. Severini. Edit. Kerschbaumer Nr. XVII. XXI.

zu ihm auf Besuch gekommen und weilte einige Tage in seiner Umgebung. Als er sich zur Heimreise anschickte, weissagte ihm der hl. Severin, daß ihn die Bürger von Tiburnia nöthigen würden, die bischöfliche Würde zu übernehmen, wie es denn auch wirklich geschah, sobald er heimgekehrt war. Damals mochte also der Vorgänger des Bischofes Paulinus eben gestorben sein, was der hl. Severin prophetischen Geistes wußte. In Anbetracht, daß Eugippius in seiner Lebensbeschreibung in ziemlich genauer, chronologischer Aufeinanderfolge seine einzelnen Begebenheiten aneinanderreihe, und in Erwägung, daß er vier Kapitel vorher die Belagerung Tiburnias durch die Ostgothen, und vier Kapitel nachher die Zerstörung Juvavums durch die Heruler erzählt, getraue ich mir die Stuhlbesteigung des Bischofes Paulinus mit einiger Verlässigkeit um die Jahre 473—475 anzusetzen, denn Juvavum wurde im Jahre 476 oder 477 von den Herulern zerstört, Tiburnia aber höchst wahrscheinlich im Jahre 472 von den Ostgothen belagert, denn im genannten Jahre zogen sie unter ihrem Könige Theodemir nach Italien ab, und scheinen den Ueberfall Tiburnia's unter Weges vorgenommen zu haben. — Auch im VI. Jahrhundert wissen wir in ganz ähnlicher Weise wieder um zwei Bischöfe Tiburnia's; von dem ersten aus einer allgemein gehaltenen, aber ganz sichern Nachricht, für die Zeit vom Jahre 536—548, während wir einen zweiten für die zweite Hälfte des genannten Jahrhunderts namentlich kennen. Der erste ist jener seinem Namen nach unbekannte, welcher zur Zeit des Kaisers Justinian I. und zwar, wie ich in der Einleitung dargethan zu haben glaube[2]), in jenem Zeitraume von 12 Jahren, zwischen 536 und 548 von den fränkischen Erzbischöfen zugleich mit einem auf den Stuhl von Augsburg und einem zweiten auf den neuerrichteten der Ecclesia Petena eingesetzt worden war, wie wir aus der Beschwerdeschrift der schismatischen Bischöfe Istriens an den K. Mauritius vom Jahre 591 wissen. Der seinen Namen nach bekannte Leonianus Episcopus Tiburniensis kommt in den Unterschriften des schon öfter erwähnten fingirten Conciliums von Grado, angeblich 579 vor, wodurch nur soviel feststeht, daß um jene Zeit ein Bischof Leonianus von Tiburnia gelebt habe, aber keineswegs, daß damals Tiburnia wieder unter der Metropolitan-Gewalt von Aquileja und Leonianus in Kirchengemeinschaft mit dem schismatischen sog. Patriarchen von Grado gestanden sei; er konnte ebensogut ein unter fränkischer Obedienz stehender Bischof, ja möglicher Weise sogar jener erste Bischof sein, der vom Frankenreiche aus auf den Stuhl von Tiburnia eingesetzt worden war. — Wie dem sein möge, ohngefähr mit dem Jahre 592 ging der bischöfliche Stuhl von Tiburnia in Folge der von den eindringenden awarischen Slaven herbeigeführten Katastrophe gänzlich ein. Ich gebe hier auszüglich, was Freiherr von Jabornegg-Altenfels über den einstmaligen Standpunkt der Stadt Tiburnia und deren Zerstörung durch die Slaven

[1]) Eugippii Vita S. Severini, Edit. Kerschbaumer, C. XXI. p. 46. [2]) Eccl. Petena Nr. 16. S. 49. f.

ausführlicher in einem anziehenden Aufsatze berichtet[1]): „Eine kleine Stunde ober dem Markte Spital in Oberkärnten liegt fest an der Drau an deren linken Ufer ein Hügel von ziemlich großem Umfange, welcher auf der Höhe abgeplattet, größtentheils mit Wald bedeckt ist; nur an der südöstlichen Seite sieht man urbar gemachten Boden. Dort steht die uralte Pfarrkirche St. Peter „im Holz" mit dem Pfarrhofe und einem Paar andern Gebäuden. Dieser Hügel ist ziemlich hoch; gegen die Drau fällt er steil ab; am Fuße desselben läuft eine ziemliche Strecke fort die Poststraße von Kärnten nach Tirol. Die ganze obere Fläche dieses Hügels ist mit Grundmauern von Gebäuden, Gewölben, unterirdischen Canälen u. s. w. bedeckt, und am Rande dieser Fläche sind Spuren einer fortlaufenden sehr dicken Mauer kennbar, welche einst als Festungsmauer gedient zu haben scheint. Das sind die Ruinen, die einzigen Reste der alten Römerstadt und des Bischofssitzes Teurnia! . . . . Seit Jahrhunderten wurden aus dem Schutte dieses klassischen Bodens Steinschriften, dann Abbildungen in Stein, Säulen, Quaderstücke, Hohlziegel, Geräthe von Erz, Geschmeide, Waffen, Geschirre, Münzen u. s. w. hervorgewühlt, und besonders viele behauene Steine und Verzierungen zum Baue der fürstlichen Burg in Spital verwendet[2]) . . . . Im Jahre 1845 wurden Nachgrabungen — nicht rationell genug veranstaltet . . . . Bezeichnend ist der Bericht darüber . . . . . daß man Knochentheile von Menschen und Thieren vermischt mit Kohlen und Schlacken von geschmolzenen Gegenständen, sowie auch eine weitausgedehnte Aschenlage vorfand, aus der man folgerte, daß dieselbe von vielen auf einmal verbrannten Körpern herrühren müsse. An diesen Orten wurden auch die sehr stark oxydirten Reste von eisernen Waffen, Helmen, Armschienen u. s. w. gefunden. Alle diese Gegenstände zusammengenommen, geben deutliche Fingerzeige, daß die Zerstörung Teurnia's durch Feuer und Schwert erfolgte, und daß die Einwohner fechtend in der Feuerlohe ihrer brennenden Stadt zu Grunde gegangen sein müssen." — Im VIII. Jahrhundert wurde St. Peter im Holz (Liburnia) eine der drei salzburgischen Archipresbyterial-Stationen, welche später mittelst des Missionsfocus Innichen (Intlicha) an das Bisthum Freising überging; und daß man damals die Kirche St. Peter auf der Area Tiburnia's aufbaute und sie zu einer der erzpriesterlichen Kirchen Carantaniens erhob, mag allerdings in der damals noch nicht erloschenen Erinnerung an den einstmaligen Bischofsstuhl von Tiburnia seinen Grund gehabt haben. Diese alte St. Peters-Kirche wird für alle Zeiten eine der historisch interessantesten Oertlichkeiten Kärntens bleiben.

6. Lauriacum Daß der Name Lauriacum ein von dem keltischen Gründer der ältesten Ortschaft abgeleitetes Patronymicum des Personen-Namens Lauro sei, hat Glück überzeugend bewiesen.[3]) Ebenso hat Glück zur Genüge dargethan,

---

[1]) Kärnt. Archiv. Jhrg. 1861. S. 115. ff. [2]) Hansiz, Collect. pro hist. Carinthicae. Norimb. 1793. P. I. p. 65. ff. [3]) Bisth. Norie. S. 50. ff.

daß die anfänglich wohl ganz unbedeutende Ortschaft Lauriacum vom Kaiser Marcus Aurelius (161—180) zur Colonie erhoben habe, damit sie eine feste Schutzwehr gegen den barbarischen Norden abgäbe. Sie erhielt daher den Namen Colonia Augusta Lauriacensis. Glück bemerkt sehr richtig[1]): „Erwägt man, daß Lauriacum an der äußersten Nordgrenze des Reiches in dem stumpfen Winkel jenes Dreieckes, dessen eine Seite von der Donau, die andere von der einmündenden Enns gebildet wird, gelegen war, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß an diesem für die Vertheidigung des Landes so wichtigen Orte wirklich eine Colonie angelegt ward. Das Bedürfniß einer solchen Anlage aber mußte besonders zur Zeit des Markomannenkrieges vorhanden sein, da deutsche und sarmatische Völker über die Donau hereinbrachen, Noricum und Pannonien mit Raub und Verwüstung heimsuchten und bis nach Italien vordrangen. Und in der That, bedenken wir, daß zur Zeit jenes fast an der ganzen Donaugrenze wüthenden Krieges der Kaiser Marcus Aurelius, welcher denselben von Carnuntum aus selbst leitete, alle möglichen Vertheidigungsanstalten, sogar jenseits der Donau im Feindeslande traf, daß er zu demselben Zwecke zu Ovilava und höchst wahrscheinlich auch zu Carnuntum Colonien anlegte . . . . und erwägen wir, daß auf der zu Alexander Severus Zeit (222—235) verfaßten peutinger'schen Tafel Lauriacum bereits aufgeführt wird, so erhebt es sich zur höchsten Wahrscheinlichkeit, daß diese Colonie damals von Marcus Aurelius . . . . gegründet ward." Der Name Lauriacum's hat für die Christianisirungsgeschichte an und für sich natürlich nur ein untergeordnetes Interesse, ein desto höheres aber seine Eigenschaft als römische Colonie, sowie die frühzeitige Gründung derselben. Als Colonie beherbergte Lauriacum innerhalb seiner Mauern und in seiner Umgebung 6000 römische Männer, deren Familien nicht gerechnet, und wurde dadurch eine bevölkerte Stadt, ja bald die Hauptstadt vom damals noch ungetheilten Gesammtnoricum; und dieß geschah schon bald nach der Mitte des II. Jahrhunderts. Da sich die Predigt des Evangeliums, wie unbestreitbar ist, immer zuerst an die bevölkertsten Städte wendete, so wird man auch Lauriacum nicht in die Ausnahme davon einstellen können, sondern vielmehr annehmen müssen, daß das Licht des christlichen Glaubens frühzeitig auch dorthin gedrungen sei. Als wichtige Grenzwehr hatte Lauriacum schon seit seiner Befestigung und Erhebung zur Colonie her eine starke militärische Besatzung und unter den Legionären derselben sicherlich manche Christen: wurde ja doch in demselben Markomannenkriege eine in überwiegender Mehrheit aus Christen bestehende Legion verwendet, nämlich die Melitenische XII. oder blitzende, wie wir früher bereits gesehen haben. Auch abgesehen von Verfolgungsflüchtlingen, die fern von der Reichshauptstadt an der Nordgrenze ein sicheres Asyl gesucht haben mögen, gewann die Lehre des Heiles während der dritten friedlichen Periode vom Jahre 222 bis 235 in Lauriacum gewiß auch schon unter der

[1]) Ibid. S. 48. ff.

bürgerlichen Einwohnerschaft gar manche Anhänger. Glück drückt sich offenbar sehr ungenau aus, wenn er behauptet[1]): „Alles was uns über das vor dem vierten Jahrhundert im Noricum bestandene Christenthum berichtet wird, hat die neuere Zeit in das Reich der Dichtung und Sage verwiesen." Auf die Evangeliums-Predigt durch Marcus, Lucas, Hermagoras, Syrus und Eventius bezogen, ist dieß allerdings wahr; wenn er aber fortfährt: „Die Bischofswürde und das Marterthum des hl. Maximilian, alles ist vor dem prüfenden Auge des Forschers in Nebel zerfallen", so behauptet er etwas, was die negative Kritik seit Winters Ueberschwänglichkeit in ihrer nativen Oberflächlichkeit immer nur nachgebetet, aber nie bewiesen hat, und geräth schon mit seinem unmittelbar darauffolgenden Satze theilweise und mit einer spätern in directen Widerspruch. Er sagt nämlich l. c.: „Nur die hohe Wahrscheinlichkeit ist übriggeblieben, daß das Christenthum aus Italien auf den gewöhnlichen Wegen des Verkehrs, durch Handel (?) und Reisen, durch Kriegszüge und Kriegsdienste, kurz durch alle Künste und Mittel des Friedens und Krieges schon frühzeitig nach Noricum gelangte." Direct widerspricht er sich aber mit dem sogleich darauf ausgesprochenen Satze[2]): „Die ersten zuverlässigen Spuren der Verbreitung des Christenthums in Noricum finden wir zur Zeit der Diocletianischen Verfolgung", wo er dann weiter erzählt, daß im Jahre 304 der hl. Florian und „nicht weniger als vierzig" Christen mit ihm zu Lorch für den Glauben gelitten haben. Hatten sich diese glorreichen Einundvierzig, und eine mindestens vierfache Anzahl jener Christen, denen es gelang, den Nachforschungen des Statthalters Aquilinus zu entgehen, etwa seit dem Beginne des IV. Jahrhunderts zum Christenthume bekehrt? Stammten sie nicht aus dem III. und zum Theil schon von christlichen Eltern? Wir haben in der vorigen VI. Abtheilung Cap. III. ein Baudenkmal von Juvavum und ein Bildmal von Lauriacum selbst beleuchtet, deren Ursprung im III. Jahrhundert kaum bestritten werden kann, um hier von dem, was ich über das Apostolat, die Bischofswürde und das Martyrium des hl. Maximilian des Ausführlichern erörtert habe, nicht wieder zu sprechen. Darin bin ich mit Glück einverstanden, daß das Christenthum schon frühzeitig nach Noricum gekommen sei, wenn man dieses Umstandswort in seinem natürlichen Sinne nimmt; denn ich halte es für höchst wahrscheinlich, daß es sporadisch schon Verfolgungs-Flüchtlinge unter Nero und Domitian, ja vielleicht schon unter Claudius mit den Juden Ausgewiesene in unsere Provinz gebracht haben, daß es schon unter den Flaviern größern Zuwachs erhalten, daß sich die Anzahl der norischen Christen in der zweiten Friedensperiode (138—177) nicht unbedeutend vermehrt und in der dritten (211—235) auch in Lauriacum Eingang gefunden habe. Massenhafter wurden die Bekehrungen zum Christenthume in Noricum aber erst in Folge des Apostolates des hl. Maximilian während der längern Friedensperiode von

[1]) Bisth. Noric. S. 3. [2]) l. c. S. 4.

Gallienus bis zum Ausbruche der Diocletianischen Christenverfolgung (261—303): durch die Errichtung des bischöflichen Stuhles zu Lorch, den der hl. Maximilian allem Anscheine nach im Jahre 284 bestiegen hat, wurde das norische Kirchenwesen für eine lange Zukunft consolidirt. Obgleich sich aber das junge Christenthum zu Lorch, schon in den ersten Jahren des IV. Jahrhunderts mit dem Blute seines eigenen ersten Bischofes und des hl. Florian und seiner 40 Martyriumsgenossen so reichlich begossen, besonders nach dem Eintreten des kirchlichen Friedens im Jahre 312 in üppigster Blüthe entfaltet haben muß, ist uns außer dem hl. Maximilian dennoch nur der einzige Bischof Constantius für diesen Stuhl bekannt, welcher bald nach dem Beginne der zweiten Hälfte des V. Jahrhunderts zur Zeit des hl. Severin in Lorch seines Hirtenamtes waltete. Die Bischöfe zwischen dem hl. Maximilian und Constantius sind verschollen; sei es daß sich keiner von ihnen besonders hervorgethan habe, sei es daß uns die Unbillen der Zeit im Allgemeinen um die Documente gebracht haben, welche einst ihre Namen und Thaten enthielten. Auch der Name des Bischofs Constantius ist uns von Eugippius, ohne irgend eine andere Nachricht über ihn, mehr zufällig überliefert worden. Daß aber das Episcopat des Constantius überhaupt nur eine vereinzelnte und vorübergehende Erscheinung gewesen sei, wie Filz und Andere meinen, ist eine rein willkürliche Behauptung, die durch das Schweigen der Quellen noch keineswegs begründet sein kann. In dieser Beziehung sind die von Filz und jenen Andern so tapfer bekämpften spätern Passauer Parteigänger viel logischer an ihre vergebliche Arbeit gegangen als sie: denn wenn ihnen nicht eine tief im gläubigen Bewußtsein wurzelnde, verläßige und allgemein verbreitete Ueberlieferung über den einstmaligen Bestand des Lorcher Bischofsstuhles gleichsam als festes Substrat zur Seite gestanden wäre, würden sie entweder nie auf den Gedanken eines Lorcher Bisthums gekommen sein, oder hätten für die Behauptung desselben nicht jenen allgemein entgegenkommenden Glauben gefunden. Obwohl die Römerstadt Juvavum wenigstens als Municipium, wahrscheinlich aber auch als Hadrianische Colonie, älter ist als Lauriacum, fiel es doch nie jemand ein, für Juvavum Bischöfe während der Römerzeit aufzustellen; wohl aus dem einfachen Grunde, weil keinerlei Ueberlieferung etwas davon wußte, und im Gegentheile ist es nur der treu bewahrten Ueberlieferung zuzuschreiben, daß man an dem Lorcher-Episcopate so festhielt. Gegen die Fortsetzung des Episcopates des Lorcher-Bischofes Constantius in Faviană oder in Pannonien durch den Tribun Mamertinus stehen in Anbetracht der Zeitumstände und der Abwanderung der Romanen, die sich um den hl. Severin geschaart hatten, zu gewichtige Bedenken, als daß ich sie mir anzueignen vermöchte. Constantius wird demnach wohl der letzte Lorcher Bischof gewesen sein. Die Continuität des Lorcher Stuhles in jenem von Passau, wohin ihn Bischof Vivilo (richtiger Wulfilo) im Jahre 737 übertragen haben soll, wird mit den Mittelgliedern jener ziemlich langen Kette erdichteter Bischöfe, womit man Wulfilo an Constantius anzuknüpfen versucht hat, geeignetern Orts die nöthige

Berücksichtigung finden. Bezüglich der Stuhlübertragung von Lorch nach Passau durch Vivilo oder Wulfilo bemerke ich hier schon vorläufig, daß diese lange, fast allgemein für wahr gehaltene Fabel einzig nur auf einer absichtlichen Fälschung eines unterschobenen Diploms beruhe, welches, mit Ausnahme der prägnanten Interpolation, oft wörtlich nach dem Diplome K. Otto's II. vom 22. Juli 976 fabricirt und dann mit der Interpolation des Satzes »quam Vivulo . . . . . in aecclesia« der die Uebertragungs-Nachricht enthält, mit dem Datum 9. September 898 dem Kaiser Arnulf unterschoben wurde. Beide Diplome sind in den Mon. Boic. abgedruckt[1]), und wird dort von den Herausgebern auch das arnulfische Falsificat für echt gehalten. Dümmler hat sich die dankenswerthe Mühe gegeben, die Fälschung durch Gegenüberstellung beider Diplome ganz anschaulich zu machen.[2])

Die übrigen Bisthümer der Metropole Sirmium (beziehentlich der dortigen Primatialkirche) sind entweder nur dem Namen nach bekannt und entfallen überdieß auf Dakien und Dalmatien, oder sie sind historisch nicht genugsam ermittelt und gesichert, oder haben hoher Wahrscheinlichkeit nach wirklich existirt, ohne daß man außer ihrer höchst wahrscheinlichen Existenz irgend etwas von ihnen auch nur auf den Grad der Wahrscheinlichkeit zu erheben vermöchte. In die erste Kategorie gehört vor Allen Stridon, die Heimat des hl. Kirchenvaters Hieronymus; Stridon's lange controverse einstmalige Lage ist mit genügender Sicherheit in Murakoz auf der sog. Insel zwischen den untersten Rinnsalen der Drau und Save dermal ermittelt. Auch von diesem bischöflichen Stuhle ist nur ein Bischof, nämlich Domnus historisch documentirt, der dem Concilium von Nicäa beiwohnte, und, wie früher schon bemerkt worden, in den beiden besten Handschriften der Conciliar-Acten unter den genauen Bestimmungen »Provinciae Pannoniae, Domnus Stridoniensis«, und »Pannoniae, Domnus Pannoniensis« vorkommt. Glück[3]) irrt sich darin, daß er zwischen einem Domnus Stridoniensis und einem Domnus Pannoniensis (dessen Sitz unbekannt sei) unterscheidet, denn sein Grund „da Stridon nicht zu Pannonien, sondern zu Dalmatien gehörte" ist kraftlos. Gerade am Anfange des IV. Jahrhunderts, als Pannonia ripariensis auch Savia und Valeria geheißen, von Pannonia I. ausgeschieden wurde, gingen bedeutende Grenzverrückungen an der untern Save vor[4]), und die Bestimmung: Stridon Pannoniae bezieht sich einfach noch auf den frühern Grenzbestand; obwohl damals (325) Stridon schon zu Dalmatien gehörte, dem es durch jene Grenzverrückung zugetheilt worden war. — Die Zeit, in welcher Dalmatien als eigene Kirchenprovinz mit dem erzbischöflichen Stuhle in Salona constituirt wurde, ist nicht genau ermittelt; allem Anscheine nach geschah dieß erst

[1]) Tom. XXVIII. P. I. pp. 119. 216. [2]) Pilgrim von Passau. Anm. 23. zu Abschn. X. S. 178. [3]) Bisth. Noric. S. 91. Anm. 1. [4]) Vgl. Knabl, Mitth. des hist. Ver. f. Steierm. Jahrg. 1866, Heft 14. S. 72. ff.

nachdem der Metropolitanstuhl von Sirmium, unter welchem auch die dalmatischen Kirchen ihrer Mehrzahl nach gestanden waren, in Folge der Zerstörung der Stadt durch die Hunen im Jahre 442 eingegangen war. Damals, oder richtiger in der spätern zweiten Hälfte des V. Jahrhunderts theilten sich die benachbarten erzbischöflichen Stühle in die herrenlose Erbschaft Sirmiums. Ich sage in der spätern zweiten Hälfte, denn durch die Hunenverheerungen waren fast alle jene bischöflichen Städte, die im westlichen Illyricum und in dessen Nachbarschaft aus alter Zeit her bestanden, in Schutt und Asche gelegt worden, und da sich, wie manche gar nicht mehr, andere erst nach geraumer Zeit wieder erhoben, so konnte man natürlich erst später an eine Reorganisation der theilweise neuen, theilweise sehr alterirten Metropolitanverbände gehen. Alle aus der nach-hunischen Periode auf uns gekommenen, die Hierarchie betreffenden Nachrichten bezeugen eine gewaltige vorhergegangene Umwandlung. Die zur Hebung der durch diese gewaltige Umwandlung verursachten Schädigungen des äußern kirchlichen Organismus getroffenen Anstalten treten nur allmälig und zum Theil ziemlich spät zu Tage; unter letztere rechne ich die Errichtung des neuen bischöflichen Stuhles zu Bacs unter Kaiser Justinian I. Dieser Stuhl war wegen des Unterganges der alten Stühle der weitern Nachbarschaft kirchliches Bedürfniß geworden. — In dieselbe Umwandlung waren auch die bischöflichen Stühle in Mösien und trajanischen Dakien jenseits der Donau hineingerissen worden. Aus den Acten des Conciliums von Sardica[1]) sind uns einige dakische Bischöfe bekannt, die seit ihrer Stuhlgründung ohne Zweifel unter dem sirmischen Primate gestanden waren, so Calvus vom Castrum martis, Gaudentius von Naissus, Valens von Scythopolis, und Vitalis Aquensis. In der nachhunischen Zeit findet man keine Spur mehr von diesen bischöflichen Stühlen. Hansiz kennt auch noch andere Bischöfe in den Ländern links der Donau[2]), gibt aber die Quellen, aus denen er seine dießfälligen Nachrichten geschöpft hat, nur sehr mangelhaft an. Ich gebe hier wörtlich, was ich bei ihm gefunden habe: „Die Donauländer hatten in dieser Zeit (d. h. im IV. Jahrhundert) einige vorzügliche, apostolische Männer: Niketas, den Apostel Uferdakiens, einen großen Mann, den Paulinus von Nola mit besondern Lobeserhebungen feiert, Theotimus, Bischof der Tomitaner Scythen, welcher sich die Hunen mit allen Liebeserweisungen zu verbinden suchte. Auch Hieronymus nennt die Hunen unter denjenigen, welche in dieser Zeit das Christenthum annahmen: es ist jedoch nur so viel gewiß, daß es Einige angenommen, keineswegs Alle. Epiphanius (de haeres. Audian.) nennt auch einen Audius, der vom Kaiser nach Scythien verbannt, in das innere Gothien, d. h. in das Land, das die Gothen jenseits der Donau bewohnten, eingedrungen und dort viele Barbaren in den Anfangsgründen des Christenthums unterrichtet habe, wodurch dann in Gothien einige Klöster gegründet wurden, in welchen reguläre Lebensweise, Jung-

[1]) Mansi, Concil. T. III. p. 45. 49. [2]) Germ. sacra. T. I. p. 54.

fräulichkeit und strenge Zucht geherrscht habe." — Man sieht, daß sich unter den von Hansiz genannten Bischöfen keiner jener vier befinde, welche dem Concilium von Sardica beiwohnten, und ich reihe sie darum, als nicht genugsam beglaubigt, in die zweite meiner vorhin aufgestellten Kategorien ein. — Endlich wird man mit genügender Zuverlässigkeit annehmen dürfen, daß im Laufe des IV. Jahrhunderts nicht nur in den Provinzial-Hauptstädten des westlichen Illyricums, sondern auch in manchen wichtigeren Provinzial-Städten überhaupt bischöfliche Stühle errichtet worden seien; denn als Kaiser Constantin d. Gr. durch seine Edicte von 312 und 313 der Kirche den lang ersehnten Frieden gegeben hatte, entwickelten sich ihre Heilsanstalten mit einer staunenswerthen Raschheit und Ausdehnung. Wir haben bereits gesehen, daß Celeia als damalige Hauptstadt Binnen-Noricums (Norici mediterranei) allem Anscheine nach seinen ersten Bischof erhalten habe; dasselbe wird man auch von Sabaria (Stein am Anger) der Hauptstadt Oberpannoniens voraussetzen dürfen. Ob in ähnlicher Weise auch Scarabantia (Oedenburg) und Vindomina (Wien) etwa auch Carnuntum (Altenburg-Petronell) in derselben Provinz, Virunum (nördlich nächst Maria-Sal) im Binnen-Noricum und ebenso Ovilava (Wels) in Ufer-Noricum mit Bischofsstühlen bedacht worden seien, wie höchst ehrenwerthe Forscher vermuthen, muß ich dahin gestellt sein lassen, weil mir historische Belege dafür mangeln. Der negative Beweis des Mangels historischer Belege beweist übrigens an und für sich noch nichts gegen die Wahrscheinlichkeit der eben erwähnten Vermuthung; mehr abträglich dürfte einzelnen derselben die zu große Nähe anderer historisch sicherer Bischofsstühle sein, wie z. B. die Nähe Lauriacums bezüglich Ovilaba's. Glück bemerkt sehr richtig[1]): „In den Werken der kirchlichen Schriftsteller werden nur einzelne Bischöfe, die sich durch Gelehrsamkeit, durch Heiligkeit des Wandels, durch Glaubenstreue, durch Vertheidigung der katholischen Glaubenslehre, oder durch Abfall von derselben besonders bemerkenswerth gemacht haben, erwähnt." Dieser, meines Erachtens ganz aus der Thatsächlichkeit abstrahirte Canon erklärt uns einerseits die augenfälligen Lücken in den Bischofskatalogen anerkannt historischer Stühle, andrerseits aber auch den gänzlichen Mangel historischer Nachrichten über Bischöfe in Städten, bezüglich welcher man beinahe genöthigt ist, einen einstmaligen Bestand ihres Bischofsstuhles vorauszusetzen. Uebrigens dürfen wir nie aus den Augen verlieren, daß während die kirchengeschichtliche Literatur des IV. Jahrhunderts eine verhältnißmäßig sehr reiche ist, wir in dieser Richtung für unsere Länder, mit Ausnahme einiger mehr zufällig hingeworfener Notizen, eben nichts besitzen, als die unschätzbare Vita S. Severini von seinem Jünger und spätern Nachfolger in der äbtlichen Würde Eugippius. Wäre uns unter den gewaltsamen Umwälzungen der Völkerstürme des V. Jahrhunderts auch diese lauterste Quelle, wie eine sicherlich nicht ganz unbedeutende Anzahl anderer,

[1]) Bisth. Noric. S. 69.

mitverschüttet worden, so würden wir auch vom Bischofe Constantius von Lauriacum und ebenso vom Bischofe Paulinus von Tiburnia nichts wissen; vom hl. Severin selbst, sowie von dem reichen Schatze geographischer und ethnographischer Aufhellungen, der in seiner Vita niedergelegt ist, aber beiläufig nur so viel, wie vom Abtbischofe Rhätiens, dem hl. Valentinus. Wie dem nun Allem sein möge, höchst wahrscheinlich bleibt es immer, daß die wichtigsten Städte unsers südostdeutschen Ländercomplexes in der ersten Hälfte des IV. Jahrhunderts Bischofsstühle erhalten, aber wegen des Umsichgreifens der arianischen Häresie und ihrer Abarten nur kurze Zeit bewahrt haben: und darum reihe ich diese problematischen Bischofsstühle in die dritte der oben aufgestellten Kategorien ein.

II. Capitel.

Bekehrungs-Anfänge einzelner germanischer Stämme während der Römerzeit.

Als bald nach dem Beginne des zweiten Decenniums des vierten Jahrhunderts der Kaiser Constantin der christlichen Kirche den Frieden gegeben hatte, entfaltete sie die ihr angeborene göttliche Kraft durch das Apostolat der Lehre und der Liebe in so energischer Weise, daß das dahinsiechende Heidenthum, dem nun auch das noch im letzten Decennium so grausam angewendete Widerstandsmittel der blutigen Reaction entwunden war, in Folge gänzlichen Verfalles seiner Lebenskräfte unaufhaltsam seiner unvermeidlichen Auflösung entgegeneilte. Der äußere Frieden der Kirche war unverkennbar eine providentielle Fügung, durch ihn war es ihr ermöglicht, von außenher unbeirrt, ihren Gesammt-Organismus in allen Richtungen auszubilden, und so wurde das IV. Jahrhundert zur Periode der innern Kräftigung und allseitigen Consolidirung, um den Stürmen, die sich schon gegen Ende desselben Jahrhunderts erhoben und im Laufe des nachfolgenden wütheten, mit der Zuversicht des endlichen Sieges entgegen gehen zu können. Gefährlicher für das junge, in der hoffnungsvollsten Blüthe begriffene Christenthum des IV. Jahrhunderts, und ihm verderbendrohender als der Einbruch der Barbaren des Nordens und der von ihnen herbeigeführte Einsturz des römischen Weltreiches, waren ihm die im Innern der Kirche selbst entstandenen Glaubensstreitigkeiten der arianischen Häresie und ihrer Abarten: aber auch ihr Zutagetreten war Seitens des Gründers der Kirche ein Act providentieller Zulassung. Die Gottheit Jesu, die Grundlehre des Christenthums, welche von den Arianern angefochten wurde, mußte gerade in jener Zeit in der schärfsten Ausprägung des Lehrbegriffes klar in das gläubige Bewußtsein der Christenheit übergehen, in welcher die bisherige

schützende Schale des Römerreiches zusammenbrach, und das Christenthum, namentlich durch Aufnahme der germanischen Völker in ihren Schooß, sich so recht eigentlich als Weltreligion zu bewähren hatte. Und gerade in das vierte Jahrhundert fallen denn auch die ersten bedeutenderen Bekehrungs-Anfänge einzelner germanischer Stämme; eine nicht zu unterschätzende Anzahl von Einzelnbekehrungen dieser Nationalität darf man wohl schon für das dritte Jahrhundert, ja sporadisch schon für das zweite annehmen. Noch wichtiger für die Bekehrung der Germanen dürfte die christliche Vorschule sein, die ihnen im immer lebhafter werdenden Verkehre mit den schon größtentheils christlichen Römern und ihren Provinzialen bereitet wurde. Schon in den ersten Kriegen der Germanen mit den Römern gab es gegenseitig oft größere Schaaren Kriegsgefangener; auf diese Weise mögen gar manche Christen nach Großgermanien gekommen sein, und umgekehrt viele heidnische Germanen in römisch-christliche Familien. Allerdings war das traurige Loos dieser Kriegs-Gefangenen jenes der Sklaverei; es lehrt aber eine oft wiederholte Erfahrung, daß hie und da ein überzeugungstreuer, wenn auch höchst untergeordneter Dienstbote wirklicher Missionär christlicher Gesinnung für Haus und Nachbarschaft wird. Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß mancher Germane, der das Glück hatte, als Kriegsgefangener Eigenthum eines christlichen, römischen Gebieters zu werden, vielleicht sogar schon bald selbst Christ geworden sei. Andrerseits wird wieder nicht in Abrede gestellt werden können, daß derartige Kriegsgefangene der Römer, wenn es ihnen irgendwie, durch Freilassung oder Auswechslung, gelang, in die theuere Heimat zurückzukehren, diese wieder eine Art Missionäre für ihre Angehörigen wurden, und wäre diese Mission auch nur darauf beschränkt geblieben, ihnen die Vorurtheile gegen die christliche Lehre zu benehmen. Schon hierin lagen vereinzelnte Vorschulen für das Christenthum bei einigen germanischen Familien, diese Vorschulen erweiterten sich aber nicht unbeträchtlich durch Uebersiedelungen oft ziemlich zahlreicher germanischer Sippen auf römisches Gebiet, die sich namentlich im IV. Jahrhundert auf Stämme und einzelne Völkerschaften ausdehnten, wie dieß bezüglich der Burgunder bekannt ist, und wir bezüglich der Ostgothen weiter unten sehen werden. Ferner kann ich es wieder nur als Vorschulen des Christenthums ansehen, daß die Kaiser des III. Jahrhunderts und in noch weit größerer Frequenz jene des IV. oft ganze Heere von Germanen in ihren Sold nahmen. Solche Söldlinge, oft Jahre lang innerhalb der Grenzen des Reiches in Verwendung, lernten überhaupt römisches Wesen und jene des IV. Jahrhunderts auch nebstdem das Christenthum mitunter sehr genau kennen. Werden sie es nun auch im Allgemeinen nicht in ihr Vaterland im Norden der Donau zurückgebracht haben, so darf man doch versichert sein, daß sie wesentlich dazu beigetragen haben werden, die Vorurtheile gegen die Christen zu beheben und zur Bereifung ihrer Landsleute zum Eintritt in die christliche Kirche segenreich mitzuwirken.

Nach diesen allgemeinen Erläuterungen werden wir überzeugt sein, daß das Christenthum auf der ganzen großgermanischen Grenzlinie im IV. Jahrhundert

nichts Unbekanntes mehr war, und können wir auf jene historischen Zeugnisse übergehen, welche diese Thatsache documentiren. Diese Zeugnisse erstrecken sich in ihren großen Umrissen wirklich auf das ganze großgermanische Grenzgebiet von Gallien an durch die Länder an der mittlern bis zu jenen an der untern Donau. Daß die von der Weichsel an die Rhone und in die Rheingegenden um 407 abgewanderten Burgunder schon um 413 das Christenthum angenommen haben, weist Plancher in seiner Geschichte dieses Volkes nach. Die Thatsache dieser Bekehrung wird wohl auch auf Bekehrungs-Anfänge zu beschränken sein, ganz sicher ist nur, daß sie in der Mitte des V. Jahrhunderts unter ihrem Könige Gundebald zum Arianismus übertraten, und daß sie erst bald nach dem Beginne des VI. Jahrhunderts unter König Sigismund wieder zum katholischen Glauben zurückkehrten.[1]) Die Bekehrung der Burgunder gehört in eine Christianisirungsgeschichte von Südwest-Deutschland, und ich befasse mich darum mit ihnen nicht eingehender.

Vom linken Ufer der mittlern Donau weg bis tief in die Binnenländer siedelten verschiedene germanische Völker, welche unter dem Collectivnamen Markomannen (Grenzmänner) mit den Römern mit Unterbrechungen ein paar Jahrhunderte im Kriege verwickelt waren. Sie bildeten den mächtigsten Völkerbund, dem die Römer je gegenüber standen, und die von ihnen behaupteten Länder erstreckten sich von West nach Ost ohngefähr von der Naab bis zur March; nach Vertreibung der Bojer war der böhmische Landkessel der Wohnplatz ihres Hauptstammes. Der Biograph des hl. Ambrosius, Paulinus berichtet uns, wie folgt, über die Bekehrung einer Markomannen-Königin Fritigild: „Als die Markomannen-Königin Fritigild von einem christlichen Manne, der bei ihr zufällig aus italischen Landen angekommen war, den Ruf des hl. Ambrosius vernommen hatte, glaubte sie an Christus, als dessen Diener sie Ambrosius erkannte, und indem sie Geschenke schickte, bat sie um einen Sühnebrief (Placatos) der Kirche und um schriftlichen Unterricht wie sie zu glauben hätte. Ambrosius verfaßte für sie ein herrliches Sendschreiben in Form eines Katechismus, in welchem er sie auch ermahnt, daß sie ihren Mann bewege, mit den Römern Frieden zu halten. Als sie dieses Sendschreiben erhalten hatte, bewog sie ihren Mann (zur Erfüllung des ausgesprochenen Wunsches) und er ergab sich sammt seinem Volke den Römern. Als sie dann nach Mailand gekommen war, beklagte sie es tief, den hl. Bischof, zu dem sie geeilt war, nicht mehr anzutreffen, er war nämlich bereits aus dem Leben geschieden." Dieser Bericht des Biographen Paulinus regt einige Reflexionen an. Vorerst wäre es sehr interessant, darüber vergewissert zu sein, ob der Gemahl Fritigilds, den Einige, ich weiß nicht auf welchen Grund hin, Rosemund heißen, König des markomannischen Hauptstammes, oder eines andern Volkes des markomannischen Bundes gewesen sei. Mir scheint Letzteres das Wahrscheinlichere zu

[1]) Orosius Hist. adv. Pagan. VII. 32. 38. — Socrates Hist. eccles. VII. 30. III. 30. — Prosper in Chron. ad ann. 435.

sein, denn der Anschluß des Hauptstammes der Markomannen an die Römer hätte sicherlich so großes Aufsehen erregt, daß die Profanhistoriker jener Zeiten es nicht unterlassen hätten, ihn zu erwähnen. Baronius, welcher unter dem Volke Fritigilds und ihres Gemahls die eigentlichen Markomannen versteht, erschließt dieß aus dem Umstande, daß bei einem schon unter Kaiser Honorius vorgefallenen Einbruche der Barbaren in Gallien die Markomannen nicht genannt werden, weil sie, meint er, den Römern treu geblieben waren; dieser Grund scheint mir aber nicht genug Beweiskraft zu haben. Berücksichtigt man das Land, welches die eigentlichen Markomannen bewohnten und überdieß die Wichtigkeit ihres Hauptstammes, von welchem der ganze Bund den Namen trug, so dürfte es viel näher liegen, das Volk Fritigilds für einen kleinern germanischen Volksstamm desselben Bundes zu halten, welcher näher an der Donau siedelte, und dessen Ergebung an die Römer wohl darin bestanden haben wird, daß er mit seinen Fürsten auf römisches Gebiet, d. h. ins Ufernoricum überwanderte. So deute ich mir die Worte des Biographen: »cum populo suo se Romanis tradidit.« Die Bekehrung Fritigilds und ihres Gemahles, sowie später ihres Volkes, wird in das Jahr 396 einzureihen sein; denn der hl. Ambrosius starb am 4. April 397. Immerhin bleibt aber die Bekehrung eines ganzen, wenn auch nicht sehr zahlreichen, germanischen Volksstammes eine Art Ereigniß für die Christianisirungsgeschichte Südostdeutschlands, das auf die Bekehrung ihrer nähern Landsleute nicht ohne mächtige Rückwirkung geblieben sein kann.

Von noch viel unberechenbareren Folgen wäre die Bekehrung der Ostgothen für die Christianisirung der Germanen überhaupt gewesen, wenn sie ihrem katholischen Glauben treugeblieben wären; nachdem sie aber gegen das Ende des IV. Jahrhunderts 376 die arianische Irrlehre angenommen hatten, kamen sie nicht nur selbst wieder auf lange Zeit um die Segnungen der katholischen Kirche, sondern lebten sich schon bald in einen solchen Fanatismus gegen dieselbe hinein, daß ihre Verfolgungen der Katholiken an Brutalität und Umfang nicht weit hinter jenen der nach ihnen auftretenden Hunen zurückblieben. — Historisch treten die Gothen das erstemal um die Mitte des III. Jahrhunderts auf, indem sie von Nord-Osten kommend in die untern linksuferigen Donauländer vordringen. Bezüglich ihrer Bekehrung sagt Wietersheim sich an die Nachrichten des Photius, beziehentlich an dessen Auszug aus Philostorgius haltend[1]): „Unter Valerius und Gallienus Regierung hätten die Gothen bei ihren Raubfahrten durch Europa und Asien, namentlich in Galatien und Kappadocien viele Gefangene gemacht, und darunter auch Kleriker nebst reicher Beute in ihre Heimat abgeführt. Durch diese sei nun das Christenthum daselbst verbreitet worden. Unter jenen Gefangenen hätten sich auch die Vorältern des Ulfila aus dem Dorfe Sadagolthina unfern der Stadt Parassus in Kappadocien befunden, deren Enkel

[1]) Gesch. d. Völkerwander. IV. S. 107.

(Ulfila) der erſte chriſtliche (arianiſche) Biſchof der Gothen geworden ſei.“ Philoſtorgius, ſelbſt Arianer, ignorirt abſichtlich jeden frühern — oder doch einen frühern — Biſchof der Gothen, weil ſie katholiſch waren. Wenigſtens einer iſt hiſtoriſch erweisbar. Schon Sokrates erzählt[1]), die Gothen haben früher das nicäniſche Bekenntniß angenommen, dem Theophilus folgend, welcher als Biſchof der Gothen in Nicäa ſelbſt unterſchrieben habe. In der That unter den Biſchöfen, welche das Nicaenum I. (325) unterſchrieben, befindet ſich dieſer: »Theophilus Episcopus Gothorum.« Er nennt ſich noch nicht nach einem ſtändigen Stuhle ſondern nach dem Volke, unter welchem er wirkt; er iſt noch Episcopus regionarius im Gothenlande, oder richtiger wandernder Biſchof eines ſelbſt noch auf der Wanderung begriffenen Volkes. Daß das katholiſche Chriſtenthum das allgemein angenommene Bekenntniß der Gothen war, wird auch durch andere Zeugniſſe beſtätigt. Mehrere Kirchenväter weiſen dieß vorausſetzend darauf hin: ausdrücklich ſagt es der hl. Auguſtin[2]), Sokrates[3]) und Sozomenos[4]) verſichern noch von Ulfila, daß er früher dem nicäniſchen Bekenntniß angehangen, aber ſpäter zum arianiſchen übergetreten ſei, und zwar, wie Letzterer hinzufügt: durch liſtige Ueberredung dazu verleitet; eine Entſchuldigung, die bezüglich eines ſo unterrichteten Biſchofes, wie Ulfila war, wie Spott klingt. Die weltberühmte Bibel-Ueberſetzung Ulfila's iſt von arianiſcher Färbung noch gänzlich frei, aber ſein ſpäter geſchriebenes Bekenntniß iſt bereits von der Irrlehre durchſäuert.[5]) Nach der gründlichen Forſchung des gelehrten Waitz[6]) war Ulfila im Jahre 318 geboren und im Jahre 348 ordinirt. Die Katholiken-Verfolgung, welche ſeine und der Gothen Ueberſiedelung auf römiſches Gebiet an der Donau zur Folge hatte, wurde erſt 7 Jahre nach ſeiner Ueberſiedelung verhängt (von den Oſt- und Weſtgothen aber lange Zeit fortgeſetzt). Der Hunenſturm, dem die Oſtgothen ausgeſetzt waren, brach im Jahre 376 aus und Kaiſer Valens fiel im Jahre 378 im Kampfe gegen die Gothen, die er vertragsmäßig auf römiſches Gebiet rechts der Donau aufgenommen hatte, nachdem er gegen ſie mißtrauiſch geworden, weil immer größere Schaaren ihrer Landsleute über die Donau zogen. In dem Aufnahms-Vertrage war auch die Annahme des Arianismus ſtipulirt worden, und ſein Abſchluß wird demnach in das Ende des Jahres 376 oder den Anfang des Jahres 377 zu ſetzen ſein. Die Urſache ihres Uebertrittes auf römiſches Gebiet war nicht, wie Wietersheim meint, die Katholiken-Verfolgung, welche der Oberkönig Athanarich verhängte, ſondern die Flucht vor den Hunen, denen Fridigern und Olav, nachdem ſich Athanarich in die ſarmatiſchen Gebirge zurückgezogen, nicht zu widerſtehen vermochten. Daß Biſchof Ulfila der Vermittler des Uebertrittes und folgerecht hiezu des Abfalles vom katholiſchen Glauben geweſen, ſagt keiner von den alten Hiſtorikern, erhellt aber daraus, daß ihn Valens ſelbſt den Moſes der Gothen heißt, ſowie aus dem großen

[1]) Hist. Eccl. II. p. 41. ad fin. [2]) De Civit. Dei XVIII. 52. [3]) Hist. Eccl. II. 41. [4]) Hist. VI. 37. [5]) Vgl. Waitz, über Leben und Lehre des Ulfila. [6]) Ibid. S. 49. ff.

Vertrauen, in welchem wir Ulfila noch unmittelbar vor der Schlacht bei Adrianopel beim Kaiser Valens finden. Ammianus Marcellinus berichtet nämlich[1]), daß Friedigern vor jener Schlacht einen christlichen Presbyter (unstreitig Bischof), der ihm treu und seiner geheimen Absichten kundig war, an K. Valens abgesendet habe: dieser Bischof war sicherlich kein anderer als der sog. gothische Moses Ulfila. Daß die religiösen Geschicke der Ostgothen in seine Hand gelegt waren, wissen wir, wissen aber auch, wie er dem in ihn gesetzten Vertrauen entsprach; er trat zum Arianismus über und die verrathenen Gothen folgten allmählig seinem Beispiele und seiner Irrlehre. Die Rechtgläubigkeit des hochgelehrten Bischofs war an der Hofgunst gescheitert: diese Klippe ist leider bis in unsere Tage eine der gefährlichsten geblieben.

Wietersheim sagt ferner[2]): Ueber die weitern Geschicke der Verbreitung des Christenthums unter den Gothen fehlen uns nähere Nachrichten .... Am dunkelsten ist das Bekehrungswerk der unter der Hunenherrschaft jenseits der Donau zurückgebliebenen Ostgothen, Gepiden und anderer Völker .... da wir, nachdem der Hunensturm nach Attilas Tode verlaufen war, fast nur christliche (arianische!) germanische Völker auf dem dortigen Plane erblicken." Dieß ist wenigstens theilweise ziemlich ungenau. Im Allgemeinen wird sich der fernere Verlauf der religiösen Geschicke der Ostgothen in die Behauptung zusammenfassen lassen, daß ihr Hauptstamm arianisch, und zwar fanatisch arianisch geblieben sei (ihre grausamen Verfolgungen der Katholiken zeugen zur Genüge dafür); mehrere Nebenstämme kehrten aber wieder ganz oder doch zum großen Theile zur katholischen Kirche zurück; einzelne Rechtgläubige erhielten sich unter ihren arianischen Landsleuten bis in die letzten Zeiten der Gothen-Herrschaft. — Bis ich in eine genauere Untersuchung über die eben aufgestellte Behauptung eingehe, habe ich eine früher schon gestellte Frage Wietersheims, die ich oben (Abth. I. Cap. III.) berührt und von ihrer dogmatischen Seite erledigt habe, wieder aufzunehmen und auch nach ihrer vorzugsweise politischen Seite hin klarer zu stellen, oder beziehentlich deren Beantwortung zu ergänzen. Wietersheim fragt also: „Wie es kam, daß die Ostgermanen sich fast insgesammt dem arianischen Bekenntnisse zuwandten?" Mir scheint, wie ebenfalls oben bereits angegeben, das Bekehrungswerk der germanischen Völker an der untern Donau und ihr sofortiger Anschluß an das arianische Bekenntniß stehe in engster Verbindung mit den Chancen des Arianismus in jener Zeit, und finde hierin im Zusammenhalte mit der politischen Gesinnung jener germanischen Völker eine genügende Erklärung der in der Wietersheimischen Frage angedeuteten Thatsache. Vor Allem müssen wir uns vergegenwärtigen, daß die siegreiche katholische Reaction gegen den Arianismus zu gleicher Zeit mit der vom Sectenhaß entflammten Gewaltthätigkeit der Gothen und ihrer Verbündeten auftritt. Seit dem Tode des fanatisch arianischen Kaisers Valens

[1]) L. XXXI. 12. [2]) L. c. S. 10.

identificiren sich die rein katholischen und specifisch römischen Interessen wieder vollständig und dieser naturgemäße Bund gewinnt unter Ambrosius und Theodosius seinen klarsten Ausdruck. Ihm gegenüber schließt sich das geächtete Arianerthum enge an die geborenen Römerfeinde, die Ostgermanen, und schließt sich um so leichter und inniger an, als der Hauptstamm derselben, die Ostgothen, ihrem Kerne nach gleichfalls erbitterte Arianer sind. Wie wir früher gesehen haben, beglückwünschten sich die Väter des großen abendländischen Conciliums von Aquileja (381) gegenseitig, daß ihnen die Wiederherstellung der Glaubenseinheit in den illyrischen und andern Ländern von den Gebirgen bis zum Ocean gelungen war, sprachen aber zu gleicher Zeit ihr Bedauern darüber aus, daß dieß in zwei Winkeln, Dakien und Mösien nicht der Fall sei; nun aber waren im Jahre 381 gerade Dakien und Mösien der Hauptsitz des Ostgothischen Stammes. Genau um dieselbe Zeit sehen wir die arianischen Gothen ihre Propaganda dadurch fördern, daß sie in die katholischen Bischofsstädte auch arianische Bischöfe neben die katholischen setzen, oder nach dem Ableben irgend eines der letztern den erledigten Stuhl für ihr Bekenntniß in Besitz nehmen. Wie sie dieß in der alten Bischofstadt Pötobion gewaltsam ins Werk gesetzt, erzählen die Väter von Aquileja selbst in ihrem Synodalschreiben an die Kaiser. Auffallender Weise ist der nach (oder neben?) Bischof Marcus aufgedrungene (superpositus) arianische Bischof Valens — auch nach Hefele's Vermuthung, der alte, gewandte Führer der Secte, ehemals Bischof von Mursa (Essek). Wir finden ihn auch hier wieder im Vorder-Treffen, wie zeitlebens auf dem kirchlichen Kampfplatze. Daß jene arianischen Bischöfe, welche auch nach dem Concilium von Aquileja noch hartnäckig in ihrem Irrthume verharrten, alles Mögliche aufboten, um Anhänger für denselben zu gewinnen, ist ohnehin leicht begreiflich. In eigentlich römischen Territorien war kein Feld mehr für ihre Missionsthätigkeit, darum lagen sie ihrem Werke desto eifriger unter den ostgermanischen Völkern ob, die mit den Gothen größern Theils im Bündnisse, zum übrigen wenigstens in Freundschaft lebten, weil sie zudem in richtiger Berechnung die innere Kräftigung jenes Bundes mittels Herstellung gleichmäßiger religiöser Ueberzeugung, an dessen endlichen politischen Sieg auch die Siegeshoffnungen ihrer Secte unzertrennlich geknüpft waren. So gingen also Häresie und nationaler Römerhaß in enger Fühlung demselben Endziele entgegen: jeder Vortheil, den die eine errang, kam den Hilfsmitteln des andern wohl zu Statten. Der ostgothische Hauptstamm bildete gleichsam den Kristallisationskern, seine arianische und anti-römische Fläche übten eine gleichzeitige, unwiderstehliche Attractionskraft auf ihre benachbarten, stammverwandten Genossen, die durch längern Aufenthalt in den Donau-Ländern Zeit genug gehabt hatten, sich mit den arianischen Anschauungen der Urbevölkerung, welche, wie wir früher gesehen haben, seit einem halben Jahrhunderte davon befangen war, zu befreunden, und endlich in sie einzugehen. Nur auf diese Weise lassen sich, meines Dafürhaltens, die beiden historisch vor uns liegenden Erscheinungen genügend und im Einklange mit der Geschichte

erklären, daß nach dem Hunensturme, der während desselben unter Attila's Oberherrlichkeit gestandenen, nun wieder selbstständig gewordenen ostgermanischen Volksstämme auf einmal als christliche, aber nicht als Katholiken, sondern als Arianer auftreten; und im Hinblicke hierauf kann ich Wietersheims Erklärungen derselben Thatsachen nur für ungenügend und zum Theil für gänzlich verfehlt ansehen. Daß von den Nebenstämmen der Ostgothen manche ganz oder doch zu größerem Theile später wieder zur katholischen Kirche zurückgekehrt seien, läßt sich wenigstens bezüglich jener, welche Macedonien und Thracien bewohnten, beweisen. Nach dem Tode des Kaisers Valens machte Gratian die in seinem Reiche siedelnden Ostgothen dienstbar, und nun wirkte der hl. Johannes Chrysostomus, Patriarch von Constantinopel, für deren Wiederbekehrung zum wahren Glauben. Er errichtete für sie zu Constantinopel ein eigenes Collegium, in welchem junge Männer ostgothischen Stammes als Missionäre für ihre Landsleute herangebildet wurden, auch richtete er in seinem Patriarchalsitze eine eigene Kirche für den Gottesdienst in gothischer Sprache ein: er wurde durch dieses merkwürdige Zugeständniß, das er der gothischen Nationalität zu machen für zweckdienlich hielt, gleichsam zum Vorbilde des hl. Slaven-Apostels Methodius. Wir haben noch eine jener herrlichen Homilien von ihm[1]), in welcher er mit der ihm eigenthümlichen Kraft und Erhabenheit über die wunderbare Bekehrung dieser rohen Völker sprach, und mit unerreichbarer Beredsamkeit den Text des Propheten Isaias (LXV. 25): „Der Wolf und das Lamm sollen miteinander weiden, der Löwe soll mit dem Ochsen Spreu fressen, Staub soll der Schlange Speise sein, sie werden weder Schaden noch Verderben bringen auf meinem ganzen heiligen Berge, spricht der Herr" paraphrasirt, und ankündigte, daß er in Erfüllung gehe.

Besonders auf die Gothen, welche im Norden der altrömischen Provinz Thracien wohnten, scheint sich jene Nachricht des hl. Epiphanius zu beziehen, welche ich früher nahe am Schlusse des vorigen Kapitels gebracht habe, und welche ich hier zu wiederholen schon des Zusammenhanges mit einem sogleich zu beleuchtenden Zeugnisse wegen bemüssigt bin. Er sagt vom Audius, daß er vom Kaiser nach Scythien verbannt in das innere Gothien, d. h. ins nördliche Thracien eingedrungen und dort viele Barbaren bekehrt habe, und seien dann in Gothien einige Klöster gegründet worden, in denen reguläre Lebensweise, Jungfräulichkeit und strenge Zucht geherrscht. Auch in den Briefen des hl. Hieronymus ist uns ein Zeugniß dafür bewahrt geblieben, daß die Missionsthätigkeit des hl. Johannes Chrysostomus, oder wenn man will, jene mit ihr combinirte des Audius, den wir soeben durch den hl. Epiphanius kennen gelernt haben, der Wiederverbreitung katholischen Glaubens und Lebens bei ostgothischen Nebenstämmen großen Vorschub gethan habe. Es wendeten sich nämlich zwei gothische Priester an den hl. Hieronymus, dessen Ruf als gründlichen Kenners der hl. Schriften

[1]) Hom. VIII., unter den zuerst von Montfaucon edirten Opp. Chrysost. T. XII.

bis zu ihnen gedrungen war, um sich von ihm die authentische Interpretation einiger Verse des Psalteriums, über welche die Griechen mit den Lateinern nicht übereinstimmten, nach dem hebräischen Urtexte zu erbitten. Hieronymus antwortete ihnen: „Hieronymus an die geliebtesten Brüder Sunnia und Fritila, und die Uebrigen, die mit Euch dem Herrn dienen. Wer möchte es glauben, daß die barbarische Sprache der Geten die hebräische Wahrheit suche, und während die Griechen schläfrig gähnen oder zanken, sogar Germanien die Aussprüche des hl. Geistes erforsche. Die im Halten des Schwertgriffes schwielig gewordenen Hände und die zur Handhabung der Pfeile geschicktern Finger langen weich nach Griffel und Feder und die kriegerischen Herzen wenden sich zu christlicher Sanftmuth u. s. w." [1]) Wenn sich jemand an der Volksbenennung Geten statt Gothen stoßen wollte, möge er nur bedenken, daß auch der berühmte J. Grimm Geten und Gothen für identisch halte. Weniger die Anrufung »Dilectissimis fratribus« die sich wohl nur auf die priesterliche Würde der Adressaten bezieht, als die Mitadressirung »Et caeteris qui vobiscum Domino serviunt«, scheint darauf hinzudeuten, daß Sunnia und Fritila Mitglieder einer Klostergenossenschaft waren; und warum sollte man Angesichts dieser Formulirung nicht an eine solche denken, da uns doch der Bestand von Klöstern in Gothien vom hl. Epiphanius für jene Zeiten bezeugt wird? Wie dem auch sein möge, soviel steht fest, daß das katholische Leben bei jenem gothischen Nebenstamme, welchem Sunnia und Fritila angehörten, in Blüthe stand, wofür wissenschaftliche Bestrebungen am sichersten zeugen.

Für das dritte Glied meiner oben aufgestellten Behauptung: „Einzelne Rechtgläubige erhielten sich unter ihren arianischen Landsleuten bis in die letzten Zeiten der Gothenherrschaft", stehen mir nur zwei thatsächliche Beweise zur Hand, aber Beweise von hervorragendem Interesse, nämlich das Unicum einer ostgothisch-christlichen Grabschrift unserer Länder, und das Martyrium einer christlichen Jungfrau, ostgothischen Geschlechts: beide entfallen auf das ptolomäische Vindelicien. — Die erste Veröffentlichung des Unicums einer ostgothisch-christlichen Grabschrift für unsere Länder verdanken wir dem namentlich um die Erforschung des Zuges der Consularstraße von Augusta Vindelicorum nach Juvavum höchst verdienten bayerischen Generalmajor Carl von Weishaupt, der selbes beschreibt und mit einer beigegebenen getreuen Abbildung augenscheinlich macht. Ihrer humanistischen Exclusivität gemäß ignoriren es die Epigraphiker, mit ihnen auch v. Hefner in seinem römischen Bayern: erscheint es ja doch gleich auf den ersten Anblick als ein christliches Grabdenkmal. C. v. Weishaupt sagt darüber [2]): „Endlich befindet sich in der Kirche Alt-Hegnenberg auch noch ein, allem äußern Anscheine nach, echter Römerstein eingemauert, dessen sonderbare und manirirte Inschrift zwar sehr deutlich erhalten ist, jedoch kaum eine befriedigende Auslegung zuläßt. In der beigefügten Taf. I. Fig. 1. folgt daher eine genaue Copie desselben. Dieses

[1]) Bei Hansiz, Germ. Sacr. T. I. p. 53. [2]) Oberbayr. Archiv. Bd. III. S. 14.

Monument ist, wie es meistens bei den Römern vorkam, ein gewöhnlicher fester weißer Kalkstein und hat 15" Länge und 9" Höhe." Die Legende des Grabsteins, dessen Abbildung nach Weishaupt's Copie ich Taf. III. C. ebenfalls wiedergebe, lautet nach Auflösung der Ligaturen:

III. IDus AVGusti IAE OBiit Θanonta.
V. Ñonas OCŦobris ADALsuINT Θanonta.
VŁTimo OCŦobris AMELger ⓩese . Θanonta.

Der Frauenname Jaë ist ausschließlich gothisch; die beiden Personen-Namen Adalsuint und Amelger sind wohl ebenfalls gothisch, sie kommen aber im Germanischen überhaupt mehrmals vor, so der Frauenname Adalsuint im Verbrüderungsbuche St. Peter von der letzten Hälfte des VIII. Jahrhunderts zwölfmal und der Mannsname Amelger unter den Formen Amalgaer und Amalger zweimal. Der Frauenname Adalsuint gemahnt lebhaft an den Namen der Gothenkönigin Amalasuint, gewöhnlich Amalasuntha geheißen. — Daß fragliches Denkmal ein christliches, und zwar ein katholisch-christliches sei, läßt sich nicht bestreiten: der in Kreuzesform mittels eines kurzen Querbalkens umgebildete zweite senkrechte Strich des Buchstabens Ñ der zweiten und ebenso des senkrechten Striches des Ł der dritten Zeile, dann wieder der beiden Ŧ in den Wörtern OCŦ. der zweiten und dritten Zeile lassen über die Christlichkeit des Denkmales keinen Zweifel aufkommen. In den drei griechischen Siglen Θ (anonta), das erste und zweite auf dem Rande des Steines oder richtiger in seiner Umrahmung, das mittlere unmittelbar nach der zweiten Zeile in der Inschriftfläche, tritt Nachahmung allgemein römischer Formulirung zu Tage, in dem mit einem ovalen Kreise eingefaßten z eine Nachahmung ausschließlich römisch-christlicher, denn diese Sigle z ist gewiß nicht Anderes, als der Anfangsbuchstabe des in den römischen Katakomben Inschriften mehrmals abgekürzt und völlig ausgeschrieben vorkommenden Wortes zese (vivas), welch frommen Wunsch, abwechselnd mit Have, Refrigeret u. s. w. die Christen ihren lieben Dahingeschiedenen in die Ewigkeit mitzugeben pflegten. Wer aus dem Grunde, daß der ostgothische Hauptstamm dem arianischen Bekenntnisse anhing, auf die Vermuthung gelenkt würde, daß auch dieses Grabdenkmal ein arianisch-christliches sein werde, möge bedenken, daß die Arianer in Folge der Leugnung der Gottheit des Logos auch die theurgische Verdienstlichkeit des Kreuzestodes des Heilandes leugneten und darum auch das hl. Kreuzzeichen im gewöhnlichen Leben nicht als Gegenstand religiöser Verehrung betrachteten; nur als Schmuck kam es bei ihnen z. B. auf Fürstenkronen hie und da vor, und auch da nur als Nachahmung katholischen Gebrauches. Ueberdieß wird man den frommen Wunsch zese auf keinem anerkannt ostgothisch-arianischen Grabdenkmale nachweisen können. Was nun endlich die Zeit betrifft, in welcher

dieſes Denkmal geſetzt wurde, könnte man in Anſehung der hübſchen und regelmäßigen Majuskelſchrift verſucht ſein, ſelbes in eine ziemlich frühe Zeit einzureihen. Dem ſtehen aber vor Allem die offenbar germaniſchen Perſonen-Namen Adalsuint und Amelger entgegen, und im Zuſammenhalte damit, daß ſelbſt in Rom, wo doch die Pilger katholiſchen Bekenntniſſes aus allen Nationen zuſammenſtrömten, und natürlich auch manche davon ſtarben, wenigſtens unter den mit hypatiſcher Zeitbeſtimmung verſehenen Denkmalen vor dem VI. Jahrhundert kein gothiſcher Perſonen-Name in den bezüglichen Inſchriften aufſcheint. Cav. de Rossi kennt nur zwei inſchriftlich documentirte Wiliarit und einen Wiliarich, letztern für das Jahr 589 und einen der beiden erſtern für das Jahr 532.[1]) Schon in Folge dieſer Wahrnehmung wird man geneigt ſein, das Denkmal von Althegnenberg in das erſte Drittel des VI. Jahrhunderts einzureihen, von welcher Zeit bekannt iſt, daß in ihr die Oſtgothen noch Oberherren Noricums und Vindeliciens waren, obgleich den allem Anſcheine nach am Beginne desſelben Jahrhunderts eingewanderten Baioariern gegenüber mehr nominell als in ſtrenggenommener Wirklichkeit. Immerhin mochten aber gar viele oſtgothiſche Familien auf ihrem Grundbeſitze auch nach dem Jahre 533 in Baioarien ſeßhaft geblieben ſein, als dieſes Land aus oſtgothiſcher in fränkiſche Oberherrlichkeit übergegangen war, und ein ſolches Familien-Grabmal von drei Perſonen oſtgothiſcher Nationalität dürften wir im Althegnenberger Steine vor uns haben. Das VI. Jahrhundert als Errichtungszeit desſelben findet auch in der Geſtalt der auf ſelben vorkommenden Kreuzeszeichen eine, wie mir ſcheint, entſcheidende Beſtätigung. Das Kreuzzeichen mit ausgeſchweiften Armenden (ſog. Malteſerkreuz) kommt bei De Rossi[2]) das erſtemal im Jahr 424 vor. Da aber nach Le Blants richtigem Canon, daß in der Regel ein halbes Jahrhundert und in entfernten Provinzen auch noch lange Zeit darüber vergingen, bis Gebräuche der Stadt Rom dort in Aufnahme kamen, iſt aus der Geſtalt der Kreuzeszeichen auf unſerm Steine kein Schluß geſtattet, daß fraglicher Stein im V. Jahrhundert geſetzt worden ſei. Wirklich wird dieſe Kreuzesform erſt im VI. Jahrhundert in unſern Ländern allgemeiner, und ebenſo in Rom ſelbſt.[3]) In Salzburg iſt an der Außenwand der St. Peterskirche, beziehentlich der St. Katharina-Kapelle ein großer Stein mit darauf gemeißeltem Kreuze dieſer Form eingemauert, wie wir bereits früher (Abth. VI. c. III.) geſehen haben. Endlich enthält die Inſchrift des bisher beſprochenen Denkmales auch noch in ihrer Formulirung ein ſprechendes Moment für die ſpätrömiſche Zeit ſeiner Errichtung. Der Sterbtag des Amelger iſt nämlich angegeben mit: Ultimo Octobris ſtatt Pridie Calend. Novembris. Dieſe Ausdrucksweiſe gehört überall, wo ſie vorkommt, der letzten Römerzeit an, und ſo auch hier, in ſoweit man die oſtgothiſche Periode überhaupt noch Römerzeit heißen darf. Die Nach-

[1]) Inscript. christ. Urbis Romae V. I. p. 467 ad num. 1028. [2]) L. c. p. 275. No. 639.
[3]) Vgl. De Rossi l. c. p. 515. No. 125 ad annum 584.

ahmung des echt Römischen ist für sie überhaupt charakteristisch und tritt besonders in der ostgothischen Architectur am klarsten zu Tage. Zum Abschlusse der Erläuterungen über den Althegnenberger Stein bemerke ich noch, daß jene drei beigesetzten Θ(thanonta), deren einem nach Jaë Obiit vorausgeht, und das ƶ (zese) nach Amelger auch nur Nachahmungen seien.

In Reisbach an der Vils südöstlich von Dingolfing, Stadt an der untern Isar, wird eine hl. Wolfsindis Jungfrau und Martyrin verehrt, deren Name, welcher correct gestellt Wulfeswint gelautet haben wird, wohl ziemlich zweifellos ein ostgothischer ist. Im Altgermanischen kommt er meines Wissens nur ein einziges Mal, nämlich im Verbrüderungsbuche von St. Peter in der Form: Wolsuuint vor[1]), und dort, wie es scheint, als altgermanischer, abgesehen vom gothischen Idiom, auch nur ausnahmsweise, d. h. weil jene fromme Frau im Verbrüderungsbuche, welche von der Hand x eingetragen, am Anfange des IX. Jahrhunderts gestorben, auf den Namen der Reisbacher Heiligen getauft war, deren Verehrung um die Mitte des VIII. Jahrhunderts, als Reisbach an das damals vom Herzog Tassilo II. dotirte Kloster Wessobrunn gekommen, wieder neu belebt worden war. Bis in die Mitte des VIII. Jahrhunderts hatte sich die Verehrung dieser heiligen Jungfrau und Martyrin bei den Christen in und um Reisbach traditionell erhalten, und die Glaubwürdigkeit dieser Tradition ist schon aus dem Grunde nicht anzustreiten, weil sie sich auf einen Gegenstand bezog, der nie auch nur auf kurze Zeit aus der Erinnerung des umwohnenden Volkes gekommen sein konnte, nämlich auf die Verehrung einer Local-Heiligen, welche durch ihr hart am Orte Reisbach erlittenes Martyrium die theuerste Erbschaft aus der Vorzeit der dortigen Christen war. Um das Jahr 760 (nach Angabe der Herausgeber) wird diese Heilige das erste Mal im ältesten Documente des Klosters Wessobrunn förmlich beurkundet, denn die auf sie bezügliche Stelle lautet[2]): »Tazzilo Rex Bauwariorum tradidit villam Risbach, in qua sepulta est Sancta Wolfsindis Virgo et M. ad Wezzinbrunen.« Uebrigens haben wir für die Bewahrung dieser Tradition ein wichtiges nur einige Decennien nach dem Martyrtode der hl. Wolfsindis liegendes Mittelglied. Reisbach war, wie wir im III. Bande sehen werden, eine jener glücklichen Sporaden, in welchen der hl. Apostel der Baioarier, Rupert, auf seinen wohl oft wiederholten Reisen von Juvavum zum herzoglichen Hoflager in Regensburg und von dort zurück, dem Christenthum schon frühzeitig mehrere Anhänger gewonnen hatte; das St. Michaels-Baptisterium zu Reisbach war eines der ältesten in Baioarien überhaupt, ebenso das St. Johannes des Täufers Baptisterium zu Dingolfing, wo der christliche Glaube wohl gleichzeitig wie in Reisbach eingepflanzt worden war, und welch frühen Glaubens-Anfängen beide Orte ihre kirchliche Celebrität verdanken, wie die dort abgehaltenen Synoden beweisen. Ueberdieß wurde das Kathedralkloster St. Peter allem Anscheine

[1]) v. Karajan's Ausg. 68, 19. [2]) Mon. Boic. VII. p. 337.

dieses Denkmal gesetzt wurde, könnte man in Ansehung der hübschen und regelmäßigen Majuskelschrift versucht sein, selbes in eine ziemlich frühe Zeit einzureihen. Dem stehen aber vor Allem die offenbar germanischen Personen-Namen Adalsuint und Amelger entgegen, und im Zusammenhalte damit, daß selbst in Rom, wo doch die Pilger katholischen Bekenntnisses aus allen Nationen zusammenströmten, und natürlich auch manche davon starben, wenigstens unter den mit hypatischer Zeitbestimmung versehenen Denkmalen vor dem VI. Jahrhundert kein gothischer Personen-Name in den bezüglichen Inschriften aufscheint. Cav. de Rossi kennt nur zwei inschriftlich documentirte Wiliarit und einen Wiliarich, letztern für das Jahr 589 und einen der beiden erstern für das Jahr 532.[1]) Schon in Folge dieser Wahrnehmung wird man geneigt sein, das Denkmal von Althegnenberg in das erste Drittel des VI. Jahrhunderts einzureihen, von welcher Zeit bekannt ist, daß in ihr die Ostgothen noch Oberherren Noricums und Vindeliciens waren, obgleich den allem Anscheine nach am Beginne desselben Jahrhunderts eingewanderten Baioariern gegenüber mehr nominell als in strenggenommener Wirklichkeit. Immerhin mochten aber gar viele ostgothische Familien auf ihrem Grundbesitze auch nach dem Jahre 533 in Baioarien seßhaft geblieben sein, als dieses Land aus ostgothischer in fränkische Oberherrlichkeit übergegangen war, und ein solches Familien-Grabmal von drei Personen ostgothischer Nationalität dürften wir im Althegnenberger Steine vor uns haben. Das VI. Jahrhundert als Errichtungszeit desselben findet auch in der Gestalt der auf selben vorkommenden Kreuzeszeichen eine, wie mir scheint, entscheidende Bestätigung. Das Kreuzzeichen mit ausgeschweiften Armenden (sog. Malteserkreuz) kommt bei De Rossi[2]) das erstemal im Jahr 424 vor. Da aber nach Le Blants richtigem Canon, daß in der Regel ein halbes Jahrhundert und in entfernten Provinzen auch noch lange Zeit darüber vergingen, bis Gebräuche der Stadt Rom dort in Aufnahme kamen, ist aus der Gestalt der Kreuzeszeichen auf unserm Steine kein Schluß gestattet, daß fraglicher Stein im V. Jahrhundert gesetzt worden sei. Wirklich wird diese Kreuzesform erst im VI. Jahrhundert in unsern Ländern allgemeiner, und ebenso in Rom selbst.[3]) In Salzburg ist an der Außenwand der St. [illegible]kirche, beziehentlich der St. Katharina-Kapelle ein großer Stein mit der meißeltem Kreuze dieser Form eingemauert, wie wir bereits früher (Anz. gesehen haben. Endlich enthält die Inschrift des bisher besproc auch noch in ihrer Formulirung ein sprechendes Moment für Zeit seiner Errichtung. Der Sterbtag des Amelger ist näml Ultimo Octobris statt Pridie Calend. Novembris. Diese überall, wo sie vorkommt, der letzten Römerzeit an, und so man die ostgothische Periode überhaupt noch Römerzeit heiße

[1]) Inscript. christ. Urbis Romae V. I. p. 467 ad num. 1028. [2]) I
[3]) Vgl. De Rossi l. c. p. 515. No. 125 ad annum 584.

ahmung des echt Römischen ist für sie überhaupt charakteristisch und tritt besonders in der ostgothischen Architectur am klarsten zu Tage. Zum Abschlusse der Erläuterungen über den Althegnenberger Stein bemerke ich noch, daß jene drei beigesetzten Θ (thanonta), deren einem nach Jaë Obiit vorausgeht, und das ƶ (zese) nach Amelger auch nur Nachahmungen seien.

In Reisbach an der Vils südöstlich von Dingolfing, Stadt an der untern Isar, wird eine hl. Wolfsindis Jungfrau und Martyrin verehrt, deren Name, welcher correct gestellt Wulfeswint gelautet haben wird, wohl ziemlich zweifellos ein ostgothischer ist. Im Altgermanischen kommt er meines Wissens nur ein einziges Mal, nämlich im Verbrüderungsbuche von St. Peter in der Form: Wolsuuint vor[1]), und dort, wie es scheint, als altgermanischer, abgesehen vom gothischen Idiom, auch nur ausnahmsweise, d. h. weil jene fromme Frau im Verbrüderungsbuche, welche von der Hand x eingetragen, am Anfange des IX. Jahrhunderts gestorben, auf den Namen der Reisbacher Heiligen getauft war, deren Verehrung um die Mitte des VIII. Jahrhunderts, als Reisbach an das damals vom Herzog Tassilo II. dotirte Kloster Wessobrunn gekommen, wieder neu belebt worden war. Bis in die Mitte des VIII. Jahrhunderts hatte sich die Verehrung dieser heiligen Jungfrau und Martyrin bei den Christen in und um Reisbach traditionell erhalten, und die Glaubwürdigkeit dieser Tradition ist schon aus dem Grunde nicht anzustreiten, weil sie sich auf einen Gegenstand bezog, der nie auch nur auf kurze Zeit aus der Erinnerung des umwohnenden Volkes gekommen sein konnte, nämlich auf die Verehrung einer Local-Heiligen, welche durch ihr hart am Orte Reisbach erlittenes Martyrium die theuerste Erbschaft aus der Vorzeit der dortigen Christen war. Um das Jahr 760 (nach Angabe der Herausgeber) wird diese Heilige das erste Mal im ältesten Docu[illegible]es Klosters Wessobrunn förmlich beurkundet, denn die auf sie bezügliche S[illegible]t[2]): »Tazzilo Rex Bauwariorum tradidit villam Risba[illegible] se[illegible] Sancta Wolfsindis Virgo et M. ad Wezzinbru[illegible]s[illegible]r die Bewahrung dieser Tradition ein wichtiges[illegible]cen[illegible]m Martyrtode der hl. Wolfsindis lie[illegible]Reis[illegible]vie wir im III. Bande sehen werden, [illegible]rade[illegible]der hl. Apostel der Baioarier, Rupert[illegible]erh[illegible]n Juvavum zum herzoglichen Hofle[illegible]dor[illegible]Christenthum schon frühzeitig meh[illegible]da[illegible]-Baptisterium zu Reisbach war[illegible]so das St. Johannes des Täuf[illegible]ristliche Glaube wohl gleich-[illegible]welch frühen Glaubens-An-[illegible]wie die dort abgehaltenen [illegible]St. Peter allem Anscheine

nach ſchon vom Herzog Theodo, den der hl. Rupert getauft hatte, mit Liegenſchaften nächſt Reisbach dotirt. Im Congestum kommt vor[1]): »Tassilo dux tradidit in pago tonagave . . . . . territorium . . . in loco qui dicitur chruchunperk, qui adiacet secus amne danubio in quo nunc sunt plantagines uinearum institute. Idemque dux tradidit in pago filusgaoe in loco qui dicitur riuti mansos uestitos II. Insuper in pago Salzburcgaoe uillula nuncupante campus romanos cum mansos tributales XXX. inter uestitos et apsos.« Wie aus den Breves Notitiae zu entnehmen, waren die Schenkungen Taſſilos der Weinberge zu Kruckenberg an der Donau und der 30 Romaniſker Höfe zu Feldkirchen nächſt Einhering keine primitiven, ſondern nur Wiedererſtattungen an Salzburg ſchon vom Herzoge Theodo und ſeinem Sohne Herzog Theodebert gemachter Schenkungen, worüber die Breves Notitiae beſagen[2]): »In loco qui Dicitur Chruchinperch vineas duas cum vinitoribus suis . . . Theodo dux . . . dedit ad ipsum locum S. Rudberto Episcopo vel ad ipsam sedem perpetualiter confirmavit.« Und wiederum[3]): »Ipse dux (Theodebertus) . . . . tradidit ibidem (monasterio S. Erintrudis) . . . villam, quae vocatur Einheringa cum commanentibus ibidem servis, et aliis exercitalibus hominibus XXX. cum omnibus quae habebant super fluvium sala.« Was aber für Kruckenberg und Feldkirchen gilt, wird wohl auch für Reut bei Reisbach gelten, das in unmittelbarer Aufeinanderfolge zwiſchen beiden, oder richtiger mit beiden in der Wiedererſtattung Herzog Taſſilos aufgeführt iſt. Die Salzburger Kirche war alſo ſchon zur Zeit des hl. Rupert, d. h. einige Decennien nachdem die hl. Jungfrau Wulfeswint dort gemartert worden war, nächſt Reisbach begütert, Reut liegt eben nur ¼ Stunde Weges von dieſem Markte entfernt und iſt dahin eingepfarret, woraus zu entnehmen, daß die ununterbrochene Continuität der Tradition des Martyriums dieſer Heiligen im Schooße der Salzburger Kirche für alle Zeiten als heiliger Familienſchatz ſicher hinterlegt war, und, um 760 oder etwas über zweihundert Jahre ſpäter bereits urkundlich beglaubigt, an die Abtei Weſſobrunn übergehen konnte. — Bezüglich der Urheber des Martyrtodes der hl. Wolffindis und der beiläufigen Zeit, in welcher ſie denſelben erlitt, erinnere ich mich in Aventin oder einem andern Annaliſten des Mittelalters geleſen zu haben, daß ſie von den Baioariern, als ſie in ihr diesſeitiges Donauland einwanderten, gemartert worden, d. h. in den erſten Jahren des VI. Jahrhunderts für ihren Glauben geſtorben ſei. Ich will hier an die in patriotiſcher Ruhmredigkeit ausgeführten Schilderungen der ſiegreichen Schlachten, welche die Baioarier bei dieſem Anlaſſe den Römern (d. h. den Oſtgothen) geliefert haben ſollen und an all das Fabelwerk, womit Aventin dieſe Beſitzergreifung vom rechtsuferigen Donaulande ausſchmückt, nur im Allgemeinen erinnert haben, und die Bemerkung daranknüpfen, daß es keinen Schein von Wahrſcheinlichkeit habe, daß die hl. Wolffindis von den Baioariern gemartert worden ſei. Wenn die

[1]) Juvav. Anh. p. 23. [2]) Ibid. p. 32. [3]) Ibid. p. 33.

Baioarier bei ihrer Besitznahme vom Lande die bis dahin darin seßhaften Einwohner ihrer christlichen Religion wegen hätten hinmorden wollen, so hätte ein allgemeines Blutbad angerichtet werden müssen, denn das herrschende Volk der Ostgothen, das sie vorfanden, war im Allgemeinen dem arianisch-christlichen Bekenntnisse zugethan, ein beträchtlicher Bruchtheil der landsäßigen Bevölkerung, als Nachkommenschaft der römischen Provinzialen, war aber sicherlich seinem katholischen Glauben treu geblieben, in welchem sie in der ersten Hälfte des vorhergehenden Jahrhunderts vom hl. Valentin und in der zweiten vom hl. Severin bestärkt worden waren. Was man auch immer gegen die Legende des hl. Valentin einzuwenden haben mag, darin sind Alle einig, daß er in der ersten Hälfte des V. Jahrhunderts in Vindelicien und im II. Rhätien ein jenem ähnliches Apostolat ausgeübt habe, wie der hl. Severin in der zweiten im Noricum und östlichen Vindelicien. Nun wissen wir aber aus Eugippius[1]), dem Biographen des hl. Severin, daß er zu Castra Quintana (Künzing), nur 4½ geogr. Meilen nördlich von Reisbach, als er von den Einwohnern zu einem apostolischen Besuche dorthin erbeten worden war, zwei Wunder gewirkt habe, die Zurückdämmung des Kirchbaches (Businca, correcter wahrscheinlich Pinuz-aha) und die Wiedererweckung zum Leben des Priesters Silvinus. Ja noch mehr; wir werden in der nächsten VIII. Abtheilung des Nähern sehen, daß Eugippius in der Aufzählung der Thaten seines Meisters sich beinahe durchgängig consequent an deren chronologische Aufeinanderfolge halte: im vorhergehenden (14.) Kapitel schildert uns aber Eugippius das Wirken des hl. Severin in Juvavum, und es ist darum die Annahme sehr nahe gelegt, daß der hl. Mann sich von Juvavum auf der Consularstraße über Turum (Neuötting) in der Richtung nach Castra Regina (Regensburg) bis Dingolfing am Isarübergange begeben habe, und von da auf der Römerstraße des rechten Isarufers, und so überhaupt auf dem kürzesten Wege nach Castra Quintana. Er berührte also auf dieser Reise, wenn nicht Reisbach selbst, so doch ganz gewiß dessen nächste Umgebung, und daß er auf dem ganzen Wege nicht müssig gewesen sei, sondern allenthalben das segenreiche Amt des ermunternden und tröstenden Engels in den Christengemeinden, die er durchwanderte, geübt habe, wird ohnehin niemand bezweifeln. Als sich die Ostgothen einige Decennien später auch Vindeliciens bemächtigten, fanden sie dort sicherlich noch eine, wenn auch bedeutend zusammengeschmolzene, so doch nicht ganz unbeträchtliche Anzahl römischer Provinzialen vor, welche ihren katholischen Glauben selbst während der schwersten Bedrängnisse der Völkerstürme und Barbaren-Einfälle treu bewahrt hatten. Von solchen römisch-provinzialen Eltern stammte aber die hl. Wolffindis von Reisbach nicht her, denn ihr Name sagt deutlich, daß sie geborene Ostgothin war. Die nächste Veranlassung zu ihrem Martyrium läßt sich nun in verschiedener Weise denken; sei es nun, daß sie erst in ihren Jugendjahren vom arianischen zum

[1]) Vita S. Severini c. 15. 16. Edit. Kerschbaumer.

katholischen Bekenntnisse übergetreten war, oder daß sie schon ursprünglich von katholischen Eltern ostgothischer Nationalität abstammte und dann von Gott besonders begnadigt ihre Jungfräulichkeit dem himmlischen Bräutigam widmete: in dem einen wie im andern Falle konnte sie ein Opfer des häretischen Fanatismus ihrer arianischen Landsleute oder auch der Privatrache eines lüsternen Mannes werden, der sie sich als Braut ausersehen hatte. Derartige Opfer der Privatrache finden wir eine beträchtliche Anzahl in den echten Martyrakten der gefeiertsten römischen Jungfrauen höchsten Adels z. B. die hl. Agnes, die hl. Bibiana u. s. w. Wie dem sein möge, die hl. Wolfsindis wurde um ihres Glaubens willen gemartert, und ihre Peiniger waren nicht die wahrscheinlich am Abschlusse des ersten Decenniums des VI. Jahrhunderts über die Donau hereingewanderten Baioarier, die sich um das christliche Bekenntniß der landsässigen Bevölkerung, die sie in ihrem neuen Vaterlande vorfanden, sicherlich nicht im geringsten bekümmerten, sondern von ihren arianischen, ostgothischen Landsleuten, und zwar entweder gegen Ende des V. Jahrhunderts oder am Beginne des VI., wovon ich das erste aus dem Grunde für wahrscheinlicher halte, weil damals, wie wir auch in andern Provinzen beobachten konnten, der fanatische Paroxismus der Ostgothen am höchsten gestiegen war. Da jedoch König Theoderich eine besonders in seinen drei letzten Regierungsjahren (523 bis 526) blutige Verfolgung der Katholiken veranlaßte, so steht der Vermuthung nichts entgegen, daß das Martyrium der hl. Wolfsindis in dieses Triennium gefallen sein möge. — Die Verehrung der hl. Wolfsindis dauert in Reisbach und dessen Umgebung heute noch ungeschwächt fort, und im Jahre 1816 baute ihr die gläubige Bürgerschaft dieses Marktes nahe an demselben eine eigene Kirche auf der Stelle, welche traditionell als jene ihres Martyrtodes gilt.

III. Capitel.

Die Heiligenlegende der Römerzeit Südostdeutschlands.

Der hl. Maximilian, Bischof und Martyr.

Da ich dem Apostolate des hl. Bischofes von Lorch und Martyrs zu Celeja eine eigene Abtheilung (IV.) zu widmen bemüssigt gewesen bin, so erübrigt mir hier nur noch ein Rückblick auf das in derselben Erörterte. Das Leben des hl. Maximilian, welches gegen Ende des XIII. Jahrhunderts aus der Redaction ältern Materials des Passauer Compilators hervorgegangen ist, hat nur relativen Werth. Das ihm vorliegende und von ihm verarbeitete Material war zweierlei Art und verschiedenen Alters: allem Anscheine nach der echte Martyract des Heiligen

und eine etwa in der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts, kaum in Passau, sondern wahrscheinlicher von einem Mönche, der näher bei Celeia lebte, verfaßte Legende des hl. Maximilian; der Passauer Compilator hat durch seine theilweise Verstümmelung und noch mehr durch seine willkürlichen Erweiterungen des echten Martyractes der geschichtlichen Wahrheit viel geschadet und nichts genützt. Seiner Deteriorirung ist es zuzuschreiben, daß die negative historische Kritik auch die von ihm unberührten, unverkennbaren Reste des echten Martyractes nicht mehr anerkannte, sondern selbe mit seinen zum Theil sehr ungeschickten Beigaben zu Haufen warf, und dadurch leichtes Spiel hatte, die Legende in all ihren Theilen als Machwerk des XIII. Jahrhunderts hinzustellen. Hiezu leistete eine Legende des hl. Pelagius von Laibach entschiedenen Vorschub. Man erkannte sie als etwas älter, als die passauische Legende des hl. Maximilian, und die Thatsache, daß ihr erster Theil, das Vorleben des Heiligen, eine auffallende, ich möchte sagen, zwillingshafte Aehnlichkeit mit jener des hl. Maximilian habe, während der eigentliche Martyract in beiden diametral von einander verschieden ist, legte die Annahme nahe, daß jene des hl. Maximilian nichts weiter sei, als eine, obendrein noch ziemlich ungeschickte Umarbeitung der Pelagiuslegende, und wie damit die Fusion beider fertig war, war denn auch über die vermeintlich jüngere Maximilianslegende der Stab gebrochen. Nun habe ich aber nachgewiesen, daß der Passauer Compilator jene Pelagiuslegende, welche ein Sammelcodex des Stifts St. Gallen aus dem Ende des IX. Jahrhunderts und dem Anfange des X. Jahrhunderts enthält, gar nicht kannte, und daß im Gegentheile die St. Galler Pelagiuslegende ihrem ersten Theile nach selbst nichts weiter sei, als eine erweiterte Ueberarbeitung jener aus Cilli oder seiner weitern Umgegend stammenden St. Maximilianslegende, etwa aus dem Anfange des IX. Jahrhunderts, welche dem Passauer Compilator sammt dem echten Martyracte des hl. Maximilian bei seiner Arbeit vorlag. Und damit ist das thatsächliche Verhältniß, in welchem die St. Maximilians- und St. Pelagiuslegende zu einander stehen, evident gestellt, und somit stürzt der hyperkritische Bau, den man auf letzterer aufführte, um erstere zu verdächtigen, von selbst zusammen.

Während jene Reste des echten Märtyractes des hl. Maximilian, welche ich aus dem zweiten Theile seiner Legende sorgfältig auszuscheiden bemüht gewesen bin, kostbares historisches Material enthalten, und unbedingte Glaubwürdigkeit verdienen, stehen andere Angaben der Legende selbst nur theilweise historisch sicher und kann nur das Wesentliche derselben auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen, während auf die oft ziemlich minutiösen Nebenumstände, die sie erzählt, mehr oder weniger der Verdacht späterer Erfindung fällt. Als sicher, weil auch anderweitig erwiesen, oder doch als höchst wahrscheinlich dargethan, wird zu gelten haben, daß der hl. Maximilian zu Celeia geboren war, und daß er im damals noch ungetheilten Noricum das Evangelium verkündet habe. Ebenso wird feststehen, daß er um 284 seinen fixen bischöflichen Stuhl in der damaligen Hauptstadt Gesammtnoricums aufgeschlagen habe; wie er aber Bischof von Lorch geworden, ob durch

Wahl des Klerus und Volkes, ob durch Einsetzung von seinem Metropoliten zu Sirmium, von wem er zum Bischof consecrirt worden, ob von diesem Metropoliten, ob vom Papste Sixtus II., wie die Legende meint, ist nicht ermittelt und wohl kaum je zu ermitteln. Die rechtliche Vermuthung steht bezüglich seiner Einsetzung und vorgängiger Consecration für den Metropoliten, weil die Regel präsumirt, die Ausnahme aber bewiesen wird; daß der hl. Maximilian Bischof von Lorch war und zu Celeia seiner Vaterstadt als Martyr durch Enthauptung starb, sagt der echte Ueberrest des Martyractes ausdrücklich, sowie er auch sehr verständliche Angaben dafür enthält, daß sein Martyriums-Jahr 303 gewesen sei. Die besondere Verehrung des hl. Apostels der Baioarier, Rupert, findet im noriſchen Apostolate, wodurch der hl. Maximilian in einem gewissen Sinne Vorgänger des hl. Rupert war, ihre natürlichste Erklärung. Darum erhob der hl. Rupert den Leib des hl. Maximilian schon im Jahre 536, und diese Erhebung war der einzige, nachweisbare Zweck seiner Reise an die Grenze Niederpannoniens gewesen.

Der hl. Florian und seine 40 Genossen.

Vom hl. Florian existirt ein von Allen als sehr alt anerkannter, echter Martyract, eine schon bedeutend spätere, erweiternde Umarbeitung desselben, dann eine metrische Legende desselben, welche nach dem XII. Jahrhundert verfaßt wurde, und eine noch jüngere Legende in Prosa: das zweite und vierte Product sind vom Bollandisten Henschen abgedruckt [1]), der Martyract und die zwei letzten Legenden bei Hier. Pez [2]). Hervorragend historisches Interesse hat nur der von Hier. Pez aus einer Handschrift von St. Emmeram im Jahre 1721 zum erstenmale veröffentlichte Martyract, welcher hier wörtlich folgt: «1. In diebus Diocletiani et Maximiani Imperatorum facta est persecutio Christianorum. Caeterum diversis agonibus concertantes Christiani devota mente pro Domino supplicia sustinebant, ut promissionibus Christi participes efficerentur. Cum venisset ergo sacrilegorum Principum praeceptio apud Noricum Ripensem (administrante Aquilino Praeside qui veniens in castrum Lavoriacensem coepit vehementer inquirere Christianos) comprehensi sunt ab eo Sanctorum non minus quadraginta. Qui diutissime concertantes et multis suppliciis cruciati missi sunt in carcerem, ad quorum confessionem beatus Florianus gaudens successit. Audiens etenim tanta fieri in Lavoriaco dixit ad suos: Oportet me Lavoriaco ire et ibidem pro nomine Christi diversa supplicia sustinere. Cum autem venisset illuc, et ad commilitones suos pervenisset, cum quibus antea militaverat: et ut audivit ab eis, quod Christiani ad sacrificia idolorum quaerebantur, dixit eis: Quid aliud quaeritis? Nam et ego Christianus sum. Ite, et nuntiate Praesidi, quia hic sum.

[1]) Act. Sanctor. T. I. Maii ad diem 4. ejusd. mens. p. 461. ff. [2]) Script. Rer. Austr. T. I. p. 35 ff.

2. Praeses autem Aquilinus audiens de eo, vocavit eum ad se, et jussit thus sacrificare. Quod cum ut faceret non posset compellere eum; jussit eum fustibus caedi, iterumque caesus permansit fidelis. Tunc quoque Praeses jussit scapulas ejus acutis ferreis confringi quod beatus Florianus totum cum gaudio suscepit et glorificabat Deum. Tunc iniquissimus Praeses cum se superatum vidit, jussit eum duci ad fluvium Anesum et ibi praecipitare de ponte. Beatus Florianus, data super se sententia mortis gaudens et exultans ibat ad mortem: quia ad vitam se credidit destinatum aeternam.

3. Ligato autem lapide magno ad collum ejus, juvenis quidam saevus nimis praecipitabat eum de ponte in fluvium et statim oculi ejus crepuerunt. Fluvius autem suscipiens martyrem Christi expavit, et elevatis undis in quendam eminentiorem saxum corpus ejus deposuit. Tunc jussu Dei adveniens aquila expansis alis protegebat eum.

4. Sed beatus Florianus in visione apparuit cuidam matronae Deo dovotae indicavitque ei quo loco eum conderet humo. Mulier autem hac visione commonita statim junxit animalia et ad fluvium perrexit et prae timore gentilium in virgultis eum involvit deducens ad locum ubi sepeliret eum. Lassatis autem animaliolis et mulier tremens oravit Dominum ut subveniret ei. Et statim in eodem loco fons largus effluxit et deficiens animaliola perduxit ad locum et sepelivit: in quo loco fiunt sanitates multae, et omnes qui ex fide petierint impetrabunt misericordiam Dei. Vitae etenim sanctitas et constantia fidei athletas Christi coronat, et cum palma martyrii ad vitam aeternam perducit; auxiliante Rege aeterno Domino Jesu Christo, qui una cum Patre et Spiritu Sancto vivit et permanet Deus verus in saecula saeculorum. Amen.«

Ueber das Alter des Martyractes ſagt Glück: [1]) „Mit Ausnahme der Nachrichten über die Begebenheiten nach Florian's Tode (Nr. 3 und 4.) welche ſchon Tillemont für ſpätere Zuſätze erklärte, iſt die Echtheit der Acten allgemein anerkannt. Ihre Sprache und Darſtellung zeugen für hohes Alter, wenn es auch nicht in das vierte Jahrhundert hinaufreicht. Mit den ſpätern Zuſätzen waren die Acten den Martyrologen des neunten Jahrhunderts (Hraban, Huswart, Ado, Notker), welche Züge daraus anführen, bereits bekannt. Von dem hl. Florian zeugen die älteſten Märtyrerbücher u. ſ. w." — Büdinger [2]) und nach ihm Kenner [3]) reihen den Urſprung dieſer Legende in die erſten Decennien des VIII. Jahrhunderts ein. Letzter beruft ſich auf Glück, der aber dies nicht ſagt, wie wir eben geſehen haben. Ueberhaupt iſt dieſe Behauptung eine rein willkürliche. Wenn man behauptet hätte, daß dieſer Martyract aus der erſten Hälfte des V. Jahrhunderts ſtamme, würde ich unter der Beſchränkung beigeſtimmt haben, daß er damals mit Benützung einer älteren Aufſchreibung aus dem vierten

[1]) Bisth. Noric. S. 5. [2]) Geſch. v. Oeſterr. I. S. 32. [3]) Archäol. Funde im Land ob d. Enns S. XVI. Anm. 36.

Jahrhundert in der uns jetzt vorliegenden Fassung entstanden sei. Auf diese Zeiten weist seine Diction mit ihren einerseits noch rein klassischen Ausdrücken und andererseits mit ihren Solöcismen des Verfalls der lateinischen Sprache. Solöcismen wie z. B. ad Noricum ripensem bedürfen keines Nachweises: bezüglich der rein klassischen Ausdrücke mache ich nur auf einen charakteristischen derselben aufmerksam, nämlich auf das Appellativum »Principes« statt Imperatores. Dieses Appellativum im angegebenen Sinne verschwindet mit dem Ablaufe des V. Jahrhunderts gänzlich aus der lateinischen Stylistik und taucht erst mit dem Wiedererwachen der humanistischen Studien im XVI. Jahrhundert neuerdings frequenter auf. Namentlich in den ersten Decennien des VIII. Jahrhunderts, aus dem der Martyract in seiner ältern Fassung herrühren soll, würde man den Ausdruck Principes in der Bedeutung: Imperatores vergeblich suchen, und ganz dasselbe wird mit andern unverkennbar klassischen Phrasen des Martyractes der Fall sein. Bezüglich des zweiten Theiles des Martyractes (Nr. 3. 4.) meint Tillemont: „daß es nur Wunder seien, von denen man recht wohl wird sagen können, daß sie von einem Andern angefügt worden seien". [1]) Wenn Erzählung von Wundern in irgend einem Buche ein hinlänglicher Grund wäre, um auf Apocryphie desselben zu erkennen, würde man auch das Leben des hl. Severin von dessen Jünger Eugippius, ja die hl. Evangelien selbst verwerfen müssen. Ich möchte hier Tillemont und seine gläubigen Nachbeter wieder an ein großes Wort des berühmten Bossuet erinnern: [2]) „Sie zeigen sich in Beurtheilung der Wunder zügellos und halten es für das Verständigste und Sinnreichste, den unverständigsten und sinnlosesten Unglauben gegen die Wunder geltend zu machen." Die engste Zusammengehörigkeit der im zweiten Theile des Martyractes so schlicht und anziehend erzählten Episode der Beerdigung des entseelten Martyrs durch die fromme Witwe Valeria, wie sie die spätern Legenden bei Namen nennen, ist übrigens so unanfechtbar beglaubigt, daß die scrupulöse Wunderscheue wohl kaum etwas dagegen aufzubringen vermag. In der Krypta der Stiftskirche zu St. Florian, dem letzten Ueberreste der ältesten Basilica, ist hart neben dem massiven Steine einer Handmühle, mit welchem am Halse der hl. Florian in die Enns gestürzt worden ist, ein Grabstein in die Mauer eingelassen, dessen ursprüngliche Inschrift lautet:

VI . NON . MAI . DEPOSICIO
VALERIE . VIDVE.

Der berühmte Kenner altchristlicher Inschriften, Cav. G. B. de Rossi, hat diesen Stein vor mehrern Jahren besichtigt, und ihn augenblicklich als ein Denkmal des IV. Jahrhunderts erkannt. Die negative Kritik, welche uns an die Un-

[1]) Mém. pour servir à l'hist. ecclesiast. Edit. Bruxelles 1732. Vol. 5. p. 29. [2]) Orais. panégyr. de S. François d'Assis.

echtheit des zweiten Theiles des Martyractes glauben machen möchte, wird sich daher vor Allem mit dieser Autorität auseinanderzusetzen haben.

Von den andern Lebensumständen des hl. Florian steht nur mit Sicherheit fest, daß er früher im Kriegsdienste gestanden, unmittelbar vor seinem Martyrium aber irgendwo im östlichen Ufernoricum als Veteran auf dem ihm mit der Honesta missio oder Entlassung zugetheilten Grundbesitze gelebt habe. Obwohl es wahrscheinlich ist, daß er während des activen Dienstes einen militärischen Rang eingenommen habe, ist doch nicht erweisbar, daß er: Primus et Princeps officii gewesen sei, wie ihn die viel spätere Legende heißt. Seine Ankündigung in einigen Martyrologien als: »Tribunus militum Cetii, Norici oppido« wird bezüglich dieses Ranges und seines Wohnortes Cetium (Zeißelmauer) einen und denselben, nicht genügend gesicherten Werth haben. Seinen Martyrtod setzt Glück mit gutem Grunde gegenüber der gewöhnlichen Meinung, welche das Jahr 303 annimmt, auf den 4. Mai des Jahres 304 an.[1]) In welcher Weise die 40 Leidensgenossen des hl. Florian gemartert worden seien, und ob vor oder nach dem hl. Florian, ist wieder nicht ermittelt; wenn man sich buchstäblich an den Text des Martyractes hält, möchte es scheinen, daß sie die Palme bereits erlangt hatten, als der hl. Florian in Lauriacum ankam, weil es dort heißt: »Ad quorum confessionem beatus Florianus confessionem gaudens succesſit.« Im Franziskanerkloster zu Enns zeigt man ein Gewölbe, das als Gefängniß jener 40 Leidensgenossen gilt, und ebenso im Garten Grundmauern des vermeintlichen Kerkers des hl. Florian selbst. Auf die Geschichte der Reliquien werde ich später noch des Näheren zurückkommen müssen; hier sei nur bemerkt, daß die hl. Floriansreliquien, welche von Rom nach Krakau gekommen und dort verehrt werden, von einem andern gleichnamigen Heiligen stammen, als von dem zu Lorch gemarterten.

Der hl. Quirinus, Bischof und Martyr.

Auch von diesem Heiligen existirt ein Martyract, der von Allen als echt anerkannt wird. Er ist von den Bollandisten mit der ihnen eigenthümlichen Treue und Gelehrsamkeit abgedruckt und beleuchtet.[2]) Aus ihnen nahm ihn Muchar in sein Noricum herüber[3]), und da dieses Werk allgemein zugänglich ist, setze ich hier den etwas längern Märtyract nicht seinem ganzen Wortlaute nach ein, sondern hebe nur die wichtigern Stellen aus demselben aus.

1. »Cum mundi istius Principes ad cruciandas animas diabolus commovisset et ubique Domini Ecclesias diversis persecutionum tempestatibus ventilaret, suscitatis regum amicis, per quos amplius adversus Dei populum praelia commoverat, augebat quotidie suae incrementa saevitiae. Prementibus itaque Maximiani Imperatoris legibus christianus infestabatur exercitus; per Illyricum vero

[1]) Bisth. Noric. S. 4. Anm. 5. [2]) Acta Sanctor. T. I. Junii ad diem 4. ejusd. p. 380 bis 384. [3]) Das röm. Noric. II. S. 123 ff.

Diocletianus sacrilegis praeceptis in Christi populum hostiliter saeviebat, addito tyrannidi suae alio Maximiano, in regno participe, qui et suam rabiem et Diocletiani per omnem Illyricum ostenderet....«

2. »Inter multos autem, qui in Christi exercitu triumphabant, B. Quirinus Episcopus Siscianus a Maximo Praeside jussus est comprehendi. Quem cum studiose quarerent, et beatus id sensisset Episcopus, egressus est a civitate; et fugiens comprehensus est et deductus. Cumque a Maximo praeside interrogaretur, quo fugeret, Quirinus Episcopus respondit: Non fugiebam, sed jussa Domini mei faciebam; scriptum nobis est: si vos persequuntur in una civitate, fugite in aliam...«

3. »....Maximus dixit: Video quia te insania cogit ad mortem: sacrifica diis. Quirinus Episcopus respondit: Non sacrifico daemoniis, quia scriptum est: Omnes dii gentium daemonia, et, qui sacrificant diis eradicabuntur. Tunc Maximus Praeses jussit eum fustibus caedi, cui et dixit: Respice et agnosce potentes esse deos, quibus Romanorum servit imperium. Propter quod consentiens eris sacerdos magno deo Jovi; alioquin ad Amantium Praesidem primae Pannoniae dirigeris, a quo dignam mortis sententiam excipias. Ergo ab stultitia tua reversus acquiesce. Quirinus Episcopus respondit: Vere modo sacerdotio fungor, vere modo sacerdos effectus sum, si meipsum Deo vero sacrificium obtulero....«

4. »Maximus Praeses dixit: Claudatur in carcere et gravetur catenis, donec superatus efficiatur... Cumque ligatus fuisset recluditur in carcerem. Quirinus Episcopus mittens se in orationem dixit: Gratias tibi Domine, quia propter te hae mihi allatae sunt contumeliae: et rogo, ut qui in hoc carcere detinentur sentiant me cultorem veri Dei esse et credant, quia non est alius Deus, nisi tu. Media autem nocte apparuit splendor magnus in carcere; quem cum vidisset Marcellus custos personarum, aperuit carcerem et prostravit se ad pedes B. Quirini Episcopi dicens cum lacrymis: Ora pro me Dominum, qui credo non esse alium Deum, nisi quem tu colis. Multum autem hortatus est eum beatus Episcopus, et consignavit eum in nomine Domini nostri Jesu Christi.«

5. »Post triduum autem Maximus Quirinum Episcopum jussit ad Amantium Praesidem ad primam Pannoniam duci, ut pro contumacia, quam in leges Imperatorum exhibuerat, ultimam sententiam sustineret. Cumque deductus fuisset B. Quirinus ad primam Pannoniam Amantio eodem die revertente de civitate Scarabetensi offertur ei B. Quirinus Episcopus quem Praeses ad urbem Sabariensem ad audiendum censuit repedari... hi qui eum custodiebant Sabariam duxerunt. Quem Praeses Amantius per officium suum offeri sibi jussit in theatro... Amantius Praeses dixit: Aetatem tuam dolemus maculari verberibus: tamen sensum tuum optamus emendare sermonibus et praemio promissae vitae corrigere ut reliquum senectutis tuae tempus juxta legum imperialium sanctionem diis serviens perfruaris. B. Quirinus Episcopus dixit: Quid de aetate dubitas quam fides inviolata reddere potest omnibus suppliciis fortiorem?....«

6. »Amantius Praeses dixit: cur instans es ad mortem.... Quirinus Epi-

scopus dixit: Allocutio ista forte flectat animos pueriles, qui longioris vitae spatia suspirant.... Ego autem ad aeternitatem vitae confitendo pervenio; nec vestris legibus acquiesco, quia Christi Dei mei legitima, quae fidelibus praedicavi custodio. Amantius Praeses dixit: Diu te ad obedientiam regalium praeceptorum inclinare voluimus sed quia rigore mentis domari non potuisti, eris in exemplum omnium Christianorum, ut formam tuae mortis, qui vivere cupiunt, expavescant.«

7. »Tunc inter ceteras, quas pertulit, passiones jussit sancto Dei sacerdoti vel famulo molam ad collum ligari et in fluvii Sibaris undas demergi. Cumque de ponte praecipitatus fuisset in fluvium, et diutissime supernataret et cum spectantibus locutus esset, ne suo terrerentur exemplo, vix orans ut mergeretur obtinuit. Cujus corpus non longe ab eodem loco, ubi demersum fuerat, inventum est; ubi etiam locus orationis habetur. Sed ipsum sanctum corpus in basilica ad Scarabetensem portam est depositum, ubi major est pro meritis ejus frequentia procedendi. Passus est B. Quirinus Episcopus Siscianus, Martyr Christi, sub die pridie Nonarum Juniarum, et coronatus est a Domino nostro Jesu Christo cui honor et gloria et potestas in saecula saeculorum. Amen.«

Würde die Glaubwürdigkeit und der Inhalt noch einer Bestätigung bedürftig sein, so fände sich dieselbe in einem (dem siebenten) der vierzehn lieblichen Hymnen, aus denen das Peristephanon des christlichen, fast gleichzeitigen Sängers Prudentius besteht; auch diese Hymne ist bei Muchar vollständig abgedruckt [1]), überdies aber im Eusebius [2]), welcher berichtet: »Quirinus Episcopus Scesianus gloriose pro Christo interficitur. Nam manuali mola ad collum ligata e ponte praecipitatus in flumen diutissime supernatavit et cum adspectantibus collocutus, ne suo terrerentur exemplo, vix orans ut mergeretur, obtinuit.« Eusebius war gleichzeitig, denn er starb bekanntlich im Jahre 340. Seine hier angeführten Worte sind, wie man sieht, dem Martyracte entnommen, der ihm damals schon vorgelegen zu sein scheint. Daß der Martyract von einem Sabarianer Kleriker wohl alsbald nach dem Aufhören der diokletianischen Verfolgung, man darf also mit Recht sagen, von einem Augen- und Ohrenzeugen seines Martyriums geschrieben worden sei, geht aus dem ganzen Inhalt desselben hervor.

Während der 4. Juni als Todestag des hl. Quirinus aus dem Martyracte feststeht, sind die verschiedenen Autoren, welche Hansiz anführt, über das Todesjahr desselben nicht einig unter sich. Hansiz entscheidet sich für das Jahr 303 oder 304, und scheint hiemit das Richtige getroffen zu haben. Nach dem Martyracte war Galerius Maximianus damals noch nicht Imperator, sondern erst Caesar; — »Diocletianus ... per Illyricum ... saeviebat addito tyrannidi suae alio Maximiano, in regno participe, qui et suam rabiem et Diocletiani per omne Illyricum ostenderet« sagt der Martyract, und mit ihm stimmt Prudentius mit seiner Strophe überein: »Sub Galerio Duce — Qui tunc

[1]) Noric. S. 120 ff. [2]) In Chronico Op. Euseb. Edit. Basil. 1549. p. 83.

Illyricos sinus — Urgebat ditionibus — Fertur catholicam fidem — Illustrasse per exitum.« Galerius Maximianus war also damals als Caesar erst »in regno particeps« und »Dux Illyrici« und damit ist als Endeterminus für das Todesjahr des hl. Quirinus jedenfalls die Zeit vom 1. Mai 305 an, an welchem Tage Diocletian abdicirte und der bisherige Caesar Galerius Maximianus Imperator oder Augustus wurde, ausgeschlossen. Der Anfangsterminus für das Todesjahr lauft aber vom Jahre 292 unserer Zeitrechnung an, in welchem die beiden Augusti zur leichtern Verwaltung und Schützung des von mehrern Seiten her durch die Barbaren bedrohten Reiches selbes in vier Präfecturen zerlegten, und die beiden Cäsaren Constantius Chlorus und Galerius Maximianus als Herrschergehilfen aufnahmen. Diocletianus Augustus behielt sich den Orient vor, Italien und Africa fiel an Maximianus Herculius Augustus, für Illyricum, das bekanntlich auch Noricum und Pannonien in sich begriff, wurde der Caesar Galerius Maximianus als »Dux Illyrici« aufgestellt und in ähnlicher Weise für Gallien und Britannien der Caesar Constantius Chlorus, der Vater Constantins d. Gr. Aber auch dieser Anfangsterminus der Zeit, in welche das Todesjahr des hl. Quirinus fällt, läßt sich genau genug auf die Jahre 303 und 304 präcisiren; das Jahr 305 fällt in Anbetracht des Todestages 4. Juni, vom 1. Mai, als dem Tage der Abdankung an, aus. Den Todestag vor dem Jahre 303 anzusetzen, gestatten die Erlassungszeiten und die Natur der kaiserlichen Verfolgungsedicte nicht. Allerdings hatte der brutale Augustus Maximianus Herculius seine Soldaten-Metzeleien schon im Herbste 302 begonnen, wie denn der gründliche De Rivaz bis zur Evidenz nachgewiesen hat [1]), daß die Thebäische Legion nächst Agaunum oder Tarnante (St. Moriz im Walliserland) am 22. September 302 für ihre christliche Ueberzeugung verblutet habe. Auf diese Metzeleien des Augustus Herculius scheinen sich die Worte unsers Martyractes zu beziehen: »Prementibus itaque Maximiani Imperatoris legibus christianus infestabatur exercitus« können aber auch im weitern Sinne auf „die Streiter Jesu Christi" überhaupt bezogen werden, worauf die Worte, welche bald nachfolgen, »qui in Christi exercitu triumphabant« hindeuten. Wie ich früher (Abth. IV. Cap. II.) dargethan habe, erschienen das I. und II. Verfolgungsedict im Jahre 303 (vom 24. Februar an); das III. und IV. aber wohl erst im Jahre 304 (Winter und Frühling). Als der hl. Quirinus zum Ersäufungstode verurtheilt wurde, war wenigstens das IV. Edict noch nicht publicirt; denn in seinem Martyracte sehen wir die Christen des Laienstandes noch so gut wie unbehelligt, aber dennoch schon bedroht. Auf der Reise des hl. Martyrs von Scarabantia nach Sabaria zurück erquicken ihn fromme christliche Frauen mit Speise und Getränk, bei seinem Tode stehen zahlreiche Christenschaaren an den Ufern der Günz (Sibaris) und der hl. Bischof bestärkt sie vor seinem Untersinken im Glauben; noch thut ihnen

[1]) Ecclaircism. sur le martyre de la légion Thébeenne, besond. p. 252. 253.

niemand etwas zu Leide; aber in der Motivirung seines Todesurtheiles: »Eris in exemplum omnium Christianorum, ut formam tuae mortis, qui vivere cupiunt, expavescant«, liegt die Bedrohung mit einem dem seinigen ähnlichen Loose, schon für die nächste Zukunft. All dies zusammengehalten bestimmt mich, das Jahr 303 als Todesjahr des hl. Quirinus für wahrscheinlicher zu halten als das Jahr 304. In dieser Ansicht bestärkt mich auch die Rücksicht auf die Provinz, in welcher der Heilige die Martyrkrone erlangte; sie gehörte nämlich in den Verwaltungsbezirk des Caesar Galerius Maximianus, weil er damals noch »Dux Illyrici« war. Bei seiner fanatischen Grausamkeit ist man zur Annahme genöthigt, daß die bereits erschienenen Verfolgungs-Edicte dort in ihrer härtesten Deutung in Vollzug gesetzt worden seien.

Dem Martyracte ist ein Bericht über die fernern Schicksale der Reliquien des hl. Quirinus angehängt, welcher schon seinem Inhalte nach offenbar als viel spätern Ursprunges erscheint. In ihm wird nämlich unter Anderem ausgesagt, daß die letzte Uebertragung der Reliquien aus den Katakomben nächst St. Sebastian an der appischen Straße nach S. Maria transtiberina unter dem Papste Innocenz II. (1130—1143) vorgenommen worden sei. Diese Nachricht hat für unsere Länder insoweit ein höheres Interesse, weil dadurch unanstreitbar dargethan ist, daß jener hl. Leib eines hl. Quirinus, den das Kloster Tegernsee von Rom aus erhielt, ein gleichnamiger, aber von jenem des hl. Bischofs Quirinus von Siscia verschiedener sei. Das Kloster Tegernsee erhielt seine St. Quirinus-Reliquien, dortigen Nachrichten zufolge, schon am Ablaufe des VIII. Jahrhunderts; im Restaurationsdiplom des Kaisers Otto II. vom Jahre 979 [1]) ist documentirt, daß die St. Quirinus-Reliquien damals bereits in Tegernsee waren; die konnten somit nicht mit jenen des hl. Quirinus, Bischofs von Siscia und Martyrs, welche unter Innocenz II. in der Kirche S. Maria trans tiberim beigesetzt wurden, identisch sein. — Auf die arge Verwechslung unsers hl. Quirinus von Siscia mit einem angeblichen Sohne des Kaisers Philippus Arabs, Bischofs von Lorch und später von Aquileia, welche die bekannten Lorcher Bischofskataloge enthalten, näher einzugehen, wäre Zeitvergeudung: diese Fabel ist längst aufgedeckt.

Der hl. Victorinus, Bischof von Pötobion und Martyr.

Während der Diokletianischen Christenverfolgung und vielleicht im nämlichen Jahre 303, in welchem der hl. Maximilian, Bischof von Lauriacum in seiner Vaterstadt Celeia und der hl. Quirinus, Bischof von Siscia in der Hauptstadt Oberpannoniens Sabaria (Stein am Anger) die Martyrer-Krone erlangten, scheint auch der hl. Victorinus, Bischof von Poetobion (Pettau) für seinen Glauben gelitten zu haben. In der That scheint das Jahr 303 das Martyriums-Jahr der Bischöfe gewesen zu sein: es war dies eine Wirkung des zweiten Verfol-

[1]) Hund. Metrop. Salisb. Edit. Ratisb. III. p. 273. und Mon. Boic. Vol. VI. p. 154.

gungs-Edictes des Kaisers Diokletian, und soweit sie in Illyricum zu Tage trat, eine unvermeidliche Folge jenes fanatischen Eifers des damaligen »Dux Illyrici«, des Caesar Galerius Maximianus, womit er in vorderster Reihe die Verfolgungs-Edicte der Imperatoren in Vollzug setzte. In der Praefectura Orientalis, welche sich der Kaiser Diokletian zu eigener Verwaltung vorbehalten hatte, kam vor dem Jahre 304 keine Tödtung um des christlichen Glaubens willen vor, und auch in der Praefectura Italiae waren die Christen im mailändischen Vicariatus Italiae am Anfange des Jahres 304 noch unbehelligt, während damals im Vicariatus Urbis, d. h. in der Hauptstadt des Weltreiches die Verfolgung der Christen bereits ausgebrochen war, wie früher schon bemerkt worden ist. Der Martyract des hl. Victorinus von Poetobion ist leider verloren gegangen, und darum mangeln uns auch die verlässigen Anhaltspunkte zur genauen Präcisirung des Martyriums-Jahres des hl. Victorinus; im Hinblick auf das Verwaltungs-Gebiet des Caesar Galerius Maximianus und auf das zweite Verfolgungs-Edict des Kaisers Diocletian wird es aber doch immerhin das Wahrscheinlichere bleiben, daß auch dieser hl. Bischof im Jahre 303 für seinen Glauben gestorben sei.

Während uns die Quellen über das Martyriums-Jahr und die Art desselben im Ungewissen lassen, läßt sich aus ihnen Vieles über die literarische Thätigkeit dieses frommen und gelehrten Bischofes schöpfen. Am umfänglichsten unterrichtet uns der hl. Kirchenvater Hieronymus über dieselbe; aber auch andere Autoren jener frühen Zeit wissen um sie. Die älteste Nachricht über die theologische Polemik des Bischofes Victorin wird wohl jener Ausspruch des Kirchenvaters Optatus, Bischof von Mileve in Africa sein, wo er (um 370) sagt: „Marcian, Praxeas, Sabellius u. s. w. sind von Victorin von Pötobion und anderen Vertheidigern der katholischen Kirche besiegt worden.“ — Der hl. Hieronymus sagt von ihm in seiner Schrift De Scriptoribus ecclesiasticis [1]): »Victorinus Petovionensis Episcopus non aeque latine ut graece noverat. Unde opera ejus grandia sensibus, viliora videntur compositione verborum. Sunt autem haec: Commentarii in Genesim, in Exodum, in Leviticum, in Isaiam, in Ezechiel, in Habacuc, in Ecclesiasten, in Cantica canticorum, in Apocalypsin Joannis, adversum omnes haereses, et multa alia.« Ferner sagt er von ihm in einem Briefe an Paulinus [2]): »Inclyto Victorinus martyrio coronatus est; quod intelligit eloqui non potest«; ferner in Proemio ad comment. in Isaiam [3]): »Caeterum apud Latinos grande silentium est, praeter sanctae memoriae martyrem Victorinum qui cum Apostolo dicere poterat. Etsi imperitus sermone non tamen scientia.« Endlich im Briefe an den Rhetor Magnus: »Victorino Martyri in libris suis etsi desit eruditio, non tamen deest eruditionis voluntas.« Cassiodor erwähnt Victorin von Pettau öfter; aber aus seinem wiederholten Ausspruche: »Victorinus ex oratore episcopus« ersieht man, daß er ihn auch mit Victorin dem Africaner verwechsle.

[1]) Oper. Edit. Maurinae Tom. IV. P. II. p. 120. [2]) Ib. (T. III. P. I.) p. 5. [3]) Ib. p. 109.

Wie vorhin bemerkt, sind wir bezüglich seines Martyriums-Jahres und seiner Todesart ohne Auskunft der Alten. Die Martyrologien setzen seinen Hingang auf den 2. November und während der Diocletianischen Verfolgung an; allem Anscheine nach dürfte der 2. November des Jahres 303 damit gemeint sein. Daß er in dieser Verfolgung für seinen Glauben Zeugniß gegeben habe, scheint fest zu stehen, darum sagt auch Tillemont, dessen Urtheil ich hier in Muchars Uebersetzung [1]) wiedergebe: „Huswart, Ado, Wandelbert und andere Verfasser von Martyrologien, welche Victorin's Todestag auf den 2. November ansetzen, fügen fast alle bei, daß er unter Diocletian gelitten habe und berufen sich auf Hieronymus. In der That sagt dieser Kirchenvater genug, indem er ihm im Katalog der Kirchen-Schriftsteller zwischen Anatolius, der bis zur Regierung des Carus lebte († 282) und zwischen Pamphilius setzt, der im Jahre 309 gelitten hat."

Der hl. Victorinus wurde in mehrern südlichern Diöcesen, wie sich gebührte, als Heiliger verehrt; später jedoch wieder aus den Kirchenkalendern gestrichen, weil man inzwischen entdeckt hatte, daß er Chiliast gewesen sei. Dieses Vorgehen zeugt von scrupulöser Kirchlichkeit, die in andern Dingen jener Diöcesen kaum mit derselben Strenge in Anwendung kommt, es zeugt aber auch von einer gewissen Kurzsichtigkeit. Zur Zeit als der hl. Victorinus den Chialismus für berechtigt hielt, war er als Irrlehre noch nicht verworfen, und wer ihm vor dem Urtheile der Kirche bona fide anhing, war darum noch kein Häretiker. Auch dem hl. Hieronymus war diese irrige Ansicht Victorins nicht unbekannt, indem er dies mit den Worten ausspricht [2]): »Tertullianus quoque in libro de spe fidelium, et Victorinus Petabionensis, et Lactantius hac opinione ducuntur« und dennoch nennt er ihn ein um das andere Mal: inclyto Martyrio coronatum und Sanctae memoriae martyrem u. s. w. Ich will nichts davon sagen, daß man auch den großen hl. Irenäus lange eines milden Chiliasmus geziehen habe, weil ich nicht weiß, ob es seinem spätern Herausgeber Massuet gelungen sei, ihn von aller Neigung zu chiliastischen Ansichten zu reinigen.

Bei alten Schriftstellern, oder beziehentlich bei den Herausgebern ihrer Werke, kommt der hl. Victorinus als Episcopus Petavionensis, Petabionensis, Poetobionensis, Pictabiensis, Pictavionensis und Pictaevionensis vor, und diese zum Theil falschen Lesearten waren Veranlassung, daß man ihn der Stadt Pictavium (Poitiers) in Frankreich vindiciren wollte. Launoi hat in seiner gelehrten Abhandlung De S. Victorino Poetobionensi den Streit geschlichtet. Ueber diejenigen, die ihn sogar Passau oder Püten in Niederösterreich zuschreiben wollten, werde ich selbstverständlich kein Wort verlieren.

---

[1]) Noric. II. S. 116. 117. [2]) L. c. p. 567.

Das Martyrologium der Kirche von Sirmium.

Dieſes intereſſante Document hat uns Farlati [1]) vermittelt; ich ſtelle es hier ganz ſo ein, wie er es gibt, nur mit der einzigen Abweichung, daß ich die Heiligen des Specialbisthums Sirmium in ununterbrochener Reihe aufführe, und dann jene des ſirmiſchen Metropolitanſprengels; zuletzt werde ich dann einige Erläuterungen beifügen.

»Catalogus martyrum Illyricorum,
sub Diocletiano, Galerio et Licinio.

In Pannonia: Apud Sirmium S. Anastasia vidua Romana martyr cum aliis plurimis sub Diocletiano, Praeside Probo A°. 290. 8. Kal. Januar.

Sirmii S. Irenaeus Episcopus martyr sub Diocletiano, Praeside Probo A°. 294 vel 304. 8. Kal. April.

Sirmii SS. Montanus presbyter, Demetrius Diaconus et Maxima Virgo sub Diocletiano, Probo praeside A°. 294 vel 304. 7. Kal. April.

Romae (?) SS. Claudius, Nicostratus, Symphorianus, Castorius et Simplicius e Pannonia oriundi sub Diocletiano Anno circ. 303.

Sirmii SS. Solitus diaconus et Romulus Martyres sub Diocletiano Anno circ. 304. 12. Kal. Septemb.

Sirmii SS. Innocentius et Sebastia martyres cum aliis 30 sub Maximiano Galerio A°. circ. 305. 4. Non. Julii.

Sirmii SS. septem Virgines martyres sub Galerio A°. circ. 305 Idib. April.

Sirmii S. Severus monachus martyr sub Maximiano Galerio. A°. 307. 7. Kal. Martii. Ibidem eodem die et fortassis eodem anno LXXII. martyres. — Item SS. Senerotes, Antigonus, Rutulus, Libus, Rogatianus martyres.

Sirmii SS. Maximianus, Auctio, Thimotheus, Herissus, Artaxus, Vitus, Auctus, Tobias, Eugenda IV. Non. Januarii, anno incerto.

Sirmii S. Anastasius martyr 8. Idus Januar. anno incerto.

Sirmii S. Anastasius. Jucundus, Rutitius, Petrus, Florius, Tilius, Florianus, Tatia martyres. 6. Idus Januar. anno incerto.

Sirmii SS. Rufina, Moderata, Romana, Secunda, Item SS. Florentinus, Geminianus, Saturus, Secundus martyres 8. Idus April. anno incerto.

Sirmii SS. Sostratus, Spirus, Heraclius, Eperentius, Caecilius martyres. Idus Jul. anno incerto.

Sirmii SS. Agrippinus, Secundus, Maximus, Fortunatus, Martialis martyres, Id. Jul. anno incerto.

Sirmii SS. Thyrsus, Leucius, Callinicus martyres 19. Kal. Januar.

Cibali S. Pollio lector et S. Triballus martyres sub Diocletiano, Probo Praeside A°. 294. vel 304. Kal. Maji.

---

[1]) Illyr. sacr. I. p. 444 ff.

Sabariae S. Rutilius martyr cum duobus sociis sub Diocletiano, Probo Praeside. A°. 294 vel 304. pridie non. Junii.

Novioduni SS. Heradius, Paulus et Aquilinus martyres cum duobus aliis sub Diocletiano A°. circ. 304. XVI. Kal. Jun.

Novioduni SS. Dinocus, Zoticus, Attalus, Euricus, Comanus, Quirinus, Julia Saturnina, Galdunus, Ninita, Fortunio et alii XXX. Item ibidem Cyrinus, Ebustus, Rusticus Sylvius martyres, sub Diocletiano Anno circ. 304. Pridie, Non. Jun.

Vesprimii S. Agricola martyr sub Diocletiano, anno circ. 304. 3. Non. Decembr.

In Pannonia S. Alexander miles, martyr sub Maximiano Galerio, Anno circ 306. 6. Kal. April.

Sabariae S. Quirinus, Episcopus Sisciensis et martyr sub Galerio, Anno 308. vel 309. Pridie Non. Junii.

Novioduni SS. Valerius, Macrinus, Gordianus, martyres. 15. Kal. Octobr. Anno incerto. Incertum itidem est utrum horum martyrium adscribi debeat Novioduno, sive Novioduno, quae urbs Galliae est. Apud Patavionem S. Victorinus Episcopus martyr, sub Diocletiano et Herculio 4. Non. Novemb. Anno 304.

In Norico (et Rhaetia): Lauriaci in Norico rip. S. Florianus miles et martyr cum XL. Sociis sub Diocletiano et Herculio. A°. 304. 4. Non. Maji.

Dann folgen nachſtehende Martyrer Rhätiens, deren Martyriumsort Augusta Vindel. nie zur Metropole Sirmium gehört hat; ſie mögen dennoch auch hier ſtehen.

Augustae Vindelicorum S. Afra martyr sub Diocletiano et Herculio. Non. August.

Ibidem postridie S. Hilaria mater S. Afrae et tres ejus ancillae Digna, Eutropia, Eunomia.

Ibidem SS. Cyriacus, Largion, Crescentianus, Eutychianus, Chariton, Philadelphius et Petrus; Niminia, Juliana, Diomeda, Leonida, Agape sub Diocletiano et Herculio cum aliis XIII. Pridie Idus Aug.

Ibidem SS. Narcissus Episcopus et Felix Diaconus sub Diocletiano et Herculio Anno 305. Kal. April.

Da Farlati es leider unterlaſſen hat, uns darüber aufzuklären, auf welchem Wege er zu vorſtehendem Martyrologium in dieſer Geſtalt gekommen ſei, oder mit andern Worten, welche Materialien ihm zu dieſer Faſſung vorgelegen, und aus welch andern Materialien er die ältern ergänzt habe, ſo bleiben uns, vorläufig von dem jedenfalls ſehr werthvollen Inhalte gänzlich abgeſehen, über die Art und Weiſe, wie die Form des Martyrologiums entſtanden ſein möge, nur mehr oder minder wahrſcheinliche Muthmaßungen übrig. Ich gebe hier, was mir in dieſer Beziehung als das Wahrſcheinlichere erſchienen iſt.

Daß das Sirmier Martyrologium, in der Gestalt, wie es vorliegt, nicht aus ältester Zeit stamme, wird, denk' ich, ohnehin feststehen. Dies erhellt mit Evidenz schon aus den Zeitbestimmungen der meisten Martyrien nach christlicher Zeitrechnung. Ferner ergibt sich aus der Vergleichung dieses Catalogus mit den berühmtern, sog. klassischen Martyrologien, daß die bei weitem größere Anzahl ihrer Einträge, und in den meisten dieser Fälle beinahe wörtlich in den Catalogus herübergenommen worden seien; das reichlichste Material zum Catalogus hat offenbar jenes ehrwürdige Martyrologium geliefert, welches gewöhnlich vom hl. Hieronymus beigenannt zu werden pflegt. Aber ein numerisch freilich nicht sehr beträchtlicher Bruchtheil von Einträgen des Catalogus ist in den alten Martyrologien entweder gar nicht zu finden, oder scheint dort in Formen auf, welche es nicht mehr als wahrscheinlich erscheinen lassen, daß sie in den Catalogus übergegangen seien. Dieser in den alten Martyrologien entweder gänzlich mangelnde, oder bei ihnen sehr verschiedenartig aussehende kleine Bruchtheil lenkt auf die Vermuthung, daß dem fleißigen Forscher Farlati irgend ein altes, von welch immer für einer illyrischen Kirche herstammendes Verzeichniß vorgelegen habe, welches dann mit den Martyrologien, namentlich mit dem sog. hieronymianischen verglichen und combinirt zum Catalogus, wie er vorliegt, erwuchs. Uebrigens muß Farlatti auch noch ziemlich späte Verzeichnisse der sirmischen Kirchenprovinz benützt haben, in welchen die römischen Ortsnamen bereits mit modernen ersetzt waren, sonst ließe sich das Vorkommen des, wie ich dafür halte, magyarischen Ortsnamens Vesprim nicht erklären.

Was nun den Inhalt des Sirmier Martyrologiums betrifft, war ich früher schon veranlaßt, auf die Reichhaltigkeit der darin aufgeführten Martyrien, worin Sirmium nur von Rom übertroffen wird, aufmerksam zu machen. Es liegt darin ein unanfechtbares Zeugniß einmal für die zahllose Bevölkerung Sirmiens und andererseits für die Thatsache, daß in dieser Metropole das Christenthum schon am Abschlusse des III. Jahrhunderts vollständig zum Durchbruche gekommen sein mußte, indem sonst unerklärlich bliebe, daß am Beginne des IV. eine so große Anzahl Christen für den wahren Glauben gestorben sei. Wie ich ebenfalls schon früher erwähnt habe, sind mit den Sirmier Märtyrern reichlich beide Geschlechter und alle Stufen des geistlichen Standes vom Bischof bis zum Lector herab und überdies Mönchstand und Gott geweihte Jungfrauen vertreten, woraus mit Evidenz erhellt, daß in Sirmium am Ende des III. Jahrhunderts die Kirche vollständig organisirt war.

In der Zeitbestimmung der Martyrien des Catalogus fallen drei Varianten auf: genaue Jahresangaben, dann schwankende mit der Bezeichnung circiter, und endlich mit dem Ausdrucke: anno incerto. Die genauen Jahresangaben sind keineswegs durchgängig richtig, wohl aus dem Grunde, weil in den Martyrologien wohl fast immer der Martyriumstag, aber nur in den wenigsten Fällen die Jahre nach Ordnungszahlen der Regentenjahre oder gar durch hypa-

tische oder Consulatsangaben präcisirt sind. Ich habe ebenfalls schon oben die Vermuthung ausgesprochen, und zum Theil, soweit es nämlich möglich ist, zu begründen gesucht, daß mit dem unbestimmten Ausdrucke: anno incerto auf vordiocletianische Verfolgungen, und im Besondern auf jene des Decius, der sich viel in seinem heimatlichen Sirmium aufhielt, gedeutet werde. Es widerspricht dem Charakter (soweit er uns bekannt ist) dieses rohen Kriegers, in welchem Grausamkeit der hervorstechendste Zug ist, durchaus nicht, daß er gerade in seiner Heimat, deren Jugenderinnerungen jedes andere, minder verwilderte Gemüth zur Milde gestimmt haben würden, ärger wüthete, als in andern Provinzen des Reiches. Jene 72 Martyrer, unbekannter Namen, die nach Severus monachus zum 22. Februar aufgeführt werden, dürften ebenfalls unter Decius geblutet haben.

Endlich bemerke ich noch zu den Quinque Coronatis: Claudius, Nicostratus, Symphorianus, Castorius und Simplicius, deren Martyriumsort der Catalogus im Anhalte an die alten Martyrologen nach Rom verlegt, daß mit ihnen eine Verwechslung der Anzahl und Namen der quatuor Coronati und dem zufolge auch des Martyriumsortes der quinque Coronati vorliege. Jene vier römischen Gekrönten, welche diesen Gesammtnamen erhielten, weil ihre wirklichen Namen, Severus, Severianus, Carpophorus und Victorinus verloren gegangen, waren die Cornicularii (Flügelmänner), welche sich weigerten, in dem von Diocletian in den Trajanischen Bädern erbauten Aeskulaptempel diesem Götzen zu opfern. Die obengenannten firmischen quinque Coronati waren als ausgezeichnete Bildhauer von Diocletian beauftragt worden, die Aesculapstatue zu diesem Tempel anzufertigen, und weil sie dies mit ihrer religiösen Ueberzeugung nicht vereinbar fanden, wurden sie auf Befehl des Kaisers in bleierne Särge eingeschlossen und in den Savus versenkt. Sie litten am 8. November, wie es scheint, schon im Jahre 294, und auf diesen Tag wurde dann auch das Fest der ihren Namen nach lange unbekannten römischen Quatuor Coronati verlegt. So erzählt den Hergang der Verwechslung der Quinque und Quator Coronati mit unwesentlichen Abweichungen auch die Legende des kirchlichen Officiums zum 8. November. Klargestellt sind diese Vorgänge erst durch die gelehrten Th. von Karajan und Wattenbach geworden, welche den höchst interessanten echten Martyract der Quinque coronati entdeckten und mit einem lichtvollen Commentar erläutert veröffentlichten.[1]) Von Karajan erklärt dort auch, daß der prokonnesische Stein nahe bei Mitrowitz an den Ausläufern des Fruschka-Gora brach, wo auch noch Spuren einer diokletianischen Wasserleitung erkennbar sind. Allerdings bricht derselbe, namentlich zu Statuen sehr gesuchte Stein, auch am Poseganer-Gebirge, das aber rauh und höher nirgends Spuren römischer Niederlassungen zeigt, „während, fährt v. Karajan fort[2]), im anmuthigern Gebirge der Fruschka-Gora allenthalben Trümmer römischer Bauten erscheinen."

[1]) Sitz.-Berichte der kais. Akad. Jhrg. 1853. Bd. X. S. 115 ff. [2]) L. c. S. 136.

Die Geburtsorte des hl. Martinus, Bischofes von Tours und des hl. Kirchenvaters Hieronymus.

Pannonien zählt zwei der berühmtesten Männer des christlichen Alterthums zu seinen Landeskindern: die hhl. Martinus und Hieronymus. Beider Geburtsorte waren lange Zeit hindurch streitig: jener des erstern ist dermal mit aller Zuverlässigkeit sichergestellt; jener des zweiten mit vieler Wahrscheinlichkeit.

Auf die Ehre, Heimat des hl. Martinus, spätern Bischofes von Tours, zu sein, erhob Stein am Anger, gestützt auf seinen altrömischen Namen Sabaria, wiederholt nicht zu verachtende Ansprüche; Sulpitius Severus und Gregor von Tours berichten nämlich, daß der hl. Martinus aus Sabaria in Pannonien stamme, beziehentlich dort geboren sei; »Martinus Sabaria Pannoniorum oppido oriundus fuit«, — »Beatissimus Praesul Martinus apud Sabariam Pannoniae ortus.« Ganz in ähnlicher Weise äußern sich andere, ebenso wie Gregor von Tours, von Sulpitius Severus abhängige Autoren älterer Zeit, z. B. Sozomenus, Paulinus von Perigueux, Nicephorus Callisti. Wenn Stein am Anger, ungarisch: Szombathely, der einzige Ort in Pannonien gewesen wäre, welcher in alter Zeit Sabaria hieß, so wäre mit diesen Zeugnissen der vollständige Beweis erbracht, daß der hl. Martin dort seine Heimat gehabt habe: dem ist aber keineswegs so. Ich werde im IV. Bande den substanzirten Beweis dafür erbringen, daß jenes Sabaria, welches Einhard in seinen Annalen als Ausgangspunkt der Heimkehr König Karls vom awarischen Feldzuge nennt [1]), nicht die ehemalige Hauptstadt Oberpannoniens Sabaria am Günzflusse (Stein am Anger) sondern St. Martinsberg (dermalige Erzabtei 4 Stunden von der Stadt Raab) gewesen sei. Einhard sagt l. c. »Cumque rex cum eo quem ducebat exercitu usque ad Arrabonis fluenta venisset, transmisso eodem flumine per ripam ejus usque ad locum in quo is Danubio miscetur accessit ibique aliquot diebus stativis habitis per Sabariam reverti statuit.« Hiezu bemerke ich hier nur vorläufig, daß der König den Raabfluß weit oben überschritten hatte und das Land, an dessen rechtem Ufer, wie wir aus andern Quellen wissen, 52 Tage lang mit Feuer und Schwert verheerte, bis er bei dessen Mündung in die Donau anlangte, wo er seinen Verheerungszug abschloß, und nachdem er in der nahen Geburtsstätte des hl. Martin, Sabaria (Martinsberg) wieder seiner Andacht gepflogen, wie am Beginne des Feldzugs zu St. Florian an der Enns, kehrte er nach Regensburg zurück. Diesen, wie mir scheint, sehr triftigen Beweis für die Identität des Geburtsortes des hl. Martin, Sabaria mit Martinsberg hat der gelehrte und scharfsinnige Dr. Jos. Danko in seiner gründlichen Abhandlung [2]): „Die Erzabtei Martinsberg (Sabaria) der Geburtsort des hl. Martinus Turonensis" zu verwerthen, übersehen. Dagegen hat er mit Recht auf die drei Salzburger Diplome [3]) aufmerksam gemacht, in welchen Rapa Sa-

[1]) b. Pertz Mon. Germ. hist. Script. II. p. 177. [2]) Oesterr. Vierteljahrsschrift f. kath. Theologie VII. Jhrg. 1868. S. 1. ff. [3]) Juvav. Anh. p. 113. 202. 205.

baria und Sicca Sabaria (Sabaria am Martinsberg und Stein am Anger) deutlicher von einander unterschieden werden.

Daß nun aber dieses Sabaria am Pannonberge (Rapa Sabaria) und nicht Sicca Sabaria (Stein am Anger oder Szombathely) der Geburtsort des hl. Martin von Tours sei, beweist Dr. Danko, welchen sowohl hier als in der Erörterung des IV. Bandes mehrfach benützt zu haben ich dankbar bekenne, in einem Abschnitte[1]) im Besondern aus Chartuitius (Hartwig, Graf von Ortenburg, von 1105—1126 Bischof von Regensburg), wo er die Gründung der Erzabtei St. Martinsberg durch den hl. Stephan, ersten König von Ungarn, nach dessen Sieg über den Empörer Kuppa mit den Worten erzählt: »Quoniam Pannonia b. Martini Pontificis nativitate gloriatur, cujus etiam patrocinantibus meritis vir Christo fidelis .... victoriam de hostibus reportaverat, nihil ex rebus eorum ad opus sui reservans; inito cum theophilis consilio, iuxta fundum sancti praesulis in loco qui sacer mons dicitur, ubi S. Martinus cum adhuc in Pannonia degeret, orationis sibi locum assignaverat, sub titulo ipsius monasterium constituere cepit.« Hieran reihen sich die Zeugnisse aus der Schenkungsurkunde des Grafen Walfer vom Jahre 1157[2]): »In loco Gugzim (Gussing, in der Eisenburger Gespannschaft) monasterium aedificavi quod monasterio s. Martini in s. monte Pannoniae ob reverentiam et sanctitatem ipsius loci, et propter B. Martini patrocinium cuius nativitate in eodem loco habita Pannonia gloriatur, in obedientiam tradidi«, dann jenes aus der Grenzbeschreibung des Archidiacons Albeus von Neitra, verfaßt im Auftrage des Königs Bela IV. (1235—1242), in welcher vorkommt: »Dein protenditur terminus ejus usque Sabariam, ubi dicitur natus S. Martinus, et ibi in valle media est fons qui vocatur caput Pannoniae qui cum aliis fontibus facit rivulum sub ecclesia S. Willibaldi et vocatur Pannosa et inde descendit usque ad villam Ech.« Es werden dort überhaupt zehn Ortschaften genannt und dann die Schlußbemerkung hinzugefügt: »Notandum vero quod omnes istae praedictae Villae sunt sitae prope ad pedes sacri montis Pannoniae.« Unter allen diesen Ortschaften war Sabaria, der Geburtsort des hl. Martinus noch im frühern Mittelalter die vorzüglichste und gab der ganzen Umgegend den Namen, wie aus der Bulle Papst Paschals II. vom Jahre 1103 ersichtlich ist, wo es heißt: »In episcopatu Jauriensi (Stadt Raab) Ecclesiam S. Martini in Sabaria«, eine Benennung, welche auch in von den Päpsten Alexander III. (1175), Urban III. (1187), Innocenz III. (1126) und Gregor IX. (1232) für die Erzabtei ausgestellten Bullen beibehalten wird. Sabaria wurde von den Tartaren im Jahre 1242 gründlich zerstört; auf seiner Area erhob sich dann später der Markt Zenthmarton, wie er seit 1350 urkundlich heißt. Aus all diesen Stellen vom Annalisten Einhard zum Jahre 791, wo meines Wissens Sabaria bei Raab das erstemal aufscheint, bis auf die Bulle des Papstes Gre-

[1]) L. c. S. 26. [2]) Czinar Monasteriolog. I. S. 243.

gor IX. vom Jahre 1232 geht unanstreitbar hervor, daß es außer Sabaria an der Günz (Sabaris) ein zweites gab, welches sich durch ausdrückliche Zeugnisse als jenes »Sabaria Pannoniorum oppidum« legitimirt, welches Sulpitius Severus und die andern Autoren des Alterthums als Geburtsort des hl. Martin von Tours bezeichnet. Wenn nach der gründlichen »Legitimatio ad causam« durch den gelehrten Dr. Danko[1]) der vielgeschmähte Anonymus Belae regis (König Bela's III. 1173—1196) noch einer Vertheidigung bedürftig wäre, so läge sie eben in all diesen Zeugnissen vom Jahre 791 an; seine hieher bezügliche Stelle lautet aber: »Dux autem Arpad et sui melites sic eundo iuxta montem S. Martini castra metati sunt, et de fonte Sabariae tam ipsi quam eorum animalia biberunt, et montem ascendentes et visa pulchritudine terrae Pannoniae nimis laeti facti sunt, et inde egressi usque ad Rabam (Rába) et Rabeucam (Rábcza) venerunt ad Sclavorum et Pannoniorum gentes et regna vastaverunt et eorum regiones occupaverunt.« Wie gesagt, werde ich diese Stelle im IV. Bande des Weitern commentiren, bei welcher Gelegenheit dann auch gezeigt werden soll, daß Martinsberg, hauptsächlich wohl durch Mildthätigkeit K. Karls d. Gr. und dann seiner Nachfolger, ein strahlender Missionsfocus, mag man ihn kleines Kloster oder bevölkertere Zelle heißen, des Kathedralstifts St. Peter zu Salzburg geworden sei.

Wollen wir unter der sichern Leitung Dr. Dankos nun auch noch die Gründe untersuchen, auf welche Stein am Anger (Szombathely) seine Ansprüche stützt, als Geburtsort des hl. Martin von Tours zu gelten. Daß auf dem heutigen, beiläufigen Areale der Stadt Stein am Anger einst die Hauptstadt des I. Pannoniens, die Colonia Julia Claudia Sabariae stand, ist sattsam bekannt und unbestritten. Die Zeugnisse, welche sich für Stein am Anger, als Geburtsort des hl. Martinus von Tours, aufbringen lassen, führt Dr. Danko ihrer chronologischen Ordnung nach auf.[2]) Schon beim ersten Ueberblicke derselben nimmt die Wahrnehmung sehr ungünstig gegen diese Meinung ein, daß das Alter des ersten Zeugnisses nicht über das XV. Jahrhundert zurückgeht, während im Gegentheile für Martinsberg schon eines vom Jahre 791, nämlich jenes des Annalisten Einhard spricht. Daß trotzdem, wenigstens bislang, nicht Martinsberg, sondern Stein am Anger, man darf sagen allgemein als Geburtsort des hl. Martinus von Tours gelte, ändert nichts an der Sache: es ist dieß nicht das erste und auch nicht das einzige Vorurtheil, das sich eine fast allgemeine Geltung zu verschaffen wußte. Hiebei erinnere ich mich lebhaft an ein treffendes Wort des kaiserlichen Historiographen J. Stülz: „Man trifft in der Geschichte auf eine Menge von Behauptungen, welche als ausgemachte, keines fernern Beweises mehr bedürftige Wahrheit durch viele Jahre und viele Bücher durchlaufen, und nichtsdestoweniger rein aus der Luft gegriffen sind. Unsere vaterländische Geschichte liefert hiezu ein nicht unbedeutendes Contingent.“ — Dieser Erfahrungssatz findet auch auf die allge-

[1]) L. c. S. 19. ff. [2]) L. c. S. 12. ff.

meine Meinung, daß der hl. Martinus, Bischof von Tours, zu Stein am Anger (römisch: Sabaria, später Sabaria Sicca) geboren sei, seine volle Anwendung. Man findet sie sogar in jenen Heiligenlegenden ausgesprochen, deren Verfassung es neben der Erbauung auch um eine kritisch genaue Ermittelung der Lebensumstände jener Heiligen Gottes zu thun war, deren Biographen sie sind. Auch in Werken über Kirchengeschichte, oder in solchen, welche Material für kirchenhistorische Arbeiten sammeln und sichten, begegnet man der bezeichneten irrigen Meinung beinahe durchweg. Eine ehrenwerthe Ausnahme hievon macht Binders kath. Realencyclopädie im Artikel: „Martinsberg wo es heißt[1]): Szent-Marton, Pannonhegge (Pannons-Berg) nach einer einst am Fuße des Berges längst verschwundenen Stadt Pannonia, zwei Meilen von Raab, berühmteste Benediktiner-Abtei Ungarns"; und dann wörtlich: „Von dieses Thurmes Spitze strahlte das Erlösungszeichen zuerst schimmernd auf die Ebenen Pannoniens herab; aus dieses Klosters düstern Zellen gingen die ersten Oberhirten und Fürsten der ungarischen Kirche hervor! Auf die Frage: warum Geiza (St. Stephan) die erste Kirche Ungarns nicht zu Gran, in seinem Wohnorte, sondern auf diesem einsamen Berg erbauen ließ, antwortet eine strenge Kritik: dieß geschah aus Ehrfurcht Geiza's vor dem hl. Martin, der am Fuße dieses Berges, in dem »Sabaria« oder »Pannonia« genannten Städtchen (welches mit Stein am Anger, lat. auch Sabaria nicht zu verwechseln ist) geboren, nach Chartuits Bericht oft als Knabe diesen Berg — das Eigenthum seines Vaters — erstieg, um hier sein kindlich frommes Gemüth zu Gott zu erheben. Die Gruftkirche (Katakombe genannt) scheint ein Werk Karl d. Gr. zu sein, erbaut zu Ehren des hier geborenen St. Martin." Diese Aufstellungen erweisen sich durchaus als richtig, und man findet die Beweise dafür (mit Ausnahme des Satzes, der Karl d. Gr. betrifft) in Dam. Fuxhoffers Monasteriologia Hungariae.[2]) Die Betheiligung K. Karls d. Gr. an der ursprünglichen Gründung St. Martinsbergs werde ich im IV. Bande darthun.

Die Zeugnisse, welche man für Stein am Anger als Geburtsort des hl. Martinus von Tours vorbringt, sind bedeutend jünger, als jene, welche in dieser Richtung für Sabaria am St. Martinsberge sprechen. Es sind nach Dr. Danko's Aufzählung folgende. In der Descriptio Hungariae des Bischofes P. Ranzonus († 1492). »Supra Zaladiensem est comitatus Castriferrensis . . . . . Norici portiuncula est. Illic est Sabaria vetusta olim civitas, cujus apparent multa adhuc vestigia . . . . . Ibi natus est Martinus, ubi et transegit pueriles annos quamquam in Italia suam peregit adolescentiam.« — Ein Decret des Raaber Bischofes Joh. Gosztonyi vom Jahre 1525 (9. Febr.), in welchem er unter den Gründen der Stein am Anger ertheilten Privilegien anführt: »Affectionem etiam in D. Martinum, Praesulem et Archiepiscopum (sic) Turonensem, cui est patria et natale solum.« — N. Olah, Erzbischof von

[1]) Bd. XI. S. 934. [2]) Edit. P Mauri Czinár, Pest. 1858. p. 23. ff.

Gran und Primas von Ungarn (1553—1568) sagt in seiner »Hungaria« ganz kurz: »Sabaria arx D. Martini patria.« Sein Zeitgenosse Gregorianz, Bischof von Raab und Agram (1554—1564) behauptet in seinem Breviarium Rer. Hungar.: »Sabaria arx, cum oppido adjacente, quae quidem Sabaria patria fuit D. Martini Episcopi Turonensis, ubi in loco nativitatis ejus aedificata est capella, in honorem et sub nomine eiusdem sancti Praesulis«. Hieran schließt sich würdig die Aussage des P. Bombardus S. J. in seiner Topographia magni regni Hungariae vom Jahre 1750: »Adjacet novae Sabariae vicus, in quo monstratur puteus, de quo haustam ferunt aquam, qua ritu christiano lustraretur Martinus. Credibile et illud admodum est, Divum in proximo fonti loco natum esse, ubi hodie aedicula est, eius nomine Deo dicata.« Hiezu bemerkt Dr. Danko sehr richtig: „Diese Erzählung widerspricht geradezu der glaubwürdigsten Nachricht seines Biographen Sulpitius, der ausdrücklich berichtet, der hl. Martinus sei nach der wundervollen Begegnung mit dem Bettler zum Empfange der hl. Taufe geeilt: »Cum esset annorum duodeviginti ad baptismum convolavit« und zwar in Gallien, wo er eben in Kriegsdiensten stand."

Wenn man diese Zeugnisse, womit Stein am Anger als Geburtsort des hl. Martinus von Tours erwiesen werden will, mit jenen vergleicht, welche Sabaria am St. Martinsberg als Heimat des Heiligen kennen, so sind sie schon in Anbetracht ihres späten, und noch dazu größtentheils gelegentlichen Ursprungs wenig geeignet, als glaubwürdig zu erscheinen. Ihre Autoren erweisen sich auch als im Allgemeinen dürftig unterrichtet; der eine stellt Stein am Anger ins Noricum ein, ein anderer macht den hl. Martin zum Erzbischof von Tours, ein dritter läßt ihn in Stein am Anger getauft werden. Während Sabaria am Martinsberg außer seiner unvordenklichen Tradition, daß es der Geburtsort des heil. Martins sei, kritisch sichere Documente dafür aufzuweisen hat, spiegelt sich in jenen für Stein am Anger nur der Gang der Sagenbildung ab, welche Sage dann soweit ausartet, daß sie sogar den Brunnen weiß, welcher das Taufwasser für den im hunderte von Meilen entfernten Gallien Getauften geliefert haben soll. Man war übrigens in Stein am Anger aber auch überhaupt bestrebt genug, der inquilinen, spätentstandenen Sage nachzuhelfen. Erst im XVI. Jahrhundert erhielt der Jahrhunderte hindurch in der ganzen Christenheit hochgefeierte Heilige, in seiner vorgeblichen Heimat eine ärmliche Kapelle, und noch obendrein nur in einer Vorstadt, während über seinem wirklichen Geburtsorte schon längst ein prachtvoller Dom, d. h. die Münsterkirche eines mit bischöflichen Rechten ausgestatteten Erzabtes thronte. Als die PP. Dominikaner im Jahre 1638 jene Vorstadtkapelle zu Stein am Anger zu Eigen erhalten hatten, hielten sie es für zweckdienlich, auf einer ihrer Mauern die Aufschrift anzubringen: »Hic natus dicitur S. Martinus« und der Brunnen, der das Taufwasser für ihn geliefert, ließ dann auch nicht mehr lange auf sich warten. Dam. Fuxhoffer bemerkt sehr treffend, daß Taufbrunnen und Geburtsort zu Stein am Anger gleiche Glaubwürdigkeit ver-

dienen. Die Einwürfe, welche gegen Sabaria am Martinsberge als Geburtsort des hl. Martinus erhoben werden, sind überhaupt nicht sehr gewichtig und mehr negativer Natur, da sie Dr. Danko eingehend widerlegt hat, verweise ich Kürze halber auf ihn.[1])

Stridon, der Geburtsort des hl. Kirchenvaters Hieronymus, ist nach seiner heutigen Benennung nicht so sicher ermittelt, wie jener des hl. Martinus von Tours; ich habe aber keinen besondern Anstand, mich auch hierin der Ansicht Coleti's, welche Dr. Danko als die wahrscheinlichere adoptirt, anzuschließen. Letzterer spricht sich dahin aus[2]): „Daß aber Stridon, wo der große Schriftforscher St. Hieronymus das Licht der Welt erblickte, in Muraköz oder im Eilander-Bezirk der Szalader Gespannschaft, der von der Drau, Mur und der steierischen Grenze eingeschlossen ist, zu suchen sei, hat der gelehrte Venetianer J. Coletus, de situ Stridonis urbis natalis d. Hieronymi diss. Venet. 1784 dargethan, und schon J. Stilting, der berühmte Bollandist, Acta SS. Septembr. Antv. 1762. XIII. 427. s. als das Wahrscheinlichste gefunden." Man hat gegen Stregau ebenfalls auf der sog. Insel gelegen, welche Muchar und Andere für den auf der Area des alten Stridon entstandenen, heutigen Ort halten, mehrmal eingewendet, daß es auf pannonischem und nicht auf dalmatinischen Boden stehe, ein Einwand, der ebensogut gegen Muraköz geltend gemacht werden kann, und welcher schon darum wohl begründet zu sein scheint, weil der hl. Hieronymus einmal von sich sagt: »Dalmata enim sum.« Dagegen ist aber vor Allem darauf aufmerksam zu machen, daß der hl. Hieronymus eben so klar aussage, daß seine Heimat Stridon auf der pannonisch-dalmatinischen Grenze gestanden sei[3]), seine Worte lauten: »Hieronymus patre natus Eusebio, oppido Stridonis, quod a Gothis eversum, Dalmatiae quondam Pannoniaeque confinium fuit .... haec scripsi.« Ueberdieß ist aber bekannt, daß besonders am Anfange des IV. Jahrhunderts, als die Provinz Valeria auch Pannonia ripariensis, hie und da Savia geheißen, von Niederpannonien ausgeschieden wurde, auch zwischen den Provinzen Pannonia II. und Dalmatia nicht unbedeutende Grenzverrückungen vorgenommen wurden. Der fleißige Forscher Dr. R. Knabl, bespricht die Grenzverrückungen Noricums und Pannonien in einem Aufsatze[4]) „Der Cetius als Grenze zwischen Noricum und Pannonien", und seine Aufstellungen verbreiten im Allgemeinen viel Licht über diesen Gegenstand; mehrere seiner speciellen Angaben sind jedoch kaum genugsam begründet.— Jedenfalls wird so viel feststehen, daß aus der Thatsache, daß sich der hl. Hieronymus selbst einen Dalmatiner heiße, gegen die Identität des Standpunktes des heutigen Muraköz und des alten, schon von den Gothen zerstörten Stridon, nichts gefolgert werden könne, und daß somit die von Coleti beigebrachten, sehr überzeugenden Gründe in voller Kraft fortbestehen.

---

[1]) L. c. S. 31. ff. [2]) L. c. S. 5. [3]) Oper. Tom. IV. P. II. p. 128. [4]) Mitth. des hist. Vereins v. Steierm. Jahrg. 1866. Hft. XIV. S. 72. ff.

Der hl. Abt Maximus und seine Leidens-Genossen zu Salzburg.

Die schreckliche Katastrophe, in welcher die bedeutende Römerstadt Juvavum in einen Schutthaufen verwandelt und der hl. Abt Maximus und seine mehr als 50 Leidensgenossen gemartert wurden, berichtet uns Eugippius, der Biograph des hl. Severinus, in seiner gewohnten lakonischen Weise.[1]) Ich setze seinen Bericht in wörtlicher Uebersetzung hier ein: „Durch eine jener Offenbarungen, wie sie ihm eigen waren, ermahnt, sendete der Mann Gottes an die Bewohner der Stadt Jopia, von Batava mehr als 70.000 Schritte entlegen, den Kirchensänger Namens Moderatus mit dem Auftrage, daß Alle jenen Wohnort ohne Aufschub verlassen sollten, weil sie zu Grunde gehen würden, wenn sie den Befehl mißachteten. Während nun die Einen eine derartige Voraussagung bezweifelten, Andere gar nicht glaubten, schickte er wieder einen gewissen Quintasius, dem er unter Thränen sagte: „Geh' eiligst, und künde ihnen an, daß wenn sie diese Nacht noch dort bleiben, sie ohne weiters gefangen genommen werden." Er befahl auch den heiligen Maximus, Presbyter des geistlichen Lebens, dringendst zu ermahnen, daß wenigstens er die Verächter seiner Warnung verlasse und schleunigst trachte, durch Gottes Barmherzigkeit gerettet zu werden, und der Diener Gottes fügte bei, er sei in großer Bekümmerniß, daß Maximus nicht etwa durch Säumigkeit in Erfüllung des heilsamen Auftrages dem drohenden Verderben unterliege. Der eben Genannte ging also und entrichtete, was ihm befohlen war; während die Uebrigen ungläubig schwankten, und der Presbyter ihn zurückhalten und gastfreundlich bewirthen wollte, war ihm der Bote des Mannes Gottes keineswegs zu Willen. In derselben Nacht brachen die Heruler völlig unerwartet ein, verwüsteten die Stadt und führten eine große Menge als Gefangene ab, den erwähnten Presbyter hingen sie aber an den Galgen. Als dieß der Diener Gottes vernommen hatte, beklagte er es tief, daß die vorher Gewarnten ihre Rettung vernachlässigt hatten."

Die eine und andere Stelle dieses Berichtes ist von Verschiedenen verschieden ausgelegt worden: ich will hier nur einiges Wichtigere berühren. Kerschbaumer's lateranensischer Codex, dessen Text er unter der Signatur A. abdruckt, hat im Vergleiche mit Cod. B., den die Bollandisten veröffentlicht haben, einige abweichende Lesarten; jene des Cod. B. verdienen aber im Allgemeinen sicherlich den Vorzug. So z. B. liest Cod. A. statt Jopia, Joviaco (Schlögen) und Maximianus statt Maximus, und die Entfernungsangabe viginti statt septuaginta scheint eine der Ortsangabe Joviaco von späterer Hand angepaßte Correctur zu sein. Sie ist aber auch als solche noch unrichtig; denn nach dem Itinerarium Antonini beträgt der Abstand Joviacum's von Stanacum 18, und jener Stanacum's von Boiodurum 20 Milliarien, mithin der Gesammtabstand Joviacum's von Boiodurum 38; eine Entfernungs-Angabe, die sich mit dem Ausdrucke »viginti et

[1]) Vita S. Severini, c. XXIV. Edit. Kerschbaumer. p. 49. ff.

amplius a Batavis millibus disparatum« nicht mehr rechtfertigen läßt. Dagegen ist die Entfernungsangabe Jopia's (Juvavums) mit »Septuaginta et amplius« bis auf ein Paar Milliarien genau. Ueberdieß ist das Martyrium des hl. Maximus und seiner Genossen in Salzburg durch eine an den Felsenhöhlen des Mönchsberges (dessen Name charakteristisch ist) haftende, und seit dem VI. Jahrhundert nie unterbrochene Tradition verbürgt, während in Schlögen im Aschachwinkel der Donau nie etwas davon verlautet hat. Dieselbe perennirende Tradition nennt aber auch den bezüglichen Presbyter immer Maximus, nicht Maximianus.

Auch über die Stellung, welche Maximus einnahm, gehen die Meinungen auseinander. Am meisten fiel mir auf, daß ihn der gelehrte Hansiz geradezu zum Seelsorger, oder wenn man will, zum Pfarrer von Juvavum mache; er sagt nämlich[1]): »Alterum est, nullo fundamento niti traditionem illam, quae fert Maximum Presbyterum iis in locis velut desertis eremitam (?) egisse. Ex Eugippio discimus Presbyterum seu curionem oppidi fuisse Juvavensis.« Wenn man die von Hansiz erwähnte Tradition auf jene späte Zeit beschränkt, in welcher das Verständniß der ursprünglichen Zustände bereits abhanden gekommen war, und in welcher man Mönche mit Eremiten identificirte, mag Hansiz recht haben. Die Urzeit kannte in Maximus und seiner Genossenschaft nur Mönche, nicht Einsiedler im trivialen Sinne, und nannte darum auch den Berg, an dessen Fuße ihr Kloster erbaut war, den Mönchsberg. Die höher gelegenen, in die Felsenwand getriebenen Höhlen, hatten aus ältester Zeit her eine andere Bestimmung als die Beherbergung der Eremiten, wie wir bereits in der VI. Abtheilung des Nähern gesehen haben. Was aber den vorgeblichen Stadtpfarrer Maximus von Juvavum betrifft, gemahnt mich Hansiz mit seiner Hineintragung moderner Institute in die Urzeit lebhaft an den phantasiereichen Aventin, der in ganz ähnlicher Weise den Praefectus Urbis schlechtweg „Burger-Maister zu Rom" nennt. Hansiz sagt: »Ex Eugippio discimus«; aus einer sorgfältigern Vergleichung der Ausdrucksweise des Eugippius lernen wir aber etwas Anderes. Hansiz hat sich durch den Ausdruck Presbyter verleiten lassen, Maximus für einen einfachen Weltpriester (Curio) zu halten; die genaue Präcisirung: »spiritualis vitae presbyterum« ist ihm entgangen. Mir sind im ganzen Eugippius nur fünf Stellen bekannt, in welchen das Wort »Presbyter« in der ausschließlichen Bedeutung Weltpriester oder überhaupt Geistlicher mit der Weihe des Presbyterats gebraucht wird; im ersten Sinne ist die Stelle zu nehmen: »Jejunium triduanum per presbyteros loci persuasit indici.«[2]) Ferner[3]): »Ingerentibus ergo se presbyteris ut mitterentur ad sanctuaria deferenda« und: »quidam presbyter haec diabolico spiritu repletus adjecit . . . . . Presbyterum quoque illum, qui tam sacrilega contra famulum Dei in baptisterio fuerat elocutus« und im zweiten die Bezeichnung[4]): »Lucillus presbyter . . . . Hoc

[1]) Germ. sacra II. p. 5. [2]) L. c. c. XI. p. 31. [3]) L. c. c. XXII. p. 47. 48. [4]) L. c. c. XLI. p. 70. 71.

erit sancte presbyter . . .« für den Mönchpriester Lucillus. Ob jene zwei andern Presbyteri, Silvinus, den er vom Todten erweckte[1]), und Paulinus[2]), der nachmalige Bischof von Tiburnia, Weltpriester gewesen seien, wie es allerdings wahrscheinlicher ist, ist wenigstens nicht vollständig sicher ausgemacht, weil sie auch Vorstände von Mönchsgenossenschaften gewesen sein könnten. Die fünfte zuverlässig sichere Stelle, in welcher mit Presbyteri Weltpriester bezeichnet werden, ist jene, wo es von denen, die bei der Leiche des Silvinus die Nacht über psallirt hatten, heißt[3]): »Rogavit vir Dei presbyteros et diaconos universos parumper abscedere, ut post laborem vigiliarum somno se aliquantulum recrearent.« Sonst scheidet Eugippius die höhere Säculargeistlichkeit mit dem Ausdrucke Sacerdotes von den Mönchen aus, die er entweder geradezu monachos oder spirituales heißt; und bezüglich der Sacerdotes ist wieder nicht ganz sicher, ob nicht auch Bischöfe darunter mitverstanden werden (was ganz mit dem Sprachgebrauche der ältern Zeiten übereinstimmen würde). In diesem letztern Sinne läßt sich ohne Zwang auch jene Stelle des Prologs[4]): »Nam cum multi sacerdotes et spirituales viri . . . .« deuten, und eine andere[5]): » . . basilicam S. Joannis . . . sacravit officio sacerdotum« scheint direct auf diesen Sinn hinzuweisen.

Wie wir soeben gesehen haben, stellt Eugippius in seiner Ausdrucksweise Sacerdotes und Spirituales viri gegenüber. Dieselbe Ausdrucksweise kehrt in dem Berichte über die wunderbare Selbstanzündung der Kerze, welche der hl. Severin beim Beginne einer Abendandacht in einem Bethause (Basilica) bei Juvavum (juxta oppidum quod Juvav. appellabatur) in seiner Hand hielt; es heißt dort[6]): »Mox igitur in conspectu trium spiritualium, qui aderant tunc virorum.« Im nächsten Kapitel[7]) kommt die Phrase vor: »Ante ostium cellulae sancti viri corpus jam pene exanime deposuere«, was wieder darauf hinweist, daß in Juvavum ein Kloster bestand, wozu cellula ein correlativer Begriff ist. Zur Zeit des Heruler-Einfalles war aber Maximus, den jene Barbaren erhängten, Vorstand, oder wenn man den damals schon im ganzen Oriente eingeführten Ausdruck Abbas gebrauchen will, Abt dieses Klosters. Er hatte, wie wir in Abth. VI. gesehen haben, an Theodosius schon einen Vorgänger in dieser Würde gehabt. Eugippius bedient sich jedoch, um solche Vorstände von Mönchsgenossenschaften zu bezeichnen, nicht des Wortes Abbas, sondern Presbyter. Darum sagt er auch von Maximus: »Sanctum quoque Maximum spiritualis vitae presbyterum instantius imperat admoneri.« Daß Eugippius das Wort Presbyter mit Vorliebe in diesem Sinne gebrauche, ist leicht zu erweisen. Wo er das Wunder der Entdeckung geheimer Theilnehmer an Götzenopfern zu Cucullae erzählt, beruft er sich auf Marcianus, Bürgers jenes Orts, und später Abtes der Severinischen

[1]) L. c. c. XVI. p. 39. [2]) L. c. c. XXI. p. 46. [3]) L. c. c. XVI. p. 39. [4]) L. c. p. 5. [5]) L. c. c. XXIII. p. 49. [6]) L. c. c. XIII. p. 36. [7]) L. c. c. XIV. p. 36.

Genoſſenſchaft mit den Worten[1]): »Quod tamen Marciani, post presbyteri nostri, civis ejusdem loci, stupenda relatione cognovimus.« Daß er aber dieß nicht etwa in dem Sinne verſtehe, als ſei Marcianus ſpäter Mönchprieſter der Severiniſchen Genoſſenſchaft geworden, ſpricht er ſpäter mit klaren Worten aus[2]): »Marcianum monachum, qui postea presbyter ante nos monasterio praefuit, ad Noricum cum Renato fratre direxerat.« Später wendet er dieſelbe Ausdrucksweiſe auf den Nachfolger des hl. Severin Lucillus, den ehmaligen Jünger des hl. Valentin, Biſchofs (Regionarii) beider Rhätien an, indem er ſagt[3]): »Cujus praecepti non immemor venerabilis noster presbyter tunc Lucillus.« Endlich erwähnt er den Nachfolger des Abtes Lucillus, jenen Marcianus, von dem wir aus Obigen wiſſen, daß er Vorgänger des Abtes Eugippius war, nochmals mit den Worten[4]): »Illustris foemina Barbaria ..... venerabilem presbyterum nostrum Marcianum sed et cunctam congregationem litteris frequentibus invitavit.« Damit wird, denk ich, bis zur Evidenz dargethan ſein, daß auch mit der Phraſe des Eugippius: »Sanctum quoque Maximum spiritualis vitae presbyterum« (wohlgemerkt: nicht loci presbyterum) nichts anderes ausgeſagt ſei, als, daß Maximus Vorſtand (Abt) des juvaviſchen Kloſters war. Wie wir früher geſehen haben, erſcheint auch der Vorgänger des hl. Maximus, jener Theodosius presbyter, der mit ſeiner Genoſſenſchaft ſeinem Bruder Valerius ein Denkmal ſetzte, unter derſelben Bezeichnung. Nach dieſen Erörterungen wird der Stadtpfarrer oder »Curio oppidi Juvavensis«, den uns Hanſiz vorführt, wohl einfach als unberechtigt abzuweiſen ſein.

Hanſiz ſtellt die weitere Behauptung auf[5]): „Es ſei aus Eugippius und andern Schriftſtellern jener Zeit nicht zu erſehen, daß die Stadt Juvavum durch jenen Einfall der Heruler gänzlich zerſtört worden ſei; es ſei vielmehr glaubwürdiger, daß ſie unter den Italiſchen Königen, beſonders Theoderich wieder reſtaurirt worden wie Lorch im Ufernoricum und Tiburnia im binnenländiſchen: erſt nach der Mitte des VI. Jahrhunderts, als die Awaren und Slaven Pannonien und Noricum überſchwemmten, ſei es in Folge ihrer unabläſſigen Raubzüge unvermeidlich geworden, Juvavum und andere noriſche Städte gänzlicher Verödung preiszugeben; ſo habe dann am Ende des VII. Jahrhunderts oder am Beginne des VIII. der hl. Rupert die Ruinen Juvavums angetroffen u. ſ. w.“ Dieſe Behauptung iſt aber nichts weiter, als ein Ausfluß einerſeits ſeines fabelhaften Lorcher Erzbisthums, und anderſeits ſeiner falſchen rupertiniſchen Chronologie. Nach dem Jahre 488 und dem Untergange des römiſchen Reiches waren ihm für ſeine erdichteten Lorcher Erzbiſchöfe Theodor, Erchanfrid, Philo u. ſ. w. ein noch oder wieder aufrecht ſtehendes Lauriacum unentbehrlich, und ebenſo mußte er einſehen, daß er für ſeine vorgebliche Ankunft des hl. Rupert bei den Ruinen von Juvavum um das Jahr 700, d. h. nach mehr als zweihundertjähriger Verödung

[1]) L. c. c. XI. p. 31. [2]) L. c. c. XXXVII. p. 66. [3]) L. c. c. XLIV. p. 77. [4]) L. c. p. 5.

(477—696) die Nachricht der Vita primigenia von halbverfallenen Gebäuden (»constructiones pene dilapsas«) nicht brauchen könne; und so verlegte er denn die gründliche Verwüstung Juvavums und anderer norischer Städte nach die Mitte des VI. Jahrhunderts. An dieser Willkürlichkeit behindert ihn weder der klare Ausspruch des Eugippius: »oppidumque vastantes« noch die auch von ihm anerkannte historische Thatsache, daß Baiovarien, wozu doch von jeher auch das Land zwischen der Enns und dem Lech gehörte, schon im ersten Decennium nach der Mitte des VI. Jahrhunderts an Garibald I. einen so mächtigen Herzog gehabt habe, daß ihm die Geschichtsschreiber sogar den Königstitel geben. Nein, Lorch hatte nach jenem Constantius des Eugippius keinen Bischof mehr, und der hl. Rupert konnte in Juvavum noch recht wohl erst im Verfalle begriffene Ruinen der alten Römerstadt antreffen, weil er um das Jahr 540, d. h. beiläufig 63 Jahre nach der Verwüstung derselben durch die Heruler im Jahre 476 oder 477 dort ankam.

Ueber die Zahl der Leidensgenossen des hl. Maximus sind die Legendisten ebenso wenig einig als über den Stand derselben: ob sie lauter Mönche jenes hl. Abtes oder auch Laienchristen gewesen seien: in der beiläufigen Anzahl von 50 kommen sie aber Alle überein: die einen geben 50, die andern 50 und darüber, einige präcisirt 55 an. Der Mönch Simplicius, der zur Zeit des Abtes Petrus Chluchaymer (1436—1466) lebte und in weiten Kreisen als gründlicher Rechtsgelehrter und emsiger Forscher in der alten Geschichte seines Stiftes bekannt ist, berichtet hierüber[1]): »Seniorum relatu veridico anno 477 Geroli urbem Juvavensem aggressi in speluncis montis circumquaque ad 50 christianos eremitantes inter quos erat presbyter sanctae vitae Maximianus nomine reperientes de ipso monte praecipitaverunt, quos alii christiani qui evaserunt sepiliverunt.... accepi et ego relatu et fama plurimorum quod ab hoc (d. h. von der St. Margarethen-Kapelle gegen den Berg) ultra viam communem cimiterii quo ascenditur ad Nunbergam nullus unquam sepelitur aut sepultus recolitur, quod locus ille Sanctorum de monte projectorum sanguine sanctus praesumitur.« Obwohl der St. Petersfreithof sehr beengt ist, erhielt sich diese fromme Sitte bis zum Anfang des XVII Jahrhunderts, und ist ein unanfechtbarer Zeuge der uralten Tradition. Ganz dieselbe pietätsvolle Rücksicht fand ich auf der Ebene südlich vom Stift St. Moriz im Walliserlande, auf welcher die Thebäische Legion für ihren Glauben verblutete. Sie hat heute noch ihren altgermanischen (burgundischen) Namen Verro-lêo, später verwälscht in Veroley und unverständig gedeutet mit Verus locus, während doch Verro-lêo wörtlich das Krieger-Grab heißt. Sie ist mit einer Mauer umgeben und erhielt später ein kleines Kirchlein. Innerhalb des Umfanges dieser Mauer wurde bis auf die ersten Decennien unsers Jahrhunderts nicht einmal das Gras abgemäht. Bezüglich des angedeuteten Theiles des St. Peters-

[1]) Mitth. der Gesellschaft für Salzb. Landeskunde VII. Jhrg. 1867. I. Abth. S. 14. Nr. 8.

Freithofes ist aus alter Tradition bekannt, daß der hl. Rupert dort zur Bergung seines mitgebrachten Reliquienschatzes sein erstes St. Margarethen-Kirchlein erbaut, und die gesammelten Reliquien des hl. Abtes Maximus und seiner Leidensgenossen im Chor des Kirchleins beigesetzt habe.

Jene Bewohner Juvavums, denen es bei dem Ueberfalle der Heruler gelang, ihren Schwertern oder der Gefangenschaft durch die Flucht zu entgehen, zogen sich, nachdem der verheerende Sturm vorüber war, aus ihren Schlupfwinkeln im Gebirge wohl wieder in die fruchtbaren Ebenen herab. Die Verwüstung der Stadt Juvavum und ihrer umliegenden Wohnstätten war aber zu gräulich, als daß sie es hätten versuchen können, sie wieder aufzubauen, weßwegen sie es vorzogen, mit wenig Ausnahmen sich auf ganz neuem Boden niederzulassen. Da sie ihren neuen Ansiedelungen vielfältig die Namen ihrer alten Wohnstätten gaben, so gestatten selbst die anerkannt römisch-keltischen Ortsnamen um Salzburg keinen sichern Schluß auf die Identität des Standpunktes der frühern und spätern Wohnplätze. Derlei Ortsnamen sind: Morzg (Marciaco), Gneiß (Ginussa?), Gols (Collis), Gnigl (Genicula d. h. Kniebiß), Glas (Gelasa?). Nur Gnigl, Muntigl (Monticulus), Gols, Grödig (Cretica), Marzoll (Marciola), Non (Nona) und etwa einige andere dürften ihren alten Standpunkt behauptet haben. Cucullae entstand ½ Meile südlicher von seinen Spuren in der Faistelau wieder als Kuchl. Wo ließen sich aber die Flüchtlinge Juvavums neuerdings nieder? Wahrscheinlich in Wals, das schon frühzeitig als große Ortschaft aufscheint und keinen römisch-keltischen Namen hat; sondern den germanischen Walaho-vis (d. h. Walaho-vics, Walerdorf) oder auch Vicus romaniscus.

VIII. Abtheilung.

Das letzte, rettende Apostolat und der gänzliche kirchliche Verfall in unseren Ländern.

I. Capitel.

Das Apostolat des hl. Abtbischofes Valentin in beiden Rhätien.

Vom hl. Valentin wissen wir aus Eugippius mit aller Sicherheit, daß er Abt und Bischof beider Rhätien gewesen sei. Er sagt dieß mit ausdrücklichen Worten[1]): »Cum sanctus se Lucillus presbyter Abbatis sui Valentini, Rhaetiarum quondam episcopi, depositionis diem annua solemnitate in crastinum celebraturum sollicitus intimasset.« Da unmittelbar vorausgeht, daß dieß »Epiphaniorum die« geschehen sei, so kennen wir auch den 7. Jänner mit derselben Sicherheit als Sterbetag des hl. Valentin, während wir über das auch nur beiläufige Sterbejahr desselben im Ungewissen gelassen werden. Im Anhalte an die Lebensumstände desselben Priesters Lucillus, welcher früher Mönch des hl. Abtes Valentin gewesen war, ist jedoch die Conjectur gestattet, daß letzterer spätestens in den Sechziger Jahren des V. Jahrhunderts gestorben sei, denn in diesem Decennium ist Lucillus schon Mönch des hl. Abtes Severin. Eugippius hält sich in seinen Berichten über die Thaten des hl. Severin mit möglichster Genauigkeit an die chronologische Ordnung, in welcher sich selbe ereigneten. Nun erzählt er aber im Cap. XXIV. die Zerstörung Juvavums durch die Heruler, welche, wie wir mit ziemlicher Zuverlässigkeit wissen, im Jahre 476 oder 477 vorgefallen ist. Dagegen erzählt er schon fünf Capitel vorher, nämlich im XIX., daß der Priester Lucillus, also damals schon in seiner Genossenschaft, von ihm an König Gibuld (Gerbold?) der Alemannen abgesendet worden sei, um die von demselben entlassenen Gefangenen heimzuführen. Wie lange Lucillus

[1]) L. c. XLI. p. 70.

damals schon bei dem hl. Severin war, ist damit freilich nicht gesagt, immerhin wird es aber sehr wahrscheinlich bleiben, daß die Heimführung der Gefangenen in die Sechziger Jahre gefallen, und daß somit der Tod des hl. Valentin sich spätestens in diesem Decennium ereignet habe. Aus einem andern von Eugippius im vorhin cit. XLI. Cap. angegebenen Lebensumstande des Mönchpriesters Lucillus ist uns ein Schluß auf die Zeit gestattet, in welcher er noch unter dem Abte Valentin stand und dadurch indirect auch auf die Periode, in welche die apostolische Thätigkeit des hl. Valentin gefallen ist. In diesem Capitel heißt es nämlich: »Diem etiam quo transiturus esset idem B. Severinus e corpore ante duos et amplius annos hac significatione monstravit.« Da der Todestag, den der Heilige seinem Nachfolger Lucillus vorausgesagt, der 7. Jänner des Jahres 482 war, so fällt die Voraussagung noch in das Jahr 478; wie aber Eugippius weiter berichtet, war Lucillus damals schon »homo decrepitus«, worauf er auch seine Meinung stützte, daß er vor seinem hl. Abte sterben werde. Wir dürfen daher immer annehmen, daß Lucillus damals schon ein tiefer Siebziger war. Da er, wie nicht anzuzweifeln sein wird, wohl schon in seinen Jünglingsjahren Mönch des hl. Abtes Valentin geworden sein wird, so dürfen wir immerhin voraussetzen, daß er sich um das Jahr 420—425 unter die Leitung Valentins begeben, womit dann freilich wieder nicht entschieden ist, ob der hl. Regionarbischof beider Rhätien sein apostolisches Tagewerk damals nicht schon länger geübt hatte. Ohne Gefahr weit zu irren, werden wir daher das Apostolat des hl. Valentin in die Periode 420 bis 460 einreihen dürfen.

Aus dem Leben des hl. Valentin ist mit historischer Sicherheit aus Eugippius nur bekannt, daß er Abt und Bischof beider Rhätien gewesen; aus andern Quellen wissen wir mit gleicher Sicherheit, daß er in Mais (Majae) im Vintschgau, in der Nähe von Meran und des Schlosses Tirol (Teriolis) gestorben und dort beerdigt worden sei. Man wird voraussetzen müssen, daß er innerhalb einer Kirche beigesetzt worden, welche Kirche dann schon bald, nachdem sie den Leib des Heiligen in sich aufgenommen, auch dessen Patrocinium erhielt. Sie wurde schon frühzeitig das besuchteste Heiligthum des südlichen Baioariens und nördlichen Longobarden-Landes, eine Verehrung, die sich aus der Römerzeit in die germanische herüber verpflanzt hatte. — Obwohl es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der hl. Valentin ebenso ein Hauptkloster gehabt habe, wie Favianae jenes des hl. Severin war, so haben wir über den Standpunkt desselben doch nur Vermuthungen: möglich, daß es sich zu Sabiona (Säben) befunden habe, und daß die traditionelle Erinnerung an dasselbe Anlaß geworden, im VI. Jahrhundert dort einen Bischofssitz zu errichten, dessen erster, historisch sichere Bischof, Ingenuinus sich noch im Jahre 591 als Episcopus secundae Rhaetiae unterschrieb; mehr wird aber immer Mais selbst für sich haben, weil er dort auch seine Ruhestätte gefunden hat. Dem hl. Valentin einen fixen Stuhl als Bischof zuschreiben zu wollen, wäre dieser nun Passau oder Säben, ließe sich schon

in soweit nicht rechtfertigen, weil er nur als Bischof beider Rhätien (»Rhaetiarum«), d. h. als Regionarius documentirt erscheint; ja selbst für den Fall, daß Säben wirklich sein Hauptkloster gewesen wäre, würde er darum noch nicht als Episcopus Sabionensis prädicirt werden können, sondern nur als Abbas monasterii Sabionensis, denn der Aufenthalt eines Bischofs an irgend einer Kirche, und wäre er auch ein langjähriger, macht diese Kirche noch nicht zu seinem Stuhle, sondern die mystische Ehe, in welcher er mit ihr verbunden ist.

Man wird es mir vielleicht zum Vorwurfe machen, daß ich mich bezüglich der nähern Lebensumstände nicht an jene alte St. Valentins-Legende halte, welche bei seiner Erhebung im Jahre 1120 auf Fragmente bleierner Tafeln geschrieben in seinem Sarge gefunden wurde. Da dieser Fund von einem gleichzeitigen Anonymus, der die Zeitbestimmung »temporibus nostris« gebraucht[1]), bezeugt wird, so läßt sich gegen die Thatsächlichkeit desselben nichts einwenden; damit ist aber noch nicht erwiesen, daß der Inhalt der Legende, wie sie vorliegt, authentisch sei: im Gegentheile spricht die Fassung derselben ziemlich augenfällig gegen deren vermeintliche Authenticität. Ich gebe sie hier in treuer Uebersetzung des von Hansiz veröffentlichten Urtextes[2]): „Um zu predigen kam ein demüthiger Mann, Namens Valentinus, vom Ocean in die Norische Stadt (in civitatem Noricam) Passau (Pataviam). Da aber jene Gattung Menschen zu wild und viehisch war, so konnte er dort nur wenig geistliche Frucht erzielen. Da er aber die günstige Lage des Ortes und die Genügsamkeit mancher Menschen sah, sowie die Gegend schon erntereif, dachte er bei sich und sagte: Kein Mensch soll sich herausnehmen das Wort Gottes zu predigen ohne apostolische Sendung, wie geschrieben steht: »Wie werden sie predigen ohne Sendung.« Darum ging er zu Leo den Papst (Apostolicum) der römischen Stadt. Dieser nahm ihn mit Ehre und Achtung auf, hörte ihn gerne und bestätigte sein Vorhaben der Evangeliumspredigt aus apostolischer Vollmacht. Zur Stadt (urbem) Passau (Pataviam) zurückgekehrt, versuchte er in selber das Wort des Lebens zu verkünden, es war aber vergeblich, weil die Zeit der Erbarmung noch nicht gekommen war. Er ging daher neuerdings zum römischen Papst, um von ihm die Sendung in eine andere Provinz zu erhalten, wo er geistliche Frucht für Christus ernten und sein eigenes Seelenheil erwirken könnte. Als er ihn zum zweitenmale angegangen, wurde er von ihm befragt, warum er so schnell zurückgekehrt sei? Er antwortete: Mein Herr und theuerster Vater, weil ich in Folge meines Mißgeschickes keine Frucht erzielen konnte, darum bin ich zurückgekehrt, und bitte, du wolleſt mich zu einem andern Volke senden, wo ich Christi Befehl gemäß geistliche Frucht ernten und zugleich mit Gottes Hilfe mein eigenes Seelenheil erwirken kann. Der Papst antwortete ihm: Mein Bruder, halte an, gelegen und ungelegen, die Frucht deiner Arbeit wird glücklich sein, wenn du es mit Anhalten dahinbringst, die Wildheit des so lange widerstrebenden Volkes

[1]) Vgl. Hansiz, Germ. sacra. I. p. 66. [2]) Ib. p. 65. f.

zu sänftigen. Sollteſt du auch mit dem dritten Verſuche nichts erzwecken, dann magſt du mit meiner Erlaubniß und apoſtoliſchen Ermächtigung dich mit der Predigt an andere Völker wenden; dann legte er ihm die Hände auf, weihte ihn zum Biſchof und entließ ihn mit ſeinem Segen. Nun kehrte er eiligſt in beſagte Stadt Paſſau (urbem Pataviam) zurück und predigte dort das Wort des Heiles und den Glauben an die heilige Dreieinigkeit. Als die Einwohner ſahen, daß er ſo eindringlich predige, widerſtanden ſie ihm im Vereine mit den Arianern und trieben ihn nicht ohne Mißhandlung aus ihrem Bezirke. Wie er aber ein geduldiger Mann, ſchüttelte er gegen ſie den Staub von ſeinen Füßen und wendete ſich, nachdem er die Stadt verlaſſen, ins Gebirg, wo er durch Fügung der Vorſehung hundertfältige geiſtliche Frucht und Gott und den Menſchen wohlgefällig ſein Seelenheil und einen glücklichen Hingang in Chriſto erlangte. Damit endigen die Worte, welche auf bleiernen Tafeln geſchrieben neben dem Leibe des hl. Valentin gefunden worden ſind.“ Muchar, deſſen ſchwächſte Seite nicht Leichtgläubigkeit iſt, äußert ſich über dieſe Legende, wie folgt[1]): „Obwohl dieſe kurze Biographie der im Grabe St. Valentins gefundenen Bleitafeln: Expliciunt verba quae in tabulis plumbeis reperta sunt juxta corpus B. Valentini« in den im XII. Jahrhundert ſchon auf den Bleitafeln, unleſerlich gewordenen Stellen damals verbeſſert und ſomit in Einigem verändert worden: ſo trägt ſie doch alle Spuren der vollſten Echtheit des höchſten Alters, daß ſie auf den gedachten Bleitafeln ſchon im fünften Jahrhundert dem Leichnam des hl. Valentin beigelegt worden ſei.“ Hanſiz urtheilt nicht ſo günſtig über dieſe Legende[2]); denn obwohl er der Meinung iſt, daß man ihr die Glaubwürdigkeit nicht abſprechen könne, hält er es doch „für das Wahrſcheinlichſte, daß die Tafeln damals angefertigt worden ſeien, als der Leib des Heiligen um das Jahr 768 von Trient nach Paſſau übertragen wurde, d. h. dreihundert Jahre nach dem Tode desſelben.“ (»Verisimillimum autem est tabulam ipsam confectam esse tunc, quando sancti corpus ab urbe Tridentina Pataviam deportatum fuit, idest circa annum 768, adeoque tribus circiter seculis post obitum sancti.«) Gleich darauf äußert er ſich dahin, daß ſich nicht ermitteln laſſe, ob dieſe Schrift oder deren Autographum nicht ſchon von Trient oder Mais herſtamme, ihr Inhalt ſelbſt beweiſe aber, daß ſie aus Nachrichten, die man von dorther erhalten habe, verfaßt ſei. Daß ſie nicht unmittelbar nach dem Tode des hl. Valentin entſtanden ſei, ſchließt er aus dem Umſtande, daß Paſſau eine noriſche Stadt genannt werde, indem das Land, in welchem Paſſau liegt, erſt nach der Eroberung durch die Franken den Namen noriſche Provinz erhalten habe. Weiter als Hanſiz, und offenbar zuweit, geht Dümmler mit ſeiner Behauptung[3]): „Wie es häufig bei ſolchen Uebertragungen im Mittelalter geſchah, zu dem äußern Zuſammenhange, in den die Reſte eines Heiligen mit irgend einem Orte kamen, ward bald ein entſprechender innerer hin-

[1]) Noric. II. S. 144. [2]) L. c. p. 66. [3]) Piligr. v. Paſſau S. 7. f.

zugedichtet, und so erzählen Legenden des XII. Jahrhunderts von einer Wirksamkeit Valentins in Passau, während die Geschichte ihn nur als Heidenbekehrer in Tirol kennt." Hiezu bemerke ich vorläufig nur, daß die Legende der Bleitafeln nicht erst aus dem XII. Jahrhundert stamme, denn nach dem Zeugnisse des gleichzeitigen Anonymus hatten diese Bleitafeln, als man sie bei der Erhebung des Leibes des hl. Valentin um das Jahr 1120 neben dem Leibe desselben fand, in Folge ihres Alters sehr durch Oxydation gelitten, sie stammten somit aus einem frühern Jahrhundert, wenn auch nicht aus dem fünften, wie Muchar glaubt. Ferner citirt Dümler[4]) selbst die Worte aus Eugippius »Abbatis sui S. Valentini Rhaetiarum quondam episcopi«, deren Plural »Rhaetiarum« sich unleugbar auf beide Rhätien bezieht, und es ist daher unrichtig, daß „die Geschichte ihn nur als Heiden-Bekehrer in Tirol kenne." Endlich konnte die Heidenbekehrung wohl nur in höchst einzelnen Fällen Gegenstand der Berufsthätigkeit des hl. Valentin sein, wie denn auch der hl. Severin nur in Cucullae einige geheime Theilnehmer an Götzenopfern vorgefunden hat. Auch im I. Rhätien gab es am Beginne des V. Jahrhunderts nur noch in den abgelegendsten Thälern hie und da Heiden, wie wir aus dem Martyracte der anaunischen (Val di Non) Martyrer wissen. Wie jene des hl. Severin vorzugsweise im Noricum, so war auch die Wirksamkeit des hl. Valentin in beiden Rhätien vorzugsweise ein rettendes Apostolat zum Seelenheile und zur zeitlichen Wohlfahrt der längst zum Christenthum Bekehrten jener Länder.

Was nun aber die obenangeführten Aufstellungen Muchar's bezüglich der St. Valentinslegende betrifft, muß es befremden, daß dieser Autor, der etwa 40 Seiten vorher seinen ganzen kritischen Grimm über das Haupt des hl. Bischofs und Martyrs Maximilian ausschüttet, der St. Valentinslegende eine so kindlich naive Gläubigkeit entgegenbringe. Hätte er die Zeit, welche er seiner paraphrastischen Uebersetzung der Legende widmete, um dadurch alles kritisch Anstößige möglichst daraus zu entfernen, zu einer reiflichern Prüfung derselben verwendet, so hätte ihm unmöglich entgehen können, daß diese Legende Elemente enthalte, welche es absolut verbieten, sie dem V. Jahrhundert zuzuschreiben. Wie vorhin schon aus Hansiz bemerkt worden ist, erhielt das Land, in welchem Passau liegt, erst im VI. Jahrhundert den Namen Norica regio (Baioario) und es ist eine nicht zu entschuldigende Willkürlichkeit Muchar's, daß er den klar vor Augen liegenden Ausdruck der Legende: »in civitatem Noricam Pataviam« mit der Umschreibung »Castra Batava .... hart an Noricums Grenzen« zu beseitigen sucht. Muchar scheint den Anachronismus, der in der durchgängigen Benennung Passau's: Patavia, eines Schriftstückes, das dem V. Jahrhundert angehören soll, selbst empfunden zu haben, indem auch die Vita S. Severini von Eugippius nie einen andern Namen für Passau hat, als Batavae, und diese wurde bekanntlich doch

[4]) Ibid. Anm. 46. ad I S. 152.

erst am Anfange des VI. Jahrhunderts verfaßt; und es ist wieder reine Willkür Muchar's, daß er für das anstößige Patavia in seiner Uebersetzung der Legende consequent Castra Batava substituirt. Ebenso hätte ihn das von der Legende für Passau durchweg gebrauchte Apellativum »Urbs« auf den viel spätern Ursprung derselben aufmerksam machen sollen; denn die nachklassische Zeit, wie eben auch Eugippius, kennt Passau immer nur als »Oppidum«. Endlich gebraucht die Legende statt Episcopus oder Pontifex Romanus gleich Eingangs den Ausdruck »Apostolicus« und nicht etwa als Epitheton, sondern als Substantivum. In Anbetracht dessen wird mir der sonst so scharfe Kritiker Muchar zum Räthsel; indem ich unmöglich glauben kann, daß er, der sonst so verdienstvolle Geschichtschreiber, nicht gewußt haben sollte, daß Apostolicus statt Papa vom VIII. Jahrhundert, und erst von diesem an, charakteristischer Ausdruck wird.

Hält man vorurtheilsfrei alle diese einzelnen Daten zusammen, so wird man Hansiz beistimmen müssen, daß die Legende der Bleitafeln in der zweiten Hälfte des VIII. Jahrhunderts, und präciser, damals verfaßt worden sei, als der hl. Leib Valentin's auf Andringen des frommen Herzogs Tassilo II. von den Longobarden, die ihn als Landesheiligthum von Mais nach Trient weggebracht hatten, wieder herausgegeben und nach Passau übertragen wurde. — Bezüglich der Elemente, aus welchen die Legende entstand, bin ich mit Hansiz nicht ganz einverstanden, indem ich nicht einsehe, wie ihr Inhalt beweisen soll, daß sie aus Nachrichten, welche aus Trient oder Mais herstammten, verfaßt sei. So wie die Legende vor uns liegt, beweist sie vielmehr das Gegentheil davon. Denn vorerst enthält sie nur Nachrichten über die dreimal vergeblich versuchte Mission St. Valentins zu Passau und die dazwischen liegenden Romfahrten, und daß der hl. Valentin bei seiner ersten Ankunft in Rom Papst Leo d. Gr. (440—461) als »Apostolicus« auf dem Stuhle Petri angetroffen habe, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Wenn der hl. Valentin wirklich in Rom gewesen (was man ohne Anstand zugeben kann), so dürfte dieß nach meiner Eingangs angestellten Wahrscheinlichkeits-Berechnung im dritten oder vierten Decennium des V. Jahrhunderts der Fall gewesen sein, d. h. entweder unter dem Pontificate Papst Cöleſtin's I. (422—432) oder Sixtus III. (432—440), und wohl kaum später. Ferner werden über die religiösen Zustände der Einwohnerschaft Passau's Dinge berichtet, welche der Verfasser der Bleitafel-Legende nicht von Trient oder Mais her hätte erfahren können, weil sie nicht das südliche Baioarien oder nördliche Longobardien, sondern den mittlern, nördlichen Landstrich des spätern Baioariens, oder richtiger, die Nordostspitze Vindeliciens betrafen. Ueberdieß ist Unwahres in diesen Bericht über die religiösen Zustände der damaligen passauischen Einwohnerschaft eingeflochten: ich meine den vorgeblich arianiſchen Bruchtheil jener Einwohnerschaft. Wenn es dem hl. Valentin nicht gelungen war, die dortigen Arianer zum wahren Glauben zu bekehren, so müßte in der Lebensgeschichte seines unmittelbaren Nachfolgers im rettenden Apostolate Nordost-Vindeliciens, nämlich des hl. Severin, denn doch

irgend eine Andeutung, die sich auf die Arianer Passau's bezöge, vorkommen. Trotzdem, daß sich der hl. Severin in Passau zu wiederholten Malen und oft längere Zeit aufgehalten, ist in seinem Biographen Eugippius nicht die leiseste Spur von passauischen Arianern zu entdecken. Jene passauischen Kaufleute dazu zu stempeln, wie R. von Koch-Sternfeld gethan, welche den hl. Severin ersuchten, ihnen eine Handelsverbindung mit den Rugen zu vermitteln, ist ein zur Stützung eines liebgewonnenen Vorurtheils ersonnener und aus der Luft gegriffener Nothbehelf. Hieraus wird sich so ziemlich von selbst ergeben, daß auch die Vertreibung des hl. Valentin aus Passau nichts weiter sein werde, als eine aus unrichtiger Auffassung des Berufes des hl. Abtes und Regionarbischofes Valentin entsprossene Fabel, ohngefähr wie jene der Vertreibung des hl. Rupert aus Worms, welche einige Traditionelle spätern Legendisten gutmüthig nacherzählt haben. Für mich unterliegt es keinem Zweifel, daß in der ersten Hälfte des V. Jahrhunderts die gesammte Einwohnerschaft Passau's, wie Vindelicien's überhaupt, ebenso wie Noricum's vollständig zum katholischen Glauben bekehrt gewesen sei, und daß der hl. Valentin ebenso wie später der hl. Severin auch öfter nach Passau gekommen sei, um die Gläubigen in ihrem Glauben zu stärken, sie in ihren Drangsalen zu trösten, sie zu belehren und vor drohenden Gefahren zu warnen. Die in nicht zu verachtender Anzahl in den Berichten des Eugippius zu Passau selbst und namentlich bei der Leiche des heiligen Presbyter Silvinus zu Castra Quintana (Künzing) nahe an der Einmündung der Isar in die Donau auftscheinenden Priester und Diakone waren allem Anscheine nach in ihrer Mehrzahl von ihm ordinirt. Man wird vielleicht fragen: warum der hl. Valentin, bei so gestalteten religiösen Verhältnissen Passau's, dort nicht Bischof geworden sei? Aber, antworte ich, woher weiß man denn, abgesehen von der ihrem Inhalte nach so ziemlich zweifelhaften Legende, überhaupt, daß er als Bischof dorthin bestimmt gewesen sei? Richtiger ließe sich diese Frage jedenfalls so stellen: Warum fixirte der hl. Valentin seinen Stuhl nicht in irgend einem größern Municipium der beiden Rhätien, die den Legationsbezirk seines Regionar-Episcopates bildeten? Hiebei wäre aber weder an Reginum, das auch in der Tabula Peuting. als sehr bedeutend hervorgehoben erscheint, noch an die Römer-Colonie Augusta Vindelicorum zu denken: Reginum war seit dem Jahre 404, d. h. seit dem Einbruche der von Rhadagais geführten Völker in den Händen heidnischer Germanen und Augusta seit den Friedensschlüssen des Kaisers Valentinian im Jahre 378 mit den Alemannen, im festen Besitze der ebenfalls heidnischen, juthungischen Sueven, ihrer Bundesgenossen. Erschöpfend wird die angeregte Frage nur aus der Analogie zu beantworten sein, welche uns eine Stelle aus der Vita S. Severini von Eugippius darbietet. Dort heißt es nämlich vom hl. Severin[1]): Episcopatus quoque honorem ut susciperet postulatus, praefinita responsione conclusit sufficere sibi dicens, quod solitudine

[1]) Cap. IX. p. 29.

privatus, ad illam provinciam divinitus venisset, ut turbis tribulantium frequentibus interesset.« Wie ſpäter der hl. Severin für Noricum und das öſtlichere Vindelicien, ſo war der Abtbiſchof Valentin für beide Rhätien vor ihm der wandernde Schutzengel der chriſtlichen romaniſchen Bevölkerung derſelben, der ohne fixen biſchöflichen Sitz überall tröſtend, belehrend und rettend eingreifen ſollte, wo die Noth am größten und ſeine Hilfe am nöthigſten war. Wie der hehre Beruf überall Allen Alles zu ſein, den hl. Severin nicht abhielt, ſich ein Hauptkloſter (Favianae) zu bauen, um in demſelben ein Seminarium zur Heranbildung ſeiner unentbehrlichen, zahlreichen Miſſionsgehilfen zu haben, ſo wird dieß auch mit dem hl. Valentin und bezüglich ſeines Hauptkloſters Maja der Fall geweſen ſein. Von dieſem Hauptkloſter kam freilich keine Spur auf uns, weil es um das Jahr 800 durch einen Bergſturz des Naiferberges verſchüttet worden iſt. Es lag nicht in den Plänen der göttlichen Vorſehung, daß »in angustia temporis« noch ein oſtrhätiſches Bisthum entſtehe.

Wir wiſſen aus Eugippius, daß der hl. Severin im wohlberechneten Plane ſeines Miſſionsberufes an mehrern Orten ſeines Legationsgebietes Filialzellen ſeines Hauptkloſters Favianae errichtet habe, »ubi (Batavis) B. Severinus cellulam paucis monachis solito more fundaverat«, ſagt ſein Biograph[1]): ganz dasſelbe wird man vom hl. Valentin vorausſetzen müſſen. Da zu unſerm Unglücke der hl. Valentin keinen Eugippius zum Biographen gefunden hat, könnte man ſich dennoch der Hoffnung hingeben, daß das eine oder andere dieſer apoſtoliſchen Vorwerke vielleicht noch auf dem Wege der urkundlichen Topographie zu ermitteln ſein dürfte. Allerdings ſind St. Valentinskirchen über das ganze Vindelicien und Oſtrhätien zerſtreut; einzelne findet man auch im Ufernoricum: und man wird annehmen dürfen, daß einige derſelben ſich dort erhoben haben, wo das Andenken an ſeine apoſtoliſche Thätigkeit beſonders lebendig erhalten blieb, was begreiflicher Weiſe in der Umgegend ſeiner Filialzellen mehr als anderswo der Fall geweſen ſein wird. Es iſt jedoch, ich ſage nicht, ſchwer, ſondern geradezu unmöglich, derartige St. Valentinskirchen, beziehentlich urſprüngliche Zellen, von andern auszuſcheiden, welche davon verſchiedenen Veranlaſſungen ihr Entſtehen verdanken. Was vorerſt das Bisthum Freiſing betrifft, ſo iſt bekannt, daß der erſte Biſchof desſelben, der hl. Corbinian ein eifriger Verehrer des hl. Valentin geweſen ſei. Einige St. Valentinskirchen hat er ſicherlich ſelbſt geweiht und noch mehrere aber ſeine Nachfolger auf dieſem Stuhle, auf dem ſich dieſe Verehrung fortvererbt hatte. Als der Leib des hl. Valentin um das Jahr 768 von Trient nach Paſſau übertragen wurde, ward natürlich deſſen Verehrung in ganz Baiovarien verallgemeinert. Damals mögen gar manche St. Valentinskirchen erbaut oder geweiht worden ſein. Unter ſie zähle ich die St. Valentinskirche zu Marzol nächſt Reichenhall, welche im Jahre 788 ſchon beſtand, weil ſie als eine in der Parochia (Landtheil der Diöceſe gelegene

[1]) C. XIX. p. 44.

Kirche im Indiculus Arnonis aufgeführt wird. Mit einiger Zuverläſſigkeit getraue ich mir nur die St. Valentinskapelle, an welche ſpäter die heutige St. Andreas-Filialkirche zu Safferſtätten der Pfarrei Würding nahe am Inn, Obernberg gegenüber, angebaut worden iſt, als eine urſprüngliche Filialzelle des hl. Valentin hinzuſtellen. Sie iſt vielbeſuchter Wallfahrtsort und gilt in der Volksſage als ein Gotteshaus, in welchem der hl. Valentin Meſſe geleſen habe. Einige andere St. Valentinskirchen der alten Paſſauer Diöceſe, wie z. B. jenes St. Valentin rechts der Enns, mögen vielleicht erſt nach der Erhebung ſeines hl. Leibes im Jahre 1120 dieſem Heiligen gewidmet worden ſein. Vorhin berührtes Safferſtätten war uraltes Eigenthum der Salzburger Kirche und ſchon im erſten Drittel des VIII. Jahrhundert ein nicht unbedeutender Ort mit 20 Höfen, wie dieß aus der im Congeſtum und in den Brev. Notitiae [1]) regiſtrirten Schenkung Herzog Hugiberts (725—737) zu erſehen iſt. Sie lautet in den Brev. Notitiae: »Hucbertus Dux filius et successor Theodeberti Ducis tradidit in Rotagov villam nuncupatam Sauersteti cum curtiferis et territorio et silva et mansis XX. cum omnibus appenditiis suis ad Juvavensem sedem episcopatus.«

Ueber das Land, aus welchem der hl. Valentin nach Rhätien gekommen iſt, gehen die Meinungen auseinander. Die meiſten Autoren glauben in den Worten der Legende: »Venit ab Oceano vir humilis Valentinus nomine . . . .« genügenden Aufſchluß zu finden und halten dieſen »Oceanus« ohne weiters für die Nordſee, von welcher er, ſei es nun aus England oder Belgien, hergekommen ſein ſoll. In wie weit hierin der Legende zu trauen ſei, weiß ich nicht, aber auch in der Vorausſetzung, daß ihre Angabe richtig ſei, liegt noch durchaus keine Nöthigung vor, Oceanus mit Nordſee zu deuten. Hanſiz geht in ſeiner Präciſirung des Vaterlandes des Heiligen noch weiter, und entſcheidet ſich für die Niederlande, charakteriſirt aber ſeine Anſicht ſelbſt nur als Conjectur. Sein dafür beigebrachter Grund mag auf den erſten Anblick beſtechen, hält aber eine ſtrengere Prüfung nicht aus. Hanſiz ſagt[2]): »Si conjecturae locus est, quid vetat eum e Batavia venisse dicere ad populares suos Batavos, quorum cohors nova apud Oeni et Danubii confluentem collocata nuper (?) fuerat.« Mag man meinetwegen auch immer annehmen, daß die Notiz der Notitia Imperii, welche lautet: »Tribunus cohortis Novae Batavorum Batavis«, von einer neugebildeten bataviſchen Cohorte zu verſtehen ſei, und daß Paſſau, weil ſie dort ihr Standquartier hatte, von ihr den Namen: Castra Batava erhalten habe, ſo müßte doch, um den hl. Valentin von Batavien an der Nordſee ausgehen zu laſſen, vor Allem bewieſen werden, daß die Bataver damals nicht nur ſchon zum Chriſtenthum bekehrt waren, ſondern daß dieſes auch ſchon in ſo hohem Flor ſtand, daß es Miſſionäre in andere Länder entſenden konnte. Ueberhaupt iſt aber der Ausdruck der Legende ein allzu vager, als daß man ſichere Schlüſſe darauf bauen könnte.

[1]) Juvav. Anh. p. 22. 34. [2]) Germ. sacra I. p. 66.

Da wir uns bezüglich des Vaterlandes unseres Heiligen nun einmal im Gebiete der Conjectur bewegen, so dürfte es gestattet sein, der hansiziſchen eine andere, wie mir ſcheint, viel natürlichere entgegen zu ſtellen. Indem ich die Vertreibung des hl. Valentin aus Paſſau, wie oben angegeben, mit gutem Grunde als erdichtet verwerfe, und auf den ſtändigen Aufenthalt des Heiligen in Etſchland beſonders Gewicht lege, conſtatire ich, daß, nachdem das vindeliciſche Landesbisthum Augusta Vindelicorum unter der Herrſchaft der Alemannen und Juthungo-Sueven gänzlich eingegangen war, Vindelicien und das öſtliche l. Rhätien den Nachbarbisthümern gleichſam commendirt geweſen ſei. Das ſüdliche Nachbarbisthum war Trient, das bald nach dem Beginne des V. Jahrhunderts von Mailand an Aquileja gekommen war. Der hl. Valentin gilt mir als erſter von Aquileja ausgegangener Miſſionär in Vindelicien, und der vage Oceanus der Legende wäre das adriatiſche Meer. Daß ſich der erſte Biſchof von Säben Ingenuinus, Episcopus (Regionarius) secundae Rhaetia nenne, und die (591) gleichzeitig erhobenen Anſprüche Aquileja's auf das zweite Rhätien, ſcheinen meine Vermuthung zu beſtätigen.

II. Capitel.

Das Apoſtolat des Abtes Severin im Noricum und öſtlichen Vindelicien.

Beim Abſchluſſe der Römerzeit begegnen wir in unſerem engern Vaterlande einer Perſönlichkeit, die zu den großartigſten Erſcheinungen in der Weltgeſchichte gehört: es iſt jene des hl. Abtes Severinus. Vergeblich ſuche ich in meinen Erinnerungen nach einem ebenbürtigen Gegenbilde der chriſtlichen Kirche, um in der Vergleichung mit ihm die Lichtgeſtalt des letzten Miſſionärs der alten Zeit hervorzuheben; aber auf dem Gebiete der Kunſt finde ich etwas entfernt Aehnliches: und dies iſt die Chriſtengruppe in Kaulbach's Zerſtörung von Jeruſalem. Die Geſammtſchöpfung Kaulbach's übt einen überwältigenden Eindruck auf uns, und dennoch bleiben unſere Blicke immer und immer wieder auf der ſinnigen Chriſtengruppe haften: ſie iſt das verſöhnende Motiv im endloſen Schmerze der entſetzlichen Kataſtrophe. — Ueberblickt man alle die Herrlichkeit, welche das weltbeherrſchende Volk im Laufe von faſt fünfhundert Jahren in unſerer Heimat geſchaffen, und ſchaudert man beim Anblicke des unaufhaltbaren Zuſammenbrechens derſelben vor den Blutſtrömen und dem rauchenden Schutte der Völkerwanderung, die ſie begruben, ſo weilt das Auge des Geiſtes mit ſüßem Troſte auf Severin und der um ihn, ihren Retter geſchaarten Chriſtengemeinde, und man möchte dem untergehenden Römerreiche die Worte zurufen, die der Heiland einſt

an das verblendete Jerusalem gerichtet: „O daß auch du an diesem deinen Tage erkannt hättest, was dir zum Heile diente!“ Das Christenthum, das sich am Grabe des armen Fischers auf den Ruinen des heidnischen ein ohne Vergleich großartigeres neues Rom aufgebaut, würde auch das alte vor dem Untergange bewahrt haben, wenn es sich rückhaltslos ihm hingegeben hätte. Daß ihm eine unbesiegbare, weil göttliche Kraft inwohne, hat die Vorsehung in dem demüthigen Mönche Severin gezeigt, den sie wohl auch darum im Angesichte der Barbaren, die das Weltreich zertrümmerten, an die Grenzen seiner Zeit und seines Gebietes hinstellte. Der Heruler Fürst Odowakar, der eigentliche Vernichter des weström ischen Kaiserthums, mußte sein stolzes Haupt vorerst in der niedrigen Zelle Severin's vor der geheimnißvollen Gewalt des Glaubens beugen, bis er die Krone August's vom Haupte des Kindes Augustulus nehmen durfte. Odowaker steht übrigens mit seiner Ehrfurcht von Severin nicht vereinzelnt da: er theilte sie mit allen Barbarenfürsten, die mit dem Heiligen in Berührung kamen. Diese unwiderstehliche Macht, die er auf sie übte, halte ich für das auffallendste aller seiner Wunder. Daß ein mit Gott innig vereinigtes Gemüth auch seiner Allmacht über die willenlose Natur theilhaftig werde, finde ich leichter erklärlich, als die Gewalt über einen verwilderten freien Willen. Gehen wir nach dieser allgemeinen Skizze in die Details der Persönlichkeit und des Wirkens des hl. Severin ein, um seine über unsern beschränkten Gesichtskreis hocherhabene Gesammterscheinung dem Verständnisse, soweit es möglich ist, näher zu rücken.

A. Persönliche Lebensmomente des hl. Severin.

Seine Persönlichkeit, wie kindlich einfach sie auch in der Schilderung seines Jüngers Eugippius hervortritt, streift dennoch in mehr als einer Richtung an's Geisterhafte. Zur Zeit des größten Drangsales erscheint er diesseits der Ostgrenze Ufernoricums: niemand weiß, woher er komme, niemand wohin er gehe; niemand kennt ihn. Seine Sprache verräth ihn als völligen Lateiner: aber in welcher Provinz des ungeheuern Weltreiches stand einst seine Wiege? stand sie in einem Palaste oder in einer Hütte? — Das weiß wieder niemand, weil er es absichtlich geheim hält. Wohl hat eine Codicesfamilie: »Loquela tamen ipsius Africanum testabatur, hominem omnino Latinum« [1]): hiezu bemerkt aber Rettberg, wie mir scheint richtig [2]): „Die Bezeichnung Africanum fehlt in mehrern Handschriften und erscheint im Texte auch einigermaßen störend, da wer punisches Latein redet, doch kaum omnino Latinus heißen durfte.“ Nur einmal wagte es ein aus Italien flüchtiger Priester, Namens Primenius, ihn um sein Vaterland zu fragen. Severin wich der Antwort scherzend aus: „Er möge ja das Lösegeld für ihn bereit halten, wenn er ihn für einen Flüchtling ansehe, und man etwa komme, ihn zu suchen“; dann verwies er ihm seine Neugierde unter Anderem mit den

[1]) Epist. Eugipp. ad Paschasium. p. 5. 6. [2]) Kirch. Gesch. Deutschl. I. Bd. S. 230.

Worten: „Wenn du weißt, daß ich Unwürdiger das himmlische Vaterland sehnsüchtig suche, was liegt dir daran, das zeitliche zu erfahren?“ Vorher hatte er gesagt: „Was nützt es dem Diener Gottes, Vaterland und Abkunft bekannt zu geben, wenn er durch Verheimlichung derselben leichter der Eitelkeit entgeht“, woraus hervorzugehen scheint, daß er vornehmeren Stande entsprossen war. Soviel war übrigens, wie uns Eugippius aufklärt, sicher, daß der Heilige manchmal dunkle Andeutungen darüber in seine Unterredungen einflocht, daß er im Orient in der Einsamkeit ein beschauliches Leben geführt hatte, ehe er auf göttlichen Auftrag die mit großer Beschwerniß und vielen Gefahren verbundene Reise in's Ufernoricum antrat. — Mangelte nicht jeder Anhaltspunkt hiezu, so könnte man allerdings versucht sein, den hl. Severin ebensowohl für den letzten Missionär im Ufernoricum von der Metropole Sirmium her anzusehen, wie man den hl. Valentin für den ersten Sendboten der nachherigen, freilich nur zeitweiligen Metropole des II. Rhätiens, Aquileja, halten darf.

Der hl. Severin war Mönch und, für seine Person, Mönch strengster Observanz. Das Mönchthum ältester Zeit war von dem spätern z. B. nach der Regel des hl. Patriarchen Benedict nicht wesentlich verschieden, denn die Grundbedingung des Mönchthums, die Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams hatte das ältere mit dem spätern gemein: nur in der unwesentlichen Uebungsweise derselben wichen sie von einander ab. Wir werden bald Anlaß haben, uns hierüber etwas umständlicher auszusprechen. Obwohl es sich von einem Manne von so gediegener Heiligkeit des Wandels von selbst verstände, daß er in jungfräulicher Reinigkeit lebte, hielt es sein wahrheitsgetreuer Biograph Eugippius doch für nöthig, hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen, und berichtet daher über ihn, wo er sein erstes Auftreten auf ufernorischen Boden in Asturae meldet [1]): „Er lebte der evangelischen und apostolischen Lehre gemäß in aller Frömmigkeit und Keuschheit.“ Auch in den Abschiedsworten, die der sterbende Vater Severinus noch an seine ihn umstehenden Jünger richtete, gab er seiner Freude Ausdruck, daß sie sich neben den andern Tugenden auch der Keuschheit bestreben. Welch hohe Vollkommenheit er in dieser Tugend der Engel anstrebte, lassen uns seine ihm zur andern Natur gewordenen Tugendübungen unablässigen Gebetes, strengen Fastens und heroischer Abtödtung — murus et antemurale castitatis — errathen. Sein innerer Drang, in unablässigem Gebete einzig in der Vereinigung mit Gott zu leben, war so unwiderstehlich, daß ihn Gott gleichsam mit Gewalt von sich wegdrängen mußte, damit er sich der Sorge für fremdes Seelenheil und der Förderung zeitlicher Wohlfahrt seiner Pflegebefohlenen hingäbe. Jenem Drange nachgebend hatte er sich von Fabianae, nachdem er die Bewohner reichlich mit Brod versorgt und in den Wiederbesitz der Freiheit und der geraubten Habe gesetzt, in eine weit entfernte Zelle ad Vineas zurückgezogen. Dies

[1]) Vita, c. 1. p. 12.

war gegen die erbarmungsvollen Pläne der göttlichen Vorsehung, darum nöthigte sie ihn durch directe Offenbarung ihres Willens [1]), „daß er nahe bei der Stadt ein größeres Kloster erbaue." Willig gehorchte er, suchte sich aber nur 5 röm. Meilen vom Kloster eine abgeschiedene Stätte zu Burgum, um dort so oft es möglich war, sich in ununterbrochenem Gebete mit Gott zu vereinigen. Bei jedem besondern Anlasse zeigt ihn uns die treue Schilderung des Eugippius zu inbrünstigem Gebete, oft unter heißen Thränen seine Zuflucht nehmen: in seiner Einsamkeit theilten sich Gebet und Lesung der heiligen Schrift. Eugippius bemerkt ferner ausdrücklich [2]), daß ihn Gott unter andern Gnaden mit der Gabe heroischer Selbstüberwindung ausgezeichnet habe, und daß er sein Fleisch mit jedem erdenklichen Mittel unterjochte, wie er denn zu lehren pflegte, „daß der Leib, wenn er mit zu reichlicher Speise genährt werde, gar bald das Verderben der Seele herbeiführe." [3]) Sein Fasten grenzt an's Unglaubliche: „Mit Ausnahme der Festtage brach er die Faste nie vor Sonnenuntergang: während der vierzigtägigen Faste aß er wochentlich nur einmal, — und, fügt Eugippius charakterisirend bei, leuchtete dabei in gleichmäßiger Heiterkeit des Antlitzes." [4]) Ueber seinen Gehorsam würden wir wenig zu berichten haben, wenn wir diese Tugend nur nach der oberflächlichen Begriffsstimmung „der Unterordnung des eigenen Willens unter den Willen des Vorgesetzten" auffaßten, indem er ja selbst der Vorgesetzte einer zahlreichen, religiösen Gemeinde war. Der heroische Gehorsam des wahren Mönches wurzelt aber unbezweifelt tiefer: einmal in der pünktlichsten Beobachtung der Regel und des klösterlichen Herkommens, das die Beobachtung normirt, dann aber in der rückhaltslosen Hingebung an die innere Führung Gottes und deren Regelung durch den geistlichen Leiter. Wie pünktlich sich der hl. Severin an die allerdings von ihm selbst nach den Lehren der Väter vorgeschriebene Mönchsregel hielt, sagt uns sein Biograph mit dem ihm oft eigenthümlichen Lakonismus, wo er von der Errichtung des Hauptklosters bei Fabianae spricht [5]): „Dort begann er sehr Viele im hl. Ordensleben (proposito) zu unterrichten, indem er die Seelen seiner Jünger mehr mit Thaten als mit Worten bildete." Welch reichliche Frucht seine Bemühung in dieser Richtung eintrug, bezeugt er selbst in seiner Abschiedsrede vor dem Tode, indem er sagt [6]): „Ich vertraue auf den Herrn, daß ich euretwegen ewigen Lohn ertragen werde, denn ich sehe, wie ihr meine Freude durch geistigen Eifer erweitert habet, indem ihr die Gerechtigkeit hochschätzt, die Bande brüderlicher Liebe einhaltet, euch der Keuschheit befleißt, und die Regel der Demuth beobachtet." — Nicht sterile Lehren, die er seinen Jüngern ertheilt, waren es, sondern jene strahlenden Tugendbeispiele, zu denen er mit unerschöpflicher Liebe sie emporzuheben sich bemühte, die sie wie Kinder an ihren Vater fesselten und ihnen den Abschied von ihm so schwer

[1]) C. 4. p. 18. [2]) Ib. p. 19. [3]) Ib. p. 19. [4]) Ib. C. 39. p. 68. [5]) C. 4. p. 18. [6]) C. 43. p. 75.

machten, daß sie an seinem Sterbelager trotz des ausdrücklichen Befehles zu psalmiren, den von ihm selbst angestimmten letzten (150.) Psalm, bei dessen Schlußverse er verschied, vor Schluchzen kaum mitzubeten im Stande waren. Daß er sich pünktlich an die klösterliche Observanz hielt, soweit ihm, der von allen Seiten her in Anspruch genommen war, dieß möglich war, erwähnt Eugippius ausdrücklich mit den Worten [1]): „Als klösterlicher Führer wohnte er ausharrend im Gebete und Fasten nicht weit entfernt von den Zellen seiner Jünger, mit denen er jedoch die Gebete am Morgen und die für den Beginn der Nacht eingeführte Psalmodie feierlich verrichtete: die übrigen Gebetszeiten hielt er in der Zelle, die er bewohnte." Wie rückhaltslos er sich der innern göttlichen Führung hingab, finden wir mehrmal in seinen eigenen Aussprüchen, sowie in jenen seines Biographen, der dies, als rein inneres Erlebniß, eben auch nur aus seinem Munde haben konnte. So sagte der Heilige, als er dem Priester Primenius seine Neugierde über Vaterland und Abstammung ernstlich verwies [2]): „Wisse denn, daß Gott, der dich zum Priesterstande berufen, mir befohlen habe, mich dieser gefährdeten Bevölkerung anzunehmen." Als man ihn zum Bischof verlangte, lehnte er diese Ehre entschieden mit den Worten ab [3]): „Es genüge, daß er der ihm ersehnten Einsamkeit entzogen, auf göttliche Anweisung in diese Provinz gekommen sei, um an den unablässigen Drangsalen der Bevölkerung theilzunehmen." Während er das erstemal in Fabianae weilte, erwachte die Sehnsucht nach der Einsamkeit abermals unwiderstehlich in seinem Herzen, und begab sich dem zu Folge, wie oben erwähnt, an einen etwas fernern Ort, ad Vineas genannt, und baute sich dort eine ärmliche Zelle: aber eine göttliche Eingebung zwang ihn, nach Fabianae zurückzukehren und dort an den Stadtmauern sein Hauptkloster zu bauen. [4]) Eugippius berichtet hierüber: „Obwohl ihm die Stille der Zelle wohlthat, gehorchte er dennoch dem göttlichen Auftrage u. s. w." Aehnliches war ihm kurz zuvor begegnet, als er in Comagenae unschlüssig war, ob er mit den Abgeordneten der Stadt Fabianae gehen sollte oder nicht; Gott befahl mitzugehen, und er gehorchte. Jenen vermeintlich starken Geistern, denen es trotz oft alberner Leichtgläubigkeit in sehr zweifelhaften natürlichen Dingen so schwer fällt, an geschichtlich erwiesenes Uebernatürliches zu glauben, stünde zur Erklärung dieser Vorgänge im Seelenleben des Heiligen nur der auch kaum genehme Ausweg offen, die göttlichen Eingebungen für Befehl des Beichtvaters auszugeben, welche in den Augen der nach Vollkommenheit strebenden Seelen das volle Gewicht göttlicher Befehle zu haben pflegen. So entschieden dies gegen den klaren Wortlaut der angeführten Stellen verstößt, enthält es doch per accidens (wie die Schule sagt) etwas Wahres: denn sicherlich darf man bei dem hl. Severin, obwohl es nirgends ausdrücklich erwähnt wird, einen unbedingten Gehorsam gegenüber der innern Leitung seines Gewissensrathes voraussetzen, weil er bei mehrern Anlässen eine streng kirchliche Gesinnung bezüglich des Priester-

[2]) C. 39. p. 67. [3]) Eugipp. epist. ad Paschas. p. 6. [4]) C. 9. p. 29. [1]) C. 4. p. 18.

standes an den Tag legt, indem er nur durch ihr oder der Bischöfe Ministerium — officio sacerdotum [1]) die Benediction, beziehentlich Consecration der Kirchen und die Einsetzung der Reliquien vornehmen läßt, und die Priester in tiefer Demuth mit Sancte oder Venerabilis presbyter anredet. — Die Armuth des hl. Severin grenzt nicht etwa nur an's Wunderbare, sie ist wunderbar in der That, man mag den Heroismus, mit dem er sie übte, in's Auge fassen, oder die göttliche Kraft, durch die er sie als unerschöpflichen Reichthum im Wohlthun entfaltet. Eugippius nennt dessen Wohnung im Hauptkloster zu Fabianae wiederholt und bezeichnend nicht Zelle, sondern Oratorium [2]), denn sie entbehrt selbst der unumgänglich nothwendigen Einrichtung auch der ärmlichsten Mönchszelle: sie ist nur Gebetsstätte, nicht Wohnung. Es ist nicht einmal sicher, ob sie eine Bank, einen Tisch enthielt; einen Schrank oder ein Bett enthielt sie nicht. Die Stelle des letztern versah ein auf das kalte Pflaster gebreiteter härener Fußteppich (Cilicium). Sein Kleid bestand wohl aus demselben Stoffe: er trug es Nachts während der Ruhe ebenso wie bei Tag. Kein Schuh schützte seinen Fuß, „und, fährt Eugippius fort [3]), sogar im Winter, der in jenen Ländern in schneidendem Froste starrt, ging er durchaus barfuß. Für die Entsetzlichkeit jener Kälte ist die Donau Zeuge, die oft in solcher Eismasse friert, daß Lastschlitten sicher über sie hinwegfahren." Uebrigens hebt es sein Biograph als besondere Gnade Gottes hervor [4]), daß er durch wunderbare Abtödtung in jenem außerordentlich kalten Lande rüstig und gesund blieb. Sogar das Scheren des Bartes muß er als Weichlichkeit angesehen haben, und trug darum den Vollbart. [5]) Eugippius sagt uns weiter [6]), daß er unempfindlich für den Frost des eigenen Leibes ihn nur in der Blöße der Armen empfand, wie er denn auch abgemagert, aber nicht bewältigt von ununterbrochenem Fasten, nur in den Dürftigen hungerte, und sich nur dann für gesättigt und reich hielt, wenn er die Nothleidenden erquickt sah. Die himmlische Frucht seiner fast beispiellosen Armuth, einen für seine Pflegebefohlenen unerschöpflichen Reichthum, constatirt sein Biograph mit der Nachricht [7]): „daß beinahe alle Armen in Städten und Dörfern einzig durch seine Hilfe ernährt wurden." Um diese Hilfe leisten zu können, drang er strenge auf Entrichtung der Zehnten, nicht nur von Früchten, sondern auch von Kleidung, und die Besitzenden kamen in Anbetracht der frommen Verwendung seiner Anordnung opferwillig nach, obwohl sie unter dem harten Drucke barbarischer Machthaber selbst der Hungersnoth ausgesetzt waren. Eine auch nur entfernt ähnliche Verwendung der Zehnten hätte selbe auch in unsern Zeiten vor den räuberischen Händen glaubensloser Volksvertretungen gerettet.

Bis wir seine umfassende Thätigkeit nach Außen des Weitern beleuchten, müssen wir den hl. Severin noch im engern Kreise seiner Mönchsgemeinde be-

---

[1]) C. 9. 23. — p. 28. 49. [2]) C. 39. p. 67. [3]) C. 4. p. 19. [4]) C. 17. p. 42. [5]) C. 44. p. 78. [6]) C. 17. p. 41. [7]) C. 17. p 41.

trachten. Selbst Mönch der strengsten Observanz, wurde er dem Auftrage von Oben gemäß durch Erbauung des großen Klosters bei Fabianae Ordensstifter, — oder was für jene Zeiten gleichbedeutend ist — er wurde Abt. Schon in diesem Kloster sammelte er eine große Anzahl von Mönchen um sich; — „wo er sehr viele (plurimos) im heiligen Ordensleben unterrichtete", sagt Eugippius [1]). Das Kloster bei Fabianae war nicht sein einziges, aber sein erstes, sein größtes, sein Hauptkloster, die eigentliche Abtei. Dies geht klar aus den Worten des Biographen hervor, wo er die Heimreise des Heiligen von Passau auf der Donau berichtet [2]): „Er schiffte auf der Donau zu seinem ältesten und größern aller Klöster bei den Mauern der Stadt Fabianae." Wo der hl. Severin die übrigen kleinen Klöster errichtet habe, sagt uns sein Biograph ausdrücklich, mit Ausnahme eines einzigen, das er in der Innstadt (Boitro) bei Passau erbaut [3]), nicht. Daß er mehrere errichtet habe, liegt unanfechtbar in der soeben angeführten Nachricht des Eugippius, und daß deren Anzahl sogar eine bedeutende gewesen sein müsse, ersehen wir aus dem Ausdrucke: »Solito more«, wo von der Errichtung des Klosters in Batava castra (das er schon früher errichtet hatte), die Rede ist. [4]) Mit aller Wahrscheinlichkeit wird man annehmen dürfen, daß er auch Lauriacum, wo er sich lange aufgehalten, mit einem Kloster versehen habe, oder, was mir noch wahrscheinlicher ist, daß er ein am Grabe des hl. Florian schon bestehendes gehoben und bevölkert habe. Die Gründung des Klosters in Juvavum am Mönchsberge, wo sich durch den hl. Rupert später das ehrwürdige St. Peters Kathedralkloster erhob, kann man ihm nicht zuschreiben. Er wohnte dort als Gast in einer der Zellen des Klosters, erbaut hat er es nicht, denn er fand dort schon bei seiner ersten Anwesenheit eine kirchliche Gemeinde und geregelten Gottesdienst, und die drei Mönche (trium spiritualium), welche Zeugen des Wunders waren, daß sich bei der Abendandacht die Kerze in St. Severins Hand von selbst anzündete, waren dem ganzen Wortlaute des Berichtes nach nicht aus seiner Genossenschaft. In der kurzen Nachricht, die uns Eugippius über die Zerstörung Juvavum's durch die Heruler gibt [5]), liegt der offenbare Beweis dafür, daß der Abt (Spiritualis vitae presbyter) Maximus nicht unter der Obedienz des hl. Severin stand, denn sonst hätte er ohne Zweifel schon auf dessen erste Aufforderung, die er ihm durch den Cantor Ecclesiae Moderatus zugehen ließ, sich auf die Flucht zu begeben, im schuldigen Gehorsam Folge geleistet. Er that dies sogar nach der zweiten Aufforderung durch Quintasius noch nicht, und büßte die Vernachlässigung der Warnung seines von Gott hochbegnadigten Freundes, wie wir aus Eugippius wissen, mit dem Leben, und dasselbe beklagenswerthe Loos ereilte auch 50 seiner Genossen, wie uns die uralte Tradition versichert. — Soeben übersetzte ich den Eugippischen Ausdruck: »Spiritualis« wiederholt mit Mönch, wie dies durch den Contexte po-

[1]) C. 4. p. 18. [2]) C. 22. p. 48. [3]) C. 22. p. 47. [4]) C. 19. p. 44. [5]) C. 24. p. 50.

stulirt ist. Unser deutscher Ausdruck: „Geistlicher" ist sichtlich nur eine buchstäbliche Uebersetzung von »Spiritualis«, und es liegt hierin ein in der Sprache fixirter, geschichtlicher Hinweis, daß auch zur Zeit noch, als das germanische Idiom in unsern Gegenden das herrschende wurde, nämlich im VI. Jahrhundert, die Geistlichen wohl beinahe ausschließlich dem Mönchsstande angehörten.

Daß der hl. Severin im eigentlichen Sinne Abt des Hauptklosters bei Fabianae und der übrigen von ihm errichteten kleinern Klöster gewesen, läge an und für sich schon im Verhältnisse derselben zu ihrem Urheber, wird aber zum Ueberflusse auch noch von seinem Biographen an vielen Stellen deutlich genug und mehrmals ausdrücklich ausgesagt. Schon wo er die Errichtung des Hauptklosters bei Fabianae erzählt [1]), sagt er: „Wo er sehr Viele im heiligen Ordensleben zu unterrichten begann." Daß dies, oder die Verpflichtung zur Haltung der Gelübde der gemeine Sinn des Eugippischen Ausdrucks: »Propositum« sei, geht nicht nur aus dem Contexte selbst natürlich hervor, sondern erhellt überdies klar aus einer Parallelstelle [2]), wo von dem kirchenräuberischen Attentate die Rede ist, welches der Soldat Avicianus im Auftrage des Rugenkönigs Friedrich im Kloster bei Fabianae wagte. Als er sich nämlich von einem Zittern an allen Gliedern, ja von einer Besessenheit befallen sah, bereute er sogleich seine Unthat, „und, fährt Eugippius fort, nachdem er sich zum Ordensleben verpflichtet (suscepto professionis proposito), verwechselte er das Waffenhandwerk in der Einsamkeit einer Insel mit dem himmlischen Krieger-Stande." — Der hl. Severin nennt sich gegenüber demselben Könige Friedrich, Besitzer des Klosters bei Fabianae mit den Worten: „Hüte dich, nach meinem Tode etwas von dem, was mir anvertraut ist (quae mihi commissa sunt), anzutasten . . . Wenn du dich unterfängst mein Kloster (cellulam meam) zu schädigen, wirst du sogleich schon hier und in der Zukunft eine Strafe erleiden, die ich nicht wünsche." Wo Eugippius von den Mönchen des hl. Severin spricht, heißt er sie seine Mönche; so „befiehlt er seinen Mönchen (monachis suis) [3]) ein Fasten", um die Heilung des Mailänder Aussätzigen von Gott zu erflehen; die drei vom Hochmuthe aufgeblasenen Mönche zu Boitro (Bojodurum), über die er Behufs ihrer Besserung die Züchtigung des Himmels herabruft, werden wieder als Seinige bezeichnet [4]) (tres monachi sui monasterii); wo von seiner hausväterlichen Sorgfalt für die Seinigen die Rede ist [5]), wird erzählt: „daß er oft die Krankheiten seiner Mönche (suorum aegritudines monachorum) durch Offenbarung des Herrn vorausgesagt, und mit derselben göttlichen Hilfe geheilt habe", und sogleich darauf sagt uns der Biograph, „daß der Lehrer des Ordenslebens (Spiritalis doctor) nahe bei der Zelle seiner Jünger (discipulorum suorum cellula) wohnte." — In seiner ganzen Lebensbeschreibung sehen wir nur ihn Alles anordnen, ihn allein befehlen: er schickt den Diakon Amantius zum Alemannen-

[1]) C. 4. p. 18. [2]) C. 44. p. 78. [3]) C. 26. p. 52. [4]) C. 36. p. 64. [5]) C. 38. p. 67.

König Gibold zur Auslösung der Gefangenen, und da dieser seiner Aufgabe nur läßig entspricht, erscheint er ihm mittels Bilocation, befiehlt dem Zitternden mit strafenden Worten zu folgen, und führt ihn bis zum Gemache des Königs. Später schickt wieder er den Mönchpriester Lucillus, der dann eine große Menge Bedrängter aus der Gefangenschaft zurückbringt. Ebenso wird seine autoritative Stellung ersichtlich durch die wiederholte Abordnung Seiniger nach Tiburnia in Binnenoricum, des Cantors Moderatus und eines Quintasius von Passau aus nach Juvavum, des Mönches Valens zum Bischof Constantius von Lauriacum u. s. w. Wie es ihm als Abt zustand, redete er die Seinigen mit: Sohn — Söhne an, so den an den Augen leidenden Mönch Bonosus [1]), der Mönch des hl. Severin genannt wird (monachus b. Severini), und seine Mönche zu wiederholten Malen in der unvergleichlichen Abschiedsrede vom Sterbelager aus. Eugippius hebt aber das väterliche Verhältniß des Heiligen zu seinen Mönchen mehrmals ausdrücklich hervor, wie z. B. wo er erzählt [2]), daß er „einigen Mönchen den väterlichen Auftrag (paterna jussione) ertheilte" mit dem geheilten Mailänder Aussätzigen in Fasten und unabläßigem Gebete zu verharren; oder wo er die Abschiedsworte des Heiligen „eine väterliche Ermahnung (paterna informatione) nennt [3]). Er heißt ihn aber auch geradezu Abt, wenn auch nicht mit diesem Worte, so doch mit dem gleichbedeutenden Pater, und dies wo er den Vorfall mit dem Meßner der Klosterkirche Maurus berichtet [4]), (praeceptum tanti Patris), ebenso im Briefe an Paschasius, wo er ihn »beatissimus Pater« nennt. Der hl. Severin bekennt sich aber dem Mönchpriester Lucillus gegenüber selbst als dessen Abt. Dieser hatte ihm am Tage der Erscheinung des Herrn gesagt, „daß er am darauffolgenden Tage den Jahrestag des Hinganges des hl. Valentin, Bischofs beider Rhätien, der einst sein Abt gewesen, feierlich begehen werde; der Diener Gottes antwortete hierauf: „wenn der hl. Valentin dir diese gottesdienstliche Feier aufgetragen hat, so übertrage auch ich dir für denselben Tag die Feier meiner Vigilien nach meinem nahen Hinscheiden", wofür der adäquate Grund eben darin lag, daß, wie der hl. Valentin einst sein Abt gewesen, er es damals war.

Man hat hie und da die Frage aufgeworfen, ob der hl. Severin seinen Mönchen eine schriftliche Regel gegeben habe? Diese Frage würde ich selbst dann noch bejahen, wenn auch die Biographie aus der Hand seines Jüngers und spätern Nachfolgers in der äbtlichen Würde keine Andeutungen hierüber enthielte. Eine allgemeine Mönchsregel bestand in den ersten Zeiten des Mönchthums nicht, wie bereits früher bemerkt worden ist; aber jede größere Abtei hatte eine für ihre besondern Zwecke und Zustände genau präcisirte Regel, basirt auf die drei evangelischen Räthe. Urheber dieser Regel war nach allgemeiner Norm der Errichter des größern Klosters, d. h. der Abt, dessen Leitung sich eine bedeutendere Anzahl von

[1]) C. 35. p. 64. [2]) C. 26. p. 52. [3]) C. 45. p. 72. [4]) C. 10. p. 30.

Jüngern unterstellt hatte. — Man sage nicht, dieß sei erst später Usus geworden; denn die authentischen Lebensbeschreibungen der ersten Patriarchen der Thebais enthalten den Gegenbeweis. Man könnte diesen Einwurf besonders für das Abendland aufrecht erhalten wollen: aber auch dieß ist vergeblich. Wir finden nämlich — um mich auf ein einziges Beispiel zu beschränken — bei mehrern anerkannt bewährten Autoren, die über die ältesten Zustände des Mönchthums überhaupt, oder über die Urgeschichte der Abtei St. Moriz im Canton Wallis (nebst St. Florian wohl das älteste Kloster diesseits der Berge) im Besondern geschrieben, mehrmals die Regel von Tarnate erwähnt, welche wie der gründliche Forscher De Rivaz nachweist [1]), diesen Namen schon zwischen 360—385 getragen hat. (Tarnate ist eine schon aus der Tabula Peuting. stammende falsche Schreibart statt Tarnante — Tar = durch, Nant = Thal, wie Tarnanto = Thalgau, 13 röm. Meilen von Juvavum. Vgl. Zeuss, Gramm. Celt. p. 613. 782. 823.). Mithin kann hundert Jahre später, d. h. zur Zeit des hl. Severin, von dem Nichtstatthaben des Usus geschriebener Regeln wohl nicht die Rede sein. Am Beginne des VI. Jahrhunderts erlangten mehrere besondere Klosterregeln, wie bekannt ist, größere Celebrität. Reich an eigener Erfahrung und vom hl. Geiste erleuchtet verfaßte der hl. Benedict seine von übermenschlicher Weisheit zeugende Ordensregel, in welche er das Bewährteste aus den ihm bekannten Besonderregeln aufnahm. Es konnte nicht anders kommen, als daß der Orden nach seiner Regel bald die Besonderorden absorbirte. Durch einen Synodalbeschluß von Autun im Jahre 670 wurde die Benedictiner-Regel die beinahe ausschließliche; nur in einigen burgundischen Klöstern z. B. Luxeuil in den Vogesen, Condat und Romainmoutier im Jura erhielt sich die Columbanische Regel noch längere Zeit. — In der Annahme, daß der hl. Severin eine eigene Regel vorgeschrieben habe, sind wir aber keineswegs nur auf die Induction aus den damals schon und bald nachher existirenden Ordensregeln, richtiger Klosterregeln angewiesen, denn sein Biograph weist uns mehr als einmal deutlich darauf hin. Unter diese Hinweisungen rechne ich alle jene Stellen, in denen er die Mönche des hl. Severin, seine Mönche heißt, indem dieß nicht darauf beschränkt werden kann, daß sie nur im Allgemeinen unter seinem Gehorsame standen. Er baute seine Regel auf der Grundlage der Beispiele und Lehren der Altväter auf, wie uns dies Eugippius mit ausdrücklichen Worten sagt [2]): „In der Absicht, den Mönchen eine Lebensnorm (formam) zu geben, ermahnte er sie, mit großer Sorgfalt sich an die Fußstapfen der hl. Väter zu halten." Die hier hervorgehobenen Worte lassen sich wohl nur von der Absicht, eine geschriebene Regel (formam) zu geben, deuten. Daß aber die von ihm vorgeschriebene Regel sich nicht nur auf einige allgemein gehaltenen Maximen beschränkte, sondern alle auch die kleinsten Details des Mönchslebens (Gang, Haltung u. s. w.) normirte,

[1]) Eclaircism. sur le martyre d. l. Leg. thébéenne p. 62. seq. [2]) C. 9. p. 29.

geht wieder klar aus seiner salbungsvollen Abschiedsrede vom Sterbelager aus hervor [1]), deren hieher bezügliche Stellen (gleichsam die Capita der Ordensregel) ich darum im Urtexte beifüge: »Amare justitiam, fraternae charitatis vincula diligere, castitati operam dare, humilitatis regulam custodire .... Non prodesse cum humilitate vestium nomen tenere monachi ... quorum incessus et habitus creditur esse documentum.« Man müßte die Augen des Geistes absichtlich verschließen, wenn man in der ganzen Abschiedsrede und in diesen Sätzen insbesondere, etwas Anderes erblicken wollte, als die letzten Worte des scheidenden Vaters an seine Kinder, die er in Jesus Christus erzeugt und erzogen, — des Abtes an seine Mönche, deren gottseliges Leben er begründet, ausgebildet und bis zum höchsten Grade, den menschliche Schwachheit zuläßt, vervollkommnet hatte.

Daß der hl. Severin wirklicher Abt war, erhellt endlich auch daraus, daß drei seiner unmittelbaren Nachfolger, nämlich Lucillus, Marcianus und Eugippius, von letzterem selbst ausdrücklich als Aebte bezeichnet sind. Die Art, wie er seine zwei Vorgänger im Amte als Aebte bezeichnet, führt uns auf eine Ausdrucksweise des Eugippius, die bisher gänzlich übersehen worden ist, aber einige Stellen seiner Biographie aufhellt. Es ist nämlich der Begriff, den er dem Worte Presbyter unterlegt, noch ein schwankender, indem er dieses Wort öfter (5 bis 6mal) im kirchlichen Sinne für jemand, der die priesterliche Weihe hat, gebraucht, mehrmals aber im klassischen Sinne für Senior (seigneur), Aeltester, Vorgesetzter. Jenes ist wohl allemale der Fall, wenn er von einer Mehrzahl spricht, aber keineswegs immer, wo er Presbyter in der Einheit gebraucht, indem er offenbar mehr als einmal den Abbas damit bezeichnet. Dies ist in diesen Stellen der Fall: »Quod tamen Marciani post presbyteri nostri, civis ejusdem loci, stupenda relatione cognovimus.« [2]) — Marcianum monachum, qui postea presbyter ante nos monasterio praefuit, ad Noricum cum Renato fratre direxerat.« [3]) — »Cujus praecepti non immemor venerabilis noster presbyter tunc Lucillus ... sepulturae locum imperat aperiri.« [4]) Besonders in den zwei letzten Stellen ist durch die Verba »praefuit« und »imperat« die ähtliche Eigenschaft klar hervorgehoben, und die zweite erläutert uns als Parallelstelle den zweifelhaften Sinn der ersten, indem in derselben von demselben Marcianus als presbyter die Rede ist. Aus diesen Stellen wird, wie früher (Leg. des hl. Maximus) schon erläutert worden ist, meine dort aufgestellte Behauptung als richtig anerkannt werden müssen, daß der von den wilden Herulern in Juvavum aufgeknüpfte Maximus ohne Zweifel Abt gewesen sei, indem er mit der Appositon: »spiritualis vitae presbyterum« eben so unzweideutig als Abt, wie als Mönch gekennziechnet ist. —

Was die Zeit der Vorstandschaft der drei uns bekannten Nachfolger des

[1]) C. 43. p. 72. ff. [2]) C. 11. p. 31. [3]) C. 37. p. 66. [4]) C. 44. p. 77.

hl. Severin in der äbtlichen Würde betrifft, läßt sie sich mit Ausnahme des Todesjahres des Eugippius, ziemlich genau bestimmen. Als König Odowaker's Befehl zur Auswanderung der Romanen im Kloster zu Fabianae eintraf, war, wie wir soeben gesehen, Lucillus Abt alldort. Dies war im Jahre 488, wie allgemein angenommen ist. Da es aber in demselben Cap. 44. ausdrücklich heißt, daß seit dem Tode des hl. Severin „das sechste Jahr verflossen war", so war Lucillus im Todesjahr des Heiligen 482 dessen Nachfolger geworden, da irgend ein anderer Abt nicht genannt, und Marcianus klar als unmittelbarer Vorgänger des Eugippius bezeichnet ist. Das Jahr der Auswanderung der Severinischen Mönche und ihrer Romanen ist allem Anscheine nach das Todesjahr des Abtes Lucillus, und der Ort seines Hinscheidens das Kastell Mons Feletes (wahrscheinlich Monte Feltre im Venetianischen). Denn als bei dem Leichname des Heiligen, der in einer Kapelle jenes Kastells noch auf dem Karren aufgebahrt lag, ein Stummer die Sprache erlangt hatte, wurde die Nachricht hievon dem Abte Lucillus und den Mönchen, die bei ihm waren, hinterbracht: »S. Lucillo presbytero, simulque nobis, qui cum illo eramus« [1]). Als aber auf wiederholte Einladung der erlauchten Barbaria, einer innigen Verehrerin des Heiligen, der hl. Leib in die Lucullanische Villa bei Neapel überbracht werden sollte, wendet sich Barbaria mit ihren Briefen nicht mehr an Lucillus, sondern an dessen Nachfolger Marcianus und seine Mönchsgemeinde: »Venerabilem presbyterum nostrum Marcianum, sed et cunctam congregationem literis frequentibus invitavit.« [2]) Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß auch diese beiden Stellen des Eugippius einen lichtvollen Beleg für meine vorhin gegebene Erläuterung der Eugippischen Verwendung des Wortes Presbyter abgeben, indem in beiden der von der Mönchsgemeinde absichtlich ausgeschiedene Presbyter offenbar als Abt dargestellt ist. — Marcianus mag der Severinischen Mönchsgemeinde an zehn Jahre vorgestanden und im Lucullanischen Kloster im Jahre 509—510 gestorben sein. Isidor von Sevilla sagt nämlich [3]): »Eugippius abbas claruit post consulatum Importuni Jun. Anastasio Imperatore regnante«, und man wird das Jahr nach diesem Consulate als das Antrittsjahr seiner äbtlichen Würde nehmen dürfen. Importunus Decius Junior war aber im Jahre 509 Consul. Marius Aventicens. sagt von ihm [4]): »Hoc Consule Mammo dux Gothorum partem Galliae depraedavit.« Daß der Krieg König Theodorichs schon im vorhergehenden Jahre begonnen hatte, wissen wir aus Cassiodor [5]). Aus diesen Zeitbestimmungen darf man mit einiger Verlässigkeit schließen, daß Eugippius sein Commemoratorium de Vita Sancti Severini kaum vor dem Jahre 511 verfaßt habe, denn er sagt im Eingange seines Briefes an Paschasius, daß ihm schon zwei Jahre vorher — also etwa im Jahre 509 — das von einem Laien geschriebene Leben des Mönches Basilicus vom Kloster des Mons Titas (?) zugekommen sei. Nun geben aber einige Codices den hieher

[1]) C. 45. p. 79. [2]) C. 46. p. 79. [3]) De Vir. illustr. c. 13. ad annum 510. [4]) Chronic. ad ann. 509. [5]) In Chronico ad Consul. Venantii et Celeris.

bezüglichen Text so: »Ante hoc ferme biennium consulatu scilicet Importuni... epistola nobis oblata est ad legendum«, und ich glaube mit Fug voraussetzen zu dürfen, daß Eugippius als Abt spreche. Der oben angedeutete Schluß auf die Zeit, in welcher er sein Commemoratorium, wie er es nennt, verfaßte, dürfte daher so ziemlich gerechtfertigt sein.

B. Berufsthätigkeit des hl. Severin.

Das Ziel seiner Berufsthätigkeit kann man kurz in die Worte fassen: Heiligung seiner selbst in rückhaltloser Aufopferung für seine Mitmenschen und dadurch Heiligung derselben. Wie tiefgehend und allseitig er seine Selbstheiligung vollendete, haben wir bereits gesehen. Wie aber auch das natürliche Feuer sich mit einer intensiveren Licht- und Wärme-Atmosphäre umgibt, so sehen wir auch unsern Heiligen zufolge göttlichen Auftrages schon am Beginne seiner Wirksamkeit im Ufernoricum sich eine ähnliche religiöse Umgebung schaffen: sie ist die Mönchsgemeinde zu Fabianae. Von der Vorsehung in jene römische Provinz gesendet, um Allen Alles zu werden, durften gar Manche von Gott besonders begnadigte, zu höherer Vollkommenheit berufene Seelen nicht unberücksichtigt bleiben, während für das geistliche und zeitliche Wohl des gewöhnlichen Christenvolkes in so umfassender Weise Vorsorge getroffen wurde. Eben weil diese Vorsorge eine umfassende sein, eine nachhaltige bleiben sollte, mußte er seine eigene Persönlichkeit gleichsam vervielfältigen, perennirend machen, wenn er seiner Aufgabe vollkommen genügen wollte: er mußte sich mit gleichgesinnten Gehilfen umgeben und die durch Krankheit, Alter und Tod herbeigeführten Ausfälle an Arbeitskräften immer wieder durch Zugänge frischen Nachwuchses ergänzen und mehren. Aus demselben Grunde durfte seine Mönchsgemeinde auf die Länge auf das obgleich sicherlich ziemlich bevölkerte Hauptkloster bei Fabianae nicht beschränkt bleiben: die Wohlfahrt bedeutender Christengemeinden in weiten Entfernungen erheischte unabweisbar die Gründung von Kloster-Filialen; daß er solche in größerer Anzahl errichtet habe, gibt uns sein Biograph, wo er von der Errichtung der Filiale bei Batava spricht, mit den Worten: more solito kund. Es ist für die Geschichte und Statistik der kirchlichen Attribute in jener Zeit sehr zu bedauern, daß Eugippius es unterlassen hat, auch jene Klöster oder Klösterchen (cella, cellula) namentlich aufzuführen, die der Heilige außer seinem Stammkloster bei Fabianae und den Filialen zu Batava und Boiodurum (Innstadt von Passau) gegründet hat. Es ist wohl möglich und hat sogar einige Wahrscheinlichkeit für sich, daß die eine oder andere der Zellen, von denen in der Christianisirungsgeschichte während der baioarischen Zeit ausführlicher gehandelt werden soll, ursprünglich noch vom hl. Severin herrührte. Wohl wurden alle Severinischen Zellen oder Klöster im Völkersturme am Ende des V. Jahrhunderts zerstört; aber wie sich das Christenthum in einer immerhin noch ansehnlichen Anzahl seiner Anhänger, die sich durch die Flucht in Gebirge und Wälder vor dem Schwert

oder der Gefangenschaft der Barbaren zu retten wußten, in die germanische Epoche herüber verpflanzte, ging gewiß auch die Erinnerung an die alten Stätten des Heiles, waren es nun Kirchen oder Zellen, in der allgemeinen Conflagration nicht überall unter. Das für das Wiederauffinden solcher Heilsstellen Mißlichste ist jedenfalls die Thatsache, daß die Bevölkerung der bedeutenderen Orte, insbesondere der Donau- und Innstädte, auf ihre aus den ersten Barbareneinfällen noch übriggebliebenen Reste beschränkt, im Jahre 488 fast insgesammt nach Italien abwanderte. Jene Auswanderung erstreckte sich aber nicht ebenso auf die Landbevölkerung. Sie wurde jedoch von den Barbaren nicht etwa nur stark gelichtet, im Gegentheile wahrscheinlich beinahe gänzlich, dennoch nicht ganz aufgerieben. Wir finden nämlich, nicht ganz ein halbes Jahrhundert später, bei der Ankunft des hl. Rupert in der weitern Umgegend des in wüstem Schutte liegenden alten Juvavum allein über 300 zinspflichtige Romanen-Gehöfte, und daß ihr damaliges Dasein nicht auf jene weitere Umgegend allein eingeengt war, bezeugen noch heutigen Tages die in auffallenderer Frequenz von der Enns bis über den Chiemsee hinauf vorkommenden Ortsnamen Walchen, oder aus Wal (Valha) zusammengesetzten. Vereinzelter finden sich solche Ortsnamen auch vom mittlern Inn gegen die Donau hinaus und hie und da einer im Landstriche rechts vom Lech: dagegen aber wieder eine bedeutende Anzahl unverkennbar romanisirt-keltische Ortsnamen in der nächsten Umgebung von Salzburg, und am nördlichen Fuße des Zugspitzes ein ganzer Gau, der von den Valha den Namen Walgau (Walh-gaoe) hat. — Diese aus der römischen in die germanische Zeit herübergeretteten altrömisch-christlichen Volkselemente waren die Träger wie römischer Gesittung, so christlicher Erinnerungen. Um aber dem Einwande vorzubeugen, daß diese Aufstellungen fromme Vermuthungen ohne eigentlichen historischen Gehalt sein mögen, mach' ich auf die Thatsache aufmerksam, daß der hl. Rupert sein St. Peterskloster in Juvavums wildüberwachsenen Ruinen genau an der Stelle gründete, wo noch vor einem halben Jahrhundert das Kloster der Aebte Theodosius und Maximus von den Herulern zerstört worden war, wobei ihn nur die bei den Umwohnern noch lebendige Erinnerung an den frühern Bestand leiten konnte. Sollte auch dies nicht genügen, so verweise ich jetzt wieder auf jenen merkwürdigen Stein zu Seethal im Lungau, den eine unanfechtbare Autorität auf dem Gebiete kirchlicher Archäologie, Conservator Dr. Kandler zu Triest als einen Pastophorialstein einer Taufkirche des VI. Jahrhunderts anerkennt [1]), und der früher schon (Abth. VI.) beleuchtet worden ist. Man mäkle nicht an der Beweiskraft, indem man etwa sagt: es handle sich hier von dem Uebergange aus dem V. in spätere Jahrhunderte; denn die Eigenschaft der Seethaler Taufkirche überstand sogar die slavische Drangperiode von 595—745, also volle 150 Jahre, und ist seit der Zeit des hl. Virgil, des Slavenapostels, bis auf den heutigen Tag Taufkirche unter dem Patrocinium des hl. Johannes des

[1]) Mitth. der kais. Central-Commiss. I. Jhrg. Juni 1856. S. 113. ff.

Täufers, wie sie es laut Zeugniß des Utensilsteines vor dem Jahre 595 war. Die Erinnerung an die Stätte und den Zweck der alten Kirche zu Seethal erhielt sich also 150 Jahre hindurch in lebendiger Ueberlieferung; umsoweniger werden 60 Jahre vom hl. Severin bis auf den hl. Rupert alle Erinnerungen aus der christlich-römischen Zeit haben verwischen können. Meine obige Aufstellung ist daher in ihrer Allgemeinheit sicherlich unbestreitbar: individualisirt erfreut sie sich dieses Vorzuges nicht, obwohl vielleicht für ganz einzelne Kirchen oder Zellen später seines Orts auch noch Rath werden kann.

Wie unumgänglich nothwendig für den hl. Severin die fortwährende Heranbildung rüstiger Gehilfen war, wird jeder leicht einsehen, der einen auch nur oberflächlichen Blick auf den Umfang seines Berufes wirft, mag man dabei die Vielseitigkeit des Berufes selbst, oder die territoriale Ausdehnung seines Wirkungskreises ins Auge fassen. Die von ihm organisirte großartige Armenpflege allein schon nahm eine Unzahl rastlos thätiger und verlässiger Männer in Anspruch, indem sie sich beinahe auf alle Städte und Dörfer Ufernoricums erstreckte, also auf eine Breite von dem Hauptzuge der Alpen, oder der Tauernkette bis zur Donau und auf eine Länge vom Innstrom, wo er aus den Bergen tritt, bis zur pannonischen Grenze am Kahlenberge; letztere allein schon eine Strecke von beiläufig 3½ Längengraden, oder mehr als 50 geogr. Meilen in gerader Linie. Wie er aber überhaupt mehr durch eigenes Beispiel als lehrende Worte auf seine nächste Umgebung zu wirken gewohnt war, war auch sein Unterricht in der Bethätigung an den Werken der christlichen Charitas keineswegs nur ein vorzugsweise theoretischer: wie hätte er auch bei der Anleitung zur vollkommensten Uebung des lebendigen Christenthums des Ausspruches des Herrn uneingedenk sein können, daß seine Lehre nur durch Selbstübung angeeignet werde. — Es ist wohl selbstverständlich, daß er die Anstandsregel beobachtete, die wir noch in einigen durch Reinheit der Zucht ausgezeichneten Orden strenge eingehalten sehen, daß nämlich nicht einmal der Vorgesetzte ohne Begleiter oder Zeugen seines Wandels in der Oeffentlichkeit erscheine. Wirklich erwähnt auch sein Biograph mehrmals ausdrücklich solcher Begleitung von ihm untergebenen, oder Mönchen überhaupt, wie z. B. der drei Mönche des hl. Maximus, oder vielleicht noch des Abtes Theodosius, die in Juvavum das Wunder der Selbstentzündung seiner Kerze mit ansahen, eines Mönchpriesters und Mönchdiakons bei der Wiedererweckung des Presbyters Silvinus zu Castra Quintana in Vindelicien, des Mönchpriesters Lucillus — seines Nachfolgers in der äbtlichen Würde — und des Diakons Amantius bei Anlaß der Auslösung der Gefangenen des Alemannen-Königs Gibold, bei der Empfangnahme der Reliquien des hl. Johannes des Täufers am linken Donau-Ufer, Fabianä gegenüber. Doch bei weitem triftiger als diese zufälligen Erwähnungen der Begleiter des Heiligen durch dessen Biographen, beweist der ganze Inhalt der Biographie selbst, daß er nie ohne Zeugen gewesen sei. Denn mag auch Eugippius die Vorfälle zu Asturä und Comagenä vor Gründung des Mutterklosters zu Fabianä, später

in demſelben ſelbſt erſt in Erfahrung gebracht haben, da Fabianä beiden Städten benachbart war, ſo konnte er doch die vom Heiligen nachhin in weiten Entfernungen von Fabianä gewirkten Wunder und vollbrachten Liebeswerke nur von ſeinen Begleitern erfahren haben. Daß der demüthigſte der Diener Gottes ſie ihm ſelbſt erzählt habe, wird wohl niemand zu behaupten wagen, der mit ſeiner Biographie nur einigermaßen bekannt iſt, indem der Biograph wiederholt erzählt, daß der Heilige nach vollbrachten übernatürlichen Werken ſeinen Begleitern das ſtrengſte Stillſchweigen auferlegt habe, und ſich demzufolge der Biograph mehr als einmal bemüſſigt ſieht, die Quellen namentlich anzugeben, aus welchen die Kunde ſolcher Werke an ihn gelangt war. War das Glück, den Heiligen auf ſeinen weiten Wanderungen begleiten zu dürfen, ein fortwährender, praktiſcher Unterricht in der Ausübung der Werke der Barmherzigkeit, ſo hat uns ſein Biograph zum Ueberfluſſe auch noch einige Züge aus dem Leben des Heiligen verzeichnet, in denen wir einige ſeiner Jünger ſeine Stelle vertreten ſehen: ſo die vorhin erwähnten Mönche Lucillus und Amantius in der Zurückführung Gefangener aus alemanniſchem Gebiete, die mit dem vom Ausſatze gereinigten und darnach reuig büßenden Mailänder zwei Monate in unabläſſigem Gebete ausharrenden Mönche, den Mönchprieſter Marcianus und den gemeinen Mönch (frater, ja nicht Laienbruder) Renatus in einer Sendung nach Binnen-Noricum.[1]) Wie das Beiſpiel ſeiner aufopfernden Liebe nicht nur auf die eigene Mönchsgemeinde, ſondern ſogar auf Laien zündend wirkte, ſehen wir in jenem Maximus aus Binnen-Noricum[2]), der mit einem anſehnlichen Sammlungs-Ergebniſſe an Lebensmitteln und Kleidung im ſtrengſten Winter mit einer großen Anzahl Träger (conductis plurimis comitibus), die er ſich zu ſeinem frommen Vorhaben gemiethet hatte, die Tauernjoche überſteigt, dort eingeſchneiet, und von einem bahnbrechenden Bären wunderbar gerettet wird. Man erſieht aber aus der Biographie, daß der Heilige in ſeinen Stellvertretern wirkt. Begleitet von deſſen inbrünſtigem Gebete, mögen ſie auch noch ſo ferne ſein: er wird die ihnen drohenden Gefahren durch ſeine Sehergabe gewahr, ſeine Fürbitte errettet ſie, und wo ſie wegen ihres ſinkenden Muthes nicht mehr anſchlägt, ſtärkt er ſie in enormen Diſtanzen perſönlich mittelſt einer Art Bilocation, wie den Mönchdiakon Amantius, während er zur Heimführung Gefangener rathlos im alemanniſchen Gebiete verweilt, wie wir oben geſehen, und Maximus aus Binnen-Noricum, von dem ſoeben die Rede war, und deſſen Begleiter in tiefen Schneewehen auf dem Tauern.

Durchdrungen von unerſchöpflicher Vaterliebe und unterſtützt von einer großen Anzahl von Gehilfen, denen er ſeine Liebe eingepflanzt, arbeitete der Heilige raſtlos an dem Vollzuge des Auftrages, den ihm Gott in directer Offenbarung gegeben hatte. Ich wiederhole, was ich oben ausgeſprochen: „Er wurde Allen Alles, um Alle Chriſto zu gewinnen“: mit dieſem Worte des Völkerapoſtels ſind Mittel

[1]) C. 37. p. 66. [2]) C. 29. p. 56.

und Absicht seines Wirkens charakterisirt. Um Allen Alles zu sein, erstreckte sich seine Hilfe auf alle Nöthen seiner Pflegebefohlenen: er schützte sie kräftig in ihren Rechten, und sorgte auch für all ihre leiblichen Bedürfnisse, um dadurch zugleich ihre Seelen zu retten. Das umfangreichste Recht des Menschen ist das Eigenthumsrecht; es wurzelt aber in einem höhern, geistigen, nämlich in jenem zwangsloser Selbstbestimmung, oder in der Freiheit. Ohne persönliche Freiheit ist kein Eigenthumsrecht denkbar. Vom ersten Blatte der Biographie des Heiligen bis zum letzten sehen wir ihn um die Bewahrung und Wiedererlangung der Freiheit nicht nur einzelner Individuen und Gemeinden, sondern der ganzen römischen Provinzial-Bevölkerung ängstlich bekümmert. Während er alleranfangs ohne Gehilfen allein auftritt, warnt er, freilich vergeblich, die Einwohner von Asturae vor dem drohenden Ueberfalle barbarischer Feinde, und fordert sie dringend auf, das bevorstehende Unglück der Zerstörung der Stadt und der Gefangennehmung der Einwohnerschaft durch Gebet und gute Werke von sich abzuwenden.[1]) Dieselbe Aufforderung stellt er an die Bürger von Comagenae, wohin er sich von dem verstockten, in Sinnlichkeit versunkenen Asturae begibt. Die Comagener lebten unter hartem Drucke einer Barbaren-Besatzung, welcher sie die Thore öffnen, und mit der sie ihren Besitz hatten theilen müssen. Erst als sie die Katastrophe des nicht so gar weit entfernten Asturä aus dem Munde eines glaubwürdigen Augenzeugen vernommen, finden die Warnungen des Heiligen Gehör und Willfährigkeit. Nach dreitägigem Beten, Fasten und Almosengeben erschüttert ein Erdbeben die Stadt, die Barbaren fliehen im ersten Schrecken, Gott verwirrt ihren Sinn und sie metzeln sich im Dunkel der Nacht gegenseitig nieder.[2]) — Eines Tages hatte sich das boshafte Weib des Rugenkönigs Feva unterstanden, einige Romanen gefangen über die Donau schleppen zu lassen und sie zu Sklaven zu machen. Sofort sendet der Heilige Abgesandte an sie, und verlangt die Freilassung der Gefangenen: sie weist sie mit einer spöttischen Botschaft an den Heiligen ab. Aber schon am selben Tage geräth ihr, wie es scheint, einziges Söhnlein Friedrich in die Hände von Sklaven, die in engem Gewahrsame für sie Schmuck zu schmieden gezwungen sind. Diese drohen das Kind zu ermorden, wenn man sich nicht eidlich zu ihrer Freilassung verpflichte. In der Verzweiflung erkennt die Ruchlose das dem Heiligen zugefügte Unrecht, läßt die gefangenen Romanen und die fremden Goldschmiede frei und bekennt vor dem Heiligen die Rettung ihres Söhuleins durch sein Gebet.[3]) — Einer Räuberhorde, die den vergeblich gewarnten Meßner der Klosterkirche zu Fabianä, Maurus mit Namen, sammt einem Begleiter desselben gefangen über die Donau entführt, eilt er persönlich nach, und rettet sie beide.[4]) Um die Bewohner von Batava vor den wiederholten Ueberfällen der Alemannen sicher zu stellen, begibt er sich in diese Stadt und geht von dort aus dem Könige Gibold entgegen, der, um dem Heiligen seine tiefe Verehrung persönlich

[1]) C. 1. p. 12. 13. [2]) C. 1. 2. p. 12. ff. [3]) C. 8. p. 25. ff. [4]) C. 10. p. 30.

zu bezeugen, gegen Passau im Anzuge war. Der Heilige bittet den vor seiner übermenschlichen Erscheinung zitternden Barbarenfürsten um zukünftige Schonung des römischen Gebietes und Freilassung der Gefangenen, worauf der Mönchdiakon Amantius an siebzig und bald darauf der Mönchpriester Lucillus eine noch viel größere Anzahl Bedrängter in ihre Heimat zurückbringt.[1]) Vergeblich warnte er damals die Einwohner von Batava und später jene von Juvavum vor der ihnen drohenden Gefahr. Bald nachher überfiel ein, wie es scheint, alemannischer Häuptling Chunimund Batava und tödtete bei der Plünderung 40 Männer und einen verkommenen Priester; wie Juvavum zerstört und dort ein Blutbad angerichtet worden sei, haben wir früher gesehen. Bald nachher stand dem Bisthum Tiburnia im Binnen-Noricum ein verderblicher Alemannen-Ueberfall bevor; der Heilige warnte den Bischof Paulinus schriftlich, dieser seine Diöcesanen. Drei Tage wurde gefastet und gebetet, und die am frommen Bußwerke theilgenommen, blieben verschont.[2]) Die Sorge des hl. Abtes für die Freiheit seiner Romanen ging so weit, daß er sogar zum Kampfe gegen ihre Dränger ermunterte. Die Einwohner von Castra Quintana in Vindelicien, unfähig den sich mehrenden Alemannen-Anfällen zu widerstehen, hatten sich nach Batava herab geflüchtet. Die Alemannen folgten ihnen sozusagen auf dem Fuße nach, um mit der Ueberwältigung letztgenannter Stadt der Beute zweier Städte habhaft zu werden. Der hl. Severin betet noch inbrünstiger und erbaut durch Mahnung und Beispiel zur Uebung der Frömmigkeit. Nun fordert er zu kräftigem Widerstande auf; die Römer siegen: sie siegen aber mit den Waffen des Gebetes ihres heiligen Beschützers, wie Eugippius ausdrücklich bemerkt.[3]) Sogleich darnach führt er die Mehrzahl der Bataviner nach Lauriacum ab; einige geben aber seiner dringenden Aufforderung zur Abwanderung kein Gehör: noch in derselben Woche überfallen die Thüringer Batava, tödten einen Theil der Zurückgebliebenen und führen die Uebrigen gefangen ab. Nachdem die obern Donau- und Inn-Städte zerstört sind, wohnen alle noch rechtzeitig geflüchteten Einwohner derselben in Lauriacum bei einander. Es wird, wie Eugippius wieder ausdrücklich bemerkt[4]), vorerst alle menschliche Klugheit angewendet, um diese Stadt vor einem Barbaren-Ueberfalle zu sichern. Wo diese Klugheit nicht mehr ausreicht, greift die Sehergabe des Heiligen ein; er warnt durch den Bischof Constantius. Ausgesendete Späher wollen nichts Gefahrdrohendes bemerkt haben. Der Heilige mahnt eindringlicher zur Vorsicht: „Steiniget mich, wenn ich lüge", ruft er. Endlich glaubt man ihm und wacht in großer Anzahl auf den Stadtmauern. Die weggeworfenen Sturmleitern der Barbaren, die man am nächsten Morgen nahe der Stadtmauern findet, überzeugen die Einwohnerschaft, wie gegründet Severins dringende Warnung gewesen, aber auch von ihrem Unrecht, das sie dem Heiligen demüthig abbittet, und offen bekennt, daß sein Gebet sie gerettet habe. Wo Eugippius gelegentlich die Erlösung einer ganzen Familie aus der Gefangenschaft erzählt[5]),

[1]) C. 19. p. 44 ff. [2]) C. 25. p. 51. [3]) C. 27. p. 53. [4]) C. 30. p. 57. [5]) C. 9. p. 28.

fügt er bei, daß der Heilige es sich vorzugsweise angelegen sein ließ, arme Gefangene zu erlösen; und wie hoch er diesen Zweig seines segenreichen Wirkens stellte, geht auch daraus hervor, daß er auf ein Schreiben des dankbaren Königs Odowaker, in welchem ihm die Wahl was immer für einer Begünstigung freigestellt war, einfach um die Begnadigung eines landesverwiesenen Ambrosius bat.[1])

Von allen benachbarten Barbarenfürsten, insbesondere auch von den arianischen Rugen-Königen hochverehrt, benützte er das Ansehen, in welchem er stand, wiederholt, um seine Pflegbefohlenen, die Romanen Ufernoricums und des östlichen Vindeliciens vor Bedrückung zu schützen. Wie er sich die Schonung des römischen Gebietes vom Alemannen-Könige Gibold (Giwulf, Gebavult?) erbeten, haben wir oben bereits gesehen; mit welch zarter Sorgfalt er auch jede mögliche Vexation von den Seinigen ferne zu halten bestrebt war, erzählt uns sein Biograph ebenfalls.[2]) Da die Einbrüche der Alemannen und Thüringer immer häufiger und ausgedehnter wurden, beabsichtigte der Rugenkönig Feva, dem damals das östliche Ufernoricum bereits botmäßig war, die in Lauriacum angesammelten, flüchtigen Einwohner der obern Donau- und Innstädte und Kastelle mit Gewalt in sein ufernorisches Gebiet abzuführen, um sie dort in die ihm unterthanen Städte und Ortschaften zu vertheilen. Kaum erhielt der Heilige Kunde hievon, als er sich eilends aufmachte, um den mit einem Kriegsheere anrückenden König noch rechtzeitig von diesem Vorhaben abzubringen. Er eilte die ganze Nacht durch und begegnete den König bei Tagesanbruch zwanzig römische Meilen unter Lauriacum, mithin in der Gegend von Ardager oder Amstetten, je nach Richtung der Römerstraße. Nachdem er dem Könige in bescheidener und herzlicher Weise die Wohlthaten in Erinnerung gebracht, die er dessen Vater durch weisen Rath erwiesen, bat er ihn, die Abführung der Seinigen nicht durch ein solches Kriegsheer vollziehen zu lassen, „wodurch sie eher eine Fortschleppung als eine Auswanderung würde", die Abführung der Gesammt-Einwohnerschaft von Lauriacum vielmehr ihm selbst anzuvertrauen. Hierauf ging der König bereitwillig ein. Bald hernach ordnete der Heilige denn auch mit aller Umsicht den Abzug in's östliche Ufer-Noricum, und leitete ebenso die Vertheilung der Seinigen in die rugischen Städte. Wir haben auch bereits gesehen, wie er den tyrannischen Plänen der boshaften Königin Geisa gleich nach der Thronbesteigung ihres Gemahls Feletheus oder Feva muthig in den Weg trat. Dieser weibliche Bösewicht, der in der Schilderung des Eugippius ganz als der schlimme Dämon des bessergesinnten, aber schwachen Königs Feva erscheint, war jedoch nicht so leicht zu entwaffnen. Geisa mag durch die wunderbare Errettung ihres Söhnleins Friedrich durch das Gebet des Heiligen, wie wir ebenfalls bereits gesehen haben, aus Furcht vor dem Heiligen, dessen übernatürliche Gewalt sie erfahren, rückhaltiger geworden sein: umge-

[1]) C. 32. p. 62. [2]) C. 31. p. 59. ff.

wandelt war ihr hartes Herz keineswegs, denn Eugippius nennt sie danach noch »noxia, crudelissima«, und so war nach dem Hingange des Heiligen, den er aus göttlicher Offenbarung als nahe bevorstehend kannte, das Aergste zu befürchten. Diese Voraussicht war der Grund, aus welchem der hl. Severin kurz vor seinem Hinscheiden den König Feva sammt seiner grausamen Gemahlin Geisa in den letzten Lebenstagen zu sich entbieten ließ. Als er dem König heilsame Ermahnungen ertheilt hatte, seine Unterthanen so zu behandeln, daß er immer die Rechenschaft, die er Gott über die Verwaltung seines Reiches stellen müsse, vor Augen habe, wandte er sich an die Königin und fragte sie, ob sie ihren Gemahl mehr liebe, als Gold und Silber? Als sie dieß bejaht, fuhr er fort[1]): „Laß also ab, die Schuldlosen zu bedrücken, auf daß nicht ihre Drangsal euere Macht untergrabe, denn gerade du bist es, welche die Milde des Königs oft hintertreibt .... Bisher war euere Regierung durch Gottes Fügung eine gesegnete: von nun an (da ich zum Herrn gehen werde) sehet selbst zu." Sie scheinen diese väterliche Warnung bald vergessen zu haben, weil nicht lange nachher das göttliche Strafgericht über sie hereinbrach.

Wie die persönliche Freiheit, so schützte der Heilige auch das Privateigenthum seiner Pflegebefohlenen. Sein Biograph erzählt uns mehrere höchst auffallende Beispiele davon. Während seiner ersten Anwesenheit in Fabianae führte eine barbarische Räuberhorde Alles weg, was sie an Menschen und Weidevieh außerhalb der Stadtmauern fand. Gerührt vom Jammer der Beschädigten forderte der Heilige den Tribun Mamertinus, der dort noch über eine kleine Truppe gebot, auf, den Räubern nachzusetzen. Dieser betheuerte, daß er im Vertrauen, nicht auf sein schlechtbewaffnetes Häuflein, sondern auf die Kraft des Gebetes des Heiligen, seinen Auftrag vollziehen wolle. Er holte die Räuber in der zweiten röm. Meile von der Stadt beim Bache Dicuntia (Hundsbach) ein, nahm ihnen Gefangene, Beute und Waffen ab, und brachte mehrere derselben selbst gefangen zum Heiligen, der sie, nachdem er sie gespeist und ernstlich ermahnt, daß sie und ihre Spießgesellen sich in Zukunft der Plünderung enthalten, im Frieden entließ.[2]) Wo uns sein Biograph den zweiten Besuch zu Cucullae (ober Salzburg) berichtet[3]), erzählt er uns zugleich, daß sich ein unabsehbares Heer von Heuschrecken auf die Fluren des Städtchens niederließ. Um Abhilfe gebeten, ordnete er allgemeines Gebet, Fasten und Almosen an, und die Landplage wich wunderbarer Weise. Wie sein Gottvertrauen den Zug der Heuschrecken verscheucht, heilt er auch mittelst Fasten und Beten die Feldfrüchte der Bewohner von Lauriacum vom Roste, und was wichtiger war, die Härte ihrer Herzen, aus welcher sie in der Leistung der Armenzehnten säumig waren.[4]) — Mit demselben Eifer, wie das Privateigenthum seiner Pflegebefohlenen, schützte er nach Kräften das Eigenthum der Kirche. Mit einem in die Grundpfähle der hölzernen Kirche zu Castra

[1]) C. 40. p. 68. f. [2]) C. 4. p. 16. ff. [3]) C. 12. p. 33. ff. [4]) C. 18. p. 43.

Quintana (Künzing in Vindelicien) eingehauenen Zeichen des hl. Kreuzes schrieb er der Businca (Kirchbach) und dem sie zurückstauenden Donaustrome als Gesetz vor, jenes hl. Zeichen nicht zu übersteigen, um die Kirche nie mehr zu beschädigen.[1]) Der gewaltige Strom war ihm gehorsam, aber nicht der verwilderte menschliche Wille. Denn mit Recht tief bekümmert, daß nicht der ärmlich ausgestattete Rugenfürst Friedrich, der von seinem Bruder, dem Könige Feva, außer ziemlich dürftigen Besitze am linken Donauufer Fabianae sammt dessen nächster Umgebung auf dem rechten erhalten hatte, nach seinem Hingange das Hauptkloster zu plündern sich unterfange, ermahnte er Friedrich, der ihn, um ihm seine Ehrfurcht zu bezeugen, wenige Tage vor seinem Tode besuchte, mit ernsten Worten, sich wenn er gestorben sein würde, ja nicht an seinem Kloster oder dem Gute der Armen und Gefangenen zu vergreifen, „indem er sonst sogleich und nachher noch dafür die Strafe empfangen würde, wie sie der Heilige nicht wünsche." Erschüttert versprach der Elende zu gehorchen: kaum aber hatte er den Tod des Heiligen erfahren, als er treulos durch seine Diener den für die Armen bestimmten Kleidervorrath und anderes Geräthe fortschleppen ließ. Selbst einen silbernen Kelch und die Altar-Utensilien und Ornamente schonte seine gottesräuberische Hand nicht, trotzdem daß der Soldat Avicianus, dem er diesen Gottesraub aufgetragen, augenblicklich vom Teufel befallen wurde. „Die gesammte bewegliche Habe des Klosters wurde geplündert, und nur die kahlen Wände desselben zurückgelassen, die er nicht über die Donau bringen konnte."[2]) Aber schon nach Monatsfrist büßte er, wie der hl. Severin ihm angedroht, seinen Frevel: er ward von seinem gleichnamigen Neffen ermordet. Auf Grund dieser Unthaten (quapropter) überzog der aufrichtige Verehrer des Heiligen, König Odowaker die Rugen mit Krieg, „der Oheimsmörder Friedrich mußte sich flüchten, sein Vater Feva sammt der verruchten Gemahlin Geisa wurde gefangen nach Italien abgeführt." Daraus scheint hervorzugehen, daß sie an dem Kirchenraube irgendwie betheiligt gewesen seien.

Da der hl. Severin, wie wir gesehen, um Freiheit, Eigenthum, und wie wir im nächsten Abschnitte sehen werden, um Kleidung und Ernährung der Seinigen so große Sorgfalt trug, wäre es auffallend, wenn wir ihn nicht um die leibliche Wohlfahrt, d. h. um die Menschen selbst noch väterlicher besorgt fänden. Da sehen wir ihn aber seine unerschöpfliche Liebe nicht etwa nur auf seine Mönchsgemeinde oder seine romanischen Pfleglinge überhaupt beschränken, selbe vielmehr großherzig sogar auf Barbaren, Andersgläubige und Feinde ausdehnen. Wir haben aus Eugippius früher gesehen, daß er dem Tribun Mamertinus, als er ihn aufforderte, den Räubern nachzueilen, es auf das Herz band, etwaige Gefangene aus ihnen unbeschädigt zu ihm zu bringen, und daß er dieselben dann von ihren Banden befreite, mit Speise und Trank erquickte und nach herzlicher Ermahnung entließ. Eine oberflächliche Auffassung könnte dieß für ein vereinzeltes Beispiel von

[1]) C. 15. p. 58. [2]) C. 42. p. 71. f. und C. 44. p. 75. f.

Wohlthätigkeit gegen Fremde, namentlich gegen Feinde halten. Dieß wäre ein großer Irrthum. Wir ersehen nämlich aus den Berichten seines Biographen, wie er den Herulerfürsten Odowaker mit besonderem Wohlwollen empfängt, und ihm seine Erhöhung weissagt[1]), und ersehen weiter, wie theilnehmend er sich für die Geschicke des rugischen Fürstenhauses erweist. Wohl hängt der König Flaccitheus mit ganzem Vertrauen an ihm: „Er fragte ihn in seinen Gefahren wie ein himmlisches Orakel", sagt Eugippius[2]); der Heilige rettete ihm aber auch das Leben und erbat ihm von Gott eine gesegnete Regierungszeit: und doch sagt er selbst zu ihm: „Wenn uns derselbe katholische Glaube vereinigte", woraus klar ersichtlich ist, daß er Arianer war. Das Verhältniß des hl. Severin zu den Söhnen des genannten Königs, Feva und Friedrich, war aber keineswegs ein so ungetrübtes. War ihm die persönliche Verehrung König Feva's kein Geheimniß, so kannte er eben so genau dessen Schwäche, in welcher er sich von seinem diabolischen Weibe zu vielen Härten verleiten ließ; und dennoch war nicht einmal diese Verabscheuungswürdige von seiner schrankenlosen Liebe ausgeschlossen, und gibt dieser Liebe in einer bessern Anwandlung selbst ein glänzendes Zeugniß, indem sie nach der Errettung ihres einzigen Sohnes Friedrich aus Mördershänden beschämt zum hl. Severin, den sie kurz vorher frevelhaft verspottet hatte, eilt, und diese wunderbare Rettung aufrichtig seinem Gebete verdankt. Wie er aus Theilnahme an der zeitlichen Wohlfahrt des rugischen Fürstenhauses König und Königin noch kurz vor seinem Tode ihre Regentenpflichten an's Herz gelegt und ihnen verständlich durchblicken ließ, daß sie bisher seine Fürbitte bei Gott vor größerem Unglück bewahrt habe, und wie er auch den Bruder des Königs, den Fürsten Friedrich, väterlich von der Unthat abmahnte, die er von ihm vorausah, haben wir früher gesehen. — Der Heilige heilte den Sohn einer rugischen Witwe und erbarmte sich während einer spätern Anwesenheit in Comagenae auch des Sohnes eines rugischen Großen, der schon dem Tode nahe war, und gab ihm die volle Gesundheit wieder. — Was auffallen könnte, ist, daß uns sein Biograph nicht mehr Krankenheilungen, insbesondere aus der Zahl der Seinigen erzähle: es sind im Ganzen nur vier: zwei Aussätzige, deren einer von Mailand, der andere unbekannten, aber fernen Vaterlandes (etwa des heutigen Graubünden?) Namens Telo, der von einer Pestbeule behaftete Mönch Urso in Faviană und das halbtodte Weib zu Juvavum, das dessen Angehörigen vor die Thüre der Zelle des Heiligen gelegt hatten. Freilich kommt hiezu noch die Todtenerweckung des Presbyters Silvinus zu Castra Quintana. — Wie viele Krankenheilungen mag aber Eugippius in seiner Lebensbeschreibung als gleichsam Selbstverständliches übergangen haben? — Zu dieser Annahme nöthigt das, was er von den Wundern, die bei seinem hl. Leichnam gewirkt wurden, berichtet. „Zu derselben Zeit — so erzählt er[3]) von der Frist, in welcher der Leichnam Severins in Mons Feletes beigesetzt war, — erlangten

[1]) C. 7. p. 24. [2]) C. 5. p. 21. [3]) C. 45. p. 78.

viele an allerlei Gebresten Leidende und einige von unreinen Geistern Besessene ohne Weiters die Hilfe der göttlichen Gnade." Nachdem er dann beigefügt, daß dort auch ein Stummer die Sprache wieder erlangt, erzählt er die Uebertragung des hl. Leichnams nach Lucullanum, wobei er bemerkt[1]: „Bei welcher Feierlichkeit viele an mancherlei Krankheiten Leidende, welche aufzuführen ermüdend wäre, sofort ihre Gesundheit erlangten." Nur eine Processa aus Neapel, einen Blinden Namens Lauditius und den Primicerius Marinus aus eben genannter Stadt macht er namhaft; „nur drei Wunder aus den unzähligen", wie er sich ausdrückt.

Die bisher entworfene Schilderung der natürlichen und übernatürlichen Wohlthaten, welche der hl. Severin der hilfsbedürftigen Menschheit erwies, könnte zu dem Irrthum verleiten, daß es seinem Biographen doch vorzugsweise darum zu thun gewesen, seinen Ordensstifter zu verherrlichen, wie man dieß auch manchen Legenden des spätern Mittelalters zum Vorwurfe macht. Wer ein so ehrwürdiges, durch Inhalt und Fassung sich selbst beglaubigendes Document des Alterthums, wie die Vita S. Severini autore Eugippio, nicht besser zu würdigen versteht, für den habe ich keine Belehrung, geschweige denn eine Widerlegung, sondern nur ein aufrichtiges Bedauern. Daß Eugippius durch Zusammenstellung seines Commemoratoriums, wie er diese Biographie nennt, einen Beitrag zur Verherrlichung Gottes (»Divinis effectibus celebrata miracula«) liefern wollte, spricht er selbst in seinem Briefe an Paschasius offen genug aus. Die Verherrlichung Gottes durch eifrige Besorgung des eigenen und seiner Mitmenschen Seelenheiles ist aber überall die aus dem allseitigen Wirken des hl. Severin hervorleuchtende Absicht. Wohl hatte jede einzelne seiner heroischen Handlungen einen unmittelbaren Zweck, z. B. Heilung eines Kranken u. s. w., aber eben dieser Zweck war nur Mittel zur Erreichung des Hauptzweckes: Erwirkung des Seelenheiles zur Ehre Gottes. Wo er immer auftritt, verlangt er vor Allem Gebet und Bußwerke, überall wirkt er auf die Belebung des Glaubens hin, Alle lehrt er, aus dem Gewissen heraus zu handeln, oder nach der Anleitung des Völkerapostels: „aus dem Glauben zu leben." Den Beleg hiefür bilden fast ohne Ausnahme seine von Eugippius erzählten Thaten, und ich muß mich daher mit der Hinweisung auf jene einzelnen Acte beschränken, wo die Hauptabsicht ganz besonders hervorgehoben ist. Bei seinem ersten Auftreten in Fabianae, wo große Hungersnoth herrschte, erfährt er durch göttliche Offenbarung, daß eine hochadelige Frau, die Witwe Procula aus Geiz beträchtliche Getreidevorräthe verheimliche. Er stellt sie öffentlich mit strafenden Worten zu Rede, daß sie sich zur Sklavin des schmutzigen Lasters des Geizes herabwürdige, während der Herr Barmherzigkeit empfehle, und stellt ihr vor, wie sie durch ihre Hartherzigkeit das eigene Seelenheil preisgebe[2]: „Komme mit dem, spricht er, was du zurückzuhalten

[1]) C. 46. p. 80. f. [2]) C. 3. p. 15.

für gut hältst, während Christus (in den Armen) hungert, mehr dir selbst zu Hilfe, als den Nothleidenden." — Wie gering er im Vergleiche zu dem ewigen Heile sogar die außerordentlichen Gaben seiner übermenschlichen Selbstverleugnung, der Wunder u. s. w. schätzte, sagt er, seine Mönche über Ursprung und Werth dieser Gaben belehrend[1]): „Betet für mich, auf daß diese Gaben des Herrn nicht meine Verdammung vergrößern, sondern meine Rechtfertigung fördern". Daß die Erlangung des ewigen Seelenheiles die erste Sorge des Menschen sein müsse, gibt er unumwunden sogar dem häretischen Rugenkönige Flaccitheus zu bedenken, als ihn dieser wegen seiner Befürchtungen, von den Gothen getödtet zu werden, um Rath gefragt hatte.[2]) „Wenn uns, antwortet er ihm, ein und derselbe katholische Glaube miteinander vereinigte, müßtest du mich vielmehr wegen des ewigen Lebens um Rath fragen." Daß die Besorgung des Seelenheiles der ihm Anvertrauten das Endziel aller seiner Mühen war, das er bei keiner einzelnen aus dem Auge verlor, ist vielleicht am klarsten dort ausgesprochen, wo sein Biograph erzählt[3]), wie ihn alle Ortschaften in heiligem Wetteifer zu sich erbaten, um durch seine Gegenwart vor Unglück geschützt zu werden: „Dieß, sagt Eugippius[4]), geschah nicht ohne Plan der göttlichen Gnade, damit Alle durch seine Ermahnungen, wie durch göttliche Aussprüche geweckt, und durch sein Beispiel zu guten Werken angeleitet würden." Aus demselben Grunde hebt Eugippius den eigentlichen Werth der Wunderthaten des Heiligen damit hervor, daß er, wie schon im Briefe an Paschasius, auch später wieder[4]) auf die übernatürlichen Wirkungen (divinis effectibus) derselben und unter diesen auf die Belebung des Glaubens (ad magnam fidem caeteros excellenter accendit) das größte Gewicht legt. Dasselbe spricht der Heilige selbst aus, nachdem er das in Juvavum vor die Thüre seiner Zelle gelegte bereits leblose Weib gesund aufstehen geheißen[5]): „damit ihr erkennet, daß es nur Einen Gott gibt, der Wunderbares im Himmel und auf Erden vollbringt, die Verlorenen zum Heile erweckt und die Todten zum Leben." — Als er den Lauriakern die Heilung ihrer Feldfrüchte von der Rostkrankheit versprochen, verlangt er als unmittelbare Frucht davon[6]): „daß in Zukunft ihr Glaube nicht mehr wanke." Daß er durch Spendung natürlicher und übernatürlicher Wohlthaten seine Hauptabsicht dabei, Erwirkung der Sinnesänderung und ihr zufolge Rettung der Seelen vielfältig erreichte, läßt sich voraussetzen: einige auffallendere Beispiele davon hat uns aber auch sein Biograph bekannt gegeben. Ein Aussätziger, der von den wunderbaren Heilungen des hl. Mannes gehört hatte, war aus dem Mailändischen Gebiete vertrauensvoll nach Fabianae gereist. Nachdem der Heilige mit seinen Mönchen seinetwegen gefastet und gebetet, wurde er vom Aussatze rein. Zur Heimreise entlassen, wirft er sich dem Heiligen zu Füßen und bittet ihn, bleiben zu dürfen[7]), „um auch vom Aussatze

[1]) C. 4. p. 20. [2]) C. 5. p. 21. [3]) C. 11. p. 30. f. [4]) C. 13. p. 36. [5]) C. 14. p. 37. [6]) C. 18. p. 43. [7]) C. 26. p. 52.

der Sünden gereinigt zu werden und ein seliges Ende zu erreichen." — Daß aber der Heilige leibliche Gebrechen dort nicht hob, wo er sah, daß sie ein kräftiges Mittel innerer Heiligung seien, ersehen wir aus der Art, wie er sich einem seiner Mönche gegenüber benahm. Er hieß Bonosus, war barbarischer Abkunft und litt an großer Schwäche des Gesichtes. Diesen schmerzte es, daß sein hl. Abt Fremdlingen und Laien Hilfe spendete, ihn selbst aber hilflos ließ. Der Heilige erwiederte ihm jedoch auf eine diesen Betreffs vorgetragene Bitte[1]): „Mein Sohn, es ist dir nicht zuträglich, ein scharfes, leibliches Gesicht zu haben: bete vielmehr, daß dein inneres Auge kräftiger werde." Dieß geschah, sagt Eugippius, und er erlangte eine so große Gabe der Beständigkeit im innern Gebete, daß er mit dem primitiven Eifer seiner Bekehrung nach vierzig Jahren als Klosterpförtner (wie es scheint, in Cucullanum) selig im Herrn entschlief. — Daß aber der hl. Severin, eben weil ihm die Rettung der Seelen Hauptzweck seines Wirkens war, selbst vor drastischen Mitteln nicht zurückbebte, wenn er mit gelindern sein Endeziel nicht zu erreichen vermochte, zeigt uns sein Biograph in einem höchst auffallenden Beispiele, das uns in dem Glauben an die unerschöpfliche Menschenliebe des Heiligen irre machen müßte, wenn wir seinen Hauptzweck: Rettung der Seelen zur Verherrlichung Gottes, auch nur einen Augenblick außer Acht ließen. Im Klösterlein zu Boiodurum (Innstadt Passau) hatte er drei Mönche, die dem Laster des Hochmuths so ergeben waren, daß selbst wiederholte Zurechtweisungen wirkungslos an ihnen abglitten. Nun nahm der Heilige zu einem andern, energischeren Mittel seine Zuflucht: er bat Gott unter Thränen, daß er sie zur Rettung ihrer Seelen mit väterlicher Strafe züchtige. Noch hatte er sein Gebet nicht geendet, als die drei Mönche vom Teufel besessen laut schreiend ihre Schuld bekannten. „Es sei ferne, fährt Eugippius fort[2]), dieß für grausam oder schädlich zu halten", und nachdem er sein richtiges, milderes Urtheil über diese Handlungsweise des Heiligen mit der Berufung auf die Maßregel rechtfertigt, welche der Völkerapostel gegen den Blutschänder von Korinth angewendet, und hiezu noch zwei Beispiele aus der Kirchengeschichte beibringt, erzählt er weiter, daß der hl. Abt jene drei Mönche 40 Tage lang einem strengen Fasten unterwarf und sie darnach durch sein Gebet von der Besessenheit befreite „und ihnen nicht nur die Gesundheit des Leibes, sondern auch jene der Seele erwirkte." — Um seiner ganzen Mönchsgemeinde, die in Fabianä sein Sterbelager umstand, es tief einzuprägen, daß alle unverwandten Blickes immerdar auf dasselbe Endeziel hinschauen sollen, das er selbst während seines mühevollen Tagewerkes nie aus den Augen verloren, wählte er zum Schlusse seiner Abschiedsrede jene Worte des Völkerapostels: „Und nun empfehle ich euch Gott und dem Worte seiner Gnade, der mächtig ist, euch zu bewahren und euch seine Erbschaft inmitten aller Geheiligten zu geben: ihm sei Ehre in alle Ewigkeit."

---

[1]) C. 36. p. 64. [2]) C. 36. p. 65.

C. Sociale Bedeutung des hl. Severin.

Es gehört wesentlich zum Charakter aller wahrhaft großen Männer, daß sie begeistert von einer edlen, fruchtbaren Idee, sich der Verwirklichung derselben rückhaltslos aufopfern, in klarem Bewußtsein ihres ihnen von der Vorsehung angewiesenen Berufes auf der Höhe ihrer Zeit stehen und alle Hauptfactoren derselben sich dienstbar machen, und der Segen ihrer Mitwelt, und, soweit es von ihnen abhängt, die Begründer einer bessern Zukunft werden. Wo eines dieser Erfordernisse mangelt, ist es um die wahre Größe geschehen. Wohl kann auch zu Fanatismus gesteigerte Selbstsucht Thaten vollbringen, deren weitgreifende Erfolge die blinde Menge und ihre unmittelbare Nachkommenschaft anstaunt, und darum den Urheber derselben den Großen nennt: aber später wird die Geschichte unparteiisch über Beweggründe und Mittel zu Gericht sitzen und die hohl befundenen Götzen rücksichtslos von den Altären stürzen, auf die sie der Wahn erhoben hat. Gewaltige dieser Erde, deren Namen und Thaten mit Blutströmen in die Annalen der Menschheit (ob auch in's Buch des Lebens?) eingeschrieben sind, welche Welttheile eroberten und beherrschten, mag man berühmt heißen, wahrhaft groß sind sie darum noch nicht. Selbst Größen, wie die Constantin's — bei seiner Grausamkeit und Parteinahme für die arianische Irrlehre, und jene Karl's, des ersten fränkischen Kaisers, bei seinem zweideutigen ehelichen Leben und seiner unbändigen Eroberungssucht, sind trotz all ihrer anerkannten, hohen Verdienste um Kirche und Civilisation zuletzt doch nur relative Größen; worin Friedrich, der Churfürst von Brandenburg, groß war, ist dermal bereits ziemlich allgemein bekannt. Wahrhafte Größe kann sich nur auf sittlichen Grundlagen erheben und durch Selbstbeherrschung und segenreiches Wirken nach allen Richtungen hin als solche erweisen. Es ist niemand eingefallen, den Mönch Severin den Großen zu heißen, und doch ist er einer der größten Männer in der Weltgeschichte, vor dem manche vergötterte Größen dieser Erde zu Pygmäen einschrumpfen. Die Größe des hl. Severin liegt in seiner, in der Glut der reinsten christlichen Liebe geläuterten Persönlichkeit und in dem Umfange und dem Segen seines Wirkens: von ihnen hebt sich das Bild seiner socialen und kirchlichen Bedeutung ab: betrachten wir selbes hier in ersterer Beziehung.

Abnorme sociale Zustände verlangen außergewöhnliche Kräfte zu ihrer Bewältigung. Die socialen Zustände der zweiten Hälfte des V. Jahrhunderts haben in der ganzen Weltgeschichte kein Gegenstück, mit dem sie sich vergleichen ließen. Sie waren die einer zusammenbrechenden Welt, zwischen deren Trümmern sich die formlosen Elemente der Neubildung emporringen. Die zusammenbrechende Welt war das römische Weltreich in seinem nunmehr unaufhaltsamen Verfalle. Da ich wegen des engen Zusammenhanges des politischen Verfalles mit dem kirchlichen im letzten Capitel dieser Abtheilung ohnehin näher auf ihn eingehen muß, beschränke ich mich hier auf einige allgemeine Andeutungen, um dadurch ein Sub-

strat für die Skizzirung der socialen Zustände, die sich daraus ergaben, zu gewinnen. Die Donauprovinzen knüpfte in der angegebenen Zeit nur noch ein äußerst loses politisches Band an den römischen Kaiserthron. Von einer eigentlichen Staatsgewalt war nicht mehr die Rede: es gab nur noch herkommensmäßige dem Drange der Umstände entsprungene Municipal-Verwaltungen ohne organischen Zusammenhang unter sich. So erscheinen in der Biographie des hl. Severin die Städte des östlichen Ufernoricums Asturae, Comagenae, Fabianae, in denen er seine Mission beginnt. In abstracto hätten sie sich allerdings nach altrepublicanischen Grundsätzen selbst regieren können, in concreto konnten sie es nicht, weil sie, selbst unter sich vereinigt, nicht im Stande gewesen wären, sich gegen die von West, Nord und Ost bald in kleinern Räuberhorden bald in nationalen Heeren andringenden Barbaren zu schützen. Jeder Staatsschutz hatte aufgehört zu existiren. Die ehrfurchtgebietenden Donauflotten zu Lauriacum, Arlape und Comagenä waren, wie es scheint, schon zur Abwehr der massenhaftern Gothenanfälle gegen Sirmium abgefahren worden: ob sie später in kleinerer Stärke oder überhaupt wieder heraufgeschleppt wurden, steht aus mehr als einem Grunde sehr zu bezweifeln; denn vom Jahre 380 an sind die Gothen bereits zahllos im großen Illyricum seßhaft, mithin die Frons Imperii, die Donau, im Rücken der Feinde. Wohl stellte Theodosius die Ruhe im Innern und die Vertheidigungswerke gegen Außen in Eile wieder her. Den schönen Gesetzen seiner Söhne Arcadius und Honorius (Ao. 412)[1] über Organisation der Donauflotten kann ich aber nur jenen Werth beilegen, den die Springfluth zahlloser Verordnungen (das sicherste Zeichen schwacher Regierungen) überhaupt hat, wo auf dem Papiere Alles trefflichst geordnet erscheint, die Wirklichkeit aber desto erbärmlicher bestellt ist. Wie dem übrigens sein möge: die Drangperiode Attila's (433—453) hätte sicherlich auch die letzte Planke der römischen Flotten von der Donau gefegt. Sobald Ufernoricum von seinen tapfern Legionen entblößt war, versiegte auch die Kraft der zusammengeschmolzenen Besatzungen, die man in den Befestigungen des alten Reichslimes — die drohenden supercilia Istri nennen sie die Klassiker, — zurückgelassen hatte. Berichtet uns doch Engippius[2], daß zur Zeit des hl. Severin sogar der Sold für die noch übrigen Soldaten der Grenzbesatzungen aufhörte, und daß der Tribun Mamertinus zu Fabianae nur über wenige Soldaten, die obendrein auch schlecht bewaffnet waren, verfügen konnte. Was von den Grenzbefestigungen wegen Mangels der Instandhaltung nicht selbst verfiel, machten die immer gewaltiger anstürmenden Barbaren, mit wenig Ausnahmen, der Erde gleich. Die Anzahl der römischen Befestigungen am Reichslimes, an den Zwischenlimites und dem sie verbindenden Straßennetze streifte an's Unglaubliche. Zur Zeit des hl. Severin waren jene Befestigungen beinahe ausnahmslos schon ohne Besatzung, theilweise aber auch schon zerstört. Wir sehen

[1] Cod. Theodos. Edit Gothofr. T. II. p. 406—410. [2] C. 20. p. 45 f.

die Einwohner von Castra Quintana (Künzing) zuerst in Castra Batava und Bojodurum, dann die der letzteren mit ersteren in Lauriacum, bald nachher in den rugischen festen Orten des östlichen Ufernoricums zeitweilig Schutz suchen, soweit ihn von Bürgern vertheidigte alte Stadtmauern zu gewähren vermochten. Wie sich unter solchen Umständen die socialen Verhältnisse der römischen Bevölkerung Ufernoricums gestalten mußten, läßt sich leicht errathen: sie war förmlich preisgegeben. Das Römerreich in voller Auflösung, zu irgend einem Germanenreiche noch nicht die ersten Elemente, wenn man das unter Odowaker in Italien werdende wegen seiner Entfernung, jenes der Rugen wegen seiner Schwäche unberücksichtigt läßt; zudem das eine wie das andere uncivilisirt und arianisch, oder richtiger, halbheidnisch.

Gerade in dieser verzweifelten Lage tritt der hl. Severin als rettender Engel der romanisch-katholischen Bevölkerung Noricums und des östlichen Vindeliciens auf, und beginnt, vom Himmel dazu berufen und ausgerüstet, seine sociale und kirchliche Mission. Ohne die entfernteste Absicht wird er Herzog und Hoherpriester dieser Provinzialen: er ist für sie Moses und Aaron in einer Person. Seine unerschöpfliche Liebe in der Milderung namenlosen Elends verwandelt, ihm unbewußt, den Wanderstab in seiner Rechten zum Scepter, die Kraft von Oben salbt ihn; wenn irgend ein Monarch, so ist er ein Herrscher von Gottes Gnaden in seinem Interimsreiche. Wie nur irgend ein Reich hat das seinige eine ausgeprägte Verfassung und Regierungsform, eine unüberwindliche Waffenmacht und ein treues Beamtenthum. Die Regierungsform ist theokratisch, die Verfassung ist das große Gebot der Liebe, detailirt in den Geboten Gottes und den Vorschriften der katholischen Kirche, seine Waffen sind Gebet, Abtödtung, Almosen, seine Beamten die Mönche, arm, fromm, opferwillig, wie er. Er unterhält freundliche Beziehungen mit den auswärtigen Mächten. Der Kanzler des sinkenden Römerreichs Orestes ist sein vieljähriger Verehrer, Odowaker, der Zertrümmerer des Weltreichs, huldigt ihm und wird später Beschützer der Seinigen, Gibold, der Alemannenfürst erkennt zitternd seine Oberhoheit an, die Rugenkönige gehorchen ihm. Sein Interimsreich ist aber ein vollendetes Bild der christlichen Erdenpilgerschaft: es ist innerlich reich entfaltet durch jene Liebe, die jedem das Seinige läßt und dem Bedürftigen vom Eigenen mittheilt; aber äußerlich will er es nicht befestigen, — wozu er gewiß die Mittel gefunden hätte, wenn die Befestigung desselben der Wille Gottes gewesen wäre, er erhält und schützt es nur, weil er die sociale Frage seines Volkes und seiner Zeit klaren Blickes durchschaut; er weiß, daß er von Gott dazu berufen sei, die höchsten geistigen Güter der norischen und vindelicischen Provinzialen, d. h. ihren katholischen Glauben und ihre nationale Unabhängigkeit zu wahren, wozu Angesichts der bevorstehenden, gänzlichen Verwüstung dieser Provinzen die seinerzeitige Auswanderung nach Italien der einzige Ausweg ist. Bis seine Pflegebefohlenen hiezu gereift und die politischen Ver-

hältnisse in jenem Lande seiner Sehnsucht zu ihrer Aufnahme geeignet sich gestalten, hat er sein Volk geistlich und leiblich zu pflegen. Für diese doppelte Pflege opfert er sich. In der geistlichen Pflege hat er, abgesehen von der Eigenthümlichkeit seiner Person und der Verhältnisse der Seinigen, Grundsätze und Mittel mit andern großen Missionären gemein: in der Durchführung der leiblichen Pflege steht er *großartig vereinzelnt* da und darum ist das, was uns sein Biograph herüber mittheilt, so anziehend und belehrend zugleich.

In social-politischer und volkswirthschaftlicher Beziehung ist die vom hl. Severin geschaffene *Armenpflege* wie das Großartigste, so das Lehrreichste. Ich sage: das *Großartigste*, und den Beweis dafür spricht sein Biograph mit den Worten aus[1]): „*Die Sorge für die Gefangenen und Armen hatte er aus angeborener Milde in einem solchen Umfange übernommen, daß fast alle Dürftigen in allen Städten und Dörfern durch seine Sorgfalt ernährt* wurden." — Die Wirksamkeit der Severinischen Armenpflege zerfällt in zwei Epochen, in Folge der verschiedenen Gestaltung seines frühern und spätern Wirkungskreises. Bis die in ihrer Wiederholung immer heftigern Barbaren-Einfälle die Bewohnung des östlichen Vindeliciens und westlichen Ufernoricums zur völligen Unmöglichkeit machten, war der Schauplatz der Thätigkeit des Heiligen ein räumlich ausgedehnterer, aber bezüglich der Beschaffung des Almosens die Mühe eine geringere. Die Städte und *Castelle*, d. h. *Flecken* und *Dörfer* (in diesem biblischen Sinne gebraucht Eugippius den Ausdruck *Castella* mit Vorliebe) bestanden noch, die Bürger derselben hatten Grundbesitz oder reichlichern Erwerb aus Gewerbe und Handel; ihre Erübrigungen, durch den Feuereifer des Heiligen in Fluß gebracht, reichten in der Regel aus, um das dringendste Bedürfniß einheimischer und benachbarter Armen zu decken; denn obwohl sie oft von räuberischen Horden belästigt wurden, verarmten sie damals doch nicht gänzlich. Wo in dem einen oder andern Orte die Bedrängniß unerträglicher wurde, riefen sie ihren Schutzgeist Severin zu Hilfe, wie uns Eugippius berichtet[2]): „Als die Städte des obern Ufernoricums noch aufrecht standen, und fast kein Dorf von Barbaren-Einfällen verschont blieb, hatte sich der hohe Ruf des hl. Severin schon so allgemein verbreitet, daß ihn die einzelnen Ortschaften miteinander wetteifernd zu ihrem Schutz einluden, indem sie glaubten, daß ihnen in seiner Gegenwart kein Unglück widerfahren könne." Hieraus ist leicht zu entnehmen, daß der Heilige bei seinem rastlosen Eifer fast ununterbrochen unter Weges sein mußte. Wie belebend aber sein erhabenes Beispiel freiwilliger Entbehrung und rückhaltsloser Aufopferung für die Armen auf den Wohlthätigkeitssinn sogar Selbstunbemittelter wirkte, sagt uns Eugippius an einer andern Stelle[3]): „Während er selbst durch wochenlang fortgesetztes Fasten nicht entmuthigt wurde, empfand er desto tiefer den Hunger der Armseligen. In Anbetracht so großer Aufopferung

[1]) C. 17. p. 41. [2]) C. 11. p. 30. [3]) C. 17. p. 41. f.

für die Armen wurden die Meisten bewegt, die Zehenten ihrer Früchte bereitwillig für dieselben zu verwenden, obwohl sie unter dem Drucke barbarischer Gewalt selbst der Hungersnoth nahe waren." Wo jedoch die einheimischen Unterstützungen nicht mehr ausreichten, nahm der Heilige die Mildthätigkeit Auswärtiger, selbst in großen Entfernungen in Anspruch, und wenn auch fremde Hilfe unerreichbar war, machte er Gebrauch von der ihm von Gott verliehenen Wunderkraft, und selbst da noch in so demüthiger Weise, daß die von ihm gewirkten Wunder als einfache, unverdiente Gebetserhörungen erschienen. Als die Bedrängniß durch die Barbaren-Einfälle in den vorhin genannten Landstrichen einen so hohen Grad erreichte, daß sie nicht länger mehr zu ertragen war, wanderten besonders die Städtebewohner von Castra Quintana (Künzing) in Vindelicien angefangen, erst nach Castra Batava und bald darauf mit den Einwohnern Batava's, Bojodurum's, Joviacum's, Ovilaba's u. s. w. in ihrer Mehrheit vorerst nach Lauriacum ab. Daß sich ein bedeutender Theil der näher gelegenen Landbevölkerungen ihnen angeschlossen habe, ist wohl nicht zu bezweifeln. Wohl nahmen diese Flüchtlinge ihre werthvollere, bewegliche Habe, namentlich Lebensmittel mit nach Lauriacum hinab. Bedenkt man das Zusammenströmen all dieser Bevölkerungen im einzigen, wenn auch damals sehr ausgedehnten Lauriacum, so wird man leicht auf eine große Volksmenge schließen, und dieß selbst dann noch, wenn man in Rechnung bringt, daß die Einwohner der obern Landstriche, theils durch Gefangenschaft, theils durch das Schwert der Barbaren schon arg decimirt waren, und andrerseits, daß manche hartnäckig in ihrer Heimat zurückblieben, was in auffallenderer Anzahl besonders bei der Landbevölkerung des westlichen Ufernoricums der Fall war; indem sie sich in Wälder und Berge flüchtete. Diese Ausnahmen sind leicht aus Eugippius und aus den ältesten Salzburger Documenten erweisbar. Wenn nun auch schon damals die Fluren um Lauriacum sehr gesegnete waren (der sog. Florianerboden steht heute noch im wohlverdienten Rufe großer Ergiebigkeit), so liegt doch auf der Hand, daß sie eine vielleicht verzehnfachte Bevölkerung nicht auf die Länge zu ernähren im Stande waren. Die wegen nun erfolgter Zusammendrängung der Pflegebefohlenen des hl. Severin in eine einzige größere Stadt (und daß sie Alle in der Stadt untergebracht waren, sagt uns Eugippius ausdrücklich[1]) geeignet organisirte Armenpflege des Heiligen mußte nun, allerdings auf den erprobten allgemeinen Grundlagen, anders gestaltet sein, als früher. Eugippius gibt uns auch hierüber einige freilich ziemlich lakonische Andeutungen.[2]) Einmal floßen die Unterstützungen namentlich an Kleidern während der strengen Winterszeit aus Binnen-Noricum reichlicher. Der Biograph erzählt uns, daß der Verehrer des Heiligen, der Binnen-Noriker Maximus (Maximianus) gerade in jener Zeit, mitten im Winter mit einer großen Anzahl (plurimis) von ihm gemietheter Träger aufbrach, um Kleidungsstücke nach Lauriacum zu bringen. Andrerseits nahm der

[1]) C. 28. 30. p. 54. 57. [2]) C. 28. 29. p. 54. 56

hl. Severin in ausgedehnterem Maße zu der ihm von Gott gestatteten Theilnahme an der göttlichen Allmacht seine Zuflucht. Als, wie es scheint, Angesichts der großen, erwerbsunfähigen Volksmasse einige Zaghaftigkeit laut zu werden anfing, indem auch ein für römische Lebensweise unentbehrlicher Artikel, — das Speiseöl zu mangeln anfing, „ließ er nicht ab, die Seinigen bei jeder Gelegenheit zu ermahnen, nicht auf eigene Kraft zu bauen, sondern im Gebete, Fasten und Almosengeben auszuharren und sich mehr mit geistlichen Waffen auszurüsten.“[1]) Auch versammelte er eines Tages in einer der Nebenkirchen (Basilica) das Volk, um Oel unter selbes zu vertheilen, „welches, wie Eugippius beifügt, in jene Gegenden mit großer Schwierigkeit nur durch Handelsfrachten geliefert werden konnte.“ Da wiederholte er nun das Wunder der Oelvermehrung des Propheten Elisäus, indem er nach verrichtetem Gebete das Oelgefäß mit dem hl. Kreuzeszeichen segnete und dann aus diesem Gefäße, wie aus einer perennirenden Quelle, nicht nur den Armen, sondern auch noch andern Anwesenden so lange Oel vertheilte, bis auf den Zuruf der Verwunderung eines Mannes Namens Pientius die wunderbare Quelle versiegte. Als späterhin Lauriacum mit seinen alten Mauern gegen den Anprall der Alemannen und Thüringer keinen sichern Schutz mehr gewährte, und er darum die romanische Gesammt-Bevölkerung ins östliche Ufernoricum abführte, und dort in die den Rugen zinspflichtigen Städte vertheilte, wurde ihm die Erhaltung der Seinigen wohl erleichtert, aber sein Mühsal der Beaufsichtigung wegen der Entlegenheit der Städte von einander in eben dem Maße erhöht. —

Wenn wir an der Hand der Nachrichten, die uns sein Biograph gibt, noch einen Blick auf die Mittel zurückwerfen, deren sich der Heilige zur Beschaffung des Almosens bediente, durch welches eine so enorme Anzahl Armer und Hilfsbedürftiger erhalten wurde, so entdecken wir das Geheimniß jener großartigen Erscheinung in der constatirten Thatsache: daß er die Uebung christlicher Charitas auf den durch ihn frischbelebten Glauben stützte, und er selbst im unerschütterlichen Gottvertrauen bis zum Grade der Wunderthätigkeit Allen als Muster vorleuchtete. Wir sehen dieß durch alle Einzelnfälle bestätigt, die uns Eugippius über seine Armenpflege aufbewahrt hat. In der Hungersnoth, zu deren Linderung ihn die Bürger von Fabianae zu sich erbeten, verlangt er von ihnen vor Allem würdige Früchte der Buße. Als sie hierin in erfreulicher Weise fortschreiten, erweicht er mit den Wahrheiten des Glaubens das harte Herz der hochadeligen Witwe Procula, daß sie ihre geheimgehaltenen, großen Getreidevorräthe den Armen preisgibt, erbittet aber zugleich von Gott die Befreiung der im Inn-Eise eingefrorenen Getreideschiffe, durch deren Ankunft die Hungersnoth gründlich überwunden wird. Vielfältig knüpft er die Erlangung von ihm erbetener, übernatürlicher Gnaden nicht nur an die Bedingung des Fastens

[1]) C. 28. p. 54.

und Betens, sondern ausdrücklich auch an jene des Almosens, so z. B. gegenüber der rugischen Witwe, die ihren schon 12 Jahre an heftiger Gicht leidenden Sohn vor die Pforte seines Klosters legte und dessen Heilung erflehte.[1]) Ebenso verlangt er das Almosen als Dankopfer für empfangene übernatürliche Wohlthaten, so z. B. die Unterstützung des Kleingütlers zu Cucullae, dessen Acker von den Heuschrecken verwüstet worden war, während die Aecker der Uebrigen verschont blieben.[2]) Er erklärt die göttliche Gnade zeitlicher Wohlfahrt als eine von der Wohlthätigkeit gegen Arme abhängige, und legt darum letztere dem von ihm gesegneten Herulerfürsten Odowaker besonders an's Herz.[3]) —

Als eines der ausgiebigsten Mittel zur Armenpflege erscheint in seiner Biographie die Zehentabgabe. Sie erstreckt sich nicht nur auf Früchte, sondern sogar auf die Kleidung. Die Zehentpflicht ist keine von ihm neuersonnene Einnahmsquelle, um seine Vorrathskammern für Dürftige nachhaltig zu füllen. Wenn daher Muchar sagt[4]): „Es ist von selbst ersichtlich, daß die hier (C. 17, nach ihm 18.) angezogenen Zehenten weder kirchliche noch andere ganz gewöhnliche und unter den norischen Christen schon eingeführte Zehenten gewesen seien; sondern daß einzig nur das mächtige Wort St. Severins die Gemeinden zu solchen Zehentabgaben, als freiwilligen Beiträgen, bewogen habe", so stellt er hiemit eine unklare und höchst willkürliche Behauptung auf, die mit dem Texte des Eugippius in directem Widerspruche steht. Dieser sagt aber von der Zehentpflicht ausdrücklich[5]): „Dieses Gebot ist aus dem Gesetze allen genau bekannt, sie beobachteten es aber mit so dankbarer Opferwilligkeit, als wenn sie es aus dem Munde des Engels neuerdings vernähmen." Das Zehentgebot bestand, es war aus dem alten Gesetze in das christliche herüber genommen, aber die pünktliche Erfüllung desselben war unter den damals obwaltenden Verhältnissen das hohe Verdienst des Eifers des hl. Severin. Die Zehenten waren eine im alten Gesetze gebotene Leistung an Solche, die sich ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenen Händen erwerben konnten. Darunter gehörte im Mosaischen Gesetze in erster Linie der bei der Landesvertheilung wegen seines hohen Berufes unberücksichtigte Stamm Levi und durch ihn die Armen der andern Stämme überhaupt. Die Armenpflege gehörte eben auch im alten Testamente in den Ressort des Priesterthums. Die Verwaltung des christlichen Kirchenguts ging aus den Händen der Apostel in jene der Bischöfe über; die heiligen Väter nennen es einstimmig: Patrimonium pauperum. Der Bischof percipirte jegliche Rente und repartirte sie gleichmäßig auf sich und sein Presbyterium (Kapitel) — den äußern Seelsorgeklerus — und die Armen. Zu diesen drei Theilen kam erst später die Quarta fabricae. So blieb es bis ins zwölfte Jahrhundert, von wo an nicht mehr die Renten, sondern die Quellen derselben (die Fonds) repartirt wurden. Ich führe diese geschichtlichen Daten an, um im Allgemeinen auf die Veränderungen auf-

[1]) C. 6. p. 22. f. [2]) C. 12. p. 35. [3]) C. 7. p. 24. [4]) Noricum II. S. 198. [5]) C. 17. p. 42.

merksam zu machen, denen die Verwaltung des charitativen Vermögens unterlag, wovon die Zehenten nur eine Theilrente ausmachen. Das dringendste charitative Bedürfniß hatte von jeher die bevorzugtesten Ansprüche an dasselbe. Erst als manche dieser ursprünglich rein kirchlichen Renten durch Verpfändungen, Usurpationen u. s. w. sogenannte Laicalzehente geworden, und diese vorab, und die kirchlichen durch laue Pflichttreue, mehr als Gott lieb war, ihrem eigentlichen Zwecke entfremdet worden waren, griff aus Gottes Zulassung die an Einsicht und Credit abgehauste Volkswirthschaft durch Machtsprüche ihrer unkirchlich gesinnten Vertretungen in das Gazophylakium des Tempels. — Daß der hl. Severin die Zehenten, deren Verwendung die Vorsehung zeitgemäß in seine des Armenvaters Hände gelegt hatte, nicht als seine eigene Erfindung, sondern als das, was sie waren, als von Gott gebotene christliche Liebespflicht ansah, geht auch daraus hervor, daß er trotz der ihm angeborenen und nirgends verleugneten Milde, die Reichung derselben mit einer Strenge betrieb, die man sonst an ihm nicht gewohnt ist. Die Vernachlässigung dieser Pflicht, ja schon die Säumigkeit in der Erfüllung derselben, zieht von ihm vorausgesehene, und ich wage zu behaupten, von Gott aus Rücksicht auf ihn und seine hohe Aufgabe verhängte, empfindliche Strafen nach sich. Die Bürger von Tiburnia werden genöthigt, sich von den ihre Stadt belagernden Ostgothen mit einer hohen Summe loszukaufen und zur Aufbringung derselben auch die zurückgehaltenen Sammlungen für Severins Armenpflege zu verwenden[1]), und die Fluren der Stadt Lauriacum werden wegen desselben Verschuldens vom Roste heimgesucht. Als die Bürger den Heiligen reuig um Abhilfe bitten, verheißt er ihnen dieselbe in Anbetracht ihrer Reue, sagt ihnen aber zugleich[2]): „Hättet ihr die Zehenten den Armen gereicht, würdet ihr ewigen Lohn und zeitliche Vortheile dafür erlangt haben. . . . Möge denn in Zukunft euer Glaube nicht mehr wanken." Wir sehen also auch hier wieder, wie der hl. Severin vor Allem darauf hinstrebt, die Uebung der Liebe auf die Lebendigkeit des Glaubens zu basiren, was er dießmal bei den Lauriacern vollständig erreichte, denn Eugippius fügt bei: „Wirklich wurden die Bürger pünktlicher in der Zehentleistung."

Die durch die Barbaren höchst gefährdete politische Lage der soviel als preisgegebenen Donauprovinzen durchschauend, stand es klar vor den geistigen Blicken des hl. Severin, daß die mit jedem Tage allgemeiner und verderblicher werdenden Einfälle der germanischen Volksstämme nur das Vorspiel der unvermeidlich bevorstehenden, gänzlichen Eroberung dieser Provinzen durch die Barbaren seien. Hätte er die Germanen als baldige Herren dieser Länder zur Annahme des Christenthums bereits reif befunden, so würde er seine Romanen als kräftigstes Ferment zu ihrer Christianisirung sicherlich im Lande gelassen haben: er sah aber erleuchteten Seherblickes voraus, daß die gewaltige, von Norden her anschwellende Völker-

[1]) C. 17. p. 42. [2]) C. 18. p. 43.

fluth sich vorerst wie ein verheerender Strom über die romanischen Provinzen ergießen müßte, um alle Gebilde der alten Welt hinwegzufegen, und daß die Lehre des Heiles erst bei jenen Völkerschaften Eingang finden würde, die nach dem Ausbrausen des Sturmes das Land in friedlichen Besitz nehmen sollten. Wollte er also die höchsten geistigen Güter seiner Romanen, ihren katholischen Glauben und ihre nationale Unabhängigkeit retten, so mußte er sie außer den Bereich des ärgsten Anpralles des Völkersturmes stellen; er mußte deren allgemeine Auswanderung in den sicherern Süden vorbereiten. Diese Vorbereitung bildet denn auch einen charakteristischen Zug seines socialen Wirkens. Je sichtlicher die Nothwendigkeit der Auswanderung nach und nach aus den immer drangvoller werdenden Zeitverhältnissen zu Tage tritt, je näher ihr Zeitpunkt heranrückt, desto unumwundener spricht er sich darüber aus, desto dringender fordert er dazu auf. In der tröstenden Hinweisung auf sie in den schwierigsten Lagen leitet er sie vorerst in den obern Donau- und Innstädten ein, und da diesen schon allenthalben Gefahr droht, zieht er ihre Bevölkerungen nach Lauriacum an sich. Er widersteht aber dem Rugenkönige Feva, der in wohlwollender Absicht, um sie vor Alemannen und Thüringern sicher zu stellen, aber doch mit Gewalt die Pflegekinder des Heiligen in die ostnorischen Städte abführen will. Der Heilige organisirt diese Abwanderung selbst: sie war, wenn ich so sagen darf, die unerläßliche Generalprobe der Auswanderung nach Italien sechs Jahre nach seinem Hinscheiden. Hatten früher schon, während des Bestandes der obern Donau- und Innstädte laut ausdrücklichen Zeugnisses seines Biographen beinahe alle Armen Ufernoricums und Ostvindeliciens von seiner Hilfe gelebt, so essen nun die zu ihm geflüchteten sehr ansehnlichen Einwohner-Reste der obern Städte sammt den Lauriakern von seinem Tische. Als er das Ende seines Lebens herannahen sah, — er wußte aber sogar den Tag seines Todes und hatte ihn ein paar Jahre früher seinem Nachfolger in der äbtlichen Würde mit Bestimmtheit vorausgesagt, — machte er dessen nicht einmal gegenüber der rugischen Fürstenfamilie ein Hehl, umsoweniger den Seinigen, ja er sprach oft tröstend von diesem nahen Ereignisse.[1]) Natürlich konnte ihm nicht entgehen, mit welchem Bangen sie alle auf die Stunde der Trennung sahen. Darum sagt er ihnen immer und immer wieder die unvermeidliche Auswanderung vorher, und um ihnen jeden Gedanken an einen andern Ausweg zu benehmen, offenbart er ihnen[2]): „Diese Orte, dermal von Einwohnern überfüllt, werden in eine so wüste Oede verwandelt werden, daß die Feinde in der Hoffnung Gold zu finden, sogar die Gräber der Todten aufwühlen werden." Um aber dem Unvermeidlichen möglichst alle Bitterkeit abzustreifen, versichert er ihnen zu gleicher Zeit: „daß Alle mit all ihren Habseligkeiten von diesen Städten auswandernd, ohne irgend eine Gefährdung die römische Provinz erreichen werden." Auch in seiner Abschiedsrede kommt er auf die bevorstehende Auswanderung zurück und weist

[1]) C. 40. p. 69. [2]) Ibid.

seine trauernden Mönche auf Abrahams Vorbild hin[1]): „Der von Gott gerufen im Glauben gehorchte, um an den Ort zu ziehen, der ihm zum Besitze bestimmt war, und auswanderte, ohne zu wissen, wohin er käme. Ahmet dem Glauben dieses heiligen Patriarchen nach, ahmt seiner Heiligkeit nach, verachtet das zeitliche und sucht immerdar das himmlische Vaterland." Sechs Jahre verflossen nach seinem Tode, bis sein dankbarer Verehrer Odowaker die ufernorischen Provinzialen zur Auswanderung auffordern ließ, und das, ich möchte sagen, übernatürliche Reich des hl. Severin bestand noch in voller Integrität; der Abt Lucillus stand ihm als Leiter vor: es bestand aber damals bereits seit mehr als dreißig Jahren eine soziale Erscheinung, die nur in dem Zuge des Volkes Israel durch die Wüste ein Vorbild in der Weltgeschichte hat, während das, was sie selbst vorbildete, seit anderthalb Tausend Jahren sich in den Geschicken der katholischen Kirche abspiegelt.

D. Kirchliche Bedeutung des hl. Severin.

Dieser Untersuchung kann man als Motto die Worte seines Biographen vorsetzen[2]): »In confessione fidei catholicae venerabile propositum sanctis operibus adimplebat«, womit der ihm von der göttlichen Vorsehung gewordene Beruf klar ausgesprochen ist. Es lag in ihren anbetungswürdigen Rathschlüssen, die Ufer-Noriker und Ostvindelicier im katholischen Glauben zu erhalten, die in überwiegender Mehrheit noch heidnischen Germanen zum Eintritte in die Kirche vorzubereiten: das Eine und das Andere aber durch, nach menschlicher Berechnung, so schwache Mittel, daß auch hiebei, wie einst bei der Gründung der Kirche durch zwölf bildungsbare Fischer der Ausspruch des Völkerapostels sich wieder bewährte: „Das von der Welt Verachtete erwählte Gott, und das, was nichtig schien, um das, was sich groß dünkte, dadurch zu beschämen." Was ist in den Augen der Welt verächtlicher, als Armuth und Mangel an Bildung? Arm und wenigstens wissenschaftlich ungebildet war aber der hl. Severin; arm und ungebildet waren seine Mönche; und dennoch entfaltete er einen Reichthum, wie kein Herrscher seiner Zeit, und brachte das ihm anvertraute Volk auf einen Höhepunkt der Bildung des Herzens, der Staunen erregt, und für die germanischen Völker eine Vorschule des Christenthums wurde. — Unter Verhältnissen, wie jene der zweiten Hälfte des V. Jahrhunderts waren, die Bevölkerung eines ausgedehnten Territoriums, wie Ufernoricum und Ostvindelicien in unversehrter Glaubenstreue zu erhalten, und diese Glaubenstreue zu einer Innigkeit zu steigern, daß sie einerseits der Bethörung durch die Irrlehre unzugänglich blieb, andrerseits alle Drangsale muthig erduldete, bis nach dreißig Jahren und darüber die Zeit der Erlösung kam: das war die hohe Aufgabe des hl. Severin und seiner Mönche. Nur ein lebendiges Christenthum, wie der Heilige und seine Jünger es zu wecken ver-

[1]) C. 43. p. 73. [2]) C. 1. p. 12.

ſtanden, war im Stande, derartige Drangſale zu überwinden, wie ſie über die Donauprovinzen unter dem Einſturze des Römerreiches hereinbrachen; ein Gewohnheits-Chriſtenthum, das in Zeiten gemächlicher Ruhe geübt zu werden pflegt, wäre ihnen widerſtandslos erlegen. Das kirchliche Leben, welches der hl. Severin bei ſeiner Ankunft in Noricum vorfand, war wohl ein äußerlich geordnetes und ziemlich entwickeltes, dabei aber ein von verderblichen äußern Einflüſſen und tiefgehenden innern Gebrechen gefährdetes. Einmal mußte die zwanzigjährige Attilaniſche Drangperiode auch auf Ufernoricum, ſelbſt in der, wie es ſcheint richtigen Annahme, daß Attila am linken Donau-Ufer nach Gallien zog und von dort zurückkehrte, einen höchſt nachtheiligen Rückſchlag ausüben. Wie wäre zu vermuthen, daß er bei ſeiner den Römern feindſeligen Geſinnung das ihm zunächſt liegende römiſche Ufernoricum mit Raubzügen und Plünderungen verſchont hätte? Aber auch die Zeitperiode unmittelbar nach Attila's Tode war in Folge der Bruderkriege ſeiner Söhne um die Oberherrſchaft eine ſehr bewegte, wie Eugippius Eingangs ſeines Commemoratoriums darüber aufklärt (rebus turbabantur ambiguis). Dann waren die nach dem Zerfalle des Attilaniſchen Militär-Despotismus ſelbſtſtändig gewordenen Volksſtämme z. B. die jenſeits der Donau ſiedelnden Rugen, ſowie die viel mächtigern Oſtgothen in Pannonien und öſtlichern Illyricum überhaupt, dem gehäſſigen arianiſchen Bekenntniſſe zugethan, wenn man ein verworrenes Gemiſch von Häreſie und Heidenthum ein Bekenntniß nennen darf; andere Nachbarvölker, wie die Alemannen und Thüringer waren noch ganz heidniſch. Von der Häreſie wie vom Heidenthume drohten der Reingläubigkeit der römiſchen Provinzialen Gefahren, wenn auch nicht ſo faſt der compacten Volksmaſſe, doch deſto mehr den davon mit Gewalt getrennten Individuen — den armen Gefangenen. Daraus wird uns die ängſtliche Sorgfalt des hl. Severin um Befreiung der Gefangenen erklärbar: es handelte ſich um die Bewahrung ihres katholiſchen Glaubens, um die Sicherung ihres Seelenheiles. Den arianiſchen Rugen gegenüber bedurfte es des ganzen moraliſchen Druckes des Anſehens, in welchem der Heilige bei König Feva ſtand, um ſeine fanatiſche Gemahlin Geiſa von dem ruchloſen Unterfangen abzubringen, Katholiſche wiederzutaufen. Außer dieſen Gefahren von Außen her treten laut Schilderung des Biographen Gebrechen im Innern zu Tage, die den Seeleneifer des Heiligen zu ihrer Beſeitigung mächtig anſpornen mußten. Vorerſt entdeckt der Heilige durch Erleuchtung von Oben in dem abgelegenen Cucullae verſtecktes Heidenthum. Es mag in mehrern Gebirgswinkeln der Fall geweſen ſein, daß Einzelne, trotz ihres äußern Bekenntniſſes zum Chriſtenthume ſich im Geheimen noch an Götzenopfern betheiligten. Dieß kann um ſo weniger auffallen, wenn man bedenkt, daß heute noch — alſo um 14 Jahrhunderte ſpäter — einige Reſte altrömiſchen und altgermaniſchen Heidenthums, als abergläubiſche Praktiken, nicht etwa nur in den unterſten Volksſchichten mit plebeiſcher Zähigkeit feſtgehalten werden, ſondern vereinzelnt ſogar in höhern, ſogenannt gebildeten Regionen. — Ein viel weiter ver-

breitetes, sittliches Uebel war aber zur Zeit des hl. Severin Glaubenskälte und der mit ihr überall Hand in Hand gehende Hang zu sinnlichen Genüssen und das Jagen nach zeitlichen Reichthümern. Der Biograph Eugippius berichtet uns darüber an mehrern Stellen. Die Bewohner des Oppidums Asturae blieben verstockt gegen die eindringlichen Warnungen des Heiligen. Er ermahnt sie mit dem Eifer eines Propheten: „die ihnen drohende Feindesgefahr mit Gebet, Fasten und Werken der Barmherzigkeit von sich abzuwenden: aber die widerspänstigen und sinnlichen Genüssen nachhängenden Gemüther bewiesen die Wahrheit seiner Weissagung lieber mit dem Strafgerichte ihrer Glaubenslosigkeit." [1]) Und doch hatten sie, wie unmittelbar vorher gemeldet wird, ihre Kirche, Priester und Klerus, entbehrten also einer geregelten Seelsorge nicht, wohl aber eifriger Seelsorger. Es tritt uns somit auch hier jener in Individuen wie in Gemeinden so oft beobachtete Zustand mechanischen Christenthums entgegen, kraft dessen man sich eines wahrhaft christlichen Lebens durch die Einhaltung der äußern kirchlichen Formen überhoben glaubt, — daß auch im Klerus jener Zeit „schaales Salz" vorkam, sagt uns der Biograph auch wieder bei einem andern Anlasse. [2]) Ein Priester (diabolico spiritu repletus, fügt Eugippius bei), wagte es in Castra Batava ihm mit scurilem Spotte in's Gesicht zu sagen: „Geh denn, Heiliger Gottes, geh schnell., damit wir uns nach deiner Abreise ein wenig vom Fasten und Wachen erholen können." Er sagte diese frevelnden Worte noch obendrein an geweihter Stätte, in der Taufkirche. Als bald darnach der Alemannenfürst Chunimund die während der Erndtezeit nur von Wenigen bewachte Stadt überfiel, ward außer andern 40 Männern auch dieser Frevler in derselben Taufkirche, wohin er sich geflüchtet hatte, ermordet. — Bei derselben Anwesenheit des Heiligen in Passau drangen die Bürger mit großer Zudringlichkeit in ihn, sich zum Rugenkönige Feva zu begeben, und ihnen von demselben Handelsfreiheit zu erwirken. Um sie von ihrem maßlosen Streben nach zeitlichem Gute zu bekehren, macht sie der Heilige darauf aufmerksam, daß es unnütz sei, Waaren anzuhäufen, die keinen Käufer mehr finden könnten, indem in nicht ferner Zeit Passau zerstört werden würde, wie die obern Städte schon zerstört waren. Nichtsdestoweniger bestanden sie hartnäckig auf ihrer gewinnsüchtigen Zumuthung. Wie tief den Heiligen die verkehrte Gesinnung jenes Priesters und der Bürgerschaft schmerzte, geht daraus hervor, daß er in der Voraussicht des nahenden Strafgerichtes in Thränen ausbrach. Er war, wie er längst zur Genüge bewiesen, auch um die zeitliche Wohlfahrt der Seinigen eifrigst besorgt, aber immer nur im Hinblicke auf ihr ewiges Seelenheil, dessen Sicherung der Zweck seiner Mission bei der Bevölkerung der Donauprovinzen war.

Mit dieser Mission zu den katholischen Provinzialen des Römerreichs verband aber der Rathschluß der göttlichen Vorsehung eine noch weiter ausgreifende:

[1]) C. 1. p. 12. [2]) C. 22. p. 47. f.

sie sollte für die germanischen Nachbarvölker die Vorschule zum Christenthum werden. Diesen Plan führte die liebevolle Vorsehung, „die in ihren Anordnungen nie irregeht", auf dreifachem Wege aus: sie zeigte den heidnischen Germanen durch Severin das Christenthum in seiner reinsten Verklärung; sie ließ auf ufernorischem Boden, vielleicht sogar wider den Willen des Heiligen, aber ein durch ihn gekräftigtes, christliches Ferment zurück; sie machte die germanischen Nachbarstämme mit ihren zukünftigen Aposteln, den Mönchen bekannt, deren Heiligkeit ihnen, obwohl sie noch Heiden waren, damals schon die tiefste Verehrung abnöthigte. Die germanischen Volksstämme, mit denen der Heilige und seine Mönche in Berührung kamen, waren mehrere, als man gewöhnlich annimmt, weil Eugippius Heruler, Rugen, Thüringer und Alemannen nur im Allgemeinen namhaft macht. Die germanischen Volksstämme waren aber schon seit ihrem ersten Auftreten in der Geschichte in verschiedenen und im Laufe der Zeiten in ihren Bestandtheilen wechselnden Bünden vereinigt, die meistens nach ihrem Hauptstamme benannt wurden. So bestand unmittelbar vor Severinszeit der Hunenbund und während seines Wirkens in den Donauprovinzen der Bund der Thüringer und jener der Alemannen, jener die sächsischen Volksstämme, dieser die Alemannen, Juthungo-Sueven, Narisker, Baioaren u. s. w. umfassend. Was nun die Alemannen betrifft, die wie die Rugen gegen Osten, so gegen Westen Ufernoricum am nächsten siedelten, scheint in den Berichten des Biographen selbst eine Bestätigung meiner Aufstellung zu liegen, indem gleichzeitig ein Alamannorum rex Giboldus[1]) und eine Alamannorum dux Chunimundus[2]) genannt werden. Vom Könige Chunimund wissen wir mit Sicherheit aus Jornandes[3]), daß er der Heerführer der eigentlichen Alemannen war; vom Könige Gibuldus ist dies keineswegs so sicher, weil er, der den Chunimund gleichzeitige, von Eugippius ausdrücklich als König (rex) bezeichnet wird, und durch den hl. Severin, den er schon früher tief verehrte (summa eum reverentia diligebat), bewogen wurde, nicht nur alle romanischen Gefangenen zurückzugeben, sondern sich auch aller Einfälle in römisches Gebiet zu enthalten. Dagegen fiel aber der den Römern höchst feindlich gesinnte Chunimund kurze Zeit darauf in Passau ein und richtete dort ein großes Blutbad an. Gibuld wird daher wohl König eines andern, mit den Alemannen im Bunde stehenden, mächtigen Volksstammes gewesen sein, — möglicherweise der bald nachher selbstständig auftretenden Baioaren. Selbstverständlich ist dies nichts weiter als eine Conjectur; die jedoch Einiges für sich hat. Einmal ist es geschichtlich sichere Thatsache, daß die Baioaren in damaliger Zeit, als ein Rest des bereits aufgelösten Markmannen-Bundes in den Waldgebieten jenseits der Donau siedelten, und steht die Schreibung des Namens Gibuld durchaus nicht fest; er kommt vor unter der Form Gibuld, Gibold, Giwulf, ja in den Acten des

[1]) C. 19. p. 44. [2]) C. 22. p. 48. [3]) De reb. Getic. c. 53.

hl. Lupus [1]) als Gebavult. Wer an phantasiereichen Combinationen besondere Freude hätte, könnte an einen Agilwulf, an eine falsche Lesart Gibold statt Dietbold, an einen Agilulfinger Divto u. s. w. denken, mir ist es mehr als genug, es angedeutet zu haben. Eines darf ich aber constatiren: daß die Besitznahme des diesseitigen Bayern durch die Baioaren allem Anscheine nach keine gewaltthätige, durch Schlachten und Siege über die Römer (welche nämlich?) verherrlichte gewesen, wie sie Altvater Aventin in patriotischer Ruhmredigkeit schildert, und daß mit einer friedlichen Besitznahme des rechtsuferigen Donaulandes die geschichtlichen Thatsachen im schönsten Einklange stehen, daß die Baioarier (so nenne ich die Bewohner Baioariens überhaupt) die ersten waren, die sich (schon im VI. Jahrhundert) unter das süße Joch Christi beugten, und daß sie die Romanen, welche sie besonders zahlreich im westlichen Ufernoricum fanden, äußerst mild behandelten, indem sie dieselben nicht zu Leibeigenen machten, sondern mit Bewahrung ihrer Standesunterschiede einfach mit einem Tribute belegten. — Daß das Christenthum, wie es der hl. Severin lehrte und selbst übte, und dadurch die Seinigen es üben lehrte, auf die noch natürlichen, unverdorbenen Gemüther einen gewaltigen Eindruck machen mußte, hat uns schon sein Biograph an vielen Stellen angedeutet, und müßte vorausgesetzt werden, wenn wir seine Berichte nicht hätten. Eine solche Liebe, eine so lautere Sittenreinheit, eine derartige Friedfertigkeit hätte ja selbst den rohesten Gemüthern als etwas ehrwürdiges, ich möchte sagen, göttliches erscheinen müssen. Dieses verklärte Christenthum lernten aber nicht nur die zunächst an den Grenzen siedelnden Germanen kennen, sondern auch die tiefer im Lande wohnenden. Einmal war der Ruf des hl. Severin in weite Fernen gedrungen, wie wir aus seinem Biographen wissen, und dann hatten die benachbarten Volksstämme bei den unablässigen Auslösungen römischer Gefangenen oft genug Gelegenheit, sich den Heiligen und seine Mönche in der Nähe zu besehen. Daß der Mönchdiakon Amantius und der Mönchpriester Lucillus das Gebiet des Königs Gibold weithin bereist haben, erzählt Eugippius des Besondern. [2])

Auch mittelst einer andern, geschichtlich constatirten Sache wurde die ufernorische Mission für die benachbarten germanischen, vorzugsweise für den baioarischen, höchst segenreich. Es ist nämlich unleugbare Thatsache, daß ein nicht unbedeutender Bruchtheil der norisch-christlichen Landbevölkerung des westlichen Ufernoricums auch nach dem Abzuge der Städte-Bevölkerungen des Inns und der obern Donau und wohl auch des größten Theils jener Provinz unter der Enns, noch im Lande blieb. Mögen auch viele jener Zurückgebliebenen ihre Anhänglichkeit an den heimatlichen Boden während der Barbaren-Stürme an der Neige des V. Jahrhunderts mit dem Leben gebüßt haben, einem beträchtlichen Theile gelang es dennoch, sich durch die Flucht in das steile Gebirg und in un-

[1]) Ap. Surium T. IV. die 29. Julii. [2]) C. 19. p. 45.

durchdringliche Wälder zu retten. Als die Baiovaren sich friedlich auf altufernorischem Boden niederließen, kamen sie zum Theile aus ihren Schlupfwinkeln zu den Schutt- und Aschenhaufen ihrer ehemaligen Wohnstätten zurück, theilweise blieben sie auf den Neugereuten, die sie sich zur kümmerlichen Nahrung während ihrer Flucht in den Urwäldern gebrochen, und die ihnen um so leichter zur neuen Heimat wurden, weil die bessern Ländereien der alten von den nunmehrigen Herren des Landes in Besitz genommen waren. Diese Culturverhältnisse, sowie die Ereignisse, aus denen sie erwuchsen, finden in den ältesten Documenten der Salzburgerkirche und in der Topographie ihre volle Bestätigung. Unter den ersten Schankungen, womit die christlich gewordenen, baiovarischen Herzoge Theodo und dessen Sohn und Nachfolger Theodebert das Hochstift und das mit ihm individuell verwachsene Kathedralkloster St. Peter, und bald darauf auch die Männer-Abtei St. Maximilianszell im Banngaue und Frauenabtei auf dem Nonnberge dotiren, erscheinen über 350 Romanengehöfte, und unter diesen 80 im ausgedehnten Forstgebiete des westlichen Eschens und noch heute sog. Waldes (an der bayerischen Traun), wo im Sprengel und an der Sprengelsgrenze einer einzigen etwa 900—1000 Seelen zählenden Pfarrei allein schon nicht weniger als 6 Dörfer, mit auffallend gleichmäßigem Hoffuße mittlern Arealbesitzes, ganz nebeneinander vorkommen, die sämmtlich Walchen (Valha) heißen. Es sind dies die zweifellosen Siedlungen auf vorhin erwähnten Neugereuten. Hiemit stimmt auch die Topographie Südostbayerns, Salzburgs und des Landes ober der Enns überein. Vom Chiemsee bis zur Enns gibt es nämlich eine auffallende Anzahl Ortschaften, die einfach oder in Zusammensetzungen Walchen heißen, bei Straßwalchen auch ein Roidwalchen und sogar eine Ortschaft Latein. Sporadischer kommen ähnlich lautende Ortsnamen auch im rechtsufrigen Donaulande, selbst noch nahe am Lech vor, und die Grafschaft Werdenfels hieß noch im Mittelalter Wahho-gaoe; Walchsee bei Kössen in Tirol und Walchen im Pinzgau sind ohnehin bekannt. Um Salzburg gibt es eine große Anzahl römisch-keltischer Ortsnamen, auf die ich schon früher aufmerksam gemacht habe. In dieselbe Kategorie von Ortsnamen sind auch die zahlreichen Kematen, Kemating u. s. w. (Cheminata), und die meisten aus Ramers- (Romanus) zusammengesetzten zu zählen. Die oberpfälzischen Kemnath, obwohl gleichbedeutend, stammen unmittelbar aus dem wendischen Kamnata. — Im Gegensatze hiezu muß es wieder auffallen, daß ähnliche Ortsnamen in Unterösterreich zu den Seltenheiten gehören, was nicht undeutlich darauf hinweist, daß dort auch die romanische Landbevölkerung mit der schon unter dem hl. Severin in Fabianae und seinen benachbarten Städten und Kastellen zusammen gedrängten Einwohnerschaft der Donau- und Innstädte, einschlüssig jener Lauriacums, 6 Jahre nach dem Tode des Heiligen nach Italien ausgewandert sei. Ich möchte übrigens nicht bezweifeln, daß vielleicht manche der im Jahre 488 nach Italien Ausgewanderten aus unwiderstehlicher Anhänglichkeit an die alte Heimat in dieselbe zurückgekehrt seien, als sich

nach wenig Decennien die Verhältnisse Ufernoricums unter baioarischer Herrschaft günstiger gestaltet hatten; von einer Zurückwanderung in größern Schaaren ist jedoch nichts, auch nicht einmal sagenhaft bekannt. — Man hat in älterer und neuerer Zeit hie und da aus der Stelle bei Egippius [1]): »Mamertinum . . . tunc tribunum, qui post Episcopus ordinatus est« geschlossen, daß ein großer Theil der ostufernorischen Provinzialen, und zwar die Bevölkerung des Landes, in überwiegender Mehrheit, und jene der Städte in ansehnlichen Resten zurückgeblieben sei. Diesen Schluß machte man, weil man den Eugippischen Ausdruck Romani falsch deutete, und um für den Erzbischof Theodor von Lorch, der nie existirt hat, oder für Mamertinus eine Heerde zu bekommen. Letzterer hätte dann in Wien (Vienna), das wieder mit Fabianae verwechselt wurde, Bischof sein sollen. Der erwähnte Schluß steht aber mit mehrern klaren Stellen des Eugippius in directem Widerspruche, und nach dem, was Glück dagegen aufgestellt hat [2]), kann man ihn kaum aufrecht halten. Was speziell den Bischof Mamertinus betrifft, so hat wieder Glück dagegen geltend gemacht [3]), daß die Phrase, die sich auf seine bischöfliche Würde bezieht, eine in den Text gekommene Randglosse zu sein scheine, wozu der in derselben Zeit lebende Mamertus, Bischof zu Vienne in Gallien [4]), Anlaß geben konnte. Die Verwechslung von Fabianae mit Vienna ist jedenfalls auch eine sehr alte, denn sie kommt bei Otto von Freising († 1158) [5]), sowie in den Stiftungsbriefen von Göttweig und des Wiener Schottenklosters vor. Dagegen soll aber auch nicht verschwiegen werden, daß die fragliche Phrase auch schon im Texte des Cod. Lateran. Vitae S. Severini, die A. Kerschbaumer herausgegeben, enthalten sei: die lateranensische Handschrift gehört aber nach Kerschbaumer und Dudik dem X. oder dem Anfange des XI. Jahrhunderts an. Will man aber darauf bestehen, daß erwähnte Phrase wirklich aus dem ursprünglichen Texte des Eugippius stamme, so wird man keiner geringen Schwierigkeit begegnen, um die Möglichkeit seiner Consecration unter den damaligen Verhältnissen zu erweisen: für die Thatsache, daß er gerade für Fabianae consecrirt worden sei, welches wenigstens im Jahre 510 gänzlich zerstört und verödet war, wird man den Beweis schuldig bleiben, weil oft erwähnte Phrase keine Ortsbestimmung enthält. Immer in der mir wenig wahrscheinlichen Voraussetzung, daß fragliche Phrase aus dem Urtexte stamme, würde der Bischof Mamertinus unmittelbar nach Constantius von Lorch, der in den letzten Siebziger Jahren gestorben sein müßte, einzureihen sein, und Mamertinus wäre dann im Jahre 488 mit nach Italien ausgewandert. Ueberhaupt ist aber die Wahrscheinlichkeit, daß eine nur nennenswerthe Anzahl römischer Provinzialen im östlichen Ufernoricum zurückgeblieben sei, auch im günstigsten Falle, eine sehr geringe. — Das Zurückbleiben eines nicht unbeträchtlichen Restes der Landbevöl-

[1]) C. 4. p. 16. [2]) Bisth. Noric. S. 23—26. [3]) Ib. S. 90. Anm. [4]) Greg. Turon. Hist. Franc. L. II. C. 34. [5]) Gesta Frid. I. C. 32.

kerung des westlichen Ufernoricum konnte für die Befähigung zur Annahme des Christenthums von Seiten der Baioaren, die sich als Herren des Landes mit dem Beginne des VI. Jahrhunderts neben diesem Reste ansiedelten, nicht ohne Einfluß bleiben. So sehr auch das kirchliche Leben dieser zurückgebliebenen Romanen in Ermanglung aller äußern Hilfsmittel im Laufe eines halben Jahrhunderts (476—536) nach und nach dahinwelken mußte: sie waren wenigstens in der ersten Zeit noch eifrige Christen, voll lebendigen Glaubens, wie ihn der hl. Severin unter ihnen geweckt hatte. Anfangs hatten sie sicherlich auch noch einige Priester in ihrer Mitte, welche die vom hl. Severin angefachte Glut des Glaubens erhielten. Ob diese einzelnen Priester auch eine Art Apostolat bei den Angehörigen des herrschenden Volkes ausübten, steht sehr zu bezweifeln, da sie von ihren weitzerstreuten Gläubigen allein schon bis zur Erschöpfung in Anspruch genommen sein mußten; aber dessen bin ich sicher, daß sie vereint mit ihren Glaubensgenossen unter den Baioaren ein stilles aber fruchtbares Apostolat ausübten: das Apostolat des guten Beispieles, das, wie uns die Geisteslehrer unterrichten, mit jenem des Gebetes oft herrlichere Erfolge erzielt, als das Apostolat des Wortes.

Doch schon nach wenig Decennien sollten die eingewanderten Baioaren eines vollständigen Apostolates theilhaftig werden; und daß sie ihren eigentlichen Aposteln, dem hl. Rupert und seinen frommen Mönchen mit vollem Vertrauen entgegen kamen, war eines der unschätzbaren Verdienste des hl. Severin. Durch seine ausgebreitete Thätigkeit hatten sie diese gottbegeisterten Männer, die Mönche überhaupt, kennen gelernt, und so waren auch die Begleiter des hl. Rupert keine Fremdlinge mehr unter ihnen; ihr ärmliches Kleid galt als die vollgiltigste Legitimation ihrer Sendung. — Scheelsucht, Vorurtheil und Unverstand standen und stehen bis heute vielfältig hindernd im Wege, um dem Mönchthume gerecht zu werden. Glücklicherweise war es in alter Zeit anders, sonst wären unsere Voreltern noch Jahrhunderte hindurch Heiden geblieben. Wer die unbestreitbaren Verdienste des Mönchthums um die vollständige Ausgliederung des kirchlichen Lebens in der Römerzeit und um die Verbreitung des Christenthums in den nachfolgenden Epochen nicht in ihrem ganzen Umfange würdigt, dem wird die eine wie die andere immerdar ein unlösbares Räthsel bleiben. Es muß darum gerechtes Erstaunen erwecken, wie sogar kirchliche Autoren, welche die Einführung des christlichen Glaubens, namentlich in unsern Ländern, so gerne erst in die nachconstantinischen Zeiten verlegen, den Einfluß des Mönchthums ganz unberücksichtigt lassen, während sie unbegreiflicher Weise ohne Anstand sogar den Krämern ein fruchtbares Apostolat zuschreiben. — Das Mönchthum ist in seiner Wesenheit so alt wie das Christenthum selbst, und zu eigentlichen Aposteln eigneten sich von den Zwölfen bis auf die Missionäre unserer Tage immer nur jene Männer, welche sich rückhaltslos dieser Wesenheit hingaben. Die pünktlichste Beobachtung der allgemeinen Gebote befähigt noch

nicht zum Apostolate, sondern erst die damit vereinigte, vollkommene Befolgung der evangelischen Räthe, worin eben auch die Wesenheit des Mönchthums besteht. Das Mönchthum im engern Sinne ist aber auch nur die geregelte äußere Erscheinung der innern christlichen Vollkommenheit. — Das Gesammtmönchthum als solches hat genau dieselben Phasen durchgemacht, die dem Individuum, das sich ihm weiht, auferlegt werden. In der Thebais hielt es in der ersten Hälfte des IV. Jahrhunderts sein strenges Noviciat, die Zeit der Prüfung und der Vertiefung in der Religiosität; mit dem Zusammenleben in zahlreichen Klostergemeinden begann sein Scholasticat; von Basilius, dem Benedict des Morgenlandes, sagen uns die kirchlichen Lectionen, „daß er das Mönchthum so regelte, daß es die Vortheile des einsamen und thätigen Lebens wunderbar mit einander vereinigte." Von da an wurde das Mönchthum eine Macht, die in alle kirchlichen und socialen Fragen thatkräftig eingriff und sie mehrerntheils entschied. Es war dies seine Lebensepoche nach der feierlichen Profeßablegung. In kurzer Zeit über das ganze römische Reich verbreitet, zählte es alle großen Männer zu seinen Mitgliedern oder innigen Verehrern. Ueberall stand es auf der Höhe der Zeit und der Verhältnisse: einig in seiner Wesenheit, verschiedenartig in der äußern Form. Der milde Severin, der universelle Benedict, der strenge Columban waren die Träger desselben Princips: Severin den preisgegebenen Romanen rettender Schutzgeist, den heidnischen Germanen Vorbote des Evangeliums; Benedict in der Centralprovinz der Kirche der Schöpfer des Universalmönchthums für dieselbe; Columban der strenge Zuchtmeister merowingischer Ungezogenheit; der erste stand vermittelnd zwischen zwei großen Zeitabschnitten und Reichen und ihren schroffen Gegensätzen, der zweite entwarf in stiller Zurückgezogenheit die Grundlagen eines Völkerapostolats und daraus entspringender frischer Cultur und Civilisation, der dritte wehrte unerbittlich den rohen Ausbrüchen einer Alles bedrohenden Staatsgewalt. Ihr Grundprincip war dennoch eines und dasselbe: Rettung, Ausbreitung, Wahrung des kirchlichen Lebens und eben dadurch der zeitlichen Wohlfahrt. — Das Mönchthum hatte aber grelle Mängel, wird man einwenden. Das Mönchthum selbst nicht; aber seine zeit- und theilweise Entartung: ihre Schatten erscheinen darum um so tiefer, je heller das ungetrübte Licht geleuchtet hatte. Der frivole Weltgeist ist aber um so weniger berechtigt, zu Tage tretende Mängel zu tadeln, weil er nur das tadelnswerth finden kann, was sein Eigen ist, und er selbst in die stillen Klostermauern einzuschwärzen bemüht war. Will er sich selbst zum Reformator solcher rein kirchlicher Institute (nach den Anforderungen einer fortgeschrittenen Zeit, wie seine alberne Phrase lautet) aufwerfen, so vergesse er vorerst nicht, daß er nichts davon verstehe. Zum Reformiren hat nur die Mutter Kirche Beruf, deren Schooß sie gebar. — Aber die von der Kirche selbst später wenigstens theilweise gebilligte Säcularisation? Sie war und bleibt auf Seiten der Urheber ein Kirchenraub, ein Verschulden, von welchem die Kirche den Reuigen nach Umständen und unter Bedingungen

losſprechen kann; von Seiten der Vorſehung war ſie eine Zulaſſung; von Seiten der Betroffenen entweder eine ſchwere Prüfung, oder, was bezüglich einzelner Klöſter nicht in Abrede geſtellt werden ſoll, wenn ſie ſich innerlich bereits ſelbſt ſäculariſirt hatten, die naturnothwendige Folge eines, wenn auch noch ſo unnatürlichen Aſſimilationsproceſſes. Doch kehren wir nach dieſem naheliegenden Excurſe wieder zum Schutzgeiſte unſeres engern Vaterlandes zurück.

Nachdem wir ſeine Perſönlichkeit, den Schauplatz und Umfang ſeines Wirkens, ſeine ſociale und kirchliche Bedeutung zu beleuchten verſucht haben, ſichten wir nun auch noch ſeinen Rücklaß. Es iſt bekannt, daß der hl. Patriarch Benedict ſeine Ordensregel, dieſes unter göttlicher Erleuchtung entſtandene, unübertroffene Muſter hoher Staatsweisheit, in ſorgfältiger Vergleichung und Auswahl aller damals bekannten Specialregeln verfaßte. Bei der nicht beträchtlichen Entfernung Montecaſino's von Lucullanum konnte ihm weder die urſprüngliche Regel des hl. Severin, noch die für ganz umgewandelte Verhältniſſe berechnete ſeines dritten Nachfolgers Eugippius, Abtes von Lucullanum, entgehen. Ständen uns die zwei letztgenannten noch zur Hand, ſo wäre es gewiß eine höchſt intereſſante und lohnende Aufgabe, namentlich die Severiniſchen Elemente in der Regel des hl. Benedict nachzuweiſen. Müſſen wir nun auch auf dieſe reine Freude Verzicht leiſten, ſo wird dennoch die Dankbarkeit, die gläubiges Leben, Wiſſenſchaft und Cultur dem ehrwürdigen Benedictiner-Orden ſchulden, ihm ausgeſprochen, durch ihn auch auf den hl. Severin zurückreichen, dem ganz Ufernoricum und das öſtliche Vindelicien, einſt Gegenſtand ſeiner Vaterliebe, für alle Zeiten verpflichtet bleiben. Es iſt darum um ſo mehr zu bedauern, daß ſeine Gebeine in weiter Ferne an der Küſte des Tyrrheniſchen Meeres und nicht vielmehr in irgend einer unſerer prachtvollen, ufernoriſchen Stiftskirchen ruhen. Aber es war in ſicherer Vorausſicht bevorſtehender Profanation weiſe Fügung der göttlichen Vorſehung, und ſein oft ausgeſprochener, eigener Wille, auch nach dem Tode nicht von dem Volke getrennt zu werden, dem er ſein mühevolles Leben geopfert hatte. Es iſt wirklich rührend in Eugippius die zärtlichen Bitten zu leſen, mit denen er, der ſcheidende Vater, von ſeinen Söhnen in Chriſto verlangt, daß ſie bei ihrer Auswanderung ſeine entſeelte Hülle mit ſich fortnehmen. „Wiſſet Brüder, ſagt er [1]) im Vorgefühle ſeiner herannahenden Auflöſung, daß wie die Kinder Iſraels aus dem Lande Aegypten abgeführt wurden, auch alle Bewohner dieſes Landes von der ungerechten Herrſchaft der Barbaren befreit werden ſollen: alle werden ſie mit ihrer Habe aus dieſen Ortſchaften auswandern und ohne jegliche Gefährdung ihrer Freiheit in römiſches Gebiet gelangen. Erinnert euch aber des Auftrages des hl. Patriarchen Joſeph, deſſen Bitte ich Unwürdiger und Niedrigſter euch ans Herz lege: »Gott wird euch heimſuchen, dann nehmet meine Gebeine von da mit euch fort«, nicht zu meinem ſondern zu eurem eigenen From-

[1]) C. 40. p. 69.

men. Denn diese Ortschaften, jetzt mit Bewohnern überfüllt, werden in eine so wüste Oede verwandelt werden, daß die Feinde, in der Hoffnung Gold zu finden, sogar die Gräber der Todten aufwühlen werden." Dieser Weissagung fügt Eugippius bei, daß sie damals (als er 511—512 das Commemoratorium schrieb) schon wahr geworden war. Ein Grund, aus welchem der Heilige darauf drang, daß auch sein Leib bei der allgemeinen Auswanderung mit fortgenommen werde, ist in der von ihm vorausgesehenen und vorausgesagten Profanation der Gräber von ihm selbst klar angegeben, einen weitern deutet er mit den Worten an: „nicht zu meinem, sondern zu eurem eigenen Frommen" (»quod non mihi sed vobis est profuturum«) und Eugippius erläutert ihn im sogleich darauffolgenden Satze: „Der heiligste Vater befahl in frommer Absicht dringend, daß sein Leib mitgenommen werden soll, damit bei der Ausführung der allgemeinen Auswanderung des Volkes die Mönchsgemeinde, die er um sich selbst gesammelt hatte, ungetrennt abreisen, und in lebendiger Erinnerung an ihn durch dieses Band der Einigkeit erhalten werde." Auch hierin liegt wieder eine auffallende Aehnlichkeit mit der Wanderung des Israelitischen Volkes durch die Wüste in seine zukünftige Heimat Palästina. Die Reliquien waren ein stellvertretendes Abbild der heiligen Bundeslade: sie waren, wie diese im eminenteren Sinne, eine Art religiöser Mittelpunkt des gesammten auswandernden Romanenvolkes, insbesondere aber der vom Heiligen gegründeten Mönchsgemeinde.

Schon bei der Erhebung des hl. Leibes überzeugten sie sich davon, daß sie eine dem allgemeinen Gesetze der Verwesung nicht unterworfene Seelenhülle vor sich haben. Als der Graf Pierius den Befehl zum Aufbruche für den morgigen Tag ertheilt hatte, versammelte Abt Lucillus Abends die ganze religiöse Gemeinde am Grabe. Nach Abbetung mehrerer Psalmen ward das Grab geöffnet, in welches vor sechs Jahren der Leichnam des geliebten Vaters ohne alle Zuthat von Specerei oder Balsamirung gesenkt worden war. Die süßesten Wohlgerüche strömten aus demselben allen Umstehenden entgegen, kein Glied war vom andern getrennt, keine Fäulniß hatte den Leichnam berührt, er war unverwesen, sogar Bart und Haare unversehrt: auf seinen Zeitlebens durch die Marter der strengsten Abtödtung vergeistigten Leib hatte der Todesmoder alles Recht verloren. Das allgemeine Staunen brach in heiße Dankgebete und in heiligen Jubel aus. In frische Linnen gehüllt, wurde er in den lange bereit gehaltenen Sarg gelegt, dieser geschlossen und auf einen mit Pferden bespannten Wagen fortgebracht. Umgeben von seiner frommen Mönchsgemeinde, gefolgt von einer zahllosen Menge seiner Pflegbefohlenen trat das Heiligthum den Weg in das Land der Sehnsucht an. Das war kein Leichenbegängniß, es war ein endloser Triumphzug, dessen Jubel sich in heiliger Psalmodie kundgab. Die verklärte Seele des Heiligen schwebte als treuer Schutzgeist über diese Volkscaravane. Dieselbe höhere Kraft, die dem Heiligen im Leben ingewohnt hatte, strömte auch noch von seiner entseelten Hülle aus: Besessene wurden von den bösen Geistern befreit, ein Stummer, der ihn mit

der Stimme des Herzens um Hilfe anrief, erhielt die Sprache; ein Blinder, der ihn aus der Ferne verehrte, das Gesicht; der Primicerius der Kathedralkirche von Neapel ward von einem heftigen, alten Kopfleiden geheilt: nur drei Wunder von den Unzähligen wollte Eugippius berichten, wie er uns selbst versichert. Nachdem der hl. Leib über drei Jahre im Kastelle Mons Feletes gerastet, ward er auf wiederholtes Andringen der erlauchten (illustris) Matrone Barbaria, die ihm in ihrer lucullanischen Villa ein würdiges Grabmal errichtet hatte und kraft eines Befehles des Papstes Gelasius I. (492—496), in feierlicher Procession von der ganzen Bevölkerung Neapels eingeholt, vom dortigen Bischof Victor beigesetzt. Die erlauchte Barbaria erbaute dann am Grabmale das St. Severinuskloster. In diesem Kloster schrieb der Jünger des hl. Severin, und dessen dritter Nachfolger in der äbtlichen Würde, Eugippius, das ehrwürdigste und älteste Document unserer Landesgeschichte, die Vita S. Severini. Die Erzählung der Auswanderung bildet den Schluß seines Commemoratoriums, wie er selbst seine unschätzbare Schrift nennt. Wer die einfache und schmucklose Schilderung der Auswanderung des ufernorischen Römervolkes liest, wird in ihr den großartigen Carton zu einem historischen Bilde von überwältigender Wirkung erblicken, von dem die sinnige Christengruppe in Kaulbachs Zerstörung von Jerusalem ein vollendetes Miniatur ist.

E. Das kirchliche Leben in den Donauprovinzen zur Zeit des hl. Severin.

Da das Leben des hl. Severin, geschrieben von seinem Jünger Eugippius, für die kirchlichen Zustände der Donauprovinzen beim Abschlusse der Römerzeit die lauterste und reichhaltigste, einheimische Quelle ist, so glaubte ich mich bei gegenwärtiger Erörterung ausschließlich an sie halten zu müssen. Obgleich dadurch am Umfange des Materials etwas verloren geht, gewinnt andererseits der innere Gehalt, weil das Wenigere, was auf diese Weise geboten wird, specifisch Kirchliches unserer Länder ist. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß das Gepräge der Katholicität, welches sich auch den unscheinbarsten Formen des äußern kirchlichen Lebens aufdrückt, ein nach Himmelszonen oder Ländern verschiedenartiges sei: es ist bekanntermaßen all und überall dasselbe, aber nirgends ohne einen lebensfrischen Anflug nationaler Färbung, und dieser sollte eben auch gegenwärtiger Schilderung unversehrt bewahrt bleiben. Betrachten wir also die innere Entfaltung des Christenthums unserer Länder beim Abschlusse der Römerzeit, wie sie sich nach Glaubenslehre, Disciplin, Ritus und kirchlichen Gebräuchen in der Biographie des hl. Severin abspiegelt.

Daß die Glaubenslehre ihrem ganzen Umfange nach jene war, an welcher das vom hl. Geiste geleitete Lehramt der Kirche zu allen Zeiten festhielt, hat Eugippius gleich in seinen ersten Kapiteln klar documentirt. Er sagt vom hl. Severin: „Er lebte nach der evangelischen und apostolischen Lehre... im Bekenntnisse des katholischen Glaubens.“ Liegt auch die Annahme nahe,

daß er mit: „evangeliſch und apoſtoliſch“ erſt auf den Inhalt der heiligen vier Evangelien und dann der übrigen (apoſtoliſchen) canoniſchen Beſtandtheile des Neuen Teſtamentes hinweiſen wollte, ſo liegt doch die Deutung eben ſo nahe, daß er mit dem Worte apoſtoliſch auf die reine Lehre der römiſchen Kirche zeige, deren apoſtoliſche Succeſſion nie unterbrochen worden iſt. Die Ausſchließlichkeit des katholiſchen Glaubens hebt Eugippius hier, wie ſpäter der Heilige ſelbſt dem arianiſchen Rugenkönige Flaccitheus ausdrücklich hervor, indem er ſagt: „Wenn uns ein und derſelbe katholiſche Glaube verbände.“ Schon aus dieſen allgemein gehaltenen Angaben geht unbeſtreitbar hervor, daß die im Leben des Heiligen documentirte Glaubenslehre einfach die römiſch-katholiſche iſt. Es laſſen ſich aber auch einige einzelne, katholiſche Unterſcheidungslehren in der Eugippiſchen Biographie conſtatiren. Vorerſt die allerheiligſte Euchariſtie als Opfer, als Opfer und Sacrament, und als Sacrament. Die hochheiligſte Euchariſtie wird als etwas Selbſtverſtändliches einfach das Opfer (sacrificium) genannt; ſo, wo von der Entdeckung der Theilhaber an Götzenopfern zu Cucullae die Rede iſt, wo es glattweg heißt: „zur Stunde des Opfers.“ Gerade dort wird aber der Opfereigenſchaft der Euchariſtie ein beſonderes Relief verliehen, indem ſie den Götzenopfern (nefandis sacrificiis), die gewiß wirkliche Opfer waren, in ſtarrem Gegenſatze entgegengeſtellt wird. Was unter dem sacrificium vespertinum zu verſtehen ſei, werden wir bald ſehen. Auf das euchariſtiſche Opfer weiſen auch die Abſtufungen in der Weihehierarchie hin, welche allenthalben in den Schilderungen des Eugippius vorkommen, ebenſo die Nachricht, daß der Rugenfürſt Friedrich unter andern Altar-Utenſilien und Ornamenten des Kloſters bei Fabianae auch einen ſilbernen Kelch geraubt habe. Wieder in Cucullä erſehen wir, bei einer andern Anweſenheit des Heiligen dortſelbſt, die allerheiligſte Euchariſtie als Opfer und Sacrament zugleich dargeſtellt, indem jener arme Mann, der, während die übrige Gemeinde bereits dem Gottesdienſte beiwohnte, auf das Feld gegangen war, um die Heuſchrecken von ſeinem Acker zu verſcheuchen, zur liturgiſchen Communion ſich in die Kirche begibt (»moxque Ecclesiam communicaturus intravit«); daß dies während des Gottesdienſtes geſchah, iſt ausdrücklich bemerkt. Hieraus iſt zugleich erſichtlich, daß die liturgiſche Communion, d. h. der Empfang des Sacramentes während des Opfers damals noch die gewöhnliche war. Daraus ſchließen zu wollen, daß ſie eben nur liturgiſch gereicht wurde, wäre unſtatthaft, und iſt auch durch eine andere Erzählung des Eugippius evident widerlegt. Er berichtet nämlich umſtändlich, daß der Heilige beim Herannahen ſeiner Auflöſung um Mitternacht ſeine Mönche um ſich verſammelte, und nachdem er ſeine Abſchiedsworte an ſie gerichtet und jedem den Friedenskuß gegeben, die heilige Communion empfing (»sacramento communionis accepto«). Alſo war die allerheiligſte Euchariſtie in der Kirche fortwährend zur Anbetung und Spendung an Geſunde und insbeſondere an Sterbende als Wegzehrung aufbewahrt. Auf zugängliche Kirchen mit eingeſetzter Euchariſtie weist auch der alte, niederſte

Weihegrad des Ostiariats im Allgemeinen und der von Eugippius erwähnte Custos Ecclesiae im Besondern hin, dessen Amtsumfang Isidorus Hispalensis regul. XIX. gibt. Für gesperrte Kirchen ohne Eucharistie, z. B. der Protestanten, hätte auch schon ein aedituus ausgereicht, wie deren einer ebenfalls bei Eugippius vorkommt. Mit der Eucharistie steht die Einweihung der Kirchen, von welcher bald die Rede sein wird, in engster Verbindung, ebenso die Hinterlegung der hl. Reliquien in den Altären, die einen wesentlichen Bestandtheil der Einweihung ausmacht. Es ist darum wieder nur ein neuer Beweis dafür, wie innig der hl. Severin die katholische Fundamental-Andacht zur hh. Eucharistie pflegte, wenn wir ihn wiederholt bemüht sehen, durch Erwerbung von Reliquien die Herstellung liturgischer Gebetsstätten d. h. Kirchen zu ermöglichen. Sein Biograph gibt mehrmals dafür Zeugniß. [1]) Wie wohlgefällig Gott diese Bemühung des Heiligen war, ist wieder ausdrücklich bezeugt: Gott offenbart ihm unmittelbar, wo er hl. Reliquien erhalten, wie er echte von unterschobenen unterscheiden könne. [2]) Es ist das treue Bekenntniß des Dogma's der Gemeinschaft der Heiligen, was ihm diese innige Verehrung der hl. Reliquien einflößt: er sammelt in der Kirche seines Hauptklosters einen förmlichen Schatz von Reliquien an: »Quo loco Martyrum congregavit sanctuaria plurimorum«, sagt sein Biograph l. c. Daß aber damals die Verehrung der hh. Reliquien sich nicht etwa nur auf jene der Martyrer bezog, sehen wir am klarsten aus den Vorgängen, die uns Eugippius von dem hl. Leibe Severins bei dessen Erhebung, Uebertragung nach Italien und Beisetzung in der Klosterkirche zu Lucullanum einige Meilen östlich von Salerno erzählt. Der Leichenbefund bei Eröffnung seines Grabes ist ein wunderbarer: Gott hatte selbst den Leib des Heiligen verherrlicht; auf der ganzen Wanderung geschehen auf vertrauensvolle Anrufung des Heiligen bei seinem Leichname wunderbare Heilungen, so zu Monte Feltre, so unter Weges, so bei Neapel. Eugippius bemerkt ausdrücklich, daß er nur drei aus den unzähligen aufgezeichnet habe. Worauf ich ein besonderes Gewicht legen zu müssen glaube, ist eine Art Canonisation des Heiligen, während sein hl. Leib noch auf der Reise ist: er wird auf auctoritativen Befehl des Papstes Gelasius I. in feierlicher Prozession des neapolitanischen Volkes vom dortigen Bischofe Victor in eigener Person in Lucullanum beigesetzt [3]), und das von der erlauchten Matrone Barbaria erbaute und dotirte Kloster wird unter sein Patrocinium gestellt, und heißt auch heute noch, sammt dem Städtchen, das es umgibt, S. Severino.

Von den zu St. Severins Zeit in Uebung stehenden Disciplinar-Vorschriften hebe ich hier nur zwei aus: das Fasten- und Zehentgebot, weil die Besprechung anderer sich mehr für den nächsten Absatz eignet. Von dem Fasten spricht Eugippius, wie überhaupt nur gelegentlich, wie von etwas Selbst-

[1]) C. 9. p. 28. C. 22. p. 47. C. 23. p. 49. [2]) C. 9. passim und p. 29. [3]) C. 46. p. 79 f.

verständlichem. Deutlich scheidet er aber die auch damals schon allgemeine vierzigtägige Faste aus [1]), bei welchem Anlasse dann auch ebenso deutlich auf andere Fasten, namentlich vor hohen Festtagen hingewiesen wird . . . Er legt auf diese Art christlicher Abtödtung überhaupt großes Gewicht; wo eine besondere Gnade von Gott zu erflehen ist, ordnet er jedesmal neben dem Gebete und dem Almosen auch eine Faste an, wofür beinahe jedes Kapitel des Biographen Belege enthält. — Das Zehentgebot nennt Eugippius glattweg ein allgemein anerkannt göttliches [2]) »quod mandatum licet cunctis ex lege notissimum.« Wie vortheilhaft die Aufhebung desselben dem volkswirthschaftlichen Calcul erscheinen mochte, wie viele Mißbräuche sich im Laufe der Zeiten in die Berechtigung, Einhebung und Verwendung der Zehnten eingeschlichen haben mochten, kann der staatlichen Gesetzgebung nie eine Befugniß zu eigenmächtiger Aufhebung eines Gebotes zugestanden werden, das seiner Wesenheit nach im göttlichen Gesetze des alten Bundes wurzelt; um wirkliche und sicherlich noch mehr vorgeschützte Mißbräuche zu heben, wäre der Weg der Vereinbarung mit der kirchlichen Autorität offengestanden.

Von den Disciplinar-Vorschriften zum Ritus bilden die Ablegung der Gelübde und das mit ihr verknüpfte reguläre Leben den Uebergang. Das Mönchsinstitut ist bereits früher ausführlicher besprochen worden, und es erübrigt darum nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß wir aus Eugippius auch ein Zeugniß dafür haben, daß zur Zeit des hl. Severin das Nonnen-Institut ebenfalls schon bestand, indem er uns erzählt [3]), daß zu Castra Quintana, einer obern Donaustadt, eine gottgeweihte Jungfrau (virgo consecrata) in angeborener und mit Anlegung des Ordenskleides nicht abgelegter Neugierde sich vorwitzig in die Zeugenschaft eines erwarteten Wunders einzudrängen suchte. Der erzählte Hergang läßt aus seinen Umständen vermuthen, daß die Nonnen jener Zeit an eine strenge Clausur nicht gebunden waren, sondern wahrscheinlich unter Beobachtung besonderer regulärer Vorschriften bei den Ihrigen lebten. Da der von Eugippius aufgezeichnete Fall sich in einem kleineren Orte ereignete, ist der Schluß wohl nicht zu gewagt, daß es in größern Städten mehrere solche Nonnen gegeben habe, d. h. daß das Nonnen-Institut, wie jenes der Mönche, schon damals ein verhältnißmäßig ziemlich verbreitetes war.

Was den öffentlichen Ritus betrifft, enthält die Eugippische Biographie manche höchst belehrende Aufschlüsse. Vorerst constatirt sie bezüglich der Leichenbegängnisse das von den Christen schon seit der Gründung der Kirche strenge beobachtete Beerdigen der Leichen. Bei den heidnischen Römern hatte das Verbrennen der Leichen (Bustum) und nachherige Beerdigen (Tumulus), oder Beisetzen der Ueberbleibsel in eigenen Familien-Monumenten (Columbaria) den Vorzug. Die christliche Anschauung schöpfte ihr Verfahren auch hierin aus dem Glauben: Ad terram

[1]) C. 39. p. 68. [2]) C. 17. p. 42. [3]) C. 16. p. 40.

reverteris! Die Leiche wurde anständig gekleidet (in einen Sarg gelegt), und so der Erde, aus der sie stammte, übergeben. Bei Vornehmern scheint Beigabe von Specereien und Einbalsamirung im Gebrauche gewesen zu sein. Die Leichen-Feierlichkeit war mit geringen Abweichungen dieselbe, wie noch heut zu Tage. Die Leiche wurde in der Kirche aufgebahrt und die Todten-Vigilien dabei gehalten.[1]) Am wiederkehrenden Sterbetage war es herkömmlich, das Anniversarium zu begehen, dem wieder die Todten-Vigilien vorhergingen.[2]) Wie uns anderswoher bekannt ist, war der Bestattungsort die Kirche oder deren nächste Umgebung. Seit der Zeit der Aufklärung sind die Freithöfe (alt: gefreite Höfe mit Asylrecht) weit außerhalb der menschlichen Wohnungen verlegt, — aus Gesundheitsrücksichten, indem ihr Anblick der gesunden Sinnlichkeit höchst widerlich ist. — Die gewöhnlichen Gottesdienste an Sonn- und Festtagen wurden feierlich gehalten sie bestanden aus Morgen- und Abendgottesdienst, — ebenso auch die werktäglichen (enormes Zeitversäumniß für Landwirthschaft und Industrie!); Da Eugippius mehrmals von der Abhaltung der Morgen- und Abendgottesdienste spricht, läßt sich nämlich nicht annehmen, daß die Anwesenheiten des Heiligen ausschließlich auf Sonn- und Festtage gefallen seien. Der Morgengottesdienst bestand in dem hochheiligsten Opfer und in der liturgischen Communion während desselben. Das Opfer selbst war durch Gesang verherrlicht; der Gesang bestand wohl hauptsächlich in der Psalmodie, deren Eugippius oft erwähnt, zum Theil aber auch in streng liturgischem Gesange, wofür der Dienst eigener Kirchensänger (Cantor ecclesiae Moderatus)[3]) bürgt. Aus dem Ausdrucke des Eugippius »cum sacrificii vespertini solemnitas impleretur«[4]) hat man auf Abends abgehaltene Eucharistische Opfer schließen wollen: sicherlich mit Unrecht; jener Ausdrnck findet in den Worten des hl. Hilarius (in vita S. Honorati Arelat.) »Hac igitur adhortatione completa jubet congregationem moestam sacrificium vespertinae laudationis offerre«, eine genügende Erklärung. Während der Gottesdienste brannten nicht nur im Chore und auf dem Altare, sondern auch an den Wänden zahlreiche Wachskerzen.[5]) Die Kirchen hatten zum Theil kostbare Utensilien, wie Eugippius ausdrücklich angibt, wo er vom Kirchenraub des Rugenfürsten Friedrich spricht[6]): »Calicem argenteum caeteraque altaris ministeria praecepit auferri.« — Die Kirchen wurden feierlich eingeweiht. Wo Eugippius von der Einweihung der Klosterkirche zu Fabianae und der St. Johanneskirche zu Boitro (Bojodurum) berichtet[7]), gebraucht er jedesmal den Ausdruck: »officio sacerdotum.« Da mit Sacerdos in den Documenten des Alterthums bis ins XIII. Jahrhundert, wenigstens in der Regel, der Bischof bezeichnet ist, (auch der Sacerdos proprius des Conc. Lateran. IV. vom Jahre 1215 im Canon: »Omnis utriusque sexus« ist der Bischof, keineswegs, wie tendentiös vorgegeben

[1]) C. 16. p. 39. [2]) C. 41. p. 70. [3]) C. 24. p. 49. [4]) C. 2. p. 14. [5]) C. 11. p. 31. und C. 13. p. 36. [6]) C. 44. p. 76. [7]) C. 9. p. 28. C. 25. p. 49.

wird, ist der Pfarrer gemeint), so darf man annehmen, daß beide Male nicht von einer Benedictio simplex durch Priester, sondern von feierlicher Consecratio durch den Bischof die Rede sei. Schon damals wurden die zu consecrirenden Kirchen unter das Patrocinium eines bestimmten Heiligen gestellt, so die Klosterkirche zu Fabianae unter jenes der Martyrer SS. Gervasius et Protasius, deren Reliquien der Heilige durch wunderbare Fügung Gottes erhalten hatte und in der Innstadt zu Passau eine in letzter Zeit noch erbaute unter den Schutz des hl. Johannes des Täufers. In der Stadt Passau selbst bestand schon früher eine Baptisterialkirche, wahrscheinlich unter demselben Patrocinium, wie wir früher gesehen haben.

Hier kommt ein Curiosum zu registriren. Wo Muchar in seinen sonst fast durchgängig treffenden Commentaren zu Eugippius von den zu St. Severins Zeiten üblichen Sacramentalien handelt [1]), erklärt er auch die Phrase des Eugippius [2]) »Quia ultro eis S. Joannis benedictio deferetur«, mit welcher der Heilige das Anerbieten von Priestern, Behufs Reliquien-Erwerbung weite Reisen zu machen, ablehnte. Muchar erklärt nun die Benedictio S. Joannis in ganz naiver Weise mit dem sog. hl. Johannessegen, das heißt mit dem Liebestrunke von am St. Johannes des Evangelisten Feste geweihtem Weine. Seither macht der Johannessegen des Evangelisten die Runde in den Commentaren zu Eugippius. Dieser ausgemachte Irrthum hätte leicht vermieden werden können, wenn man das darauffolgende Capitel verglichen hätte. In diesem wird nämlich mit ausdrücklicher Berufung auf die Vorhersagung des Vorhergehenden (sicut praedixerat) dieselbe Benedictio, d. h. die hl. Gabe mit denselben Worten (ultronea benedictione collata) individualisirt, aber als Reliquiae S. Joannis Baptistae, was eine Beziehung auf den Johannessegen des Evangelisten als haltlose Träumerei erweist. Andere lassen mit Einsetzung dieser Reliquien des Vorläufers Christi in Fabianae eine Kirche zu seinen Ehren dediciren: auch dies ist ein Irrthum, der mit dem zu Passau gegebenen Versprechen des vorhergehenden Kapitels ebensosehr im Widerspruche steht, als mit dem Eingange des nächsten, der sich unmittelbar an den Bericht über die Einweihung der Johanneskirche anschließt. Somit erfordert es auch der Zusammenhang, daß man die neueingeweihte St. Johanneskirche nicht in Fabianae, sondern in Boitro suche, indem im erwähnten Kapiteleingange die erneuerte Anwesenheit des Heiligen in Boitro in der Erzählung der Absendung zweier Eilboten in der Person des Kirchensängers Moderatus und dann eines Quintasius dadurch constatirt ist, daß die Entfernung des gefährdeten Juvavum von Passau aus auf 70 Meilen und darüber angegeben wird.

Endlich ist noch auf das Sacramentale des hl. Kreuzeszeichen aufmerksam zu machen, dessen Eugippius dreimal erwähnt; er berichtet nämlich, daß der

[1]) Noric. II. S. 204. [2]) C. 22. p. 47.

Heilige, als er zu Lauriacum die wunderbare Vermehrung des Oeles vornahm, dieſes nach beendigtem Gebete mit dem hl. Kreuzeszeichen geſegnet, und hierauf ſogleich mit ſeinem gewohnten Spruche: Sit nomen Domini benedictum, die eigenhändige Vertheilung desſelben begonnen habe. Ferner hieb er in einen Piloten der den Ueberſchwemmungen ausgeſetzten hölzernen Kirche bei Castra Quintana das Kreuzeszeichen ein, welches das hochanſchwellende Waſſer fortan heilig reſpectirte. Ebenſo erzählt er, daß ſich der Heilige unmittelbar vor ſeinem Hinſcheiden mit dem Zeichen des Heiles, das er über den ganzen Leib machte, zum Schlafe der Gerechten niedergeſegnet habe.

Ich glaube dieſen Abſchnitt nicht ſchließen zu ſollen, ohne auch noch auf einige Winke hinzuweiſen, die uns Eugippius über die damalige Bauart und Einrichtung der Gotteshäuſer gibt. Muchar meint[1]), aus der Phraſe des Eugippius[2]): »Ecclesiam etiam loci ejus (Quintanorum) mansores extra muros ex lignis habebant constructam« entnehmen zu dürfen, das dieſes Gotteshaus darum Ecclesia und nicht Basilica genannt werde, weil es aus Holz gezimmert war. Dieſe Deutung hat wenig für ſich. Um ſie zu ſtützen, wäre vorerſt zu ermitteln, ob Eugippius dieſe Unterſcheidung nach dem Baumateriale bei den Gotteshäuſern, die er erwähnt, überhaupt feſthalte, und falls ſich dies, wie wir ſehen werden, nicht bewährt, ob nicht etwa doch der Sprachgebrauch des V. Jahrhunderts dieſem Unterſcheidungsgrunde günſtig ſei. Hiebei kommt natürlich der Sprachgebrauch des Eugippius in vorderſter Reihe zu berückſichtigen. Eugippius nennt aber die Gotteshäuſer in Kaſtellen und Städten zu Asturae, Comagenae, Cucullae ebenſo wie jenes zu Castra Quintana Ecclesia; er erwähnt für Castra Batava eines Cantor Ecclesiae, ja er bezeichnet die Kathedrale von Neapel mit demſelben Appellativum. Die Vorausſetzung, daß alle dieſe bedeutendern Orte, in denen das Chriſtenthum längſt blühte, hölzerne Kirchen gehabt haben, iſt offenbar unſtatthaft. Die Gotteshäuſer der Klöſter zu Favianae und Boitro nennt er conſequent Basilica, ebenſo eines bei der Stadt Juvavum (juxta oppidum), und die Anweſenheit dreier Mönche (trium spiritualium) und die im darauffolgenden Kapitel erwähnte Zelle, in welcher er als Gaſt wohnte, weiſen darauf hin, daß hier nicht von der Hauptkirche Juvavums die Rede ſei, ſondern ebenfalls von dem Gotteshauſe des dortigen Kloſters. Auch die Oelvermehrung zu Lauriacum nimmt er in irgend einer Baſilica (in una Basilica) vor, wahrſcheinlich auch in der Kloſterkirche. Dies führt uns auf eine Unterſcheidung zwiſchen Ecclesia und Basilica, die auch im Sprachgebrauche der erſten Jahrhunderte deutlich hervortritt: Ecclesia hieß die Gemeindekirche, die Seelſorgekirche (in einem Anachronismus zu reden, die Pfarrkirche); Basilicae hingegen waren die Nebenkirchen, um mich ſo auszudrücken die Privatkirchen, insbeſondere jene der Klöſter. Auch zwei andere

[1]) Noric. II S. 195. [2]) C. 15. p. 37. f.

Gattungen von Gotteshäusern (Christi sacraria) erwähnt Eugippius, nämlich eines »Oratorium« zu Montefeltre, in welchem der Leib des hl. Severin längere Zeit beigesetzt war, und eines »Baptisterium« zu Castra Batava. Ein Baptisterium — eigene Taufkirche — hatten alle größern Städte neben der Hauptkirche, wofür die Documente des Alterthums eine Unzahl von Belegen enthalten; ich erinnere nur an das berühmte Baptisterium neben der Hauptkirche Roms S. Salvatoris — totius urbis et orbis mater et caput — bekannter unter dem Namen St. Johann im Lateran. In den ältesten Documenten werden Basilica, Martyrium, Oratorium, Oraculum nicht immer scharf auseinander gehalten, im V. Jahrhundert darf man aber Oratorium meistens mit unserm heutigen: Kapelle übersetzen. — Die Unterscheidung der Gotteshäuser in Ecclesias und Basilicas hat einen mystischen und architektonischen Grund: die Ecclesia war der Versammlungsort und das materielle Bild der auserwählten Gemeinde (ecclesia in sensu morali) und erhielt von ihr den metaphorischen Namen (continens pro contento). Auch unser deutsches Wort Kirche stammt nicht, wie sogar Sprachforscher ex professo vorgeben, vom griechischen Kyriake, sondern ebensogut wie das angelsächsische Church vom altdeutschen chirihha (gewöhnlich samanunga, d. h. Versammlung) und ist eine buchstäbliche Uebersetzung des lat. oder griech. ecclesia. — Der architektonische Grund liegt darin, daß die Seelsorgskirchen des Alterthums der Länge des Schiffes nach abgetheilt, die Basilicae aber freie Hallenbaue waren, wie die weltlichen Hallen (Basilicae) des alten Roms, von denen sie ihren Namen entlehnten. Der romanische (richtiger römische) Baustyl, in welchem unsere frühmittelalterlichen Prachtdome aufgeführt sind, griff mit Vorliebe auf die Basiliken zurück.

Ueber die innere Einrichtung der Kirchen in Severinischer Zeit gibt uns Eugippius nur ein paar Winke, die jedoch eines hohen kirchlich-archäologischen Interesses nicht entbehren. Die Kirchen waren schon damals gepflastert. In der Kirche nächst Castra Quintana, deren Holzboden das von der hochanschwellenden Donau zurückgestaute Wasser der Businca (Kirchbach) bei jeder Ueberschwemmung aufhob, ließ der Heilige sofort pflastern, nach dem er dem Bache, wie wir vorhin gesehen, durch ein hl. Kreuzeszeichen, das nicht zu übersteigende Niveau vorgezeichnet hatte. — Aus dem Vorfalle in Cucullae, wo sich die an den Wänden angebrachten Kerzen derjenigen, die nicht an Götzenopfern theilgenommen hatten, selbst anzündeten, ersehen wir, daß an den Umfassungsmauern des Schiffes und an der Scheidewand viele Leuchter angebracht waren. An diese alte Einrichtung erinnern in unsern Kirchen noch die sog. Apostelleuchter, deren Beibehaltung für alle Zukunft durch den feierlichen Einweihungsritus der Kirche gesichert bleibt, indem er für die 12 Stellen, wo sie sich befinden, eine eigene hl. Salbung vorschreibt. — Endlich erwähnt Eugippius noch einer wichtigern constructiven Einrichtung der Kirchen, die vielfältig mißverstanden wurde. Als der hl. Severin zu Castra Quintana den bereits in der Kirche aufgebahrten, sehr

ehrwürdigen Presbyter Silvinus wieder ins Leben zurückzurufen beabsichtigte, ließ er zuvor den Klerus; der die Nacht durch die Vigilien gesungen, abtreten, und befragte dann den Ostiarius Maternus, ob alle Menschen sich entfernt haben. Auf dessen Bejahung widersprach ihm der Heilige, und nun fügt Eugippius bei [1]): »Tunc janitor Ecclesiae septa secundo perlustrans.« Da hat nun Muchar[2]) und Andere mit ihm sogleich die ziemlich platte Erklärung bei der Hand: „In der Pfarrkirche (sic!) waren damals schon für die Anwesenden bei dem Gottesdienste eigene Stühle (septa)." Dies ist aber ein derber Anachronismus, indem für jene Zeit nicht einmal Chorstühle, geschweige denn moderne Kirchenstühle erweisbar sind. Kirchenstühle kennt man im eigentlichen Italien bekanntlich dermal noch nicht; im Alterthume nirgends. Diese Septa sind daher die in der sehr alten St. Clemenskirche zu Rom noch heutigen Tages sichtbaren beiden Räume des Schiffes, welches durch die selbes der Länge nach durchschneidende etwa 8' hohe Scheidewand (sepe) entstanden, und in deren rechten die Männer, wie im linken die Weiber streng gesondert ihrer Andacht pflegten. Eugippius hatte in seiner Biographie des hl. Severin bereits zweimal, obgleich weniger deutlich auf diese constructive Einrichtung der öffentlichen (Seelsorge-) Kirchen angespielt. Wo er von den gemeinsamen Gebeten der Christen zu Cucullae um Abwendung der Heuschreckenplage spricht, drückt er sich so aus [3]): »Omnibus in Ecclesia congregatis unusquisque in ordine suo psallebat ex more. Omnis aetas et sexus etc.«; das heißt kaum etwas Anderes, als daß jeder an seinem herkömmlichen Platze, der Klerus im Presbyterium, Männer und Weiber in den ihnen nach dem Geschlechte angewiesenen Räumen (septis) zu Gott flehten. Eine andere Anspielung auf diese Abtheilung des Kirchenraumes finde ich bei dem Anlasse ausgesprochen, wo Eugippius erzählt [4]), daß der Heilige in der Stadt Fabianae die hochadelige Procula durch eine ernste Strafrede von ihrem Geize bekehrte, da heißt es nun: »Quam (Proculam) productam in medium arguit vehementer.« Es ist dies, scheint mir, wörtlich zu nehmen, daß er sie aus dem Sonderraume für Weiber an den Eingang in das Presbyterium vor die Scheidewand führte, wo sie von allen Anwesenden gesehen und er von Allen verstanden werden konnte, und sie da öffentlich zurechtwies. Die Eintheilung in septa war eine den öffentlichen oder Seelsorgekirchen ausschließlich eigenthümliche; die zur privaten Andacht, z. B. dem Chorgebete der Mönche u. s. w. bestimmten Basilicae bedurften ihrer nicht, weil sie nicht allgemein zugänglich waren. Wo beide Zwecke, öffentlicher Gottesdienst und klösterliche Andachtsübungen in einer Kirche vereinigt waren, wie z. B. in der vom hl. Rupert zu Salzburg erbauten St. Peters Kathedral- und Klosterkirche, hatte diese Doppeleigenschaft entscheidenden Einfluß auf den Bauplan, der rein unbegreiflich wird, wenn man sie außer Acht läßt. Doch hievon seiner Zeit. —

---

[1]) C. 16. p. 39. [2]) Noric. II. S. 196. [3]) C. 12. p. 33. [4]) C. 3. p. 15.

F. Zur Geographie des Eugippius.

Die Lage einiger Orte, welche Eugippius in seiner Vita S. Severini namentlich aufführt, ist bis zur Stunde mehr oder weniger controvers. Es kann nicht meine Absicht sein, mich zum Richter über die bisher zu Tage getretenen und von einander abweichenden Meinungen jener sehr verehrten Autoren aufwerfen zu wollen, welche an diesen Controversen betheiligt sind: was ich anstrebe, ist nur die Darbietung einiger zum Theil neuer Gesichtspunkte, um eine gütliche Ausgleichung der bisherigen Differenzen anzubahnen. Hie und da mag man mir es übel vermerkt haben, daß ich in der Abhandlung über den hl. Severin die Ortsnamen nicht in jener Form gebrauche, in welcher sie im Eugippius erscheinen. Wenn ich nicht irre, sind die Eugippischen Namensformen dialektische, oder vielleicht richtiger, spätlateinische Ablative oder meinetwegen Dative, für welche ich ihre ursprünglichen Nominative zu substituiren für angemessener fand. Die Ortsnamen, wie sie in den Itinerarien, z. B. in der Tabula Peutingeriana auftreten, sind, mit Ausnahme der größten Städte, wohl in der Regel Ortsablative oder Termini a quo, welche übrigens eben so gut wie unsere altgermanischen Patronymica als Dative auf om, um, un, en, nominative Geltung erlangt haben konnten. —

Vorerst wäre die Frage zu bereinigen, wie weit sich zur Zeit des hl. Severin Noricum an der Donau gegen Osten, und namentlich, ob es sich über Wien hinab erstreckt habe. Zur Anregung dieser Frage lag in der schwankenden Lesart des ersten Kapitels der Vita, — ob »in vicinia Norici Ripensis et Pannoniorum paruo . . . oppido« (Cod. A.) oder »in vicinis Norici Ripensis et Pannoniorum partibus.« (Cod. B.) allerdings eine Berechtigung; ich gehe jedoch nicht weiter darauf ein, weil mir die Gründe, welche für eine so weite Ausdehnung Ufernoricums gegen Osten vorgebracht worden sind, nicht überzeugend genug sind, und man es ihnen zu unverkennbar ansieht, daß sie der Hypothese zu Liebe, welche Fabianae mit Vindobona für identisch hält, zusammengestellt worden sind. Darum bleibe ich, bis ich eines Bessern belehrt werde, vorläufig bei der allgemeinen Meinung stehen, daß der hl. Severin zuerst im östlichsten Winkel Ufernoricums aufgetreten sei, dessen Ostgrenze der sich dort mit dem Kahlenberge aus der Donau erhebende Bergezug der Montes Cetii war; es stimmt dies ganz mit des Eugippius eigenen Worten überein [1]): »Constat . . . ad Norici Ripensis oppida, Pannoniae superiori vicina . . . divina compulsum revelatione venisse.«

Die Orte, welche beim ersten Auftreten des hl. Severin auf ufernorischem Boden von Eugippius genannt werden, sind Asturae, Comagenae, Fabianae und ad Vineas. Daraus wird man vorerst mit Sicherheit erschließen dürfen, daß sie nicht zu weit von einander entlegen waren. Von diesen vier Orten kommt nur Comagenae in den Itinerarien vor und im Anhalte an die ihm

[1]) Epist. ad Paschas. Edit. Kerschbaum. p. 7.

dort beigesetzten Entfernungsangaben ist man darüber einig, daß dessen Standpunkt jener der heutigen Stadt Tulln sei. Auch für Asturae ist das heutige Osterburg, östlich von Melk, als sicher ermittelter Standpunkt anzunehmen, wofür auch die Namensähnlichkeit des alten und jetzigen Ortes spricht. Um den Standpunkt von Fabianae dreht sich eine alte Controverse; um es mit Wien zu deuten, wie vielfältig geschehen ist, dürfte schon wegen der großen Entfernung der Kaiserstadt von den mit Fabianae gleichzeitig genannten Comagenae und Asturae nicht wohl angehen; es stehen dieser Deutung, wie wir sogleich sehen werden, aber auch noch andere, wie mir scheint, sehr gewichtige Gegengründe im Wege. — Bezüglich der Lage der Oertlichkeit ad Vineas, von welcher nicht ermittelt ist, ob später eine wirkliche Ortschaft daraus entstanden sei, steht in der Voraussetzung, daß dies der Fall gewesen sei, der Muthmaßung ein weites Feld offen. Sicher ist nur, daß sie laut der Aussage des Eugippius ziemlich weit (in locum remotiorem secedens) von Fabianae entlegen gewesen sei. Wenn ich in einer Entfernung von mehrern Wegstunden von Mautern ein abgelegenes, einödiges Oertchen Zell wüßte, so wäre ich nicht abgeneigt, es für das Severinische ad Vineas zu halten. Uebrigens könnte man in ähnlicher Weise auch an Abtsdorf bei Gansbach, an Abtsstätten bei Sieghartskirchen, an Weinzierl bei Ollern, an Heiligeneich bei Trasdorf u. s. w. denken. Dem Namen nach hätte Heiligenstatt bei Grinzing etwas für sich, wenn man aber dem Wortlaute der Angaben des Eugippius keine Gewalt anthun will, darf man nicht auf dieses Heiligenstatt und eben so wenig auf das etwas nördlichere Sievering, das dann ein altes Severininga sein müßte, greifen. Dieser Voraussetzung ist aber nicht einmal der urkundliche Name von Sievering günstig, denn in einer Schenkungsurkunde Heinrichs II. Jasomirgott für das Kloster St. Peter in Salzburg vom Jahre 1156 kommen die Brüder Udalricus und Rudigerus de Suueringin als Zeugen vor [1]), so Udalricus de Suiuueringen und der Ort Suitueringen (1096—1136) im Cod. Trad. Eccl. coll. Claustroneoburg. [2]), und das nach den Regeln der Lautverschiebung aus einem offenen oder hellen u entstandene ie der ersten Silbe des Wortes Sievering zeugt zur Genüge, daß das erste u in Suueringin kein Lesefehler, sondern ursprünglich sei. Aber auch abgesehen davon ist im Zusammenhalte mit andern Angaben des Eugippius Sievering als Substitution für die Oertlichkeit ad Vineas unbrauchbar, und dies sogar in der unhaltbaren Voraussetzung noch, daß Fabianae und Vindobona wirklich identisch wären. Halten wir die Eugippischen Angaben zusammen. Dort heißt es [3]): Deinde B. Severinus in locum remotiorem secedens qui ad vineas vocabatur, cellula parva contentus ad praedictum oppidum remeare divina revelatione compellitur ita ut quamvis eum quies cellulae

[1]) A. v. Meiller Reg. Babenb. S. 37. Nr. 30. Vgl. Font. Rer. Austriac. T. VIII. p. 201.
[2]) Font. Rer. Austr. Vol. IV. S. 17. 200. [3]) C. 4. p. 18.

delectaret Dei tamen jussis obtemperans monasterium haud procul a civitate construeret ubi plurimos sancto coepit informare proposito . . .« Bei ſeinem entſchiedenen Hange zur Einſamkeit wählte er ſich aber bald wieder einen nähern ſtillen Gebetsort, wie Eugippius weiter erzählt: »Ipse vero ad secretum habitaculum quod Burgum appellabatur ab accolis quinque a Fabianis milliariis saepius secedebat, ut hominum declinata frequentia, quae ad eum venire consueverat oratione continua Deo protinus inhaereret. Sed quanto solitudinem incolere cupiebat tanto crebrius revelationibus monebatur, ne praesentiam suam populis denegaret afflictis.« (Ich ſage mit Cod. B. quinque ſtatt uno a Fabianis milliario, weil ich im Allgemeinen die Lesarten dieſes Codex für richtiger halte, als des Cod. A. Kerſchbaumers, nach deſſen Ausgabe ich durchgängig citire). Die den Heiligen zur Erfüllung ihrer Pläne lenkende Vorſehung erlaubte ihm nicht einmal den öftern Aufenthalt im nur 5 röm. Meilen entlegenen Burgum; der locus remotior ad Vineas muß alſo viel weiter von Fabianae entlegen geweſen ſein, und konnte mithin auch in der Vorausſetzung, daß Fabianae und Wien identiſch ſeien, nicht Sievering ſein, das nur 4 röm. Meilen vom Centrum der Kaiſerſtadt entfernt iſt. Ferner iſt es mehr als zweifelhaft, daß der Heilige mit dem Aufenthalte in Sievering ſeinen Zweck: ut hominum declinata frequentia . . . . oratione continua Deo inhaereret, erreicht hätte, denn die anziehende Gegend von Sievering war ſchon wegen der Nähe der Stadt ſicherlich auch ein beliebter Beluſtigungsort der römiſchen Bevölkerung, wie noch heutzutage der Wiener.

Am meiſten controvers war von jeher die einſtmalige Lage der Stadt Fabianae, nächſt welcher der hl. Severin ſein Hauptkloſter hatte. Den größten Beifall hat jene Meinung gefunden, welche Fabianae's Standpunkt auf das Areal der heutigen Reichshauptſtadt Wien verlegte, und ſie hat heute noch ihre Vertreter. Letzteres muß ſchon darum Wunder nehmen, weil der gelehrte Archivar von Göttweig, P. Friedrich Blumberger, dieſer Meinung mit ſo triftigen Gründen entgegengetreten iſt [1]), daß ſich wohl kaum etwas Stichhaltiges dagegen aufbringen läßt. Ueberdies hat Glück Blumbergers Beweisführung zum Theil noch ergänzt. [2]) Ich hebe hier aus beiden Autoren die ſchlagenden Beweisgründe gegen Wiens Identität mit Favianae aus, und füge dann meine eigene Anſicht bei, indem ich mich vorzugsweiſe an Eugippius, als Hauptquelle bei dieſer Erörterung halte. Aus Eugippius Angaben ſteht feſt: daß Fabianae im Ufernoricum, in der Nähe Oberpannoniens, nicht ferne von den Orten Comagenae und Asturae und hart an der Donau lag; keine von dieſen drei Beſtimmungen paßt für die Lage von Wien. Obwohl, wie Eingangs bemerkt worden, der Text des Eugippius im Cap. I. der Vita S. Severini »In vicinis Norici Ri-

[1]) „Bedenken gegen die gewöhnliche Anſicht von Wiens Identität mit dem alten Faviana.“ Archiv f. Kunde öſterr. Geſch. Qu. 1849. 2. Bd. S. 353. ff. [2]) Bisthum Noric. S. 19 (76) Anm. 1.

pensis et Pannoniorum partibus« nicht präcis genug iſt, ſo iſt doch ſein Text in Epist. ad Paschasium: »Constat . . . ad Norici Ripensis oppida, Pannoniae superiori vicina, quae barbarorum crebris premebantur incursibus divina compulsum revelatione venisse« ſo durchſichtig klar, daß auch über den genuinen Sinn der Parallelſtelle in der Vita S. Severini kein Zweifel mehr möglich iſt. — Ferner wird in der »Notitia Imperii« Vindobona deutlich in die Pannonia prima eingeſtellt, Favianae dagegen ins Noricum; beide hatten überdies verſchiedene Legionen zu Beſatzungen und jede dieſer und der benachbarten Beſatzungen verſchiedene Anführer. In Bäckings correcteſter Ausgabe der Annotatio ad Notitiam dignitatum in partibus Occidentis [1]) iſt dies mit den Worten evident geſtellt: »(Pannonia prima) Praefectus Legionis decimae Vindomanae« und »(Noricum ripense) Praefectus Legionis . . . . Liburnariorum Noricorum Fafianae.« Dagegen kann auch nicht geltend gemacht werden, daß zur Zeit, als Eugippius ſein Commemoratorium ſchrieb (Anfang des VI. Jahrhunderts), andere Grenzverhältniſſe obgewaltet haben mögen, als damals, als die Notitia Imperii verfaßt worden war. Dies als völlig irrelevant meinetwegen ſogar zugegeben, ſind für das VI. Jahrhundert für Vindobona und Fabianae Verhältniſſe conſtatirt, welche mit deren Identität in diametralem Widerſpruche ſtehen: denn Favianae war damals ſchon zerſtört und Vindobona ſtand noch aufrecht. Der hl. Severin hatte kurz vor ſeinem Tode von Fabianae, wo er damals war, und den benachbarten Orten vorausgeſagt [2]): »Haec quippe loca nunc frequentata cultoribus in tam vastissimam solitudinem redigentur ut hostes aestimantes auri se quippiam reperturos etiam mortuorum sepulturas effodiant«; und als Eugippius um 511 ſein Commemoratorium ſchrieb, fügte er an dieſe Weisſagung unmittelbar die Bemerkung an: »Cujus vaticinii veritatem eventus rerum praesentium comprobavit.« Mithin war um 511 Fabianae ſchon verwüſtet. Dagegen beſtand noch einige Decennien ſpäter Vindobona als blühender Ort, denn der oſtgothiſche Mönch Jornandes, der um die Mitte des VI. Jahrhunderts ſchrieb, ſagt ausdrücklich [3]): »Ornata patria civitatibus plurimis, quarum prima est Sirmis (Sirmium) extrema Vindomina (Vindomana, Vindobona).« Mithin waren Fabianae und Vindobona zwei von einander verſchiedene Orte.

Bezüglich der geographiſchen Lage der Orte Asturae, Comagenae und Fabianae iſt der natürliche Sinn der Erzählung des Eugippius, die uns St. Severins erſtes Auftreten auf ufernoriſchem Boden ſchildert, denn doch der, daß dieſe Orte nicht ſogar weit von einander entfernt waren. Der hl. Severin erſcheint zuerſt in Asturae. Er ermahnt die dortige in Lauheit und ſinnliche Genüſſe verſunkene Einwohnerſchaft eindringlichſt zur Buße und ſagt ihnen Tag und Stunde des Unterganges ihres Ortes voraus. Aber Niemand glaubt ihm. Sich eiligſt von dieſem verblendeten und dem Verderben nahen Städtchen entfernend, wendet er

[1]) II. Th. S. 747. ff. [2]) C. 40. p. 70. [3]) De reb. Geticis c. 50.

sich an das nahe Comagenae (Comagena castra?), wo er Aufnahme und Glauben findet. Dorthin bringt auch alsbald der von den Bürgern Astura's allein gerettete Mesner (custos ecclesiae) die Nachricht von der gänzlichen Verwüstung seiner Heimat und dankt dem Heiligen, den er beherbergt hatte, für seine Rettung. Nun glauben auch die Comagener, und nachdem sie drei Tage in eifriger Buße hingebracht, flieht die sie hart bedrückende barbarische Besatzung und sie sind gerettet. Asturä's Untergang und Comagenä's Rettung wurde sofort der Einwohnerschaft der Stadt Fabianae bekannt, und dieß wohl darum, weil diese Stadt in der Nähe der zwei vorgenannten lag. Schon darum wird man Fabianae nicht auf dem Areale der heutigen Stadt Wien suchen dürfen, von welcher Comagenae (Tulln) 5 und Asturae (Osterburg) sogar an 12 geogr. Meilen in gerader Linie entfernt ist. Allerdings liegt auch Mautern, dessen Standpunkt ich für jenen des alten Fabianae halte, 5 geographische Meilen westlich von Tulln, jedoch nur 3 von Osterburg, und konnte von daher die Nachricht von der fruchtlosen Buß-Predigt des Heiligen und vom Untergang der Stadt erhalten haben, den er der im Glauben erkalteten Einwohnerschaft vorausgesagt hatte.

Mehreren Angaben des Biographen Eugippius gemäß lag Fabianae hart an der Donau; Angaben, die sich im buchstäblichen Sinne auf Wien selbst in der Annahme nicht so gut anwenden lassen, daß die Donau in alter Zeit ihr Hauptrinnsal näher an der Stadt gehabt habe, als dermal. Dagegen gestattet die Terrainplastik von Mautern die Voraussetzung nicht, daß der Strom dort je einen nördlicheren Lauf eingehalten habe. Die Angaben des Eugippius, welche Fabianae's Lage unmittelbar am Stromufer constatiren, sind folgende: an seiner Lände erscheinen in ungewöhnlich früher Jahreszeit die Getreideschiffe aus Rhätien, die im Innstrome eingefroren gewesen und durch das Gebet des Heiligen flott geworden waren.[1]) — »Ad antiquum itaque et omnibus majus monasterium juxta muros oppidi Fabianis .... Danubii navigatione descendit.«[2]) — »Quo (Mauro monasterii aedituo) nusquam reperto ipse (S. Severinus) quantocius Istri fluenta praetermeans, latrones properanter insequitur.[3]) — »Igitur S. Severinus dum in monasterio Fabianis evangelium legeret oratione completa scapham sibi illico jubet praeparari .... Nec mora: transmeato Danubio inveniunt hominem considentem in ripa ulteriore fluminis ....«[4]) — »Feletheus Rugorum rex, qui et Feva .... in oppidis sibi tributariis atque vicinis (ex quibus unum erat Fabianis) quae a Rugis tantummodo dirimebantur Danubio.«[5]) — »Fridericus a fratre suo Rugorum rege Feva ex paucis, quae super ripam Danubii remanserant, oppidis unum acceperat Favianis, juxta quod S. Severinus commanebat.«[6]) — »Fridericus .... abrasis omnibus monasterii (Fabianensis) rebus, parietes tantum, quos Danubio non potuit transferre, dimisit.«[7]) —

[1]) C. 3. p. 16. [2]) C. 22. p. 48. [3]) C. 10. p. 30. [4]) C. 23. p. 49. [5]) C. 31. p. 60. [6]) C. 42. p. 71. [7]) C. 44. p. 76.

Die in dieſen Stellen angegebenen örtlichen Umſtände treffen augenfälliger Weiſe auf jenem Punkte zuſammen, auf welchem dermal die Stadt Mautern ſteht; und dieſe örtlichen Umſtände ſind noch keineswegs die einzigen, welche es als höchſt wahrſcheinlich erſcheinen laſſen, daß der Standpunkt Mauterns und jener des alten Fabianae identiſch ſeien. Ich mache hier vorläufig auf ein Paar entferntere aufmerkſam. Fabianae lag unter Lauriacum; denn als der hl. Severin die Bevölkerungsreſte der obern Inn- und Donauſtädte ſammt der Einwohnerſchaft Lauriacums von da weg in die untern noriſchen Donauſtädte, die nun den Rugen zinspflichtig waren, abführte, heißt es: »De Lauriaco descendentes«. Fabianae lag aber nicht zunächſt unter Lauriacum, weil es nahe bei Asturae und Comagenae liegen mußte, wie wir oben geſehen haben, und weil der hl. Severin, nachdem er eine Nacht hindurch dem mit ſeinem Heere ſchon heraufziehenden Könige Feletheus entgegen geeilt war, ihn 20 röm. oder 4 geogr. Meilen (etwa in Lacu felicis der Tabula) wahrſcheinlich in dem heutigen Wallſee (Walaho-seo) bei Ardagger .... begegnete. Bis der Bote, der vermuthlich vom Kloſter bei Fabianae entſendet worden war, die Nachricht vom Anzuge des Königs gegen Lauriacum dahin brachte, mochte der König wenigſtens ſchon ein Paar Tagmärſche gemacht haben, was darauf hinweist, daß Fabianae über 60 röm. oder 12 geogr. Meilen öſtlicher von Lauriacum lag. Auch mit dieſer Berechnung kommen wir in die nächſte Nähe Mauterns. Wo Eugippius des Heiligen Reiſe zu Waſſer von Batava nach Fabianae erzählt[1]), gibt er die beiläufige Entfernung des letztern vom erſtern ſo an: »Ad antiquum itaque et omnibus majus monasterium suum juxta muros oppidi Favianis quod centum et ultra millibus aberat, Danubii navigatione descendit.« Obwohl nun dieſe Entfernungsangabe ſchon ihrem Wortlaute nach nicht genau iſt, und nur eine, hundert überſteigende Meilenzahl mit Sicherheit angibt, ſo iſt doch wenigſtens an Vindobona nicht zu denken, ſonſt hätte Eugippius ſagen müſſen: quod bis centum millibus aberat. Man darf nämlich Eugippius eine ſo enorme Ungenauigkeit umſoweniger zutrauen, weil man dort, wo er die Entfernung Juvavums von Batava mit den Worten beſtimmt[2]): »Juvavo .... septuaginta et amplius a Batavis millibus separatum« (Lesart des Cod. B), ſeine Ausſage genau mit der Wirklichkeit im Einklange findet, indem die Meilenzahl von Salzburg nach Paſſau, auf der Römerſtraße über Straßwalchen, Mattighofen, Mauerkirchen und dann auf dem rechten Innufer oder auch auf jener am rechten Salzach- und Inn-Ufer abgetragen, zwiſchen 70 und 80 röm. Milliarien beträgt. Wenn man daher für das der Entfernungsangabe von Paſſau nach Fabianae beigefügte »et ultra« 30—40 röm. Meilen gelten läßt, ſo iſt damit gewiß das Aeußerſte zugegeben; hiezu weitere 50—60 röm. Meilen als beiläufigen Abſtand Mauterns von Wien unter »et ultra« zu verſtehen, iſt aber geradezu unſtatthaft, denn in dieſem Falle hätte

[1]) C. 22. p. 48. [2]) C. 24. p. 49.

Eugippius, wie vorhin bemerkt, sagen müssen: »bis centum millibus aberat.«

Mit der Annahme, daß Mautern den Standort Fabianae's einnehme, sind auch die übrigen von Eugippius gegebenen topographischen Andeutungen sehr gut vereinbar. Vorerst ist das Eugippische Fabianae offenbar ein von der Römerstraße von Lauriacum nach Vindobona abgelegenes Oppidum, indem es weder im Itinerarium Antonini noch in der Tabula als Zwischenstation aufgeführt ist. Mautern ist aber von dem Straßenzuge des Itinerars über das jüngere Citium (Trasmauer) 10 römische Meilen und von jenem der Tabula über Perschling, Comagenae (Tulln) und das aufgelassene ältere Aelium Cetium (Zeißelmauer) 15 röm. Meilen entfernt. — Ferner erzählt Eugippius[1]), daß der Tribun Mamertinus auf Zureden des hl. Severin die räuberischen Barbaren, welche Menschen und Vieh, die sie außer den Mauern von Fabianae gefunden und weggeführt hatten, verfolgt und beim Bache Ticuntia in der zweiten Meile von Fabianae eingeholt und überwältigt habe. (»Exeuntes igitur in secundo milliario super rivum qui vocatur Ticuntia praedictos latrones inveniunt«) Lesart Cod. B. Es ist ein seltsames Zusammentreffen, daß es in einer Entfernung von etwas mehr als einer Römermeile nur einen Bach, nämlich den Hundsbach gibt, indem der Wolfreuterbach, der sich bei Aigen mit dem Fladniz-Bache vereinigt, schon etwas über zwei röm. Meilen südlich und östlich von Mautern vorüberfließt. Ist nun der Standort Mauterns wirklich jener des altrömischen Fabianae, so kann nur der Hunds-Bach mit der Ticuntia gemeint sein. Daß dieß wirklich der Fall sei, scheint auch etymologisch erweisbar zu sein. Als Romane latinisirt sich Eugippius ihm unverständliche germanische Namen, wie wir dieß später auch bei dem Bache Businca, an welchem die Kirche von Castra Quintana stand, sehen werden. Ich vermuthe, Eugippius habe fraglichen Bach von den germanischen Rugen durchweg Diuhuntes-aha (wörtlich: die Hunds-Ahe d. h. Hundsbach) nennen hören, woraus für den Romanen auf dem natürlichsten Wege eine latinisirte Ticuntia entstand. — Wiederum erwähnt Eugippius zweimal[2]) sehr besuchter Märkte (nundinis frequentibus) der Rugen, und gibt das zweitemal mit Bestimmtheit an, daß der Ort, wo diese Märkte abgehalten wurden, oder die Marktstätte Fabianae gegenüber an der Donau lag. Diese Marktstätte scheint mir Krems zu sein, und in ihrem Ortsnamen die Erinnerung an ihren industriellen Ursprung zu bewahren. Es sind mir einige Orte Namens Krems bekannt geworden, so dieses Krems Mautern gegenüber, das Krems-Münster an der Krems, Kremsbruck und zunächst dabei Kremsberg jenseits des lungauischen Katschberges nördlich von der kärntnischen Stadt Gmünd; ob auch Kremsier in der mährischen Hanna in dieselbe Kategorie einzustellen sei, weiß ich nicht. Da ich all diese Krems an slavischen Nationalitätsgrenzen fand, so hielt ich sie mit R. v.

[1]) C. 4. p. 17. [2]) C. 6. p. 23. c. 9. p. 28.

Koch-Sternfeld anfänglich für slavische Marktstätten, überzeugte mich jedoch, daß im wendischen Idiom nichts Anklingendes dafür zu entdecken sei. Später kam mir jedoch ein Weiler Krems ½ Stunde südlich von Burgkirchen bei Tüßling, also mitten im alten Baioarien unter, von welchen ein vom Weiler abgesondertes Häuschen das sog. Kremshäusel von alter Zeit her Eigenthum einer Landkrämer-Familie ist, was mich vollends nöthigte, meine Vermuthung, daß das Appellativum Krems wendischen Idioms sei, aufzugeben. Dieses Wort scheint vielmehr vorgermanischen Ursprungs zu sein, und den Begriff Marktstätte wenigstens beiläufig zu decken. Es wird mir darum kaum verargt werden können, wenn ich Krems Mautern gegenüber mit den Nundinis frequentibus des Eugippius in nähere Beziehung bringe, und dann von ihm weg auf die Lage des römischen Fabianae zurückschließe.

Endlich gibt Eugippius für die Lage von Fabianae noch eine weitere topographische Bestimmung an, indem er sagt[1]): »Ipse (S. Severinus) vero ad secretum habitaculum quod Burgum appellatur ab accolis quinque a Favianis distans milliariis saepius secedebat, ut hominum declinata frequentia, quae ad eum venire consueverat, oratione continua Deo protinus inhaereret.« Wie man dabei, selbst in der Voraussetzung, daß Fabianae und Vindobona identisch seien, an das von Wien 10 Römermeilen entfernte Purkersdorf denken konnte, begreife ich nicht. Nicht daß es doppelt so weit von dem vermeintlichen Fabianae abliegt, als Eugippius angibt, kann dieser Ortsname von Burgum nicht unmittelbar abgeleitet werden, sondern ist offenbar ein dialektisch abgeschliffenes Burghartes-dorf. Es hat am meisten für sich, daß mit diesem Burgum nicht anderes gemeint sei, als die uralte Hollenburg, eine geographische oder 5 römische Meilen östlich von Mautern. Trotzdem würde ich mich im Hinblicke auf die Phrase: »Ad secretum habitaculum . . . saepius recedebat ut hominum declinata frequentia . . . . oratione continua Deo protinus inhaereret«, nicht sträuben, dieses Burgum oberhalb Mautern, bei Roßatz und St. Lorenz anzunehmen, wenn ich darüber sicher wäre, daß die soeben angedeutete, bergige Landzunge, wie man vermuthen kann, ein römisches Burgum getragen habe.

Das, wie ich dafürhalte, mit genügender Wahrscheinlichkeit als Fabianae erwiesene Mautern trägt dermal schon den dritten Namen. Fabianae war schon im Uebergange vom V. in das VI. Jahrhundert laut allgemein gehaltenen Berichtes des Eugippius mit den andern ostufernorischen Ortschaften gründlich zerstört worden, wodurch es auch seinen römischen Namen verlor. Erst nach den awarischen Feldzügen König Karls d. Gr. und seiner Feldherren scheint es von den östlichen Gaugrafen, den Vorfahren der später geächteten Grafen Wilhelm und Engilschalk, in Berücksichtigung seiner vortheilhaften Lage wieder erbaut worden zu sein, und erhielt damals den Namen »Eporespurk« (Ebersburg). Aus dem Besitz der

[1]) C. 4. p. 18. f.

zwei geächteten Grafen ging es in jenen des Klosters Kremsmünster über, dessen Mönche gegen Ende des IX. Jahrhunderts mit der Mission in jenen Gegenden betraut waren. König Arnulf bestätigte es ihnen mit andern Liegenschaften jener Landschaft mittelst Diplom vom 22. Oktober 893.[1]) Nach den Magyaren-Kriegen und der Gründung der Ostmark gelangte die Ebersburg in den Besitz des Hochstifts Passau. In Folge hiezu ganz geeigneter Lage erhielt die Ebersburg damals ausgedehntere Zollstätten und von diesen den Namen Mutarun („bei den Mauten"). In einer Bestätigungs-Urkunde Herzog Heinrichs für Bischof Piligrim von Passau, aus dem Zeitraume 983—991[2]), schwankt sein Name noch zwischen dem ältern Eparespurch und dem jüngern Muotarun (»haec loca ad sedem patauiensis aeclesie attinere . . . muotarum quae eparespurch nominatur«). In der darauffolgenden Urkunde vom Jahre ca. 985 kommt vor: »in basilica sancti Agapiti martyris mutarum«. Es wird, denk' ich, außer Zweifel stehen, daß diese St. Agapits Nebenkirche (Basilica) von den Mönchen des Stifts Kremsmünster, das den hl. Leib Agapits besaß, erbaut worden war; und hierin und in einer Notiz der Stiftungsurkunde des Stifts Göttweig[3]): »Capellam etiam S. Margarete ad Mutarin cum dote ad eam pertinente, et murale infra quod capella S. Agapiti habetur« liegt aller Wahrscheinlichkeit nach die letzte urkundliche Nachricht vom Hauptkloster des hl. Severin bei Fabianae. Das »murale«, innerhalb welchem die Kremsmünsterer Mönche, insoweit als spätere Rechtsnachfolger des St. Severinsklosters, ihre St. Agapits Nebenkirche erbaut hatten, wird wohl der Kloster-Recinct des hl. Severin gewesen sein. Ich werde im IV. Bande noch einmal Anlaß haben, mich über die vermuthlichen, spätern Schicksale des St. Severins-, beziehentlich St. Agapits-Klosters und über dessen dermalige Verschollenheit des Nähern auszusprechen.

Cucullae. Durch die augenfällige Namensähnlichkeit des sehr alten Marktfleckens Kuchl, drei Meilen ober Salzburg, war es nahegelegt, den einstmaligen Standort des Severinischen Cucullae ebenfalls dort zu suchen. Ueberdieß enthalten die zwei ältesten Salzburger Urkunden, Congestum und Breves Notitiae Schenkungen der Herzoge Theodo und Theodebert, mithin aus der beiläufigen Mitte des VI. Jahrhunderts, in welchem Cucullae, Cucullos, Cucullana fünfmal genannt werden.[4]) Daraus geht mit Sicherheit hervor, daß mit der Identificirung des heutigen Fleckens Kuchl, des Cucullae ꝛc. der ältesten Urkunden, des Cucullae der Peutingerischen Tafel und des Eugippischen Cucullae[5]) im Allgemeinen das Richtige getroffen sei. Ich sage: im Allgemeinen; genau präcisirt ist jedoch der Standort des heutigen Kuchl und des römischen Cucullae nicht einer und derselbe. Die eben erwähnte Tabula Peuting. gibt die Entfernung ihres Cucullae von Juvavum mit XIV. M. P. und jene von der nächst-

[1]) Theod. Hagn, Urk.-Buch von Kremsm. Nr. 14. S. 24. [2]) Mon. Boica Vol. 28. II. p. 87. [3]) Font. rerum Austriac. Vol. VIII. p. 249. ff. [4]) Juvav. Anh. p. 21. 28. 31. 33. 34. [5]) C. 11. 12.

südlichern Station mit XVII. M. P. an. Letztere, Namens Vocario, ist für Pfarrwerfen mit genügender Sicherheit ermittelt; außer allem Zweifel steht aber die dritte Station Anisum als Radstadt an der Enns. Sie ist wieder XVII. Milliarien von Vocario entfernt, mithin XXXIV. von Cucullae. Trägt man nun auf der möglichst geraden Linie von Salzburg gegen Süden XIV. Milliaren, oder von Radstadt XXXIV. rückwärts gegen Norden auf der alten Römerstraße ab, so gelangt man mit den Endepunkten dieser Messungen nicht auf den Markt Kuchl, welcher um 3 Milliarien zu südlich liegt, sondern auf das rechte Ufer des Tauglbaches vor seiner Einmündung in die Salzach, d. h. auf die sog. Faistelau bei dem Pfarrdorfe Vigaun. Ich habe diese Aufstellungen vor einiger Zeit eingehend begründet[1]), als ich über den Straßenzug von Juvavum nach Virunum zu referiren hatte. Trotz dieser Anomalie der Entfernungsangaben, die sich mit dem heutigen Kuchl nicht vereinbaren läßt, blieb man, befangen von der Namensähnlichkeit, fast allgemein bei der Annahme, daß das römische Cucullae den Platz eingenommen habe, den jetzt Kuchl und sein Burgstall, auf dem das St. Georgskirchlein steht, innehaben, obwohl schon frühzeitig davon abweichende Stimmen laut geworden waren. Aventin hatte in einer oberflächlichen Aeußerung über die Lage des alten Cucullae dasselbe in den Attergau verlegt, indem er zur Schenkung Herzog Theodo's »Ad cucullas dedit idem dux« ꝛc.[2]) die zur nachfolgenden Schenkung der fünf Walchenhöfe an der Fechilsaha gehörige Ortsbestimmung »In pago Atargov« auf ad cucullas bezog. Dückher in seiner Chronik von Salzburg vom Jahre 1666 S. 22 berichtigt ihn, indem er den Worten Aventin's: „Es war im Attergaw ein Statt Cucullä genannt", sofort beifügt: „zwar diese Statt die Alten Salzburgischen Chroniken nichts ins Attergau, sondern drei Meill oberhalb Salzburg, auch alte Schriften bei St. Peter zwischen dem Gaißberg und dem Lueg setzen, allem Ansehen nach dermalen der Lerch- und Aichwald Faistel-Au. . ." Auch der k. k. Regierungsrath J. B. v. Meyrn, der zu Ende des vorigen Jahrhunderts Pfleger zu Golling war, hatte in der Faistelau die Fundamente eines ansehnlichern römischen Gebäudes entdeckt und eine Zeichnung davon hinterlassen, welche Aufnahme im Prachtwerke fand: „Archäologische Analekten von Jos. v. Arneth, k. k. Regierungsrath und Direktor des k. k. Münz- und Antiken-Kabinets in Wien 1851." Noch im Jahre 1835 veranstalteten der Pfleger Andreas Seethaler und der Bergrath Math. Mielichhofer Nachgrabungen in der Faistelau und stießen auf einen Begräbnißplatz, in dem sie Urnen mit Thränenfläschchen und rohe Steinsärge mit menschlichen Gebeinen fanden. Ohne auf diese Vorkommnisse und auf die Entfernungsangaben der Tabula Peutingeriana zu achten, veröffentlichte R. v. Koch-Sternfeld im Jahre 1835 in den Bayer. Annalen Nr. 23. 24. seinen Aufsatz: „Die wahre Lage des alten Cucullä und seiner Umgebung." Angeregt von neuern Entdeckungen in der Faistelau, die der

[1]) Mitth. der Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde Jahrg. 1870. I. S. 6. f. [2]) Juvav. Anh. p. 31.

damalige Pfarrer von Vigaun Joſ. De Lama gemacht hatte, wies der gelehrte P. Rupert Mittermüller von Metten nach eingenommenen Augenſchein in einem ſehr gediegenen Aufſatze[1]) den Standort des römiſchen Cucullae in der Faiſtelau nach, erhielt aber im nächſten Jahrgange (1859) vom R. v. Koch-Sternfeld eine Erwiederung, die im Intereſſe des anderweitig ſo verdienſtvollen Autors derſelben und auch im Intereſſe der Forſchung beſſer ungedruckt geblieben wäre. In Folge der Unterſuchungen P. Mittermüllers wird der Standort des römiſchen Cucullae von nun an ſicherlich außer Controverſe geſtellt ſein. Den hie und da erhobenen Einwurf der auffallenden Namensähnlichkeit des heutigen Ortes Kuchl und des altrömiſchen Cucullae löst auch P. Mittermüller[2]), und ich glaube ihn in dem vorhin erwähnten Referate mit den wenigen Worten entkräftet zu haben[3]): „Das Entſtehen des Ortsnamens Kuchl iſt leicht zu erklären. Beſonders beim Heruler-Ueberfalle im Jahre 476 oder 477 flüchtete ſich die größere Anzahl der Romanen in Gebirge und Wälder. Als der Sturm ausgetobt hatte, ſuchten ſie allerdings ihre ehmalige Heimat wieder, fanden aber nur Schutthaufen und zogen es vor, neue Anſiedelungen zu gründen, ſtatt den Schutt aufzuräumen. So entſtand wahrſcheinlich der »Vicus Romaniscus« Wals als Neuſiedelung der Juvavenſer und auch Neu-Kuchl zwiſchen den feſten Punkten St. Georgenberg und Golling. Auch Vigaun (urk. Fugina) ſcheint mit ſeinem Namen auf eine Neuſiedelung von Flüchtlingen zu deuten.“ Daß Juvavum ſchon ziemlich bald (476—477) von den Herulern zerſtört worden ſei, erzählt Eugippius etwas umſtändlicher[4]), und daß die andern Städte und Städtchen des obern Ufernoricums dasſelbe oder ein ganz ähnliches Schickſal ereilt habe, ſagt er indirect, aber klar genug mit den Worten aus[5]): »Cum adhuc Norici ripensis oppida superiora constarent, et pene nullum castellum barbarorum vitaret incursus.« Wer Gelegenheit gehabt hat, die waldüberwachſenen Rudera der Römerſtadt Virunum nächſt Maria Sal, welche früher ſchon Freiherr v. Ankershofen beſchrieben, und kürzlich Freiherr v. Jabornegg-Altenfels in ſeinem höchſt ſchätzbaren Werke „Kärntens römiſche Alterthümer“ durch einen fleißig gezeichneten Situationsplan (Taf. I.) anſchaulich gemacht hat, zu beſchauen, wird bei einer Augenſchein-Einnahme von der wirren Erdoberfläche der Faiſtelau mit mir darin einig ſein, daß die Rudera von Virunum und Cucullae ganz denſelben Eindruck machen.

Eine weitere Frage iſt, wie und auf welchem Wege der hl. Severin von Fabianä nach Cucullä gelangt ſei. Ich habe früher ſchon darauf aufmerkſam gemacht, daß Eugippius in ſeiner treuen Schilderung der Lebensumſtände und der Wirkſamkeit ſeines hl. Abtes und Vorgängers ſich möglichſt genau an die chronologiſche Aufeinanderfolge der Begebenheiten halte. Hievon macht er nur in ſoferne eine Ausnahme, daß er die Vorfälle, welche ſich bei verſchiedenen Anweſenheiten

[1]) Jahr.-Bericht des ſalzburg. Muſ. Carolino-Auguſt. 1858. S. 61. ff. [2]) L. c. S. 68. [3]) L. c. S. 7. [4]) C. 24. p. 49. f. [5]) C. 11. p. 30.

in Orten ereigneten, die der hl. Severin nur ein paarmal besuchte, gleich aneinander reiht. Wie an die chronologische Ordnung, so hält sich Eugippius möglichst genau auch an die topische und durch den Zusammenhalt beider Ordnungen wird es uns möglich, wenigstens ein beiläufiges Itinerarium des Heiligen herzustellen. Eugippius zeigt uns den hl. Severin zweimal in Cucullae, das erstemal wie er die heimlichen Theilnehmer an Götzenopfern entdeckt, und das zweitemal (»alio rursus tempore«) wie er die Cucullaner in wunderbarer Weise von der Heuschrecken-Landplage befreit. Ebenso finden wir ihn zweimal in Juvavum und in ganz ähnlicher Weise zweimal in Castra Quintana (Künzing nahe der Isarmündung). Was er bei diesen Doppelaufenthalten gethan, stellt Eugippius für diese drei Orte auch topisch in unmittelbar aufeinanderfolgenden Kapiteln (11. 12. — 13. 14. — 15. 16.) zusammen. Laut obiger Erklärung dürfen wir uns darauf verlassen, daß der hl. Severin zweimal die Reise von seinem Hauptkloster bei Fabianä über Cucullä und Juvavum nach Quintana gemacht habe; dafür, daß er über Cucullä nach Juvavum und von da nach Quintana gegangen sei, bürgt uns die chronologische Ordnung der Aufzählung, weil die Begebenheit von Cucullä zuerst, dann jene von Juvavum und endlich jene von Quintana aufgeführt werden. In soweit wird anzuerkennen sein, daß die Fragestellung am Eingange dieses Absatzes eine richtige sei. Ueber das Wie waltet kein Zweifel ob, weil uns Eugippius ausdrücklich sagt[1]): „Ueber den hl. Severin war allenthalben ein so hoher Ruf verbreitet, daß ihn alle einzelnen Orte wetteifernd zu sich erbaten, indem sie glaubten, daß ihnen in seiner Gegenwart kein Unglück zustoßen könne.“ (»Tam celeberrima S. Severini flagrabat opinio ut certatim eum ad se castella singula pro suis munitionibus invitarent, credentes quod ejus praesentia nihil eis adversi eveniret.«) Daß er auf gläubige Einladung der Einwohnerschaften von Cucullae und Quintana in diese Orte gekommen, sagt uns Eugippius wieder ausdrücklich mit den Worten[2]): »Cucullis . . . . devotionibus accolarum vir sanctus advenerat advocatus«, und[3]): »Quintanensium itaque fide S. Severinus illuc fuerat invitatus.« Es ist also nur noch die Frage zu beantworten: auf welchem Wege der Heilige nach Cucullä gekommen sei? Hier muß ich vor Allem die rein willkürliche Aufstellung des R. v. Koch-Sternfeld[4]) abweisen: „Von der Drau, von Tiburnia aus, damals die Metropole Noricums, nordwärts schreitend, war der Gottesmann, wie es scheint, durch die Hallstatt und das Lammerthal zu einem Castell gekommen, Namens Cucullä, dessen Anwohner ihn ehrerbietig zu sich einluden.“ Vorerst enthält die Vita S. Severini von Eugippius nirgends auch nur den leisesten Wink, daß der Heilige je in Binnen-Noricum, von welchem, nicht von Gesammtnoricum, Tiburnia damals Hauptstadt war, gewesen sei. Ueberdies zeigt uns Eugippius im

[1]) C. 11. p. 30. [2]) C. 11. p. 31. [3]) C. 15. p. 38. [4]) Jahr.-Bericht d. Mus. Carolino-Augusteum 1859. S. 59.

vorhergehenden Kapitel (10.) seinen Meister noch im Hauptkloster bei Fabianä, und die von ihm eingehaltene topische und chronologische Ordnung nöthigt zur Annahme, daß der Heilige vom Hauptkloster weg sich nach Cucullä begeben habe, wo er im nächsten Kapitel (11.) das erstemal erscheint. Daß er nicht über Juvavum (auf der Consularstraße Vindobona–Juvavum) nach Cucullae gegangen sei, geht zur Genüge aus dem Umstande hervor, daß der Heilige zuerst in Cucullä und darnach erst in Juvavum auftritt. Ueber den Weg, den der Heilige im obern Ufernoricum eingeschlagen haben mag, geben uns die primitivsten Schenkungen der Herzoge Theodo und seines Sohnes Theodebert an die Salzburger Kirche einen Fingerzeig. Diese Schenkungen bestehen fast ausschließlich aus Romanen, d. h. aus bereits christlichen, zinspflichtigen Holden, die ihre Existenz aus der römischen in die baioarische Zeit herüber gerettet hatten. Ich erlaube mir hier darauf aufmerksam zu machen, daß die Nachrichten des Eugippius über den hl. Severin und jene der ältesten Salzburger Documente Vita primigenia, Congestum und Breves Notitiae, über den hl. Rupert überhaupt in einem viel engern Zusammenhange unter sich stehen, als man bisher anzunehmen geneigt gewesen ist. Die falsche Chronologie, welche das Wirken der Heiligen Severin und Rupert viel zu weit auseinander gerückt hat, trägt die Hauptschuld an diesem Uebersehen. — Nun wissen wir aber aus Eugippius, daß die geistliche und leibliche Pflege aller Romanen Ufernoricums und Ostvindeliciens der ihm von der göttlichen Vorsehung gewordene Lebensberuf des hl. Severin war, wir wissen ferner aus den Salzburger Documenten, daß noch zu St. Rupertszeit im Traun- und Attergaue zu Bachmanning, Lorch, Walchen mehrere romanische Sporaden bestanden, unter diesen auch eine am Traunsee selbst[1]): »In pago quoque Trunse dedit (Dux Theodebertus) tributales XV. cum coloniis suis« — nach der richtigen Lesart bei Keinz. Daß hiemit die westlichen Gestade des Traunsee's, nicht der pagus Trunensis im carolingischen Sinne gemeint sei, ist nicht anzustreiten. Ferner haben uns in weiten Kreisen bekannt gewordene, wiederholte Funde und Ausgrabungen bei Hallstatt (am rothen Thurm) davon überzeugt, daß dort eine zahlreiche Salzgewerkschaft romanisirter und natürlich auch christianisirter, ihrer Abstammung nach keltischer Halaunen während der Römerzeit jene Salzwerke in einem schwunghaften Betriebe erhalten habe. Alle diese Romanen des Flachlandes und des Gebirges waren selbstverständlich Gegenstand der väterlichen Obsorge des hl. Severin, und es verschlägt der Wahrheit dieser Behauptung nicht im mindesten, daß Eugippius nichts Specielles davon erwähne. Ein lebhafter Betrieb der Salzwerke ohne ausgebreiteten Verschleiß, vermittelt durch möglichst zahlreiche Straßen und Saumschläge, ist nicht denkbar. Die Terrainplastik der Gebirge um Hallstatt gestattete aber nur vier Ausfuhrswege: über die Pötschen nach Binnen-Noricum, der Traun entlang zur südlichen Lände

[1]) Juvav. Anh. p. 34.

des Traunsee's, durch das Weisbach-Thal bei Ischl an den Attersee und durch die Gosau über den Gschüttpaß in das Salzachthal. Ich werde darauf im I. Kap. des III. Bandes „Römerstraßen ꝛc." ausführlicher zurückkommen. Was im Besondern den Saumschlag durch die Gosau und Appenau in der Richtung gegen Cucullä betrifft, ist leicht erweisbar, daß die Thäler und Halden seinem Laufe entlang zur Zeit der Gründung des Salzburger Bisthums durch den hl. Rupert (540) wenigstens durch ausgebreitete Alpenwirthschaft schon in Cultur standen. Bei der Dotation des Frauenstifts Nonnberg durch Herzog Theodebert kommt unter Anderem vor[1]: »Ad Cucullas colonos VI. et prata et silvam et Alpes quatuor.« Diese vier Alpen werden dann namentlich specificirt[2]: »Alpes in eodem pago IIII. ita vocantur cudicus et cuculana . alpicula et lacuana monte.« Es ist ein Irrthum, in den auch Keinz verfällt, cuculana als Adjectiv mit alpicula in Verbindung zu bringen, denn in diesem Falle wären es nicht vier, sondern nur drei Alpen. Welche Kuchler Alpe mit cuculana gemeint sei, weiß ich nicht; jene am Schmiedenstein (Incudicus) und lacuana monte (am Seeberg) sind heute noch unter diesen Namen bekannt; aber nicht minder auch die große Alpe Alpicula, nämlich jene nördlich von Appenau, vulgo Alpbüchl, ehemals Eigenthum des Stifts St. Peter, wohin sie, von Nonnberg weg, sammt der ganzen Appenau erst durch einen Machtspruch des Erzbischofes Matthäus Lang gekommen ist. — Mir unterliegt es keinem Zweifel, daß der hl. Severin, als er von den Cucullanern vertrauensvoll zu einem Besuche ihres Städtchens eingeladen worden war, von seinem Hauptkloster bei Fabianä eine erste apostolische Wanderung in das Ober-Ufernoricum angetreten, dort die christlichen Romanen zuerst im Vorlande, dann am und im Gebirge, am Traunsee und zu Hallstatt, mit seiner Gegenwart erfreuet, und zuletzt auf dem Saumwege durch die Gosau und Appenau nach Cucullä gekommen sei.

Juvavum nennt Eugippius bei verschiedenen zwei Anlässen, erstens gelegentlich der zweimaligen Anwesenheit des hl. Severin dortselbst (cc. 13. 14.) und dann, wo er die vergebliche Warnung, welche der Heilige dem dortigen Abt Maximus zugehen ließ, und die Zerstörung des Oppidums durch die Heruler erzählt (c. 24). Daß der hl. Severin, wie er zweimal in Cucullae war, von dort aus beide Male nach Juvavum hinabgegangen sei, ist oben auseinander gesetzt worden. Obwohl Juvavum durch Oscitanz der Copisten des Eugippius mit verschiedenen, theilweise sehr entstellten Namen belegt worden ist (z. B. Juvao, Juba, Jopia, Jobiaco, Joviaco), so kann es im Anhalte an die chronologische, und die an selbe sich anschließende topische Ordnung des Eugippius dennoch keinem Zweifel unterliegen, daß das uralte Municipium oder die Colonia Hadriana Juvavum das heutige Salzburg sei. Dieser gegründeten Behauptung gegenüber gebe ich jedoch gerne zu, daß man verleitet von der Lesart des von Kerschbaumer herausgegebenen Codex

[1]) Juvav. Anh. p. 33. [2]) Ibid. p. 28.

Lateranensis am Eingange des Cap. 24. »Ad habitatores praeterea oppidi quod Joviaco vocabatur viginti et amplius a Batavis millibus disparatum« verſucht ſein könnte, die an der Donau liegende Station Joviacum, welche das Itinerarium Antonini auf dem Straßenzuge Bojoduro-Ovilabam zwiſchen letztgenannter Colonie und der Station Stanacum einreiht, im Ernſte für Joviacum (Schlögen) zu nehmen, und demzufolge auch die ganze Herulerkataſtrophe, Aufknüpfung des Abtes Maximus, Zerſtörung der Stadt u. ſ. w. dahin zu verlegen. Die Entfernungs-Angabe »viginti et amplius a Batavis millibus disparatum« des Cod. Lateran. wäre ebenfalls ein guter Grund für dieſe Annahme. Sie läßt ſich jedoch ſchon darum nicht halten, weil in Schlögen und Umgegend nie etwas auch nur Sagenhaftes von dieſer Kataſtrophe verlautet hat, wie wir denn überhaupt den ehmaligen Standort Joviacum's an der grellen Donaubeugung bei Schlögen erſt in neuerer Zeit unter der Führung des gelehrten Archäologen, Stiftsdecan Joſ. Gaisberger von St. Florian kennen gelernt haben. Dagegen ſind in Salzburg die Hauptumſtände jener Kataſtrophe ſeit der Zeit des heiligen Rupert in ununterbrochener, mit der Oertlichkeit vollkommen übereinſtimmender Tradition von Geſchlecht zu Geſchlecht bis auf uns herab überliefert, und, was viel ſagen will, in ihrer Weſenheit von Niemand angeſtritten worden. Dieß iſt jedoch nicht der Hauptgrund, um das Joviacum des Cod. Lateran. nicht als echt anzuerkennen, ſondern die wohl unleugbare Thatſache, daß der auch von den Bollandiſten benützte Cod. St. Emerammensis, deſſen Lesarten Kerſchbaumer mit der Signatur B gibt, im Allgemeinen viel verläſſiger iſt, als der Cod. Lateran. A. Seine Lesart der Entfernungsangabe: »Septuaginta et amplius a Batavis millibus disparatum« ſtimmt mit der Wirklichkeit genau überein, und auch die Benennung Jopia für Juvavum kommt in in ältern Documenten vor. — Man könnte noch fragen, wie der Copiſt des X. Jahrhunderts, von deſſen Hand der Cod. Lateran. ſtammt, und welcher, wie aus einer von Kerſchbaumer ſeiner Ausgabe beigegebenen Schriftprobe zu entnehmen iſt, einer italiäniſchen Schreibſchule angehört, dazu gekommen ſei, nicht nur Joviacum für Juvavo zu ſubſtituiren, ſondern auch die Entfernungs-Angabe: »septuaginta« ganz conſequent zur gemachten Subſtitution Joviacum mit »viginti« zu corrigiren. Wenn, wie es ſcheint, wirklich Jopia ſtatt Juvavo in ſeiner Vorlage ſtand, ſo fand er dieſen Ortsnamen nicht in den ihm zu Gebote ſtehenden Itinerarien, dagegen fand er im Itinerarium Antonini als zweite Station ſüdlich von Boiodurum, Joviaco und nahm dieß für Jopia, oder, was eben auch möglich iſt, für ein undeutlich geſchriebenes Juvav. Jedenfalls hatte er aber eine correctere Copie des Itinerariums Antonini zur Hand als unſere Abdrücke desſelben ſind, bei welchen bei den Stationen Jovicum XXVII. und bei Stanacum XVIII. M. P. d. h. bei jeder um ein Zehnerzeichen (X) zuviel beigeſetzt iſt, und er gab daher die Entfernung Joviacums von Boiodurum ziemlich richtig mit »viginti et amplius millibus« an, indem ſie in gerader Linie 24 M. Passuum beträgt, mit den Straßenbeugungen alſo wohl 25 Milliarien. — Eine für die Topographie

Juvavums ſelbſt intereſſante Angabe des Eugippius iſt hier noch anzumerken. Er ſagt nämlich[1]): »Item iuxta oppidum Juvao (B hat Juba, Pez Juvavo) cum quadam die intrantes basilicam ꝛc.« Dieſe Basilica ſtand alſo nicht im Körper des Oppidums, ſondern hart daran (iuxta). Ich habe oben bereits dargethan, daß mit Basilica nur eine Nebenkirche, nicht die Hauptkirche (Ecclesia) Juvavums bezeichnet ſein könne, und habe aus der bald darnach vorkommenden Phraſe: »in conspectu trium spiritualium qui aderant tunc virorum« gefolgert, daß mit dieſer Basilica die Kloſterkirche der Mönche des hl. Maximus, beziehentlich ſeines Vorgängers, des Abtes Theodoſius gemeint ſein werde. Dieſe Kloſterkirche ſtand aber nicht in der Häuſerreihe der Stadt ſelbſt, ſondern nahe an der Felſenwand des St. Peters-Stiftes, und beiläufig auf demſelben Areale, das jetzt in viel größern Umfange die St. Peterskirche einnimmt.

Castra Quintana. Daß der einſtmalige Standpunkt der Castra Quintana, oder Quintana glattweg, wie wir ſie bei Eugippius finden, auf dem Areal des heutigen Pfarrdorfes Künzing rechts der unterſten Iſar nahe der Donau zwiſchen Oſterhofen und Vilshofen zu ſuchen ſei, iſt unbeſtritten. Für die Topographie dieſes Oppidums ſelbſt ſind die Angaben des Eugippius[2]) ſehr intereſſant; ſie lauten: »Quintanis appellabatur secundarum municipium Rhaetiarum super ripam Danubii situm, huic ex alia parte parvus fluvius Businca nomine propinquabat. Is crebra inundatione Danubii superfluentis excrescens, nonnulla castelli spatia, quia in plano fundatum erat occupabat ecclesiam etiam loci ejus mansores extra muros ex lignis habuere constructam, quae pendula extensione porrecta, defixis in altum stipitibus sustentabatur . . . . . quam quoties ripa excessisset aqua superfluens occupabat.« In Künzing und ſeiner Umgebung meint man, die Severiniſche St. Laurenzkirche ſei in der Ebene des Künzeflüßchens (Quintana) geſtanden.[3]) J. Rottmayr ſcheint ihren Standpunkt richtiger anzugeben, wenn er ſagt[4]): „Die zu Zeiten des hl. Severin beſtandene Kirche ſoll aus Holz geweſen und am ſog. kalten Bache geſtanden ſein.“ Ich ſetze voraus, daß er den Kirchbach damit meine, denn an dieſem, nicht an der Künze iſt ihr Standpunkt zu ſuchen. Er läßt ſich aber noch genauer präciſiren. Am Kirchbache, öſtlich von Bruck, liegt das kirchenloſe Dorf Kirching (vulgo Girching). Seine Lage ſtimmt mit den Angaben des Eugippius augenfällig überein; denn die weſtlichere Künze näherte ſich dem Municipium nicht nur, ſondern umfloß es auf drei Seiten, und nicht ſie, ſondern die Businca iſt ausdrücklich als der Bach genannt, an und theilweiſe über welchem die Kirche ſtand, und der Ortsname Kirching deutet auf ihren einſtmaligen Standpunkt zurück. Die einzige Schwierigkeit für die Annahme dieſes Standortes der Kirche ſcheint in auffallender Verſchiedennamigkeit des Kirchbaches und der Businca zu liegen. Businca iſt als Unicum eines Bachnamens

[1]) C. 13. p. 35. f. [2]) C. 15. p. 37. f. [3]) J. Klämpfl, der ehm. Schweinach und Quinzing-Gau II. S. 10. [4]) Beſchr. des Bisth. Paſſau S. 306.

weder lateinisch noch keltisch, ja in dieser Gestalt auch nicht germanisch. Und dennoch scheint der Name Businca dem germanischen Idiom anzugehören. Eugippius verstand als Romane dieses Idiom wohl nicht und seiner Unkenntniß dieser Sprache wird es zuzuschreiben sein, daß er, wie wir gesehen, aus dem germanischen Diu-huntes-aha bei Fabianae ein latinisirtes Ticuntia machte, und im Namen Businca scheint eine ähnliche, aber noch mehr entstellte Latinisirung zu liegen. Unter Kirching kommt nämlich von Westen her ein Bächlein in den Bach, an welchem Kirching liegt; es heißt dermal Binsenbach. Ich vermuthe, daß wir in der Businca des Eugippius eine Metathesis aus einem alten Binuz-aha (Busin-aha) vor uns haben: derlei Metathesen kommen in romanischen Sprachen mehrmals vor, ich erinnere nur an das italiänische Pipistrello aus dem lateinischen Vespertilio. Ich werde übrigens auf diese topographischen Verhältnisse Quintana's im III. Bande noch einmal des Nähern zurückkommen müssen.

Hier fragt es sich wieder, wie der hl. Severin nach Quintana gelangt sei? Aus den Kapiteln 15. und 16. des Eugippius geht deutlich hervor, daß er zweimal in Quintana gewesen sei, in den vorhergehenden Kapiteln 13. und 14. finden wir ihn ebenso zweimal in Juvavum, und in den diesen vorhergehenden Kapiteln 11. und 12. zweimal in Cucullae. Auffallend ist es, daß in den diesen sechs Kapiteln vorhergehenden zehn ersten der hl. Severin nie in Passau erscheint, wo wir ihn vom Kapitel 19. an zu wiederholten Malen finden. Da sich Eugippius, wie früher schon bemerkt worden, möglich an die chronologische Ordnung der Begebenheiten hält, die er vom hl. Severin erzählt, so dürfen wir mit einiger Zuverlässigkeit annehmen, daß er vor seinen zweimaligen Wanderungen von Cucullae über Juvavum nach Quintana entweder nie nach Castra Batava gekommen sei, oder sich dort wenigstens nicht länger aufgehalten habe. Bis er das erstemal in Passau auftritt (c. 19) finden wir ihn nur einmal (c. 18) in Lauriacum, und dahin scheint er auf seiner ersten Reise von Fabianae nach Castra Batava gekommen zu sein, weil er dort im sogleich darauffolgenden Kapitel 19. das erstemal sichtbar wird. Vielleicht hatten ihn die Bürger von Passau vorher noch nie zu sich gebeten; daß jene von Quintana dieß gethan hätten, sagt Eugippius ausdrücklich[1]): »Qintanensium itaque fide S. Severinus illuc fuerat invitatus«.

Aber auch abgesehen von den vorgängigen Einladungen, lag es in der durch die obwaltenden Verhältnisse vorgezeichneten Aufgabe seines Berufes, sich anfänglich vorzugsweise der Mission im westlichen Noricum und östlichen Vindelicien hinzugeben, denn diese waren am meisten von Barbaren-Einfällen bedroht, wie uns Eugippius wieder ausdrücklich sagt, wo er von der ersten Ankunft des Heiligen in Cucullae spricht, und die Bewohner dieser Landstriche waren es auch, welche ihn so dringend um seine Hilfe baten: »Cum adhuc Norici Ripensis op-

[1]) C. 15. p. 38.

pida superiora constarent, et pene nullum castellum barbarorum vitaret incursus, tam celeberrima S. Severini flagrabat opinio, ut certatim eum ad se castella singula pro suis munitionibus invitarent, credentes quod eius praesentia nihil eis adversi eveniret.« Was übrigens das westliche Ufernoricum speciell betrifft, so erkannte auch Eugippius mit einer Art Seherblick, wie es scheint, vom hl. Severin hierüber unterrichtet, daß eine besondere providentielle Fügung in der Thatsache lag, daß gerade die Westufernoriker fest im Glauben und christlichen Wandel bestärkt wurden, indem es in den göttlichen Rathschlüssen lag, daß sie kein volles Jahrhundert später, das kräftigste Ferment zur Bekehrung der Baioarier und der Germanen überhaupt werden sollten. Es waren dies die noch ziemlich zahlreichen Romanen, die wir noch in der Zeit des hl. Rupert in jenen Gegenden antreffen; die darauf bezüglichen Worte des Eugippius lauten [1]): »Quod non sine gratia divini muneris agebatur, ut omnes ejus monitis, quasi coelestibus terrerentur oraculis exemploque illius bonis operibus armarentur«, welche Worte unmittelbar an die vorher angeführten angefügt sind. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß der hl. Severin auf seinen apostolischen Wanderungen sowohl im westlichen Ufernoricum als im östlichen Vindelicien auch noch andere Orte außer den drei genannten Cucullae, Juvavum und Quintana besucht habe, indem dies in seinem hohen Berufe lag, und auch von Eugippius, obwohl er in seiner gedrängten Kürze nichts Specielles davon meldet, mit dem Ausdrucke: »Castella singula« klar genug angedeutet wird.

Dem eben Erläuterten zufolge werden wir annehmen dürfen, daß der Heilige auf zweimaliger, apostolischer Wanderung von Juvavum durch das westliche Ufernoricum und dann durch Ostvindelicien nach Quintana sich vorzugsweise an die in dieser Richtung laufenden Römerstraßen gehalten haben werde, weil selbe am dichtesten mit Ortschaften besetzt waren. Es lag aber in seiner Aufgabe, auf beiden Wanderungen nicht eine und dieselbe Linie einzuhalten, um auf diese Weise mehrere Ortschaften mit seiner hilfe- und trostvollen Anwesenheit beglücken zu können. Schon im Hinblicke auf die Reisezwecke des Heiligen, und weil uns Eugippius keinerlei Wink über die Orte gibt, die er auf diesen Wanderungen berührt hat, wäre es vergebliche Mühe, eine Tracirung der bezüglichen Itinerarien des Heiligen versuchen zu wollen. Wir kennen eben nur den Ausgangspunkt Juvavum und den Endpunkt Quintana, die Zwischenstationen wären leere Conjecturen. Ebenso läßt uns Eugippius darüber im Ungewissen, wohin sich der hl. Severin nach seinen beiden Aufenthalten in Quintana begeben habe: das Wahrscheinlichere wird immerhin sein, daß er jedesmal in sein Hauptkloster zurückgekehrt sei.

Castra Batava und Boiodurum. Beide Orte sind mit aller Zuverlässigkeit als Passau und Innstadt ermittelt. In Bezug auf die innere To-

[1]) C. 11. p. 30. f.

pographie dieſer Städte iſt ſicher, daß der hl. Severin dort zwei Klöſterlein errichtet habe, eines in Castra Batava ſelbſt, das andere in Boiodurum. Die Gründungen dieſer Zellen mögen der Zeit nach an 20 Jahre auseinander liegen, denn von der Errichtung des erſten ſpricht Eugippius ſchon, wo von Castra Batava überhaupt das erſtemal in ſeiner Vita S. Severini die Rede iſt [1]), und daß jenes von Boiodurum erſt in letzter Zeit, bis der größere Theil der Einwohnerſchaft nach Lauriacum abwanderte, gegründet worden ſei, iſt Angeſichts des Inhaltes des Kapitels, in welchem dieſe Gründung erzählt wird [2]), unleugbar. Auch bei der Aufzählung der Begebenheiten, die ſich während der Anweſenheiten des hl. Severin in Paſſau und Boitro ereignet haben, bewährt ſich wieder, was ich oben von der Einhaltung der chronologiſchen Ordnung behauptet habe; er macht auch hier wieder nur die Ausnahme, daß er die Paſſauer Begebenheiten von Kap. 19 an mit nur wenigen Unterbrechungen aneinander reiht. Wo größere Unterbrechungen ſichtbar werden, tritt wieder die chronologiſche Aufeinanderfolge in den Vordergrund. Von kirchlichen Attributen werden in dieſen Schweſterſtädten außer den beiden Zellen nur ein Baptiſterium zu Batava und eine vom Heiligen bei dem Klöſterlein in Boitro erbaute St. Johannes des Täufers Kirche hervorgehoben. Letztere wird wohl die in letzterer Zeit reſtaurirte St. Severinskirche in der Innſtadt ſein. Wegen ihres erſten Patrociniums S. Joannis Baptistae [3]) könnte man verſucht ſein, ſie für ein zweites Baptiſterium zu halten, und dies um ſo mehr, weil ſie ganz nahe an dem von Süden kommenden Baiderbach (alt: Boiotrobah) ſteht: dies geht jedoch ſchon wegen der Nähe des pataviniſchen Baptiſteriums nicht an, nichts davon zu ſagen, daß ſie Kloſterkirche war, die ſich zur gleichzeitigen Benützung als Taufkirche nicht eignete.

Lucullanum, die bleibende Ruheſtätte des heiligen Leibes Severins. Ich unterlaſſe es abſichtlich mich mit ſterilen Unterſuchungen über die großartige Caravane der Romanen zu befaſſen, die ſich in letzter Zeit von den Donau- und Innſtädten herab zuerſt in Lauriacum und dann um Fabianä angeſammelt hatten, und an welche ſich wohl auch der größte Theil der chriſtlichen Landbevölkerung Oſtnoricums anſchloß, als ſie im Jahre 488 nach Italien aufbrach. Eben ſo vergeblich wären Conjecturen über den Weg, den ſie genommen, denn bezüglich des letztern iſt nur eine Station, nämlich Mons feletes, wahrſcheinlich Monte Feltre im Venetianiſchen, von Eugippius namhaft gemacht, wo der Leib des Heiligen an drei Jahre in einem Oratorium (Kapelle) beigeſetzt war. — Nur über die letzte Ruheſtätte, die der hl. Leib endlich in Lucullanum fand, gibt uns Eugippius einige ſehr erwünſchte geſchichtliche Anhaltspunkte, mit deren kurzer Beleuchtung ich dieſe vielleicht ſchon über Gebühr lange Abhandlung über den hl. Severin abzuſchließen gedenke. Die hieher bezügliche Hauptſtelle des Biographen lautet [4]): »Igitur illustris foemina Barbaria B. Severinum, quem fama vel litteris cum suo

[1]) C. 19. p. 44. [2]) C. 27. p. 47. [3]) Vgl. C. 22. p. 47. und C. 23. p. 49. [4]) C. 46. p. 79. ff.

quondam iugali optime noverat religiosa devotione venerata est. Quae cum post obitum eius audiens corpusculum sancti in Italiam multo honore perductum et usque ad illud tempus terrae nullatenus commendatum, venerabilem presbyterum nostrum Marcianum sed et cunctam congregationem litteris frequentibus invitavit. Tunc S. Gelasii Sedis Rom. Pontif. auctoritate et Neapolitano populo exequiis revertentibus occurrente in castello Lucullano per manus S. Victoris episcopi in mausoleo, quod praedicta foemina condidit collocatum est . . . Monasterium igitur in eodem loco constructum ad memoriam beati viri hactenus perseverat . . .«
Der Ort, wo die erlauchte Matrone Barbaria dem Heiligen ein seiner würdiges Mausoleum (memoriam) und dessen Jüngern ein geräumiges Kloster erbaute, hieß bis dorthin Lucullanum, nahm aber bald vom Heiligen selbst den Namen S. Severino an und ist das Städtchen San-Severino etwa 5 geographische Meilen südwestlich von Neapel nahe bei Avellino. Als es von den Sarazenen zerstört worden war, sollen die Reliquien des Heiligen im Jahre 910 nach Neapel in das dortige Benedictinerstift S. Severino gekommen sein. Diese »illustris foemina Barbaria« hat sich durch ihre tiefe werkthätige Verehrung unseres Heiligen und im Besondern durch ihre Munificenz, mit der sie dem Heiligen eine prachtvolle Memoria und an ihr seiner Mönchsgemeinde das lucullanische Kloster erbaute, wodurch sie kein geringes Verdienst um das Entstehen einer unserer wichtigsten Geschichtsquellen, die Vita S. Severini auctore Eugippio erwarb, auch gerechte Ansprüche auf den Dank jener späten Enkel der norischen Voreltern erworben, denen es der Heilige durch seine aufopfernde Liebe möglich gemacht hat, den kostbarsten Schatz katholischen Glaubens und Lebens auf sie zu vererben, und darum verweile ich auch bei ihr noch einen Augenblick. — Barbaria war allem Anscheine nach die hinterlassene Witwe des Patriciers Orestes und die Mutter des letzten weströmischen Kaisers Romulus Momylus (spottweise Augustulus geheißen). Zu Orestes stand der hl. Severin in einer freundschaftlichen Beziehung: ob durch persönliche Bekanntschaft oder durch Briefwechsel ist kaum mehr zu ermitteln. Die Anknüpfung einer persönlichen Bekanntschaft zwischen dem hl. Severin und dem Patricier Orestes ist nicht nur leicht denkbar, sondern liegt sogar ziemlich nahe. Wie Muchar ausführt [1]), „war Orestes der Abkömmling einer in Pannonien angesiedelten vornehmen Römerfamilie. Seine Vaterstadt mag wohl gar das uralte Pötobion im obern Pannonien gewesen sein; denn er heirathete die Tochter des in jener Stadt lebenden römischen Comes Romulus (daher auch der Name des Enkels Romulus Momylus) — welchen Kaiser Valentinian III. im Jahre 448 als Gesandten an den Hunenkönig Attila geschickt hatte. Tatullus, der Vater des Orestes, stand früher schon in den Diensten Attila's, wodurch auch Orestes dazu kam, daß er Geheimschreiber des Hunenkönigs wurde, als Attila über ganz Pannonien seine Herrschaft ausbreitete.“ [2]) Nach Attila's

[1]) Noric. II. S. 160 ff. [2]) Vgl. Prisc. Rhet Excerpt. de Legat. p. 56. I.

Tod floh Oreſtes mit ungeheueren Schätzen nach Italien, verſchaffte ſich dadurch und durch ſeine geiſtige Kraft die Stelle eines römiſchen Militär-Befehlshabers, die Würde eines Patriciers und großen Einfluß auf die politiſchen Geſchäfte des ſinkenden Weltreichs. Er vertrieb im Jahre 475 den Kaiſer Julius Nepos und ſetzte ſeinen eigenen Sohn Romulus Momylus auf den wankenden Thron der Imperatoren. Oreſtes wurde aber vom Herulerfürſten Odowaker beſiegt und am 28. Auguſt 476 ermordet. — Es iſt nun ſehr wohl möglich, daß Oreſtes auf ſeiner Flucht nach Italien mit dem hl. Severinus zuſammentraf, ſei es im obern Pannonien, das Severin vom Oriente kommend durchreiſen mußte, um nach Noricum zu gelangen, ſei es in letzterer Provinz ſelbſt, zumal wenn man annimmt, daß Oreſtes größerer Sicherheit halber den Weg über Noricum nach Italien eingeſchlagen habe. So mag jenes freundſchaftliche Verhältniß zwiſchen dem hl. Severin und Oreſtes angeknüpft worden ſein, welches auch aus der Thatſache hervorgeht, daß der Prieſter Primenius, von welchem Eugippius ſpricht [1]), nach der Ermordung des Oreſtes zum hl. Severin entfloh. Primenius ſtand mit Oreſtes in einem ſehr intimen Verhältniſſe und übte großen Einfluß auf ihn; »Totius auctoritatis vir et velut pater eius fuisse diceretur« berichtet Eugippius. Primenius floh wohl nur zum hl. Severin, weil er um die Freundſchaft desſelben zu Oreſtes wußte. Man hat zur Motivirung des Endzieles dieſer Flucht vorgegeben, daß Primenius um das gute Verhältniß zwiſchen dem Heiligen und Odowaker gewußt habe. Es iſt jedoch nicht abzuſehen, woher er es hätte wiſſen können, während ihm, dem väterlichen Vertrauten des Oreſtes, deſſen Beziehung zum Heiligen durchaus nicht unbekannt ſein konnte. Hiezu kommt noch, daß das, was Eugippius im Schlußkapitel ſeines Commemoratoriums ſagt und oben wörtlich gegeben worden iſt, auf niemand beſſer paßt, als auf die Witwe des Patriciers Oreſtes und ſomit auf die Mutter des abgeſetzten letzten weſtrömiſchen Kaiſers Romulus. Nach dieſen Angaben war Barbaria Patricierin (illustris), ſie war ſeit geraumer Zeit Witwe (suo quondam iugali), ſie hatte ſchon bei Lebzeiten ihres Gemahls den hl. Severin nach Ruf und aus Briefwechſel genau gekannt (fama vel litteris . . . optime noverat), ſie war reich begütert, ſonſt hätte ſie für den Leichnam des Heiligen nicht ein prachtvolles Mauſoleum bauen, und nicht nur den Abt Marcianus, ſondern auch die ganze Mönchsgemeinde auf ihre Beſitzung einladen können (Presbyterum nostrum Marcianum sed et cunctam congregationem litteris frequentibus invitavit). Dort, auf ihrem Beſitzthum (in castello Lucullano), erbaute ſie das Mauſoleum (memoriam) und ſtiftete ſie das Kloſter für die Severiniſchen Mönche, wovon die Stadt S. Severino, ſüdlich vom Veſuv, heute noch den Namen trägt. Daß ſie die Beſitzerin der Lucullaniſchen Villa bei Neapel war, kann Angeſichts ihrer ſoeben erwähnten Verfügungen wohl nicht beſtritten werden. Dieſem füge ich aber bei, daß die Villa Lucullana ihr

[1]) Epist. ad Paschas. p. 5.

Familiengut war. Als Odowaker den Patricier Oreſtes ermordet und ſeinen noch minderjährigen Sohn Romulus Momylus vom Kaiſerthrone geſtoßen hatte, ſchenkte er Letzterem in Anſehung ſeiner Jugend das Leben, nöthigte ihn aber, ſich ins Privatleben zurückzuziehen. Wo hätte er dieſes antreten ſollen, als in ſeinem Familien-Eigenthume? er trat es aber in Lucullanum an. Wenn wir alſo leſen, daß ihm, Odowaker Lucullanum als den Ort ſeiner Verweiſung beſtimmt habe, ſo heißt dies offenbar nichts anderes, als daß er ihn bezüglich dieſer Beſitzung ſeiner Familie im angeſtammten Eigenthumsrechte beſtätigt habe. Freilich war dieſes Familiengut von nun an auch ſein, wenn auch noch ſo ausgedehntes und freundliches Gefängniß. — Bezüglich der Agnaten-Verhältniſſe des Patriciers Oreſtes und ſeines Sohnes Romulus mache ich noch auf eine intereſſante epigraphiſche Studie aufmerkſam, welche Dr. Knabl unter Zugrundelegung einer zu Studenitz in der untern Steiermark befindlichen, römiſchen Grabſchrift veröffentlicht hat.[1]) Ich ſchließe dieſe Reflexionen über die mehr im Privatleben wurzelnden Anknüpfungspunkte der Freundſchaft zwiſchen dem hl. Severin und dem Patricier Oreſtes und ſeiner Familie mit einem Hinweiſe auf die öffentliche Stellung des Einen und des Andern, durch welche ein einträchtiges Zuſammenwirken Beider von ſelbſt gegeben war. Oreſtes mußte ſich mit dem hl. Severin in ein vielſeitiges Einverſtändniß geſetzt haben, denn erſter war ſchon unter dem Kaiſer Julius Nepos der eigentliche Lenker des Weſtreiches, und der hl. Severin zu gleicher Zeit ohne Abſicht und Willen thatſächlich römiſcher Statthalter in der Provinz Ufernoricum und in kirchlicher Beziehung, wenn ich ſo ſagen darf, päpſtlicher Legat in Ufernoricum und dem öſtlichen Vindelicien. An der äußerſten Reichsgrenze gegen Großgermanien entlegen, waren dieſe Provinzen am meiſten in Gefahr, von dem großen Reichskörper, der ſie nicht mehr zu ſchützen vermochte, gänzlich abgelöst zu werden. Auf providentielle Anordnung nahm ſich der hl. Severin mit einem von unerſchöpflicher chriſtlicher Liebe getragenen Patriotismus um dieſe preisgegebene romaniſche Bevölkerung an, und rettete, wenn auch nicht ihr Vaterland, doch ihre nationale Unabhängigkeit und ihr höchſtes geiſtiges Gut: ihren katholiſchen Glauben.

III. Capitel.

Der kirchliche Verfall der ſüdoſtdeutſchen Provinzen nach dem Einſturze des Römerreiches.

Ein geiſtreicher Schriftſteller ſagt: der Calvarienberg iſt der Centralpunkt der Weltgeſchichte. Dieſer Grundſatz hat ſich in der ganzen Vergangenheit bewährt und wird ſich in aller Zukunft bewähren. Nach der von Gott geſetzten

[1]) Mitth. d. hiſt. Vereins f. Steierm. VI. Heft, Jhrg. 1855. S. 159. ff.

Weltordnung sind alle Geschicke der Welt und ihrer Völker der mit dem Blute des Gottmenschen auf diesem Berge begründeten Heilsanstalt untergeordnet; wer ihr Gedeihen fördert, fördert seine eigene Wohlfahrt, wer sie behindert, untergräbt sein eigenes Glück; es ist ein schreckliches Wort des Allmächtigen: Regnum quod tibi non servierit peribit. In dieser Beziehung steht das römische Weltreich als warnendes Beispiel vor unsern Augen. Jahrhunderte hindurch hatte die göttliche Vorsehung seinen Aufbau begünstigt; es sollte die schützende Hülse werden für die zarte Knospe des Christenthums; damit die Knospe zur Blüthe gelangen konnte, mußte die Hülse bersten; aus der Frucht dieser Blüthe sollte der Lebensbaum emporwachsen, in dessen Schatten alle Völker der Erde ruhen könnten. Unbewußt den Fügungen der göttlichen Vorsehung dienend, erfaßte das Weltreich seine Aufgabe nicht. Drei Jahrhunderte hindurch wüthete es gegen seinen verkannten Retter in oft wiederholten blutigen Verfolgungen; die zeitweisen Unterbrechungen derselben waren nur Rasten zu erneuertem Anlaufe. Als es endlich die Vergeblichkeit seiner Raserei einsah, breitete das Christenthum wie ein segnender Engel seine Arme über dasselbe aus; aber auch jetzt war seine Hingebung an die Tochter des Himmels, die heilige Kirche, nur eine theilweise, keine aufrichtige und rückhaltslose. Manche Imperatoren, von denen man selbst den großen Constantin nicht ganz ausnehmen kann, begünstigten die Häresie, einige verirrten sich soweit, daß sie entweder geradezu die Repristinirung des alten Heidenthums wieder anstrebten, oder vom Wahne der Irrlehre befangen, die Rechtgläubigen neuerdings blutig verfolgten. Richtig begriffen wäre die Mission der Kaiser des IV. Jahrhunderts eine christlich-civilisatorische gewesen, aber die ersten Fundamente der weltbeherrschenden Roma waren mit Bruderblut bespritzt, und das Blutvergießen wurde ihre traditionelle Hauspolitik. Schon mit dem Jahre 235 war die auf die active Offensive vom Jahre 15 vor bis 18 nach Christus gefolgte active Defensive in eine passive übergegangen; mit dem frevelnden Beginnen des Kaisers Julian des Abtrünnigen und des Usurpators Eugenius, denen der verkommene Senat als serviles Werkzeug diente, das alte Heidenthum zu repristiniren, und dem inzwischenliegenden Fanatismus des Arianers Valens war das Sündenmaß des alten Babylons voll geworden, aber auch die Vollstrecker der göttlichen Strafgerichte standen seit lange an allen Grenzen des Reiches; mit der mörderischen Schlacht bei Adrianopel im Jahre 378 wurde der Hauptstoß gegen das Reich geführt, von dort an wankten seine Grundlagen; hauptsächlich durch den Einbruch der Franken in Gallien im Jahre 406 wurde der schon gelähmte Koloß zu Boden geworfen, und von da an dauerte sein Todeskampf noch siebzig Jahre. Im letzten Decennium des IV. Jahrhunderts schien das Weltreich unter der kräftigen Herrschaft des großen Theodosius noch einmal aufzuleben, aber seine Regierung war zu kurz und jene seiner Söhne Honorius und Arcadius zu schwach. Die nachfolgenden Kaiser des Abendlandes sind, etwa mit Ausnahme Valentinians III., nur mehr schnell vorüberziehende Schatten ehemaliger

Größe, und auch Valentinian III., der doch dreißig Jahre regierte, ist für West-illyricum von nur untergeordneter Bedeutung.

Obwohl die Welthauptstadt, selbst während das Römerreich sozusagen schon in den Zügen lag, wiederholt überfallen und geplündert wurde, so unter dem Gothen-Könige Alarich (409) und später unter den Vandalen-Königen Geiserich und Ricimer, litten leicht begreiflich dennoch die Donau-Vorländer am meisten an den Barbaren-Einfällen. Seit dem Jahre 433 lagen die Geschicke dieses Ländercomplexes in der Hand Attila's des Hunenkönigs. Er nannte sich selbstbezeichnend Godegisil, und damit ist seine Regierungsperiode vollständig charakterisirt. Was sich von katholischen Institutionen im westlichen Illyricum durch die arianischen Wirren gekämpft hatte, oder wieder restaurirt worden war, ging unter seiner Drangherrschaft zu größerem Theile zu Grunde. Die beiden Noricum retteten noch am meisten von ihrem kirchlichen Leben. Durch die Zerstörung der Metropole oder vielleicht richtiger Primatiale Sirmium (442) wurde der gleichnamigen hierarchischen Provinz der Todesstoß gegeben. Sämmtliche Bisthümer der beiden Pannonien, deren Ausscheidung in jenen Zeiten in katholische und arianische eine sehr schwierige ist, gingen wenigstens für die attilanische Periode fast ohne Ausnahme ein. Mag auch Sirmium, jedenfalls mit beträchtlichen Sedisvacanzen, nach dem Jahre 442 noch ein kümmerliches Dasein als einfaches Bisthum fortgefristet haben, Metropole war es nicht mehr, dazu mangelte ihm auch die politische Unterlage. Von Siscia wissen wir, daß es später unter Salona in Dalmatien kam. Selbst von dem nächstbenachbarten Aquileja war keine Hilfe zu erwarten, da es im Jahre 453 ebenfalls von den Hunen zerstört wurde, und in jenen drangvollen Zeiten sicherlich langer Zeit bedurfte, bis es sich wieder erholte: es scheint dies erst in den frühern Jahren des Ostgothenkönigs Theodorich geschehen zu sein. Damals blühte aber die Metropole Aquileja, früher auf Istrien und etwas später auf dieses und Venetien beschränkt, neuerdings auf, und brachte im politischen Rahmen der Ostgothenherrschaft auch die beiden Noricum, den östlichen Theil des I. Rhätiens und das II. Rhätien oder Vindelicien unter seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit. Wenn damals noch pannonische Bisthümer bestanden, so wäre auch ihre Unterordnung unter Aquileja zu vermuthen. Siscia gedieh jedoch unter Salona, wie soeben bemerkt worden. Der Metropolit Honorius von Salona hielt zwei Synoden (530 und 532), in der ersten unterschrieb Joannes Episcopus ecclesiae Siscianae, in der zweiten Constantius Episcopus ecclesiae Siscianae.[1]) Da überdies derselbe Metropolit Honorius III. nach letzter Synode »Episcopatum Barcensem« (wohl Bacensem) errichtet, den K. Justinian in das II. Pannonien einstellt[2]), und weder in den zwei erwähnten Synoden von Salona, noch in den fast gleichzeitigen von Aquileja irgend ein anderes pannonisches Bisthum angeführt wird, so darf beinahe mit Sicherheit an-

[1]) Farlati Illyr. sacr. Vol. II. p. 98. [2]) Novell. XI.

genommen werden, daß es damals außer Siscia und Bacs dort kein anderes gab — worin ein neuer Beweis dafür liegt, daß die Deutung der Ecclesia Beconensis (sic) in der Beschwerdeschrift der istrischen Schismatiker an Kaiser Mauritius vom Jahre 591 mit Ecclesia Poetovionensis, wie in der Einleitung erwiesen worden, unstatthaft sei. Die zwei Decennien nach Attila's Tode waren für die katholische Kirche Pannoniens nicht minder nachtheilig, als es die beiden seiner Herrschaft gewesen waren. Zur Zwietracht der Söhne Attila's über die Oberherrlichkeit gesellte sich nämlich sogleich der Kampf der attilanischen Bundesgenossen um ihre Unabhängigkeit. Dieser Kampf endigte zu Gunsten des mächtigsten der niederdanubischen Volksstämme, nämlich der Ostgothen. Sie behaupteten Pannonien von Sirmium bis Vindobona, wie uns Jornandes erzählt.[1]) Die Gothen waren aber, wie wir bereits wissen, fanatische Arianer. Was aus der attilanischen Drangperiode an katholischen Institutionen noch übrig sein mochte, ging nun unter der gewaltthätigen Gothenherrschaft vollends unter. Durch ihren Vandalismus entzogen sie auch einer bessern Zukunft den Boden. Erst als sie dieses sonst so gesegnete, unglückliche Land ganz ausgesaugt hatten, zogen sie von dem größten Stoße der Völkerwanderung in Bewegung gesetzt im Jahre 475 vorerst gegen Osten und dann in südlicher Richtung gegen Italien aus. Bei ihrem Abzuge war die katholische Kirche in ihrem äußern Bestande so gut als vernichtet. Werden auch später unter langobardischer Herrschaft, die ebenfalls dem Arianismus anhing, wieder einzelne Regungen katholischen Lebens in Pannonien sichtbar, unter der 568 unmittelbar darauffolgenden awarisch-slavischen Drangperiode werden auch diese wieder völlig erstickt, und erst mit dem Anbrechen des IX. Jahrhunderts nach den Siegen K. Karls des Großen und seiner Feldherren geht im nördlichen Theile Pannoniens das Licht des Glaubens neuerdings auf, um dann hundert Jahre später unter dem Drucke der Magyaren noch einmal auf ein Jahrhundert zu erlöschen.

In beiden Noricum waren vor dem Abschlusse der Römerzeit die äußern kirchlichen Verhältnisse immerhin betrübend genug, aber doch erfreulicher gestaltet als in beiden Pannonien. Was Ufernoricum betrifft, bin ich durch die Ausführungen des vorigen Capitels über den hl. Abt Severin einer eingehenderen Schilderung überhoben. Daß sich seine umfangsreiche Thätigkeit theilweise und mehr indirect auch auf Binnennoricum, katholisches Leben anregend und hebend erstreckte, haben wir ebenfalls gesehen. Die Hunen unter Attila hatten auch im norischen Berglande, wenigstens in wiederholten Streifzügen geplündert und verheert. Freih. v. Ankershofen macht es ziemlich wahrscheinlich,[2]) daß z. B. Virunum, nach Celeia sicherlich die bedeutendste Römercolonie Binnennoricums, im Jahre 451 bei dem Zuge Attila's nach Gallien, nicht von dessen Hauptheere, das ermitteltermaßen nördlich der Donau gegen den Rhein zog, son-

[1]) De reb. Getic c. 50 [2]) Gesch. v. Kärnt. I. Bd. S. 508.

dern von einer deſſen linken Flügel flankirenden Horde verwüſtet worden ſei. Wirklich widerſtand 20 Jahre ſpäter Tiburnia wenigſtens zur Noth den beutegierigen Oſtgothen, während von Virunum ſchon keine Erwähnung mehr gemacht wird. Ebenſo muß damals, oder bei dem Zuge Attila's gegen Aquileja, auch die Hauptſtadt Celeia, die nahe an der pannoniſchen Grenze lag, das traurige Loos von Virunum getroffen haben, und nur ſeiner gründlichen Verwüſtung durch die Hunen wird es zuzuſchreiben ſein, daß zur Zeit des hl. Severin nicht mehr wie ehedem das volkreiche und an einer Völkerpforte Italiens gelegene Celeia als Hauptſtadt Binnennoricums und Biſchoffitz erſcheint, ſondern das unbedeutendere und abſeits entlegene Tiburnia ausdrücklich von Eugippius Metropolis Norici, d. h. bürgerliche Hauptſtadt Binnennoricums genannt wird. [1]) Aus derſelben Stelle erſehen wir auch, daß Tiburnia damals noch eine regelmäßige Succeſſion von Biſchöfen hatte. Daß die binnenmoriſche Landeshauptſtadt Celeia ſchon vor der in früherer Zeit einfachen Provinzialſtadt Teurnia Biſchöfe gehabt habe, kann keinem Zweifel unterliegen; daß es ſchon am Ende des III. Jahrhunderts eine bedeutende Anzahl Chriſten in ſeinen Mauern beherbergte, wiſſen wir bereits aus den Martyr-Acten des hl. Biſchofes von Lauriacum Maximilianus. Erſt in der zweiten Hälfte des VI. Jahrhunderts wird uns ein Biſchof Joannes Celeiensis namentlich bekannt, und zwar einerſeits aus den Acten des ſchismatiſchen Patriarchen Severus von Aquileja, oder beziehentlich aus Paulus Diakonus, commentirt vom Cardinal Noriſius [2]) und den Brüdern Ballerini, andererſeits aber aus den Unterſchriften hiſtoriſch erweisbarer Biſchöfe jener Zeit, welche der Erdichter der Pſeudoſynode von Grado vom Jahre 579 zuſammengeſtellt hat, um ſeinen unterſchobenen Synodalacten Glaubwürdigkeit zu verſchaffen. [3]) — Nach den Schlaglichtern, die aus der Eugippiſchen Biographie, obgleich leider ſehr ſparſam auf Binnennoricum hineinleuchten, iſt zur Genüge zu entnehmen, daß beim Abſchluſſe der Römerzeit die dortigen äußern kirchlichen Zuſtände geordnete waren; und es gilt dieß nicht etwa nur von der Biſchofsſtadt Tiburnia allein, ſondern von jener Provinz überhaupt, wie aus dem Bericht des Eugippius zu erſehen iſt, [4]) wo ausdrücklich zwiſchen den Binnennorikern und den in der Abſendung der Liebesgaben ſäumigen Tiburniern unterſchieden wird. — Aus der oft angezogenen Beſchwerdeſchrift der iſtriſchen Biſchöfe an Kaiſer Mauritius vom Jahre 591 geht mit einiger Sicherheit hervor, daß ſich das Bisthum Tiburnia bis gegen die Mitte des VI. Jahrhunderts (536—548), damals unter aquilejiſcher Metropolitangewalt, erhalten habe, wo es dann wie das Peteniſche und Auguſtaniſche mit einem fränkiſchen Biſchofe beſetzt wurde, was die Beſchwerdeſchrift veranlaßte. Unter den Unterſchriften der Pſeudoſynode von Grado kommt auch

[1]) Vita S. Severini c. 21. p. 46. [2]) Paul. Diac. L. III. c. 27, Norisii Diss. de Synod. V. Op. T. II. Edit. L. Berti 1769 oder Observat. ff. Ballerini p. 188. [3]) Vgl. Einleit. Eccles. Petena S. 72. sq. [4]) C. 17. p. 42.

ein Leonianus Episcopus Tiborniensis (Teboricensis) vor, der, wenn dem Fälscher in chronologischer Beziehung zu trauen wäre, im Jahre 579 gelebt haben müßte; so ist aber nur soviel gewiß, daß er im VI. Jahrhundert überhaupt gelebt habe. Es hat einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich, daß das Christenthum im Binnennoricum unter der Leitung der Bischöfe von Celeia und Tiburnia bis nahezu an das Ende des VI. Jahrhunderts fortbestanden habe, nämlich bis zu den Jahren 591—595, wo das Land den von den Awaren vorgeschobenen und kräftig unterstützten Slaven erlag, Celeia und Tiburnia von ihnen zerstört wurden und das slavische Heidenthum mit Feuer und Schwert statt des bis dorthin blühenden Christenthums eingeführt ward, und dort mehr als anderthalb Jahrhunderte ausschließlicher Cultus blieb, bis nämlich im Gefolge der siegreichen baioarischen Waffen das Zeichen des Heiles wieder auf die Felsenzinnen des Berglandes (Goratan) gepflanzt wurde.

Zu den interessanteren Episoden aus oder unmittelbar nach der Römerzeit gehört die um das Benediktinerstift St. Lambrecht in der Steiermark lebende Sage von einem in dessen Nähe gestandenen St. Blasiuskloster. Der fürstl. schwarzenberg. Archivs-Adjunkt Pangerl hat sie in den „Beiträgen für Kunde steiermärkisch. Gesch.-Quellen" [1]) veröffentlicht und besprochen. Ich gebe hier wörtlich, was er darüber berichtet: „J. Manesdorfer in seinem 1482 verfaßten, noch ungedruckten »Büchlein über den Ursprung des Klosters St. Lambrecht« sagt über die eine Wegstunde vom Kloster stehende Kirche St. Blasius: »»Non longe a zenobio juxta fluvium Theodosiam duum millium passuum templo Sancto Blasio dicatum. Id Attile illius Hungarorum regis vel potius tyranni tempore monasterium fuit, ante quod tilia est sub qua Attila de monachis ibi prehensis dum in Italiam profisceretur Aquilegiam depopulaturus, supplicium sumpsisse dicitur, in hujus templi pariete vetustis literis scriptum habetur:

»»Nota postquam interfectus est S. Silvinus abbas noster, ego frater Didimus monachus monasterii Sancti Blasii perexi ego et alii fratres in Lombardiam propter metum paganorum et abscondi reliquias Sanctorum in tribus locis, subtus altare, retro altare in muro et in dextro latere altaris in muro; et caput S. Blasii duximus nobiscum et corpus sancti Candidi martiris cuius festum agitur Rome ad ursum pileum (sic, statt pileatum!) quarta die post festum Sancti Michaelis; et postquam pereximus in Lombardiam combustum est hoc monasterium a paganis. Hoc breve et haec reliquie sanctorum subtus altare domino revelante sunt reperte quinto Kalendas Maij.««

„Eine Abschrift der Stelle »Nota« ꝛc. und zwar aus neuerer Zeit ist noch heute unter Glas und Rahmen in dem Blasiuskirchlein zu sehen. Ich muß es den Sagen- und Legendenkundigen überlassen, die Quelle dieser Aufzeichnung zu ermitteln. In den Actis Sanctorum, soweit selbe mir zu Gebote standen, habe ich nichts gefunden." Soweit Pangerl.

[1]) 3. Jahrg. 1866 S. 13. Anm. 49. des Separatabdr.

Es lohnt sich sicherlich der Mühe, in wieferne es möglich ist, das Entstehen und den Inhalt dieser Legende richtig zu stellen und zu interpretiren. — Vorerst wird die Volkssage, wie sie sich gegen das Ende des XV. Jahrhunderts ausgebildet hatte, und P. J. Manesdorfer sie in seinem Büchlein wiedergibt, von der eigentlichen, aus der ältern Wandschrift stammenden Legende zu trennen sein. Es ist eine Eigenthümlichkeit, die fast in allen Volkssagen wiederkehrt, das der Sage selbst zu Grunde liegende Historische mit berühmten Namen in Verbindung zu setzen. Auf diese Weise wird auch hier das an den Mönchen vollzogene Gericht mit König Etzel (Attila) einer der hervorragendsten Persönlichkeiten des mittelalterlichen Sagenkreises verknüpft. Die Sage weiß sogar noch die Linde bei der Kirche, unter welcher über die ergriffenen Mönche Gericht gehalten worden ist. Daß in germanischer Zeit zu Gerichtssitzungen und Taidingen die Linden besonders beliebt waren, und manche derselben förmliche Malstätten (Malum, Malha) wurden, ist ziemlich allgemein bekannt, und für einzelne sogar urkundlich nachweisbar. Einer solchen Reminiscenz scheint auch die Linde bei St. Blasien die Ehre zu verdanken, daß sie in der Volkssage als Gerichtsstätte König Etzels zur Geltung kam. In der eigentlichen Legende wird die Ermordung des Abtes Siluinus und die Vertreibung der Mönche des St. Blasienklosters nicht dem Könige Attila, sondern „Heiden" (paganis) überhaupt zur Last gelegt. Die Etymologie Theodosia aus Thaya-Bach und die Einreihung der Begebenheit in den Zug Attila's gegen Aquileja wird wohl von P. J. Manesdorfer herrühren, denn die Volkssage schrieb in eben erklärter Weise die Katastrophe wohl nur im Allgemeinen dem König Etzel zu, ohne von dessen Zug nach Aquileja specielle Kenntniß zu haben, nur der nicht schlecht unterrichtete P. J. Manesdorfer wußte um diesen Zug.

In der von einer ältern Wandschrift herrührenden Legende scheiden sich zwei Bestandtheile derselben von selbst von einander aus, nämlich die Nachricht von der Ermordung des Abtes Siluinus und der Flucht des Didimus und der andern Mönche in die Lombardei »propter metum paganorum«, — dann aber die Verbergung der Reliquien und die nachmalige Einäscherung des Klosters von »et abscondi reliquias sanctorum« ꝛc. bis zu Ende. Diese letztere Nachricht kann natürlich nicht mehr vom nach der Lombardei entflohenen Mönche Didimus, und auch nicht aus einer noch ältern Wandschrift stammen, weil durch selbe die Verbergungsorte der Reliquien verrathen gewesen wären. Ueberdieß hätte es zur Wiederauffindung des zuletzt erwähnten »Breve« (Brief) und der Reliquien einer besondern Offenbarung (Domino revelante) nicht bedurft, wenn die noch ältere Wandschrift eine Nachricht über die Reliquienverstecke enthalten, oder wenn das Breve selbst vom Mönche Didimus hergerührt hätte. Der Schlußsatz: »Hoc breve et hec reliquie« ist also wieder spätern Ursprungs, als der zweite Theil der Legende von »et abscondi reliquias Sanctorum« bis einschließlich »combustum est hoc monasterium a paganis«, dieser Theil aber allem Anscheine nach auch jünger,

als die Eingangsnachricht von der Ermordung des Abtes Silvinus und der Flucht der Mönche in die Lombardei.

Nach dieser Auseinandersetzung wäre noch zu untersuchen, aus welchen Quellen die in den verschiedenen Bestandtheilen der Legende enthaltenen Angaben geschöpft, und in welcher beiläufigen Zeit diese Bestandtheile selbst entstanden seien. Der Deutlichkeit halber werde ich bei dieser Untersuchung in retograder Ordnung vom Spätern auf das Frühere zurückgehen. Wie soeben erläutert, ist der Schlußsatz: »Hoc breve et hec reliquie Sanctorum subtus altare domino revelante sunt reperte quinto Kalendas Maij« die jüngste Partie der Legende. P. J. Manesdorfer, der sein Büchlein 1482 geschrieben hat, kannte die ganze Legende schon, — mithin auch diesen Schlußsatz als eine mit alten Schriftzügen in der St. Blasienkirche ausgeführte Wandschrift. Die Wandschrift mußte also schon geraume Zeit vor dem Jahre 1482 und zwar bei dem letzten Umbaue der Blasiuskirche entstanden sei. Abgesehen von der spätern theilweisen Verzopfung ist ihr Baustyl der etwa der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts angehörende sogen. gothische. Er enthält aber einzelne, leicht erkennbare architektonische Motive aus der sogen. romanischen Periode, die jedoch zu vereinzelnt sind, als daß sie für den Ursprung des Gesammtbaues in der Uebergangsperiode von der Romanik zur Gothik zeugen könnten; nein, sie sind gothisirte Ueberbleibsel einer ältern romanischen Kirche, die beim Abbruche behufs Neubaues der gothischen verschont worden waren. Bei diesem Abbruche werden wohl die hl. Reliquien mit einem Pergamentblatt, das die Legende enthielt, gefunden worden sein, deren Inhalt dann sammt dem jetzt erst beigefügten Schlußsatze auf die Seitenwand der Kirche angeschrieben wurde, als der gothische Neubau vollendet war. Das: »revelante domino« deute man sich nach Belieben.

In ganz ähnlicher Weise mögen die Reliquien an drei Orten entdeckt worden sein, als man nach der Gründung des Klosters St. Lambrecht (1103) etwa im Laufe des XII. Jahrhunderts die wohl schon höchst schadhaften Mauern der uralten Kirchenruine behufs des romanischen Neubaues gänzlich niederbrach, und nach diesem Neubaue scheint man dann die an drei verschiedenen Orten gefundenen Reliquien (subtus altare, retro altare et in dextro latere) mit einander vereinigt unter dem Altare, wohin sie gehörten, sammt der auf Pergament ohne Schlußsatz geschriebenen Legende, beigesetzt zu haben. — Nun kommt aber freilich noch die wichtigste Frage zu untersuchen, aus welchen Elementen der etwa im XII. Jahrhundert auf Pergament geschriebene und den Reliquien beigelegte Inhalt der Legende erwachsen sei? Aus den beim Niederbrechen der ältesten Kirchenruine entdeckten Brandspuren, verkohltem Gebälke im Gemäuer u. s. w. war leicht zu erschließen, daß die Kirche durch Einäscherung zu Grunde gegangen, und daß letztere nur von den Heiden geschehen sei, war wohl selbstverständlich. Da man die hl. Reliquien an drei verschiedenen Orten gefunden hatte, konnte der Verfasser der Legende ohne viele Mühe seinen Bericht von »et abscondi reliquias« ꝛc.

an leicht in der Weise entwerfen. Die einzige Schwierigkeit bildet nur die Notiz über das Mitnehmen des Hauptes des hl. Blasius und des Leibes des hl. Candidus: aber auch diese ist wenigstens nicht absolut unlösbar, meine Lösung aber freilich nur Conjectur, wie mehr oder weniger wohl meine ganze dießfällige Erörterung. Es bleibt mindestens immerhin denkbar, daß man mehrere Reliquien gefunden hatte, und daß man, weil unter diesen sich kein Haupt vorfand, auf den Gedanken kam, es sei dieses von den flüchtenden Mönchen mit fortgenommen worden; daß die Kirche nicht nur dem hl. Blasius, sondern auch dem hl. Martyr Candidus gewidmet war, konnte wohl anderswoher noch bekannt sein; der weitere Beisatz: »cuius festum agitur Romae ad ursum pileatum« ist aber offenbar aus einem der alten Martyrologien entnommen, in welchem es zum 3. October hieß: »Romae ad ursum pileatum S. Candidi martyris« ꝛc. Dieser Beisatz ist wohl unbezweifelt Eigenthum des Verfassers der Legende. Leider ist durchaus nicht mehr zu ermitteln, wie viel Stoff dem Verfasser der Legende die Volkssage zu seinem Elaborate geliefert habe, wie sie sich bis tief in's XII. Jahrhundert ausgebildet hatte.

Nicht für Sagengebilde, sondern für eine dem Verfasser schriftlich vorliegende aber von ihm überarbeitete Notiz halte ich den Eingangssatz der Legende bis »et absondi reliquias« ꝛc. Daß er überarbeitet worden sei, ist aus dem Worte »Lombardiam« statt »Regio Langobardorum« mit Sicherheit zu entnehmen. Wie dem Verfasser der Legende diese Notiz zugekommen sein möge, darüber habe ich nicht die entfernteste Ahnung, und wage darum auch keine Conjectur, aber dessen bin ich ziemlich sicher, daß ihm irgend eine schriftliche Notiz vorgelegen haben müsse. In dieser Ansicht bestärkt mich das erste Wort derselben, nämlich: »Nota« das gewiß nichts anderes ist, als der an den Text gerückte Titel dieser alten Aufschreibung. Soviel zur Textkritik der Legende.

Wichtiger für meine Forschungen ist das Meritorische derselben. In soweit eine Legende, hier speciell der Eingangssatz der vorliegenden, die Stelle einer Urkunde vertreten kann, haben wir in diesem Eingangssatze eine documentartige Nachricht über die Zerstörung eines noch aus der Römerzeit stammenden Klosters Binnennoricums und in dieser Beschränkung ein historisches, oder doch nahezu historisches Unicum für Binnennoricum vor unsern Augen. In den ausdrücklich aufgeführten Namen des »S. Siluinus abbas« und des »frater Didimus monachus« liegt wie mir scheint eine genügende Bürgschaft dafür, daß die Wesenheit dieser Notiz nicht erdichtet sei, in der Nennung des Landes: »Regio Langobardorum« (hier Lombardia) aber ein Fingerzeig, wann sich die entkommenen Mönche geflüchtet haben, und dadurch zugleich eine Zeitangabe für die Zerstörung des Klosters. An den von der Sage individualisirten Hunenkönig Attila und dessen von P. J. Manesdorfer noch genauer präcisirten Aquilejerzug ist schon darum nicht zu denken, weil die Legende nur von Heiden (paganis) weiß. Während der attilanischen Periode (433—453) waren die damals noch links der Donau siedelnden Langobarden überhaupt noch zu weit entfernt gewesen, als daß die Mönche von St.

Blasien zu ihnen hätten flüchten oder von ihnen auch nur Kenntniß hätten haben können. Dagegen waren sie seit dem Jahre 568, wo ihr Besitz weit in's Etschland heraufreichte (Mezzo lombardo und Mezzo tedesco d. h. meta Langobardica und meta thiudisca südlich von Salurn war ihre Grenzmarke gegen Baiovarien), so ziemlich nahegerückt, und im letzten Decennium des VI. Jahrhunderts drang der Ruf von der frommen Langobarden-Königin Diotlind und von ihren Bestrebungen für die Bekehrung ihres Volkes zum katholischen Glauben wohl weit über alle Grenzen Langobardiens hinaus. Ihr Reich war also wohl ein geeigneter Zufluchtsort für flüchtige Mönche. Die »Pagani«, von denen die Legende berichtet, werden demnach keine andern gewesen sein, als die von den Awaren vorgeschobenen Slaven, welche zwischen 591 und 595 das Bergland, nach Freih. v. Ankershofen's Erklärung Goratan (woraus Kärnten) geheißen, mit Gewalt in Besitz nahmen. Ihnen fällt die Ermordung des Abtes S. Siluinus und die Zerstörung des Klosters und der Kirche des hl. Blasius zur Last. Ob das Kloster unmittelbar an der Kirche gestanden oder etwa in dem eine Viertelstunde südlichern Heiligenstatt, steht dahin; Heiligenstatt könnte übrigens auch die Marterstätte des Abtes Silvinus und wohl mehrerer seiner Mönche sein; die dermalige Kirche dieses Ortes hat das Patrocinium des hl. Blutes.

Das Christenthum der beiden Rhätien hatte, wie schon aus dem großen Abstande ihrer südlichen und nördlichen Grenzländer begreiflich ist, vor dem Abschlusse der Römerzeit keineswegs dieselben Schicksale. Die Rhaetia I. als schon außer dem Bereiche meiner Untersuchungen liegend, soll hier nur vorübergehend des Zusammenhanges wegen berührt werden; die westlich vom Lech liegende Rhaetia II. fällt aus demselben Grunde ganz aus. Ueber diese Christianisirung hat Hefele in seiner Bekehrungsgeschichte Südwestdeutschlands berichtet. — Das erste Rhätien hatte die beiden Bisthümer Trient und Chur, welche zur Römerzeit und noch später unter den Metropolitanstuhl von Mailand gehörten. Chur bleibt hier als südwestdeutsch unberücksichtigt. Am Beginne des V. Jahrhunderts war das I. Rhätien zuverlässig im Allgemeinen christianisirt, aber das Heidenthum glimmte wohl meistens im Verborgenen ebenfalls, wie anderwärts, so auch hier noch, besonders in abgelegenen Gebirgswinkeln fort. Es war die überaus zähe, gegen alles Auswärtige mißtrauische Gesinnung der Gebirgsbewohner, die der Vollendung der Christianisirung hartnäckig widerstand. Haben wir noch um die Mitte des V. Jahrhunderts heimliche Theilnehmer sogar im schon mehr offenen äußern Salzachthale gefunden, welche der hl. Severin durch ein Wunder entlarvte, so darf es um so weniger Wunder nehmen, daß am Beginne desselben Jahrhunderts die mit den belebtern Gegenden nur karg im Verkehre stehenden Bewohner der einsamen Seitenthäler der Etsch theilweise noch der Idololatrie huldigten. Die ehmaligen Einwohner des heutigen Val di Non (vallis anaunensis), die Genauni, nennt der Dichter Horatius schon »implacitum genus«. Sie besserten sich, wie es scheint, im Ablaufe von 400 Jahren nur wenig, wie

aus dem Martyrium der Anaunenſiſchen Martyrer: Sisinnius, Martyrius und Alexander zu erſehen iſt, das uns Reſch zu den Jahren 390—400 ausführlich nach den Quellen erzählt.[1]) Bald nach dieſer Zeit tritt der hl. Valentin als Regionar-Biſchof beider Rhätien auf. Soweit ſich deſſen Miſſion auf das zweite Rhätien, beſonders auf Vindelicien bezog, iſt im I. Cap. dieſer Abtheilung ſchon erörtert worden, inwieferne ſie das erſte betraf, wird ſie wohl auf Hebung und Stärkung des chriſtlichen Lebens gerichtet geweſen ſein, bezüglich der Bekehrungs-Arbeit ſich auf die germaniſchen Stämme im Süden des Brenners beſchränkt haben, ſomit auf den nördlichen Antheil des Trienter Bisthums: im Churiſchen iſt nicht einmal einer ältern Sage nach etwas von ihm bekannt. Jene Gegenden waren urſprünglich von Breones (Breuni) und Pyrrhusti bewohnt, und dieſe am Beginne des V. Jahrhunderts ebenſo ſicher durchgängig romaniſirt und zum Chriſtenthum bekehrt, wie die Provinzialen der übrigen römiſchen Vorländer. Ich vermuthe jedoch, daß ſich auch damals ſchon kleinere, rein germaniſche Volksſtämme neben und zwiſchen ihnen angeſiedelt hatten, beſonders Alemannen, wenn auch in geringerer Anzahl, als ſpäter, nämlich als ihnen der Oſtgothen-König Theoderich einen Theil jenes Landes zu förmlichen Beſitze einräumte. Da dieſe Germanen ohne Zweifel noch Heiden waren, ſo waren ſie ein würdiger Gegenſtand des Miſſionseifers des hl. Biſchofes Valentin, einmal weil ihm ihre Bekehrung zum Chriſtenthume am Herzen liegen mußte, und dann weil durch Vermiſchung mit ihnen Seitens der Eingeborenen Rückfälle in das Heidenthum zu befürchten waren. Auf letztere Gefahr machte ſchon gegen Ende des IV. Jahrhunderts der große Metropolit von Mailand, der hl. Ambroſius, ſeinen neugeweihten Suffragan, Biſchof Vigilius von Trient, in ſeiner Instructio pro obeundo munere pastorali[2]) ziemlich ausführlich aufmerkſam, und legte ihm darum die Verhütung der Miſch-Ehen zwiſchen Chriſten und Heiden beſonders ans Herz. — Einige Autoren wollen im hl. Valentin den erſten Biſchof von Sabiona (Säben-Brixen) erblicken, mehrere andere vindiciren dieſe Ehre, — wie mir ſcheint mit mehr Patriotismus, als haltbaren Gründen — dem hl. Caſſianus, der unter Diokletian, (nach Einigen unter Julian dem Abtrünnigen) gemartert worden. Einen genügenden Beweis dafür, daß er Biſchof in Sabiona geweſen, habe ich nirgends entdecken können, und halte ſelbſt die Behauptung, daß er überhaupt Biſchof geweſen ſei, für eine ſehr gewagte, indem er in den Martyracten, die als echt gelten, immer nur als Knabenlehrer zu Imola erſcheint, wo er unter den Stylusſtichen ſeiner ruchloſen Schüler verblutete.

Das zweite Rhätien kann man nach dem Laufe des Lechfluſſes in ein weſtliches und öſtliches zerlegen: letzteres iſt Vindelicien im Ptolemäiſchen Sinne; meinen mir geſteckten Grenzen gemäß reflectire ich nur auf dieſes. Schon vor dem Abſchluſſe der Römerzeit bietet auch das Chriſtenthum im II. Rhätien ein

[1]) Annal. Sabion. T. I. p. 185—235. [2]) Epist S. Ambros. Edit. Maur. Nr. 19. col. 842.

höchst trübseliges Bild. Daß das Christenthum im gesammten zweiten Rhätien frühzeitig aufgeblüht habe, kann schon in Ansehung der Provinzial-Hauptstadt Augusta Vindelicorum keinem Zweifel unterliegen. Schon Tacitus nennt sie: »Splendidissima Rhaetiae provinciae colonia.« Nach dem, was der Augsburger Patricier M. Welser über seine Vaterstadt gesammelt hat, muß diese Colonia Augusta eine der großartigsten Römerstädte diesseits der Alpen gewesen sein. Geht man nach dem unbestreitbaren Canon Hefele's vor: „Je bedeutender die Stadt, desto früher daselbst eine christliche Gemeinde", so wird man mit Sicherheit annehmen können, daß Augusta schon frühzeitig eine solche gehabt, und nach Analogie der übrigen Hauptstädte der römischen Vorländer: Lauriacum, Poetobio, Siscia, Tridentum, Curia am Ablaufe des III. Jahrhunderts auch schon Bischofssitz gewesen sei. Augsburgs erste christliche Blüthezeit war aber von kurzer Dauer, indem es schon um 378 von den Alemannen in Besitz genommen wurde, die dort in germanischer Feindschaft gegen alles Römische auch das Christenthum wohl völlig austilgten. Zur Zeit des hl. Valentin sind die nördlichen Landstriche des I. und das gesammte II. Rhätien wieder ohne kirchlichen Organismus und nur mehr Legationsbezirk der benachbarten südlichern Bisthümer; der hl. Valentin aber Regionarius dieses Legationsbezirkes.

Wenn es demnach vor dem Einsturze des Römer-Reiches schon so mißlich um die kirchlichen Verhältnisse in unsern Vorländern bestellt war, ist leicht zu ermessen, daß nachdem das Weltreich, das wider Willen und später bewußt die Schutzmacht der Kirche gewesen ist, zertrümmert worden, die Lage der Kirche eine noch viel trostlosere werden mußte. Die Kirche unserer Länder verfiel aber nicht in Folge eigenen, innern Siechthums, sie erstickte unter dem unerträglichen Drucke der heidnischen, germanischen Völkerschaften, die bald ohne allen Widerstand den verfallenen römischen Reichslimes überschritten. Das Christenthum der östlichen und südöstlichen Länder erlag, wie wir gesehen haben, dem Fanatismus der Ostgothen und Hunen, später jenem der brutalen Awaren und der von ihnen geknechteten Slaven, in der westlichen Ländergruppe trugen die Thüringer, vor Allen aber die Alemannen, am meisten zum Verfalle des kirchlichen Lebens bei; kleinere Völkerschaften, z. B. Rugen, Vandalen, Turcilinger, Schyren, Juthungo-Sueven, Herulerschwärme ziehe ich nicht in besondern Betracht, denn sie waren entweder nur integrirende Bestandtheile größerer Bünde, z. B. des ostgothischen, alemannischen, oder ihr Wüthen gegen Civilisation und Christenthum glich mehr einem wohl tiefschädigenden, aber schnell vorüberbrausenden Hochwasser.

Was im Besondern die Verheerungen der Alemannen auf kirchlichem Gebiete betrifft, so waren sie, wie eben angedeutet, die ausgedehntesten, wie dieß aus der lautersten, historischen Quelle jener Zeit, der Vita S. Severini von Eugippius zu ersehen ist. Wohl schon im Ablaufe des siebenten Decenniums des V. Jahrhunderts hatten sie sich des größern Theiles des westlichen Vindeliciens bemächtigt, denn um jene Zeit finden wir sie schon weit rechts der untersten Isar

und zwar immer ungeſtümer drängend. Eugippius ſagt von ihnen[1]): »Eodem tempore mansores oppidi Quintanensis creberrimis Alamannorum incursionibus defessi, sedes proprias relinquentes in Batavis oppidum migraverunt.« Schon vorher hatten ſie in großer Anzahl ſogar ſchon Binnen-Noricum überfallen, worüber er uns mit den Worten berichtet[2]): »Terminato jejunio ecce Alamannorum copiosissima multitudo feraliter cuncta vastavit.« Bald hernach erſcheinen ſie auch ſchon in Castra Batava an der äußerſten Nordoſtſpitze Vindeliciens. Aber auch hier war noch nicht das Ziel ihrer wiederholten Raubzüge. Als die Bevölkerungsreſte der obern Inn- und Donauſtädte bereits nach Lauriacum abgewandert waren, wurden ſie auch da wieder von den Barbaren bedrängt. Welcher Nationalität jene Barbaren angehört haben, ob der alemanniſchen oder thüringiſchen, von welchen Eugippius die Begebenheit einer beabſichtigten, aber vereitelten, nächtlichen Ueberrumpelung Lauriacums erzählt[3]), ſagt uns Eugippius nicht, daß dieſe Volksſtämme ſchon im achten Decennium des V. Jahrhunderts dieſe Stadt höchſt gefährlich bedrohten, geht aus der Aeußerung König Feva's hervor, wo er von der in Lauriacum angeſammelten romaniſchen Bevölkerung ſagt[4]): »Hunc populum non patiar Alamannorum et Thuringorum saeva depraedatione vastari vel gladio trucidari aut in sevitium redigi.« Es iſt ſchon früher darauf aufmerkſam gemacht worden, daß während der Anweſenheiten des hl. Severin in Paſſau zwei Alemannenfürſten auftreten, Gibold (Gibuld, Gepavult, Giwulf) und Hunimund; der erſte ein aufrichtiger Verehrer des hl. Severin, der andere als Führer einer räuberiſchen Horde; und es iſt auch darauf hingewieſen worden, daß Eugippius die Benennung »Alemanni« vielfältig als Collectivnamen mehrerer zum Alemannenbunde gehörender Volksſtämme gebrauche. Möglich, daß der unter Gibold's Führung ſtehende Volksſtamm jener der Baioarier geweſen ſei, der noch um das Jahr 530 als alemanniſcher Bundesgenoſſe nur allgemein unter „den benachbarten Stämmen" angedeutet und erſt einige Jahre ſpäter von Jornandes als jener der »Baioarii« deutlich ausgeſchieden erſcheint. Geſchichtlich iſt conſtatirt, daß die Baioarier die erſten waren, welche aus dem Alemannenbunde das Chriſtenthum annahmen, daß vom Beginne des VI. Jahrhunderts an von dem Lande, das ſie aller Wahrſcheinlichkeit nach damals in Beſitz genommen, von keinem ältern Chroniſten keinerlei kriegeriſches Ereigniß mehr gemeldet werde, und daß ſie die in dieſem Lande ziemlich zahlreich zurückgebliebenen römiſchen Provinzialen (Romani tributales) mit einer an civiliſirte politiſche Zuſtände mahnenden Schonung behandelten, indem ſie, obgleich Herren des Landes, die Romanen dennoch nicht zu Slaven herabwürdigten, ſondern ſelben ſogar ihre Standesunterſchiede beließen, und ſich damit begnügten, ihnen einen Tribut aufzuerlegen. Die Schilderung, welche den hl. Emmeram ſein Biograph Aribo, Biſchof von Freiſing, von Baioarien nach Land und Leuten machen läßt, gehört freilich anderthalb Jahrhunderte nach ihrer Ein-

[1]) C. 27. p. 52. [2]) C. 25. p. 51. [3]) C. 30. p. 57. f. [4]) C. 31. p. 60. f.

wanderung in das Land rechts der Donau und hat Zustände vor Augen, welche aus den Segnungen des Christenthums hervorgegangen waren, das sie im Laufe des vorhergehenden Jahrhunderts angenommen hatten; in jedem Falle ist sie aber ein schönes Zeugniß für die Bildsamkeit und Anstelligkeit eines Volkes, daß sich in einer verhältnißmäßig doch kurzen Zeit so sehr emporgeschwungen und auch sein Land auf eine so hohe Stufe der Cultur gebracht hatte. Sie entwirft uns ein anziehendes Bild von unsern Urahnen und ihrem Lande zwischen Lech und Enns und zwischen dem Fichtelgebirge und den Hochkämmen der Tauern, und darf wohl schon darum hier eingesetzt werden.[1]) »(S. Emmeramus) supplicanti duci consentit prospiciens ipsam terram optimam, superficie amoenam, nemorosis arboribus locupletam vino copiosam ferro superfluam, auro et argento et purpuris habundantem, proceros viros et robustos caritate et humanitate fundatos, humum fertilem segetibus habundantem jumentis et gregibus omnibus, ita ut poene superficies terrae cooperta esse videbatur, mellis et appium copia habundat, piscium multitudine in stagnis et in amnibus infusa, prospicuis fontibus et rivulis irrigua, sale prout opus erat condita. Urbs est ut diximus Radasbona inexpugnabilis, quadris aedificata lapidibus turrium exaltata magnitudine, puteis habundans, cujus septentrionalem partem Danubius suo rigore contra Ortum suo cursu infunditur fluenta. Regionis montana fructifera, pascuis dedita, herbis habundans, et feris saltus et fructeta cervis, bubalis, capreis, ibicum et omnium bestiarum atque ferarum generibus ornata.«

Verursacht von dem unausstehlichen Drucke der Barbaren, trug natürlich zuerst die Abwanderung der Bewohnerreste der obern Inn- und Donaustädte zuerst nach Castra Batava und Bojodurum, dann nach Lauriacum und wieder später nach Fabianae und die benachbarten Rugenstädte und Orte und endlich im Jahre 488 die gänzliche Auswanderung jener Einwohnerschaftenreste der ebengenannten Städte und wohl der weitaus überwiegenden Mehrzahl der ostufer-norischen Landbevölkerung entscheidend zum kirchlichen Verfalle bei. Im Bezug auf ausgewanderte Romanen sind mehrere unrichtige Auffassungen in Umlauf gesetzt worden; während Einige nur die eigentlichen Römer auswandern und die römischen Provinzialen im Lande zurückbleiben ließen, meinten Andere, es sei nur ein Bruchtheil der Romanen überhaupt nach Italien fortgezogen, der größere Theil aber im Lande geblieben, wieder Andere gaben vor, die Städtebewohner allein hätten sich zur Auswanderung entschlossen, nicht so auch ein bedeutender Theil der romanischen Landleute, wieder Andere ließen gar Alle miteinander fortziehen u. s. w. Glück prüft diese Ansichten eingehender und widerlegt das Irrthümliche derselben mit gewohnter Gründlichkeit[2]). Ein unbefangenes Studium des Eugippius und der ältesten Salzburger Documente Congestum und Breves Notitiae, überdieß aber auch noch der urkundlichen Topo-

[1]) Bolland. T. VI. sept. ad diem 22. p. 475. Nr. 6. [2]) Bisth. Noric. S. 24. (81.) ff.

graphie gibt hierüber die verlässigsten Aufschlüsse. Auf diesem Wege wird man sich überzeugen, daß vorerst die Reste der Donau- und Innstädte wohl größtentheils sich zuerst in Passau gesammelt haben, dann mit dem größern Theile der Einwohnerschaft von Castra Batava und Bojodurum nach Lauriacum abwanderten und wieder später mit den Lauriakern nach Fabianae und in die den Rugen zinspflichtigen Orte rechts der Donau und endlich im Jahr 488 mit dem hl. Leibe des Schutzgeistes Severin und seinen Mönchen nach Italien; daß sich diesem Zuge auch die Mehrzahl der ostufernorischen Landleute angeschlossen habe, ist nicht zu bezweifeln. Ob sich unterwegs auch viele Bewohner Binnen-Noricums an diesen Zug angeschlossen haben, welche Eugippius consequent glattweg »Norici«, wie ihre Provinz selbst »Noricum« heißt, steht dahin, ist aber zu vermuthen. Daß von der Landbevölkerung Ostvindeliciens und Westufernoricums die größere Mehrzahl nicht mitgewandert sei, ist sicher. Dafür zeugt die urkundliche Topographie vom Lech bis zum untern Inn und von der Donau bis in die Alpen; und was im Besondern das Salzburgerland betrifft, weisen die genannten ältesten Documente noch für das VI. Jahrhundert über 350 Romanen-Gehöfte in der Umgegend und einzelnere auch im alten Traungaue nach.

Was wurde aber aus den Romanen, die im Lande zurückblieben? Hierauf gibt uns Eugippius bezüglich der Bataviner eine ziemlich lakonische Antwort, und was er von diesen sagt, wird wohl vielfältig auch das traurige Los anderer Zurückgebliebener gewesen sein. Er erzählt[1]): »Talis commonentem (S. Severinum) secuti sunt plurimi, quidam vero reperti sunt contumaces nec defuit contemptoribus gladius inimici. Quicumque enim ibidem contra hominis Dei interdictum manserunt, Turingis irruentibus in eadem hebdomade alii quidem trucidati, alii in captivitatem deducti, poenas dedere contemptus.« Den Landbewohnern des obern Ufernoricums am Gebirge und an großen undurchdringlichen Wäldern gelang es an und für sich leichter, sich durch rechtzeitige Flucht zu retten, als den Siedlern in offenem Lande, aber auch von ihnen mögen Tausende getödtet und Tausende gefangen worden sein. Wir werden uns im Verlaufe dieser Christianisirungs-Geschichte und besonders im III. Bande davon überzeugen, daß im Gebirge und in Wäldern Culturen solcher Flüchtlinge entstanden seien und daß heutigen Tages noch eine viel größere Anzahl Orte existire, als man gewöhnlich meint, deren römische oder von Germanen ihnen beigelegte Namen für das Romanenthum ihrer Gründer zeugen; während gewiß eine große Anzahl derartiger Ortsnamen bis zur Unkenntlichkeit entstellt worden ist.

[1]) C. 27. p. 53. f.

Geschichte

der

Einführung und Verbreitung

des

Christenthums in Südostdeutschland,

von

Dr. Alois Huber.

Gedruckt mit Subvention der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien.

Zweiter Band.

Baiuaren-Zeit.

St. Ruperts-Zeitalter-Frage.

Salzburg, 1874.

Druck und Verlag der Zaunrith'schen Buchdruckerei.

Inhalt des II. Bandes.

Baioarenzeit.

St. Ruperts-Zeitalter-Frage.

Einleitung. Gliederung des im gesammten II. Theile verarbeiteten Stoffes Seite 3. a. Die Vita primigenia S. Ruperti als übersichtliche Christianisirungsgeschichte der Baioaren S. 3. b. Der Catalogus episcoporum sive abbatum ejusdem sedis juvavensis als Spiegelbild des Verfalles der Salzburger Kirche S. 8.

1. Kap. **Salzburger Documente.** S. 12.
   - A. Vita primigenia S. 12. — Der in ihrem Eingange genannte König Childebert ist Childebert I. S. 13.
   - B. Breves Notitiae und Congestum Arnonis S. 20. — Die speciellen Zwecke des einen und andern Documentes S. 21. — Die Fusion gleichnamiger Herzoge S. 26. — Zwischen Theodebert, dem Zeitgenossen, des hl. Rupert und Theodebert, dem Vater Hugiberts, liegen wenigstens drei Herzoge-Generationen, die nicht Wohlthäter der Salzburger Kirche waren S. 32. — Ihre Entartung S. 33.
   - C. Die Cella S. Maximiliani S. 38. — Geschichte ihres Ursprunges S. 38. — Die dreimaligen „multa tempora", während sie bestand und öde lag S. 42. — Die Fertigung der Virgil'schen Promemoria über die Gründung und die Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle ist ein entscheidendes Moment zur Bestimmung des Zeitalters des hl. Rupert S. 48.
   - D. Das Verbrüderungsbuch des Stiftes St. Peter in seinen Beziehungen zur St. Ruperts-Zeitalter-Frage S. 84. — Th. G. v. Karajan's Prachtausgabe desselben S. 84. — Material, Plan der Anlage, Schreiber, Anlegungszeit S. 88. — Die Aebte Anzogolus, Savolus und Ezzius aus der Reihe der Salzburger Kirchenvorstände auszumerzen, ist unstatthaft S. 106. — Richtigstellung der Salzburger Chronologie S. 111. — Allgemeine und detaillirte Tradition S. 117. — Die Anzahl der als gestorben vorgetragenen Mönche und Wohlthäter ist mit der hanfiziischen Zeitrechnung unvereinbar S. 123. —
   - E. Die Ecclesia Petena der arnonischen Urkunden S. 131. — Die bisherigen Erklärungen dieses Petena sind unhaltbar: es ist die Ecclesia Beconensis der Beschwerdeschrift, welche die schismatischen Bischöfe von Istrien im Jahre 591 bei Kaiser Mauritius einreichten S. 132. — Nachweise dafür S. 135.
   - F. Stein- und Baudenkmale S. 160. — Der Seethaler Pastophorialstein S. 160. — Die Krypta zu Seekirchen S. 168. — Die Gnadenkapelle zu Altötting S. 169. — Die alte Kapelle zu Regensburg S. 172.

2. Kap. **Auswärtige Documente.** S. 173.
   - A. Die kirchlichen Bestimmungen der Leges Baiuvariorum in ihrem Zusammenhalte mit der St. Ruperts-Zeitalter-Frage S. 173. — Prolog S. 177. — Gesetze Theoderich's, Childebert's II., Chlotar's II. S. 178. — Redaction Dagobert's S. 178. — Unvereinbarkeit mit der hanfiziischen und traditionellen Zeitrechnung S. 179.
   - B. Die Vita S. Emmerami vom Bischof Aribo S. 184. — Cultur- und Bevölkerungs-Verhältnisse S. 186, allgemein religiöse Zustände S. 188, speciell

kirchliche Zustände S. 191. — Thatsache, daß in der Mitte des VII. Jahrhunderts in Baioarien mehrere Klöster bestanden S. 192. — Diese konnten nur vom hl. Rupert und hl. Vitalis gegründet worden sein S. 193.

3. Kap. **Prüfung der hanfiziſchen und traditionellen Zeitrechnung.** S. 198. — Beiden Hypotheſen iſt die Donaureiſe des hl. Rupert verhängnißvoll S. 199.

A. Prüfung der hanfiziſchen Beweisführung S. 200. — Ihre Beweiſe aus dem Congestum und den Breves Notitiae ſind formell und materiell unhaltbar S. 200. — Die dreimal „multa tempora“ der Maximilianszelle ſind mit der hanfiziſchen Hypotheſe nicht vereinbar S. 202. — Dieſe Hypotheſe muthet uns geradehin zu, das Unglaubliche zu glauben. S. 206. — Das Verzeichniß der Salzburger Kirchenvorſteher läßt ſich nicht in ihr Syſtem einzwängen S. 207. — Das Dilemma: Bekehrte der hl. Rupert die Baioaren vom Heidenthume oder von der Häreſie? iſt in ihrer Hypotheſe unlösbar S. 210.

B. Prüfung der Beweisführung der Traditionellen S. 213. — Auch in dieſer Hypotheſe iſt die Donaureiſe des hl. Rupert eine Unmöglichkeit S. 213. — Es läßt ſich nicht erweiſen, daß der hl. Rupert an einem eigentlichen Oſterfeſte, d. h. am Oſterſonntag geſtorben ſei S. 215. — Für die letzten Decennien des VI. Jahrhunderts iſt kein Herzog Theodo und kein Theodebert erweisbar S. 219. — Das Zuſammentreffen der Miſſion des hl. Rupert mit jener der Miſſionäre von Luxeuil, Euſtaſius und Agilus, bildet für die traditionelle Hypotheſe eine unüberwindliche Schwierigkeit S. 222. — Da Childebert II. im Jahre 596 ſtarb, hätte er die Legg. Baiuvar. noch nicht im chriſtlichen Sinne umändern können S. 223. — Die Widerſprüche der traditionellen Zeitrechnung und der Ausſagen Arnulfs von Vohburg S. 224.

4. Kap. **Die älteſte Organiſation des Salzburger Stuhles.** S. 225. 1. Die biſchöflichen Presbyterien im Allgemeinen S. 227. 2. Die Abtbiſchöfe und ihre Mönchspresbyterien S. 237. 3. Die Salzburger Abtbiſchöfe und ihr Presbyterium der Mönche von St. Peter S. 250. — Nachweiſe: A. aus dem Verbrüderungsbuch von St. Peter S. 254. B. aus der Vita primigenia S. 256. 4. Die Rectores Ecclesiae während der Salzburger Sedisvacanzen S. 261. 5. Die Organiſation des hl. Virgilius und die Verhältniſſe der Presbyterien von St. Peter und St. Rupert zu einander S. 267. 6. Die Reorganiſation des Erzbiſchofes Conrad I. S. 279. 7. Die Geſchicke der von Conrad I. dem Stifte St. Peter zur Wahrung der hiſtoriſchen Erinnerung zugeſicherten Vorrechte S. 290. 8. Zur Kritik der auf die Vorrechte des Stiftes St. Peter bezüglichen Documente S. 307.

Anhang. Abſchrift des legaliſirten Transſumts der Urkunde Erzbiſchofs Conrad I. vom 22. März 1139, die Abtretung des Plebeſanalrechtes und die dem Stifte St. Peter zugeſicherten Vorrechte betreffend S. 325.

II. Theil.

Baioaren-Zeit.

I. Abtheilung.

St. Rupertszeit-Frage.

Einleitung.

Gliederung des im gesammten II. Theile*) verarbeiteten Stoffes.

a) Die Vita primigenia S. Ruperti, als übersichtliche Christianisirungs-Geschichte der Baioaren.

Wir werden im dritten Theile des Ausführlichern sehen, daß die Bekehrung der Carantanerslaven und ihrer östlichen Nachbarn sogleich nach jenem Feldzuge begonnen worden sei, in welchem der vom Herzoge Boruth zu Hilfe gerufene, baioarische Herzog Otilo die Awaren von den Carantanern und ihren stammesverwandten Nachbarn abtrieb, sie selbst aber seinem Oberherrn, dem fränkischen Könige unterwarf. Die Bekehrung dieser Südslaven wurde vom Bischofe Virgil in ihren Rudimenten durchgesetzt. Nach der Besiegung der Awaren im Jahre 797 machte das Bekehrungswerk unter den Bischöfen Arno, Adalram, Liupram und auch noch unter Adalwin erfreuliche Fortschritte; letzterer scheint aber nur ungenügend für die seelsorgliche Pflege der Neubekehrten Vorsorge getroffen zu haben, weßwegen Papst Hadrian II., hauptsächlich wohl aus diesem Grunde, den Slaven-Apostel Methodius zum »Archiepiscopus pro fide« in Pannonien ernannte, ohne den Erzbischof Adalwin um seine Gutheißung hiezu anzugehen, wodurch sich dieser tief gekränkt fühlte. Als nach dem Ableben Hadrian's II. Johannes VIII. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, wendete sich genannter Metropolit Adalwin von Salzburg mit einer ungebührlich heftig gehaltenen Beschwerdeschrift an ihn, und drang auf die Zurückgabe Pannoniens. Hierauf sandte der Papst einen eigenen Legaten an den deutschen König Ludwig und dessen Sohn Herzog Karlmann, und ordnete die hierarchischen Verhältnisse Pannoniens

*) Der I. Theil enthält die „Römer-Zeit" (I. Band); der II. Theil enthält a) die „St. Rupertszeit-Frage" (II. Band) und b) die „Baioarenzeit" (III. Band); und der III. Theil enthält die „Slavenzeit" (IV. und letzter Band).

aus dem Standpunkte höherer Rückſichten kraft der ihm zuſtehenden Machtvollkommenheit. Dadurch neuerdings verletzt, ließ Erzbiſchof Adalwin im Jahre 871 die Denkſchrift ausarbeiten, die unter dem Titel: De Conversione Bagoariorum et Carantanorum bekannt iſt. Sie war keineswegs für den römiſchen Stuhl beſtimmt — der Papſt wird darin nicht ein einziges Mal erwähnt — ſondern für die beiden Fürſten Ludwig und Karlmann. Wattenbach ſagt von ihr[1]): „Dieſe Schrift enthält nun eine kurze Geſchichte der Salzburger Kirche, ihrer Gründung und ihrer Wirkſamkeit und iſt augenſcheinlich mit großer Sachkenntniß und gewiſſenhafter Benutzung älterer Aufzeichnungen verfaßt." Das erſte Hauptſtück der Denkſchrift enthält unter dem Titel: De introitu Beati Rudberti deſſen ſog. Vita primigenia. Das zweite ſchließt ſich mit dem Titel: Catalogus episcoporum siue abbatum eiusdem sedis iuuauensis unmittelbar an die Vita primigenia an, und der Anfang des dritten lautet dann: „Bisher iſt vorgemerkt worden, wie die Baioaren Chriſten geworden, oder welche die verzeichnete Zahl der Biſchöfe und Aebte des juvaviſchen Stuhles ſei: nun iſt beizufügen, wie die Slaven, welche Karantaner genannt werden, und ihre Grenznachbaren im hl. Glauben unterrichtet und zu Chriſten gemacht worden ſind."[2]) Letzterer Bericht bildet den eigentlichen Gegenſtand der Denkſchrift, zu welcher die zwei erſten Hauptſtücke gleichſam die Einleitung ſind, und von denen beſonders das erſte die Bekehrung der Baioaren erzählt, während ſich im zweiten die ſpätern Schickſale der Salzburger Kirche abſpiegeln. Beide erſte Hauptſtücke ſind, wie Wattenbach treffend bemerkt, „ältere Aufzeichnungen", und die Vita primigenia iſt allem Anſcheine nach das älteſte Document für die Salzburger Kirchengeſchichte. Schon wegen dieſes, wenigſtens mir nicht zweifelhaften, Vorzuges des höchſten Alters, und dann weil die Vita primigenia die Chriſtianiſirungs-Geſchichte der Baioaren in allgemeinen Umriſſen erzählt, glaube ich ſie meinen Unterſuchungen ihrem rein hiſtoriſchen Theile nach in genauer Abſchrift und möglichſt getreuer Ueberſetzung hier voranſtellen zu müſſen. Ich halte mich aber hiebei nicht an jenen Text, der gewöhnlich als der urſprüngliche gilt, ſondern an jenen, welchen Wattenbach in ſeiner Herausgabe der Denkſchrift De Conversione Bagoariorum ꝛc. bei Pertz[3]) als Cod. B. bezeichnet. Ich bin nämlich der Ueberzeugung, daß der Text des Cod. B., weit entfernt, eine Ueberarbeitung des Textes Cod. A. zu ſein, wie Wattenbach meint, vielmehr eine richtigere Reinſchrift des den Schreibern beider Codd. A. und B. vorgelegenen gemeinſamen Originales, und darum B. bezüglich ſeiner annähernden Originalität dem Texte A. wenn nicht vorzuziehen, ſo doch gleichzuſtellen ſei. Ich glaube anderswo[4]) nachgewieſen zu haben, daß der Text des Cod. B. viel correcter als jener des Cod. A.

[1]) Arch. f. öſterr. Geſch. Qu. Bd. V. S. 503. [2]) Kleimayrn Juvavia Anh. p. 7., 9., 10. [3]) Mon. Germ. hist. XIII. (XI.) p. 4 ff. [4]) Das Grab des hl. Rupert. Archiv. öſterr. Geſch. Qu. Bd. XL. Sonderabdr. S. 14. 15.

ſei, was aber nicht daher rührt, daß letzter mit erſterm überarbeitet wurde, ſondern weil der Schreiber des Cod. B. das beiden gemeinſame Original getreuer copirte, als der Schreiber des Cod. A.; der Text der Vita primigenia, welchen Wattenbach mit B. bezeichnet, und den ich hier wiedergebe, ſtammt aus einem Pergamentcodex des Stiftes St. Peter in Salzburg mit der Signatur H. Nr. CCCVI. 3. und iſt von einer Hand aus der Neige des XIII. Jahrhunderts geſchrieben. Mit Ausnahme der Interpunktion und der von mir beigefügten Randnummern iſt nichts an der Schreibweiſe desſelben geändert.

1. »Incipit uita S. Ruodberti episcopi. Tempore igitur Hildeberti regis Francorum anno scilicet regni eius secundo honorabilis confessor Christi Rudbertus in Wormatia civitate episcopus habebatur, qui ex regali progenie Francorum ortus catholicae fidei et euangelicae doctrinae tocius bonitatis nobilissimus refloruit doctor. . . . . .

2. Cumque fama sanctae conuersationis illius longe lateque crebesceret, peruenit ad notitiam cuiusdam ducis Bawariae regionis nomine Dieto qui supradictum uirum Dei enixis precibus prout potuit libentissime rogare studuit per missos suos ut Noricam prouinciam uisitando sacra illuminaret doctrina. Unde praedicator ueritatis diuino compunctus amore assensum praebuit primo suos dirigens legatos, postea uero ad Christi gregem lucrandum per semetipsum uenire dignatus est.

3. Hoc audiens praefatus dux magno perfusus est gaudio obuiamque illi cum suis pergens sanctum uirum euangelicumque doctorem cum omni honore et dignitate suscepit in Ratispona ciuitate. Quem uir Domini coepit de christiana conuersatione admonere et fide catholica imbuere; ipsum non multo post et multos alios istius gentis nobiles atque ignobiles uiros ad ueram Christi fidem conuertit sacroque baptismate regenerauit et in sancta corroboravit religione.

4. Praefatus itaque dux sancto uiro concessit licentiam locum aptum eligendi sibi et suis, ubicumque ei placeret in hac prouincia ad episcopii sedem et ecclesias Dei construere et cetera ad ecclesiasticum habitaculum perficere.

5. Tunc supradictus uir Domini accepta licentia per alueum Danubii usque ad fines Pannoniae inferioris spargendo semina uitae nauigando iter arripuit:

6. sicque tandem reuertens ad Laureacensem peruenit ciuitatem, multosque ibi infirmos uariisque languoribus oppressos orando per uirtutem Domini sanauit et uerae fidei plures inibi sociauit.

7. Deinde arrepto itinere peruenit ad quemdam lacum qui uocatur Walarium, ubi exit Vischaha de eodem lacu ibique ecclesiam in honore sancti Petri principis apostolorum construxit et dedicauit. Hoc facto praefatus Dux Theodo tradidit ad ipsam ecclesiam eundem locum et primitus ibidem in circuitu aliquas proprietatis possessiones tribuit.

8. Postea uero ad notitiam uenit sancto pontifici Rudberto esse locum iuxta fluuium Ivarum antiquo uocabulo Iuuauensem uocatum, ubi antiquis tempo-

ribus multa fuerunt mirabiliter constructa aedificia et tunc pene dilapsa siluisque cooperta. Hoc audiens uir Domini propriis cupiens perspicere oculis quid inde ipsius rei ueritas haberet, propter fidelium animarum lucrum diuina disponente gratia coepit Theodonem ducem rogare, ut istius potestatem loci ei tribueret ad expurganda loca et ecclesiasticum, prout ei libitum foret, ordinare officium et episcopii ibi sedem statueret. Quod ipse dux consensit tribuens in longitudine et latitudine super duas leugas possessiones, ut inde faceret, quid ei placeret ad utilitatem istius sanctae ecclesiae. Tunc uir Domini ista coepit renouare loca primo Deo formosam aedificans ecclesiam, quam in honore sancti Petri principis apostolorum dedicauit ac demum claustra cum ceteris habitaculis clericorum per omnia ordinabiliter construxit. Postea uero delegato sacerdotali officio omnem ibidem quotidie cursum congruo ordine fecit celebrari.

9. Tunc praedictus doctor Rudbertus cupiens aliquos adipisci socios ad doctrinam euangelicae ueritatis propriam repetiuit patriam iterumque cum duodecim reuertens discipulis secumque uirginem Christi nomine Erndrudam adducens, quam in superiori castro Juuauensium statuens, ibidemque colligens congregationem sanctimonialium et earum conuersationem rationabiliter sicut deposcit ordo canonicus per omnia disposuit.

10. Ipse quoque assidue totum solum istius circumiens patriae confirmans animas Christianorum ammonensque in fide fortiter permanere, quod uerbis docuit operibus adimpleuit mirificis. Ubi constructis consecratisque ecclesiis ordinatisque inferioribus gradibus et superioribus proprium sibi ordinauit successorem.

11. Ipse uero praesciens longe ante diem uocationis suae confirmatis discipulis ad propriam remeauit sedem, ibique adstantibus admonitione diuina peracta fratribus inter uerba orationis reddidit spiritum in pace, die uidelicet resurrectionis Domini nostri Jesu Christi. Ad cuius sepulchrum exuberant innummera beneficia curationum cunctis fideliter petentibus usque in hodiernum diem per eum qui uiuit et regnat Deus per omnia secula seculorum. Amen.«

1. „Es fängt an das Leben des hl. Biſchofs Rudbert. Zur Zeit Childeberts, Königs der Franken, nämlich im zweiten Jahre ſeiner Regierung, war der ehrwürdige Bekenner Chriſti Rudbert Biſchof in der Stadt Worms, welcher, aus königlichem Geſchlechte der Franken entſproſſen, als edelſter Verkünder des katholiſchen Glaubens und der evangeliſchen Lehre reinſter Lauterkeit erblühte....

2. Als der Ruf ſeines heiligen Wandels ſich weit und breit verbreitete, gelangte er auch zur Kenntniß eines Herzogs des Landes Baioarien, Namens Diet, welcher durch Abgeſandte den genannten Mann Gottes, wie er nur konnte, mit dringenden Bitten herzlich erſuchte, die noriſche Provinz zu beſuchen und mit heiliger Lehre zu erleuchten. Von göttlicher Liebe bewegt, gab der Prediger der Wahrheit hiezu ſeine Einwilligung und ſchickte zuerſt ſeine Sendboten, dann aber würdigte er ſich perſönlich zu kommen, um die Heerde Chriſti zu erwerben.

3. Als dieß vorgenannter Herzog hörte, wurde er von hoher Freude erfüllt, zog ihm mit den Seinigen entgegen und empfing den heiligen Mann und Verkünder des Evangeliums mit allen gebührenden Ehren in der Stadt Regensburg. Sofort begann der Mann Gottes ihn zu christlichem Wandel zu ermahnen und im katholischen Glauben zu unterrichten, und nicht lange danach bekehrte er ihn und viele andere jenes Volkes, Adelige und Nichtadelige zum wahren christlichen Glauben, spendete ihnen die heilige Taufe und stärkte sie durch die Firmung in der heiligen Religion.

4. Hienach ertheilte genannter Herzog dem hl. Manne die Erlaubniß, sich und den Seinigen wo immer in jener Provinz einen geeigneten Ort zum Bischofssitze zu wählen, Gotteshäuser zu bauen und alles Uebrige zur kirchlichen Wohnung Erforderliche einzurichten.

5. Mit Gutheißung des Herzogs reiste der Mann Gottes dann im Strombette der Donau bis an die Grenzen Niederpannoniens und streute überall Samen des Lebens aus.

6. Auf seiner Heimkehr kam er in die Stadt Lorch, heilte dort viele Kranke und an verschiedenen Gebresten Darniederliegende und gewann noch Mehrere dem wahren Glauben.

7. Von da weg begab er sich abermals auf die Reise und kam zu einem See, welcher Wallersee hieß, wo die Fischache aus ihm fließt, und erbaute dort eine Kirche, die er zu Ehren des hl. Apostelfürsten Petrus einweihte. Als dieß geschehen war, schenkte der vorgenannte Herzog Theodo zu selber Kirche den Ort selbst und vorläufig in dortiger Umgegend auch einige Besitzungen zu Eigen.

8. Später erfuhr der hl. Bischof Rudbert, daß am Flusse Ivarus ein von Alters her Juvavum genannter Ort sei, wo in der Vorzeit viele kunstvolle Gebäude standen, die aber nunmehr verfallen und von Gestrüppe bedeckt waren. Als der Mann Gottes dieß vernommen hatte, wollte er sich mit eigenen Augen davon überzeugen, was Wahres an der Sache sei. Die Fügung der göttlichen Gnade zum Heile der gläubigen Seelen erkennend, bat er sogleich den Herzog Theodo, um Ueberlassung jenes Ortes, um ihn zu säubern, und dort nach seinem Belieben den kirchlichen Dienst anzuordnen und seinen Bischofssitz zu errichten. Der Herzog ging darauf ein, und überließ ihm zu Eigen über zwei Leugen Landes in Länge und Breite, damit er darüber zum Nutzen jener heiligen Kirche frei verfüge. Nun begann der Mann Gottes jene Oertlichkeit zu erneuern, indem er vorerst Gott eine hübsche Kirche erbaute, die er zu Ehren des hl. Apostelfürsten Petrus weihte, und dann das Kloster und die übrigen Wohnungen der Kleriker dem Zwecke entsprechend errichtete. Hierauf ordnete er die geistlichen Verrichtungen an, deren regelmäßigen Gang er täglich in geziemender Ordnung feiern ließ.

9. Nun wünschte sich aber der Glaubenslehrer Rudpert einige Gehilfen zur Verkündung der evangelischen Wahrheit und begab sich darum in sein Heimatsland, von wo er mit zwölf Jüngern wieder zurückkehrte. Er brachte von dort

auch eine Gott geweihte Jungfrau Namens Erntrud mit, welche er in der obern Veſte der Juvavenſer einſetzte, wo er eine Genoſſenſchaft von Nonnen anſammelte und ihr klöſterliches Leben in Allem zweckmäßig, wie es die canoniſche Vorſchrift erheiſcht, anordnete.

10. Er aber durchwanderte ohne Unterlaß den ganzen Umfang jenes Vaterlandes, beſtärkte (firmte) die chriſtlichen Seelen und ermahnte ſie feſt im Glauben zu verharren, und was er mit Worten lehrte, erfüllte er mit wunderbaren Werken. Dort (im ganzen Umfange des Vaterlandes) baute und conſecrirte er Kirchen, weihte Geiſtliche niederer und höherer Grade und weihte ſich auch ſeinen eigenen Nachfolger.

11. Den Tag ſeiner Abberufung ſchon lange vorher wiſſend, beſtärkte er noch ſeine Jünger und kehrte dann zum eigenen Stuhle zurück, wo er nach vollendeter himmliſcher Ermahnung, inmitten der Brüder unter Worten des Gebetes ſeinen Geiſt im Frieden aufgab, und zwar am Tage der Auferſtehung unſeres Herrn Jeſu Chriſti. An ſeinem Grabe ereignen ſich bis auf den heutigen Tag unzählige Heilungswohlthaten an allen, die ihn gläubig anrufen, durch jenen, der lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen."

b) Der Catalogus episcoporum siue abbatum eiusdem sedis iuuauensis, als Spiegelbild des Verfalles der Salzburger Kirche.

Da der Katalogstext an einer Stelle eine unſichere Lesart enthält und auch in ſeinen ſicherſtehenden Theilen mehrfach Gegenſtand verſchiedenartiger Deutung war, ſehe ich mich bemüſſigt, auch ihn nach dem Wortlaute des Cod. H. Nr. CCCVI. 3. des Stifts St. Peter hier wiederzugeben und eine getreue Ueberſetzung desſelben beizufügen.

1. »Igitur post excessum beatissimi Rudberti pontificis uir clarus (sic!) omni populo egregiusque doctor et seminator uerbi Dei Vitalis episcopus sedem iuuauensem regendam suscepit.

2. Post cuius transitum Anzogolus extitit abbas. Post cuius depositionem predicte sedi adhesit Savolus abbas. Cuius uite finito cursu Ezius abbas successit.

3. Quo migrante de seculo iterato illa sedes honorata refulsit episcopo Flobargiso. Post quem Johannes pastoralem gessit in sede prefata curam.

4. Eisdem igitur temporibus scilicet Otilonis ducis Bawarie qui tunc subjectus fuit regi Pipino Francorum uenit uir quidam sapiens et bonus doctor de Hibernia insula nomine Virgilius ad predictum regem in Francia loco uocato Karisiaco. Qui propter Dei amorem retinuit eum secum fere duobus annis et comperto eo bene docto misit eum prefato duci Otiloni ac concessit ei episcopatum rectore uacantem. Qui dissimulata ordinatione ferme (fere XX.?) duorum annorum spaciis habuit secum proprium episcopum comitantem de patria nomine Dobda grecum ad persoluendum episcopale officium. Postea uero populis peten-

tibus et episcopis regionis illius consensit Virgilius consegcrationem (sic!) accipere ordinatusque est a comprouincialibus presulibus ad episcopum, anno scilicet natiuitatis domini DCCLXVII. sub die XVII. Kalendas Julii.«

1. „Nach dem Ableben des seligsten Bischofes Rudbert übernahm der allem Volke theuere Mann und ausgezeichnete Lehrer und Sämann des Wortes Gottes, Vitalis, die Regierung des juvavischen Stuhles.

2. Nach dessen Hingange war Anzogolus Abt. Nach dessen Beisetzung hing vorgenanntem Stuhle Abt Sedolus an. Nach dessen Lebensende folgte Abt Ezius nach.

3. Als dieser aus der Welt schied, erglänzte jener Stuhl neuerdings mit dem Bischofe Flobargis beehrt; nach welchem Johannes die Hirtensorge auf besagtem Stuhle ausübte.

4. In denselben Zeiten, nämlich Herzog Otilo's von Baoarien, welcher damals dem Könige der Franken Pipin unterworfen worden war, kam ein weiser Mann und tüchtiger Lehrer Namens Virgilius von der Insel Irland zu genanntem König in Franken im Orte der Karisiacum geheißen wird, welcher ihn aus Liebe zu Gott beinahe zwei Jahre bei sich behielt, und da er ihn als wohlgelehrt kennen gelernt hatte, so schickte er ihn dem vorerwähnten Herzog Otilo und verlieh ihm das Bisthum Salzburg, welches damals keinen Vorsteher hatte. Virgilius entzog sich der Weihe fast zwei (und XX) Jahre lang und hatte einen eigenen Bischof Namens Dobda Grăcus, der ihn von seiner Heimat her begleitete, bei sich, um die bischöflichen Amtshandlungen zu vollziehen. Auf Andringen des Volkes und der Bischöfe des Landes willigte er aber nachher ein, die Weihe zu empfangen und wurde von den Comprovinzial-Bischöfen zum Bischofe consecrirt, und zwar im Jahre 767 nach der Geburt des Herrn am 15. Juni."

Unter Zugrundlegung dieser zwei ehrwürdigen Documente des Alterthums ergibt sich für die Behandlung der Christianisirungs-Geschichte der baioarischen Zeit nachstehende Gliederung des Stoffes. Behufs der Ermittelung des Zeitpunktes, in welchem der hl. Rupert sein Apostolat in Baioarien antrat, enthält die Nummer 1 der Vita primigenia mittels Angabe des zweiten Regierungsjahres König Childeberts eine anscheinend genaue, aber wegen der Unentschiedenheit, welcher König Childebert gemeint sei, schwankende Zeitbestimmung, welche sich erst durch den Zusammenhalt der Nummer 1 mit Nummer 5 derselben Vita primigenia, mit den Angaben der übrigen ältesten Salzburger und auswärtigen Documente, mit den aus der Urzeit stammenden Bau- und Steindenkmalen und endlich mit der aus derselben Urzeit herrührenden urkundlichen Topographie präcisiren läßt. Hieraus resultirt die Zeitfrage als I. Abtheilung. — Die Nummern 7 und 8 der Vita primigenia erzählen in allgemeinen Umrissen die Gründung der Landeskirche zeitweilig am Wallersee und dann ständig in den Ruinen des römischen Juvavums. Die Nummern 9 und 10 der Vita primigenia berichten über die Inangriffnahme des Bekehrungswerkes in Baioarien im großen Maß-

ſtabe, und belehren uns in allgemein gehaltenen Aufſchlüſſen über den Beginn der ausgedehnten Miſſionsthätigkeit und über den Umfang des Chriſtianiſirungsganges. Der Schlußſatz der Nummer 10 deutet klar darauf hin, daß der auf dem Lande ordinirte Nachfolger des hl. Rupert das Chriſtianiſirungswerk des eigentlichen Landesapoſtels dort fortgeſetzt habe. — Der Eingangsſatz der Nummer 11 beſtätigt dieſelbe Fortſetzung der Miſſionen mittels der auf dem Lande zurückgelaſſenen Jünger, während der Hauptinhalt dieſer Nummer die Heimkehr des Landesapoſtels zum Salzburger Stuhle und deſſen Hinſcheiden inmitten der Brüder, d. h. der Mönche des Kloſters St. Peter meldet, und uns dadurch den Ort und Tag ſeines Hinganges, ſowie die Verherrlichung ſeines Grabes durch Wunder bekannt gibt. — Der Katalog der Biſchöfe und Aebte des Juvaver Stuhles nennt uns den Biſchof Vitalis als jenen Nachfolger des hl. Rupert, von welchem die Vita primigenia, ohne deſſen Namen zu nennen, berichtet hatte, daß ihn der Landesapoſtel zum Nachfolger geweiht hatte. Aber ſchon der erſte Nachfolger des hl. Biſchofes Vitalis, Anzogolus wird, obwohl als Nachfolger, nicht mehr als Biſchof, ſondern nur als Abt prädicirt, und ebenſo die Aebte Savolus und Ezius, die nach Anzogolus der Salzburger Kirche vorſtanden. Daß ſie trotzdem wirklich Vorſteher der Juvaviſchen Kirche (freilich ohne biſchöfliche Weihe) waren, zeigt einmal die dem Cod. A. der Pertz'ſchen Ausgabe entnommene Ueberſchrift: Catalogus episcoporum siue abbatum eiusdem sedis iuuauensis, und dann die Art, in welcher die Nachfolge des Abtes Savolus formulirt wird, indem es ausdrücklich heißt: »predicte sedi adhesit Savolus«, und endlich indirect auch die nur im Cod. H. der Erhebung Virgils auf den Salzburger Stuhl beigefügte Bemerkung: episcopatum rectore uacantem. Rector iſt nämlich, wie wir ſpäter ſehen werden, die ſtändige Bezeichnung jener Salzburger Kirchenvorſteher, welche ohne biſchöfliche Weihe dieſes Amtes walteten, und zwiſchen Biſchof Johannes und Virgil um ſo prägnanter angewendet, weil erſterer ebenfalls viele Jahre hindurch jener Kirche als Abt vorſtand, und Virgil ebenfalls nahezu 22 Jahre Kirchenvorſtand war, ehe er ſich herbeiließ, ſich zum Biſchof weihen zu laſſen. Gerade in der Thatſache, daß drei Vorſteher der Salzburger Kirche nacheinander nur als Aebte ohne biſchöfliche Weihe jener Kirche vorſtanden, zeigt ſich ein greller Reflex des in jener Zeit eingetretenen tiefen Verfalles der baioariſchen Landeskirche. Die Gründung, das Wachsthum und der Verfall der Salzburger Kirche bilden den Inhalt der II. Abtheilung dieſes II. Theiles.

I. Abtheilung.

Die St. Rupertszeit-Frage.

Den Verlauf der nun über zweihundert Jahre alten Controverse über die Zeit, in welcher der hl. Rupert in Baioarien angekommen, welche Controverse oft lange Zeit schlummerte, um dann wieder desto lebendiger zu erwachen, muß ich als genugsam bekannt voraussetzen. An dem Gelehrtenstreite betheiligten sich fast ausschließlich nur die Vertreter jener zwei Hypothesen, deren erste den hl. Rupert gegen Ende des VI. Jahrhunderts in Baioarien ankommen ließ, während die zweite seine Ankunft in die letzte Neige des VII. ansetzte. Wohl hatte schon lange vor dem Auftauchen der berühmt gewordenen Controverse der bayerische Annalist Aventin[1]) die Behauptung ausgesprochen, daß der hl. Rupert sein Apostolat in Baioarien schon im Jahre 540 begonnen habe, aber seine Behauptung wurde von jeher bis in unsere Zeit herab völlig ignorirt; und doch scheint er meines Dafürhaltens der Wahrheit ohne Vergleich näher gekommen zu sein, als jene (sog. Traditionelle), welche am Jahre 580, und noch mehr als jene andern (sog. Hansizianer), welche am Jahre 693—696 festhalten. Selbstverständlich will ich mich auf Aventin nicht als Autorität berufen, aber das wird man dem in Anbetracht seiner Zeit höchst verdienstvollen Geschichtschreiber lassen, daß er neben allerdings viel tauben noch mehr echthistorisch goldhaltiges Erz zu beschicken verstanden habe. In den Fünfziger Jahren haben, soviel mir bekannt ist, ohne von einander zu wissen, gleichzeitig C. Siegert und P. Rupert Mittermüller, einer der gründlichsten Kenner der altbaioarischen Geschichte, die Ansicht Aventins wieder zu Ehren gebracht, aber die Traditionellen waren bis auf R. von Koch-Sternfeld mit dem auch von seinen Gegnern hochverehrten P. Michael Filz zu Grabe gegangen, und die Hansizianer hielten es für gerathener, das gründliche Programm Mittermüllers über das Zeitalter des hl. Rupert in banaler Manier einfach todtzuschweigen, was jedenfalls viel bequemer war, als es zu widerlegen. Bei solcher Sachlage ist eine Revision der in der St. Rupertszeit-Frage erlaufenen Acten, denk ich, dringend geboten, und ich mußte mich dazu entschließen, weil die Ankunftszeit des hl. Rupert die Grundlage des wichtigsten

[1]) Ann. Bojor. L. III. p. 263.

Theiles meiner Christianisirungs-Geschichte bildet. Darum gehe ich an das Unvermeidliche, aber dessen darf man versichert sein, mit dem festen Vorsatze: es mit den Beweismomenten, welcher Art sie auch seien, **in ihrem natürlichen Sinne** zu versuchen.

Daß unter den einschlägigen Beweismomenten den Salzburger Documenten der Vorrang gebühre, brauch ich wohl kaum zu bemerken; mit ihnen will ich also den Anfang machen.

I. Capitel.

Salzburger Documente.

A. Vita primigenia.

Sie ist ihrem rein historischen Inhalte nach, meines Dafürhaltens, das älteste aller Salzburger Documente, und auch nach dem gewiß gewichtigen Urtheile Wattenbachs „augenscheinlich mit großer Sachkenntniß und gewissenhafter Benutzung älterer Aufzeichnungen verfaßt." Damit ist nun die Frage angeregt, wann das Original der Vita primigenia verfaßt worden sei? Erschöpfend wird diese Frage kaum zu beantworten sein; im Schlußsatze der Vita selbst scheint aber ein Fingerzeig zu liegen, der auf eine sehr frühe Zeit zurückweist. Dort wird nämlich unmittelbar nach der Schilderung des frommen Todes Ruperts erzählt, daß an seinem Grabe sich unzählige Heilungswohlthaten „bis auf den heutigen Tag" ereigneten, was sich im natürlichsten Sinne nur auf sein primitives Grab in der St. Peterskirche beziehen läßt. Eben die Häufigkeit dieser Wunder dürfte den hl. Bischof Virgil veranlaßt haben, die schon damals weitverbreitete Verehrung des hl. Landesapostels zur öffentlichen umzugestalten, die Domkirche zu seiner Ehre zu bauen und die wunderthätigen Reliquien dahin zu übertragen. Sehe ich hierin richtig, so wäre die Vita primigenia in ihrer ursprünglichsten Fassung damals, nämlich vor dem Jahre 773, geschrieben worden — d. h. in der Zeit, in welcher die Veröffentlichung der Vita ganz zu den weitsichtigen Plänen Virgils paßte. Aus diesem Grunde ziehe ich es vor, das Original der Vita primigenia statt dem IX. Jahrhundert, wie wegen der Verbindung, in welcher sie mit dem Libellus de Conversione vom Jahre 871 erscheint, öfter geschehen ist, in die Mitte des VIII. einzureihen. Es ist jedoch von geringerer Wichtigkeit zu erfahren, wann das Original der Vita verfaßt worden ist, als wenigstens annähernd zu ermitteln, aus welcher Zeit die „ältern Aufschreibungen" stammten, welche ihr Verfasser „gewissenhaft benutzte", wie Wattenbach urtheilt. Hierüber scheint aber der Eingangssatz derselben: »Tempore Hildeberti

regis Francorum . . .« einen bisher vielleicht zu wenig beachteten Wink zu enthalten. Es ist nämlich allgemein beobachteter Usus der Annalisten ältester Zeit, daß wo sie über Thatsachen homonymer Fürsten berichten, und aus deren Context sich nicht entnehmen läßt, welcher der gleichnamigen Könige u. s. w. gemeint sei, den Betreffenden mittels Beisetzung des Namens seines Vaters zu präcisiren. Wenn also vor der Zeit des Schreibers jener alten Aufschreibung, die der Verfasser der Vita primigenia unverändert in sein Elaborat als Eingangssatz herübernahm, schon ein zweiter oder gar ein dritter Childebert gelebt hätte, so hätte er wohl nicht unterlassen, dem Childebert des hl. Rupert (vorausgesetzt, daß es der II. oder III. dieses Namens gewesen wäre) die Präcisirung »Filius Sigeberti« oder »Filius Theodorici« beizufügen. Da er dies aber überhaupt unterlassen hat, so dürfte der Schluß Berechtigung haben, daß jene Aufschreibung in einer Zeit gemacht worden sei, in welcher man nur einen, nämlich den ersten Childebert kannte, der eben darum einer weitern Präcisirung nicht bedurfte. Da es hohe Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß die ersten Elemente zur Lebensbeschreibung des hl. Rupert sogleich nach seinem Tode (574) zusammengestellt worden seien, so behaupte ich vom König Childebert der Vita primigenia einfach: Dieser ist Childebert I. Hierin habe ich nun Hansizianer und Traditionelle mit einander zu Gegnern. Sie legen insgesammt das meiste Gewicht auf die unbestrittene Thatsache, daß Childebert I. König von Neustrien gewesen, nicht aber König von Austrasien, worin Worms lag. Dieser Einwurf hat zu keiner Zeit verfehlt, großen Eindruck zu machen. Filz[1]) stößt sich auch noch daran, daß in dieser Voraussetzung der hl. Rupert schon im Jahre 512 oder 513 hätte nach Baioarien kommen müssen, mithin der Zeitraum bis Bischof Virgil (745) viel zu lang gewesen wäre, als daß ihn sechs inzwischen stehende Kirchenvorstände auszufüllen vermocht hätten. R. v. Koch-Sternfeld[2]) calculirt wie Filz, und findet es mit dem Umstande unvereinbar, daß sich ja im Jahre 513 die Baioarier noch nicht festgesetzt hatten. Hier scheint so etwas wie Gespensterfurcht obzuwalten. Wenn nun dieser Childebert I. von Neustrien fränkischer Oberkönig gewesen wäre, hätte man dann nicht auch in Austrasien nach seinen Regierungsjahren zählen können? Ich bin aber sehr geneigt, ihn für den fränkischen Oberkönig zu halten, und zwar seit dem Tode seines Bruders Theodorich I. von Austrasien, d. h. seit dem Jahre 534. Graf von Montalembert sagt[3]) von dem Oberkönigthume, und vom Oberkönige Thierry (Theodorich I.) im Besondern: „Ein anderer Gelehrter unserer Tage, Professor Leo, der sich hauptsächlich mit den Ursprüngen des fränkischen Königthums beschäftigt, weist nach, daß Thierry, der Vater Theodeberts und der Erstgeborne unter den Söhnen Chlodwigs in gewisser Weise das Haupt des ganzen Reichs bleiben, eine gewisse Oberhoheit über die Gebietstheile seiner Brüder erhal-

[1]) Hist. krit. Abh. über das Zeitalter 1843. S. 38. 93. [2]) Christenthum S. 47. Anm. [3]) Mönche d. Abendl. (Uebers. v. C. Brandis) II. S. 270.

ten sollte, und daß deßhalb auch seine Brüder nur kleinere, von seinem eigenen Gebiete umschlossene Herrschaften erhielten. Siehe Leo, des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden. 1854." [1]) — Was war natürlicher, als daß nach Theodorichs Tode das Oberkönigthum im Wege der Erbfolge auf Childebert, den dritten Sohn Chlodwigs überging, da der zweite, Chlodimir von Orleans, zehn Jahre früher im Kampfe gegen die Burgunder gefallen war. Für das Ober-Königthum Childeberts I. sprechen auch noch zwei andere historische Thatsachen. Bedrängt vom Gothenkönige Totila schreibt Papst Vigilius unterm 28. April 550 an Bischof Aurelian von Arles: „Lasse nicht ab, unsern glorreichen Sohn Childebert, König der Franken .... zu bitten, daß er in so großer Bedrängniß der Kirche Gottes in christlicher Anhänglichkeit Hilfe leiste." Im Jahre 554 gab er aber seine bekannte Constitution zu Gunsten des Christenthums für das ganze Frankenreich, wozu er nur als Oberkönig berechtigt sein konnte. — Man wird vielleicht erwidern: Zugegeben, daß er nach dem Tode Theodorichs von Austrasien, also seit dem Jahre 534 Oberkönig des Frankenreiches war, war es doch nicht im zweiten Jahre seiner Regierung, die im Jahre 511 begann: mithin bestehen die Schwierigkeiten, welche Filz und v. Koch-Sternfeld aus dem zu frühzeitigen Auftreten des hl. Rupert ableiten, ungeschwächt fort. — Abgesehen davon, daß seine Regierungsjahre vom Antritte seines Oberkönigthums berechnet sein können, gehen obige Einwürfe alle zusammen immer von der falschen Voraussetzung aus, daß die Regierungsjahre Childeberts I. nur vom Jahre 511 berechnet werden müssen, weil er in diesem Jahre, nach dem Tode seines Vaters Chlodwig, König von Neustrien wurde. Man kann sich hierüber leicht eines Bessern belehren. In dem von allen Seiten anerkannten: Praktischen Handbuche der hist. Chronologie von Dr. Ed. Brinkmaier [2]) heißt es mit ausdrücklichen Worten: „Bei ihm (Childebert I.) sind folgende drei Regierungs-Anfänge zu merken: 1) in Paris im Jahre 511, — 2) in Orleans im Jahre 526, — 3) in Burgund im Jahre 534." Wo es sich, wie in unserm Falle um eine Begebenheit in Worms, der ehemaligen Haupt- und Residenzstadt der burgundischen Könige, handelt, konnte man da etwa nach einem andern Regierungsanfange rechnen, als nach jenem in Burgund? — da aber beinahe allgemein angenommen wird, daß der hl. Rupert im zweiten Regierungsjahre jenes Childebert, mit welchen ihn die Vita primigenia in Verbindung bringt, nach Baiuarien gekommen sei, so wird man zugeben müssen, daß er im Jahre 535 sein Apostolat bei uns antrat, wenn dieser Childebert I. ist.

Ich behaupte wiederholt: Dieser ist Childebert I. Meine Behauptung ist gegründet, wenn andere Aussagen der Vita primigenia die Gleichzeitigkeit des hl. Rupert mit dem II. oder III. Childebert ausschließen und einzig mit Childebert I. vereinbar sind. Dem ist aber wirklich so. Sie erzählt uns weiter unter

[1]) Bd. I. S. 353. [2]) Leipzig 1843. S. 255.

Nr. 4 und 5 nach Cod. B. (ich citire immer nach diesem Cod.): „Besagter Herzog gab also dem heiligen Manne die Erlaubniß, sich und den Seinigen in dieser Provinz, wo immer es ihm gefällig wäre, einen tauglichen Ort zum Bischofssitze auszuwählen, Kirchen zu bauen, und alles andere zur geistlichen Niederlassung Nöthige einzurichten. Hierauf begab sich genannter Mann Gottes nach erhaltener Erlaubniß zu Schiffe im Strombette der Donau bis an die Grenzen Niederpannoniens, Samen des Lebens ausstreuend." Hier erhalten wir nebenbei eine kleine Lection über älteste Geographie Baioariens. Der Heilige erhält vom Herzoge die Erlaubniß, sich in dieser (baiovarischen) Provinz einen geeigneten Ort zum Bischofssitze auszuwählen, und er reist zu diesem Behufe auf der Donau und an die Grenzen Niederpannoniens, also, wenn man annimmt, daß er die ganze Reise auf der Donau gemacht habe, beiläufig bis zur Einmündung der Raab in die Donau, denn die untere Raab bildete einen Abschnitt der Grenze zwischen Ober- und Nieder-Pannonien. Hier entsteht nun die Frage: Gehörte zur Zeit der Donaufahrt des hl. Rupert das seit Constantin verkleinerte Oberpannonien auch zu Baioarien? Fast schien es so, obwohl es nicht wahr ist. Jedenfalls mußte aber damals Oberpannonien im Besitze eines Volkes sein, das mit den Baioariern in freundschaftlichen Beziehungen stand, und demzufolge gute Nachbarschaft mit ihnen hielt, sonst wäre die Donaureise des hl. Rupert unmöglich gewesen. Dies steht um so fester, als in einem auf uns gekommenen Schreiben [1]) des austrasischen Königs Theodebert I. (534—548) erhellt, daß die soeben gestellte Frage verneint werden muß, er sagt nämlich darin: „Unter Gottes Schutz erstreckt sich unsere Oberherrschaft an die Donau und die Grenze Pannoniens bis zu den Küsten des Oceans." (Es ist mir übrigens recht wohl bekannt, was man gegen die Echtheit dieses Schreibens einzuwenden hat.) Diese Stelle und die aus der Vita primigenia angeführte sind offenbar parallel, und da uns für erstere der genaue Zeitraum bekannt ist, innerhalb welchem sie niedergeschrieben worden, so werden wir die Donaureise des hl. Rupert umsomehr in jenen Zeitraum einreihen müssen, weil sie nur zu jener Zeit ausführbar, vom Jahre 568 an aber rein unmöglich gewesen wäre. Denn obgleich Oberpannonien während der Regierung des austrasischen Königs Theodebert I. nicht baiovarisch war, so war es doch gerade damals (526—568) von einem mit den Baioariern engverbündeten, germanischen Volksstamme, den Langobarden nämlich, bewohnt. Diese überließen aber bei ihrem Abzuge nach Oberitalien im Jahre 568 das Land, das sie bisher innegehabt, vertragsmäßig den Awaren, und diese besetzten es auch sofort, oder räumten es vielmehr zu großem Theile, namentlich im Süden, den ihnen botmäßigen Slaven ein, welche sie in schlauer Politik vor sich herzuschieben gewohnt waren. Awaren und die von ihnen abhängigen Slaven waren aber gegen die Franko-Baiovarier gleichmäßig feindselig gesinnt, mithin gehörte eine

[1]) Bouquet Rer. Gall. Script. IV. 38.

Donaureiſe des hl. Rupert während ihrer Herrſchaft in Pannonien in das Gebiet der Unmöglichkeit. Der König Childebert, zu deſſen Zeiten der hl. Rupert ſeine Donaureiſe unternahm, konnte alſo weder der II. noch der III. dieſes Namens ſein, ſondern nur der I.

In ähnlicher Weiſe verhält es ſich mit einer andern Angabe der Vita primigenia, die ſich an die eben gegebene unmittelbar anſchließt und lautet: „So kam er (der hl. Rupert) zur Stadt Lorch und heilte dort durch Anrufung der Kraft des Herrn viele an verſchiedenen Gebreſten Darniederliegende, und nahm mehrere in den wahren Glauben auf.“ Denn auch zugegeben, daß Lorch von den Awaren erſt im Jahre 737 gründlich zerſtört worden ſei, wie man auf Grund eines gefälſchten Diploms zu behaupten pflegt, zu großem Theile verwüſtet und darum verödet war es gewiß ſchon bald nach dem Jahre 568, in welchem die Awaren an die Enns vorgedrungen waren. Biſchof Aribo von Freiſing macht eine ſchauerliche Schilderung von dieſer Gegend an beiden Ufern der Enns nach der Zeit jenes Vordringens der Awaren [1]): „Zu jener Zeit entſtand Zwietracht zwiſchen den Hunen und dem Volke der Baioarier, ſo zwar, daß in Folge der Verheerungen an der inzwiſchen fließenden Enns die Städte (urbes) verwüſtet und faſt verödet lagen, und eine Wildniß zur Vermehrung wilder Thiere dort entſtand.“ Zur Zeit, als der hl. Rupert auf der Rückkehr von ſeiner Reiſe nach Niederpannonien nach Lorch kam, war dieſe Stadt noch nicht einmal von den Awaren bedroht, geſchweige denn zerſtört, denn er ſcheint ſich laut Ausſage der Vita primigenia länger dort aufgehalten zu haben, indem Bekehrungen zum Chriſtenthume (es wird ausdrücklich von mehreren berichtet) längere Zeit erfordern. Lorch war aber damals auch nicht verödet, denn wo viele an verſchiedenen Krankheitsformen Darniederliegende angetroffen werden, muß die Einwohnerzahl eine beträchtliche ſein. Wüßten wir auch nicht, daß zur Zeit, als der hl. Rupert auf der Donau bis an die Grenzen Niederpannoniens reiste, Strom- und Landwege dahin von keiner wilden, den Baioaren feindſeligen Völkerſchaft verlegt waren, ſo würde die Nachricht über das Wirken des Heiligen in der Stadt Lorch allein ſchon genügen, um überzeugt zu ſein, daß dieſe Reiſe zu einer Zeit vorgenommen, dieſe Wirkſamkeit zu einer Zeit entfaltet wurde, welche vor das Jahr 568 fällt, indem nach derſelben Reiſe und Wirkſamkeit in Lorch durch die Awaren unmöglich gemacht geweſen wären. Es geht alſo auch hieraus wieder hervor, daß der hl. Rupert weder zur Zeit des II. noch des III. Childebert, ſondern unfehlbar nur in jener Childeberts I. ſich in Lorch aufgehalten haben könne.

Die Vita primigenia wurde von den Anhängern Hanſiz's und den Traditionellen, ſelbſt während der gelehrte Streit über das Zeitalter des hl. Rupert unnöthig heftig, beſonders von Seiten erſterer, geführt wurde, ihrem Geſammtinhalte nach als echt anerkannt. Man half ſich über die Schwierigkeiten, welche

[1]) Vita S. Emmeram. b. Bolland. T. VI. Sept. ad diem. 22. p. 475.

in der Donaureise des hl. Rupert und seiner Wirksamkeit in Lorch liegen, so gut hinweg, als es eben ging, indem man den klaren Aussprüchen der Vita primigenia bald diesen bald jenen offenbar verdrehten Sinn unterlegte. An der Fabel der Verlegung des Lorcher erzbischöflichen Stuhles nach Passau festhaltend, die auf einer unechten Urkunde des Kaisers Arnulf vom 9. September 898 [1]) fußt und von Dümmler [2]) und nach ihm von Glück [3]) schlagend widerlegt ist, wäre Lorch erst im Jahre 737 oder 738 zerstört worden: für Hansizianer und Traditionelle spät genug, um den hl. Rupert im Jahre 698 oder beziehentlich im Jahre 581 dort wirken lassen zu können. Die Donaureise wurde abgekürzt, Niederpannonien für einen geographischen Verstoß ausgegeben, und so die Glaubwürdigkeit der Vita primigenia, freilich nur zur höchsten Noth, auch in dieser Hinsicht gerettet. Auf die Länge hielt aber diese historische Flickarbeit nicht; die Dialektik der Gegner nöthigte zu den äußersten Consequenzen. Rudhart [4]) verstand sich endlich, obwohl mit Widerstreben, zum Aufgeben der Donaureise; das matte Räsonnement, worauf er sich hiebei stützt, widerlegt sich selbst. Ueber zwei Decennien später tritt Glück [5]) in Rudharts Fußstapfen und spricht, wie dies so seine Manier ist, wenn er keine Gründe aufbringen kann, wegwerfend von der angeblichen apostolischen Donaureise des hl. Rupert. Ein allgemein als echt anerkanntes Document zu verdächtigen, weil man Aussagen desselben mit seinen vorgefaßten Meinungen nicht vereinbaren kann, halte ich weder für erlaubt, noch für kritisch. Die andern Hansizianer jüngster Zeit sprechen sich mit Ausnahme Büdingers [6]) vorsichtig nicht offen darüber aus: Büdinger läßt ihn unbegreiflicher Weise ganz bestimmt die Reise durch das Awarenland machen. Dümmler [7]) hält an sich; Blumberger braucht einen der Schlußsätze der Vita primigenia zu nothwendig zur endlichen Heimreise des hl. Rupert nach Worms, als daß er ihre Aussagen überhaupt hätte anzweifeln dürfen.

Bezüglich des Catalogus episcoporum siue abbatum eiusdem sedis iuuauensis setze ich hier, was ich später ausführlich zu beweisen gedenke, lemmatisch voraus, daß die in demselben aufgeführten drei Aebte Anzogolus, Savolus und Ezius, obwohl ohne bischöfliche Weihe, dennoch wirkliche Vorsteher der Salzburger Kirche gewesen seien. Unter dieser Voraussetzung darf mit Zuversicht behauptet werden, daß der Katalog sich mit der traditionellen Zeitrechnung noch vereinbaren lasse, aber platterdings nicht mit der hansizischen. Nach Hansiz wäre nämlich der hl. Rupert im Jahre 718 gestorben; da nun aber im Jahre 745 der hl. Virgil die Verwaltung des Salzburger Bisthums übernahm, so hätten sich die zwischen beiden stehenden 6 Vorsteher der Kirche Vitalis, Anzogolus, Savolus, Ezius, Flobrigis und Johannes in die kurze Zeitfrist von 27 Jahren zu theilen, so daß jeder durchschnittlich nur 4½ Jahr regiert hätte, was schon auf den

[1]) Mon. Boic. T. 28. P. I. p. 119. [2]) Pilgrim S. 28. 61. 70 ff. [3]) Bisth. Nor. S. 40. Anm. 4. [4]) Münch. Gelehrt. Anz. 1837. V. S. 578. ff. [5]) Bisth. Noric. S. 41. Anm. [6]) Oesterr. Gesch. I. 69. 84. [7]) Pilgrim S. 150. Anm. 22.

ersten Anblick als höchst unglaublich erscheint. Wollte man auch mit den jüngsten Vertretern derselben Hypothese den hl. Rupert schon im Jahre 712 nach Worms zurückreisen lassen, so wäre damit für die Regierungszeiten seiner sechs Nachfolger wenig gewonnen und eine andere Schwierigkeit nur noch mehr verschärft. Wer einen auch nur beiläufigen Begriff von der Langsamkeit seelsorglicher Erfolge hat, wird auch die 22 Jahre, welche Hansiz dem hl. Rupert einräumt, um während derselben ganz Baiovarien wenigstens in der Hauptsache zu christianisiren, viel zu kurz finden: wie hätte er nun diese Riesenarbeit z. B. in der Annahme Büdingers in 16 Jahren vollbringen sollen?

Es ist zu bedauern, daß in diesem ältesten Kataloge der Salzburger-Kirchenvorsteher, der seiner ersten Anlage nach aus der Mitte des VIII. Jahrhunderts stammt, indem er mit Bischof Virgilius abschließt, auch in dem nächstältesten, der mit Erzbischof Rudolph (1284—1290) abbricht, und welcher ebenfalls im Cod. H. des Stiftes St. Peter enthalten ist, weder Todes- noch Regierungsjahre der einzelnen Kirchenvorsteher angegeben werden. Erst im Catalogus episcoporum et archiepiscoporum Saltzburgensium, dessen letzte Zeitangabe das Jahr 1533 ist, und welchen der Sammelcodex X desselben Stiftes enthält, sind sowohl die Todes- als die Regierungsjahre (nach traditioneller Chronologie) angegeben; ebenso in der um 50 Jahre jüngern Metropolis Hunds (1582). Bezüglich der Regierungsjahre der hier allein in Betracht kommenden ersten sieben Kirchenvorsteher stimmen der Katalog des Cod. X. und Hund so ziemlich überein; ich gebe sie hier nach der Angabe des Kataloges Cod. X. und füge in den Parentheſen die Hundischen bei. S. Rupertus 44 (40), S. Vitalis 22 (22), Anzogolus 24 (28), Savolus 14 (14), Exius 23 (25), Flobrigis 38 (43), Joannes 20 (20). Diese ziemlich augenfällige Uebereinstimmung (sie differiren in der Gesammtsumme der sieben Regierungszeiten: 185 (192) nur um sieben Jahre) läßt mit Sicherheit voraussetzen, daß dem Schreiber des Katalogs und dem Verfasser der Metropolis ziemlich gleichlautende ältere Quellen zu Gebote standen, welche nach dem Urtheile des einen wie des andern Autors sehr glaubwürdig waren. Denn obwohl der Schreiber des Katalogs und Hund der traditionellen Chronologie anhingen, bestimmen sie dennoch Regierungszeiten, mit deren Summe 185 (192) sie die Ankunft des hl. Rupert in Salzburg weit vor dem banalen Jahre 582 hätten ansetzen müssen, nämlich auf die Jahre 560 (553), vorausgesetzt, daß sie dieselbe vom Jahre 745, des wirklichen Regierungsantrittes Virgils, abgezogen hätten. Sie nehmen aber für diesen Regierungsantritt beide das Jahr 764 an, gerathen aber auch dadurch noch in den Widerspruch mit sich selbst, daß daraus das Ankunftsjahr des hl. Rupert in Salzburg 579 (572) resultirt. Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß sich beide dieses Widerspruchs bewußt waren, und daß sie ihn dennoch durch andere Ansätze der Regierungsjahre nicht lösten, wird nur ihrer Ueberzeugung zuzuschreiben sein, daß die von ihnen benutzten ältern Quellen volle Glaubwürdigkeit verdienen. Ihrem Beispiele folgend werden wir kaum irrgehen, wenn wir die Re-

gierungszeiten, welche sie ältern Quellen entnommen haben, wenigstens für die beiläufig richtigen halten.

Der gänzliche Mangel der Angabe der Todes- und Regierungsjahre einzig nur in den ältesten Salzburger Katalogen involvirt aber ein bisher gänzlich übersehenes kritisches Moment von nicht geringer Wichtigkeit. Man vergleiche z. B. jene vier Bischofskataloge aus dem Niederaltacher Archive [1]), und man wird sehen, daß die drei der Bischöfe von Passau, Regensburg und Bamberg genaue, wenn auch thatsächlich hie und da unrichtige Angaben der Regierungszeiten aufweisen, während bei den Vorstehern der Salzburger Kirche derartige Angaben gänzlich fehlen. Daß die Documente der Salzburger Kirche um ein paar Jahrhunderte weiter zurückgehen als jene der drei andern genannten Kirchen, wird mit Grund nicht bestritten werden können. Woher nun jene auffallende Unähnlichkeit der Bischofskataloge, und warum sind gerade jene der ältesten Salzburger Kirche die mangelhaftesten? Wenn (in der hansizischen Hypothese) die Salzburger Kirche nur um 40 Jahre älter war, als die passauische und regensburgische, warum waren die Regierungszeiten der drei Bischöfe St. Rupert, St. Vitalis und Flobrigis, die sich in diesen unmittelbar vorhergehenden und obendrein so kurzen Zeitraum theilten, im Jahre 739, mit welchem die Kataloge der andern 2 Bisthümer beginnen, schon so gänzlich in Vergessenheit gerathen? Wohl denn doch gewiß nicht darum, weil die Salzburger Kirche, deren Aufschreibungen jene der beiden andern an Alter und Genauigkeit weit übertreffen, ihren ersten Bischöfen keine Aufmerksamkeit zuwendete, sondern höchster Wahrscheinlichkeit nach nur aus dem Grunde, weil die ersten Salzburger Bischöfe St. Rupert und St. Vitalis um beiläufig zweihundert Jahre früher gelebt hatten, als die ersten Passauer Bischöfe Wulfilo und Anthelm, und ebenso als die ersten Regensburger Gaubald und Sintpert, und weil seit dem Ableben des hl. Vitalis ein beinahe gänzlicher Verfall der Salzburger-Kirche eingetreten war, der sich durch das ganze VII. Jahrhundert und auch noch über die drei ersten Decennien des VIII. hinüber erstreckte, woraus es erklärlich wird, daß auch die Lebens- und Verwaltungsverhältnisse des Bischofs Flobrigis, der, wie wir sehen werden, im letzten Drittel des VII. Jahrhunderts regierte, mit Ausnahme einer einzigen Amtshandlung unaufgezeichnet blieben. Fassen wir das bisher über den ältesten Katalog der Salzburger Kirchenvorstehung Erörterte in einen allgemeinen Ueberblick zusammen, so wird nicht abzuleugnen sein, daß sein Personalstand, aus wirklichen Bischofsäbten und Kirchenvorstehern, die nur Aebte mit bischöflicher Jurisdiction aber ohne bischöfliche Weihe waren, bestehend, der richtige sei. Dasselbe geht auch aus dem ältesten Original-Documente der Salzburger Kirche, dem Verbrüderungsbuche von St. Peter hervor, wie wir seines Ortes noch des Genauern sehen werden, indem sein Ordo episcoporum uel abbatum defunctorum [2]) dieselbe Reihe

[1]) Mon. Boic. XI. p. 96. ff. [2]) Ausg. Th. G. von Karajan's S. 14. (47).

der Kirchenvorsteher mit einer einzigen, unbedeutenden Vorsetzung zweier Namen gibt. Mit derselben Reihe der Kirchenvorsteher — ihre Regierungszeiten im oben erläuterten Sinne auch nur als beiläufig richtige angenommen — kommen wir dem ersten derselben, dem hl. Rupert, mindestens nicht nur in die Regierungszeit des Königs Childebert II., mit höherer Wahrscheinlichkeit aber in die Zeiten des Königs Childebert I. zurück. Die sichergestellte Reihe der Kirchenvorstände von Salzburg wäre daher, abgesehen von andern Gegengründen, mit der Chronologie der Traditionellen noch vereinbar, vernichtet aber die Hansizische vom Grunde aus.

B. Breves Notitiae und Congestum Arnonis.

Die Breves Notitiae und das Congestum Arnonis (ich behalte den gewöhnlichern Namen desselben bei) sind die ehrwürdigsten und reichhaltigsten Documente der Salzburger Kirche und beziehentlich des Stiftes St. Peter, und gehören zu den ältesten Deutschlands. Sie werden als Quellen für Kirchen-, Profan- und Culturgeschichte, Topographie und Genealogie von keinem andern Documente Süddeutschlands und an Alter nur von der Vita S. Severini des Eugippius übertroffen. Ihre Originalien existiren leider nicht mehr, aber sehr alte Abschriften davon besitzt das Archiv des Stifts St. Peter in Salzburg. Die Breves Notitiae sind im Cod. H. enthalten, das Congestum liegt in Patentform, aus drei Pergamentblättern bestehend, vor. Die Abschrift der Breves Notitiae ist aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts, jene des Congestum unbezweifelt aus dem Beginne des XII. Sie wurden öfter, mehr oder minder richtig gelesen, gedruckt herausgegeben, so von Canisius, Basnage und Hund. Als correctester Abdruck galt bisher jener Th. von Kleimayrns im diplomatischen Anhange seiner Juvavia. Auch dieser läßt bezüglich des Congestums Einiges, bezüglich der Breves Notitiae aber mehr als Vieles zu wünschen übrig. Diesen Wünschen ist voriges Jahr der Assistent der k. Hofbibliothek zu München, Hr. Friedrich Keinz, gerecht geworden, indem er den Kleimayrnschen Abdruck neuerdings mit der ältesten Handschrift des Congestums verglich, und überdies den Abdruck der Breves Notitiae mit dem Texte des Cod. H., und beide mit einer von ihm in der Münchener Hofbibliothek entdeckten Abschrift der Breves Notitiae (Cod. lat. monac. Nr. 1276). Dadurch wurde ihm die Herstellung eines kritisch sichern Textes möglich, der unter dem Titel erschienen ist: Indiculus Arnonis und Breves Notitiae Salzburgenses .... mit Erläuterungen versehen von F. Keinz ... München 1869. E. A. Fleischmann.

Man hat Congestum und Breves Notitiae früher manchmal einem und demselben Verfasser zugeschrieben, indem man das kürzere Congestum für den ersten Entwurf, die längeren Breves Notitiae für die ergänzende Ueberarbeitung desselben hielt. Sie sind aber, obwohl ihrem Ursprunge nach fast gleichzeitig, und aus derselben Heimat, wie jetzt ermittelt ist, von zwei verschiedenen Autoren, denn sie

welchen in Dingen, die für ihre Zwecke nicht wesentlich sind, mehrfach von einander ab, sind aber im Wesentlichen ihrer Aufgaben so einig miteinander, daß sie sich darin gegenseitig stützen und ergänzen. Dadurch, daß man in ihnen suchte, was ihre Verfasser zu schreiben nicht beabsichtigten, oder als Nebendinge ihrer Aufgabe berührten, sowie dadurch, daß man den Rahmen, in welchen ihre Darstellungen zu fassen es den Verfassern beliebte, bezüglich objectiver Glaubwürdigkeit mit der Wesenheit des Dargestellten selbst verwechselte, wurden diese in liebenswürdiger Schlichtheit ausgearbeiteten Documente Gegenstand argen Mißverständnisses, widersprechender Deutung und gelehrten Haders. Darum wurde bald das eine, bald das andere, besonders aber das Congestum wegen seiner Ungefügigkeit in angenommene Systeme, selbst von tiefen und redlichen Forschern mehr oder weniger verunglimpft, beide zusammen aber von einem anerkannt tüchtigen bayerischen Geschichtschreiber, eben auch aus Vorurtheil, gar für theilweise unheilbar ausgegeben. Soweit ist's aber mit diesen ehrwürdigen Documenten denn doch nicht.

Die gewöhnliche und schon deßhalb sicherlich oberflächliche Ansicht hält unsere Documente für minder oder mehr ausführliche Verzeichnisse der salzburgischen Besitz-Iteme, denen zugleich der rechtliche Ankunftstitel mittelst Benennung des Donators beigefügt ist. Sie wären somit die ersten, nicht tabellenartig, sondern fortlaufend angefertigten Salbücher, ohngefähr wie das älteste Salbuch von St. Peter bei v. Kleimayrn.[1]) Diese Ansicht ist im Allgemeinen eine irrige. Der Verfasser der Breves Notitiae hatte bei seiner Arbeit einen genau gesteckten Zweck vor Augen, und ebenso der Verfasser des Congestums, aber einen von dem Zwecke des erstern verschiedenen. R. von Koch-Sternfeld hat in einer seiner ältern Schriften: „Arns urkundlicher Nachlaß" eine fast durchgängig sehr brauchbare Beleuchtung dieser zwei Documente geliefert: den specifischen Zweck des einen und des andern scheint er jedoch nicht gekannt zu haben. M. Filz[2]) hat sich am Ende seiner literarischen Laufbahn bezüglich des Congestums in einen auffallenden Irrthum verstricken lassen. Unbekannt mit dem Endzwecke, zu welchem das Congestum verfaßt worden war, und sich an einer Phrase desselben stoßend, die den Herzog Hugibert für den Sohn des (vom hl. Rupert getauften) Herzogs Theodebert ausgibt, fällt er mit einer Bitterkeit über das früher von ihm selbst hochgeschätzte Document her, die einem Fieber-Paroxismus ähnlicher ist, als den sonst so ruhigen Discussionen dieses trefflichen Forschers. Seine Auslassungen haben aber beinahe niemand überzeugt, sondern vielmehr bei Freunden und Gegnern nur Bedauern erregt.

Um nun auf die Untersuchung über die specifischen Zwecke dieser zwei Documente näher einzugehen, scheint Wattenbach bezüglich des Congestums das Richtige getroffen zu haben, wenn er behauptet, daß es Bischof Arno zur Zeit

[1]) Iuvav. Anh. p. 288. ff. [2]) Hist. krit. Abh. über das wahre Zeitalter des hl. Rupert. Linz 1843. S. 12. ff.

anfertigen ließ, als König Karl den Agilulfinger Taſſilo abgeſetzt, und Baiovarien ſeinem Reiche als unmittelbare Provinz einverleibt hatte, um der Kirche Salzburg jene Beſitzungen ſicher zu ſtellen, die es von den baiovariſchen Herzogen der nunmehr unterdrückten agilulfingiſchen Dynaſtie zu Lehen erhalten hatte. König Karl wollte das Hochſtift nicht ſchädigen, und verlangte eben darum vom Biſchofe Arno ein Verzeichniß aller Beſitzungen des Kathedralkloſters St. Peter, die als Lehenſtücke aus dem agilulfingiſchen Allod ſtammten, damit bei der gewaltſamen Einziehung des Allods in den unerſättlichen Fiscus regius nicht auch die Salzburger Beſitzungen, mit dem Allode vermengt, vom Fiscus verſchlungen würden. Dies geht klar genug aus der Faſſung des Congestums hervor, denn das Congestum enthält beinahe ausſchließlich nur herzogliche Schenkungen, und wo von Schenkungen der herzoglichen Unterthanen die Rede iſt, wird ausdrücklich bemerkt, daß auch dieſe herzogliche Lehen geweſen ſeien; z. B. wo die Schenkungen der freien Baiovarier aufgeführt werden, wird geſagt: „was ihnen aus dem herzoglichen Eigen zu Lehen verliehen worden war" (quod fuit eis ex causa dominica beneficiatum), und wo die Dotation des Kloſters Otting aufgeführt wird, welches Graf Gunthar auf ſeinem ludeigenen Erbe gegründet hatte, wird wieder hervorgehoben, daß dieſe Dotation zu großem Theile aus agilulfingiſchem Lehen beſtand (quod ei Tassilo dux concessit in beneficio); ebenſo werden nur jene Landkirchen (parochiales) aufgezählt, welche herzogliche Lehen waren, und deren Dotation aus herzoglichen Barſchalken und Leibeigenen beſtand (ecclesiae parochiales, que in beneficium pertinent et de barscalcis unacum servis de eorum territorio dotate sunt). Denſelben Zweck gibt auch der Schluß des Congestums an: „Dieſes Verzeichniß habe ich Arn mit Zuſtimmung und Erlaubniß Karls .... zuſammenſchreiben laſſen, als er Baiovarien in Selbſtverwaltung nahm (788)." Mithin wäre der Endzweck des Congestums zur Genüge eruirt.

Der Endzweck der Breves Notitiae iſt nicht ſo klar ermittelt, aber mit hoher Wahrſcheinlichkeit aus der Beſtätigungsurkunde des Geſammtbeſitzes des Hochſtifts Salzburg König Karls (Dezember 791) zu entnehmen. Die ausführlichen, alle von jeher und von wem immer gemachten Schenkungen — auch regum aut reginarum — umfaſſenden Breves Notitiae mochten als Denkſchrift verfaßt worden ſein, um einen der wichtigſten Belege zur Bittſchrift um die Beſtätigung abzugeben. Ich ſage: einen der wichtigſten Belege; denn daß dieſe Denkſchrift nicht der einzige Beleg dazu war, geht deutlich daraus hervor, daß ſich die Beſtätigung ausdrücklich auf Schenkungen bezieht, die in dieſer Denkſchrift nicht aufgeführt ſind, nämlich auf Schenkungen der Könige und Königinnen (de dacione regum aut reginarum). Worin dieſe beſtanden, erſehen wir aus den Breves Notitiae bezüglich der Könige wohl theilweiſe, während ſie von Schenkungen durch Königinnen, wenigſtens ausdrücklich, nichts enthalten. Zwei ſpätere ſind vom Vater König Karls, Pipin, welcher auf Bitten des Grafen Gunthar, Stifters des Kloſters Otting, zur Aufbeſſerung desſelben 14 zinspflichtige

Bauern ſchenkte [1]) und vom Könige ſelbſt, der genanntes Kloſter, als es dem Hochſtifte Salzburg entzogen worden war, demſelben wieder zurückſtellte. [2]) — Es geſchah aber ſchon früher eine Schenkung durch Regintrud, Witwe des dem hl. Rupert gleichzeitigen Herzogs Theodo, und Mutter Herzog Theodeberts, — derſelben fränkiſchen Königstochter (regina), welche ihren Gemahl Theodo zur Berufung des hl. Rupert vermocht hatte. Dieſe ihre Schenkung zum Frauenkloſter auf dem Nonnberge beſtand in der Ortſchaft Titmanning mit Zehenten und allen Pertinentien.

Auch die Herzogin und Königstochter Regintrud war Gegenſtand lebhafter Discuſſionen zwiſchen Traditionellen und Hanſizianern. Während die Gebrüder Mezger [3]) ſie als Stifterin des Kloſters Nonnberg kennen und ſie in demſelben als Nonne ihre letzten Lebenstage zubringen und ſterben laſſen und ſie nach dem Chronicon novissimum zum gewiſſenhaften Vollzuge des letzten Willens ihres Gemahls Herzog Theodo's mitwirkt, hegen auch Adlzreiter [4]) und Marcus Velſer [5]) über ihre Exiſtenz durchaus keinen Zweifel. Dagegen erhoben ſich aber einige Mitglieder der älteren Münchener Akademie, an welcher im Intereſſe der Hanſiziſchen Hypotheſe mit lebhaftem Schwunge ſchon ſeit länger die ſog. hiſtoriſche Kritik betrieben wurde. Mederer [6]) will ohne eine giltige Urkunde überhaupt nicht glauben, „daß einmal eine Regintrudis in Baiovarien geweſen", und Buchner copulirt ſie am Anfange des VIII. Jahrhunderts in erſter Ehe mit Herzog Theodo, der dann nach ihrem Tode Folchaide heirathet. — Nun hat aber R. von Koch-Sternfeld in den erſten zwanziger Jahren im Stift Nonnberg eine Urkunde entdeckt [7]), welche die Herzogin Regintrud als Gemahlin jenes ältern Herzogs Theodo und Mutter Theodeberts hiſtoriſch ſicher ſtellt. Dieſe Urkunde iſt in Friſach ausgeſtellt und durch ſie überträgt Erzbiſchof Chunrat I. im Jahre 1117 dem Markgrafen Ottokar von Steyr die Vogtei über das Stift Nonnberg; ſie enthält aber wörtlich die Stelle: „Titmanning mit ſeinen Zehenten, und was immer zu jenem Ort gehört, welchen Ort auch Regintrud die Königin geſchenkt hat" (Quem etiam locum Regintrout Regina dedit.) Dieſelbe Schenkung, als vom Herzog Theodebert vollzogen, iſt auch im Congestum [8]) und in den Brev. Notit. [9]), in letztern aber mit Tietramingen super Salzaha ſtatt Titemaningen vorgetragen, was falſch iſt; denn Tietramingun (heute Dietbring) liegt mehr als 3 Stunden öſtlich von der Salzach. [10]) Schon aus dem Ausdrucke: „welchen (Ort) auch Regintrud die Königin

---

[1]) Juvav. Anh. p. 39. [2]) Ib. p. 25. 26. [3]) Hist. Salisb. p. 144. [4]) Ann. boicae gentis I. 6. n°. 24. p. 141. [5]) Rer. boic. IV. p. 227. [6]) Beitr. zur Geſch. der Theod. Regensb. 1778. §. 7. [7]) Abgedr. in ſein. Beiträg. II. vom J. 1826 S. 362; Eſterls Chron. v. Nonnb. S. 201, und Filz's Abhandl. vom J. 1831. S. 146 ff. [8]) Iuv. p. 28. [9]) Ib. p. 34. [10]) Vgl. Keinz Indic. etc. S. 83. ad voc. Tietramingen. (Seine Stundenzahl 5 ſtatt 3 iſt Druckfehler.)

gab", erhellt, daß sie noch andere Schenkungen gemacht habe, die in denen ihres Sohnes Theodebert versteckt sein mögen.

Wie oben bemerkt, ist der Zweck, zu welchem die Brev. Notit. verfaßt wurden, nicht so klar ermittelt, wie jener des Congestums; immerhin ist es aber in hohem Grade wahrscheinlich, daß sie in der vorhin erläuterten Absicht zusammengeschrieben wurden. Es kann dieser Wahrscheinlichkeit auch keinen Eintrag thun, daß Arno in den Brev. Notit. dreimal Erzbischof genannt wird, was er bekanntlich erst im Jahre 798 geworden ist, woraus zu folgen scheint, daß die Breves Notitiae nicht vor dem Jahre 791 verfaßt wurden, um der kaiserlichen Besitzesbestätigung als Substrat zu dienen. Es ist nämlich nicht zu übersehen, daß an der letzten Stelle (um mit dieser zu beginnen), welche nach Cod. H. und v. Kleimayrns Abdruck lautet [1]): »Arn Archiepiscopus concambiavit . . .« der im Allgemeinen viel correctere Cod. lat. monac. 1276 habe: »Arn episcopus concambiavit . . .« Die erste Stelle, an welcher Arno »archiepiscopus« genannt wird [2]), ist sowohl im Cod. H. als im Cod. lat. monac. roth geschrieben, und gibt sich dadurch und durch die Formulirung: »Notum sit, quod Arn Archiepiscopus . . .« als spätere Randnote zu erkennen. [3]) Eine größere Schwierigkeit scheint die mittlere Stelle [4]): »Sed Arn archiepiscopus per ipsos pagenses viros . . .« zu bieten; aber auch nur scheinbar, denn auch die beiden Schlußsätze dieses Abschnittes, welche mit den angeführten Worten beginnen, erweisen sich als Zusätze einer spätern Redaction. Es werden nämlich in ihnen die Ergebnisse zweier Placita über den Wald an der Fischach und dreier über das Wehrgeld eines gewissen Wilhelm registrirt. Diese Placita konnten der Zeit nach ziemlich weit auseinander liegen und das letzte (beziehentlich zweite) leicht in die bereits erzbischöfliche Verwaltungszeit Arno's fallen, in welcher dann das Ergebniß nachgetragen worden sein wird. Diese Auffassung findet ihre Bestätigung darin, daß Arno auch noch in den letzten Abschnitten des eigentlichen Körpers der Brev. Notitiae consequent immer nur als »episcopus« prädicirt wird. Der anerkannt scharfsichtige Zeisberg scheint mir darum irregesehen zu haben, wenn er meint, „über die spätere Entstehung der Brev. Notitiae kann kein Zweifel herrschen" [5]), und noch mehr, wenn er den Ursprung derselben mit der Belohnung in Verbindung bringt, welche K. Karl d. Gr. laut eines Briefes Alcuins vom Jahre 798 für den Bekehrungseifer ausgesprochen hat. In jenem Jahre hatte nämlich Arno und seine Missionäre schon einige Gegenden unter der Enns zum Christenthum bekehrt, und doch enthalten die Breves Notitiae keine Spur von irgend einem Remunerationsdrittel, das ihm jenseits des eben genannten Flusses zugefallen wäre. All dieses drängt mich, es für bei weitem wahrscheinlicher zu halten, daß die Brev. Notitiae verfaßt worden seien, um der im Jahre 791 im Dezember erlangten Besitzes-Bestätigung zur Grundlage zu dienen.

[1]) Iuv. p. 46.
[2]) Vgl. Keinz's Indic. etc. S. 16. ad XIV. 33.
[3]) Arno, erster Er[illegible]
[4]) Iuv. p. 43.
[5]) [illegible]th.-Bericht der k. k. Akad. Bd. 43. S. 374.

Noch ist zu untersuchen, in welcher Weise die Verfasser des Congestums und der Breves Notitiae bei ihrer Arbeit verfuhren, was meines Erachtens viel zum Verständnisse dieser Documente beitragen wird, wenn wir ihr Verfahren auch nur annähernd ermitteln. Beide Arbeiten mögen bei Anlaß des Regierungswechsels in Baioarien begonnen worden sein, denn dieses Ereigniß forderte zu einer Richtig- und Sicherstellung des salzburgischen Besitzcompleres auf. Daß dies bezüglich des Congestums gewiß der Fall gewesen, wissen wir bereits. Das kurzgefaßte Congestum mußte auf Ansinnen des Kaisers auch in verhältnißmäßig kurzer Zeit fertig werden, um die kaiserliche Reorganisation Baioariens nicht aufzuhalten. In den ausführlichen und mühevollen Breves Notitiae vermuthe ich die langandauernde Arbeit eines fleißigen Mönches. Das Material, das beide Verfasser zu verarbeiten hatten, war zweierlei Natur: eigentliche Urkunden und ältere Aufschreibungen überhaupt. Durch die Wirren, welche der später zu schildernde Verfall der Salzburger Kirche während des VII. Jahrhunderts und darüber hinaus zur unvermeidlichen Folge hatte, war ohne Zweifel ein bedeutender Theil älterer Documente in Verlust gegangen. Was davon noch vorhanden war, mußte neuerdings gesichtet, und, soweit es möglich war, ergänzt werden. Die noch vorliegenden ältern Documente, wohl hauptsächlich Schenkungsurkunden, müssen sehr lückenhaft und unzusammenhängend gewesen sein, denn für höchst werthvolle Besitzungen und Rechte des Kathedralklosters St. Peter hatten entweder nie Documente bestanden, oder sie waren abhanden gekommen. Um diese Behauptung zu begründen, hier nur ein Beispiel. Bald nach dem Regierungsantritte (745) des Abtes und designirten Bischofes Virgil entstand zwischen ihm und dem Hofcaplan Herzog Otilo's, Namens Ursus, Streit über den Besitz der Maximilianszelle und des dazu gehörigen Lehengutes Albina. Der Herzog selbst stand auf Seiten seines Caplans, denn er hatte ihm in völliger Unkenntniß der Rechte des Kathedralklosters auf beide Objecte dieselben zu Lehen aufgetragen. Bischof Virgil war ohne alle und jede Documente, um das zweifellose Recht seiner Kirche zu erhärten, und somit genöthigt, seine Zuflucht zu einer Zeugenvernehmung zu nehmen. Die als wahrheitsliebend bekannten und höchstbetagten Greise, welche er vernahm, sagten aus, die Rechtsbestände der Maximilianszelle und des Albiner Lehengutes in ihrer Jugend wieder von sehr alten Männern vernommen zu haben: diese alten Männer seien aber Täuflinge oder Schüler der St. Rupertsjünger Chuniald und Giselar gewesen, von welch letztern sie, was sie aussagten, gehört zu haben betheuert hätten. Hätte der hl. Virgil irgendwelche Documente in Händen gehabt, so wären jene umständlichen Zeugenvernehmungen unnöthig gewesen. Andererseits ist zweifellos, daß die Maximilianszelle mit ihrer großartigen Dotation und das dazu gehörige Albina höchst werthvolle Besitzobjecte waren. Daraus ist mit Zuverlässigkeit zu entnehmen, daß, wie zur Zeit Virgils, auch um das Jahr 788 das urkundliche Material über die Besitzrechte der Salzburger Kirche ein sehr lückenhaftes und unzusammenhängendes gewesen sein müsse, und dieses

Material mit Einrechnung der Protokolle der Zeugenvernehmungen stand nun den beiden Verfassern des Congestums und der Breves Notitiae zu Gebote. Wie verarbeiteten sie nun besagte Materialien?

Wenn die noch erhaltenen alten Documente und Aufschreibungen mit Jahrzahlen versehen gewesen wären, so würde eine chronologische Aneinanderreihung derselben für sie selbst, und noch mehr für uns, von großem Vortheile gewesen sein. Die Jahrzahlen fehlten aber gänzlich. Es blieb daher nichts übrig, als die einzelnen Schenkungen unter den Namen der Donatoren, deren letzte auch ihrer Abstammung nach noch bekannt waren, zusammenzustellen. Sie wußten, daß Tassilo der Sohn Otilo's und dieser der Nachfolger Hugiberts gewesen sei. Bis dahin zurück unterlag die Arbeit keiner Schwierigkeit. Ferner wußten sie auch, daß Hugibert der Sohn und Nachfolger eines Herzogs Theodebert war; ob aber dieser Theodebert, der Vater Hugiberts, auch Wohlthäter der Salzburger Kirche gewesen? — darüber gehen Breves Notitiae und Congestum auseinander. Nach dem Congestum war er es, nach den Breves Notitiae keineswegs. Die Breves Notitiae sagen [1]: „In der nämlichen (frommen) Absicht gab Herzog Hugibert der Sohn und Nachfolger Herzog Theodeberts im Rotgau Saverstätt u. s. w.", das Congestum dagegen, nachdem es die Schenkungen jenes Theodeberts aufgezählt, welcher ein Sohn des vom hl. Rupert getauften Herzogs Theodo war: „denn der Nachfolger, sein Sohn Hugibert, gab ihm Rotgau u. s. w.", wodurch Hugibert als Sohn des ersten Wohlthäters Theodebert, und somit als Enkel des vom hl. Rupert getauften Theodo dargestellt wird. Dies that aber der Verfasser der Breves Notitiae nicht, wie Filz richtig bemerkt [2]: „Wenn sie (die Breves Notitiae) ihn hätten als Sohn des Wohlthäters Theodebert bezeichnen wollen, so würden sie gewiß eben so gut den (bis dahin eingehaltenen) Sprachgebrauch beobachtet und gesagt haben: Sein Sohn und Nachfolger Hugibert u. s. w." — Vergegenwärtigen wir uns die Lage unserer Verfasser gegenüber den ältesten Wohlthätern der Salzburger Kirche, um ihren Widerspruch begreiflich zu finden. Sie waren von Tassilo aufsteigend an die Zeit gelangt, in welcher von Hugibert rückwärts (vielleicht selbst dessen Vater Theodebert nicht ausgenommen) die baioarischen Herzoge wohl mehr als ein Jahrhundert hindurch der Salzburger Kirche nicht nur nicht geneigt, sondern größtentheils feindselig waren. (Dies wird sogleich bewiesen werden.) Daß Otilo's Vorfahrer Hugibert einen Theodebert zum Vater hatte, wissen sie; daß ein Theodebert (freilich ein viel früherer) großer Wohlthäter war, wissen sie aus vorliegenden Schenkungsurkunden oder Aufschreibungen ebenfalls. Darum steht der Verfasser des Congestums nicht an, Hugibert und jenen großen Wohlthäter Theodebert für Sohn und Vater zu halten. Der Verfasser der Breves Notitiae ist aber vorsichtiger: er weiß so gut wie sein Collega, daß Hugibert einen Theodebert zum Vater gehabt habe, aber als Theodebert den Wohlthäter stellt er ihn nicht dar.

[1]) luv. p. 34. [2]) J. 1843 S. 18.

Auf die bezeichnende Ausdrucksweise der Breves Notitiae bauen die Traditionellen ihr Haupt-Argument, um eine große Zeitkluft zwischen den beiden Wohlthätern Hugibert und Theodebert nachzuweisen. Richtig ist nun diese Argumentation allerdings, aber für die Gegner nicht zwingend genug.[1]) Um die Kraft derselben zu verstärken, werde ich, wie ich soeben versprochen, besonders aus dem Congestum und den Breves Notitiae den Beweis liefern, daß zwischen dem Herzoge Theodebert, der mit dem hl. Rupert lebte, und Hugibert, dem Sohne eines andern Herzogs Theodebert, eine Reihe von Herzogen inzwischen liege, die fast ohne Ausnahme der Salzburger Kirche abhold waren. — Schon aus dem bisher Erläuterten dürfte deutlich genug hervorgehen, wie die Herzogsreihe, insoweit sie in den Breves Notitiae und besonders im Congestum enthalten ist, entstanden sei, und wie sehr diejenigen falsch adressirt seien, welche für die Herstellung einer richtigen und vollständigen baioarischen Herzogsreihe aus dem Herzogeschema dieser beiden Quellen allein schöpfen. Es war den beiden Verfassern nicht darum zu thun, ein genealogisches Schema der Herrscher Baioariens von ältester Zeit an zu entwerfen, im Gegentheile bildeten die Herzoge, welche Wohlthäter der Salzburger Kirche waren, nur einen Rahmen, in welchen sie ihre Verzeichnisse der Wohlthaten selbst faßten: und man verlangt daher mit der Herzogsreihe etwas von ihnen, was sie weder geben wollten, noch geben konnten.

Trotz alldem haben beide Verfasser ohne es zu wissen und zu wollen, in ihre Elaborate Daten eingeflochten, aus denen, obgleich keine vollständige baioarische Herzogsreihe, dennoch mit einer Art historischer Evidenz hervorgeht, daß zwischen jenem Theodebert, den das Congestum durch Fusion zum Vater Hugiberts macht, und dem wirklichen Vater Hugiberts, der ebenfalls Theodebert hieß, eine weite Zeitkluft liege. Breves Notitiae und Congestum geben für die Zeit jenes Theodo und seines Sohnes Theodebert, die der hl. Rupert taufte, sociale und volkswirthschaftliche Zustände an, die nur für das VI. Jahrhundert begreiflich sind, im VIII. aber unmöglich gewesen wären. Schon v. Koch-Sternfeld hat zu wiederholten Malen[2]) auf die große Anzahl »Romani« hingewiesen, welche in den Schenkungen Theodo's und seines Sohnes Theodebert, der Zeitgenossen des hl. Rupert aufscheinen; er hat aber die letzten Folgerungen nicht aus dieser Thatsache gezogen, mittels welchen der Beweis, daß sie nur dem VI. Jahrhundert angehören können, durchschlagend geworden wäre. In den Schenkungen Theodo's und Theodeberts, die sie dem hl. Rupert zuwendeten, kommen laut Breves Notitiae über 350 Gehöfte (mansus) vor, deren Besitzer als Romani tributarii bezeichnet werden. Ich setze hier als bereits bekannt voraus, daß mit diesen Romani nicht gerade geborene Römer, sondern Provinzialen des römischen Noricums gemeint seien, die nach der Auswanderung des größten Theiles der Donaustädte-Bewohner und ihrer ländlichen Nachbaren des östlichen Noricums, unter Odowachar im Jahre 488, im Lande zurück-

[1]) Vgl. Friedrich Wahr. Zeitalter S. 42. 43. [2]) Z. B. Begründungen ꝛc. S. 199.

geblieben waren. Glück hat dieß so klar auseinandergesetzt[1]), daß ein vernünftiger Zweifel hierüber nimmer auftauchen kann. Diese Romanos tributales in's VIII. Jahrhundert herabzuzerren, wie es Rudhart noch im Jahre 1853 versucht hat, ist vergebliche Bemühung. Die Traditionscodices von Freising, die an den Beginn des VIII. Jahrhunderts hinaufreichen, sowie die nur um etwas jüngern Codices von Brixen, Niederaltach, Passau und Regensburg zählen alle möglichen Klassen von Landeseinwohnern auf, nur keine Romanos. In den Monumenten von Niederaltach[2]) kamen zur Zeit Otilo's und Tassilo's allerdings mehrere Tributarii vor: aber sie werden nicht mehr Romani geheißen, und auch nicht mit Standesunterschieden aufgeführt. Selbst zur Zeit, als die Leges Baiuariorum endgiltig redigirt wurden, war die Nationalität der Romanen schon so verwischt, daß keine Sonderverfügung mehr nöthig erschien. Ebenso machen die Merovinger Urkunden des VII. Jahrhunderts keine Erwähnung von Romanen. Schöpflins Alsatia diplomatica[3]) hat einzelne Urkunden, die fast in die Mitte des VII. Jahrhunderts zurückgehen, aber auch darin keine Romanos. Daß zahlreiche Romanen in dem Gebiete gewohnt hatten, auf welches sich jene Urkunden-Sammlung erstreckt, geht daraus hervor, daß sie eine Marcha romanisheim, einen mons romascus, und verdeutscht Walwics, Walhe, Walheim, Walhenberg u. s. w. kennt, die ihre Namen von frühern Bewohnern (d. h. von national noch ausgeschiedenen Romanen) hatten, Romanos (d. h. noch damals Ausgeschiedene) kennt sie nicht mehr. Hieraus folgt denn doch unanfechtbar, daß Documente, welche von Romanis tributariis, und noch dazu in so großer Anzahl sprechen, ihrem materiellen Inhalte nach nicht dem VII. oder VIII. sondern höchstens dem VI. Jahrhundert angehören müssen. Die Romani tributales, welche in den Salzburger Documenten vorkommen, konnten aber auch nur einem Jahrhundert angehören, das unmittelbar auf den Sturz des Römerreichs folgte, denn nach dem klaren Wortlaute der Breves Notitiae und des Congestums waren die Standes- und Abkunfts-Unterschiede noch nicht einmal verwischt, als sie zur ersten Dotirung des vom hl. Rupert gegründeten Stuhles verwendet wurden. Dieß wurde bisher allgemein selbst vom Ritter v. Koch-Sternfeld übersehen, und doch liegt gerade darin der eigentliche Nerv des Beweises. Sie wurden aber als einzig befähigt zur Erstlingsdotation verwendet, weil sie noch, wenn gleich sehr verkommen, Christen waren, was sie nach 150 Jahren (ich meine das banale Jahr 696) gewiß nicht mehr gewesen wären. Daß aber ihre Standes- und Abkunfts-Unterschiede noch nicht verwischt waren, als sie an das Hochstift Salzburg verschenkt wurden, sagen Congestum und Breves Notitiae mit ausdrücklichen Worten. Congestum (Juvav.) p. 28.: Theodebert schenkt zum Frauenkloster Nonnberg zu Einhöring 30 bemeierte und unbemeierte zinsbare Romanen-Höfe »et exercitales viros«; — p. 28.: in Titmanning an der Salzach 60 bemeierte und unbemeierte zinsbare Romanenhöfe »et inter exerci-

[1]) Beitr. Noric. S. 24. ff. [2]) Mon. Boic. XI. p. 14. 15. [3]) P. I. 2. 1772.

tales et barscalcos.« — Breves Notitiae p. 33.: Theodebert schenkt zum Frauenkloster Nonnberg (wie oben) zu Einhöring 30 Höfe »cum commanentibus ibi servis et aliis exercitalibus hominibus«; — p. 34.: Ebenfalls dahin schenkt Theodebert zu Titamaninga (falsch Tietramingen) an der Salzach 60 Höfe »inter servos et tributales nec non et exercitales homines.« — Daß die in unsern Documenten zinsbaren Höfe mit Romanenhöfen gleichbedeutend seien, bedarf um so weniger betont zu werden, weil in den Parallelstellen ohnehin mehrmal, z. B. p. 23. Romanos noch eigens beigesetzt ist. — Hier sehen wir die Colonen in servos, commanentes und exercitales ausgeschieden; was die servi und manentes waren, unterliegt ohnehin keinem nennenswerthen Zweifel; wer waren aber die exercitales homines (viri)? v. Koch-Sternfeld gibt uns hierüber, gerade wo er die Romanen von Einhöring bespricht, eine Erklärung, die als Curiosum registrirt zu werden verdient: „Einhöring an der Saale mit 30 behausten Dienstleuten und Tagwerkern (exercitales)" — und sagt in Anm. 2. hiezu: „Es könnten hierunter auch mancipia, Leibeigene verstanden werden." Hier hat ihn offenbar sein Latein verlassen. Die Tagwerker und Leibeigenen wären denn doch eher die mit den exercitales gleichzeitig aufgeführten servi. Die exercitales homines in der Titmanninger Schenkung sind mit Barschalken zusammengestellt (bei Titmanning heißt heute noch eine Ortschaft Barschallen), und waren ohne Zwang und wörtlich übersetzt: Kriegsmänner, oder als Hausgesessene: Veteranen-Colonen. Es ist auch nicht zu übersehen, daß die exercitales öfter, die servi und manentes nie die Opposition viri (homines) haben. Wir sehen aus Alldem, daß diese Tributarii zur Zeit, als sie zur Salzburger Kirche geschenkt wurden, noch in den ihnen eigenthümlichen social-volkswirthschaftlichen Zuständen lebten. Wohl lebten sie mit eingewanderten Germanen des herrschenden Volkes der Baioarier gemischt, aber ihr Colonatsverhältniß war ein anderes als das der Germanen; sie waren einfach zinspflichtig (Tributarii). Sie waren nach Ständen in servos (ursprünglich Sklaven, nun wohl so viel als hausgesessene Söldner), manentes (Bauern-Colonen) und exercitales viros (ehmalige Kriegsmänner, oder Veteranen-Colonen) ausgeschieden und somit ihre Standes- und Abkunfts-Unterschiede noch nicht verwischt. Das sind aber insgesammt Zustände, welche mit jenen des VIII. Jahrhunderts unvereinbar sind und nur für das VI. passen. Um diesen Schluß zu entkräften, beruft man sich darauf, daß auch noch die Herzoge Hugibert, Otilo, ja selbst Tassilo und seine Mutter Hiltrud Romanos zur Salzburger Kirche geschenkt haben, wie das Congestum und die Breves Notitiae nachweisen; diese drei Herzoge gehören aber unbestritten in das VIII. Jahrhundert. — Ich werde bald ausführlich auf diese Schenkungen der drei Herzoge des VIII. Jahrhunderts zurückkommen; hier möge vorläufig die Bemerkung genügen, daß keine dieser Schenkungen eine ursprüngliche sei; sie sind nur Wiedererstattungen. Daß aber die Besitzer jener wieder zurück-

gegebenen Gehöfte noch im VIII. Jahrhundert ihrer Abstammung nach Romani genannt werden (von Stände-Unterschieden ist keine Rede mehr), kommt daher, daß sie unter derselben Bezeichnung von ihrer Entfremdung in in die meinetwegen noch so mangelhaften Urbarial-Verzeichnisse des Kathedral-Klosters und des Frauenstifts eingetragen waren. Daß aber diese Iteme (wie manche andere vielleicht nicht) noch eingetragen waren, ist aus den ursprünglichen Schenkungen derselben Iteme, die uns unsere beiden Documente aufbewahrt haben, leicht zu beweisen, und müßte auch ohnedieß vorausgesetzt werden, weil sie wohl nur auf Reclamation, die durch Kenntniß des frühern Besitzstandes und Beweismittel desselben bedingt war, zurückerstattet wurden. Wie zähe im Zurückerstatten selbst als fromm bekannte Herzoge waren, sehen wir an Otilo im Processe der Maximilianszelle. Ein weiterer Grund für die noch im VIII. Jahrhundert gebrauchte Benennung Romani liegt darin, daß einzelne Besitze römisch-provinzialer Abkunft Valh (Walch, Walcher, Wallner, z. B. der Walchbauer zu Untertaching) und ebenso ganze Ortschaften — valha hießen, (z. B. an der bayerischen Traun, keine Stunde von einander entfernt: Traunwalchen, Litzlwalchen, Oberwalchen, Katzwalchen, Riutwalchen, Walchenberg). Wurde nun ein derartiger Besitzer oder Ort in Verhandlung gezogen, so war der Ausdruck Romani eine Zurückübersetzung des deutschen Valh, Valha in die lateinische Urkundensprache. Wir finden Aehnliches noch im Spätmittelalter im Cod. Diplom. Ratisbonensis bei Th. Ried[1]): »Festis Hugo inter Latinos« (aus der Wallergasse) Ao. 1180 und »Heinricus Wallner unter den Walhen« Ao. 1216 und 1224. — Obiger Schluß besteht daher in ungeschwächter Kraft. Daraus folgt aber ferner, daß jener Herzog Theodo, den der hl. Rupert getauft, und der noch in der Lage war, die Kirche Salzburg mit romanischen Colonen zu dotiren, im VI. Jahrhundert gelebt habe, und daß er somit, abgesehen von andern Gründen, nicht der Herzog Theodo, welcher den hl. Corbinian aufgenommen, und nicht jener Herzog Theodo, dessen Sohn Lantbert den hl. Emmeram ermorden ließ, sein könne; sowie, daß Theodebert, der Sohn des Herzogs Theodo, welcher mit seinem Vater zu den ersten und hochherzigsten Wohlthätern der Salzburger Kirche zählt, nicht der Vater Herzog Hugiberts sein könne, der im VIII. Jahrhundert lebte. Schon Hugiberts Vater Theodebert war nicht mehr Wohlthäter der St. Peters-Kathedrale, und zwischen ihm und dem Zeitgenossen des hl. Rupert liegen wenigstens drei Herzogs-Generationen, die nur mit einem Paar Ausnahmen wegen mißlicher Verhältnisse oder aus feindseliger Gesinnung die Salzburger Kirche nicht nur nicht beschenkten, sondern vielmehr bedrückten. Wie haben aber diese geheißen? — Ich weiß es nicht! — Wären sie Wohlthäter der Salzburger Kirche gewesen, so hätte diese dankbar ihr Andenken bewahrt, wie jenes ihrer glorreichen Ahnen Theodo, Theodebert und Tassilo I. und ihrer spätern Nachfolger Hugibert, Otilo und Tassilo II.

[1] P. I. 232—339. ff.

Die Schenkungen, wodurch die drei Herzoge des VIII. Jahrhunderts Besitzstücke an die Salzburger Kirche zurückgaben, welche mit Romani oder dem gleichbedeutendem Tributarii bezeichnet werden, sind chronologisch geordnet nachstehende: Hugibert schenkt vier zinsbare Gehöfte in Iting im Mattichgaue[1]). Mit Bewilligung Otilo's widmet eine Frau Namens Tisa in Monticulus (Muntigl) VII. Gehöfte[2]). Tassilo und seine Mutter Hiltrud geben 30 mansus tributarios in Campus (Feldkirchen) an der Sale[3]). — Alle diese genau bezeichneten Iteme hatte aber schon Herzog Theodebert zur Kirche Salzburg geschenkt: Iting im Mattiggaue IV. Höfe nach Ausweis im Congestum und Breves Notitiae[4]); — Muntigl an der Salzach, Salzburghofen gegenüber; hier schenkt eine Edelfrau Namens Tisa laut Brev. Notitiae[5]) zu Theodeberts Zeiten 6 Gehöfte, bei der Wiedererstattung mit Bewilligung Herzog Otilo's aber 7 Gehöfte. — Daß Tisa bei der ursprünglichen Schenkung wie bei der Wiedererstattung als Geberin genannt wird, ist ein leicht erklärbares Versehen des Verfassers des Congestums. Obwohl nun keine Romani tributarii in den hierauf bezüglichen Documenten genannt werden, wollte ich diese Schenkung doch hier einreihen, weil der Ortsname Monticulus klar genug für die Nationalität seiner Bewohner zeugt. — Die Zurückstellung der Ortschaft Feldkirchen an der Sale (Campus) durch Tassilo ist im Congestum und in den Breves Notitiae vorgetragen; in jenem ist Tassilo allein genannt, und werden die 30 Zinsbauern ausdrücklich Romani geheißen, in diesen wird Tassilo's Mutter Hiltrud als Mitwohlthäterin aufgeführt. Dieselbe Schenkung, mit derselben Anzahl Gehöfte, nämlich 30, die Zinsbauern als Exercitales viri präcisirt — mithin als Veteranen-Colonen — findet sich unter den Widmungen Theodeberts zum Frauenkloster Nonnberg im Congestum[6]) und in den Breves Notitiae[7]), aber beide Male nicht Campus, sondern Einheringa genannt. Dieß konnte Leser, welchem jene Gegend nicht bekannt ist, auf den Gedanken bringen, daß bei Tassilo von einem andern Widmungsobjecte die Rede sei, als bei Theodebert. Dieß wäre ein Irrthum, denn der Gütercomplex ist in der ursprünglichen Schenkung genau wie bei der Wiedererstattung detailirt, und namentlich die Besitzstücke an der Sale, Mühlen ꝛc. ausdrücklich genannt. Nun liegt aber Feldkirchen ¼ Stunde südlich von Einhöring an der Sale (in der Wiedererstattungs-Notiz durch Lesefehler fälschlich Salzaha geheißen). Die soeben besprochenen drei Iteme sind aber keineswegs die einzigen, welche in unsern Documenten als Schenkungen der drei letzten Herzoge Baioariens figuriren, und welche doch nur Wiedererstattungen im Laufe der Zeit entfremdeten Kirchengutes von Salzburg sind, das aus Widmungen der ältesten Wohlthäter Theodo und Theodebert herrührte. So gibt Tassilo[8]) ad Salinas (Reichenhall) das Schöpfwerk (galgo) zurück, das mit andern Rechten und Realitäten Herzog Theodo gleich An-

[1]) Juvav. Anh. p. 22. 35. [2]) Ib. p. 24. [3]) Ib. p. 23. 38. [4]) Ib. p. 29. 34. [5]) Ib. p. 38. [6]) Ib. p. 28. [7]) Ib. p. 33. [8]) Ib. p 38.

fangs zur Salzburger Kirche gewidmet hatte[1]). Taſſilo ſtattet die Weinberge zu Chruchunperk (Kruckenberg bei Regensburg) zurück[2]), die ebenfalls eine der urſprünglichen Widmungen Herzog Theodo's waren[3]). Von der theilweiſen Wiedererſtattung der Maximilianszelle und ihrer Dotation durch Herzog Otilo wird im nächſten Abſchnitte ausführlich die Rede ſein.

Nach dieſen Erörterungen ſtehen wir nun an der Schwelle des Beweiſes der Behauptung: daß zwiſchen Theodebert, dem Zeitgenoſſen des hl. Rupert, und jenem Theodebert, welcher Hugiberts Vater war, wenigſtens drei Herzogsgenerationen liegen, welche aus oben angegebenen Gründen mit einem Paar Ausnahmen nicht Wohlthäter der Salzburger Kirche waren, ſie vielmehr bedrückten. Um die Ausnahme zuerſt zu unterſuchen, könnte man Theodo, der am Anfange des VIII. Jahrhunderts ſein Herzogthum mit ſeinen drei Söhnen theilte, ſowie die Söhne ſelbſt, nämlich Theodebert, Grinwalt und Theodolt noch für Wohlthäter des Kathedralkloſters St. Peter halten, weil ſie in das Verbrüderungsbuch desſelben eingetragen ſind. Da aber die eintragende erſte Hand a vor dieſen die dem hl. Rupert gleichzeitigen Herzoge Theodo und Theodebert — anerkannt die größten Wohlthäter — nicht benennt, ſo liegt die Vermuthung ſehr nahe, daß ſie durch eine Fuſion Gleichnamiger in den ſpätern Theodo und Theodebert, die dort aufgeführt zu ſein ſcheinen, aufgegangen ſeien, und ſomit beſteht keine Nothwendigkeit, dieſe ſpätern Theodo und Theodebert, denen die Verdienſte der gleichnamigen Frühern zugeſchrieben werden, für Wohlthäter zu halten. Nehmen wir aber nach der hanſiziſchen Hypotheſe an, daß die Theilherzoge Theodo und Theodebert wirklich die mit dem hl. Rupert gleichzeitigen geweſen ſeien; nehmen wir mit dem Verfaſſer des Congestum auch an, daß Hugibert der Sohn dieſes Theodebert, mithin der Enkel Theodo's geweſen, ſo erhalten wir mit Hugiberts Nachfolger Otilo und deſſen Sohn Taſſilo eine ununterbrochene Herzogsreihe im hanſiziſchen Sinne.

Gegenüber dieſer ſo richtig (?) und evident (?) geſtellten Herzogsreihe werden aber einige Fragen geſtattet ſein, um fragliche Richtigkeit und Evidenz in das ihnen gebührende klare Licht zu ſtellen. — Wer hatte der Salzburger Kirche jene Beſitzſtücke entriſſen, welche Taſſilo, Otilo und Hugibert wieder zurückgaben? — Etwa ihre Vorfahren? — Dieſe ſind aber Theodebert und Theodo, in der hanſiziſchen Hypotheſe der Vater und Großvater Hugiberts, anerkannt die größten Wohlthäter der nämlichen Kirche. Die größten Wohlthäter zugleich für die Kirchenräuber zu halten, die laut Ausweiſes des Congestums und der Breves Notitiae dieſelben Beſitzſtücke geſchenkt hatten, welche ſie geraubt haben ſollen, iſt denn doch eine offenbare Abſurdität. Nun, ſo wird wohl, was Taſſilo zurückgab, ſein Vater Otilo ſich annexirt haben, etwa während er wegen der Maximilianszelle mit Biſchof Virgil in Streit war? Warum hat er jene andern Beſitzſtücke nicht auch

[1]) Ib. p. 20. 21. 31. [2]) Ib. p. 23. [3]) Ib. p. 32.

selbst zurückerstattet, wie die Halbscheide der Maximilianszelle und des Albiner Lehens, als er sein Unrecht eingesehen und sogar Wohlthäter der Maximilianszelle wie des Mutterstifts St. Peter wurde? Und gesetzt auch, wer hatte denn jene Besitzstücke entrissen, die er zurückgab, wie wir oben gesehen? Etwa sein Vorgänger Hugibert? Aber dieser war ja selbst Wohlthäter und gab auch die vier Zinsbauern zu Iting zurück; wer hatte letztere der Kirche entrissen? — und somit stehen wir wieder an derselben Absurdität. — Man könnte, um diesem Dilemma zu entgehen, vielleicht sagen: Nicht die Herzoge hatten sich jene Besitzstücke angeeignet, sondern andere mächtige Dynasten des Landes. Wer dieß zu behaupten wagte, müßte einen schwachen Begriff von den damaligen Lehensverhältnissen haben. Alle die fraglichen Besitzstücke sind im Congestum aufgeführt, waren also unbezweifelt Lehen aus dem herzoglichen Allod: wer hätte es wagen können, sich an diesem zu vergreifen? — Und auch wieder gesetzt (nicht zugegeben), warum gaben diese dynastischen Kirchenräuber das unrechte Gut nicht selbst zurück, wie wir Aehnliches in einer Unzahl mittelalterlicher Urkunden finden? warum geschieht keine Erwähnung eines deßwegen gehaltenen Placitums, in welchem der Revindicationsproceß verhandelt wurde, wie deren einige in den Breves Notitiae vorkommen? — Als letzte Ausflucht wird voraussichtlich die Behauptung aufgestellt werden, daß jene Wiedererstattungen nichts gewesen seien, als Bestätigungen der Schenkungen früherer Herzoge. Diese Behauptung ist eine willkürliche und unwahre zugleich. Aus tausend Urkunden sind uns die Formulirungen der Schenkungen und Bestätigungen bekannt, so daß nur in höchst einzelnen Fällen eine Verwechslung der einen mit den andern denkbar ist. In unsern fraglichen Wiedererstattungen ist der ständige Ausdruck: Tradidit, der auch nicht ein einziges Mal durch: Confirmavit ersetzt wird. Ferner drängt sich die Frage auf: warum wären unter mehr als 300 ältern Schenkungen nur die angeführten 6 bestätigt? Ueberdieß wurden Bestätigungen nur dort nothwendig, wo irgend ein Besitz- oder Eigenthumsrecht angestritten war; wer hätte es in unsern Fällen angestritten? — Doch für Forscher, die gewohnt sind, sich ihre Ansichten aus den Documenten zu bilden, sind diese Hindeutungen vielleicht theilweise schon überflüssig: für Andere, welche die Vorurtheile eines vor der Untersuchung fertigen Systems in die Documente hineintragen, wäre jede weitere Erläuterung vergeblich. — In Folge dieser Erörterungen wird man zur Annahme gezwungen sein, daß zwischen Hugiberts Vater Theodebert und dem Theodebert, der Zeitgenosse des hl. Rupert war, eine längere Reihe von Herzogen inzwischen liege, von denen mehrere die Landeskirche sogar schädigten, welche Schädigungen wieder gut zu machen die drei letzten, wohlwollendern Agilulfinger sich verpflichtet fühlten.

Wie aber die Nachfolger, um nicht zu sagen, die Enkel und Nachkommen der glorreichen Herzoge Theodo und Theodebert, der Zeitgenossen des hl. Rupert, so entarten konnten, darüber geben uns Willibald, der Biograph des hl. Bonifacius und Arnulf von Bohburg einigen Aufschluß. Wir werden später

Anlaß haben, die Schilderung, welche Willibald von den traurigen Zuständen des Christenthums in Baioarien macht, die Bonifacius beim Beginn seines Apostolats dort vorfand, ausführlicher zu besprechen, und darum sei hier nur bemerkt, daß auch er die Ursachen des argen Verfalles in einer vorhergegangenen Zeit suche. Falsche, häretische Bischöfe und sittenlose Priester, die insgesammt nicht einmal canonisch ordinirt waren, bezeichnet er in jener vergangenen Zeit (pridem) als die Zerstörer der Kirchen und die Verführer der Fürsten und des Volkes. Dasselbe sagt Arnulf von Vohburg, und nachdem er von der Verführung der Fürsten und des Volkes durch die Häretiker gesprochen, fügt er bei: „Denn dieser allen Guten verhaßte, aber von den Gottlosen nachdrücklichst unterstützte Irrthum gewann am meisten am Umfange unter Herzogen, deren Namen wir theilweise nicht kennen, oder soferne wir sie kennen, Vorsichtshalber verschweigen." Wenn Arnulf diese, ihm von den Verhältnissen, in denen er lebte, auferlegte Zurückhaltung nicht beobachtet hätte, wären wir sicherlich um einige Mittelglieder der baioarischen Herzogsreihe reicher, aber auch ohne sie zu kennen steht soviel für uns fest, daß die vom Congestum und den Breves Notitiae genannten Herzoge nicht mit jenen identisch sein können, die uns in den Schilderungen Willibalds und Arnulfs als zur Irrlehre verführte Fürsten und als eifrigste Förderer derselben dargestellt werden, und die ihr Andenken dadurch so arg befleckt hatten, daß Arnulf es nicht mehr wagen darf, ihre Namen zu nennen. Andererseits geht aus besagten Schilderungen aber auch hervor, daß vor der Thronbesteigung der unbekannten oder ungenannten Herzoge, die ihrem Glauben untreu wurden, und unter deren Schutz die Häretiker so viel Unheil in der baioarischen Kirche anrichteten, ein blühendes Kirchenwesen sich entfaltet hatte. Nun wissen wir aber, daß diese Blüthezeit jene des hl. Rupert und seines Nachfolgers, des hl. Vitalis, und der mit ihnen gleichzeitigen Herzoge Theodo und Theodebert war, während uns im Gegentheile ebenso bekannt ist, daß im Jahre 716, als jener Theodo, der sein Herzogthum unter sich und seine Söhne getheilt hatte, seine Wallfahrt nach Rom unternahm, um den Papst Gregor II. um die Reorganisation der Landeskirche zu bitten, der Verfall derselben noch ein vollständiger war. Mithin mußte dieser klägliche Verfall nach der Regierungszeit Theodeberts, des Täuflings des hl. Rupert, begonnen haben, und müssen also zwischen ihm und dem Herzog Theodo des hl. Corbinian wenigstens drei Herzogs-Generationen eingeschaltet werden.

Wie bereits oben gezeigt worden ist, wurde das ehrwürdige Document, das von seinen Eingangsworten den Namen Breves Notitiae trägt, von beiden über das Zeitalter des hl. Rupert streitenden Hauptparteien von jeher dazu benützt, ihre um mehr als hundert Jahre auseinander gehenden Hypothesen damit zu stützen. Dabei drehte sich der gelehrte Streit vorzugsweise um den genuinen Sinn jener Worte: »Hucbertus Dux filius et successor Theodeberti Ducis«[1]). Die Vertreter

[1]) Juvav. Anh. p. 34.

der hanfiziſchen Hypotheſe behaupteten nach dem Beiſpiele ihres Meiſters, daß im Zuſammenhalte mit den faſt gleichlautenden Worten des Congestums[1]): »Successor namque filius eius (Theodeberti) Hucbertus dux . . .« kein Zweifel darüber beſtehen könne, daß Herzog Hugibert der Nachfolger und Sohn jenes Theodebert geweſen ſei, der den erſtbekannten Theodo zum Vater hatte, welcher den hl. Rupert von Worms nach Baiovarien berufen, und von ihm getauft worden war. Dagegen ſtemmten ſich die Anhänger der Tradition mit großem Kraftaufwande und vertheidigten die Anſicht, daß die Breves Notitiae mit der Formulirung: »filius et successor Theodeberti Ducis« ſtatt hiebei das Poſſeſſivum »eius« zu gebrauchen, einen neuen, noch nicht genannten Herzog Theodebert einführen, der wohl der Vorgänger und Vater Hugiberts, aber keineswegs der gleichnamige Sohn und Nachfolger jenes Theodo geweſen ſein könne, welcher vom hl. Rupert getauft worden war. Da ich oben ſchon dargethan habe, daß man den vollſtändigen Parallelismus der eben citirten Stellen ganz gut zugeben könne, ohne darum Hugibert zu einem Enkel jenes Theodo des hl. Rupert machen zu müſſen, was allerdings ſchwankend oder entſchieden die Meinung der Verfaſſer der Breves Notitiae und des Congestums geweſen zu ſein ſcheint, und was bezüglich des letztern ſogar ſicher der Fall iſt, wenn man, wie dieß die Natur der Sache erheiſcht, auf die Privatanſicht der Verfaſſer und die aus derſelben hervorgegangene Formulirung nur geringen, dagegen auf den materiellen Inhalt ihrer Elaborate den Hauptwerth legt: ſo gehe ich hier nicht neuerdings tiefer in die fragliche Controverſe ein. Worüber ich aber mit vielen Andern mein gerechtes Erſtaunen nicht zu verbergen vermag, iſt die Thatſache, daß der gelehrte Vertheidiger der Tradition P. Michael Filz einzig nur wegen dieſes ihm höchſt unliebſamen Parallelismus in ſeiner Abhandlung vom Jahre 1843 das ehrwürdige Congestum als eine abſichtliche Fälſchung brandmarkte.

Zu jenem faſt allgemeinen Erſtaunen geſellt ſich meine individuelle Verwunderung, daß bisher niemand, nicht einmal der anerkannt eminente Forſcher Filz, ein anderes, meines Dafürhaltens entſcheidendes Beweismoment, welches in den Breves Notitiae enthalten iſt, gegen die hanfiziſche Hypotheſe verwerthet habe: ich meine die beiden Placita, welche wegen der Kirche zu Beuern gehalten wurden. Die Breves Notitiae berichten nämlich am Schluſſe der Nachrichten über die Gründung des St. Stephansklоſters zu Otting[2]): »Porro de illa ecclesia ad Puoron placitum est habitum coram Ludwico rege. Item Wenilo ad Buoron donavit servos II. cum omnibus rebus eorum. Rursus placitum est habitum de ipsa ecclesia Arnonis et Wenilonis coram Rihholfo et Geroldo legatis domini Caroli regis.«[3]) Da nun das zweite Placitum zur Zeit K. Karls d. Gr. gehalten wurde, ſo kann das erſte nicht unter deſſen Sohn, Ludwig dem Frommen gehalten worden, oder richtiger, der hier genannte König Ludwig nicht der gleichnamige Nachfolger des großen Kaiſers ſein. Es iſt auch

[1]) Ibid. p. 22. [2]) Juvav. Anh. p. 39. [3]) Die Lesarten ſind nach Cod. H. u. Keinz berichtigt.

nicht zu übersehen, daß zur Zeit des ersten Placitums die Kirche, um die man stritt, noch nicht Kirche Arno's oder Wenilo's geheißen wurde, sondern einfach Kirche zu Buoron oder Puoron. Wer war also jener König Ludwig, vor welchem das erste Placitum gehalten wurde? Wohl niemand anderer als Chlodwig III., vom Jahre 691—695 König von Austrasien. Daß Ludwicus und Chlodwicus nur dialektisch verschieden seien, ist bekannt. Der Umstand, daß diese Nachricht erst in die Erzählung von der Gründung des Klosters Otting, welche im Jahre 766 vor sich ging („eodem anno quo (Virgilius) ad episcopum ordinabatur") eingeflochten sei, ist gänzlich irrelevant; handelte es sich doch um das Eigenthumsrecht auf jene Kirche, wie später unter K. Karl d. Gr. um das Eigenthumsrecht auf die Kirche zu Arnsdorf (ecclesia Arnonis) und auf jene zu Beuern (ecclesia Wenilonis), und es war ganz in der Ordnung, bei der Relation über das zweite Placitum sich auf die Entscheidung des ersten, als res judicata zu berufen. Ich habe vorhin meine Verwunderung darüber ausgedrückt, daß dem gelehrten P. Michael Filz das native Verhältniß, in welchem diese beiden Placita zu einander standen und folgerecht hiezu das gewichtige Beweismoment gegen die von ihm mit so vielem Scharfsinne bekämpfte hanfiziische Hypothese entgangen sei, und meine Verwunderung ist wohl um so begründeter, weil es sich hier so recht eigentlich um die älteste Nachricht über die Wiege seines Mutterstiftes Michaelbeuern handelte, dessen Geschichte er von den ersten ihm bekannten Anfängen an mit so vieler Meisterschaft geschrieben hat. Er bespricht darin[1]) jene zwei Placita (Gaugerichte, wie er sie etwas ungenau heißt) ziemlich eingehend, erwähnt aber mit keiner Silbe deren chronologische Aufeinanderfolge, wohl nur darum, weil er S. 15 selbst zu verstehen gibt, daß er den für das erste genannten König Ludwig für den Frommen halte. Hierin irrte er nun freilich; aber einige Seiten später war er wieder nahe daran, auf die rechte Fährte einzulenken. S. 18 bespricht er nämlich den Eintrag in das älteste Nekrologium von Michaelbeuern auf den 12. Februar, welcher lautet: „Pridie Id. Febr. Flobarquardus episcopus". Daß damit der Bischof Flobrigis von Salzburg gemeint, geht, wie Filz richtig bemerkt, schon daraus hervor, daß „Flobargisus episcopus" auch in die Nekrologien von St. Peter und des Dom-Capitels zu Salzburg am 12. Februar eingetragen ist. Jedoch ist der Grund, welchen Filz für den Eintrag dieses Bischofs in das Michaelbeurer Nekrologium angibt, nicht hinreichend. Daß zu Michaelbeuern (nicht zu Otting) noch aus St. Ruperts-Zeiten her eine kleine Zelle bestanden habe, wird schon darum nicht zu bestreiten sein, weil Nekrologien nur in Klöstern geführt wurden. Aber aus der Thatsache, daß auch bei dieser kleinen Zelle ein solches geführt wurde, folgt noch nicht, daß darum Bischof Flobrigis in selbes eingetragen werden mußte: sind ja doch auch dessen Nachfolger Johannes, Virgil, der Mitgründer Ottings, und selbst Arno nicht in dasselbe eingetragen, sondern

[1]) Beschr. v. Michaelbeuern S. 14. ff.

erst Adalram wieder, von welchem es am 4. Jänner heißt: »II. Non. Januar. Adalramus Archiepiscopus«. Dieß ist denn auch der Grund, der es mir als höchst wahrscheinlich erscheinen läßt, daß die Wiederbelebung des von den Erben des Stifters, Grafen Gunthars, unterdrückten Klosters Otting zu Michaelbeuern, inmitten eines zusammenhängenden Besitzcompleres, nicht mit dem zweiten Placitum unter K. Karl d. Gr. zusammenfalle, sondern erst vom Erzbischof Adalram bewerkstelligt worden sei, obwohl ich nicht in Abrede stelle, daß die Evidentstellung des Eigenthumsrechtes des Salzburger Stuhles auf die Kirchen Wenilo's (Michaelbeuern) und Arno's (Arnsdorf) eine wesentliche Vorbedingung zu jener Restauration gewesen sei. Wie es nun die großen Verdienste Erzbischof Adalrams um diese Restauration waren, die ihm den Ehrenplatz im Nekrologium von Michaelbeuern erwarben, so waren es auch die Verdienste des Bischofes Flobrigis um den Schutz des Eigenthumsrechtes der alten kleinen Zelle, denen er seinen Ehrenplatz im nämlichen Nekrologium verdankt. Da nun Flobrigis ohngefähr vom Jahre 670—710 der Salzburger Kirche vorstand, so sind die Angaben der Breves Notitiae bezüglich der beiden Placita unter sich in harmonischem Einklange, denn die Regierungsjahre Chlodwigs III. von 691—695, während welcher er vor seinem Bruder Childebert III. allein in Austrasien herrschte, fallen beinahe mitten in die Verwaltungszeit des Bischofes Flobrigis.

Der gelehrte Dr. H. Zeissberg, der sich um die Schilderung der Lebensumstände, des Wirkens und des Charakters des Erzbischofes Arno unbestreitbar hohes Verdienst erworben hat, beanstandet in seiner gediegenen Monographie über diesen Kirchenfürsten[1]) in einer längern Anmerkung[2]) unter Anderem auch die Richtigkeit der Satzstellung der von mir Eingangs allegirten Stelle aus den Brev. Notitiae. Den eigentlichen Grund zu dieser Beanstandung gibt er uns nun freilich nicht an, er läßt sich jedoch leicht errathen. Zeißberg ist Anhänger der hansizischen Hypothese, und seinem auch in der erwähnten Monographie wieder bethätigten Scharfsinn konnte unmöglich entgehen, daß die natürliche Satzstellung, wie sie die Breves Notitiae geben, mit jener Hypothese platterdings unvereinbar sei. Um seine Beanstandung zu begründen, nimmt er seine Zuflucht zu dem ziemlich abgebrauchten Auskunftsmittel in den Text gezogener Randglossen u. s. w., wodurch fragliche Stelle der Breves Notitiae so ziemlich allen documentalen Werth verliert. Sein Vorgehen, das ich nicht gutheißen kann, läßt sich theilweise dadurch entschuldigen, daß man damals, als er seine anziehende Monographie schrieb (1863), den ziemlich fehlerhaften Text der Breves Notitiae nur aus der Redaction v. Kleimayrn's kannte. Seither (1869) sind wir durch die Keinz'sche Ausgabe desselben Documentes dem ursprünglichen Wortlaute wohl ziemlich nahe gerückt, und namentlich gestattet uns der von Keinz beigebrachte Cod. lat. mon. 1276 dermal

[1]) Arno erster Erzbisch. v. Salzb. Sitz.-Ber. der k. k. Akad. Bd. 43. S. 305. ff. [2]) Ibid. Anm. 3. S. 376. und S. 72. des Sonder-Abdr.

ſo ziemlich eine genaue Ausſcheidung deſſen, was Originaltext und ſpätere Randgloſſe ſei. Daß aber gerade jener Satz unſerer fraglichen Stelle: »Porro de illa ecclesia ad Buron placitum est habitum coram Ludwico rege«, den Zeißberg für eine in den Text geſchlichene Randgloſſe hält, ſchon urſprünglich im Text geſtanden ſei, hat auf Grund des Münchener Codex die Präſumption für ſich, wovon das Gegentheil erſt bewieſen werden müßte. Ueberhaupt kann ich das Verfahren nicht billigen, daß man anerkannt echte Documente des Alterthums in ihren Details nur ſo lange für correct hält, als ſie zur vorgefaßten Meinung paſſen; ſobald ſie ſich aber nicht darein fügen wollen, ſie ohne weiteres der Interpolation zeiht. Ich meine, man müſſe derartige Documente in ihrem Beſtand und natürlichen Sinne nehmen und ſich ſeine Meinung erſt aus ihnen bilden. Die älteſten Salzburger Documente haben leider von jeher das entſchiedene Unglück gehabt, ſich, wie wehe ihnen dabei auch geſchehen mochte, in die widerſprechendſten Hypotheſen hineinzwängen laſſen zu müſſen, und wenn man alle Sätze derſelben, die einer derartigen Mißhandlung unterworfen wurden, zuſammenſtellt, ſo bleibt von ihrem *rein hiſtoriſchen* Inhalte nur mehr ein arg verſtümmelter Torſo übrig. Wenn man ſo mit ihnen umgehen darf, ſo wird es gerathener ſein, ſie als werthloſes Material ruhig bei Seite zu legen, und ſich ja nicht mehr darauf zu berufen, weil man nirgends darüber vergewiſſert iſt, ob man Text oder Randgloſſe, Original oder Interpolation vor ſich habe.

C. Die Cella S. Maximiliani.

Eine der intereſſanteſten Epiſoden, welche das Congestum und die Breves Notitiae erzählen, bilden die Nachrichten über die Erbauung und ſpätern Schickſale des St. Maximiliansklooſters im Banngaue (Biſchofshofen). In der erſten Zeit, nachdem der hl. Rupert von Seekirchen nach Juvavum übergeſiedelt war, mithin in den mittlern vierziger Jahren des VI. Jahrhunderts, begaben ſich zwei Männer Namens *Tonazan* und *Lebi* (Latinus), deren erſter Dienſtmann des hl. Rupert, wie der andere des Herzogs war, in das Gebirgsthal, das ſpäter *Banngau* genannt wurde, um dort zu jagen und Gold zu waſchen (ad aurum faciendum). Während ſie einige Tage dort beſchäftigt waren, ſahen ſie in drei Nächten an einem Orte zwei helle Lichter und nahmen zugleich einen außerordentlich angenehmen Wohlgeruch wahr. Darüber höchlich verwundert, kamen ſie zum hl. Rupert zurück und berichteten ihm das Vorgefallene. Hierauf ordnete der hl. Rupert einen ſeiner Prieſter Namens Deoningus dahin ab, dem er ein kleines, hölzernes Kreuz, das er ſelbſt geweiht hatte, mitgab und ihm auftrug, genau zu unterſuchen, ob ſich die Sache ſo verhalte, wie die zwei Männer erzählt hatten. In Begleitung derſelben kam der Prieſter an Ort und Stelle und machte drei Nächte nacheinander dieſelbe Beobachtung. Auf dieß befeſtigte er das Kreuz an dem Orte der Erſcheinungen und baute eine kleine Hütte darüber, wie ihm der hl. Rupert aufgetragen hatte. Als er zu ſeinem Biſchofe zurückgekehrt war, berichtete er ihm, daß

es so sei, wie die zwei Männer erzählt hatten, worauf ihn der hl. Rupert zu Herzog Theodo schickte, um ihn der Ordnung nach über den Vorfall zu unterrichten und um die Erlaubniß zu bitten, an besagter Stelle eine Kirche und Wohnung für Diener Gottes bauen zu dürfen, was der Herzog auch bewilligte. Nun begab sich der hl. Rupert selbst mit seinen Werkleuten an jenen Ort, rodete und säuberte ihn und begann den Bau einer kleinen Kirche und der nöthigen Wohnungen. Inzwischen erkrankte Theodo, übertrug seinem Sohne Theodebert das Herzogthum Baioarien und empfahl ihm, das Werk des Bischofes Rupert und seiner Jünger getreulich zu schirmen, ihm im Christenthume gerne zu gehorsamen und zu seinen Unternehmungen emsig behülflich zu sein, sowie, daß er ihn für seine Seelenruhe zur Erhebung besagten Ortes allseitig unterstütze. Als die Kirche vollendet war, lud der hl. Rupert den Herzog Theodebert dorthin ein, und nachdem er dessen Bewilligung erhalten hatte, weihte er die Kirche zu Ehren des hl. Maximilian. Das Thal, in welchem sie stand, wurde nun Banngau genannt, denn bei diesem Anlasse gab Herzog Theodebert hiezu von seinen Waldungen einen Wildbann von drei Meilen nach allen Richtungen, und hienach auch das Besitzthum der Brüder Urso und Ledi im Weiler Albina (Oberalm). Nachdem dieß geschehen, sendete der hl. Rupert einige von seinen Mönchen mit andern Klerikern dahin und richtete zu Gottes Lob und Ehre Tag und Nacht ununterbrochenen Gottesdienst dort ein.

Ledi und sein Bruder Urso empfahlen dann dem hl. Bischofe Rupert ihre Neffen (Enkel?) Wernharius und Dulcissimus zu wissenschaftlicher Ausbildung und Aufnahme in den geistlichen Stand des Salzburgerstuhles. Als sie erzogen und unterrichtet waren, lagen sie ihm in Arglist an, die er nicht merkte, daß er besagten Neffen die Hälfte des Besitzthums, das ihre Eltern im Weiler Albina innegehabt, und welches Herzog Theodebert zur neuen Stiftung geschenkt hatte, zu Lehen verleihen wolle, was der Heilige in der Hoffnung, daß sie treu dienen werden, auch gewährte. Nachdem sie diese Hälfte zu Lehen empfangen und lange Zeit (multo tempore) besaßen, sorgten sie dafür, daß jene Hälfte von den Vorstehern jenes Stuhles (a rectoribus ipsius sedis) auch ihren Neffen verliehen würde, welche, als dieß geschehen, sie lange Zeiten (multis temporibus) vom Stuhle Salzburg zu Lehen hatten, obwohl sie ihm mit verkehrter Gesinnung dienten. Unterdessen (interea) ereignete es sich, daß jene Mönche, die vom Salzburger Stuhle in den Banngau abgeordnet worden waren, von den benachbarten Slaven (a vicinis Sclavis) von dort vertrieben wurden, und so blieb jene Zelle wegen der Bedrohung von den Slaven und grausamen Heiden lange Zeiten (multis temporibus) verwüstet und öde.

Als Otilo nach Hugibert Herzog von Baioarien geworden war, strebte er nach Unabhängigkeit von den fränkischen Königen. Von den Königen Karlmann und Pipin mit Krieg überzogen, ward er besiegt und war hierauf viele Tage (multis diebus) Gefangener in Francien. Sein Hofcaplan, der Priester Ursus

vom Stamme der obengenannten Besitzer von Albina, welche Herzog Theodebert einst dem St. Maximilians-Stifte zugewiesen hatte, und während deren Belehnung mit der Hälfte des väterlichen Besitzthumes jene Zelle wegen der äußerst grausamen, heidnischen Slaven (propter imminentes sclavos et crudeles paganos) lange Zeiten öde lag, — war Otilo's treuer Begleiter in der Gefangenschaft. Nach der Heimkehr aus der Gefangenschaft bat dieser Priester Urso seinen Herzog um die Belehnung mit dem, was Herzog Theodebert, wie erzählt worden, dem St. Maximilianskloster und dem hl. Rupert zu seinem Stuhle gewidmet hatte. Herzog Otilo wußte nicht (nescius erat), daß Bischof Rupert jenes Kloster im Banngaue ursprünglich errichtet und die Kirche erbaut und geweiht habe, und weil er dieß nicht wußte (et quia hoc nescivit) und eben so wenig, daß Herzog Theodebert die Besitzer von Albina zur St. Maximilianszelle und zum Bischofsstuhle von Juvavum gewidmet und diese Widmung bestätigt hatte, gab er die Besitzung Albina und die Maximilianszelle selbst dem Priester Urso zu Lehen.

Später (postea) wurde der Fremdling (peregrinus) Virgilius durch Pipins Gunst zur Vorsteherschaft (regnum, d. h. offenbar als Rector) und hernach auch zur eigentlichen Bischofswürde des Salzburgerstuhles ernannt. Als Bischof Virgil sich über diese Angelegenheit unterrichtet hatte, begab er sich zu Herzog Otilo und setzte sie ihm vom Anbeginne an der Ordnung nach auseinander und bat ihn zugleich nach Recht und Gerechtigkeit um die Zurückgabe an die St. Peterskathedrale. Otilo wollte aber seinen Caplan nicht betrüben und ihm darum auch das Lehen nicht abnehmen. Auf dieß hin suchte Bischof Virgil doch die eine Hälfte des Besitzthumes auf den Grund hin zu revindiciren, weil Tonazan, der jenen Ort mit seinem Nachbarn Latinus (Lebi) zuerst entdeckt hatte, Dienstmann des hl. Rupert gewesen sei. Auch hierauf wollte Herzog Otilo nicht eingehen, trachtete vielmehr sich mit dem Bischofe durch ein Tauschangebot von Besitzungen bei Laufen abzufinden, was aber Virgil entschieden ablehnte. Dem Priester Urso sagte aber Virgil: „Je mehr du dort arbeitest und je mehr du von dem Deinigen darauf verwendest, desto mehr werden der hl. Petrus und der hl. Rupert zurückerhalten. Denn wenn du ihnen selbes ungerechter Weise entfremdest, wie du es in der That zu deinem Schaden, nicht zu deinem Frommen gethan, so werden Tage kommen, in denen ihnen jenes Gut durch den guten Willen und die Gewalt guter und gottgetreuer Menschen zurückerstattet werden wird.“ Jene andere Hälfte (vom Maximilianskloster selbst), die der Bischof revindicirte, konnte ihm aber der Herzog nicht vorenthalten.

Hierauf befahl Virgil dort ein Haus zu bauen, und nahm die Hälfte von dem, was zur Kirche gekommen war, und aus was immer für einem Titel dem hl. Rupert gehört hatte, in Besitz, ließ auch seine Priester, die sein Eigen verwalteten, ununterbrochen dort residiren, weßwegen sehr oft großer Hader entstand. Denn auch der Priester Urso baute dort mit Hilfe des Herzogs eine andere Kirche, mittelst welcher er die weitere Hälfte dem hl. Petrus und der Salzburger Kirchen-

gewalt zu entwinden trachtete. Er berief sogar einen außer Amt gesetzten (vacantem) Bischof Namens Liuti, der seine Kirche einweihte. (Dieser vom hl. Bonifacius abgesetzte Bischof wird mit drei Andern seines Schlages, dann Eddo von Straßburg und Wulfilo, dem vom hl. Bonifacius im nämlichen Jahre 739 nach Passau angewiesenen Bischof, vom Papste Gregor III. in jenem Schreiben genannt, wodurch die baiovarischen Afterbischöfe (mit Ausnahme Wulfilos und Eddos, des Gründers der Benedictiner Congregation an der Donau zu Niedelaltach, (Pfaffen-) Münster u. s. w.) aufgefordert werden, mit seinem Legaten Bonifacius an der Donau oder zu Augsburg eine Synode zu halten. Der Eingang des Schreibens lautet: »Dilectissimis nobis Episcopis in provincia Bojoariae constitutis Wigoni, Luidoni, Rodulfo, Vivilo seu Addae (i. e. Eddoni) Gregorius papa.« [1]) Daß Liuti nicht Bischof von Trier gewesen sei, wie Jaffe meint, dürfte ausgemacht sein; denn als Bischof von Trier hätte er nicht »vacans« prädicirt werden können und hatte als solcher auch in der baiovarischen Provinz nichts zu schaffen. Eddo Bischof von Straßburg, oder präciser, Abt von Reichenau, war damals lebhaft mit der Gründung der Benediktiner-Congregation zu Niederaltach u. s. w. beschäftigt, und darum an den kirchlichen Verhältnissen Baiovariens innig betheiligt.) — Als Bischof Virgil von der Einweihung der Kirche des Hofcaplans Urso in Kenntniß gesetzt worden war, interdicirte er sie und nannte sie Discordia, untersagte auch allen Priestern dort Messe zu lesen oder Gottesdienst zu halten, und so blieb sie interdicirt, so lange Bischof Virgil lebte. Wir werden bald sehen, daß der Streit über das Eigenthums- beziehentlich Besitz-Recht auf die St. Maximilianszelle erst unter K. Karl d. Gr. zum Austrage gekommen sei.

Meine hier gegebene Erzählung von der Gründung und den Schicksalen des St. Maximilians-Klosters im Banngaue ist in beinahe wörtlicher Uebersetzung des in den Breves Notitiae enthaltenen Berichtes [2]) wiedergegeben. Auch das Congestum [3]) enthält einen kürzern Bericht darüber, der einzelne genaue Aufschlüsse beibringt, aber in Manchem von jenen der Breves Notitiae abweicht. Hierin liegt wieder ein leicht verständlicher Fingerzeig, daß, wie schon früher bemerkt, das Congestum mit einer dem Umfange seines Gegenstandes nicht angemessenen Eilfertigkeit entworfen wurde, oder richtiger, entworfen werden mußte, weil der Befehl des Kaisers Karl d. Gr. zur Eile drängte. Dieß wurde von den Verdächtigern des Congestums, die den Zweck desselben — Zusammenstellung der aus herzoglich agilulfingischen Allod stammenden Lehen — dem es in der Hauptsache vollkommen genügt, nicht erfaßten, bisher gänzlich übersehen.

Die Nachrichten über die St. Maximilianszelle, wie sie im Congestum und den Breves Notitiae vorliegen, waren seit dem Auftauchen der St. Ruperts-Zeitfrage eben so oft Gegenstand theilweise argen Mißverständnisses, als der Untersuchungen. Hanfizianer und Traditionelle haben sie von jeher ausgebeutet, um

[1]) Juvav. Text S. 142. Anm. 6. [2]) Juvav. Anh. p. 32. 33. 35. 36. [3]) Ibid. p. 29. 30.

ihre Hypotheſen, wie ſie meinten, kräftigſt damit zu ſtützen. Um das richtige Verſtändniß, namentlich der Fertigungen, hat ſich aus hanſiziſchem Lager, vielleicht mit Ausnahme Rudharts, niemand, und aus dem traditionellen nur R. v. Koch-Sternfeld, Filz und Mutzl angelegener bekümmert; aber weder die Einen noch die Andern ſind der Wahrheit auf den Grund gekommen, und — wie wir bald ſehen werden, — es war dieß nicht ihre eigene Schuld!

Aus den bisher beſprochenen Berichten geht mit Sicherheit hervor: Erſtens, daß die Zeit der erſten apoſtoliſchen Thätigkeit des hl. Rupert in Salzburg in jene Zeit falle, in welcher in Baioarien ein Herzog Theodo und nach ihm deſſen Sohn Theodebert herrſchte. — Zweitens, daß an der Gründung und Ausſtattung der Maximilianszelle beide Herzoge Antheil hatten; der Sohn aber den größern, weil der Vater während der Errichtung ſtarb. — Drittens, daß zwei Brüder Werinhar und Dulciſſimus ohngefähr 9—12 Jahre nach dem Zuſtandekommen des St. Maximiliansklosters mit der Hälfte der vom Herzoge Theodebert dazu geſchenkten Beſitzung Albina auf Lebenszeit belehnt wurden und dieſe Hälfte mithin lange Zeit innehatten. — Viertens, daß, als dieſes Lehen in Folge beiderſeitigen Ablebens auf ihre Neffen überging und dann in derſelben Familie in Erbgang kam, der biſchöfliche Stuhl von Salzburg nicht mehr von einem Biſchofe, ſondern von Vorſtehern (Rectores) verwaltet wurde. — Fünftens, daß die Maximilianszelle innerhalb dieſes letzten Zeitraums von den Slaven zerſtört wurde und während Menſchenaltern verödet blieb, wie auch die Leheninhabung in der Familie Albina durch mehrere Generationen ging. — Sechstens, daß um 741, als Herzog Otilo aus ſeiner Gefangenſchaft nach Baioarien zurückkehrte, in Folge der Länge der Zeit das Andenken an die Gründung der Maximilianszelle, ihre Dotirung durch Herzog Theodebert, unter Anderem mit dem Beſitzthume Albina, und die Belehnung zweier Angehörigen der Familie Albina, welche 9—12 Jahre ſpäter erfolgte, mit der Hälfte des Beſitzthums, ja das Andenken an die Lehenbarkeit überhaupt, gänzlich verloren gegangen war.

1. Daß die apoſtoliſche Thätigkeit des hl. Rupert in Salzburg ſelbſt, wohin er nach ſeinem, einige Jahre dauernden Aufenthalt in Seekirchen ſeinen Stuhl übertrug, überhaupt in die Regierungs-Periode der baioariſchen Herzoge Theodo und ſeines Sohnes Theodebert gefallen ſei, läßt ſich gegenüber den älteſten Salzburger Documenten ohnehin nicht beſtreiten. Ich wollte aber auch nur hervorheben, daß die Errichtung des St. Maximiliansklosters im Banngaue eine ſeiner erſteren Arbeiten in Salzburg war, weil wir durch möglichſt genaue Ermittelung der Zeit, in welcher die Maximilianszelle errichtet wurde, einen großen Schritt vorwärts machen, um der Beſtimmung der Regierungszeiten dieſer beiden älteſt documentirten Herzoge von Baioarien näher zu kommen. Außerdem, daß in den Breves Notitiae die Errichtung der Maximilianszelle im II. Cap. und jene des Frauenkloſters Nonnberg im III. erzählt wird, erſcheint bei der Dotirung Nonnberg's

Herzog Theodo schon nicht mehr als betheiligt. In die Zeit nach der Errichtung des St. Maximilianskloſters fällt dann auch die Reiſe des hl. Rupert nach Worms, ſeinem frühern Stuhle, um ſich Gehilfen zum Apoſtolate von dort zu holen; mit dieſen brachte er auch ſeine Nichte Erintrud, die er dem vielleicht inzwiſchen vollendeten Frauenſtifte Nonnberg vorſetzte. Die Erbauung des St. Maximilianskloſters und ſomit das Ableben des erſten vom hl. Rupert getauften baioariſchen Herzogs Theodo und der Regierungsantritt ſeines Sohnes Theodebert fallen ſomit beiläufig auf das Jahr 545, kaum merklich ſpäter. Die Behauptung einiger jüngern Hanſizianer, daß die von den Breves Notitiae erzählte Erkrankung Theodo's nur eine vorübergehende war, iſt eine jener Willkürlichkeiten, die ſich über Alles hinwegſetzen, wo es gilt, eine liebgewonnene Hypotheſe zu retten. Hieraus ſcheint dann auch zu folgen, daß Regintrud, die Gemahlin Theodo's und Mutter Theodeberts — jener Engel, der beide zum Lichte des Glaubens geführt, — kaum eine Tochter des auſtraſiſchen Königs Theodebert, ſondern eher deſſen Schweſter geweſen ſei, wenn ſie überhaupt aus dieſer Merowingiſchen Linie ſtammte.

2. Daß die beiden Herzoge Theodo und ſein Sohn Theodebert bei der Gründung des St. Maximilianskloſters betheiligt waren, erzählen die Breves Notitiae umſtändlich. Zu Theodo ſchickte der hl. Rupert ſeinen Prieſter Deoningo, um ihm über die auffallenden Erſcheinungen in jener, ſpäter Banngau genannten Gegend Bericht zu erſtatten, und ihn um die Bewilligung zum Kirchenbaue dortſelbſt zu bitten, welche er auch ertheilte. Theodo trug aber auch, wenigſtens als intellectueller Urheber, inſoferne noch zur Dotirung der Maximilianszelle bei, weil er auf ſeinem Todbette ſeinen Sohn und Nachfolger unter Anderem auch noch ſo warm an's Herz legte, daß er das begonnene Werk zu ſeinem Seelenheile allſeitig kräftig fördere. Der Verfaſſer des Congestums ſagt aber geradezu, daß Theodo bei der Einweihung der Kirche auf Ruperts Einladung zugegen geweſen ſei, und daß er, alſo nicht ſein Sohn Theodebert, damals den großen Wildbann gewidmet und die Schenkung der Beſitzung Albina genehmigt habe. Dieß wird dem Verfaſſer des Congestums höchlich verargt, und auch aus dieſem Widerſpruche mit den Breves Notitiae wird ſein ehrwürdiges Document verdächtigt und der Glaubwürdigkeit entkleidet. Die unleugbaren Mängel und Ungenauigkeiten, welche es enthält, ſind, meine ich, mit der Eile, in der es fertig werden mußte, hinlänglich entſchuldigt: was aber ſpeciell die vorliegende Verwechslung Theodo's und Theodeberts betrifft, war es kaum der Mühe werth, ſoviel Aufhebens davon zu machen, indem ſie möglicher Weiſe mehr in einer Verwechslung der Namen als der Perſonen beſteht. Es iſt nämlich dem Verfaſſer des Congestums überhaupt nicht fremd, ſtatt der ſchriftmäßigen Namensformen vertrauliche zu gebrauchen; ſo z. B. ſchreibt er in der Fertigung der Notitia Arnonis, von welcher ſpäter die Rede ſein wird, Zissimo ſtatt Dulcissimus, Kerrad judex ſtatt Gerhardus judex, Helmuin ſtatt Wilihelm, Amandinus ſtatt

Amandus, jener Unzahl von vertraulichen oder Koseformen, die in seinem Verzeichnisse der Schenkungen vorkommen, nicht zu gedenken. Man wird aber kaum ableugnen wollen, daß Theodo eben auch nichts anderes sei, als eine vertrauliche Form für Theodebert.

3. Nach der Errichtung des St. Maximilianskloſters übergaben die Brüder Ledi und Urso von Albina ihre Neffen (oder Enkel?) Werinhar und Dulcissimus dem hl. Rupert, oder beziehentlich dem Stifte St. Peter, um unterrichtet und zum geistlichen Stande herangebildet zu werden. Wollte man aus dem Ausdrucke der Breves Notitiae: »Ad discendas litteras et officium Dei« herausklügeln, daß sie eben auf ein Paar Jahre in die hier zum erstenmal auftscheinende St. Rupertsschule geschickt wurden, um dort lesen und schreiben sowie den Katechismus zu lernen, so sagt das Congestum, um jedem Zweifel vorzubeugen, ausdrücklich: »Ad discendum et ad tondendum ad salzburch monasterium«; mithin handelte es sich um die Vorbereitungsstudien zum geistlichen Stande. Man wird demnach annehmen, daß sie damals in einem Alter von 14—15 Jahren waren. Bis sie zu Priester geweiht werden konnten, blieben sie also wohl 9—10 Jahre in dem Kloster. Schon bald nach ihrer Weihe mögen sie sich das Leben der Hälfte ihrer Heimat Albina vom hl. Rupert erwirkt haben, und dieß erhielten sie, schon dem Herkommen gemäß, auf Lebenszeit beider; das Congestum sagt dieß auch ausdrücklich: »Eis ad usum fructuarium praestaretur usque ad obitum eorum, et ita fecit dominus hrodpertus.« Sie wurden also in einem Alter von 24—25 Jahren um das Jahr 557 belehnt. Dadurch wird es wahrscheinlich, daß sie, oder doch der Eine von ihnen, die hh. Bischöfe Rupert und Vitalis überlebten, was schon der Fall war, wenn einer von beiden ein Alter von 70 Jahren erreichte, was mit dem Ausdruck der Breves Notitiae: »multo tempore habentes« in der natürlichsten Deutung übereinstimmt. Es stimmt dieß aber auch mit einem unmittelbar darauffolgenden Ausdrucke desselben Documents genau überein, wie wir sogleich sehen werden.

4. Es heißt nämlich weiter: „Nachdem sie das Lehen lange Zeit hatten, sorgten sie dafür, daß es von den Vorstehern desselben Stuhles (a rectoribus ipsius sedis) ihren Neffen verliehen wurde, und als dieß geschehen war, hatten sie es lange Zeiten (multis temporibus) zu Lehen inne.“ Mit den Worten »a rectoribus ipsius sedis« ist für eine unbefangene Auffassung klar auf jene Vorsteher der Salzburger Kirche Anzogolus, Savolus und Izzius hingewiesen, welche die Hansizianer so gerne aus der Reihe der Kirchenvorstände ausmerzten, und welche Aebte des Klosters St. Peter waren, ohne die bischöfliche Consecration erlangen zu können. Als Vorstände des eigentlichen Presbyteriums (Domcapitels) der Salzburger Kathedrale, waren sie aber Träger der mit dem Eintritte der Sedisvacanz auf das Presbyterium devolvirten bischöflichen Jurisdiction, und somit die Rectores ipsius sedis. Glücklicher Weise hat sich der Verfasser der Breves Notitiae in ihrer Bezeichnung ganz prägnant ausgedrückt.

Hätte er das Wort Antistites oder Praesules gebraucht, was er hätte thun können, so wäre es schon etwas zweifelhaft geworden, ob er wirkliche Bischöfe oder Träger der bischöflichen Jurisdictionsgewalt ohne bischöfliche Weihe bezeichnen wolle, obwohl letztere Bezeichnungen für Prälaten der Kirche erst viel später in Gebrauch kamen. Uebrigens ersieht man aus einer Parallelstelle desselben Documents, daß die Bezeichnung jener Träger der bischöflichen Jurisdiction, welche der Salzburger Kirche ohne bischöfliche Weihe vorstanden, mit Rectores die ständige gewesen sei, denn in der oben angeführten Stelle heißt es von Virgilius peregrinus: »Suscepit regnum ipsius iuuauensis sedis«, womit unanfechtbar ausgesprochen ist, daß er jener Kirche anfänglich nur als Rector vorstand: bekanntlich ließ er sich aber erst nach beinahe 22 Jahren zum Bischof weihen. Gerade mit dem Appellativum Rectores ipsius sedis ist nun aber klar gesagt, daß die so Bezeichneten Verwalter des bischöflichen Stuhles aber ohne bischöfliche Weihe waren. Da nun traditionell feststeht, daß der hl. Rupert um 40 Jahre in Baioarien lebte, der hl. Vitalis aber 23 Jahre Bischof gewesen sei, so wird das Todesjahr des hl. Rupert — auch aus andern Gründen — auf 574 und jenes des hl. Vitalis auf 597 anzusetzen sein. Wenn aber Werinhar und Dulcissimus (oder doch einer von beiden) ein Alter von 70 Jahren erreicht haben, was nicht die geringste Unwahrscheinlichkeit gegen sich hat, so mußten ihre ihnen im Lehen nachfolgenden Neffen schon vom Rector ipsius sedis, dem Abte Anzogolus, und die nächsten Nachfolger ebenso von Savolus und Izzius belehnt werden. Die Schicksale der Maximilianszelle und ihrer Attribute, wie sie uns von den Breves Notitiae erzählt werden, stehen also auch in dieser Beziehung im reinsten Einklange mit den Schicksalen des bischöflichen Stuhles von Salzburg.

5. Dasselbe Document berichtet weiter, daß unterdessen (interea), d. h. nicht während Werinhar und Dulcissimus im Lehenbesitze waren, sondern zur Zeit ihrer Neffen, denen sie das Lehen zuzuwenden gewußt, die St. Maximilianszelle von den benachbarten Slaven zerstört wurde, und dann wegen der fortdauernden Bedrohung Seitens der heidnischen grausamen Slaven lange Zeiten (multis temporibus) verödet blieb. Vorher hatte es aber berichtet, daß die Albiner-Familie angefangen von den Neffen Werinhar's und des Dulcissimus lange Zeiten (multis temporibus) ihr heimatliches Albina zu Lehen innehatte. Es ist ein Irrthum, in welchem ich beinahe alle Autoren, die über die Maximilianszelle geschrieben haben, befangen finde, daß die Zeitbestimmungen multo tempore und multis temporibus für die Leheninhabung von der ersten Belehnung, wodurch Werinhar und Dulcissimus den halben Nutzgenuß Albinas erhielten, bis zur Verwüstung der Maximilianszelle durch die benachbarten Slaven zu berechnen seien. Der Terminus a quo ist richtig, keineswegs aber der Terminus ad quem. Die Zerstörung der Maximilians-Zelle berührte das Albiner-Lehen nur mittelbar, weil Albina — das heutige Oberalm bei Salzburg — mehrere Meilen von der

Maximilianszelle (Bischofshofen) entfernt ist. Im Gegentheile mag das Lehen im gewöhnlichen Erbgange, ohne neue Muthungen von Generation auf Generation in der Albiner-Familie übergegangen sein. Die allgemeine Verwirrung während des auf die Slaveneinfälle folgenden Verfalles der Salzburger Kirche läßt dieß ohnehin schon als wahrscheinlich erscheinen, und die Thatsache, daß um das Jahr 741 die Lehensverhältnisse nicht nur der Attribute sondern der Maximilianszelle selbst in der Länge der Zeit fast gänzlich in Vergessenheit gekommen waren, — wußte doch sogar der herzogliche Lehenhof Otilo's nichts mehr davon — bestätigt meine Annahme. Wie nun die Zeitbestimmung multo tempore sich auf die Leheninhabung des ersten Neffenpaares Werinhar und Dulcissimus bezieht, so bezieht sich die andere, ausgedehntere multis temporibus auf die nach dem Ableben der Genannten folgenden Zeiten, und sind diese von der Zerstörung der Maximilianszelle an parallel mit jenen multis temporibus, während welchen die Zelle selbst verödet war. Nachdem uns Paul der Diakon auf ein Paar Jahre genau berichtet, wann das baioarische Grenzgebiet von den Slaven verheert wurde, so ist es eine tadelnswerthe Willkür, die Zerstörung der Maximilianszelle ohne irgend einen historischen Anhaltspunkt in Samo's Zeit zu verlegen, und geradezu ein historischer Mißgriff, sie für das schon vorgerückte VIII. Jahrhundert zu behaupten, wofür nicht einmal ein Schein urkundlichen Beweises aufzubringen ist. Der willkürliche wie der mißgegriffene Zeitansatz für die Zerstörung der Maximilianszelle sind eben weiter nichts, als durch Annahme falscher Hypothesen nothwendig gewordene falsche Folgerungen aus ihnen. Paulus Diaconus sagt aber:[1] »His temporibus (A°. c. 610—612) mortuo Tassilone Duce Baioariorum filius eius Garibaldus in Agunto a Sclavis devictus et Baioariorum termini depraedantur.« Die Zeit 610—612 paßt nun freilich weder in die Zeitrechnung der Traditionellen noch der Hansizianer, darum griffen jene ihrer Hypothese zu lieb willkürlich auf Samo, und diese verabscheuten es nicht, ihr wankendes System mit einer künstlichen Erfindung zu stützen. — Wir hätten somit aus dem Berichte der Breves Notitiae zwei allgemein gehaltene Zeitbestimmungen: multo tempore — und multis temporibus, deren Anfänge uns mit ziemlicher Sicherheit bekannt sind. Wir wissen nämlich, daß die Zerstörung der Maximilianszelle erst in der Zeit vorfiel, als schon das zweite Neffen-Paar im Besitze Albinas war, und da uns aus dem Congestum bekannt ist, daß Werinhar und Dulcissimus dasselbe Lehen vorher beiläufig von ihrem 25. Lebensjahre an lebenslänglich innegehabt hatten, und mit aller Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden kann, daß wenigstens einer von beiden ein Alter von 70 Jahren erreicht habe, so kommen wir mit der Zurückrechnung von ca. 45 Jahren ohngefähr auf das Jahr 557 als das ihrer Belehnung, von welchem an bis ca. 600 ihr multum tempus läuft. Ebenso wissen wir, daß einerseits von ihrem Ableben und anderer-

[1]) Rer. Longob. L. IV. c. 38.

seits von der Zerstörung der Maximilianszelle an Zeiten liefen, die der Berichterstatter in den Rahmen multis temporibus faßt. Für unsere Frage ist es nun höchst wichtig, den Umfang dieser allgemein gehaltenen Zeitbestimmungen wenigstens annähernd zu ermitteln, wobei uns der Berichterstatter selbst dienstfertig zu Hilfe kommt. Wie soeben dargethan worden, nennt er ein volles Mannesalter multum tempus; beiläufig ein Jahr (nach gewöhnlicher Annahme), das Herzog Otilo in fränkischer Gefangenschaft zubrachte, heißt er nur multos dies. Wenn ihm beiläufig ein Jahr multi dies und eine Lebenszeit vom Mannesalter an multum tempus sind, so kann er, wenn man ihm nicht alle Logik absprechen will, mit multis temporibus nichts anders bezeichnet haben als mehrere Lebensalter. Dem ist aber wirklich so, denn nur diese Interpretation, — die an und für sich schon auf den Gesetzen der Logik beruht, — ist mit seinen spätern Angaben vereinbar. Bis ich diese spätern Angaben bespreche, muß ich es noch dem Leser anheim stellen, über die Berechnung der Zeitbestimmungen multum tempus — multa tempora, — die der gewandteste der Hansizianer, Wattenbach [1]) anstellt, sich ein Urtheil zu bilden. Nachdem er ohne irgend einen haltbaren Grund behauptet hatte, daß der hl. Rupert und Vitalis im Jahre 716 schon todt gewesen sein können (nach Hansiz starb aber der hl. Rupert im Jahre 718!), fährt er fort: „Sobald wir dieß annehmen, schwindet jede Schwierigkeit .... und für die Geschichte der Maximilianszelle erhalten wir etwa 40 Jahre, Zeit genug (?), damit beide Neffenpaare dieselbe lange Zeit besessen haben können." Vorher hatte er aber gar nur einen Zeitraum von 20 Jahren angenommen, obwohl er ihm zu kurz scheint. Mit diesen Widersprüchen gelangt er dann dahin, die Breves Notitiae für glaubwürdig und gleich darauf für unglaubwürdig ausgeben zu müssen. Vorläufig sei hiezu bemerkt, daß derartige Argumentationen einen tiefen Schlagschatten auf den Werth der Hypothese zurückwerfen, die auf solchen Stützen ruht.

6. Der Berichterstatter sagt uns zweimal nacheinander, daß Herzog Otilo, als er seinem Caplan Urso die Maximilianszelle sammt ihren Attributen zu Lehen verlieh, nichts davon wußte, daß sie der hl. Rupert mit Bewilligung der Herzoge Theodo und seines Sohnes Theodebert erbaut, und daß Theodebert die Besitzung Albina dazu geschenkt und die Schenkung überdieß noch bestätigt hatte. Da Otilo im Jahre 748 starb, so mag er nach gewöhnlicher Annahme in den Jahren 741—744, in denen er seinen Caplan belehnte, doch wenigstens etliche dreißig Jahre alt gewesen sein. Sein Vorvorfahrer Theodebert, den die Hansizianer für den Dotator der Maximilianszelle ausgeben, starb aber im Jahre 725, und Otilo hatte ihn also noch wohl gekannt, da er bei dessen Tode etwa ein Jüngling von 15—17 Jahren war. Daß ihm von der Errichtung der Maximilianszelle nichts zu Ohren gekommen wäre, ist an und für sich schon unglaublich, da sie ja etwa 7 Jahre vor dem Tode Theodeberts zu Stande gekommen sein mag, weil Herzog

[1]) Archiv f. Kunde österr. Gesch.-Qu. Bd. V. S. 519 ff.

Omnes isti nobiles et ueraces uiri fuerunt.« Um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, muß ich hier bemerken, daß der Satz: »Hec ita omnia narrantes audierunt« in der Kainz'ſchen Handausgabe durch ein Ueberſehen des Setzers ausgeblieben iſt: er ſteht gleichmäßig im Cod. H. wie im Cod. lat. mon. 1276.

Von hervorragender Wichtigkeit iſt die den Abdrücken und dem Text des Cod. H. aus dem Münchener Cod. gewordene Ergänzung, die ich hier der Deutlichkeit halber innerhalb Klammern zwiſchen den vorhergehenden und nachfolgenden Worten gebe: Dignolus quoque discipulus [et filiolus beati Gisilarii atque Vitalis Cencio atque Maurentius monachi] sancti Ruodberti . . ., wobei nun freilich vor Allem die Frage entſteht, ob dieſe Ergänzung eines Cod. des XIII. Jahrhunderts aus einem ſpätern des XV. Jahrhunderts zuläſſig ſei. Ihre unbedingte Zuläſſigkeit ergibt ſich klar, vorerſt aus dem Verhältniſſe, in welchem der Salzburger und Münchener Cod. zu einander und zu ihrem gemeinſamen Originale ſtehen, dann aus den Parallelen der Ergänzung, welche das Verbrüderungsbuch von St. Peter aufweist, und endlich aus der Formulirung der Fertigung ſelbſt.

Vorerſt iſt unbeſtreitbar, daß die Salzburger und Münchener Handſchrift von einander gänzlich unabhängig ſeien, obwohl ihr Alter beiläufig um dritthalb hundert Jahre von einander differirt, und dadurch die Vermuthung nahegelegt wäre, daß die jüngere Münchnerin, beziehentlich Paſſauerin, nur eine Copie der ältern Salzburgerin ſein könnte. Dieſe Vermuthung hätte vielleicht etwas für ſich, wenn umgekehrt die Salzburger Handſchrift um das, was ſie älter iſt, jünger wäre, als die Paſſau-Münchnerin, ſo aber iſt ſie geradezu abſurd. Während ich bezüglich des Eingehenderen auf die Textkritik der Keinz'ſchen Handausgabe verweiſe, bemerke ich hier nur, daß wie im Abdrucke der Juvavia einzelne Sätze gänzlich fehlen, die im Cod. H., der ihm vorlag, enthalten ſind, ebenſo im Cod. H. noch manche ausgelaſſen erſcheinen, welche die Paſſauer Handſchrift, ganz zum Zuſammenhange paſſend, enthält. Außer einigen Schreibfehlern des Cod. H., welche im Paſſauer vermieden ſind, zeichnet ſich dieſer vor jenem auch dadurch aus, daß im Paſſauer Cod. Titel und Randbemerkungen von derſelben Hand roth geſchrieben wirklich auf dem Rande ſtehen, während ſie der Copiſt im Cod. H. (wohl großentheils mit rother Tinte) in den Text einreiht. Ueberdieß macht der Copiſt des Cod. H. hie und da eine Randbemerkung zum Titel, oder flicht ſie in der Schrift des Textes ſinnſtörend in denſelben ein, z. B. »Otilo dux habuit sororem Pippini regis nomine Hiltrut ex quibus natus est Thassilo dux piissimus«, und wieder: »Notum sit, quod Arn Archiepiscopus (NB !) conquisivit duas partes de tusinpercha Gotberto.« — Während der Paſſauer Copiſt die Nachricht von dem Kriege mit den Brüdern Karlmann und Pippin ganz correct erzählt: »In illis quoque temporibus Otilo dux expulsus ab aemulis suis [—] de Bavaria fuit cum domino Pipino rege in Francia multis diebus« und dann am Rande mit Rothſchrift bemerkt: Huiusmodi causa fratres duo Karlomannus et Pippinus reges Francorum Uodilonem ducem Bawariae rebellare conantem bello superant.

Item Karlomanus Uodolone duce Wabariorum pacem fecit« — zieht der Salzburger Copist in offenbarer Gedankenlosigkeit die Randglosse des Originals in den Text, wo sie bei ihm, dazu noch etwas verstümmelt, sinnstörend in der mit Klammern [—] angezeigten Stelle in gewöhnlicher Schwarzschrift erscheint.

Wie die vollständige Unabhängigkeit von einander, nebst der richtigern Lesart des Passauer Cod., ergibt sich aus Vorbemerktem theilweise auch das Verhältniß beider zur gemeinsamen Vorlage, aus der sie copirt sind; es läßt sich aber auch noch speciell darthun. Beide Handschriften haben einige, sprachlich auffallende gemeinsame Schreibfehler, deren Vorkommen in beiden zugleich sich nur aus der Voraussetzung erklären läßt, daß sie aus der gemeinsamen Vorlage in sie übergegangen seien. Für den auffallendsten dieser gemeinsamen Schreib-, richtiger Lese-Fehler, halte ich den in dem Ausdrucke: »Etich comitis abatan« im letzten Wort zu Tag liegenden (statt abactam), und glaube darum, daß er ein Schreibfehler ihrer gemeinsamen Vorlage gewesen sei. Genau dasselbe ist auch in doppelter Beziehung mit der Lesart der Fall, in welcher beide Codd. die Schenkung von Bößmoos registriren; sie haben gleichlautend: »Geterich dedit iuxta Taga Watto ad Ruozmos colon. ij«. Bezüglich des Schenkers Geterich liegt in seinem so geschriebenen Namen unbezweifelt ein Lesefehler des Arbeiters v. Kleimayrn's vor, denn die Münchener oder Passauer Handschrift hat Oetich, die Salzburger Oetinch, beide weisen aber auf einen Orthographie-Fehler Oe statt E der gemeinsamen Vorlage. Da überdieß beide Copisten Ruozmos statt Buozmos (Bößmoos bei Kienberg 1 St. von Tacherting) haben, dürfte sicher sein, daß dem Schreiber der gemeinsamen Vorlage, der selbe aus den Original-Schenkungsurkunden zusammenstellte, das ihm, etwa von seiner Heimat her, genauer bekannte Ruezmoos bei Böcklabruck vorgeschwebt sei, das wegen zu großer Entfernung absolut nicht zu Oertlichkeiten ad Tagahartinga paßt. Ueberdieß setzen beide Handschriften den Titel: »De lite Virgilii episcopi et cuiusdam Ursi presbyteri super bonis sancti Maximiliani in Beneficium sibi concessis ab Ottilone duce« in gemeinsamen Irrthume um einen Absatz zu spät ein, der eine auf dem Rande, der andere in den Text selbst. Das Schöpfen beider aus einer und derselben Quelle wird demnach außer Zweifel gestellt sein; hier nur noch einen Beleg dafür. Der erste Buchstabe des Ortsnamen Filungesdorf [1]), richtiger Silungestorf (Zilling bei Halwang), scheint im Originale undeutlich gewesen zu sein. Der Salzburger Copist entschied sich für f, während der Passauer die Zweideutigkeit des Originals dadurch zum Ausdrucke bringt, daß er ein ſ nachmalt, welches man auch für ein f halten kann.

Die Ergänzung der Virgil'schen Fertigung durch die im Passauer Cod. vorkommenden Zeugen-Namen: Gisilarius, Vitalis, Cencio und Maurentius sind durch die Einträge der gleichzeitigen ältesten Hand a in das Verbrüderungsbuch

[1]) Juvav. p. 43.

des Stifts St. Peter in einer Weise documentirt, daß nicht entfernt an eine spätere Erfindung derselben gedacht werden kann. Nach v. Karajan's kritischer Prachtausgabe trug die Hand a ein vom Jahre 780—800 — (wir werden uns, denk' ich, später überzeugen, daß diese Angabe im Terminus a quo nicht ganz genau sei), — eröffnet der allbekannte Jünger und Mitarbeiter des hl. Rupert die Reihe des »Ordo monachorum defunctorum« [1]) als Kyslarios p. et m.[2]) In derselben und der ersten Hälfte der nächsten Reihe sind von der Hand a drei Vitalis m. und drei Vitalis p. et m. eingetragen. Viel wichtiger ist jedoch die Thatsache, daß in der Reihe (49) desselben Ordo und von derselben Hand a genau in der Aufeinanderfolge der Ergänzung die zwei Mönche des St. Ruperts-Stiftes Cencio und Maurentius als cenzo p. m. und maurontus m. eingetragen sind [3]). Es wird kaum Jemand einfallen, die Identität des cencio und Maurentius des Passauer Cod. und des cenzo und Maurontus des Verbrüderungsbuches anzufechten; mithin ist die Zulässigkeit der Ergänzung der Virgil'schen Fertigung im Cod. H. aus dem Clm. No. 1276 auch aus diesem Grunde gerechtfertigt.

Endlich verlangt der Wortlaut der Virgil'schen Fertigung, wie sie Cod. H. mank wiedergibt, irgend eine Ergänzung, indem dort gleich Eingangs als älteste Zeugen nicht nur Schüler des hl. Rupert, sondern unter diesen auch noch insbesondere Täuflinge seiner Jünger (iuniorum eius quidam filioli, NB. beiderlei im Plural!) angekündet werden. Derselbe Wortlaut des Cod. H., eben weil er lückenhaft ist, scheint nun wohl mehrere Rupertusschüler zu nennen, nennt aber nur einen einzigen Täufling eines Rupertsjüngers, nämlich den edlen Isinhart, und auch nur einen einzigen Jünger des hl. Rupert, der Täufer eines Zeugen war, nämlich Chuniald, und somit ist die Zulässigkeit unserer Ergänzung auch aus dem Wortlaute der Fertigung nach Cod. H. wenigstens im Allgemeinen wieder sicher gestellt, weil sie dem unabweisbaren Postulate irgend einer Ergänzung entspricht, indem dadurch Dignolus als weiterer Täufling eines namhaft gemachten weitern Rupertsjüngers nachgebracht ist (»Dignolus quoque discipulus et filiolus beati Gisilarii«). Gisilar ist ein unbezweifelter Jünger des hl. Rupert, und so wird der Ausdruck: Juniorum eius quidam filioli erst wahr.

Bei der Wichtigkeit der Frage über die Zulässigkeit der Ergänzung des Fertigungstextes des Cod. H. durch die im Clm. 1276 enthaltene Stelle, ist es gewiß nicht überflüssig, auf die Beweise für dieselbe nochmals einen prüfenden Blick zurückzuwerfen, um so mehr, als mir, kurz bevor ich dieses schrieb, von einer in Sachen der Salzburger Documente anerkannt competenten Autorität ein wohlwollender Rath zur Vorsicht in der Verwerthung jener Ergänzung zugegangen ist, mit dem Bemerken: man könnte gegnerischer Seits aufstellen, fragliche Ergänzung sei ein wohlgemeinter Verbesserungsversuch eines sich mit der Salzburger

[1]) Th. G. v. Karajan, p. 14. Orig. Cod. M. col. 48. 1. [2]) p. = presbyter, m. = monachus. [3]) L. c. (49) 26. 27.

Geschichte beschäftigenden Gelehrten des XV. Jahrhunderts; man würde freilich um Erlassung des Beweises für diese Aufstellung bitten, könnte mir aber den Beweis des Gegentheiles ansinnen: daß nämlich die Ergänzung des Chn. 1276 in der Urschrift der Brev. Notitiae gestanden sei. Natürlich für diese Erinnerung wie für viele aus derselben reichlichen Quelle geflossene Wohlthaten innig dankbar, gestehe ich offen, daß ich diesem allerdings zu gewärtigendem Einwande einen Nerv nicht abzugewinnen vermöge. Welches Interesse hätte auch irgend ein mit der Salzburger Geschichte beschäftigter Gelehrte des XV. Jahrhunderts, in welchem von der um 200 Jahre jüngern Controverse über die Ankunftszeit des hl. Rupert noch niemand träumte, an der willkürlich angenommenen Interpolation haben können? Also cui bono? Doch gehen wir direct in das Positive der gegnerischen Aufstellung ein, indem wir die Reflexe der von mir vorhin erbrachten Beweismomente für die Echtheit des Ergänzungspassus in retrograder Ordnung auf selbe fallen lassen, und wir werden uns hoffentlich überzeugen, daß die ohnehin rein willkürliche Annahme eines mittelalterlichen Verbesserungsversuches an einer langen Kette von Unwahrscheinlichkeiten hänge.

Da, wie soeben bemerkt, der problematische Geschichtsforscher des XV. Jahrhunderts keine noch errathbare, äußere Veranlassung zu seinem Verbesserungsversuche gehabt haben wird, läßt sich wohl kaum etwas anderes voraussetzen, als daß er von einer innern, im Wortlaute der Fertigungsformel selbst liegenden, dazu angeregt worden sei, indem, wie ich vorhin gezeigt habe, eine solche allerdings vorhanden ist. Es mußte ihm aufgefallen sein, daß in der Fertigung mit den Pluralen: »iuniorum filioli« eine Mehrheit von Täuflingen und hiezu correlativen Täufern aus der Jüngerschaft des hl. Rupert für die Zeugenreihe angekündigt sei, daß aber trotzdem nur der Täufling Isinhart und dessen Täufer der Priester Chuniald in ihr aufscheinen. Hier stehen wir an der ersten Unwahrscheinlichkeit! — Was bisher im Sonnenlichte der historischen Kritik keinem der gründlichsten Forscher, die sich während der St. Rupertus-Zeit-Controverse mit der Fertigungsformel befaßten, aufgefallen ist, sollte ein obscurer Salzburger Privatgelehrter, von dem nicht einmal der Name, geschweige eine Silbe seines wissenschaftlichen Nachlasses außer der fraglichen Phrase in dem Cod. lat. mon. 1276, der vom Anfang bis zu Ende Copistenarbeit ist, auf uns gekommen ist, gefunden haben? Eine solche Zumuthung ist zu stark. Doch die einstmalige Existenz des problematischen Verbesserers vorausgesetzt, kommt die Frage zu beantworten: wie wäre er auf die zu seiner Verbesserung verwendeten vier Zeugen-Namen: Gisilarius, Vitalis, Cencio und Maurentius gekommen? Mit Gisilarius und Vitalis hätte er nun freilich nicht die geringste Mühe gehabt; Gisilarius und Vitalis sind allgemein bekannte Namen aus der Zeit des hl. Rupert; woher kannte er aber die Namen Cencio und Maurentius? Hier stehen wir an der zweiten Unwahrscheinlichkeit. Entweder hat er sie erdichtet, was sich als absurd erweist, oder er kannte sie aus einem ältern, zu was immer für einem Zwecke angelegten Namensverzeichnisse alter Mönche von St. Peter.

Sie kommen aber in keinem solchen im Stifts-Archive vor — und dessen kann ich aus einiger eigenen Kenntniß und der umfassenden des Archivars P. Amand Jung versichern, — außer im Gedenk- oder sogenannten Verbrüderungsbuche Cod. M. Letzteres kannte aber der Passauer Copist, — beziehentlich der Salzburger Textverbesserer, nicht. Dieß wird zu beweisen sein. Der verdienstvolle Herausgeber Th. G. v. Karajan sagt von ihm in der Einleitung dazu (p. V.): „Dieses Denkmal aber seit drei Jahrhunderten in gelehrten Werken erwähnt, zuweilen auch namentlich im vorigen Jahrhundert spärlich und unsicher benützt, z. B. zu Beweisen über das streitige Alter des hl. Ruprecht, lag bis zur Stunde ungedruckt noch an demselben Orte verwahrt, wo es vor nahe eilfhundert Jahren begonnen worden war." Da stehen wir nun an der dritten Unwahrscheinlichkeit: daß nämlich, während der namhafte Gelehrte das Verbrüderungsbuch erst im XVI. Jahrhundert flüchtig erwähnt, der problematische Verbesserer des Fertigungstextes selbes schon hundert Jahre vorher nicht nur gekannt, sondern auch mit großem Scharfsinn für die ihm unterlegte Absicht benützt haben sollte. Wer wird dieß glaubwürdig finden? — Man sage nicht, daß er das Verbrüderungsbuch aus dem Gebrauche desselben bei dem Gottesdienste gekannt und zu seinem Privatzwecke (zu welchem denn?) benützt haben konnte, — denn diese Annahme ist abermals eine irrige. Da nach Th. v. Karajan's scharfsinniger Zeitbestimmung der eintragenden Hände jene, die er mit R bezeichnet, die letzte war, welche um 1375 die fünf Zeilen S. 127, 37—40 eintrug, so darf man daraus, daß spätere Einträge nicht mehr erfolgten, mit Sicherheit schließen, daß das Gedenkbuch in jener ursprünglichen Form außer gottesdienstlichen Gebrauch gekommen und fortan unbenützt und wahrscheinlich bald gänzlich verschollen in den Bücherschreinen der Custodie aufbewahrt worden sei, bis es zwei Jahrhunderte später dem einen oder andern der das Stift besuchenden Gelehrten mit andern Alterthümern zu Gesichte kam. Unser Problematischer hatte demnach gerade während des fatalen, inzwischen liegenden XV. Jahrhunderts (1442) keine Gelegenheit, sich seine alten sog. Rupertsschüler Cencio und Maurentius daraus zu schöpfen. Doch, wenn wir auch zugeben wollten, daß er dieß gethan habe, so stehen wir damit vor der vierten Unwahrscheinlichkeit. Man wird sich nämlich aus der Texteskritik der Keinz'schen Handausgabe überzeugt haben, daß die Breves Notitiae des Cod. lat. mon. 1276 wie die Urschrift überhaupt, so die Eigennamen im Besondern viel treuer wiedergeben, als jene des Cod. H. anerkannt aus dem XIII. Jahrhundert, indem der Copist des Cod. H. mehrmals falsch gelesen, oder nachlässig geschrieben zu haben scheint, weil mehrere seiner Eigennamen unorthographisch sind, während sich dieselben Eigennamen im Clm. 1276 durch ihre Sprachrichtigkeit als genuine darstellen; mit einem Worte: die Schreibung des Cod. Patav. (Monac.) des XV. Jahrhunderts gibt den Text seiner und der Copie des Cod. H. gemeinsamen Vorlage mit viel größerer Treue wieder, als letzterer, obwohl er um 200 Jahre jünger ist. Wie kommt es also, daß der sonst so treu

copirende Schreiber des Paſſauer-Codexes — beziehentlich der problematiſche Text-verbeſſerer — auf einmal ſeiner lobenswürdigen Eigenſchaft untreu wird, und die Namen der beiden Mönchzeugen Cencio und Maurentius, die im Verbrüderungsbuche als Cenzo p. m. und Maurontus m. von der erſten Hand eingetragen ſind, ſtark alterirt als Cencio und Maurentius wiedergibt, ſo zwar, daß wenn er hierin noch etwas weiter gegangen wäre, er uns um den köſtlichen Beweis gebracht hätte, daß dieſe Namen keine erdichteten, ſondern ſchon bald darauf, wo ſie als Zeugen genannt werden, durch ein Original-Document conſtatirt ſeien? Da nun der Schreiber der Breves Notitiae im Clm. 1276 die Namen der Zeugen Cencio und Maurentius ſo, und nicht in der Lesart des Verbrüderungsbuches Cenzo und Maurontus gibt, ſo iſt in Anbetracht ſeiner ſonſt ſo treuen Copir-Arbeit ſicher, daß er jene Namen anderswoher, als aus dem Verbrüderungsbuche gehabt habe, welches er aller Wahrſcheinlichkeit nach gar nicht einmal kannte. Nach dieſen Erörterungen fällt für jeden unbefangenen Forſcher die ohnehin rein willkürliche Annahme, daß irgend ein Gelehrter des XV. Jahrhunderts mit der fraglichen Ergänzung der Fertigungsformel einen Verbeſſerungsverſuch angeſtellt haben könne, doch wohl von ſelbſt weg.

Es dürfte nun kein erhebliches Hinderniß mehr im Wege liegen, ſofort den Beweis dafür anzutreten, daß der Paſſus der Ergänzung ſchon in der Urſchrift der Breves Notitiae geſtanden haben müſſe. Unter Urſchrift verſtehe ich jene Zuſammenſtellung der verſchiedenen Beſitzthümer und Rechte der Salzburger Kirche, welche aus den älteſten Documenten, ſoweit ſie eben noch vorlagen, um 780—791 mit großem Fleiße ausgearbeitet wurde, um, wie mir wenigſtens wahrſcheinlich iſt, der von K. Karl d. Gr. zu erwirkenden Beſitzesbeſtätigung, die auch im December 791 wirklich erfolgte, zur Baſis zu dienen. Daß wir das Original dieſer Zuſammenſtellung leider nicht mehr beſitzen, iſt bekannt. Der genuine Wortlaut der Urſchrift wird ſich demnach nur aus den vorhandenen Abſchriften derſelben — nämlich jener im Cod. H. des Stifts St. Peter und Cod. lat. mon. No. 1276 — eruiren laſſen. Daß die zwei Schreiber derſelben eine und dieſelbe Vorlage — allem Anſcheine nach fragliche Urſchrift ſelbſt, copirt haben, iſt zur Genüge erwieſen; und es kann ſich nur darum fragen, welche von beiden Copien (eine dritte zur Controle haben wir leider nicht) die Urſchrift getreuer repräſentire? — Da nun jene des Cod. H., welche bisher als Unicum gegolten hat, dem letzten Drittel des XIII. Jahrhunderts anzugehören ſcheint, die des Cod. lat. mon. No. 1276 aber, wie darin ausdrücklich angemerkt iſt, der Mitte des XV. (1442), ſo ſteht wegen bedeutend höhern Alters die Präſumtion verläſſigerer Repräſentirung der Urſchrift auf Seiten der Abſchrift des Cod. H. Hierin liegt aber eine Ambiguität. Die Präſumtion wäre nämlich nur dann eine begründete, wenn die Copien des XIII. und XV. Jahrhunderts Texte verſchiedener Vorlagen wieder-

[1]) Juvav. Anh. p. 50.

gäben; da sie aber, wie erwiesen sein wird, nur etwas verschiedenlautende Abschriften einer und derselben gemeinsamen Vorlage sind, so kann die Präsumtion für die Copie des XIII. Jahrhunderts an und für sich schon illusorisch sein, indem sich die spätere aus dem XV. Jahrhundert aus innern Momenten als richtiger gelesen habende oder geschriebene darstellen kann, wie dieß im vorliegenden Falle wirklich zutrifft. Setzen wir den Fall, die Urschrift hätte sich z. B. statt bis zum Jahre 1442 bis zum Jahre 1842 erhalten und wäre erst im letzten von einem Gelehrten abgeschrieben worden dann aber für uns verloren gegangen, so daß uns dermal nur die Copie im Cod. H. und jene vom Jahre 1842 zu Gebrauche ständen, so würden wir, in der Voraussetzung, daß der Gelehrte des XIX. Jahrhunderts ein Document aus dem VIII. richtiger gelesen habe, als der Copist des XIII. sicherlich sehr geneigt sein, in die Arbeit unsers Zeitgenossen ein größeres Vertrauen zu setzen, als in jene des mittelalterlichen Copisten. Würden wir uns aber mittelst Vergleichung beider Abschriften davon überzeugen, daß der Copist des XIII. Jahrhunderts nicht nur mehrmals falsch gelesen, sondern die Vorlage an einigen Stellen verstümmelt wiedergegeben, Text und Randglossen durcheinander gemengt habe, während unser Zeitgenosse besonders Eigennamen in sprachrichtiger Form niederschreibt, seine Sätze in voller Abrundung bringt, und einige beifügt, die genau zum Zusammenhange passen, Text und Randglossen gewissenhaft auseinander scheidet, so stände sofort unser Urtheil fest: daß, wo sich Varianten zwischen den Copien des XIII. Jahrhunderts und des Jahres 1842 ergäben, die Lesart der letztern unbedenklich vorzuziehen sei. Gegenüber den Copien der Breves Notitiae des Cod. H. und des Clm. No. 1276 befinden wir uns in einer auffallend ähnlichen Lage: erstere ist allerdings um beiläufig anderthalb hundert Jahre älter als letztere, aber die soeben hervorgehobenen Vorzüge und Mängel vertheilen sich gerade so auf sie, wie im fingirten Beispiele. Es würde zu weit führen, wenn ich hier alle Lesefehler des Copisten der Breves Notitiae im Cod. H. aufzählen wollte, man findet sie in der Keinz'schen Handausgabe gewissenhaft registrirt; auf dieselbe muß ich auch bezüglich einiger offenbar verstümmelter Sätze verweisen. Auf seine Verwechslungen der Randglossen und des Textes habe ich oben bereits hingewiesen; ganz ausgelassene Sätze sind: »Item Karlomannus cum Uodilone duce Wabariorum pacem fecit« (Randglosse); — nach holzhus: »Sitil liber homo tradidit semetipsum et totum quod habuit ad holzhus«; — nach Helmger de Suanse: »dedit unum seruum cum uxore et liberis tribus cum omnibus que habuit idem seruus«; dann: »Albrich de Suanse« (dedit de territorio . . . .); — ferner vor Graman dedit familias VI. »Gerher dedit mansum unum cum omni possessione sua in Putilinga«. Hiezu kommt dann noch die Auslassung in der Fertigung der Virgil'schen Promemoria, von welcher es sich hier vorzugsweise handelt, und ebenso jene der 14 letzten Laien-Zeugen: »item Johannes, Scinin, Helmo, Embrich, Wich, Amalger, Jubian, Jovianus, Liuprammus, Ato, Kislolf, Ruodker, item Ruodhoh, item Anno.«

Wüßten wir von der höchstwichtigen Ergänzung der Fertigungsformel nichts,

so würde man mir gegnerischerseits wahrscheinlich ohne allen Anstand zugeben, daß der Copist des Clm. No. 1276 seine sprachlich richtigeren Lesarten und die von ihm allein gebrachten Sätze und Satzabrundungen der ihm vorliegenden alten Handschrift (Urschrift) entnommen, vielmehr die Handschrift selbst mit großer Gewissenhaftigkeit abgeschrieben habe; und da diese Handschrift, wie ich erwiesen zu haben glaube, eine und dieselbe war, aus welcher der Copist der Breves Notitiae im Cod. H. jedoch — was sich nun einmal nicht ableugnen läßt — mit viel geringerem Geschick, ja hie und da mit sichtlicher Oscitanz seine Copie anfertigte, so würde man mir in obiger Voraussetzung eben auch ohne Anstand zugeben, daß die richtigern Lesarten des Passauer Copisten mit sammt seinen correcten Sätzen und Satztheilen, die man im Cod. H. vermißt, getreu der Urschrift entnommen seien. Da wir nun aber aus dem Clm. No. 1276 genau unter denselben Verhältnissen auch die Ergänzung der Fertigungsformel kennen gelernt haben, die von der Construction der Formel im Allgemeinen förmlich postulirt, und durch das Verbrüderungsbuch von St. Peter in ihrer Präcisirung auf die enthaltenen Namen documentirt ist: so kann ich es ruhig dem Urtheile jedes Unbefangenen anheimstellen, ob von mir der Beweis dafür erbracht sei, daß auch die Ergänzung: »Dignolus quoque discipulus [et filiolus beati Gisilarji atque Vitalis, Cencio, atque Maurentius monachi] sancti Ruodberti . . . .« nur aus der Urschrift stammen könne, oder ob die Gegner Recht haben, wenn sie ihrer Hypothese zu lieb annehmen, daß die correcten Lesarten und Complemente allerdings aus der Urschrift in die Copie des Cod. lat. mon. 1276 übergegangen seien, nur die freilich fatale Ergänzung der Fertigung nicht? —

Sollte es etwa befremden, daß ich mittelst eines Eingehens in die minutiösesten Details der fraglichen Fertigung ihre ursprüngliche Form herzustellen und zu begründen gesucht habe, so möge hierüber zur Aufklärung dienen, daß ich ihren genuinen Wortlaut im Zusammenhalte mit den übrigen Aussagen der Virgil'schen Promemoria für eines der entscheidenden Momente bei der Bestimmung des Zeitalters des hl. Rupert halte. Ist doch unsere Fertigung sogar in der bisher nur corrumpirt bekannten Form von beiden über das Zeitalter des Landesapostels streitenden Hauptparteien von jeher, nach Maßgabe ihrer weitauseinandergehenden Hypothesen, aber wie dieß nicht anders kommen konnte, ohne den gewünschten Erfolg verwerthet worden. Es war dieß nicht Schuld der kämpfenden Parteigänger, sondern einzig nur der aus der Lückenhaftigkeit resultirenden Verworrenheit des Documentes, auf welches sie ihre Argumentationen stützten. Diesem Mißstand ist nun, Gott sei Dank, und wie mir scheint, gründlich abgeholfen. Denn wie verworren der bisher bekannte Wortlaut der Fertigungsformel auch sein möge, durch die Einfügung der aus dem Clm. No. 1276 entnommenen Ergänzung wird er trotz seiner nativen Unbehilflichkeit im Ausdrucke so klar, daß er nun ganz geeignet erscheint, eine verläßliche Basis zu einer wissenschaftlichen Discussion über die Zeitfrage abzugeben.

Aus dem richtig gestellten Wortlaute der Fertigung gehen, wie mir scheint unanfechtbar drei Axiome hervor: Erstens, daß zur Constatirung des Eigenthumsrechtes auf die Maximilianszelle und des lehensherrlichen der Salzburger Kirche auf die Besitzung Albina die Zeugschaft der zu Virgils Zeit noch lebenden ältesten Greise noch nicht hinlangte; zweitens, daß die Greise vielmehr betheuerten, daß sie das, was sie über die Berechtigung auf diese Maximilianszelle und das zur selben gehörige Besitzthum Albina aussagten, ebenfalls wieder von greisen Vorgängern gehört haben; und drittens, daß auch diese Vorgänger sich dabei auf die Erzählungen noch älterer Vorfahren, nämlich der Jünger des hl. Rupert berufen haben, die ebenfalls als Greise von ihnen bezeichnet werden. Der Nachweis für diese Behauptung kann nicht schwer fallen, weil er im natürlichen Sinne der in der Fertigung aneinandergereihten Sätze liegt.

Indem ich nun an den Nachweis meiner soeben aufgestellten drei Behauptungen gehe, mache ich vor Allem darauf aufmerksam, daß in der Fertigung drei Zeugenreihen hervorgehoben erscheinen, von denen die letzte vom Bischofe Virgil vernommene sich auf die Aussage der frühern, mittlern und die mittlere auf die älteste, erste der Jünger des hl. Rupert beruft. In der Hypothese der Gegner hat Virgil nicht nur die letzte Zeugenreihe, welche mit Dulcissimus presbyter beginnt, sondern auch die Schüler und Täuflinge der Rupertsjünger Chunial und Giselar (Filz), ja sogar die Rupertsjünger und Rupertsschüler überhaupt vernommen (Hansiz): das eine wie das andere ist ein großer Irrthum. Die Gegner berufen sich zur Begründung ihrer Behauptung auf den Wortlaut der Fertigung, in der es ja gleich Eingangs heiße »Quidam ex eis qui ista illi dixerunt discipuli S. Ruodberti fuerunt et juniorum quidam filioli« ꝛc. Der maßgebende natürliche Sinn dieses Satzes sei aber offenbar: daß alle diese ihm (illi) persönlich gesagt haben, was sie von der Maximilianszelle wußten. — Es ist wahr, daß sowohl Cod. H. als Clm. 1276 dieses »illi« haben, und trotzdem liegt auch aus dem ganzen Contexte die Vermuthung sehr nahe, daß jenes »illi« ein Schreibfehler der Urschrift statt »illis« und als solcher in beide Copien übergegangen sei. Meinem Grundsatze getreu, daß man so lange beim Wortlaute der Documente stehen bleiben müsse, als dies vernünftiger Weise möglich ist, will ich aber von dieser Vermuthung ganz abstrahiren, und »illi« als ursprüngliche Schreibung annehmen. Der Satz ist aber, wie wir ihn vor Augen haben, weder für die traditionelle noch für die hansizische Hypothese in seinem buchstäblichen Sinne verwerthbar. Nicht für die traditionelle; denn für sie beweist er zuviel. Es erscheinen nämlich nicht nur quidam filioli juniorum, sondern die discipuli S. Ruodberti selbst als Subject des Prädicats qui ista illi dixerunt, mithin wäre (buchstäblich genommen) behauptet, daß der hl. Virgil auch Chunial und Giselar, die Jünger Ruodberts vernommen habe, was die Traditionellen nimmer zugeben werden, noch zugeben können, wenn sie genannten Rupertsjüngern nicht ein Alter von mindestens 174 Jahren zuerkennen wollen.

Darum sagen auch die Traditionellen, Virgil habe nicht die Rupertsjünger Chunialb und Giselar, wohl aber deren Täuflinge Isinhart u. s. w. verhört; dieß ist aber inconsequent und höchst unwahrscheinlich zugleich; — inconsequent, weil sie den Umfang des Prädicats »qui ista illi dixerunt«, der gleichmäßig auf die Rupertsjünger und auf ihre Täuflinge lautet, willkürlich auf die Täuflinge allein beschränken, und höchst unwahrscheinlich, weil auch diese Täuflinge und Schüler der Rupertsjünger noch ein Alter von 128 Jahren hätten erreichen müssen, damit sie bei gehöriger Verstandesreife die Berichte über die Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle aus dem Munde ihrer Täufer und beziehentlich Lehrer Chunialb und Giselar hätten vernehmen können. Ich weise dies klarer mit Ziffern nach. In der traditionellen Hypothese hatte der hl. Rupert, im Jahre 582 nach Salzburg gekommen, im Jahre ca. 586 seine Jünger Chunialb und Giselar mit noch zehn andern in Worms abgeholt. Da sie Priester waren, hatten sie damals ein Alter von 24 Jahren, waren mithin im Jahre 562 geboren. Sie sollen nun ein Alter von 100 Jahren erreicht haben und demnach im Jahre 662 gestorben sein. Ihre Täuflinge und beziehentlich Schüler mußten also längstens im Jahre 652 geboren sein, damit sie als Knaben von 10 Jahren im Todesjahre ihrer Täufer und Lehrer die Mittheilungen über die Maximilianszelle mit der erforderlichen Reife des Verstandes aus dem Munde derselben vernehmen konnten. Der hl. Virgil nahm aber seine Zeugenvernehmung ohngefähr im Jahre 778—784 vor, wie wir später sehen werden. Damals hätten also die 7 Schüler (worunter 2 Täuflinge) der Rupertsjünger Chunialb und Giselar ein Alter von 126—130 Jahren haben müssen, was mindestens für eine so große Anzahl aus jener wohl ohnehin nicht großen Menge, die um die Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle wußte, höchst unwahrscheinlich ist. Insoweit war Hansiz wenigstens consequenter, indem er unter die vom Bischof Virgil vernommenen Zeugen auch die Rupertsjünger Chunialb (und Giselar) gezählt hätte, wenn er letztern schon gekannt haben sollte, weil die Phrase der Fertigung »qui ista illi dixerunt« sich auf sie gerade so gut bezieht, wie auf die »filioli juniorum ejus. Mit dieser löblichen Consequenz verstrickt er sich aber in einen unlösbaren Widerspruch mit dem Texte der Fertigung, in welchem beiden Rupertsjüngern das Epitheton »beati« beigegeben ist, womit unanstreitbar gesagt ist, daß sie zur Zeit der Virgil'schen Zeugenvernehmung nicht mehr lebten, also auch nicht mitvernommen werden konnten. — Die beiden Rupertsjünger Chunialb und Giselar konnte also Bischof Virgil absolut nicht vernommen haben, und da sie unter dem: »qui ista illi dixerunt« buchstäblich genommen mit inbegriffen sind, so folgt mit zwingender Logik, daß es nicht den Sinn haben könne, „welche persönlich ihm das gesagt haben." Hieraus ergibt sich klar, daß der natürliche Sinn der Phrase: »qui ista illi dixerunt« nur der sein könne: „durch deren mittelbare oder unmittelbare Mittheilung Bischof Virgil dies erfuhr", wenn nicht überhaupt, unter Voraussetzung des vermuthlichen Schreibfehlers illi statt illis, nur an eine mittelbare und unmittelbare Mit-

theilung von Seite der ältern Zeugen an die von Virgil vernommenen zu denken ist.

Hier muß ich noch auf ein paar weitere, meines Dafürhaltens sehr wichtige Bedenken aufmerksam machen, welche der hansiziischen wie der traditionellen Auffassung zugleich entgegenstehen. So wie die Fertigung lautet, ist es mit der Annahme, daß Isinhart und die andern 6 Schüler oder beziehentlich Täuflinge der Rupertsjünger vernommen worden seien, rein unvereinbar, daß die wirklich vernommenen Zeugen, von Dulcissimus an, sich gerade so auf das Hörensagen ihrer Vorgänger Isinhart u. s. w. berufen, wie diese nach Aussage der wirklich vernommenen Zeugen sich auf das Hörensagen der Rupertsjünger Chunialb und Giselar berufen hatten, denn die auf Dulcissimus und die andern 44 Mönch- und Laienzeugen bezügliche Phrase: »Hec ita omnia narrantes (Isinhardum etc.) audierunt« ist der vorhergehenden, auf Isinhart und seine 6 Collegen bezüglichen Phrase: »Alii quoque, qui hoc a senioribus (Chunialdo et Gisilario) audierunt« ganz ähnlich. Durch diese zwei Phrasen ist ein doppeltes Hörensagen, wie mir scheint, unbestreitbar ausgesprochen. In der Annahme, daß die 7 Schüler der Rupertsjünger gleichzeitig mit den 45 Mönch- und Laienzeugen vom Bischof Virgil vernommen worden wären, müßte die auf diese bezügliche Phrase »Hec ita omnia« ꝛc. ganz anders lauten müssen, z. B. rein bestätigend, daß die 45 dasselbe wie die 7 von den Seniores gehört haben. Dies sagen aber die 45 nicht aus, sondern nur, daß sie das Alles (die Erzählung von der Maximilianszelle und die Berufung der 7 auf die ältern, ursprünglichen Aussagen der Rupertsschüler selbst) aus dem Munde jener sieben vernommen haben. — Ueberhaupt würde Bischof Virgil schon in der Annahme der Traditionellen und noch mehr in jener der Hansizianer als ein sehr ungeschickter Geschäftsmann dastehen (Alles was wir von ihm wissen, beweist aber das diametrale Gegentheil), wenn er einerseits zu einer Schaar sehr alter Greise seine Zuflucht genommen hätte, um sich von ihnen das bezeugen zu lassen, was ihm Männer an der Schwelle des Greisenalters, d. h. mit 60—70 eben so gut hätten sagen können, indem zwischen seiner Verhandlung über die Maximilianszelle und der angeblichen Rückkehr des hl. Rupert nach Worms (716, nach Büdinger freilich schon 705) nur ohngefähr 50 Jahre inzwischen lagen, andererseits daß er neben den der Gründung der Maximilianszelle fast gleichzeitigen Zeugen Chunialb, Giselar und der angeblichen St. Rupertsjünger überhaupt auch noch jene höchst überflüssigen 45 Zeugen vernommen hätte, die nicht mehr als Rupertsschüler prädicirt werden, obwohl sie es als hochbetagte Greise nothwendig hätten sein müssen. Ueberdies ist es höchst auffallend, daß derlei hochbetagte Greise, die also, als der hl. Rupert im Jahre 696 nach Baioarien kam, schon Jünglinge von etwa 20 Jahren waren, sich immer nur auf die Aussagen der Jünger des hl. Rupert, und nicht unmittelbar auf das berufen, was sie mit dem hl. Rupert selbst erlebt hatten. Endlich wäre in der Annahme, daß wenigstens die 7 mit Isinhart beginnenden mittlern Zeugen zugleich mit den

letzten 45 vernommen worden seien, auch die Fassung der Fertigung selbst eine gänzlich unrichtige, und dies aus einem zweifachen Grunde. Wir ersehen nämlich aus der Fertigung, wie sie uns vorliegt, daß sowohl bezüglich der Mönch- wie der Laienzeugen die Regeln der Etiquette, wenn ich so sagen darf, genau beobachtet sind. Bei den Mönchzeugen werden zuerst die Priester, dann die Diakone, dann die Subdiakone und endlich die einfachen Mönche aufgezählt, ebenso bei den Laien zuerst die Grafen, dann die Richter und endlich die übrigen Adeligen. Warum wird in der Voraussetzung gleichzeitiger Vernehmung der edle Isinhart nicht nach den Richtern, warum werden die 6 mit ihm genannten Mönche nicht ihrem Weiherange gemäß bei den andern 20 Mönchen eingereiht? — Hierauf antwortet der ehrwürdige P. M. Filz dem Anscheine nach sehr plausibel: Die Fertigung ist gleichsam das Schlußprotokoll eines vom Bischofe Virgil veranstalteten Placitums; Isinhart und die auf ihn folgenden (7) sind die vor dem Placitum vernommenen Zeugen, Dulcissimus und die nach ihm stehenden (19) Mönche, sowie Uogo und die nach ihm aufgezählten (44) Laien sind die Schöffen des aus ihnen zusammengesetzten Placitums. Mit dieser Erklärung befindet sich der scharfsinnige Forscher sicherlich in einem großen Irrthume. Der Eingang der Fertigung sagt nämlich ausdrücklich, daß das vorgebliche Placitum eine Zeugenvernehmung ad perpetuam rei memoriam gewesen sei: »Hec omnia Virgilius episcopus a viris ualde senibus atque ueracibus diligenter perquirere studuit, posterisque ad memoriam scripta dimisit.« Bei einem Zeugenbeweise ad perpetuam rei memoriam sind die Zeugen selbst von hervorragender, die Schöffen aber — ob drei oder vier mehr oder weniger — von ziemlich untergeordneter Wichtigkeit. Warum zählt die Fertigung die Namen der vermeintlichen 45 Schöffen mit so scrupulöser Gewissenhaftigkeit auf, während sie sich bezüglich der vernommenen Zeugen mit einem vagen: »alii quoque« begnügt hätte? Nein, sie gibt die mit Dulcissimus anfangende Reihe der allein vernommenen Zeugen genau nach ihrer Anzahl 45 an, und da diese aussagen, daß sie das ihnen über die Maximilianszelle Bekannte von der mittlern mit Isinhart beginnenden, jedoch nicht vernommenen Zeugenreihe gehört haben, so können sie, nachdem sie 7 aus derselben genannt, dem Zeugnisse unbeschadet beifügen, daß ihnen dasselbe auch noch andere — alii quoque — erzählt haben, über welche sie vielleicht nicht so sicher waren, wie über die 7 Genannten. Wohl nur darum wird im Schlußsatze der Fertigung mit derselben Phrase: »et ueraces uiri fuerunt« die Glaubwürdigkeit der Zeugen neuerdings betont, wie sie im Eingangssatze mit »uiris ualde senibus atque ueracibus« angekündet worden war, was zunächst nur für Zeugen paßt, während für Schöffen das Epitheton »et probi uiri fuerunt« offenbar geeigneter gewesen, und dem Verfasser der Fertigung, trotz seiner etwas unbehilflichen Latinität, denn doch ohne Zweifel zu Gebote gestanden wäre.

Erst jetzt, nachdem die Schwierigkeiten, wie mir scheint, vollständig gelöst, und die Bedenken, welche den gegnerischen Auffassungen entgegenstehen, beleuchtet

sind, kann ich an die Zergliederung der in der Virgil'schen Promemoria hervortretenden Zeugenreihe und an die Verwerthung der sich daraus ergebenden Folgerungen gehen. — Der Wortlaut der Fertigung gibt uns drei Klassen oder Reihen von Zeugen bekannt: Erstens wirkliche Jünger des hl. Rupert (quidam uero . . . discipuli S. Ruodberti fuerunt); zweitens Täuflinge und Schüler der Rupertsjünger (et iuniorum eius quidam filioli . . . filiolus beati senis Chunialdi presbyteri . . . discipulus et filiolus beati Gisilarii) und drittens die vom hl. Virgil persönlich vernommenen Greise geistlichen und weltlichen Standes, welche all das, was sie zu Protokoll geben, aus dem Munde der Täuflinge und Schüler der Rupertsjünger, sammt ihrer Versicherung, dasselbe von den Rupertsjüngern selbst vernommen zu haben, gehört hatten (hec ita omnia narrantes audierunt, ex quibus Dulcissimus, . . . und unmittelbar vorher: alii quoque qui hoc a senioribus [Chunialdo et Gisilario] audierunt). Von der dritten d. h. vernommenen Zeugenreihe wird am Eingange und Schlusse der Fertigung besonders betheuert, daß sie hochbetagte Greise und höchst wahrheitsliebende Männer gewesen seien (a uiris ualde senibus atque ueracibus . . . . omnes isti nobiles et ueraces uiri fuerunt), wie sich dies von den nicht vernommenen Jüngern des hl. Rupert und ihren Täuflingen und Schülern von selbst verstand. Dasselbe wird auch bezüglich der Laien ausdrücklich und mit dem wiederholten Epitheton uir nobilis — uiri nobiles verbürgt, indem damals adelig und vertrauenswürdig gleichbedeutend waren. — Die verschiedenen Deutungen der Fertigung wiederzugeben, zu denen man in Folge der Lückenhaftigkeit des Textes, wie er früher vorlag, seine Zuflucht nahm, um sich mit den Jüngern (discipulis) des hl. Rupert zurecht zu finden, halte ich für überflüssig, indem nun durch die uns gewordene Ergänzung aus Clm. 1276 die Jünger des hl. Rupert Chunald und Giselar namhaft gemacht sind, wir es also nicht mehr nöthig haben, uns um andere umzusehen, oder vom buchstäblichen Sinne abzugehen.

Unterwerfen wir nun die drei Zeugenreihen der Ordnung nach einer kleinen Musterung. Vorerst könnte ich mich des Nachweises überhoben halten, daß die Priester Chunald und Giselar Erstlingsjünger des hl. Rupert gewesen seien, denn die Ueberlieferung der Salzburger Kirche stellt sie aus ältester Zeit als solche dar. In Sachen von rein kirchlichem Interesse, denen sich eben darum keine Nebenabsicht unterschieben läßt, ist aber eine bis in die früheste Zeit zurück urkundlich beglaubigte Ueberlieferung eine den schriftlichen Documenten vollständig ebenbürtige Beweisquelle. Mein Nachweis befaßt sich daher vorzugsweise mit der Darlegung der Beglaubigung. Ich stelle hier eine Stelle aus jener Vita S. Ruperti voraus, welche sich als eine auf den hl. Rupert bezügliche Festrede darstellt, sich an die Vita primigenia paraphrasirend anreiht und anerkannt sehr alt ist. Sie ist mehrmals, insbesondere auch bei den Bollandisten [1]) ersten Orts abgedruckt. Der Text der Bollandisten hält sich an eine Florentiner Hand-

[1]) Act. SS. T. III. Mart. p. 702 ff.

schrift; ich nehme meine gleichlautende Stelle aus einem Lambacher Cod.[1]) aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts; nach v. Kleimayrn's Classification[2]) ist diese Vita der Reihe nach die zweite. Fragliche Stelle lautet: »His gestis (dedicatâ ecclesiâ S. Maximiliani) videns vir Dei baioaricae dignitatis culmen jugo Christi sese subdidisse, sed gentilitatis errore plures involutos superesse ad patriam suam repedavit volens redire cum XII. ad praedicandum sibi sociis electis inter quos erant eximii beatus Kunialdus et sanctus Gisilarius, ambo presbyteri, ambo viri sancti et secum virginem Christi sanctam Erintrudem neptem suam adducens quasi cum tot luminaribus ad urbem ivvavensem regreditur«. („Nachdem dies [die Einweihung der St. Maximilianskirche] geschehen war und der Mann Gottes sah, daß sich die Spitze baioarischer Hoheit dem Joche Christi gebeugt, aber noch viel mehr im Irrthume des Heidenthums Befangene übrig seien, wanderte er in seine Vaterstadt zurück, um mit zwölf zur Glaubenspredigt auserlesenen Gehilfen zurückzukommen, unter welchen die vorzüglichsten der selige Chunialb und der hl. Giselar waren, beide Priester und beide heilige Männer. Er brachte auch eine Christus geweihte Jungfrau, die hl. Erintrud, seine Nichte, mit sich und kehrte gleichsam mit eben so viel Lichtern in die Juvaver Stadt zurück.") An diese Namhaftmachung der beiden Rupertsjünger schließt die im Cod. H. den Breves Notitiae von derselben Hand des XIII. Jahrhunderts beigefügte Nachricht: De translatione S. Rudperti Episcopi[3]) an, aus deren Inhalt ersichtlich ist, daß sie frühestens aus dem Uebergange vom X. ins XI. Jahrhundert stammen könne, in dem dort auch die zweite Uebertragung berichtet wird, welche Erzbischof Hartwig (991—1023) vorgenommen, nachdem er die baufällig gewordene Domkirche restaurirt und neu eingeweiht hatte. Unsere Nachricht besagt aber: »Octavo Kal. Octobris translatio S. Rudberti episcopi que facta est ab Episcopo Virgilio, qui fuit octavus ab illo, cum quo transtulit et duos presbyteros eius sanctum Chunialdum et Gisilarium.« („Am 24. September die Uebertragung des hl. Bischofs Rupert, welche Bischof Virgil, der von ihm an der achte war, vorgenommen hat. Mit ihm übertrug er auch dessen zwei Priester, die hhl. Chunialb und Gisilar.") Diese beiden spätern Beglaubigungen lassen insoweit keinen Zweifel über ihre Verlässigkeit aufkommen, weil sie mit den Aussagen der überhaupt als älteste anerkannten Salzburger Documente in harmonischem Einklange stehen, indem nicht nur die in Rede stehende Fertigung der Virgil'schen Promemoria die Priester Chunialb und Gisilar ausdrücklich als Jünger des hl. Rupert bezeichnet, sondern auch das älteste Original-Document nämlich das Verbrüderungsbuch, in welchem die erste eintragende Hand a sie im Ordo monachorum defunctorum[4]) mit der genauen Präcisirung: »Kyslariôs p̄ et m̄, Kunialdus p̄ et m̄« an die Spitze stellt. Sie bilden die erste Zeugen-

[1]) Cod. Lamb. ac. n°. CIX. [2]) Iuvav. Anh. p. 7. Anmerk. [3]) Iuvav. Anh. p. 47. [4]) Ausg. v. Karajan's p. 14. (49).

reihe der Fertigung, auf deren Aussagen sich ihre Täuflinge und Schüler der zweiten berufen.

Die zweite Zeugenreihe besteht, wie eben gesagt, aus den Täuflingen und Schülern der Rupertsjünger. Als Täufling und Schüler »beati senis Chunialdi presbyteri« wird »Isinhardus vir nobilis« genannt, als Schüler desselben Maternus. Als Täufling und Schüler »beati Gisilarii« erscheint Dignolus, während die Mönche des St. Rupertsklosters »Vitalis, Cencio atque Maurentius monachi S. Ruperti« und wie es scheint, der Laie Joannis einfach als Schüler Gisilars angegeben werden. Was nun vorerst die beiden Laienzeugen Isinhardus und Joannis betrifft, erwächst für ihre genaue Ermittelung im Verbrüderungsbuche eine erhebliche Schwierigkeit aus der Thatsache, daß in diesem Original-Documente der Name Isinhard zehnmal und Joannis als ein und derselbe mit Johannes genommen sogar 39 Mal vorkommt, wobei die Abkürzungen Joh. und Johann noch gar nicht in Berücksichtigung kommen. Würdigt man jedoch die Zeitangaben und Appositionen, so reduciren sich diese hohen Ziffern auf viel niedrigere: ja bezüglich Isinhards kann die Wahl nur zwischen den zweien schwanken, deren erster im »Ord. com. viror. vivor. religiosorum« (42) 3 von der Hand a eingetragen ist, und der zweite der von derselben Hand im »Ord. comm. viror. defunctorum« in der zweiten Reihe (81) 52 eingeschriebene. Da nun aber im eben genannten Ordo Defunctorum von der Hand d (820—875) jener Isinhard, den die Hand a (764—807?) als lebend aufgeführt, unter die Verstorbenen gezählt wird, so kann mit ihm Isinhard der zweiten Zeugenreihe nicht gemeint sein, denn er müßte, um das Jahr 776 schon valde senex geheißen, mindestens noch 54 Jahre darüber gelebt, mithin ein Alter von beiläufig 130 Jahren erreicht haben, was niemand auch nur entfernt wahrscheinlich finden wird. Der Isinhard des Ordo defunctorum war aber schon eine sehr geraume Zeit vor der Virgil'schen Zeugenvernehmung gestorben. Die fünf ersten eintragenden Hände a, b, l, r, x (764 bis ca. 825) verzeichnen im Ord. commun. vir. defunctorum mit einander 937 Verstorbene, die Hand a allein 609. Von diesen hat die Hand a ältester Gestalt ohngefähr 420 aus einem ältern, bereits vorliegenden Verzeichnisse abgeschrieben, in späterer Zeit aber die Hand a jüngerer Gestalt auf S. 22 des Cod. M etliche dreißig ihr mittlerweile bekannt gewordene, in ältester Zeit Verstorbene, zwischen den Zeilen nachgetragen und erst nach einem Johannis (90) 14 ihre Einträge von Todfall zu Todfall begonnen, wie dies in Anbetracht der gleichmäßigen Schrift, Tinte und Raumvertheilung aus dem Originale ersichtlich ist. (Ich bitte, diese und ähnliche hier ohne sofortigen Beweis aufgestellte Behauptungen als Lemmata aus dem spätern, selbstständigen Kapitel über das Verbrüderungsbuch hinzunehmen; dort wird auch die nöthige Aufklärung über die besondere Bewandtniß gegeben werden, die es mit der Hand a zu haben scheint). Da nun unser Isinhart bereits in der zweiten Reihe (80) 52 steht, so wird man nicht anstehen, seinen Tod in eine sehr frühe Zeit einzustellen. Dieser Beweis wird kaum er-

mangeln, einigen Eindruck zu machen, und doch ist er, so wie er dasteht, noch nicht stringent genug, wird es vielmehr erst werden, wenn im eben angekündigten Kapitel der weitere Beweis erbracht sein wird, daß die Hand a ältester Gestalt ihre Einträge nicht erst 780, sondern um 764 begonnen habe, indem dann aus der Thatsache, daß damals von den Greisen der zweiten Zeugenreihe keiner mehr als lebend vorkommt, während die Greise der dritten Zeugenreihe noch als lebend aufgeführt werden, mit hoher Wahrscheinlichkeit gefolgert werden darf, daß jene der zweiten Zeugenreihe schon längst aus dem Leben geschieden waren. Zu diesem Nachweise eignen sich ihrer seltenern Namen wegen nur Maternus, Dignolus, Cencio und Maurentius, keineswegs aber die oft vorkommenden Johannis und Vitalis. Daß den Erstern auch Isinhardus beigezählt werden dürfe, glaube ich eben erwiesen zu haben, und füge hier nur noch bei, daß auch ein Johannis schon in der ersten Reihe (80) 34 der Verstorbenen vorkomme, der mit dem gleichnamigen der zweiten Zeugenreihe identisch sein kann, obgleich diese Identität wegen der mannigfaltigen Homonymie nicht nachweisbar ist.

Die dritte Zeugenreihe d. h. jener Kreis hochbetagter Greise, welche Bischof Virgil persönlich vernommen, besteht aus 20 Geistlichen und 25 Laien. Der eine wie der andere Stand ist in all seinen Abstufungen vertreten; aus ersterem sind 12 Priester, 2 Diakonen, 2 Subdiakonen und 4 einfache Mönche namentlich aufgeführt; aus dem Laienstande 3 Grafen, 2 Richter und 20 Hochadelige. Sie sind hochbetagte Greise, wahrhaft, beziehentlich adelig, und betheuern, das, was sie über die Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle angeben, aus dem Munde der nächstältern Zeugen vernommen zu haben. »Haec ita omnia narrantes audierunt«, und daß diese Behauptung nur auf sie zu beziehen sei, geht klar aus dem unmittelbar darauf folgenden Satzanschlusse: »ex quibus Dulcissimus« ꝛc. hervor, welcher Relativsatz constructionsgemäß nur auf das Subject des vorhergehenden »audierunt« bezogen werden kann. Daß die Abfassung der Virgil'schen Promemoria, und demgemäß die fragliche Vernehmung und Fertigung hoher Wahrscheinlichkeit nach um das Jahr 778 falle, werden wir später sehen. Um dieses waren also die in der Fertigung namentlich aufgeführten Zeugen der dritten und letzten Reihe bereits hochbetagte Greise. Demnach wird zu untersuchen sein, ob die der Promemoria gleichzeitigen Documente Anhaltspunkte darbieten, aus denen zu entnehmen ist, daß die hochbetagten Greise der dritten Zeugenreihe um das Jahr 778 wirklich noch lebten, und eben weil sie sehr alt waren, in den darauffolgenden Jahren mit Tod abgingen. Gleichzeitige oder doch beinahe gleichzeitige Documente stehen uns zwei zur Hand: die Breves Notitiae mit ihrem Verzeichnisse der aus Virgils Zeit stammenden Schenkungen, und das Verbrüderungsbuch von St. Peter seinen ältesten Einträgen nach. Hinwiederum wird uns die Thatsache, daß jene ältesten Einträge des Verbrüderungsbuches die hochbetagten Greise der dritten Zeugenreihe theils als noch lebend, theils als bereits gestorben nachweisen, zum Fingerzeige werden, mittelst welchem der

Beginn der ältesten Eintragungen genauer präcisirt werden kann, als dies bisher geschehen ist.

Befassen wir uns vorerst mit den Zeugen des Mönchsstandes, wobei wir, da in Folge ihres Gelübdes der Armuth, von Schenkungen, die sie gemacht hätten, nicht die Rede sein kann, auf das Verbrüderungsbuch allein angewiesen sind. Das Verbrüderungsbuch benütze ich im Original des Cod. M. des Stifts St. Peter, wie dies bei Forschungen, die auf Genauigkeit Anspruch machen wollen, unerläßlich ist, citire es aber, um das Nachschlagen zu erleichtern, nach den in Parantheſen gestellten Reihennummern der meisterhaften Ausgabe Th. v. Karajan's, bei denen dann die letzte, freistehende Zahl die Eintragszeile angibt.

Nach ihrem Aufscheinen im Verbrüderungsbuche lassen sich die Mönchszeugen in vier Klassen eintheilen: erstens in solche, die nur im Verzeichnisse der Lebenden; dann in solche, die nur im Verzeichnisse der Verstorbenen, eingetragen von der ältesten Hand, oder nachgetragen von jenen Händen, die ihr der Zeit nach am nächsten stehen, vorkommen; ferner in jene, die in keinem der beiden Verzeichnisse zu finden sind, und endlich in jene, die in beiden Verzeichnissen stehen. Nur in das Verzeichniß der Lebenden sind eingetragen: Salomon p, Syndonius d, und Imicho m; nur in jenes der Verstorbenen Amandus (Amaudinus) p. m., Reinbertus (Hraginperht) m. und Tazzo m; in keines von beiden Benedictus d und Wolfhardus sd; alle übrigen: Dulcissimus p. m., Otmarus (Aotmar) p. m., Cuffulus p. m., Latinus p. m., Ebo (Aevo) p. m., Paldo p. m., Heimo p. m., Vitalis p. m., Joannes sd., Arnhalmus m. und Germanus m. sind sowohl unter den Lebenden als unter den Verstorbenen vorgetragen. Wie aus später zu Besprechendem ergibt sich auch hieraus, daß die Verzeichnisse lückenhaft seien. Bezüglich der inneren Anlage der Verzeichnisse der Verstorbenen muß ich hier schon lemmatisch aussprechen, was ich später begründen werde, daß sie, soweit sie von der Hand a herrühren, in ihren ältesten Theilen Abschriften älterer Verzeichnisse, und erst in ihren letzten die Casualeintragungen der nach und nach Gestorbenen seien. Wie schon bemerkt, scheint die Hand a selbst je nach älterer und jüngerer Gestalt zwei verschiedenen Individuen anzugehören. Diese mir höchst wahrscheinliche Zweierleiheit einstweilen vorausgesetzt, werde ich Deutlichkeitshalber die Hand a ältester Gestalt mit a und jene jüngerer Gestalt mit a^2 bezeichnen. Die Hand a ist ihren Schriftzügen nach die erste materielle Urheberin des Verbrüderungsbuches, wie es, später von vielen andern Händen fortgesetzt und erweitert, noch im Original vor uns liegt. Am engsten schließt sich die Hand a^2 an sie ergänzend an, doch sind auch die Ergänzungen b, l, r, x sehr beträchtlich und zum Theil ziemlich selbstständig. Daß auch die Hand a^3, als sie mit ganz gleichmäßiger Schrift, Tinte und Raumeintheilung die Verstorbenen der Reihe (52) von Urso m et pbt an fortsetzte (die drei Namen ober der von der spätern Hand d ausgefüllten Lagune sind von der Hand a), in einem Zuge von einem vorliegenden Verzeichnisse abgeschrieben habe, zeigt der Augen-

schein. Im Verzeichnisse der lebenden Mönche sind diese nicht nach ihrem physischen Alter, sondern nach der Anciennetät ihrer Profeß aufgeführt. Größere Schwierigkeit bietet die Ermittelung der Norm, nach welcher sowohl bei Mönchen als bei Laien die Verzeichnisse der Verstorbenen hergestellt sind. Wo die Einträge von Todfall zu Todfall unmittelbar ins Verbrüderungsbuch gemacht wurden, ist an der natürlichen Zeitfolge der Todfälle nicht zu zweifeln; anders verhält es sich aber, wo die Namen früher Verstorbener aus vorliegenden Verzeichnissen durch Abschrift in das Verbrüderungsbuch übergingen. In letzterm Betreffe möge hier vorläufig die Bemerkung genügen, daß außer den bei dem Gottesdienste von jeher gebräuchlichen Gedenklisten, welche die ältesten und hervorragendsten Personen namentlich enthielten, bei der Anlegung eigentlicher Verbrüderungsbücher die Namen der in den Gedenklisten (Diptychen) Enthaltenen an die Spitze gestellt wurden, an diese aber die Namen der übrigen Bekanntgewordenen angefügt wurden. Wie jene ältern Verzeichnisse ausgesehen haben, können wir nun freilich nicht mehr errathen; aus der Analogie zu schließen, dürften sie unserm ältesten Verbrüderungsbuche nicht unähnlich gewesen sein, daß nämlich zwischen die Zeilen der genuinen ältesten Listen spätere Hände die ihnen bekannt gewordenen Todfälle eintrugen, wo sie eben Platz fanden, welche dann der Abschreiber, ohne ältere und jüngere Eintragungen von einander auszuscheiden, in der Aufeinanderfolge wie er sie vorfand, in seine Copie herübernahm. Erst wo sich aus der Verschiedenheit der Tinten, Züge u. s. w. der Anfang der Casualeinträge unterscheiden läßt, wird auch die Zeitfolge wieder sicherer. Trotz der Einschiebsel späterer Hände in das genuine, älteste Verzeichniß dämmern dennoch in der Aelteres und Jüngeres gleichmäßig wiedergebenden Abschrift einige Anhaltspunkte durch, welche Fingerzeige für die Zeitbestimmung geben. Zum Verständnisse solcher Fingerzeige trägt aber die durch das Verzeichniß der zur Zeit der Hand a Lebenden ermöglichte Controle das Wesentlichste bei, indem einmal bezüglich derjenigen, welche im Verzeichnisse der Lebenden nicht mehr vorkommen, sicher ist, daß sie damals, als dieses angelegt wurde, schon nicht mehr am Leben waren, und ferner diejenigen, welche in beiden Verzeichnissen aufscheinen, unbezweifelt während des nicht langen Zeitraumes, in welchem beide Verzeichnisse von der Hand a nebeneinander geführt wurden, gestorben sein mußten. Wieder lemmatisch vorausgesetzt, daß die Hand a das Verzeichniß der Lebenden vor dem Jahre 767 angelegt und zugleich das älteste Verzeichniß der Verstorbenen abzuschreiben angefangen, und dann mit Casualeintragungen fortgesetzt habe, werden wir in einzelnen ihrer Einträge Belege dafür finden, daß die Betreffenden der letzten Zeugenreihe beiläufig in den zwei letzten Decennien des VIII. Jahrhunderts aus dem Leben geschieden seien, während andererseits sicher ist, daß im genannten Jahre von den Zeugen der zweiten Reihe kein einziger mehr lebte, weil keiner ihrer Namen im Verzeichnisse der Lebenden vorkommt.

Gehen wir nun nach diesen, zur Anbahnung des Verständnisses unerläß-

lichen, allgemeinen Aufklärungen an die Untersuchung über die Individuen der dritten Zeugenreihe, welche dem Mönchsstande angehörten. Vor Allem muß auffallen, daß die große Mehrzahl der Mönchszeugen gleich am Anfange des Verzeichnisses der Lebenden sich finde. Unter den von der Hand a im Ordo monachorum vivorum eingetragenen 115 Namen nehmen die unter den Lebenden überhaupt genannten 14 nach v. Karajan's Zählung folgende Plätze ein: (15) Dulcissimus p. m. 1 — Haimo p. m. 2 — Arnhelm m. 3 — Paldo p. m. 5 — Johannis sd. 6 — Cuffulus p. m. 7 — Sindo d. m. 10 Aevo (Ebo) p. m. 15 — Latinus p. m. — Salomon p. m. 19 — Hievon scheinen vier, nämlich Germanus m. (16) 30 — Aotmar p. m. 36 — Vitalis p. m. 38 — und Imicho m. (17) 25 eine sehr beachtenswerthe Ausnahme zu machen. Um diese scheinbare Abnormität zu erklären, würde es schon hinreichen, auf die Thatsache aufmerksam gemacht zu haben, daß die Mönche überhaupt nicht nach ihrem physischen Alter, sondern nach ihrer Profeßzeit aufgezählt sind, mithin mancher Greis, der erst spät in den Orden getreten, selbst unter den letzten des Katalogs erscheinen kann. Im vorliegenden Falle ist aber auch ein anderer, lichtgebender Umstand nicht zu übersehen. Im Originale des Cod. M. sind nämlich, wie einzelne andere, die vier ebengenannten mit augenfällig schwärzerer Tinte geschrieben, woraus mit Sicherheit zu entnehmen ist, daß die Hand a sie später nachgetragen habe, und zwar, weil das Verzeichniß der Uebrigen schon reingeschrieben war, nicht an dem Platze, der ihnen ihrer Profeßzeit gemäß gebührt hätte. — Wenn jemand beanstanden wollte, daß ich v. Karajan's Siglen ſſ . . . m der ersten Zeile (15) ohne weiteres mit Dulcissimus p. m. mir zu ergänzen erlaube, möge sich gelegentlich durch persönlichen Augenschein überzeugen, daß jene Rasur bei Sonnenlichte besehen, außer den beiden ss und m auch den Anfangsbuchstaben D, die Oberlänge des l und die wie (42) 18 verkürzte Schreibart Dulcissim. deutlich erkennen lasse.

Die Art und Weise, in welcher Dulcissimus p. m. und Cuffulo p. m. in das Verzeichniß der Verstorbenen eingetragen sind, gibt uns einen ziemlich verständlichen Wink, um in der langen Reihe der verstorbenen Mönche den beiläufigen Zeitpunkt ausfindig zu machen, in welchem die Hand a ihre Casualeinträge begonnen hat, welche dann durch das von der Hand a² abgeschriebene Verzeichniß fortgesetzt und ergänzt werden. — Im Verzeichnisse der lebenden Mönche, das die Hand a um das Jahr 766 anzulegen begonnen hatte, stellt sie (15) 1. Dulcissimus p. m. an die Spitze der damals lebenden und nach der Ancienmetät ihrer Profeß aufgezählten Mönche. Wahrscheinlich nicht gar lange darnach legte die Hand a auch das Verzeichniß der verstorbenen Mönche u. s. w. an. Hiezu benützte sie die bis dorthin im Gebrauche gestandene, alte und im Laufe der Zeit von verschiedenen Händen ergänzte Gedenkliste (Diptichon). Die aus jener Gedenkliste entnommenen Namen scheinen in den Reihen (48) (49) enthalten zu sein. Sie enthalten aber auch die Namen jener verstorbenen Mönche, welche

während einer Reihe von mehrern Jahren, in denen die Hand a mit der Zusammenstellung der verschiedenen Personenklassen des Verbrüderungsbuches ältester Anlage und mit der Reinschrift beschäftigt war, aus dem Leben geschieden waren. Die Hand a scheint sich dieselben in einer Handliste vorgemerkt zu haben, um sie dann gehörigen Orts nach den Namen, die sie aus der alten Gedenkliste abschrieb, anzureihen. Wie der Augenschein lehrt, sind die Namen der alten Gedenkliste und der Handliste mit derselben Tinte, in einem Zuge, und gleichmäßiger Raumaustheilung in das Verbrüderungsbuch übergetragen. Auch die Namen der Reihe (52) von Urso m et pbt (52) 11 an scheinen mit Ausnahme der Interlineareinträge aus einer solchen Vormerkungsliste herzurühren, weil ihre Schrift und Raumeintheilung so gleichmäßig ist. Ins Verbrüderungsbuch sind sie jedoch von der Hand a^1 übergetragen. Behufs geregelter Fortsetzung des Eintrags der von dem Zeitpunkte 788—790 an (wie ich vermuthe) vorkommenden Sterbfälle scheint die Hand a die Reihen (50) (52) dadurch eröffnet zu haben, daß sie die damals verstorbenen Mönche Hraginperht m (Reinpertus p. m.?) und Dulcissimus p. m. dann Haimo pr. m. und Walto p. m. als Köpfe an ihre Spitze setzte, um diese zwei Reihen dann in der Folge der Zeit mit den eintretenden Todfällen der Ordnung nach auszufüllen. Die Hand a selbst trug aber in der Reihe (50) nach Hraginperht und Dulcissimus, wie es scheint in den unmittelbar darauf folgenden Jahren, nur noch die Sterbfälle von Zeile 3—28 ein, während die Ausfüllung der Reihe (52) und der Beginn der Reihe (53), wie die Verschiedenheit der Schrift zeigt, der Hand a^2 zufiel. Hier muß ich auf zwei Verfahren dieser Hände aufmerksam machen. Als die Hand a den Todfall des Priestermönches Dulcissimus in die Reihe (50) eintrug, scheint sie ihn aus ihrem Verzeichnisse der lebenden Mönche, an dessen Spitze er stand, radirt zu haben, und kann für den Augenblick die Absicht gehabt haben, ein solches Verfahren auch bezüglich der demnächst sich ergebenden Sterbfälle einzuhalten, wovon sie jedoch in Anbetracht der Zweckwidrigkeit glücklicher Weise bald wieder abkam. Als Cuffulo p. m. starb, scheint sie theilweise noch für dasselbe eingenommen gewesen zu sein, denn sein Name erscheint nicht in die eröffneten Reihen (50) (52) eingetragen, sondern in letzterer oder Haimo p. m. geschrieben, aber im Verzeichnisse der Lebenden auch nicht mehr radirt. Die allem Anscheine nach in den letzten Lebensjahren der Hand a thätig werdende Hand a^3 (in der ich einen Schreibschüler der erstern vermuthe) wird wohl die etwaigen Absichten der Hand a, ihre Einträge selbst fortzusetzen, respectirt haben, als sie unter dem Kopfe der Reihe (52) jene Lagune offen ließ, welche dann die spätere Hand d mit acht Namen ausfüllte, und die Abschrift des von der Hand a erhaltenen oder inzwischen angelegten Handverzeichnisses verstorbener Mönche weiter unten (52) 11. mit Urso m. und pr. anfing. In dieser Abschrift treten unsere Zeugen Arnhelm m. und Latinus pr. m. gleich Anfangs (52) 12. 14. auf. Erst weiter unten kommen auch Johann. scribt. m. (Inhaber der Hand a?) und Tazzo m. vor.

Mit diesen Erläuterungen scheint mir mit Sicherheit constatirt zu sein: einmal daß zur Zeit, als die Hand a ihre Verzeichnisse der lebenden und verstorbenen Mönche anzulegen begann — um 764—767, wie wir später des Genauern sehen werden, — von den Zeugen der zweiten Reihe keiner mehr lebte; dann aber daß die Zeugen der dritten Reihe, insoweit sie überhaupt eingetragen sind, noch, und zwar noch ein Decennium und darüber lebten.

Wollen wir nun sehen, ob sich unsere Aufstellungen bezüglich der geistlichen Zeugen der dritten Reihe auch bei jenen aus dem Laienstande bewähren. Wenn dies (wie in der That) der Fall ist, so wird man wohl annehmen müssen, daß damit das Richtige getroffen sei. Für die Untersuchung über die beiläufige Zeit, in welcher die weltlichen Zeugen der dritten Reihe aus dem Leben geschieden sind, stehen uns zwei Quellen zu Gebote: das Verbrüderungsbuch und die Breves Notitiae. Im Verbrüderungsbuche tritt in Bezug auf die Laienzeugen wieder dieselbe Erscheinung zu Tag, wie bei den Zeugen des Mönchsstandes. Vorerst sind die drei Zeugen gräflichen Ranges in dem von der Hand a wohl ziemlich gleichzeitig mit dem Verzeichnisse der lebenden Mönche angefangenen Ordo com. viror. viventium religiosorum gleich in den ersten Zeilen aufgeführt. Immino (42) 3, Ogo (42) 4, Haimo (42) 9, wobei überdies nicht zu übersehen ist, daß genannte Zeilen ursprünglich 1. 3. und 5. gewesen sind, und in der v. Karajan'schen Zählung nur jene höhern Ziffern erhielten, weil die spätern Einträge bei der Zählung berücksichtigt wurden. — Bei Anlaß der Einsichtnahme von diesem Ordo com. viror. viventium religiosorum muß ich auf einen sehr blendenden Einwurf gefaßt sein. Diejenigen, welche der Ansicht huldigen, daß der hl. Bischof Virgil die Zeugen der zweiten Reihe noch persönlich vernommen habe, werden nämlich sagen: In (42) 3 steht unmittelbar vor Immino, ja als erster nach ursprünglicher Anlage dieses Ordo, Isanhart, der adelige Täufling und Schüler des Rupertsjüngers Chunialds. — Daß ein Isanhart an der Spitze dieses Ordo stehe, ist gewiß, aber wohl eben so gewiß, daß dieser Isanhart nicht eine und dieselbe Persönlichkeit mit »Isinhardus vir nobilis et filiolus beati senis Chunialdi presbyteri« der Virgil'schen Fertigung sei. Wenn, wie die diesfälligen Gegner annehmen, die Zeugen der zweiten und dritten Zeugenreihe vom Bischof Virgil miteinander über die Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle vernommen worden wären, so ist, wie bereits oben angedeutet worden, platterdings nicht abzusehen, warum sie nicht auch miteinander ihrem Stand und Range nach in der Fertigung aufgezählt werden, nämlich Geistliche mit Geistlichen, und Laien mit Laien. Wir wissen aus dem Verbrüderungsbuche mit Sicherheit, daß Cenzo Mönchpriester und Maurentius (Maurontus) einfacher Mönch, und ebenso aus der Fertigung, daß Isinbardus Adeliger war: warum steht in der Fertigung Cenco nicht bei Dulcissimus und den übrigen Mönchpriestern, Maurentius nicht bei Arnhelmus m. und den drei andern einfachen Mönchen, und ebenso Isinhardus nicht nach den Richtern Gerhardus und

Sigibaldus bei Anno und seinen andern Standesgenossen? Hätte Isinhardus seiner Zeugeneigenschaft nach zu ihnen gehört, so würde die Fertigung, welche mit höfischer Beobachtung der Etiquetsregeln jeden Zeugen nach Stand und Rang an dem ihm gebührenden Platze aufführt, gewiß nicht unterlassen, auch dem adeligen Isinhart den seinigen anzuweisen. Auf diesem Wege wäre er nach den Grafen und nach den Stellvertretern der Grafen, den Richtern, zu stehen gekommen, denn wenn er selbst gräflichen Standes oder höchsten Adels gewesen wäre, so würde er ohne Zweifel eben so gut als Graf aufgeführt worden sein, wie die drei ersten Laienzeugen der dritten Reihe. Es hat übrigens viel für sich, daß die im Ordo virorum, von welchem die Rede ist, Vorgetragenen nur dem höchsten Adel angehört haben dürften, und noch mehr, daß sie um das Jahr 766 gelebt haben, denn Cheitumar der Karantaner-Fürst, ist bereits von der Hand a, und Kerolt, wohl der Schwager K. Karls d. Gr., erst später von der Hand a^2 oder der ursprünglichen Reihe, die mit Isanhart beginnt, nachgetragen worden. Mit dem Umstande, daß dieser Isanhart nach einem Fürsten an der Spitze von Männern auftritt, von denen uns Immino, Ogo und Haimo als Grafen, und Wanilo (Wenilo) als agilulfingischer Dynast bekannt sind, wird es, denk ich, nahezu erwiesen sein, daß er selbst gräflichen Standes war, und er mithin schon darum nicht mit jenem adeligen Isinhardus identisch sein könne, der in der Fertigung der Virgil'schen Promemoria als Täufling des Rupertsjüngers Chunialb genannt wird. Der Täufling Chunialds und erstgenannte Zeuge der zweiten oder mittlern Zeugenreihe wird darum höchster Wahrscheinlichkeit nach kein anderer Isinhart sein, als jener der im Ordo comm. viror. defunctorum unter den von der Hand a in 10 Reihen (80—90) eingetragenen 472 Verstorbenen schon als achtzigster (81) 53 aufgeführt ist, mithin in einer sehr frühen Zeit gestorben sein mußte.

Da diese Nachweise dem Leser sicherlich noch trockener vorkommen, als dem Verfasser, so unterdrücke ich für die Reinschrift alle weitern im Concepte ausgeführten, um hier ein paar Schwierigkeiten zu beleuchten, welche in Betreff der letzten Zeugenreihe erhoben zu werden pflegen. Einige Anhänger der Hansizischen Hypothese legen ein besonderes Gewicht darauf, daß unter den geistlichen Zeugen »Madalhoch Presbyter filius Madelgozi cancellarii Theodonis ducis« aufgeführt werde. Damit, meinen sie, sei klar auf Herzog Theodo, den ersten Wohlthäter der Maximilianszelle zurückgewiesen. Ich vermag der Thatsache, daß der Zeuge, Priester Madelhoch, der Sohn des Kanzlers Herzog Theodo's gewesen sei, nichts der ebenerwähnten Hypothese Günstiges abzugewinnen, weil nichts weniger als erwiesen ist, daß jener Herzog Theodo, welcher Madelgoz, den Vater des Zeugen zum Kanzler hatte, mit jenem Herzog Theodo, der vom hl. Rupert getauft worden war, identisch sei. Im Gegentheile enthält die allegirte Stelle ein der genannten Hypothese sehr ungünstiges Moment. Daß der in der Fertigung genannte Herzog Theodo jener war, welcher seit ca. 680 regiert und 716 die Wallfahrt nach Rom gemacht hatte, wird von niemand bezweifelt, und sein Kanzler Madelgoz wird

wohl derselbe sein, der unter den von der Hand a im Ordo comm. viror. defunctorum Eingetragenen 472 als der 287ste mit Madalgaoz (86) 43 erscheint. Wenn nun des Kanzlers Madelgoz' Sohn, der mit dem Sohne des Herzogs, nämlich mit Theodebert gleichzeitige Mönchpriester Madelhoch, allem Anscheine nach in der Jugend auch Theodeberts Spielgenosse, als Zeuge vernommen wurde, so hätte er in der gegnerischen Hypothese aussagen müssen, daß er die Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle aus dem Munde seines herzoglichen Zeitgenossen Theodebert, des eigentlichen Stifters der Maximilianszelle wisse, und dies wäre den spätern Herzogen Otilo und Tassilo gegenüber entscheidend, ja so entscheidend gewesen, daß alle übrigen Zeugschaften überflüssig geworden wären. Dies that aber Madelhoch nicht; er berief sich vielmehr auf seinen Zeitgenossen Herzog Theodebert gar nicht, sondern wie seine Mitzeugen auf die Aussagen noch älterer Männer, und dies ist's, was der erwähnten Hypothese, und der Art, wie ihre Anhänger die Fertigung deuten, so auffallend ungünstig ist.

In Gemeinschaft mit ihren Gegnern haben sich auch einzelne Vertheidiger der spätern Tradition auf die dem Berichte des Congestums[1]) über die Maximilianszelle angefügte Fertigung berufen, um darzuthun, daß der hl. Virgil die mittlern Zeugen Isinhart, Maternus, Dignolus (Vitalis, Zenzo, Maurentius) und Johannis persönlich mitsammt Dulcissimus u. s. w. oder vielmehr in Gegenwart der 45 Zeugen der dritten Reihe vernommen habe, und leiten aus der arnonischen Fertigung ab, daß zur Zeit der Verfassung des Congestums, d. h. im Jahre 788, noch mehrere der mittlern und letztern Zeugen gelebt haben, von den Mönchszeugen nämlich Vitalis, Amandinus pr., Latinus pr., Cuffulus, (Dul-)Zissimo Dignolus, Benedictus d., Sindo d., Evo pr., Baldo pr., Reginperht pr., Maternus, Arnhelm, Tazzo, Emico, Germanus; diesen werden dann zwei neue Mönchsnamen Lezzo und Kaerheri beigefügt. Auch von den 25 Laienzeugen der Virgil'schen Fertigung werden in der Arnonischen noch 14 genannt. Ich stelle nun keineswegs in Abrede, daß die Arnonische Fertigung ganz dazu angethan sei, eine erhebliche Schwierigkeit gegen meine Deutung der Virgil'schen zu bilden, besonders wenn man in Anschlag bringt, daß jene 45 Männer, welche zuletzt genannt werden, und welche ich (sicherlich mit Recht) nicht für Schöffen eines vom Bischof Virgil veranstalteten Placitums, sondern für die einzig vernommenen Zeugen halte, — daß, sage ich, jene 45 Männer in meiner Deutung hochbetagte Greise (valde senes) gewesen sein müßten. Wie es den Anschein hat, war nämlich jene Zeugenvernehmung im Processe Virgils mit Herzog Otilo vorgenommen worden, und da dieser im Jahre 748 mit Tod abgegangen, so hätten die ohnehin schon hochbetagten Greise noch volle 40 Jahre leben müssen, um im Jahre 788 vom Bischofe Arno neuerdings verhört werden zu können. Als hochbetagte Greise mußten sie gegen 80 Jahre alt sein, und daß von solchen 45 Greisen

[1]) Iuvav. Anh. p. 30.

27 ein Alter von nahezu 120 erreicht haben sollten, ist auch für jene Zeit mehr als unwahrscheinlich. Somit schiene die Actenlage für meine Deutung der Virgil'schen Fertigung eine ziemlich trostlose zu sein. Nun glaube ich aber oben bewiesen zu haben, daß einerseits das durch den Wortlaut postulirte höchste Greisenalter mit der hanfiziſchen Zeitrechnung unvereinbar sei, und daß andererseits dieses höchste Greisenalter für die traditionelle noch nicht ausreiche, und somit könnte man versucht sein, jenen Einzelnen beizutreten, welche die Arnonische Fertigung für nichts weiter halten, als ein nachlässiges Plagiat der Virgil'schen, ein Ausweg, den ich schon vermöge meiner entschieden positiven Richtung nicht einzuschlagen vermag. Um die dem Anscheine nach sehr verwickelte Sachlage zu klären, kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß wegen des lückenhaften Textes der Virgil'schen Fertigung ohne alleiniges Verschulden der Autoren, die darüber geschrieben haben, viel Unrichtiges, und in der Vergleichung der Virgil'schen mit der Arnonischen manch Oberflächliches mit unterlaufen sei. Wenn man den Wortlaut der Breves Notitiae und des Congestums so nimmt, wie er dermal vorliegt, und tiefer auf ihn eingeht, als es bisher geschehen ist, so stellt sich das Verhältniß, in welchem die beiden Fertigungen zu einander stehen, als ein ganz anderes heraus. Vorerst ist es nämlich ein Irrthum, daß die Promemoria Virgils und somit auch die Fertigung derselben während des Processes mit Herzog Otilo und beziehentlich dessen Hofkaplan Urso verfaßt worden sei. Trotz der Wohlthätigkeit Herzog Otilo's gegen die Maximilianszelle, die er später bethätigte, blieb nämlich die Hälfte der Maximilianszelle selbst, oder richtiger ihrer Dotation, sowie wahrscheinlich das ganze Lehen der Villa Albina nicht nur während der Regierung Herzog Otilo's, sondern auch während jener seines Sohnes Herzog Tassilo's fortwährend in den Händen des Hofkaplans Urso oder seiner Albiner Familie. Was die Regierungszeit Herzog Otilo's, oder vielmehr die ganze Zeit betrifft, in welcher Virgil als Abt und dann als wirklicher Bischof der Salzburger Kirche vorstand, sind die Worte des Congestums [1]): »Et ita Otilo permansit retinendo injuste quod de Salzburch monasterio subtraxit« („Und so verblieb Otilo in der ungerechten Vorenthaltung dessen, was er dem Münster Salzburg entzogen hatte") einer Mißdeutung kaum fähig. Daß aber auch nach dem Tode Otilo's und dem Regierungsantritte seines Sohnes Tassilo derselbe rechtswidrige Thatbestand fortdauerte, ließe sich schon aus der Nachricht der Breves Notitiae entnehmen, daß zwischen Inhabern der Discordia-Kirche und der Maximilianszelle sehr oft große Zänkereien vorgefallen seien (»et ideo magna contentio saepissime contigit« [2]), was auf längere Andauer des Nebeneinanderbesitzes hinweist. Ueberdies sagen uns aber die Breves Notitiae mit ausdrücklichen Worten [3]): daß die Discordia-Kirche des Hofkaplans Ursus so lange interdicirt blieb, als Bischof Virgilius lebte (»et ita excommunicata permansit quo usque Virgilius episcopus vixit«).

[1]) Iuvav. Anh. p. 30. [2]) Ibid. p. 36. [3]) Ib. l. c.

Der Streit ging aber auch mit Virgil's Ableben noch nicht zu Ende, denn sonst hätte es sein Nachfolger Arno nicht nöthig gehabt, im Jahre 788 seinem Congestum eine durch ein wiederholtes Zeugenverhör erhärtete Promemoria über die Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle beizufügen, und dem damaligen Gebieter Baioariens K. Karl d. Gr. zu überreichen. — Endlich scheint auch in den Eingangsworten der Virgil'schen Fertigung: »posterisque ad memoriam scripta dimisit« ein sehr verständlicher Hinweis zu liegen, daß Bischof Virgil seine Promemoria in den letzten Jahren seiner Regierung verfaßt habe, denn er beabsichtigte damit offenbar, seinen Nachfolgern die nöthigen Belege in die Hand zu geben, um mittelst derselben die Revindication des ungerechter Weise entzogenen Kirchen-Eigenthums durchzusetzen, die ihm selbst nicht gelungen war.

Den präcisen Zeitpunkt zu ermitteln, in welchem Bischof Virgil seine Promemoria verfaßte und fertigte, wird kaum möglich sein. Einen schwachen Anhaltspunkt hiezu bietet freilich die Stiftungsurkunde von Kremsmünster, bekanntlich vom Jahre 777. In ihr kommt ein Saluhho Comes vor; vorausgesetzt nun, daß dieser Saluhho C. mit jenem hochadeligen Zeugen der dritten Zeugenreihe Salaho identisch wäre, hätte letzterer vor dem Jahre 777 in ein Centgrafenamt vorrücken müssen, und man könnte dann das Jahr der Fertigung der Virgil'schen Promemoria vor das Jahr 777, beiläufig auf 775 oder 776 ansetzen; aber besagte Voraussetzung ist zu sehr Conjectur, als daß sich irgend ein sicherer Schluß darauf bauen ließe. Wie dem auch sein möge, so viel steht fest, daß Bischof Virgil seine Promemoria in seinen letzten Lebensjahren, vielleicht sogar erst nach dem Jahre 780 verfaßt habe.

Damit ist nun aber auch das Verständniß der mehrmals mißdeuteten Fertigung des Arnonischen Exposés in Betreff der Maximilianszelle angebahnt. Es lautet wörtlich: »Notitiam vero istam ego Arn una cum consensu et licentia domni Karoli piissimi regis eodem anno, quo ipse Baioariam ad opus suum recepit a uiris ualde senibus et ueracibus diligentissime exquisiui, a monachis et laicis, et conscribere ad memoriam feci. Isti sunt nomina monachorum: Vitalis, Amandinus presbiter, Cuffulus, Zissimo, Dignolus, Benedictus diaconus, Sindo diaconus, Evo presbiter, Baldo presbiter, Lezzo, Kaerheri, Reginperht presbiter, Materninus, Arnhelm, Tazzo, Emico, Germanus. Laicorum nomina ista sunt, qui per sacramentum factum ab antecessoribus suis ita se audisse testificauerunt ut supra scriptum est. Immino comis, Eimo comis, Kerrad iudex, Sigipald iudex, Eparo, Jubianus, Eigiolf, Helmuin, Ambrao, Amalger, Liuphram, Juuinan, Ato, Kislolf.«

Vergleicht man die Zeugen der Arnonischen Fertigung mit der dritten oder letzten Zeugenreihe der Virgil'schen, so stellt sich heraus, daß mit Ausnahme der in der Arnonischen neu hinzugekommenen Mönche Dignolus, Lezzo, Kaerheri und Materninus alle Uebrigen unter den vom Bischofe Virgil persönlich vernommenen Zeugen der dritten Reihe auch vorkommen; dagegen fehlen von den

Virgil'schen Zeugen die Mönche Otmarus, Madelhoh, Latinus, Heimo, Salomon, Joannes, Wolfhard, sowie die Laienzeugen Uogo comes, Anno, Ruodhoh, Salaho, Joannes, it. Joannes, Scinin, Wich, Ruodker, it. Ruodhoh. Die Fehlenden mußten in der Zwischenzeit der Virgil'schen und Arnonischen Zeugenvernehmung entweder mit Tod abgegangen, oder zeugschaftsunfähig geworden sein. Daß Arno seine Vernehmung im Jahre 788 vorgenommen habe, sagt er uns selbst; nimmt man nun an, daß Virgil die seinige in den ersten achtziger Jahren angestellt hatte, so kann es bei so hochbetagten Greisen, deren älteste ein Alter von nahezu 100 Jahren, einzelne vielleicht auch darüber, erreichten, nicht Wunder nehmen, daß während beiläufig 8 Jahren, die zwischen den beiden Vernehmungen liegen, deren 18 von der Gesammtzahl 45 gestorben, oder altersschwach geworden waren.

Was die in der Arnonischen Zeugenreihe neu hinzugekommenen Mönchszeugen Dignolus, Lezzo, Kaerheri und Materninus betrifft, hat hie und da jemand in Dignólus und Materninus den ganz gleichnamigen Dignolus Täufling und Schüler Gisilar's und den beinahe gleichnamigen Maternus, Schüler Chunialds, der zweiten Virgil'schen Zeugenreihe wieder finden wollen. Es ist dies sicherlich eine völlig unbegründete Verwechslung; das Verbrüderungsbuch gibt uns hierüber, obgleich mangelhaften, so doch in der Hauptsache genügenden Aufschluß. Die beiden Zeugen der mittlern Zeugenreihe der Virgil'schen Fertigung, die Schüler der Rupertsjünger, Dignolus und Maternus werden wohl jene zwei sein, deren Namen die Hand b (nach v. Karajan von 780—ca. 817 eintragend) als Dignolus (51) 3 und Materninus (51) 10 fast an der Spitze ihres Verzeichzeichnisses zum Ordo monachorum defunctorum defunctorum nachgetragen hat. Jener Dignolus aber, der in der Arnonischen Zeugenreihe neu aufscheint, ist unbezweifelt ein Zeitgenosse der übrigen Arnonischen und beziehentlich Virgil'schen Zeugen der letzten Reihe. Er verräth sein Zeitalter durch die Gesellschaft, in welcher er im Ordo monachorum defunctorum auftritt. Er ist nämlich (52) 49 von der Hand a^2 unmittelbar nach Kaerheri m. und sieben Zeilen nach Tazzo m. als verstorben aufgeführt. Was von ihm gilt, wird um so mehr auch von dem Neuzeugen Materninus gelten, denn er ist, wenigstens seiner Profeßzeit nach, der jüngste unter den 4 Neuhinzugekommenen, wie Dignolus der älteste derselben, wie aus ihrer Stellung in der Arnonischen Zeugenreihe zu ersehen ist. Uebrigens ist es auch leicht erklärbar, wie diese vier überhaupt den noch Lebenden der Virgil'schen letzten Zeugenreihe beigesellt worden sein mögen. Daß Arno bei seiner Zeugenvernehmung die Virgil'sche Promemoria vor Augen hatte, geht klar, namentlich aus dem copienhaften Wortlaute seiner Fertigung hervor. Daraus hatte er die von seinem Vorfahrer Virgil vernommenen Zeugen kennen gelernt, aber auch gesehen, daß Virgil in seiner Fertigung nicht alle diejenigen aufgeführt hatte, welche die Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle aus dem Munde der hochbetagten Greise der mittlern Zeugenreihe, worunter die Täuflinge und Schüler der Rupertsjünger Chunialb und Gisilar, vernommen hatten. In der Virgil'schen Fertigung heißt

es nämlich ausdrücklich: Hec ita omnia narrantes audierunt, ex quibus Dulcissimus u. s. w. Auf gestellte Nachfrage erfuhr Arno, daß auch jene vier seiner Mönche, Dignolus, Lezzo, Kaerheri und Materninus von den Greisen der mittlern Reihe dasselbe gehört hatten, wie Dulcissimus und die Uebrigen von Virgil namentlich aufgeführten, und da inzwischen von den Virgil'schen Mönchszeugen allein bereits 7 gestorben oder altersschwach geworden waren, so zog er auch jene vier zur Zeugschaft bei.

Mittelst der vorstehenden Erörterungen sind wir, wenn ich mich nicht gänzlich täusche, zu dem ziemlich sichern Resultate gelangt, daß Bischof Virgil seine Zeugenvernehmung um das Jahr 780 vorgenommen habe. Andrerseits wissen wir gewiß, daß die zweite von seinem Nachfolger Arno veranstaltete im Jahre 788 erfolgt sei. Wir können daher diese Jahrzahlen, auch ohne Gefahr bezüglich der erstern von der Wirklichkeit erheblich abzuirren, als Grundlagen einer genauen Berechnung annehmen, wie ich oben die letzten Lebens- und Regierungsjahre Bischof Virgils als Grundlage zu einer beiläufigen Berechnung für die traditionellen Voraussetzungen angenommen habe. Für die nun anzustellende genaue Berechnung der Lebensalter der Zeugen sind wir durch den wiederholten Ausdruck der Fertigungen ualde senes einerseits berechtigt, ein höchstes Greisenalter von z. B. 96 Jahren in Anspruch zu nehmen, andrerseits aber bemüssigt, von jedem Zeugenalter doch 10 Jahre abzuziehen, weil die spätern Zeugen dieses Knabenalter noch während der letzten Lebensjahre der frühern erreicht haben mußten, um mit der erforderlichen Verstandesreife die Aussagen ihrer Vorgänger ihrem Gedächtnisse einzuprägen. Wie tief gerade solche in zarter Jugend gehörte Erzählungen in der Erinnerung haften, brauch' ich kaum jemand zu sagen, weil Jedermann seine eigene Erfahrung dafür hat.

Da nun der hl. Rupert sogleich nach seiner Ankunft in den Ruinen des römischen Juvavums dieselben säubern und dann bauen und sich kirchlich einrichten mußte, überdieß aber auch noch Zelle und Kirche zu St. Maximilian im Banngaue vollenden und einweihen mußte, bis er gerade bei letzterer Gelegenheit die volle Ueberzeugung gewann, daß die baioarische Hoheit, wie die Legende sagt, sich unter das Joch des Evangeliums beuge: so wird man kaum beanstanden, daß er beiläufig erst 6 Jahre nach seiner Ueberfiedelung von Seekirchen nach Salzburg sich nach Worms begeben habe, um sich von dort die Gehilfen zu dem fortan im ausgedehntesten Maßstabe zu betreibenden Missionswerke zu holen. Ebenso wird es unbestreitbar sein, daß seine zwölf Jünger, unter welchen Chunialb und Gisilar die hervorragendsten waren, gleich im ersten Jahre ihrer Missionsthätigkeit eine große Anzahl Knaben bereits vom hl. Rupert bekehrter Eltern und im Laufe der Jahre, wohl in geometrischer Progression, immer mehr und mehr derselben getauft haben werden, von denen dann gar manche auch noch ihre Schüler wurden, — und so wird wieder nichts dagegen einzuwenden sein, wenn ich annehme, daß derartige Täuflinge und Schüler mit dem Eintritte in die Discretions-

jahre auch von den beiden Ruperts-Jüngern Chunialb und Gisilar über die Vorgänge mit der Maximilianszelle unterrichtet worden seien. Was konnte es für fromme Knaben auch Anziehenderes geben, als Erzählungen, wie ihre Eltern, Verwandten u. s. w. von der Finsterniß und dem Schatten des Todes in das Licht des Evangeliums eingeführt worden waren. Sieben von diesen Knaben sind aber die Zeugen, welche Bischof Virgil der traditionellen Annahme gemäß, vor jenen 45 Schöffen, welche ich für die vom Bischofe Virgil vernommenen Zeugen halte, in einem Placitum verhört worden sind. Wollen wir nun sehen, ob dieses Verhör im Zusammenhalte mit den übrigen traditionellen Voraussetzungen überhaupt möglich gewesen sei. Nach der von den Traditionellen vertheidigten Zeitrechnung kam der hl. Rupert im Jahre 582 nach Salzburg, und demnach wird er sich um das Jahr 588 seine zwölf Gehilfen des Apostolates von Worms abgeholt haben. Da, wie wir aus dem Verbrüderungsbuche und der Virgil'schen Fertigung mit Sicherheit wissen, Chunialb und Gisilar, die uns hier allein interessiren, Priester waren, mußten sie im Jahre 588 wenigstens 24 Jahre alt sein. Wir dürfen bezüglich beider annehmen, daß sie das höchste Greisenalter erreicht haben, weil sich die Zeugen der mittlern Reihe nur auf sie berufen. Möglich, daß sie über hundert Jahre gelebt haben, nehmen wir aber höherer Wahrscheinlichkeit halber an, daß sie 96 Jahre alt geworden, und somit um 660 gestorben seien. Ferner angenommen, daß auch ihre Täuflinge und Schüler das gleiche höchste Greisenalter erreicht haben, wären diese, da sie 10 Jahre vor dem Ableben ihrer Täufer und Lehrer geboren sein müßten, um die Kunde über die Maximilians-Zelle vernehmen zu können, im Jahre 650 zur Welt gekommen und würden die 7 Zeugen Isinhart u. s. w., Dignolus u. s. w. um das Jahr 746 gestorben sein, und hätten, um die Vernehmung durch Bischof Virgil im Jahre 780 zu erleben, sämmtliche sieben Zeugen 120 Jahre alt werden müssen, was überhaupt höchst unwahrscheinlich und für den engen Kreis, aus dem sie genommen waren, geradezu unglaublich ist. Die sieben Täuflinge und Schüler der Rupertsjünger Chunialb und Gisilar von Isinhart bis Johannis wurden also vom Bischofe Virgil gewiß nicht als Zeugen in der Streitsache Betreffs der Maximilians-Zelle vernommen.

Wollen wir nun untersuchen, ob sich der Ziffer-Beweis für die sog. aventinische Zeitrechnung günstiger herausstelle, als für die traditionelle. Nach meiner Ansicht wurde nur die letzte Zeugenreihe der Virgil'schen Fertigung, bestehend aus 20 Geistlichen und 25 Laien um das Jahr 780 vom Bischofe Virgil, aber 13 Geistliche und 14 Weltliche aus ihnen auch noch im Jahre 788 von Virgils Nachfolger Arno in derselben Angelegenheit verhört. Ferner kam nach meiner Ansicht der hl. Rupert schon im Jahre 540 nach Juvavum und holte sich demnach um das Jahr 546 seine Gehilfen von Worms nach Salzburg. Da sich die vom Bischofe Virgil allein vernommenen 45 Zeugen der letzten Reihe auf die Aussagen der 7 Zeugen der mittlern, wie diese auf das von ihren Täufern und Lehrern

Chunald und Gisilar, den Rupertsjüngern, Gehörte berufen, so fragt es sich, ob diese drei Zeugen-Lebenszeiten ausreichen, um den langen Zeitraum zwischen den Jahren 546 und 788 auszufüllen. Nehmen wir auch hier wieder die höchsten Greisenalter zu 96 Jahren an. Wenn die Rupertsjünger Chunald und Gisilar im Jahre 546 24 Jahre alt waren, so starben sie mit 96 Jahren um das Jahr 618. Ihre Täuflinge Isinhart u. s. w., Dignolus u. s. w. mußten, um noch bei Lebzeiten ihrer Täufer und Lehrer 10 Jahre alt zu werden, im Jahre 608 geboren sein, und starben also im angenommenen Alter von 96 Jahren um das Jahr 704. Auch mit ihnen mußten die Zeugen der dritten Reihe noch 10 Jahre gelebt haben, und somit im Jahre 694 geboren sein, und waren demnach bei ihrer zweiten Vernehmung durch Bischof Arno, welche 27 von ihnen erlebten, 94 Jahre alt. Diese Berechnungen können in ihren Elementen nur in sofern etwas unrichtig sein, als die Abholung der Apostolatsgehilfen von Worms ein Paar Jahre später stattgefunden und das Alter der beiden Rupertsjünger Chunald und Gisilar das angenommene von 96 in der Wirklichkeit um einige Jahre überstiegen haben kann: die Differenz von jedenfalls nur wenigen Jahren reicht aber einerseits nicht aus, um es wahrscheinlich zu machen, daß sieben Männer aus einem engern Kreise sämmtlich ein Alter von z. B. 116 und obendrein mit voller Gedächtnißfrische erreicht haben, und würde andrerseits meinen eigenen Ansätzen zur Berechnung der drei höchsten Greisenalter, mit welchen der Zeitraum von z. B. 550 bis 788 ausgefüllt werden soll, nur zu Gute kommen. Diese Berechnung scheint mir mit den Lebensverhältnissen jener Urzeit und den klaren Aussagen namentlich der Virgil'schen Fertigung so harmonisch im Einklange zu stehen, daß ich Widersprüche gegen sie nur von dorther erwarten kann, wo der geistige Blick von vorgefaßten Meinungen getrübt ist.

Werfen wir zum Schlusse dieses Hauptstückes, das in Würdigung seiner hervorragenden Beweiskraft bezüglich der Zeitalterfrage des hl. Rupert eingehender behandelt wurde, nun noch einen Blick auf die wichtigern Momente desselben zurück. Wir haben bei der Gründung der Maximilianszelle wieder jenen Herzog Theodo von Baioarien und dessen würdigen Sohn und Nachfolger Theodebert thätig eingreifend gefunden, die der Apostel der Baioarier nach seiner Ankunft in der Landeshauptstadt Regensburg im Christenthum unterrichtet und getauft hatte. Derselbe Theodo, der auf dem Sterbebette das Herzogthum seinem Sohne Theodebert übergab („Interea vero Theodo infirmabatur commandauitque filio suo Theodeberto ducatum Bauariae“ [1]) — kann unmöglich jener Herzog Theodo sein, der den hl. Emmeram beherbergte und „dem keiner seiner Söhne in der Regierung nachfolgte“, wie uns Arnulf von Vohburg sagt; ebensowenig jener Theodo, der, wie man behauptet, schon im Jahre 702 sein Reich mit seinen Söhnen theilte, denn Herzog Theodo der erste Wohlthäter der Maximilianszelle, hatte, wie wir eben

[1]) Juvav. Anh. p. 32.

gesehen haben, seinem, wie wohl sicher ist, einzigen Sohne Theodebert das ganze Herzogthum »Ducatum Bauariae« übergeben, und wird nach dieser Uebergabe nie mehr erwähnt, während jener spätere Herzog Theodo, der im Jahre 702 sein Reich mit seinen Söhnen getheilt haben soll, im Jahre 716 nach Rom wallfahrt, um die kirchlichen Angelegenheiten seines Herzogthums vom Papste Gregor II. ordnen zu lassen. Die Vertreter der hansiziſchen Hypotheſe werden kaum in der Lage sein, den grellen Widerspruch aufzuklären, daß dieſer Herzog Theodo (deſſen Identität mit dem Theodo des hl. Rupert vorausgeſetzt) — der größte Wohlthäter des ersten Landesbiſchofes und seiner Salzburgerkirche, dem Papste gegenüber, nichts von einem Biſchofe in Baioarien weiß, wie aus dem vom Papste erlaſſenen Capitulare erſichtlich iſt.[1]) Der Herzog Theodo des hl. Rupert muß alſo in einer viel frühern Zeit gelebt haben.

Daß jener Herzog Theodo, welchen der hl. Rupert getauft hatte, mindeſtens 150 Jahre vor jenem Theodo gelebt habe, der im Jahre 716 seine Wallfahrt nach Rom verrichtete, geht wieder, und meines Dafürhaltens, unbeſtreitbar aus der Geſchichte der Maximilianszelle hervor, wie ſie in den Breves Notitiae erzählt wird. — Um das Jahr 740 war Herzog Otilo von Baioarien in die Gefangenſchaft der Pippiniden Pippin und Karlmann gerathen; ſein Caplan Urſus aus der Albiner Familie begleitete ihn in dieſelbe und hielt treu bei ihm aus. Nach Otilo's Heimkehr in ſein Land erbat ſich der treue Caplan ſeine Heimat Albina von ihm zu Lehen; Otilo verlieh ihm nicht nur Albina, ſondern ſogar die Maximilianszelle ſelbſt, zu welcher Albina durch Schenkung Herzog Theodeberts gelangt war; Otilo wußte nämlich nichts davon, daß die Maximilianszelle und deren Attribut, die Beſitzung Albina, mittelſt erwähnter Schenkung Eigenthum der Salzburger Kirche geworden war »Otilo dux nescius erat, qualiter domnus Rudbertus eundem locum ad Pongov primo cepit construere et ecclesiam ibi edificauit et consecrauit concedentibus ducibus Theodone et Theodeberto filio eius; sed et hoc nesciuit, quod Theodebertus dux ipsos homines (de Albina) ibidem tradiderit et ipsam cellam cum omni traditione sua confirmauit sancto Rudberto episcopo ad sedem iuuauum episcopatus sui. Dedisque Otilo dux, ut predictum est, Urso presbytero suo hoc ipsum ad Albinam et ipsam cellam in beneficium«.[2]) („Der Herzog Otilo wußte nicht, wie daß der Herr Rudbertus jenen Ort im Bannguue zuerſt zu bauen angefangen, die Kirche erbaut und geweiht hatte, wie ihm dieß die Herzoge Theodo und Theodebert erlaubt hatten; er wußte aber auch das nicht, daß Herzog Theodebert jene Männer [von Albina] ſelbſt dahin gewidmet und ſowohl die Zelle ſelbſt wie deren Dotation dem hl. Biſchof Rudbertus zu ſeinem Biſchofsſtuhle Juvavum beſtätigt hatte. Herzog Otilo gab alſo, wie vorhin geſagt, ſeinem Prieſter Urſus die Beſitzung zu Albina und die Zelle ſelbſt zu Lehen.")

---

[1]) Hansiz, Germ. sacr. I. p. 111. ff. [2]) Juvav. p. 35. in der correcten Lesart des Cod. H. und Cod. lat. mon. 1276 bei Keinz Indicul. ꝛc. S. 85.

Wie wäre es auch nur mit einem Scheine von Wahrscheinlichkeit möglich gewesen, daß Herzog Otilo im Jahre 741, also nur 23 Jahre nach dem Tode Herzog Theodo's und gar nur 16 Jahre nach jenem Theodeberts, des eigentlichen Stifters des Maximilianskloſters, nichts von den Eigenthums-Verhältniſſen desſelben gewußt hätte, oder daß nicht wenigſtens der herzogliche Lehenhof darüber beſſer unterrichtet geweſen wäre, als der, wie vorausgeſetzt wird, in den kurz vor ſeinem Regierungs-Antritte entſtandenen Rechtszuſtänden ſeiner Landeskirche völlig unwiſſende Herzog, da doch noch der Sohn des Kanzlers ſeines nahen Vorgängers, — nicht etwa Theodeberts, nein, deſſen Vaters Theodo damals noch lebte und ſich als genau unterrichteter Auskunftsmann in Sachen der Maximilianszelle bewährt? — Angeſichts dieſes gänzlichen Mangels an Amtskenntniſſen am herzoglichen Hofe der durch die Vorgänger Theodo und Theodebert geſchaffenen Rechtszuſtände nöthigt eine zwingende Logik die Ueberzeugung auf, daß jene Herzoge Theodo und Theodebert, welche die Maximilianszelle geſtiftet hatten, nicht jene gleichnamigen geweſen ſein können, welche vom Jahre 741 an zurückgerechnet, erſt vor 23 und 16 Jahren geſtorben waren, ſondern um eine unvordenkliche Zeit frühere, ſo daß im Zeitenlaufe zwiſchen ihrer und Herzog Otilo's Lebenszeit am herzoglichen Hofe jede Erinnerung an ihre Schöpfungen verloren gegangen ſein konnte.

In der That, als ſpäter Biſchof Virgil behufs Wahrung der Rechte ſeiner Kirche tiefgehende Erhebungen zu pflegen gezwungen war, vernimmt er die älteſten Greiſe ſeiner nächſten und weitern Umgebung über das, was ihnen von der Maximilianszelle bekannt iſt. Dieſe Greiſe von 90 Jahren und vielleicht darüber, und unter ihnen Madelhoch, der Sohn Madelgozes des Kanzlers *jenes* Herzogs Theodo, der am Anfange des VIII. Jahrhunderts gelebt hatte, wiſſen aber auch nichts bezüglich der Maximilianszelle ſelbſt Erlebtes zu berichten, ſagen vielmehr aus, daß ſie das, was ihnen von derſelben bekannt iſt, in ihrer früheſten Jugend von einigen damals ſchon hochbetagten Greiſen gehört haben, welche Täuflinge oder Schüler der beiden Rupertsjünger Chunialb und Giſilar geweſen, und die ſelbſt wieder verſicherten, daß ihre Kunden über die Maximilianszelle Mittheilungen jener Rupertsjünger ſeien. Biſchof Virgil erhielt alſo ſeine Kenntniß der älteſten Rechtsverhältniſſe der Maximilianszelle nur dadurch, daß er *drei* höchſte Greiſenalter aneinander fügte, von denen erſt die Jugendzeit des früheſten bis nahe an die Gründungszeit der Zelle zurückreichte.

Dieß iſt der *natürliche Sinn* der Fertigung jener Virgil'ſchen Promemoria über die Rechtsanſprüche der Salzburger Kirche auf die Maximilianszelle, ein Sinn, der im Wortlaute der Promemoria ſelbſt, freilich wieder nur in ſeiner offen daliegenden, nicht geſchraubten Deutung, im ganzen Umfange beſtätigt erſcheint. Der Wortlaut der Promemoria hebt nämlich für *drei* Perioden mit den Phraſen: *multo tempore* und *zwei multis temporibus*[1]) lange

[1]) Juvav. Anh. p. 35. 38.

Zeiträume hervor, die mit den drei Greisenaltern der Virgil'schen Fertigung einen auffallenden Parallelismus bilden. Der Verfasser der Nachrichten über die Maximilianszelle bezeichnet die Zeit, während welcher das erste Neffenpaar der Albiner, d. h. Werinhar und Dulcissimus die Hälfte ihrer Heimat als Lehen innehatten, mit: multo tempore. Sollen dieß nur 40 Jahre gewesen sein, so werden die Zeiten, in denen dann jene Hälfte in der Familie Albina förmlich in Lehensverband gekommen war, und die mit: multis temporibus bezeichnet werden, wenigstens zweimal 40 Jahre ausgemacht haben. Es wird aber auch noch eine andere Periode mit demselben Ausdruck: multis temporibus bezeichnet, nämlich jene, in welcher die Maximilianszelle, nachdem sie von den Slaven zerstört worden war, wegen fortwährender Bedrohung durch die grausamen, heidnischen Slaven lange Zeit öde lag. Wir erhalten somit vom Jahre ca. 553, um welches Werinhar und Dulcissimus belehnt worden sein mögen, fünfmal 40 oder 200 Jahre, oder was dasselbe ist, wir kommen damit beiläufig in die ersten Regierungsjahre des Bischofs Virgil: ein Resultat, welches genau mit der oben angestellten Berechnung nach Greisenaltern übereinstimmt. Der Parallelismus ist daher ein vollständiger.

Endlich stehen diese Erklärungen des Inhalts der Virgil'schen Promemoria in harmonischem Einklange wie mit der Profangeschichte so auch mit jener der Salzburger Kirche. Wir wissen aus Paulus Diakonus, dessen hieher bezügliche Stelle ich oben wörtlich gegeben habe, daß die baioarischen Grenzbezirke gegen Karantanien um 610—612 von den Slaven verheert worden seien. Hiemit übereinstimmend berichtet uns die Promemoria, daß die Verwüstung der Maximilianszelle im Bannguue, dessen südliche Seitenthäler theils an den von den Slaven, wie es scheint, schon um 595 vorübergehend in Besitz genommenen Lungau, theils unmittelbar an Kärnten grenzen, in jene Zeit fiel, als das Albiner Lehen bereits an das zweite Neffenpaar übergegangen war. Vom Jahre ca. 553 an, nach mittlern Durchschnitten menschlicher Lebensalter rechnend, kommen wir mit der zweiten Lehensmuthung wieder in das erste oder zweite Decennium des VII. Jahrhunderts. Von jener Zeit (610—612) an lag aber die Maximilianszelle lange Zeiten hindurch, d. h. wohl an 140 Jahre verödet, weil wegen unablässiger Bedrohung von Seiten der heidnischen Slaven an ihren Wiederaufbau nicht zu denken war. Diese Bedrohung hörte erst dann auf, als Herzog Otilo vom Karantaner Herzoge Boruth gegen die Awaren zu Hilfe gerufen, die Awaren besiegt, aber auch die Karantaner der fränkischen Oberherrschaft unterworfen hatte. Bei dem durch die Slaveneinfälle und andere nicht viel minder mißliche Zeitverhältnisse herbeigeführten Verfalle der Salzburger Kirche und dem langen Odeliegen der Maximilianszelle waren auch die Rechte beider in Vergessenheit gekommen, und so ist es leicht erklärlich, ja nicht wohl anders möglich, daß Herzog Otilo, als er um das Jahr 741 seinem treuen Caplan Urso die Besitzung Albina und die Maximilianszelle zu Lehen verlieh, nichts davon wußte, daß er sich dadurch an Salzburgischem Kirchengute vergriff.

Dieſelbe Uebereinſtimmung, wie mit der Profangeſchichte, waltet auch zwiſchen den Angaben der Virgil'ſchen Promemoria und der Salzburger Kirchengeſchichte. Das zweite Neffenpaar muthete ihr Albiner Lehen ſchon nicht mehr bei einem Biſchofe von Salzburg, denn die Promemoria ſagt ausdrücklich: (Werinharius et Dulcissimus) »multo tempore habentes ceperunt iterum a Rectoribus ipsius sedis etiam suis nepotibus complacere, quod dum factum esset, multis temporibus hoc habebant in beneficio ab ipsa sede.« [1]) (Als Werinher und Dulciſſimus das Lehen) „bereits lange Zeit innehatten, ſuchten ſie es von den Vorſtehern des Stuhles wieder ihren Neffen zu erbitten, welche, als dieß gewährt worden, es wieder lange Zeiten vom Stuhle als Lehen innehatten.“) Den Ausdruck: a Rectoribus habe ich ſchon oben beleuchtet, und recapitulire hier nur, daß es nicht heiße: a Rectore, ſondern: a Rectoribus, womit klar ausgeſprochen iſt, daß mindeſtens zwei Muthungen bei zwei verſchiedenen Kirchenvorſtänden vorgefallen ſein müſſen, dem auch das: multis temporibus ebenſo prägnant entſpricht, wie der Leheninhabung auf ein Menſchenalter das vorhergehende: multo tempore. Nun ſagen uns aber die Salzburger Documente, daß nach Ruperts Nachfolger Vitalis nacheinander drei Aebte ohne biſchöfliche Weihe die Salzburger Kirche verwaltet haben, nämlich Anzogolus, Savolus und Izzio. Mit gänzlicher Mißachtung des canoniſchen Grundſatzes, daß bei eintretender Sedisvacanz die biſchöfliche Jurisdictionsgewalt auf das Presbyterium oder Domcapitel übergehe, und ſpeciell mit befremdender Unkenntniß des innern Organismus des alten Salzburgerſtuhles, der doch noch im Diplome des Erzbiſchofes Conrad I. vom Jahre 1139 [2]) klar ausgeſprochen iſt, daß nämlich, wie damals auch anderwärts, die Körperſchaft der in sacris ſtehenden Mönche von St. Peter ſeit der Gründung des Stuhles das eigentliche Presbyterium oder Domcapitel der Biſchöfe und Erzbiſchöfe von Salzburg ausmachten: waren die Anhänger der hanfiziſchen Hypotheſe von jeher und bis zur Stunde bemüht, jene drei Aebte aus dem Kataloge der Salzburger Kirchenvorſtände auszumerzen. In der Virgil'ſchen Promemoria iſt aber die hierarchiſche Stellung wenigſtens von zweien derſelben unanfechtbar documentirt, weil ihre Stellung oder Kirchenvorſtandſchaft mit dem unmittelbar darauffolgenden »ipsa sedes« identificirt wird. Daß in derſelben Promemoria auch Virgil für jene 22 Jahre, in welchen er der Salzburgerkirche ohne biſchöfliche Weihe vorſtand, als Rector ecclesiae prädicirt erſcheine, iſt ebenfalls oben ſchon bemerkt worden.

In einem der folgenden Capitel wird aus dem Zuſammenhalte der kirchlichen und politiſchen Zuſtände des VII. Jahrhunderts der Beweis erbracht werden, daß die Salzburger Kirche während jenes ganzen Jahrhunderts immer tiefer und endlich beinahe in gänzlichen Verfall gerathen ſei, deſſen Dauer und Nachwehen ſich noch faſt in die ganze erſte Hälfte des VIII. hineinerſtreckten. Während jenes

[1]) Juvav. Anh. p. 33. [2]) Chron. Noviss. p. 214. ff.

Verfalles scheint auch ein nicht unbeträchtlicher Theil der Original-Schenkungsurkunden zu Grunde gegangen zu sein, wie sich dieß aus dem ältesten Quasi-Salbuche, d. h. den Breves Notitiae, dessen Anlegung schon wegen der im Jahre 788 eingetretenen Aenderung der Landes-Oberherrlichkeit unabweisbares Bedürfniß war, hie und da abspiegelt. Wie der Titel dieses Quasi-Salbuchs, so zeigt auch dessen ganzer Inhalt, daß wir in den Breves Notitiae mehr ein Regular, als ein ausführlich gehaltenes Salbuch vor uns haben. Bezüglich der Wirksamkeit des hl. Rupert sagt der Verfasser der Breves Notitiae ausdrücklich, daß er nur das Hervorragendere melde. (Necessarium duximus non reticere potiora«.[1]) In vielen seiner Aufzeichnungen ist das Schwankende, nicht genau Präcisirte, nicht zu verkennen; bezüglich des Einen oder Andern scheint er sich wie der Verfasser des Congestums in der mißlichen Lage befunden zu haben, daß er nicht wußte, woher einzelne Besitzstücke stammten: »Reliqua vero, quod ibi (um Aschau am Inn) traditum est de genere nobilium hominum esse videtur«.[2]) Wie Virgil, so war auch Arno noch öfter genöthigt, das Eigenthum der Kirche auf dem Rechtswege zu revindiciren; während z. B. der Proceß über den Besitz zu Feuchten in der Schwebe war, erhielt Arno in jenem um die St. Johannes-Kirche in der Laufenau (Truchtlaching) Recht.[3]) Es muß auffallen, daß wo über das dabei in Anwendung gekommene Verfahren Meldung gemacht wird, immer nur vom Zeugenbeweise die Rede ist, nirgends vom Urkundenbeweise, z. B. in den Processen über die Waldungen um Perndorf und an der Fischach[4]). Unter die während des kläglichen Verfalles des Kathedralstifts St. Peter gänzlich in Verlust gegangenen Documente sind mit Sicherheit jene, welche die Maximilianszelle betroffen haben, zu rechnen. In dem ziemlich umständlichen Berichte über dieselbe kommt nirgends auch nur die leiseste Andeutung vor, daß sich Virgil auf Urkunden berufen habe, im Gegentheil sieht er sich dem Caplan Urso und dessen mächtigem Gönner, Herzog Otilo, gegenüber gezwungen, ein äußerst umständliches Zeugenverhör anzustellen, um durch ihre, drei höchste Greisenalter umfassenden Aussagen zu erhärten, daß die Kirche Salzburg aus unvordenklicher Zeit das Eigenthumsrecht auf jene Zelle besitze. Wie nun einerseits das Abhandengekommensein der bezüglichen Urkunden nur aus dem über ein Jahrhundert andauernden Verfall des berechtigten Kathedralstifts erklärbar wird, so bestätigt das unvermeidlich gewordene Verfahren, mittelst unbeanstandbarer Zeugen die uralten Eigenthumsrechte zu beweisen, hinwiederum die lange Dauer des Verfalles, wodurch auch in dieser Richtung wieder die vollkommene Uebereinstimmung der Nachrichten über die Maximilianszelle mit der ältesten Kirchengeschichte von Salzburg dargethan ist.

Mögen nun billig denkende Leser, welcher Ansicht über das Zeitalter des hl. Rupert sie auch immer sein mögen, beurtheilen, ob ich befugt war, die Ge-

[1]) Juvav. Anh. p. 33. [2]) Ib. l. c. [3]) Ibid. p. 45. 291. [4]) Juvav. Anh. p. 42 43.

ſchichte der Maximilianszelle als einen der ſchlagendſten Beweiſe für die Ankunft des Landesapoſtels in Baioarien um 535 vorzuführen.

D. Das Verbrüderungsbuch des Stiftes St. Peter zu Salzburg in ſeinen Beziehungen zur St. Ruperts Zeitalterfrage.

Th. G. v. Karajan hat im Jahr 1852 eine Prachtausgabe des Verbrüderungsbuches aus Cod. M. des Stiftes St. Peter zu Salzburg beſorgt, die in wiſſenſchaftlicher und techniſcher Beziehung auch die kühnſten Erwartungen noch befriedigt, und in Anbetracht deſſen wird dieſes Kapitel von vorneherein Manchem als ein wenigſtens überflüſſiges vorkommen. Aber abgeſehen davon, daß der hochverdiente Herausgeber (S. VIII.) die Forſchungen über vorliegendes Verbrüderungsbuch mit jener Beſcheidenheit, die als Tochter wiſſenſchaftlicher Tiefe immer mit ihr gepaart iſt, damit keineswegs als geſchloſſen erklärt, vielmehr zu emſigen Weiterforſchen aufmuntert, enthält das Verbrüderungsbuch auch noch andere wichtige Momente, welche eingehender zu beſprechen außer ſeinem Plane lag, und zuletzt wird jedes in dieſer Richtung neu gewonnene Reſultat das Verdienſt ſeiner Arbeit, wodurch der Weiterbau ja eben erſt ermöglicht wurde, eher noch erhöhen, als ſchmälern. Gelangt man aber, wie dieß hie und da auch bei mir der Fall iſt, in ſpeciellen Fragen zu Endreſultaten, welche von jenen des Herausgebers abweichen, ſo wird er ſicherlich der Letzte ſein, der Einem darum gram werden wollte.

Ueber Verbrüderungsbücher im Allgemeinen verweiſe ich des Nähern auf die lichtvollen Erörterungen, welche Th. v. Karajan ſeiner Ausgabe einleitend vorausgeſchickt hat, und gebe hier nur für Leſer, denen jene Prachtausgabe nicht zur Hand ſteht, eine Art Auszug aus jenen Erörterungen. Schon in der Urzeit hatten die katholiſchen Specialkirchen ihre Verzeichniſſe, in welche jene Mitglieder der Hierarchie und weltlichen Obrigkeit, dann beſondere Wohlthäter eingetragen waren, mit welchen die Specialkirchen in Communion oder Glaubensgemeinſchaft ſtanden, ſie mochten noch am Leben oder bereits verſtorben ſein. Dieſe Verzeichniſſe hießen diptycha, liber vitae, liber viventium et mortuorum u. ſ. w. Die Diptycha wurden anfänglich während des hochheiligſten Opfers geleſen; als die Zahl der Eingetragenen ſich enorm vermehrte, wurde der Liber vitae einfach auf den Altar gelegt; immer aber wurde für die darin Enthaltenen während des hh. Opfers gemeinſchaftlich gebetet. Unſer Verbrüderungsbuch hat uns die noch aus den eigentlichen Diptychen ſtammenden Gebetsformeln von älteſter Hand geſchrieben aufbewahrt; ſie lauten:[1])

»Memorare digneris domine famulos et famulas, quique se nobis sacris orationibus uel confessionibus commendarunt, et qui elymosinis suis se commendauerunt uenerabile loca sanctorum quorum nomina sunt scripta in libro uitae et supra sancto altario famulorum famularumque tuarum.«

[1]) Ausg. v. Karajan's S. 2. 24.

»Dignare domine in memoriam sempiternam commemorare et refrigerare animabus quas de hoc seculo pacifica adsumptione migrare iussisti, omnium christianorum catholicorum quique confessi defuncti sunt quorum nomina scribta sunt in libro uitae et supra sancto altario sunt posita adscribi iubeas libro uiuentium ut a te domine ueniam peccatorum consequi mereantur.«

Beim ersten Anblicke dieser Gebetsformeln fällt die große Aehnlichkeit in die Augen, welche sie mit den einfachen beiden Memento des Meßkanons des römischen Ritus haben. Der liturgische Gebrauch Diptychen zu führen und, wie dieß in ältester Zeit der Fall war, die Eingetragenen während des Gottesdienstes namentlich abzulesen, eignete sich ihrem Hauptzwecke gemäß, Ausdruck der Glaubensgemeinschaft zu sein, an und für sich nur für die Kathedralen, und folgerecht hiezu auch für die Kirchen der Abteien. Er war aber auf sie nicht ausschließlich beschränkt, im Gegentheile scheint er auch schon frühzeitig in den Landseelsorgkirchen in Uebung gekommen, und bei Einführung des Pfarr-Institutes auch in die Landpfarrkirchen übergegangen zu sein. Das sog. Gedenken der Verstorbenen überhaupt und der Wohlthäter im Besondern, wie es z. B. im südöstlichen oder Altbayern noch herkömmlich ist, und in den katholischen Pfarreien der deutschen Schweiz sich auch auf Lebende erstreckt, scheint ein letzter Rest des alten Diptychen-Gebrauches zu sein.

In einem jener beinahe unmerkbaren Uebergänge, wie sie der kirchlichen Lebensentfaltung eigenthümlich sind, bildeten sich im Frühmittelalter die Diptycha in Verbrüderungsbücher um. Die Diptychen kamen in den Kathedralen selbst nach und nach außer liturgischen Gebrauch, die Abteien behielten sie, aber in einer ihrem speciellen Bedürfnisse angepaßten Gestalt, noch länger bei. In den Diptychen der Kathedralen stand ihrem universellern Charakter gemäß die Kundgabe der Glaubensgemeinschaft im Vordergrunde, in jenen der Abteien wurde sie als etwas Selbstverständliches vorausgesetzt, dafür aber rückte die Gemeinschaft des Gebetes und der guten Werke überhaupt in erster Linie vor. Wir werden später sehen, daß gerade um die Mitte des VIII. Jahrhunderts die allgemeine, ich möchte sagen, ausschließliche Einführung des Benedictiner Ordens in unsern Ländern und die Umwandlung der Diptychen in eigentliche Verbrüderungsbücher zusammenfallen: letztere war eine der Wirkungen der ersteren. Als mit dem Verfalle der Salzburger Landeskirche folgerecht das katholische Kirchenthum in Baiovarien selbst mit in den kläglichsten Verfall gerathen war, wurde dem Benedictiner-Orden die großartige Aufgabe einer durchgreifenden Reorganisation des Kirchenwesens in unserm Vaterlande; wie glänzend er seine Aufgabe gelöst habe, ist bekannt. Gerade damals entstanden die berühmtesten Abteien des Landes, St. Peter als Phönix aus der Asche, ähnlich St. Emmeram, Altach, Mansee, Benediktbeuern, Tegernsee u. s. w. Das Tagewerk war ein umfassendes und erheischte dringend eine entsprechende Vervielfältigung der Arbeitskräfte. An dieses innere Tagewerk schloß sich alsbald das äußere der Slavenbekehrung. Die Missionäre gehörten demselben

Orden des hl. Benedict, aber verschiedenen Abteien an; das Ziel, auf das sie muthig hinarbeiteten, war wieder ein und dasselbe. Hiezu genügte ihnen die allen gemeinsame Ordensregel nicht; sie verbanden sich enger untereinander durch gegenseitige Theilhaftigmachung all' ihrer guten Werke und insbesondere des Gebetes: der Ausdruck dieser engern Verbindung wurden die Verbrüderungsbücher. Wir werden später Anlaß haben, uns über das schöpferische Talent des Abtbischofes Virgil von St. Peter ausführlicher zu äußern; auch die Anlegung des, aus dem Wenigen auf uns gekommenen, Verbrüderungsbuches von St. Peter ist sein Werk.

Wie v. Karajan (S. II. III.) treffend bemerkt, hatten die Stifte des Alterthums auch zwei andere Acten von Verzeichnissen, welche mit den Diptychen und Verbrüderungsbüchern nahe verwandt, und dennoch wesentlich davon und unter sich verschieden waren: die Nekrologien und »Annales necrologici«. Ich gebe seine klare Auseinandersetzung darüber mit seinen eigenen Worten: „Die Eintragung in's Nekrologium . . . beabsichtigte den jährlich einmal wiederkehrenden Todestag im Gedächtniß zu erhalten, um an diesem Tage für sein Seelenheil beten zu können. Deßhalb ist in den Nekrologien jedesmal der Sterbetag genau angegeben. Ich sage absichtlich der Sterbetag, denn nur dieser ist in den Nekrologien überhaupt bezeichnet, das Sterbejahr niemals, oder nur äußerst selten und gegen die Regel, weil es sich um dieses in liturgischer Beziehung gar nicht handeln konnte, sondern nur um die jährliche Wiederkehr des Tages, der durch eine Todtenmesse zu feiern war. Das Sterbejahr nun sammt dem Sterbetage bewahrten die »Annales necrologici«, die aber nur selten abgesondert geführt wurden, weil die allgemeinen Jahrbücher der einzelnen Klöster bei den betreffenden Jahren ohnedieß die Tage des Hinscheidens verehrter Wohlthäter und Verbrüderter den Nachkommen kund geben." Dieser klaren Auseinandersetzung wird nur noch beizufügen sein, daß, wie die Annales necrologici nur in den wenigsten Fällen gesondert geführt wurden, dieß in ältester Zeit auch bezüglich der Nekrologien wohl allgemeine Uebung war: die Namen jener vornehmern Verstorbenen, Bischöfe, Aebte, Herzoge ꝛc. wurden eben mit ihrem Todestage ohne Jahrzahl, (die damals allgemeiner überhaupt nicht üblich war), in das Calendarium perpetuum eingetragen, aus diesen ohne Todestag in die Verbrüderungsbücher hinüber geschrieben, oder mit Todestag in eigentlichen Nekrologien zusammengestellt. Daß so vorgegangen worden sei — und es war dieß unbestreitbar das Einfachste, — geht zum Theil auch aus der Anlage der ältesten, handschriftlich erhaltenen Nekrologien hervor, indem sie regelmäßig nach Monaten eingetheilt sind.

Vielleicht nur die wenigsten Klöster hatten gesonderte Annales necrolog., die meisten förmliche Nekrologien, jedoch erst späterer Zusammenstellung, und wohl alle ihre Verbrüderungsbücher. Während die Nekrologien noch dermal in großer Anzahl vorhanden sind, blieben uns nur sehr wenige Verbrüderungsbücher aufbewahrt, was sicherlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß sie schon mit dem Ab-

laufe des XIII. Jahrhunderts beinahe allgemein außer liturgischen Gebrauch gesetzt waren. Möglich, daß noch mehrere Verbrüderungsbücher im Dunkel der Archive ruhen; v. Karajan macht nur vier bisher bekannt gewordene namhaft, jene von St. Gallen, Weffobrunn, Hildesheim und einem Schweizerkloster: auf das dem Stifte Kremsmünster abhanden gekommene weist Bernardus Noricus zu wiederholten Malen hin. [1])

Gehen wir nach diesen allgemeinen Erörterungen an die specielle Forschung über das uns vorliegende Verbrüderungsbuch des Stiftes St. Peter zu Salzburg, von welchem der hochverdiente Herausgeber desselben mit Recht behauptet, daß es „wahrscheinlich die älteste, ohne alle Frage aber die reichste unter den bisher bekannt gewordenen Handschriften dieser Art in Deutschland" sei, und suchen wir vor Allem, so weit dieß möglich ist, den Ursprung desselben zu ermitteln. Da das Kloster St. Peter von seiner Gründung bis zum Jahre 1139 Abtei und Kathedral- (beziehentlich Metropolitan-)Stift zugleich war, so darf man mit aller Sicherheit voraussetzen, daß es vom Anbeginne an sein eigentliches Diptychon gehabt habe. Diese ohnehin nichts weiter als nur natürliche Voraussetzung bestätigt das uns vorliegende Verbrüderungsbuch vermöge seiner Gestalt im ganzen Umfange, weil es das Gepräge eines aus einem ältern Diptychon entstandenen Verbrüderungsbuches unverkennbar zur Schau trägt. Die ältesten Motive desselben haben vorzugsweise den Charakter des Diptychons, die spätern aber jenen eines eigentlichen Verbrüderungsbuches. Wie es als Diptychon entstanden sei, ist aus den allgemeinen Analogien leicht zu errathen, und wäre eine gesonderte Untersuchung darüber mindestens für meine dermalige Aufgabe eine müßige, während mich die Art und Weise, wie das Diptychon in ein Verbrüderungsbuch umgewandelt wurde, besonders interessirt. Daß diese Umwandlung um das Jahr 764, also im Auftrage des Bischofabtes Virgilius vorgenommen worden sei, werde ich später zu begründen haben. Es ist mir von einem Forscher, dem ich zu lebhaften Danke verpflichtet bin, die an und für sich sehr plausible Ansicht ausgesprochen worden, daß wahrscheinlich die Verabredung der Bischöfe und Aebte, aus denen die Synode von Dingolfing (um 772) zusammengesetzt war, den ersten Anstoß zur Anlegung unseres Verbrüderungsbuches gegeben haben werde. Abgesehen von andern Gründen, die sich im Verbrüderungsbuche selbst abspiegeln, scheint diese Ansicht die Genesis der kirchlichen Disciplinar-Vorschriften, wie man sagt, auf den Kopf zu stellen. Wenn auch nicht in gleicher, so doch in ähnlicher Weise gab die Kirche dogmatische Entscheidungen in der Regel nur dann, wenn Glaubenswahrheiten, die von jeher und allenthalben im katholischen Bewußtsein lagen (quod semper, quod ubique, quod ab omnibus, wie der erleuchtete Lehrer von Lerin formulirt), falsch aufgefaßt, oder angestritten wurden. Auch bei Aufstellung der Disciplinar-Vorschriften ging die Kirche in

[1]) Theod. Hagn, Urk.-Buch Einl. S. V.

der Regel nicht initiativ vor, sondern verallgemeinerte oder setzte das fest, was sich in engern oder weitern Kreisen als freiwillig übernommene Observanz als praktisch und heilsam bewährt hatte. Die Verbrüderungen der geistlichen Würdenträger und Genossenschaften Baioariens bestanden als Privatinstitut gewiß schon länger vor der Synode zu Dingolfing, und wurden auf ihr nur zu allgemeiner Geltung erhoben. Für mich unterliegt es keinem Zweifel, daß das bereits länger angelegte Verbrüderungsbuch von Salzburg den zu Dingolfing versammelten Vätern vorgelegt und als Muster aufgestellt worden sei. Ueberhaupt muß ich hier schon darauf aufmerksam machen, daß der Salzburger Kirche schon zu Virgil's Zeit stillschweigend eine Art Obergewalt von den übrigen geistlichen Würdenträgern Baioariens zuerkannt wurde, und wir werden später sehen, daß Virgil schon, ich möchte sagen, Erzbischof ohne Pallium war. Als am Abschlusse des VIII. Jahrhunderts die Bischöfe Baioariens vom apostolischen Stuhle sich Arno zum wirklichen Erzbischofe erbaten, beeinflußten die factische Obergewalt der Salzburger Kirche und die hervorragende Persönlichkeit Arno's jene Bittestellung wohl in gleichem Maße. Daß das Licht des Glaubens von Salzburg aus über ganz Baioarien ausgeströmt war, war ohne Zweifel zweihundert Jahre später noch in lebendigem Bewußtsein der durch Bonifacius im Jahre 739 reorganisirten baioarischen Hierarchie. Daß die Glaubensmittheilung das genetische Princip der Metropolitanverbände sei, habe ich in der Einleitung zur Christianisirungsgeschichte dargethan; freilich waren aber Virgil und Arno Persönlichkeiten, welche ganz dazu geeignet waren, jenes Bewußtsein zu kräftigen und endlich auch zu canonischer Verwirklichung zu bringen.

Die nächste Veranlassung zur Anlegung des Verbrüderungsbuches von St. Peter, oder vielmehr zur Umgestaltung des ältern bereits außer Gebrauch gekommenen Diptychon's der Salzburger Kathedrale in ein förmliches Verbrüderungsbuch werde ich später mittelst Hinweisung auf die Missionsthätigkeit der ältesten Benedictiner-Abteien Baioariens angeben; jetzt kommt zu untersuchen, wie bei dieser Umwandlung vorgegangen worden sein möge. Hiebei kommen in vorderster Reihe zwei Momente zu berücksichtigen: Material und Plan. — Das Material war unbezweifelt zweifacher Natur: einmal das universeller gehaltene, eben darum namenkargere Diptychon der Salzburger Kathedrale, welches übrigens in seiner ursprünglichen Gestalt schon länger — etwa seit dem Beginne der nothbehelflichen Verwaltung der Kirche durch Aebte ohne bischöfliche Weihe — außer liturgischen Gebrauch gesetzt worden war, und dann die an die Stelle des Diptychons getretenen Verzeichnisse der Verstorbenen geistlichen und weltlichen Standes, in denen jedoch vorzugsweise nur die nähern Beziehungen der Eingetragenen zur Abtei selbst berücksichtigt waren. Es lag dieß in der gedrückten Stellung der Aebte-Bisthums-Verweser, die eben auch aus dem kläglichen Rückgange des baioarischen Kirchenwesens jener Zeit hervorging. Wenn man den beschränktern Zweck eben gemeldeter Verzeichnisse im Auge behält, welcher darin be-

stand, behufs täglicher Fürbitte das Andenken an die Wohlthäter und Mitglieder der Abtei zu bewahren, während die Evidenthaltung der mit der Salzburger Kirche in Glaubensgemeinschaft stehenden auswärtigen Würdenträger in den Hintergrund getreten war, läßt sich beiläufig errathen, was aus den Diptychen in jene Verzeichnisse herübergenommen worden war: die Aebte, beziehentlich Bischofäbte des Klosters selbst, die Wohlthäter und an ihrer Spitze die ältesten Herzoge Baioarien's, und die verdientern Mönche. Die der Fürbitte nicht mehr bedürftigen Heiligen alten und neuen Bundes, dann die Lebenden, als inzwischen längst gestorben, fielen von selbst weg, wahrscheinlich auch die auswärtigen Bischöfe und Aebte ältester Zeit, weil es sich nicht mehr darum handelte, die Glaubensgemeinschaft zum Ausdrucke zu bringen. Die Wohlthäter des Klosters wurden mit rührender Pietät im Gedächtnisse bewahrt, indem bis zur Anlegung des Verbrüderungsbuches deren 450 in das Verzeichniß eingetragen worden waren, welche dann von der ältesten Hand, die das Verbrüderungsbuch anlegte, in einem Zuge in dasselbe herübergenommen wurden. Dagegen erscheint nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl verstorbener Mönche, insoferne sich ihr Uebergang aus dem Verzeichnisse in das Verbrüderungsbuch ermitteln läßt. Dieß läßt sich wohl daraus erklären, weil überhaupt nur die verdientern Mönche eingetragen wurden, und mit dem Verfalle des Klosters auch die Anzahl derselben auf ein Minimum einschrumpfen mußte. Da indessen eine nicht unbeträchtliche Menge von Mönchen von den nächstspätern Händen a^2, b, l, r, x, nachgetragen wird, und sich überdieß urkundlich nachweisen läßt, daß Einzelne der so Nachgetragenen in ältester Zeit gelebt haben, so wird man annehmen dürfen, daß eben auch in Folge des Verfalles der klösterlichen Disciplin, das eigentliche Verzeichniß der verstorbenen Mitglieder nachlässig geführt worden sein müsse.

Bis ich weiter vorgehe, muß ich die Aufmerksamkeit auch noch auf das das graphische Moment jenes zwischen Diptychon und Verbrüderungsbuch inmitten liegenden Verzeichnisses lenken. Zu, wie mir scheint, sehr begründeten Muthmaßungen darüber — und darauf sind wir beschränkt, weil die Originalverzeichnisse längst zu Grunde gegangen sind — geben uns Analogie und spätere Reflexe der Graphik im Verbrüderungsbuche ein paar ziemlich verläßliche Anhaltspunkte an die Hand. Ich habe schon früher bemerkt, daß jene Verzeichnisse in Bezug auf ihr graphisches Moment dem uns noch im Originale vorliegenden Verbrüderungsbuche kaum sehr unähnlich gesehen haben werden — ich hätte vielleicht sagen dürfen: sehr ähnlich. Die Sparsamkeit mit dem Schreibmateriale des künstlich bereiteten und darum kostbaren Pergamentes, welche auch den kleinsten Raum desselben nicht unbenützt ließ, wird im Laufe des VII. und in der ersten Hälfte des VIII. Jahrhunderts wohl eher noch größer gewesen sein, als beiläufig von der Mitte des zuletztgenannten Jahrhunderts an. Aus der Analogie des graphischen Aussehens des Verbrüderungsbuches selbst zu schließen, in welches spätere Hände nicht nur in dasselbe überhaupt gehörige Namen, die ihnen bekannt

geworden, ohne alle Rücksicht auf die Opportunität des Platzes eintrugen, sondern wo größere Räume, oft ganz leere Seiten zur Verfügung standen, auch ganz Apartes, z. B. Gedichte Alcuins, Schenkungen an Liegenschaften u. s. w. — aus dieser Analogie zu schließen, wird man mit Sicherheit annehmen dürfen, daß auch alle und selbst die kleinsten Räume nach und nach wenigstens mit Namen aus verschiedenen Zeiten vollgeschrieben worden seien. Gerade diese Ueberfüllung und der Raummangel für fernere Einträge mochte es um die Mitte des VIII. Jahrhunderts nahegelegt haben, entweder neue Sexterne anzuheften, oder die Verzeichnisse in einer durchgreifenden Reorganisation neu anzulegen. Die bereits angegebenen Gründe bestimmten den intelligenten Bischof Virgil letzteres vorzuziehen, wodurch dann das uns vorliegende Verbrüderungsbuch entstand. Daß die ältern Verzeichnisse, insoweit sie in das Verbrüderungsbuch übergingen, so wie sie vorlagen, Name um Name ohne Ausscheidung des Alten und Neuen copirt wurden, darf man dem Copisten nicht zum Vorwurfe machen: es lag ja nicht in seiner Absicht, ein chronologisch richtig geordnetes Namenverzeichniß für zukünftige Geschichtsforscher herzustellen, vielmehr erreichte er den ihm vorgesteckten Zweck vollkommen schon dadurch, daß er alle im Verzeichnisse enthaltenen Namen der Verstorbenen, gleichviel in welcher Ordnung, zum frommen Andenken der dankbaren Nachkommen aufbewahrte. Daher kommt es aber auch, daß in den Reihen (Ordines) der Verstorbenen, wie wir sie von ältester Hand geschrieben in unserm Verbrüderungsbuche aufgeführt finden, Namen von Personen, deren Sterbezeit über ein Jahrhundert auseinander lag, aneinandergereiht finden, als wäre die erstere vorgestern und die andere gestern gestorben, was für den späten Forscher natürlich eine große Calamität ist.

Uebrigens bin ich darüber noch immer nicht vollkommen vergewissert, daß jene oft erwähnten Verzeichnisse auch wirklich in für sich abgesonderten Sexternen enthalten waren, obwohl dieß das weitaus wahrscheinlichere ist. Ich sage: das weitaus wahrscheinlichere; denn sowohl aus dem Verzeichnisse der verstorbenen Laien als der verstorbenen Mönche läßt sich wenigstens annähernd nachweisen, daß die chronologische Ordnung in der Wesenheit eingehalten sei. Offenbare Anomalien davon werden auf Rechnung der von spätern Händen inzwischen geschriebenen Einschaltungen zu schreiben sein, welche dann der Inhaber der ältesten Hand des Verbrüderungsbuches, oder richtiger der Verfasser desselben in seiner ursprünglichen Anlage ohne Sichtung der ältern und jüngern Namen in sein Elaborat herübernahm. Was die Laiennamen betrifft, gehe ich hiebei von der Wahrnehmung aus, daß im Ordo com. vir. defunctorum die Namen, welche rein keltisches oder romanisirt-keltisches Gepräge haben, gerade am Anfange dieses Ordo am augenfälligsten vorkommen, während der rein germanische Charakter ohngefähr von der Mitte an das Uebergewicht gewinnt. Ueberdieß lassen sich von jenen erstern nur wenige in den ältesten Documenten, den Breves Notitiae und Congestum nachweisen, während bezüglich der letztern das gerade Gegentheil der Fall ist. Bei den Verstorbenen aus dem Mönchsstande ist wieder die Voranstellung der unmittelbaren

St. Rupertsjünger Kislarius, Chunialdus u. s. w. augenfällig. Was noch hin und wieder zu einigem Schwanken verleitete, ist die Möglichkeit, daß statt gesonderte Verzeichnisse zu führen, die Calendaria perpetua denselben Dienst geleistet hätten, wenn man voraussetzen will, daß die Namen der Verstorbenen in dieselben eingetragen worden seien. Diese Möglichkeit hat aber auch noch die kaum anfechtbare Thatsache für sich, daß wenigstens die Namen der Würdenträger, deren Sterbetag mit Anniversarien gefeiert wurde, unbezweifelt aus den Calendariis perpetuis oder aus den Nekrologien in das Verbrüderungsbuch übergetragen wurden. Die oben im Wortlaute gegebenen Memento-Formeln lassen es zweifelhaft, ob sie schon in den Diptychen enthalten waren, oder erst in die erwähnten Verzeichnisse und das spätere Verbrüderungsbuch aufgenommen wurden, indem sie in ihrer Formulirung mehr für letztere zwei zu passen scheinen, wobei aber nicht übersehen werden darf, daß »confessionibus suis« wieder auf die Glaubensgemeinschaft hinzudeuten scheine. Wie dem sein möge, man wird mir, denk' ich, gerne zugeben, daß einiger Zweifel bezüglich der Existenz gesonderter Verzeichnisse immerhin nicht ohne allen Grund sei.

Was den Plan des Verbrüderungsbuches betrifft, werden vor Allem der ursprüngliche und später in Aufnahme gekommene gehörig auseinander gehalten werden müssen. Den Gesammtplan des Verbrüderungsbuches, wie es uns noch im Originale vorliegt, hat v. Karajan mit gewohnter Meisterschaft zergliedert und beleuchtet; für meine dermalige Aufgabe hat er in Anbetracht seiner später eingefügten Erweiterungen nur ein untergeordnetes Interesse, dagegen aber der Partialplan des ältesten Theiles ein um so erhöhteres. Den ältesten Theil bilden die Einträge der Hand a — jedoch in ihrer Trennung von der Hand a*, welche Unterscheidung später gerechtfertigt werden wird. Waren die Diptycha der Ausdruck der Glaubensgemeinschaft, so stellt sich das Verbrüderungsbuch als Symbol des Dogma's der Gemeinschaft dar; die zwischen Diptychon und Verbrüderungsbuch inmitten stehenden Verzeichnisse könnte man Allerseelen-Gedenkbücher heißen. Bei dieser Classification ist der prononcirtere Hauptzweck in's Auge gefaßt. Das Verbrüderungsbuch führt uns im Anhalte an die Dreitheilung der katholischen Kirche, in eine triumphirende, streitende und leidende, dreierlei Klassen ihrer Angehörigen vor: Selige, Lebende und Verstorbene. Jede dieser Klassen ist wieder in Reihen (Ordines) unterabgetheilt, v. Karajan bringt sie (S. XXII.) zu klarer Uebersichtlichkeit, nur daß er die triumphirende und streitende Kirche nicht gehörig ausscheidet, sondern unter die gemeinsame Klasse der Lebenden zusammenstellt.

Der Inhaber der Hand a, der als sicherer Verfasser des Verbrüderungsbuches in seiner ursprünglichsten Fassung nicht bezweifelt werden kann, beginnt seine einzelnen Reihen jederzeit am Kopfe der Blattseiten. Aus der Art, wie er die Blattseiten ausfüllt, geht wieder mit Sicherheit hervor, daß das von ihm verarbeitete Material ein zweifaches war: Copie vorliegender älterer Verzeichnisse, und Fortsetzung derselben durch seine eigenen Casualeinträge. Wo er längere

Verzeichniſſe copirt — und dieß iſt der Fall mit dem Ordo commun. virorum defunctorum — ſchreibt er Reihe um Reihe ab, ohne rechts einen Raum für ſpätere Einträge offen zu laſſen, wie aus (80—86) erſichtlich iſt. Reicht er nicht mit einer Blattſeite, ſo ſetzt er ſeine Arbeit mit einem Remiſſionstitel wie: Item ubi supra ꝛc. auf der nächſten Seite fort, im eben allegirten Ordo in den Reihen (81—89). Erſt wo er mit ſeinen Caſualeinträgen die Copie fortſetzt, läßt er rechts einen Raum für ſpätere Einträge offen; um jedoch zur Einhaltung ſeiner Ordnung eine Directive zu geben, ſchreibt er oder dem offen gelaſſenen Raum noch ein paar Namen als Köpfe hinauf, ſo z. B. (52) die Zeilen 2 und 3 und in nächſtfolgender Reihe (53) den radirten Namen, auf deſſen Platz die Hand d hiltiperht diac. geſchrieben hat, und mahtuni p. m. der Zeilen 1. 2., ebenſo mehrere Namen am Anfange der Reihe (91). Unter dieſen Köpfen ſetzt er dann die Caſualeinträge ſelbſt fort, wie Reihe (91); oder die ihm am nächſten ſtehende Hand a^2 vertritt ſeine Stelle, an welche ſich dann die nächſtälteſten Hände b, l, r, x ergänzend, aber mehrmal auch ſelbſtſtändig eintragend, anſchließen.

Für die Zeitbeſtimmung der älteſten Anlage des Verbrüderungsbuches iſt die Wahrnehmung von großer Wichtigkeit, daß der Verfaſſer ſeine ſchöne, urſprüngliche Ordnung auf einmal ſelbſt zu ſtören ſcheint, indem er in den Reihen (35) (36) unter den Ordo reg. viv. cum conjug. et liberis auf einmal ſeinen Ordo episcoporum viv., und unter dem Ordo ducum viv. cum conjug. et liberis den Ordo abb. viv. einſtellt. Dieſe beiden hierarchiſchen Ordines ſind dort offenbar nicht an ihrem Platze, hätten vielmehr ſchon ein paar Blätter früher bei dem Ordo episcop. uel abb. vivorum eingereiht werden ſollen. Woher nun dieſe auffallende Anomalie? Sie läßt ſich aus dem Anlegungsgange des Verbrüderungsbuches erſchöpfend erklären, welche Erklärung dann hinwiederum einen aufhellenden Reflex auf den Anlegungsgang ſelbſt, ſowie auf die Zeiten zurückwirft, in welchen unſer Verbrüderungsbuch zuerſt Privatunternehmen der Salzburger Kirche, beziehentlich des dortigen Kathedralſtiftes St. Peter war, und um 772 anfing, den nun allgemein eingeführten Verbrüderungsbüchern ein Vorbild abzugeben. Das Verbrüderungsbuch von St. Peter (es iſt ſelbſtverſtändlich immer nur von ſeinem älteſten Theile die Rede, der von der Hand a geſchrieben iſt) war damals, d. h. um 772 ſchon fertig, als die Verabredung der zu Dingolfing verſammelten Biſchöfe und Aebte zu einer (vorläufigen) Gebetsverbrüderung getroffen wurde, dahin lautend: [1]) »Ut (si) eorum (fratrum) quis de hac luce migraret, unusquisque superstitum episcoporum vel abbatum pro defuncto in domo sua episcopali vel coenobio C. missas speciales et eodem numero psalteria cantare faciat. Ipse vero de propria persona XXX. speciales missas compleat vel a religiosis sibi subjectis implere omnino praenotatum faciat numerum . . .« Eben weil es ſchon fertig war, konnte den Biſchöfen und Aebten der Dingolfinger Synode und ihren

[1]) Dalham, Conc. Salisb. p. 12. 13.

Nachfolgern der ihnen gebührende Platz im nun erweiterten Verbrüderungsbuche nicht mehr eingeräumt werden, und die Hand a benützte darum den nächsten offenstehenden Raum, um sie einzutragen. Auf diese Weise kamen sie in der untern Blattseite nach den Königen und Herzogen und ihren Familien zu stehen. Daraus ergibt sich vorerst mit einer Art Evidenz, daß das noch auf Salzburg selbst beschränkte Verbrüderungsbuch vor dem beiläufigen Jahre 772 schon angelegt war. Mit dem Eintrage der Dingolfinger Väter und ihrer Nachfolger nimmt es das erstemal den Charakter der Verallgemeinerung an.

Es ist nun endlich Zeit, unsere Forschungen auf den Verfasser desselben und auf die andern, ältesten eintragenden Hände zu lenken. Daß der erleuchtete hl. Bischof Virgil der intellectuelle Urheber des Verbrüderungsbuches gewesen sei, wird wohl um so weniger angezweifelt werden wollen, weil es jedenfalls während seiner abtbischöflichen Amtsführung hergestellt wurde. Wer war aber der formelle Verfasser desselben? Was den intellectuellen Theil desselben, Sammlung des Materials, Anordnung, Darstellung u. s. w. betrifft, wohl niemand anderer, als Virgil selbst, bezüglich seines graphischen Theiles rathe ich auf jenen Mönch Johannes, der im Ordo monachorum defunct. (52) 36 von der Hand a^2 als: Johann. script. m. eingetragen ist. Daß ich Virgil selbst wie für den intellectuellen Urheber ebenso für den Verfasser des Verbrüderungsbuches halte, scheint mir nicht nur in seinem hohen Amte begründet genug zu sein, sondern auch aus dem Inhalte, und einer Stelle aus der Formulirung desselben mit genügender Sicherheit hervorzugehen. Daß Anordnungen von so großer Tragweite, wie die Herstellung eines Verbrüderungsbuches, nur vom Abtbischofe ausgehen konnten, ist, denk' ich, selbstverständlich; aber auch der Inhalt desselben weist Elemente auf, deren Kenntniß ich nur dem erleuchteten Virgil zuzuschreiben vermag. Schon die Reihe (11) enthält Heiligennamen, die man im ältesträmischen Martyrologium vergeblich sucht. Denn wollte man auch Eugorii für einen verunstalteten Georgii hinnehmen, Euliis, Ecboti, Emitaere (Emerita?), Celetetoni, Ruodauni sind Namen von so fremdartigem Gepräge, daß ich sie nur für irisch-schottische Landesheilige halten kann. Ueberdieß enthält die Reihe (71) mit dem Apostel Irlands Patricius eps an der Spitze eine Reihenfolge irisch-schottischer Aebte des Klosters Hy, deren Namen für sich allein schon sprechen und deren so genaue Kenntniß wohl wieder nur dem hl. Virgil, ihrem Landsmanne, eigen sein konnte. Endlich scheint sich die Autorschaft des hl. Virgil ziemlich augenfällig in der Formulirung des Eintrages seines eigenen Namens abzuspiegeln: es ist dieß die Stelle, welche aus den Zeilen 1. 2. der Reihe (14) besteht, über welche ausführlicher mich auszusprechen, ich bald schicklichere Gelegenheit haben werde. Sie ist eine Rasur, in der nur einige zum Theil schwer erkennbare Siglen zurückgelassen sind, auf welche die Hand a^2 den Namen arn eingetragen hat, unter dem, von der Hand a geschrieben, noch die Abkürzung: epis. zu lesen ist. Die Beweise der ausführlichern Besprechung vorbehaltend, behaupte ich hier einfach: der ursprüng-

liche Eintrag dieſer Stelle hat gelautet: Virgilius diac. und erſt ſpäter, ich denke nach (oder a m) 15. Juni 766 ſchrieb dieſelbe Hand a, welche Virgilius diac. eingetragen hatte, die Abkürzung epis. darunter. Daß ihn ſein Schreiber beim Beginne des Verbrüderungbuches unter dem Titel: Ordo episcoporum vel abbatum vivorum oben anſetzte, konnte er, ohne von der Wahrheit abzuweichen, nicht hindern, ſeine Demuth vermochte ihn aber, ſich einfach als Virgilius diaconus prädiciren zu laſſen. In der demüthigen Formulirung Virgilius diaconus ſcheint mir ein ſehr verſtändlicher Hinweis zu liegen, daß Biſchof Virgil wie Urheber ſo auch intellectueller Verfaſſer des Verbrüderungsbuches war; denn hätte ſein Mönch, der es graphiſch ausführte, bei der Eintragung ſeines Biſchof-Abtes freie Hand gehabt, ſo hätte er gewiß nicht unterlaſſen, ihn ausdrücklich als Biſchof zu prädiciren, was ihm vermöge der biſchöflichen Jurisdiction, die er als Abt von St. Peter d. h. als Vorſtand des Cathedral-Presbyteriums (Domcapitels), obwohl er noch nicht als Biſchof conſecrirt war, ausübte, jedenfalls gebührt hätte.

Die eigentlichen Schreiber des Verbrüderungsbuches waren einmal und zuerſt vielem Anſcheine nach jener Johannes script. m., dann aber die Inhaber jener mehr als 70 Hände, welche v. Karajan von einander ausgeſchieden und zu beträchtlichem Theile auch der Zeit nach, in der ſie thätig waren, mit ſtaunenswerther Erudition gefeſtiget hat. Daß ſie Mönche waren, wird ohnehin niemand bezweifeln, aber auch das Amt, dem ſie vorſtanden, wird kaum beanſtandet werden. Die Verwaltung der gottesdienſtlichen Utenſilien, Paramente u. ſ. w. gehörte in den Reſſort der Cuſtodie; den Cuſtoden ſtanden aber auch die Beſorgung der Calendarien, die Notirung der bekanntgewordenen Todfälle von Mitbrüdern und Wohlthätern, ſowie überhaupt alle auf die Liturgie bezüglichen Aufſchreibungen zu; und ſomit werden wohl auch die Einträge in das Verbrüderungsbuch ihre Sache geweſen ſein. Daß ſie vielfältig nicht eigentlich wiſſenſchaftlich gebildete, jedoch des Schreibens kundige Mönche waren, brachte ihr Amt mit ſich und iſt auch beſonders bei einigen aus den ſprachlichen Mängeln ihrer Namensſchreibungen, bei vielen aber aus ihren hinundwieder nur ſchwer leſerlichen Handſchriften zu entnehmen: den Händen f, k, r, x, R, S würde kaum jemand einen kalligraphiſchen Preis zuerkennen wollen.

Die höchſt mühſame Ausſcheidung der eintragenden Hände rechne ich unter die hervorragendſten Verdienſte Th. v. Karajan's um das Verbrüderungsbuch und dadurch um die Geſchichtsforſchung überhaupt. Erſt durch ſeine, Zeit und Augen beſonders in Anſpruch nehmende Arbeit wurde dieſe reichhaltige Quelle zugänglich. Aber eben darum, weil die Ausſcheidung der eintragenden Hände die dornigſte Partie ſeiner Forſchungen geweſen ſein dürfte, bin ich feſt überzeugt, daß er ſelbſt gerade in dieſer Richtung ſelbe noch nicht für abgeſchloſſen anſieht. Es wird mir kaum jemand die Arroganz zutrauen, ſeine Händeausſcheidung einer Reviſion unterwerfen zu wollen, indem meine diesfälligen Studien überhaupt nur die Einträge der älteſten Hände zum Ziele haben können. Es iſt aber vor allen,

und fast ausschließlich, jene Hand, welche v. Karajan mit a bezeichnet, unvermeidlicher Gegenstand meiner lange fortgesetzten Untersuchungen geworden, und bezüglich ihrer gelangte ich zu einem Resultate, das von jenem v. Karajan's abweicht, weil mich wiederholte Vergleichungen zur Annahme nöthigten, daß die nicht zu läugnende Unähnlichkeit des Schriftzuges im Allgemeinen und einzelner Buchstaben im Besondern, wie sie in der Gesammthand a vor Augen liegen, nicht bloß verschiedene Altersstufen eines und desselben Schreibers abspiegeln, sondern zwei von einander verschiedene Persönlichkeiten verrathen. Dagegen läßt sich aber auch wieder nicht absprechen, daß trotz der graphischen Unterschiede auch ein gewisser gleichmäßiger Typus in der Gesammthand a unverkennbar sei. Diese Erwägungen sind es, die mich einerseits zwingen, die Gesammthand a in zwei verschiedene: a und a^2 zu zerlegen, andererseits mich aber auf den Gedanken leiten, daß der Inhaber der Hand a^2 ein Schreibschüler jenes der Hand a gewesen sein müsse. Der Schriftzug der Partialhand a ist ebenmäßig, breit, abgerundet; jener der Partialhand a^2 nicht so gleichförmig, gedrängter, ecliger. Von den Buchstaben der Hand a (ich hebe nur das Augenfälligere hervor) sind charakteristisch das a mit schiefliegendem Schattenstriche, der oben eingekrümmt ist, und kleinem Ringelchen, während das a der Hand a^2 einen fast senkrechten oben abgestumpften Schattenstrich hat, und sein Ringelchen größer ist. Bei Hand a sind die Oberlängen des d, h, l in ihrer ganzen Erhebung gleich schmal, laden erst am schief abgestumpften Ende etwas aus und lassen links ein kleines Wiederhäckchen bemerken; die Oberlängen der Hand a^2 nehmen von ihrer Wurzel aus gegen oben an Dicke zu und ihr Ende ist abgerundet. Die größere Mehrheit der einzelnen Buchstaben hat in beiden Händen eine unleugbare Aehnlichkeit; der Totaleindruck ihrer Schriften ist jedoch ein verschiedenartiger, jener der Hand a ein entschieden wohlthuenderer. Wie gesagt, wir haben in den Schriften der Gesammthand a die Arbeit zwei persönlich verschiedener Schreiber vor Augen: aber die des Meisters und des Schülers. Außer diesem Verhältnisse beider zueinander ist dann auch leicht erklärbar, warum sich die Hand a^2 überall am engsten an die Hand a anschließe, während die zunächst eintragenden Hände b, l, r, x die Hände a und a^2 wohl vielfältig ergänzen, aber der erstern schon viel ferner stehen, als die zweite. Endlich wird auf die Wahrnehmung, daß die Tinte der Hand a^2 durchgängig eine viel schwärzere sei, als die vergilbte der Hand a, obgleich ein geringeres, so doch einiges Gewicht zu legen sein.

Um (soweit es meine dermalige Aufgabe berührt) das gegenseitige Verhältniß der beiden Hände a und a^2 etwas zu klären, da es im Originale zu Tage tritt, in der Prachtausgabe desselben aber nicht evident gehalten wurde, weil der hochverdiente Herausgeber den Unterschied zwischen genannten Händen nicht annahm, so dürfte, wie vorhin angedeutet worden ist, das Thatsächliche darin bestehen, daß der graphische Verfasser des Verbrüderungsbuches vielem Anscheine nach der Mönch und Schreiber Johannes (Hand a) sich im Inhaber der Hand

a^2 einen Schüler herangebildet habe, der schon bei seinen Lebzeiten ihm Aushilfe leistete, seine Einträge dann besonders nach dessen Ableben fortsetzte, aber sich auch erlaubte, seinen Meister gerade an einer der wichtigsten Stellen zu corrigiren, mithin nach seinem Meister als eigentlicher Führer des Verbrüderungsbuches dasteht. Ob er nun, was sein Meister als Schreiber des Bischofes Virgil kaum war, Custos gewesen sei, welches Amt die mit ihm gleichzeitigen Inhaber der Hände b, l, r, x sowie jene spätern verwaltet zu haben scheinen, deren länger währende Einträge sich constatiren lassen, ist natürlich kaum mehr zu ermitteln, jedoch auch nur von sehr untergeordneter Wichtigkeit. Da eine Aufzählung der Einzelnheiten, in denen die Hand a^2 nur als Aushelferin oder Ergänzerin erscheint, abgesehen von andern Unzukömmlichkeiten, sehr ermüdend sein würde, so beschränke ich mich hier darauf, mich mit jenen Perioden zu befassen, in denen die eine wie die andere unserer zwei wichtigsten Hände in selbstständiger Thätigkeit auftreten: die Hand a als die des Verfassers und die Hand a^2 als jene seines Fortsetzers. In diese Untersuchung würde natürlich viel Licht kommen, wenn die Eintragszeiten der beiden Hände schon ermittelt wären, und es liegt darum der Gedanke sehr nahe, daß hierüber der beste Aufschluß aus den unbestreitbar höchst scharfsinnigen Untersuchungen, mittelst welchen v. Karajan die Eintragszeiten der verschiedenen Hände gefestigt hat, zu finden sein werde. Mit v. Karajan's diesfälligen, gründlichen Untersuchungen ist nun allerdings nicht nur bezüglich der Gesammtanlage des Verbrüderungsbuches, sondern auch seiner einzelnen Hände ein wahrhaftig gewaltiger Schritt vorwärts gemacht, am Ziele sind wir damit aber noch keineswegs. Die Gesammthand a ist glücklicher Weise eine derjenigen, auf die er seine dankenswerthe Mühe verwendet hat, und ihr terminus ad quem wird als sicher festgestellter fortan zu gelten haben. Dagegen ist sehr zu bedauern, daß v. Karajan nicht nur den terminus a quo offengelassen, sondern auch zur Fixirung des terminus ad quem einen Eintrag benützt habe, welcher von der Hand a^2 herrührte, nämlich die Zeilen (36) 30—35. Uebrigens gestehe ich offen, daß gerade diese 6 Zeilen es waren, die mich am längsten abhielten, mich für die Unterscheidung zwischen Hand a und Hand a^2 auszusprechen, weil die Hand des Schülers jene des Meister nirgends so genau nachahmt, wie gerade in diesen Zeilen. Es mag dies daher kommen, weil er im Verzeichnisse der Dingolfinger Aebte und ihrer Nachfolger, an welches er diese Zeilen reihte, die Vorschrift seines Meisters unmittelbar vor Augen hatte. In der Wesenheit hält er sich auch an ihre Formen, verräth aber seine eigene Hand durch die ihm charakteristischen a und Oberlängen, die man nur mit den vorhergehenden Zeilen der Hand a zu vergleichen braucht. Was den terminus a quo betrifft, so sind zu dessen Ausfindigmachung freilich zwei Einträge der Hand a benützt, nämlich Folrad abb. von St. Denis (35) 26 und Hariolfus Abt von Ellwangen und Bischof von Langres; damit ist eben aber nur bewiesen, daß letztere nicht nach dem Jahre 780, beziehentlich 784 eingetragen worden

sein konnten, weil es ihr Sterbejahr ist: nach vorne bleibt aber der Terminus a quo offen, weil nicht feststeht, in welchem der den genannten vorhergehenden Jahre sie eingetragen worden sind. Aus v. Karajan's scharfsinniger Bestimmung der Zeit, in welcher die Gesammthand a eingetragen, steht daher vorläufig nur fest, daß ihr Endpunkt nicht viel vor dem Jahre 807 zu suchen sei, was immerhin ein großer Gewinn ist. Der Patriarch Thomas, die Mönche Georg und Felix sammt ihrer Congregation scheinen im Jahre 803 in die Verbrüderung aufgenommen worden zu sein, denn die Ann. Iuv. min. sagen zu diesem Jahr: „Karl in Baiern im August, in Salzburg im Oktober und mit ihm die Jerusalemitaner."

Um dem Zeitpunkte näher zu kommen, in welchem beide Hände nebeneinander thätig waren, woraus wir dann folgern dürften, daß vor demselben die Hand a, und nach ihm die Hand a^2 eigentliche Führerin des Verbrüderungsbuches war, geben uns die Verzeichnisse der lebenden und verstorbenen Bischöfe wohl einen beiläufigen Zeitraum an, der aber keinen ganz verlässigen Anhaltspunkt bietet. Von den Freisinger Bischöfen führt die ältere Hand a Atto, den Nachfolger Aribo's (35) 25 noch unter den Lebenden auf, während nicht die ältere, sondern die jüngere Hand a^2 Aribo († 784) mit arpio ep. (70) 17. unter den Verstorbenen einregistrirt — aber, was nicht zu übersehen ist, auf einer Rasur. Als in der Reihe der verstorbenen Aebte spätesten Eintrag der Hand a finde ich den Abt Opportunus von Mansee (71) 26: sein Sterbejahr ist bekanntlich 785. In die Reihe der verstorbenen Bischöfe ist noch (70) 18 lul epṣ, der am 16. October 786 verstorbene Bischof von Mainz Lulus eingetragen; dagegen von der Hand a^2 wieder auf einer Rasur der am 7. Juli 781 aus dem Leben geschiedene Willipald ep̄ von Eichstett. Ständen dieser, wie Aribo, nicht auf Rasuren, so könnte man aus den gleichzeitigen Einträgen beider Hände allerdings folgern, daß sie in den ersten achtziger Jahren des VIII. Jahrhunderts mit- und nebeneinander thätig gewesen seien; es ist dieß jedoch nicht sicher, weil die Einträge auf Rasuren von der Hand a^2 auch erst später gemacht worden sein können.

Durch die Einträge beider Hände in den Ordo monachorum defunctorum wird es uns aber ermöglicht, den Zeitpunkt, in welchem die Führung des Verbrüderungsbuches von der Hand a auf die Hand a^2 überging, für das beiläufige Jahr 790 zu fixiren. Wir haben nämlich bereits früher gesehen, daß Bischof Virgil gegen Ende seiner Regierung in Betreff der streitigen Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle 45 hochbetagte Greise und unter diesen 20 dem Mönchsstande angehörige als Zeugen vernommen habe. Im Jahre 788 nahm Arno, Virgils Nachfolger, ein ähnliches Zeugenverhör vor, und im Verzeichnisse der arnonischen Mönchszeugen werden noch 13 genannt, welche auch in der Virgil'schen Fertigung vorkommen. Da sie schon bei der Virgil'schen Vernehmung als hochbetagte Greise (ualde senes) prädicirt worden, mußten sie im Jahre 788, als sie Arno neuerdings verhörte, ein Greisenalter von nahezu 100 Jahren erreicht haben,

und es ist selbstverständlich, daß sie bald nach dem Jahre 788 gestorben sein werden, wie denn 7 der Virgil'schen Mönchszeugen schon vor demselben gestorben oder wegen Gebrechen des höchsten Greisenalters zeugschaftsunfähig geworden waren. Nun finden wir aber den größten Theil dieser Zeugen theils von der Hand a, theils von der Hand a^2 im Ordo monachorum defunctorum eingetragen, und somit wird kaum zu bestreiten sein, daß die Führung des Verbrüderungsbuches in ihrer vermuthlichen Sterbezeit, d. h. um 790, von der Hand a in die Hand a^2 übergegangen sei. Von den auch von Arno noch vernommenen Zeugen sehen wir in den Ordo monachorum defunctorum eingetragen, von der Hand a: Dulcissimus (50) 2, Amandinus (50) 26, Wolfkaer (50) 6 und Pern (50) 28, vorausgesetzt, daß Wolfkaer mit Wolfhard und Pern p. m. mit Reginperht p. identisch seien; von der Hand a^2: Cuffolo (52) 1, Arnhelm (52) 12, Tazzo (52) 42, und Dignolus (52) 49. Ferner trug die Hand a von den Virgil'schen Zeugen als gestorben ein: Madalhoh (50) 13 und Haimo (52) 2; die Hand a^2 aber Latinus (42) 14 und Johannes scrib. (52) 36. Hiebei kommt nun zu bemerken, daß Madalhoh, Haimo, Latinus und Johannes scrib. ihren Eintragsplätzen gemäß erst nach Dulcissimus gestorben sein müssen, sowie daß sie zur Zeit der arnonischen Zeugenvernehmung noch lebten, weil Dulcissimus, der vor ihnen starb, noch unter den arnonischen Zeugen vorkommt. Daß sie nicht ebenfalls vernommen wurden, mag seinen Grund darin haben, daß sie damals wegen Altersschwäche nicht mehr zeugschaftsfähig waren. Von den übrigen arnonischen Zeugen kann Germanus m. der von der Hand b (51) 6 eingesetzte sein; sicherlich sind aber die von der Hand q später nachgetragenen Benedictus d. mon. und Sindo d. m. (48) 40. 41 die gleichnamigen unter den Zeugen Arno's.

Auf Grund der Untersuchung zwischen Hand a und Hand a^2 könnte man zur Annahme geneigt sein, daß der Raumpunkt des Verbrüderungsbuches, auf welchem die Hand a von der Hand a^2 abgelöst wird, mit dem Zeitpunkte ca. 790 coincident sei. Dies ist jedoch nicht ganz sicher, weil sich mit Verlässigkeit nicht darthun läßt, daß dort, wo im Originale die Schriftzüge der Hand a^2 beginnen, auch ihr selbstständiges Elaborat anfange. Dieser Scheidepunkt liegt in der Reihe (52), mit welcher es eine eigenthümliche Bewandtniß hat. Um diese Bewandtniß klar zu stellen, muß ich etwas weiter ausholen und auf die ursprüngliche Anlage des Verbrüderungsbuches zurückgehen, wie es aus der ersten Hand a des Mönches und Schreibers Johannes hervorging. Wenn man den ältesten Theil des Verbrüderungsbuches aufmerksam durchmustert, und hiebei besonders die Einträge der Hand a schärfer ins Auge faßt, so kann dessen sichtliches Bestreben nicht entgehen, die ihm von seinem Abtbischofe gestellte Aufgabe mit einer höchst saubern Arbeit zu lösen. Dieß zu leisten gelang ihm auch vollständig, so lange er ältere Verzeichnisse zu copiren hatte, ja auch bei seinen Casualeinträgen, wenn auch nicht mehr überall und durchgängig. Da um das Jahr 770, in welchem sein Verzeichniß, so weit es die engere Verbrüderung der Mitglieder des Kathe-

dralstiftes St. Peter und dessen Wohlthäter betraf, wie oben schon bemerkt worden, nahezu fertig gewesen zu sein scheint, wegen der in raschem Wachsthume begriffenen Missionsthätigkeit der Mönche, vielfältiger Aufenthaltswechsel derselben eintreten mußte, so läßt sich der Schreiber hie und da Lücken zur gelegenern Ausfüllung offen, wie z. B. nach Erchanberht pr. m. (16) 35. und zwischen Hadumar m. und Laipuni m. und wieder Adalger m. presb. (17) 27. 30. 34. (Adalger, Plidker, Aotkis, Radperht und Ruodhar schreibe ich, abweichend von Th. v. Karajan's Urtheil, der Hand a zu), — ebenso oben, Reihe (18) 7 bis Lanto. Um das Jahr 790 hatte der Verfasser den Ordo monach. defunctorum mit seinen Casualeinträgen bis pern p. m. (50) 28. fortgesetzt und dann durch Aufsetzung der Köpfe auf der nächsten Blattseite haimo prb. m., uualto p. m. (52) 2. 3. und (53) 1. . . . ? (wo jetzt hiltiperht von der Hand d steht) und Mahtuni p. m. (53) 2 sich den Plan zu seinen weitern Casualeinträgen angelegt, die er sich behufs späterer Reinschrift, wie es scheint, in einem gesonderten Verzeichnisse vormerkte. Diese Vormerkung enthielt allem Anscheine nach die Namen der Zeilen 11—32 der Reihe (52). Im Verhältnisse der eben genannten Zeilen einerseits zum Kopfe Haimo-Walto, andererseits zur Zeilenfolge 33—54 spiegeln sich Geschickes-Daten des Verfassers und seines Werkes ab. Dem Schreibermönch Johannes war es nicht mehr gegönnt, seine Vormerkungen in der Reinschrift unter den Kopf Haimo-Walto einzutragen: er starb inzwischen. Sein Schreibschüler (Hand a^2) übernahm sofort die Weiterführung des Verbrüderungsbuches, und begann damit, unter Walto Ogo m. einzusetzen. (Ogo m. [52] 4. ist eine unvollständige Rasur; wohl kaum ein Eintrag der Hand d, wofür v. Karajan die Rasur hält.) Mittlerweile muß ihm die Vormerkung seines Meisters bekannt geworden sein; darum radirte er den Eintrag Ogo m., ließ für etwaige ähnliche Vorkommnisse den Raum der später von der Hand d ausgefüllten Zeilen 5—10 offen, und stellte dann in Reinschrift die Vormerkungen seines Meisters mit Urso m. und prb. beginnend von Zeile 11—33 in diese Reihe ein. Unmittelbar daran reihte er dann wieder seinen Ogo m. und an ihn seinen Meister Johann. scrib. m. Mit diesen beiden beginnt die Hand a^2 ihre Casualeinträge, die dann in der Reihe (52) von Ogo m. (52) 35 bis Kailo m. und in der Reihe (53) von Kepahoh m. bis Eghiolf laufen. An die Spitze der Reihe (54) setzt er sich nach dem Beispiele seines Meisters den Kopf: lanto, dauid, Emicho pr. m. und aarperht als Directive für zukünftige Einträge. Dennoch fällt die oben angedeutete Scheidelinie nicht auf den Punkt, auf welchem die Schriftzüge der Hand a aufhören und jene der Hand a^2 anfangen, sondern auf jenen, an welchem die Hand a^2 ihre Casualeinträge beginnt. Dies verschlägt jedoch der oben aufgestellten Annahme, daß die Hand a um das Jahr 790 von der Hand a^2 abgelöst worden sei, insoferne nichts, weil von den arnonischen Zeugen Cuffolo p. m. und Tazzo m. (52) 1. 42 zu den Casualeinträgen der Hand a^2 gehören. Bezüglich des Tazzo ist die Richtigkeit dieser Behauptung augenfällig, und was Cuffolo betrifft, wird es sich auch kaum

anders verhalten. Wohl ist er oder der Linie in der Blattseite 15 geschrieben, weil dem Schreiber (Hand a^2), als er auf ihn kam, gleichzeitig bekannt geworden zu sein scheint, daß Cuffolo vor Haimo gestorben sei. Ja, man darf mit einiger Zuversicht behaupten, daß die Hand a^2 seinen Namen mit derselben Feder und Tinte hinaufgeschrieben habe, mit welcher sie den Namen Hornunc (52) 43. eintrug: so ähnlich sind Schriftzüge und Tintenfarbe der beiden Namen.

Bei der schon vor der Anlegung des Verbrüderungsbuches nothwendig gewordenen Verwendung der Mönche auf weit entfernten Punkten des ausgedehnten Missionsgebietes kann es nicht Wunder nehmen, daß die statistischen Listen des Mutterstiftes nicht immer mit Genauigkeit geführt werden konnten, und daß besonders in den ältern Verzeichnissen viel Zufälliges an Eintragung und Auslassung aufscheine, wird schon Angesichts der zahlreichen Nachträge der nächstältesten Hände b, l, o, x nicht zu leugnen sein. Um für die älteste und ältere Zeit nur ein paar Beispiele anzuführen, mache ich darauf aufmerksam, daß der vom hl. Bischofe Virgil nach Kärnten abgeordnete Bischof (Gaubischof?) Modestus nirgends im Verbrüderungsbuche vorkomme, und von den im selben eingetragenen 4 Dominicus (Domnichio dazugezählt) sich kein einziger auch nur mit entfernter Wahrscheinlichkeit auf jenen Priester Dominicus (Doningo) deuten lasse, den der hl. Rupert zuerst zur Vornahme des Augenscheins in den Banngau und dann zu Herzog Theodo nach Regensburg entsendete, und welcher schon dadurch eine Art Celebrität erlangt haben mußte, kraft welcher ihm ein Plätzchen in den ältesten Verzeichnissen gebührt hätte. Es müßte denn sein, daß die romanischen Namen der Ebengenannten nicht ihre eigentlichen, sondern nur mundgerechtern Uebersetzungen schwer auszusprechender Fremdnamen gewesen wären, und daß sie in die Verzeichnisse des Mutterstiftes irgendwo mit letztern eingetragen sein könnten.

Von hoher Wichtigkeit für die Chronologie des Verbrüderungsbuches ist eine Correctur, die sich die Hand a^2 an einem Eintrage ihres Meisters (Hand a) erlaubt hat, und die allerdings darnach angethan ist, einige Verwirrung in die Daten unseres Originaldocumentes zu bringen. Gleich auf der zweiten Seite des ältesten Theiles stand im Ordo episcoporum uel abbatum uivorum (14) 1. von der Hand a geschrieben: Virgilius diac. Dieser Name ist sammt Beisatz, jedoch nicht vollständig radirt, und auf den Raum der ersten Silbe von der Hand a^2 arn geschrieben. Vergleicht man mit dieser Schrift die erste Silbe des Namens arnhelm (52) 12. von derselben Hand, so kann über ihre Identität kein Zweifel aufkommen. Daß der Name arn auf einer Rasur stehe, hat v. Karajan in einer unten beigefügten Anmerkung anerkannt, und darum wundert es mich um so mehr, daß er die Correctur übersah, und an diesen Eintrag Schlüsse knüpft (S. XXV. XXVI. ad 14. 1.), die sich weder mit dem Augenschein, noch mit dem ältesten Organismus des Salzburger Stuhles vereinbaren lassen. Man wird es mir, denk ich, auf's Wort glauben, daß nur sehr gewichtige Gründe mich dazu vermögen konnten, mich mit dem tiefen Kenner v. Karajan bezüglich dieser Stelle in

Widerspruch zu setzen, denn bloße Wahrscheinlichkeitsgründe wird jeder Vernünftige einer solchen Autorität gegenüber von vorneherein für gänzlich werthlos ansehen. Auf die augenscheinliche Aehnlichkeit des Namens arn mit der ersten Silbe des Namens arnhelm habe ich soeben hingewiesen, und dafür, daß die Gesammthand a in zwei persönlich von einander verschiedene getrennt werden müsse, wird der Beweis wohl erbracht sein. Die fragliche Stelle habe ich zu wiederholten Malen bei klarem Sonnenlichte untersucht, den darauf fallenden Strahl auch noch mit einer Loupe concentrirt, ja, damit noch nicht zufrieden, dasselbe Experiment auch noch von Anderen wiederholen lassen, endlich noch auch unbewaffnet sehr scharf sehende Augen von dieser Stelle Einsicht nehmen lassen. Das einhellige Urtheil, das ich aus diesen Beobachtungen schöpfte, lautet aber, wie folgt: Daß der Name arn (14) 1. auf einer Rasur stehe, ist zweifellos, ebenso dessen zwillingshafte Aehnlichkeit in Zug, Form der Buchstaben, Schwärze der Tinte mit der ersten Silbe des Namens arnhelm (52) 12. Die unter arn stehende Abkürzung epis. ist mit dem Zug einer andern Hand geschrieben und ihre Tinte viel vergilbter. Die Siglen ſ d : ac, wie sie auch v. Karajan wiedergibt, sind unverkennbar; daß die drei letzten dem abgekürzten Worte diac. angehört haben, dürfte zweifellos sein: die erste in der Deutung subdiaconus damit zu verbinden, geht nicht an, weil der Raum zwischen ſ und d für zwei Buchstaben zu eng ist. Mithin gehört die Sigle l einem vorhergehenden Worte an. Wirklich ist zwei Spatien vorher der Rest einer Oberlänge sichtbar, die von einem b, h oder l übriggeblieben ist. Nun ist aber unter dem zweiten Spatium vor diesem Oberlängerest schärfern Augen oder bei concentrirtem Sonnenstrahl auch noch die halbringförmige Unterlänge eines g wahrnehmbar, und demnach haben wir kaum bestreitbar die fast radirten Elemente des Namens Virgilius, beziehentlich: Virgilius diac.* vor uns. Darin spiegelt sich ein Stück Chronologie des Ursprungs unseres Verbrüderungsbuches: die Ordines episcoporum vel abbatum und monachorum sind zu einer Zeit eingetragen, in welcher Virgilius Abt-Diakon von St. Peter und als solcher Vorstand der Salzburger Kirche, aber ohne bischöfliche Weihe war, mithin zwischen 745 und 15. Juni 766. Daß innerhalb dieses Zeitraums überhaupt der von der ersten Hand a geschriebene älteste Theil des Verbrüderungsbuches angelegt worden sei, ist nicht in Abrede zu stellen.

Um dem präcisern Jahre, oder überhaupt der bestimmteren Zeit, in welche die Anfertigung des Verbrüderungsbuches, seinen ursprünglichen Elementen nach, hineinfällt, wieder einen Schritt näher zu rücken, haben wir noch genauer zu untersuchen — oder richtiger: das zusammenzustellen und zu vervollständigen, was einerseits über die Berührungspunkte der Hände a und a* bereits erörtert worden ist, andrerseits aber bezüglich der Einträge der ältesten Hand a den Punkten nachzuspüren, auf welchen ihre Abschrift älterer Verzeichnisse abschließt, und ihre eigenen Casualeinträge anfangen. Im Anhalt an die graphischen Momente wären diese Scheidepunkte leicht zu ermitteln, weil, was aus vorliegenden Verzeichnissen abge-

ſchrieben iſt, durch Gleichförmigkeit des Schriftzuges und gleiche Farbe der Tinte ſich als Arbeit aus einem Guſſe zu erkennen gibt, während die Caſualeinträge beſonders durch den Farbewechſel der Tinte leicht als ſolche auszuſcheiden ſind. Und dennoch führt die genaue Fixirung der Scheidelinien zwiſchen Abſchriften und Caſualeinträgen in den Ordines defunctorum nicht zum gewünſchten Ziele, weil ſich der Inhaber der Hand a, der Schreibermönch Johannes, während er wohl Jahre lang an der möglichſten Richtigſtellung der ältern Verzeichniſſe arbeitete, bis er an deren Reinſchrift gehen konnte, ſich eine Vormerkung der inzwiſchen eingetretenen Todfälle anlegte, die er dann, als er mit der Reinſchrift der ältern Verzeichniſſe fertig war, in einem Zuge an dieſelbe anfügte, wodurch die Merkmale des Caſualen verwiſcht wurden. Daß er dieſes Verfahren eingehalten habe, wurde oben gezeigt, wo von jener Vormerkung die Rede war, welche obwohl von der Hand a angelegt, doch erſt nach dem Tode ihres Inhabers von der Hand a² in das Verbrüderungsbuch reingeſchrieben wurde. Für unſern Zweck ſind daher die Ordines vivorum viel verläſſiger, denn obwohl im anerkannt neben jenen der Biſchöfe und Aebte (14) älteſten derſelben Ordo monachorum vivorum (15—17) die früher ſchon conſtatirten, offen gelaſſenen Lücken nach Hadumar (17) 25, Laipuni (17) 30 u. ſ. w. errathen laſſen, daß Nachträge beabſichtigt waren, ſo iſt doch vollſtändig ſicher, daß die Mönche von Dulcissim. (15) 1 an bis Hadumar (17) 25 alle in einer und derſelben Zeit, ja an dem Tage lebten, an welchem ſie eingetragen wurden. Welches war aber dieſer Tag, dieſe engſt zuſammengedrängte Zeit? Der Tag läßt ſich natürlich nicht mehr beſtimmen, wohl aber die Zeit. Im vorher daneben ſtehenden Ordo episcoporum vel abbatum vivorum ſind von der Hand a nur vier Namen eingetragen, Virgilius diac. (wie oben erläutert ſpäter von der Hand a² radirt, um arn auf die Raſur zu ſchreiben), Atto innerhalb eines Rahmens und wieder innerhalb eines eigenen Rahmens pleon epis. und endlich Tubinsius. Dieſe vier Namen erläutert v. Karajan mit gewohnter Erudition (p. XXV. ad 14. 1. u. XXVII. ad 14. 8—14. 9.) Daß ich bezüglich des Namens arn, als urſprünglichen Eintrags, mit ihm nicht einverſtanden ſein könne, habe ich oben des Nähern dargethan. Auch bezüglich des Atto (14) 8, den v. Karajan für den Biſchof Atto von Freiſing (784—810) hält, bin ich anderer Anſicht. Wenn Biſchof Atto von Freiſing mit ihm gemeint wäre, ſo würde er ebenſo gut die Appoſition epis. haben, wie ſie die Hand a dem Virgilius diac. beifügte, als er am 15. Juni 766 zum Biſchofe geweiht worden war, und gleich urſprünglich dem Biſchofe von Noyon: pleon epis, der in derſelben Zeile mit Atto ſteht. Aber eben darum, weil ihn unſer Schreiber in der nämlichen Zeile eintrug, in deren Anfang er wahrſcheinlich ſchon früher Atto geſetzt hatte, ſcheint er um einer Doppelbeziehung der Appoſition epis. vorzubeugen, Atto mit einem Rahmen umgeben zu haben, und ebenſo pleon epis. mit einem vom erſten geſonderten. Atto hat ebenſo wenig als der ihm vorgehende Virgilius diac. und der ihm nachfolgende Tubinsius eine Appoſition, und daß ſie Aebte waren, ſagt die Aufſchrift Ordo episcoporum vel abbatum vivorum.

Wer war demnach jener Abt Atto? Wohl kein anderer als der spätere Bischof Atto von Freising, aber nicht als Bischof, sondern als Abt von Scharnitz, welche Würde ihm im Jahre 764 übertragen worden war[1]). Pleon epis. festigt v. Karajan als Bischof von Noyon und weist nach, daß er im Jahre 798 noch lebte. Tubinsius hält er für einen aus Schottland stammenden Abt und hält seinen Namen mit Recht für gleichbedeutend mit tuba (Taube), tubanus, Columbus. Bei seiner staunenswerthen Erudition kennt er auch um das Jahr 730 einen Abt Tubanus von Hohenau im Elsaß, meint jedoch, daß dieser schon lange vor unserm Tubinso gelebt habe. Da nach meinem Dafürhalten das Verbrüderungsbuch genau um die Mitte zwischen den Jahren 798 (Pleon epis.) und 730 (Tubinsius) begonnen wurde, so konnte damals Pleon schon Bischof sein, und Tubinsius noch leben. Nach den begründeten Daten des Ordo episcoporum vel abbatum vivorum wurde es nämlich begonnen, als Virgilius diac. als Abt von St. Peter rector (»suscepit regnum ipsius iuvavensis sedis et episcopatus«, sagen die Breves Notitiae von ihm) der Salzburger Kirche, aber der Weihe nach noch nicht Bischof war, mithin vor dem 15. Juni 766 und als Atto, der spätere Bischof von Freising, seit dem Jahre 764 bereits der Abtei Scharnitz vorstand: mithin im Biennium 764—766.

Erst nach Erledigung dieser unvermeidlich etwas weiter ausholenden Vorfragen kann ich mich nun endlich mit den Reflexen beschäftigen, welche das Verbrüderungsbuch auf die Zeitalterfrage des hl. Rupert zurückwirft. Vor Allem kann ich hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Anhänger der spätern Tradition mit ihrem absichtlichen Ignoriren dieser Originalbeweisquelle ebensosehr im Unrecht waren, als die Anhänger der hanfiziischen Hypothese mit der Anrufung ihrer Patrocinanz. Gegen die Anhänger der spätern Tradition fällt aus dem eben angedeuteten Grunde jede Art Polemik auf dem Boden des Verbrüderungsbuches von selbst weg. Dagegen fühle ich mich gedrungen, den Vertheidigern der hanfiziischen Hypothese einige meines Erachtens sehr gewichtige Bedenken zu geeigneter Würdigung vorzulegen. Sie stützen ihre Argumentationen, wie mir scheint, ohne nachhaltigen Grund, auf die im Verbrüderungsbuche enthaltenen Reihen der agilulfingischen Herzoge und der Salzburger Bischöfe und Aebte; sie hätten aber den Ordo monachorum defunctorum und den Ordo com. virorum defunctorum auch nicht außer Acht lassen sollen.

So wie die agilulfingische Herzogsreihe im Ordo ducum defunct. cum conjug. et liberis (69) lautet, scheint sie auf den ersten Anblick der hanfiziischen Hypothese allerdings günstig zu sein. Jener Herzog Theodo, der im Uebergange vom VII. in's VIII. Jahrhundert regierte, steht da an der Spitze, an ihn schließen sich unmittelbar seine drei Söhne an, mit denen er gegen Ende seines Lebens sein Reich theilte. Aber schon unmittelbar nach Theodo's jüngstem Sohne

[1]) Meichelbeck, Hist. Frising. I. p. 62.

Theodolt steht ein Herzog Tassilo, der, wie wir sogleich sehen werden, für die hansizische Hypothese nicht etwa nur höchst unbequem, sondern nach meiner Auffassung geradezu verhängnißvoll ist. Nach diesem Tassilo folgen dann die Namen der Herzoge Hucperht und Otilo, gegen welche, abgesehen von Tassilo, der als Sohn Otilo's erst nach diesem kommen sollte, durchaus nichts einzuwenden ist. Aber dieser Tassilo? Th. v. Karajan sagt von ihm (S. XL. ad [69] 30): „Offenbar Thassilo II. wie der in derselben Zeile erscheinende Name seiner Gemahlin Liutpirc schließen läßt ..... Das Todesjahr des Herzogs ist bekanntlich nicht überliefert, fällt aber jedenfalls nicht vor 794 auf einen 11. Dezember." So richtig der zweite Satz dieser Behauptung ist, dem ersten kann ich durchaus nicht beistimmen. Gänzlich abgesehen davon, daß der Inhaber der ältesten Hand a d. h. der Schreibermönch Johannes als Zeitgenosse Tassilo's II., den er sammt Gemahlin und Kindern (36) 1. ff. zur nämlichen Zeit im Ordo duc. viv. cum conjug. et liberis eingetragen hatte, recht gut gewußt hätte, daß Tassilo II. als Sohn und Nachfolger Otilo's nicht zwischen Theodolt und Hucberth hineingehöre, konnte er ihn überhaupt nicht in den Ordo defunctorum eintragen, weil er selbst um das Jahr 790 starb und Tassilo noch nach 793 lebte, und nicht vor dem 11. December 794 mit Tod abging. Fraglicher Tassilo muß daher ein anderer sein, als Herzog Tassilo II. Man entgegne mir nicht etwa, daß die Hand a die Namen der herzoglichen Wohlthäter aus einem Nekrologium in das Verbrüderungsbuch herübergeschrieben, und weil sie in dem nach Monaten geordneten Nekrologium den Sterbetag Tassilo's früher angetroffen habe, als jenen Hugiberts (Hucberth's), jenen auch vor diesen schrieb, wie derartige Irrungen im Verbrüderungsbuch öfter als einmal vorkommen. Denn einmal kann von einem Eintrage Tassilo II. in das Todtenverzeichniß durch die Hand a überhaupt nicht die Rede sein, weil Tassilo höchster Wahrscheinlichkeit zufolge sie überlebte, dann aber auch im Gegenfalle eine so widersinnige Verrückung eines gleichzeitigen Ereignisses, wie es der Tod Tassilo's war, um mehr als ein halbes Jahrhundert, nämlich vor die Sterbezeit Hugiberts, gar nicht denkbar ist. Und trotz all dieser Widersprüche eine gedankenlose Copirung aus einem Nekrologium noch angenommen, hätte die Aufeinanderfolge der Sterbetage Otilo's und Tassilo's letztern, wie die Schule sagt, per accidens wieder auf den ihm gebührenden Platz bringen müssen. Als Sterbetag Otilo's steht dermal der 18. Jänner 748 so ziemlich fest[1]; und selbst dann noch, wenn man der ältern Meinung beitreten wollte, daß Otilo zwischen dem 12. Februar und 10. Juli 748 gestorben sei[2], würde dieß nichts verschlagen, weil, wie wir soeben aus v. Karajan gesehen, Tassilo's Sterbetag ein 11. Dezember ist. Mithin wäre es unbegreiflich, wie sich der Schreibermönch Johannes, der Zeitgenosse Tassilo's, Otilo's und Hugiberts war, einen so argen chronologischen Verstoß hätte zu Schulden kommen lassen können. — Das höchst Mißliche, das sich aus der

[1]) Urkb. v. Kremsmünster S. 5. Anm. 10. [2]) Rudhart, Aelt. Gesch. v. Bayern S. 292.

verkehrten Stellung Tassilo's, wenn man ihn als II. nimmt, für die hanftziſche Hypotheſe ergibt, haben auch Andere nicht überſehen; auf den von der ſpätern Hand b beigefügten Namen Liutpirc, der bekannten Gemahlin Taſſilo II., hat meines Wiſſens außer dem Herausgeber des Verbrüderungsbuches niemand einen beſondern Werth legen wollen: ſcheint es doch, als habe ihn, wie ich früher erklärt habe, die Hand b nur in der Abſicht an das Ende der Zeile geſetzt, an deren Anfang Taſſilo vor Crimolt ſteht, um auf dieſe Weiſe jenen Taſſilo als den unglücklichen Herzog darzuſtellen, deſſen Namen man aus Furcht vor ſeinem allgewaltigen Unterdrücker, König Karl, nicht ausdrücklich einzutragen wagte. Büdinger behauptet ebenfalls[1]), daß an Taſſilo II. nicht zu denken ſei. Fraglicher Taſſilo des Verbrüderungsbuches bringt jedoch dieſen begabten Schriftſteller nicht in die mindeſte Verlegenheit: mit einer kühnen Wendung kommt er auch über ihn weg. Da er die Reichstheilung Herzog Theodo's ſpäter als Andere — auf 715 bis 716 — alſo nach Theodolts Tode anſetzt, braucht er ohnehin noch einen Sohn Theodo's als Theilnehmer, und der iſt ihm kein anderer, als fraglicher Taſſilo, und das Verbrüderungsbuch die ausſchließliche Beweisquelle für dieſe Combination. Es wird kaum jemand von mir erwarten, daß ich ſie widerlege: ſolche Wagſtücke heißt ja nicht einmal das eigene Litisconſortium gut.

Wer war demnach jener Herzog Taſſilo, der zwiſchen Theodo's Söhnen und Hugibert ſteht? Kaum ein anderer als Taſſilo I., Garibalds Nachfolger und Vater Garibald II. Wie käme er aber nach den Herzogen Theodo und deſſen Sohn Theodebert (ſammt den vermeintlichen zwei Brüdern des letzten) zu ſtehen? Allem Anſcheine nach in Folge jener Verwechslung der Herzoge Theodo und Theodebert des VI. Jahrhunderts mit Theodo und Theodebert aus dem Anfange des VIII. Wohlthäter der Salzburger Kirche waren etwa mit Ausnahme des jüngern Theodebert beide gleichnamigen Herzogpaare, obwohl nicht in gleichem Maße, und als ſolche wurden ſie in die Verzeichniſſe unſerer Kirche aufgenommen. Wie ſie in Folge ihrer Gleichnamigkeit vom Verfaſſer der Breves Notitiae und dann von jenem des Congestum, der ſogar den Vater Hugiberts Namens Theodebert mit jenem Theodebert verwechſelt, der um mehr als 150 Jahre früher kinderlos geſtorben war, habe ich, wenn ich mich nicht ganz täuſche, zur Genüge klar geſtellt. Wir neuern Autoren haben aber durchaus keine Urſache, jenen ſchlichten ältern, die ohne alle Hilfsmittel geſchrieben haben, derlei Verwechslungen zu verargen, weil wir trotz allen uns zu Gebote ſtehenden Hilfsmitteln uns ähnlicher Verwechslungen nicht zu erwehren vermögen, wie der Fall mit dem ſoeben beſprochenen Herzog Taſſilo zeigt.

Nach meiner unmaßgeblichen Auffaſſung hielt der Schreibermönch Johannes bei der Zuſammenſtellung ſeines Ordo ducum defunctorum ohngefähr dieſes Verfahren ein: „Er fand im Verzeichniſſe verſtorbener Wohlthäter aus der Zahl der

[1]) Zur Krit. altbair. Geſch. Sitz.-Ber. der k. k. Akad. Jahrg. 1857. Bd. 23. S. 801. f.

agilulfingischen Herzoge Theodo und dessen Sohn Theodebert, welche in der Zeit des hl. Rupert (535 bis ca. 555) den Landesapostel, oder vielmehr seine Kirche zuerst am Wallersee (Petena), dann in den Ruinen des altrömischen Juvavum mit Liegenschaften beschenkt hatten. Nach diesen fand er den herzoglichen Wohlthäter Tassilo (I.). Beinahe ein Jahrhundert hindurch erscheint dann kein baioarischer Herzog mehr als Wohlthäter der Salzburger Kirche in deren Verzeichnissen: einige von ihnen waren vom wahren Glauben abgefallen, wie Arnulf von Vohburg meldet, der eine oder andere z. B. der Theodo des hl. Emmeram kannte die in Verfall gerathene Salzburger Kirche, die nur von einem Abte ohne bischöfliche Weihe verwaltet, ein kümmerliches Dasein fristete, vielleicht kaum mehr als dem Namen nach. Nun trifft der Schreiber des Verbrüderungsbuches abermals in unmittelbarer Aufeinanderfolge die Wohlthäter Theodo und Theodebert (?) an (Ende des VII. Anfang des VIII. Jahrhunderts), die er für identisch mit jenen beiden hält, die vor Tassilo im Verzeichnisse stehen. Gab er sich der Täuschung über die Identität einmal hin, wo hätte er seinen Tassilo einstellen sollen, als nach Theodo und Theodebert und den ihm bekannten zwei Brüdern des letzten? Ich finde daher in der Herzogsreihe des Verbrüderungsbuches nicht nur keinen sichern Anhaltspunkt für Schlüsse zu Gunsten der hansizischen Hypothese, dagegen aber im besprochenen Tassilo eine schwer zu beseitigende Schwierigkeit für dieselbe.

Die Reihenfolge der Bischöfe und Aebte, oder richtiger der Abtbischöfe des Kathedralstiftes St. Peter hat den Vertheidigern jener Hypothese von jeher viel zu schaffen gemacht und durch die Erläuterungen des Verbrüderungsbuches ist die Klärung derselben kaum wesentlich gefördert worden. Will ich damit etwa das hohe Verdienst des Herausgebers schmälern? Wohl vielleicht nur in den Augen derjenigen, welche die Prachtausgabe gleich nach ihrem Erscheinen für eine Parteischrift erklärten, weil sie den hansizischen Standpunkt des Herausgebers an mehreren Stellen stark prononcirt hervortreten sahen. Es scheint, daß man sich bei Schöpfung dieses Urtheiles mehr an Nebendinge gehalten und darüber die Hauptsache übersehen habe. Das Hauptverdienst des Herausgebers ist und bleibt, daß er diese kostbare Quelle zum Gemeingut der Geschichtsforschung gemacht hat, und dieses Verdienst schmälern zu wollen, muß ich der Befangenheit überlassen. Obwohl der Herausgeber bezüglich der Zeitalterfrage des hl. Rupert entschieden auf einem andern Standpunkte steht, als ich und Andere, seine treffliche Arbeit kommt uns allen zu Statten und die Verschiedenheit der Standpunkte darf daher unsere Dankbarkeit nicht beeinträchtigen. Wie er für sich selbst das Recht der Weiterforschung in Anspruch nimmt, so hat er es auch uns nicht nur unverkümmert eingeräumt, sondern die Weiterforschung erst eigentlich möglich gemacht; über den Werth der von einander abweichenden Resultate entscheiden aber die Gründe, nicht die Standpunkte. Dieß bitte ich nicht aus den Augen verlieren zu wollen, wenn man mich auch bezüglich der im Verbrüderungsbuche enthaltenen Reihen der Salzburger Abtbischöfe mit v. Karajan an mehr als einer Stelle uneins findet.

Das Verbrüderungsbuch enthält für die älteste Zeit drei Ordines, in welchen die Salzburger Abtbischöfe verzeichnet sind: den Ordo episc. vel abbatum vivorum (14), den Ordo episcop. vel abbatum defunctorum (47), und die weitere Fortsetzung des letztern mit der Aufschrift: Ordo episc. abbatumque juvavensis ecclesiae (118. 119.). Im letzten wird die Reihenfolge der Abtbischöfe und Erzbischöfe bis auf Eberhart gegeben, und die selbstständigen Aebte von Tito bis auf Heinrich II., im zweiten reicht die Reihenfolge der Abtbischöfe nur bis auf den ersten Erzbischof Arno, und im ersten schließt sie schon mit Amiloni ab, während sie mit dem Abte Virgilius diac. (epis.) scheinbar sogar mit Arn beginnt. Nach der Meinung der Anhänger der hanfiziſchen Hypotheſe ſollen erwähnte drei Reihenfolgen Elemente enthalten, aus denen ſich ein Beweis gegen das traditionelle Zeitalter des hl. Rupert herausſtellt, wie dieß auch v. Karajan bezüglich der erſten und letzten ziemlich unverhohlen zu erkennen gibt, und bezüglich der mittlern ausdrücklich behauptet (S. XXXV. ad 47. 1.). Ob dieſe Anſicht begründet ſei, wird daher jedenfalls genauer zu unterſuchen ſein. Bis ich an die Unterſuchung ſelbſt gehe, muß ich auf ein Paar immer und immer wiederkehrende Vorausſetzungen jener Hypotheſe aufmerkſam machen, die ſich als irrige erweiſen, und das meiſte dazu beigetragen haben, die gegneriſche Discuſſion über das Zeitalter des hl. Rupert auf falſche Bahnen zu lenken.

Die Anhänger der Hypotheſe ignoriren, ihrer Mehrzahl nach wohl unabſichtlich, die innere Organiſation des Salzburger Stuhles in älteſter Zeit, und ebenſo den weſentlichen Unterſchied zwiſchen der Weihe- und Jurisdictions-Gewalt der Diöceſan-Vorſtände. Um das Nachſchlagen zu erſparen, gebe ich hier ſchon einen kleinen Auszug von dem, was ich im IV. Cap. dieſer I. Abth. ausführlich zu begründen vorhabe. — Es iſt canoniſcher Grundſatz, der ſo alt iſt, wie die Hierarchie überhaupt, daß beim Eintreten der Sedisvacanz die biſchöfliche (Jurisdictions-) Gewalt, ſoweit ihre ununterbrochene Fortdauer zur Aufrechthaltung des Kirchenweſens unumgänglich nothwendig iſt, dem Presbyterium (jetzt Domcapitel geheißen) des erledigten Stuhles inwohne. Um Verwirrungen vorzubeugen, hat die Kirche ſchon frühzeitig die weitere canoniſche Beſtimmung getroffen, daß das Presbyterium einen Verweſer (Vicarius capitularis) aufzuſtellen, und dieſem Einzelnen die auf das Geſammt-Gremium übergegangene Gewalt zu übertragen habe, die derſelbe dann mit Beirath des Presbyteriums bis zur Wiederbeſetzung des biſchöflichen Stuhles über die ganze Diöceſe ausübt. In der Beſchränkung dieſer allgemein canoniſchen Normen auf die älteſte Salzburger Kirche fragt es ſich einzig darum: wer war dort biſchöfliches Presbyterium? — Niemand anderer als die in sacris ſtehenden Mitglieder des Kathedralſtiftes St. Peter, oder mit andern Worten, die zu den höhern Weihen zugelaſſenen Mönche der Abtei St. Peter. Ich habe mich über die ohnehin allbekannte Thatſache ſchon ausgeſprochen, daß im Frühmittelalter, namentlich in den Ländern im Norden der Alpen, die Kathedralpresbyterien in der Regel aus den Mönchen

des Domkloſters (monasterium) beſtanden: eine kirchliche Einrichtung, die ſich eben wegen ihrer Allgemeinheit auch ſprachlich fixirt hat, indem ſie Münſter zum adäquaten Synonymum von Domkirche machte. In Folge des Verfalles der Ordensdisciplin wurden dann ſpäter weitaus die meiſten Dompresbyterien mit Säculargeiſtlichen beſetzt, die jedoch auch noch durch ein freilich ſehr loſes Band regulärer Disciplin miteinander verbunden waren; erſt als dieſe zu auffallend ausartete, bemühten ſich eifrigere Biſchöfe ganzer Kirchenprovinzen die Regel Chrodegangs einzuführen, und es iſt bekannt, auf welch' hartnäckigen Widerſtand Seitens der Betheiligten mehrere Biſchöfe bei der Einführung dieſer Reform ſtießen. Die Bezeichnung monasterium für Domkirche und meiſtens anſtoßende Wohnung der Canoniker vererbte ſich auch noch auf dieſe Zeiten. — In Salzburg bildeten ſich aber ganz eigenthümliche Verhältniſſe aus. Im Jahre 773 hatte Biſchof Virgil ſeine neue St. Ruperts-Domkirche vollendet und eingeweiht, und ſetzte an derſelben ein vom eigentlichen Kathedralcapitel der ältern St. Peters-Domkirche jedoch vorläufig nicht einmal bezüglich des ältern Beſitzthumes getrenntes Capitel aus Mönchen und Weltprieſtern ein. Wer das neue Capitel an der St. Rupertskirche von nun an für das eigentliche Presbyterium des Biſchofes halten wollte, würde ſich groß irren. Wie nämlich der Biſchof auch fortan Abt von St. Peter blieb und dort auch ſeine Reſidenz beibehielt, blieben die Mönche in sacris nach wie vor das mit dem Biſchofe zu einem Körper vereinigte Gremium des Stuhles, und das Capitel der St. Rupertskirche erſcheint vorerſt in einer Eigenſchaft, welche mit dem im Jahre 1631 vom Erzbiſchofe Paris Lodron geſtifteten Dom-Collegiatſtifte B. Mariae ad nives viele Aehnlichkeit hat. Denn obwohl die Mitglieder des St. Rupertscapitels vorzugsweiſe zur Verwaltung der Diöceſe verwendet wurden, geſchah dieß ohne Beeinträchtigung des St. Peterscapitels als eigentlichen Presbyteriums, ſeines canoniſchen Familiennerus' mit dem Biſchofe und der daraus hervorgehenden Rechte der unmittelbaren Nachfolge bei eintretender Sedisvacanz und der Wahl behufs Wiederbeſetzung des Stuhles und der Abtei. Dieſe weſentlichen Rechte des eigentlichen Presbyteriums blieben vielmehr ungeſchmälert noch Jahrhunderte hindurch dem urſprünglichen Gremium des Stuhles, d. h. der Mönchskörperſchaft von St. Peter. Angeſichts des Diploms Erzbiſchof Chonrads vom 22. März 1139 aus einer in aller Form beglaubigten Abſchrift des Originals, dem ganzen Inhalte nach abgedruckt vom Abt Beda Seeauer[1]) und von mir in correcter Lesart im Anhange gegeben, wäre ein Zweifel über dieſe Rechtsbeſtände geradezu unſtatthaft. (Vgl. IV. Cap. dieſ. Bd.) Ich gebe hier abſichtlich die prägnanteſten Stellen dieſes Documents: »Cum sanctus Rodbertus s. m. predecessor noster civitatem juvavensem de novo erigens sedem suam episcopalem in monasterio S. Petri collocasset, ac fratribus quos ibidem sub regula S. [illegible] ibi perpetuos successores in eadem sede

episcopali instituerat, et etiam curam parochialem commisisset et tradidisset, quas usque ad presens fideliter exercuerunt. . . Pontificali nostra authoritate statuimus et ordinamus imprimis: ut singulis electionibus pro archiepiscopis salisburgensibus per canonicos nostros juxta apostolicas ordinationes faciendis abbati ejusdem monasterii pro tempore existenti loco fratrum suorum ad quos prius ejusmodi electio spectabat, interesse competat perpetuo. . . . Decernimus etiam ut in conventionibus et processionibus prefate nostre civitatis iidem fratres perpetuo gaudeant et fruantur loco postremo seu digniori. Ingratissimum enim et indecens esset illis honorem et prerogativam non tribuere, de quorum laboribus tot provincie et populi fidei incrementa susceperunt et ecclesia nostra instituta fuit et redditibus ampliata . . . .« Die wörtliche Anführung eines längern Textes in der Ursprache mag darin ihre Rechtfertigung finden, daß die berührten, höchst wichtigen Rechtsverhältnisse immer und immer wieder, und von Einzelnen, wie es scheint, sogar absichtlich ignorirt, oder doch sogleich wieder vergessen werden.

Wenn also eine Erledigung des Salzburger Stuhles und eo ipso der Abtei St. Peter eintrat, so ging die bischöfliche Jurisdictionsgewalt den canonischen Normen gemäß auf das eigentliche Presbyterium oder Capitel, d. h. auf die in sacris stehende Mönchsgenossenschaft von St. Peter über, und da sie dieselbe auf die Länge nicht in corpore ausüben durfte, und nach der Ordensregel auch zur sofortigen Abtwahl verpflichtet war, so war der von der Genossenschaft neu erwählte Abt auch selbstverständlich der Vicarius capitularis natus oder Bisthumsverweser (Rector). Durch die Wahl zum Abte war ihm aber, eben weil jeder Bischof zugleich Abt von St. Peter sein mußte, die directe Anwartschaft auf die Bischofswürde, auch der Weihe nach, übertragen. In dieser letzten Beziehung trat nur eine Modification ein, als Erzbischof Friedrich I. im Jahre 988 die äbtliche und erzbischöfliche Würde, die bis dorthin immer in einer Person vereinigt gewesen war, von einander trennte, und Tito, Propst des St. Ruperts-stiftes, als selbstständigen Abt in St. Peter aufstellte. Erst jetzt wurde auch das Besitzthum repartirt, und von nun an wählten die in sacris stehenden Mönche je nach Erledigungsfällen nicht nur ihre Aebte, sondern auch die Erzbischöfe, bis sie sich, wie wir eben gesehen haben, im Jahre 1139 des corporativen Wahlrechtes bezüglich der Erzbischöfe begaben, und sich bei den Wahlen durch das St. Ruperts-Capitel, auf welches ihr Wahlrecht vom Erzbischofe Chonrad I., in dessen Hände sie es resignirt hatten, übertragen worden war, fortan nur durch ihren Abt vertreten ließen.

Hieraus folgt, wie mir scheint, mit zwingender Logik, daß die von den Anhängern der hansizischen Hypothese von jeher und mit besonderem Eifer betriebene Ausmerzung der in die Reihenfolge der Salzburger Kirchenvorstände eingestellten Aebte Anzogolus, Savolus, Izzio, Bertricus und Aemmiloni auf Unkenntniß oder Mißkennung der ursprünglichen Organisation des Salzburger Stuhles beruhe und

einen falschen Schluß vom Abstracten auf einen concreten Fall involvire; sowie daß diejenigen, welche sie für mit den Bischöfen Vitalis, Flobrigis, Johannes, Virgil und Arno zugleich lebende Unteräbte derselben ausgeben, ebenso weit fehlgehen, wie die andern, welche sie für blanke Aebte des Stifts St. Peter ohne bischöfliche Jurisdictionsgewalt halten. Es folgt ferner, daß die ganze, unbestreitbar höchst scharfsinnige Argumentation v. Karajan's (S. XXV. XXVI. ad 14. 1.), als auf mehrere unrichtige Prämissen basirt, von selbst falle. Denn einmal steht der Name arn auf der glücklicherweise nicht vollständigen Rasur des Namens Virgilius diac, dann ist der Name arn nicht von der ersten Hand a, sondern von ihrer Nachfolgerin Hand a² auf die Rasur geschrieben, und war zur Zeit, als das Verbrüderungsbuch zu schreiben angefangen wurde (zwischen 764 und 766), der Salzburger Stuhl nicht erledigt, sondern vom Abte Virgil ohne bischöfliche Weihe in ähnlicher Weise verwaltet, wie unter den Aebten Anzogolus, Savolus und Izzio; denn daß Virgil seit dem Jahre 745 der jurisdictionellen Gewalt nach Bischof von Salzburg war (rector, weil »vocatus ad regnum«), läßt sich nicht leugnen. Bischof mit bischöflicher Weihe war er freilich erst vom 15. Juni 766 an; daß er aber die fast zweiundzwanzig vorhergehenden Jahre überhaupt nicht Bischof von Salzburg gewesen sei, wird zu behaupten kaum jemand einfallen. — Auch die scheinbar höchst plausible Combination, daß der von der Hand b Zeile 5. eingetragene Hiltibertus diac. Bisthums-Verweser gewesen sei, weil überhaupt „beim Abgange des Bischofs die Verwaltung des Bisthums dem Diakon (Archidiakon) zufiel", ist in jener Zeit und auf die Salzburger Kirche angewendet nicht haltbar; denn abgesehen davon, daß, wie wir oben gesehen haben, beim Abgange des Bischofs von Salzburg die bischöfliche Jurisdictionsgewalt auf das Presbyterium von St. Peter überging, war damals im St. Rupertscapitel zu Salzburg nicht der Archidiakon, sondern ein Archipresbyter die höchste und wahrscheinlich einzige Dignität. Wirklich steht im Ordo canonicorum (26) und zwar von derselben Hand b geschrieben nicht der vermeintliche Archidiakon hiltibertus, sondern ein Friccho p. an der Spitze des St. Ruperts-Capitels von Salzburg. Der von der Hand b (nicht a!) eingetragene hiltibertus diac., der überhaupt kaum an seinem Platze steht, scheint mit jenem identisch zu sein, der im Jahre 799 die Synodalacten von Reisbach mit unterschreibt. Mit ihm unterschreiben noch zwei andere Diakonen, und vor ihnen drei Presbyteri curiones (Seelsorgepriester oder mindere Specialvicare?) und vor allen Sechsen 8 Archipresbyteri.

Dem bisher Erörterten gegenüber kann natürlich auch v. Karajan's Aufstellung der nur theilweisen Aufeinanderfolge der Bischöfe und Aebte nicht bestehen. Er hält sich, wie er selbst sagt, für berechtigt zur Annahme, daß die Lebenszeit des Abtes Anzogolus mit jener des hl. Rupert zusammenfalle, und ebenso setzt er die Amtsthätigkeit der beiden Aebte Bertricus und Ammiloni in die Regierungsperiode Arno's. Ich kann dieser Auffassung nicht beistimmen, auch darin nicht, daß Anzogolus überhaupt vor Vitalis einzureihen sei, obwohl dieß in der Reihe (47)

geschieht und mittelst Abschrift auch in die Reihe (118) überging. Nicht einmal in der gegnerischen Voraussetzung, daß die fünf Aebte nichts gewesen seien, als blanke Aebte von St. Peter ohne alle Beziehung zur Verwaltung der Diöcese, hätten sie die Schreiber der Reihen (14—47) so eintragen dürfen, wie sie eingetragen sind, wenn sie nicht wirkliche, von irgend einem Oberabte (Bischofe) unabhängige Aebte gewesen wären, denn die Absicht, die Reihe aufeinanderfolgender Aebte und beziehentlich Bischöfe zu geben, ist in der Aufschrift: Ordo episcoporum vel abbatum defunctorum, deutlich ausgesprochen. Was aber die Aufeinanderfolge besonders bezüglich des Abtes Anzogolus und des Bischofs Vitalis betrifft, glaube ich sehr triftige Gründe zu haben, mich unbedingt an jene des Libellus de Convers. Bag. et Carant. No. III.[1]) zu halten, und die davon abweichende des Verbrüderungsbuches eben so unbedingt zu verwerfen. Es wird nicht bestritten werden können, daß der Verfasser des Libellus überhaupt nach ihm vorliegenden, alten Aufzeichnungen arbeitete, und ebenso wenig, daß jene Quellen, welche ihm bei den ersten zwei Nummern: De introitu B. Rudberti (Vita primigenia) — und Catalogus episcoporum siue abbatum eiusdem sedis iuuauensis vorlagen, ihrem Alter nach weit über jenes des Verbrüderungsbuches zurückreichten. Da er seinen Libellus im Jahre 871 schrieb, so lag ihm natürlich auch das Verbrüderungsbuch vor, und unbekannt konnte es ihm in keinem Falle sein, weil es zu seiner Zeit täglich im Gebrauche bei dem Gottesdienste und der damals eintragenden Hände d, k, qq, d. h. seiner Hausgenossen war. Wenn er sich also dennoch nicht an die Reihenfolge des Verbrüderungsbuches hält, sondern ihr entgegen Vitalis vor Anzogolus einstellt, so konnte dieß nur daher kommen, daß er, wie dieß eben nur billig war, die ältere Quelle der jüngern vorzog. Und sonderbar! als ob er die Combinationen Hansiz's und seiner Anhänger vorausgesehen hätte, baut er der Unterstellung von Gleichzeitigkeiten mit seinen Ausdrücken: post discessum, post obitum ꝛc. in der prägnantesten Weise vor. Seine Reihenfolge stimmt aber auch genau mit dem überein, was er ein Paar Sätze zuvor in der Vita primigenia gefunden hatte; dort heißt es nämlich: »proprium sibi ordinavit successorem« und dieß kann nur auf den Bischof Vitalis, aber keineswegs auf den Abt Anzogolus bezogen werden, wenn es seinen natürlichen Sinn beibehalten soll. Mithin verdient der Catalogus mit seiner Reihenfolge unbedingt den Vorzug vor jener des Verbrüderungsbuches.

Wie kam nun aber die Hand a dazu, bezüglich der Einträge Anzogolus und Vitalis (47) die natürliche Ordnung geradezu umzukehren? Zur gründlichen Beantwortung dieser Frage gibt uns v. Karajan selbst mit seinen höchst scharfsinnigen Erläuterungen, wie anderwärts, so auch da wieder die beste Anleitung. Wie bereits ausführlich dargethan ist, entstand das Verbrüderungsbuch aus der Abschrift schon vorliegender Verzeichnisse und aus den Casualeinträgen der die-

[1]) Juvav. Anh. p. 9.

selben fortsetzenden Hände. Unter den vorliegenden Verzeichnissen nahmen die Nekrologien ohne Zweifel den ersten Platz ein, weil sie dazu bestimmt waren, das Andenken an die verstorbenen Würdenträger des Stifts und dessen hervorragendste Wohlthäter zu bewahren. Sie geben aber auch die Sterbetage all derselben an, weil an ihnen, so oft sie wiederkehrten, das alljährige, liturgische Gedächtniß (Anniversarium) abgehalten wurde. v. Karajan sagt (S. II. III.) treffend: „Die Eintragung in's Nekrologium ..... beabsichtigte den jährlich einmal wiederkehrenden Todestag des Verstorbenen im Gedächtniß zu erhalten, um an diesem Tage für sein Seelenheil beten zu können, deßhalb ist in den Nekrologien jedesmal der Sterbetag genau angegeben, in den Diptychen niemals. Ich sage absichtlich der Sterbetag, denn nur dieser ist in den Nekrologien bezeichnet, das Sterbejahr niemals oder nur äußerst selten und gegen die Regel, weil es sich um dieses in liturgischer Beziehung gar nicht handeln konnte, sondern nur um die jährliche Wiederkehr des Tages, der durch eine Todtenmesse zu feiern war." — Es ist, denk' ich, selbstverständlich, daß die Nekrologien nach Monaten geordnet waren. Die Nekrologien des Stifts St. Peter, deren Originalien ihm im Laufe der letzten 40 Jahre in nicht näher zu bezeichnender Weise abhanden gekommen sind, gaben als Todestag des Abtes Anzogolus den 1. Februar an; als Todestag des hl. Vitalis ist der 20. October schon durch die kirchliche Feier seines Festes sichergestellt. Im Hinblicke hierauf finde ich es sehr leicht erklärbar, wie die Hand a den Abt Anzogolus vor dem Bischofe Vitalis in's Verbrüderungsbuch eintrug: einzig aus dem Grunde, weil sie jenen früher (1. Februar) im Nekrologium gefunden hatte, als diesen (20. October). Daß der erste Februar wirklich als Todestag des Abtes Anzogolus in den Nekrologien gestanden habe, ist, abgesehen von den Abdrücken, mit Sicherheit daraus zu entnehmen, daß spätere Autoren, denen aber die Nekrologien noch zur Hand waren, diesen Tag als Sterbetag angeben, z. B. der Abt Martin Hattinger († 23. April 1615) in seinem handschriftlichen Chronicon (Cod. R.) p. 46. Daß er den Todestag des Abtes Anzogolus nicht erdichtet habe, ist wieder sicher, weil er sonst gewiß auch die Todestage der nächsten Nachfolger Savolus und Izzio erfunden hätte; er gibt sie aber nicht an, weil sie im Nekrologium, das er benützte, auch nicht angegeben waren. Auf dieses verkehrte Vorgehen der Hand a bei der Eintragung der Namen Anzogolus und Vitalis hat schon P. Michael Filz[1]) aufmerksam gemacht, und es nimmt mich um so mehr Wunder, daß v. Karajan nicht auf diesen Gedanken kam, weil er ihm durch eine von ihm besprochene Parallelstelle, in welcher dieselbe Irrung der eintragenden Hand obwaltet, so nahe gelegt war. Er bespricht (S. XLVI.) den Eintrag Adalwinus Archieps. und Liupramus Archieps. (118) 13. 14. mit den Worten: „Hier hat sich unsere Quelle offenbar einen Fehler zu Schulden kommen lassen. Sie hat nämlich diese beiden Erzbischöfe in verkehrter Ordnung eingetragen, denn Adalwin stirbt .....

[1]) Hier das Zeitalt. d. hl. Rupert, Umarb. 1843. S. 52.

21. April 873, während als Todestag Liupram's der 30. September 859 .... überliefert ist." Sehr erklärlich, der 21. April stand im Nekrologium, aus welchem die Hand **A** ihre Einträge entnahm, natürlich weit vor dem 30. September, und da das Nekrologium nur Monatstage aber keine Jahrzahlen enthielt, verfiel die Hand **A** in denselben Irrthum, in welchen früher schon die Hand **a** mit Anzogolus und Vitalis verfallen war.

Bezüglich der Todesjahre, welche Abt Beda Seeauer in seinem höchst schätzenswerthen Chronicon novissimum den ältesten Vorständen der Salzburgerkirche beifügt, bin ich mit v. Karajan darin vollkommen einverstanden, daß sie der Begründung durch urkundliche Belege entbehren, und darum einer nüchternen Kritik gegenüber unhaltbar seien. Die Nekrologien enthielten, wie gesagt, nur Todestage, aber keine Todesjahre. Ob in der ältesten Salzburger Kirche beziehentlich im Kathedral-Stifte St. Peter Annales necrologici geführt worden seien, möchte ich fast bezweifeln, weil ich in den nachfolgenden Jahrhunderten nirgends finde, daß man sich darauf berufen habe; wenn sie wirklich geführt worden sein sollten, müßten sie schon sehr frühzeitig verloren gegangen sein. Erst mit der Bischofsweihe des Abtes Johannes beginnt in der Salzburger Bischofs-Reihe eine im Allgemeinen vollständig sichere Chronologie, und auch diese nicht auf Grund vorliegender nekrologischer Annalen, sondern im Anhalte an die bald nachher auftretenden Chronisten und Biographen und dann an die Erlasse des apostolischen Stuhles. Für die Ankunft des hl. Rupert hätten wir, wie früher erläutert, in den Eingangsworten der Vita primigenia: »Tempore Hildeberti Regis Francorum anno scilicet regni illius secundo« eine ganz präcise Zeitbestimmung, wenn man nicht schon im XII. Jahrhundert mit Berechnungen, und seit dritthalbhundert Jahren mit Gründen, die nur zu vielfältig das Gepräge vorgefaßter Meinungen an der Stirne tragen, über die Ordnungszahl Childebert's, ob I., II. oder III. immer uneiniger geworden wäre. Ich kann weder den Vertheidigern der Ordnungszahl II. noch jenen der Ordnungszahl III. den Vorwurf ersparen, daß sie es bei der Deutung der Salzburger Documente nach ihrem natürlichen Sinne nicht unbefangen genug genommen haben. Es ist nämlich platterdings nicht denkbar, daß sich in den verhältnißmäßig nicht karg vorhandenen Documenten einer einflußreichen Landeskirche, wie es die von Salzburg von ihrem Anbeginne an war, nicht die wichtigsten Zeitereignisse abspiegeln sollten. Es ist aber Aufgabe einer von vorneherein farbelosen Forschung, die von grundsätzlicher Skepsis ebensoweit entfernt ist, als von alberner Leichtgläubigkeit, aus jenen geschichtlichen Reflexen sich einen allgemein gehaltenen chronologischen Rahmen zu construiren, und seine Richtigkeit dann dadurch zu erproben, daß man den Versuch anstellt, ob sich alle in seinen Bereich fallenden historisch sichern Thatsachen und Zustände zwanglos in denselben einfügen lassen. Eine diesen Maximen ziemlich ähnliche Anleitung gibt uns der treffliche Forscher Dr. A. v. Meiller in seiner anziehenden Schrift „Ueber die Diöcesangrenzregulirung...

im Jahre 829“ [1]): „Die Methode wissenschaftlicher Kritik und Beweisführung kennt für Hypothesen keine kräftigere Unterstützung, als wenn dieselben — einstweilen als erwiesene Sätze angesehen — geeignet erscheinen, für auf andern Wegen entweder gar nicht oder nur ungenügend erklärte Umstände und Verhältnisse eine ungezwungene und wahrscheinliche Auslegung an die Hand zu geben.“ Wendet man nun meine eben ausgesprochenen Maximen auf die älteste Reihenfolge der Salzburger Kirchenvorstände an, so kann es sich in Zukunft nicht mehr darum handeln, wie man den Traditionellen mit offenbarem Unrecht so oft vorgeworfen hat, eine recht lange Schaar derselben aufzubringen, um den hl. Rupert als ersten derselben in das tiefste Alterthum zu versetzen, und dadurch das heimatliche Stift in inquiliner Eitelkeit als uralt darzustellen, sondern einzig darum, für die uns aus dem Verbrüderungsbuche und dem Catalogus des Libellus de conversione bekannte, wirkliche Reihe derselben im Zusammenhalte mit dem geschichtlich constatirten Verfalle der Landeskirche, mit den drei Zeugenreihen der Virgil'schen Promemoria über die Maximilianszelle, den dreimaligen multis temporibus des Albinerlehens und, füge ich bei, mit dem Dunkel, das über die Verwaltungs- und Todeszeiten jener Vorstände schwebt, die zwischen dem hl. Rupert und Johannes der Landeskirche vorstanden, einen angemessenen Zeitraum zu bestimmen. Auf eine präcise Bestimmung der Jahrzahlen, mit welchen die Amtsantritte und Sterbefälle der einzelnen Kirchenvorstände eintraten, wird man aber vom Hingange des hl. Vitalis bis zum Verwaltungs-Anfang des hl. Virgil von vorneherein verzichten müssen, weil dazu genaue, documentirte Anhaltspunkte mangeln. Das einzige, was uns dieser Art zu Gebote steht, sind die darauf bezüglichen Ueberlieferungen der Salzburger Kirche, oder des Stifts St. Peter, die sicherlich schon sehr frühzeitig niedergeschrieben worden, aber eben weil die Zeit, in welcher dieß geschehen ist, nicht mehr zu ermitteln, nur einen relativen Werth haben. Ueberdieß erscheinen jene schriftlichen Fixirungen der ältesten Ueberlieferungen, wie sie uns in spätern chronistischen Zusammenstellungen begegnen, schon nicht mehr in jener ursprünglichen Gestalt, in welcher sie aus den nekrologischen Annalen (wenn solche in der Salzburger Kirche überhaupt je bestanden, was ich bezweifle) hervorzugehen pflegten, sondern als bereits dem vorgefaßten System des Zeitalters des hl. Rupert angepaßte, und haben daher auch aus diesem Grunde nur die Geltung einer annähernden Directive. Von der ursprünglichen Gestalt der aus den nekrologischen Annalen hervorgegangenen Bischofsreihen finden wir ein Paar Muster in den Mon. Boic. [2]) Die Annales necrologici enthielten, wie uns auch v. Karajan belehrt, nur Todestag und Todesjahr des betreffenden Würdenträgers, keineswegs aber Tag und Jahr ihres Amtsantrittes. Nun ist aber allbekannt, daß zwischen dem Tode des Vorgängers und dem Amtsantritte des Nachfolgers gar oft längere Sedisvacanzen

[1]) Separatabdruck aus den Sitz.-Ber. der k. k. Akad. Jahrg. 1864 Octob. (Bd. 47) S. 20.
[2]) Vol. XI. p. 94—99.

inzwischen lagen, und schon in soweit sind solche Bischofsreihen chronologisch nicht ganz verläßig. Die Schreiber derselben rechneten nämlich einfach von Todestag zu Todestag und gaben die inzwischen liegenden Jahre als die der Amtsverwaltung an. Aber auch abgesehen von diesem Uebelstande, wurden die Annales necrologici in ältester Zeit immer erst angelegt, wenn schon eine ansehnlichere Reihe verstorbener Würdenträger vorhanden war, und da ältere, chronologisch genaue Angaben vielfältig mangelten, wird man das Schwankende ihrer Ansätze leicht begreiflich finden, welches dann natürlich auch in die nach den nekrologischen Annalen hergestellten Kataloge überging. Die Schreibfehler der Copisten will ich als Nebensache hier nur erwähnt haben. Da die Berechnung der Todesjahre jener Würdenträger der Kirche, welche in die nekrologischen Annalen aufgenommen wurden, nach Regierungsjahren der Fürsten und nach Indictionen eine höchst umständliche war, wird anzunehmen sein, daß fragliche Todesjahre in den Annalen immer nur mit dem letzten Jahre der Amtsführung des Betreffenden ausgedrückt worden seien. Auf diese Weise erklärt sich die in den ältern Katalogen eingehaltene Form am natürlichsten, wenn es z. B. in den vorhin citirten der Mon. Boica heißt: [1]) »Vivilo Archiepiscopus (sedit annos) XXII. Anthelmus episcopus VIIII. Wisiricus episcopus VIII.« u. s. w. In derselben Formulirung sind cit. Orts die Kataloge der deutschen Könige und nach dem der Passauer jene der Regensburger und Bamberger Bischöfe gegeben, während, was höchlich auffallen muß, der vor dem Passauer Bischofskataloge angebrachte der Salzburger Kirchenvorstände (Bischöfe und Aebte) ohne Zahlen ihrer Regierungsdauer ist. Haben nun, wie es scheint, in Salzburg wirklich keine Annales necrologici bestanden, oder sind sie wenigstens schon sehr frühzeitig verloren gegangen, so wird doch niemand die Abnormität für wahrscheinlich halten, daß die Salzburger Kirche allein keine Verzeichnisse (in welcher Form auch immer) gehabt haben sollte, in welchen neben den Namen ihrer Kirchenvorstände auch die Zahlen ihrer Verwaltungsjahre eingetragen waren. Die Zuversicht, mit welcher der Abt Beda Seeauer in seinem Chronicon novissimum ihm nicht zusagende Angaben der Verwaltungsjahre unter Berufung auf die alte Tradition des Hauses verwirft, spannt natürlich die Neugierde, die ältesten Zeugnisse für diese Haustradition kennen zu lernen, und darum vom Cod. K. Einsicht zu nehmen, den er für sie als Bürgen allegirt. Leider findet man in ihm statt der erwünschten Bürgschaft nur eine Enttäuschung; denn alle Stellen, welche Abt Beda für Zeugnisse der alten Tradition angesehen zu haben scheint, sind nicht Schrift des XII. Jahrhunderts, wie die Urschrift des Codex, sondern späterer Hände, und gerade in jenen Stellen, welche entscheidend wären, ist die Handschrift des Abtes Amandus Pachler (1657—1673) nicht zu verkennen. Letzteres lehrt der Augenschein und die spätern Nachträge hat auch Hier. Pez in seinem Abdrucke dieses Cod. K. [2]) anschaulich gemacht. Cod. K. bringt uns mithin unserm Ziele um keinen Schritt näher.

[1]) Vol. XI. p. 96. [2]) Script. Rer. Austr. I. p. 317. ff.

Sind wir also wirklich zur Annahme genöthigt, daß die Salzburger Kirche vielleicht nie nekrologische Annalen, und überdieß nicht einmal Bischofsreihen mit beigesetzten Verwaltungsjahren besessen habe, wie sie, meistens aus den Annales necrologici hervorgegangen, beinahe für alle Kirchen existiren? Eine derartige Ausnahmsstellung einer Mutterkirche, wie es Salzburg ihrer innersten Natur nach ist, müßte befremden, ist aber noch keineswegs zur Genüge erwiesen; vielmehr scheint aus einer andern handschriftlichen Chronik im Cod. X. des Stiftes St. Peter bezüglich geschriebener Bischofsreihen das Gegentheil mit ziemlicher Sicherheit hervorzugehen. Erwähnter Cod. X. gehört nun seiner Schrift nach allerdings dem XVI. Jahrhundert an, somit einer viel zu späten Zeit, als daß er für das VII. und VIII. Jahrhundert an und für sich noch Beweiskraft hätte: seine Chronik ist aber aus ältern wie jüngern Documenten, je nach Umständen mit mehr oder weniger Geschick zusammengestellt, und namentlich die in ihr mit dem ständigen Ausdrucke: »Rexit ecclesiam annis e. g. XX.« eingestellte Dauer der Amtsverwaltung stimmt einige Male mit den andern Angaben des Chronisten nicht überein, und legt daher die Vermuthung sehr nahe, daß der Verfasser ein *altes* Verzeichniß der Kirchenvorstände mit beigesetzten Jahren ihrer Amtsdauer vor sich hatte, dessen Ansätze er eben wegen des ehrwürdigen Alters selbst dort noch respectirte und darum unverändert in sein Elaborat einstellte, wo sie mit seiner Privatansicht im Widerspruche standen. In solche Widersprüche mit dem vorliegenden Verzeichnisse bringt er sich dadurch, daß er durchgängig den von den Anhängern der Tradition angenommenen *Jahreszahlen* der Amtsantritte und Todfälle beipflichtet, ebenso wie sie keine kürzern oder längern Sedisvacanzen zwischen den Amtszeiten einzelner Kirchenvorstände voraussetzt, und beim Abschlusse der ältern Periode sich von dem zu seiner Zeit allgemein geglaubten, aber irrigen Todesjahr Herzog Otilo's 765 [1]) verleiten läßt, den Amtsantritt Bischof Virgil's in das Jahr 764 zu setzen, wodurch er dann durch das ihm vorliegende Verzeichniß genöthigt wird, die in demselben für Bischof Johannes bemerkten 20 Jahre von 764 auf 744 zurück zu berechnen. Den Tod Virgil's setzt er aber in das Jahr 788, was jedoch Schreibfehler zu sein scheint, weil er dessen Nachfolger Abt Bertricus, ausdrücklich *nach* ihm aber im Jahre 787 sterben läßt. Mit den 22 Jahren, die ihm für die Amtsverwaltung Bischof Virgil's übrig bleiben, steht er auch mit den ältesten Angaben, nach denen Virgil beiläufig 40 Jahre Bischof von Salzburg war, im Widerspruche, und es ist zu vermuthen, daß auch die 22 Jahre Virgil's nicht der genuine Ansatz des alten Verzeichnisses seien, daß ihn vielmehr der Chronist, beirrt von der falschen Chronologie Otilo's, wegen zu großer Discrepanz auf diese kleine Zahl reducirt habe. In ganz ähnlicher Weise und im Widerspruche mit alten Angaben weist der Chronist dem hl. Rupert eine Regierungszeit von 44 Jahren an, während seine andern Zeitbestimmungen die

[1]) Cfr. Hansiz, Germ. sacr. II. p. 85.

Zahl 40 verlangen. Würde er nicht ausdrücklich sagen, „daß der hl. Rupert der Salzburger Kirche 44 Jahre glorreich vorgestanden sei," so könnte man denken, er habe mit dieser Zahl die Bischofsjahre des hl. Rupert überhaupt (Worms und Salzburg) angeben wollen, so aber bleibt kaum ein anderer Ausweg offen, als die Zahl 44, die ihn mit sich selbst in Widerspruch setzt, auf Rechnung eines ihm vorliegenden und von ihm respectirten alten Verzeichnisses zu bringen, in welchem die Amtsdauer des hl. Rupert (hier etwa mit Einrechnung des Wormser Episcopats) mit 44 Jahren angegeben war. Da, wie ich oben angedeutet habe, die allem Anscheine nach aus alter Ueberlieferung stammenden, und in einer uns leider unbekannten Zeit, schriftlich fixirten Jahre der Amtsdauer der einzelnen Kirchenvorstände, wenigstens den freilich nur relativen Werth einer annähernden Directive haben, so stelle ich sie hier nach den Angaben des Cod. X. ein und füge innerhalb Parenthesen die von Wiguleus Hund in seiner Metropolis Salisb. gegebenen Amtszeiten bei. Rupertus 44. (42. 44. 46.) — Vitalis 22. (22.) — Anzogolus 24. (28.) — Savolus 14. (14.) — Ezzius 23. (25.) — Flobrigis 38. (43). — Johannes 20. (20. 21.) — Virgilius 22. (30.) Man sieht hieraus, daß auch Hund's Amtszeiten von jenen des Cod. X. hie und da nicht unbedeutend abweichen, und auch von Hund darf man voraussetzen, daß ihm, als er sein höchst verdienstvolles Werk schrieb (es kam 1682 im Druck heraus), ältere Verzeichnisse vorgelegen seien. Ueberhaupt darf ja nicht übersehen werden, daß in obigen Zeitansätzen ein kaum unbeträchtlicher Theil derselben durch Vor- und Rückwärtszählungen entstanden sei, d. h. daß sie im Allgemeinen von vorgefaßten Meinungen modificirt wurden. Auch die Bemerkung kann ich nicht unterdrücken, daß Hund, dessen Regierungszeiten der acht Kirchenvorstände 224 Jahre betragen, mit diesen, wenn man sie vom Sterbejahre Virgil's abzieht, auf das Jahr 560 als Zeit, in welcher der hl. Rupert den Juvavischen Stuhl errichtete, zurückkommt, mithin mehr als 20 Jahre hinter die traditionelle Chronologie.

Mit den soeben angestellten Untersuchungen sind wir nur zu einer ziemlich heterogenen Summe höherer und niederer Wahrscheinlichkeiten gelangt, aber auch diese Summe ist ein bisher völlig verkanntes, werthvolles Resultat. Wir sind durch sie darüber vergewissert, daß über die Regierungszeiten der Vorgänger des Abtes Johannes, der im Jahre 739 vom hl. Bonifacius zum Bischofe von Salzburg geweiht wurde, ein fast undurchdringliches Dunkel lagert. Nun behaupten aber die Anhänger der hansizischen Hypothese, daß die Salzburger Kirche vor Bischof Johannes nur drei Vorstände gehabt habe, die sich in einen Zeitraum von 43 Jahren theilen. Nach ihrer Meinung war bei der Stuhlbesteigung Virgil's noch kein Menschen-, sondern ein starkes Mannesalter verflossen, seit der hl. Rupert diesen Stuhl errichtet hatte, und seit St. Rupert's Abgange, ob in das ewige Leben, oder nach Worms (717), sogar erst der kurze Zeitraum von 28 Jahren. Während alle andern bischöflichen Kirchen Baiovariens von ihren ersten Bischöfen an anscheinend genaue Verzeichnisse der Regierungszeiten derselben haben,

macht die einzige Mutterkirche Aller eine Ausnahme davon, dieselbe Mutterkirche, die im Reichthum der ältesten Documente alle mit einander weit übertrifft. Das Bisthum Freising hat über seine Gründung schon im Jahre 724 genaue Angaben, in der Mutterkirche Salzburg war der Gründer derselben nur 7 Jahre früher abgegangen, und trotz der unschätzbaren Documente, die wir Virgil und seinem Nachfolger Arno verdanken, weiß man in der Mutterkirche Salzburg schon nichts Verlässiges mehr, sobald man über das Jahr 739 hinaufkommt. Wer sich diese unleugbaren Thatsachen unbefangen überlegt, muß zur Erkenntniß gelangen, daß, wenn die Salzburger Kirche wirklich erst im Jahre 696 gegründet worden wäre, man dort über die Verwaltungsjahre des hl. Rupert, des hl. Vitalis und seines Nachfolgers Flobrigis eben so genaue Auskunft hätte, als z. B. über die ersten Bischöfe von Freising, und daß das undurchdringliche Dunkel, welches uns sogar das Wirken des unmittelbaren Vorgängers des Bischofes Johannes, nämlich des Bischofes Flobrigis noch verhüllt, und von dessen angeblich unmittelbaren Vorgänger Vitalis nichts sicher erkennen läßt, als seinen Namen, nur daher stammen könne, weil das Wirken des hl. Rupert und Vitalis in eine um anderthalb beziehentlich zwei Jahrhunderte frühere Zeit fiel und zwischen ihrem Wirken und der eigentlichen Restauration der Salzburger Kirche durch den hl. Bonifacius die lange Periode eines kläglichen Verfalles inzwischen lag, welchen zu bewältigen auch dem Bischofe Flobrigis nicht gelungen war.

Die Zahlen, welche die Amtsdauer der einzelnen Kirchenvorstände angeben, in ihrer Wesenheit oder als *runde* genommen, scheinen nicht ohne Einfluß, wenigstens nicht ohne indirecten, auf das Entstehen der *detaillirten* Tradition geblieben zu sein. Ich sage: Entstehen der *detaillirten* Tradition, denn daß eine allgemein gehaltene Tradition: der hl. Rupert sei im VI. Jahrhundert nach Baiovarien gekommen, habe einen Herzog Theodo und sein Volk zum Glauben bekehrt und die Salzburger Kirche gegründet, von jeher im Bewußtsein der katholischen Baiovarier gelegen sei, habe ich schon früher constatirt. Schon im XII. Jahrhundert suchte man die verloren gegangenen alten Documente, welche über die Chronologie ohne Zweifel genauere Aufschlüsse enthielten, durch Berechnungen zu ersetzen, und erst von jener Zeit her datirt die *Präcisirung* der Ankunft des hl. Rupert in Baiovarien auf das Jahr 580 und in Salzburg 582, und die Vertreter dieser Präcisirung sind es, die man, in offenbarer Beschränkung des ursprünglichen Begriffes, *Traditionelle* heißt. Aus der Erläuterung des Discipulus Eberhardi [1]) (1186) ersehen wir, daß er das Todesjahr des hl. Rupert mittelst einer Berechnung, welcher die Gleichzeitigkeit des Königs Childebert und des Zusammentreffens des Oster*festes* (Ostersonntag) mit dem 27. März zu Grunde lag, zu eruiren suchte. Je nachdem nun der Discipulus Childebert II. oder den I. als den in der Vita primigenia genannten annimmt, gelangt er zu weit von einander abweichenden Resultaten, neigt sich aber mehr zu jenem hin,

[1]) Chron. noviss. p. 25.

das Childebert II. voraussetzt. Die Anhänger der detailirten Tradition scheinen aber in ihrer Berechnung weiter gegangen zu sein, indem sie ihre Hypothese dadurch zu befestigen suchten, daß sie z. B. vom Erzbischof Eberhard († 1164) zurück die Jahre seiner Vorgänger summirten. Diese waren bis auf Arno zurück genau bekannt, von Arno rückwärts aber wahrscheinlich nur in runden Zahlen, so z. B. die des hl. Rupert beiläufig 40, die des hl. Vitalis mehr als 20 u. s. w. Es ist nicht zu leugnen, daß durch einige Willkür in der genauen Präcisirung nachgeholfen worden sei. Mittelst solcher Nachhilfe gelangte man trotz entschieden falschen Ansätzen, z. B. bei Virgil 22 oder 30 Jahre, pünktlich auf das Jahr 582 zurück. Hieraus ergeben sich zwei Folgerungen: Erstens daß die ältesten Aufzeichnungen, an die man sich hielt, entweder schwankend oder in runden Zahlbestimmungen gehalten waren, und zweitens, daß v. Karajan vollkommen Recht habe, wenn er den präcisen Jahreszahlen der spätern Chroniken kein entscheidendes Stimmrecht einräumt. (Seite XXXVI. ad 47. 5.)

Bei der Besprechung der Reihenfolge der ältesten Kirchenvorstände von Salzburg halten sich die Vertreter der hanfiziischen Hypothese, wenn ich so sagen darf, an eine Art Hausstatut, den Unterschied zwischen bischöflicher Jurisdictions- und Weihe-Gewalt grundsätzlich außer Beachtung zu lassen. Dieser Unterschied ist ein unbestreitbarer, weil canonisch begründeter, und die zum Theil absichtliche Nichtbeachtung desselben hat viel Verwirrung in die vorliegende Frage gebracht. Den nunmehr streng nachgewiesenen, innigen, ja persönlichen Zusammenhang der äbtlichen Würde und Kirchenvorstandschaft der Salzburger Diöcese vorausgesetzt, ist der Fall sehr denkbar, daß jeweilige Aebte von St. Peter (es ist immer nur von der Zeit vor dem Jahre 988 die Rede), obwohl sie wirkliche Aebte und als solche Verwalter der Diöcese waren, entweder lange Zeit hindurch, (oder auch gar nicht) die bischöfliche Weihe zu erlangen nicht so glücklich waren. Dieser Fall ist aber nicht nur denkbar, er ist öfter in der einen wie in der andern Weise wirklich eingetreten; denn die Aebte und Rectores ecclesiae, wie die Breves Notitiae sie nennen, Anzogolus, Savolus, Izzio, Bertricus, Ammiloni erlangten die bischöfliche Weihe gar nicht, und Virgilius erst nach mehr als 21 Jahren seiner Amtsführung. Letzterer Fall trat auch noch später einigemale ein; ich erinnere hier nur an den Erzbischof Philipp von Kärnten, so wie im Allgemeinen an jene Erzbischöfe, deren Weihe hin und wieder sogar über Jahresfrist hinausgeschoben wurde. Es wird kaum jemand einfallen, sie darum, ich sage nicht, aus der Reihe der Erzbischöfe zu streichen, sondern erst vom Tage ihrer Consecration an als solche zu betrachten. Sehr ungelegen kommt meinen verehrten Gegnern Bischof Virgil mit seiner fast zweiundzwanzig Jahre dauernden Weigerung sich consecriren zu lassen. Man hat mehrere Wege eingeschlagen, die darin liegende, nicht geringe Schwierigkeit zu umgehen. Man ließ ihn z. B. erst 764 Bischof werden, oder reducirte jene 22 Jahre auf 2 Jahre; aber weder das

eine noch das andere läßt sich begründen, denn einmal steht sein Consecrationstag am 15. Juni 766 fest (warum die Urkunde 767 ansetzte, werden wir sogleich sehen), — und seit das Todesjahr Herzog Otilo's auf 748 gefestigt ist, und Angesichts der ältesten Salzburger Documente nicht abgeleugnet werden kann, daß Virgil schon diesem Herzoge von Amtswegen entgegen getreten sei, weist sich das Einschlagen jener Wege als vergebliche Mühe.

Es dürfte hier der schicklichste Ort sein, mich über das Consecrationsjahr Virgil's in möglichster Kürze auszusprechen. Die abweichenden Meinungen darüber recensirt P. Michael Filz [1]) des Umständlichern, wo er auch seine Ansicht offenbart, die jedoch einiger Berichtigung bedarf. Die auf unsere Frage bezügliche Stelle des Libellus de Convers. Bag. et Carant. [2]) lautet: »Qui (Virgilius) dissimulavit ordinationem suam ferme duorum annorum spatiis ..... Postea .... ordinatus est a comprovincialibus praesulibus ad episcopum anno scilicet nativitatis Domini DCCLXVII. die XVII. Kal. Julii.« Obwohl auch Cod. H. in seiner Copie des Libellus die Lesart ferme hat, vermuthe ich doch einen gemeinsamen Lesefehler der Copisten, indem die Stelle im Originale gelautet haben dürfte »fere XX duorum annorum« ꝛc. Es liegt übrigens wenig daran, ob meine Vermuthung gegründet ist, oder nicht; denn daß die Zahl XX irgendwie weggefallen sei, scheint sicher zu sein; denn wenn man »ferme duorum annorum« als genuine Lesart annimmt, verwickelt man sich in Schwierigkeiten, die jeden zum Geständnisse Hansiz's zwingen werden: »Huic nodo cuneum reperire nondum potui.« Die Filz'sche Deutung: „Er verschwieg seine Ernennung zum Bischof (durch Otilo) zwei Jahre", scheint mir nicht annehmbar, denn es heißt deutlich »ordinationem«, und daß dieß mit »consecrationem« identisch sei, geht aus dem Schlußsatze klar hervor. Daß Virgil wirklich erst nach 22 Jahren geweiht wurde, ist wieder sicher, und damit widerlegt sich die Annahme, daß »duorum annorum« genuine Lesart sei, von selbst. In dieser Annahme hätte er im Jahre 747 oder gegen Ende 746 geweiht werden müssen, was mit andern gleichzeitigen Documenten unvereinbar ist, denn noch im Jahre 748 schreibt Papst Zacharias an Bonifacius in Betreff des von letzterm bei ihm verklagten Virgil's: »Virgilius ille (nescimus si dicatur presbyter) malignatur adversum te . . .« [3]) und noch um das Jahr 757 unterschreibt Virgil eine Freisinger Urkunde [4]) als erster Zeuge mit dem Prädicate: abbas (»Virgilius abbas«). Endlich erhebt sich gegen das Weihejahr 767 eine andere von Hansiz und Filz richtig gewürdigte Schwierigkeit, daß der 15. Juni im Jahre 767 auf keinen Sonntag (oder Apostletag) falle; sie dürfte aber unschwer zu beseitigen sein. Wenn der hl. Virgil am Beginne des Jahres 745 nach Salzburg gekommen war, so waren am 15. Juni 766 volle 21½ Jahre verflossen, und dieser 15. Juni

[1]) Gesch. v. Michaelbeuern, S. 9. ff. [2]) Juvav. Anh. p. 9. [3]) Hansiz II. p. 83. [4]) Meichelb. Hist. Fris. II. p. 30.

war ein Sonntag. Mithin bleibt noch die einzige Schwierigkeit, daß der Verfasser das Jahr 767 ausdrücklich angab, aber auch diese scheint sich ungezwungen lösen zu lassen. Der Verfasser mag das Ankunftsjahr Virgil's 745, seinen Weihetag 15. Juni und seine Weigerung, während fast 22 Jahren sich weihen zu lassen, gekannt haben, aber nur durch Berechnung auf das Jahr 767 gekommen sein, welche ihn jedoch mit sich selbst in Widerspruch bringt, wenn Virgil vor dem 15. Juni 745 nach Salzburg gekommen war. Uebrigens wäre auch ein Schreibfehler in der Jahrzahl, nämlich XVII. statt XVI. leicht erklärlich, wenn der Verfasser beim Niederschreiben des XVI. der Jahreszahl schon den unmittelbar darauffolgenden **XVII.** Kalend. Julii im Kopf gehabt hätte.

Abt Virgil war in ähnlicher Weise, wie seine Vorgänger, die Aebte Anzogolus, Savolus und Izzio als Abt von St. Peter Träger der bischöflichen Jurisdictions-Gewalt nur mit dem Unterschiede, daß er nach mehr als 21 Jahren mit der bischöflichen Weihe auch die Gewalt derselben erlangte, während dieß den drei genannten Aebten wegen mißlicher Zeitverhältnisse ihr ganzes Leben hindurch nicht gelungen war. Um die Aebte Anzogolus, Savolus und Izzio, Bertricus und Ammiloni (warum denn nicht auch Virgilius von 745—766?) mit einem Scheine von Berechtigung aus der Reihe der Salzburger Kirchenvorstände auszumerzen, hat man von jeher ein besonderes Gewicht auf die Angaben des alten Regensburger Dichters gelegt, welcher wirklich nur jene Salzburger Vorstände besingt, die auch der Weihe nach Bischöfe waren, und dabei als höchst wichtig hervorgehoben, daß er ein fast gleichzeitiger Autor sei. Die auf ihn gestützte Argumentation scheint mir aus mehr als einem Grunde eine ziemlich lahme zu sein. Er hatte die Absicht, nur jene Kirchenvorstände mit seinen Versen zu verherrlichen, die er für wirkliche Bischöfe (jurisdictione et consecratione) hielt, und dieß zu thun, war er vollkommen befugt; denn daß ein consecrirter Bischof in der Hierarchie der Weihe höher steht, als ein nicht consecrirter Träger der bischöflichen Jurisdictionsgewalt, wird ohnehin niemand in Abrede stellen. Ueberdieß hatte der Dichter in dem Verhältnisse, das zwischen dem bischöflichen Stuhle und dem Kloster St. Emmeram zu Regensburg bestand, ein dem salzburgischen ähnliches vor Augen, das er für ein gleiches gehalten haben mag. In Regensburg bestand das Kloster St. Emmeram schon lange vor dem bischöflichen Stuhle, der dort auch nicht aus dem Kloster hervorging: während in Salzburg das Kloster St. Peter und der bischöfliche Stuhl mit- und auseinander entstanden waren. Als im Jahre 739 Regensburg einen eigenen Bischofsstuhl erhielt, wurde ihm das Kloster St. Emmeram als Dotation angewiesen, und zwar unter der Bedingung, daß der Bischof zugleich Abt sein sollte. In Salzburg war der Abt zugleich Bischof — mit oder ohne bischöfliche Weihe — und dieß wegen des simultanen Ursprungs des Klosters und des Stuhles. — Wohl hatten auch in Regensburg die Mönche von St. Emmeram eine Zeit lang das ausschließliche Wahlrecht des Bischofs, aber nicht, weil sie Mönche von St. Emmeram waren, sondern weil die ersten aus dem Mönchsstande

hervorgegangenen Bischöfe ihr Domcapitel aus den Mönchen jenes Klosters zusammenstellten: in Salzburg waren die in sacris stehenden Mönche von St. Peter eo ipso Presbyterium des bischöflichen Stuhles. In Regensburg wurde schon ziemlich frühzeitig das Institut der Unteräbte eingeführt; Salzburg kannte dieses Institut nicht, weil da äbtliche und bischöfliche Würde für unzertrennlich galten. Vorhin habe ich gesagt, daß der Regensburger Dichter des IX. Jahrhunderts jene Bischöfe besang, die er für Bischöfe hielt. Er stellt Wicterpus an die Spitze; dieser war aber nicht wirklicher Bischof, denn sonst hätte ihn Bonifacius im Jahre 739 mit Anweisung des festen Sitzes Regensburg ebensogut in seinem Amte bestätigt, wie er dieß mit Wulfilo von Passau that; er setzte aber nicht Wicterp sondern Gauuibald auf den neuerrichteten Stuhl von Regensburg. Wenn sich daher meine verehrten Gegner mit Vorliebe auf den fast gleichzeitigen Dichter von Regensburg berufen, so thun sie hierin ganz wohl; denn gleichzeitige oder fast 'gleichzeitige Zeugnisse sind die verläßlichsten historischen Bürgschaften: daß sie sich aber nur auf den auswärtigen, fast gleichzeitigen Zeugen berufen und den ältern einheimischen ignoriren, kann ich als einseitiges Vorgehen nicht gutheißen. Der Regensburger Dichter schrieb um die Mitte des IX. Jahrhunderts, weil er Bischof Erchanfridus (847—864) als zu seiner Zeit regierenden kennt; der Salzburger Anonymus, Verfasser des Libellus de conversione Bag. et Carant., schrieb seine Denkschrift im Jahre 871, aber die zwei ersten Nummern derselben lagen ihm aus einer viel frühern Zeit vor. Die Vita primigenia, die er unter dem Titel: De introitu beati Rudberti in seine Denkschrift aufnahm, mag damals gegen 300 Jahre alt gewesen sein, und der ihm vorliegende Catalogus episcoporum sive abbatum eiusdem sedis juvavensis war unbestreitbar älter als 100 Jahre, denn er endigt mit Bischof Johannes († 745). Mit den Worten: »Hiisdem igitur temporibus« beginnt die selbstständige Fortsetzung des Anonymus, wie eine auch nur flüchtige Vergleichung des Textes zur Genüge darthut. Ferner ist es Angesichts des ältern Theiles des Catalogus unanfechtbar, daß er nicht nur die wirklichen Bischöfe Ruodbertus, Vitalis ꝛc. als Vorstände der Salzburger Kirche darstellt, sondern auch die Aebte Anzologus (sic!), Sauolus, Ezzius, was sich kraft der Formulirung des Titels: »... episcoporum siue abbatum eiusdem sedis juvavensis« und der Prädicirung des Abtes Sauolus: »post cuius depositionem predicte sedi adhesit Sauolus abbas« nicht in Abrede stellen läßt. Es ist aber Grundsatz der Kritik, daß wo ein älterer oder heimischer und ein jüngerer oder auswärtiger documentaler Zeuge in ihren Aussagen von einander abweichen, die Präsumtion der Richtigkeit der Aussage dem ältern oder heimischen zur Seite stehe: warum weicht man hier, und obendrein ohne wirklichen Grund, von diesem Grundsatze ab? —

Meinem Versprechen gemäß möchte ich auch noch den Inhalt des Ordo monachorum defunctorum und den Ordo comm. virorum defunctorum zu bedenken geben, um mit den sich daranknüpfenden Reflexionen meine Unter-

suchungen über das Verhältniß des Verbrüderungsbuches zur St. Ruperts-Zeitfrage abzuschließen.

Der Ordo monachorum defunctorum ist der hansiziischen Hypothese in hohem Grade ungünstig, weil in ihrer Chronologie die doppelte Mehrzahl der verstorbenen Mönche absolut nicht unterzubringen ist. Die ältesten eintragenden Hände **a**, **a²**, **b**, **r**, **x** registriren nämlich miteinander 374 verstorbene Mönche, von denen 208 auf die Hände **a**, **a²** und 166 auf die Hände **b**, **r**, **x** entfallen (bei **x** natürlich die verstorbenen Mönche des Kloster Auua [Chiemsee] nicht miteingerechnet). Ich will nun ein Uebriges thun, und, um anschaulichere runde Zahlen zu erhalten, zugeben, daß aus den von den später als **a** eintragenden Händen **a²**, **b**, **r**, **x** registrirten 74 (was offenbar zu viel ist) unter Arno und zwar während der ersten 30 Jahre seiner Amtsführung (785—815) gestorben seien, so bleiben immer noch 300, welche vor der Stuhlbesteigung Arno's untergebracht werden müssen. Um die während Virgils Amtsführung verstorbenen Mönche wenigstens ziemlich annähernd zu ermitteln, steht uns ein doppelter und verläßiger Behelf zu Gebote, weil wir das Verzeichniß der zu Virgils Zeit um 766 (Anlegung des Verbrüderungsbuches) lebenden Mönche im Ordo monachorum vivorum, und überdieß in dem von der Hand **a²**, **b** ꝛc. fortgesetzten Ordo monachorum defunctorum eine Controle darüber haben, welche von den mit Virgil lebenden Mönchen zwischen ca. 781—815 gestorben seien. Zählung und Vergleichung ergeben nun, daß unter Virgil beiläufig 100 Mönche lebten, weil sie die Hand **a** eintrug und daß die Namen derselben, wenigstens annähernd in den Verzeichnissen der Verstorbenen wieder aufscheinen, soweit solche von den Händen **a**, **a²** geschrieben sind. Hieraus ergibt sich wieder, daß die von den Händen **b**, **r**, **x** Nachgetragenen mit wenig Ausnahmen ältere Mönche gewesen sein müssen, und ihre Anzahl beläuft sich nach Abzug jener 74, welche ich absichtlich für die Verwaltungsperiode Arno's von 785—815 angenommen habe, wieder auf mehr als 100. Somit bleiben uns für die Zeit vor Virgil 200 verstorbene Mönche übrig: sie in dem kurzen Zeitraume, welchen die hansizische Hypothese von der Gründung der Salzburger Kirche bis Virgil (696—745) annimmt, unterzubringen, ist aber eine bare Unmöglichkeit. Da der hl. Rupert, wie behauptet wird, wirklich erst im Jahre 696 nach Baioarien gekommen sein soll, so wird seine Reise nach Worms, um sich Mitarbeiter zu holen, nicht vor dem Jahre 700 angesetzt werden dürfen. Im Jahre 700 begann er also sein Kloster St. Peter mit 12 Mönchen, und wenn man voraussetzt, daß ihn ein Paar derselben schon im Jahre 696 nach Baioarien begleitet hatten (vom Priester Dominicus — Domingus — ist dies sicher), so hatte er im Jahre 700 etwa 15 als ursprüngliche Genossenschaft seines Kathedralklosters. Baioarien war (immer in obiger Hypothese) wenn nicht abgöttisch, doch gewiß irrgläubig, und so wird man mir, denk' ich, gerne zugeben, daß der hl. Rupert wenigstens 10 Jahre nöthig hatte, um seine Mönchsgenossenschaft nur zu verdoppeln; mithin hätte er im Jahre 710 ohngefähr erst und höchstens über 30 Mönche zu verfügen gehabt.

Ueberdieß ist gewiß, daß Virgil seine unter ihm lebenden 100 Mönche nicht alle selbst um sich gesammelt hatte, wir wissen vielmehr mit Sicherheit, daß er um das Jahr 778—780 über die Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle 20 Mönche, die sehr hochbetagte Greise waren, mitverhört habe, und diese stehen auch beinahe alle im Ordo monachorum vivorum, der um das Jahr 766 in's Verbrüderungsbuch geschrieben wurde, und ebenso mit wenig Ausnahmen in vorderster Reihe jener Todtenverzeichnisse, die um 790 von den Händen **a** und **a²** als Casualien eingeschrieben erscheinen. Dieß ist uns ein sicherer Fingerzeig, daß unter den beiden Vorgängern Virgils jene 20 Mönchszeugen schon im Kloster gewesen sein mußten. Wenn man annimmt, daß unter Johannes und Flobrigis die Genossenschaft durchschnittlich 33 Köpfe betragen habe, so ist dies ein Uebermäßiges, denn das Kirchenwesen war damals in Baiovarien wieder gänzlich in Verfall gerathen, wie uns auch Blumberger bezeugt, und im Jahre 716, also bald nach der angeblichen Rückkehr des hl. Rupert auf seinen Stuhl in Worms, war nicht nur der Salzburger Stuhl schon einige Zeit unbesetzt, sondern das Volk „lebte (auch darnach noch) außer kirchlicher Ordnung", wie Bonifacius um 737 an Papst Gregor III. berichtet.[1]) Daraus ist ersichtlich, daß die Annahme eines Mönchs-Präsenzstandes von 33 Köpfen zur Zeit der Kirchenvorstände Flobrigis und Johannes viel zu hoch gegriffen sei, ja namentlich um 720 wohl kaum den dritten Theil betragen haben könne. (Da ich immer unter den hansizischen Voraussetzungen argumentire, so abstrahire ich hier absichtlich davon, daß um das Jahr 696 und etwa bis 710 Flobrigis Bischof von Salzburg gewesen sei, wie ich oben zu hoher Wahrscheinlichkeit erhoben zu haben glaube.) Wenn wir in runder Zahl annehmen, daß vom Jahre 710 bis zur Anlegung des Verbrüderungsbuches um 766 im Kloster St. Peter 40 Mönche gestorben seien, so nehmen wir eine an's Unwahrscheinliche grenzende hohe Zahl des damaligen Präsenzstandes an. Nun registrirt aber das Verbrüderungsbuch in seinem Ordo monachorum defunctorum über 200 vor dem Jahre 766 verstorbene Mönche, eine Sterblichkeitsziffer, die für jene 56 Jahre (710—766) entweder einen Präsenzstand von durchschnittlich 166 Köpfen, oder umgekehrt, bei einem offenbar viel zu hoch angesetzten Präsenzstand zu 33 Köpfen, einen Zeitraum von beiläufig 200 Jahren postulirt. Das erste Glied des Dilemmas enthält Angesichts der damaligen kirchlichen Verhältnisse eine moralische Unmöglichkeit, und so wird das zweite als Durchschnittsberechnung der Wahrheit ziemlich nahe kommen. Meinen bisherigen Aufstellungen gemäß vertheilen sich nämlich jene vor der Anlegung des Verbrüderungsbuches verstorbenen Mönche sehr ungleichartig wirklich auf einen Zeitraum von beiläufig 200 Jahren. Mir unterliegt es keinem Zweifel, daß der hl. Rupert gegen Ende seines Lebens, das ich auf den Osterdienstag des Jahres 574 ansetze, mehr als 100 Mönche zu seinem Missionswerke und klö-

[1]) Cfr. Hansiz, Germ. sacr. I. p. 122.

sterlichem Leben zur Verfügung gehabt habe, und daß dieser hohe Personalstand auch noch unter seinem Nachfolger Vitalis und in den ersten Jahren des Abtes Anzogolus erhalten worden sei. Aber schon unter letzterem mußte wegen der Unmöglichkeit neue Priester zu weihen und wegen des kläglichen Verfalles des Klosters und des Kirchenwesens überhaupt eine rapide Abnahme der Mönche eintreten. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß bei dem Ableben der Nachfolger des Anzogolus, der Aebte Savolus und Izzio die monastische Commune schon so sehr zusammengeschmolzen war, daß, außer den ohnehin höchst mißlichen Zeitverhältnissen, auch der unter die Normalzahl 12 gesunkene Präsenzstand sofortige Abtwahlen, vielleicht sogar auf mehrere Jahre, unmöglich machte, und dadurch längere Unterbrechungen der Succession verursachte. Dieser höchst traurigen Lage des Kathedralstiftes, die nur mehr einen Schritt vom gänzlichen Verfalle und Aufhören desselben abstand, half eine liebevolle Fügung der Vorsehung dadurch ab, daß sie etwa im letzten Drittel des VII. Jahrhunderts demselben in dem wahrscheinlich angelsächsischen Bischofe Flobrigis einen rettenden Engel sandte, welcher als Abt und Bischof zugleich nicht nur die reguläre Disciplin wieder herstellte, den zerrütteten Haushalt, soweit es die schlimmen Zeitverhältnisse zuließen, ordnete, und was für die seelsorgliche Pflege des Bisthums von höchster Wichtigkeit war, einer größtmöglichen Anzahl der Seinigen die höhern Weihen ertheilte. Es ist früher zu geziemender Wahrscheinlichkeit erhoben worden, daß Flobrigis sein Amt als Abt und Bischof um das Jahr 670 angetreten habe; und einige Jahre vor 716 (etwa um 710) mußte er gestorben sein: es stimmt dies mit der traditionellen Angabe seiner Amtsdauer auf 38—43 Jahre und mit dem durch das Capitulare Gregor II. vom Jahre 716 documentirten Umstande überein, daß Baioarien damals keinen Bischof hatte. Der Ansatz seines Amtsantrittes um 670 steht auch mit den, wie bereits erläutert worden, nicht allen Haltes entbehrenden, traditionellen Verwaltungszeiten seiner Vorgänger im Einklange, denn wenn man diese Verwaltungszeiten der Aebte Izzio (ca. 23) Savolus (ca. 14) und Anzogolus (ca. 24) summirt, so hätte in der Voraussetzung ununterbrochener Aufeinanderfolge Anzogolus sein Amt im Jahre 609 angetreten, welche Berechnung im Zusammenhalte mit dem Todesjahre des hl. Vitalis ca. 597 bis auf 12 Jahre genau ist, welche man wohl den Unterbrechungen der Succession zuschreiben könnte. Wann derlei Unterbrechungen stattgefunden haben mögen, läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit muthmaßen: nicht zwischen Vitalis und Anzogolus, weil unter ersterem das Kirchenwesen in hohem Flor stand; ja selbst nach Anzogolus kaum, weil innerhalb seiner Amtsverwaltung, die traditionell auf 24 Jahre angegeben ist, ein wesentlicher Umschwung wohl nur insoferne eintrat, daß der verhängnißvolle Slaven-Einfall 610—612 in dieselbe fällt. Damals mögen sich die Mönche des Kathedralstiftes allerdings geflüchtet haben, und dadurch eine zeitweilige Auflösung der Klostergenossenschaft eingetreten sein: da aber nach dem Berichte Paulus des Diakons schon bald darauf die baioarischen Waffen wieder

siegreich waren, so dürfte sich auch die Genossenschaft wieder in ihrem Mutterstifte gesammelt haben. In soweit man mit den schwankenden Faktoren, die uns zur Aufhellung jener dunklen Zeitverhältnisse zu Gebote stehen, rechnen darf, so bleibt es sogar noch zweifelhaft, ob nach dem Ableben des Abtes Savolus eine Unterbrechung der Succession stattgefunden habe; an und für sich mußte sie es wenigstens nicht. Immer im Anhalte an die überlieferten, wie oben erläutert, leider nur annähernd sichern Amtszeiten, wäre Savolus um das Jahr 634 gestorben, und darum konnten in jenem Jahre noch ziemlich viele der vom hl. Vitalis in seinen letzten Jahren geweihten Priester und Diakonen leben. In unsern Zeiten und Klima erreichen von Priestern, die in ihrem 23.—24. Lebensjahre die Priesterweihe erhalten haben, beiläufig 1 ¼ Percent das 50. und ¼ pc. das 60. Priesterjahr: in älterer Zeit, in welcher die Langlebigkeit bekanntlich größer war, mag der Procentansatz ein günstigerer gewesen sein. Soviel wird feststehen, daß während der Verwaltungszeit des Abtes Ezzio (ca. 634—657) der Priester- und Diakonenstand zu großem Theile ausgestorben sei, und auch den Mönchsstand mag dasselbe Loos getroffen haben, wie dies bei dem zunehmenden Verfalle des Klosters nur zu wahrscheinlich ist, und bei der vorzugsweisen Identität der Mönche, Priester und Diakone sich überhaupt von selbst versteht. Es liegt daher die Annahme sehr nahe, daß nach dem Ableben des Abtes Izzio (Ezzio) die Normalzahl von 12 in sacris stehenden Mönchen wenigstens nicht mehr im Stifte vereinigt war, und daß daher nach ihm eine längere Unterbrechung der Succession eintrat. Wenn Bischof Flobrigis wirklich um 670 als Regenerator des Klosters an die Spitze desselben trat, so mag er eben noch sehr einzelne in sacris stehende Mönche vorgefunden haben, d. h. einen winzigen Rest derselben, der zur Noth noch ausreichte, Träger der jurisdictionellen Gewalt des alten Bisthums zu sein. Auch diese Aufstellung steht mit der Berechnung im Einklange, die ich im Abschnitt C. über die Maximilianszelle über die Lebenszeiten der Zeugen der Virgil'schen und Arnonischen Fertigungen angestellt habe. Denn um das Jahr 670 lebten noch einige Schüler der unmittelbaren St. Rupertsjünger Chunialb und Gisilar, von denen in der Fertigung selbst wenigstens Maternus, Vitalis und Dignolus durch ihre romanischen Namen, ausdrücklich aber Cencio und Maurentius als Mönche prädicirt sind, Cencio überdies als Mönchpriester. Nun geben uns besonders Cencio und Maurentius, weil uns ziemlich verläßig bekannt ist, wann sie gelebt haben, einen erwünschten Fingerzeig zur Ermittelung der Zeit, aus welcher jene vor Virgil verstorbenen 200 Mönche des Ordo monachorum defunctorum stammten. Im obengenannten Ordo sind nämlich von der Hand a bis zu ihren mit Dulcissimus (50) 2 beginnenden Casualeinträgen nach Cencio und Maurentius nur noch mehr 15 Namen verstorbener Mönche registrirt (49) 29 bis 44, — eine für einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren auffallend kleine Anzahl. Diese 15 waren nun keineswegs alle in jenem Zeitraum verstorbenen Mönche, und von zweien aus der Virgil'schen Fertigung bekannten, nämlich Dig-

nolus und Maternus (Materninus), wissen wir dieß mit Sicherheit. Sie sind erst von der Hand b nachgetragen (51) 3 10. Aber auch die vordern Plätze, die sie in der 46 Zeilen starken Reihe (51) einnehmen, scheinen darauf hinzudeuten, daß die nach ihnen stehenden Namen Mönchen angehören, die vor ihnen gelebt haben, denn ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich für wahrscheinlicher halte, daß die der Zeit nach Nähern, mithin auch Dignolus und Maternus, dem Inhaber der Hand b früher bekannt geworden seien, als die der Zeit nach Entfernteren, und darum auch später Eingetragenen; man muß nämlich immer im Auge behalten, daß die Einträge der Hände b, r, x in vorderster Linie die Eigenschaft der Ergänzung des von den Händen a und a^2 Uebersehenen haben. Nach diesen Erörterungen glaube ich zum Schlusse berechtigt zu sein, daß die Lebenszeit der weitaus größern Mehrzahl jener 200 Mönche, welche schon vor Virgil gestorben waren, der Periode vom hl. Rupert bis Izzio (einschlüssig) angehören, und finde auch die unleugbare Lückenhaftigkeit der von der Hand a copirten ältern Verzeichnisse der von ca. 600 bis 766 Verstorbenen aus dem raschen Ueberhandnehmen des Klosterverfalles erklärbar. Hieraus wird leicht zu entnehmen sein, in welchem Sinne oben gegebene Durchschnittsberechnung auf Richtigkeit Anspruch machen könne. — Wie viel Hypothetisches nun aber auch vorstehende Erörterungen haben mögen, soviel dürfte unanfechtbar feststehen, daß der Ordo monachorum defunctorum des Verbrüderungsbuches sich recht wohl und ungezwungen mit der ältesten Chronologie vereinbaren lasse, für die hansizische Hypothese dagegen kaum zu beseitigende Schwierigkeiten darbiete.

Dasselbe Verhältniß stellt sich auch mit dem Ordo comm. viror. defunctorum wieder heraus. Im Vergleiche mit dem Ordo monachorum defunctorum enthält er viel weniger Momente, aus denen sich Folgerungen für die Chronologie ableiten lassen; diese wenigen scheinen aber von besonderem Gewichte zu sein. Im Ganzen sind von den ältest eintragenden Händen a, a^2, b, l, r, x etwas über 600 Namen verstorbener Laien-Wohlthäter in das Verbrüderungsbuch geschrieben, wovon 450, von der Hand a stammend, vor jenem Punkte stehen, an welchem ihre Casualeinträge beginnen, welchen Punkt ich oben mit geziemender Verlässigkeit festgestellt zu haben glaube. Da die Anlegung des ursprünglichen Verbrüderungsbuches um 766 in Berücksichtigung des früher Erörterten kaum einem erheblichen Zweifel unterliegen wird, werden wir anzunehmen haben, daß erwähnte 450 Wohlthäternamen aus den der Hand a vorliegenden und bis zum Jahre 766 reichenden Verzeichnissen durch in einem Zuge genommene Abschrift in das Verbrüderungsbuch übergegangen seien, und daß folgerecht hiezu jene 450 Wohlthäter in überwiegender Mehrheit schon vor Virgils Zeit aus dem Leben geschieden waren. Um 766 scheinen die neuen Wohlthäter noch nicht sehr zahlreich gewesen zu sein, denn von den im Ordo comm. viror. vivorum vorgetragenen vermag ich nur die in den ersten 20 Zeilen der Reihe (42) als größtentheils von der Hand a geschrieben anzuerkennen; zum kleinern Theile sind sie von der Hand a^2, also

später nachgetragen, was auch mit Ausnahme der Köpfe in der Reihe (43) der Fall ist. Verschiedenheit des Schriftzuges und der Tintenfarbe geben auch diese auf genannte zwei Hände Repartirten 95 auf den ersten Anblick als Casualeinträge zu erkennen. Waren die um 766 (und ziemlich lange darnach) lebenden Wohlthäter noch so wenige, so darf man als sicher voraussetzen, daß sie unter Bischof Johannes noch weniger gewesen sein werden, obwohl andererseits documentirt ist [1]), daß es deren wenigstens einige gab, z. B. jenen Eginolf, der dem Bischof Johannes die St. Johannes des Täufers Kirche zu Truchtlaching geschenkt hatte. Gehen wir noch weiter auf die Amtsführung des Bischofs Flobrigis und auf seine ähtlichen Vorfahrer Izzio und Savolus zurück, so wird wohl die Abnahme der Wohlthäter im directen Verhältnisse zur Anzahl der Jahre stehen, die wir vom Antritte Virgils rückwärts in die Periode des Verfalls hineinzählen. Ebenso mag vom Tode des Bischofs Vitalis an die Abnahme der Wohlthäter in stetiger, und nach Maßgabe des Verfalles in sehr rapider Progression vorgeschritten sein. Es ist dieß wieder nur ein Beleg für die tausendfältig bewährte Erfahrung, daß das äußere Gedeihen geistlicher Institute von deren innerem Leben bedingt sei.

Da, wie wir dieß schon bei den lückenhaften Einträgen des Ordo monachorum defunctorum bemerkt haben, während des Verfalles der klösterlichen Zucht auch die kirchlichen Listen nachlässig geführt wurden, so werden wir jene 450 vor dem Jahre 766 verstorbenen Wohlthäter in Rücksicht ihrer Lebenszeit beinahe ausnahmslos in die Periode von Anzogolus auf den hl. Rupert zurück einzureihen haben, was mit andern Worten sagen will, daß das Verzeichniß ihrer Namen zum bei weiten größern Theile noch aus dem ältesten Diptychon der Salzburger Kirche stamme. Ich sage wohl überlegt: zum größern Theile; denn jenes ältere Verzeichniß, das der Schreiber-Mönch Johannes in sein Verbrüderungsbuch hineincopirte, hatte das Diptychon — wenn es nicht etwa dieses selbst war — ohne Zweifel zur Hauptgrundlage, es war aber im Laufe der Zeiten von spätern Händen ebenso sicher zu interlinearen Nachträgen benützt worden, wie in der Folge der Zeit das ursprüngliche Verbrüderungsbuch selbst wieder, wodurch dessen Inhalt die sattsam verwirrte Gestalt erhielt, in der es uns dermal vor Augen liegt. Wir ersehen auch gerade aus dem in Rede stehenden Ordo commun. viror. defunctorum, daß besonders dessen erste sechs Reihen schon sehr frühzeitig von den Händen a^2, b u. s. w. zu Einschaltungen zwischen den Zeilen der wirklich höchst saubern Reinschrift der Hand a verwendet wurden. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die vom ursprünglichsten Schreiber Johannes copirten Verzeichnisse ein ähnliches Aussehen gehabt haben werden. —

In der Meinung, daß die 450 Namen, welche von der Hand a in die Reihen (80—89) eingetragen sind, beinahe ausnahmslos aus der Periode von

[1]) Iuv. Anh. p. 291.

Anzogolus auf den hl. Rupert zurück herstammen, bestärkt mich auch die Wahrnehmung, daß der Name Donazanus erst in der Reihe (82) 32, mithin in der dritten, eingetragen erscheint. Dieser Name ist ein, wie nur wenige andere für die Zeitbestimmung höchst charakteristischer. Nicht nur kommt er im Verbrüderungsbuche bloß ein einziges Mal vor, wodurch jeder Verwechslung vorgebeugt ist, sondern er ist auch schon für die ersten Jahre, die der hl. Rupert in Juvavum lebte, zweimal nacheinander in der Gründungsangelegenheit der Maximilianszelle documentirt.[1]) Donazanus (Tonazan) ist jener Ministeriale des hl. Rupert, der mit seinem Nachbar Ledi (Latinus), einem Ministerialen Herzog Theodo's, sich in den Banngau begeben hatte, um dort zu jagen und Gold zu waschen, und auf diesem Ausfluge jene durch eine wunderbare Erscheinung bezeichnete Stelle auffand, auf welcher der hl. Rupert Kirche und Kloster zu Ehren des ersten Landesapostels Ufernoricums St. Maximilian erbaute, und dessen Reliquien dort beisetzte. Vorausgesetzt, daß Donazanus beiläufig zur nämlichen Zeit, wie der hl. Rupert selbst (nach meiner Berechnung 574) gestorben sei, ist aus der Stelle, in welcher sein Name im Verbrüderungsbuche steht, ersichtlich, daß vor ihm schon 101 Wohlthäter der Salzburger Kirche aus dem Leben geschieden waren. Wenn nun ohngefähr vom Jahre 540, in welchem der Landesapostel seinen Stuhl von Petena nach Juvavum übertragen haben mag, bis 574, mithin während 34 Jahren und den kleinen Anfängen des Christenthums in Baioarien schon 100 Wohlthäter der Landeskirche gelebt hatten, so darf man mit aller Zuversicht annehmen, daß bei der allgemein gewordenen Verbreitung des Christenthums während der Verwaltungsperiode Vitalis — Anzogolus, d. h. während beiläufig 47 Jahren, die Anzahl der Wohlthäter sich leicht vervierfacht hatte, und es kann darum nicht mehr unwahrscheinlich erscheinen, daß jene 450 wirklich zu weitaus größtem Theile aus der angegebenen Periode ca. 540—621 stammen. — Auch auf eine andere, sprachliche Erscheinung möchte ich hier im Vorbeigehen aufmerksam machen. In der ersten Reihe (80) kommen mehr als ein Drittel rein romanischer oder latinisirtkeltischer Mannsnamen vor, in der zweiten (81) schon nur noch ein Siebentel, in der dritten (82) ein Achtel, bis sie in den letzten Reihen dieser Decade nur mehr einzeln zwischen den weit überwiegend germanischen auftscheinen. Der Grund dieses Verhältnisses romanischer und germanischer Namen liegt in den socialen Zuständen jener Urzeit. Allerdings mögen die ohnehin schon christlichen Romanisker auch zu den ersten Wohlthätern der beginnenden Landeskirche gezählt haben, aber weder ihre Kopfzahl noch ihre Vermögensverhältnisse können der Art gewesen sein, daß sie unter den Wohlthätern hätten hervorragen können. Sie saßen tributpflichtig (Romani tributales) auf nach römischen Hoffuße bemessenen, kleinen Gütern, und selbst die Bevorzugten aus ihnen, nämlich die Veteranen (Exercitales), waren social erst den baioarischen Barschalken gleichgestellt. Im Großbesitze stand

[1]) Juvav. Anh. p. 32. 56.

dagegen der baiovarische Adel in seinen Abstufungen vom Dynasten bis zum Gemeinfreien herab. Eine beträchtliche Anzahl Adeliger sammt dem Herzoge Theodo und Vielen aus dem Volke war aber schon in Regensburg (535) vom hl. Rupert getauft worden, wie wir aus der Vita primigenia wissen, und diese waren es vorzugsweise, welche das Beispiel ihres frommen Herzogs wie in der Annahme des Glaubens so auch durch Mildthätigkeit gegen die Landeskirche so großherzig nachahmten. Wenn man den verhältnißmäßig engen Zeitraum, auf welchen sich die 450 Wohlthäter vertheilen, in Anschlag bringt, so muß ihre große Anzahl um so mehr auffallen, als sie auch mit den in den Breves Notitiae verzeichneten Schenkungen und Schenkern nummerisch sehr im Vortheile ist. Daß der Verfall des Kirchenwesens empfindlicher schon unter der Verwaltung des Abtes Anzogolus begonnen habe, wird, denk' ich, außer Zweifel stehen; mit dem Verfalle des Kathedralstifts hielt aber eben so unbezweifelt auch das allmälige Einschrumpfen der Wohlthätigkeit gegen dasselbe gleichen Schritt. Der Verfall hatte, wie erläutert, unter der Verwaltung des Abtes Izzio seinen Höhepunkt erreicht, und somit war damals auch die Zahl der Wohlthäter auf ihr Minimum reducirt. Mag nun auch die Wohlthätigkeit während der zeitweiligen Restauration unter Bischof Flobrigis und unter der nachhaltigern durch Abt und spätern Bischof Johannes wieder lebendiger geworden sein, das Mißverhältniß zwischen den 450 ältern Wohlthätern, deren Anzahl sich laut Verbrüderungsbuches durch die Nachträge der Hände a^2, b, l, r, x, also unter Arno, auf 609 steigert, und den Schenkungen der Breves Notitiae — bei 300 Iteme mit nicht ganz 400 Schenkern, — bleibt immerhin ein augenfälliges. Um diese Thatbestände zu erklären, wird man zwei maßgebende Momente ins Auge fassen müssen: Erstens, daß nicht nur die eigentlichen Schenker in das Verbrüderungsbuch eingetragen wurden, sondern vielfältig auch die Söhne derselben (später auch die Frauen, aber in einem gesonderten Ordo mit den Witwern). Man sieht dieß am deutlichsten bei den fürstlichen Familien. Zweitens, daß in den Breves Notitiae nur jene Schenkungen registrirt seien, die dem Kathedralstifte aus ältester Zeit ungeschmälert geblieben, oder durch Revindicationsprocesse, deren mehrere besonders unter Arno vorkommen, wieder erworben, oder endlich primitiv erst unter Virgil und Arno gemacht worden waren. Während des kläglichen, über hundert Jahre dauernden Verfalles des Kathedralstiftes war auch der bei weitem größere Theil des stiftischen Besitzes entweder für immer verloren gegangen, oder doch in Frage gestellt worden. Es ist auch eine völlig irrige Ansicht, daß jene Schenkungen, welche in den Breves Notitiae mit Benennung der Schenker vorgetragen sind, in ihrer Mehrheit, oder gar insgesammt, erst unter Virgil und Arno gemacht worden seien. Aller Wahrscheinlichkeit zufolge waren sie eben ihrer Mehrheit nach schon längst im rechtlichen Besitze des Stiftes, jedoch nicht im gesetzlichen, weil von jenen Herzogen, die wieder vom Glauben abfielen, oder der Salzburger Kirche mißgünstig gestimmt waren, ein großer Theil der von ihren frömmern Ahnen Theodo, Theodebert und

Taſſilo I. gemachten Schenkungen wieder eingezogen worden war, oder die von den Vaſallen derſelben dem Stifte zugewendeten Schenkungen die landesherrliche Genehmigung nicht erhielten. Beſonders die Breves Notitiae geben in der einen wie in der anderen Richtung unzweideutige Winke hierüber.

Ueberblicken wir am Schluſſe dieſes Abſchnittes die in demſelben gegebenen Erläuterungen des Verbrüderungsbuches noch einmal, ſo werden wir uns der Erkenntniß kaum verſchließen können, daß die von den Anhängern der hanſiziſchen Hypotheſe bisher mit einiger Vorliebe angerufenen Ordines ducum und episcoporum et abbatum juvav. ſehr ungünſtige Momente für ſie enthalten. Einmal ſtehen ſie mit dem tapfern Herzoge Taſſilo I. in einem Conflicte, der auf dem Boden ihrer Hypotheſe ohne Finten, die eine ehrliche Kampfweiſe nicht geſtattet, nicht auszufechten iſt, oder mit einer partiellen Niederlage für ſie enden muß. Ferner iſt ihnen die Salzburger Biſchöfe- und Aebte-Reihe nur ſo lange günſtig, als man ſie als Abſtractum behandelt: überträgt man ſie aber, wie dieß unerläßlich iſt, auf die concrete Grundlage des canoniſchen Rechtes und des individuellen Organismus des alten Salzburger Stuhles, ſo erweiſen ſich ihre Theorien über ſie als geradezu haltlos. Im Gefolge einer hochehrwürdigen, längern Schaar von Biſchöfen und Aebten erſcheint dann auch noch eine faſt unabſehbare Menge von Mönchen und Wohlthätern des Kathedralſtifts St. Peter, die als Heimatsberechtigte Unterkunft verlangen. Die hanſiziſchen Hauswirthe haben aber während ihrer Abweſenheit das uralte Stift umgebaut und nach dem Geſchmacke der Zeit moderniſirt, dabei aber auf viel engere Räume beſchränkt, und ſind darum gezwungen, ſie mit dem Bedeuten von der Thüre zu weiſen: In unſerm Hauſe iſt kein Platz mehr für euch!

E. Die Ecclesia Petena der Arnoniſchen Urkunden.

An die bisher beſprochenen Salzburger Documente ſchließen ſich ihrer Urſprungszeit nach drei andere Urkunden aus der Zeit Arno's an, welche eine hiſtoriſch merkwürdige Benennung der Salzburger Kirche aus ihrer Entſtehungszeit enthalten. Fragliche drei Urkunden, oder präciſer Diplome, ſtammen aus den Jahren 791 und 798. Das erſte derſelben iſt das Beſtätigungs-Diplom König Karls d. Gr. über den Beſitzſtand der Salzburger Kirche vom Dezember 791[1]; — das zweite ein Breve Papſt Leo III. vom Jahre 798[2]), mittelſt welchem den Suffragan-Biſchöfen Alim von Säben, Hatto von Freiſing, Adalwin von Regensburg, Waltrich von Paſſau und Sintbert von Neuburg angekündet wird, daß Biſchof Arno von Salzburg zum Erzbiſchofe der baiovariſchen Kirchenprovinz aufgeſtellt ſei. — Das dritte vom 20. April 798[3]) iſt das Palliumsbreve desſelben Papſtes für Erzbiſchof Arno von Salzburg. In dieſen Diplomen kommt die Benennung Petenensis, Petena für die Salzburger Kirche

[1]) Juvav. Anh. p. 50. No. 9. [2]) Ib. p. 51. No. 10. [3]) Ib. p. 53. No. 12.

vor, welche bisher entweder gar nicht, oder falsch verstanden wurde. Da in dieser seltsamen Benennung ein kräftiger Beweis dafür liegt, daß die Salzburger Kirche im VI. Jahrhundert, und präciser zwischen den Jahren 527—548 gegründet worden sei, so habe ich sie zum Gegenstande der Einleitung in diese Christianisirungs-Geschichte Südostdeutschlands gewählt, und die k. k. Akademie in Wien würdigte sie der Aufnahme in ihre Schriften.[1]) Da diese kleinere akademische Schrift kaum in die Hände aller Leser dieser Christianisirungs-Geschichte gelangt ist, bin ich veranlaßt, sie hier in gedrängtem Auszuge wiederzugeben, und dieß um so mehr, weil sonst die Beweisführung für die frühere Ankunft des hl. Rupert aus den Salzburger Documenten unvollständig wäre.

Die These, die ich in der erwähnten Abhandlung: „Die Ecclesia Petena der Salzburger Urkunden ꝛc." erwiesen zu haben glaube, ist folgende:

> Die bisher aufgestellten Erklärungen der Benennung Petenensis oder Petena, die der Salzburger Kirche beigelegt wird, sind sämmtlich unstatthaft; sie ist vielmehr eins und dasselbe mit der Ecclesia Beconensis (Bremensis), die in der Beschwerdeschrift der schismatischen Bischöfe der istrischen Kirchenprovinz an Kaiser Mauritius vom Jahre 591 vorkommt.

Man hat, so viel mir bekannt ist, für die Benennung Petenensis, Petena der Salzburger Kirche bisher drei verschiedene Erklärungen ersonnen. J. L. Schönleben[2]) ist geneigt, unser Petena mit Pitina in Illyrien in Verbindung zu bringen, indem er es für möglich hält, daß Bischof Arno in jener halbbarbarischen (sic) Zeit beide Kirchen verwaltet habe, obwohl Pitina damals unter der Metropole Aquileja stand. Während des istrischen Schismas begegnet uns unter den Unterschriften der Pseudosynode von Grado im Jahre 579 ein Marcianus Episcopus Petenas. Dieses Pitina liegt im Norden des Arsathales und war schon frühzeitig Bischofssitz, der, wie es scheint, mit dem westlicher gelegenen Pucinum (Pisino) wechselte. Einige Neuere geben vor, daß unser Petena nur eine Verwechslung mit dem illyrischen Pitinum sei, um darauf hin die Echtheit der drei Salzburger Diplome zu verdächtigen.

Aventin[3]) hält Petinensis für gleichbedeutend mit dem alten Paedicensis und Petena für Petting am Südende des Tachen- (Waginger-) See's in Bayern. V. Koch-Sternfeld schrieb einen längern Aufsatz in den Bairischen Annalen Jahrg. 1834, um Aventin's Ansicht zu stützen. Er meint, während der Slaven-Einfälle des VII. Jahrhunderts hätten sich die Salzburger Bischöfe nach Kirchberg im Schnaitwalde bei Petting geflüchtet, und von ihrem Auf-

[1]) Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Qu. Bd. 37. Jahrg. 1866 in Commiss. b. K. Gerold in Wien. [2]) Carn. antiq. Apparat. C. V. §. 2. p. 146. ff. [3]) Deutsch. Ausg. S. 166.

enthalte bei Petting sei dann die Salzburger Kirche Petena genannt worden. In seiner Topogr. Matrikel spricht er aber wieder, daß dieses Prädicat noch nicht ganz aufgeklärt sei, und sich auf Piding, Zell am Petenfirst beziehen könnte. Seine Matrikel erschien aber im Jahre 1841, mithin sieben Jahre später, als jener Aufsatz in den Bairischen Annalen.

Nach der Meinung, welche mehrere Anhänger fand, so Hund[1]), der darum das Wort Petena des zweiten Diploms willkürlich in Petrina ändert, Hansiz[2]) und sogar Rettberg[3]) u. a. wäre Petinensis weiter nichts als Petrinensis, und werde so genannt, weil die Kathedralkirche des hl. Rupert dem hl. Petrus gewidmet war. Dieß gehe auch aus dem Breve Leo's III. an die Suffraganbischöfe von Salzburg hervor, wo es heißt: „Die Juvavenser-Kirche, die auch Petena heißt, die zu Ehren St. Peters, des Apostelfürsten geweiht worden und wo die Leiber des hl. Hrnodbert und seiner ehrwürdigen Genossen Chunialb und Kyslar ein Gegenstand gläubiger Verehrung sind."

Diese Erklärungen der Benennung Petena sind aber sammt und sonders unstatthaft. Was nun vorerst jene Schönlebens betrifft, so ist es zu barok, dem Bischof Arno von Salzburg auch die Mitverwaltung der weit entlegenen, aquilejischen Kirche Pitinum zuzumuthen, als daß man auf eine förmliche Widerlegung derselben eingehen könnte. Jene Neuern aber, die noch dazu der sog. historisch-kritischen Schule angehören, hätten denn doch bedenken sollen, daß keine Regel der Kritik bestehe, kraft welcher es erlaubt wäre, eine Urkunde darum für unecht auszugeben, weil man irgend einen Ausdruck derselben nicht versteht.

Die Erklärung Aventin's, daß Petena und Petting identisch seien, hat, wenn man das nicht hieher gehörige Paedicensis unbeachtet läßt, unleugbar ein etymologisches Moment für sich, und man kann seinem Erweiterer v. Koch-Sternfeld zugeben, daß die Flucht des einen oder andern Vorstandes der Salzburger Kirche während der Drangperiode der Slaveneinfälle einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit erreiche; aber nach Petting oder Kirchberg hätten sie sich kaum geflüchtet, weil sie wegen der südlich von Kirchberg ganz nahen Heerstraße und der östlich durch Petting ziehenden Handelsstraße, welche damals noch die praktikablen Verkehrswege waren, dort nicht sicher gewesen wären. Daß ein vorübergehender Aufenthalt bei völlig gehemmter Amtsthätigkeit dem Bisthum seinen Namen gegeben habe, ist aber geradezu unglaublich, indem längere Anwesenheiten auf Missions-Stationen mit entfalteter Amtsthätigkeit dieß nicht vermochten.

Wenn endlich die Ansicht Hund's, Hansiz's, Rettberg's ꝛc. richtig wäre, müßten alle bischöflichen Kirchen, deren Kathedralen dem hl. Petrus gewidmet waren, — und ihre Anzahl ist sehr bedeutend — Ecclesiae Petrinenses beziehentlich Pete-

[1]) Metrop. Salisb. I. p. 3. Edit. Ratisb. [2]) Germ. Sacr. T. II. p. 6. [3]) Kirch. Gesch. Deutschl. II. S. 230. Anm. 3.

nenses heißen; nun kommt aber hiefür nicht einmal ein einziges Beispiel vor. Abteien und Bisthümer nennen sich nur dort nach ihrem Kirchenpatrocinium, wo der Name des Gotteshauses sich zum Ortsnamen erschwungen hat, z. B. St. Pölten, St. Florian, St. Lambrecht ꝛc. Was nun aber die Zusammenstellung von Petena und S. Petri im Breve des Papstes Leo III. betrifft, könnte man allerdings hervorheben, daß der Papst am besten wissen konnte, woher die Benennung Petena stamme, weil die Salzburger Kirche erst (?) hundert Jahre bestand, als er im Jahre 795 den Thron bestieg. Wenn die Voraussetzung der hansizischen Hypothese wahr wäre, daß der hl. Rupert erst im Jahre 696 nach Baioarien gekommen sei, — dann meinetwegen: so liegt aber gerade in den Worten des Papstes eine Hinweisung, daß die Salzburger Kirche den Namen Petena in einer so unvordenklichen Zeit erhalten habe, daß am Ende des VIII. Jahrhunderts das Verständniß dieser Benennung schon ganz abhanden gekommen war, so zwar, daß der Papst selbst nur seine persönliche Muthmaßung darüber ausspricht, und mehr als Muthmaßung sind seine Worte ihrem Laute nach nicht. Dieß muß uns als Fingerzeig gelten, der Namensschöpfung Petena bei den ersten Anfängen der Salzburger Kirche nachzuforschen. Dort werden wir sie auch finden nämlich in der Ecclesia Beconensis der Beschwerdeschrift, welche die schismatischen Bischöfe der istrischen Kirchenprovinz im Jahre 591 beim Kaiser Mauritius einreichten.

Diese Beschwerdeschrift ist mehrfach abgedruckt z. B. bei Mansi.[1]) Bezüglich ihrer Echtheit ist nie und nirgends auch nur der leiseste Zweifel laut geworden, was in vorderster Linie wohl der unleugbaren Thatsache zuzuschreiben sein wird, daß die Skepsis unserer vorzugsweise kritischen Forschung in der Beschwerdeschrift nirgends einen Anhaltspunkt zu entdecken vermochte, an den sich irgend ein auch nur bescheidener Verdacht späterer Unterschiebung knüpfen ließe. In jüngster Zeit hat sie auch noch v. Hefele[2]), dem gewiß niemand Mangel an Kritik vorwerfen wird, besprochen, und auch ihm ist kein derartiger Zweifel bezüglich ihrer Echtheit bekannt geworden. Die Beschwerdeschrift trägt aber auch nach Inhalt, Stylisirung und Fertigung das unverkennbare Gepräge ihrer Zeit und Zeitverhältnisse. Die acht Bischöfe aus Venetien und Rhaetia II. sind in der Mehrheit für das Ende des VI. Jahrhunderts genau in jenen Stühlen, die sie ihren Unterschriften beisetzen, aus anderweitigen Documenten bekannt, und im ganzen Inhalte spiegeln sich die kirchlichen und politischen Verhältnisse des letzten Jahrzehents des genannten Jahrhunderts so klar, wie sie auch die genialste Erdichtung irgend einer spätern Zeit nicht zu schildern vermocht hätte. — In dieser Beschwerdeschrift kommt nun die höchst interessante Stelle vor: „Wenn jene Störung und Nöthigung nicht durch Euere sofortigen Befehle beseitigt wird, so wird im Falle, daß einer von uns jetzt Lebenden mit Tod abgeht, keine unserer Gemeinden zugeben, daß man sich dann Behufs der Consecration an die Aquilejer Kirche wende. Die fränkischen

[1]) Conc. T. X. p. 463. ff. [2]) Conc. Gesch. Bd. II. S. 894.

Erzbischöfe sind nämlich nahe, und man wird sich ohne Zweifel an sie wenden, um die Consecration zu erhalten, und so wird die Aquilejer Kirche zerfallen..... was vor Jahren schon begonnen hat, indem in drei Kirchen unseres Conciliums, nämlich in der Beconensischen, Tiburnischen und Augustanischen Bischöfe von ihnen eingesetzt wurden. Wenn aber damals nicht auf Befehl des Kaisers Justinian, sel. Andenkens, die Störung unseres Gebietes abgewendet worden wäre, so würden zur Strafe für unsere Sünden fast alle Kirchen, die zum Aquilejer Sprengel gehören, von fränkischen Bischöfen eingenommen worden sein."

Bis wir jedoch zur Ueberzeugung kommen können, daß die Ecclesia Petenensis der Salzburger Diplome mit der Ecclesia Beconensis der Beschwerdeschrift identisch sei, werden wir einige nicht geringe Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen haben. — Vorerst sind die Forscher über die Lesart Beconensis nicht einig, während bezüglich der Tiburniensis und Augustana (ecclesia) bisher Einhelligkeit herrschte, daß die Kirchen Tiburnia in Kärnten und Augsburg im zweiten Rhätien damit gemeint seien. Eine frühere Deutung Tiburnia's mit Regia Tiberina d. h Regensburg ist vollständig aufgegeben, und dasselbe Schicksal hat die vor etlichen Jahren aufgestellte Meinung Friedrichs[1]) zu erwarten, daß unter Augustana Lauriacum zu verstehen sei. Lauriacum wird nicht ein einziges Mal autonomastisch Augusta genannt, und auch die Zumptische Deutung der Inschrift[2]), welche Friedrich für seine Meinung anführt, ist noch nicht über jeden Zweifel erhoben, bewiese aber auch angenommen nichts weiter, als daß Lauriacum eben auch eine kaiserliche Colonie (colonia augusta) war, wie viele andere. Sie wurde aber nicht vom Kaiser Augustus, sondern von Marc. Aurel Antoninus zwischen 167—174 angelegt, wie Gaisberger[3]) unanfechtbar nachgewiesen hat. Die willkürliche Behauptung, daß Augsburg nie unter Aquileja gestanden sei, ist unhaltbar: denn wenn Rhaetia II. nicht wenigstens eine Zeit lang vor dem Jahre 591 zur Kirchenprovinz Aquileja gehört hätte, — gleichviel, ob canonisch oder nur territorial als ostgothisches Dominium, so würde sich der Aquilejer Suffragan Ingenuin von Säben nicht als Episcopus Rhaetiae secundae unterschrieben haben. — Was nun die Beconensis der Beschwerdeschrift betrifft, so liest Harduin nach Sirmonds Notaten Beconensis, Baronius nach einer Handschrift N. Fabers Bremensi; daß die eine dieser Lesarten so incorrect sei, wie die andere, ist anerkannt. Bremen erhielt erst im Jahre 787 seinen ersten Bischof Willehad und gehörte nie unter Aquileja. Darum schlägt Bolland vor, Breonensi zu substituiren, wodurch man ein eigenes Bisthum für die Breones (Briones, Breuni), die Anwohner des Brenners, erhielte, was wieder nicht zulässig ist, weil zur nämlichen Zeit der mitunterschriebene Ingenuin von Säben, wenn irgendwie Bischof des zweiten Rhätiens, so ganz sicher

[1]) Wahres Zeitalt. d. hl. Rup. S. 12. ff. [2]) De Lavin. et Laurent. p. 22. ff. [3]) Lauriacum, in den Beitr. des Mus. Franc. Carol. Jahrg. 1846. 5. Lief. S. 7. ff.

der Brenner-Anwohner war. Darum substituiren Hansiz und Scipio Maffai Betovensis, was durch Verwechslung der Buchstaben t und c, n und u entstanden sein könne. Hansiz verfällt aber später auf Bernensi (Verona = Bern), was wieder unstatthaft ist, denn Verona war vom Jahre 536 an den Gothen und vom Jahre 568 an den Langobarden unterworfen: mithin muß man schon wegen der großen Namensähnlichkeit bei Betovensi bleiben. Aber auch diese Namensähnlichkeit besteht nur in der Einbildung; denn Pettau hieß nicht Betove, sondern Poetabion, Patabion, Poetobio[1]), und Lanoy[2]) hat die langen Formen Petabionensis, Poetavionensis ꝛc. als die ausschließlichen nachgewiesen, wornach die Adjectivform nicht Betovensis lauten kann; mithin existirt keine Namensähnlichkeit mit Beconensis. Trotzdem ist die Annahme der Substitution Betovensis allgemein geworden. Sie ist aber falsch, und steht im directen Widerspruche mit der Geschichte und den hierarchischen Grundsätzen des Alterthums; denn Pettau war zur Zeit des Kaisers Justinian schon lange nicht mehr Bischofssitz, und hatte, während es Bischofssitz gewesen, nie unter die Metropole Aquileja gehört.

Pettau war zur Zeit des Kaisers Justinian schon lange nicht mehr Bischofssitz. Kaiser Justinian regierte bekanntlich 527—565. Nun sagt uns aber Muchar[3]): „Vom Bischofssitze zu Pettau ist schon seit dem Anbeginne des fünften Jahrhunderts alle historische Spur verloren." Diese Spur geht verloren mit dem Jahre 381, in welchem im großen Concilium von Aquileja, bei welchem, mit Ausnahme Spaniens, alle Kirchenprovinzen des römischen Patriarchats vertreten waren, der letzte katholische Bischof Pettau's erwähnt, zugleich aber die Zerstörung dieser Bischofsstadt durch die arianischen Ostgothen erzählt wird. Julianus Valens (etwa von Mursa?) hatte es mit seinen Ränken dahingebracht, daß er vom Könige der Ostgothen nach dem Ableben des katholischen Bischofs Marcus (möglicher Weise bei dessen Lebzeiten) als Bischof von Pettau eingesetzt wurde. Das dadurch tief verletzte katholische Volk vertrieb ihn aber, was zur Folge hatte, daß die Ostgothen an der Stadt und ihren Bewohnern eine blutige Rache nahmen; denn im Synodalschreiben der Väter von Aquileja an die Kaiser Gratian und Valentinian, wo diese Begebenheit erzählt wird, wird der Zerstörung der Stadt und des Blutbades der Bürger gleichmäßig gedacht, und werden beide dem Verräther Valens zur Last gelegt. Dieß muß sich im Jahre zuvor, nämlich 380, oder etwa schon im Jahre 379 ereignet haben. Von da an wird das Bisthum Pettau nicht mehr genannt, denn es erhob sich nie wieder, indem von dieser Zeit an Westpannonien so ununterbrochen der Schauplatz innerer Kämpfe und feindlicher Barbaren-Einfälle blieb, daß an eine Restauration des Bischofssitzes Pettau nicht mehr zu denken war.[4]) Das alte Bisthum ging demnach genau in

[1]) Vgl. Glück, Bisth. Noric. S. 77. [2]) Dissert. de Victorino Petavionensi T. II. Oper. P. I. p. 654. [3]) Gesch. d. Steiermark. Bd. III. S. 175. [4]) Vgl. Ecclesia Petena Nr. 26. S. 80.

der Zeit ein, in welcher Aquileja Metropole einiger Suffragankirchen in Istrien wurde. Spätere Bischöfe von Pettau, die man am Ende des VI. und in der Mitte des VII. Jahrhunderts entdeckt haben will, gehören in's Reich der Fabeln. So jener Bergullus oder Virgilius Ep. s. Eccl. Patavinae in den Unterschriften der Pseudosynode von Grado im Jahr 579, den Hansiz nach Pettau versetzt, während er doch nach Namen seines Sitzes und den Bischofs-Katalogen Ughelli's und Coleti's nach Padua gehört; ähnlich verhält es sich mit dem hl. Emmeram (Pictavionensis), den man[1]), weil er den Awaren das Evangelium predigen wollte, von Pettau, wenn nicht im, gewiß hart am Awarenreiche, albernerweise über Regensburg zu den Awaren reisen läßt. Es steht demnach fest, daß Pettau zur Zeit des Kaisers Justinian schon an anderthalb hundert Jahre nicht mehr Bischofssitz war.

So lange Pettau Bischofssitz war, hatte es nie unter Aquileja gehört. Pettau bestand als Bischofsstuhl wenigstens seit dem Ablaufe des III. Jahrhunderts, indem es seit jener Zeit schon historisch erweisbar erscheint. Der hl. Bischof Victorinus von Pettau wurde unter Diokletian im Jahre 303 oder 304 gemartert. Er verfaßte mehrere Schriften, von denen der hl. Hieronymus sagt[2]): „Werke, groß in ihrer Conception, aber unbehilflich im Ausdrucke, weil er des Lateinischen nicht so mächtig war, wie des Griechischen." Schon darin liegt ein Fingerzeig, daß Victorinus seine Sendung in ein durchaus lateinisches Bisthum nicht vom Metropolitanstuhle einer lateinischen Stadt erhalten haben konnte, sondern naturgemäß nur von dem unter tessalonichischen Primate (Exarchia) stehenden Sirmium. Da er aber gleich am Anfange des IV. Jahrhunderts die Martyrkrone erlangte, und mehrere umfangsreiche Schriften verfaßt hatte, die der hl. Hieronymus aufzählt und bespricht, so hat es alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß er in der Epoche der Ruhe, welche nach dem Sturme der Decischen Verfolgung für die christliche Kirche eintrat, Bischof von Pettau geworden sei. Uebrigens ist es, mir wenigstens, wahrscheinlich, daß Pettau schon vor der Christenverfolgung des Kaisers Decius Bischöfe gehabt habe. — Etwa vierzig Jahre nach Victorinus lernen wir aus den Synodalacten von Sardica (344) einen weitern Bischof von Pötobio, Namens Aprianus kennen. Er kommt unter den Synodalunterschriften des Abendlandes ohne Ortsbestimmung vor; aber in dem Briefe und im Kataloge des hl. Athanasius[3]) wird er ausdrücklich: Aprianus de Petabione Pannoniae genannt. — Von dem letzten uns bekannt gewordenen Bischofe Marcus von Pätobio, war oben schon die Rede, wo zugleich bemerkt wurde, daß er genau zur Zeit starb, in welcher Aquileja das erstemal urkundlich als Metropolitanstuhl erscheint. Hier sind nun zwei Thatsachen nicht zu übersehen: einmal, daß selbst eifrigere Parteigänger für Aquileja, z. B. Glück[4]), es nicht

[1]) In Westenrieders Beiträgen Bd. II. [2]) In Catal. Scr. eccl. No. 74. [3]) Mansi T. III. p. 66 & p. 46. [4]) Bisth. Noric. S. 83.

der Brenner-Anwohner war. Darum substituiren Hansiz und Scipio Maffai Betovensis, was durch Verwechslung der Buchstaben t und e, n und u entstanden sein könne. Hansiz verfällt aber später auf Bernensi (Verona = Bern), was wieder unstatthaft ist, denn Verona war vom Jahre 536 an den Gothen und vom Jahre 568 an den Langobarden unterworfen: mithin muß man schon wegen der großen Namensähnlichkeit bei Betovensi bleiben. Aber auch diese Namensähnlichkeit besteht nur in der Einbildung; denn Pettau hieß nicht Betove, sondern Poetabion, Patabion, Poetobio[1]), und Lanoy[2]) hat die langen Formen Petabionensis, Poetavionensis ꝛc. als die ausschließlichen nachgewiesen, wornach die Adjectivform nicht Betovensis lauten kann; mithin existirt keine Namensähnlichkeit mit Beconensis. Trotzdem ist die Annahme der Substitution Betovensis allgemein geworden. Sie ist aber falsch, und steht im directen Widerspruche mit der Geschichte und den hierarchischen Grundsätzen des Alterthums; denn Pettau war zur Zeit des Kaisers Justinian schon lange nicht mehr Bischofssitz, und hatte, während es Bischofssitz gewesen, nie unter die Metropole Aquileja gehört.

Pettau war zur Zeit des Kaisers Justinian schon lange nicht mehr Bischofssitz. Kaiser Justinian regierte bekanntlich 527—565. Nun sagt uns aber Muchar[3]): „Vom Bischofssitze zu Pettau ist schon seit dem Anbeginne des fünften Jahrhunderts alle historische Spur verloren.“ Diese Spur geht verloren mit dem Jahre 381, in welchem im großen Concilium von Aquileja, bei welchem, mit Ausnahme Spaniens, alle Kirchenprovinzen des römischen Patriarchats vertreten waren, der letzte katholische Bischof Pettau's erwähnt, zugleich aber die Zerstörung dieser Bischofsstadt durch die arianischen Ostgothen erzählt wird. Julianus Valens (etwa von Mursa?) hatte es mit seinen Ränken dahingebracht, daß er vom Könige der Ostgothen nach dem Ableben des katholischen Bischofs Marcus (möglicher Weise bei dessen Lebzeiten) als Bischof von Pettau eingesetzt wurde. Das dadurch tief verletzte katholische Volk vertrieb ihn aber, was zur Folge hatte, daß die Ostgothen an der Stadt und ihren Bewohnern eine blutige Rache nahmen; denn im Synodalschreiben der Väter von Aquileja an die Kaiser Gratian und Valentinian, wo diese Begebenheit erzählt wird, wird der Zerstörung der Stadt und des Blutbades der Bürger gleichmäßig gedacht, und werden beide dem Verräther Valens zur Last gelegt. Dieß muß sich im Jahre zuvor, nämlich 380, oder etwa schon im Jahre 379 ereignet haben. Von da an wird das Bisthum Pettau nicht mehr genannt, denn es erhob sich nie wieder, indem von dieser Zeit an Westpannonien so ununterbrochen der Schauplatz innerer Kämpfe und feindlicher Barbaren-Einfälle blieb, daß an eine Restauration des Bischofssitzes Pettau nicht mehr zu denken war.[4]) Das alte Bisthum ging demnach genau in

[1]) Vgl. Glück, Bisth. Noric. S. 77. [2]) Dissert. de Victorino Petavionensi T. II. Oper. P. I. p. 634. [3]) Gesch. d. Steiermark. Bd. III. S. 175. [4]) Vgl. Ecclesia Petena Nr. 26. S. 80.

der Zeit ein, in welcher Aquileja Metropole einiger Suffragankirchen in Istrien wurde. Spätere Bischöfe von Pettau, die man am Ende des VI. und in der Mitte des VII. Jahrhunderts entdeckt haben will, gehören in's Reich der Fabeln. So jener Bergullus oder Virgilius Ep. s. Eccl. Patavinae in den Unterschriften der Pseudosynode von Grado im Jahr 579, den Hansiz nach Pettau versetzt, während er doch nach Namen seines Sitzes und den Bischofs-Katalogen Ughelli's und Coleti's nach Padua gehört; ähnlich verhält es sich mit dem hl. Emmeram (Pictavionensis), den man[1]), weil er den Awaren das Evangelium predigen wollte, von Pettau, wenn nicht im, gewiß hart am Awarenreiche, alberner-weise über Regensburg zu den Awaren reisen läßt. Es steht demnach fest, daß Pettau zur Zeit des Kaisers Justinian schon an anderthalb hundert Jahre nicht mehr Bischofssitz war.

So lange Pettau Bischofssitz war, hatte es nie unter Aquileja gehört. Pettau bestand als Bischofsstuhl wenigstens seit dem Ablaufe des III. Jahrhunderts, indem es seit jener Zeit schon historisch erweisbar erscheint. Der hl. Bischof Victorinus von Pettau wurde unter Diokletian im Jahre 303 oder 304 gemartert. Er verfaßte mehrere Schriften, von denen der hl. Hieronymus sagt[2]): „Werke, groß in ihrer Conception, aber unbehilflich im Ausdrucke, weil er des Lateinischen nicht so mächtig war, wie des Griechischen." Schon darin liegt ein Fingerzeig, daß Victorinus seine Sendnng in ein durchaus lateinisches Bisthum nicht vom Metropolitanstuhle einer lateinischen Stadt erhalten haben konnte, sondern naturgemäß nur von dem unter tessalonichischen Primate (Exarchia) stehenden Sirmium. Da er aber gleich am Anfange des IV. Jahrhunderts die Martyrkrone erlangte, und mehrere umfangsreiche Schriften verfaßt hatte, die der hl. Hieronymus aufzählt und bespricht, so hat es qlle Wahrscheinlichkeit für sich, daß er in der Epoche der Ruhe, welche nach dem Sturme der Decischen Verfolgung für die christliche Kirche eintrat, Bischof von Pettau geworden sei. Uebrigens ist es, mir wenigstens, wahrscheinlich, daß Pettau schon vor der Christenverfolgung des Kaisers Decius Bischöfe gehabt habe. — Etwa vierzig Jahre nach Victorinus lernen wir aus den Synodalacten von Sardica (344) einen weitern Bischof von Pötobio, Namens Aprianus kennen. Er kommt unter den Synodalunterschriften des Abendlandes ohne Ortsbestimmung vor; aber in dem Briefe und im Kataloge des hl. Athanasius[3]) wird er ausdrücklich: Aprianus de Petabione Pannoniae genannt. — Von dem letzten uns bekannt gewordenen Bischofe Marcus von Pätobio, war oben schon die Rede, wo zugleich bemerkt wurde, daß er genau zur Zeit starb, in welcher Aquileja das erstemal urkundlich als Metropolitanstuhl erscheint. Hier sind nun zwei Thatsachen nicht zu übersehen: einmal, daß selbst eifrigere Parteigänger für Aquileja, z. B. Glück[4]), es nicht

[1]) In Westenrieders Beiträgen Bd. II. [2]) In Catal. Scr. eccl. No. 74. [3]) Mansi T. III. p. 66 & p. 46. [4]) Bisth. Noric. S. 83.

wagen, den Beginn der Aquilejer-Metropolitan-Würde höher hinaufzusetzen, als „gegen das Ende des vierten Jahrhunderts"; — und dann, daß Aquileja am Ende desselben Jahrhunderts mit seinem Metropolitansprengel einzig nur auf einige Bisthümer der engern Provinz Istrien beschränkt war, keineswegs aber jene Ausdehnung hatte, die ihm Wiltsch[1]), der, wo ihm der gründliche Lequien die Leuchte nicht mehr vorträgt, höchst unzuverlässig ist, und Andere vor und nach ihm irriger Weise geben möchten. Den Nachweis hiefür liefern uns die amtlichen Documente des großen Erzbischofes von Mailand, Ambrosius. Im Jahre 380 verwirft Erzbischof Ambrosius das auf dem Berufungswege an ihn gelangte Urtheil des Syagrius von Verona (Epist. 5. & 6. ad Syagrium[2]) bezüglich einer angeschuldigten Jungfrau Namens Judicia. — Einen ähnlichen Fall, der sich in Altinum zugetragen, entscheidet er ebenfalls von Appellationswegen.[3]) Altinum war später wie Verona Suffraganstuhl von Aquileja und damals schon Bisthum, weil Heliodorus, Bischof von Altinum, im Jahre 381 das Concilium von Aquileja mit unterschrieb. — Um 385 war Virgilius auf den bischöflichen Stuhl von Trient erhoben worden, und Erzbischof Ambrosius ertheilte ihm von Amtswegen die Instruction zur bischöflichen Verwaltung.[4]) — Im Jahre 389 hatte sich der Papst Syricius im Betreffe der Verwerfung der manichäischen Irrthümer an die Kirche von Mailand gewendet. Ambrosius hielt eine Provincial-Synode, und gab dem Papste das Resultat derselben in einem eigenen Synodalschreiben bekannt.[5]) Dieses Synodalschreiben ist außer ihm auch von seinen Suffraganen, die der Synode angewohnt hatten, unterschrieben[6]), nämlich von: Eventius Cenedensis, Maximus Aemonensis, Felix Jadrensis, Basilianus Laudunensis, Theodorus Octodurensis, Constantius, Sabinus Placentinus, Geminianus und Eustasius; letztere zwei und Constantius ohne Angabe des Stuhles, vermuthlich Regionarbischöfe. — Aus diesen amtlichen Documenten ergibt sich, daß die Bisthümer Venetiens: Altinum, Ceneta, Trient und Verona noch zur Zeit des abendländischen Conciliums von Aquileja dem Erzbisthum Mailand unterstellt waren, ja, daß die Bisthümer Aemona (Laibach) und Jadera (Zara), nördlich und südlich weit über Istrien hinaus entlegen, im Jahre 389 noch nicht zu Aquileja, sondern zu Mailand gehörten. Da überdieß vorausgesetzt werden muß, daß gar manche Bisthümer Istriens, die wir später unter Aquileja finden, damals noch nicht bestanden, so ist erstens die Behauptung gerechtfertigt, daß der Metropolitansprengel Aquileja's zur Zeit seines abendländischen Conciliums des Jahres 381 noch sehr beengt, d. h. eben in der Ausbildung begriffen war, dann aber, daß das eben untergegangene Bisthum Pötobio, das noch über die mailändischen Bisthümer Aemona und Jadera hinauslag, während seines mehr als hundertjährigen Bestandes, nicht zu dem, genau zur Zeit seines Unterganges

[1]) Kirchl. Geogr. §. 174. S. 136. f. [2]) Epistol. S. Ambros. Edit. Maur. col. 766. ff. [3]) Ib. epist. 5. col. 767. [4]) Ib. epist. 19. col. 842. [5]) Ib. col. 966. [6]) Ib. col. 969.

Metropolitansprengel gewordenen Aquileja gehört haben könne. Es steht daher im directen Widerspruche mit der Geschichte, wenn man Pötobio dem Metropolitansprengel Aquileja als Suffragan-Bisthum zuweist.

Es steht dieß aber auch im ebenso directen Widerspruche mit den hierarchischen Grundsätzen des Alterthums. Es liegt aus der Zeit, in welcher das Bisthum Pötobio noch bestand, kein ausdrücklicher Ausspruch irgend eines kirchlichen Documentes über den Metropolitanverband desselben vor. Dieß hindert jedoch nicht, diesen Metropolitanverband mit Zuverlässigkeit zu ermitteln, indem uns sattsam bekannt ist, nach welchen allgemein giltigen Normen sich die Metropolitanverbände bildeten. Der Metropolitanverband ging aus der Natur der Verbreitung des Christenthums hervor. Die Apostel selbst wendeten sich mit der Predigt der Heilslehre immer zuerst an die volkreichsten Städte, an die sog. (politischen) Metropolen des römischen Reiches: dort wurden die ersten christlichen Gemeinden gestiftet. Von diesen Stammkirchen aus verbreitete sich dann die Lehre des Heiles in die kleinern Städte des Landes (Provinzial-Hauptstädte), und die hier gegründeten Gemeinden mit ihren Bischöfen traten als Tochterkirchen naturgemäß in ein Verhältniß der Abhängigkeit und Unterordnung zu ihren Mutterkirchen. Der Bischof der Metropolis hatte also nicht nur die Auctorität der unmittelbar apostolischen Succession, sondern auch das Ansehen der ersten oder Stammkirche des ganzen Landes für sich, und wurde daher nothwendig der eigentliche Mittelpunkt aller kirchlichen Verhandlungen von Wichtigkeit. Das höhere Ansehen eines solchen Bischofs war sohin schon uranfänglich in der Art und Weise der Einführung und Verbreitung des Christenthums begründet. (Permaneder) — Glück[1]) befindet sich daher im großen Irrthume, wenn er behauptet, daß sich nicht nur im Noricum und Oberpannonien, sondern auch in vielen andern abendländischen Provinzen während der Römerzeit keine Metropolitan-Verfassung gebildet habe. Wie aber Klein[2]) die Bildung der Metropolitanverbände auch von freiwilliger Unterwerfung und Erstrebung zeitlicher Vortheile ableiten könne, ist geradezu unbegreiflich. Glück meint freilich, mit seinem Nachweise, daß in Africa und Spanien die ältesten Bischöfe zugleich Provinz-Vorsteher waren, seine Behauptung genügend zu begründen. Diese hierarchischen Zustände Africa's und Spaniens waren aber eben Abweichungen von den ursprünglichen Normen, und selbe und andere auftauchende Abnormitäten waren sicherlich die Hauptveranlassung zu den Canonen III. des Nicänum I. vom Jahre 325 und IX. des Antiochenum vom Jahre 341, die wir sogleich des Nähern zu betrachten haben werden. Aber nicht blos die Emanation der Tochtergemeinde von der Muttergemeinde in der politischen Metropolis begründete ein Abhängigkeits-Verhältniß der erstern von der letztern, sondern auch die Consecration des Bischofs der Tochtergemeinden durch jenen der Muttergemeinde und die ihm

[1]) Bisth. Noric. S. 66. ff. [2]) Gesch. des Christenth. I. S. 87.

Vindelicorum.[1]) Die Dioecesis Illyricum occidentale, von nun an glattweg Illyris, Illyria geheißen, hatte, wie oben bemerkt, 6 Provinzen: 1. Noricum ripense mit der Hauptstadt Lauriacum; 2. Noricum mediterraneum mit der Hauptstadt Celeja (eine Zeit lang möglicherweise Virunum und später gewiß Tiburnia); 3. Pannonia I. mit der Hauptstadt Sicca Sabaria (vorher, scheint es, Petabio); 4. Pannonia II. mit der Hauptstadt und Metropolis Sirmium; 5. Savia (Pannonia pariensis) mit der Hauptstadt Siscia; 6. Dalmatia mit der Hauptstadt Salona. Sirmium war rasch aufgeblüht; es war die Station der danubischen Donauflotte (I. Flavia), hatte eine bedeutende Waffenfabrik und war in seiner Glanzperiode Sitz des Prätorial-Präfecten des ungetheilten Illyricums. Mit Recht nannte es Erzbischof Anemius auf dem abendländischen Concilium von Aquileja (381) »caput Illyrici« und Justinian, in seiner Nov. XI. von jener Periode sprechend, „das Haupt Illyricums (Illyrici fastigium), wo alle bürgerlichen und bischöflichen Verhandlungen gepflogen wurden." Aber schon Papst Damasus I. (366—384) hatte in der Mutterkirche Gesammtillyricums im apostolischen Thessalonich ein apostolisches Vicariat errichtet; durch die Abtrennung Ostillyricums kam Sirmium um die Residenz des Prätorialpräfecten, durch Errichtung der Primatiale Prima Justiniana (Justinianopolis) in der Vaterstadt Justinians, Tauresium (Achrida) bei Lichnidus, und die Zutheilung jenes Theiles von Unter-Pannonien, worin Sirmium lag, zu diesem neuen kirchlichen Mittelpunkte wurde sein kirchlicher Vorrang eben so gründlich zerstört, wie die Metropolitanstadt selbst durch Attila im Jahre 442 verwüstet worden war. Von dort an hat Sirmium als Bischofsstuhl, mit längern Unterbrechungen und Verlegung des Stuhles selbst an andere geeignetere Orte, ein sieches Dasein bis in unsere Zeiten gebracht.

Aus dieser historisch-geographischen Erörterung geht nun mit Sicherheit hervor, daß nach den hierarchischen Grundsätzen des Alterthums Potobio nie unter die Metropole Aquileja gehört haben könne, denn es würde einen Widerspruch gegen jene Grundsätze involviren, den Bischofsstuhl von Pötobio, der in einer ganz andern Provinz lag, als der Metropolitanstuhl Aquileja, diesem unterzuordnen. Daß man im Alterthume strenge an den durch die oben angeführten Canonen III. des Nicänum I. und IX. des Antiochenums vom Jahre 341 festhielt, geht auch aus einer Verhandlung hervor, welche im Jahre 401 auf dem Concilium von Turin gepflogen wurde.[2]) Der Bischof von Massilia (Marseille) beanspruchte die Metropolitangewalt über die Kirchen der II. Narbonensischen Provinz, weil er die Bischöfe derselben consecrirt habe. Diese Bischöfe stellten aber seinen Ansprüchen entgegen, daß ein Bischof einer andern Provinz nicht ihr Metropolit sein könne. Die Synode entschied, daß der Bischof von Massilia nicht

[1]) Vgl. Wiltsch, Kirchl. Geographie ꝛc. I. S. 62. [2]) Vgl. Maaßen's Primat ꝛc. S. 12. Nota 21.

aus Berechtigung seines in einer andern Provinz liegenden Stuhles, sondern um des Friedens und der Eintracht willen persönlich als Consecrator auf Lebenszeit die Metropolitangewalt über jene Bischöfe haben soll, die er ordinirt hatte. Hierin liegt ein unzweideutiger Beweis für die Grundsätze des Alterthums, welche an der Provinzialausscheidung sowohl als am genetischen Principe festhielten. — Pötobio lag aber nicht nur in einer andern Provinz als Aquileja, es war politisch noch viel weiter von ihm geschieden. Denn beinahe während der ganzen Zeit seines Bestandes — es ging aber, wie wir gesehen, im Jahre 380 oder 379 unter, — lag es sogar in einer andern Prätorial-Präfectur als Aquileja; dieß in der Italischen, jenes bis zum Jahre 364 unter der Illyrischen. Von diesem Jahre an stand es aber unter der Illyrischen Reichsdiöcese, während Aquileja der Italischen angehörte, mithin kann von einer Zusammengehörigkeit in ein und dieselbe Provinz nicht die Rede sein. Und damit ist denn auch bis zur Evidenz erwiesen, daß eine Unterordnung des Stuhles Pötobio unter die Metropole Aquileja den hierarchischen Grundsätzen des Alterthums geradezu widerspreche. — Dasselbe geht auch aus dem Verlaufe der Streitsache über die carantanischen Sprengelsgrenzen hervor, welche zwischen den Metropoliten Ursus von Aquileja und Arno von Salzburg entstand, und die K. Karl der Gr. am 14. Juni 810 dahin entschied, daß in Zukunft die Drau die Grenzen zwischen den Aquilejer- und Salzburger Metropolitansprengel bilden soll.[1]) Denn wenn der auf seine Grenzen so eifersüchtige sog. Patriarch Ursus den alten Thatbestand für sich gehabt hätte, daß nicht nur Carantanien, sondern sogar Pettau in Oberpannonien je zu seinem Sprengel gehört habe, so hätte er sich eines vernichtenden Beweises Arno gegenüber begeben, indem er unterließ, für seine Ansprüche vorzubringen, daß nicht nur Carantanien, sondern sogar das darüber hinausgelegene Oberpannonien, oder doch ein Bisthum desselben, nämlich Pettau, in alter Zeit zur Metropole Aquileja gehört habe. Hievon sagt er aber auch nicht eine Silbe; sehr natürlich, weil Poetobio nie unter Aquileja stand. Demnach haben wir den Metropolitanstuhl für das Bisthum Pettau dort zu suchen, wohin es genetisch, territorial und geschichtlich gehörte, nämlich in Sirmium.

Dagegen behauptet aber Glück[2]), daß Sirmiums Metropolitan-Sprengel sich nicht über ganz Westillyricum, ja kaum über ganz Pannonien erstreckt habe. Die Beweise, welche Glück für seine zweitheilige Behauptung aufbietet, würde man bei einem Forscher, der es mit der Kritik minder genau nimmt, als Glück, im günstigsten Falle als mißlungen censiren, bei Glück befremden sie. Daß Sirmiums Metropolitangewalt sich kaum über ganz Pannonien erstreckte, glaubte er daraus entnehmen zu müssen, „weil sich Spuren finden, die es wahrscheinlich machen, daß ein Theil des obern Pannoniens zum Metro-

[1]) Iuv. dipl. Anh. N°. XVI. p. 61. [2]) Bisth. Noric. S. 66. ff. Not. 1.

politangebiete Aquileja's gehörte“ [1]). Und diese Spuren? „Weil unter den versuchten Verbesserungen (für die Ecclesia Beconensis der Beschwerdeschrift der istrisch-schismatischen Bischöfe) Poetoviensis[2]) die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat; denn das hart an der norischen Grenze gelegene und von Aquileja nicht allzuweit entfernte Poetovio konnte leicht zum aquilejischen Metropolitansprengel gehören. Wir haben uns überzeugt, daß Pettau nicht nach Aquileja gehörte, noch dahin gehören konnte. Ebenso hinfällig ist Glücks Beweis für jenen Theil seiner Behauptung, in welchem er verneint, daß sich die sirmische Metropolitangewalt über ganz Westillyricum ausgedehnt habe, und welchen er später[3]) bringt. In jener Zeit — nämlich im Jahre 591 — für welche Glück seinen Beweis erbringt, behauptet ohnedies niemand, daß das längst untergegangene Erzbisthum Sirmium noch Metropolitangewalt über die Bisthümer Mittelnoricums ausgeübt habe, oder daß damals noch das Bisthum von Celeia und kurz vor der Regierungszeit Justinians auch jenes von Tiburnia nicht unter der Metropole Aquileja gestanden habe: unwahr ist aber, daß Binnennoricum von Aquileja aus christianisirt worden, oder daß während der Zeit, in welcher der Metropolitanstuhl von Sirmium noch aufrecht stand, die binnennorischen Bisthümer unter Aquileja gehört haben.

Auch wir stimmen im Vereine mit Glück Dümmler[4]) nicht bei, wenn er aus den Worten des sirmischen Erzbischofs Anemius, mit denen er auf dem abendländischen Concilium von Aquileja im Jahre 381 sein Votum einleitete: „Das Haupt Illyricums ist keine andere Stadt als Sirmium: ich bin aber Bischof dieser Stadt“, folgert, der Bischof von Sirmium hätte auf die Bedeutung des Orts gestützt nach der geistlichen Oberherrschaft über alle illyrischen Provinzen gestrebt; aber noch weniger können wir der hieran geknüpften Aeußerung Glücks: „Wir sehen in jenen Worten weiter nichts als eine Prahlerei!“ unsere entschiedene Mißbilligung vorenthalten, denn diese Aeußerung ist, gelinde gesagt, eine Frivolität. Entweder hat Glück die Conciliarverhandlungen von Aquileja nicht gelesen, oder nicht gedacht, während er sie las, denn sonst hätte ihm unmöglich entgehen können, daß der Erzbischof von Sirmium Anemius sein Votum so, oder in ähnlicher Weise formuliren mußte. Es handelte sich im Concilium um zwei specifisch illyricanische Angelegenheiten, um die Häresie des Palladius, Secundianus und Attalus und um des arianischen Bischofs Valens Usurpation des Pötobionischen Stuhles. Valens war im strafenden Bewußtsein seiner Unthat, die sogar die Zerstörung Pötobions und die Hinmordung einer größern Anzahl von Bürgern zur Folge gehabt, nicht erschienen; von den andern drei suchte besonders Palladius mit einer wahren Meisterschaft von Rabulistik seine Häresie mit zweideutigen Ausdrücken zu verdecken

[1]) Ib. S. 68. Nota. [2]) Die kurze Form Petoviensis ist aber nach Glück selbst falsch. [3]) S. 81 ff. [4]) Pannonische Leg. S. 185.

Besonders vom hl. Ambrosius gedrängt, gelang ihm dies jedoch nur schlecht, und nun nahm er seine Zuflucht zu einer später oft nachgeahmten Ausrede, daß das Concilium incompetent, weil nicht allgemein sei. Dies beweisen unumstößlich seine oft wiederholten Betheuerungen [1]): „Euer Werk ist's . . daß das Concilium nicht allgemein und vollständig ist. In Abwesenheit unserer Bischöfe können wir nicht antworten .... Ich war zu einem vollzähligen Concilium gekommen, und nun sehe ich, daß meine Mitbrüder nicht da seien ... Wir haben gesagt, daß wir uns als rechtgläubig erweisen wollen, aber in einem vollzähligen Concilium ... Wo die Autorität eines vollständigen Conciliums fehlt, rede ich nicht. Nun antworte ich euch nicht bis auf ein vollständiges Concilium. Ihr allein wollt Richter sein, wir antworten euch nicht jetzt, aber auf einem allgemeinen und vollständigen Concilium werden wir euch antworten u. s. w." Um die erforderliche Allgemeinheit der Versammlung besonders hervorzuheben, befragte der hl. Ambrosius die Träger von Collegialstimmen, die Legaten von Gallien, Africa und Anemius von Illyricum vor allem andern um ihr Urtheil. Nachdem die gallischen Legaten, Constantius, Bischof von Orange und Justus von Lyon ihr Votum abgegeben, antwortete der africanische Legat Felix und unmittelbar nach demselben Anemius von Sirmium, wie folgt: „Felix, Bischof und Legat sagte: Wer den Sohn Gottes leugnet .... den verdamme nicht nur ich, der Legat der ganzen africanischen Provinz, sondern auch das ganze bischöfliche Collegium, das mich zu diesem Concilium sandte, hat ihn schon in vorhinein verdammt. Anemius sagte: das Haupt Illyricums ist keine andere Stadt als Sirmium; ich bin aber Bischof dieser Stadt ... und sage jenem, der nicht bekennt ... Anathema!" [2]) Diese Continuität der Abstimmung des Anemius im unmittelbaren Anschlusse an die andern Träger von Collegialstimmen, die gallischen und africanischen Legaten, zeigt doch sonnenklar, warum sich Anemius als den canonisch-natürlichen Vertreter der großen illyrischen Provinz vorstellt, ehe er sein Votum abgibt. Dieselbe Stellung ist auch aus der Weise der Unterschriften zu entnehmen. Während bei den Bischöfen Constantius [3]) und Justus, Felix und Numidius die Appositio Legatus Gallorum oder beziehentlich Afrorum beigesetzt ist, heißt die Unterschrift des Anemius: Anemius episcopus Sirmiensis Illyrici, was für sich spricht, indem keinem andern Bischofe oder Erzbischofe der Name seiner Kirchenprovinz beigefügt ist, wobei auch nicht übersehen werden wolle, daß es heiße: Illyrici, nicht etwa nur Pannoniae. Warum aber der Erzbischof Anemius sich als natürlichen Legaten Illyricums darstellt, hat seinen Grund wohl darin, daß bei diesem Concilium, dem, wie vorhin bemerkt, die Verhandlung

[1]) Collect. max. Conc. T. III. p. 388—402. [2]) Ib. p. 391. [3]) Zu Constantius von Orange, nicht von Siscia gehört die Appositio: Legatus Gallorum.

zweier specifisch illyricanischer Fragen oblag, „gerade diese zumeist betheiligte Kirchenprovinz verhältnißmäßig am schwächsten vertreten war, indem außer dem Metropoliten (wenigstens unter den mit ihren Stühlen angeführten Bischöfen) nur noch der Bischof Constantius von Siscia der Versammlung beiwohnte. Wohl ist es nicht nur denkbar, sondern sogar höchst wahrscheinlich, daß damals die Zahl der katholischen Bischöfe in Westillyrien nicht sehr bedeutend war. Marcus, Bischof von Pötobio, war kurz vorher gestorben, Cajus und Valens, die wir aus den Concilien von Rimini und Singidunum kennen[1]), und gewiß manche andere waren Arianer, und von den 8 halbarianischen Suffraganen des unmittelbaren Vorfahrers Germinus, war möglicherweise auch noch der größere Theil am Leben. Ob unter den, ohne Angabe des Stuhles, aufgeführten 10 Bischöfen dieser Versammlung wirkliche, oder Regionarbischöfe zu vermuthen seien, ist nicht ermittelt. Der Ausspruch des Metropoliten Anemius besteht demnach in voller Beweiskraft für die Ausdehnung des sirmischen Sprengels über ganz Westillyricum. — Glück ist aber auch mit seiner weitern Ansicht im Irrthume, „daß der sirmische Bischof sich gegen Ende des IV. Jahrhunderts zur erzbischöflichen Würde erhoben hatte“[2]), denn das Metropolitanat ist wenigstens für die erste Hälfte des IV. Jahrhunderts historisch erwiesen. Der Geschichtschreiber Sokrates[3]) sagt: In Sirmium der Stadt Illyricums (d. h. der Hauptstadt) entsteht eine neue Häresie, denn Photinus, der den Kirchen dort verstand ꝛc.“ Photinus wurde aber bekanntlich auf dem Concilium von Sardica (343—344) verurtheilt. — Mit der Zeitbestimmung der ersten Hälfte des IV. Jahrhunderts ist nun aber natürlich nicht gesagt, daß Sirmium gerade damals Erzbisthum geworden sei: im Gegentheile war die Kirche von Sirmium schon seit der Constantinischen Reichseintheilung der höchste kirchliche Gerichtshof Westillyricums, wie wir aus Justinians Novelle XI. wissen, und war als Kirche der politischen Metropole und der volkreichsten Stadt Illyricums überhaupt die Stamm- oder Mutterkirche aller in frühester Zeit entstandenen Kirchen des großen Westillyrischen Ländercomplexes. Daß aber Westillyricum schon vor der Diokletianischen Verfolgung mehrere Bischöfe mit bestimmten Sitzen z. B. Pötobio, Siscia hatte, wird ohnehin kaum jemand bestreiten. Wenn es sich also um die Ermittelung der Metropole für diese schon in frühester Zeit historisch-constatirten Bischofssitze handelt, kann man dieselbe nirgends als in dem bischöflichen Stuhle ihrer politischen Metropole Sirmium suchen, und es ist ein arger Anachronismus, selbe in dem, in einer andern Provinz, Diöcese und Präfectur liegenden Aquileja finden zu wollen, dessen Metropolitanwürde nach dem Geständnisse ihrer eifrigsten Vertheidiger erst am Ende des IV. Jahrhunderts für einen sehr beschränkten Sprengel

---

[1]) Coll. max. Concil. T. III. p. 254. ff. [2]) Bisth. Noric. S. 66. Anm. 1. [3]) Hist. l. 14. (Edit. Heinr. Valesii Amstelod. 1695. II. c. 18.: »Sirmii quae est civitas Illyrici nova haeresis exoritur nam Photinus qui Ecclesiis ibi praefuit.«)

vorkommt, und somit um wenigstens 100 Jahre jünger ist, als jene westillyrischen Stühle, die man ihr als Suffragane unterstellen will.

Die Frage über die Metropolitanrechte Aquileja's auf Pettau oder Pötobio ist demnach sicherlich als erledigt anzusehen, und damit auch die Meinung, daß man in der Beschwerdeschrift der istrisch-schismatischen Bischöfe vom J. 591 statt der dortgenannten Ecclesia Beconensis (Bremensis) Petovensis (richtiger Poetobionensis) substituiren könne und müsse.' Nun ist aber noch die Thatsache zu beleuchten, daß in derselben Beschwerdeschrift der Aquilejer Metropole, auch abgesehen von der Beconensis-Poetobionensis, oberhirtliche Rechte auf Binnennoricum vindicirt werden, indem auch über die Entziehung der Ecclesia Tiburniensis Beschwerde geführt wird: diese lag aber unbezweifelt im Binnennoricum, d. h. im westillyrischen Ländercomplexe. Hieraus — so schließt man weiter — gehe hervor, daß wenigstens der westlichere Theil des westillyrischen Complexes, d. h. die beiden Noricum, von Aquileja aus christianisirt, und dadurch Metropolitanrechte erworben worden seien. Die Beantwortung dieses Einwurfs steht mit der Frage über die frühere Ankunft des hl. Rupert allerdings in nur loser Verbindung, muß aber dennoch schon hier gegeben werden, weil sie auf die Gründungszeit der Salzburger Kirche ein klares Licht verbreitet [1]). — Bei dem unzweideutigen Wortlaute der Beschwerdeschrift kann es sich hier nicht mehr um Grund oder Ungrund der Metropolitanrechte Aquileja's über Noricum und das zweite Rhätien handeln, sondern nur um den Ankunftstitel, auf welchen diese Metropolitanrechte gegründet sind, und um die Zeit, in welcher sie erworben wurden. Wir haben bereits gesehen, daß Sirmium, die angestammte Metropole aller Kirchen Westillyricums, im Jahre 442 von den Hunen zerstört, unter Kaiser Justinian aber sammt seinem unmittelbaren Gebiete dem neuerrichteten kirchlichen Mittelpunkte Prima Justiniana (Justinianopolis) förmlich untergeordnet ward, was nicht hätte geschehen können, wenn Sirmium nach der Zerstörung durch die Hunen sich wieder zur frühern geistlichen Macht emporgeschwungen hätte. Im Hunensturme und den Drangsalen der Barbarei, die neuerdings hereinbrachen, oder mit andern Worten, in der Völkerwanderung brach der äußere Organismus der katholischen Kirche fast allenthalben zusammen. Manche Kirchen gingen fast spurlos unter, und für die wenigen, welche jene Drangperiode überlebten, bildeten sich ganz neue Verhältnisse. Zu letztern gehörten auch die bischöflichen Kirchen unserer Länder, oder richtiger die Territorien selbst, auf welchen sie früher bestanden hatten. Nachdem das Band, welches diesen oder jenen Bischofsstuhl an die Metropolitankirche Sirmium geknüpft, durch Vernichtung derselben gewaltsam zerrissen war, stand es in eintretenden Erledigungsfällen den neuerwählten Bischöfen frei, sich behufs der Consecration an den nächstgelegenen Metropoliten zu wenden. Daß dies der Fall war, ist auch mit den Worten der oben aus-

[1]) Vgl. Einleitung n°. 16. S. 48 ff.

züglich angeführten Beschwerdeschrift der christlichen Bischöfe (die sich des Schisma's bewußt waren) constatirt: „Im Falle, daß einer von uns jetzt Lebenden mit Tod abgeht, wird keine unserer Gemeinden zugeben, daß man sich dann behufs der Consecration an die Aquilejer Kirche wende. Die fränkischen Erzbischöfe sind nämlich nahe, und man wird sich ohne Zweifel an sie wenden, um die Consecration zu erhalten." Die Zusammengehörigkeit unter eine und dieselbe Oberherrlichkeit gab hiebei freilich eine unabweisbare Directive. Möglichste Berücksichtigung der Territorialgrenzen wurde von jeher als Norm für kirchliche Eintheilung genommen. Der Zweck der Kirche involvirt die thunliche Beobachtung dieser Regel der Klugheit. In der Epoche, von der wir reden, standen aber die beiden Noricum und Rhätien rechtlich noch unter ostgothischer Oberherrlichkeit, wenn auch größere Landstriche derselben, z. B. Ufernoricum oberhalb der Enns und ganz Vindelicien, factisch soviel als aufgegeben waren. Die Bischöfe Noricums und des zweiten Rhätiens waren kraft der territorialen Lage ihrer Stühle behufs der Consecration zunächst an Aquileja gewiesen, und kraft des genetischen Princips traten sie mittelst der empfangenen Weihe in ein Abhängigkeitsverhältniß zum Consecrator und seinen Stuhl, wenngleich nicht mehr in jenem ursprünglichen Sinne, wo der Consecration Gründung des Filialbisthums und hierarchische Sendung vorausgingen. — Was nun die Zeit betrifft, in welcher einige ehmals westillyrische Bisthümer unter das italische Aquileja kamen, kann natürlich nur auf die Periode Rücksicht genommen werden, welche auf das Jahr 442 folgt, in welchem Sirmium von Attila in einen Schutt begraben wurde, aus dem es sich nie mehr erhob. Von diesem Jahre an waren die wenigen Bisthümer, welche die hunische Katastrophe überstanden, allerdings ohne Metropole, und erst von da an dürfen wir den oberhirtlichen Stuhl, unter welchen sie kamen, anderswo suchen. Aber während der Dauer der attilanischen Invasion ist überhaupt auch daran nicht zu denken, und speciell an Aqileja nicht, welches bekanntlich nach dreijähriger Belagerung der Geißel Gottes, Attila, im J. 452 in die Hände fiel und zerstört wurde. Erst nachdem Aquileja sich wieder erholt hatte, konnte eine Reorganisation der noch bestehenden benachbarten Bisthümer von dort aus erwartet werden; und es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß diese Reorganisation während der langjährigen, ruhigen Regierung des Ostgothenkönigs Theodorich wirklich vorgenommen wurde. In dieser Zeit, (um mich auf Noricum zu beschränken), mögen Tiburnia und Celeia unter Aquileja's Metropolie gekommen sein. Auch die Bischöfe von Lauriacum im Ufernoricum, — und Eugippius[1]) nennt uns um 470 einen Constantius — ehedem Suffragane von Sirmium, konnten damals unter keinen andern Metropoliten stehen, als unter jenem von Aquileja. Irgend ein anderes (viertes) Bisthum Noricums ist aus jener Zeit nicht bekannt. Bei der Reorganisation,

[1]) Vita S. Severini, sect. 29.

von der soeben die Rede war, könnte Aquileja wohl auch einen oder zwei Bischofsstühle Pannoniens aus dem Nachlasse Sirmiums erhalten haben, und bezüglich Siscia's entbehrt diese Annahme nicht aller Wahrscheinlichkeit. Wir finden aber auch Siscia bald schon unter dem Metropoliten von Salona in Dalmatien; denn bei den zwei Synoden, die der dortige Metropolit Honorius in den Jahren 530 und 532 gehalten, unterschrieb in der erstern Bischof Johannes von Siscia, in der zweiten aber Constantius von dort. Auch gründete derselbe Metropolit nach letzterer Synode ein neues Bisthum in Bacs, das auch K. Justinian in der Novelle XI. in die Pannonia secunda einstellt [1]). Der oben erwähnte, auf die unleugbare Thatsache, daß einige Bisthümer Noricums (vielleicht sogar Südpannoniens) in der Periode 494 — ca. 600 unter Aquilejischem Metropolanate gestanden, gebaute Schluß, daß jene Territorien von Aquileja aus christianisirt und dadurch seine Metropolitanrechte erworben worden seien, behauptet daher mehr als in den historisch festgestellten Prämissen liegt, und muß darum als unlogisch abgewiesen werden.

Ganz in derselben Weise verhält es sich mit einem weitern geschichtlichen Momente, auf welches sich die Patrocinanz des über Gebühr ausgedehnten Aquilejer Metropolitansprengels von jeher viel zu Gute gethan hat. Es ist dieß die oben nach einer andern Richtung besprochene Streitsache der Metropoliten von Salzburg und Aquileja bezüglich ihrer Sprengelsgrenzen in Carantanien, welche K. Karl d. Gr. mittelst Entscheidung vom 14. Juni 810 dahin beilegte, daß in Zukunft die Drau jene zwei Sprengel scheiden soll. Hiebei legen die Gönner Aquileja's das Hauptgewicht auf die Aussage des sog. Patriarchen Ursus: „Patriarch Ursus behauptete, uralte Macht und Gewalt zu haben, und weil schon in den Zeiten, bevor Italien von den Langobarden ist in Besitz genommen worden, Synodalacten beweisen, daß schon damals von seinen Vorfahren die Städte (der carantanischen Provinz) unter Aquileja gebracht worden seien." So lautet die Uebersetzung des Urtextes, den man bei v. Kleimayrn [2]) vergleichen mag, wie sie Muchar in seiner Geschichte des Herzogthums Steiermark gibt [3]); Muchar ist aber einer der eifrigsten Anhänger des Annalisten von Steiermark, Aquilinus Julius Cäsar, welcher, ich will nicht sagen der erste Erfinder, gewiß aber der erfolgreichste Verbreiter der irrigen Meinung ist, daß unsere Länder von Aquileja aus christianisirt worden, und unsere ältesten Bisthümer von ihrem Ursprunge an unter seiner Metropole gestanden seien. Wohl bringt er in seiner III. Abhandlung [4]), die dieser Frage vorzugsweise gewidmet ist, auch andere Gründe für seine Behauptung bei: aber der Hauptgrund ist jener, der sich auf obige Stelle stützt. Durch ihn wurde diese irrige Meinung eine Art von kirchengeschichtlichem Dogma. A. Muchar, v. Koch-Sternfeld, Freiherr

[1]) Vgl. Farlatti, Illyr. sacr. Vol. II. p. 98. 99. [2]) Juvav. dipl. Anh. p. 61. [3]) Bd. IV. S. 209. [4]) Annal. duc. Stiriae. Gratii 1768.

v. Ankershofen, Klein, Pritz, Kurz u. s. w., ja selbst Rettberg und Glück schwuren zur Fahne Cäsars. — Aufmerksam erwogen beweist aber die eben angeführte Stelle nicht nur nichts für die gegnerische Behauptung, sie beweist vielmehr geradezu das Gegentheil davon. Denn es ist in ihr klar ausgesprochen, daß die kärntnische Provinz erst vor dem Einfalle der Longobarden in Italien unter die Metropolitangewalt von Aquileja gekommen sei, mithin früher, am allerwenigsten von jeher nicht zu Aquileja gehört habe. Hätte die Provinz Kärnten von jeher zu Aquileja gehört, und dieß hätte der Fall sein müssen, wenn Noricum von dort aus christianisirt worden wäre, so hätte der Patriarch Ursus gewiß nicht unterlassen, diesen schlagendsten Beweis für das Recht seiner Kirche auf jene Provinz geltend zu machen: so beschränkt er sich aber auf den viel schwächern Rechtsgrund, daß die Rechte seiner Kirche älter seien, als jene von Salzburg, eben weil ihm der entscheidende Grund, der ursprünglichen Gründung der norischen Kirchen durch Aquileja, nicht zur Hand stand. — Wir haben früher gesehen, daß im Jahre 389 selbst das zwischen Istrien und Südpannonien und Noricum gelegene Carniolische Bisthum Aemona, obwohl es schon lange in die Reichsdiöcese Italien gehörte, nicht unter Aquileja, sondern unter Mailand stand, trotzdem daß ersteres etwa ein Decennium früher Metropolitankirche geworden war; wir haben soeben wieder gesehen, daß die norischen Kirchen erst vor dem Einfalle der Langobarden in Italien (568) — meinetwegen 60—70 Jahre vorher — unter die Metropole Aquileja kamen: wer wird es in Anbetracht dieser historisch constatirten Thatsachen noch für glaubwürdig halten, daß das bezüglich seiner historischen Erweisbarkeit um mehr als ein Decennium ältere Bisthum Poetobio unter einem nicht nur in einer andern, entfernten Provinz, sondern in einer andern Reichsdiöcese, ja in einer andern Prätorial-Präfectur gelegenen Suffraganbisthum Mailands, Aquileja nämlich, gestanden habe, dessen erster historisch erweisbarer Bischof jener Theodor ist, der im Jahre 314 im Concilium von Arles unterschrieb, und welches genau in der Zeit Metropolitanstuhl wurde, in welcher das Bisthum Poetobio für immer unterging? —

Um endlich wieder auf die Ecclesia Beconensis (Bremensis) der Beschwerdeschrift zurückzukommen, ist nun, scheint mir, nahezu an Evidenz erwiesen, daß die allgemeiner adoptirte Substitution Petovionensis ebenso unmöglich sei, wie Bernensis, Breonensis und Bremensis, und es bleibt daher nichts übrig, als uns nach einer andern Substitution umzusehen, auf welche ohne allen und jeglichen Zwang die aus jener Zeit bekannten Verhältnisse, sowie alle in der Beschwerdeschrift selbst angegebenen Umstände angewendet werden können. Diese Verhältnisse und Umstände lassen sich auf nachstehende zurückführen: Die fragliche Ecclesia Beconensis muß der Zeit nach während der Regierung des Kaisers Justinian I. (527—565) besetzt worden sein; — sie muß dem Orte nach innerhalb jener Territorien zu finden sein, welche durch die fränkisch-baioarische

Eroberung vom Jahre 534 an vom römischen oder ostgothischen Reiche abgerissen wurden, überdieß aber in einem Territorium, auf welches Aquileja Metropolitanrechte geübt hatte; — ihre Besetzung mußte von fränkischen Erzbischöfen ausgegangen und von einem fränkischen Bischofe bewerkstelligt worden sein; — sie mußte mit Tiburnia und Augusta in einem und demselben Zeitabschnitte besetzt worden sein; und endlich versteht sich von selbst, daß ihr Name auch außer der Beschwerdeschrift in alten Documenten vorkommen müsse. Nun behaupte ich, daß alle diese Verhältnisse und Umstände genau in der Ecclesia Petena der Eingangs angeführten Salzburger Urkunden zusammentreffen, und daß somit diese Ecclesia Petena und die Ecclesia Beconensis der Beschwerdeschrift identisch seien.

Bei der Erläuterung des Libellus de conversione Bagoariorum et Carantanorum und speciell seines I. Abschnittes De introitu B. Rudberti, gewöhnlich Vita primigenia genannt, habe ich aus den Eingangsworten derselben: „Zur Zeit Childeberts, König der Franken, nämlich im zweiten Jahre seiner Regierung u. s. w." nachgewiesen, daß nur Childebert I. (511—558) gemeint sein könne, und daß bei der auf den hl. Rupert bezüglichen Zeitbestimmung nach dessen Regierungs-Anfang in Burgund, wovon Worms Hauptstadt und Residenz der Könige gewesen war, d. h. vom Jahre 534 an, gezählt sei. Hieraus entziffert sich aber für des hl. Rupert Ankunft in Baiern als zweites Regierungsjahr Childebert's das Jahr 535, und die Feststellung des bischöflichen Sitzes am Walhasee, nach der Rückkehr des Heiligen von den Niederpannonischen Grenzen über Lorch, auf das Jahr 536: also offenbar während der Regierungszeit des K. Justinian I. Der austrasische König Theodebert hatte sich laut Zeugniß des Agethias (L. I.) sogleich nach seinem Regierungsantritte im Jahre 534 die Alemanen „und einige angrenzende Völker", worunter sicherlich die Baioarier, unterworfen; im Jahre 536 kam das schon mit dem Ostgothenkönige Theodat angebahnte Bündniß zwischen Theodebert und Theodat's Nachfolger Witiges zu Stande, wodurch Alemanien d. h. wohl Vindelicien (im Ptolomäischen Sinne) förmlich an Theodebert abgetreten wurde. Nach der allgemeinen Annahme waren die Baioarier bereits im Jahre 535 Herren über das ehemalige Binnennoricum. Was diese erwarben, betrachteten ihre Oberherren die Franken als sich erworben, wie Freiherr v. Ankershofen[1]) treffend auseinandersetzt. Wie Vindelicien bis zum Jahre 536, so war auch Noricum rechtlich noch Eigenthum der Ostgothen; factisch hatten sie beide Provinzen schon länger soviel als aufgegeben. Kirchlich gehörte Vindelicien sowohl wie die beiden Noricum, etwa seit der Zeit des Ostgothen-Königes Theodorich, unter Aquileja, wie wir oben gesehen haben. Bezüglich Vindeliciens und Binnennoricums sind Aquileja's Ansprüche durch die Beschwerdeschrift über die Besitznahme der Kirchen von Augusta und

[1]) Gesch. des Herzogth. Kärnten Bd. II. S. 14.

Tiburnia durch fränkiſche Biſchöfe klar genug conſtatirt, und ſomit kann auch bezüglich des inzwiſchenliegenden Ufernoricums kein vernünftiger Zweifel über deſſen Zuſtändigkeit nach Aquileja obwalten. Demzufolge paſſen auch die örtlichen Beſtimmungen mit den Zeitverhältniſſen, die uns anderswoher bekannt ſind, und mit den in der Beſchwerdeſchrift angegebenen Umſtänden genau auf die Ecclesia Petena.

Mit der Beſchwerde über früher ſtattgefundene Uebergriffe fränkiſcher Erzbiſchöfe ſcheint vorzugsweiſe der energiſche Metropolit Nicetius von Trier gemeint zu ſein. Er war gewohnt thatkräftig auf Nähe und Ferne einzuwirken: richtete er doch ſogar an Chlodiswinde, Gemahlin des Langobarden-Königs Albuin ein Mahnſchreiben, um ihren Eifer zur Bekehrung ihres arianiſchen Gemahls zum katholiſchen Glauben anzufachen [1]). Der hl. Rupert war aber als Biſchof von Worms Suffraganbiſchof des hl. Nicetius (Filz hält Worms ſchon im VI. Jahrhunderte irrthümlich für ein Erzbisthum). Nicetius war kraft canoniſcher Vorſchriften an dem Unternehmen des hl. Rupert, ſein Bisthum von Worms aufzugeben, und die Miſſionsreiſe zu den Baioaren anzutreten, innig betheiligt. Die Phraſe der Beſchwerdeſchrift: „Die fränkiſchen Erzbiſchöfe ſind benachbart" kann zweierlei Sinn haben, jenachdem man ſie auf den frühern oder damaligen Thatbeſtand bezieht; ſie iſt in dem einen wie in dem andern Sinne wahr, die Beziehung auf den damaligen Thatbeſtand iſt aber die wahrſcheinlichere. Will man ſie dem frühern Thatbeſtande gemäß deuten, ſo iſt dieß ſchon wegen des zweiten Rhätiens richtig, weil die Metropoliten von Aquileja mittelſt des Säbener Bisthums (der dortige Biſchof Ingenuinus unterſchreibt ſich: Episcopus secundae Rhaetiae) Anſprüche darauf hatten; überdieß ſtieß das zweite Rhätien ſüdweſtlich an das alemanniſche Bisthum Vindoniſſe, nordweſtlich an Worms, von denen erſteres in der fraglichen Zeit unter dem Erzbiſchofe von Vienne, letzteres aber unter jenem von Trier ſtand. Nimmt man die Phraſe als auf den Thatbeſtand bezüglich, wie ſich dieſer vor Abfaſſung der Beſchwerdeſchrift geſtaltet hatte, ſo ſpringt von ſelbſt in die Augen, daß durch die Einſetzung fränkiſcher Biſchöfe in Petena, Tiburnia und Auguſta das Erzbisthum Trier mittelſt dieſer kraft des genetiſchen Princips zu ihm gehörenden neuen Suffragane, ſogar dem kleinen, älteſten Metropolitanſprengel Aquileja's ſehr nahe gerückt war. Alſo auch in dieſer Beziehung paſſen die Worte der Beſchwerdeſchrift wieder genau auf die Ecclesia Petena.

Die Ecclesia Beconensis, wie ſie in der Beſchwerdeſchrift, oder richtiger in den auf uns gekommenen Copien derſelben, geheißen wird, wurde nicht nur in demſelben Zeitabſchnitte, nämlich während der 38jährigen Regierung des K. Juſtinian, zugleich mit Tiburnia und Auguſta mit Biſchöfen fränkiſcher Obedienz beſetzt, ſondern innerhalb eines viel engern Zeitraums, der ſich mit großer Wahr-

[1]) Vgl. Mandernach, die Schriften des hl. Nicetius. Mainz 1850.

scheinlichkeit auf 21 und beziehentlich auf 12 Jahre präcisiren läßt. Es liegt nämlich auf der Hand, daß sich fränkische Bischöfe in nichtfränkisches Gebiet nicht eindrängen konnten; mithin fallen die ersten Regierungsjahre Justinian's von 527—535 von selbst weg. Allem Anscheine nach fallen aber auch die letzten Regierungsjahre dieses Kaisers von 548—565 für unsere Frage außer Rechnung. Die Aussagen der Beschwerdeschrift selbst bestärken mich in dieser Ansicht; sie enthält nämlich die Stelle: „Wenn aber damals (als die Kirchen Petena, Tiburnia und Augusta mit fränkischen Bischöfen besetzt worden waren) nicht auf Befehl des Kaisers Justinian sel. Andenkens die Störung unseres Gebiets abgewendet worden wäre, so würden zur Strafe für unsere Sünden fast alle Kirchen, die zum Aquilejer-Sprengel gehören, von fränkischen Bischöfen eingenommen worden sein." Die größte Störung des Gebiets und folgerecht zu ihr die nächste Gefahr, fast alle Kirchen des Aquilejer Sprengels an fränkische Bischöfe zu verlieren, wurde aber vom austrasischen Könige Theodebert in seinem letzten Regierungsjahre 548 herbeigeführt, indem er, wie Prokopius[1]) berichtet, „sich ohne Anstrengung einige Orte Ligurien's, die Cottischen Alpen und den größten Theil des Venetischen Gebietes zinsbar machte." Darum schickte K. Justinian eine Gesandtschaft an dessen Sohn und Nachfolger Theodebald, um sich über dieses feindselige Benehmen seines kurz vorher verstorbenen Vaters zu beschweren, und um einen Zuzug gegen die Gothen von Theodebald zu verlangen. Letztern lehnte Theodebald unter Hinweisung auf seine freundschaftlichen Beziehungen zu den Gothen ab, ließ sich aber ohne weiters auf eine richterliche Ausgleichung der Gebietsfrage ein, und ordnete zu diesem Behufe eine Gegengesandtschaft als Begleiterin des heimkehrenden Gesandten des Kaisers an diesen ab. Daß die Verhandlungen in Constantinopel zu hoher beiderseitiger Befriedigung endigten, constatirt Prokopius mit den Worten[2]): „Als sie nach Byzanz gekommen, schlichteten sie die Angelegenheit, wegen welcher sie gekommen, ganz nach Wunsch." Wenn bei diesem Anlasse auch die kirchlichen Anstände bereinigt worden sind (was um so wahrscheinlicher ist, weil weder Prokopius noch Agathias irgend eine andere Friedensverhandlung erwähnen), so wird man mit der treffenden Muthmaßung Georgs v. Ekart[3]) einverstanden sein, daß Justinian den Franken Noricum, das die Gothen theilweise nie besetzt, theilweise aufgegeben hatten, mit der Bedingung überlassen habe, daß sie weder ihre politische noch kirchliche Gewalt über die ihnen vorgezeichneten Grenzen ausdehnten. Wirklich ist aus der Beschwerdeschrift ersichtlich, daß sich die fränkischen Erzbischöfe bezüglich der erst von Theodebert jenseits der Alpen erworbenen Länder keine Uebergriffe erlaubten. Aus diesen Thatsachen erhellt also, daß Petena eben so wie Tiburnia und Augusta in demselben Zeitabschnitte von 527—548, oder präciser, in dem kurzen Zeitraume von 536—548 mit Bischöfen fränkischer (trierischer) Obedienz besetzt wurden.

[1]) Bell. goth. L. IV. c. 24. [2]) Ibid. [3]) Farlati, Illyr. sacr. I. p. 74.

Was nun endlich den Namen der Ecclesia Beconensis betrifft, wird man zugeben müssen, daß die Substitution Petenensis der von den Copien der Denkschrift gebotenen Namensform Beconensis näher stehe als selbst die für Poetobionensis fälschlich angenommene Form Petoviensis, indem strenge genommen in Petenensis nur ein Consonant, nämlich t, als verwechselt erscheint. Möglicher Weise liegt aber gar keine Buchstabenverwechslung oder Namenscorruption vor, in der nicht ferneliegenden Voraussetzung nämlich, daß der Berichterstatter über die Besetzung der Ecclesia Petena den Namen dieser Kirche in der corrumpirten Form Beconensis schriftlich oder mündlich gebraucht habe. Doch hierin liegt der Schwerpunkt der Schwierigkeit überhaupt nicht mehr, sondern, wie es scheint, mehr in dem mysteriösen Namen der Salzburger Kirche: Petena, um so mehr als alle bisher versuchten Ableitungen desselben als unhaltbar verworfen wurden. Ich könnte hierauf einfach antworten: die erste Gründung der Salzburger Kirche trifft schon nach dem bis jetzt Erörtertem in Zeit und Umständen genau mit der Beconensis der Beschwerdeschrift zusammen; Petenensis hat aber überdieß auch der Namensform nach am meisten Aehnlichkeit mit ihr, also ist Petenensis die meistberechtigte Substitution dafür, weil keine der früher vorgeschlagenen haltbar ist. Ich meine aber mit dieser Abfertigung mich nicht begnügen zu sollen, glaube vielmehr den Grund entdeckt zu haben, aus welchem die Salzburger Kirche auch Petena genannt wurde. — Als der hl. Rupert im Jahre 536 an den Wallersee kam, fand er, wie im südlichen Baioarien überhaupt, eine aus zwei Elementen gemischte Bevölkerung: den vor etwa 30 Jahren eingewanderten herrschenden germanisch-baioarischen Volksstamm, vermengt mit dem schon früher landsässigen, kelto-romanischen Volke.

Unbestritten war damals das Idiom der alten Landsässigen, besonders in der Benennung der Berge und Gewässer, noch das vorherrschende, indem ja beinahe ausschließlich an diesen Naturgegenständen haftende Laute aus jener fernen Urzeit selbst heute noch an unsere Ohren herüberklingen[1]). Die norische Bevölkerung würde den See noch Bed (Bid) — nahe verwandt mit dem lateinischen Puteus und dem deutschen Pfütze — genannt haben, und die vorgermanischen Namen der Ortschaften, welche erst die Baioaren Seewalchen und Seekirchen hießen, mußten, weil der Gattungs-Begriff von der Oertlichkeit — dem See — genommen war, eben auch Zusammensetzungen aus Bed (Bid) sein. Dafür liefert der Diacon Benedict, der Bearbeiter des Congestums, den kaum anfechtbaren Beweis dadurch, daß er die erste unter den »Ecclesias parochiales« (parochiales im antiken Sinne) des Salzburggaues, in Berücksichtigung des zu seiner Zeit schon allgemeinern germanischen Idioms, so bezeichnet: »Ad See ecclesia cum manso I.« Würde er sich statt an das Idiom der Baioarier an die alte Volkssprache gehalten haben, so hätte er sagen

[1]) E. Förstemann, die deutschen Orts-Namen. XI. S. 334.

müssen: »Ad Bed ecclesia« ꝛc. Daß dieß für Seekirchen die autonomastische Bezeichnung war, ist aus dem Grunde unbestreitbar, weil sonst, wenn See = Bed noch als Appellativum gebraucht wäre, die Apposition Wallario dabeistehen müßte. Wurde nun schon die locale Kirche des hl. Petrus latinisirt Ecclesia Bedina geheißen, so konnte sie als materielles Substrat ihrer hierarchischen Amplification der bischöflichen Kirche des hl. Rupert eben auch keinen andern Namen geben, als: Ecclesia Bedina, aus welchem durch die den obergermanischen Mundarten eigenthümliche Lautverschärfung Petina oder Petena werden mußte.

Dieses Bedina stand aber damals und steht auch heute nicht allein. Es gibt mehrere Ortschaften an alten längst trocken gelegten oder noch gefüllten Seebecken, welche in ihrem Namen die Wurzel Bed enthalten. Man sagt mit Recht, daß Ortsnamen wie Pettendorf, und die beiden nebeneinander liegenden Pettenheim und Pettenberg u. s. w. von dem altdeutschen Personennamen »Petto« (Kämpfer, Bitter) und nicht von einem Bed der nun fast überall zur Ruhe gegangenen Jünger des Keltomanen Nicolai abgeleitet werden müssen. Dagegen läßt sich nach den gründlichen Arbeiten Gotthard's, Förstemanns ꝛc. im Allgemeinen gewiß nichts einwenden. Aber im Besondern wird auch der eifrigste Germanist die auffallenden Thatsachen nicht ableugnen können, daß Ortsnamen mit dem Stamme Pid, Pet u. s. w. sich häufiger an alten oder noch dermaligen Seen finden, als anderwärts. Noch auffallender ist der Umstand, daß gerade am Abflusse des Tachen- und des Pötinger Sees bei Ebersberg die Dörfer Petting und Pötting liegen. — Das Zusammentreffen dieser drei Ortschaften mit der Lage am Seeabfluße könnte noch auf Rechnung des Zufalls gebracht werden (wie dieß wirklich geschehen ist), wenn nicht ein unbestreitbares Analogon und noch dazu aus vorgermanischer Zeit im Wege stünde: es ist die Station Bedaio (Bidaio) [1]) an der Consularstraße von Juvavum nach Augusta Vindelicorum. Der Standpunkt der Station Bedaio auf dem Kirchhügel des Dorfes Seebruck (vielleicht buchstäbliche Uebersetzung von Bedaio) am Ausflusse der Alz aus dem Chiemsee ist von Weißhaupt und andern Forschern als evident sicher ermittelt. Daß Bedaio eine keltische Benennung sei, ist von Zeuß [2]), der ersten Auctorität in Sachen wirklicher Keltik, und von allen Andern anerkannt. Eine deutsche Meile nordwestlich von Seebruck liegt mitten im Walde das alte Pfarrdorf Pittenhart (urkundlich Bidinharde), in welchem früher Einige wegen Namensähnlichkeit, aber ohne den geringsten Anhalt aus dem Terrain oder der Lage (es ist fast eine Meile von dem noch kennbaren Straßenzuge entfernt), und im Widerspruche mit der römischen Meilenzahl, das römische Bidaio suchen wollten. Bidinharde als Urwalds- nicht als Dorfbenennung, mithin Seewald würde den Gegensatz zu Tagaherde (Tagawald)

[1]) Itinerar. Anton. et Tab. Peuting. [2]) Gramm. celt. p. 58.

bilden, wenn v. Koch-Sternfeld's Aufstellung, daß Taga der vorgermanische Name der Alz sei, verläßig wäre. Wie dem sein mag, das steht fest, daß sowohl Bedaio als Bidinharde ihren Namen von Bid dem Appellativum des jetzigen Chiemsees haben. Bedürfte dieß einer Bestätigung, so wäre sie in der Bezeichnung des Chiemsees, wie sie die ältesten Documente gebrauchen, zu finden. Obwohl man nämlich zur Zeit der Abfassung der ältesten lateinischen Salzburger Documente recht wohl wußte, daß der präcise Ausdruck für ein größeres, stehendes Gewässer lacus sei, wird doch im Congestum Arnonis [1]) die Bezeichnung Stagnum für Lacus dreimal gebraucht: Stagnum uualarseo ... stagnum lacusculus ... stagnum Chiminseo. In diesem Stagnum dämmert das vorgermanische Bed (Bid) als Appellativum See erkennbar durch, oder richtiger tritt ins Lateinische übersetzt zu Tage, wie wir es vorhin in der Stelle des Congestums: »Ad See ecclesia« ꝛc. als deutsche Uebersetzung gesehen haben. Diesen etymologischen Versuch hat die aufmerksame Kritik in meiner Einleitung anzufechten gesucht, darum muß ich ihr noch drei Ortsnamen mit der Wurzel Bed vorführen, um es dann ihrem Billigkeitsgefühle anheim zu stellen, ob sie ihr, wie mir scheint, etwas vorschnelles Urtheil aufrecht erhalten will oder nicht. Hefele erörtert [2]), ob das um 735 beurkundete Pettinvillare in der würtembergischen See-Gegend oder im Canton Zürich, d. h. am Zürichsee zu suchen sei, und entscheidet sich für ersteres. — Auf der alten Römerstraße von Ovilaba nach Virunum ist die erste Station Vetoniana (Petoniana), sie fällt nach der Meilenzahl genau auf das heutige Pettenbach. Jedem, der sich jene Gegend besieht, kann das unverkennbare alte Seebecken, an welchem genanntes Dorf liegt, unmöglich entgehen. — Wo die Ager aus dem Attersee tritt, beginnt an ihrem linken Ufer die Gemeinde Pettighofen; etwas weiter unten liegt das Dörflein, von welchem sie den Namen trägt. Nach Förstemann [3]) gehen die keltischen Endungen — iacum in ihrer Verdeutschung in — ig, — ich über; er führt einige Beispiele ganz ähnlicher Namensformen wie Pettig-hofen für seine Regel an. Hier wäre also ein keltisches Bedacum vorauszusetzen, und wirklich hat Ptolemäus ein Bedacum mit einer Gradbestimmung, welche nicht zuläßt, selbes mit Bidaio am Chiemsee für identisch zu halten. Ersteres wird die Straßenstation Laciaca der Peutinger-Tafel sein, deren Name eine lateinische Zwitterformation ist, welche aus der Uebersetzung des keltischen Bed mit Lacus und der Beibehaltung der keltischen Endung — iaca (Plural: Seewalchen—Schörfling) entstanden zu sein scheint. Auf Pettenfirst, der mittels des Seeberges in den längst trockengelegten, aber noch für die Mitte des VIII. Jahrhunderts documentirten Schwansee (Suanse) abfällt, und dessen nahe Straßenstation Tergolape als richtigeres Tergo-lace nur

[1]) Pp. 21. 22. 23. [2]) Gesch. der Einführ. des Christenthums ꝛc. S. 312, und Cod. dipl. Alem. p. 11. [3]) Deutsch. Ortsnamen S. 302.

eine Ueberſetzung von Pettenfirſt (Seerücken) ſein dürfte, mache ich hier nur im Vorbeigehen aufmerkſam, und ebenſo auf Ortsnamen wie Bittenbrunn und Bidingen bei Neuburg an der Donau, Piding bei Reichenhall u. ſ. w., deren Lage an trockengewordenen Seebecken nicht abgeleugnet werden kann. Mögen ſich jene wenigen, excluſiven Germaniſten mit dieſen an noch heute gefüllten oder entleerten Seebecken gelegenen Ortſchaften zurechtfinden, und uns dann einen plauſiblen Grund dafür angeben, daß ſich ihre Petto (Kämpfer, Bitter), von welchen die patronymiſchen Ortsnamen Petting, Biding u. ſ. w. abgeleitet ſein ſollen, mit an's Wunderbare grenzendem Zufalle oder unerklärbarer Vorliebe in ſolcher Frequenz immer an Seen angeſiedelt haben. Wenn ihnen dieß, wie ich ſehr bezweifle, gelingen ſollte, würde dennoch das zweifelloſe Bidaio, Seebruck am Chiemſee, ein ungelöſtes Räthſel bleiben.

Wie beinahe alle Biſchöfe, denen einzelne Volksſtämme ihre Bekehrung zum Chriſtenthum verdanken, war auch der Apoſtel der Baioarier, der hl. Rupert, anfangs Wanderbiſchof. Dieß berichten zwei der älteſten Salzburger Documente, die Vita primigenia und die Breves Notitiae einhellig, ja faſt mit denſelben Worten. Nachdem die Vita primigenia über die Reiſe des Heiligen an die niederpannoniſche Grenze und ſeine Rückkehr über Lorch berichtet, fährt ſie fort[1]): „Dann machte er ſich wieder auf den Weg und kam an einen gewiſſen Ort (See? locum und lacum ſchwankt), der Walarium genannt wird, wo er zu Ehren des Apoſtelfürſten Petrus eine Kirche erbaute und einweihte. Vorgenannter Herzog (Theodo) widmete ihr zuerſt in dortiger Umgegend einige Beſitzungen zu Eigen.“ Die Breves Notitiae aber erzählen[2]): „Nachdem der hl. Rupert durch viele Orte herumgewandert, kam er endlich in den Juvavenſergau an den See Namens Wallerſee, wo die Fiſchach aus jenem See fließt, ließ ſich dort nieder (consedit ibi) und erbaute dort eine Kirche, welche er zu Ehren des ſeligen Apoſtelfürſten Petrus einweihte. Nachdem dieß geſchehen, widmete Herzog Theodo ſel. Andenkens zu dieſer Kirche denſelben Ort mit der anliegenden Umgegend in Gewäſſern, Waſſerläufen, Wäldern, Wieſen, Weiden, Mühlen und Fiſchereien, einen Hof mit Wohnhaus und den übrigen Gebäuden, leibeigene Bauern in vier Huben und zinspflichtige in zehn Huben.“ Was in demſelben Documente vorher berichtet worden: „Herzog Theodo gab ihm die Erlaubniß, das Land der Baioarier zu durchwandern, um ſich einen Ort zum Biſchofsſitze auszuwählen, Kirchen zu bauen ꝛc.“ ward hier buchſtäblich vollzogen und der Biſchofsſitz (consedit) da gewählt, wo die Fiſchach aus dem Wallerſee fließt.

Der Aufenthalt des hl. Rupert am Wallerſee zerfällt in zwei ungleiche Perioden. Zuerſt hatte er ſich mit den ihn begleitenden Mönchen faſt in der Mitte des nördlichen Geſtades angeſiedelt, und die gläubig dankbare Pietät der

[1]) Juvav. Dipl. Anh. VII. p. 8. [2]) Ib. p. 31.

Anwohner des See's hat uns in dem Kirchlein und dem Hofe Zell das Andenken an diese erste Niederlassung des Apostels der Baioarier bis auf den heutigen Tag bewahrt. Als er Volk und Gegend kennen gelernt hatte, verließ er die einödige Zelle und wählte das sanft ansteigende Gelände am rechten Ufer des Seeabflusses Fischaha zu seinem Wohnsitze. Hier begann er, sobald es die Umstände gestatteten, zu Ehren des Apostelfürsten den Bau seiner ersten Kathedrale und vollendete vorläufig wenigstens die achteckige Gruftkirche, die immerhin als selbstständige Kirche gelten kann, zur Bergung des Reliquienschatzes, den er aus dem Frankenlande und von den Grenzen Niederpannoniens mitgebracht hatte. Denn nach altem Herkommen und kirchlicher Vorschrift durfte nur auf Altären, in denen Reliquien beigesetzt waren, das hochheiligste Opfer dargebracht werden, wie dieß schon frühzeitig das fünfte Concilium von Karthago im Jahre 398 neuerdings einschärfte. Darum führte jeder Glaubensprediger, besonders jener der nachrömischen Zeit einen oft nicht unbedeutenden Reliquienschatz auf seinen apostolischen Wanderungen mit sich; so der hl. Rupert außer andern Reliquien auch jene eines seiner frühern Vorfahren, des hl. Amandus von Worms, und seit seiner jüngsten Reise an die Grenzen Niederpannoniens höchst wahrscheinlich auch jene des Apostels der Noriker, des ersten Lorcher-Bischofs und Martyrs St. Maximilian. Die um dieses neue Heiligthum sich erweiternde, schon lange bestandene Ortschaft, welche die landsäßige keltorömische Bevölkerung ihrer Lage am See gemäß zuerst von demselben appellativisch Bedina oder Bidina (die am See liegende) genannt hatte, hieß nun die eingewanderte, herrschende, baioarisch-germanische Umwohnerschaft Seekirchen, zur Unterscheidung von dem am Nordwestgestade des See's gelegenen, kirchenlosen Fischerdörfchens Seewalchen, das von der Mehrzahl seiner romanischen Bewohner diesen Namen erhielt. Zu diesen beiden Romanensiedlungen bildet das ober Seewalchen liegende Bayerham (Peirheim, Peigiro-heim) den Gegensatz. Hier waren die zur Erstlingsdotation der neuen St. Peterskirche verwendeten vier leibeigenen Bauernhöfe, während die zehn zinspflichtigen sich auf Seekirchen und Seewalchen vertheilten. Unbezweifelt hatten beide ebengenannte Ortschaften vor der baioarischen Einwanderung auch ihre, natürlich nicht germanischen, sondern norischen Namen, die wie die spätern germanischen Zusammensetzungen aus See, ebensolche aus Bid sein mußten, welcher Name aus dem Appellativum für die spätere Kirch-Ortschaft Seekirchen Eigenname geworden sein mußte, weil ihn der Congester übersetzt: »Ad See, ecclesia cum manso l.« [1]) wie schon oben bemerkt worden ist. Diese Ortschaft hieß also noch, ehe Seekirchen ihr gewöhnlicher Name geworden war, einfach: „Die **Am See** liegende", was eine buchstäbliche Uebersetzung ihres kelto-römischen Namens Bidina oder Petena ist.

---

[1]) Vgl. Förstemann, Ortsnamen c. I.

Warum der hl. Rupert von Zell hieher übersiedelte, mag abgesehen von der beengten Lage des einödigen Zell, seinen Erklärungsgrund darin finden, daß das sanftgehobene, trockene Terrain, zum Kirchenbau besonders geeignet, sich inmitten einer dichtern, norisch-römischen Bevölkerung befand, welche, wenn auch religiös verkommen, eine christliche war, und zudem unter dem Schutze der römischen Befestigung stand, jetzt Seeburg genannt (im Mittelalter der oft vorkommende Sitz der Ministerialen de Seekirchen). Die Breves Notitiae unterscheiden in ihrem Bericht über die Erstlingsdotation der St. Peterskirche am Wallersee deutlich zwischen dem Herrenhofe, dem Maierhause und den übrigen Oekonomiegebäuden (»curtem et casam cum ceteris edificiis«). Dieser Herrenhof scheint Seeburg gewesen zu sei, durch deren mittelalterlichen Umbau nicht alle Spuren ihrer altrömischen Structuren vertilgt worden sind; denn am südlichen Unterbaue ist noch eine größere Partie echt römischer Quaderconstruction oder glatter Rustica leicht erkennbar. — Man nimmt gewöhnlich an, daß der Aufenthalt des hl. Rupert in Seekirchen nur kurz, etwa um Jahresfrist gewährt habe, was ich nicht für wahrscheinlich halte. Wer die Erfahrung für sich hat, daß man lange in einer Gegend verweilen müsse, um von den Alterthümern derselben, besonders entfernteren, Kenntniß zu erlangen, wird schon aus dem Umstande der Entdeckung der wildüberwachsenen Ruinen Juvavums durch den hl. Rupert auf eine längere Anwesenheit des Heiligen in Seekirchen schließen. Ebenso deuten die nicht unansehnlichen Schenkungen des damaligen Herzogs von Baioarien, Theodo, zur neuen Kathedrale auf eine für längere Dauer eingerichtete Niederlassung hin. Diese Schenkungen wurden aber, wie besonders aus dem Berichte der Breves Notitiae klar hervorgeht, zur Kathedrale erst gewidmet, als sie bereits eingeweiht war. Endlich konnte der Kirchenbau erst beginnen, als schon eine beträchtlichere Anzahl auch der entlegenern Umwohner für den Glauben gewonnen war; welch' längere Zeit aber der Bau selbst (nicht aus Holz, sondern massiven Steinmauern) bei so beschränkten Mitteln beanspruchen mußte, bedarf kaum einer weitern Auseinandersetzung. Der Aufenthalt des hl. Rupert in Seekirchen war demnach sicherlich ein mehrjähriger. Als der bischöfliche Stuhl des hl. Rupert in Seekirchen schon feststand, gewiß aber, wenn der hl. Rupert sich auch bei der Wiederbesetzung des vielleicht inzwischen in Erledigung gekommenen Stuhles von Tiburnia betheiligte, wie P. Rupert Mittermüller vermuthet, mußte man in Aquileja Notiz davon nehmen, daß auf kirchlich aquilejischem Territorium ein neues Bisthum errichtet, und ein Suffraganstuhl jener Metropole ohne Mitwirkung des Metropoliten wiederbesetzt worden sei. Als auch die Wiederbesetzung des Augustanischen Stuhles durch einen fränkisch-trierischen Bischof dazu kam, war allerdings mehr als hinreichender Anlaß zur Beschwerdeführung vorhanden. Bei der Information hiezu wurde den Bischöfen der istrischen Kirchenprovinz, wohl zum erstenmale, der unbekannte Name der neu errichteten Ecclesia Petena, Petinensis, (möglicherweise in der verunstalteten Form Beconensis) hinterbracht. Es ist übrigens

gar nicht nöthig, diese ursprüngliche Verunstaltung vorauszusetzen, denn es ist männiglich bekannt, welche Namenungethüme mechanische Abschreiber zu Tage gefördert haben. — Es bestand aber die Ecclesia Bidina oder Petena einige Jahre im Orte ihrer primitiven Gründung und ihr Name wurde nach der Uebertragung nach Juvavum oder Salzburg noch nach mehr als 250 Jahren als Nebenname gebraucht, wie wir in den Eingangs angeführten Salzburger Diplomen aus den Jahren 791—798 gesehen haben.

Wenn es mir, wie ich glaube, gelungen ist, den Beweis zu erbringen, daß die Ecclesia Beconensis der Beschwerdeschrift der schismatischen Bischöfe der istrischen Kirchenprovinz vom Jahre 591 mit der Ecclesia Petena, Petenensis der allegirten Arnonischen Diplome identisch sei, so ist kraft dieser Benennung sichergestellt, daß die Salzburgerkirche als Ecclesia Petena während der Regierungszeit des Kaisers Justinian 527—565, beziehentlich zwischen 536 und 548, in Seekirchen gegründet worden sei, und daß mithin die Hypothese, welche die Ankunft des hl. Rupert auf das Jahr 696 ansetzt, ebenso wegfalle, wie jene, welche das Ankunftsjahr 582 vertritt.

F. Stein- und Baudenkmale, — als Anhang zu den Salzburger Documenten.

Der Seethaler Pastophorial-Stein. Vor 15 Jahren wurde auf uralt kirchlich-salzburgischem Gebiete, nämlich im Lungaue, ein Stein entdeckt, welcher ein kaum anfechtbares Zeugniß dafür liefert, daß das Christenthum im genannten Gaue im sechsten Jahrhunderte eingeführt wurde, und somit auch dafür, daß der hl. Rupert in diesem Jahrhundert sein Apostolat in Baiovarien ausgeübt habe. Meines Wissens wurde diese höchst interessante Entdeckung für die Bestimmung des Zeitalters des hl. Rupert bisher nirgends geltend gemacht, und es dürfte darum an der Zeit sein, sie zu allgemeinerer Kenntniß zu bringen. — Der Fundort fraglichen Steines ist die Kirche des hl. Johannes des Täufers, das Gotteshaus der kleinen Expositur Seethal, etwa zwei Meilen östlich von Tamsweg, am Ursprunge des Leisnizbaches, welcher bei Tamsweg in die Mur einmündet. Genannter Bach bildet dort einen kleinen See, von welchem Thal und Ortschaft den Namen Seethal haben. St. Johann am See ist eine von den drei alten, ursprünglichen Taufkirchen des ganzen Gaues, und wie alle ältesten Taufkirchen mit wenig Ausnahmen, an einem größern Gewässer gelegen, weil es sich in der Urzeit um die Taufe Erwachsener und zwar durch Immersion handelte. Von diesem Eintauchen, Taufen (Vertiefen) hat bekanntlich das Sacrament der Taufe seinen deutschen Namen. Die andere ursprünglich Taufkirche des östlichen Lungaues war St. Johann Baptist zu Stadel, und die dritte für den innern oder westlichen Lungau — vielleicht die erste von allen — St. Michael. Die Taufkirche St. Johann zu Stadel steht auf dermal obersteierischem Gebiete, ebenso wie 4 andere Pfarrkirchen des ältesten mir zur Hand stehenden Verzeichnisses der Salzburger Archidiaconate und Pfarreien, welches Chmel

nach einer Handschrift des k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archivs veröffentlicht hat[1]). Dieses Verzeichniß stammt aus dem Zeitraume 1445—1469, wie A. v. Meiller bündig nachgewiesen hat[2]). Auch Chmel, welcher dafürhält, daß es unter Erzb. Bernhart (1468—1487) geschrieben worden sei, vermuthet dessen frühern Ursprung, etwa aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Es hat im Archidiaconate Salzburg, Abtheilung Trans Turonem, die Pfarreien: »Ad S. Petrum (bei Ränten), Raenten, S. Georgii (bei Murau), S. Joannis Waptistae in Stade, Muraw, S. Joannis in Klausegk (Seethal), in Pfarr (Maria-Pfarr), S. Margarethae in Longew (bei St. Michael), Tambsweg, S. Michaelis.« Mit diesen Pfarrkirchen des XV. Jahrhunderts sind beiläufig und überhaupt die ältesten Kirchen des Lungaues angegeben, und Seethal ist bei einer Seelenzahl von nur ca. 150 unter ihnen: wohl nur wegen ihres ehrwürdigen Alters als eine der ursprünglichen Taufkirchen. Hier füge ich nun den Bericht der k. k. Central-Commission[3]) über den bei dieser Kirche entdeckten Stein an: „Conservator Süß zu Salzburg machte im Jahre 1854 die Anzeige, daß sich vor der Kirchthüre im Seethale ein ausgehöhlter Stein umgestürzt als Sitzbank befinde, und legte zugleich eine von ihm veranlaßte Beschreibung des Steines vom dortigen Vicar vor. Der Stein bildet ein längliches Viereck mit einem dreieckigen Vorsprunge von 7" Länge, in dessen Mitte eine runde Höhlung von 7" Tiefe und 5" Durchmesser angebracht ist, welche, in der Voraussetzung, daß man einen Taufstein vor sich habe, zur Aufbewahrung der hl. Oele gedient haben mag. Die Länge des ganzen Steines beträgt 4½', die Breite 2½', die Höhe 2½'. — In der Mitte des länglichen Vierecks ist eine Höhlung derselben Form, und zwar 34" lang, 19" breit und 13" tief; ringsherum ein Falz, offenbar um einen schließenden einfachen Deckel darauf anbringen zu können. — Der Vicar hielt ihn für einen Taufstein; aber die viereckige Form der Höhlung regte Zweifel darüber in ihm an. St. Johann am See ist eine ältere Taufkirche: Vierthaler (I. 136.) kennt für das Jahr 1461 einen „Niclas Pfarrer zu Sand Johannes am See bei Klausegk in Lungew." — „Um hierüber das Urtheil eines in dieser Frage competenten Gelehrten zu vernehmen, wandte sich die k. k. Central-Commission an den Hrn. k. k. Conservator Dr. Kandler in Triest, welcher auf Grund der vorgelegten Zeichnung die Erklärung abgab, daß der bei Seethal im Lungau aufgefundene Stein unzweifelhaft ein zur Aufbewahrung der hl. Oele in der ältesten Form ausgeführter Behälter sei, und zwar entweder aus einer Plebenalkirche, oder einer selbstständigen Taufkapelle, oder einer gemeinschaftlichen Plebenal-Todtenstätte. Er erwähnte ferner, daß solche Behälter ursprünglich entweder in einer Plebenalkirche oder Taufkapelle an der rechten Seite des Hauptschiffes eingemauert wurden, welche mit hölzernen oder metallenen

[1]) Notizbl. der k. k. Akad. Jhrg. 1852. S. 265. ff. [2]) Ueber die Diöcesan-Grenzregulirung ꝛc. Sitz.-Ber. der k. k. Akad. Jahrg. 1864. Bd. 47. S. 8. des Separ.-Abdr. [3]) Mittheil. Jahrg. 1856. Juni. S. 113. ff.

Thürchen versehen waren, deren Angel- und Ringellöcher noch zu sehen sein. Solche Behälter waren in den Kirchen aus dem **sechsten** Jahrhundert gebräuchlich, und zwar an den Mauern der Seitenschiffe der Kirche in den Pastophorien angebracht, für das hl. Oel, für das Brod und für sonstige verbrauchbare hl. Sachen, keineswegs aber zur Aufbewahrung des Allerheiligsten. Die Form der ältesten Behälter ist von jener des Lungauer Steines nicht wesentlich verschieden." Da fraglicher Stein nunmehr dem städtischen Museum von Salzburg einverleibt ist, so kann ich dieser lichtvollen Erklärung Kandlers aus eigener Anschauung auch noch eine Bemerkung über die Symbolik seiner Form beifügen. Er stellt die Gestalt eines Schiffes dar; sei es nun, daß sich dieser Typus auf das Schifflein Petri, das Sinnbild der katholischen Kirche, oder auf dessen Prototypon, die menschenrettende Arche Noe's beziehe. Der Steinmetz, welcher ihn meißelte, hatte von einem wohlgestalteten Schiffe freilich nur jene rohe Idee, welche er sich aus der Betrachtung der plumpen Einbäume der Gebirgsse'n gebildet hatte, und darum wußte er auch seiner Nachbildung keine edlere Form zu geben.

Das historische Gewicht des Seethaler Steines scheint mir noch größer zu sein als sein materielles, und ich überlasse es meinen verehrten Gegnern, den Vertretern der hansiziischen Hypothese, sich um irgend ein Gegengewicht zu bekümmern. Wahrscheinlich wird sich keiner von ihnen unterfangen, dem Urtheile des berühmten Archäologen Dr. Kandler über das Jahrhundert, aus welchem der Stein stammt, entgegen zu treten: und somit haben wir an ihm ein unbestreitbares, monumentales Zeugniß für die apostolische Wirksamkeit des hl. Rupert in Baioarien während des sechsten Jahrhunderts. Es liegt eine providentielle Fügung in dem Umstande, daß dieses Unicum gerade im Lungaue gefunden worden ist: denn wäre dieses uralte kirchliche Utensil wo immer auf kirchlich salzburgischem Gebiete entdeckt worden, so wäre seine Beweiskraft für die frühere Ankunft schon durch seinen Fundort etwas abgeschwächt, indem man sagen könnte, daß man am Ende des VII. oder Anfang des VIII. Jahrhunderts die Pastophorial-Behälter des VI. nachgeahmt habe, und der Seethaler Stein somit recht wohl nach dem banalen Jahre 696 gemeißelt worden sein könne. Diese Ausflucht wird aber durch den Fundort zur baaren Unmöglichkeit. Es ist nämlich allgemein bekannt, daß der salzburgische Lungau schon vom Jahre 595 an mehrmals wiederholten Einfällen der Carantaner-Slaven ausgesetzt und um 630 gänzlich in ihre Botmäßigkeit gerathen war, welche bis in die Verwaltungszeit des hl. Bischofs Virgilius (745—784) währte. Die Carantanerslaven hatten den Lungau nicht nur verheerend überzogen, sondern in demselben sich bleibend niedergelassen. Heute noch nach mehr als 1100 Jahren tragen Localnamen in auffallender Menge, sociale Zustände, Gesittung, etymologische Sprachreste ein unverkennbar slavisches Gepräge. In Folge der slavischen Besitznahme im ersten Drittel des VII. Jahrhunderts wurde auch das ohnehin noch junge Christenthum wieder gänzlich vertilgt, und erst als unter dem Carantaner Herzoge

Boruth und seinen zum Christenthum bekehrten Nachfolgern Karast (Gorazd) und Chetimar die Christianisirung des alten Binnen-Noricums neuerdings durchgeführt wurde, konnten auch die Bewohner des Lungaues dem Christenthume wieder gewonnen werden. Die Annahme, daß man nach etwa 150—180 Jahren wieder auf die veralteten Formen kirchlicher Utensilien zurückgegriffen habe, grenzt an's Absurde und widerspricht direct dem entscheidenden Urtheile Dr. Kandlers, der, wie wir oben gesehen haben, kirchliche Utensilsteine dieser Form ausschließlich den Plebenal- oder Taufkirchen aus dem VI. Jahrhundert vindicirt. Es bleibt daher nichts übrig, als zuzugestehen, daß der Seethaler Stein schon für das VI. Jahrhundert kirchliche Zustände im Lungau constatire, welche die apostolische Wirksamkeit des hl. Rupert in Baiovarien voraussetzen, und daher wenigstens die hanfiziische Chronologie als gänzlich verfehlt darstellen. Wenn ich sage: „wenigstens die hanfiziische Chronologie", so will ich damit andeuten, daß der Seethaler Stein auch über die Chronologie der Traditionellen zurückzugehen scheine, wie mir dieß aus den unmittelbaren Wirkungskreisen des hl. Rupert und aus dem Christianisirungsgange unserer Gegenden hervorzugehen dünkt. Den Weg, den das Christianisirungswerk genommen, weisen uns aber die Erwerbungen an zeitlichem Gute, welche geistliche Wohlthaten von Seite der damit Beschenkten voraussetzen. Ich stimme darum im Allgemeinen gerne R. v. Koch-Sternfeld bei, wenn er sagt[1]): „Unter diesen (Schenkungs-Objecten) erscheinen die Erwerbungen des hl. Rupert zu und um Regensburg als die ersten, dann die am Wallersee und um Salzburg als die nächsten, dann die in den Banngau hinein als die gleichzeitigen u. s. w." Nach der traditionellen Chronologie fielen aber die ersten Schenkungen zur Maximilianszelle mit dem Ableben Theodo's und dem Regierungsantritte seines Sohnes beiläufig im Jahre 600 zusammen, auf welches R. v. Koch-Sternfeld den Regierungsantritt Theodeberts ansetzt[2]). Wie nun das Bekehrungswerk im Thälergaue (pagus inter valles) von der später auf die größere Chiemsee-Insel übertragenen Zelle bei Hohenaschau (dermal Einödhof Zell) und von jener bei Kufstein zumeist gefördert wurde, so war dieß im Bezug auf den Banngau und den viel entlegenern Lungau erst später von der Maximilians-Zelle aus der Fall, weßwegen der Ursprung des Seethaler Steines in die ersten zwei Decennien des VII. Jahrhunderts einzureihen käme. Aber einmal ist er nach dem competenten Urtheile Dr. Kandlers einer Kirche des VI. Jahrhunderts zuzuschreiben, und dann sind die Kriege an den baiovarisch-carantanischen Grenzen von Paul dem Diakon gerade für das erste Decennium des VII. Jahrhunderts zu klar constatirt, als daß man im jenem präcisirten Zeitraume noch an eine salzburgische Missionsthätigkeit im Lungaue denken könnte. Mithin läßt sich unser Stein nicht ungezwungen in die traditionelle Chronologie einfügen. Außerdem ist in der traditionellen Chronologie

[1]) Begründungen ꝛc. S. 49. [2]) Ibid. S. 221.

die Christianisirung des Lungaues im Wechsel des VI. und VII. Jahrhunderts überhaupt nur schwer erklärbar, indem sie vor dem Jahre 595, mit welchem die Slaveneinfälle begannen, wenigstens in der Hauptsache hätte vollendet sein müssen. Da, wie früher erwiesen worden ist, der Aufenthalt des hl. Rupert am Wallersee ein mehrjähriger war, so konnte er nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, schon im Jahre 582 nach Juvavum übersiedeln, sondern (immer in der traditionellen Voraussetzung) etwa um das Jahr 586. Selbst angenommen, daß die St. Maximilianskirche schon 588 fertig gewesen wäre, das dortige Kloster mit Missionsmönchen zu besetzen war erst dann möglich, als sich der hl. Rupert seine Apostolatsgehilfen von Worms geholt hatte, und diese werden naturgemäß wohl zuerst den Banngau christianisirt haben, bis sie die vordere Tauernkette überstiegen, um die Bewohner des Lungaues dem Evangelium zu gewinnen. Die Constituirung des St. Maximilianskloſters, die Bekehrung der Banngauer und erst nachher der jenseits des Tauern siedelnden Lungauer konnte nicht das Werk von 4—6 Jahren sein, und dieß selbst dann noch nicht, wenn man die Bekehrung dieser zwei Gaue auf die ersten Rudimente beschränkt, und überdieß voraussetzt, daß die Missionäre in jenen abgelegenen Thälern noch viele römische Volkselemente, oder mit andern Worten, eine größere Anzahl kirchlich verkommener Romanisten angetroffen haben sollten. Aus all dem ergibt sich ziemlich handgreiflich, daß sich die Christianisirung des Lungaues schon vor dem Jahre 595 mit der traditionellen Chronologie ebenso wenig vereinbaren lasse, als die Annahme, daß der Lungau am Anfange des VII. Jahrhunderts bekehrt worden sei.

Im Eingange dieser Abhandlung habe ich behauptet, daß der Lungau uralt kirchlich salzburgisches Gebiet sei. Bei der schweren Wucht, mit welcher der Seethaler Pastophorialstein auf die Zeitrechnung der hansizischen und theilweise auch der traditionellen Hypothese drückt, wird man kaum ermangeln, alle zur Hand stehenden Hebel anzusetzen, um diesen lästigen und ungeschlachten Zeugen zu beseitigen. Da sich gegen sein Alter nichts aufbringen läßt, dürfte der einzige Weg, auf welchem man ihm beizukommen hoffen könnte, der sein, daß man ihn sammt dem Lungaue, in welchem er gefunden worden ist, dem alten binnennorischen Bisthume Tiburnia (Teurnia) zuschreibt. Gehörte der Lungau überhaupt zu Binnen-Noricum (Noricum mediterraneum) und folgerecht hiezu zu dessen nordwestlichem Bisthume Tiburnia, für welches im Jahre 591 noch ein Bischof documentirt ist, so fällt alle aus dem Alter dieses Pastophorialsteines gefolgerte Schwierigkeit von selbst weg. Hier handelt es sich daher vorzugsweise, ja lediglich nur um die Frage, wo in jener Bergregion die Grenze zwischen Ufer- und Binnen-Noricum lief? ob auf der nördlichen Radstädter- oder auf der südlichen Katschberger-Tauernkette? Es ist nun freilich bald gesagt: Zu Ufernoricum hat das Flachland zwischen den Alpen und den beiden Strömen Inn und Donau gehört, zu Binnen-Noricum dagegen die Bergregion von den nördlichen Alpenabhängen bis zu einer beiläufigen Linie vom Terglou (Okra) bis zur Einmündung

der Sottla in die Save, d. h. bis an die Nordgrenze von Krain. Daß diese oberflächliche Grenzbestimmung nicht einmal die genügsamsten Anforderungen befriedige, steht, denk' ich, außer allem Zweifel; man beruhigt sich aber um so lieber dabei, weil man vielfältig kein specielleres Interesse hat, auf exacte Genauigkeit zu dringen, und weil auch gerühmte Geographen noch nicht vollständig darüber einig sind. Mein Interesse an der Richtigstellung der Nordgrenze Binnennoricums ist ein sehr specielles, und dennoch kann ich mich nicht entschließen, in die dießfälligen Untersuchungen Forbigers, Delius u. s. w. des Umständlichen einzugehen, weil mich dieß weit über den Bereich meiner Aufgabe hinausführen würde, und ich, so paradox dieß auch erscheinen mag, die Entscheidung der Frage, ob der Lungau zum Ufer- oder Binnennoricum gehört habe, für meine Aufgabe für eine völlig irrelevante halte. Um zu beweisen, daß der Lungau binnennorisch gewesen sei, hat man sich auf die Entfernungsberechnung der dortigen Meilensteine berufen, dabei aber gar nicht daran gedacht, daß die Lungauer Meilensteine, die allerdings von der Taferner Alpe bis zur Freithofhöhe des Radstädter Tauerns von Teurnia aus zu zählen, von Kaisern gesetzt worden seien, die zu einer Zeit regierten, in welcher Noricum noch nicht zweigetheilt war. Jene Meilensteine sind nämlich von Septimius Severus und seinem Sohne Caracalla oder M. Aurelius Antoninus, wie er sich nannte, gesetzt, und nur einer von Philippus Arabs, also lange vor K. Diokletian, der Gesammtnoricum in ein Ripense und Mediterraneum zerlegte. Diese Beweisführung war mithin eine ungereimte, und um nichts logischer wäre die weitere: daß der Lungau in der zweiten Hälfte des VI. Jahrhunderts nicht Salzburger Kirchengebiet gewesen sei, weil er zur Römerzeit d. h. bis über die Mitte des V. (meinetwegen) binnennorisch war. Für meine Aufgabe handelt es sich also nur um die Bestimmung der Grenze, wie sie sich gegen die Mitte des VI. Jahrhunderts zwischen Baioarien und dem sinkenden Westrom oder den Ostgothen gestaltet hatte, die dann auch vom letzten Decennium desselben Jahrhunderts an im Allgemeinen und nach Maßgabe des Kriegsglückes die Scheidelinie zwischen den Baioariern und den Carantanerslaven blieb. Insoweit kann ich es einfach dahingestellt sein lassen, ob der Lungau während der Römerzeit ufer- oder binnennorisch gewesen sei, obwohl ich sehr zur Annahme des erstern geneigt bin, weil ich vermuthe, daß die Baioarier, als sie um 534 aus westgothischer Oberherrschaft förmlich unter fränkische kamen, bei ihrer Besitznahme des Alpenlandes im Süden desselben auf eine ältere Grenze zurückgegriffen haben.

Für meine Behauptung, daß der Lungau uralt baioarisches Gebiet war, vermag ich hier zwei Gewährsmänner aus dem gegnerischen Lager zu stellen, deren Zeugniß somit über jeden Verdacht erhaben ist: sie sind der Altmeister Hansiz selbst und der aus letzter Zeit als hitzigster Vertheidiger seiner Hypothese bekannte Archivar Rudhart. Hansiz berichtet[1]) mehr zufällig, daß er in der

[1]) Germ. Sacr. II. p. 923. n°. 8.

kaiſerl. Bibliothek (Hist. sacr. n°. 29) ein altes Document (vetus documentum) gefunden habe, auf deſſen Rand geſchrieben iſt: »In ecclesia S. Michaelis in Lungwen (sic!) inventum fuit sepulchrum et in lapide superposito scriptum fuit, quod ibi sepultus fuerit Theodo dux et uxor ejus domina Gleisnot. Sed quis Theodo ex quatuor Theodonibus fuerit ignoratur.« (In der Kirche zu St. Michael im Lungaue wurde ein Grab entdeckt, auf deſſen Deckſteine geſchrieben war, daß dort Herzog Theodo und deſſen Gemahlin Frau Gleisnot beerdigt worden ſei. Aber welcher aus den vier Theodonen es geweſen ſei, weiß man nicht.") Mit dieſer documentalen Nachricht ſteht die bis auf den heutigen Tag in der Umgegend von St. Michael fortlebende Sage im Einklange, daß ein baioariſcher Herzog Diet in den Defileen, welche den Lungau mit Kärnten verbinden, von den Slaven beſiegt und gegen Edenveſt (öde Veſte) am Bundſchuhthale gedrängt worden ſei, mit welchem Rückzuge man auch die Stang- oder blutige Alpe in Verbindung bringt. Er ſei dann ſpäter ſammt ſeiner Gemahlin Gleiſtrada (wohl eine dialektiſche Verwälſchung aus Glesnota) in St. Michael begraben worden. Filz berichtet über dieſe Sage ausführlicher [1]). Hält man die Sage mit dem alten Documente Hanſiz's zuſammen, ſo wird ſich als hiſtoriſcher Hintergrund derſelben herausſtellen: daß irgend ein baioariſcher Herzog des VII. Jahrhunderts den Lungau als Grenzgebiet ſeines Landes gegen die Carantanerſlaven vertheidigt habe. Ich ſage: des VII. Jahrhunderts, weil von jenem Theodo, der im Uebergange vom VII. in das VIII. ohngefähr bis 718 regierte, nichts bekannt iſt, daß er mit den Slaven Krieg geführt habe, und ſpäter nur noch der erſtgeborne Sohn Taſſilo II. den Namen Theodo trug. Ueberdieß war der Lungau ſeit der Zeit Samo's nicht nur den Carantanerſlaven botmäßig, ſondern auch zahlreich von ihnen beſiedelt, und kam wohl erſt unter Otilo oder Taſſilo wieder an Baioarien. Auch Rudhart [2]) rechnet unter Berufung auf den allſeitig anerkannten Geographen Delius [3]) den Lungau zu den alten Stammgebieten des agilulfing'ſchen Baioariens, und ich kann in Anbetracht der Genauigkeit ſeiner Grenzbeſtimmungen nichts Beſſeres thun, als ſeine eigenen Worte hieher zu ſetzen: „Ueber dieſen Fluß (Enns bei Mandling) gegen Süden gewandt läßt die Grenze die Wölſer-Tauern zur Linken, die Radſtädter-Tauern zur Rechten, erreicht die Mur und ſteigt dann ſüdweſtlich dieſes Fluſſes zur Stangalpe hinan. — Die Südgrenze Baioariens bildet eine beträchtliche Strecke ein Wall von Granitbergen, der ſich von der Stangalpe an über den Katſchberg, die Korn- und Naßfelder-Tauern, das Hochhorn, den Goldberg und die Heiligenbluter-Tauern an den Großglockner und von da zum Dreiherrenſpitz, immer die Waſſerſcheide bildend, hinzieht." Demnach wird es außer Zweifel geſetzt ſein, daß der Lungau

[1]) Abh. vom J. 1831. S. 158. f. [2]) Aelteſte Geſch. Bayerns S. 430. [3]) B. Erſch u. Gruber, Art. Bayern S. 164.

altbaioarisches Stammgebiet sei, zugleich aber auch, daß der Seethaler-Stein mit ungeschmälertem Gewichte für die Bekehrung der Lungauer im Ablaufe des VI. Jahrhunderts wiege. Endlich könnte man nothbehelflich noch geltend machen, daß der Lungau dennoch von Tiburnia aus bekehrt worden sei, indem einerseits bekannt ist, daß diese Stadt zur Zeit des hl. Severin Bischöfe gehabt und andererseits, daß ihr Stuhl im Jahre 591, als die schismatischen Bischöfe der Kirchenprovinz Aquileja ihre Beschwerdeschrift an K. Mauritius absendeten, von fränkischen Erzbischöfen besetzt worden war, und mithin Tiburnia damals selbst zum Frankenreiche, beziehentlich zu Baioarien gehört haben müsse. Auch diese Ausflucht erweist sich als eine vergebliche. Es ist unbestreitbar, daß der Lungau seit Samos Zeit, ohngefähr seit 630, von den Slaven in Besitz genommen und ziemlich dicht besiedelt worden war. Mag er auch bereits damals, als Herzog Otilo in seinen letzten Lebensjahren vom Carantaner-Fürsten Boruth gegen die Awaren zu Hilfe gerufen, diese besiegte und die Carantaner selbst dem Frankenreiche unterwarf, wieder an Baioarien gekommen sein, so ist doch sicher, daß die Slavenbekehrung, mithin auch jene der Lungauer, erst vom Jahre 772 an, in welchem Herzog Tassilo II. Carantanien zur baioarischen Provinz gemacht hatte, nachhaltig betrieben werden konnte. Daß das Christenthum während der ca. 142 Jahre dauernden Slavenherrschaft spurlos ausgerottet worden war, ist, denk' ich, selbstverständlich. Nun finden wir aber die Kirche zu Seethal (S. Joannis Baptistae) schon wieder bei ihrem ersten urkundlichen Auftreten im Mittelalter als Taufkirche, wofür wegen ihrer Abgelegenheit und der daraus resultirenden geringen Umwohnerzahl ein kirchliches Bedürfniß nicht vorlag. Wie ihr merkwürdiger Utensilstein für alle Fälle beweist, war sie auch im VI. Jahrhundert schon Taufkirche gewesen, und die Wiederbelebung ihres Baptisterial-Patrociniums könnte man nur dann auf Rechnung der Volksüberlieferung bringen, wenn es ihrer baioarischen Umwohnerschaft gelungen wäre, sich der Slavisirung zu erwehren, und Krypto-Christen zu bleiben. Diese Voraussetzung ist aber an und für sich schon eine alberne, wie auch die dortigen slavischen Oertlichkeitsnamen Leisniz, Lasaberg, Prebergraben u. s. w. zur Genüge darthun. Als sehr abgelegenes und dazu unfruchtbares Seitenthal mag das Seethal erst um das XI. Jahrhundert wieder etwas dichter bewohnt — noch dermal hat es erst 159 Seelen — und demzufolge mit einer eigenen Kirche versehen worden sein. Daß man aber bei der Einweihung derselben wieder auf das Patrocinium der wohl längst verfallenen Kirche des VI. Jahrhunderts zurückgriff, wird wohl eben so wenig Spiel des Zufalles, als Folge einer örtlichen Ueberlieferung gewesen sein, wird vielmehr nur dadurch erklärbar, daß die Mutterkirche Salzburg in ihrem Archive damals noch Verzeichnisse ihrer ältesten Kirchen und Patrocinien besaß, wodurch es allein möglich wurde, einer neuen, etwa im 11. Jahrhundert erbauten Kirche wieder das Patrocinium zu geben, welches ihre längst verschollene Vorgängerin schon im VI. Jahrhundert gehabt hatte.

Baudenkmale. An den Seethaler Stein schließen sich Baudenkmale an, die mit ihren Constructionen als Zeit ihres Ursprungs die ältere Merowinger-Epoche documentiren, und nebstdem durch Urkunden oder unvordenkliche Tradition sich als Werke des hl. Rupert erweisen lassen: ich meine die Gruftkirche zu Seekirchen, die Gnadenkapelle zu Altötting und die Alte Kapelle zu Regensburg. Daß die Gruftkirche zu Seekirchen vom h. Rupert erbaut worden sei, streitet Angesichts der klaren und einmüthigen Zeugnisse, die schon früher aus der Vita primigenia und den Breves Notitiae beigebracht worden sind, ohnehin niemand an: ein Zweifel könnte nur darüber obwalten, ob sie denn auch in ihren wesentlichen Bestandtheilen bis auf unsere Tage erhalten worden sei? Allerdings wurde sie am Beginne des X. Jahrhunderts mit Hunderten von Kirchen und Klöstern und Hunderttausenden anderer friedlicher Wohnungen von den Magyaren in Asche gelegt: aber die Umfassungsmauern widerstanden der Zerstörung. Dieß ist urkundlich documentirt in einem Diplome des Kaisers Heinrich II. vom 23. April 1020 [1]), mittelst welchem er dem durch Erzbischof Hartwig wiedererbauten St. Peters- und Rupertsmünster in Salzburg übergibt: „Sechs Königshöfe, die am Ursprunge eines Flusses, der gemeiniglich Fischach geheißen wird, liegen, wo noch die uralten Mauern der in der Vorzeit erbauten Kirche übrig sind" (»ubi vetustissimi antiquitus constructe ecclesie adhuc manent muri«). Es ist mir nicht unbekannt, daß einzelne niederösterreichische Forscher die hier genannte Fischach mit jenem gleichnamigen Flüßchen deuten, welches im Viertel unter dem Wienerwalde bei Maiersdorf westlich bei Neustadt entspringt und bei Fischament (Fischagimundi) in die Donau fließt. Diese Deutung läßt sich aber in keiner Weise begründen, und darum auch nicht aufrecht halten. An den Quellen dieser Fischach hatte weder das St. Peters- noch das St. Rupertsmünster je eine nennenswerthe Besitzung, während sie beide am Ausflusse der Fischach aus dem Wallersee reichlich begütert waren. In der Voraussetzung, daß wirklich die Quellen der österreichischen Fischach gemeint seien, könnte keine andere Kirchenruine mit den »vetustissimi muri« bezeichnet sein, als jene der St. Johannes des Täufers Kirche zu Mayersdorf, welche zwischen den beiden Quellbächen steht, aus denen die Fischach zusammenfließt. Wohl ist sie nach dem competenten Urtheile des Freiherrn E. v. Sacken die älteste Kirche in Unterösterreich und stammt spätestens aus dem X. Jahrhundert. Aber eben darum eignet sie sich nicht zur Substitution in unserer Urkunde, einmal weil sie in ihrer heutigen Structur schon vor dem Jahre 1020 erbaut war, und in jenem Jahre als Ruine angenommen (die dann später wieder restaurirt worden wäre) nicht mit den Ausdrücken: »antiquitus constructe« und »vetustissimi muri« vereinbar ist [2]). Nach der allgemeinen Deutung unseres Diploms ist mit denselben Ausdrücken keine andere Kirchenruine gemeint, als die von den Magyaren die

[1]) Juv. Anh. p. 216. [2]) Vgl. Oesterr. Volksfreund v. 7. Febr. 1869.

auf die Umfassungsmauern zerstörte St. Peterskirche zu Seekirchen, und jene Ausdrücke lassen sich wieder mit der hanfiziſchen Hypotheſe nicht vereinbaren. Wenn ſie am Schluſſe des VII. Jahrhunderts ohngefähr 699 vom hl. Rupert erbaut worden wäre, ſo hätte ſich der Ausſteller des Diploms mit der Prädicirung: »antiquitus« und »vetustissimi muri« ein Paar arge Hyperbeln zu Schulden kommen laſſen, was man denn doch auch der geiſtreichſten Hypotheſe zu lieb nicht ſo ohne weiteres vorausſetzen darf. — Dieß verhält ſich aber ſchon in der traditionellen und noch mehr in der ſog. aventiniſchen Chronologie ganz anders, nämlich zwangslos und natürlich, weil man eine zwiſchen 582—586 oder 536—540 erbaute Kirche allerdings und ohne alle Uebertreibung im Jahre 1020 eine antiquitus constructa, und ihre Mauern vetustissimos muros heißen konnte. Sollte es jemand Wunder nehmen, daß die St. Peterskirche zu Seekirchen von den Magyaren nicht gänzlich dem Boden gleichgemacht wurde, wie es ſonſt ſo Unſitte jener Mordbrenner war, ſo möge er nur bedenken, daß dieſes Loos wohl ausnahmslos den hölzernen Kirchen, die damals die überwiegende Mehrzahl ausmachten, bereitet wurde und auch wohl jenen nicht maſſiv gemauerten, deren Zerſtörung keinen längern Aufenthalt erforderte. Aehnliches war aber bezüglich der St. Peterskirche nicht ausführbar; ſie war nach ihrer urſprünglichen Anlage als Gruftkirche mehrere Fuß tief in den Boden eingelaſſen und ihre Mauern waren auch über dem Boden noch 5 Fuß dick. Daß die St. Peterskrypta nicht die eigentliche Kathedralkirche des hl. Rupert geweſen ſei, ſondern nur der allerdings ziemlich ſelbſtſtändige Anfang derſelben, indem ſie auch für die kleinſte Pfarrgemeinde zu beengt wäre, habe ich in meiner Einleitung ausführlicher dargethan[1]).

Wie ich bezüglich der Gruftkirche zu Seekirchen für jene meiner Leſer, denen eben erwähnte Einleitung nicht zur Hand iſt, mehreres aus derſelben wiederholt habe, muß ich aus demſelben Grunde hier all das wiedergeben, was ich dort über die Gnadenkapelle zu Altötting ausgeführt habe. Daß nur von dem öſtlichen Polygon derſelben die Rede ſein könne, ſei hier nur nebenher bemerkt. Ueber die Gnadenkapelle berichtet uns die Ueberlieferung aus unvordenklicher Zeit, daß der hl. Rupert ſie eingeweiht und das wunderthätige Liebfrauenbild dort eingeſetzt habe. Die am Hiſtoriſchen emporrankende Sage erzählt dann umſtändlicher, daß die Kapelle vorher ein heidniſcher Götzentempel geweſen, den 7 Planeten gewidmet; dieſen habe der hl. Rupert vom abgöttiſchen Gräuel gereinigt, und dem Dienſte des wahren Gottes unter Anrufung der jungfräulichen Mutter geweiht. Zum 7 Planetenwahn verleitete das Vieleck des Baues, das aber kein Sieben- ſondern ein Achteck iſt, wodurch man einer einläßlicheren Widerlegung dieſer Meinung überhoben wird.

Man könnte verſucht ſein zu fragen, ob es ſich erweiſen laſſe, daß der hl. Rupert dieſe Kapelle erbaut habe? Auf die höchſte Wahrſcheinlichkeit beſchränkt, muß dieſe Frage bejaht werden. Vorerſt geſtatten Grundriß und Struc-

[1]) Eccles. Petena S. 96.

tur keinen Zweifel darüber, daß der Bau kein römischer sei. Dann findet man nirgends auch nur die leiseste Vermuthung ausgesprochen, daß dieser oder jener spätere Bischof oder Herzog sie erbaut habe; und eben weil ihr Ursprung dem tiefsten Alterthum angehört, glaubte man die Zeit ihrer Erbauung in die Tage des Heidenthums versetzen zu müssen. Ihre architektonischen Verhältnisse documentiren aber das merovingische Zeitalter. Was G. H. Krieg v. Hochfelden[1]) über die kirchlichen Bauten jener Epoche sagt, ist höchst lehrreich: „Daß der katholische Klerus bei den damals höchst nöthigen kirchlichen Bauten als Baumeister eingetreten, wurde schon mehrfach erwähnt .... Bei der Centralisirung der Kirche auch in Bezug auf Form und Ritus gab in jener Zeit der Klerus seinen kirchlichen Bauten überall die nämliche Einrichtung, und zwar den größern Kirchen die Basilikaform, den Tauf- und Gruftkirchen aber einen kreisrunden oder vieleckigen Grundriß." Die Taufkirchen, als die ältesten, waren für die kreisrunde oder vieleckige Form maßgebend geworden: sie erhoben sich wie ein über dem Wasserbecken errichtetes Monument, und so war ihr Grundriß durch ersteres bedingt. Daß die Gnadenkapelle schon frühzeitig vom hl. Rupert und den ihn in seinem Apostolate begleitenden Mönchen erbaut worden sei, dafür bürgt auch, außer dem allgemeinen Typus des Zeitalters, die Uebereinstimmung der Ausmaße, wie sie sich in der Gruftkirche zu Seekirchen und der Altöttinger Kapelle finden, aber im Verhältnisse wie 4:3. — In der Höhe weichen sie von einander ab; der Zweck der Gruftkirche war ein anderer, als jener der Liebfrauenkapelle (Oratorium); über jener sollte die Kathedral-Basilica aufgeführt werden, diese stand für sich frei und selbstständig da. Ebenso verhält es sich mit den Fenstern, deren ursprüngliche Form in der Gruftkirche auch in Folge der Restauration nach 1020 verloren gegangen ist. Das Material und die Technik sind in beiden dieselben: unbehauene Bruchsteine mit reichlicher Mörtelverbindung. Behufs möglichst genauer Ermittelung der Erbauungszeit der Liebfrauenkapelle zu Altötting möchte ich die Thatsache, daß nach der Mitte des VI. Jahrhunderts kein Agilulfinger Otto vorkomme, weniger betonen, indem sie strenge genommen doch nur mit der Entstehung der Ortschaft, die von einem Otto den heutigen Namen erhalten haben mag, in Verbindung gebracht werden kann, nicht mit dem Ursprunge der Kapelle, wenn man nicht etwa gerne zugibt, daß die Ortschaft erst durch den Zulauf zur Kapelle entstanden sein könne, was meines Dafürhaltens freilich das Wahrscheinlichere ist. Uebrigens ist es wenigstens denkbar, daß die Oertlichkeit, auf welcher die Kapelle entstand, schon während der germanisch-heidnischen Zeit einen ähnlich lautenden Namen getragen habe. Altötting wird nämlich schon bei seinem ersten documentirten Auftreten hie und da einmal nicht Otinga sondern Odinga geheißen, was die Muthmaßung auf das altdeutsche Od (das Eigenthum) lenken

[1]) Gesch. der Militär-Architekt. d. früh. Mittelalt. S. 174. f.

kann. In der Voraussetzung, daß diese Muthmaßung gegründet wäre, könnte man dann recht wohl an ein Od per eminentiam, an das Nationaleigenthum denken, eine Benennung, welche, wie wir sogleich sehen werden, eine sehr treffende gewesen wäre.

Mit dem soeben Gesagten habe ich nicht die Absicht, dem geschichtlichen Kerne der von Aventin constatirten alten Ueberlieferung entgegen zu treten, daß der hl. Rupert zu Oetting Herzog Theodo's Sohn Otto getauft habe. Daß der Heilige auch diesen jungen Herzog mit oder nach seinem Vater Theodo in die katholische Kirche aufgenommen habe, liegt in der Natur seiner hohen Mission; sagenhaft dürfte nur sein, daß dieß in Altötting geschehen sei. Zu dieser Sagenbildung mag der Ortsname das meiste beigetragen haben. Es scheint, man habe um einen triftigen Entstehungsgrund der schon frühzeitig zahlreich besuchten Marienwallfahrt Altöttings gesucht, den man dann in der dahin verlegten Taufe des namensverwandten Herzogs Otto zu finden glaubte. Ich stehe nicht an, ein viel tieferes Fundament dazu zu vermuthen, und habe eine fast allgemeine Analogie und selbst geschichtliche Hinweisungen für diese Vermuthung. Allem Anscheine nach war Altötting die Hauptmalstätte der Baioarier. — Im Hinblicke auf das, was Dr. Landau in seiner höchstinteressanten Schrift über die Territorien von dem Caput gentis im Allgemeinen, und im Besondern von jenem der Hessen so gründlich erörtert hat, würde das eigentliche Caput gentis Baioariorum freilich in ihrer alten Heimat Baia zu suchen sein; aber auch in ihrer neu in Besitz genommenen Heimat mußten sie eine Hauptmalstätte haben, wie sie für jeden einzelnen ihrer ältesten fünf Gaue oder Marken, denen ursprünglich die bevorzugten Geschlechter der Drozza, Housa, Fagana, Aniona und Hachilinga vorstanden, ihre eigenen Malstätten hatten, und wie diese für die spätern Gaue, ja für einzelne Centgrafschaften oder Untergaue theilweise noch heute bekannt sind. — Die Hauptmalstätte war bekanntlich immer zugleich die erste Cultusstätte des gesammten, heidnischen Volkes. Darum mußte dem Apostel der Baioarier daran liegen, nach der Bekehrung des Herzogs, seiner Familie und seiner Gefolgschaft auch diese Stätte zu christianisiren. Es ist dies der normale Weg, den wir die Glaubensprediger bei der Bekehrung der germanischen Völker einschlagen sahen. Unter den mancherlei Beispielen, die sich dafür anführen ließen, erinnere ich nur an die heilige Eiche bei Geismar, mit deren Fällung der hl. Bonifacius die Bekehrung der Hessen begann. Treffend sagt v. Hefele[1]): „Mit der hl. Eiche bei Geismar fiel das Heidenthum dieses Landes, wie mit der aus dem Holze jener Eiche errichteten St. Petersklapelle die junge christliche Kirche kräftig erstand." — So denke ich mir den hl. Rupert, wie er die Hauptmalstätte Oetting von den Gräueln des Heidenthums reinigte, die Steine der zertrümmerten Altäre zum Baue der

[1]) Gesch. der Einführ. d. Christenth. im südwestl. Deutschl. S. 354.

Kapelle verwendete, und endlich das Gnadenbild der jungfräulichen Mutter in derselben aufstellte. Auf diese Umwandlung der altheidnischen Cultusstätte in ein christliches Heiligthum mag selbst die Sage hindeuten, daß die Kapelle zu Altötting ehedem ein Götzentempel gewesen sei. — Zur Hauptmalstätte der Baioarier war übrigens auch die Lage von Altötting ganz geeignet; es lag im Mittelpunkte des agilulfingischen Baioariens, und nicht etwa nur im beiläufigen, sondern im wirklichen Mittelpunkte, wie man sich aus jeder Karte desselben z. B. aus jener des v. Spruner'schen Atlasses überzeugen kann. Ob zu dem noch etwa eine ältere, auf diesem Punkte befindlich gewesene, römische Cultusstätte zur Erkiesung desselben beigetragen habe, mag dahingestellt bleiben. Uebrigens ist soviel gewiß, daß Altötting an der Consularstraße von Juvavum nach Castra regina lag, und daß die am rechten Innufer auf- und abwärtsziehenden Heer- und Commercialstraßen in seiner Nähe vorgenannte Consularstraße kreuzten, um des zunächstliegenden, wegen des höchstwichtigen Innüberganges gewiß nicht minderwichtigen Durum (Neuötting) gar nicht zu gedenken. Unter die geschichtlichen Hinweisungen auf die Hauptmalstätte zu Altötting rechne ich die sogar noch in karolingischer Zeit dort abgehaltenen Placita, die in der agilulfingischen noch häufiger waren. Abt G. Bessel von Göttweig führt eine nicht unbedeutende Anzahl derselben an [1]). Es wird kaum jemand einfallen, diese Placita mit der spätern Karlmann'schen Residenz motiviren zu wollen; vielmehr wäre die Verlegung dieser Residenz nach Altötting der Erinnerung an die alte Malstätte zuzuschreiben, welche zu Karlmanns Zeit noch wach gewesen sein kann. Später erlosch diese Erinnerung völlig, und diesem Umstande ist es beizumessen, daß z. B. Bessel [2]), wie es scheint, von dem ältern Aventin irregeführt, den öftern Zusammentritt der Fürsten zu Altötting aus seiner zum Vogelfange, Fischen und Jagen günstigen Lage zu erklären sucht, dabei aber dennoch nicht übersieht, daß die wiederholten Einfälle der Avaren und Magyaren mehrmal Veranlassung zu Reichsversammlungen in Altötting waren, wodurch er wenigstens stillschweigend auf die dortige Hauptmalstätte zurückdeutet.

Die Alte Kapelle zu Regensburg reiht sich mit ihren octogonen Grundrissen geschwisterlich an die Gruftkirche zu Seekirchen und an die Gnadenkapelle zu Altötting an. Ihr Ueberbau enthält dermal keine Spur ihrer ursprünglichen Anlage mehr. Die Jahreszahl 554, welche ehedem an der Fronte der alten Kapelle stand [3]), hat nur relativen Werth. Sie mag aus dem Ende des VIII. Jahrhunderts stammen, und nach damals noch lebendiger Ueberlieferung als Erbauungsjahr angeschrieben worden sein: immerhin ein wichtiger Beleg für deren frühen Ursprung. Die Jahrezählung von der Geburt Christi an hatte allerdings schon Dionysius Exiguus in Rom um 532 eingeführt; im VII. Jahrhun-

[1]) Chron. Gotwic. p. 501. ff. [2]) L. c. Vgl. Avent. Hist. L. III. c. 3. n°. 1. [3]) Gumpelzheimer, Regensb. Gesch. I. S. 47.

dert kam sie auch diesseits der Berge schon einigemal vor; Beda der Ehrwürdige verbreitete sie weiter; amtlich ist das Conc. Germ. vom Jahre 742 das erstemal bei uns damit datirt.

II. Capitel.

Auswärtige Documente.

A. Die kirchlichen Bestimmungen der Leges Baiuwariorum in ihrem Zusammenhange mit der St. Ruperts-Zeitalterfrage.

Es ist nicht meine Absicht, eine Abhandlung über die Leges Baiuwariorum zu schreiben, was die meiner Aufgabe gesteckten Grenzen weit überschreiten würde, sondern einzig nur den Beziehungen nachzuforschen, in denen sie mit der St. Ruperts-Zeitalterfrage stehen. Insofern ein großer Theil dieser Gesetzsammlung beinahe so weit zurückgeht, als die ersten geschichtlichen Nachrichten über den baioarischen Volksstamm, und die Gesetzsammlung auch ziemlich umfassende, kirchliche Bestimmungen enthält, ist Angesichts der innigen Verschmelzung politischer und kirchlicher Interessen im Ausbildungsprozesse der germanischen Fürstenthümer unleugbar, daß die ältesten Gesetzgebungen auch die ersten Anfänge des Kirchenwesens wenn nicht schon ursprünglich in sich enthalten, so doch gewiß bald aufnehmen. Um aus den kirchlichen Bestimmungen der Leges Baiuwariorum logisch auf die Zeit der Einführung des Christenthums in Baioarien schließen zu können, handelt es sich daher einzig nur um die Präcisirung der Zeit, in welcher die kirchlichen Bestimmungen in sie aufgenommen wurden. Hierüber gehen nun aber die Meinungen ziemlich weit auseinander. Die ältern Chronisten und Geschichtschreiber, die es, wie bekannt, mit der Kritik nicht genau nehmen, hielten die kirchlichen Bestimmungen für so alt, wie die Leges B. überhaupt; als später die Kritik in einem Rausch allgemeiner Skepsis erwachte, schrieb sie die kirchlichen Bestimmungen ohne viel Umstände einfach den Karolingern zu. Als allmälig eine Ernüchterung eintrat, sahen achtbare Forscher das Unhaltbare dieser Meinung ein, und verlegten den Ursprung der kirchlichen Bestimmungen wieder in die Periode der Merovinger Herrschaft. Für jene, welche die frühere Ankunft des hl. Rupert vertheidigten, unterlag dieß keinem erheblichern Anstande; für diejenigen dagegen, welche an der Hypothese Hanfiz's festhielten, führte es den bedeutenden Mißstand mit sich, daß sie, um nicht eine christliche Gesetzgebung ohne christliche Unterthanen annehmen müssen, auf die Häretiker, ja sogar auf die Severinsgläubigen zurückzugreifen genöthigt waren. Andere, wie Pagi, Zirngibl, Pallhausen u. s. w. kümmerten sich um die Voraussetzung einer christlichen Unterthanenschaft weniger, und

meinten die kirchlichen Bestimmungen seien überhaupt nur eine Ausdehnung des allgemeinen Fränkischen Rechtes auf die gleichviel ob ganz heidnischen oder zum Theil christlichen Baiovarier gewesen.

Für meine Aufgabe genügt es um so mehr, die verschiedenen Meinungen nur angedeutet zu haben, weil schon früher keine derselben im Stande war, sich eine allgemeinere Geltung zu erringen, und insbesondere bis auf die letzten Jahre auch jene Forscher, die, wie mir scheint, mit Recht den Ursprung der Leges B. den Merowinger Königen Theodorich I., Childebert II., Chlotar II. und Dagobert I. zuschreiben, wie Wittmann[1]) und De Petigny[2]) (Tradition) Roth[3]) (Hanszi) gegenüber, in verschwindender Minderheit geblieben sind. Roth's Ansicht war jahrelang die herrschende. Er meinte, die Gesetze Tit. III. IV. 1.—29. V. VI. VII. 4. VIII. 1.—17. stammen von Dagobert I.; in der Zeit zwischen Dagobert I. und Karl Martell seien die Gesetze II. 17. 18. VIII. 18. bis zum Schlusse entstanden, und unter Karl Martell die Tit. I. 1.—10. 12. 13. II. 1.—16.; und endlich die Gesetze I. 11. IV. 30. 31. VII. 1. 2. App. 1. seien aus baiovarischen Synodalbeschlüssen dem Corpus einverleibt worden. Roth, dessen Begabung niemand anzweifeln wird, schrieb unter dem Eindrucke einer vorgefaßten Meinung; statt sich aus den Leges B. eine ihnen entsprechende Chronologie zu construiren, brachte er eine bereits fertige — die Hanszi'sche — Chronologie mit, und fügte die einzelnen Gesetzesursprünge in sie ein.

Erst im Jahre 1863 trat ein großer Umschwung ein, als nämlich Pertz[4]) die Lex Baiuwariorum nach Joh. Merkel's unvergleichlicher Bearbeitung veröffentlicht hatte. Wohl huldigte auch der sel. Merkel laut eigenem Geständnisse der Hanszi'schen Hypothese [»nam etsi S. Ruodbertus iam septimo saeculo ineunte apud Baiuwarios sedem constituisse crederetur, — id quod rerum gestarum historiae minime convenire cum ceteris et ipse puto« [5])], aber seine Wahrheitsliebe war so überwiegend, daß er sich lieber in den unlösbaren Widerspruch eines Christenthums ohne vorgängiges Apostolat verwickelte, als ihr untreu wurde. In Folge seiner zehnjährigen, tiefen Forschungen gelangte er zu nachstehenden Resultaten:

»Quamquam de tempore quo prologus scriptus sit nihil certi, de auctore qui scripserit, plane nihil constat, libelli tamen auctoritas integra manet . . . et licet incorruptum rerum gestarum monumentum prologus dici nequeat, ea tamen quae continet dummodo recte intelligantur nec refellendi copia data est.«[6])

»Jus vetustissimum in titulis IV. 1.—29., V. VI. contineri.

Childeberti I. (II.) et Chlotarii II. aetate jus vetus reformatum ac novas leges propositas, alias a Dagoberto I. promulgatas atque in libros collectas esse, quae omnes indistinctae in titulis III. VIII.—XXII. legantur;

[1]) Die Baiovarier u. ihr Volksrecht S. 161. [2]) Revue histor. de droit Français et étranger II. S. 480. 496. [3]) Entstehung der Lex Baiuv. S. 48. [4]) Mon. Germ. hist. T. XV. Leg. III p. 183 ff. [5]) L. c. p. 228. 10. [6]) L. c. p. 218.

Nonnulla praeterea capita aut cum liber confectus est omissa aut nova addita VII. 4 append. 3.—5. prologum etiam conscriptum;

Deinde Theodone II. duce primis saeculi octavi annis regnante titulos I. II. atque capita IV. 30. 31. et append. 1. composita et librum legis digestum atque cum prologo absolutum;

Postea Tassilonis II. ducis aetate capita VII. 1.—3. ac Karoli M. tempore append. c. 2. libro legum jam perfecto inserta;

Karolinae denique emendationis argumenta nulla esse.« [1])

Mit Ausnahme der Behauptung, daß die Titel I. II. erst unter Herzog Theodo II. (ca. 680—717) in die Leges B. gekommen seien, erkläre ich mich mit Merkel's Resultaten vollkommen einverstanden. Die eben ausgesprochene Ausnahme ist übrigens leicht zu begründen. Die Titel I. II. setzen ihrer Fassung gemäß ein vollständig geordnetes Kirchenwesen voraus: ein solches zu jenes Theodo's Zeit anzunehmen, widerspricht aber diametral nicht nur der bekannten Thatsache, daß derselbe Theodo im Jahre 716 nach Rom wallfahrtete, um vom Papste Gregor II. eine Reorganisation des baiovarischen Kirchenwesens zu erbitten, sondern auch dem von Merkel selbst [2]) als Addit. II. abgedruckten Capitulare des genannten Papstes. Obwohl man annehmen könnte, daß Herzog Theodo einen eigenen Bischof an seinem Hofe zu Regensburg gehabt habe, wenn erwiesen wäre, daß der hl. Erhard wirklicher Bischof, und nicht bloß ein vom einzig berechtigten Landesbischof Flobrigis von Salzburg aufgestellter Chorbischof, ohne bischöfliche Weihe gewesen sei, und obwohl Herzog Theodo ebengenannten Bischof Flobrigis gekannt haben mag, wenn es wahr ist, daß er schon vor ca. 695 regierender Herzog war, so ist doch aus dem Wortlaute des Capitulares sicher, daß er im Jahre 716 keinen Bischof in seinem Lande hatte (c. 3. 4.). Eben weil kein Bischof der Landeskirche vorstand, war die Weihe jener Priester, die im Lande waren, unsicher und sollte erst in einem allgemeinen Placitum unter dem Vorsitze der drei päpstlichen Legaten und in Anwesenheit erprobter Priester, Richter und der Mächtigen des ganzen Volkes untersucht werden, welche Geistliche giltig, welche ungiltig ihres Amtes walteten (c. 1.). Die (wie immer) christliche Bevölkerung war von der Häresie, namentlich wiedertaufender Manichäer, durchsäuert, die sich allgemein (passim) sogar in den geistlichen Stand einzudrängen gewußt hatten (c. 5.). Außer der weitverbreiteten Häresie hatte auch das alte Heidenthum wieder überhand genommen und zeigte sich nicht nur in abergläubigen Uebungen, als Deutung der Träume und des Vögelfluges, Zauberei, heidnische Feier des ersten Tages der Monate, Löseln, Wahrsagerei u. s. w. (cc. 8. 9.), sondern auch durch Götzenopfer (c. 7.). In Ermanglung des hierarchischen Vorsteher- und Lehramtes lag nicht nur die Kirchenzucht darnieder, sondern es war auch der Lehrbegriff beschädigt. Die Sonn- und Festtage wurden durch

[1]) L. c. p. 231. [2]) l. c. p. 451. ff.

ungeeignetes Fasten entheiligt (c. 10.), die Irrgläubigen nicht ausgeschieden (c. 11.), das hl. Bußsakrament geringgeschätzt (c. 12), das Kirchengut wurde uncanonisch verwaltet und repartirt (c. 5.), Taufe und Priesterweihe nicht nur nicht an den hiezu bestimmten Tagen gespendet, sondern letztere auch Personen ertheilt, welche die Canonen davon ausschließen (c. 5.). Den damals tiefen Verfall der Kirchenzucht zeigt aber am deutlichsten die Entheiligung der Ehe durch unerlaubte Trennungen, blutschänderische Verbindungen und eingerissene Vielweiberei (c. 6.). Wie aber ohne Hierarchie eine Reinerhaltung der geoffenbarten Lehre undenkbar ist, so war damals außer dem Glauben an die Ewigkeit der Strafe (c. 13.), sogar das Dogma der Auferstehung arg entstellt (c. 13.). Daß aber all diese Mißstände nicht etwa nur partielle oder vorübergehende, sondern tiefgewurzelte waren, geht unanfechtbar aus der geschichtlich constatirten Thatsache hervor, daß dem besten Willen des Herzoges und des Papstes zum Trotze die drei Cardinal-Legaten des letztern nichts zum Bessern zu wenden vermochten, diese heillosen Zustände vielmehr erst nach mehr als zwei Decennien durch die eiserne Thatkraft des päpstlichen Legaten Bonifacius bewältigt werden konnten. Im Hinblicke hierauf bleibt es mir unbegreiflich, wie der scharfsinnige Merkel die in den Titeln I. II. ausgesprochene, zum Theil bis ins kleinste Detail ausgegliederte kirchliche Gesetzgebung dem Herzoge Theodo, der am Beginne des VIII. Jahrhunderts regierte, zuschreiben konnte. Eine derartige im Detail reingegliederte kirchliche Gesetzgebung war nur zu einer Zeit möglich, welcher eine reich entfaltete Blüthezeit des Kirchenwesens unmittelbar vorangegangen war, denn die Kirche geht namentlich bei ihren disciplinären Vorschriften in der Regel nicht initiative vor, sondern verleiht immer nur dem Gesetzeskraft, was sich aus längerer Erfahrung in weitern Kreisen als ersprießlich bewährt hat. Daß ich damit die allgemeine, aus dem Dogma hervorgehende Disciplin nicht meine, bedarf kaum einer Erinnerung. Dieß ist meines Dafürhaltens der sehr triftige Grund, aus welchem ich die kirchliche Gesetzgebung der Tit. I. II. ihrer Wesenheit nach nicht einmal dem Könige Dagobert I., sondern seinen Vorgängern Chlotar II. und im Kerne schon Childebert II. zuschreibe, dabei aber nicht in Abrede stelle, daß sie in der Fassung, wie sie uns vorliegt, allerdings von der umfassenden Redaction der von Dagobert beauftragten Consulta vier weiser Männer, ja in Nebensachen von spätern Redactionen herrühren könne. Den Zeiten Childeberts II. war nämlich die Gründung des Landesbisthums Salzburg durch den hl. Rupert und die Bekehrung im Großen des baiuarischen Volkes vorausgegangen, und denen Chlotars II. die Consolidirung des Kirchenwesens durch Ruperts Nachfolger Vitalis. Die Befestigung der erzielten, blühenden kirchlichen Zustände mittelst der schützenden weltlichen Gesetzgebung ist daher nur in jenen Zeiten, keineswegs aber in denen des tiefsten Verfalles denkbar, die uns auch Arnulf von Bohburg mit so lebendigen Farben schildert, auf dessen betrübendes Gemälde ich im letzten Kapitel dieses Theiles des Ausführlichern zurück zu kommen gedenke.

Nun wird mir freilich der Vorwurf kaum erspart bleiben, daß ich mich mit meiner Verflechtung der Evangeliumspredigt des hl. Rupert mit der Entstehungszeit der Leges B., wie die Schule sagt, in einem Circulus vitiosus bewege. Dieser Vorwurf ist unbillig und ungegründet zugleich: unbillig, weil ich doch sicherlich im Rechte bin, mir meinen Stoff nach eigenem Plan und Gutdünken zu ordnen; ungegründet aber, weil ich den Inhalt der Leges B. nicht als directen Beweis für die frühere Ankunft des Landesapostels in Baioarien angekündet habe, sondern nur als eine natürliche oder ungezwungene Darstellung des Zusammenhanges dieser Gesetzgebung mit dem Zeitalter des Heiligen. Ergibt sich aber hieraus ein indirecter Beweis dafür, daß meine Ansicht in der Zeitalterfrage mit der Entstehungszeit der Gesetzgebung in voller Harmonie stehe, so wird der eben ausgesprochene Vorwurf obendrein auch noch als ein höchst müssiger erscheinen.

Um nun an die Darstellung des Zusammenhanges der Leges Baiuw. mit der St. Ruperts Zeitalter-Frage zu gehen, mache ich mich vorerst anheischig, dadurch den stricten Beweis dafür zu erbringen, daß die Leges Baiuwar. bei ausnahmsloser Annahme der Schlußresultate Merkel's mit der Hansizischen Hypothese unvereinbar sind, mithin wenigstens auf die traditionelle zurückgegriffen werden müßte; dann aber nach oben bereits erläuterter Richtigstellung der Entstehungszeit der Tit. I. II. auch den Wahrscheinlichkeitsbeweis nachzubringen, daß sich die traditionelle Hypothese mit den Leges B. nur in höchst gezwungener Weise in Einklang bringen lasse. Ich gehe demnach zuerst rückhaltslos auf die Merkel'schen Schlußresultate ein. Nach seiner Ansicht, die ich vollständig theile, steht die Glaubwürdigkeit des Prologes unerschüttert fest; dieser lautet aber[1]): »Theodoricus rex Francorum cum esset Catalaunis elegit viros sapientes qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso autem dictante iussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Baioariorum, unicuique genti, quae in eius potestate erant, secundum consuetudinem suam addidit quae addenda erant et inprovisa et incomposita resecavit (al. reservavit), et quae erant secundum consuetudinem paganorum mutavit secundum legem christianorum. Et quidquid Theodoricus rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec Hildebertus rex inchoavit, sed Lotharius rex perfecit. Haec omnia Dagobertus rex gloriosissimus per viros illustres Claudio, Chadoindo, Magno et Agilulfo renovavit, et omnia vetera legum in melius transtulit et unicuique genti scriptam tradidit, quae usque hodie perseverant.« Daß der Prolog von jeher einen integrirenden Theil der Leges B. ausgemacht habe, beweist Merkel[2]) von den Zeiten Tassilo II. bis tief in's Mittelalter herab; ich hebe aus seiner Beweisführung nur nachstehende Momente aus. Prolog und Leges enthält schon der Gewoldische Codex aus der Neige des VIII. Jahrh. (Eigenthum der Universität München), den Merkel unter der Signatur B. 1.

[1]) L. c p. 215. [2]) L. c. 216. 217.

beſpricht[1]) und dann ſpäter mit Recht von ſeinem Zeugniſſe ſagt: daß zu Taſſilo's Zeit die (richtige) Erinnerung des Alterthums noch nicht aus dem Gedächtniſſe entſchwunden ſein konnte. Zwei Bücherkataloge des Stifts St. Emmeram aus dem X. Jahrhundert führen die »Leges Bawariorum« und den »Liber Tagoberti« auf; Otto Frisingensis ſagt (in Chron. V. 9.): »Dagobertus ergo totius regni principatum tenens Baioariis legem dedit.« Iſt aber der Prologus als integrirender Theil der Leges nicht anzufechten, ſo folgt von ſelbſt, daß ſchon Theodorich (511—536 nach Petigny, in der gewöhnlichen Chronologie bis 534) es wenigſtens verſucht habe, dem heidniſchen Herkommen der Baioarier Chriſtliches zu ſubſtituiren. Dieſe Subſtitution mag ſich nun freilich nur auf die roheſten Sitten des Heidenthums erſtreckt haben, z. B. die Menſchenopfer, Tödtung der Krüpelhaften u. ſ. w. — Es folgt ferner: daß ſchon Childebert II. (575—596) dem von ihm erweiterten Geſetz-Codex kirchliche Vorſchriften eingefügt habe; und im Anhalte an den Wortlaut des Prologs darf man mit Sicherheit behaupten, daß der Kern der kirchlichen Geſetzgebung, welche in den Tit. I. II. enthalten iſt, von Childebert II. herrühre. Die Worte des Prologs: »mutavit secundum legem christianorum, et quidquid Theodoricus propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec Hildebertus rex inchoavit, sed Lotharius rex perfecit«, laſſen ſich nicht anders deuten, wenn man ihnen nicht abſichtlich Gewalt anthun will. Ebenſo folgt ferner, daß Chlotar II. (613—628) die kirchliche Geſetzgebung in ihrer Weſenheit vollendet habe (perfecit). Die vom König Dagobert I. (622—638) durch ſeine Conſulta vollbrachte geſetzgeberiſche Arbeit kann daher nur mehr in der Ergänzung des Mangelhaften, Unterdrückung des Ungehörigen, logiſcher Anordnung des Stoffes, klarer Styliſirung des Wortlautes und der Promulgation beſtanden haben, und mehr ſagt auch der Prolog nicht von ihm. »Haec omnia Dagobertus .... renovavit et omnia vetera legum in melius transtulit et unicuique genti scriptum tradidit.« Weſentliche Aenderungen im Geſetze nahm alſo auch er nicht vor, ſo wie ſie nach ihm bis in die Zeit, in welcher der Prolog verfaßt wurde, nicht vorgenommen wurden, weil dieſer ſonſt nicht mit den Worten ſchließen könnte: »quae usque hodie perseverant«. Wüßten wir, in welches Jahr jenes »hodie« fällt, ſo wäre alle Controverſe mit Roth und deſſen Anhängern wahrſcheinlich von vorneherein abgeſchnitten; doch bleiben wir auch hier wieder bei den Reſultaten Merkel's ſtehen, ſo ſind wir ſicher, daß die unveränderte Fortdauer des Dagobertiſchen Textes in den Beginn des VIII. Jahrhunderts hineinreichte. Dadurch würde die Behauptung Merkel's, daß die Titeln I. II. erſt unter Herzog Theodo in die Leges gekommen ſeien, als mit dem klaren Wortlaute des Prologs, der ſeiner Anſicht gemäß eben auch unter demſelben Herzoge vollendet worden iſt, im directen Widerſpruche ſtehend, rein unbegreiflich, wenn er damit etwas anderes ſagen wollte, als daß ſie in der heutigen Fa-

[1]) L. c. 185.

sung erst von Theodo II. stammen, keineswegs ihrem viel ältern Inhalte nach. Unter dieser unabweisbaren Beschränkung kann ich also getrost bei den Resultaten Merkel's bleiben, um zu beweisen, daß im strengen Anhalte an sie auf die Chronologie der Traditionellen zurückgegriffen werden müsse, indem jene der Hansizianer nicht ausreicht, die kirchlichen Zustände zu erklären, welche von der Gesetzgebung berücksichtigt sind. In der That, wenn mindestens schon von Dagobert I. ein allseitig ausgebildetes Kirchenwesen vorausgesetzt wird, indem ohne eine solche Voraussetzung seine kirchlichen Gesetze gegenstandlos und daher auch sinnlos wären, so bleibt wahrlich kein anderer Ausweg offen, als die Evangeliumspredigt des hl. Rupert in Baioarien schon eine geraume Zeit vor der Erlassung der Dagobertischen Gesetze anzunehmen, und dieß ist nichts Anderes, als die Annahme der traditionellen Chronologie.

Wie Einige vor Merkel die St. Severinschristen und die Häretiker des VII. und VIII. Jahrh. zu Hilfe gerufen haben, so hat es namentlich auch Merkel versucht, in den durch Eustasius und Agilus oder auch durch Emmeram zum katholischen Glauben Bekehrten der kirchlichen Gesetzgebung jener alten Zeit einen Gegenstand zu schaffen. Ich bedauere, den einen wie den andern Versuch als einen gänzlich mißlungenen verurtheilen zu müssen. Es ist nämlich allerdings erklärlich, daß der hl. Rupert im Ober-Ufernoricum noch eine nicht zu verachtende Anzahl Christen, die ihre Existenz und ihren Glauben aus der Römerzeit herüber gerettet hatten, angetroffen habe, wenn er etwa 50 Jahre nach Severins Hinscheiden nach Baioarien gekommen ist. Es waren jene Romani tributales, welche die ältesten Herzoge Theodo und Theodebert zur ersten Dotation des Salzburger Landesbisthums verwendeten, wozu sie als Bekenner des Christenthums vorzüglich geeignet waren. Ich habe bereits gezeigt, daß ihr Christenthum ein sehr verblaßtes sein mußte, weil sie bereits in der zweiten Generation ohne kirchliches Lehramt, ohne Sacramente, ja ohne gemeinsamen Gottesdienst und eucharistisches Opfer, einzig an ihr eigenes Gedächtniß und ihre Privatandacht angewiesen waren. Zudem ging auch ihre Nationalität bald völlig unter, denn weder in den Freisinger-, noch in den Altacher- und Passauer Urkunden, die doch in die erste Hälfte des VIII. Jahrhunderts zurückgehen, ist irgend ein Romanisker zu entdecken, wenn man die höchst einzelnen »Latinus« ausnimmt, die hie und da noch sporadisch namhaft gemacht werden. In den Urkunden von Salzburg, wo ihr nationales Element unter dem Schutze des milden kirchlichen Regimentes sich leichter erhalten konnte, findet man es gegen Ende des VIII. Jahrhunderts hauptsächlich durch das losere Colonatsverhältniß der Zinspflichtigkeit (Tributales) gekennzeichnet, und ihre Abkunft (Romani) durch die aus den ältesten Salbüchern in die neuern übergegangenen Benennungen nach zweihundert Jahren noch evident gehalten. Wie die Nachkommen der Pfleglinge des hl. Severin am Beginne des VII. Jahrhunderts ohne eine inzwischenliegende erneuernde Mission hätten Christen bleiben können, ist denn doch platterdings unbegreiflich.

Das Herbeiziehen der Häretiker, von denen für das VII. Jahrhundert mehrmals Meldung geschieht, ist ein verunglückter Gedanke. Schon der Begriff der Häresie setzt einen Abfall vom katholischen Glauben voraus, und wir müssen demzufolge genöthigt, eine katholische Bewohnerschaft vor dem erfolgten Abfalle anzunehmen. Ueberdieß ist es eine bis in unsere Tage geschichtlich constatirte Thatsache, daß die Häresie im Heidenthume keine Propaganda mache, wie denn männiglich bekannt ist, daß trotz des enormen Aufwandes von Millionen Pfund Sterlingen die Heidenbekehrungen zum Protestantismus (im weitesten Sinne) gegenüber den Bekehrungen zum römisch-katholischen Glauben, der über verhältnißmäßig geringe Geldmittel verfügt, in verschwindender Minderheit stehen. Die außer der Kirche stehenden Secten verdanken ihre Erhaltung und ihre Verbreitung in der Regel nur der natürlichen Fortpflanzung. Endlich trägt die ganze Merowingische Gesetzgebung den unleugbaren Typus der Katholicität und konnten schon darum Häretiker nicht Gegenstand derselben sein. Demnach kann man es keinen glücklichen Gedanken nennen, die Häretiker des VII. Jahrhunderts als Substrat für die spätere Dagobertische, kirchliche Gesetzgebung herbeigezogen zu haben.

Die Behauptung Merkel's[1]): »Eadem aetate S. Eustasius et S. Agilus fuerunt, siquidem prima fidei christianae semina apud Baiuwarios sparsisse putandi sunt« ist eine derjenigen, die mich im Munde eines so anerkannt scharfsinnigen Forschers am meisten befremdet. Einmal wußte Merkel aus den Quellen, aus welchen er seine Kenntniß des Wirkens der hl. Eustasius und Agilus in Baioarien geschöpft hatte, sicherlich ebenso gut wie ich, daß die Missionsthätigkeit der beiden heiligen Mönche Columban's vorzugsweise gegen die Häresie des Vectinus und Bonosus gerichtet war, und daß somit von einer ersten Aussaat christlichen Glaubenssamens in Baioarien durch Eustasius und Agilus nicht mehr die Rede sein könne. Es ist dieß schon im Leben des hl. Agilus[2]) deutlich genug hervorgehoben, wo es von dem Synodalbeschlusse von Boneuil heißt: »Decrevit . . . . dirigere peritissimos viros, qui vicinas gentes falso errore deceptas ad gremium sanctae matris ecclesiae revocarent«, dann aber wird in Betreff der heidnischen Einwohner jener benachbarten Länder eigens beigefügt: »et quibus necdum Christus annunciatus fuerat, fulgenti eloquio evangelizarent.« Wollte man diese Aussage ausschließlich nur auf die Warosker allein beziehen, was mit »vicinas gentes« im Widerspruche steht, so wird die weitere Nachricht: »Deinde directo calle ad Boios, quos terrae illius incolae Bodoarios vocant, pervenerunt et multo labore catholicae fidei dogmate imbutos plurimos illorum ad fidem christianitatis converterunt« jeden über den eigentlichen Gegenstand ihrer Mission belehren, der vor den Worten »catholicae fidei« und dem bekannten Sinne des frühmittelalterlichen »Christianitas« nicht absichtlich die Augen verschließt. Jeder Mißdeutung ist aber dieselbe Nachricht in der Formulirung der Vita S. Sala-

[1]) L. c. p. 218. [2]) Bolland. T. VI. Aug. p. 580.

bergae[1]) geradezu unzugänglich: »Nam cum in illo tempore gens Baioariorum ... in extrema Germania sita Bonosiaco infecta errore, quam Bonosiacam haeresim defensores sanctae ecclesiae notarunt .... Ad quam nefariam et insanam doctrinam confutandam immo resecandam venerabilis vir Eustasius abbas ... advenit.« Von dem Wirken dieſer beiden Miſſionäre aus Luxeuil heißt es allerdings in den eben angeführten Documenten: »Plurimos illorum ad fidem Christianitatis converterunt«; wieder: »Praefatam gentem per Germaniae sinus vir Dei Eustasius aggressus ... ex parte gentis abráso erroris tramite ....« und endlich in ſeiner Biographie von Jona[2]): »Plurimos eorum ad fidem convertit. Ubi cum aliquantisper moratus fuisset, dimisit ibi sagaces viros, qui coepti laboris in studio deservirent; ipse vero ad Luxovium remeare studebat«; aber gewiß iſt die Anſicht Rudharts[3]) richtig, wenn er ſagt: „Ob es ihnen aber gelang, religiöſe Inſtitute in's Leben zu rufen, durch welche die Fortdauer und die Blüthe des einmal begründeten (wieder begründeten!) Chriſtenthums im Lande Bayern geſichert ward, darüber fehlen uns beſtimmte Nachrichten.“ Von einer erſten oder nachhaltigen Verbreitung des Chriſtenthums in Bayern kann abſolut nicht die Rede ſein, denn wie ich ſpäter zeigen werde, erſtreckte ſich das Wirken der beiden Miſſionäre wohl nicht weiter gegen Oſten, als in das Weſtrich, d. h. nur auf den Landſtrich zwiſchen Ilm und Lech, mithin eigentlich nur in's Baioariſch-ſchwäbiſche, weil nach Aventin's[4]) Ausſage nur dort ſich ein Andenken daran erhalten hat: »Es war auch in diser Zeit in Bayrn gewesen S. Eustasius obgenants S. Columban Schueler, ligt im Westerrich zu Widerstorff alda hin man die Besessenen fuert.« Wenn Euſtaſius und Agilus, wie Merkel meint, die erſten Apoſtel Baioariens geweſen wären, ſo hätte ihnen außer Widersdorf doch irgend eine Kirche oder ein Altar gewidmet werden müſſen, aber nicht einmal letzteres iſt der Fall, während dem Landesapoſtel Rupert unzählige Altäre und außer Ungarn 70 Kirchen und darüber geweiht ſind. Das im tiefſten Volksbewußtſein wurzelnde Andenken an den größten geiſtigen Wohlthäter iſt ein Zeugniß, das die moderne Kritik nicht abzuſchwächen vermag.

Um das Apoſtolat des hl. Rupert zu verdrängen, hat man mehrmals zu jenem des hl. Emmeram Zuflucht genommen. Man könnte dieß einen Kunſtgriff heißen, wenn es nicht gar ſo ungeſchickt wäre. Merkel macht ſich dieſes Verſtoßes nicht ſchuldig, läßt aber durchblicken, daß er eher geneigt wäre, dem hl. Emmeram ein bedeutenderes Verdienſt um die Bekehrung der Baioarier zu gönnen, als dem hl. Rupert, und zudem legt er auf die Nachricht Aribo's von Freiſing, des Biographen Emmerams[5]): »Sed habitatores (Baioariae) neophyti eo in tempore idololatriam radicitus ex se non exstirpaverunt, quia ut patres calicem Christi com-

[1]) L. c. T. VI. Septembr. p. 521. [2]) Bolland. T. III. Martii p. 887. [3]) Aelteſte Geſchichte Bayerns S. 235. [4]) Avent. Orig. Ratisp. bei Oefele Rer. Boic. script. T. II. p. 752. [5]) Bolland. T. VI. Sept. p. 476. Nr. 7.

munem et daemoniorum suis quoque filiis propinabant« ein ganz besonderes Gewicht, wahrscheinlich um sein vorgebliches Apostolat der Mönche Eustasius und Agilus damit zu stützen. Der Ausdruck »neophyti« kann allerdings in einem zu engen Sinne genommen und dadurch zu einem Mißverständnisse Anlaß werden, wie denn z. B. Arnulf von Bohburg offenbar im Hinblicke auf ihn den noch engern »novicius« (noviciorum more) substituirt. Immerhin durfte Aribo die Baioarier zu St. Emmerams Zeit, in ihrer Mehrheit vom hl. Rupert und Vital in der zweiten Hälfte des VI. Jahrhunderts zum Glauben bekehrt, neophytos nennen, umsomehr als eine, wie es scheint, beträchtliche Anzahl der Neubekehrten Christus dem Herrn nur mit halbem Herzen anhingen. Ihre charakterlose Halbheit der Gesinnung dürfen wir in unsern Tagen am wenigsten hart beurtheilen; mehr oder weniger blieb sich die große Menge im Guten wie im Schlimmen in allen Zeitaltern gleich, und ein schlagendes Beispiel dafür finden wir in noch älterer Zeit im Leben des hl. Severin. Ohne Zweifel war um das Jahr 460 der Römerort Cucullis im Ufernoricum schon mehr als 150 Jahre zum Christenthume bekehrt, und dennoch betheiligten sich dortige Christen noch um das genannte Jahr an Götzenopfern[1]). Solche Christen konnte man füglich anderthalb Jahrhunderte nach ihrer Bekehrung noch neophytos heißen. Statt daher aus der Bezeichnung »neophyti« weitgehende Folgerungen zu ziehen, wäre es mehr angezeigt gewesen, sich die Langsamkeit des Christianisirungsganges zu vergegenwärtigen, worüber besonders bei Solchen, die in der Seelsorge keine Erfahrung haben, große Unklarheit herrscht. Die durchgreifende Bekehrung einer rohen und obendrein sporadisch siedelnden Bevölkerung eines ganzen Landes, wie z. B. Baioariens vom untern Regen zu den Tauern und vom Lech bis zur Enns, war nicht das Werk von Jahren oder einigen Jahrzehnten, sondern viel längern Perioden; und darum kann in Aribo's Ausdruck »neophyti« nur etwas Absonderliches finden, wer die eben ausgesprochenen, von der Geschichte aller Zeiten bewiesenen Erfahrungssätze entweder nicht kennt, oder außer Acht läßt. Wenn man sich an Aribo's Lebensbeschreibung des hl. Emmeram hält — und hält man sich nicht daran, so rückt man über jede historische Basis hinaus — so kann man das dreijährige Missionswerk dieses Heiligen weder als Grundlage der kirchlichen Gesetzgebung verwerthen, weil sie dem Prologe nach schon vor ihm entstanden war, und noch weniger als erstes Apostolat in Baioarien ansehen, wie man auch schon versucht hat. Die zu seiner Zeit schon bestehenden Klöster und Kirchen können nur von einem frühern, weitausgedehnten Apostolate herrühren, und dieß wird kein anderes sein, als das des hl. Rupert. Die Ansicht Merkel's, daß Eustasius und Agilus, von denen nicht zu erweisen ist, daß sie tiefer im eigentlichen Altbayern gewirkt haben, die ersten Apostel dieses Landes gewesen sein sollten, und all diejenigen, welche ein früheres Apostolat des hl. Rupert überhaupt verwerfen, bringen uns ein logisches

[1]) Eugipp. Vita S. Severini. Edit. Kerschb. XI. p. 30. ff.

Ungethüm auf: ein weitverbreitetes und wohlorganisirtes katholisches Christenthum als großartige Wirkung einer winzigen oder völlig nichtigen Ursache, nämlich keines, oder doch eines in weitern Kreisen erfolglosen Apostolates.

Angesichts der historisch feststehenden Thatsachen des Abfalles vom katholischen Glauben zur Photinischen und Bonosischen Häresie, der Bekämpfung derselben durch Eustasius und Agilus, der Missionsarbeit des hl. Emmeram und der zu seiner Zeit schon bestehenden Klöster und Kirchen, insbesondere aber der von Childebert II. (575—596) begonnenen und von Chlotar II. (613—628) vollendeten baioarischen Gesetzgebung, die durch Dagobert I. († 638), nachdem sie vollständig überarbeitet worden war, allgemein verbindende Kraft erhielt, ist man gezwungen wenigstens auf die Chronologie der Traditionellen zurückzugreifen. Dabei entsteht aber sogleich die Frage, ob dieses Zurückgreifen auch ausreiche, um Aussagen des Prologes im Zusammenhalte mit den aus dem Leben des hl. Rupert bekannten Begebenheiten gerecht werden zu können? Ich glaube diese Frage verneinen zu müssen. Auch zugegeben (erweisbar ist es wegen des von der Vita primigenia postulirten längern Aufenthaltes in Seekirchen nicht), daß der hl. Rupert schon im Jahre 582 nach Salzburg gekommen sein sollte, kann der Beginn seiner umfassenderen Missionsthätigkeit nach der Zurückkehr von Worms mit 12 Gehilfen nur in die letzten achtziger Jahre eingereiht werden. Bis nicht zahlreichere und nachhaltige Kräfte für das Missionswerk herangebildet waren, konnten die Erfolge desselben nur spärliche und also auch der Zuwachs zur christlichen Erstlingsheerde nur ein unbeträchtlicher sein. Bis unter solchen Umständen die junge christliche Kirche Baioariens im Stande war, sich zu consolidiren und eine Körperschaft zu bilden, die Gegenstand einer wenn auch nur anfänglichen kirchlichen Gesetzgebung sein konnte, kommen wir daher sicherlich über das Jahr 596 hinaus, in welchem Childebert II. starb. Unter derartigen Voraussetzungen der traditionellen Chronologie kann man daher Childebert II. wohl nicht zumuthen, daß er den kirchlichen Theil der Leges Baiuw. begonnen habe. Diese an und für sich gewiß nicht zu unterschätzende Erwägung ist aber noch keineswegs die ausschlaggebende. In alter Zeit, in welcher der gesunde Menschenverstand noch höhere Geltung hatte, als die verrannte Doctrin, war man nicht gewohnt, nach aprioristischen Theorien Gesetze zu machen und es dann dem geduldigen Volke zu überlassen, sich damit zurecht zu finden, sondern man verlieh nach vorgenommener Läuterung dem alten Gewohnheitsrechte Gesetzeskraft, wie uns dieß der Prolog ausdrücklich sagt: »Uniciique genti, quae in eius potestate erant secundum consuetudinem suam addidit quae addenda erant et inprovisa et incomposita resecavit.« Wollte man daher auch völlig erfahrungswidrig der Missionsarbeit des hl. Rupert und seiner ursprünglichen 14—15 Gehilfen (daß der heilige Bischof wenigstens von einem Diakon auf seiner ersten Reise nach Baioarien begleitet sein mußte, war canonischer Vorschrift gemäß, und daß er damals schon wenigstens einen Priester Namens Dominicus [Deoningus] bei sich hatte, wissen wir mit Sicherheit) außer-

ordentliche Erfolge zuschreiben, so ging es doch ohne allen Zweifel noch lange her, bis sich das neubekehrte Volk soweit in die christliche Sitte hineinlebte, daß diese zu förmlichem Gewohnheitsrechte erwuchs, und aus diesen Gründen ist es mir höchst unwahrscheinlich, daß das Zurückgreifen nur auf die traditionelle Zeitrechnung ausreichend sei, um Zeitumstände und die im Prolog enthaltenen Nachrichten über das Entstehen der Leges Baiuw. in ihrer kirchlichen Richtung in ungezwungener Weise miteinander in harmonischen Einklang zu bringen. Insoweit legen uns auch die Leges Baiuwariorum die Nothwendigkeit auf, die Ankunft des Landesapostels Rupert in das zweite Regierungsjahr König Childeberts I. einzureihen.

B. Die Vita S. Emmerami von Aribo, Bischof von Freising.

Die interessante Beschreibung des Lebens und Martyriums des hl. Bischofes Emmeram liegt uns nicht mehr in jener ursprünglichen Fassung vor, wie sie aus der Hand des Freisinger Bischofes Aribo (Haeres, Cyrinus) hervorgegangen war. Aribo, bekanntlich auch Biograph des hl. Corbinian, saß auf dem Stuhle von Freising in den Jahren 764—782. Es ist selbstverständlich, daß dessen Leben des hl. Corbinian im Allgemeinen und Besondern einen noch höhern historischen Werth habe, als jenes des hl. Emmeram: Aribo war nämlich nicht nur der dritte Nachfolger auf demselben Stuhle, den der hl. Corbinian selbst gegründet hatte, sondern ihm auch der Zeit nach sehr nahe, indem der hl. Corbinian erst im Jahre 730 gestorben war. Der hl. Emmeram war schon im Jahre 652 ermordet worden, und hatte vorzugsweise in der nähern und weitern Umgegend von Regensburg gewirkt; da jedoch sein Wirken nicht ausschließlich auf jene Umgegend beschränkt geblieben war, und überdieß seine Martyriumsstätte Helfendorf und sein primitives Grab in der St. Peterskirche zu Aschheim nahe bei Freising liegen, und das Bisthum Regensburg seit dem Jahre 739 gegen Norden die Nachbar-Diöcese des Freisinger Bisthums bildet, so würde die Lebensbeschreibung des hl. Emmeram immerhin auf vollständige Glaubwürdigkeit Anspruch haben, wenn sie eben so unversehrt wie jene des hl. Corbinian auf uns gekommen wäre. Daß dieß leider nicht der Fall sei, wissen wir aus Arnulf von Bohburg, am Anfange des XI. Jahrhunderts Mönch des Klosters St. Emmeram, wo er sich an seinen Abt Burchard mit den Worten wendet: „Es schmerzte mich, wahrnehmen zu müssen, daß unsere häuslichen Aufzeichnungen über unsern berühmten Schutzpatron den hl. Martyr Emmeram, welche schon längst von einem Bischofe von Freising, der sich Cyrinus oder Erbe nennt, meines Erachtens richtig geschrieben worden waren, vor unserer Zeit durch die Fahrlässigkeit der Vorgänger verunstaltet worden seien.“[1]) Den Folgen dieser Verunstaltung wurde zum größten

[1]) Bolland. T. VI. Sept. add. 22. Sept. p. 454.

Theile wohl dadurch wieder abgeholfen, daß derselbe Arnulf von Bohburg, mit sorgfältiger Benützung der Archivalien seines Stiftes, die Richtigstellung des Textes der Vita S. Emmerami unternahm, selbe dann durch seinen Freund, den Propst Meginfrid von Halberstadt überarbeiten ließ, und endlich selbst noch die letzte Hand an sie legte. Von dieser Redaction sagt er: »Materia Cirino, Renovatio Meginfrido, Exactio Arnoldo peccatori.« Meginfrid und Arnulf benützten einen Cod. von Fulda aus dem IX. oder X. Jahrhundert. Ueber diesen Codex bringt Arnulf das Urtheil des Abtes Anastasius von St. Martinsberg in Ungarn, dem er ihn während seines dortigen Aufenthaltes gezeigt hatte, mit den Worten[1]): „Als er jenes alte und verschlechterte Buch des hl. Emmeram gelesen hatte, hieß er den Inhalt und die Sätze gut, tadelte aber mit Vernunftgründen die Aufeinanderfolge und die Einkleidung der letztern." Da Meginfried in seine Arbeit nicht Alles aufgenommen hatte, was er in Aribo gefunden, so verfaßte Arnulf später ein eigenes Werk über die Wunder des hl. Emmeram. Die Bollandisten urtheilen über Arnulf von Bohburg: „er erweise sich überall als fromm, aufrichtig und gelehrt", und schon darum erscheint das Urtheil Blumbergers über ihn „er verdiene kein Zutrauen" als ein verwerfliches, und dieß um so mehr, weil er dieses harte, nicht weiter begründete Urtheil nur darum über Arnulf ausspricht, weil er gar Manches in dessen Werk gefunden hatte, was ihm nicht in seine mit Eifer verfochtene hanfiziſche Hypothese paßt.

Weder Aribo von Freising, noch dessen späterer Herausgeber und Vervollständiger Arnulf von Bohburg (letzterer mit Ausnahme eines einzigen Satzes) enthalten directe Aufschlüsse über die Ankunftszeit des hl. Rupert in Baiovarien: beide schildern aber culturhistorische und kirchliche Zustände des Landes, welche uns ihre directen Aufschlüsse leicht vermissen lassen und auch den betreffenden Satz Arnulfs als einen Irrthum darstellen. Aus der Verschiedenheit der Schrift im Originalcodex zu urtheilen, scheint fraglicher Satz überdieß eine spätere Interpolation zu sein, worauf auch die durch jene auf St. Rupert bezügliche Phrase gestörte Construction des Hauptsatzes, wie mir scheint, ziemlich klar hinweist. Nachdem Arnulf den Herzog Dioto des hl. Emmeram mit dem Beisatze: »cui filii in regnum non successerant« präcisirt hat, fährt er fort: »item alius Theodo vir strenuus et alacer (sub quo clarissimus Christi confessor Rudpertus cum aliis Dei servitoribus Juvavium devenit ibique cursum praesentis vitae consummavit) sub quo Sanctus Corbinianus Frisingam accessit.« Wie gesagt auch abgesehen von der Verschiedenheit der Schrift, mit welcher der in Parenthese stehende Satz auf den Rand des Originalcodex geschrieben ist, sieht man es dem ganzen Satze auf den ersten Blick an, daß die eingeklammerte Phrase eine spätere Zuthat sei; denn wäre sie laufender Text, wie man vorgibt, so würde mit dem Schlußsatze: »sub quo S. Corbinianus Frisingam accessit« behauptet, daß der hl. Corbinian unter

[1]) Ibid. p. 455.

dem hl. Rupert nach Freising gekommen sei, was Arnulf weder sagen konnte noch wollte, indem er hier nur mit andern Worten wiederholte, was Aribo bereits in seiner Vita S. Corbiniani[1]) gesagt hatte: daß nämlich der hl. Corbinian unter jenem Herzog Theodo nach Baioarien gekommen sei, der mit seinen Söhnen das Land getheilt hat. Aber selbst in der, wie eben gesehen, höchst wahrscheinlich irrigen Voraussetzung, daß fragliche Phrase wirklich von Arnulf stammte, wäre sie eben nur der Ausdruck einer Privatmeinung eines Schriftstellers des XI. Jahrhunderts und als solche von sehr untergeordnetem Werthe. In ähnlicher Weise verhält es sich auch mit einigen Behauptungen Aribo's, die für die Annahme einer viel früheren Ankunft des hl. Rupert ungünstig zu lauten scheinen. Nicht die subjective Ansicht so später Autoren, wie z. B. auch der Verfasser des Congestum und der Breves Notitiae, ist es, woran man sich zu halten hat, sondern das Reinobjective in ihren Schriften, nämlich das was sie schlicht und ohne irgend eine persönliche Absichtlichkeit in denselben vorbringen, und so aufgefaßt, enthalten sowohl die genauen Schilderungen als die historischen Nachrichten Aribo's wie Arnulf's sehr verläßige Anhaltspunkte für die Zeit, in welcher man das Apostolat des hl. Rupert in Baioarien anzusetzen hat. Es ist dieß der Grund, aus welchem ich auf diese Schilderungen und Nachrichten des Nähern einzugehen habe. Aribo schildert culturhistorische, allgemein religiöse und specifisch kirchliche Zustände, an welche sich die Berichte Arnulf's über historische Vorgänge während des VII. Jahrhunderts eng und ergänzend anschließen, welche insgesammt ungezwungen nur mit der aventinischen Zeitrechnung vereinbar sind. Die Beleuchtung der arnulfischen Berichte für das letzte Kapitel dieses Theiles aufsparend, befasse ich mich hier nur mit den Schilderungen Aribo's, jener Zustände, welche der hl. Emmeram in der Mitte des VII. Jahrhunderts in Baioarien vorfand.

1. Cultur- und Bevölkerungsverhältnisse. Es wäre ein Irrthum, wenn man annehmen wollte, daß Aribo mit jener umständlichen Schilderung der Culturzustände Baioariens, wie sie der hl. Emmeram dort vorfand (l. c. C. I. No. 6.) nur die engere und weitere Umgegend Regensburgs im Auge gehabt habe: sie umfaßt ganz Baioarien, das Flachland sowohl als die Gebirge denn wenn er sich nur auf das Flachland bezöge, so würde er nicht von Eisen- Gold- und Silber-Bergwerken und ebensowenig von Salzwerken, Gemsen, Steinböcken und Büffeln reden. Auch scheidet er das Gebirge (montana regionis) ausdrücklich aus. Man ersieht jedoch aus seinen absichtlichen Schilderungen und mehr zufälligen Notizen, daß die vom Heiligen vorgefundenen Zustände das Resultat von drei unter sich ziemlich verschiedenen, aber einträchtig zusammenwirkenden Factoren seien, denn es läßt sich nicht verkennen, daß römische, germanische und christliche Cultur-Elemente thätig gewesen sein mußten, um derartige Zustände

[1]) Meichelbeck, Hist. Frising. II. p. 8. No. 10.

zu schaffen. Durch das friedliche Zusammenleben des herrschenden Volksstammes der eingewanderten Baioaren mit dem im Lande gebliebenen Bevölkerungsreste der Kelto-Romanen in einem langen Zeitraume von ohngefähr anderthalb Jahrhunderten hatten sich die der einen oder andern Nationalität besonders eigenthümlichen Culturgattungen allerdings so innig ineinander verschlungen, daß es um 650 bereits unmöglich gewesen wäre, z. B. Ackerbau und Viehzucht wieder auf ihre nationalen Urheberschaften zurückzuführen, immerhin wird man aber annehmen dürfen, daß die Baioaren in Jagd und Fischerei, sowie im Zeidelwesen oder der Bienenzucht Meister gewesen seien, während sie die Anschürfung der Gold-, Silber- und Eisenminen, sowie die hüttenmäßige Bereitung des Salzes und Eisens, und allem Anscheine nach auch den Weinbau von den Romanen gelernt haben mögen. Unbezweifelt römischen Ursprungs ist die Purpur-Fabrication, denn sie gehört zur Luxus-Industrie, und daß schon während der Römerzeit Handel mit Purpurwaaren getrieben wurde, ist durch einen Augsburger Sepulchralstein constatirt, welchen ein »Cleuphas negotiator artis purpurariae«, von Abkunft wahrscheinlich ein Jude, bei Lebzeiten sich und den Seinigen setzte[1]). Obwohl nach den klaren Ausdrücken Aribo's zur Zeit des hl. Emmeram die Waldungen noch sehr ausgedehnt waren, hebt er doch ebenso klar die Fruchtbarkeit der Feldfluren hervor, und sagt, daß die Menge der Heerden fast die ganze Oberfläche bedeckte. Wie Jagd und Fischerei, Ackerbau und Bienenzucht damals in hohem Flor standen, mögen sie doch von dem Umfange der Viehzucht noch übertroffen worden sein, indem sie nicht nur auf dem Flachlande, sondern auch im Gebirge mittelst der Alpenwirthschaft erfolgreich betrieben wurde, wie er ausdrücklich bemerkt. Hieraus wird man folgern dürfen, daß damals die offenern Thäler bleibend bewohnt waren, die abgelegenern, sowie die Bergmatten aber nur zur Sommerszeit. Erst im Laufe der Zeit entstanden aus den Alpenhütten eigentliche Bauernhöfe zu ständiger Bewirthschaftung der auch zu theilweisem Ackerbau geeigneten Halden der Vorberge.

Aus diesen Culturzuständen ergibt sich von selbst, daß die damalige Landesbevölkerung, obwohl natürlich viel dünner als die spätere, dennoch eine verhältnißmäßig ziemlich dichte gewesen sei. Die baioarischen Männer stellt Aribo als hochstämmig und kräftig vor, und da er von ihnen sagt, daß sie an Liebe und Menschlichkeit gewohnt waren (»caritate et humanitate fundatos«), und er ihnen somit einen gewissen Grad von Bildung zuschreibt, so wird darin eine jener segensreichen Wirkungen des bei ihnen schon eingebürgerten Christenthums nicht zu verkennen sein. Zur Förderung des Verkehrs und des socialen Zusammenlebens des gesammten Volkes mögen die von den Römern geerbten und vermöge ihrer soliden Construction noch Jahrhunderte hindurch benützbaren Römerstraßen im Vereine mit der Schiffahrt Vieles beigetragen haben. Aribo unterscheidet in seinen mehr zufällig eingestreuten Angaben deutlich zwischen der alten Consularstraße,

[1]) v. Hefner, Röm. Bayern Denkm. 189 S. 166.

welche von Salzburg nach Augsburg über Helfendorf lief, und einer von Regensburg her rechtwinkelig in selbe einfallenden Nebenstraße: jene heißt er in seinem Latein publica callis, diese callis glattweg; auf jener waren die wunderbaren Reiter gekommen, welche die abgehauenen Gliedmaßen des Heiligen im Weißdornbaume suchten; auf diesem war der hl. Emmeram gekommen, hatte ihn sein Mörder Lantbert eingeholt und wurde sein zermarterter Leib in der Richtung nach Aschheim zurückgebracht. Auch der Punkt, auf welchem er seine Seele aushauchte, wird als Straßenkreuzung (quadrivium) bezeichnet. — Die von Aribo angedeuteten Siedlungsverhältnisse weisen auf vollständige Mischung der baioarischen und romanischen Nationalitäten. Die germanischen Baioarier waren ursprünglich nicht gewohnt sich in den beengenden Mauern der Städte niederzulassen; nach Aribo's Beschreibung trägt aber die Hauptstadt des Landes einen ausgeprägt römischen Typus: »Urbs est Radasbona inexpugnabilis, quadris aedificata lapidibus, turribus exaltata, puteis habundans.« Später äußert er sich dann über das Wirken des hl. Emmeram: »Per triennium satagebat per urbes infra predicti principis fines, per oppida, per vicos et fidelium domos discurrens instantissimae curae intentus . . .« Hieraus geht klar hervor, daß Emmeram's apostolische Thätigkeit nicht auf Regensburg und dessen engere und weitere Umgegend allein beschränkt geblieben sei, indem es nächst Regensburg wohl kaum mehrere Städte gab. Ferner wird man die urbes und oppida unter römische Siedlungsweise zu subsummiren haben, vicos und domos — erstere als Dörfer, letztere als Einödhöfe — aber unter germanisch-baioarische. — Hier glaube ich auf eine Irrung jener Germanisten aufmerksam machen zu dürfen, welche sich mit den alten Ortsnamen befassen. Sie behaupten, daß jene Ortsnamen, welche auf — heim und — ing endigen, die primitiven seien, andere auf — dorf und — kirchun aber schon secundäre. Ohne ersteres widersprechen zu wollen, muß betont werden, daß wir in der Ortschaft Helphindorf eine der zweiten Gattung schon für die Mitte des VII. Jahrhunderts documentirte haben.

2. Allgemein religiöse Zustände. Die Nachricht Aribo's (l. c. C. I. No. 7): »Sed habitatores ejus (terrae) neophyti eo tempore idololatriam radicitus ex se non exstirpaverunt, quia ut patres calicem Christi communem et daemoniorum suis quoque filiis propinabant«, ist öfter als irgend eine andere ventilirt worden, und besonders die Anhänger der hansiziischen Hypothese haben viel Aufhebens davon gemacht, weil, wie sie meinen, damit klar ausgesprochen sei, daß die Baioarier unmittelbar vor der Ankunft des hl. Emmeram zum Christenthume bekehrt — beziehentlich nur halb bekehrt — worden seien. Wem diese theilweise Bekehrung zu danken sei, sagen sie uns nicht unumwunden und sind nur darin einig, daß man sie dem hl. Rupert nicht zuschreiben dürfe. Rudhart[1]) und

[1]) Aelteste. Gesch. v. Bayern S. 654.

Zerkel[1]) rathen auf die Missionäre von Luxeuil, Eustasius und Agilus. Blumberger[2]) geht einen Schritt weiter. Zur Erklärung der Thatsache, daß zr Zeit des hl. Emmeram das Christenthum — wenn auch ein sehr verkommenes — enn doch ziemlich allgemein verbreitet war, genügt ihm die Missionsthätigkeit der eiden Missionäre von Luxeuil um so weniger, als er richtig erkannt hatte, daß wohl der Umfang als die Nachhaltigkeit derselben noch sehr problematisch seien. Er ließ darum der Mission Emmerams jene des hl. Rupert vorausgehen, und m dieß thun zu können, zerrte er ersteru aus der Mitte des VII. in die Jahre 2—15 des VIII. Jahrhunderts herab. Ich habe bereits gezeigt, daß der hl. Emeram am Anfange des VIII. Jahrhunderts absolut nicht zu placiren sei, und gehe arum auch auf die von Blumberger betonten Parallelstellen aus Aribo's Vita S. Corbiniani nicht wieder im Sinne Blumbergers ein, bleibe vielmehr bei er Allgemeinen, von seinen Argumentationen durchaus nicht erschütterten Annahme, daß der hl. Emmeram in der Mitte des VII. Jahrhunderts in Baioarien gewirkt habe. — Es soll nicht abgeleugnet werden, daß die eben angeführte Nachricht Aribo's allerdings darnach angethan sei, auf den ersten Anblick einen gewaltigen Eindruck zu Gunsten der hansiziischen Hypothese zu machen, denn die Bezeichnung neophyti, wie anderwärts novitii ist dem Anscheine nach eine zu prägnante und präcise, als daß man die Bekehrungszeit der Baioarier ohne weiters um mehr als ein halbes Jahrhundert früher ansetzen dürfte. Man wird aber darin sicherlich mit mir einig sein, daß Aribo selbst der verlässigste Interpret seiner Ausdrücke sei. Hier nennt er uns aber für die Mitte des VII. Jahrhunderts die baioarischen Christen neophytos, sagt aber mit demselben Athem, daß schon ihre Väter sich derselben Halbheit schuldig gemacht haben; — und man kann ebenso gut sagen „ihre Ahnen", denn daß »patres« ebenso richtig mit Ahnen wie mit Väter übersetzt werden könne, wird wohl niemand bestreiten. Wir haben also wenigstens zwei gewöhnliche Mannesalter, zu beiläufig 66 Jahren in ihrer Summa, nach welchen die zum Christenthume Bekehrten noch neophyti geheißen werden. Aber selbst dabei bleibt Aribo noch nicht stehen. In der von Blumberger mit vielem Geschicke für seine seltsame Annahme ausgebeuteten Parallelstelle aus der Vita S. Corbiniani desselben Aribo heißt es für die Zeit, als der hl. Corbinian unter Herzog Theodo (717) nach Baioarien kam, von diesem Lande[3]): »Carique ibi habebantur sacerdotes sicut novitiorum mos esse compellit.« Hier werden die baioarischen Christen noch novitii genannt, wie ihre Vorfahren um die Mitte des VII. Jahrhunderts und deren schon vor mehr als einem halben Jahrhundert bekehrten Ahnen oder Väter neophyti. Derselbe Aribo heißt also die Baioarier im letzten Drittel des VI. Jahrhunderts wie jene im ersten Drittel des VIII. gleichmäßig neophytos und no-

[1]) Lex Baiuw. bei Pertz, Mon. Germ. hist. T. XV. p. 218. Nota 77. [2]) Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Qu. Bd. X. Jahrg. 1853. S. 362. [3]) Meichelbeck, Hist. Frising. II. p. 8. cap. 19.

vitios: ein sonderbares, mindestens 133 Jahre langes Noviciat! — Daraus werden wir mit zwingender Logik zu folgern haben, daß sich aus diesen Ausdrücken Aribo's eine erst unmittelbar vorhergegangene Bekehrung zum Christenthume nicht ableiten lasse, und dann, daß der genuine Sinn, den Aribo diesen Ausdrücken unterlegt, nicht jener der Neulinge überhaupt, sondern nur Schwachgläubiger, wie dieß Neulinge in der Regel sind, sein könne. Nebenher können wir lernen, daß zur Bekehrung eines ganzen Volkes längere Zeiten erforderlich seien, als jene bei den Hanfizianern banalen 10—15 Jahre, die sie dem Landesapostel in Baioarien einräumen. Uebrigens sagt Aribo nicht, daß zu St. Emmeram's Zeit die Baioarier noch zu größerm Theile Götzendiener gewesen seien, er sagt vielmehr ausdrücklich, daß sie, obwohl Christen, dennoch den Götzendienst noch nicht gänzlich (radicitus) unter sich ausgerottet hatten. Nach diesen Erläuterungen wird es, denk' ich, auch keinem Zweifel mehr unterliegen, in welchem Sinne der Schlußsatz des cap. 9. der Vita S. Corbiniani zu verstehen sei, in welchem Aribo berichtet: »Quae gens quoque adhuc rudis erat et nuper ad Christianitatem conversa«, denn wenn man Aribo nicht mit sich selbst in diametralen Widerspruch setzen will, wird man das Maaß für die Zeitbestimmung »nuper« an dem Zeitraume von mindestens 133 Jahren nehmen müssen, während welchen ihm die baioarischen Christen als neophyti und novitii gelten.

Es ist im Eingange dieses Abschnittes bemerkt worden, daß die Lebensbeschreibung des hl. Emmeram von Aribo nicht so genau sei, wie jene des hl. Corbinian des nämlichen Autors. Zu einer solchen Ungenauigkeit rechne ich Aribo's gänzliches Stillschweigen über die im Laufe des VII. Jahrhunderts in Baioarien eingedrungenen Häresien, deren Irrthümer der eifrige Bischof ohne allen Zweifel wohl ebenso energisch bekämpfte, wie die Reste des Heidenthums. In dieser Beziehung kommt nun Arnulf von Bohburg dem ältern Aribo ergänzend zu Hilfe, indem er berichtet: „Vor Gaubald waren nicht nur jene, von welcher die Rede ist (die Regensburger Kirche), sondern auch die übrigen Kirchen in Baioarien ohne ihre Bischöfe. Da die Noriker erst kürzlich (nuper) das Christenthum erlangt hatten, so drängten sich Häretiker bei ihnen ein, die nach ihrer Gewohnheit in andern Ländern auch hier Wahrheit und Irrthum durcheinander mengten. Die einen derselben gaben sich für Bischöfe, die andern für Priester, und wieder andere für Geistliche verschiedener Grade aus und schmückten ihre Erfindungen mit allerlei Ränken aus, wodurch sie das Volk sammt den Fürsten verführten. Diese allem Guten verhaßte, aber von den Bösen in höchst nachtheiliger Weise unterstützte Verirrung nahm besonders unter jenen Herzogen überhand, deren Namen wir theilweise nicht wissen, oder wenn wir sie wissen, aus Vorsicht verschweigen. In den Zeiten aber, in welchen dieser Pest Gegenmittel bereitet wurden, herrschten diese Herzoge: jener erlauchte Dioto, dem keine Söhne in der Herrschaft gefolgt waren, und dann ein anderer Theodo, ein begabter und tapferer Fürst, unter welchem (nach der berichtigten Lesart!) der hl. Corbinian nach Freising kam.“ Diese

childerung der religiösen Zustände Baioariens vor den Zeiten jenes Herzogs
eodo (Dioto), der den hl. Emmeram aufnahm, und unter mehr als einem Her-
ge, die von den Häretikern bethört worden waren, stimmt genau mit dem über-
n, was wir aus den Lebensskizzen des Eustasius, des Agilus und der
alaberga wissen; und eben weil sie so genau damit übereinstimmt, weiß ich
lumberger nicht zu entschuldigen, daß er einer vorgefaßten Meinung zu Liebe
rnulf einer Zeitverrückung von 100 Jahren beschuldigt, und ihm alle Glaub-
ürdigkeit abspricht. Durch Aribo's und Arnulfs Schilderungen sind die allge-
ein religiösen Zustände Baioariens in der ersten Hälfte des VII. Jahrhunderts
nügsam charakterisirt.

3. Speciell kirchliche Zustände. Aus den eben erwähnten Lebens-
izzen der heiligen Eustasius, Agilus und der Salaberga steht zweifellos fest, daß
hon seit dem Beginne des VII. Jahrhunderts die Häresien des Photinus, Bono-
us und jene der Manichäer in Baioarien Eingang gefunden hatten; und daß
e sich während der ersten Hälfte des genannten Jahrhunderts so sehr verbreiteten,
aß nicht nur ein großer Theil des Volkes, sondern auch mehr als einer der
andesfürsten davon bethört wurden, sagt uns Arnulf von Vohburg. Allerdings
lieb nicht nur ein vielleicht eben so großer Theil des Volkes davon frei, indem
rnulf ausdrücklich sagt, „daß diese Verirrung allen Guten verhaßt war", und es
ehlte wenigstens nicht gänzlich an zeitenweise sogar sehr energischer Reaction dagegen;
ir ersehen aber aus dem oft allegirten Capitulare Gregor II. vom J. 716 und insbe-
ondere aus den Briefen des hl. Bonifacius, daß man dem weitverbreiteten Uebel
elbst im vierten Decennium des VIII. Jahrhunders noch nicht Meister geworden
ar, obwohl es immerhin nicht nur möglich, sondern höchst wahrscheinlich ist, daß
an es gegendenweise ausgerottet hatte. Erst dem Apostel Germaniens, Boni-
acius gelang es, die Verirrten wieder in die katholische Kirche zurückzuführen,
nd wohl nur seiner Gründung einer festen Hierarchie ist es zu danken, daß sich
n den nach ihm folgenden Jahrhunderten ähnliche Abfälle von der Kirche nicht
ieder erneuerten. Sehr belehrend über die kirchlichen Zustände Baioariens zur
Zeit der Ankunft des hl. Bonifacius ist, was Willibald in dessen Leben erzählt
und was besonders durch einen seiner Briefe genau bestätigt erscheint. Ich ent-
nehme ihnen folgende Schilderung [1]): „Der Heilige blieb viele Tage (in Baio-
arien), predigte das Wort Gottes, führte den wahren Glauben und die Sakra-
mente der Kirche wieder ein und vertrieb die Verwüster der Kirchen und
Verführer des Volkes. Von diesen hatten einige schon früher (pridem) sich
fälschlich die bischöfliche Würde angemaßt, andere aber das Priesteramt ausgeübt,
und indem sie bald dieß bald jenes ersannen, das Volk zum großen Theile irrege-
führt. Aber der heilige Mann .... entwand den Herzog und das gesammte
Volk der heillosen Secte häretischer Falschheit und dem Truge sittenloser Geist-

[1]) Willibaldi Vita S. Bonif. c. 9., Serarii epist. S. Bonifacii 273.

lichen u. ſ. w." Wir haben bereits geſehen, daß auf Auftrag der Synode von Boneuil von Luxeuil aus im Jahre 616 eine förmliche Miſſion nach Baioarien veranſtaltet und den hl. Jüngern Columban's Euſtaſius und Agilus übertragen worden war; ſie erſtreckte ſich aber nur auf einen Theil des Weſtrichs, und obwohl ſie bei ihrer Heimkehr nach Luxeuil weiſe Männer zur Fortſetzung ihrer Arbeit in Baioarien zurückgelaſſen, bezweifelt doch auch Rudhart, ob ſie nachhaltige Erfolge erzielt haben. Dem immer dringender werdenden Bewußtſein allgemeiner Troſtloſigkeit und der Wirkſamkeit der ihrem Glauben treugebliebenen Mönche mehrerer noch aus den Zeiten der hhl. Rupert und Vitalis ſtammender Klöſter mag es zu danken ſein, daß allmälig wieder wenigſtens ein theilweiſer Umſchwung zum Beſſern eintrat. Nach einigen dem katholiſchen Glauben entfremdeten Fürſten beſtieg eine Zeit vor der Miſſionsreiſe des hl. Emmeram zu den Awaren ein gottesfürchtiger Herzog Namens Diet (Dioto) den herzoglichen Thron. Schon Angeſichts der Unmöglichkeit, ohne höchſte Lebensgefahr ſich zu den Awaren zu begeben, hielt ihn der Herzog von dieſer Miſſionsreiſe ab, und da er den Heiligen liebgewonnen hatte, lag er ihm ſo lange mit Bitten an, bis er einwilligte, bei ihm und in Baioarien zu bleiben. Ich habe vorhin geſagt, daß es zum Theil „der Wirkſamkeit der ihrem Glauben treugebliebenen Mönche mehrerer noch aus den Zeiten der hhl. Rupert und Vitalis ſtammenden Klöſter zu danken ſein möge, daß allmälig wieder ein wenigſtens theilweiſer Umſchwung zum Beſſern eintrat", und ſehe mich durch das, was Aribo nach dem vorhin Angeführten weiter erzählt, in Stand geſetzt, den Beweis dafür zu erbringen, daß ſolche Klöſter in Baioarien im Jahre 649 wirklich noch beſtanden. In Anbetracht der Wichtigkeit fraglicher Stelle gebe ich ſie hier in ihrem Wortlaute[1]): »Tunc praedictus Theoto Bajuvariorum gentis dux . . . petebat ut tantus et talis Deo notus Episcopus apud se et suos remansisset. Postquam vero dulcia illius praedicamenta gustaverat sinendi locum egressionis consentire non deberet, et eorum Pontifex esse debuisset, et si ita dignaretur vel pro humilitatis studio abbas hujus provinciae coenobiis normali studio praeesse non recusaret.« („Dann bat vorgenannter Diet, Herzog des Baioaren-Volkes, daß der ſo ehrwürdige und Gott bekannte Biſchof bei ſich und den Seinigen verbleibe. Nachdem er ſeine ſüßen Belehrungen verkoſtet habe, könne er in deſſen Abreiſe nicht einwilligen, er müſſe ihr Biſchof werden, oder doch, wenn dieß dem Eifer ſeiner Demuth mehr zuſage, es nicht verweigern, den Klöſtern dieſes Landes in regulärem Leben als Abt vorzuſtehen.") Demnach beſtanden alſo im Jahre 649 in Baioarien wirklich mehrere Klöſter, und es kann ſich nur darum fragen, wer ſie gegründet hatte. Dieſe Frage kann man im Allgemeinen und negativ vorerſt dahin beantworten, daß ſie während der erſten Hälfte des VII. Jahrhunderts als der Zeit des tiefſten

[1]) L. c. p. 475.

Verfalles des baioarischen Kirchenwesens um so weniger gegründet worden sein konnten, weil die Voraussetzung, daß Herzoge, die der Häresie anhingen, Klöster dotirt haben sollten, geradezu eine unvernünftige wäre: waren ja doch die Klöster von jeher die stärksten Bollwerke der katholischen Kirche. Man wird kaum ermangeln, die Gründung dieser Klöster den columbanischen Missionären Eustasius und Agilus zuzuschreiben; aber auch diese Annahme wäre eine willkürliche und unlogische zugleich. Ich werde später geeignetere Gelegenheit haben, den Beweis dafür zu liefern, daß Eustasius und Agilus höchster Wahrscheinlichkeit zufolge die Ostgrenze des Westrichs nicht überschritten haben; wir werden aber sogleich sehen, daß derartige alte Klöster sich nicht nur tief im Innthale und im nordöstlichen Bayern, sondern auch im heutigen Oberösterreich nachweisen lassen. Einzelne alte Abteien, z. B. Weltenburg an der Donau, leiten ihren Ursprung traditionell vom hl. Rupert her; nirgends in Bayern weist irgend eine Sage in ähnlicher Weise auf die beiden Missionäre von Luxeuil zurück, und während dem hl. Rupert vom VIII. Jahrhunderte an mehr als 70 Kirchen und unzählige Altäre dedicirt wurden, scheint nur eine einzige das Patrocinium des hl. Eustasius erhalten zu haben (wenn dieß nicht etwa gar nur auf einen Altar in derselben beschränkt war) und diese Kirche stand im Westrich nämlich zu Wundersdorf in der Pfarrei Ruperts- (Rapers-)Zell im dermal augsburgischen Decanate Aichach. Daß Abteien des Alterthums ohne Dotation und landesherrliche Genehmigung nicht denkbar seien, bedarf wohl keiner nähern Erläuterung, und darum sind auch von Eustasius und Agilus gegründete Klöster nicht denkbar, denn ihre Mission vom Jahre 616 an fällt gerade in die Zeit, in welcher die Häresien in Baioarien bereits eingerissen und nach der Aussage Arnulfs auch die Landesherzoge angesteckt hatten. Mit all dem glaube ich dargethan zu haben, daß jene alten Klöster, von denen der Herzog Diet bei Aribo spricht, nur vom hl. Rupert, oder spätestens von dessen Nachfolger dem hl. Vitalis gegründet sein konnten, aber auch nur in der Annahme, daß die Verwaltungszeiten beider Heiligen sich nicht über den Schluß des VI. Jahrhunderts hinaus erstreckt haben. Aus diesem Grunde habe ich oben die Behauptung hingeworfen, daß sich die Nachrichten Aribo's und seines Ergänzers Arnulf von Bohburg ungezwungen nur mit der Zeitrechnung Aventins vereinbaren lassen, somit auch mit der traditionellen nicht. In der That begann der kirchliche Verfall, den Arnulf und Bonifacius mit so lebendigen Farben schildern, und ohne dessen Vorhandensein die Missionsthätigkeit des hl. Emmeram unbegreiflich wäre, schon mit dem Beginne des VII. Jahrhunderts; denn vor dem Herzoge Diet (Dioto) des hl. Emmeram hatten mehrere Herzoge geherrscht, deren Namen Arnulf nicht mehr weiß, oder sich selbe nicht zu nennen getraut, und ihre Regierungszeiten wären in der traditionellen Hypothese mit 23 Jahren des hl. Rupert und mit den weitern aus Ueberlieferung bekannten 23 Verwaltungsjahren des hl. Vitalis coincident. Denn wenn der hl. Rupert, wie die Traditionellen gewöhnlich annehmen, im Jahre 623 starb, so wird der hl. Vitalis im Jahre 646,

d. h. drei Jahre vor der Ankunft des hl. Emmeram in Regensburg, gestorben sein. Demzufolge ist man gezwungen, die umfassende Wirksamkeit der hhl. Rupert und Vitalis, den kläglichen Verfall des baiovarischen Kirchenwesens, das weitgreifende Einreißen der Häresien, und die Aufeinanderfolge mehrerer vom Glauben abgefallener Herzoge in eine und dieselbe Zeit, nämlich in die erste Hälfte des VII. Jahrhunderts neben einander einzureihen: eine Zusammenstellung, mit welcher wenigstens ich mein Bischen gesunde Logik nicht verdächtigen möchte. Vom hl. Rupert ist aber bekannt, daß er mit dem Herzoge Theodo, der ihn berufen hatte, sowie mit dessen Sohn und Nachfolger Theodebert im besten Einvernehmen stand, und auch bezüglich des hl. Vitalis liegt nicht die leiseste Andeutung vor, daß er mit einem seiner gleichzeitigen Landesherzoge in Conflict gerathen sei. Nun ist aber Herzog Theodebert, wie wir gesehen haben, nur vor Garibald I. möglich, weil eine Nebeneinander-Regierung von Theilherzogen eine rein willkürliche und logisch unhaltbare Annahme ist. Von Garibald I. verlautet nirgends, daß er die ihm zum Theil gleichzeitigen Salzburger Bischöfe Rupert und Vitalis irgendwie behelligt habe, obwohl andererseits auch keine besondere Begünstigung derselben von ihm bekannt ist. Dagegen war dessen Nachfolger Tassilo I. Wohlthäter der Salzburger Kirche, und da er 610—612 starb, so fällt der Verdacht des von Arnulf von Vohburg berichteten Abfalles vom Glauben in vorderster Linie auf dessen Sohn und Nachfolger Garibald II. Sollte seine Freundschaft mit den benachbarten Langobarden, die damals, vielleicht nur mit Ausnahme des Königshauses, noch einem halbheidnischen Arianismus zugethan waren, den ersten Anlaß zu diesem unglücklichen Schritte gegeben haben? Thatsache ist es, daß weder Garibald II. noch irgend einer seiner Nachfolger bis auf den Theodo des hl. Corbinian im Verbrüderungsbuche von St. Peter als Wohlthäter der Salzburger Kirche aufscheine, und selbst ebengenannter Theodo und dessen Sohn Theodebert nur in einer Fusion mit jenen Herzogen Theodo und Theodebert, die vor Garibald I. regiert hatten. Ich habe diese Fusion im Abschnitte über das Verbrüderungsbuch evident gestellt, und wiederhole hier nur, daß die Einstellung Tassilo's (I.) vor Hucperht und Otilo der sicherste Beweis dafür sei, daß diese Fusion von der Hand a vorgenommen worden ist. Auch der Herzog Diet (Dioto) des hl. Emmeram scheint im Wohlthäter-Verzeichnisse des Verbrüderungsbuches nicht auf; sei es, daß er die damals fast verkommene, nur von einem Abte, etwa Izzio, verwaltete Kirche überhaupt nicht berücksichtigte, oder sei es, was mir viel wahrscheinlicher ist, daß er in die eben erwähnte Fusion des Schreibermönches Johannes mit einbezogen war.

Es erübrigt mir nach diesen Erörterungen nur noch, den Bestand jener alten Klöster, der im Abstracten durch Aribo's Bericht gegen jede Anzweiflung sichergestellt ist, auch auf concretem Boden nachzuweisen. Mit dem Beginne der sog. historischen Zeit, d. h. jener Epoche, von welcher an die Geschichte auf schriftlichen Documenten fußt, läuft neben und mit ihr auch die urkundliche

Topographie. Nun finden wir aber innerhalb der Landesgrenzen des agilulfingischen Baioariens zum Theil schon in sehr alten Documenten eine größere Anzahl Ortschaften mit dem Namen Münster oder als Zusammensetzungen davon. Zur Verwerthung für meine dermalige Aufgabe eignen sich selbstverständlich nur jene Münster, von denen in der historischen Zeit durchaus nichts bekannt ist, daß sie in derselben gegründet worden seien, obwohl nicht abgeleugnet werden kann, daß namentlich unter den Herzogen Otilo und Tassilo das eine oder andere der von ihnen dotirten Klöster sich aus den Ruinen eines ältern, längstverfallenen erhoben habe. Doch, wie gesagt, ich halte mich ausschließlich an jene Ortschaften Münster, von denen sicher ist, daß sie beim Beginne der historischen Zeit ihre monastische Eigenschaft schon eingebüßt hatten, so daß ihnen von ihrer ursprünglichen Bestimmung nichts mehr anklebte als der charakteristische Name. Von diesen Münster-Ortschaften kommen einige früher, andere später in den Documenten vor, je nachdem sie eben früher oder später Gegenstand von Verhandlungen geworden sind; einzelne von ihnen, soweit sich meine Kenntniß der alten Documente erstreckt, wohl auch gar nicht; ihr Name ist aber vollgiltiger Bürge ihres Alterthums, denn wenn sie während der historischen Zeit erst Klöster geworden wären, würde wenigstens irgend eine Andeutung darüber vorliegen. Möglicher Weise eine ebenso große Anzahl, wie jene, die sich durch ihren Namen Münster als solche zu erkennen geben, mag in Ortsnamen latent sein, die diesen Namen nicht als Bestandtheil enthalten: wer würde z. B. aus ihrem Namen allein in Otting, Baumburg, Weltenburg, Altach, Metten alte Klöster vermuthen, wenn er nicht anders woher wüßte, daß sie es wirklich waren, oder noch sind. Wieder andere dieser alten Münster behielten von ihrem winzigen Anfange die Benennung Zell bei; und der Name wieder anderer wurde von den Namen ihres Schutzpatrons absorbirt, wie z. B. St. Florian, St. Lambrecht, St. Pölten. Es wird kaum jemand ableugnen wollen, daß diese Namengebungen eben so gut bei den Klöstern des tiefsten Alterthums vorgekommen sein mögen, wie wir sie in der historischen Zeit und in der Gegenwart wahrzunehmen Gelegenheit haben.

Aus der Fassung, mit welcher Herzog Diet seinen secundären Antrag formulirt, daß der hl. Emmeram es nicht verweigern wolle, den Klöstern dieses Landes in regulärem Leben (normali studio) als Abt vorzustehen, läßt sich entnehmen, daß jene Klöster um 649 sehr heruntergekommen sein mußten, denn das durch den hl. Emmeram wohl erst wieder herzustellende reguläre Leben wird betont, und viele derselben mochten auf einen Personalstand unter 12 herabgedrückt worden sein, während andere, wie dieß für jene Zeit z. B. von St. Peter in Salzburg gewiß ist, wohl von einem Abte geleitet wurden, sich aber in Folge der höchst mißlichen Zeitverhältnisse in einem Zustande befanden, daß ein eifriger Oberabt — und diese Würde wurde ja dem Heiligen in Aussicht gestellt — eine wahre Wohlthat für sie gewesen wäre. Wie viele Klöster aber damals in

Baioarien eine kümmerliche Existenz fristeten, wird sich nie mehr auch nur annähernd ermitteln lassen, aus den aus ältester Zeit noch nachweisbaren Münstern läßt sich aber schließen, daß es nicht so gar wenige gewesen seien. Von zweien derselben, die lange vor dem Jahre 649 gegründet worden waren, und welche später wieder restaurirt worden sind, kann man mit aller Verlässigkeit darthun, daß sie in jenem Zeitpunkte thatsächlich nicht als Klöster bestanden: ich meine St. Florian an der Enns und Maximilianszell im Banngaue. Bezüglich St. Florians sind Aribo's eigene Worte entscheidend, wenn er sagt [1]: „In jener Zeit war zwischen den Völkerschaften der Hunen und Baioaren Zwietracht entstanden, so zwar, daß am Ennsflusse, der die Grenzscheide zwischen ihnen bildete, alle festen Orte (urbes, d. h. wirkliche Städte und Burgen) in Folge der gegenseitigen Streifzüge fast gänzlich entvölkert waren, und die inzwischen aufgeschossene Waldeswildniß den wilden Thieren zu ihrer Fortpflanzung überlassen blieb." Diese Feindschaft der beiden Völkerschaften mußte damals schon viele Jahrzehnte alt sein, weil während ihrer Dauer an den Ennsufern, und von diesen ohne Zweifel tief in beide Binnenländer hinein ein Wald gewachsen war. (Der zeitweilige Aufenthalt des vorgeblichen Passauer Bischofes Otgar in St. Florian um 634, der noch in manchen historischen Schriften spuckt, erweist sich auch aus dieser Nachricht Aribo's als Märchen.) Daß während dieser Drangperiode das Loos der Verwüstung und Entvölkerung auch das uralt ehrwürdige Kloster St. Florian getroffen habe, dürfte demnach außer allem Zweifel stehen. — Beinahe gleichzeitig mit St. Florian, d. h. schon um den Anfang des VII. Jahrhunderts hatte auch Maximilianszell im Banngaue dasselbe Schicksal der Zerstörung getroffen, wie im Abschnitte über die Maximilianszelle des Genauern dargethan worden ist. Da das Kloster Maximilianszell lange Zeiten hindurch, in denen es von den heidnischen Slaven sammt seiner weitern Umgegend fortwährend bedroht war, öde lag, so werden wir mit Zuversicht annehmen dürfen, daß es im Jahre 649 noch lange nicht restaurirt war; im Gegentheil wissen wir aus den Breves Notitiae mit aller Sicherheit, daß dessen Restauration vom Bischofe Virgil erst in den letzten Regierungsjahren Herzog Otilo's, mithin etwa 747 oder 748, also hundert Jahre nach dem hl. Emmeram, vorgenommen worden sei. Die Klöster St. Florian und Maximilianszell konnten also unter den »coenobiis hujus provinciae«, von welchen Herzog Diet in seinem dem hl. Emmeram gemachten Antrage sprach, nicht gemeint sein. Welche Klöster mag also Herzog Diet gemeint haben? Wie erläutert, nebst mehrern andern, deren einstmalige monastische Eigenschaft in ihrem Ortsnamen nicht abgeprägt ist, wohl ohne Zweifel alle jene alten Münster, von deren Gründung oder monastischem Bestande in der historischen Zeit nicht die leiseste Erwähnung geschieht, und welche sich bei ihrem ersten docu-

[1] L. c. p. 475. n°. 5.

mentirten Auftreten nicht mehr als Klöster, sondern als größere Landbesitzungen darstellen, und sich fast ausnahmslos in Laienhänden befinden, in welche sie durch längern Erbgang gerathen zu sein scheinen. Wer hat sie aber zuerst säcularisirt? Wohl niemand anderer als jene ihrem Glauben untreu gewordenen Landesherzoge des VII. Jahrhunderts vor und nach jenem gottesfürchtigen Herzog Diet des hl. Emmeram, und jene »Destructores ecclesiarum«, die noch im Leben des hl. Bonifacius gebrandmarkt werden. Zu diesen Münstern zähle ich: Altmünster am Traunsee, Münsteur bei Reichersberg am Inn, das St. Stephansmünster zu Passau, Rotthalmünster und Postmünster (Bosonesmunstiuri) an der Rott, Pfaffen-Münster links der Donau, Weltenburg, Münchsmünster, Engelbrechtsmünster an der untern Ilm, das St. Cornelius- und Cyprianusmünster auf dem Schönberge bei Freising (später St. Veit), Münster bei Rottenburg, Münster bei Velden, Münsteuer in der Pfarrei Egmating, Münster bei Rattenberg im Innthale, das Münster auf der Insel des Staffelsees, und Münster bei Thierhaupten am Lech. Da ich auf diese alten Münster bei der Beleuchtung des Christianisirungsganges ohnehin des Eingehendern zurückkommen muß, so begnüge ich mich hier mit der Aufzählung ihrer Namen. — Dieselbe Bewandtniß bezüglich ihres Alters hat es mit einer noch viel größern Anzahl von Mönchszellen, von denen schon mehrere als Landgüter zu den unter den Herzogen Otilo und Tassilo gegründeten Klöstern geschenkt worden sind, mithin schon in einer längst vorhergegangenen Zeit ihre monastische Eigenschaft eingebüßt haben mußten. Endlich bestanden zur Zeit des hl. Emmeram schon Kirchen, die lange vor ihm erbaut worden sein mußten. Aribo nennt uns freilich nur zwei derselben, nämlich die St. Peterskirche zu Aschheim und die St. Georgskirche zu Regensburg; aber sie genügen vollständig zum Beweise, daß der kurzen Mission des hl. Emmeram schon früher eine längere und weitumfassendere vorausgegangen sein mußte, deren kirchliche Schöpfungen sich über ganz Baiovarien verbreiteten, weil sogar Orte wie Aschheim, das in einer höchst sterilen Sandebene liegt, Kirchen erhalten hatten. Diese ausgedehnte und bis ins Kleine ausgegliederte Mission konnte aber keine andere gewesen sein, als die über ein halbes Jahrhundert dauernde des hl. Rupert und seines Nachfolgers Vitalis, und zwar vom Jahre 535 bis ca. 597, und in soweit sind auch die Nachrichten, welche die Lebensbeschreibung des hl. Emmeram, verfaßt vom Freisinger Bischofe Aribo, ergänzt und commentirt vom St. Emmeramer Mönche Arnulf von Vohburg, namentlich im Zusammenhalte mit den übrigen Beweismomenten eine sehr kräftige Stütze jener Zeitrechnung, welche die Ankunft des hl. Rupert in Baiovarien schon vor der Mitte des VI. Jahrhunderts ansetzt.

Am Schlusse des Beweisverfahrens für die Ankunft des hl. Rupert im Jahre oder um das Jahr 535 dürfte die Bemerkung an ihrem Platze sein, daß die Vertreter der traditionellen wie der hanfiziſchen Hypothese hauptsächlich dadurch zu ihren meines Dafürhaltens irrigen Resultaten gelangten, weil sie sich das

Beweismaterial von vorneherein zu ſehr beſchränkten. Im Allgemeinen bauten ſie ihre Argumentationen beinahe ausſchließlich nur auf dem Congestum Arnonis und den Breves Notitiae auf, und auch bezüglich dieſer zwei anerkannt höchſt ehrwürdigen Documente drehten ſich ihre unbezweifelt ſehr ſcharfſinnigen Combinationen mehr oder minder faſt immer nur um jene zwei Phraſen, in welchen Herzog Hugibert als Sohn und Nachfolger eines Herzogs Theodebert dargeſtellt wird. Auf die ſubjective Anſicht der Verfaſſer der eben genannten zwei Documente wurde alles, auf den objectiven Inhalt der Documente ſelbſt beinahe gar kein Gewicht gelegt. Aus den obendrein noch ſchwankenden Anſichten der beiden Verfaſſer über die Aufeinanderfolge der agilulfingiſchen Herzoge conſtruirte man ſich eine förmliche Genealogie derſelben, die das Subſtrat der Unterſuchungen über das Zeitalter des hl. Rupert abgeben mußte, und bedachte nicht, daß die beiden Verfaſſer eine derartige Genealogie weder geben wollten, noch geben konnten. In Folge dieſes Vorgehens konnte es nicht an zahlreichen Widerſprüchen mit ältern und gleichzeitigen Documenten z. B. der Vita primigenia und dem mit ihr verwachſenen Catalogus episcoporum et abbatum sedis juvavensis, dem Verbrüderungsbuche, den Leg. Baiuwar., ja mit dem objectiven Inhalte jener zwei Documente ſelbſt z. B. mit dem Berichte über Gründung und Schickſale der Maximilianszelle — fehlen. Selbe Widerſprüche mußten natürlich gehoben werden, und man ſuchte ſie dadurch zu heben, daß man Zwang anwendete, am klar zu Tage liegenden Sinne einzelner Angaben drehte und ſchraubte, und wo dieß nicht ausreichte, die eine und andere beſonders unbequeme Nachricht derſelben, ohne Begründung, willkürlich wegſchnitt. Es war große Täuſchung, ein derartiges Vorgehen noch für ein kritiſches auszugeben. Ich glaube mit meiner Beweisführung gezeigt zu haben, daß die älteſten Documente und die hiſtoriſch geſicherten Beſtände und Thatſachen, aber freilich nur in ihrem natürlichen Sinne, in harmoniſchem Einklange unter ſich ſtehen. Gerade in dieſem friedlichen Enſemble der Documente und Thatſachen liegt, denk' ich, der verläſſigſte Beweis, daß ich den richtigen Weg eingeſchlagen habe.

III. Capitel.

Prüfung der Hanſiz'ſchen und der traditionellen Zeitrechnung.

Unter den Berechnungen der Ankunftszeit des hl. Rupert in Baioarien haben ſich ſeit lange zwei Hypotheſen in den Vordergrund gedrängt, die um beiläufig hundert Jahre von einander abweichen: während nämlich das Hanſiz'ſche Syſtem die Ankunft des hl. Rupert auf das Jahr 696 anſetzt, behaupten die

Anhänger der Salzburger Tradition, daß er viel früher gekommen ſei, und bezeichnen als Jahr ſeiner Ankunft 580. Mit dem vierten Decennium dieſes Jahrhunderts loderte der Kampf zwiſchen beiden Parteien neuerdings ziemlich heftig auf, und dauerte über zwanzig Jahre. Ein ſicheres Reſultat wurde in dieſer von beiden Seiten mit ebenbürtiger Gelehrſamkeit und großem Scharfſinne geführten Fehde nicht erzielt: aber Eines ergab ſich aus den beiderſeitigen partiellen Niederlagen, daß nämlich weder die eine noch die andere Hypotheſe haltbar ſei. Man ſollte denken, der Streit wäre auf Grund der alten Salzburger Documente im Zuſammenhalte mit Geſchichte und Archäologie ausfechtbar geweſen; er wäre es auch geweſen, wenn man nicht die vorher fertigen Anſichten in jene Documente hineingelegt, ihnen Zwang angethan, und ſich ſo um das richtige Verſtändniß derſelben gebracht hätte. Dadurch daß man das Reinobjective der Documente nur oberflächlich berückſichtigte, um deſto höhern Werth auf die ſubjectiven Auffaſſungen der ſpäten Compilatoren derſelben zu legen, und daß man, beſonders im hanſiziſchen Lager, alles wegſchnitt, was ſich in das mitgebrachte Syſtem nicht fügen wollte, wurde die Verwirrung eine vollendete. Leider kam bei dieſem Verfahren mehr Skepſis als eigentliche Kritik in Anwendung. Mit Documenten, die man als Beweisquellen benützt, muß man es in ihrem natürlichen, klar ausgeſprochenen Sinne verſuchen, und darf man nur das als Interpolation beſeitigen, was in ihnen unter ſich ſelbſt oder mit bereits als echt erwieſenen anderweitigen Documenten in directem Widerſpruche ſteht. Dieſer Canon bildet unbeanſtandbar die Grundlage aller geſunden Kritik: auf ihn geſtützt wollen wir die Tragfähigkeit der Beweiſe unterſuchen, welche für die hanſiziſche wie für die traditionelle Zeitrechnung vorgebracht zu werden pflegen.

Bis ich auf das jedwelcher der beiden Hypotheſen eigenthümliche Beweisverfahren derſelben eingehe, muß ich vorerſt auf den klaren Bericht der Vita primigenia[1]) aufmerkſam machen, der für beide gleichvernichtend iſt, er lautet: „Mit Gutheißung des Herzogs reiste der Mann Gottes dann im Strombette der Donau bis an die Grenzen Niederpannoniens, und streute überall Samen des Lebens aus.“ Ein Reiſe von Regensburg an die Grenzen Niederpannoniens, ganz oder zu größerm Theile auf der Donau, war im Jahre 696 (Hanſiz), wie im Jahre 580 (Tradition) oder den nächſtfolgenden Jahren eine bare Unmöglichkeit, weil ſeit dem Jahre 568, in welchem die mit den Baioariern verbündeten Langobarden nach Oberitalien gezogen, Oſtnoricum und Pannonien bis an die Enns herauf in den Beſitz der Awaren übergegangen war, deren erbitterte Geſinnung gegen Baioarier und Franken bekannt iſt. Dieſer Unmöglichkeit weicht man zu Gunſten der Hanſiziſchen Hypotheſe auch dadurch nicht aus, daß man die Thatſache hervorhebt, daß ſeit Samo's Befreiungskriegen um 630 die von den Awaren unabhängig gewordenen

[1]) Nach Cod. B. n°. 5.

Slaven auf einem breiten Landstriche der awarischen Westgrenze seßhaft waren, denn gerade um das Jahr 696 finden wir die Baiovarier und Slaven in beinahe ununterbrochenen Kriegen. Mithin kann jene Reise des hl. Rupert nur vor dem Jahre 568 gemacht worden sein. — Die Aussage der Vita primigenia darum — und einzig darum anzustreiten, weil sie mit dem angenommenen System platterdings unvereinbar ist, muß als tendenziöse Unkritik verurtheilt werden.

A. Prüfung der hanfizischen Beweisführung im Besondern.

1. Die Beweise, welche die Hanfizianer den Breves Notitiae und mit Vorliebe dem Congestum entnehmen, sind aus dem Standpunkte, auf welchen sie sich beiden Documenten gegenüber gestellt haben, formell kraftlos, weil sie selber jene Documente für so arg interpolirt ausgeben, daß sie auf keine Glaubwürdigkeit mehr Anspruch machen können. Ich führe hiefür nur die Behauptungen zweier ihrer Koryphäen an: Wattenbach's des begabtesten, und Rudhart's wohl des hitzigsten der jüngern Hanfizianer. Wattenbach stellt in seiner Abhandlung „über das Zeitalter des hl. Rupert“ [1]) Eingangs die Breves Notitiae als ein höchstwichtiges Schriftstück dar; leider ändert er diese günstige Ansicht schon unmittelbar darnach; denn wo ihm durch den Hingang Herzog Theodo's während des Baues der Maximilianszelle und durch das Ueberlebtwerden desselben vom hl. Rupert die willkürlich angenommene Zeit, in welcher die Albiner im Besitze ihres der Maximilianszelle gehörenden Lehens waren, zu auffallend beengt wird, sind ihm die Breves Notitiae „darum noch kein Evangelium; es ist keine Gefahr dabei, wenn wir die Worte nicht blos auslegen“ sondern? . . . Deren Verfasser ist „auf jeden Fall ungenau . . . . er hat die Materialien, welche ihm vorlagen, mißverstanden.“ — Hier muß man natürlich fragen: wo darf man nicht bloß auslegen, — wo ist er nicht ungenau, — wo hat er nicht mißverstanden? — Rudhart hält es mit den Salzburger Documenten in ähnlicher Weise; sie sind ihm glaubwürdig, so lange sie sich gegen sein System nicht widerhaarig zeigen: werden sie ihm aber unbequem, so verfährt er doch gar zu rücksichtslos gegen sie. Einzig aus diesem Grunde gibt er die Vita primigenia für unglaubwürdig aus, wo sie die Donaureise des hl. Rupert berichtet [2]): — weil er nicht wußte, warum der Heilige jene Reise an die Grenzen Niederpannoniens unternahm, durfte dieser die Reise auch nicht machen. Derselben Befangenheit ist es zuzuschreiben, daß auch Glück [3]) diese Reise wegwerfend eine angebliche heißt und sich hiebei auf Rudhart l. c. und den weitern Gesinnungsgenossen Rettberg [4]) beruft. Rudhart's „unheilbare Verwirrung der Herzogsreihe“ hat eine Art Celebrität erlangt. Nach Belieben auslegbare, ungenaue, mißverstandene, unglaubwürdige, unheilbare Documente an andern,

[1]) Archiv f. Kunde österr. Gesch.-Qu. Jhrg. 1850. Bd. II. S. 499—522. [2]) Gelehrte Anz. Jhrg. 1837. Bd. V. S. 578. [3]) Bisth. Noric. S. 41. Anm. [4]) Kirch.-Gesch. Bd. II. S. 201. u. 557.

hievon nicht ausgeſchiedenen Stellen, wieder als vollgiltige Beweisquellen zu benützen, iſt ſicherlich eine formell unſtatthafte Beweisführung.

2. Die Beweisführung der Hanſizianer aus den Salzburger Documenten iſt auch materiell nicht gerechtfertigt. In den Salzburger Documenten ſind, wie überhaupt in den Beweisquellen aus dem Alterthum, zwei von einander weſentlich verſchiedene Dinge auseinander zu halten: das materiale Subſtrat oder Reinobjective, und die äußere Faſſung oder die Subjectivität des Verfaſſers. Handelt es ſich um eine Werthvergleichung der Beweisführung aus dem einen oder andern dieſer zwei Elemente, ſo kann man keinen Augenblick darüber in Zweifel ſein, daß jene aus dem materiellen Subſtrate viel höher zu ſtellen ſei, als die aus der ſubjectiven Auffaſſung des Compilators, mag man dabei das höhere Alter des verarbeiteten Stoffes, der dem Verfaſſer ſchon vorlag, oder die Natur des Spiegelbildes, das uns aus beiden entgegentritt, berückſichtigen. Im materiellen Subſtrate ſpiegeln ſich nämlich die politiſchen, ſocialen und volkswirthſchaftlichen Zuſtände in ihrer Unmittelbarkeit; in der vom Verfaſſer geſchaffenen Form durch das Medium ſeiner perſönlichen Anſchauung. Nun halten ſich aber die Hanſizianer mit ſolcher Ausſchließlichkeit nur an den äußern, von den Verfaſſern conſtruirten Rahmen, daß ihnen die dem materiellen Stoffe eingeprägten hiſtoriſchen Momente nicht nur als Nebenſache erſcheinen, ſondern ſie es ſogar für erlaubt halten, ſelbe Momente nach Maßgabe des Rahmens zu formen, oder nöthigenfalls ſie auch geradezu wegzuſchneiden. Gehen wir in's Concrete ein. Die ganze hanfiziſche Argumentation für ihr ſpätes Zeitalter des hl. Rupert iſt auf die Worte des Congestums baſirt[1]): »Successor namque filius eius (Theodeberti) Hucpertus«, und doch iſt durch die hiezu parallele Formulirung der Breves Notitiae[2]): »Hucbertus dux filius et successor Theodeberti ducis« verſtändlich genug ausgeſprochen, daß der Verfaſſer der letzteren Hugibert als Sohn eines Herzogs Theodebert kenne, aber nicht als Sohn jenes Theodebert, den er noch im unmittelbar vorhergehenden Satze namentlich aufgeführt hatte, denn ſonſt hätte er nach den Regeln ſeiner Diction, die er auch beim Uebergange von Theodo auf Theodebert getreulich beobachtet, das Demonſtrativum »ejus« oder wie dort das Poſſeſſivum »suus« anwenden müſſen. Und ſogar wenn er dieß — wie wirklich — nicht gethan hätte, wäre daraus der Beweis nicht zu erbringen, daß Hugibert der Sohn jenes Theodebert geweſen ſei, der vom hl. Rupert mit ſeinem Vater Theodo getauft worden war; denn damit wäre eben nur eine irrige Privatmeinung des Verfaſſers der Breves Notitiae ausgeſprochen geweſen, die mit jener des Verfaſſers des Congestum's gleichen Unwerth hätte. Ich ſage: irrige Privatmeinung; denn daß ſie überhaupt eine Privatmeinung des Verfaſſers des Congestum's ſei, die mit dem Inhalte ſeines Elaborates in keiner nähern Verbindung ſteht, können ſelbſt die Hanſizianer nicht ableugnen;

[1]) Juv. Anh. p. 22. [2]) Ibid. p. 34.

daß ſie irrig ſei, geht aber aus dem materialen Inhalte der von ihm zuſammengeſtellten Urkunden, wie ich früher ſchon dargethan, ſo deutlich hervor, daß man den Gegenbeweis wohl ſchuldig bleiben wird. Um nicht zu wiederholen, berufe ich mich auf das dort Ausgeführte im Allgemeinen, insbeſondere aber auf die zu Theodo's und ſeines Sohnes Theodebert Zeit national und nach unverwiſchten Abkunfts- und Standesangaben ausgeſchiedenen Romanen, ſowie auf die Unmöglichkeit, die Nachrichten über die Maximilianszelle mit der vom Verfaſſer des Congestums aufgeſtellten Succeſſion auch nur auf ein Beiläufiges in Einklang zu bringen. Wo eine ältere und jüngere Beweisquelle mit einander im Widerſpruch ſtehen, hat man ſich nach dem Canon der Kritik an die ältere zu halten und auf den vorliegenden Fall angewendet, an den objectiven Inhalt der Breves Notitiae und des Congestum's, keineswegs aber an die ſubjective Combination des Verfaſſers des letztern. Da nun aber die Hanſizianer ihre Argumentation, wie oben bemerkt, einzig nur auf dieſe ſubjective Combination baſiren und dieß mit Hintanſetzung der Breves Notitiae und des objectiven Inhalts des Congestums, und daher unkritiſch Childebert III. in die Eingangsworte der Vita primigenia hinein interpretiren, die Donaureiſe des hl. Rupert wegſchneiden u. ſ. w. ſo läßt ſich ihre Beweisführung aus den Salzburger Documenten auch materiell nicht rechtfertigen, weil ſie ſich als eine einſeitige und auf unhaltbare Vorausſetzungen baſirte erweist.

3. Die im Congestum und in den Brev. Notitiae gleichmäßig conſtatirten Slaveneinfälle, die Zerſtörung der Maximilianszelle durch ſie und die Geſchichte des Kloſters ſelbſt bilden für die hanſiziſche Hypotheſe eine Schwierigkeit, an deren Löſung ihre verſchiedenartigen Verſuche vollſtändig geſcheitert ſind. Was ich früher bezüglich der in den Breves Notitiae hervorgehobenen dreimal langen Zeiten (einmal »multo tempore« und zweimal »multis temporibus«) erörtert habe, will ich hier nicht wiederholen, halte mich vielmehr einfach an die Unterſuchung: ob in der aus der hanſiziſchen Hypotheſe für das Ereigniß der Slaveneinfälle in baiuariſches Gebiet mit Nothwendigkeit hervorgegangenen Zeit überhaupt auch nur eine entfernte Wahrſcheinlichkeit vorhanden, oder ob es von den Anhängern derſelben etwa gar geſchichtlich erwieſen ſei? Die Zeit, über welche die Hanſizianer behufs Einreihung jener Slaveneinfälle, bei denen das St. Maximiliansklooſter verwüſtet wurde, verfügen können, liegt (möglichſt geſtreckt) zwiſchen der Erbauung des Kloſters durch den hl. Rupert und den erſten Verwaltungsjahren des hl. Virgilius, beziehentlich den letzten Regierungsjahren Herzog Otilo's, der bekanntlich 748 ſtarb. Da (immer in der hanſiziſchen Hypotheſe) der Regierungsantritt Herzog Theodeberts, d. h. die Reichstheilung ſeines Vaters Theodo, mit dem Bau des St. Maximiliansklooſters eng verflochten iſt, ſo werden wir mit Rudhart das Jahr 702 als Terminus a quo anzunehmen haben. Dieſer iſt aber laut Breves Notitiae offenbar um etwa 13 Jahre zu früh angeſetzt, denn bei der Dotirung des Kloſters mittelſt des Lehens Albina werden

Ledi's (Latinus) zwei Neffen, Werinhar und Dulciſſimus erſt als Knaben in die Kloſterſchule zu St. Peter gegeben, und erlangen dann, als ſie das Mannesalter erreicht, vom hl. Rupert die Hälfte des Lehens Albina, mithin beiläufig im Jahre 715. — Der Terminus ad quem iſt aber oben ebenſo zu ſpät angeſetzt; denn nach dem Berichte der Breves Notitiae[1]) gibt Otilo, noch bevor Virgil den biſchöflichen Stuhl von Salzburg beſtiegen hatte, ſeinem Caplan-Urſus nicht nur das ganze Albina, ſondern das Maximiliansklooſter ſelbſt zu Lehen. Dieß geſchah demnach unter Biſchof Johannes (739—745), und damals war alſo auch die Maximilianszelle wieder irgendwie reſtaurirt; denn daß Herzog Otilo ſeinen begünſtigten Hofcaplan zum Lehensmann in partibus infidelium habe machen wollen, wird niemand behaupten. Wer hatte die Zelle wieder reſtaurirt, Biſchof Johannes oder ſein Vorgänger Flobrigis? Und wenn dieſer, wann? jedenfalls vor 739 und nach 716, weil im letztgenannten Jahre kein Biſchof in Baioarien war. Hier erlaube ich mir aber im Vorbeigehen bei den Hanſizianern anzufragen: wie ſteht es bei einem Zeitraum von höchſtens 23 Jahren zwiſchen 716 und 739 mit der von den Breves Notitiae hervorgehobenen dreimaligen langen Zeit? wie mit den zwei Generationen der Albiner, die nacheinander und jede auf Lebenszeit das Lehen innehatten? — Doch halten wir uns einzig an die Slaveneinfälle, durch welche das Maximiliansklooſter zerſtört wurde. Dieſe ſind zu Otilo's Zeit (738—748) eine hiſtoriſche Unmöglichkeit, denn die Carantanerſlaven, von denen hier ausſchließlich die Rede iſt, waren mit ihm verbündet. Schon bei ſeiner Erhebung gegen die fränkiſchen Könige ſchickten ſie ihm ein Hilfsheer[2]). Damals mag Boruth als Herzog erwählt worden ſein, unter welchem dann einige Jahre darnach Otilo den Carantanerſlaven gegen die ſie neuerdings drängenden Awaren zu Hilfe eilte[3]). Aber auch Herzog Hugibert ſtand ſchon in freundlichen Beziehungen zu den Slaven. Dieß geht klar genug aus den Schenkungen hervor, die er zur Salzburger Kirche machte. Dieſe umfaßten das obere Salzachthal bis Stegen innerhalb des Luegpaſſes, zwei Meilen von der Maximilianszelle, nämlich Scratinpach (Schranbach oder Hallein), und dann das Revier vom Schwarzach-Urſprung bis zur Burg Golling (Purch). Selbſt Rudhart[4]) hält dieſe Schenkungen zur Salzburger Kirche für Hilfe in der bedrängteſten Lage: mithin mußten die Slaven, die damals auch den Lungau, ja ſogar die ſüdlichen Seitenthäler des Banngaues innehatten, ganz friedlich geſinnt ſein, denn die Schenkung von Objecten, die keinen Tag vor Plünderung ſicher ſind, wäre ſtatt Hilfe, Hohn geweſen. Um einen für ihre Hypotheſe unentbehrlichen Slaveneinfall in den Banngau zu erhalten, bleibt ſomit den Hanſizianern nur noch das Decennium 715—725 offen. Die Quellen wiſſen nichts davon, ſelbſt die ſpätern Chroniſten wiſſen nichts davon. Die Hanſizianer verwerfen ſonſt jede aus den Quellen nicht erweisbare, erſt nach ein paar Jahr-

[1]) Juvav. Anh. p. 35. [2]) Fr. v. Ankershofen, Geſch. v. Kärnten Bd. II. S. 56. [3]) De Convers. Juvav. p. 11. [4]) Aelteſte Geſch. v. Bayern S. 211.

hunderten bei den Chronisten auftauchende Nachricht: das ist Gebot der Kritik, sagen sie. Mithin ist es mit ihren eigenen Grundsätzen unvereinbar, Slaveneinfälle am Anfange des VIII. Jahrhunderts anzunehmen, deren erste Nachricht aus dem Ende des XVII. und noch überdieß von Doctrinären stammt, die sie als Nothbehelf zur Stützung einer künstlichen Hypothese erfanden. Wenn wir eine consequente Kritik üben wollen, müssen wir die Slaveneinfälle in jene Periode einreihen, die ihnen die Quellen anweisen, nämlich in die Zeit von ihrem Eroberungszuge ca. 592 an höchstens bis zum Verfalle des von Samo gegründeten großen Slavenreichs. Mit Samo's Tode im Jahre 662 und dem hierauf erfolgten Zurücksinken der Slaven in ihre ursprüngliche Zersplitterung der volksthümlichen Supanherrschaften geht für die Annahme von auswärtigen, mit vereinten Kräften geführten Kriegen oder Einfällen in benachbarte Länder jegliche Wahrscheinlichkeit verloren, und ist ohne Beweise aus den Quellen eine rein willkürliche. Sicherlich trifft auch in dieser Beziehung der gründliche Fr. v. Ankershofen[1]) das Richtige, wenn er sagt: „Mit Samo erlosch trotz seiner zahlreichen Nachkommenschaft der Slavenbund wieder, welcher durch seine Herrscheranlagen geschaffen und erhalten wurde. Die einzelnen Stämme traten in ihre Vereinzelnung zurück, und die Stammfürsten, welche nur die geistige Gewalt und die Gefahren von außen her im Bunde erhalten hatten, wurden wieder vereinzelte Stammführer." Wenn man die Slaveneinfälle in jene Zeit verlegt, die ihnen eine nicht in Hypothesen geschraubte Geschichte anweist, fallen die Ungeheuerlichkeiten, welche sich die Vertheidiger der hansizischen Zeitrechnung zu Schulden kommen lassen, von selbst weg. — Am bequemsten käme man über diese unvermeidliche Maximilianszelle allerdings weg, wenn man ihre ganze documentirte Geschichte einfach verwirft. Das hat aber, meines Wissens, nur einer aus dem hansizischen Lager gewagt[2]); da er, wie man mir sagt, zu den Diis minorum gentium gehört, bin ich einer einläßlichern Widerlegung desselben überhoben.

4. Auch der negative Beweis, den die Hansizianer aus dem, wie sie vorgeben, späten Ursprunge der Tradition zu führen pflegen, leidet an einem logischen Gebrechen: die Wesenheit der ursprünglichen Tradition wird mit dem später damit verbundenen Unwesentlichen identificirt; und die neuern Traditionellen können nicht von aller Schuld freigesprochen werden, daß sie zu dieser Verwechslung das Ihrige beigetragen haben. Dies geschah meines Dafürhaltens durch ihre scharfe Betonung der Jahrzahl 580 und 623 (628). Das Wesentliche der Tradition besteht in dem seit unvordenklicher Zeit lebendigen Bewußtsein, daß der hl. Rupert in sehr früher Zeit im Laufe des VI. Jahrhunderts einen Landesherzog Theodo getauft, die Baioarier zum Christenthum bekehrt und seine Kirche zu Salzburg gegründet habe. Ich werde später ausführlicher hierauf zu-

[1]) L. c. S. 44. [2]) Vgl. Augsb. Postz. Juli 1853. Beil. Nro. 148.

rückkommen müſſen. Mit Recht ſagt daher der gelehrte P. Rupert Mitermüller in ſeiner von mir hier mehrfach benützten, gediegenen Abhandlung[1]): „Es iſt ein arger Fehlſchluß des Dr. Wattenbach und der neuern Anhänger des Hanſiz, daraus, daß im zwölften Jahrhundert zuerſt ein beſtimmtes Jahr in Aufnahme kam, abzuleiten, „man ſei vorher vom höhern Alter des hl. Rupert überhaupt nicht überzeugt geweſen, und habe erſt damals angefangen, den erſten und zweiten Childebert vor dem dritten zu bevorzugen.“ Dieſer Schluß ſcheint mir im Munde Wattenbach's in zweifacher Beziehung gegen die Regeln der Logik zu verſtoßen. Wenn man es, wie nicht abgeleugnet werden ſoll, erſt im XII. Jahrhundert verſuchte, auch das Jahr der Ankunft und des Todes des hl. Rupert genau zu beſtimmen, und ſich dabei, wie dieß ebenfalls unleugbar iſt, in der Hauptſache innerhalb der Grenzen des VI. Jahrhunderts hielt, ſo folgt logiſch hieraus, daß man bezüglich der Zeit im Allgemeinen ohnehin keinen Zweifel hatte, denn ſonſt hätte man ſich vorerſt mit der allgemeinen Zeitbeſtimmung befaſſen müſſen: dieß that man aber nicht, weil hierüber nie ein Zweifel obwaltete, ſondern forſchte dem Jahre nach, welches noch unermittelt war. Die Argumentation Wattenbachs gegen die Tradition wäre alſo nur dann richtig, wenn die Tradition ſelbſt in der Behauptung beſtände, daß 580 und 623 Ankunfts- und Todesjahr des hl. Rupert ſeien. Dieſe Behauptung iſt aber nicht der weſentliche Inhalt der Tradition, ſondern ein ſchon im XII. Jahrhundert gemachter Präciſirungsverſuch derſelben. Daß ſich dieß wirklich ſo verhalte, hat der eine der Calculatoren klar ausgeſprochen[2]): „Die Zahl der Jahre finden wir nirgends ausdrücklich aufgeſchrieben, ſie läßt ſich aber annäherungsweiſe aus der Erwägung der Zeiten ermitteln, in denen er, wie man lieſt, gelebt hat.“ Nachdem er dann auf die Zeiten der Kaiſer Tiberius, Conſtantius und Mauritius hingewieſen, ſowie auf König Childebert, den Sohn Sigiberts, fährt er fort: „daß Rupert um dieſe Zeit lebte, ſteht feſt .... ſowie gewiß iſt, daß er das Jahr 628 nicht überlebte;“ und nachdem er auch auf die Möglichkeit hingewieſen, daß er unter Childebert I. gelebt, ſchließt er: „Wählen wir alſo aus zweien das mehr Sichere“, womit er die Möglichkeit, daß er unter dem dritten Childebert gelebt haben könne, geradezu ausſchließt, was er nicht hätte thun dürfen, wenn ſich der Zeitraum, der Gegenſtand der Tradition war, auch auf ihn erſtreckt hätte. — Der zweite logiſche Verſtoß in der Argumentation Wattenbach's beſteht darin, daß er einerſeits behauptet, man habe erſt vom XII. Jahrhundert an die beiden erſtern Childeberte dem dritten vorzuziehen angefangen, und ſo die Tradition begonnen, und andrerſeits um ſich aus der Schwierigkeit zu ziehen, welche ihm die ſoeben allegirten Angaben des Calculators bereiten, die Salzburger Berechner hätten nur Regino zur Hand gehabt, und darum Childebert III. gar nicht gekannt. Dieß widerſpricht ſich ſelbſt. Um

[1]) Das Zeitalter des hl. Rupert S. 64. [2]) Nach Cod. H. Chron. noviss. p. 25.

vorzuziehen muß man vergleichen, und um zu vergleichen muß man das Verglichene kennen; mithin iſt eine der Wattenbach'ſchen Behauptungen unwahr: wenn die erſte, ſo beſtehen die Angaben des Calculators aufrecht; wenn die zweite, ſo liegt Wattenbach der Beweis ob, daß nur die Salzburger, als einzige Ausnahme von ihren Zeitgenoſſen, Sigibert von Gemblours, den Fortſetzer Aimons u. ſ. w. nicht zu kennen ſo unwiſſend geweſen ſeien. Wir werden aber dieſe Unwiſſenheit um ſo mehr auch bei dem um Jahrhunderte ältern Verfaſſer der Vita primigenia vorausſetzen müſſen, und Wattenbach gibt alſo ſelbſt zu, daß der Childebert in ſeiner Eingangsphraſe: »Tempore Childeberti regis . . .« nicht Childebert III. war.

5. Durch die Hanſiziſche Hypotheſe wird uns zugemuthet, an Ereigniſſe zu glauben, die nicht etwa nur an's Wunderbare ſtreifen, ſondern die alles Wunderbare, das ſich bei der Verbreitung des Chriſtenthums einſchlüſſig der Apoſtelzeit ereignet hat weit übertreffen: ich meine die von den hhl. Rupert und Vitalis innerhalb etwa 15 Jahren errungenen Erfolge ihrer Evangeliumspredigt. Beim Auftreten des hl. Bonifacius im vierten Decennium des VIII. Jahrhunderts iſt ganz Baioarien in der Hauptſache chriſtlich. Vom Heidenthume werden nur vereinzelte Elemente ſichtbar, deſto mehr häretiſche, die vor ihrem Abfall auch katholiſch waren. Der Abfall hat ſich aber, wenn man den Hanſizianern glaubt, unmittelbar vor Bonifacius und nach Rupert und Vitalis ereignet. Da aber nach dem Berichte, den Herzog Theodo im Jahre 716 dem Papſte Gregor II. in Rom perſönlich erſtattete, und der ſich im bekannten Capitulare des Papſtes getreu abſpiegelt, der kirchliche Verfall in Baioarien ein allgemeiner war, ſo mußte auch Biſchof Vitalis, der eifrige Nachfolger des hl. Rupert, ſchon geraume Zeit vor 716 geſtorben ſein, und ſomit bleiben für die Wirkſamkeit beider zuſammen kaum 15 Jahre. In dieſem kurzen Zeitraume müſſen ſie aber mehr geleiſtet haben, als der Völkerapoſtel Paulus in einem beinahe doppelt ſo langen. Sie haben Baioarien von der Enns bis zum Lech, vom untern Regen oder doch vom linken Donauufer zwiſchen den Altmühl- und Ilzmündungen bis tief in die Alpen zum Chriſtenthume bekehrt, und das in weniger als 15 Jahren! Einen Theil dieſer Erfolge ihren Nachfolgern Flobrigis und Johannes zuzuſchreiben, geht ſchlechterdings nicht an; im Gegentheil fällt der klägliche kirchliche Verfall und das Einreißen der Häreſie nach der hanſiziſchen Hypotheſe geradezu in ihre Verwaltungsperiode. Auch den hl. Corbinian von Freiſing kann man ſchon wegen ſeines durch die Ränke eines boshaften Weibes unterbrochenen Wirkens nicht wohl in Aushilfe nehmen. Zudem erſtreckte ſich ſeine Thätigkeit nur auf einen kleinen Landſtrich an der Iſar, und mußte faſt ausſchließlich gegen Häreſie und unkirchliche Geſinnung gerichtet ſein. Aehnlich verhält es ſich mit dem ſpätern Vivilo (Wulfilo) von Paſſau. Uebrigens darf überhaupt nicht überſehen werden, daß weder Vivilo noch ſelbſt der hl. Corbinian je als Landesapoſtel angeſehen wurden, ſie traten in eine Ernte ein, deren urſprünglicher Sämann der hl. Rupert ge-

wesen war, und was sie in nicht unbeträchtlichen Massen an Christlichem in ihren Diöcesen vorfanden, war uraltes Erbtheil des eigentlichen baioarischen Landesapostels, wie dieß aus den ältesten Freisinger- und Passauer-Documenten unbestreitbar hervorgeht. Die Bekehrung des ganzen Landes wäre selbst dann noch ein vollendetes, in seiner Großartigkeit einzig in der Kirchengeschichte dastehendes Wunder, wenn man mit dem wohl etwas zu phantasiereichen Blumberger ein gleichzeitiges Wirken mehrerer Bischöfe annehmen möchte. Er bringt mit unverkennbarer Willkür die hhl. Rupert, Emmeram und Corbinian bei demselben Herzog Theodo zusammen. Da aber Arnulf von Vohburg auch die Bischöfe Erhard, Ratharius und Wicterp vor Gaubald, dem ersten wirklichen Bischof von Regensburg einreiht, so wird er neben vorhingenannten drei Heiligen auch diesen noch ein Plätzchen gönnen wollen. Rechnet man hiezu noch St. Vitalis von Salzburg und etwa auch noch Erchanfrid und Otgar von Passau, so steigt die Gesammtzahl auf neun, die am Anfange des VIII. Jahrhunderts im Apostolate wenn auch nicht ganz miteinander thätig gewesen sein werden. Das ist denn doch offenbar zu viel! Rupert, Emmeram, Corbinian und noch einige andere Bischöfe wirken im nämlichen Lande, unter einem und demselben Herzoge, in der gleichen Absicht, und einer weiß nichts vom andern? — Verfolgten sie gleichzeitig und gleichartig dasselbe Ziel, so mußten sie sich untereinander verständigen; waren ihre Absichten selbstsüchtig, so mußten sie in Zank gerathen: wo ist aber für das eine oder andere auch nur eine entfernte Andeutung in den Quellen? Doch genug hievon. — Wer glaubt, daß man in einem vorausgesetzt noch halb barbarischen Lande innerhalb 15 oder 50—100 Jahren solche kirchliche Zustände schaffen könne, wie sie uns in Baioarien in der zweiten Hälfte des VIII. Jahrhunderts entgegentreten (rechtgläubiges Christenthum, Häresie u. s. w. miteingerechnet), hat keinen Begriff von den Hindernissen und Wechselfällen einer Missionsarbeit, ja nicht einmal von dem beschränktesten Kreise seelsorglichen Wirkens.

6. Eine den Anhängern der hanfizischen Hypothese sehr mißliebige Schwierigkeit bildet das Verzeichniß der Salzburger Kirchenvorsteher von Rupert bis Virgil, welches den II. Abschnitt der Denkschrift des Salzb. Anonymus »De convers. Baioar. et Carant.« ausmacht, und als einfaches Namensverzeichniß in dem um hundert Jahre ältern Originaldocumente, dem Verbrüderungsbuche von St. Peter im Ordo epor. vel abb. defunctor. (47) 1.—8. enthalten ist. Wie mißlich es sei, für die Verwaltungszeit von 7 Vorständen nur etwa 49 Jahre zur Verfügung zu haben, während wie mit historischer Ironie der achte, nämlich Virgilius, allein 40 Jahre regiert, fällt in die Augen. Um sich Luft zu machen, galt es also vorerst, die Reihe der 8 Kirchenvorstände durch Elimination zu vermindern, und aus diesem Grunde gab sich schon Hanfiz selbst alle erdenkliche Mühe, um die drei Aebte Anzogolus, Savolus und Izzio aus der Reihe zu streichen, und seine Anhänger folgten bis heute getreulich seinem Beispiele. Es gelang jedoch nicht; und wäre es gelungen, so hätte es wenig gefruchtet; denn wenn auch die

Reihe der Kirchenvorſtände, auf die Biſchöfe allein beſchränkt, um drei kleiner geworden wäre, die Abtreihe blieb dieſelbe. Um letzterem Uebelſtande abzuhelfen, verfiel man auf den Gedanken, die Aebte für Unteräbte auszugeben, damit ſie, als mit den Biſchöfen gleichzeitig, nicht weiter im Wege ſtänden. Und dieß gelang ebenſowenig. Man ging alſo noch weiter und ignorirte (wohl nur theilweiſe abſichtlich) die kanoniſche Norm, daß mit der Erledigung des biſchöflichen Stuhles die eben unentbehrliche Jurisdictionsgewalt auf das biſchöfliche Presbyterium übergehe, ignorirte aber auch noch obendrein, daß in der Salzburger Kirche ſeit ihrer Gründung die in sacris ſtehenden Mönche des Kathedralſtiftes St. Peter das eigentliche Presbyterium ſogar ſelbſt dann noch ausmachten, als Biſchof Virgil ſeine St. Rupertsdomkirche im Jahre 773 eingeweiht, und an derſelben ein vom alten Presbyterium St. Peter getrenntes (Collegiat-) Capitel eingeſetzt hatte. Man ignorirte ferner, daß das urſprüngliche Presbyterium von St. Peter bis zum Jahre 1139 die Hauptrechte eines wirklichen Presbyteriums beibehielt, nämlich jenes der unmittelbaren Succeſſion in die biſchöfliche Jurisdictionsgewalt bei Erledigung des Stuhles und das ausſchließliche der Biſchofswahl behufs Wiederbeſetzung desſelben. Daß eben darum bei eintretender Sedisvacanz der Abt von St. Peter Vicarius capitularis natus war, wie wir uns heutzutage ausdrücken würden, habe ich früher ausführlich begründet, und berufe mich hier nur darauf, um Wiederholungen zu vermeiden; füge aber hier Einiges bei, was ich dort nicht ausführen oder beſonders hervorheben wollte. Wie ſchon dargethan worden, war alſo während des Sedisvacanz der jeweilige Abt von St. Peter Träger der biſchöflichen Jurisdictionsgewalt, als ſolcher Vorſtand der Diöceſe und in der Regel auch eventueller wirklicher Biſchof. Man nannte ihn Rector ecclesiae. Solche Rectores ecclesiae ſind denn auch, wie ebenfalls ſchon früher bemerkt worden, in dem Salzburger Documente Breves Notitiae zum Ueberfluſſe ausdrücklich genannt. In der Geſchichte der Maximilianszelle wird nämlich erzählt, daß die Albiner Werinhar und Dulciſſimus ihr Lehen wieder ihren Neffen zuzuwenden wußten, indem ſie es „von den Vorſtänden des Stuhles wieder für ſelbe erbaten“ (»ceperunt iterum a rectoribus ipsius sedis suis nepotibus complacitare«), und ſpäter heißt es von »Virgilius peregrinus«: »suscepit regnum ipsius Juvavensis sedis et episcopatus.« In dieſer Stelle wird Biſchof Virgil als »rector sedis et episcopatus« prädicirt, was er auch blieb, bis er ſich nach beinahe 22 Jahren zum wirklichen Biſchofe weihen ließ. In der erſten Stelle ſind unter den »rectoribus ipsius sedis« offenbar wenigſtens zwei jener Aebte zu verſtehen, die nach Vitalis der Kirche vorſtanden. Ich ſage: wenigſtens zwei Aebte und denke dabei an Anzogolus und Savolus, vielleicht iſt aber durch den Plural rectoribus auch noch Izzio bezeichnet, da das Lehen förmlich in Erbgang gekommen zu ſein ſcheint, weßwegen es auch der viel ſpätere Albiner, Hofcaplan Urſus wieder muthete. Wenn die Biſchöfe Rupert und Vitalis während des Lehenbeſitzes des erſten Neffenpaares Werinhar

und Dulciſſimus geſtorben waren, worauf die Angabe: »multo tempore habentes« hindeutet, kann man eben nur die nachfolgenden Aebte als Lehenherren annehmen, was auch ihre Prädicirung Rectores sedis verlangt. In dieſer Eigenſchaft gehören aber jene Aebte unbeanſtandbar in die Reihe der Salzburger Kirchenvorſtände, wofür ich den canoniſchen Grund vorhin neuerdings angegeben habe. Iſt demnach die Ausmerzung der drei Aebte aus dem Verzeichniſſe der Salzburger Kirchenvorſtände erwieſenermaßen ein Verſtoß gegen die canoniſchen Normen, ſo iſt ſie überdieß nicht minder ein unbegründetes Abweichen von der in der Salzburger Kirche ſeit älteſter Zeit feſtgewurzelten hiſtoriſchen Anſchauung. Es fiel in älteſter Zeit in Salzburg niemand ein, einen während der Sedisvacanz der Kirche vorſtehenden Abt nicht als Kirchenvorſtand (Rector) anzuerkennen, weil er die biſchöfliche Weihe nicht hatte, wie dieß ſchon vom Anonymus »De convers. Bagoar. ꝛc.« bezeugt wird, indem er berichtet, daß der hl. Virgil, der mit dem »regnum sedis et episcopatus« betraut war, „beinahe zwei (und zwanzig) Jahre die Weihe nicht annahm.“ Selbſt Hanſiz[1]) erkennt ihn für dieſe 21½ Jahre als Oberhirten an: was aber während dieſer Zeit für Virgil gilt, muß auch für die Aebte Anzogolus, Savolus und Izzio gelten. Auch in den nachfolgenden Jahrhunderten betrachtete ſie die Salzburger Kirche immer als Kirchenvorſtände, und dieſe einheimiſche Anſchauung bildet eine Autorität, gegenüber welcher die auf Unkenntniß beruhende Anſicht der auswärtigen Hanſizianer ſich nicht halten kann. So heißt es im Bericht über die Uebertragung des hl. Rupert[2]), der aus dem Anfange des XI. Jahrhunderts zu ſtammen ſcheint: »Translatio S. Ruperti . . . ab episcopo Virgilio, qui fuit octavus ab illo«; Erzbiſchof Arno wird der zehnte vom hl. Rupert an genannt[3]); und um andere zu übergehen — ſogar noch bei Hanſiz[4]): »Ego Conradus Juvavensis ecclesiae post S. Rodbertum XXVII. minister.« Ohne die drei Aebte — Kirchenvorſteher — wäre aber Virgil der fünfte, Arno der ſechste und Conrad der zweiundzwanzigſte (bei Arno Bertrich, bei Conrad dieſer und Ammiloni mitgezählt[5]). — Der Verſuch, die drei Aebte zwiſchen Vitalis und Flobrigis auf erſterm Wege aus dem Verzeichniſſe der Kirchenvorſteher von Salzburg zu bringen, muß ſomit als vollſtändig mißlungen angeſehen werden: und jener, ſie zu Unteräbten zu degradiren, war um nichts glücklicher. P. Rupert Mittermüller[6]) ſagt hierüber ganz treffend: „Die Annahme, es ſei das verrufene Inſtitut der Unteräbte in Salzburg einheimiſch geweſen, iſt eine willkürliche, erſt ſeit anderthalbhundert Jahren gangbare, wofür nirgends eine Andeutung vorliegt, und welche zu beweiſen bisher nicht einmal verſucht worden iſt. »Eine bloße Berufung auf vorgeblich ähnliche Verhältniſſe bei St. Emmeram in Regensburg entſcheidet nichts, weil der Schluß von der Mög-

[1]) Germ. sacr. II. p. 78. 84. [2]) Juvav. Anh. p. 47. [3]) Mon. Boic. Vol. XIV. p. 365—368 Excerpt. ex Necrolog. saec. XI. et XII. [4]) Germ. sacr. II. p. 206. [5]) Vgl. P Rup. Mittermüller l. c. S. 23. [6]) L. c. S. 20. f.

lichkeit auf die Wirklichkeit nicht gilt. Ohnehin waren die Zuſtände von St. Emmeram denen von St. Peter in Salzburg ganz unähnlich, und iſt daher ein Vergleich unzuläſſig; denn in St. Peter war der biſchöfliche Stuhl unzertrennlich und vom erſten Anfange an mit dem Kloſter vereinigt, nicht ſo in St. Emmeram; in Salzburg war bis zum J. 988 jeder Biſchof nothwendig und an und für ſich Abt von St. Peter, in Regensburg gab es vom J. 739 bis zum hl. Wolfgang öfters Biſchöfe, die gar nicht Aebte und Mönche von St. Emmeram waren, indem während ihrer biſchöflichen Regierung das Kloſter ſeine eigenen, ganz ſelbſtſtändigen und unabhängigen Aebte hatte, nur wenn der Biſchof von Regensburg ſelbſt ein Mönch war, dann war er auch bei St. Emmeram der eigentliche und alleinige Abt, hatte dann aber auch keinen Nebenabt zur Seite u. ſ. w.“ [1]) Ich habe bereits früher darauf aufmerkſam gemacht, daß der Verfaſſer des »Catalogus episcoporum siue abbatum eiusdem sedis iuuauensis«, den dann der Anonymus in ſeine Denkſchrift De convers. Bagoar. ꝛc. aufnahm, durch ſeine Formulirung der Aufeinanderfolge post excessum, post transitum, post depositionem u. ſ. w. gleichſam in prophetiſcher Vorausſicht der ſoeben beſprochenen Verirrung der Hanſizianer unſerer Zeit jede Gleichzeitigkeit von Biſchöfen und Aebten peremtoriſch ausgeſchloſſen habe; wie denn auch der »Ordo epor. vel abbatum defunctorum« die Biſchöfe und Aebte nicht nebeneinander ſondern nacheinander, ihrer Succeſſion gemäß, aufführt. Ich muß dieſen Punkt mit dem Bekenntniſſe ſchließen, daß es zu jenem unermeßlich Vielen, was ich nicht begreife, gehöre, wie die jüngern Hanſizianer Angeſichts der Formulirung des Kataloges der Kirchenvorſteher von Salzburg auf den baroken Gedanken der Neben- und Unteräbte kommen konnten.

7. Noch habe ich eine, wie mir ſcheint, unlösbare Schwierigkeit zu regiſtriren, die der hanſiziſchen Hypotheſe entgegen ſteht; es iſt das Dilemma: War die Bekehrung Herzog Theodo's und ſeines Volkes durch den hl. Rupert eine Bekehrung vom Heidenthume, oder nur eine Bekehrung von der Häreſie? — Blumberger und der eine und andere ſeiner treueſten Anhänger antworten ohne Umſchweife: vom Heidenthume! Sie hätten hierin vollkommen Recht, wenn ſie als echte Hanſizianer dieſe Bekehrung nicht in das VIII. Jahrhundert verlegten. Um ſie für eine ſo ſpäte Zeit wenigſtens noch ſcheinbar zu behaupten, üben ſie aber eine Gewaltthätigkeit an den geſchichtlichen Quellen, die ſelbſt ihre eigene Partei nicht gutheißen kann. Die Art und Weiſe wie Blumberger [2]) die ſeiner Behauptung entgegenſtehenden hiſtoriſchen Hinderniſſe zu beſeitigen beſtrebt iſt, kann ich nicht anders als gewaltthätig heißen. Nach ſeiner eigenen Aufzählung ſind es: a) Die chriſtliche Familie des Herzoges Garibald I.; — b) die chriſtliche Landesverfaſſung in den Legg. Baioariorum; — c) die Miſſionsthätigkeit der

[1]) Cfr. Dissert. de ortu et lib. monast. S. Emmeram. contra Hansiz. I. 221—226. [2]) Arch. f. Kunde öſterr. Geſch.-Qu. Bd. X. Jahrg. 1853 S. 328. ff.

hhl. Euſtaſius und Agilus am Anfange des VII. Jahrhunderts; — d) die Miſſion des hl. Emmeram um die Mitte desſelben. — Nachdem er ſich auf ſeine Rezenſion der Filz'ſchen Abhandlung bezogen, Rettberg[1]) als Gewährsmann, Feßmaier, Mannert und Schloſſer citirt, ſtellt er das Chriſtenthum der Familie Herzog Garibalds I. geradezu in Frage. Obwohl er den einheimiſchen Paulus Diaconus entſchieden gegen ſich hat, hält er ſich ausſchließlich an den fränkiſchen Fredegar; denn, ſagt er: „Fredegar iſt um 100 Jahre älter als Warnefried, alſo glaubwürdiger.“ Dieſen Schluß würde ich unbedingt zugeben, wenn Fredegar ebenſo wie Paulus Diaconus in Langobardien, deſſen Geſchichte er ſchreibt, einheimiſch wäre. Ihm, dem Hiſtoriographen ſeines Volkes, aber nicht dem fremden, weitentfernten Fredegar, ſtanden bezüglich Theodolindens die Documente ſeines Landes zu Gebote, was mehr als hundert Jahre Priorität aufwiegt. Ueberdieß citirt Warnefried öfter[2]) den Zeitgenoſſen und Freund Theodolindens, den damals noch nicht verloren gegangenen Secundus von Trient, der älter iſt, als Fredegar. Doch wozu viele Argumente! Blumberger's ſeine Skepſis iſt vernichtet, ſeit Waitz[3]) die langobardiſche Chronik aus dem VII. Jahrhundert entdeckt hat, in welcher die Angaben Warnefried's vollkommen beſtätigt ſind, und welche, weil nicht nur gleichzeitig mit Fredegar, ſondern auch einheimiſch, hoch über letzterem ſteht. Zudem haben ſogar fränkiſche Geſchichtſchreiber der nächſtfolgenden Jahrhunderte ſich nicht an den ungenauen Fredegar, ſondern faſt ausſchließlich an Paul den Diakon gehalten, wo ſie veranlaßt waren, von Garibald, Walderade oder Theodolinde zu berichten.[4]) — Daß Blumberger die Legg. Baioariorum und den Prologus derſelben nicht als vollgiltigen Beweis gelten laſſen will, kann man ihm bei dem damaligen Standpunkte der Forſchung über dieſelben nicht verargen. Wer Mannert und ſogar Zſchokke noch für Autoritäten in Sachen bayeriſcher Geſchichtſchreibung hält, iſt außer Schuld; daß aber Rudhart und Roth („Entſt. der Lex Bajuw.“) einzig im Intereſſe der hanſiziſchen Hypotheſe die altbaioariſche Geſetzgebung in das VIII. Jahrhundert herabzuzerren ſuchten, hätte er wiſſen können; und wußte er es, wie kaum zu bezweifeln, ſo durfte er ſie nicht als Autoritäten anführen. Roth's Nimbus in dieſem Punkte hat ſich vollſtändig in Nebel aufgelöst, ſeit Merkel, obwohl er auch der hanſiziſchen Hypotheſe huldigt, ſeinen Commentar zu den Legg. Baioarior. herausgegeben hat[5]). Merkel ſagt aber[6]): „Childebert, dem Könige von Auſtraſien in den Jahren 575—596, und Chlotar, Alleinregenten von Auſtraſien in den Jahren 613—622, waren die Baioaren ſo unterworfen, daß ſie ihnen Geſetze, die vom chriſtlichen Geiſte durchdrungen waren, geben und ſo dem Heidenthume des Volkes entgegen arbeiten konnten. Noch viel mehr gilt von Dagobert, daß das, was der Prolog von ihm ſagt, wahr ſei.“

[1]) Kirch. Geſch. Deutſchl. II. S. 178. [2]) III. 20. IV. 42. [3]) Contzen's Geſch. v. Bayern I. S. 184 und Bethmann im Pertz'ſchen Archiv X. S. 380. [4]) Vgl. Mittermüller l. c. S. 44. ff. [5]) Pertz, Mon. Germ. hist. XV. p 185. ff. [6]) Ibid. p 218.

Unmittelbar zuvor hatte er die Authenticität des Prologs außer allen Zweifel geſtellt: »libelli auctoritas integra manet.« Durch Merkel's ſcharfſinnigen Commentar iſt ein großer Schritt vorwärts geſchehen, und wäre er nicht befangen von der hanſiziſchen Hypotheſe an dieſe höchſtverdienſtliche Arbeit gegangen, ſo würde dieſer Schritt noch größer und ſeine Mühe um vieles kleiner geweſen ſein. Sagt er z. B. nicht: „Zu jener Zeit (613—622) lebten die hhl. Euſtaſius und Agilus, denn durch ſie muß (?) der erſte Same des chriſtlichen Glaubens bei den Baioariern geſäet worden ſein.“ Der ſo gründliche Forſcher wußte denn doch, daß dieſe beiden heiligen Miſſionäre, wie in den Documenten über ihr Wirken ausdrücklich hervorgehoben iſt, nur die Photiniſche und Bonoſiſche Häreſie in Baioarien bekämpften. Wer hatte aber den erſten Samen des katholiſchen Glaubens in Baioarien gepflanzt, von welchem die damals zu großem Theile häretiſchen Baioarier abgefallen waren? — Es läßt ſich überhaupt nicht verkennen, daß ſich Merkel nur mit Widerſtreben herbeiläßt, manche Titel der Legg. Baioar. einer ſpätern Zeit zuzuſchreiben: er empfindet es zu tief, daß es an Unſinn ſtreife, eine weſentlich chriſtliche Geſetzgebung für ein Volk anzunehmen, das ſelbſt noch nicht zum Chriſtenthume bekehrt iſt; daher ſein ungenügendes Zurücklangen auf Euſtaſius und Agilus, wobei auch noch zu verwundern iſt, daß ihm der Widerſpruch nicht auffiel, in den er ſich dem von ihm anerkannten Prolog gegenüber verwickelt, welcher ſchon zu Childeberts II. Zeit die Chriſtianiſirung Baioariens als eine der Hauptſache nach geſchehene vorausſetzt. — Daß auch Merkel bezüglich der Miſſionäre Euſtaſius und Agilus Blumbergers Anſicht entſchieden entgegen ſei, ſoll hier nur conſtatirt ſein: deſſen Verdächtigungen des Prologs ſind aber durch Merkel ein für allemal abgethan. — Blumberger's gewaltſame Interpretation der Benennungen: Bavocarii, Bacoarii, Bodoarii, welcher er nicht einmal einen Schein von Wahrſcheinlichkeit verſchaffen konnte, werde ich am geeigneteren Ort widerlegen, ebenſo ſein unbegründetes Herabrücken des hl. Emmeram in das VIII. Jahrhundert. Hier erübrigt mir nur noch, auf einen grellen Widerſpruch aufmerkſam zu machen, in welchen er ſich durch jenes Herabrücken verwickelt. Er behauptet[1]): „Corbinian gehört ohne Widerrede in das dritte Decennium des VIII. Jahrhunderts. . . . . Emmeram muß unmittelbar vor Corbinian gelebt haben“; alſo etwa im zweiten Dezennium? Nicht nach 717, weil in dieſem Jahre ſein Gönner Herzog Theodo ſtarb; — nicht vor 714, weil er ſonſt mit Rupert gleichzeitig wäre; nicht zwiſchen 714—717, weil damals kein Biſchof in Baioarien war; — wann alſo? — Ueberdieß ſetzen ſeine Freunde Rettberg und Rudhart, ja Hanſiz ſelbſt, die Theilung Baioariens durch Theodo (den Blumberger für den Theodo des hl. Emmeram ausgibt) unter ſich und ſeine drei Söhne auf 701—702; wenn der hl. Emmeram unmittelbar vor dem hl. Corbinian gelebt hat, warum ging ſchon damals Lambert, deſſen

[1]) L. c. S. 362.

Mörder, leer aus? — warum wird in der Lebensgeſchichte Emmerams von der Theilung keine Erwähnung gemacht, ſondern erſt unter Corbinian? und warum erſt unter dieſem, der erſt im dritten Decennium nach Baioarien gekommen, d. h. als jener Theodo, der die Theilung vornahm, ſchon lange geſtorben war? — Gegenüber jenen, welche behaupten wollen, der hl. Rupert habe den Herzog Theodo und ſein Volk nur von der Häreſie zum katholiſchen Glauben bekehrt, kann ich mich kürzer faſſen. Einmal ſind ſie die Antwort auf die Frage noch immer ausſtändig: Wer hat die Baioarier vom Heidenthume zum Chriſtenthume bekehrt? — Dann ſagt ſeine Vita primigenia von der Bekehrung des Herzogs und ſeines Volkes: »sacroque baptismate regeneravit.« Der hl. Rupert wird ja denn doch kein Wiedertäufer geweſen ſein! Im IV. Abſch. desſelben Libellus de conversione Bagoar. ꝛc. heißt es: „Bisher iſt erzählt worden, wie die Baioarier Chriſten geworden ſind", und endlich der Eingang der Breves Notitiae hat: „Vorerſt wurde Theodo, Herzog der Baioarier, ... durch die Predigt des hl. Biſchofes Rupert vom Heidenthume zum Chriſtenthum (»de paganitate ad Christianitatem«) bekehrt, und von demſelben Biſchofe getauft." Statt dieſen klaren Ausdrücken einen andern als ihren natürlichen Sinn unterzulegen, würde ich, an der Stelle meiner verehrten Gegner, lieber die Documente ſelbſt als interpolirt verwerfen; wir wären dann doch nur um zwei, wenn auch noch ſo ehrwürdige Quellen ärmer: während wir durch die angedeutete, maßloſe Willkür der Interpretation um alle Grundlagen der Geſchichte kämen.

B. Prüfung der Beweisführung der Traditionellen im Beſondern.

Die Schwierigkeiten, welche der hanſiziſchen Hypotheſe mit der Ankunft des hl. Rupert im Jahre 696 entgegenſtehen, werden durch die Annahme der Hypotheſe, welche die Anhänger der Tradition vertheidigen, und welche die Ankunft des hl. Rupert auf das Jahr 580 und ſeinen Todestag auf den Oſterſonntag des Jahres 623 (628) ſetzt, keineswegs alle beſeitigt: im Gegentheile enthält auch letztere Hypotheſe mehrere, ihr weſentliche Vorausſetzungen, deren Rechtfertigung wenigſtens bisher noch nicht gelungen iſt. Wie bereits oben bemerkt worden, iſt eine Donau-Reiſe des Heiligen bis an die Grenzen von Niederpannonien, ſie mag vom heutigen Unteröſterreich an zu Waſſer oder zu Land fortgeſetzt worden ſein, nach dem Jahre 568 undenkbar, weil in dieſem Jahre die Awaren das Land im Oſten der Enns und in Pannonien mittelſt der von ihnen vorgeſchobenen Slaven weſtlich bis an die Oſtgrenze des alten Binnen-Noricums innehatten. Selbſt die ohnehin rein willkürliche Vorausſetzung, daß der hl. Rupert von der Einmündung der Enns an deren linken Ufer aufwärts eine ſüdliche Wegesrichtung eingeſchlagen habe, um ſo zu Lande an die Grenze von Niederpannonien — Cilli nämlich — zu gelangen, hätte kaum zu beſeitigende Bedenken gegen ſich. Einmal darf man die ohne Zweifel ehrwürdigen Ueberlieferungen, die ſich auf die apoſtoliſche Wirk-

ſamkeit des Heiligen in Unteröſterreich beziehen, z. B. in Wien, wo dieſelbe ſpäter durch die Erbauung einer St. Rupertskirche monumentalen Ausdruck erhielt, nicht ſo ohne weiters aufgeben; und dann iſt es ſehr fraglich, ob ſich die Awaren oder vielmehr ihre ſlaviſche Avantgarde nicht ſchon vom Jahre 568 an am linken Ennsufer bis tief hinein nach Oberſteiermark und in Pannonien auch weſtlich von der cetiſchen Bergkette feſtgeſetzt hatten. Wie wenig Wahrſcheinlichkeit unter ſolchen Umſtänden noch für die Donaureiſe des Heiligen um das Jahr 581 übrig bleibe, liegt auf platter Hand. — Ferner wurde oben (Nr. 4) bemerkt, daß die Traditionellen indirect zur Bekämpfung der Tradition dadurch das Ihrige beigetragen haben, daß ſie dieſelbe individualiſirten und an Jahrzahlen knüpften, zu deren Aufrechthaltung ihre bisher erbrachten Beweiſe nicht hinreichen. Erweisbarer Gegenſtand der Tradition iſt nur, daß der hl. Rupert in ſehr früher Zeit, im Laufe des VI. Jahrhunderts, einen Landesherzog Theodo getauft, die Baioarier zum Chriſtenthume bekehrt und ſeine Kirche zu Salzburg gegründet habe. In dieſem Sinne bekenne ich mich ebenfalls offen als treuen Anhänger der Salzburger Tradition. Dieß iſt, wie geſagt, erweisbar; denn wo das erſtemal unzweideutig von dem Ankunftsjahre des hl. Rupert in den uns jetzt noch vorliegenden Documenten die Rede iſt, wird mit einer Ausſchließlichkeit von den beiden Childeberten des VI. Jahrhunderts geſprochen, daß man des dritten gleichnamigen Königs von Auſtraſien gar nicht erwähnt, weil ſich damals, eben dem lebendigen aus unvordenklicher Zeit ſtammenden Bewußtſein gemäß, von ſelbſt verſtand, daß man ihn nicht zu erwähnen brauche. Woher ſchöpfte man aber damals jene Sicherheit bezüglich der Zeit im Allgemeinen? Ohne Zweifel war es allgemein verbreitete Ueberzeugung der Angehörigen jener Kirche, die ſich für ihre kirchlich wichtigſte Nachricht durch viele Generationen ungeſchwächt und ungefälſcht bis auf ſie herab auf dem Wege treuer Ueberlieferung fortgepflanzt hatte, und welche dann in ihrer nativen Allgemeinheit wieder auf ihre Nachkommen überging. Dieß ſchließt jedoch nicht aus, daß die Ankunftszeit ſelbſt, ſogar auf einen engern Kreis von Jahren beſchränkt, nicht ſchon ſehr frühzeitig aufgezeichnet worden ſei, — und für eine ſolche Aufzeichnung aus ſehr früher Zeit halte ich den Eingang der Vita primigenia: »Tempore igitur Hildeberti Regis Francorum anno scilicet regni eius secundo ꝛc.« —: im Gegentheile iſt hieran nicht im mindeſten zu zweifeln, weil minder wichtige Begebenheiten aus noch früherer Zeit mit der genaueſten Umſtändlichkeit aufgezeichnet vorliegen. Außer dem Libellus de conversione ꝛc., deſſen erſten Abſchnitt die aus uralter Zeit ſtammende Vita primigenia bildet, und welcher in ſeiner Geſammtheit im Jahre 871 geſchrieben iſt, hat man bisher kein älteres oder gleichzeitiges Document entdeckt, in welchem die Ankunftszeit des hl. Rupert genauer präciſirt wäre. Das zweite Regierungsjahr König Childeberts der Vita primigenia iſt wegen der Unbeſtimmtheit, welcher Childebert gemeint ſei, zwiſchen drei Childeberten controvers geworden, obwohl es in Anbetracht des Verſtändniſſes, das noch im XII. Jahr-

hundert als auf den I. und II. beſchränkt conſtatirt iſt, auf den III. nicht bezogen werden kann. Der älteſte Urkundenſchatz des Stiftes, oder richtiger Hochſtiftes St. Peter ging wohl bei dem großen Brande zu Grunde, der im Jahre 1127 auch das Kloſter in Aſche legte. P. Rupert Mittermüller[1]) knüpft die treffende Vermuthung an jenen Verluſt, daß ihm der bald nachher auftauchende Meinungswechſel über die präciſere Ankunftszeit des hl. Rupert zuzuſchreiben ſei. Es iſt Thatſache, daß der erſte Berechner, der im Jahre 1131 ſchrieb, den Urkundenſchatz noch benützt haben konnte, ehe er im Jahre 1127 zu Grunde ging, und daß dieß dem zweiten Berechner im J. 1186 nicht mehr möglich war. Darum iſt es gewiß charakteriſtiſch, daß der erſte Berechner die Miſſionsthätigkeit des hl. Rupert vor die Mitte des VI. Jahrhunderts ſetzt, während der zweite, gewöhnlich Discipulus Eberhardi geheißen, ſeine entſchiedene Neigung kund gibt, ihn zum Zeitgenoſſen Childebert II. zu machen, dabei es aber freiſtellt, ihn in die Regierungszeit Childeberts I. einzureihen. Magiſter Rudolf, der zwiſchen beiden Berechnern im Jahre 1165 ſchrieb, ſtellt die Ankunftszeit des hl. Rupert in die Regierungsperiode Childeberts II. Gehen wir nach dieſen allgemeinen Erörterungen zur Prüfung der ſpecifiſchen Beweismomente über, auf welche die Anhänger der Tradition ihre Anſicht zu ſtützen pflegen, ohne hiebei ihre Polemik gegen die Gründe der Hanſizianer neuerdings zu berückſichtigen.

1. Wie eben bemerkt, ſcheinen mir die Anhänger der Tradition das Unweſentliche derſelben mit dem Weſentlichen zu verwechſeln, und in Folge hievon für Tradition zu halten, was nur im Laufe der Zeit, beſonders im XII. Jahrhundert, entſtandene Erklärung und Zeitberechnung derſelben iſt. Wie ebenfalls bemerkt, gaben ſie hiedurch ihren Gegern eine höchſt gefährliche Waffe in die Hand, mit der es ihnen ziemlich leicht wurde, Alter und Begründung der ſo verſtandenen Tradition zu bekämpfen. Denn es kann nicht widerſprochen werden, daß ſich aus keinem Documente, das älter wäre als jene des XIII. Jahrhunderts, erweiſen laſſe, daß jener Herzog Theodo von Baioarien, den der hl. Rupert getauft, nicht der dritte dieſes Namens geweſen ſei. Ebenſo läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß die für Ankunft und Ableben des hl. Rupert auf 580 und 623 (628) fixirten Jahreszahlen in keinem zweifellos ſichern Documente vor dem XII. Jahrhundert erſcheinen. Wohl ſagt Magiſter Rudolf (Ao. 1165[2]) ausdrücklich, er habe geleſen, daß Rupert zur Zeit jenes Childebert gelebt habe, der die Brunhilde zur Gemahlin (sic!) gehabt, ſowie daß er im Leben Columban's gefunden habe, daß der hl. Rupert zu ſeiner Zeit gewirkt habe; er ſagt jedoch nicht, wie alt die Handſchriften geweſen ſeien, in denen er dieß gefunden. Jedenfalls beweiſen ſeine Ausſagen, daß die auf beſtimmte Jahre detailirte Ueberlieferung nicht erſt eine Erfindung des Schülers Eberharts ſei (J. 1186), wie einige Hanſizianer fälſchlich

[1]) L. c. S. 58. [2]) Unparth. Abh. vom Staate Salzburg §. 2. Anm. a., oder v. Kleimayrn Juvav. Text S. 111. §. 134.

behaupten. Es iſt ſehr natürlich, daß man ſchon vor dem XII. Jahrhundert beſtrebt geweſen, für das kirchlich wichtigſte Ereigniß der Chriſtianiſirung Baioariens durch den hl. Rupert den beſtimmten Jahreszahlen nachzuforſchen. Das waren aber Verſuche, die nicht zum Kern der Tradition gehören, und darum auch in den Augen der Zeitgenoſſen nur einen höhern oder mindern Grad von Wahrſcheinlichkeit errangen. Dieß ſehen wir bei dem ſpätern Berechner, dem Discipulus Eberhardi. Natürlich war ihm nicht unbekannt, was 20 Jahre vor ihm Magiſter Rudolf ziemlich apodiktiſch ausgeſprochen hatte, und obgleich auch ihm die Zeitgenoſſenſchaft Ruperts und Childeberts II. als die wahrſcheinlichere erſchien, geſteht er dennoch, daß er die Zahl der Jahre nirgends ausdrücklich verzeichnet geſehen, und ſtellt es darum frei, das Wirken des Heiligen auch in die Zeit des frühern Childebert d. h. I. einzureihen. Dagegen hält der erſte Berechner für ausgemacht, daß der Heilige das Jahr 544 nicht überlebt habe. Aus all dem geht mit Sicherheit hervor, daß man im XII. Jahrhundert, wie in den vorhergehenden, über das Weſentliche der Tradition vollkommen einig war, bezüglich des Unweſentlichen, oder was dasſelbe iſt, der fixen Jahreszahlen, jedoch in ſoweit auseinander ging, als dieß innerhalb der durch den Kern der Tradition, zu welchem beſtimmte Jahrzahlen nicht gehörten, geſteckten Grenzen geſtattet ſchien. Dieſes Auseinandergehen im Unweſentlichen iſt leicht erklärbar. Die Abſicht, welche den Berechnern unverkennbar vorſchwebte, war die Ermittelung des Königs Childebert — ob I. oder II. — auf deſſen zweites Regierungsjahr die den Berechnern wohlbekannte Vita primigenia die biſchöfliche Wirkſamkeit des hl. Rupert in Worms anſetzt. Sie ſagen dieß mit ausdrücklichen Worten, ſo z. B. der Schüler Eberharts[1]): „Sowie man die Zeiten des Königs gefunden, laſſen ſich auch die Zeiten des Biſchofs ermitteln.“ Um aber die Zeit des Königs zu finden, hielten ſie ſich an die am Ende der Vita primigenia gegebene (freilich mißverſtandene) Zeitbeſtimmung, daß der hl. Rupert am Tage der Auferſtehung des Herrn geſtorben ſei. Der Todestag wurde fortan am 27. März begangen, und da die Berechner, und wohl der größte Theil ihrer Zeitgenoſſen die Worte: »Die resurrectionis Domini« von dem Oſterfeſte ſelbſt verſtanden, ſo meinte der zweite Berechner, aus den Jahren 623 oder 628, in denen der Oſterſonntag auf den 27. März gefallen, die Ankunftszeit des hl. Rupert während der Regierung Childeberts II. erſchließen zu können, während der erſte mit den Jahren 533 und 544 auf demſelben Wege auf Childebert I. gekommen war. Denſelben Weg haben auch die Anhänger der detaillirten Tradition eingehalten, ſich dem zweiten Berechner einzig aus dem Grunde anſchließend, weil Childebert II. König von Auſtraſien war, worin Worms lag, Childebert I. aber König von Neuſtrien, der daher, wie ſie meinen, mit Worms nichts zu ſchaffen hatte. Der Schüler Eberharts nennt aber cit. Orts ſeine Berechnung ausdrücklich eine Conjectur, und es iſt offenbar höchſt unſtatthaft,

[1]) Chron. noviss. p. 25.

Conjecturen für Tradition auszugeben. Ferner iſt die Deutung des Eingangs der Vita primigenia: »Tempore Childeberti regis ꝛc.« auf Childebert II. von Auſtraſien mit den Documenten und Zuſtänden, die uns über die Zeit der Wirkſamkeit des hl. Rupert bekannt ſind, unvereinbar, wie wir bereits geſehen haben, und endlich iſt die Vorausſetzung, daß mit der Zeitbeſtimmung der Vita primigenia: »Die resurrectionis Domini« der Oſterſonntag bezeichnet ſein müſſe, nicht haltbar.

2. Es läßt ſich nicht erweiſen, daß der hl. Rupert an einem eigentlichen Oſterfeſte oder Oſterſonntage geſtorben ſei. Die Vita primigenia und die zwei andern Lebensbeſchreibungen des hl. Rupert bezeichnen als ſeinen Todestag einhellig und mit denſelben Worten den: »Dies resurrectionis Domini«, die dritte fügt bei: »VI. Calendas Aprilis«. Dieſe Einhelligkeit im Ausdrucke iſt charakteriſtiſch. Hätten ſie unter Dies resurrectionis etwas anderes als den 27. März als Monatstag der Auferſtehung des Herrn verſtanden, nämlich das Oſterfeſt ſelbſt, ſo hätten ſie alle drei ſagen ſollen (wenigſtens einer hätte es auch gewiß gethan): Feſto resurrectionis, oder beſſer Feſto Paschae. Daß man damals, als die zwei jüngern Biographien, welche die viel ältere Vita primigenia zur Vorlage hatten, entſtanden, zwiſchen Dies und Festum resurrectionis recht wohl zu unterſcheiden wußte, und auch wirklich unterſchied, geht klar aus dem Wortlaute des Anhanges zu den Breves Notitiae: »De translatione S. Rudberti Episcopi«[1]) hervor, indem dort geſagt wird, „daß der Todestag des hl. Rupert, nämlich der 27. März am Auferſtehungstage (die resurrectionis) des Herrn wegen der Officien der Faſten oder des Oſterfeſtes ſelbſt (ipsius Paschae) ſelten, wie es ſich geziemt, begangen werden könne.“ Dieſer Anhang iſt aber aus dem XI. Jahrhundert, alſo älter als die beiden Berechner und Magiſter Rudolf, die, wie oben angegeben, im XII. Jahrhundert ſchrieben. Nimmt man den Ausdruck der Biographen: die resurrectionis im natürlichen Sinne, von welchem ohne triftigen Grund abzuweichen man eben nicht befugt iſt, ſo muß man überſetzen: am Auferſtehungstage und nicht am Auferſtehungs- oder Oſterfeſte, und die Amphibologie fällt von ſelbſt weg. Sich auch hier wieder auf die Tradition der Salzburgerkirche berufen zu wollen enthält vorerſt einen ſog. circulus vitiosus, weil man ſich behufs Beweiſes der Tradition auf ſie ſelbſt, d. h. auf das zu Beweiſende ſtützt, und iſt fruchtlos, weil man mit dieſer ſpeciellen Tradition nicht auf ein ſeit unvordenklicher Zeit lebendiges Bewußtſein, ſondern nur auf die Privatanſicht der beiden, wenn auch noch ſo ſcharfſinnigen Berechner des XII. Jahrhunderts und ihre kaum um 100 Jahre ältern, unſichern Anhaltspunkte zurückkommt. Will man aber den Discipulus Eberhardi und Magiſter Rudolf durchaus als Zeugen für die Tradition geltend machen, ſo wird das Zeugniß des erſten Berechners (1131) noch mehr Werth haben, weil es älter iſt, und mit dieſ[redacted]

[1]) Juvav. Anh. p. 48.

men wir auf Childebert I. zurück. Filz[1]) ſtützt ſeine Anſicht, daß unter Dies resurrectionis nur das Oſterfeſt verſtanden werden könne, auch noch auf die Annales salisburgenses[2]) aus der Mitte des XI. Jahrhunderts, wo zum Jahre 628 geſagt wird: Transitus S. Ruperti; in dieſem Jahre fällt aber der Oſterſonntag auf den 27. März. Ich kann hierin nichts weiter finden, als eben auch wieder einen in der Mitte dieſes Jahrhunderts angeſtellten, aber nicht motivirten Berechnungsverſuch. Das Kalendarium des Salzburger Domkapitels aus der Zeit K. Karls d. Gr., welches Hanſiz gekannt haben ſoll, und in welchem der Tod des hl. Rupert auf den 27. März 623, alſo auf das Oſterfeſt angeſetzt ſei, muß Hanſiz nicht hoch angeſchlagen haben, weil er es ſonſt nicht hätte wagen können, den Todestag des Heiligen um ein ganzes Jahrhundert ſpäter zu behaupten. — Für beſonders wichtig hält Filz die Ausdrucksweiſe der zweiten Biographie des hl. Rupert (der ſog. Legende[3]), von welcher nach Pertz ſchon im XI. Jahrhundert Abſchriften vorhanden geweſen ſein ſollen (ſie iſt jedoch aus dem XIII.). Sie berichtet: „Als der hochheilige Tag der Auferſtehung unſers Erlöſers angebrochen war, feierte er freudig das Hochamt (missarum solemnia)" — damit ſei aber offenbar der Feſtgottesdienſt des Oſterfeſtes bezeichnet, und, fährt er fort, „ſo wenig dieſe Legende eine Erfindung des XII. Jahrhunderts iſt, ſo wenig iſt es die Erklärung des Dies resurrectionis als Oſterſonntag." — Ob dieſe Legende ſchon im XI. Jahrhundert theilweiſe oder in heutiger Geſtalt exiſtirt habe, lohnt die Mühe der Unterſuchung nicht, weil die Worte »missarum solemnia«, die für den Oſterſonntag entſcheidend ſein ſollen, wie mir ſcheint, nichts beweiſen. Die Deutung: Hochamt, Feſtgottesdienſt beruht auf einer partiellen Unkenntniß der rituellen Terminologie. Im Alterthum war Missa solemnis gleichbedeutend mit missa episcopalis, weil alle andern Meſſen, ob geſungen oder nicht, als missae privatae galten. Cancellieri — in Sachen der Liturgie ſicherlich eine anerkannte Autorität — ſagt, daß auch der ſog. Pfarrgottesdienſt an Sonn- und Feſttagen nur eine missa privata ſei, und doch war dieſem Liturgiker die Vorſchrift des Conciliums von Trient für die Sponſalien-Verkündung »inter missarum solemnia« gewiß nicht unbekannt. Aber auch abgeſehen davon ſcheint der Ausdruck »missarum solemnia« ſich nur auf einen feierlicheren Gottesdienſt an einem Tage der Oſterwoche, der auf den 27. März fiel, zu beziehen, wohin auch der Ausdruck »sacro paschae tempore« aus einer Handſchrift vor dem XII. Jahrhundert[4]) zu deuten ſcheint. Damit wäre uns ein ziemlich ſicherer Anhaltspunkt zur Ermittelung des beiläufigen Todesjahres des hl. Rupert gegeben, vorausgeſetzt, daß wir uns aus dem bisher Erörterten von ſeiner Ankunft in Baioarien im Jahre 535 überzeugt haben werden. Der 27. März (dies vera resurrectionis) fällt nämlich in die Oſterwoche in den Jahren 563 und 574 und zwar jedesmal

[1]) Abhandl. 1843. S. 59. [2]) Pertz, Mon. Germ. hist. T. I. p. 89. [3]) Bolland T. III. Martii p. 702. [4]) Hansiz, Germ. sacr. II. p. 50.

auf den Oſterdienstag. Hoher Wahrſcheinlichkeit nach iſt das Jahr 574 das Todesjahr des hl. Rupert. Ich habe früher gezeigt, daß die überlieferten Regierungszeiten der Salzburger Kirchen-Vorſtände, wenigſtens als runde Zahlen, einen nicht zu unterſchätzenden Werth haben. Dieſer Werth ſteht ſicherlich im geraden Verhältniſſe zu dem Intereſſe, das man für die Perſönlichkeiten hatte, deren Verwaltungszeiten überliefert wurden. Hieraus folgt von ſelbſt, daß die Verwaltungsjahre der drei Aebte Anzogolus, Savolus und Izzio weniger verläſſig ſeien, als jene der Biſchöfe Flobrigis, Vitalis und Rupert, und auch jene des Flobrigis an und für ſich noch nicht ſo verläſſig, als die der beiden Heiligen Vitalis und Rupert. Ich ſage: an und für ſich; denn ſeine Verwaltungszeit war, wenn auch nicht wegen des hervorragenden Intereſſes, ſo doch ſchon darum genauer bekannt, weil ſie der Zeit nach näher lag. Das höchſte Intereſſe knüpfte ſich aber an den Landesapoſtel Baioariens, an den Gründer der Salzburger Mutterkirche, und darum bin ich feſt überzeugt, daß die überlieferte Verwaltungszeit des hl. Rupert als runde Zahl die Zahl der Jahre, die er in Baioarien lebte, darſtelle. Dieß iſt denn auch der wichtigſte Grund, aus welchem ich das Jahr 574 für ſein Todesjahr halte. An dieſen Grund reiht ſich der weitere ebenbürtig an, daß nach den wohl ebenfalls in hohem Grade ſichern, ebenfalls überlieferten 23 Verwaltungsjahren ſeines Nachfolgers geſchichtlich conſtatirte Ereigniſſe eintraten, die ſich in dem traurigen Schickſale der Salzburger Kirche, daß drei der auf Vitalis folgenden Vorſteher derſelben nacheinander die biſchöfliche Weihe nicht mehr erlangen konnten, unverkennbar abſpiegeln. Die Slaveneinfälle, der Abfall einiger Landesherzoge vom katholiſchen Glauben und der klägliche Verfall des Kathedralkloſters St. Peter und demzufolge des Kirchenweſens in Baioarien ſtehen unter ſich im engſten Cauſalnexus und im vollſten Einklange mit allen geſchichtlichen Angaben, die uns über das VII. Jahrhundert und das erſte Drittel des VIII. bekannt ſind.

3. Eine wiederholt zu löſen verſuchte, aber nichts weniger als wirklich gelöste Schwierigkeit bilden für die traditionelle Hypotheſe, die uns für die letzten Decennien des VI. Jahrhunderts aus Paulus dem Diakon und zum Theile aus Fredegar bekannten, hiſtoriſch ſichern Herzoge in Baioarien, unter welchen nie und nirgends ein Theodo oder Theodebert erwähnt wird. Späteſtens um 560 war ſchon Garibald I. Herzog von Baioarien, wie durch Paulus Diaconus feſtſteht[1]). Aus demſelben Warnefried wiſſen wir, daß im Jahre 600 zweitauſend baioariſche Krieger unter Herzog Taſſilo (I.) über die Slaven herfielen, aber durch Dazwiſchenkunft des Chans der Awaren alle niedergemetzelt wurden[2]). Sigebert v. Gemblours erzählt aber zum Jahre 598, daß Taſſilo König der Baioaren ſchon im Jahre 595 einen Heereszug gegen die Carantaner-Slaven unternommen habe. Es war dieß bekanntlich das Jahr, in welchem ſie ſich, ſeit 592

[1]) Hist. Langob. L. III. c. 10. [2]) L. c. L. IV. c. 11.

her eingedrungen, im alten Binnen-Noricum feſtgeſetzt hatten. Ferner berichtet Warnefried wieder[1]): „In dieſen Zeiten (610—612) als Taſſilo, Herzog der Baioaren geſtorben war, wurde deſſen Sohn Garibald (II.) in Agunt (Innichen) von den Slaven beſiegt, und die baioariſchen Grenzbezirke geplündert; die Baioarier rafften ſich aber wieder auf, nahmen den Feinden die Beute mit Gewalt ab, und trieben ſie aus ihren Grenzen.“ Man pflegt gegen Hanſizianer und Traditionelle geltend zu machen, daß Garibald und ſeine Familie ſchon katholiſch waren, — wurde doch die hochgefeierte Theodolinde als Gemahlin des langobardiſchen Königs Autharis die eigentliche Miſſionärin dieſes zum Theil arianiſchen, zum Theil heidniſchen Volkes. — Ich vermag jedoch auf die Katholicität der herzoglichen Familie dieſes Herrſchers jenes Gewicht nicht zu legen, noch weniger daraus allein die Folgerung zu ziehen, daß deßwegen ſein Vorfahrer im Herzogthume Theodo oder Theodebert ſchon zum Chriſtenthume bekehrt geweſen ſein müſſe, weil ich der Anſicht bin, daß Garibald während ſeines unbeſtreitbar längern Aufenthaltes am auſtraſiſchen Hofe und durch ſeine enge Verbindung mit demſelben Chriſt geworden ſein dürfte. Ich kann auch Garibald für keinen Sohn Theodo's oder Theodeberts halten, glaube vielmehr, daß Theodebert, der letzte Wohlthäter des hl. Rupert und der Salzburger Kirche in älteſter Zeit wenigſtens, ohne männliche Nachkommenſchaft geſtorben ſei, und daß hierauf der aus einer andern Linie ſtammende Agilulfinger Garibald, den Sigibert von Auſtraſien ſchon beſonders begünſtigte, von Chlotar I. oder Sigibert ſelbſt zum Herzog in Baioarien ernannt worden ſei. Dagegen lege ich großes Gewicht darauf, daß auch jener Theil ſeines Volkes, zu dem er, ſei es nun aus Opportunitäts-Rückſichten wegen des Andringens der Slavo-Awaren, oder aus Freundſchaft für das langobardiſche Königshaus, oder aus beiden Gründen zugleich, ſeine gewöhnliche Reſidenz verlegt hatte, ſchon als chriſtlich erſcheine. Daß das ganze zweite Rhätien damals wenigſtens ſchon größtentheils chriſtlich war, dafür iſt Biſchof Ingenuin von Säben wohl vollgiltiger Zeuge: ſein Bisthum erſtreckte ſich aber vom ſüdlichen Tirol herauf bis in das ehmalige (Ptolomäiſche) Vindelicien hinein, weßwegen er ſich auch Episcopus II. Rhaetiae unterſchreibt. Ebenſo großes Gewicht lege ich darauf, daß Herzog, — oder wie er ſich ſpäter nennen läßt — König Garibald nie und nirgends mit der Chriſtianiſirung Baioariens in Verbindung gebracht wird, woraus mit Sicherheit hervorzugehen ſcheint, daß die Bekehrung der Baioarier in der Hauptſache ſchon vollbracht war, als er zum Herzogthume gelangte. Wirklich iſt es aber Gegenſtand der unvordenklichen Tradition, daß der hl. Rupert den erſten chriſtlichen Herzog Theodo getauft habe. Von der Löſung dieſer Schwierigkeit hängt Stehen und Fallen der traditionellen Hypotheſe ab; bisher iſt ſie nicht gelungen. — Man meinte traditionellerſeits, der Schwierigkeit dadurch ausweichen zu können, daß man annahm, Baioarien ſei gegen Ende des VI. Jahrhunderts in ähnlicher Weiſe,

[1]) L. c. L. IV. c. 38.

wie am Anfange des VIII. unter mehrere Provinzial-Herzoge getheilt geweſen, und jener in der eigentlichen Hauptſtadt des Landes zu Regensburg ſei der Oberherzog — Stammherzog heißt ihn Filz — geweſen. Dieſe Annahme beruht aber in all ihren Theilen auf willkürlichen und unerweisbaren Vorausſetzungen. Wenn die Landestheilung im VI. und VII. Jahrhundert der hergebrachte politiſche Zuſtand Baioariens geweſen wäre, ſo hätte uns die Geſchichte das Ereigniß der vom Theodo des VIII. Jahrhunderts vorgenommenen Theilung unter ſich und ſeine Söhne nicht zu berichten gebraucht, da es ſich von ſelbſt verſtände. Wollte man ſagen, daß vor Theodo die Theilherzogthümer wieder in Monarchie übergegangen waren, ſo würde es um ſo wichtiger geweſen ſein, jenen Uebergang nach Zeit und Urheber in der Geſchichte des Landes zu regiſtriren. Ohne derartigen geſchichtlichen Nachweis iſt aber auch dieſe Ausflucht nichts weiter als eine rein willkürliche Annahme, um die eben ſo willkürliche Hauptannahme damit zu ſtützen. Ueberdieß gelangte im Laufe des VII. Jahrhunderts (Dagobert) die von den fränkiſchen Oberherren ausgegangene baioariſche Geſetzgebung zu nochmaliger, ſehr eingehender Reviſion und endgiltigem Abſchluſſe. Darum müßte ſich, wenn die Annahme der Traditionellen gegründet wäre, jener normale politiſche Zuſtand der Theilung nach Provinzen in der Geſetzgebung ſelbſt abſpiegeln, weil das gegenſeitige Verhältniß der Theilherzoge zu einander geregelt worden ſein müßte. Dieß iſt aber nicht der Fall, weil in den ältern Geſetzen keine Spur davon zu entdecken iſt, und jene ſpätern Geſetze Tit. II. 1. 8. 9., auf welche ſich Filz beruft, und in welchen wirklich von Theilherzogen die Rede iſt, nichts beweiſen, weil ſie aus der Zeit Karl Martell's (715—741) ſtammen, d. h. gerade aus der Zeit, in welcher, wie niemand ableugnet, die Theodoniſche Theilung vorgenommen worden war. Daß ſie aus dieſer Zeit ſtammen, hat Merkel in ſeinem lichtvollen Commentar zu den Legg. Baioarior. zur Gewißheit erhoben. — v. Kleimayrn bringt[1]) vier ihm bekannt gewordene baioariſche Herzogsreihen, in denen allen bis auf den Anfang des VIII. Jahrhunderts die angegebenen Herzoge in ihrer Aufeinanderfolge, keineswegs als miteinander regierend, theilweiſe ſogar mittelſt Beifügung des Jahres ihres Regierungsantrittes von einander ausgeſchieden werden. Man findet aber überhaupt vor dem XV. Jahrhundert nicht einen einzigen Schriftſteller, der einer im VI. Jahrhundert ſtattgehabten Theilung erwähnte. Ebenſo iſt in den älteſten Salzburger Documenten Breves Notitiae, Congestum, Verbrüderungsbuch von St. Peter und Libellus de conversione Bagoar. ꝛc. auch nicht der ſchwächſte Anhaltspunkt zu entdecken, an den ſich die Annahme einer ſo frühzeitigen Theilung des Herzogthums knüpfen ließe, vielmehr ſcheint die Allgemeinheit der öfter vorkommenden Ausdrücke: Dux Baioariorum, Baioaria, Wabaria jene Annahme geradezu auszuſchließen. Eben ſo mißlich, wie mit dem Beweiſe für eine im VI. Jahrhundert beſtanden haben ſollende Theilung, ſteht es mit jenem für den regen[illegible]

[1]) Juvav. Text. S. 97. ff.

Stamm- oder Oberherzog: vielmehr ſcheint die Art und Weiſe, wie insbeſondere Paul Warnefried den vorgeblichen Theilherzog Garibald I. in ſeinen Berichten auftreten läßt, es unmöglich zu machen, in der irrigen Vorausſetzung, daß es überhaupt einen Oberherzog gegeben, einen andern dafür anzuſehen, als Garibald I. ſelbſt. Nichts davon zu ſagen, daß er wie ein vollends unabhängiger Herrſcher mit den Langobarden ſich ſogar gegen ſeine wahren Oberherren, die Franken verbündet, nennt ihn Paulus Diaconus glattweg „König". Dasſelbe thut Sigebert v. Gemblours bezüglich Garibalds Nachfolger Taſſilo I. Wenn die Theilherzoge Südbaioariens Könige waren, ſo hätten ihre Oberherzoge Theodo und Theodebert, oder deren Nachfolger Kaiſer oder doch Oberkönige wie die Merowinger Childebert I., Theodorich u. ſ. w. ſein müſſen, und es würde dadurch nur um ſo auffallender, daß ſie ſich durch Betheiligung an den Geſammt-Reichsgeſchäften den Geſchichtſchreibern, aus denen wir die Unterkönige Garibald I. Taſſilo I. kennen, nicht bemerkbar gemacht hätten. Andrerſeits bliebe es in der Vorausſetzung der Traditionellen gänzlich unbegreiflich, daß die Oberherzoge von Nordbaioarien bei den oft wiederholten Kriegen gegen die Carantanerſlaven, welche Taſſilo I. und ſein Sohn Garibald II. führten, müſſige Zuſchauer hätten bleiben können, da doch ihr Theilgebiet von jenen Barbaren nicht minder bedroht war, als Südbaioarien, und auch wirklich unter Garibald II. und beziehentlich unter dem ihm gleichzeitigen Herzog Theodebert von Regensburg zum Theil verheert wurde. Es iſt nämlich gegenüber der klaren Nachricht Warnefried's, die ich oben gebracht habe, umſomehr unſtatthaft, die Plünderung des baioariſchen Grenzgebietes, die er zum Jahre 610—612 erzählt, dem berühmten Slavenfürſten Samo um 630 zuzuſchreiben, weil er nicht in Carantanien herrſchte und überdieß bekannt iſt, daß während er die Franken bei Wogeſtsburg im Thüringiſchen ſchlug, die gegen die Südſlaven, ſeine Verbündeten, entſendeten Alemannen und Baioarier (nach der Correctur von Zeuß, ſtatt Langobarden) Sieger blieben. Freilich mußten die Anhänger der Tradition nach Samo langen, weil ein Verheerungszug der Carantanerſlaven um 610—612, auf welchem die Maximilianszelle mitzerſtört wurde, ihnen nicht zu ihrer, meines Dafürhaltens, irrigen Zeitrechnung paßte. Dagegen muß ich es ein für allemale vorziehen, bei dem klaren Wortlaute der Documente des Alterthums ſtehen zu bleiben, und kann mich nicht dazu verſtehen, mit Mißachtung desſelben ihn einer Hypotheſe zulieb mit künſtlichen Conjecturen zu erſetzen, welche, wie im gegebenen Falle, nicht einmal die Fürſprache der Wahrſcheinlichkeit für ſich hat.

4. Einen nicht geringfügigen Uebelſtand der traditionellen Hypotheſe bildet wieder das in ihrer Zeitrechnung unvermeidliche Zuſammentreffen der Miſſionsthätigkeit der heiligen Euſtaſius und Agilus mit jener des hl. Landesapoſtels Rupert, die ihrer Urheberſchaft und ihrem Zwecke nach mit letzterer unvereinbar iſt. Es ſtimmen alle Parteien darin überein, daß das Wirken des hl. Rupert ein im heroiſchen Grade eifriges war: dieß würde aber ſehr in Frage geſtellt, wenn

der Alleinherrſcher Chlotar II. und die ganze Synode von Boneuil im Jahre 616 es für nöthig hätten erachten können, ihm unaufgefordert Miſſionäre in ſeine Arbeit zu ſchicken, als ob er ſelbſt der ihm gewordenen Aufgabe nur dürftig entſpräche. Eine ſolche Zumuthung wäre höchſt verletzend geweſen. Es iſt aber im Synodalbeſchluſſe ausgeſprochen: „erfahrene Männer zu entſenden, welche die benachbarten Völker (ausdrücklich Baioarii genannt) in den Schooß der hl. Mutterkirche zurückführen ſollten.“ Hiedurch ſind uns nun ſichere Anhaltspunkte gegeben, die vorhin hervorgehobene Zumuthung als völlig unbegründet zu verurtheilen. Da es außer Zweifel geſtellt iſt, daß es Aufgabe des hl. Landesapoſtels Rupert war, den baioariſchen Herzog und ſein Volk vom Heidenthume zum Chriſtenthum zu bekehren, iſt aus dem Synodalbeſchluſſe von Boneuil leicht zu entnehmen, und durch die drei Berichte über die Wirkſamkeit der heiligen Euſtaſius und Agilus ausdrücklich beſtätigt, daß der Zweck ihrer Miſſion nicht die Bekehrung des Volkes vom Heidenthume, ſondern die Zurückführung der in Häreſie Gefallenen in den Schooß der katholiſchen Mutterkirche war; woraus ſich von ſelbſt ergibt, daß dieſe Miſſion in eine andere offenbar ſpätere Zeit fiel, als in jene des hl. Rupert, indem der Abfall in die Häreſie die frühere Katholicität vorausſetzt, und er ſelbſt nur bei dem Verfalle des vom Landesapoſtel gegründeten und unter ihm und ſeinem Nachfolger Biſchof Vitalis ſich reich entfaltenden kirchlichen Lebens möglich war. Daß es ſich bei der Miſſion der heiligen Euſtaſius und Agilus vorzugsweiſe nur um die Bekehrung von der Häreſie des Photinus und Bonoſus handelte, iſt in den hiſtoriſchen Nachrichten über ſie deutlich genug angezeigt, und im Leben der hl. Salaberga[1]), wo von derſelben Miſſion die Rede iſt, mit unanfechtbarer Klarheit ausgeſprochen, und zugleich das Volk, bei dem die Miſſion ſtattfand, ſo genau als jenes der Baioarier präciſirt, daß man die Vita S. Salabergae ſelbſt verwerfen müßte, wenn man Blumbergers höchſt ſeltſame Verdrehung der daraus hervorgehenden Thatſächlichkeit auch nur für wahrſcheinlich zu halten ſich geneigt fände. Filz[2]) hat das ſchwere Gewicht des Einwurfs aus dem Zuſammentreffen der Miſſionen der Heiligen Rupert, Euſtaſius und Agilus richtig gewürdigt, und ſah ſich dadurch zur Ausflucht gedrängt, die Glaubwürdigkeit jener hiſtoriſchen Nachrichten ſelbſt anzuſtreiten, bringt aber Gründe dafür vor, die gänzlich haltlos ſind und ſtellt ſich durch ſeine irrige Annahme der Unechtheit der von Allen als authentiſch anerkannten Schriftſtücke der Geſammtheit der Forſcher ganz allein gegenüber.

5. Endlich iſt die Nachricht aus dem Prologe der Legg. Baioariorum, daß Childebert (II.) jene Geſetzgebung im Geiſte des Chriſtenthums umändern konnte, nicht wohl mit der Hypotheſe der Traditionellen vereinbar, da dieſer König ſchon im Jahre 596 ſtarb, d. h. in einer Zeit ſtarb, in welcher in der traditionellen Vorausſetzung vom hl. Rupert nur die allererſten Rudimente des Chriſten-

[1]) Bolland. T. VI. Sept. p. 521. [2]) Abhandl. v. 1843. S. 60 ff.

thums in Baioarien zu Stande gebracht ſein konnten. Zudem iſt es keineswegs ſo ausgemacht, als man gewöhnlich vorgibt, daß der im Prolog genannte Childebert wirklich der II. und nicht der I. dieſes Namens ſei. Wäre er aber wirklich der I., dann würde es um die Hypotheſe, welche 580 als Ankunftszeit des hl. Rupert feſtſetzt, ohnehin geſchehen ſein. Wie dem auch ſein möge, ſogar in der Vorausſetzung, daß Childebert II. gemeint ſei, hat Gfrörer trotz ſeiner baroken Irrthümer in der Rupertsfrage darin vollkommen Recht, wenn er in ſeiner derben Manier behauptet: „Fürſten, welche Geſetze geben, nicht damit dieſelben ſogleich vollſtreckt werden, ſondern in unbeſtimmter Zeit irgendeinmal zur Anwendung kommen, müßte man als unheilbare Thoren bezeichnen.“ Unter ſolche Thoren wäre aber Childebert II. zu zählen geweſen, wenn er für das geſammte baioariſche Volk, von welchem in der Vorausſetzung der Traditionellen, ſelbſt in den letzten Jahren ſeiner Regierung, außer dem Landesherzoge, ſeiner Familie und etwa ſeinem unmittelbaren Gefolge, doch nur ein kleiner Bruchtheil zum Chriſtenthum bekehrt ſein konnte, Geſetze gegeben hätte, welche ſich mit chriſtlichen Zuſtänden im Einzelnen befaßten, und vom Geiſte des Chriſtenthums im Allgemeinen getragen waren. Dieß gilt aber nicht etwa nur von einigen wenigen wie es ſcheint im VIII. Jahrhunderts beigefügten Capiteln, ſondern auch von jenen, deren Urſprung in der ältern Zeit, und insbeſondere für jene Childeberts I. oder II. erweisbar iſt.

6. Zum Schluſſe ſollte ich hier auch noch den Widerſpruch beleuchten, in welchem ſich die ſpättraditionelle Hypotheſe mit den Ausſagen Arnulfs von Vohburg befindet. Arnulf durch ſeine Abkunft mit der agilulfingiſchen Dynaſtie verwandt, und durch die Ehe einer ſeiner Nichten (ſie heirathete einen Nachkommen des Biſchofsmörders, Herzog Lambert) mit ihr verſchwägert — mithin höchſt glaubwürdiger Zeuge, wo er dieſer Dynaſtie Nachtheiliges berichtet, ſagt mit dürren Worten, daß einige agilulfingiſche Herzoge die eifrigſten Förderer der Häreſie geweſen ſeien, und ſetzt bei, daß er ihre Namen theils nicht wiſſe, theils abſichtlich verſchweige. Er kennt aber die Herzoge von jenem Theodo an, welcher den hl. Emmeram aufgenommen hatte, genau und nennt ſie auch, und ſagt auch ausdrücklich, daß die Begünſtiger der Häreſie vor dieſem Theodo regiert haben, d. h. vor der Mitte des VII. Jahrhunderts, mithin gleichzeitig mit dem hl. Biſchof Vitalis und dem hl. Rupert in deſſen letzten Lebensjahren. Ich habe auf die große Schwierigkeit, welche ſich für die traditionelle Hypotheſe aus dieſen Ausſagen Arnulf's ergibt, im Cap. II. B. zur Genüge hingewieſen, und wiederhole darum das dort Erläuterte hier nicht wieder.

IV. Capitel.

Die älteste Organisation des Salzburger Stuhles.

Vor Allem werde ich der leicht vorauszusehenden Ausstellung vorzubauen haben, daß das eben angekündete Kapitel seinem Inhalte gemäß mit der St. Ruperts-Zeitfrage nur in losem Zusammenhange stehe und darum sich mehr für die zweite Abtheilung (III. Bd.) geeignet hätte. Allerdings wäre es vor dem Cap. II. der Abhandlung II. auch an seinem Platze gewesen, indem die canonische Organisation des Stuhles selbst in einem gewissen Sinne die innere Grundlage der äußern Entfaltung seines Missionswerkes ist; dennoch zog ich es vor, mit der Schilderung der ältesten Organisation des Stuhles die Abhandlung über die Zeitfrage abzuschließen, weil die Zeitfrage selbst, wenn man die Verwechslung der gleichnamigen baioarischen Herzoge ausnimmt, durch nichts so sehr verwirrt worden ist, als durch das im Allgemeinen wohl ganz unabsichtliche Mißkennen dieser ältesten Organisation. Wie alle hervorragenden Erscheinungen in der Geschichte, trägt auch fragliche Organisation das unverkennbare Gepräge der Zeit, in welcher sie zu Stande kam: dieses Gepräge ist aber nicht jenes des beginnenden VIII. Jahrhunderts, ja nicht einmal jenes des VII., wie wir uns seines Orts überzeugen werden. Weil man die wesentlichen Elemente der in Rede stehenden Organisation nicht kannte, und namentlich die bis zur Individualität ineinander verwachsene äbtliche und bischöfliche Würde der Vorsteher des Kathedralstifts St. Peter und der Salzburger Kirche selbst ignorirte, hat man fünf Aebten diese Doppelvorsteherschaft kategorisch abgesprochen, trotzdem aber mit unerklärlicher Inconsequenz den hl. Virgil für den langen Zeitraum von beinahe 40 Jahren, nämlich vom Jahre 745, als dem seines Amtsantrittes, bis zu seinem Tode im Jahre 784, immer als Vorsteher der Salzburger Kirche anerkannt, obwohl er länger als während der Hälfte dieses Zeitraums, nämlich vom Jahre 745 bis 15. Juni 766 dem Bisthume nur als Abt von St. Peter, d. h. als Rector ecclesiae vorstand. Durch die unmotivirte Ausmerzung der drei Aebte Anzogolus, Savolus und Ezzio aus der Reihe der Salzburger Kirchenvorsteher wurde die Verwaltungszeit des hl. Bischofes Vitalis an jene des Bischofs Flobrigis herabgerückt und letztere dann wieder an die bischöfliche Verwaltungszeit des Johannes, die bekanntlich mit dem Jahre 739 begann. Bischof Johannes hatte aber die Salzburger Kirche ebenfalls längere Zeit, allem Anscheine nach beiläufig seit dem Beginne des zweiten Decenniums des VIII. Jahrhunderts als Abt von St. Peter verwaltet und mittelst der abermaligen Streichung auch seiner äbtlichen Verwaltungszeit wurde die bischöfliche Verwaltung seines Vorgängers Flobrigis unmittelbar vor dem Jahre 700 angesetzt, statt sie in die letzten Decennien des VII. und in das erste des VIII. Jahrhunderts einzureihen. Da aber Bischof Flobrigis in Folge des Ausfallens

lichen Rectores Ecclesiae, Anzogolus Savolus und Ezzio unmittelbar auf Bischof Vitalis gefolgt war, so konnte man dem Bischofe Vitalis nur ein paar Jahre zwischen ihm und dem hl. Rupert ausmitteln, obwohl ihm die einheimische Ueberlieferung von jeher mehr als 20 Jahre Amtsdauer zuschreibt. Gönnt man nämlich dem Bischofe Flobrigis auch nur die Hälfte der Verwaltungszeit von 36 Jahren, welche ihm die Vertreter der traditionellen Hypothese anweisen, nämlich 18 Jahre, so hätte er den Salzburger Stuhl im Jahre 721 bestiegen: der hl. Rupert war aber, nach Hansiz selbst, im Jahre 718 gestorben, mithin bleiben für die Verwaltung des hl. Vitalis nicht einmal volle drei Jahre verfügbar. Andrerseits wußte man aus Vita primigenia, Congestum und Breves Notitiae, daß der hl. Rupert einen baiovarischen Herzog, Theodo, und dessen Sohn Theodebert zu Zeitgenossen gehabt habe; wenn aber der Heilige im letzten Decennium des VII. Jahrhunderts nach Baiovarien gekommen war, so konnte Theodo, der Vater, kein anderer sein, als jener, dem auch König Childebert III. von Austrasien gleichzeitig gewesen; und da die Vita primigenia ihre Nachrichten mit den Worten anfängt: „Zur Zeit Childeberts, Königs der Franken, nämlich im zweiten Jahre seiner Regierung u. s. w.", so war Childebert, der Zeitgenosse des hl. Rupert, als III. dieses Namens präcisirt, fertig. Diese ganze Combination wimmelt von Willkürlichkeiten und Widersprüchen, deren fruchtbare Mutter zuletzt immer die Mißkennung der ältesten Organisation des Salzburger Stuhles ist. Als willkürlich muß ich bezeichnen die Ausmerzung der drei Aebte Anzogolus, Savolus und Ezzio aus der Reihe der Kirchenvorsteher und Bisthumsverwalter und ebenso die Streichung der Verwaltungszeit des Abtes Johannes vor seiner Bischofsweihe im Jahre 739; — die Aneinanderrückung der bischöflichen Verwaltungen Vitalis', Flobrigis' und Johannes'; — die Zusammenstellung des hl. Rupert mit König Childebert III. von Austrasien und jenem Herzoge Theodo von Baiovarien, der sein Land mit seinen Söhnen theilte; — die Beschränkung der Verwaltungszeit des hl. Bischofes Vitalis auf etwas mehr als zwei Jahre, und jener des Bischofs Flobrigis von ca. 40 Jahren auf 18; — die Behauptung des hochverdienten Herausgebers des Verbrüderungsbuches von St. Peter, „daß nach dem Abgange des Bischofs die Verwaltung des Bisthums Salzburg dem Diakon (hier Hiltibertus) gesetzlich zugefallen sei", sowie jene eines jüngern Kirchengeschichtschreibers, „daß nicht sämmtliche (ältesten) Bischöfe von Salzburg im Kloster St. Peter leben mußten." Wie es aber einen Widerspruch involvirt, die Verwaltungszeiten der Aebte Anzogolus, Savolus und Ezzio, sowie jene des Abtes Johannes vor seiner Erhebung und Weihe zum Bischofe willkürlich zu streichen und dagegen ebenso willkürlich jene mehr als 21 Jahre, in welchen der hl. Virgilius vor seiner Consecration am 15. Juni 766 der Salzburger Kirche als Abt von St. Peter vorstand, seiner bischöflichen Verwaltung einzurechnen, ebenso steht es im Widerspruche mit dem klaren Wortlaute der Documente, daß genannte Aebte gleichzeitig mit Bischöfen dem Kloster St. Peter als Unteräbte vorgesetzt gewesen seien, daß der dem hl. Rupert gleichzeitige Herzog Theodo sein

Land nicht seinem Sohne Theodebert auf dem Todbette übergeben, sondern mit seinen drei Söhnen getheilt habe, daß dreimal fünf Jahre für wenigstens drei Generationen der Albiner Lehensmänner zur Lehensinhabung und Ausfüllung jener »multo tempore« und zweimal »multis temporibus« ausreichen, während welcher die Hälfte von Albina zu Lehen ging und die Maximilianszelle verödet war, und endlich, daß die Rechtsverhältnisse der eben genannten Zelle im Verlaufe von etwa 14 Jahren, die zwischen der Belehnung des ersten Albiner Neffenpaares und jener des Albiners Hofcaplan Ursus verstrichen sein sollen, schon so in Vergessenheit gekommen sein konnten, daß weder der Herzog Otilo noch sein Lehenhof etwas davon wußten, und daß diese Vergessenheit ohngefähr 40 Jahre später schon eine so gänzliche war, daß Bischof Virgil drei Reihen von Zeugen im höchsten Greisenalter aneinanderfügen mußte, um über jene Rechtsverhältnisse Auskunft zu erlangen u. s. w. u. s. w. Da eben angedeutete, willkürliche und widersprechende Combinationen hauptsächlich in der Mißkennung oder Ignorirung der ältesten Organisation des Salzburger Stuhles wurzeln, so kann ich mich der Aufgabe nicht entschlagen, selbe möglichst klar zu stellen.

1. Die bischöflichen Presbyterien im Allgemeinen.

Presbyterium hieß man im christlichen Alterthume den aus Priestern und Diakonen erkorenen, mit dem Stuhle eng vereinigten, ständigen Senat des Bischofs. Als Benennung dieses Senates war jedoch Presbyterium wohl die am häufigsten vorkommende, aber nicht die ausschließliche, denn in den ältesten kirchlichen Documenten begegnen uns auch oft die Namen: Corona, Senatus, Consilium ꝛc. Der Apostelschüler Ignatius Martyr nennt ihn Consessus, Consilium Dei, Concilium, Collegium. Die Thatsache, daß diese bischöflichen Senate unter mehreren synonymen Namen, also als ausgebildetes, kirchliches Institut schon in jener frühesten Zeit, die sich unmittelbar an die apostolische anschließt, wiederholt vorkommen, wäre für sich allein schon Beweis genug, daß fragliches Institut apostolischen Ursprungs sei, und nach der bekannten Regel des hl. Augustin [1]): »Quod universa tenet Ecclesia, nec conciliis institutum sed semper retentum est, nonnisi auctoritate apostolica traditum rectissime creditur«, läßt sich auch nichts Anderes annehmen. Diese Ansicht wurde aber auch von den Concilien und von allen Gelehrten von zweiffellos kirchlicher Gesinnung von jeher festgehalten. Ueberhaupt ist das Streben nach Collegialität ein in der Natur der Kirche liegendes, von ihrem anbetungswürdigen Gründer in der Berufung seines apostolischen Collegiums am klarsten zum Ausdrucke gebrachtes, und von der Kirche in ihrer Universalität sowohl als in ihren einzelnsten Institutionen von jeher und überall bethätigtes. Das Collegial-Princip liegt den unter der Leitung des Statthalters Christi gefeierten ökumenischen Concilien ebenso

[1]) Lib. VI. de Bapt. c. 23.

tief zu Grunde, wie der Verwaltung der ſpeciellen Kirchen, ja ſogar der einzelnen kirchlichen Gemeinden. Bis zur allgemeinen Einführung des jetzt üblichen Pfarr-Inſtitutes (Uebergang vom XI. in das XII. Jahrhundert) wurden die Einzelngemeinden möglichſt von geiſtlichen Collegien ſeelſorglich verwaltet; ſtändig perſönliche Delegationen wurden im Alterthum mit einer Art canoniſcher Scheue, ſoweit es thunlich war, ſorgfältig vermieden. Darum war bis zum eben angedeuteten Zeitpunkte das Syſtem der ſeelſorglichen Verwaltung durch Collegiate die Regel, die perſönliche (nicht ſtändige) Delegation aber Ausnahme, oder eine zwingenden Umſtänden gemachte Conceſſion.

Was nun aber ſpeciell die biſchöflichen Presbyterien betrifft, von welchen hier vorzugsweiſe die Rede iſt, ſo war die apoſtoliſche, römiſche Kirche wie in allem Uebrigen, ſo auch in ihrer Organiſation die Magistra universalis Ecclesiae. Das Cardinalscollegium iſt, wenn auch unter andern Namen, ſo alt wie der apoſtoliſche Stuhl ſelbſt. Ich bemerke hier im Vorbeigehen, daß es ein entſchiedener Irrthum ſei, deſſen ſich auch der gelehrte Thomaſſin nicht zu erwehren wußte (um von Andern nichts zu ſagen), die Mitglieder des römiſchen Presbyteriums ſeien in älteſter Zeit die Pfarrer der Stadt geweſen. Abgeſehen davon, daß ſich für dieſe Stadt bis nach dem XII. Jahrhundert überhaupt keine Stadtpfarrer nachweiſen laſſen, und daß die heutigen Stadtpfarrkirchen Roms nicht Titel und die Titel nicht Stadtpfarrkirchen ſind, fußt dieſer Irrthum nur auf mißverſtandenen Stellen des Liber Pontificalis und des Pontificale Damasi, welches vom Papſte Dionyſius ſagt: »Hic Presbyteris Ecclesias divisit et coemeteria, parochiasque et dioeceses constituit«, während der Liber Pontificalis vom Papſte Evariſtus berichtet: »Titulos in urbe Roma divisit presbyteris, et septem diaconos ordinavit, qui custodirent episcopum praedicantem«, und vom Papſte Marcellus: »Viginti quinque titulos in urbe instituit, quasi dioeceses quasdam ad baptismum poenitentiamque eorum, qui ex infidelibus christianam religionem susciperent et ad Martyrum sepulturam.« In den in dieſen Stellen erwähnten Kirchen haben die Parochiſten eben ſo viele römiſche Stadtpfarrkirchen und in den miterwähnten Prieſtern die entſprechenden Stadtpfarrer finden wollen, und in dieſen Stadtpfarrern die älteſten Mitglieder des römiſchen Presbyteriums. Ohne mich in eine ausführliche Widerlegung dieſer ſeichten Auffaſſung einlaſſen zu wollen, wozu hier der geeignete Ort nicht wäre, begnüge ich mich, zu bemerken: Erſtens, wenn die Auffaſſung der Parochiſten richtig wäre, ſo hätte Rom ſchon Stadtpfarrer gehabt, ehe es Pfarreien und Pfarrkirchen dort gab, denn derſelbe Liber Pontificalis ſagt uns vom Papſte Cletus (78—91): »Ex praecepto divi Petri quinque et viginti Presbyteros ordinasse in Urbe Roma«, wobei nicht zu überſehen, daß die Betonung auf der Zahl 25 liege, denn ein Presbyterium von Prieſtern und Diakonen hatte ſchon der Vorgänger des Cletus, Papſt Linus um ſich und ebenſo der erſte Papſt Petrus, nur nicht in dieſer fixirten Zahl. Zweitens Papſt Evariſtus (100—109) wies den Mitgliedern ſeines Presby-

teriums die Titularkirchen und Diaconien an, in denen sie bischöfliche Jurisdiction ausübten, die Oberaufsicht über die dort zur niedern Seelsorge eingesetzten Collegiate führten u. s. w. Drittens: In Berücksichtigung der rasch zunehmenden Menge der Christen verallgemeinerte Papst Dionysius (259—269) die den Titelbesitzern untergeordneten Collegiate und dehnte sie auch auf die Nichttiteln der Cömeterial-Kirchen aus; überdieß ordnete er in der katholischen Gesammtkirche die Diöcesanrechte (parochias) und die Metropolitan-Verbände, welche sich, in ihrem Wesen apostolischen Ursprunges, zu seiner Zeit schon allenthalben constituirt hatten (Dioeceses); parochia hier parallel mit der politischen provincia; dioecesis mit der politischen Diöcese oder ersten Unterabtheilung der Praefectura. Viertens endlich, theilte Papst Marcellus (308—310) im Anhalte an die 25 Titularkirchen die übervölkerte Hauptstadt in ebensoviele Unter- oder Quasi-Diöcesen (quasi dioeceses quasdam), wozu die vor einigen Jahren ausgebrochene Diokletianische Verfolgung den Hauptanlaß gegeben haben mochte. Nach der Behauptung gründlicher Archäologen hatte Rom damals mit der es umgebenden, von zwei Millionen Sklavenhänden in hoher Cultur gehaltenen, dermal verödeten Campagna eine Einwohnerzahl von 6 Millionen. Der Zudrang zur christlichen Kirche wuchs mit den glorreichen Martyrien, leider auch der zeitweilige Abfall, aber auch die reuige Heimkehr der aus Furcht vor den grausamen Qualen Abgefallenen. Kirchliche und öffentliche Zustände erheischten dringend eine Theilung der geistlichen Arbeit; darum sehen wir in der Anordnung des Papstes Marcellus I. die Spendung der hl. Taufe, die Sühnung der reulg Gefallenen und die angemessene Bestattung der Blutzeugen besonders hervorgehoben.

Die Verhältnisse der Mitglieder des Presbyteriums zum Bischofe und den niedern Klerus, die wir in Rom in ältester Zeit großartig zu Tage treten sehen, wiederholten sich in kleinem Maßstabe in jeder bischöflichen Specialkirche. Was der Bischof selbst nicht thun konnte oder wollte, wurde in zeitweiliger Delegation, soweit sie durch ihre Weihe dazu befähigt waren, den Mitgliedern des Presbyteriums übertragen. Die Verrichtungen des niedern Klerus waren viele Jahrhunderte auf einen sehr engen Kreis beschränkt. Erst die an's Unzählige grenzende Menge der Gläubigen nöthigte nach und nach zur Verleihung früher nur dem Bischofe und nach seiner Anordnung den Mitgliedern seines Presbyteriums allein zuständigen Funktionen zuerst zu wiederruflichen dann zu ständigen Delegationen, anfänglich an geistliche Collegien und endlich auch an einzelne Priester. Beiderlei Delegationen traten wegen der großen Entfernungen naturgemäß vorher auf dem Lande (in parochia d. h. im Landtheile der Diöcese), und erst ziemlich spät (XII.—XIII. Jahrhundert) in der bischöflichen Stadt (civitas als Gegensatz zur parochia) in's Leben. Eigentliche Stadtpfarreien, unter welche die von der Kathedrale ausgeübte Seelsorge natürlich nicht subsummirt werden kann, sind ein leeres Traumgebilde derjenigen, welche die üble Gewohnheit haben, die Zustände der Gegenwart in die weit entfernte Vergangenheit hineinzutragen.

Es ist wohl selbstverständlich, daß sich aus dem innigen Nexus, in welchem die Presbyterien zu ihren Bischöfen standen, scharf ausgeprägte Berechtigungen herausbildeten. Das Fundament derselben war im Allgemeinen der apostolische Ursprung der Presbyterien selbst. Der Bischof war verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten den Beirath seines Presbyteriums zu vernehmen, obwohl außer einigen vom Rechte genau präcisirten Fällen auch der einhellige Beschluß des Presbyteriums für die einzelnen Fälle für ihn nicht bindend war. Zu derlei wichtigen Angelegenheiten gehörte natürlich die Diöcesan-Verwaltung überhaupt und die Verwaltung des Kirchenvermögens im Besondern. Ein Recht von großem Belange für das Presbyterium war jenes der Stellvertretung. Sie erstreckte sich auf alle dem Bischofe zuständigen Geschäfte und Verrichtungen (bei letztern immer die erforderliche Weihegewalt vorausgesetzt), ja auf die Gesammtverwaltung der Kirche im Fall der Verhinderung des Bischofes, z. B. wenn er der Freiheit beraubt, krank, abwesend u. s. w. war. Ihrer Wichtigkeit nach reihen sich an das Recht der Stellvertretung jenes seiner Stellvertretung nach durch dessen Ableben eingetretener Sedisvacanz, oder mit andern Worten, das der corporativen Nachfolge in der Jurisdictio ordinaria, ohne deren ununterbrochener Fortdauer das Seelenheil der gläubigen Ahmeinde gefährdet wäre, und dann das Wahlrecht behufs der Wiederbesetzung des Stuhles. Da es nicht meine Absicht sein kann, eine Abhandlung über die Rechte der Presbyterien zu schreiben, so laß' ich hier alle jene falschen und zum Theil höchst ärgerlichen Begriffe und Praktiken bei Seite, welche sich seit Jahrhunderten theoretisch und praktisch zum großen Nachtheile des kirchlichen Lebens in die Bischofswahlen einzudrängen und in vielen Fällen zur Geltung zu bringen wußten. Es mag dahingestellt bleiben, in wie weit der Einfluß des Volkes auf die Bischofswahlen, wie er geschichtlich in einer langen Periode zu Tage tritt, ein berechtigter war, auch die Grenzlinien zwischen durch kirchliche Klugheit gebotener Connivenz und unfreiwillig erduldeten Uebergriffen der weltlichen Gewalthaber bei der Besetzung der bischöflichen Stühle u. s. w. u. s. w. mögen Andere zu ziehen suchen: mir genügt es, die Behauptung auszusprechen, daß die Presbyterien in kirchlich-politisch geordneten Zeitläufen und canonisch immer die entscheidende Stimme bei ihrer Bischofswahl hatten.

Was die Presbyterien des Alterthums waren, das sind in späterer und jetziger Zeit die Domcapitel. Allerdings haben sie im Laufe der Zeiten ihre äußere Formen gewechselt, aber ihrem ganzen Wesen, ihrer innersten Natur nach sind Presbyterien und Domcapitel eines und dasselbe. Es war den Parochisten als Erbfeinden der Presbyterien und Domcapitel vorbehalten, wie sie dafür halten, gewaltige Unterschiede zwischen beiden zu entdecken, um bei diesem Anlasse ihre erträumten Pfarrer des Alterthums in einen blendenden Nimbus zu hüllen und das große Unrecht, das den spätern (wirklichen) Pfarrern zugefügt worden sein soll, indem man sie den Domcapiteln unterwarf, in klares Tageslicht zu stellen. Wie weit

dieſe Verkehrtheit getrieben wurde, und wie ſehr ſich auch wiſſenſchaftliche Notabilitäten von den Vorurtheilen ihrer Zeit umgarnen ließen, iſt aus den Unterſchieden zwiſchen den Presbyterien und Domcapiteln zu erſehen, welche der berühmte kirchliche Archäologe Thomaſſin aufſtellt[1]). Da man ſeinen eigenen Augen kaum traut, wenn man ſo etwas lieſt, ſetze ich hier ſeine Worte ein: »1) Non constabat clerus ille nisi presbyteris et diaconis. 2) Presbyteri et diacoui hi parochi ipsi erant et pastores omnium civitatis ecclesiarum; aut si nondum essent divulsae a cathedrali parochia, in ea ipsi parochorum munia omnia implebant. 3) Ipsa sua ordinatione hunc gradum et hanc dignitatem consequebantur. Nam presbyteratus et diaconatus peraeque ac episcopatus beneficia erant, non ordines tantum; et id genus erant beneficia, quibus incumberet salutis animarum cura pro suo certe modo. 4) Clerus etiam nunc romanae ecclesiae formam praesefert splendidissimam expressissimamque ejus cleri, qui olim singulis in cathedralibus ecclesiis episcopo copulabatur. Constat enim romani pontificis clerus presbyteris diaconisque cardinalibus seu titularibus ecclesiarum omnium Romae parochialium parochis, cum pontifice et sub pontifice conspirantibus et collaborantibus romano in consistorio, et negotiis omnibus quae ex pontificia spiritali ditione, ex universo inquam christiano orbe referuntur.«

Wie geſagt, im organiſchen Umbildungsproceſſe der Presbyterien in die Domcapitel haben ſich nur die äußern Formen geändert, innere Natur und Weſenheit blieben dieſelben. Der Formwechſel tritt am ausgeſprochenſten in den verſchiedenen Phaſen hervor, welche die Collegialität der Presbyterien durchgewandelt iſt, bis ſie auf dem Punkte anlangte, auf welchem wir unſere heutigen Domcapitel finden, denen man zu ihrer nicht geringen Ehre nachſagen kann, daß ſie den urſprünglichen Presbyterien ohne Vergleich ähnlicher ſehen, als die Domcapitel der letzten Jahrhunderte. Da es bei dem Entſtehen der Presbyterien nur einen ungetrennten geiſtlichen Stand gab, der dann ſpäter, als der monaſtiſche ſich von ihm ausſchied, der weltgeiſtliche geheißen wurde, ſo iſt es ſelbſtverſtändlich, daß in älteſter Zeit die Mitglieder der Presbyterien Weltgeiſtliche geweſen ſeien. Davon machen auch jene Vereinigungen zu gemeinſamen Leben, welche die hhl. Euſebius von Vercelli und Auguſtinus von Hippo in ihren Specialkirchen für die Presbyterien einführten und die vierte Synode von Toledo auf einen weiten Kreis ausdehnte, keine Ausnahme, denn die gemeinſam mit ihrem Biſchof lebenden Geiſtlichen blieben Weltgeiſtliche wie zuvor: ſie hatten Vorſchriften, die ihr geſammtes Leben regelten, aber keine auf Lebenszeit bindende Ordensregel und keine Gelübde. Ueberdieß hatten die Inſtitute des hl. Euſebius und des hl. Auguſtin wohl in mehrern Specialkirchen Eingang gefunden, und die Vorſchriften der vierten Synode von Toledo wurden in einem großen Theile von Spanien zur Geltung gebracht, aber Allgemeinheit erlangten weder dieſe noch jene und überſchritten darum die Grenzen ausgedehnterer Privatunternehmungen nicht.

[1]) Vetus et nova Eccl. discipl. Tom. III. p. 36. No. 8.

Im Laufe des V. Jahrhunderts begann das schon früher aus dem Oriente in das Abendland verpflanzte Mönchthum zu erstarken; was speciell unsere Länder betrifft, wurden der hl. Abtbischof Valentin in der ersten Hälfte des V. Jahrhunderts und der hl. Abt Severin in der zweiten wie jener in Rhätien, so dieser in Noricum und dem östlichen Vindelicien die eigentlichen Retter gläubigen Lebens und christlicher Gesittung, welche das unter den unablässigen, wuchtigen Stößen der germanischen Völker zusammenbrechende römische Weltreich unter seinen Trümmern zu begraben drohte. In providentieller Sendung war der hl. Abtbischof Martinus von Tours der Severin Galliens geworden. Sein segenreiches Wirken entfaltete sich in jener Reichsprovinz im letzten Drittel des IV. Jahrhunderts. Die ihm von der göttlichen Vorsehung zugewiesene Aufgabe scheint vorzugsweise die Wiederbelebung des gesunkenen katholischen Lebens und der Kampf gegen die durch ihre Erfolge übermüthig gewordene Irrlehre des Arianismus gewesen zu sein. Ihm und seiner Mönchsgenossenschaft verdankte das römische Gallien die Bewahrung des katholischen Glaubens in jener Kraft und Frische, welche dann hundert Jahre nachher dazu befähigte, die Franken, einen der stärksten germanischen Volksstämme, unter das Joch Christi zu beugen. — Ein durch seine Mutter Concessa mit dem hl. Martinus von Tours Bluts-Verwandter, der hl. Patritius, römisch-schottischer Abstammung, wurde im Laufe des V. Jahrhunderts der Apostel der Irländer. Durch ihn ward das grüne Erin zur Insel der Heiligen. Die Segnungen des Christenthums, welche in den nächsten Jahrhunderten aus der Insel der Heiligen ausströmten und sich namentlich auf Gallien und auf das Frankenreich ergossen, in welchem Gallien aufging, sind unleugbar.

Der hl. Martin von Tours wird mit Recht für den erfolgreichsten Verbreiter des ältern Mönchthums in Gallien gehalten; hierin war er der Vorgänger des hl. Maurus, des hochbegnadigten Jüngers des hl. Patriarchen Benedict, dessen Orden er hundert Jahre nach dem hl. Martinus im Frankenreiche einpflanzte. Der hl. Martinus hatte nach seiner Rückkehr von Pannonien von seinem hochgefeierten Meister, dem hl. Hilarius von Poitiers, zwei Stunden von der Bischofsstadt ein Stücklein Land zum Geschenke erhalten, auf welchem er das Klösterlein Locociacum (Ligugé) erbaute, das man für das älteste in Gallien hält. Schon dort sammelten sich mehrere Jünger um ihn. Um das Jahr 371 nach dem Tode des sel. Lidorius wider seinen Willen auf den bischöflichen Stuhl von Tours gesetzt, bezog er aber auch dort wieder eine ärmliche Zelle neben seiner Domkirche. Zu vielfach durch unnütze Besuche in seinem Studium der hl. Schriften und seinem beschaulichen Leben gestört, erbaute er in der Nähe der Stadt ein Kloster, in welchem er eine hölzerne Zelle bezog. Dieses Kloster ist die hochberühmt gewordene Abtei Marmoutier (Martini monasterium), die älteste in Frankreich. Bald umgab ihn dort eine Mönchsgenossenschaft von nahe an 80 heilsbegierigen Männern und Jünglingen. Wie rasch sich von Marmoutier aus das Mönchthum nach der Lebensweise und den Vorschriften des hl. Bischofabtes

Martinus in Gallien verbreitete, beweist die in seiner Lebensbeschreibung aufgeführte Thatsache, daß schon beiläufig 30 Jahre später, nämlich im Jahre 400 oder 401, seine Leiche unter unzähligen Anderen von 2000 Mönchen zu Grabe begleitet wurde. Dieselbe Lebensbeschreibung berichtet uns, daß aus dem Kloster Marmoutier schon bald nach dessen Gründung beginnend eine große Anzahl Bischöfe hervorgegangen sei, und daraus wird die für meine dermalige Aufgabe sehr wichtige Thatsache erklärlich, wie sich von Tours aus auch die kirchliche Einrichtung, die von Abtbischöfen besetzten Stühle mit den aus den in sacris stehenden Mönchen der bezüglichen Kathedralklöster zusammengesetzten Presbyterien zu umgeben, zuerst über Gallien, und nachdem die Benedictiner das ältere Mönchthum abgelöst hatten, beinahe über das ganze Abendland verbreitet habe.

Die Einrichtung, die bischöflichen Presbyterien aus den in sacris stehenden Mönchen der Kathedralklöster zu bestellen, dauerte im Allgemeinen bis in die Mitte des VIII. Jahrhunderts. Obwohl auch darnach die Bischöfe ihrer Mehrzahl nach noch Aebte ihrer Kathedralklöster waren, ging dennoch mit ihren Presbyterien vorerst kaum bemerkbar, nachmalig aber immer offener und zuletzt vollständig ausgesprochen, ein Umgestaltungsproceß vor sich, der endlich zur gänzlichen Trennung der Presbyterien von den Mönchsgenossenschaften führte. Nach der Mitte des VIII. Jahrhunderts werden mehrere Factoren erkennbar, die in diesem Umgestaltungsprocesse thätig waren. Die Kathedral-Stifte gelangten in Folge der Wiederbelebung des gläubigen Lebens, die von ihnen ausging, zu größerm Reichthume, und folgerecht hiezu umgab die bischöflichen Stühle und die mit ihnen engstens verbundenen Presbyterien allmälig wachsend ein höherer, äußerlicher Glanz, der mit der demüthigen Armuth des Mönchthums nicht auf die Länge vereinbar war. Hie und da bestiegen Weltpriester oder auch vornehme Laien, gehoben von der Gunst der Könige, um die sie sich durch treue Amtsverwaltungen verdient hatten, die bischöflichen Stühle. Diese bildeten sich ihre Presbyterien durch allmälige Einbeziehung Gleichgestellter oder doch Gleichgesinnter, und daß die Mönche allgemeiner nicht schon damals aus den Presbyterien verdrängt wurden, verdankten sie wahrscheinlich einerseits der in ihrer höhern wissenschaftlichen Bildung begründeten Unentbehrlichkeit, und andrerseits der Thatsache, daß die Dotation der Hochstifte noch nicht von jener der alten Kathedralklöster ausgeschieden war. Gerade bei den bischöflichen Stühlen, auf welche Nichtäbte befördert worden waren, und die unter König Pipin und seinem Sohne Karl d. Gr. schon in der Mehrzahl gewesen zu sein scheinen, starben die ältern, dem Mönchsstande angehörenden Mitglieder der Presbyterien bald völlig aus, und in die durch die einzelnen Todfälle vacant gewordenen Stellen rückten Säcular-Geistliche ein. Dadurch hörte vor Allem das gemeinsame Leben auf und der Verfall der kirchlichen Disciplin folgte beinahe allenthalben auf dem Fuße nach. Andere, und unter diesen auch Abtbischöfe, die von der aus den geänderten Verhältnissen erwachsenen Unvereinbarkeit des Mönchslebens mit der hohen Stellung des Presbyterialklerus

überzeugt sein mochten, erkoren sich entweder aus der Gesammtkörperschaft der Mönchpriester und Diakone die Normalzahl von 12 Priestern und 7 Diakonen und räumten ihnen die Sonderstellung des Presbyteriums ein, oder sie gründeten, besonders dort, wo sich neben den alten Klosterkathedralen geräumigere, und darum der vermehrten Menge der Gläubigen entsprechendere Domkirchen erhoben hatten, abgesonderte Presbyterien bei diesen, wie z. B. Bischof Virgil von Salzburg, und ließen durch diese Domcollegiate (mehr waren sie anfänglich nicht) den laufenden Verwaltungsdienst versehen, und sich von ihnen in den bischöflichen Functionen, soweit Priester- und Diakonenweihe dazu ausreichte, vertreten, während die Hauptrechte des bischöflichen Presbyteriums Stellvertretung nach dem Tode des Bischofes oder corporative Nachfolge in der Jurisdictio ordinaria und das Wahlrecht behufs Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles dem alten, eigentlichen Presbyterium inhärirten. Weit entfernt diese unleugbaren Bevorzugungen des Säcularklerus von Seiten der Bischöfe einer Gehässigkeit oder auch nur einer Abneigung gegen den Mönchsstand zuschreiben zu wollen, finde ich vielmehr die Zurückführung der Mönche auf ihren ursprünglichen Beruf nicht nur in ihrem eigensten Interesse, sondern auch den inzwischen für die Mönche erwachsenen Aufgaben ganz entsprechend. Das siegreiche Schwert der baiovarischen Herzoge und der fränkischen Könige hatte in der zweiten Hälfte des VIII. Jahrhunderts die Grenzmarken der Slaven und Awaren, sowie im Norden jene der Sachsen und ihrer Nachbaren geöffnet. Jenseits dieser nun offenen Grenzmarken harrten Millionen Heiden auf die Segnungen des Christenthums und die durch dasselbe vermittelte Civilisation. Seit dritthalb hundert Jahren waren sie im fortwährenden Contact mit den christlich gewordenen Germanen, allerdings zumeist im feindlichen, aber durch Handelsverkehr während der Friedenspausen und durch häuslichen Umgang mit den gegenseitigen Kriegsgefangenen gewiß auch im freundlichen. In dieser, wenn auch noch so mangelhaften Vorschule war sicherlich eine große Anzahl der Germanen des Nordens und der Slaven und Awaren des Südens und Ostens zur Aufnahme des Christenthums herangereift; es ihnen zu verkünden war die angeerbte Aufgabe der Mönche, dieser geborenen Missionäre.

Im Laufe des VII. Jahrhunderts, und was die fränkischen Bisthümer speciell betrifft, in der zweiten Hälfte desselben, während welcher mit Einrechnung des ersten Drittels des VIII. achtzig Jahre hindurch kein Concilium mehr gehalten worden war, wie wir aus den Briefen des hl. Bonifacius wissen, war die kirchliche Disciplin tief gesunken, und befanden sich die aus Weltpriestern bestehenden bischöflichen Presbyterien in einem Zustande, der sehr weit von dem normalen entfernt war. Die Erwägung dieses kläglichen Zustandes und der Wahrheit des nun einmal nicht abzuleugnenden Spruches: Omne malum a clero — mag den hl. Chrodegang, Bischof von Metz, zur Einführung seiner so heilsamen Reform, die er im Jahre 755 bei seinem eigenen Presbyterium durchsetzte, bewogen haben. Er entwarf eine aus 34 Capiteln bestehende heilige Regel (Canon), in welcher

viele Elemente der Ordensregel des hl. Benedict unverkennbar sind, und durch sie hielt er die Geistlichkeit seines Presbyteriums zu einem gemeinschaftlichen und geordneten canonischen Leben an. Die darnach Canonici genannten Geistlichen standen unter unmittelbarer Aufsicht ihres Bischofs, beteten die canonischen Tagzeiten gemeinschaftlich, wohnten, aßen und schliefen gemeinschaftlich und beschäftigten sich mit den Wissenschaften; sie bildeten eine religiöse Genossenschaft, jedoch ohne eigentliche Gelübde. Dadurch wurde Chrodegang der Wiederhersteller des canonischen Lebens in der katholischen Kirche, und nach seinem Beispiele gründeten die Bischöfe Frankreichs, Deutschlands und Englands an ihren Kathedralen ähnliche Institute der Canoniker. Kaiser Karl d. Gr. wirkte mit allem Nachdrucke für die Einführung der Chrodegang'schen Reform und erließ zu diesem Behufe das Capitulare: »Ut omnes Clerici unum de duobus eligant, aut pleniter secundum canonicam aut secundum regularem institutionem vivere debeant.[1]) Hiedurch ist auch der damalige Bestand der monastischen und weltpriesterlichen Kathedralcapitel constatirt. Unter König Ludwig dem Frommen wurde die Regel Chrodegang's vom Metzer Kathedralpriester Amalarius auf 147 Kapitel erweitert, dem Concilium von Aachen des Jahres 816 vorgelegt, von demselben gutgeheißen und dann vom Könige als Regula Aquisgranensis bestätigt[2]) und an die Bischöfe des fränkischen Reiches zur Einführung an ihren Kathedralen versendet. Auf diesem Wege erhielt sie auch Erzbischof Arno von Salzburg, und v. Kleimayrn druckt einen Auszug derselben ab[3]), dem er das Begleitungsschreiben König Ludwigs an Arno vorausschickt[4]). Arno unterließ nicht, diesem Ansinnen des Königs zu entsprechen und ordnete das Presbyterium der St. Ruperts Metropolitankirche nach den Vorschriften der Regula Aquisgranensis, wobei jedoch das eigentliche Presbyterium der St. Peters Klosterkathedrale selbstverständlich unberührt blieb, denn dieses war seit den Zeiten des hl. Bonifacius und beziehentlich des Abtes und Rectoris Ecclesiae Johannes ein monastisches nach der Regel des hl. Benedict.

Wie segenreich sich nun aber auch die Regel Chrodegang's in einer langen Reihe von Jahren für die canonische Recollection der Presbyterien erwies, trat dennoch wieder ein Erkalten des ursprünglichen Eifers und darum auch allmälig wieder ein nachgerade tiefer Verfall der kirchlichen Disciplin bei denselben ein. Der Hauptanstoß zum Verfalle ging aber dießmal weniger von innenher, ich will sagen, von der menschlichen Schwachheit aus, er kam vorzugsweise von außen. Die Magyaren-Einfälle, welche sich während der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts und noch vier Jahre darüber hinaus so oft wiederholten, brachten unsägliches Unglück sogar über Oberitalien und Frankreich, über das von ihnen am öftesten und

[1]) Capit. Aquisgr. I. Ao. 805. c. 9. bei Baluz. T. I. p. 296. [2]) Mansi T. XIV. p. 147. ff.
[3]) Juvav. Anh. p. 69. ff. [4]) Ib. p. 66. ff.

ſchwerſten betroffene ſüdliche Deutſchland aber ein namenloſes Elend. Die gründliche Vernichtung alles Wohlſtandes und aller geregelten volkswirthſchaftlichen Verhältniſſe waren die unmittelbaren Folgen davon, die Lockerung aller Rechtsbeſtände des ſocialen und eine heilloſe Verwirrung des kirchlichen Lebens, die über ein Jahrhundert andauernden Nachwehen derſelben. Die Dotationen der Stifte und Hochſtifte litten durch die Nachwehen der Verheerungen nicht weniger als durch dieſe ſelbſt. Die Verheerungen hatten doch wenigſtens den verödeten Boden noch zurückgelaſſen, die Habſucht der Gewalthaber entriß nach dem Austoben der Kriegsfurie auch dieſen noch. Dadurch wurde den meiſten Presbyterien namentlich Südoſtdeutſchlands die unentbehrliche materielle Grundlage des geiſtigen Gedeihens entzogen, und darin ſehe ich die Haupturſache des Verfalles ihrer canoniſchen Disciplin. Allerdings waren während des XI. Jahrhunderts eifrige Kirchenfürſten unabläſſig bemüht, dem eingeriſſenen Verfalle der Kirchenzucht kräftig zu ſteuern, und unter dieſen ragt Biſchof Altmann von Paſſau wahrhaft königlich hervor. Mit welch unüberſteiglichen Hinderniſſen er von Seiten des verwilderten Klerus zu kämpfen hatte, bedarf wohl nur der Erinnerung. Um dem allgemeinen Uebel der Zuchtloſigkeit namentlich auch des Kathedralklerus abzuhelfen, ſuchte man um ein ebenſo allgemeines Gegenmittel, und glaubte es endlich in dem damals eben im Aufblühen begriffenen Inſtitute der regulirten Chorherren des hl. Auguſtin zu finden. Wie ihnen eine große Anzahl eingegangener oder dem Erlöſchen naher Benedictiner-Abteien eingeräumt wurden, ſo führte man ihr Inſtitut auch an den Hochſtiften ein. Letzteres ging aber keineswegs ſo glatt weg, wie man vielleicht denken könnte. Als Beleg hiefür gebe ich hier die ſehr prägnanten Worte eines faſt gleichzeitigen Chroniſten, nämlich des Anonymus Leobiensis[1]: »De mutatione habitus in Salczpurg. Isto etiam anno (der Anonymus gibt fälſchlich 1156 ſtatt 1122 an) seculares canonici in Salzburgensi Metropolitana ecclesia per vim et potentiam Chunradi tunc ven. Archiepiscopi ibidem transmutantur in religiosos canonicos videlicet in regulares beati Augustini. Nam antea per S. Rudbertum primum Saltzburgensem episcopum Kathedralis ibidem ecclesia fundata et instituta est apud S. Petrum cum abbacia et nigris monachis secundum consuetudinem Anglie ubi in plurimis locis abbacie ac coenobia nigrorum monachorum habent episcopos . . . .« Das Inſtitut der regulirten Chorherren des hl. Auguſtin wurde bei den Kathedralpresbyterien oder Domcapiteln Deutſchlands bald das allgemeine und ſcheint ſich aus allen Formen der Collegialität am längſten erhalten zu haben. In Salzburg wurde das Ordensinſtitut der regulirten Chorherren durch päpſtliches Decret vom 22. September 1514, alſo nach 392 Jahren des Beſtandes, aufgehoben, von welchem Jahre an die Mitglieder des Domcapitels wieder in den Stand des Säcularklerus zurücktraten.[2] Dem Umſchwunge der Zeiten widerſtand aber auch dieſes Inſtitut nur ſo länge

[1]) Chron. Anonym. Leob. Edit. Zahn. c. 2. [2]) Mezger, Hist. Salisb. p. 520.

als es sich das gemeinschaftliche Leben und die Gemeinsamkeit der Dotation zu bewahren wußte. Sobald sich die Kanoniker von einander trennten, um gesondert in mehr oder minder prächtigen Domherrenhöfen zu wohnen, war auch der erste Schritt zur völligen Auflösung des Institutes gethan. Die persönliche Absonderung mußte bald das Gelüste wecken, auch die Dotation, nicht wie bisher der Rente nach, sondern in den Fonds selbst zu theilen und auszuscheiden. Dazu kam dann später auch noch der Umstand, daß die Kanoniker nur mehr in wenigen, mehr das Weltliche betreffenden Angelegenheiten den Beirath des Bischofes bildeten, während der laufende, namentlich geistliche oder seelsorgliche Verwaltungsdienst von eigens hiezu bestellten Räthen versehen wurde. Dadurch, daß man den Domcapiteln corporative Rechte verlieh, wodurch sie außer des Beiraths von den Bischöfen unabhängig wurden, ward einer weitern Theilung des Dotationsfonds allerdings am nachhaltigsten gesteuert, aber zugleich auch ein kräftiges Coercitivmittel gegen unkirchliches Gebahren aus der Hand gegeben, ich erinnere z. B. nur an den oft und streng verpönten Cumulativbesitz mehrerer Beneficien. — Glücklicherweise legt mir meine Aufgabe die Pflicht nicht auf, mich weiter über die letzte Gestaltung der ältern Domcapitel zu verbreiten, die, wie bekannt ist, fast nur noch Versorgungsanstalten der Nachgeborenen des hohen Adels waren. Man hat oft über die Säcularisirung der alten Domcapitel geklagt; als schreiende Rechtsverletzung, als nothdürftig maskirten Kirchenraub beklage auch ich sie tief und aufrichtig. Die eigentliche Säcularisirung war jedoch der gewaltsamen längst vorausgegangen: die Welt nahm nur, was sich ihr selbst assimilirt hatte.

2. Die Abtbischöfe und ihre Mönchspresbyterien.

Ueber die Vorrechte der Mitglieder der bischöflichen Presbyterien vor allen übrigen Priestern und Diakonen hat meines Wissens niemand mit einer so bewunderungswürdigen Erudition in der kirchlichen Archäologie geschrieben als der Bibliothekar L. Nardi von Rimini in seinem allzuwenig bekannten Werke: Dei Parrochi, 2°. Vol. in 4°. Pesaro 1830.[1]) Da er aber die Schärfe seiner Argumentation vorzugsweise gegen die Parochisten, d. h. gegen jene jansenistische Spielart richtet, welche die Pfarrer des Alterthums nicht nur hoch über die Mitglieder der Presbyterien, sondern zum Theil sogar über die Bischöfe selbst erheben möchte, so berührt auch er den Unterschied zwischen den aus dem Weltpriesterstande hervorgegangenen Bischöfen und Presbyteriums-Mitgliedern und den Abtbischöfen und ihren Mönchspresbyterien hie und da mehr nur im Vorbeigehen als absichtlich und eingehender. Die Kirchengeschichtschreiber machen uns für die Römerzeit allerdings mit den Mönchsgenossenschaften bekannt, mit denen sich Augustinus von Hippo, Eusebius von Vercelli und Martin von Tours umgaben, und

[1]) Besond. im Vol. II. cc. 25—33.

für die Germanenzeit wissen sie viel Rühmliches vom Apostel der Deutschen Bonifacius und seinen Missionsgehilfen aus dem Benedictinerorden zu erzählen, halten es aber oft kaum erwähnenswerth, daß der hl. Rupert, der Apostel der Baioarier, Abtbischof gewesen sei, und daß die ersten Bischöfe, welche der hl. Bonifacius zur Vollendung und Sicherung seiner kirchlichen Restauration in Baioarien einsetzte, nämlich der Abt Johannes von St. Peter in Salzburg, Erchanbert von Freising, Manno von Staffelsee-Neuburg, Gaubald von Regensburg und Wulfilo (Vivilo) von Passau nicht nur selbst dem Mönchsstande angehört haben, sondern daß auch ihre Nachfolger und die kirchlichen Senate ihrer Stühle Mönche waren und beziehentlich aus dem Mönchsstande hervorgingen und ergänzt wurden. Allerdings war der allmälige Uebergang, wodurch die senatorische Würde der Mitglieder der Presbyterien mehr und mehr hervortrat und in Folge dessen der ursprünglich monastische Typus derselben nach und nach immer mehr verwischt wurde, mit Ausnahme des Salzburger- und Regensburger-Presbyteriums ein beinahe unbemerkbarer, hätte aber dennoch nicht unbeachtet bleiben sollen. Durch die Nichtbeachtung des ursprünglich monastischen Elementes der Bischofsstühle und des mit ihnen am engsten vereinigten Attributes ihrer Presbyterien in der germanischen Zeit wird der Entwickelungsgang der Stühle selbst und noch mehr jener der Presbyterien ein unverständlicher, denn allen Reformen der Presbyterien, und namentlich jenen zwei hervorragenderen der Einführung der Chrodegangischen Regel am Anfange des IX. Jahrhunderts und des Ordens der regulirten Chorherren im ersten Drittel des XII. liegt immer das ignorirte Princip einer möglichst zeitgemäßen Zurückführung der Presbyterien auf ihre ursprünglich monastische Einrichtung zu Grunde.

Eine, ich möchte sagen, beinahe perennirende Reform der meisten Einzelnpresbyterien lag in der von niemand bestrittenen Thatsache, daß namentlich durch das den christlichen Gemeinden eingeräumte Vorschlagsrecht und durch den Einfluß kirchlich gesinnter Könige und Landesfürsten heiligmäßige Aebte oder auch hervorragende einfache Mönche während des frühern Mittelalters in auffallend großer Anzahl auf die bischöflichen Stühle gelangten, wovon auch der apostolische Stuhl in Rom keine Ausnahme macht. Fast von allen dieser Abt- oder Mönchbischöfe erzählen uns ihre Biographen ausdrücklich, daß sie in ihrer gewohnten monastischen Lebensweise nichts änderten, als ihre Bekleidung. Bei jenen bischöflichen Stühlen, deren Presbyterien aus den in den höhern Weihen stehenden Mönchen der Kathedralklöster bestanden, tritt sogar geschichtlich mehrmals der umgekehrte Fall ein, daß von Königen oder Landesherzogen ausgezeichnete Männer zu Aebten empfohlen wurden, die bis dorthin dem Mönchsstande nicht angehört hatten. (Daß hier nicht von dem höchstverderblichen Commendisten-Unwesen der Karolinger die Rede sein könne, ist selbstverständlich). Wo mittelst Berufung eines Abtes oder Mönches zur höchsten kirchlichen Würde neue Stühle gegründet

wurden, unterliegt es keinem Zweifel, daß sich diese Abt- oder Mönchbischöfe das neue Presbyterium ihres Stuhles ebenfalls aus Mönchen zusammensetzten. In vielen Fällen ist dieß in der kirchlichen Geschichtschreibung ausdrücklich hervorgehoben; und ich führe für die römische Zeit beispielsweise nur den hl. Martin von Tours, und für die germanische den hl. Bonifacius, Erzbischof von Mainz, und die von ihm eingesetzten Bischöfe Willibald von Eichstätt und Burghart von Würzburg an. Der Erstgenannte war als Abt des von ihm gegründeten Klosters Ligugé (Locociacum) bei Poitiers auf den bischöflichen Stuhl von Tours berufen worden, und da erzählt uns einer seiner Nachfolger, Gregor von Tours, von ihm, wie es eine seiner ersten Einrichtungen gewesen sei, die er behufs der Organisation seines Stuhles dort getroffen, das von ihm benannte, nachmals hochberühmte Kloster Marmoutier zu gründen, dessen in den höhern Weihen stehende Mönche sein bischöfliches Presbyterium waren. — Aber auch bezüglich jener bischöflichen Stühle, deren Presbyterien entweder schon nicht mehr monastisch waren, oder deren monastische Eigenschaft dem Eingehen nahe war, ist es leicht begreiflich, daß die auf selbe gelangten Abt- oder Mönchbischöfe ihr Möglichstes gethan haben werden, ihre Presbyterien im monastischen Sinne zu reformiren, oder doch nach und nach zu reconstituiren. Von gar manchen derselben erzählen uns ihre Biographen, daß sie es sich vor allem andern angelegen sein ließen, die Klöster ihres Bisthums auf die ursprüngliche Zucht zurückzuführen, und es wäre widersinnig, wenn man annehmen wollte, daß sie dieß bezüglich ihrer wichtigsten Genossenschaft, des bischöflichen Presbyteriums, mag man selbe für Klöster oder Halbklöster halten, unterlassen haben sollten.

Die Unterordnung der Abteien unter den Bischof, in dessen Diöcese sie lagen, ist die canonisch correcte Institution, aber die ursprüngliche ist sie schon aus dem Grunde nicht, weil in manchen Ländern die Errichtung der Abteien älter ist als die genaue Umschreibung der bischöflichen Sprengel. Wo die Bisthümer aus den Abteien hervorgingen, wie z. B. in der Bretagne (Armorica), fällt die Frage über die Unterordnung mittelst der Identificirung von selbst weg. Es ist ein besonders auch von dem tiefsinnigen Montalembert betontes, historisches Axiom, daß das christliche Frankreich von den Bischöfen geschaffen worden sei, England aber von den Mönchen; präciser dürfte sich dieses Axiom so formuliren lassen: Die Christianisirung und kirchliche Organisation der großen Völkerfamilie des römischen Weltreichs ging vorzugsweise von den Bischöfen aus, jene der nicht römischen und nachrömischen (mithin auch der germanischen) Völker aber in vorderster Linie von den Mönchen. Das alte Gallien verdankt sein Christenthum den Bischöfen, ebenso das altrömische Spanien; der südliche Theil Albions und die Donauprovinzen, das Frankenreich, die Kelto-Briten, Caledonier, die in die Donauländer eingewanderten Germanen, dann die Skandinavier (somit auch die Angelsachsen) aber den Mönchen. Es versteht sich von selbst, daß diese Unterscheidung nur im Allgemeinen auf Richtigkeit Anspruch machen kann. Bei den

germanischen Völkern war das Institut der Abtbischöfe das vorwaltende, bei den Kelten Irlands anfänglich ebenfalls, aber durch die Mission Columba's und seiner Jünger trat in Irland, Caledonien und bei den britischen Volksstämmen nördlich von den Angelsachsen das vorwiegend äbtliche Institut in den Vordergrund. Man kann sagen: das vorwiegend äbtliche Institut war eine an und für sich anomale Eigenthümlichkeit all jener Inseln und Halbinseln, deren Centralpunkt das Hauptkloster der Insel Jona (Hy) war. Dort war der Abt der eigentliche Gebieter in seinem oft sehr ausgedehnten Sprengel, hatte aber meistens einen Bischof ohne eigentliche ihm ausgewiesene Diöcese unter seinen Untergebenen, der jene Functionen zu verrichten hatte, welche durch die bischöfliche Weihe bedingt sind, während der Abt die jurisdictionelle Gewalt ausübte. Wir finden beinahe dieselbe Einrichtung noch während des mittlern Drittels des VIII. Jahrhunderts in der Salzburger Diöcese, und entferntere Analogien hiezu noch später. Als nämlich der aus Irland, oder richtiger aus Jona nach Frankreich gekommene Mönch Virgilius durch die Empfehlung Pipins an Herzog Otilo von Baiovarien die Verwaltung des Salzburger Stuhles allem Anscheine nach gleich am Beginne des Jahres 745 erlangt hatte, führte er diese Vorwaltung (regnum, wie das hierauf bezügliche Document sehr prägnant sagt) an 22 Jahre, d. h. bis zum 15. Juni 766 ohne bischöfliche Weihe, die er erst an diesem Tage, der in jenem Jahre Sonntag war, nach langer Weigerung annahm. Für die ausschließlich bischöflichen Functionen hatte er aber, ganz im Einklange mit der irischen Sitte, einen Bischof Namens Dobda graecus (Dodo, Tuti) bei sich. Eine entferntere Analogie mit der irisch-kirchlichen Einrichtung des Verwaltens des äbtlichen Instituts scheint sich noch in der Weise abzuspiegeln, in welcher der östliche Theil der salzburgischen Special-Diöcese an die Bischöfe von Passau überging, worüber ich seines Orts ausführlich berichten werde. Hätte man im Missionsgebiete des Centralklosters Jona zwei Filialabteien z. B. Lindisfarne und Melrose an den Bischof von Edinburg (Edwinsburg) überwiesen, so wäre dadurch das Jurisdictionsterritorium von beinahe ganz Bernicien, das vor der Ueberweisung den Aebten von Lindisfarne und Melrose zuständig war, Jurisdictionsgebiet des Bischofes von Edinburg geworden. In ziemlich ähnlicher Weise erging es mit dem östlichen Salzburger Diöcesangebiete von Mattsee und Irrsee bis zur Enns. Schon früher war St. Florian mit seinem abteilichen Territorium dem Bisthum Passau unterstellt worden; nachdem aber Erzbischof Herold von Salzburg im Jahre 955 durch seine Verbindung mit den Awaren das gerechte Mißtrauen des Kaisers Otto I. erregt hatte, schnitt ihn dieser mittelst völliger Unterwerfung der Abtei St. Florian und der Abteien Kremsmünster und Mansee, die sich mit dem Frauenkloster Traunkirchen in das Gebiet der altsalzburgischen Abtei Altmünster getheilt hatten, von der Contiguität mit den Erbfeinden des Reiches, den Awaren, ab, und erst aus jener Zeit, nicht von der Eintheilung des hl. Bonifacius, stammen die Diöcesanrechte Passau's auf das vorhin angegebene, ehemals salzburgische

östliche Territorium, wie im letzten Kapitel des III. Theiles auseinandergesetzt werden soll.

Schon aus dem bisher Erörterten dürfte mit genügender Sicherheit hervorgehen, daß im Frühmittelalter, mit Ausnahme der Missionsterritorien des Klosters Iona in den Hebriden, das Institut der Abtbischöfe und folgerecht hiezu jenes der Mönchspresbyterien das weitaus vorwaltende gewesen sei. Der Hauptgrund dieser Verallgemeinerung liegt, wie mir scheint, zweifellos in der Natur des Bekehrungswerkes, namentlich auch der germanischen Völker, war aber, wie wir sogleich sehen werden, nicht auf sie allein beschränkt. Wie ich öfter hervorzuheben Anlaß hatte, waren die Mönche die geborenen Missionäre. Nicht überall lenkte ein an ihrer Spitze stehender und wirkender Bischof, wie z. B. der hl. Rupert, ihre Missionsthätigkeit, ja in den bei weitem mehrern Fällen hatten sie das Mandat zu ihrem Bekehrungswerke nicht von einem Bischofe, sondern von dem Abte ihres Klosters erhalten. Wo sie unter der Leitung eines Bischofes thätig waren, oder auch nur von einem solchen ihre Sendung erhalten hatten, verstand es sich von selbst, daß sie in den engsten Beziehungen zu ihm standen und blieben; war dieser leitende Bischof ihr Abt, so bildeten sie naturgemäß sein Presbyterium. Sobald dann die Erfolge der Mission durch die kirchliche Organisation gesichert wurden, waren die Mönche als bisherige Missionäre auch die geborenen primitiven Seelsorger der in Gemeinden gegliederten Neubekehrten und demzufolge auch jener vorzüglichern Gemeinde, in welcher der neue Bischof seinen Sitz aufschlug, woraus man folgern darf, daß sie wohl in den meisten Fällen auch das bischöfliche Presbyterium ausmachten.

Ich habe vorhin bemerkt, daß nur in den Missionsterritorien des Centralklosters Iona eine von der allgemeinen herkömmlichen abweichende Organisation platzgegriffen habe, indem dort das klösterliche Moment so sehr die Oberhand behielt, daß ihr sogar das bischöfliche untergeordnet wurde. Wie unglaublich es auch klingen mag, hatte das klösterliche Moment dort eine so ausgedehnte Gewalt, daß Montalembert mit Recht sagen konnte: Der Abt von Iona habe eine Art Metropolitanrecht über die Bischöfe der benachbarten Gegenden geübt. An einer andern Stelle äußert er sich[1]): „Erinnern wir uns hier zunächst an das Vorrecht, welches den Aebten von Iona eine Art Obergewalt über die Bischöfe der benachbarten Gegenden verlieh, ein Vorrecht ganz einziger Art, und das man für eine Fabel zu halten versucht sein möchte, wenn es nicht von zwei der zuverlässigsten Geschichtschreiber jener Zeit, von Beda dem Ehrwürdigen und Notker von St. Gallen bezeugt würde.“ Diese auffallenden aber unzweideutigen Stellen bringt Montalembert in der beigefügten Anmerkung 2.; sie lauten: »Habet insula rectorem semper Abbatem presbyterum cujus jurisdictioni omnis provincia et ipsi etiam episcopi, ordine instituto debeant esse subjecti.« (Beda III. 4.) »In

[1]) Mönche des Abendl. Uebers. von P. Karl Brandis III. Bd. S. 295 f.

Scotia insula Hibernia (Hy?) depositio S. Columbae, cognomento apud suos Columb-Killi, eo quod multarum cellarum, id est monasteriorum vel ecclesiarum institutor, fundator et rector exstiterit, adeo ut Abbas monasterii, cui novissime praefuit, et ubi requiescit, contra morem ecclesiasticum primus omnium hibernensium habeatur episcoporum.« Wie uns derſelbe Montalembert belehrt[1]): „behielt Jona . . . eine unbeſtrittene Oberherrlichkeit über alle Klöſter und alle Kirchen Caledoniens, ſowie über diejenigen einer (der nördlichen) Hälfte Irlands.“ Er belegt dieß wieder mit zwei ſehr intereſſanten Stellen aus Beda Venerabilis (III. 4.): »Plurima exinde monasteria per discipulos ejus (Columbae) in Britannia et Hibernia propagata sunt: in quibus omnibus idem monasterium insulanum, in quo ipse requiescit corpore, principatum tenet«; und (III. 3.): »Cujus monasterium in cunctis pene septemtrionalium Scotorum et omnium Pictorum monasteriis non parvo tempore arcem tenebat regendisque eorum populis praeerat.« Im ſüdlichen Irland und zum Theil ſchon im Irland gegenüberliegenden Wales (Cambrien), entſchieden aber im ſüdlichern Cornwales war das allgemeine kirchliche Episcopalſyſtem das herkömmliche, jedoch auch die biſchöflichen Stühle durchgängig mit Abtbiſchöfen beſetzt. Dasſelbe Inſtitut der Abtbiſchöfe wurde zugleich mit der Verbreitung des Glaubens bei den Briten des franzöſiſchen Norweſtküſtenlandes der Bretagne eingeführt, wie ebenfalls der gelehrte Graf Montalembert des Umſtändlichern nachweiſt[2]). Dort entſtanden aus den ſieben britiſchen Abteien die Metropolitankirche Dol und ihre ſechs Suffraganate Leon, Treguier, Quimper, Vannes, St. Brieuc und St. Malo. Die beiden Kirchen Nantes und Rennes waren keltorömiſchen Urſprungs und ſtanden von jeher unter dem Erzbiſchofe von Tours. Montalembert bemerkt ausdrücklich, daß die erſten Gründer der ſieben britiſchen Kirchen der Bretagne Mönche, Miſſionäre und Biſchöfe geweſen ſeien; welcher Natur ihre Presbyterien waren, kann daher keinem Zweifel unterliegen. Es würde zu weit abſeits führen, wenn ich den Nachweis liefern wollte, daß auch in Italien, ſeit ſich dort das Mönchsinſtitut feſtgeſetzt und raſch verbreitet hatte, eine große Anzahl biſchöflicher Stühle mit Mönch- und Abtbiſchöfen beſetzt worden ſeien, und muß mich auch bezüglich Spaniens auf den Hinweis beſchränken, daß uns dort zur Zeit der Bekehrung der Weſtgothen das Inſtitut der Abtbiſchöfe ſchon als das beinahe ausſchließliche entgegentritt. Mit den ſpaniſchen Abtbiſchöfen ſind wir aber an die Benedictiner-Epoche herangerückt und dies leitet uns wieder auf unſer engeres Thema zurück.

Ich ſagte ſoeben abſichtlich: die Benedictiner-Epoche, denn mit ihrem Auftreten beginnt wirklich eine neue Epoche, nicht nur der Kirchen- ſondern auch der Weltgeſchichte. Ich kann es nicht unterlaſſen für meine Leſer eine Stelle aus Montalembert's unvergleichlichem Werke über die Mönche des

[1]) L. c. S. 294. [2]) L. c. II Bd. S. 295. ff.

Abendlandes auszuheben, in welcher er die demuthsvolle Unabsichtlichkeit des Gründers der neuen Epoche, und das segenreiche Wirken seiner Jünger mit unerreichbarer Meisterschaft schildert[1]): „Die Bewunderung der katholischen Lehrer hat in Benedict den Moses eines neuen Volkes, den Josua eines andern gelobten Landes bezeichnet (S. Odo, S. Thomas, Sermo de S. Bened.). Nichts von dem, was er gesagt und geschrieben hat, gibt der Vermuthung Raum, daß er diese Idee von sich selbst gehabt habe. Die Geschichtschreiber haben um die Wette seinen Scharfsinn, seinen vorschauenden Tiefblick gerühmt: sie haben ihm einen Plan zugeschrieben, gemäß welchem er die europäische Gesellschaft wieder zu erneuern, die socialen Zustände vor dem Verfalle zu bewahren, die Studien wieder aufzurichten und Wissenschaft und Künste zu retten beabsichtigt habe. Ich weiß nicht, ob er diese großen Gedanken genährt hat; in seiner Regel und in seinem Leben sehe ich davon nicht die leiseste Spur. Wenn sie je in seine Seele kamen, so war es wohl nur, um sogleich durch einen noch höhern und größern Gedanken, durch den Gedanken an sein Seelenheil, verdunkelt und verdrängt zu werden. Ich bin sehr der Meinung, daß er gar nie daran gedacht habe, etwas anderes als seine eigene Seele und diejenige der Religiosen, seiner Brüder, zu erneuern. Alles Uebrige ist ihm als Zuthat geworden. Was an seinem socialen und geschichtlichen Werke so ganz besonders groß ist, ist eben, daß er gar nie daran gedacht zu haben scheint. Und ist es nicht das Kennzeichen wahrer Größe, die großen Dinge geräuschlos zu thun, ohne System, ohne Eingenommenheit, nur im Drange eines demüthigen und lautern Gedankens, den Gott hundertfältig umbildet und emporhebt? .... Die Lehrer des innern Lebens haben zu allen Zeiten die Bemerkung gemacht, daß der Mensch, der ein großes Werk, das Gott segnet, anfängt, kein Bewußtsein von dem hat, was er thut. Auf dieses Nichts baut Gott am liebsten ... Wie dem auch sei, die Resultate aus dem Werke Benedicts waren unermeßlich. Bei seinen Lebzeiten wie nach seinem Tode ziehen die Söhne der edelsten Geschlechter Italiens und die Blüthe der bekehrten Germanen in Menge nach Monte Cassino. Sie gehen hervor aus dem Kloster, steigen herab vom Berge und verbreiten sich über das ganze Abendland: Missionäre und Ackersleute, welche bald die Kirchenväter und die Bischöfe, die Künstler und die Lehrer, die Geschichtschreiber und die Dichter der neuen Gesellschaft werden. Sie ziehen aus, um den Frieden und den christlichen Glauben, das Licht und das Leben, die Freiheit und die Bruderliebe, die Wissenschaft und die Kunst, das Wort Gottes und den Geist der Menschen, die heiligen Schriften und die klassischen Meisterwerke der Alten in die verzweifelnden Provinzen des zerstörten Reiches, und bis tief hinein in jene wilden Regionen zu bringen, aus denen die Zerstörung hervorgebrochen war. In weniger als einem Jahrhundert nach dem Tode Benedicts ist alles, was das Barbarenthum von Bildung zerstört hatte,

[1]) L. c. II. S. 69 ff.

wieder erobert, und zudem ſtehen ſeine Söhne bereit, das Evangelium jenſeits der Grenzen zu tragen, welche die erſten Jünger Chriſti nicht hatten überſchreiten können. Nach Italien, Gallien, Spanien, die dem Feinde wieder abgenommen worden, werden alsdann nacheinander Großbritannien, Deutſchland, Skandinavien angegriffen, erobert und in die Chriſtenheit einverleibt. Das Abendland iſt gerettet, der Grund zu einem neuen Reiche iſt gelegt. Eine neue Zeit beginnt."

Das Verdienſt der Bekehrung Baioariens gebührt nun allerdings nicht den Benedictinern, ſondern dem Abte und Biſchofe Rupert mit ſeinen Vorbenedictiner-Mönchen; auch die großartige Idee der Bekehrung der Slaven an den Nord-, Oſt- und Südgrenzen Baioariens entſprang im erleuchteten Haupte eines Mönches der hebridiſchen Inſel Jona, im Geiſte des hl. Biſchofes Virgilius, aber er war ſelbſt bereits Benedictiner-Abtbiſchof geworden und er bekehrte die Wenden durch die ihm geiſtes- und ordensverwandten Benedictinermönche von Niederaltach und St. Emmeram, die Ennsſlaven durch das niederaltachiſche Filialkloſter Kremsmünſter, und die Carantaner durch die Mönche ſeines Kathedralkloſters St. Peter, das ſchon unter ſeinem Vorfahrer Abt (und dann ſpäter Biſchof) Johannes durch Vermittlung des hl. Bonifacius, des Apoſtels von Großgermanien, die Ordensregel des hl. Benedict angenommen hatte. Die vom hl. Bonifacius im Süden und Norden der Donau eingeſetzten Biſchöfe waren mit einziger Ausnahme Wulfilo's von Paſſau Mönchbiſchöfe, und wurden, ſoweit ſie es nicht ſchon waren, wie Johannes von Salzburg, Erchanbert von Freiſing, Gaubald von Regensburg (St. Emmeram), Manno von Neuburg-Staffelſee, durch Errichtung ihrer Mönchspresbyterien ſofort eigentliche Biſchofäbte, wovon auch Wulfilo keine Ausnahme gemacht zu haben ſcheint. Durch die allgemeine Einführung des Benedictiner-Ordens in Deutſchland, welchem er ſelbſt angehörte, erwarb ſich Bonifacius das Verdienſt, der Wiederherſteller eines geregelten Kirchenweſens zu ſein, — ein Verdienſt, das nicht um viel geringer angeſchlagen werden darf als jenes des erſten Apoſtels, welches ihm bezüglich Deutſchlands im Norden der Donau niemand anſtreitet.

Baronius belehrt uns, daß kaum 40 Jahre nach dem Tode des hl. Patriarchen Benedict in Rom ſchon 32 Klöſter beſtanden, welche ſchon in jener frühen Zeit ſeine Regel angenommen zu haben ſcheinen. Das mir unvergeßliche St. Sabas und St. Erasmus nahmen den erſten Rang ein[1]). Als der Benediktiner-Orden in ſeinem Abte von St. Andreas, dem Anicier Gregorius im Jahre 599 den apoſtoliſchen Stuhl beſtiegen hatte, war der Grund zu jenem innigen Bündniſſe gelegt, in welchem der Orden ſich dem apoſtoliſchen Stuhle überhaupt, von ihm gleichſam adoptirt, ſo eng anſchloß, welchem Bündniſſe es Montalembert zuſchreibt[2]), daß er bald allenthalben als beinahe ausſchließlich allein geltender anerkannt wurde, und er in kurzer Zeit ſogar im Frankenreiche den dort

[1]) Baronii Matyrol. ad 5. Dec. [2]) L. c. Bd. II. S. 607 f.

tiefgewurzelten und weitverästeten Orden des hl. Columban bis auf wenige Klöster verdrängte.

Noch als Mönch des Klosters auf dem Vorsprunge des cölischen Hügels hatte sich Gregor um einige wohlgebildete, blonde, angelsächsische Jünglinge angenommen, die auf dem Sklavenmarkte des nahen Forums zum Verkaufe feil standen. Er erwarb sie und brachte sie zur Ausbildung in sein Kloster. Das Bild dieser „Engeln ähnlichen Angeln" wie er sich selbst darüber ausdrückt, wich nicht mehr von seiner Seele, und darum entschloß er sich, als er bereits Papst geworden, dem Vaterlande dieser lieblichen Barbaren Glaubensprediger zu senden. Die Bekehrung der Angelsachsen ist ausschließlich das Werk der Benedictiner. Daß die Missionäre Angelsachsens Benedictiner gewesen seien, hätte vernünftiger Weise nie angestritten werden sollen; gegenüber der Vorrede Mabillons zum ersten Benedictiner-Jahrhundert [1]) und der Einleitung zum Leben des hl. Gregor des Großen der Mauriner Ausgabe [2]) ist dieser Streit gegenstandslos; Montalembert [3]) sagt mit Recht: „Es bleibt durch das Zeugniß Beda's und aller primitiven Geschichtsquellen festgestellt, daß Augustin selbst und seine (siebenunddreißig ersten) Nachfolger, sowie auch alle Mönche seiner Metropolitankirche und des großen Klosters, das seinen Namen führt, nach der Regel des hl. Benedikt lebten." In der Note der cit. S. 417 wird auch die irrige Meinung Lingards berichtigt, als habe der hl. Augustin an der Kathedrale zu Canterbury Weltgeistliche und nicht Mönche gehabt, zu welcher sich Lingard durch die Mißkennung der Synonymie der Worte Clerici und Monachi verleiten ließ. Dieselbe Synonymie tritt sehr häufig und stark prononcirt in Aribo's Leben des hl. Corbinian, Bischofs von Freising, und auch in den ältesten Freisinger Urkunden bei Meichelbeck hervor. — Ueberhaupt hatte das Institut der Abtbischöfe und der Mönchs-Presbyterien zu keiner Zeit eine so große, ich möchte sagen, allgemeine Verbreitung, als gerade in dieser ältesten und sicherlich glorreichsten Benedictiner-Epoche. Ich muß dieß besonders betonen, weil im Falle, daß man dieß übersieht, die ganze Geschichte der Restauration des baioarischen Kirchenwesens durch den hl. Bonifacius völlig unverständlich wird; es läßt sich nämlich nicht ableugnen, daß dieser große Restaurator nur durch die Ueberpflanzung des angelsächsischen Klostersystems auf germanischen Boden vom Jahre 719 bis ca. 750 einen so großartigen Umschwung im kirchlichen Leben erzielt habe.

Man darf jedoch nicht glauben, daß der hl. Bonifacius die fünf bischöflichen Stühle Baioariens, welche ihm ihre Restauration oder Neugründung verdanken, engherzig nach einer und derselben starren Schablone eingerichtet habe; im Gegentheile trug er hiebei den Verhältnissen, wie er sie vorfand, allseitige und billige Rechnung. Diese Verhältnisse waren aber bei den verschiedenen Kirchen selbst sehr von einander verschiedene. In Salzburg fand er das alte

[1]) Acta Sanctor. Ord. S. Benedicti §. 8. [2]) L. III. c. 5. 6. 7. [3]) L. c. Bd. III. S. 417 ff.

Kathedralkloster des Landesbisthums im Abte desselben mit dem geborenen Vorstande (rector) der Landeskirche individuell ineinander verwachsen. — In Freising hatte sich der hl. Corbinian als Abtbischof einer kleinen Genossenschaft einen bischöflichen Stuhl errichtet, der mehr Localbisthum als eigentliche Diöcese war, denn diese bestand nur in den größtentheils zerstreut liegenden Missionsbezirken seiner Mönche ohne feste Abgrenzungen. Ueberdieß war dort seit dem Jahre 730 die bischöfliche Würde mit dem Tode des hl. Corbinian wieder erloschen und Erchanbert, der Bruder des Verstorbenen, mag dort als Abt dem nichts weniger als geordneten und selbstständig gewordenen Kirchenwesen nothbehelflich vorgestanden sein. — In Regensburg gerirte sich der greise Agilulfinger Wicpert als Gaubischof, aber ohne bischöfliche Weihe, dessen Gewalt mehr von seinem hohen Verwandtschaftsverhältnisse getragen gewesen zu sein scheint, als von kirchlicher Sendung und persönlicher Kraft. Sein Glaubensbisthums-Territorium scheint sich nominell vom untern Lech bis zur untern Isar im Donauuferlande ausgedehnt zu haben. Auch bestand dort bei St. Emmeram eine Mönchsgenossenschaft, aber außer jeglichem canonischen Nexus mit dem Gaubischofe. — In Passau hielt sich der vom Papste Gregor III. geweihte Regionarbischof Wulfilo (vulgo Vivilo) auf. Allerdings hatte er, wie dieß bei jedem Regionarbischofe der Fall war, eine kleine Klerisei um sich, die allem Anscheine nach aus Weltgeistlichen bestand, denn wäre sie aus Mönchen constituirt gewesen, so hätte der hl. Bonifacius kaum den Vorwurf gegen ihn erhoben, „daß er die canonischen Verschriften übertrete", und würde sich auch kaum geweigert haben, ihn sofort in das neuerrichtete Bisthum Passau einzusetzen. Auch hierin liegt ein Beweis, daß Wulfilo, wie fälschlich vorgegeben wird, seinen Sitz nicht von Lauriacum nach Passau verlegt habe, denn wenn er Bischof von Lauriacum gewesen wäre, so hätte Bonifacius seine Legitimität nicht anzweifeln können. In Neuburg an der Donau residirte, allem Anscheine nach in einem dortigen Kloster, der Abt Manno des Klosters Staffelsee. Dort einen Bischof (Gaubischof) Wicco (Kosеform für Wicpert) zu vermuthen, beruht sicherlich auf einer Verwechslung mit dem Agilulfinger Gaubischof Wicpert von Regensburg. Wie vorhin bemerkt worden, mag Wicperts gaubischöflicher Bezirk sich nominell auch über das obere Donau-Ufergelände ausgedehnt haben; aber die unentbehrlichsten kirchlichen Functionen nahm dort wie im ganzen Westrich wohl der Priesterabt Manno vor, den der hl. Bonifacius ebenfalls noch im Jahre 739 zum Bischofe weihte, und ihm das Westrich als Diöcese anwies. Endlich kommt noch zu bemerken, daß die Bezirke Freising, Regensburg, Passau und Staffelsee-Neuburg, welche der hl. Bonifacius als gleichnamige Bisthümer constituirte, damals noch unter dem Rector der baioarischen Landeskirche, dem Abte Johannes des Kathedralklosters St. Peter in Salzburg standen, welches canonische Band erst der päpstliche Legat Bonifacius mittelst Errichtung der fünf baioarischen Specialbisthümer löste.

Der päpstliche Legat Bonifacius, der durch seine persönliche Thätigkeit und

die eifrige Mitwirkung seiner Benedictiner-Ordensbrüder Restaurator des baioarischen Kirchenwesens wurde, pflanzte, wie vorhin bemerkt worden, das angelsächsische System seiner unverkümmerten Wesenheit nach in weiser Berücksichtigung der Verhältnisse, die er vorgefunden, nach Baioarien über. In Anbetracht der bereits sehr zahlreichen Landesbevölkerung hielt er es vorerst für unvermeidlich, das alte, einzige Landesbisthum in fünf Specialbisthümer zu zerlegen. Bei der Neugründung der vier Bisthümer Freising, Regensburg, Passau und Staffelsee-Neuburg mußte ihm die Dotationsfrage als Lebensfrage für deren Zukunft vorschweben. Wie er in Salzburg den Abt Johannes des hinlänglich dotirten, alten Kathedralstiftes St. Peter, ihn zum Bischof weihend, auch fortan, wie dieß bei seinen drei Vorfahrern der Fall gewesen, als Abtbischof in demselben beließ, so hielt er dasselbe Verfahren in Freising mit dem vom hl. Corbinian errichteten Marienkloster ein. In Regensburg wies er den neuen Abtbischof mit gewissenhafter Berücksichtigung der Rechte des bereits bestehenden Klosters St. Emmeram auf dasselbe an, und die Abtei Staffelsee und das Kloster Neuburg gewährten ihm die Dotation für einen Abtbischof beider miteinander. Wenn man den Behauptungen v. Koch-Sternfelds, Erhards u. s. w. trauen darf, so bestand in Passau eine schon von Herzog Hugibert und Piltrud reichlicher dotirte St. Stephanskirche — wie wir später sehen werden, aller Wahrscheinlichkeit die Seelsorgekirche einer frühern rupertinischen Zelle, welche einst eine größere Anzahl von Mönchen beherbergt hatte, als dieß bei gewöhnlichen Zellen der Fall war. Ihre Dotation wurde nun zugleich Dotation des neugegründeten bischöflichen Stuhles, auf welchen er im Auftrage des Papstes nach geeigneter, vorgängiger Unterweisung den bisherigen Regionarbischof Wulfilo einsetzte. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß der hl. Bonifacius schon während seiner ersten Wirksamkeit in Baioarien vom Jahre 719 an die Klöster St. Peter in Salzburg, Unserer lieben Frau in Freising, St. Emmeram in Regensburg und Unserer lieben Frau in Neuburg, aus welchem dann erst nach der Vereinigung des dortigen Stuhles mit jenem in Augsburg ein Frauenstift wurde, mit Benedictinern besetzt, beziehentlich durch Einreihung mehrerer seiner Ordensbrüder nach der Benedictiner-Regel regenerirt hatte. Bezüglich des Kathedralklosters St. Peter scheint dieß sicher zu sein, war dort aber auch am nöthigsten, weil dessen Abt Johannes bis zur vollständigen Reorganisation des baioarischen Kirchenwesens noch Vorstand der Landeskirche blieb, weßwegen dem Salzburger Specialbisthum auch noch nach der Reorganisation ein Vorrang vor den vier andern eingeräumt wurde. Das Verhältniß der Bischöfe von Regensburg zum dortigen St. Emmeramskloster habe ich nach P. Rupert Mittermüller's klarer Darstellung schon früher genauer präcisirt: der Regensburger Stuhl war mit dem Kloster St. Emmeram, das schon vor ihm bestand, vereinigt, aber nicht individuell verwachsen; diese Verbindung war, wenn ich einen Vergleich anwenden darf, eine mechanische, während jene des Salzburger Stuhles mit seinem wie aus einem Gusse mit ihm entstandenen

thedralkloster St. Peter eine dynamische war. Der bischöfliche Stuhl von Freising und sein Presbyterium trug schon seit seiner Gründung durch den hl. Corbinian das unverkennbare Gepräge seiner Zeit (717) und seines nationalen Ursprungs. Der hl. Corbinian war Benedictinerbischof, denn seit dem Synodalbeschlusse von Autun des Jahres 670 war die Benedictinerregel die allein geltende im Frankenreiche; daß seine meistens Clerici genannten Begleiter ebenfalls Benedictinermönche waren, wäre auch dann noch selbstverständlich, wenn es Corbinians Biograph Aribo dadurch, daß er sie als Mönche prädicirt, nicht ausgesprochen hätte. Auch die Eigenthümlichkeit des nationalen Ursprungs verleugnet sich in der ganzen Manifestation des hl. Corbinians inmitten seines Mönchspresbyteriums keineswegs. Wie nämlich in der kirchlichen Organisation des ausgedehnten Missionsgebietes des Klosters Jona in den Hebriden das klösterliche Element gegen das bischöfliche entschieden im Vordergrunde steht, hielten sich in Gallien und im Frankenreiche beide Elemente vor der Benedictiner-Epoche so ziemlich das Gleichgewicht; die dortigen Bischöfe waren Abtbischöfe. Als das Benedictiner-Institut die Gesammtorganisation des Kirchenwesens im Frankenreiche durchdrang, stellte sich dort, dem rein römischen Typus gemäß, das bischöfliche Element mehr in den Vordergrund und die Bischöfe waren in ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl Bischofäbte. Dieser Typus drückte sich auch dem angelsächsischen Kirchenwesen, das ja fast ausschließliche Schöpfung der Benedictinermönche war, auf, und folgerecht hiezu auch dem durch den angelsächsischen Mönchbischof Winfried oder Bonifacius restaurirten baioarischen Kirchenwesen. Da Winfrieds Restauration das ganze baioarische Kirchenwesen umfaßte, so unterliegt es kaum einem erheblichen Zweifel, daß auch der bischöflich passauische Stuhl ganz nach denselben allgemeinen Normen organisirt worden sei wie die vier übrigen baioarischen Stühle, nur mit dem Unterschiede, daß diesen Bischöfe vorgesetzt wurden, die sich in die Benedictinerregel bereits eingelebt hatten, während Wulfilo von Passau selbe sich erst aneignen mußte. In den Schwierigkeiten dieser Aneignung einer ungewohnten Lebensweise suche ich den Grund der kaum in Abrede zu stellenden Erscheinung, daß in der Organisation des Passauer Stuhles das monastische Element nicht so klar zum Ausdrucke gelangte, wie bei den vier übrigen baioarischen Stühlen, und daß dort das ohnehin schwächer entwickelte monastische Element von dem canonischen (wenn ich so sagen darf) eher überflügelt wurde als bei den übrigen. Gerade in der mangelhaftern Durchbildung des nun einmal einzig zeitgemäßen Benedictiner-Instituts im Passauer Presbyterium, dessen Haupt miteingerechnet, finde ich aber auch den weitern Grund des schon unmittelbar nach dem Ableben des ersten Bischofes Wulfilo eingetretenen theilweisen Verfalles der Passauer Kirche, und des hiezu folgerechten Zurückbleibens derselben bei den auswärtigen Missionen, namentlich im Ostlande. Allerdings hat der gründliche Forscher Dümmler Wulfilo's nächste drei Nachfolger Beatus, Sidonius und Anthelmus bezüglich ihrer Eri-

stenz genügend gefestigt[1]); aber daß sie existirt haben, ist eben auch Alles, was wir von ihnen wissen. Vom fünften und sechsten Passauer Bischofe Wisurich und Waltrich wissen wir mit ziemlicher Verlässigkeit, daß sie Mönchbischöfe gewesen seien; dessenungeachtet geht man kaum fehl, wenn man annimmt, daß das Passauer Presbyterium seine monastische Eigenschaft früher abgestreift habe, als die Presbyterien von Freising und Regensburg, und schon gar Salzburg.

Im Allgemeinen dürfte die Meinung derjenigen — und es sind ihrer nicht wenige — als unhaltbar erscheinen, welche behaupten, daß die vom päpstlichen Legaten Bonifacius den baioarischen Bischofstühlen aufoctroirten (sic!) Mönchspresbyterien sich schon bald in weltpriesterliche umgestaltet haben. Nimmt man dem eben Erläuterten gemäß etwa Passau aus, — auf Freising, Regensburg und Salzburg angewendet, stellt sich diese Behauptung als unrichtig heraus. Was vorerst das Presbyterium von Freising betrifft, so macht Meichelbeck, der berühmte Historiograph dieses Hochstifts, zu wiederholten Malen darauf aufmerksam, daß die Mitglieder des Presbyteriums während der Regierung der ersten neun Bischöfe ihrer ursprünglichen Einsetzung gemäß ausschließlich die in sacris stehenden Benedictiner-Mönche des Domklosters B. Mariae Virginis gewesen seien. Er weist auch klar nach, daß man sich durch öfter wiederkehrende Prädicirung mit Clerici nicht beirren lassen dürfe, indem diese Benennung auf die Mitglieder des Presbyteriums darum mit einiger Vorliebe angewendet wurde, weil sie ihnen, als in den höhern Weihen stehenden vor den übrigen einfachen Mönchen allein gebührte; denn die einfachen Mönche hatten als Mittelstand zwischen Klerus und Laienschaft überhaupt keine Weihen, und waren darum auch nicht Mitglieder des Presbyteriums. Meichelbeck thut mit triftigen Gründen dar[2]), daß Bischof Arnold der letzte Benedictiner-Bischof von Freising gewesen sei, und daß mit seinem Ableben (21. Sept. 883) das dortige Presbyterium aufgehört habe ein monastisches zu sein. Sehr richtig gibt M. v. Deutinger — eine anerkannte Autorität in Sachen der Freisinger Geschichte — in seinem Bischofskataloge von Arnolds Nachfolger Waldo an[3]): »Ab hoc tempore nulla amplius fit monachorum Frisingensium, ex quibus antehac constabat collegium cathedrale, in scripturis mentio, sed Canonicorum tantum.« — In Regensburg dauerte die monastische Eigenschaft des Kathedral-Presbyteriums länger als in Freising, und wird dieß der Verbindung zuzuschreiben sein, in welche der dortige Bischofsstuhl mit dem bereits selbstständigen Benedictinerkloster St. Emmeram gesetzt wurde. Es ist nämlich sicher, daß die monastische Eigenschaft des regensburgischen Presbyteriums erst mit dem hl. Wolfgang († 31. October 994) einging, und der fleißige Forscher Niedermayr hat mit Ausnahme der unmotivirten Einschiebung von Knönchen, wie er die Canoniker nennt, in das homogene aus Mönchen

[1]) Pilgrim ꝛc. S. 141. f. [2]) Hist. Frising. I. p. 139. [3]) Die ältern Matrik. d. Bisth. Freising I. Bd. S. 13. n°. 10.

zusammengesetzte Regensburger Presbyterium so ziemlich das Richtige getroffen, wenn er sagt[1]): „Darüber kann heute kein Zweifel mehr aufkommen, daß der Bischof bis auf die Zeiten des Bischofs Wolfgang zu St. Emmeram seinen Sitz hatte, daß St. Emmeram und St. Peter Kathedralkirchen waren und die Mönche (mit den Knöchen) das Capitel des Bischofes bildeten." — Endlich habe ich bezüglich des Mönchspresbyteriums von St. Peter in Salzburg nur noch zu bemerken, daß ihm seine wichtigsten Presbyterialrechte der Stellvertretung bei eintretender Sedisvacanz oder, was dasselbe ist, die Nachfolge des Presbyterial-Gremiums in der Jurisdictio ordinaria und das ausschließliche Wahlrecht bis zum Jahre 1139 unverkümmert bewahrt geblieben seien. Ich werde in den nachfolgenden Paragraphen ausführlich darthun, daß man von dem vom hl. Virgilius bei seiner neuerbauten St. Ruperts Domkirche eingesetzten Presbyterium, kaum ohne alle Absicht, das ursprüngliche St. Petrespresbyterium in einen möglichst tiefen Schatten zu stellen, allzuviel Aufhebens gemacht habe, und zum Theil heute noch zu machen pflege.

3. Die Salzburger Abtbischöfe und ihr Presbyterium der Mönche von St. Peter.

Da das Volksbewußtsein, soweit zurück als es sich constatiren läßt, den hl. Rupert von jeher als Gründer des Bisthums Salzburg und des Klosters St. Peter, oder was dasselbe ist, als ersten Abtbischof der baioarischen Landeskirche verehrt, so könnte man glauben, daß weder die eine noch die andere dieser Eigenschaften des Apostels der Baioarier je angestritten worden sei. Wie aber sein baioarisches Apostolat durch die am weitesten verbreitete Annahme, daß er erst im letzten Decennium des VII. Jahrhunderts nach Baioarien gekommen sei, zu einer leeren Titulatur herabgedrückt worden ist, so hat es auch bis in unsere Tage herein nicht an freilich sehr einzelnen Stimmen gefehlt, die ihn und seinen Nachfolger Vitalis für Regionarbischöfe ausgeben, und welche den hl. Virgilius, und wenn sie besonders gnädig sind, dessen Vorfahrer Johannes als ersten eigentlichen Diöcesanbischof von Salzburg gelten lassen wollen. Andere — und auch sie sind leicht gezählt — lassen den hl. Rupert als ersten Diöcesanbischof hingehen, anerkennen ihn aber nicht als Abtbischof, meinen vielmehr, erster Abt von St. Peter sei der hl. Vitalis gewesen. Dieser kleinen Fraction steht die etwas zahlreichere am nächsten, welche das Institut der Unteräbte im alten St. Petersstift einführen möchte. All diese Parteien sind mehr oder weniger von jener Strömung getragen, welche sich mit dem Beginne des mittlern Drittels des vorigen Jahrhunderts erhob, und die in schlecht verhehlter Abneigung gegen das gesammte Mönchthum, bewußt und offen ausgesprochen gegen das Monachat des hl. Rupert ankämpfte, unbewußt aber die Fundamente der Geschichte der Salzburger Kirche zu unterspülen bestrebt war. Es ist nicht zu verkennen, daß bei all diesen

[1]) Mönchthum in Baioarien S. 44.

Agitationen Factoren thätig waren, welche die meines Dafürhaltens irrige Hypothese des Valesius und Mabillon bezüglich der rupertinischen Zeitalterfrage für maßgebend hielten, und daß die principielle Eifersucht der Curialisten hiebei nicht ganz müßig geblieben sei, wird sich auch kaum ableugnen lassen.

Diesen Bestrebungen traten hiezu provocirt allerdings die ehedem jederzeit wachsamen Geschichtsforscher des Stifts St. Peter entgegen, begingen aber, von ihrer sog. traditionellen Auffassung der St. Ruperts Zeitalterfrage verleitet, den Fehler, die Streitfrage über das Monachat des hl. Rupert durch die Detailirung des fraglichen Monachats auf jenes des Benedictinerordens von vorneherein zu verquicken, und damit ihren Gegnern eine gefährliche Waffe in die Hand zu geben, die es denn auch nicht unterließen, selbe gegen sie zu wenden. Schon im Jahre 1692 hatten die Brüder Franz und Paul Mezger das von ihnen vollendete höchst schätzbare Geschichtswerk ihres sel. Bruders Josef Mezger: Historia Salisburgensis ꝛc. durch den Druck veröffentlicht. Das in jedem seiner Abschnitte von einer gründlichen Forschung zeugende Werk konnte nicht verfehlen, sich im Allgemeinen die verdiente Anerkennung und den in ihm enthaltenen besondern Aufstellungen zahlreiche Anhänger zu erwerben, aber auch die Gegner der altererbten Vorrechte des Stiftes aufzuregen. P. Jos. Mezger hatte in einem kurzen Capitel und einer längern Anmerkung hiezu[1]) auch das Benedictinermonachat des hl. Rupert klarzustellen versucht, und sicherlich waren es Mezger und seine Anhänger und Vertheidiger, auf welche es der gegnerische Parteigänger Joseph Benignus Schlachtner, öffentlicher Notar und Stadtgerichts-Procurator zu Salzburg mit seiner ungedruckt gebliebenen Geschichte[2]) abgesehen hat. Da Schlachtners Geschichte mit dem erzbischöflichen Archive nach Wien gekommen ist, so kenne ich sie nicht aus eigener Lesung, sondern nur aus dem Berichte, den Th. v. Kleimayrn darüber erstattet. Dieser Bericht, auf die eben vorliegende Frage beschränkt, ist nicht darnach angethan, für Schlachtner einzunehmen. Th. v. Kleimayrn kommt zweimal darauf zu sprechen[3]), und äußert sich am erstcitirten Orte: „War er (der hl. Rupert) ein wirklicher Mönch? Schlachtner füllt in seiner geschriebenen Chronik über diese Frage 18 volle Bögen an, und verneinet sie mit vielem Eifer, aber dort und da mit Gründen, die mehr von Leidenschaft als wahrem Gewichte zeugen. Am Ende fügt er gleichwohl bei: „Was nun bey so gestalten Sachen ein jeder glauben oder urtheilen will, stehet jedem zu freyer Willkur." Da genau in der Zeit, in welcher Schlachtner seine Geschichte vollendet, der zweite Band der Germania sacra des berühmten Gelehrten P. Marcus Hansiz S. J. im Druck erschien, in welchem das Benedictiner-Monachat des hl. Rupert allerdings zugegeben, aber die einheimisch gewor-

[1]) Lib. I. c. XX. p. 128 ff. [2]) „Das' aus dem Aschen des alten Helfenburgs entstanden, und anheut noch lebende Salzburg, d. i. historisch, geographisch, chronologisch und genealogische Beschreibung des hohen Erzstifts Salzburg verfaßt um das Jahr 1730. Msc. Arch. archiep. [3]) Juvav. Text §. 151. S. 131. ff. und §. 343. Anm. (a) S. 530. f.

dene Tradition über die frühere Ankunftszeit des hl. Rupert mit einem großen Aufwande von Erudition und Kritik bekämpft wurde, so mußte sich das Stift St. Peter zur Abwehr der sich immerdar mehrenden Angriffe entschließen, und so erschien denn endlich im Jahre 1772 das vom Abte Beda Seeauer verfaßte Chronicon novissimum monast. ad S. Petrum. Das Chronicon Noviss. ist mit umfassender Kenntniß und gewissenhafter Benützung der dem Stifte eigenthümlichen, reichlichen Documente und einschlägigen Literatur geschrieben, aber leider durch die Unzahl von mehr als 700 Druckfehlern und eine noch größere und bedauernswürdigere von Lesefehlern entstellt.

Da die Revision der in der Streitfrage über das Monachat des hl. Rupert erwachsenen Akten im Chronicon nicht umgangen werden konnte, so lernen wir aus ihm auf kürzestem Wege die dafür und dagegen aufgebrachten Gründe kennen. Die vom Abte Beda recapitulirten Gründe gegen das Benedictiner-Monachat des hl. Rupert sind folgende[1]): 1) Weder im Salzburger Proprium noch im römischen Martyrologium wird der hl. Rupert als Benedictiner-Mönch, ja nicht einmal als Abt prädicirt, sondern nur als Bischof; — 2) von seinem Benedictiner-Monachat geschieht keine Erwähnung auf seinem Grabsteine, in den Calendarien und Bischofs-Katalogen und in der Vita primigenia; er erscheint immer nur als Bischof; — 3) weder der alterthumskundige Abt Amand noch der tüchtige Chronist Franz Dücker sagt irgend etwas von seinem Monachate; — 4) der hl. Rupert weihte seine ersten Kirchen dem hl. Petrus und wird also wohl selbst dem Stande der Weltgeistlichen angehört haben; — 5) obwohl der hl. Rupert Abt geheißen wird, und es in dem von ihm errichteten ersten Benediktinerkloster auch sicherlich war, folgt daraus noch nicht, daß er Benedictiner-Mönch gewesen sei; es ist nämlich bekannt, daß auch die Nicht-Mönchbischöfe sich die Vorstandschaft über die Klöster vorbehalten haben, wie dieß bezüglich der Regensburger Kirche Mabillon (Annal. Benedict. L. XXI. n°. 11.) anerkennt; daß Papst Eugen III. den hl. Rupert Abt heiße, beweist nur, daß er sich der Salzburger Tradition accommodirt habe; — 6) es läßt sich nicht leicht beweisen, daß zur Zeit, als der hl. Rupert nach Baioarien kam, der Benedictiner-Orden schon so weit verbreitet gewesen sei, daß ihm der hl. Rupert hätte angehören können, und dieß besonders, wenn man an der traditionellen Chronologie festhält; — 7) es müßte erst nachgewiesen werden, wann der hl. Rupert Benedictiner geworden sei, ob vor oder während seiner bischöflichen Verwaltung in Worms, oder erst, als er das Kloster St. Peter in Salzburg gründete; — 8) endlich konnte er als Bischof nicht zugleich Mönch sein, denn dieß wäre ein Verstoß gegen die Vorschrift Gregors des Gr. gewesen (Decr. Grat. causa XVI. Qu. I. C. Nemo: »Nemo potest et ecclesiasticis obsequiis deservire et in monachica regula ordinate persistere etc.«).

[1]) Chron. Noviss. p. 41. ff.

Dagegen ſucht nun aber Abt Beda das Benedictiner-Monachat des hl. Rupert mit nachſtehenden Gründen zu ſtützen: 1) Laut Mabillon (saec. III. P. I. in Praefat. §. 3.) war die Benedictiner-Regel vom hl. Maurus im Jahre 542 im Frankenreiche eingeführt worden und ſah dort Maurus bei ſeinem Tode bereits 60 Klöſter ſeines Ordens; möglicher Weiſe konnte alſo der hl. Rupert dieſem Orden ſchon angehören; — 2) die Bulle Papſt Eugens III. vom Jahre 1149 ſagt ausdrücklich: »Statuentes, ut regularis Ordo qui secundum Deum et B. Benedicti regulam per S. Rudpertum quondam vestrum abbatem et Episcopum Salisburgensem in eodem loco introductus et institutus esse dignoscitur etc.« Wenn alſo der hl. Rupert Abt von St. Peter war, ſo mußte er auch Benedictiner ſein, denn der hl. Gregor der Große erläßt an Erbiſchof Johannes von Ravenna die Verordnung (Lib. IV. Epist. c. 45. T. III. Oper. fol. 715.): »Dum ergo hi, qui sunt in Ecclesiis, fingunt se religiose vivere, monasteriis praeponi appetunt, et per eorum vitam monasteria destruuntur: proinde fraternitas tua hoc, quolibet in loco factum sit, emendare festinet, quia ego nullo modo patiar, loca sacra ut per clericorum ambitum destruantur«; — 3) daß der hl. Rupert Benedictiner-Mönch geweſen, war auch die allgemeine Ueberzeugung der Erzbiſchöfe von Salzburg, weßwegen denn auch Erzbiſchof Paris Lodron in ſeinen Oratorien den hl. Rupert und ſeinen geiſtlichen Dienſt als Benedictiner darſtellen ließ; — 4) da der hl. Rupert an ſeiner erſten Kirche den Benedictinerorden einſetzte, erſcheint die Vorausſetzung als begründet, daß er ſelbſt Benedictiner-Mönch geweſen ſei; — 5) und da er erſter Abt war, wird er als Haupt mit dem Körper wohl gleichförmig geweſen ſein; — 6) umſomehr, weil er ſeinen erſten Stuhl im Kloſter errichtete, und — 7) weil er drei Klöſter nach dieſer Regel gründete: St. Peter, St. Maximilian und Nonnberg; — 8) endlich ſtehen viele bewährte Geſchichtſchreiber für das Benedictiner-Monachat des hl. Rupert ein, ſo unter Andern Marcus Welſer, Caſp. Bruschius, Hund und ſelbſt Hanſiz[1]), obwohl er bezüglich der Chronologie entſchiedener Gegner der Tradition iſt. Abt Beda ſchließt ſeine Aufſtellungen mit den Worten: »Huic controversiae non diutius immoramur, liberam fidem, quia certo nihil constat, cuilibet relinquentes.«

Auf welch ſchwankenden Fundamenten manche dieſer Gründe und Gegengründe ſtehen, wird niemand entgehen, der ſie einiger Aufmerkſamkeit würdigt, und ſchon darum dürfte man die Ueberzeugung gewonnen haben, daß wenig Ausſicht vorhanden ſei, auf den Wegen, welche Abt Beda und ſeine Gegner eingeſchlagen haben, bezüglich des Monachates des hl. Rupert zu einem ſichern Reſultate zu gelangen. Vor allem wird die Verquickung dieſes Monachates im Allgemeinen mit dem auf den Benedictiner-Orden detaillirten zu beſeitigen ſein, weil ſie einen Kreisbeweis involvirt, indem ſie entweder von der Ankunftszeit des hl. Rupert im Jahre 580 oder im Jahre 696 ausgeht: Vorausſetzungen, welche,

[1]) Germ. Sacr. II. p. 1004.

wie ich dargethan zu haben glaube, weder in dem einen noch im andern Sinne haltbar ſind. Erſt wenn dieſe von unerwieſenen Hypotheſen abhängige Verquickung beſeitigt iſt, wird es möglich ſein, die Streitfrage: ob der hl. Rupert Abtbiſchof geweſen ſei und ob demzufolge ſein urſprüngliches Presbyterium aus den in den höhern Weihen ſtehenden Mönchen ſeiner Genoſſenſchaft beſtanden habe, auf ihren eigentlichen Standpunkt zurückzuführen, von welchem aus Werth oder Unwerth der Gründe und Gegengründe wohl nur allein richtig beurtheilt werden können.

Sobald die ſchwebende Streitfrage dahin präciſirt iſt, ob der hl. Rupert Abtbiſchof und ſein Presbyterium ein monaſtiſches geweſen ſei, dürfte es von ſelbſt einleuchten, daß für die Bejahung der ſo geſtellten Frage die Ausſprüche der älteſten Documente und die in ihnen ſich abſpiegelnden älteſten Einrichtungen der Salzburger Kirche die allein zuläſſigen Beweisquellen ſeien; daß aber dieſe documentalen Ausſprüche und geſchichtlichen Reflexe die Bejahung unſerer Frage wirklich begründen, wird Gegenſtand der nachfolgenden Erörterungen ſein, in welchen ich, um Wiederholungen zu vermeiden, die hiſtoriſchen Reflexe immer ſogleich an die Ausſprüche der einſchlägigen Documente anreihen werde.

A. Das Verbrüderungsbuch von St. Peter. Dieſem Documente gebührt der Vorrang vor den übrigen, nicht weil es überhaupt das älteſte iſt, indem es an Alter von der Vita primigenia wohl ziemlich weit übertroffen wird, ſondern weil es als Originaldocument, und darum als unſchätzbares Unicum, aus älteſter Zeit vorliegt. In ihm eröffnet das Verzeichniß der Verſtorbenen der: »Or. Epor. uel Abb. Defunctor.« [nach v. Karajan's Meiſterausgabe Reihe (47)]. Da ſind nun nacheinander eingetragen: hrodbertus eps et abb. — anzogolus abb. — uitalis eps. et abb. — sauolus abb. — izzio abb. — flogbrigis eps. et abb. — iohannis eps. et abb. u. ſ. w. Schon die Auf- und Durcheinanderfolge in der Aufſchrift ſowohl als im Verzeichniſſe, in welcher uns Biſchöfe und Aebte vorgeführt werden, ſtellt ihre ämtliche Amtsidentität außer jeden Zweifel, und damit man ja nicht etwa glaube, daß die vorgetragenen Biſchöfe nicht zugleich auch Aebte geweſen ſeien, wird jedem derſelben neben der Bezeichnung eps. copulative auch noch das Prädicat et abb. beigefügt. Um die Zuſammengehörigkeit der Abtbiſchöfe und Aebte mit der Mönchsgenoſſenſchaft von St. Peter in das klarſte Licht zu ſtellen, wird von derſelben Hand a an den Ordo episcoporum vel abbatum defunctorum in Reihe (48) ff. unmittelbar der »Ordo monachoru. defunctorum« angefügt, und dieſer mit Kyslarios p. et m. — Kunialdus p. et m. u. ſ. w. eröffnet. Von dieſen beiden wiſſen wir mit Sicherheit, daß ſie von Worms her geholte Begleiter des hl. Rupert geweſen ſeien (ein ſpäteres Document heißt ſie capellanos S. Ruperti). Daß ſie Mönchprieſter geweſen ſeien, beſagt die ihnen beigeſetzte Prädicirung p. et m. Ueberdieß wiſſen

wir von einer kleinen Anzahl der nach Kyslarius und Kunialdus in das Verzeichniß der Verstorbenen Eingetragenen z. B. von cenzo p. et m. und maurontus m. (49) 27. 28. und manchen noch im Verzeichnisse der Lebenden Aufscheinenden, daß sie in ältester Zeit oder später Mönche von St. Peter gewesen seien. Dem klaren Wortlaute des Verbrüderungsbuches gegenüber kann daher nicht der leiseste Zweifel dagegen aufkommen, daß der hl. Rupert erster Bischof von Salzburg und zugleich erster Abt des Kathedralklosters St. Peter gewesen sei.

Ich sage absichtlich: des Kathedralklosters St. Peter. Es ist nämlich aus bekannter, vielfältiger Analogie an und für sich schon selbstverständlich, daß Abtbischöfe, wenn sie nicht, wie dieß später und heute vorkommt, auf einen erledigten Stuhl berufen wurden, der schon vollständig organisirt war, mithin auch sein aus Regular-Canonikern oder Weltpriestern bestehendes Presbyterium hatte, sondern wie dieß beim hl. Rupert der Fall gewesen, Stuhl und Presbyterium neu gründeten, eben weil sie Abt- und Mönchbischöfe waren, ihr Presbyterium aus ihrer Ordensgenossenschaft zusammensetzten, oder richtiger, wie im gegebenen Falle, ihren Stuhl in ein gleichzeitig mit demselben gegründetes Kloster einsetzten, wodurch sie selbst erst Abtbischöfe, das Kloster Kathedralstift und die vermöge ihrer Weihen dazu geeigneten Mönche desselben bischöfliches Presbyterium wurden. Daß aber beim Salzburger Stuhle wirklich nur das in sacris stehende Mönchskollegium von St. Peter ursprüngliches Presbyterium gewesen sei, geht wieder klar aus der Fassung des Verbrüderungsbuches hervor. Ich brauche wohl nicht erst zu beweisen, daß in einem derartigen Buche dem Verzeichnisse der Bischöfe unmittelbar jenes der Mitglieder des Presbyteriums angereiht werden mußte, denn sie waren der aus dem Gesammtklerus erkorene, vor ihm bevorzugte, ausschließliche Senat des Bischofes selbst. Während nun, wie wir eben gesehen haben, das monastische Presbyterium von St. Peter wirklich unmittelbar nach der Bischof-Abtreihe aufgeführt erscheint, müßte der Verfasser des Verbrüderungsbuches sehr ungeschickt zu Werk gegangen sein, wenn die von ihm ebenfalls verzeichneten Weltpriester und Diakone das bischöfliche Presbyterium gewesen wären. Nachdem er in der Reihe (47) die verstorbenen Abtbischöfe und Aebte gegeben, beginnt er mit Reihe (48) die Aufzählung der verstorbenen Mönchpriester, Mönchdiacone und einfachen Mönche im Allgemeinen allerdings in der Reihenfolge ihrer Todeszeiten, aber, was nicht zu übersehen ist, mit vier Mönchpriestern Kyslarius, Kunialdus, Gauuinus und Iduinus an der Spitze. Daß sie nicht in dieser Aufeinanderfolge gestorben sein werden, müßten wir auch dann noch voraussetzen, wenn wir nicht wüßten, daß Kyslarius und Kunialdus die vorzüglichsten der St. Rupertsjünger gewesen seien, und da Gauuinus und Iduinus unmittelbar nach diesen eingestellt sind, werden wir auch für sie eine besondere Bevorzugung voraussetzen dürfen. Erst in den Reihen (73), (75), (76) trägt die Hand a den »Ord. sacerd. vel Diaco. Defunc. seu clericoru« ein. Von ihr sind nur 21 geschrieben und unter diesen ein einziger Diakon: eine Anzahl, die für die seit dem hl. Rupert bis bei-

läufig auf das Jahr 766 verstorbenen Mitglieder des bischöflichen Presbyteriums nicht einmal in dem Falle ausreichen würde, wenn man die hanfiziſche Chronologie als richtig annehmen wollte. Auch der Einwand wäre nichtig, daß der Verfaſſer des Verbrüderungsbuches, weil ſelbſt Mönch, nun einmal ſeine verſtorbenen Mitbrüder vor allen Andern habe eintragen wollen, und daß er darum erſt ſo ſpät für die verſtorbenen Mitglieder des aus Prieſtern und Diaconen (einem!) beſtehenden Presbyteriumsplatz gefunden habe. Abgeſehen davon, daß aus dem auf der vorhergehenden Seite eingeſchalteten »Ord. com. epor. vel abb. defunct.« deutlich genug hervorgeht, daß dieſe Prieſter und dieſer Diakon in keiner engern Beziehung zum biſchöflichen Stuhle ſtanden (ſie waren eben einfache Wohlthäter), werden ihnen ſogar von Reihe (65) an Laien oder doch Nichtmönche nämlich die Pulsantes vorgezogen, mag man ſie nun mit Ducange und v. Karajan für noch in der Probezeit ſtehende Aſpiranten, oder, was mir wahrſcheinlicher iſt, für in der Welt lebende Affiliirte des Ordens halten. Ferner wäre auf Seite 13 der v. Karajan'ſchen Ausgabe Platz genug für die Eintragung der vermeintlichen Presbyteriums-Mitglieder geweſen, denn die dort eingeſtellte Reihe (58) ebenſo wie die dort hineingeſchriebenen Gedichte Alcuins ſind von viel ſpätern Händen. Die hier beſprochenen Prieſter ſammt dem einzigen Diakon ſind daher als etwaige Mitglieder des urſprünglichen Presbyteriums abſolut nicht verwerthbar, und wären ſie es, ſo hätte ſie die Hand a gewiß unter einer andern Aufſchrift aufgeführt, wie aus jener der wirklichen Canoniker, welche die Hand c vom Jahre 1130—1160 in den Reihen (130. 131. 132. 133.) eintrug, und welche lautet: »Nomina Canonicorum. Congregationis S. Ruodberti«, zu entnehmen iſt.

B. Die Vita primigenia enthält nur ein paar unſcheinbare Phraſen, welche auf die eben vorliegende Frage Bezug haben; aber trotz ihrer Unſcheinbarkeit ſind ſie nach meiner Schätzung von großem Gewichte. Nachdem der Verfaſſer erzählt hatte, wie der hl. Rupert das in Ruinen liegende Juvavum entdeckt und vom Herzog Theodo ſammt Umgegend zu Geſchenk erhalten habe, fährt er fort[1]: »Tunc vir domini ista cepit renovare loca, primo deo formosam edificans ecclesiam, quam in honore sanctissimi petri, principis apostolorum dedicavit, ac demum claustrum cum ceteris habitaculis clericorum per omnia ordinabiliter construxit.« Daraus erſehen wir, daß der hl. Rupert bei ſeiner hübſchen St. Peters-Kathedrale ein Kloſter im eigentlichen Sinne des Wortes erbaut habe, denn es wird als Claustrum den übrigen Wohnungen der Kleriker (cum ceteris habitaculis clericorum) gegenüber geſtellt. Claustrum iſt aber wie bekannt ein zu Mönchen als Bewohner desſelben correlativer Begriff, und wir haben ſomit in dieſer Phraſe die älteſte Nachricht über die Gründung des Kathedralkloſters St. Peter. Daß es ſich aber hier um die Gründung eines eigentlichen Mönchkloſters handle, geht

[1]) Juv. Anh. p. 9.

mit Sicherheit daraus hervor, daß die Männer, welche den hl. Rupert bei seiner Ankunft bei den Ruinen Juvavums begleiteten, und er mit ihnen schon Mönche geheißen wurden, als zum Baue des Klosters noch nicht einmal der Grundstein gelegt war. Der Beweis hiefür ist aus der urkundlichen Topographie und den ununterbrochenen Eigenthumsrechten des Stiftes St. Peter leicht zu erbringen. Nach dem Wortlaute des vorhin aus der Vita primigenia gegebenen Satzes baute der hl. Rupert in dem vom Wuste der Zerstörung gesäuberten Ruinen Juvavums zuerst seine St. Peters-Kathedrale und dann erst Kloster und übrige Wohnungen. Wo wohnte er mit den Seinigen während dieses wohl über Jahresfrist dauernden Baues? Er kam mit seiner Begleitung von dem nordöstlich gelegenen Wallersee ohne Zweifel auf der alten Consularstraße zu den Ruinen von Juvavum, deren östliche Partie auf dem rechten Salzachufer ihm den Uebergang über diesen Fluß in der Richtung der alten Consularstraße und ihrer wohl ebenfalls zerstörten Brücke verlegte. Er umging daher den Immberg (vulgo Kapuzinerberg) an seinen östlichen Abhängen und ließ sich nahe am rechten Flußufer nieder. Diese erste Niederlassung erhielt von ihm und seinen Begleitern den charakteristischen Namen Muniho-hus d. h. das Haus der Mönche. Dieser rein germanische Ortsname blieb dem stiftischen Weichselbaumhofe und der ihn umgebenden, bedeutenden Liegenschaft tief ins Mittelalter herab. Im mir vorliegenden zweitältesten Urbarium des XIII. Jahrhunderts (1215—1230) wird die Liegenschaft als Maierleben im Amte Pyrgel (Bürgelstein) mit einem großen Dienste belastet als Munchhusen aufgeführt, ebenso in den zwei folgenden. Im vierten vom Jahre 1272 reicht die dortige Mühle zwei Schaff Roggen und ein halbes Talent, überdieß mußte sie aber 200 Metzen mahlen. Urkundlich kommt das Münchhaus das erstemal im Jahre 988 vor[1]), aber unter einer Bezeichnung, die es in das tiefste Alterthum einstellt. Im sog. ältesten Salbuche des Stifts St. Peter heißt es nämlich: »I(ste) sunt proprietates antiquorum fratrum: Munichohus« ꝛc. und der zunächst liegende Sinn des Ausdruckes: antiquorum fratrum ist sicherlich: „Eigenthum jener alten Mönche, die noch nicht Benedictiner waren", womit das Mönchhaus als Ureigenthum des Klosters dargestellt erscheint.

Die nächste Phrase der Vita primigenia, welche über die vorliegende Frage viel Licht verbreitet, lautet[2]): »Tunc predictus doctor Roudbertus cupiens aliquos adipisci socios ad doctrinam evangelice veritatis propriam repetivit patriam iterumque cum duodecim revertens« discipulis secumque virginem Christi nomine Erindrudam adducens ꝛc.« Wer mit diesen: duodecim discipulis gemeint sei, sagt uns die schon früher besprochene Fertigung der Promemoria Bischof Virgils über die Rechte der Maximilianszelle (Abth. I. Cap. I. C.). In dieser Fertigung werden laut des von Keinz nach dem Münchner Cod. lat. 1276 richtig

[1]) Juvav. Anh. p. 289. [2]) Juvav. Anh. p. 9.

gestellten Texte[1]) Chunialb und Gisilar ausdrücklich »discipuli S. Ruperti« geheißen, und wie wir vorhin gesehen haben, prädicirt sie das Verbrüderungsbuch als Mönchpriester. Discipulus oder Jünger ist also hier ohne Zweifel gleichbedeutend mit: „Mönche des hl. Rupert". Daß aber Chunialb und Gisilar unter jenen Mönchen waren, welche sich der hl. Rupert als Gehülfen zu seinem Missionswerke von seinem frühern Stuhle Worms holte, wissen wir aus der ebenfalls loc. cit. angeführten Lebensbeschreibung des hl. Rupert, der sog. Legende, deren Nachricht bezüglich dieses Details unbedingte Glaubwürdigkeit verdient, weil ihrem Verfasser jedwelcher Grund zu einer tendentiösen Einschiebung ihrer Namen ferne lag. Die beiden Jünger Ruperts Chunialb und Gisilar wurden in der Salzburger Kirche von jeher als Heilige verehrt, und seit der Uebertragung ihrer Leiber mit jenem des hl. Rupert von St. Peter in den St. Rupertsdom durch Bischof Virgil im Jahre 773 war diese Verehrung auch eine öffentliche. Sie beschränkte sich aber nicht auf Chunialb und Gisilar allein, dehnte sich vielmehr auch auf den im Verbrüderungsbuche unmittelbar nach ihnen aufgeführten dritten Rupertsjünger Gauuinus p. et m. aus. Mehr als 20 Meilen von Salzburg, aber noch im Gebiete seines alten Landesbisthums, ist dem hl. Gabinus die Filialkirche Unterweickertshofen in der Pfarrei Sittenbach, gleichnamigen bisch. freising'schen Decanats, geweiht, und jener Dompropst Geueno des Diploms Erzb. Conrads I., von welchem im letzten Paragraph dieses Kapitels umständlicher die Rede sein wird, war offenbar ebenfalls auf den Namen dieses Heiligen getauft. — Da es im Berichte über die Uebertragung der drei heiligen Leiber in die neue St. Ruperts-Domkirche, den ich im cit. Cap. I. C. auszüglich gegeben habe, ausdrücklich heißt: »Cum quo (S. Ruodberto) transtulit et duos presbyteros ejus sanctum Chunialdum et Gisilarium« so wird dadurch jedem, der nicht willkürlich vom natürlichen Sinne der Documente abweicht, so ziemlich klargestellt sein, daß das Salzburger Presbyterium des hl. Rupert ein monastisches gewesen sei. Dasselbe bezeugt der Anonymus Leobiensis in der oben S. 236. gegebenen Stelle, deren letzte Worte ich hier wiederhole: »Nam antea per S. Rudpertum primum Saltzburgensem episcopum Kathedralis ibidem ecclesia fundata et instituta est apud S. Petrum cum abbacia et nigris monachis secundum consuetudinem Anglie ubi in plurimis locis abbacie ac coenobia nigrorum monachorum habent episcopos.« Daß der Anonym. Leobiens. die St. Rupertsmönche für Benediktiner halte, ist Nebensache.

Dieß regt nun aber die weitere Frage an, ob der hl. Rupert erst in Salzburg auf den Gedanken gekommen sei, sich mit einem Mönchspresbyterium zu umgeben, oder ob er ein solches schon an seinem frühern Wormserstuhle gehabt habe? Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so ist es das weitaus Wahrscheinlichere, daß auch sein Wormser Presbyterium ein monastisches gewesen sei. Nach dem Berichte

[1]) Indic. Arn. et Brev. Not. Salzb. S. 34. 35.

der Vita primigenia holte sich der Heilige von seinem frühern Stuhle her Gehilfen (socios) zur Verkündung des Evangeliums, und da er hiezu ausschließlich Mönche verwendet, die sich einzig dazu eigneten, so wäre es schwer zu begreifen, daß er zu diesem Behufe um Weltpriester nach Worms gereist wäre. Die dort angeworbenen zwölf Missionäre werden als Socii prädicirt, was auf ein engeres Band zwischen ihm und ihnen hinzudeuten scheint, und die Bezeichnung Discipuli findet ihre natürlichste Erklärung wohl in dem Sinne, daß jene Zwölfe bereits Mönche jenes Klosters gewesen seien, dem der hl. Rupert schon in Worms als Abtbischof vorgestanden war. Dagegen ließe sich nun allerdings einwenden, daß das Mönchthum im fränkischen Reiche schon vor dem Beginne des mittlern Drittels des VI. Jahrhunderts bereits sehr in Verfall gerathen war. Graf v. Montalembert berichtet uns nämlich[1]): „Auch im Abendlande schien das Kloster-Institut gegen Ende des V. Jahrhunderts von der Erstarrung und Unfruchtbarkeit des Orients befallen. . . . Nach den Vätern von Lerin, deren Glanz gegen 450 erbleicht, tritt eine Art von Verfinsterung ein. Nur Condat glänzt noch von der Höhe seines Jura bis in die ersten Jahre des VI. Jahrhunderts. . . . Mit Ausnahme von Irland und in Gallien, wo in den meisten Provinzen sich einige neue Klöster erheben, sieht man einen allgemeinen Stillstand in der Verbreitung des Institutes . . . ." Montalembert spricht da vom Abendlande überhaupt und nimmt nicht nur Irland, sondern auch Gallien von seiner Schilderung aus. Auch ist dieser Schilderung zu besserem Verständnisse derselben entgegen zu halten, was der berühmte Geschichtschreiber des abendländischen Mönchthums im VI. Buche des II. Bandes besonders von S. 274 an ausführt, wo die ältern Klosterstiftungen der ersten Merowinger ausführlich nachgewiesen werden. Doch könnte bei unserer Untersuchung das Frankenreich überhaupt füglich ganz beiseite gelassen werden, weil es sich in ihr lediglich nur um die kirchlichen Zustände des Burgunderreiches vor dessen Unterwerfung unter die Merowinger im Jahre 534 handelt. Die Burgundionen waren gegen Ende des V. Jahrhunderts in die arianische Häresie gefallen, aber im Jahre 515 wieder zur katholischen Kirche heimgekehrt. Von diesem Jahre an war Agaunum (S. Maurice en Vallais) die klösterliche Metropole von Burgund. Das dortige Kloster bestand mindestens schon seit dem Jahre 478 und beobachtete mit Condat geraume Zeit die berühmter gewordene Regel von Tarnat (richtiger Tar-nante, wörtlich: durch die Thalschlucht, aus dem kelt. Tar und Nante, woher auch der altwalisische Volksstamm Nantuates). Daß aber im Anfange des VI. das Kloster-Institut auch im nördlichen Burgundien, und namentlich in der Hauptstadt der burgundischen Könige Worms geblüht habe, läßt sich direct aus der Vita primigenia beweisen. Von den Discipulis S. Ruperti hier gänzlich abgesehen, sagt uns der natürliche Sinn der oben angeführten Phrase, von welchem abzugehen nicht der geringste Grund vorliegt: »secumque virginem Christi

[1]) Mönche des Abendlandes I. S. 279.

nomine Erintrudam adducens«, daß es in Worms damals auch ſchon wenigſtens ein Frauenkloſter gab, weil Erintrud ſchon damals, als ſie von Worms nach Salzburg zog, virgo Christi prädicirt wird. Nach dieſer Phraſe fährt dann der Verfaſſer der Vita primigenia in ſeiner Erzählung fort: »quam in superiore castro iuuauensium statuens ibidemque colligens congregationem sanctimonialium et earum conversationem racionabiliter sicut canonicus deposcit ordo per omnia disposuit«. Der hl. Rupert war demnach mit den Inſtitutionen der Frauenklöſter ſchon innigſt vertraut, und dieß wohl nicht als Theoretiker, ſondern aus langjähriger Erfahrung. Beſtand alſo in Worms um 542 ſchon ein Frauenkloſter, in welchem die Nichte des hl. Rupert bislang als Nonne gelebt hatte (»a primis incunabilis Deo consecratam« ſagt die dritte Vita S. Ruperti[1]), ſo wird man vorausſetzen müſſen, daß dort auch wenigſtens ein Männerkloſter im Flor ſtand, welchem der hl. Rupert ſeine 12 Miſſionsmönche entnahm, was er als höchſt wahrſcheinlicher Abtbiſchof desſelben zu thun vollſtändig befugt war. Ich weiß nicht, warum man es unwahrſcheinlich finden ſollte, daß der hl. Rupert ſchon in Worms Abtbiſchof, und ſein Presbyterium ein monaſtiſches geweſen ſei, da ja auch ſein Metropolit, Nicetius von Trier, wie männiglich bekannt iſt, Abt Erzbiſchof war[2]). Würde ich gefragt werden, nach welcher Regel denn etwa die Mönche des Wormſer Kathedralkloſters gelebt haben werden, ſo würde ich mit in Anbetracht der großen Verehrung, die der hl. Rupert dem hl. Martin von Tours zollte, die er insbeſondere auch dadurch bethätigte, daß er ihm viele Kirchen dedicirte — wie denn in unſern Ländern die St. Martins-Patrocinien nach jenen Unſerer lieben Frau am häufigſten vorkommen — ſo würde ich mich, ſage ich muthmaßend dahin ausſprechen, daß die Regel des Wormſer-, wie des älteſten Salzburger Kathedralkloſters jene des vom hl. Martin gegründeten Kloſters Marmoutier geweſen ſein dürfte. Daß übrigens die Mönche des Wormſer Kathedral-Kloſters während der Zeit, in welcher ihm der hl. Biſchof Rupert zugleich als Abt vorſtand, nicht etwa Einwanderer aus Marmoutier geweſen ſeien, daß ſich dieſes Kloſter vielmehr ganz ſelbſtſtändig und vorzugsweiſe aus einheimiſch germaniſchen Elementen conſtituirte, geht deutlich aus den Perſonennamen hervor, die das Verbrüderungsbuch in der Reihe (48) aufführt. Dieſe Perſonennamen werden, ſoweit ſie von der älteſten Hand a eingetragen erſcheinen, jenen Mönchen angehören, die in der Mehrzahl von Worms nach Salzburg gekommen waren. Um möglichſt ſicher zu gehen, berückſichtige ich nur die erſten 20 Namen. Von dieſen ſind die erſten ſechs: Kyslarios (Giselar), Kunialdus (Chun-walt), Gauuinus (Gau-win), Iduinus (Id-win), Aldolfus (Ald-wulf), Manno, entſchieden germaniſchen Idioms, ebenſo Cunzo, Walahari und Willolfus. Die vier Vitalis (mit Einrechnung des Nachfolgers des hl. Rupert), dann Johannis und Florianus ſind ebenſo ent-

[1]) Bolland. T. III. Martii II°. loco. p. 704. ff. [2]) Vgl. Montalembert l. c. II. S. 282. (Die Jahrzahl 537 des Randtitels iſt Druckfehler ſtatt 527.)

ſchieden romaniſch; die beiden Sambazolus und Dignouar halte ich für keltiſch. Die größere Mehrzahl der Wormſer Mönche war mithin einheimiſch germaniſchen Geblütes, oder mit andern Worten, ſie waren Burgundionen aus der Hauptſtadt Worms und ihrem Gebiete.

4. Die Rectores ecclesiae während der Salzburger Sedisvacanzen.

Obwohl ich die Rectores ecclesiae ſchon mehrmal und im Abſchnitte über die Maximilianszelle ſogar eingehender beſprochen habe, halte ich es doch für nothwendig ſie hier noch einmal unter einem Geſichtspunkte zuſammenzuſtellen und das Gemeinſame und Beſondere ihrer verſchiedenen Stellungen etwas genauer zu beleuchten.

Nach allgemein canoniſcher Beſtimmung folgt das Presbyterium dem Biſchofe in den Fällen legaler Verhinderung und des Ablebens in der Jurisdictio ordinaria nach: im erſten Falle, ſo lange die Verhinderung dauert, nach dem Todesfalle aber für die ganze Zeitfriſt der Sedisvacanz. Dieſe allgemeine canoniſche Beſtimmung iſt ſo alt wie der kirchliche Organismus ſelbſt und iſt nur ein Corollarium des oberſten Grundſatzes: Summa lex salus animarum. Die Jurisdictio ordinaria iſt nämlich ſo unentbehrlich für die Pflege des Seelenheiles der Gläubigen, daß auch keinen Augenblick eine Unterbrechung derſelben eintreten darf, während die aus der biſchöflichen Weihe fließende Amtsgewalt namentlich bei längern Unterbrechungen allerdings ſchmerzlich vermißt wird, jedoch das Seelenheil der Gläubigen der Partialbisthümer nicht abſolut bedingt.

Die Rechtsnachfolge des Presbyteriums in der Jurisdictionsgewalt des Biſchofes — und ich habe hier vorzugsweiſe die Stuhleserledigung durch Todfall im Auge — erſtreckt ſich nach dem alten Communrechte auf das Geſammtpresbyterium. Daß, wie dieß geſchichtlich nachweisbar iſt, hie und da der nächſtbenachbarte Biſchof die Verwaltung des erledigten Stuhles übernahm, iſt provinzielle Ausnahme, die dem Communrechte keinen Abbruch thun kann. In einigen Kirchen machte ſich hingegen ſchon frühzeitig der Uſus geltend, nach eingetretener Sedisvacanz die Jurisdictionsgewalt einem einzelnen Mitgliede des Presbyteriums aufzutragen, welches dieſelbe dann im Namen des Geſammtpresbyteriums ausübte. Dieſes partielle Herkommen, welches unbezweifelt viele Vorzüge für ſich hat, wurde vom Concilium von Trient zum canoniſchen Geſetz erhoben.

In jenen Kirchen, welche Abtbiſchöfe und monaſtiſche Presbyterien hatten, wie z. B. die Salzburger Kirche älteſter Zeit, war die Devolution der Jurisdictio ordinaria auf das Geſammtpresbyterium nur eine zeitweilige, d. h. eine bis zur vollzogenen Abtwahl dauernde. Aebtliche und biſchöfliche Würde waren individuell und bezüglich der Jurisdictio ordinaria unzertrennlich in einer und derſelben Perſon vereinigt. Wie im Biſchofe auch der Abt geſtorben war, ſo wählte das monaſtiſche Presbyterium im neuen Abte auch den virtuellen Biſchof, und das Pro-

visorium des Gesammtcapitels oder Presbyteriums ging daher mit der vollzogenen Abtwahl zu Ende. Der neuerwählte Abt war eo ipso der Vicarius capitularis natus, wie wir uns in der heute üblichen Terminologie ausdrücken würden. Es handelte sich nur darum, ob der neuerwählte Abt die Bischofsweihe erlangen konnte oder nicht. So lange oder gegebenen Falles, wenn er sie gar nicht erlangen konnte, blieb er zeitweilig oder auf Lebenszeit, eben weil er legitimer Abt war, Rector ecclesiae.

In der Verwaltungsgeschichte der Salzburger Kirche sind uns aus ältester Zeit sieben derartige Rectores ecclesiae bekannt; mindestens zwei von den nächsten Nachfolgern des hl. Vitalis, und Bischof Virgil während eines Zeitraumes von mehr als 21 Jahren, ausdrücklich als Rectores ecclesiae bezeichnete, drei andere durchgängig als Aebte des Kathedralklosters beurkundete und endlich Bischof Johannes, bis er im Jahre 739 als Bischof geweiht wurde, mittelst einer Combination, deren Richtigkeit der urkundlichen Glaubwürdigkeit nur wenig nachsteht. Das Verhältniß, in welchem diese sieben Aebte zum Salzburger Stuhle standen, war bei allen eines und dasselbe, sie waren Rectores ecclesiae ohne bischöfliche Weihe; die Gründe, weßwegen sie die bischöfliche Weihe gar nicht oder erst später erhielten, geben einen Anhaltspunkt, sie in verschiedene Gruppen einzutheilen. Die Aebte Bertricus und Ammiloni, jener nach dem Tode des hl. Bischofes Virgilius, dieser nach dem Hingange Erzbischof Arno's zu Aebten erwählt und dadurch der eine als Bischof, der andere als Erzbischof designirt, überlebten ihre Wahl nur einige Monate, erlebten aber ihre bischöfliche Consecration nicht. Die Aebte Anzogolus, Savolus und Ezzius standen dem Kathedralstifte als solche und der Salzburger Kirche als Rectores legitimi unter dem Drucke so harter Zeitverhältnisse vor, welche im Capitel über den Verfall der Salzburger Kirche ausführlicher geschildert werden sollen, daß es ihnen unmöglich war, sich als Bischöfe consecriren zu lassen. Obwohl die Salzburger Landeskirche so glücklich war, im letzten Drittel des VII. Jahrhunderts an dem aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem Angelsächsischen zugereisten Abtbischofe Flobrigis (sein Name hat germanisches Gepräge) wieder einen auch mit der bischöflichen Weihe ausgestatteten Vorsteher zu erhalten, war dieser jedoch nicht im Stande, das arg zerrüttete baioarische Kirchenwesen durchgreifend und nachhaltig zu ordnen und nach dem Tode des Bischofes Flobrigis — etwa vom Jahre 709 oder 710 an — stand der zum Abt erwählte Johannes wohl gegen 30 Jahre wieder ohne bischöfliche Consecration dem Kathedralkloster und der Landeskirche vor. Die Ankunft des Abtbischofes Flobrigis war für den Fortbestand der Salzburger Landeskirche und speciell für die Regeneration des Kathedralklosters St. Peter eine providentielle Fügung von unberechenbarer Tragweite. Da ihm die Bischofskataloge eine Verwaltungszeit von mindestens 36 Jahren zuschreiben (Hund gibt ihm 43 Jahre), so wird man, diese Ansätze als runde Zahlen hinnehmend, voraussetzen dürfen, daß er um 670 nach Salzburg gekommen sei. Bringt man die größere Lang-

lebigkeit in jenem frühen Jahrhundert in Anschlag und nimmt man an, daß der eine oder andere der vom hl. Vitalis in seinem letzten Verwaltungsjahre 597 geweihten Mönchpriester und Diakone noch gelebt habe, so ließe sich begreifen, daß bei der Ankunft des Abtbischofes Flobrigis das Salzburger monastische Presbyterium noch aus einzelnen Mönchen in sacris bestanden haben könne. Man ist dabei jedoch nicht einzig nur auf die Voraussetzung so hoch betagter Priester- und Diakonen-Greise angewiesen. Es ist nämlich bekannt, daß die irischen Mönche von jeher von einer unüberwindlichen Reiselust beseelt waren; Graf v. Montalembert spricht sich auch hierüber treffend mit den Worten aus[1]): „Was allen heiligen Mönchen keltischer Abkunft ein ganz besonders gleichmäßiges, leicht erkennbares Gepräge gibt, ist ihre ungezähmte Reiselust nach fremden fernen Gegenden ... man sieht sie in unermeßliche Fernen ziehen, und kaum von einer mühevollen Pilgerfahrt heimgekehrt, dieselbe wiederholen, oder eine neue nach einer andern Richtung hin unternehmen." Gar manche ließen sich aber in fernen Klöstern auch bleibend nieder, und daher kommt es, daß man in den leider nicht zahlreichen Nekrologien der ältesten Klöster des Festlandes, welche auf uns gekommen sind, allenthalben irische Personennamen findet, welche wegen der Eigenthümlichkeit des keltischen Idioms leicht erkennbar sind. Einen unanfechtbaren Beleg hiefür bietet auch das Verbrüderungsbuch von St. Peter. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß auch gerade von der zweiten Hälfte des VII. Jahrhunderts an, in welcher die noch vom hl. Bischofe Vitalis geweihten Priester und Diakone völlig auszusterben begannen, und das Kathedral-Presbyterium von St. Peter in großer Gefahr schwebte, eine Unterbrechung zu erleiden, selbes von Irland her immer den nöthigen Succurs an Priester- und Diakonen-Mönchen erhalten habe. Dieser Gefahr einer gänzlichen Unterbrechung des Presbyteriums und folgerecht hiezu eines zeitweiligen Erlöschens der auf das Presbyterium devolvirten und vom Abte ausgeübten Jurisdictio ordinaria wurde durch die Ankunft des Abtbischofes Flobrigis gründlich gesteuert, und darum nannte ich sie eine providentielle Fügung: eine Bezeichnung, welche sie auch aus dem Grunde verdient, weil die Verwaltung des Abtbischofes Flobrigis zur Vorschule der Regeneration des Kathedralstiftes St. Peter wurde. Daß Flobrigis höchst wahrscheinlich Angelsachse war, habe ich oben bemerkt; sein Name Flobar-gis (Trostspeer) ist germanisch, wie L. Steub nachweist[2]), und darum halte ich ihn wohl mit vollem Rechte für einen Angelsachsen. Abtbischof Flobrigis war in mehr als einer Beziehung der Vorläufer Winfrieds oder des hl. Bonifacius. Die angelsächsische Kirche war seit ihrem Anfange unter dem Erzbischofe Augustin ausschließliche Schöpfung der Benedictiner, „die achtunddreißig ersten Erzbischöfe von Canterbury waren sämmtlich Benedictiner", wie bereits oben unter [redacted]

[1]) Mönche des Abendlandes III. S. 45. [2]) Beil. z. Allg. Zeit. 29. [redacted] S. 4199. Sp. 2.

diese Worte Montalemberts[1]) gesagt worden ist. Winfried oder Bonifacius war anerkannt Benedictiner, und Flobrigis nicht minder, wenn er, wie kaum zu zweifeln, aus Angelsachsen nach Salzburg kam. Durch ihn lernte das Kathedralkloster St. Peter die Benedictinerregel kennen und sicherlich auch lieben. Und auffallend, gerade damals war diese Regel auf der Synode zu Autun 670 als allgemein zu befolgende erklärt worden. Im Kathedralkloster St. Peter kam sie allerdings erst unter dem Abte Johannes beim Beginne der Restauration des hl. Bonifacius zu vollständiger Durchführung, in ihrer Wesenheit war sie dort aber sicherlich schon unter dem Abtbischofe Flobrigis (ca. 670—710) zur Geltung gekommen. Die Einführung der Benedictinerregel im Kathedralkloster St. Peter war für selbes im eigentlichsten Sinne des Wortes ein Ereigniß, und darum muß es um so mehr befremden, daß keiner der Chronisten des alten Stiftes auch nur ein Sterbenswörtchen über dieses Ereigniß hat, und daß sich dort unter der Aegide der traditionellen Chronologie trotz aller Unwahrscheinlichkeit die seltsame Meinung einbürgern konnte, es sei der hl. Rupert selbst schon Benedictiner gewesen. Gerade in der stillen Allmäligkeit, mit welcher die Benedictinerregel zu St. Peter zur Durchführung kam, liegt, denk' ich, der adäquate Grund des Stillschweigens der Chronisten über dieses Ereigniß. Ueberhaupt berichten die Chronisten im Großen wie im Kleinen nur das Außergewöhnliche und Augenfällige: was sich in unmerklich ruhiger Entfaltung unter ihren Augen vollzieht, entgeht ihnen beinahe in der Regel.

Es ist oben als wahrscheinlich hingestellt worden, daß Bischof Johannes, ehe er im Jahre 739 vom hl. Bonifacius geweiht wurde, gegen 30 Jahre als Abt von St. Peter der Salzburger Landeskirche als Rector vorgestanden sei; dieß kommt nun etwas eingehender zu begründen. Daß das Kathedralkloster St. Peter durch den Abtbischof Flobrigis wieder Lebensfrische erlangt haben müsse, wird nicht widersprochen werden wollen. Daß Abtbischof Flobrigis unter Chlodwig III. (coram Hludwico rege), also zwischen 691 und 695, das erste Placitum über die Kirche Beuern veranlaßt habe, ist früher dargethan worden. Im Jahre 716, als Herzog Theodo nach Rom zog, um dort eine Ordnung des baioarischen Kirchenwesens zu erzielen, gab es wenigstens wohl schon einige Jahre in Baiearien keinen Bischof mehr, und mußte somit auch Flobrigis schon vor etlichen Jahren gestorben sein. Das Kathedralkloster St. Peter, dem Flobrigis wieder Lebensfrische eingeflößt hatte, bestand aber damals unbezweifelt viel kräftiger fort, als z. B. unter Abt Ezzio nach der Mitte des VII. Jahrhunderts. Alle Salzburger Kataloge der Kirchenvorsteher nennen Johannes als unmittelbaren Nachfolger des Abtbischofes Flobrigis. Der älteste derselben besagt aber hierin von den spätern abweichend deutlich genug, daß Johannes der Kirche anfänglich nur in seiner Eigenschaft als Abt und Rector vorgestanden sei; denn dieß ist der

[1]) L. c. III. S. 218.

natürliche Sinn seines Encomiums: »Post quem Johannes pastoralem gessit in sede prefata curam.« Der Katalog gibt dem hl. Rupert das Prädicat »Pontifex«, den beiden wirklichen Bischöfen Vitalis und Flobrigis setzt er consequent das Prädicat »Episcopus« bei, nicht so dem Johannes; bei ihm begnügt er sich damit, ihm die Führung der »cura pastoralis« zuzuschreiben. Diese präcise Formulirung stimmt denn auch ganz mit den damaligen Verhältnissen überein. Flobrigis war vor dem Jahre 716 gestorben, die drei vom Papste Gregor II. a latere entsendeten Kardinallegaten hatten kraft ihrer bekannten Instruction den Auftrag, für jedes Theilherzogthum einen Bischof zu weihen (nöthigenfalls auch mehrere). Die beabsichtigte Reorganisation der baioarischen Kirche unterblieb jedoch, allem Anscheine nach in Folge des etwa in das Jahr 717 fallenden Ablebens des Herzoges Theodo; und so führte denn ganz in althergebrachter Weise Abt Johannes die cura pastoralis als Rector der baioarischen Landeskirche fort, bis es dem Restaurator derselben, dem päpstlichen Legaten Bonifacius gelang, im Jahre 739 die neue Hierarchie der Landeskirche zu constituiren. Der hochverdiente bisherige Rector der Gesammtkirche, Abt Johannes, wurde damals mit dem Range des ersten Bischofes für die Salzburger Specialkirche geweiht, stirbt aber schon am Beginne des Jahres 745, also nach kaum fünfjähriger Regierung, die er als Bischof allem Anscheine nach in hohem Greisenalter überkommen hatte. Auf seine längere Verwaltung als Rector ecclesiae noch ohne bischöfliche Weihe deuten auch, obwohl nur ziemlich allgemein gehalten, jene 20 bis 21 Jahre der Amtsthätigkeit hin, welche ihm die Kataloge zuschreiben. Wahrscheinlich noch unter der äbtlichen Verwaltung des Rector ecclesiae Johannes wurde durch die Bemühungen des hl. Bonifacius behufs gründlicher Restauration des baioarischen Kirchenwesens die durch Bischof Flobrigis dem Wesentlichsten nach schon in Aufnahme gekommene Benedictiner-Regel ihrem ganzen Umfange nach im Kathedralkloster St. Peter eingeführt. Es mag dieß während der ersten Anwesenheit des hl. Bonifacius in Baioarien, mithin bald nach dem Jahre 719 geschehen sein. Auf die Natur des Kathedralpresbyteriums hatte die Einführung derselben keinen umgestaltenden Einfluß: das Presbyterium blieb nach wie vor ein monastisches.

Die bischöfliche Verwaltung des hl. Virgilius über 21 Jahre als Abt und dann als wirklicher Bischof hat mit jener seines Vorgängers Johannes, welcher, ebenso wie er, der Kirche zuerst als Abt und dann als wirklicher Bischof vorstand, viele Aehnlichkeit, aber die Gründe, aus welchen der eine wie der andere erst so spät zum Bischofe geweiht wurde, waren weit von einander verschiedene; der Abt Johannes, der Rector der baioarischen Landeskirche, wurde nicht zum Bischofe geweiht, weil sich die kirchlichen Verhältnisse Baioariens trotz aller Mühe des hl. Bonifacius während seiner ersten Anwesenheit im Lande nicht so gestalteten, daß sie zur Einsetzung der Hierarchie reif gewesen wären; bei dem Abte und Rector ecclesiae Virgilius verhielt sich dieß jedoch anders.

In Freising und Regensburg kam die bischöfliche Succession sofort in geregelten Gang, nach dem Ableben der Bischöfe Erchanbert (Erimbertus) und Gaubald succedirten ohne allen Anstand dort Joseph und hier Siegerich. Auch in Passau scheint die Succession trotz einiger Schwierigkeiten in ihr Geleise gekommen zu sein (die Angaben über Wulfilo's Nachfolger Beatus sind jedoch etwas unsicher): dagegen schien man in Salzburg nach dem Tode des Bischofes Johannes wieder zum alten Herkommen äbtlicher Verwaltung zurückkehren zu wollen. Es lag dieß in dem gespannten Verhältnisse, in welchem der auf den Salzburger Stuhl berufene irische Abt Virgil und der päpstliche Legat Bonifacius standen. In ihnen gelangte die alte Zwietracht der britischen oder irischen und der angelsächsischen Bischöfe wieder zum Ausdrucke, die Montalembert eingehend schildert[1]). Bonifacius war als angelsächsischer Benedictiner streng römisch-canonisch gesinnt: der gelehrte Ire Virgilius, seinen Zeitgenossen um Jahrhunderte vorauseilend, hielt hartnäckig an den Auffassungen und Gewohnheiten der britischen (irischen) Kirche fest. Er war wegen seiner mißverstandenen Lehre von den Antipoden bei Bonifacius verdächtigt und von diesem beim römischen Stuhle verklagt worden. Auch bezüglich der Taufform gab es Differenzen zwischen ihm und Bonifacius und sicherlich auch wegen der Osterfeier, obwohl letzteres sich nicht durch Documente beweisen läßt. Bei solcher Sachlage konnte Bonifacius nicht geneigt sein, ihn zum Bischofe zu weihen, und wäre er es gewesen, so hätte sich Virgil sicherlich geweigert, sich weihen zu lassen. Obwohl als Abt von St. Peter Benedictiner geworden, beharrte er bezüglich der Leitung des Bisthums bei dem alten Herkommen der Erzabtei Iona, beziehentlich Kells. Dieses war aber von den Begriffen, in die wir uns eingelebt haben, so verschieden, daß ich mich mit der Darstellung desselben nicht dem Verdacht aussetzen will, als hätte ich es mir mit Beihilfe einiger Phantasie zusammengestellt, um für das seltsame Vorgehen Virgils eine plausible Erklärung geben zu können; weßwegen ich diese Darstellung mit den eigenen Worten des Grafen v. Montalembert gebe[2]): „Erinnern wir uns hier nun zunächst an das Vorrecht, welches den Aebten von Iona eine Art Obergewalt über die Bischöfe der benachbarten Gegenden verlieh, ein Vorrecht ganz einziger Art und das man für eine Fabel zu halten versucht sein möchte, wenn es nicht von zwei der zuverlässigsten Geschichtschreiber jener Zeit, von Beda dem Ehrwürdigen und Notker von St. Gallen bezeugt würde. — Um sich nun eine so auffallende Ausnahme von der Regel zu erklären, müssen wir uns erinnern, daß in den Keltenländern, in Irland und in Schottland die kirchliche Organisation eben ausschließlich auf der klösterlichen Lebensform beruhte. Die Bisthümer und die Pfarreien erhielten hier ihre regelmäßige Einrichtung erst im XII. Jahrhundert. Bischöfe waren daselbst allerdings gleich anfänglich, aber dieselben hatten keine bestimmt und deutlich umschriebenen Territorien zur Ausübung ihrer geistlichen Gewalt, oder sie waren, wie dieß

[1]) Mönche des Abendlandes III. S. 391 ff. [2]) Mönche des Abendlandes III. S. 295 ff.

namentlich in Irland der Fall war, in den Gesammtorganismus der großen monastischen Körper als nothwendige, aber untergeordnete Glieder mit angefügt. Deßhalb stehen, wie schon gesagt, die Bischöfe der keltischen Kirche nicht nur gegenüber den großen Klostergründern und Generalobern, wie Columba, sondern auch hinsichtlich der gewöhnlichen Aebte sehr im Hintergrunde .... Im Uebrigen enthielten sich die Aebte mit gewissenhafter Genauigkeit aller Uebergriffe in Rang und Würde, in die Vorrechte und Functionen, die den Bischöfen als solchen vorbehalten sind, und wendeten sich namentlich stets an diese für alle im Kloster vorzunehmenden Ordinationen. Da aber der größte Theil der Bischöfe Zöglinge der Klosterschulen waren, so bewahrten sie für ihre frühesten Bildungsstätten eine liebevolle Verehrung, die besonders, was Iona, diese Pflanzschule so vieler Bischöfe, betrifft, sich als verlängerte Abhängigkeit von der klösterlichen Disciplinargewalt ihrer ehemaligen Klosteroberen begreifen läßt .... Was übrigens die unbestreitbare Oberhoheit Iona's über die Bischöfe angeht, die daselbst Mönche gewesen waren, oder die, nach ihrer Wahl, sich dort weihen ließen, so erklärt sich dieselbe aus dem großen Einflusse Columba's auf die Geistlichkeit und die Völkerschaften, denen er das Evangelium gebracht, ein Einfluß, der nach seinem Tode noch um Vieles größer ward."

Erst im Zusammenhalte mit den in Irland herkömmlichen kirchlichen Einrichtungen wird uns das sonderbare Verhalten erklärlich, welches er als Abt von St. Peter in Salzburg und als Rector ecclesiae einhielt. Er regierte ganz nach irischer Gewohnheit die Kirche als Abt, und dieß gegen 22 Jahre lang, ließ aber die rein bischöflichen Functionen, zu denen er wegen Mangels der Weihe nicht befähigt war, durch den ihm untergebenen Bischof Dobda graecus vornehmen."

Zum Schlusse bringe ich die zwei Stellen der Breves Notitiae, mit welchen die Rectores ecclesiae überhaupt documentirt sind, und die ich früher schon eingehend besprochen habe, wieder in Erinnerung; sie lauten[1]): »Ceperunt iterum a Rectoribus ipsius sedis etiam suis Nepotibus complacere« und »Virgilius peregrinus donante Ottilone Duce suscepit regnum ipsius Juvavensis sedis.« Der Gleichlaut der Ausdrücke: Rectoribus ipsius sedis und Regnum ipsius sedis wolle nicht übersehen werden.

5. Die Organisation des hl. Virgilius und die Verhältnisse der Presbyterien von St. Peter und von St. Rupert zu einander.

Da in Gemäßheit des aus der apostolischen Zeit stammenden Herkommens kein bischöflicher Stuhl ohne Presbyterium bestehen durfte, so ist es selbstverständlich, daß auch der Salzburger Stuhl, sobald er vom hl. Rupert fixirt worden war, sofort von einem Presbyterium umgeben sein mußte. Ehe der hl. Virgilius

[1]) Juvav. Anh. p. 33.

den St. Rupertsdom baute und den bischöflichen Stuhl an denselben übertrug, was im Jahre 773 geschehen ist, war die vom hl. Rupert erbaute St. Petrskirche die ausschließliche Kathedrale, und der dieser Kathedrale incardinirte höhere Klerus das Presbyterium derselben. Da nun aber die Kathedrale ebenso zugleich Klosterkirche war, wie der Bischof zugleich Abt dieses Klosters sein mußte, so ist es wieder selbstverständlich, daß sein Presbyterium aus den in den höhern Weihen des Presbyterats und Diakonats stehenden Mönche dieses Presbyterium bildeten, wie alle wirklichen Mönche des Klosters, gleichviel ob ordinirt oder nicht ordinirt, die Congregatio, um den Ausdruck der Benedictiner-Regel zu gebrauchen, des Abtes ausmachten, oder wie wir heute sagen würden: das Capitel, den Convent des Klosters. Daß alle wirklichen Mönche nicht auch zugleich das Presbyterium des Abtbischofes waren, war der positiven Vorschrift der Kirche gemäß, laut welcher die Mitglieder des bischöflichen Presbyteriums eine der höhern Weihen haben mußten. Die Minoristen, welche man in ältern Verzeichnissen beinahe regelmäßig mit den Mitgliedern des Presbyteriums aufgeführt findet, hatten nie einen andern Rang, als jenen des dem Presbyterium dienenden Klerus, beiläufig wie die heutigen Chorvicare.

Wie das Presbyterium als ständiger Senat des Bischofes über dem gesammten Stadt- und Landklerus stand, so hatte auch die Kathedralkirche als Titulus oder Stuhl des Bischofs einen eminenten Vorrang vor allen übrigen Kirchen: sie war alleranfänglich die einzige und auch später noch die eigentliche Ecclesia oder Kirche. Jener Name stammt von exlegere, dieser, nicht wie vorgegeben wird, von κυριακη, sondern von Kuran, küren d. h. auswählen, worauf auch das englische church noch zurückweist. In der Stadt der bischöflichen Residenz wurde die Gesammtseelsorge von der Ecclesia oder Kathedralkirche aus gepflegt; in solchen Städten gab es vor dem XII. Jahrhundert keine Pfarrei, und es ist falsch, die mit dem X. Jahrhundert auch für solche Städte auftscheinenden Bezeichnungen jus plebesanum, jus parochiale mit Pfarr-Recht im modernen Sinne zu übersetzen; es ist einfach das Seelsorge-Recht des Kathedral-Presbyteriums, welches in der Regel collegialiter oder turnusweise von den Mitgliedern des Presbyteriums und erst später mit unständiger Delegation von Einzelnen und selbst da meistens noch mit einem clericalen Collegium ausgeübt wurde. Durch Uebertragung moderner Verhältnisse auf das Alterthum wurde von jeher eine heillose Verwirrung in die Auffassung der höchst einfachen kirchlichen Zustände der Urzeit gebracht, eine Verwirrung, welche sich bezüglich der ältesten Salzburger Kathedrale und ihrer Attribute umsomehr geltend machte, weil sie durch ihre Eigenschaft, daß sie Kathedral- und Klosterkirche zugleich war, willkürlichen Fusionen einen um so größern Spielraum darbot. Wir werden im Verlaufe dieses Paragraphs die Eigenthümlichkeiten der alten Salzburger Kathedrale sorgfältig auseinander zu halten und zu beleuchten haben.

Der hl. Virgil legte durch den Bau der St. Ruperts-Domkirche, durch die

Uebertragung des biſchöflichen Stuhles an dieſelbe, und durch die Einſetzung eines geſonderten Collegiat-Presbyteriums bei derſelben, einen fruchtbaren Keim zu einer nachmaligen umfaſſenden Umgeſtaltung der Kathedral- und Presbyterialverhältniſſe.

Wenn man um den Grund fragt, der ihn zur Anbahnung dieſer Neuerung bewog, ſo finden wir ihn theils in deſſen Vita, wie ſie der Cod. H. des Stifts St. Peter enthält, theils bei Mezger, aber weder da noch dort in erſchöpfender Weiſe angegeben. Die Vita leitet den Dombau Virgils mit den Worten ein: »Ea etiam que ad exterioris pertinebat utilitatem provisionis solicius (sic!) studuit promovere quanto status Salzburgensis ecclesie tunc nuper iniciatus et exiguus postea deo cooperante ut liquido apparet religione et possessionibus famosissimus id expostulare uidebatur. Quippe fabricam monasterii (Münſter im ſpätern Sinne) immenso opere et egregia disposicione a fundamento construxit corpusque sancti Ruodberti . . . una cum sede episcopali . . . transtulit in eum locum in quo usque ad presencia tempora perdurauit.« Mezger[1]) berichtet: »Novam Basilicam, jam Protopraesulis Ruperti novam sedem, deinceps Cathedralem esse S. Antistes decrevit: ordinatis illic clericis, qui divinis officiis insisterent et muniis episcopalibus deservirent. Quod quidem non monachorum S. Petri neglectu (nam et ipse monachus et Abbas fuerat) sed quietis et disciplinae religiosae amore fecisse constat.« Das Bedürfniß einer geräumigen Kathedralkirche und die Sorgfalt um die religiöſe Disciplin der Mönche von St. Peter waren nun allerdings gute Gründe zum Baue der neuen Domkirche und zur Einſetzung eines Collegiat-Presbyteriums an derſelben, welches ganz für den biſchöflichen Dienſt verfügbar war, aber die einzigen waren es nicht. Biſchof Virgil hatte damals ſein großartiges Werk der Slavenbekehrung im weiteſten Umfange begonnen, dazu benöthigte er entſprechender Arbeitskräfte, dieſe Arbeitskräfte boten ihm aber nur die Mönche, als geborene Miſſionäre. Darum entband er die Mönchsgenoſſenſchaft von St. Peter, welcher er als Abt vorſtand, von den zeitraubenden und an den biſchöflichen Sitz bindenden Kirchenfunctionen und dem laufenden niedern Verwaltungsdienſt des Bisthums. Daß der hl. Biſchof Virgil, wie verlautet hat, das Mönchthum zurückdrängen und den Weltklerus habe heben wollen, ſei hier als eine nahezu alberne Verdächtigung nur erwähnt, denn obwohl nicht abgeleugnet werden will, daß Virgils Errichtung des Collegiat-Presbyteriums an der St. Ruperts-Kathedrale, welches, nebenher bemerkt, nicht einmal ausſchließlich aus Weltgeiſtlichen beſtand, den erſten Anſtoß zur kräftigern Entfaltung des Säcularklerus gegeben habe, die Verdrängung des Regularklerus, der damals aus dem wunderbar aufblühenden Benedictinerorden beſtand, war und konnte nicht ſeine Abſicht ſein. Virgil und ſeine drei Nachfolger auf dem Salzburger Stuhle, waren die großherzigſten Gönner und Förderer des Benedictinerordens; in den belebenden Strahlen ihrer Gunſt gedieh er zu jener ſtaunenswerthen Kraft und Verbreitung,

[1]) Hist. Salisb. L. II. c. XIII. p. 210.

ihm allein das Verdienst der Bekehrung der zahlreichen Slavenstämme nicht minder als jenes der Begründung unserer Landescultur und Civilisation gebührt.

Laut einer Notiz im Cod. H. (f. 2. col. 3) „begann Virgil im Jahre der Menschwerdung des Herrn 767 zu Salzburg den Bau einer Kirche von wunderbarer Größe . . . und im Jahre 773 wurde die Kirche des hl. Rupert vom hl. Bischof Virgil das erstemal eingeweiht. . . . Im nämlichen Jahre übertrug derselbe Bischof den hl. Rupert und dessen zwei Capläne (duos ejus capellanos), den seligen Chunialb und Gisilar." Daß er an der St. Rupertskirche sofort auch ein Collegiat-Presbyterium eingesetzt habe, haben wir vorhin aus dem Berichte Mezger's vernommen. Mit diesem Berichte stimmt das Verbrüderungsbuch von St. Peter harmonisch überein. Eine der ältest eintragenden Hände, welche v. Karajan mit b bezeichnet, und welche nach seinem Urtheile zwischen 780—816 thätig war, bringt uns unter dem Titel: »Canonicorum ordo« in der Reihe (26) den Gesammt-Personalstand des höhern und niedern Klerus der neuen St. Ruperts-Domkirche. Bischof Virgil scheint mit 3 Priestern, 2 Diakonen, 3 Subdiakonen, 1 Akolythen und 3 noch niederern Klerikern den Anfang gemacht zu haben. Diese primitive Zwölfzahl wurde aber wohl schon bald mit einem dritten Diakon, 4 Akolythen, 2 Lectoren und 3 Ostiarien verstärkt. Irgend eine Dignität erscheint da noch nicht ausgezeigt. Wie sich das St. Ruperts-Collegiat-Presbyterium bis gegen das Jahr 1122, in welchem es in ein regulirtes Chorherrenstift umgewandelt wurde, gestaltet hatte, ist aus demselben Verbrüderungsbuche, Reihe (130) zu ersehen. Dort erscheinen bereits die Dignitäten des geheimen Archipresbyter und zweier auswärtig verwendeter, sowie ein Archidiakon, mehrere Priester und einzelne Diakone und Subdiakone. Von der Formirung desselben Presbyteriums nach dem Jahre 1122 gibt uns die Reihe (132) ein beiläufiges Bild. Da sind bereits die ersten Pröpste (Praepositi) des regulirten Chorherrenstiftes Herimanus und Gebeno genannt. Nicht ohne Interesse dürfte es sein, daß sich schon vor dem Jahre 1122 die erste Spur des Institutes der Domicellaren in jenem Benedictus puer (130) 34. finde; und daß es auch noch nach der Umwandlung des Dom-Presbyteriums in ein regulirtes Chorherren-Stift beibehalten worden sei, ist aus dem Odalricus puer (132) 6. ersichtlich.

Der Wirkungskreis des vom hl. Virgil in seine neue St. Ruperts-Domkirche eingesetzten Collegiat-Presbyteriums läßt sich in allgemeinen Umrissen ziemlich leicht bestimmen, wenn man nicht aus den Augen verliert, daß das St. Peters-Presbyterium noch Jahrhunderte hindurch das eigentliche Presbyterium geblieben sei. Vor Allem lag dem neuen St. Ruperts-Collegiat-Presbyterium der bischöfliche Kirchendienst ob. Die Mitglieder desselben leisteten dem Bischofe sowohl bei den bischöflichen Functionen in seiner neuen Domkirche als auf dessen Visitationsreisen in der Diöcese (parochia) die vorschriftmäßige, canonische Assistenz. Ebenso wenig steht zu bezweifeln, daß der gewöhnliche Kanzleidienst ihres Amtes gewesen sei. Die Berathung und Entscheidung der wichtigern Verwaltungs-

Angelegenheiten des Bisthums konnten jedoch nicht zu ihrem Ressort gehören, weil bezüglich derselben schon sehr frühzeitige, kirchliche Vorschriften bestimmen, daß der Bischof in diesem Betreffe den Beirath seines Senats zu vernehmen habe: dieser Beirath der ältern Salzburger Bischöfe und beziehentlich Erzbischöfe war aber das eigentliche Presbyterium der alten St. Peterskathedrale. Es kann auffallen, daß bei dem Salzburger Stuhle das Institut der Archidiakone, welches bei den benachbarten Bischofsstühlen schon gegen Ende des VIII. Jahrhunderts in Aufnahme kam, erst so spät nämlich etwas vor der Mitte des XII. Jahrhunderts eingeführt wurde. Allerdings werden in dem vorhin angeführten Verzeichnisse des Personalstandes des St. Ruperts-Presbyteriums Reihe (130) (131) vier Archidiakone namhaft gemacht, und da Aripo und Guntramus von der Hand D eingetragen sind, welche nach v. Karajan's genialer Berechnung um das Jahr 1110 thätig war, so mag ihre Amtswaltung auch noch in die Neige des XI. Jahrhunderts gefallen sein; sie waren jedoch nicht Archidiakone in jenem eminenten Sinne, wie deren hohe Stellung als ausschließliche Stellvertreter des Bischofes in der Gesammtverwaltung in den alten Documenten zu Tage tritt, sondern untergeordnete Vicarii foranei und zwar, wie es scheint, Rihharius und Piligrimus im salzburgischen Flach- und Gebirgslande, Aripo und Gundramus aber in der Steiermark und in Kärnten. Wenigstens scheinen die genannten Territorien zuerst als eigentliche, untergeordnete Archidiakonate in den ältern Documenten auf. — Der adäquate Grund der spätern Einführung des universellen Archidiaconats wird wieder in dem Verhältnisse zu suchen sein, in welchem das neue Collegiat-Presbyterium der St. Ruperts-Domkirche zum Altpresbyterium der St. Peterskathedrale stand. Hiebei sind aber zwei Zeitperioden sorgfältig zu unterscheiden und auseinander zu halten. Während jener Periode, in welcher bischöfliche (beziehentlich erzbischöfliche) und äbtliche Würde in einer Person individuell verwachsen waren, war an eine allgemeine Stellvertretung des Bischofs durch den unmittelbaren Vorstand des Presbyteriums nicht zu denken, denn dieser war der Abt, d. h. der Bischof selbst. Als aber Erzbischof Friedrich im Jahre 988 die Dotation des Klosters von jener des erzbischöflichen Stuhles ausschied und erzbischöfliche und äbtliche Würde von einander trennte, setzte er dem Kloster den damaligen Vorstand (Archipresbyter? Decanus? Praepositus?) Tito als Abt vor. Die von nun an selbstständigen Aebte waren ohne den Titel zu führen oder zu haben Archidiaconi nati des Salzburgerstuhles, weil sie die Vorstände des eigentlichen Presbyteriums waren, welchem nach allgemein canonischer Bestimmung, also von Rechtswegen, die Stellvertretung des Bischofes bei Lebzeiten und nach dessen Ableben zustand. In dieser Auffassung vermag mich auch jene Stelle des Libellus de Conversione Baguar. et Carant. nach der Lesart des oft citirten Cod. H. nicht zu beirren, welche lautet[1]: »Post diem vero transitus de hoc seculo Arnonis .....

[1]) Vgl. Chron. noviss. p. 134.

Adalramus piissimus doctor prius archidiaconus ejusdem ecclesiae.. und aus welcher man folgern könnte, daß das Institut der Archidiacone schon zu Arno's Zeit in der Salzburger Kirche eingeführt gewesen sei. Die Domkapitel'sche Handschrift, welche v. Kleimayrn zu großem Theile abdruckte, hat nämlich diese Stelle nicht, und es ist mindestens zweifelhaft, ob in der Copie des Cod. H. nicht eine Interpolation unterlaufen sei. Es ist überhaupt zu bedauern, daß die Gegensätze des Domkapitel'schen Msc. und der Copie des Cod. H. noch nicht vollständig vermittelt sind. Außer dieser, mindestens unverlässigen Stelle, wird des wichtigen Amtes des universellen Archidiaconats, d. h. der allgemeinen Stellvertretung des Bischofes, meines Wissens in keinem frühern Documente ausdrücklich Erwähnung gemacht, als im Diplome Erzbischof Conrads I. vom Jahre 1139[1]), zwischen 7. Jänner und 13. März. Die in diesem Diplome getroffenen Anordnungen sind nur ein Theil jenes umfassenden Uebereinkommens genannten Erzbischofes mit dem alten Kathedralstift St. Peter, welches mittelst Diplom vom 22. Jänner 1139 documentirt ist. Da die Echtheit dieses letztern angefochten ist, so muß im Absatz 8. dieses Capitels ausführlicher davon die Rede sein. Von dieser Controverse vorläufig abgesehen, erlaube ich mir hier nur zu bemerken, daß die Einführung des Archidiaconats nomine et re im Jahre 1139 in harmonischem Einklange mit meinen bisherigen Erklärungen stehe; weil dieses Jahr 1139 der Zeitpunkt war, in welchem sich das ursprüngliche Kathedral-Presbyterium St. Peter seiner wesentlichsten Rechte zu Gunsten des Collegiat-Presbyteriums der St. Ruperts-Domkirche begab, wodurch dieses eigentliches Kathedral-Presbyterium geworden ist. Zu den wesentlichen Rechten eines solchen gehört aber nach allgemeiner canonischer Anschauung die Theilnahme an der obersten Leitung des Bisthums als Ausfluß des Rechtes der bischöflichen Stellvertretung und des senatischen Beiraths.

Für das ursprüngliche Verhältniß des St. Ruperts-Collegiat-Presbyteriums zum eigentlichen Kathedral-Presbyterium von St. Peter liegt uns in der Salzburger Kirche selbst eine spätere Analogie vor. Als das Domcapitel von Salzburg ebenso wie fast alle andern Domcapitel, namentlich diesseits der Alpen, eine unabhängige Corporation geworden war, entzogen sich die Mitglieder desselben mehr und mehr dem mühevollen, laufenden Verwaltungsdienste des Bisthums. In ihrer weit überwiegenden Mehrzahl Nachgeborne des höchsten Adels hatten sie nämlich weder Neigung noch erforderliche canonisch-wissenschaftliche Ausbildung hiezu. Mußte aus diesem Grunde der laufende Verwaltungsdienst leiden, so litt auch vielfältig der Glanz der Pontifical-Functionen, weil viele der Domcapitularen manchmal sogar längere Zeit abwesend waren. Der sehr uncanonische Cumulativbesitz einer oder mehrerer auswärtiger Pfründen gehörte im Ablaufe des Mittelalters leider nicht zu den Seltenheiten. Um der Doppelcalamität der Verwahrlosung des Verwaltungsdienstes und des Erbleichens des Glanzes der Pontifical-

[1]) A. v. Meiller's Salzb. Regesten S. 37.

Functionen abzuhelfen, gründete Erzbischof Paris von Lodron im Jahre 1631 in der Domkirche selbst das Collegiatstift B. Virginis ad nives (vulgo Schneeherrenstift) bestehend aus einem Propst und 12 Canonikern. Mezger referirt umständlicher darüber[1]). Sie bildeten den zweiten Chor in der Domkirche, leisteten die secundäre Assistenz bei den Festlichkeiten und waren besonders als Consistorialräthe thätig. Die wesentlichen Vorrechte des eigentlichen bischöflichen Presbyteriums inhärirten aber ungeschmälert dem Kapitel der St. Ruperts Domkirche; diese waren, wie früher angegeben worden, die Rechte des Beiraths als ständiger bischöflicher Senat, der legitimen Stellvertretung bei Lebzeiten und nach dem Ableben, oder das Recht der Succession in der Jurisdictio ordinaria und das Recht behufs Wiederbesetzung des Stuhles den Erzbischof zu wählen. Im Rechte der Stellvertretung und des Beiraths lag auch jenes der Theilnahme an den wichtigsten Angelegenheiten der Erzdiöcese, welches ständig vom Archidiacon und von Fall zu Fall in Collegial-Sitzungen ausgeübt wurde. Wir werden sogleich sehen, daß dem ursprünglichen Kathedralcapitel von St. Peter, als es sich im Jahre 1139 seiner wesentlichen Presbyterialrechte zu Gunsten des Domcapitels von St. Rupert begab, zur Wahrung der historischen Erinnerung noch eine kleine Anzahl besonderer Vorrechte belassen wurde; auch diese gingen im Laufe der Zeit bis auf den Ehrenplatz des Abtes zwischen dem Propst und Decan des Capitels und der Theilnahme der Professen des Stifts an gewissen Festlichkeiten in den Chorstühlen verloren. Die Geschichte des Stifts St. Peter ist in dieser Richtung die Geschichte eines langsamen, tapfern Rückzuges.

Wer es nicht über sich gewinnt, dem täuschungsvollen Streben, moderne Zustände in das Alterthum hineinzutragen, gründlich zu entsagen, und sich die alterthümlichen Zustände der Salzburger Kirche unbefangen aus den documentalen Notizen und Andeutungen im Zusammenhalte mit der allgemein kirchlichen Archäologie zu reconstruiren, wird nie zum richtigen Verständnisse derselben gelangen. Bei der Forschung hierüber ist es unumgänglich, von den gemeingiltigen Normen des Alterthums auszugehen, selbe mittelst der documentalen Notizen und Andeutungen für die Salzburger Specialkirche zu constatiren und die modernen Zustände von vorneherein als das Ergebniß eines langwierigen Entwicklungs-Processes anzusehen. Es würde zu weit über die Grenzen meiner dermaligen Aufgabe hinausführen, wenn ich hier eine eingehendere Schilderung der gemeingiltigen Normen des Alterthums bezüglich der höhern und niedern Seelsorge entwerfen wollte; ich muß mich auf einige maßgebende Winke darüber beschränken. Die Einrichtung der Landseelsorge ganz bei Seite lassend, befasse ich mich hier beinahe ausschließlich nur mit der Organisation der Seelsorge in den bischöflichen Städten überhaupt, und in der Bischofsstadt Salzburg im Besondern. Man geht weit irre, wenn man in den Städten (ich verstehe darunter immer die bischöfliche Residenz, die

[1]) Hist. Salisb. p. 763. f.

Civitas im Gegensatze zur Parochia, d. h. zum Landtheile der Diöcese) vor dem XI. Jahrhundert Stadtpfarreien im heutigen Sinne des Wortes sucht. In Frankreich, wo das Institut der Stadtpfarreien zuerst in Aufnahme kam, scheint das Concilium von Limoges im Jahre 1013 den Anfang damit gemacht zu haben. In den Städten außer Frankreich scheinen die ersten Stadtpfarreien erst im XII. Jahrhundert auf. Bis dorthin war in den Städten die höhere und niedere Seelsorge eine einheitliche, sie wurde ausschließlich nur von der Kathedrale aus gepflegt. Diese Seelsorgepflege war überdieß keine einem Mitgliede des Presbyteriums ständig übertragene; ständige Delegationen kennt das Alterthum überhaupt nicht. In den meisten Kathedralen wurde sie im Turnus und überdieß beinahe immer mit einem Priestercollegium unter der Leitung des unständig delegirten Mitgliedes des Presbyteriums ausgeübt. In diesem Sinne ist der im Diplome Erzbischof Conrads I. vom Jahre 1139[1]) enthaltene Satz zu verstehen: »Dilectis filiis nostris, Canonicis majoris Ecclesie .... plebesanam Ecclesiam in civitate nostra cum omnibus capellis et aliis utilitatibus ad eam legitime pertinentibus pontificali auctoritate ex integro tradimus: quatenus unum de suo collegio ejusdem cure proficientes, jus plebesanum cum omni utilitate parochie possideant in perpetuum.« Hieraus ist klar zu ersehen, daß im Jahre 1139 das gesammte Domcapitel das Jus plebesanum erlangte, und zur Ausübung desselben einen zeitweiligen Verweser aus seiner Mitte aufzustellen hatte. Doch um diese Zeit handelt es sich hier zunächst nicht, sondern um die Zeit vor dem Jahre 1139. Bezüglich dieser Zeit wird man mir aber ohne Zweifel mit dem glänzenden Einwurfe entgegentreten: Siehe da, es gab also damals in Salzburg schon eine förmlich organisirte Stadtpfarrei (parochia) mit einer eigenen Stadtpfarrkirche (plebesana ecclesia), — mithin auch einen Herrn Stadtpfarrer, dem das jus plebesanum zustand. Bezüglich der Stadtpfarrei (parochia) werde ich meine Erklärung kurz dahin abgeben können, daß mit der utilitas parochie wohl nichts anderes gemeint sei, als die Stolgebühren des städtischen Seelsorgsprengels, der hier nach Analogie der Landsprengel zum erstenmale parochia geheißen wird; bezüglich der Pfarrkirche (plebesana ecclesia) muß ich jedoch etwas weiter ausholen: wer der vermeintliche Stadtpfarrer gewesen sei, wird sich dann von selbst herausstellen.

Die Kirche von St. Peter hatte von ihrer Gründung an drei Haupteigenschaften: sie war bischöfliche Kathedrale, Kloster- und Seelsorgkirche. Diesen drei Eigenschaften konnte sie in der Urzeit, in welcher die christliche Einwohnerschaft noch nicht sehr zahlreich war, leicht gerecht werden; bei dem sicherlich sehr raschen Zunehmen derselben wurde dieß nach und nach immer schwieriger. War es im Laufe der ältern Zeiten schon unvermeidlich, daß die bischöflichen und rein seelsorglichen Functionen öfter in Collision mit einander geriethen,

[1]) Hansiz, Germ. sacr. II. p 236.

so war dieß bezüglich der letztern und der monastischen Uebungen wohl noch viel ausgedehnter der Fall. Allerdings stand das St. Michaels-Baptisterium am äußersten Recinct der Kloster-Area, die Taufe selbst mußte aber regelmäßig um Ostern und Pfingsten von einem in den höhern Weihen stehenden Mönche gespendet werden; dagegen lag der Gottesacker unmittelbar an der Kathedral- und Kloster-Kirche. Gemäß dem bis tief in das Mittelalter herab beibehaltenen Ritus wurde die Leiche vor der Abhaltung des ersten Gottesdienstes in ihr aufgebahrt (woher der rituelle Ausdruck: »praesente cadavere;« die möglichst genau am siebenten und dreißigsten Tage nach dem Hinscheiden abzuhaltenden weitern Gottesdienste veranlaßten wieder ein zahlreicheres Zusammenströmen der Gläubigen. Ebenso verhielt es sich mit den Ehefeierlichkeiten und noch mehr mit den in alter Zeit viel frequentern Beicht- und Communion-Concursen. Letztere wurde beinahe allgemein liturgisch während der hl. Messe gespendet. Rechnet man hiezu noch den für Neophyten unumgänglich nothwendigen Religionsunterricht für Erwachsene und die Katechesen für Kinder, so wird man leicht ermessen können, wie viele Störungen diese rein seelsorglichen Functionen überhaupt, und ganz besonders für die monastischen Uebungen verursachen mußten. Darum wurden bei den Klöstern die seelsorglichen Functionen mit nur wenig Ausnahmen in benachbarte Kirchen verlegt, und als die Anzahl der Gläubigen bereits sehr zugenommen hatte, und darum im XI. und XII. Jahrhundert das dermalige Parochial-Institut allgemein eingeführt wurde, entstanden neben den Klöstern, die Plebesanate hatten, regelmäßig gesonderte Pfarrkirchen, denen dieser Name vielfältig bis auf den heutigen Tag geblieben ist. Wir werden für diese Einrichtungen in der Abhandlung über den Christianisirungsgang mehrere Belege zu constatiren haben.

Auch in Salzburg wurde nahe bei der Kloster-Kathedrale schon sehr frühzeitig eine eigene, gesonderte Plebesanalkirche erbaut, welche dann, als die vor dem XI. Jahrhundert nur für das Land gebräuchliche Ausdrucksweise auch in die Stadt eingewandert war, autonomastisch die Pfarrkirche geheißen wurde und noch heißt: es ist die Unserer lieben Frau geweihte, dermalige Franziskanerkirche. Wir haben über diese Kirche eine sehr interessante Notiz, welche der um unsere Landesgeschichte anerkannt verdiente Geschichtsforscher Ernst Dümmler aus dem Cod. Vienn. No. 289 veröffentlicht hat[1]). Sie ist von einem Anonymus im XII. Jahrhundert niedergeschrieben und lautet: »Nondum erat ibi (Salisburgi) alia cathedralis nisi ipsa monachorum ecclesia, secus quam erat baptismalis ecclesia ipsaque sinodalis in honore sancte dei genitricis, que et hodie post vetustatem innovata in ipsius nomine est consecrata ad quam XII aut paulo plures ut fertur clerici erant ad quos audivit et forinsecus christianitatis custodia et hoc perstitit sic, usquequo octavus loci illius episcopus Virgilius hec omnia in hunc modum et in hunc locum, quo hodie cernuntur mutavit et

[1]) Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Qu. Bd. XXII. S. 298.

alternavit.« Da diese Notiz nicht durchsichtig genug stylisirt ist und darum auch mehrseitig mißverstanden wird, halte ich es für nöthig, sie möglichst treu zu übersetzen und dann kurz zu commentiren. „In Salzburg gab es außer der Kirche der Mönche noch keine Kathedrale. Neben ihr stand eine Taufkirche und auch diese zu Ehren der hl. Gottesgebärerin geweihte Seelsorgkirche, die auch heute noch in ihrer durch Alter nöthig gewordenen Erneuerung ihrem Namen gewidmet ist. An ihr waren, wie erzählt wird, zwölf oder etwas mehr Seelsorggeistliche verwendet, welchen auch die auswärtige Seelsorge zustand. So blieb es, bis der achte Bischof des Ortes Virgilius Alles in dieser Weise änderte und auf den Platz verlegte, wie man es heute sieht." Diese Notiz belehrt uns, daß vor dem Baue der St. Ruperts-Domkirche St. Peter Kathedrale war, daß aber neben ihr eine Taufkirche und eine eigene Seelsorgkirche bestanden, welch letztere der hl. Gottesgebärerin geweiht war. An ihr waren schon vor dem Baue des St. Rupertsdomes zwölf oder mehrere Seelsorggeistliche verwendet, denen die Gesammtseelsorge der Stadt und ihrer Umgebung aufgetragen war. Der letzte Satz: „So blieb es u. s. w." bezieht sich lediglich nur auf die Verlegung der Kathedrale von St. Peter nach St. Rupert. Wollte jemand aus ihm herausbringen, daß Bischof Virgil die Liebfrauen-Seelsorgkirche und zugleich das Plebesanatsrecht seinem an der St. Ruperts-Kirche eingesetzten Collegiat-Presbyterium zugeeignet habe, so würde damit in das oben angeführte, unbestritten echte Diplom, womit Erzbischof Conrad seinem St. Ruperts-Domcapitel die Plebesanalkirche und das Plebesanat verleiht, geradezu sinnlos, weil er in diesem Falle dem Domcapitel etwas verliehen hätte, was es ohnehin schon gegen vierhundert Jahre besaß.

Nun entsteht aber die weitere Frage, wann die gewöhnlichen Seelsorge-Functionen aus der Kathedral- und Klosterkirche ausgeschieden worden seien, und man zur Vornahme derselben eine eigene Seelsorgkirche (Ecclesia synodalis) erbaut habe? Aus den Angaben der vorhingebrachten Notiz zu schließen, ist dies jedenfalls vor der Amtsverwaltung des Abtbischofes Virgil und allem Anscheine nach schon ziemlich lange vor derselben geschehen. Daß es überhaupt vor der Amtsverwaltung des Abtbischofes Virgil geschehen sei, ist mit der Angabe der Notiz, daß zur Zeit, als es außer der Kirche der Mönche noch keine andere Kathedrale gab, bereits eine Tauf- und eine Synodalkirche nahe derselben bestanden, deutlich genug ausgesprochen; daß aber die Seelsorgkirche zu Unserer lieben Frau schon ziemlich lange vor Virgil erbaut worden sei, geht aus der Angabe der Notiz, daß sie wegen Baufälligkeit erneuert worden (post vetustatem innovata), nicht nothwendig hervor, indem nicht gesagt wird, in welcher Zeit diese Erneuerung stattgefunden habe. Für die Behauptung des übrigens vollste Anerkennung verdienenden Historiographen der Franziskanerkirche Dr. L. Spatzenegger[1]): „sie

[1]) Beitr. z. Gesch. der Pfarr- oder Franziskaner-Kirche in Mittheil. der Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde IX. S. 6.

wurde vom hl. Virgil, nachdem sie baufällig geworden war, erneuert" vermag ich in der Notiz keinen verlässigen Anhaltspunkt zu finden. Mir bleibt es das Wahrscheinlichste, daß der Bau der Liebfrauen-Seelsorgkirche mit der Einführung der Benedictiner-Regel im Kloster St. Peter zusammenfalle; die Benedictiner-Regel kam aber dort bald nach dem Jahre 719, während der spätere Bischof Johannes dem Bisthum noch als Abt vorstand, auf Andringen des hl. Bonifacius vollständig in Aufnahme, wie später zu hoher Wahrscheinlichkeit erhoben werden soll. Da aber die Benedictiner-Regel dem Kloster St. Peter durch seinen Abtbischof Flobrigis schon im letzten Drittel des VII. Jahrhunderts nicht nur bekannt geworden, sondern der Wesenheit nach wohl auch in Aufnahme gekommen sein mag, so könnte man es für nicht unwahrscheinlich halten, daß schon Abtbischof Flobrigis die gewöhnliche Seelsorge von der Klosterkirche wegverlegt habe, um die Störungen des nun strengern monastischen Lebens möglichst zu beseitigen; doch gestehe ich gerne, daß mir irgend ein documentaler Beleg für diese Vermuthung nicht zur Hand stehe. Den Bau der Liebfrauen-Seelsorgkirche in eine noch frühere Zeit anzusetzen, habe ich durchaus keinen Grund. Daß er nicht unter den Vorgängern des Abtbischofes Flobrigis, nämlich unter den Aebten Ezzius, Savolus und Anzogolus unternommen worden sei, welche dem Bisthum ohne bischöfliche Weihe als Rectores ecclesiae vorstanden, dürfte schon darum als ausgemacht anzusehen sein, weil während der ersten Hälfte des VII. Jahrhunderts und weit darüber hinaus nicht nur die Salzburger Landeskirche, sondern auch das Kathedralkloster desselben immer tiefer in Verfall gerieth, und wir würden daher bezüglich der fraglichen Bauführung auf Bischof Vitalis oder gar auf den hl. Rupert selbst zurückgreifen müssen. Ein so weites Zurückgreifen halte ich aber für unstatthaft, weil ich mich nicht zur Annahme entschließen kann, daß die Einwohnerzahl der im Entstehen begriffenen Bischofsstadt unter den ersten zwei Bischöfen schon eine so beträchtliche gewesen sei, daß die seelsorgliche Pflege derselben in der Klosterkirche erhebliche Störungen der ohnehin höchst einfachen kirchlichen Functionen und monastischen Uebungen hätte zur Folge haben können. Dagegen bin ich der Voraussetzung nicht abgeneigt, daß schon unter dem hl. Rupert sogenannte Oratorien zu Christenlehre und Gebet in Salzburg entstanden seien, wie wir dieß bezüglich der St. Margarethenkirche und der zwei obern Grotten des Mönchsberges mit einiger Zuverlässigkeit wissen und bezüglich eines St. Andreas-Oratoriums im rechtsufrigen Stadttheile ohne große Gefahr des Irrthums annehmen dürfen. Sehr möglich, daß auch damals schon ein Marien-Oratorium sich links der Salzach auf demselben Platze erhoben habe, auf welchem durch erweiternden Umbau desselben dann später die Liebfrauen-Seelsorgkirche zu stehen kam.

Um gegenwärtigen Paragraph mit einem Rückblicke auf seinen Inhalt abzuschließen, wird, denk' ich, mit geziemender Sicherheit feststehen, daß der vom hl. Bischof Virgil ausgeführte Bau der neuen St. Rupertsdomkirche eine wesentliche Alterirung der frühern kirchlichen Verhältnisse nur bezüglich des Standpunktes

des bischöflichen Stuhles herbeigeführt habe. Obgleich nun aber der bischöfliche Stuhl selbst von der ursprünglichen St. Peterskathedrale weg und in die neue des hl. Rupert verlegt wurde und in dieser auch ein neues Collegiat-Presbyterium eingesetzt ward: das alte, eigentliche Presbyterium von St. Peter blieb seiner Wesenheit nach noch Jahrhunderte hindurch ungekränkt im Vollgenusse jener wichtigsten und wesentlichen Rechte, vermöge welcher es eigentlicher bischöflicher Senat war; es behielt nach wie vor das Recht der Theilnahme an der Oberleitung der Diöcese, das Recht der Stellvertretung des Bischofes bei seinen Lebzeiten und nach seinem Hingange, welches im letztern Falle mit dem canonischen Nachfolgerecht in der Jurisdictio ordinaria identisch ist, ferner das ausschließliche Wahlrecht behufs Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles. Die Bischöfe blieben wie früher auch von Virgil bis Conrad I. im Contubernium mit ihrem eigentlichen Presbyterium, denn sie hielten auch fortan noch im Kloster St. Peter Residenz. Das auch Erzbischof Friedrich I., welcher bekanntlich im Jahre 988 die erzbischöfliche Würde von der äbtlichen trennte, sowie seine nächsten sieben Nachfolger Hartwig, Gunthar, Dietmar, Baldwin, Gebhart, Thiemo und Conrad I., welcher erst vor der Mitte seiner Verwaltungszeit seine Residenz vom Kloster weg verlegte, dieses Contubernium eingehalten haben, kann man nur ihrem lebendigen Bewußtsein des innigen Nexus zuschreiben, in welchem der ständige Senat zum Bischofe, der canonische Presbyteriumskörper zu seinem Haupte steht. Wenn die Erzbischöfe von Salzburg die Collegiate (=Collegiat=Presbyterium) der St. Ruperts=Domkirche als ihr eigentliches Presbyterium angesehen hätten, so würden sie gewiß nicht unterlassen haben, mit ihr Contubernium zu halten.

Andrerseits sehen wir das Presbyterium der St. Peterskirche vor dem Jahre 1139 genau mit denselben Seelsorge=Rechten ausgestattet, wie die Presbyterien der übrigen Bischofsstühle. So lange die Gläubigen in den bischöflichen Residenzstädten noch ein pusillus grex waren, übte der Bischof alleranfangs mit einem Diakon und nachmalig mit einem oder dem andern Priester seiner unmittelbaren Assistenz alle seelsorglichen Functionen persönlich aus. Bei zunehmender Anzahl der Gläubigen traten zuerst unständige Delegationen an einzelne Mitglieder des Presbyteriums ein; als die Seelenzahl zur großen Menge angewachsen war, wurde die Delegation zur Seelsorge für das Gesammtpresbyterium eine ständige, die Ausübung derselben nahmen aber die Mitglieder desselben entweder turnusweise vor, oder sie delegirten in unständiger Weise wieder einzelne Mitglieder auf längere Zeit. Zählten die Gläubigen bereits nach Tausenden, so wurden dem unständig zur Seelsorge delegirten Mitgliede des Gremiums förmliche Priester- und Kleriker-Collegien zur Verfügung gestellt. Gefiel es dem Canonicus plebesanus den einen oder andern auf Ruf und Widerruf bei einem der Oratorien (capellae) der bischöflichen Residenzstadt in gewöhnlichem, freilich sehr beschränktem Dienste zu verwenden, so nannte man diesen den Capellanus. So blieb es, bis im Allgemeinen erst mit dem XII. Jahrhundert eigentliche Stadtpfarreien mit ständiger

Delegation in Aufnahme kamen, was bei einigen Bischofsstädten gänzlich unterblieb. Zu letztern gehört auch unser Salzburg, wo die auswärtigen Capläne von Gnigl, Aigen, Morzg bis in unser Jahrhundert und die inwärtigen von St. Andrä und St. Blasius bis auf unsere Tage Domcapläne geblieben sind. Bis zur Reorganisation durch Erzbischof Conrad I. lag dem Altpresbyterium von St. Peter die Gesammtseelsorge in der Stadt und ihrer Umgegend ob. Diese wurde wenigstens bis gegen das Ende des VII. Jahrhunderts unmittelbar von der St. Peterskirche aus gepflegt, und zwar sicherlich im Turnus oder in unständigen Delegationen. Daß nichts destoweniger schon in ältester Zeit Oratorien (capellae) in der Bischofsstadt bestanden haben, ist oben bemerkt worden. Von den Auswärtigen scheint die größtentheils aus Romanen bestehende Gemeinde Morzg vor den andern eine Kapelle mit regelmäßigerem Gottesdienst erlangt zu haben; jedoch nicht die bedeutend jüngere St. Vituskirche im Orte selbst, sondern die dem Stifte Nonnberg gehörige St. Martinskirche. Daß die städtische Seelsorge, möglicherweise schon seit der Neige des VII. Jahrhunderts, sicher aber seit dem dritten Decennium des VIII. von einem Collegium von 12 oder nach Umständen noch mehreren geistlichen Mönchen verwaltet worden sei, ist aus der oben gegebenen Notiz zu entnehmen. Das mit Zehenten dotirte St. Michaels-Baptisterium wurde dem Stifte bis zum heutigen Tage nie entzogen, das Sepulturrecht ging allerdings auf die Liebfrauen-Seelsorgkirche über, wurde aber wieder dem Kloster St. Peter reservirt, als die Seelsorgkirche an das Domcapitel überging, eine Reservation, die in der Lage des damals noch einzigen Gottesackers, der ein Annexum des Stiftes ist, genugsam begründet war. Der Gottesacker um die St. Ruperts-Domkirche scheint erst mit dem Jahre 1139 eröffnet worden zu sein, wurde aber auch nach etwa vierhundertjähriger Benützung wieder von jenem von St. Peter und dem bei St. Sebastian später neuangelegten absorbirt. Faßt man all dieß zusammen, so ist nicht abzusehen, wie die Vorrechte, welche in dem bezüglich seiner Echtheit angefochtenen Diplome Erzbischof Conrads I. vom 22. März 1139 dem Stifte St. Peter eingeräumt werden, als etwas Neues oder Abnormes erscheinen können.

6. Die Reorganisation des Erzbischofes Conrad I.

Das Princip der Stabilität ist tief in der Natur der Kirche begründet und theilt sich ihren Attributen um so kräftiger mit, je unmittelbarer sie aus ihr emaniren. Wie weiter sie jedoch in die äußere Erscheinung eintreten, desto weniger können sich die kirchlichen Attribute der Wandelbarkeit erwehren, deren Ausdruck die äußere Erscheinung überhaupt ist. Diesen Erfahrungssatz sehen wir auch an den Presbyterien wieder bewährt; ihrem Ursprunge nach aus apostolischer Anordnung stammend, zeigen sie in ihrer Wesenheit eine feste Stabilität, während sie in ihrer äußern Manifestation je nach Zeit und Raum in sehr verschiedenartigen Gestaltungen [illegible] Modalitäten der Presbyterien nur in jenem Zeitraume zu ber[illegible] Reor-

ganisation der salzburgischen durch Erzbischof Conrad I. zunächst vorausging, mache ich einfach darauf aufmerksam, daß das am Beginne des IX. Jahrhunderts allgemein gewordene Chrodegangische Institut in seiner ursprünglichen Verfassung nur an wenigen Kirchen Deutschlands sein erstes Säculum erreichte, wie sich denn überhaupt keine religiöse Genossenschaft ohne eigentliche Gelübde eines längern Bestandes zu erfreuen hatte. Uebrigens ist die Geschichte des Verfalles des Chrodegangischen Institutes ganz dieselbe, wie jene des Verfalles anderer religiöser Genossenschaften. Man machte zuerst die im Princip richtige Unterscheidung zwischen dem Wesentlichen der Genossenschaft und dem Unwesentlichen, um letzteres den wirklichen oder vermeintlichen Zeitverhältnissen anzupassen; indem man aber unterließ, das Wesentliche streng zu fixiren, so wurde auch dieses nach und nach verflacht und verweltlicht. Allerdings mögen sich Name und äußere Form noch längere Zeit erhalten haben, als der Geist Chrodegangs schon längst entwichen war, und so waren die Mitglieder der Chrodegangischen Presbyterien wieder Corporationen von Weltpriestern geworden, ohne sich dessen klar bewußt zu sein. Von der Weltgeistlichkeit namentlich des X. und XI. Jahrhunderts liegen von gleichzeitigen Geistesmännern höchst trübe Schilderungen vor, und wollte man diese für geistige Erzeugnisse zu schwarzsehender Eiferer ausgeben, so fände man die Wahrheit dieser Schilderungen durch die zur Reform des Klerus in jener Zeit erlassenen Conciliar- und Synodal-Beschlüsse nur zu klar bestätigt. Die Allgemeinheit und oftmalige Wiederholung derartiger Beschlüsse liefert den schlagendsten Beweis für ihre Fruchtlosigkeit. Stehender Gegenstand derselben sind Simonie, Concubinate und unkirchlicher Wandel in allen Richtungen.

Dadurch ist die Frage nahegelegt, ob sich der Mönchsstand und die monastischen Presbyterien, insoweit sie noch bestanden, des allgemeinen Verderbnisses zu erwehren gewußt haben? Weit entfernt die Chronique scandaleuse in dieser Beziehung schreiben zu wollen, darf ich es nicht unterlassen, einige Schlaglichter auf die monastischen Zustände jener Zeit fallen zu lassen, weil die Umgestaltungen der darauffolgenden Zeit durch selbe großentheils bedingt sind. Im Allgemeinen gehören jene Blätter in den Annalen des Mönchthums, welche den ebengenannten Jahrhunderten gewidmet sind, nicht zu den erfreulichern. Die Schuld liegt aber nicht so fast im damaligen Geiste des Mönchthums als in den äußern Verhältnissen, unter welchen er erdrückt wurde. Daß die während mehr als einem halben Jahrhundert sich wiederholenden Magyaren-Einfälle eine allgemeine Umgestaltung der socialen und culturlichen Verhältnisse zur nächsten Folge hatten, ist schon öfter hervorgehoben worden; das Commendisten-Unwesen war kaum je so sehr im Schwunge als damals; der Adel des Landes bemächtigte sich der in Liegenschaften bestehenden Dotation der Klöster; einzelne Bischöfe (ich erinnere nur an Bischof Christian von Passau 991—1013) betheiligten sich in schmählichster Weise an diesem Kirchenraube; der langwierige Investiturstreit wirkte nicht minder demoralisirend, als die während desselben entstandenen Schismen. Die Mehrzahl der

Benedictinerklöster ging ein, und diejenigen, welche sich durchkämpften, retteten beinahe in der Regel nur ein sieches Leben. Die durchgreifenden Reformen z. B. von Clugny, Citeaux u. s. w. beweisen unbestreitbar das Vorhandensein allgemeiner Reformbedürftigkeit; die rasche Verbreitung des Institutes der regulirten Chorherren des hl. Augustin, denen man zumeist die Benedictinerklöster anwies, zeugt wohl am deutlichsten, wie sehr man an der Reformfähigkeit der letzteren verzweifelt hatte.

Um nach diesen einleitenden Erörterungen wieder auf das monastische Kathedral-Presbyterium von St. Peter zurückzukommen, wird vor Allem zu untersuchen sein, in welch' innerm Zustande und in welchen äußern Verhältnissen es sich beim Regierungsantritte Erzbischof Conrads I. zum Collegiat-Presbyterium der St. Ruperts-Domkirche befand. Der innere Zustand des Kathedral-Presbyteriums St. Peter war in der Hauptsache mit dem Zustande des St. Petersklosters überhaupt identisch; und dieser Zustand war damals, wie aus Documenten erweisbar ist, ein sehr bedrängter. Erzbischof Conrad sagt in seinem Diplome vom Jahre 1144[1]), daß er das Kloster St. Peter beinahe zu Grunde gerichtet und verkommen angetroffen habe. Seine Worte lauten: »Notificamus itaque multitudini credentium, qualiter coenobio S. Petri monachorum in civitate nostre sedis subvenimus, quòd in principio nostre promotionis valde adnihilatum et dissipatum invenimus. Nam pene solummodo decimationibus se sustentabant, quas a primordio transposite episcopalis sedis de reditibus episcopalibus habebant.« Damit ist nun klar ausgesagt, woher das Herunterkommen, oder richtiger, die Verarmung des Klosters St. Peter datirte: der Grund dazu war schon im Jahre 773 durch die vom Bischofe Virgil vorgenommene Uebertragung des bischöflichen Stuhles von der alten Kathedrale St. Peter in die von ihm neuerbaute St. Ruperts-Domkirche gelegt worden. So lange der bischöfliche Stuhl und das Kathedralkloster auch örtlich noch vereinigt waren, kam diesem zu Gute, was jenem zuging: die Dotation des bischöflichen Stuhles war von jener des Kathedralklosters nicht ausgeschieden; Bischof und Mönchsgenossenschaft waren im gemeinsamen Genusse derselben. Dieß gestaltete sich anders, als der bischöfliche Stuhl in die St. Rupertskirche verlegt, und an derselben überdieß ein Collegiat-Presbyterium eingesetzt worden war. Der Prachtbau der neuen Domkirche (immenso opere et egregia dispositione) war aus dem gemeinsamen Dotationsvermögen geführt worden; nicht nur der neue Dom, sondern auch das in ihm errichtete Collegiatstift mußte aus demselben erhalten werden. Trotz der durch zwei neu hinzugekommene Objecte vermehrten Exigenz unterließ es Bischof Virgil dennoch, das Dotations-Vermögen auf die nunmehrigen vier Theilnehmer: bischöfliche Mensa, Dotation des Kathedralstifts St. Peter sammt seiner Kirche, Fabrica des St. Rupertsdomes und Mensa des neuen Collegiatstiftes zu repartiren, und man müßte diese Unterlassung [illegible]

[1]) Chron. Noviss. p. 217.

für uncanoniſch erklären, wenn man überſehen könnte, daß der adäquate Grund hiefür in der ſo oft nicht nach Gebühr gewürdigten Stellung des Abtbiſchofes zum alten Kathedralſtifte St. Peter als auch fortan noch eigentlichem Presbyterium und zum neuen St. Rupertsdome, von nun an Biſchofsſtuhl, und zu dem in dieſem Dome eingeſetzten Collegiatſtifte liege.

Wie nun einerſeits nicht im Geringſten daran zu zweifeln iſt, daß der hl. Biſchof Virgil und ſeine nächſten Nachfolger ſich um das Gedeihen des Kathedralſtifts St. Peter, als der Heimat des Bisthums, mit väterlicher Sorgfalt angenommen haben, ſo iſt andrerſeits urkundlich erweisbar, daß ſpätere Nachfolger dasſelbe in unverantwortlicher Weiſe verwahrlosten, während ſie doch eifrig beſtrebt waren, ihre eigene Herrlichkeit an weltlicher Ehre und irdiſchem Gut möglichſt zu mehren. Für angedeutete Kirchenfürſten, welche, nebenher bemerkt, nichts deſtoweniger immer auch noch wirkliche Aebte des alten Kathedralkloſters waren, iſt im ſog. Salbuche des ſtiftiſchen Cod. M. No. I. aus dem letzten Decennium des X. Jahrhunderts ein höchſt ungünſtiges Zeugniß einregiſtrirt, welches lautet[1]: »Temporibus beati Praesulis Ruodberti religiositas monachice augmentationis, quam maxime in antiquissimo coenobio Petri principis Apostolorum juvavensiumque contionum multis annorum curriculis sinè dilatione divinis concessionibus floruit. Praesulibus cunctis deificis illustratis charismatibus ex hac luce migrantibus, aliisque mundialium honorum cupidioribus quam in divinis vigere virtutibus succedentibus, paulatim tepescere cepit .... quousque ... Fridaricus .... quasi in pejora prolapsa in melius restaurare alacriter studuit«. . . . „Zur Zeit des hl. Biſchofes Rupert blühte die Religioſität monaſtiſchen Eifers mit Gottes Gnade ſehr ſtark und ohne Unterbrechung im uralten Kloſter des Apoſtelfürſten Petrus im Salzburger Lande (NB. contionum d. h. Gegenden, gemahnt lebhaft an das engliſche country, franz. contrée, ital. contrada). Als aber alle mit himmliſchen Gaben geſchmückten Biſchöfe aus dem Leben geſchieden waren, und ihnen andere nachfolgten, denen es mehr um weltliche Ehren, als um gottſeliges Leben zu thun war, fing die Religioſität allmälig zu erkalten an, bis endlich Erzb. Friedrich wacker daran ging, dem eingeriſſenen Verfalle zu ſteuern.“ Mittelſt dieſer Schilderung und des Libellus de Convers. Bagoar. et Carantanorum iſt es ziemlich leicht gemacht, jene Salzburger Erzbiſchofäbte zu beſtimmen, denen in derſelben Schilderung die Verwahrloſung des Mutterkloſters zur Laſt gelegt wird. Der hl. Virgil, der herrliche Arno und deſſen drei nächſte Nachfolger Adalram, Liupram und Adalwin hatten das Kloſter St. Peter im höchſten Flor erhalten, denn wie hätten ſie ſonſt durch die Mönche desſelben das weltgeſchichtliche Werk der Slaven- und Awaren-Bekehrung zu Stande bringen können. Die weltlich geſinnten Erzbiſchöfe, welche ſich viel um eigene Herrlichkeit und wenig oder nichts um das uralte Mutterſtift kümmerten, können daher nur die unmittelbaren Vorgänger des

[1]) Juvav. Anh. p. 288. f.

Erzbischofes Friedrich sein. Gehen wir von ihm zurück, so begegnet uns zuerst jener politisch zweideutige Herold, von welchem später ausführlicher die Rede sein wird; vor ihm ein Egilolf, von welchem selbst das sonst nicht wortkarge Chronicon Novissimum nichts zu erzählen weiß. Egilolfs Vorgänger war Erzbischof Udalbert, den besonders R. v. Koch-Sternfeld als einen ausgezeichneten Kirchenfürsten darstellt. Ich gehe kaum fehl, wenn ich die Vermuthung ausspreche, daß Erzbischof Udalbert in den Augen dieses anerkannt höchst schätzbaren Forschers so hohe Gnade gefunden habe, weil er mit seinen beinahe hundert Rechtsverhandlungen[1]) die historische Topographie, wie kaum ein anderer, bereichert hat, ich will damit sagen, weil er sich durch dieselben als höchst gewandten Wirthschafter erwies. Die sog. guten Wirthschafter sind aber, wie sattsam bekannt ist, nur selten gute Seelenführer. Das Chronicon Novissimum weiß auch vom Erzbischof Udalbert nichts Rühmliches zu berichten, wohl aus dem Grunde, weil auch er die Interessen des ehrwürdigen Mutterstifts vernachlässigte, was schon daraus hervorgeht, daß er es durch den Decan Tagobert verwalten ließ. Durch Aufstellung des ersten Klostervogtes in der Person seines Verwandten Reginbert erwies er dem Stift vielleicht einen momentanen Dienst, legte aber eben dadurch zugleich den Grund zu jenen argen Bedrückungen durch die Vögte, unter welchen das Stift Jahrhunderte hindurch seufzte. — Von Piligrim, dem Vorfahrer Udalberts, weiß das Chronicon wieder nichts, als daß er kaiserlicher Erzkanzler war. Dasselbe Hofamt bekleidete auch Dietmar, der Vorgänger Piligrim's. Er wird als tapferer Mann gerühmt und fiel in der Ungarnschlacht des Jahres 907 mit dem Schwert in der Faust, welches er mit mehr Geschick und Vorliebe geführt zu haben scheint, als den Hirtenstab.

Nach solchen Vorgängern ist es nicht zu verwundern, daß Erzbischof Friedrich bei seinem Regierungsantritte im Jahr 958 das alte Kathedralkloster St. Peter nach dem Ausdrucke einer alten Notiz „beinahe verlassen und verfallen" (pene desolatum et destructum) antraf. Beinahe am Ziele seiner Lebenstage angelangt, ging er ernstlich mit sich selbst zur Rechenschaft. Er sah ein, daß er durch die Aufstellung des Mönches Tito, bisherigen Propstes des St. Ruperts-Presbyteriums zum Abte, und durch Zuweisung einiger Gütlein zum Unterhalte der Mönchsgenossenschaft seiner Vaterpflicht nicht genügend nachgekommen sei, und bedauerte es vom Herzen, daß er nach so langjähriger Verwaltung seiner Diöcese, dieselbe in ihrer ursprünglich gelegten monastisch-apostolischen Grundlage verwahrlost habe. („Ita ut supra modum dioecesim sui juris tante vitae suae spatio transacto sine monachico apostolicoque primitus instituto fundamine durare doluisset.[2]) Die erzbischöfliche Würde hatte er schon durch die Aufstellung des Abtes Tito von der äbtlichen getrennt, nun vermehrte er aber auch die karge Dotation des selbstständig gewordenen Klosters um ein Ansehnliches, und wurde dadurch der Retter und Wiederhersteller desselben.

[1]) Juvav. Anh. p. 222—176. [2]) Juvav. Anh. p. 289.

Durch die Trennung der äbtlichen von der erzbischöflichen Würde war abermals ein großer Schritt vorwärts geschehen, um das eigentliche Kathedral-Presbyterium von St. Peter seiner alten Vorrechte zu entkleiden, und sie auf das Collegiat-Presbyterium der St. Ruperts-Domkirche zu übertragen. Es lag dieß nicht in der bewußten Absicht des väterlich gesinnten Wohlthäters, Erzbischof Friedrich, aber die unerbittliche Logik der Thatsachen war stärker als sein Wille. Allerdings machte sie ihre unvermeidlichen Consequenzen nicht sofort geltend; bis sie dieß konnte, mußten die Zeiten in gewohnter, stiller Mineursarbeit und dareingemengten Sturmstößen erst noch ein Band lockern, das sich um die Erzbischöfe und das eigentliche Presbyterium ihres Stuhles wand: es war die auch noch vom Erzbischof Friedrich und seinen sieben nächsten Nachfolgern beibehaltene Residenz an der ehmaligen Kathedrale und innerhalb des Kloster-Recinctes. Dadurch war noch auf eine lange Reihe von Jahren der von den canonischen Normen ohnehin vorgeschriebene beständige Verkehr mit dem eigentlichen Presbyterium in allen wichtigern Verwaltungs-Angelegenheiten gesichert. Es scheint jedoch, daß die Mönchsgenossenschaft von St. Peter seit der Restauration durch Erzbischof Friedrich aus eigenem Antriebe in eine ascetische Richtung eingelenkt habe, um wieder innerlich zu erstarken. Wie glücklich sie dieses Ziel erreicht habe, geht klar genug aus der geistigen Productivität hervor, mit welcher sie schon in den Jahren 1030 und 1074 junge monastische Schwärme an die neuerrichteten Klöster zu Elsenbach (St. Veit an der Rott) und zu Admont abgab. Die eingeschlagene ascetische Richtung glaube ich auch aus der Weise, in welcher sich die Chronisten über die Nachfolger des Abtes Tito äußern, entnehmen zu dürfen. Die besondere Frömmigkeit des Abtes Mazelinus, welcher die äbtliche Würde niederlegte, um als strenger Anachoret sein Leben am Gaisberge zu beschließen, ist ohnehin sattsam bekannt. Ueber seine Nachfolger Rupert II., Rupert III., Gerwig und Reginwart spricht sich Mezger dahin aus: „daß außer einigen Besitzeserwerbungen des Klosters nichts von ihren Thaten und Verwaltungszeiten bekannt sei.“ Reginwart's Nachfolger Irimpert resignirte wieder aus Demuth. Wie sehr sich die Genossenschaft im Innern gekräftigt hatte, geht aus einem Verzeichnisse des Personalstandes unter Abt Rupert hervor, welches im unschätzbaren Cod. M.[1]) enthalten und im Chron. Noviss. (p. 185) abgedruckt ist. Selbes führt außer dem Abtpriester 8 weitere Priestermönche, 7 Diakone, 9 Subdiakone und 13 einfache Mönche auf.

Ob das damalige, wie wir soeben gesehen, aus 24 in sacris stehenden Mönchen mit ihrem an der Spitze gestellten Priesterabte zusammengesetzte Altpresbyterium seine Presbyterialrechte eifersüchtig gewahrt habe, könnte man in Anbetracht des vorzugsweise ascetischen Standpunktes der Genossenschaft, namentlich bezüglich der Betheiligung an der Diöcesan-Verwaltung, vielleicht mit gutem Grunde bezweifeln; in Bezug auf die ungetrübte Wahrung der wesentlichen Presbyterial-

[1]) No. 62 col. 2.

rechte kann aber um so weniger irgend ein Zweifel aufkommen, weil in den Documenten jener Zeit auch nicht die leiseste Spur zu entdecken ist, daß sie je angefochten worden seien, und wir das Altpresbyterium von St. Peter im Jahre 1090 das wichtigste seiner althergebrachten Rechte durch die Wahl des bisherigen Abtes Thiemo zum Erzbischofe unbeirrt ausüben sehen werden. Es scheint dieß aber kaum ohne vorgängige, wohlwollende Rücksprache mit dem schon zu Macht und Ansehen gelangten Collegiat-Presbyterium des St. Rupertsdomes geschehen zu sein. Ueberschaut man nämlich unbefangenen Blickes das damalige gegenseitige Verhältniß der beiden Presbyterien, so wird nun einmal nicht abzuleguen sein, daß der Glanz der Domcollegiate um so heller strahlen mußte, je mehr jener des Altpresbyteriums unter den Vorgängern Erzbischof Friedrichs erblichen war. Die Mitglieder des ersten waren die ständige Assistenz der prunkvollen erzbischöflichen Functionen und erfreuten sich sicherlich schon seit lange der liturgischen Stellvertretung, wenn die Erzbischöfe verhindert waren, ihre Pontificalfunctionen persönlich abzuhalten; die Aebte des Klosters St. Peter, welche den Gebrauch der Pontificalien erst im Jahre 1231 mit Abt Berthold erlangten, waren auf den einfachen Chorgottesdienst beschränkt, welcher wegen der Verarmung und Entvölkerung des Stifts oft lange Zeiten hindurch selbst ärmlich genug gewesen sein mag. All diese Momente sind nun an und für sich freilich nur Aeußerlichkeiten; wann hat aber die Welt je den wahren Werth höher angeschlagen, als den blendenden Schein? Uebrigens mußte sich das Band, welches den Erzbischof an seine Domcollegiate knüpfte, auch im Reellen enger schlingen, als sich die Personalunion zwischen erzbischöflicher und äbtlicher Würde schon unter Erzbischof Udalbert merklich gelockert und unter Erzbischof Friedrich förmlich gelöst hatte. Haben wir auch keine documentalen Belege dafür, so dürfen wir doch mit vieler Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß der Antheil an der Diöcesan-Verwaltung sich zu Gunsten der Mitglieder der Dom-Collegiate nach und nach in dem Maße erweitert habe, als er für die Mitglieder des eigentlichen Presbyteriums sich verengerte; selbe aus der Betheiligung an den wichtigsten Verwaltungs-Angelegenheiten zu verdrängen, war aber freilich durch gemessene canonische Vorschriften gewehrt.

Als Abt Thiemo von St. Peter nach dem Hingange des hl. Gebhart zum Erzbischofe gewählt wurde, schien es fast, als ob man wieder zu den alten Normen zurückkehren wollte. Daß er gewählt wurde, zeugt schlagend für das herkömmliche Wahlrecht des Mönchs-Presbyteriums von St. Peter, und daß er gewählt werden konnte, ebenso sicher für das freundliche Einvernehmen, in welchem damals beide Presbyterien zu einander standen. Aber auch diese Wahl war von den Wahlen vor der Trennung der beiden Würden weit verschieden: früher hatte sich das Presbyterium von St. Peter im Abte zugleich den Bischof der Diöcese gewählt, damals wählte es in seinem bisherigen Abt- [redacted] of und erledigte dadurch den äbtlichen Stuhl.

Als nach dem glorreichen Martyrtode des hl. Erzbischofs Thiemo der Salzburger Stuhl in Folge des heftig entbrannten Investiturstreites über vier Jahre erledigt blieb, standen die Aebte Adalbert I. und nach ihm Wezelinus mit der durch ihr Presbyterium auf sie devolvirten Jurisdictio ordinaria der Diöcese vor. In ihnen übte das ursprüngliche Kathedral-Presbyterium von St. Peter das letzte Mal das ihm zuständige Recht der Nachfolge oder der Stellvertretung nach dem Tode aus. Der im Jahre 1106 neugewählte Erzbischof Conrad I. war ein wohlwollender Gönner des ehrwürdigen Mutterklosters. Als solcher bewährte er sich schon im vierten Jahre seiner Regierung, indem er die an die Nordseite der ehemaligen St. Peterskathedrale angebaute erzbischöfliche Residenz verließ und in die von ihm inzwischen an der Nordostseite des St. Rupertsdomes erbaute übersiedelte, um dem Abte und den Mönchen von St. Peter die bisherige zur Bewohnung einzuräumen. Bis dorthin hatte die Mönchs-Genossenschaft noch immer in den Höhlen und Klosterräumen gewohnt, welche theilweise schon dem kleinen Mönchscontubernium während der letzten Römerzeit zum Aufenthalte gedient hatten, und welche der hl. Rupert bedeutend erweitert hatte. Hier waren die Mönche fortwährend der Gefahr durch Felsen-Abstürze von jener steilen Nordwand des Mönchsberges ausgesetzt gewesen, an dessen Fuß das St. Rupertskloster hinlief, und darum hatte er Erbarmen mit ihnen. Mit der Verlegung der erzbischöflichen Residenz von der alten St. Peterkathedrale weg zum Virgil'schen St. Rupertsdom löste aber Erzbischof Conrad wohl ohne alle Nebenabsicht das ohnehin schon sehr gelockerte letzte Band, welches die Erzbischöfe mit dem eigentlichen Presbyterium ihres Stuhles auch noch räumlich zusammenhielt; seine weitern Unternehmungen und ein herbes Geschick, das über das Mutterstift hereinbrach, thaten dann bald das Ihrige, um auch das geistige Band, welches den erzbischöflichen Stuhl und das alte Presbyterium noch umschlang, fast gänzlich zu lösen.

Von der widrigen Wahrnehmung der, wie es scheint, beinahe vollendeten Disciplinlosigkeit der Mitglieder der Domcollegiate veranlaßt, hatte der energische Erzbischof Conrad den Entschluß gefaßt, das Institut der regulirten Chorherren des hl. Augustin in der Domcollegiate einzuführen. Erst im Jahre 1122 gelang es ihm, nicht ohne heftigen Widerstand der Betheiligten seinen Entschluß durchzusetzen. Es läßt sich wohl leicht ermessen, daß die sicherlich bei der Mehrzahl unfreiwillige Einschränkung in eine stramme Regel große Bitterkeit in den Herzen des Gremiums zurückgelassen habe, und der weise Kirchenfürst mußte darauf bedacht sein, in irgend einer Weise lindernden Balsam in dieselben zu träufeln. Dazu kam schon in wenigen Jahren Gelegenheit. Im zweiten Jahre nach dem Amtsantritte des Abtes Balderich von St. Peter, nämlich im Jahre 1127, legte ein entsetzlicher Brand die ehemalige Kathedrale, die Liebfrauen-Seelsorgkirche (später Pfarrkirche genannt), das St. Michaels-Baptisterium und das St. Margarethen- (St. Amands-)Kirchlein sammt dem Kloster in Asche. Nur durch großherzige Unterstützungen des Markgrafen Leopold und des Erzbischofes Conrad und

vieler Anderer wurde es dem Abte Balderich möglich, zuerst die Seelsorgkirche Unserer lieben Frau und dann nach und nach auch die übrigen wieder aufzubauen; die St. Peterskirche wurde erst im Jahre 1143 consecrirt. Inzwischen war der Plan Erzbischof Conrad's zur Reife gediehen, welcher ihn in die Lage versetzen sollte, sein Metropolitancapitel den übrigen Domcapiteln Deutschlands gleichzustellen und zugleich die theilweise wohl noch immer mißvergnügten Mitglieder desselben für die ihnen durch das Institut regulirter Chorherren auferlegten Einschränkungen und Entbehrungen mit erhöhterem Ansehen und erweiterter Macht glänzend zu entschädigen. Durch die Bande schuldigster Dankbarkeit dem Erzbischof verbunden, mußten Abt Balderich und seine Mönche jedem nur einigermaßen billigen Ansinnen desselben zugänglich sein, und so lag ihnen denn Conrad an, unter annehmbaren Bedingungen auf ihre uralten Vorrechte zu verzichten. Daß das Kloster St. Peter beim Regierungsantritte Conrad's in einer höchst mißlichen Lage war, berichtet das erwähnte Diplom Conrad's vom Jahre 1144 mit den Worten: [1]) „Das Mönchskloster St. Peter haben wir bei unserm Regierungsantritte sehr herabgekommen und verwahrlost angetroffen, denn die Mönche lebten fast einzig nur von den Zehenten, die ihnen seit der Verlegung des bischöflichen Stuhles aus dem bischöflichen Einkommen angewiesen waren." (»Quod [coenobium S. Petri monachorum] in principio promotionis nostre valde adnihilatum et dissipatum invenimus; nam pene solummodo decimationibus se sustentabant, quas a primordio transposite episcopalis sedis redditibus episcopalibus habebant«). In dieser kümmerlichen Lage war also das Kloster wieder vorzugsweise an die Gnade des Erzbischofes angewiesen. Daß bei so bedrängten Verhältnissen der Personalstand des Klosters nur ein geringer sein konnte, bedarf kaum der Erwähnung; um so beschwerlicher mußte den schwachen Arbeitskräften die seelsorgliche Pflege der schon sehr angewachsenen Stadtbevölkerung fallen, und wollten sie in dieser Richtung ihren Obliegenheiten gewissenhaft nachkommen, so mußte das monastische Leben empfindlich darunter leiden. Ueberdieß konnten sich Abt und Genossenschaft der Erkenntniß nicht verschließen, daß sie ihre uralten Vorrechte gegenüber dem St. Ruperts-Presbyterium, welches seiner Stellung gemäß von Tag zu Tag an Ansehen und Einfluß zunahm, auf die Länge nicht behaupten könnten; und endlich mag das lebhafte Bewußtsein innerer Reformbedürftigkeit und das daraus hervorgehende Verlangen, sich geistig wieder zu sammeln, und die wenigen, obendrein sehr zersplitterten Kräfte auf den monastischen Hauptzweck zu concentriren, den Ausschlag gegeben haben, in das unter den obwaltenden Umständen ganz vernünftige Ansinnen des Erzbischofs zu willigen, weil es, unbefangen aufgefaßt, zuletzt das einzige Rettungsmittel war. Demzufolge legte also die Körperschaft von St. Peter unter dem Vorbehalte der Zehenten, des Sepulturrechtes und den damit verbundenen Emolumenten, und einiger anderer nicht namentlich angegebener

[1]) Chron. noviss. p. 217. col. 1

Vorrechte, sein uraltes Presbyterialrecht in die Hände des Erzbischofes zurück, damit dieser das St. Ruperts-Dompresbyterium damit ausstatte. Alles Uebrige, und namentlich das dem Presbyterium von Natur aus zuständige Seelsorgerecht, sind nur Consequenzen hiezu. Wie hoch Erzbischof Conrad über dieses Entgegenkommen erfreut war, geht nicht nur aus einer Reihe von Schenkungen hervor, womit er das Kloster St. Peter bedachte, sondern noch mehr aus den besonderen Vorrechten, die er dem Kloster zur Wahrung der historischen Erinnerung seiner ursprünglichen Stellung verlieh und sogar unter Androhung der Privation im Beeinträchtigungs-Falle demselben sicher stellte, sowie aus der ausdrücklichen Bestätigung all' seiner übrigen Privilegien, Gerichtsbarkeiten, alten Herkommen, Besitzungen, der unbeschränkten Erwerbsfähigkeit von Rusticalien und Dominicalien u. s. w., indem er die Dawiderhandelnden mit dem bischöflichen Banne, dem göttlichen Gerichte und der ewigen Verdammniß bedroht. Aus dem hierüber ausgestellten Diplome vom 22. März 1139, dessen documentaler Werth später untersucht werden soll, geht hervor, daß sich die Körperschaft von St. Peter ihre Zehentrechte, das freie Sepulturrecht mit den damit verbundenen Emolumenten und einige andere nicht genauer präcisirte Vorrechte gleich anfänglich vorbehalten habe. Ich vermuthe, daß diese vorbehaltenen Vorrechte in dem unabhängigen Seelsorgerechte in dem unmittelbaren Kloster-Recincte bezüglich der Hörigen und Schüler, und dem limitirten Taufrechte bestanden haben, und vermuthe ferner, daß Erzbischof Conrad derselben Körperschaft das Mitwahlrecht des Abtes bei Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles des Gesammtpresbyteriums von St. Peter, vor dem von nun an eigentlichen Domcapitel von St. Rupert zur Wahrung der historischen Erinnerung motu proprio verliehen habe.

Das ganze St. Ruperts-Capitel der Regular-Canoniker von der Observanz (d. h. der regulirten Chorherren des hl. Augustin) mit seinem Propste Gebeno an der Spitze willigte unter Recapitulation aller einzelnen Statuta und dankbarer Anerkennung der ihm vom St. Peters-Presbyterium und Kloster von jeher zugegangenen Wohlthaten ungezwungen und freiwillig in die vom Erzbischofe Conrad mittelst besagten Diplomes getroffenen Anordnungen, und unterwarf sich für den Uebertretungsfall derselben von vornherein allen vom Erzbischofe statuirten Rechts-Nachtheilen, und hängte dem Diplome auch sein eigenes Siegel an. Schließlich wurde das Diplom unter Beiziehung mehrerer Zeugen von siebzehn derselben unterfertigt.

Mit dem Diplome Erzbischof Conrad's vom 22. März ist ein seinem St. Ruperts-Capitel ein paar Monate früher ausgestelltes theilweise parallel. Es wird von A. v. Meiller in einer reichlichen Regeste und kritischer Beleuchtung derselben gegeben [1]), und ist bei Hansiz dem Wortlaute nach abgedruckt [2]). Durch dieses Diplom wird die Ueberweisung der Liebfrauen-Seelsorgkirche mit all' ihren

[1]) Reg. Archiep. Salisb. p. 37. f. Anm 81. [2]) Germ. sacr. I. p. 236. f.

Kapellen und Emolumenten an das St. Ruperts-Capitel documentirt; die factische Ueberweisung war der Documentirung allem Anscheine nach schon im Ablaufe des Jahres 1138 vorausgegangen. Ich entnehme dieß aus dem Inhalte des Diplomes selbst. Zur Zeit der Ausstellung des Diplomes, welche nach A. v. Meiller's Berechnung zwischen dem 7. Jänner und 13. März 1139 fällt, war schon ein Sacerdos Wolframmus als vom Domcapitel delegirter Seelsorge-Vorstand (parochianus) aufgestellt, woraus sich mit einiger Sicherheit ergibt, daß sich die Liebfrauen-Seelsorgkirche factisch schon mehrere Wochen im Besitze des Domcapitels befunden habe. — Gleichzeitig mit der Ueberweisung der Liebfrauen-Seelsorgkirche und ihrer Kapellen oder Nebenkirchen wird in diesem Diplome auch das Sepulturrecht als Ausfluß der Vorrechte der Kathedrale (matricis ecclesie) dem St. Ruperts-Domcapitel documentirt. — Von großem Belange ist das im nämlichen Diplome dem Domcapitel zugesicherte Amt des Archidiacons. Dem Namen nach scheint es hier für die Salzburger Kirche zum ersten Male auf, dem Wesen nach bestand es in derselben von jeher; denn der wesentliche Amtsbereich des Archidiaconats liegt in der dem Presbyterium zukommenden legitimen Stellvertretung des Bischofes bei dessen Lebzeiten, welche von nun an auf die Person des Archidiacons fixirt ist. Ganz folgerecht zur Einführung des Archidiaconats ist die ihr angefügte Bestätigung der Gerichtsbarkeit des Domcapitels, um dem möglichen Mißverständnisse, daß dieselbe von dem Archidiaconate absorbirt sei, vorzubeugen. Um aber auch die Machtvollkommenheit des Erzbischofes in gehöriger Weise zu wahren, wird die Verleihung des Archidiaconats an die Bewerbung um dasselbe gebunden, und der Amtsbereich des Domcapitels ausdrücklich mit dem Vorbehalte der Unantastbarkeit der erzbischöflichen Auctorität umschrieben.

Man könnte auf den Gedanken kommen, daß Erzbischof Conrad seine Reorganisation viel klarer formulirt hätte, wenn er einfach ausgesprochen haben würde, daß von nun an nicht mehr das monastische Presbyterium von St. Peter, sondern das Collegiat-Presbyterium von St. Rupert eigentliches Kathedral-Presbyterium sei, indem er letzterem ja doch die Rechte des ständigen Senats in den Verwaltungs-Angelegenheiten der Diöcese, der städtischen Seelsorge, der legitimen Stellvertretung des Bischofes sede plena, der Nachfolge in der Jurisdictio ordinaria, sede vacante, und somit das Wahlrecht behufs Wiederbesetzung des erledigten Stuhles einräumte. Erzbischof Conrad wurde durch die Durchführung seiner Reorganisation des Salzburger Stuhles allerdings der Gründer des St. Ruperts-Domcapitels und der noch heute bestehenden hierarchischen Verhältnisse dieses Stuhles im Allgemeinen, er wollte aber nicht gleichsam mit einem Gewaltstreiche vollständig mit den historischen Grundlagen seiner Kirche brechen, seine Reorganisation vielmehr in einer Weise bewerkstelligen, daß einerseits die Gleichförmigkeit mit den andern Kirchen Deutschland's hergestellt, und andrerseits die Erinnerung [redacted] thümlichen, ursprünglichen Organismus seines Stuhles für [redacted]

würde. Darum beließ er der einstmaligen St. Peters-Kathedrale und dem bisherigen monastischen Presbyterium an derselben einige Vorrechte, welche die älteste Organisation fortwährend im Andenken erhalten sollten. Zu diesem Endzwecke stellte er für das Kloster St. Peter das öfter erwähnte Diplom vom 22. März 1139 aus, kraft dessen er demselben nicht nur die Rechte der Decimation, der freien Sepultur mit ihren Emolumenten und einige andere Privilegien zusichert, sondern auch das Mitwahlrecht des Abtes, als Vertreters des früher allein wahlberechtigten St. Peters-Presbyteriums, behufs Wiederbesetzung des Stuhles, ein auf den Kloster-Recinct limitirtes Seelsorgerecht, das Präcedenzrecht des St. Peters-Presbyteriums bei öffentlichen Processionen, und endlich das Recht, durch was immer für Widmungen Eigenthum zu erwerben. Da ihm nicht entgehen konnte, daß derartige dem Kloster als Rest seiner alten Presbyterialrechte bewahrte Vorrechte in Zukunft nur vom Domcapitel beeinträchtigt oder angefochten werden könnten, verlangte er die ausdrückliche Zustimmung des letztern, welche vom Propst Gebenus und seinen Capitularen unbeanständet ertheilt, dem Diplome beigefügt und durch Mitsiegelung beurkundet wurde.

7. Die Geschicke der von Conrad I. dem Stift St. Peter zur Wahrung der historischen Erinnerung zugesicherten Vorrechte.

Im vorigen Paragraphe haben wir gesehen, daß Erzbischof Conrad I. bei seiner Reorganisation des Salzburger Stuhles dem Stifte St. Peter in Anerkennung seiner uralten und ausschließlichen Vollberechtigung einige Vorrechte belassen habe, wodurch die historische Erinnerung an die ursprüngliche Organisation des Stuhles für alle Zeiten gewahrt werden sollte. Obwohl nun aber das durch seine Reorganisation zum eigentlichen Kathedral-Presbyterium erhobene St. Ruperts-Domcapitel mit dem Propste Gebeno an der Spitze alle Privilegien oder Vorrechte, welche Erzbischof Conrad dem Stifte St. Peter zugesichert hatte, freiwillig anerkannte und gewährleistete, und unter diesen das Sepultur- und Decimationsrecht ausdrücklich hervorhob, fing es doch schon sogleich nach dem Tode Conrad's an seinen feierlichen Versprechungen und vorerst am Präcedenzrechte zu mäkeln an und stellte im Laufe der Zeiten ein Vorrecht um das andere, theils thatsächlich, theils auf dem Rechtswege in Frage, so zwar, daß in späterer Zeit jene Bewahrungsmittel der historischen Erinnerung fast sämmtlich verwischt wurden, und von allen nur mehr eine unscheinbare Spur bis in unsere Zeiten erhalten blieb, nämlich die Zehentrechte und ein untergeordneter Ehrenplatz für Abt und Convent bei öffentlichen Umgängen und Functionen. Bald in diesem, bald in einem andern seiner Vorrechte beeinträchtigt und angefochten, wehrte sich das Stift St. Peter auf Grund seiner Documente meistens aber nicht immer nach Kräften und verzichtete endlich aus Rücksichten der Klugheit auf das eigentliche Präcedenzrecht, während es hingegen durch das unkirchliche Gebahren seines Abtes Richer das

Mitwahlrecht einbüßte, andererseits aber so glücklich war, sein Sepulturrecht beinahe in seiner ganzen Integrität zu retten. Im Allgemeinen kann man von der äußern Geschichte des Stifts St. Peter sagen: sie ist die Geschichte des Zukurzkommens. Ueberblicken wir nun in gedrängter Kürze die Wechselfälle der einzelnen Vorrechte.

Mit dem Sepulturrechte waren natürlich sehr bedeutende pecuniäre Emolumente verbunden. Mögen auch die Stolgebühren während des eigentlichen Mittelalters (XII.—XVI. Jahrhundert) an und für sich sehr geringfügig gewesen sein: das Sepulturrecht warf dadurch eine sehr beträchtliche Rente ab, weil Jahrtags- und andere Stiftungen in jener Zeit davon unzertrennlich waren. Es ist dieß wohl der adäquate Grund, weßwegen wir im Streite um das Sepulturrecht mehrmals auch den untergeordneten Streit um die Erwerbsfähigkeit des Mönchsstiftes in den Vordergrund treten sehen. Bei sogestalteten Umständen muß es beinahe Wunder nehmen, daß das Sepulturrecht des Stiftes St. Peter über zweihundert Jahre nach der Reorganisation des Erzbischofes Conrad von Seite der Dom- oder Stadtpfarrei unangefochten geblieben sei. Es ist dieß aber leicht erklärlich. Selbes anzufechten konnte mit einiger Aussicht auf Erfolg erst dann als rathsam erscheinen, als der Alles abschleifende Gang der Jahrhunderte die lebendige Erinnerung an den innigen Zusammenhang des St. Peters-Freithofes mit der Gründung des Salzburger Bisthums in Etwas abgeschwächt hatte. Noch Erzbischof Conrad hatte es für „unwürdig" erachtet, den Gottesacker anzutasten, welchen der hl. Rupert selbst angelegt und eingeweiht hat. Hätten die Dompfarrer (beziehentlich Dompfarr-Vicare, indem das Gesammtcapitel parochus principalis war) es schon früher gewagt, sich im Interesse ihres eigenen Domkirchhofes (auf dem heutigen Residenzplatze) Uebergriffe auf das uralte Recht des St. Peters-Freithofes zu erlauben, so würden sie einen Sturm der Entrüstung des in seinen religiösen Gefühlen tief verletzten gläubigen Volkes wachgerufen haben, hat es doch auch bei spätern Uebergriffen in dieser Richtung nicht an lebhaften Aeußerungen des Unwillens gemangelt. Freilich war die maßlose, um nicht zu sagen, gewaltthätige Weise, in welcher man die Beerdigung im St. Peters-Freithofe hinderte, ganz darnach angethan, jenen Unwillen als einen vollständig gerechtfertigten erscheinen zu lassen. Ich werde hierauf noch einmal zurückkommen müssen.

Insoweit urkundliche Anhaltspunkte vorliegen, scheint der Dompfarrvikar Bertold von Losenstein der Erste gewesen zu sein, welcher bald nach seinem Amtsantritte im Jahre 1368 sehr anmaßend gegen das Sepulturrecht des Stifts St. Peter auftrat. Schon damals kam es so weit, daß Leichenzüge zum St. Peters-Freithofe öffentlich gehindert und zwangsweise zum St. Rupertskirchhofe geführt wurden, was natürlich ohne große Aergernisse nicht abgehen konnte. Nachdem die dagegen ergriffenen Rechtsmittel sich als fruchtlos erwiesen hatten, und auch Erzbischof Piligrim nicht einschritt, gedieh der Streit im Berufungswege an

den hl. Stuhl in Rom. Sei es nun, daß dieser den Dompfarrer energisch zurechtgewiesen, oder daß er selbst zu Vernunft gekommen sei: von der Zeit an, in welcher die Berufung nach Rom ergriffen worden war, liegt in Betreff des Sepulturrechtes kein amtliches Document mehr vor und das Stift St. Peter blieb bis zum Jahre 1439 im unangefochtenen Besitze desselben.

War es im Jahre 1368 die Habsucht eines Einzelnen, nämlich des damaligen Dompfarrvikars Bertold von Losenstein gewesen, von welcher er sich hinreißen ließ, das uralte Sepulturrecht des Stifts St. Peter zu schädigen, so war es im Jahre 1439 neben derselben Leidenschaft eines spätern Nachfolgers Bertold's vorzugsweise die Herrschsucht des Domcapitels, aus welcher ein langwieriger Proceß im nämlichen Betreff entbrannte. Ueber den Verlauf desselben und die während seiner Dauer vorgekommenen höchst ärgerlichen Zwischenfälle liegt im Archive von St. Peter unter dem Umschlagstitel: Enarratio processus in causa liberae sepulturae ex parte monasterii S. Petri impugnatae et violatae a Capitulo Metropolitano 1439—1466 (richtiger 1487) und mit der Signatur Cist. XIX. 3. eine getreue Relation vor; sie ist von den Aebten Petrus Chluchaymer (1436—1466) und Rupert Keutzl (1466—1495) geschrieben und unter ersterem vom rühmlichen Frater Simplicius mundirt. Diese Relation auch nur auszüglich zu geben, würde zu weit führen, und ich ziehe es um so mehr vor, mich kurz zu fassen, weil ich keine Neigung habe, die wiederholten Plattheiten und Gewaltsacte der betheiligten, sehr naturwüchsigen Dompfarrvicare Hans Topler, Hadamar von Laber, Friedrich Prankh, Caspar von Stubenberg u. s. w. zu registriren.

Ueber den Anfang des Processes berichtet Abt Petrus, daß im Jahre 1439 der Domdechant Friedrich Trugsätz, Dompfarrer Topler und die Capitularen Beichter und Prankh zu ihm gekommen seien, und im Anhalte an das Diplom Erzbischof Conrad's, womit dem St. Ruperts-Capitel das Plebesanat ꝛc. eingeräumt wird[1]), und an einen Revers des Abtes Chuno von St. Peter vom Jahre 1264[2]) das Ansinnen gestellt haben: „das ich füran nyemant solt in vnsern Freithof zu Sandpeter begraben lassen — noch begremniß da selbs er wellen bestätten, an iren willen und wissen". Auf Verlangen händigten sie dem Abte Abschriften dieser zwei Documente ein. Die auf das Sepulturrecht bezüglichen Stellen dieser Documente lauten a) im Diplome Erzbischof Conrad's: »Sint apud eos (Canonicos S. Ruperti) sicut jure matricis ecclesie, sepulture omnium ministerialium ecclesie nostre et eorum qui vel ad dominicalia nostra, vel qui ad eorum Canonicam spectant, ceterorumque de omni parte Episcopii, quorum vota hoc postulaverint, nec habeat potestatem, qui ad nos vel ad ipsos aliquo jure spectare videtur ipsis inconsultis aliam sibi sepulturam eligere. Nec liceat alicui Prelato vel sacerdoti plebano contra hec jura Ecclesie nostraque statuta quidquam sine predictorum Canonicorum consensu et permissione, sive in sepulturis mortuorum,

[1]) Hansiz, Germ. sac. II. p. 236. [2]) Ibid. p. 362.

sive in aliqua causa agere«; b) im Reverse des Abtes Chuno heißt es: »Item jus parochiale in nullo sibi assument (monachi S. Petri) nisi quantum apud nos possunt de gratia obtinere«. Von nun an wurde eine größere Anzahl Streitschriften, Rechtsgutachten u. s. w. gewechselt, welche im Archive von St. Peter im Convolute mit dem Umschlagstitel: »Copiae litterarum variarum ad jus liberae sepulturae monast. S. Petri spectantium unacum consiliis in causa ejusdem juris ventilata 1439—1487.« mit der Signatur: Cist. XIX. 4. vorhanden sind. — Das Stift St. Peter hatte mittelst einer Vorstellung an Papst Eugen IV., welche es mit der einfachen Berufung auf das bis zur Stunde übliche alte Herkommen motivirt hatte, die Aufstellung eines eigenen Richters erwirkt, welchem der Papst unterm 17. Februar 1446 auftrug, die Angelegenheit genau zu untersuchen, und wenn er die Angaben des Stifts als richtig befände, demselben das unbeschränkte Sepulturrecht zuzusprechen. Papst Eugen IV. starb jedoch, ehe die hierauf bezügliche Bulle ausgefertigt worden war. Sein Nachfolger, Papst Nikolaus V., ersetzte aber sogleich nach seiner Thronbesteigung diesen Mangel, indem er unter dem 19. März desselben Jahres dem Generalvikar von Passau, welcher wohl der vom Papst Eugen comittirte Richter gewesen sein wird, die interimistische Entscheidung seines Vorfahrers zugehen ließ, bezüglich welcher er ausdrücklich bestimmte, daß sie schon vom 17. Februar genannten Jahres an rechtskräftig sein sollte[1]). Dabei beruhigten sich aber die Canoniker von Salzburg nicht, führten vielmehr den Proceß bis zum Jahre 1487 fort. Aus der oben citirten: »Enarratio processus« ꝛc. ist zu ersehen, daß die Dompfarrer trotz der Litispendenz fortfuhren, Gewalt für Recht zu üben und daß weder der inzwischen Erzbischof gewordene Friedrich (IV.) von Trugsätz, noch seine nächsten drei Nachfolger zu bewegen waren, sich um das unterdrückte Stift thätig anzunehmen. Aus der Zwischenentscheidung der Päpste Eugen IV. und Nikolaus V., sowie aus den bis zu ihrer Zeit abgegebenen Rechtsgutachten ergibt sich ferner, daß Abt Petrus, sein für jene Zeiten wohlunterrichteter Frater Simplicius und die Rechtsfreunde des Stiftes nur ganz oberflächliche Kenntniß des eigenen Archives hatten, denn statt mittelst des Diplomes Erzbischof Conrad's I. vom Jahre 1139 den Beweis zu führen, daß die von demselben Erzbischofe kraft des einige Wochen ältern Diplomes für das Domkapitel bezüglich des Sepulturrechts getroffenen Bestimmungen ihrem guten Recht keinen Abbruch thun können, hatte sich, wie aus der Zwischenentscheidung zu entnehmen, Abt Petrus und sein Convent in der Eingabe an Papst Eugen IV. lediglich auf das ununterbrochene in Uebung gebliebene alte Herkommen berufen; die abgegebenen Rechtsgutachten stellen aber beinahe einhellig den Grundsatz in den Vordergrund, daß ein Bischof nichts dem allgemeinen Rechte Einträgliches statuiren könne, womit sie offenbar die eben erwähnten Bestimmungen Erzbischof Conrad's I. bezüglich des Sepulturrechtes der Canoniker meinten. Man könnte möglicher Weise auch die eben gerügte

[1]) Chron. Noviss. p. 389. f.

Unkenntniß des Diplòms vom 22. März 1139 für einen weitern Beweis ausgeben, daß ſelbes „unechter Geburt“ ſei, und ſeinen illegitimen Urſprung dem in Rede ſtehenden Proceſſe verdanke; wir werden jedoch bald ſehen, wie viel Haltbares an dieſer Behauptung ſei. Vorläufig will ich hier nur bemerken, daß es niemand, dem die argen Wirren, welche während des Inveſtiturſtreites in das Stift St. Peter eindrangen, nicht unbekannt ſind, befremden könne, daß in den darauffolgenden Zeiten gar manches wichtige Document gänzlich in Verluſt oder doch in Vergeſſenheit gekommen war. Ich habe für dieſe, meines Dafürhaltens vollkommen gegründete Aufſtellung einen Beleg zur Hand, gegen welchen ſich kaum etwas einwenden läßt. In der handſchriftlichen Relation über das Wirken des Priors Chilian Pitricher am römiſchen Hofe in der Präcedenz-Angelegenheit unter dem Titel: »Descriptio controversiae de praecedentia in supplicationibus inter monachos S. Petri et Canonicos ecclesiae Rupertinae in Civitate Salisburgensi«, mit der Signatur LL. 4 kommen lit. C. f°. 3. und 4. folgende Notizen vor: »Subsequens Schedula in vetustissimo libro inter caetera exemplaria reperta est . . . . . Praeterea sunt et aliae litterae inventae, quae non solum Decani verum etiam Capituli consensum sigillo utriusque exprimunt.« Beide Funde begleitet der Berichterſtatter mit der treffenden Bemerkung: »Utinam tempestivius hae repertae essent: fortassis in ius nos uocare minime fuissent ausi. Nemini vero haec imputanda noxa, nisi superioribus, qui ueluti draco aurea custodiens poma, nec ipsi quaesierunt nec aliis quaerendi perscrutandique facultatem tribuere.« Der Schluß a simili ad simile iſt, denk' ich, ein unbeſtreitbar berechtigter.

Die Apathie, um nicht zu ſagen Antipathie, der Erzbiſchöfe nöthigte endlich das Stift St. Peter, beim apoſtoliſchen Stuhle Hilfe zu ſuchen. Es ſcheint dieß im Jahre 1458 geſchehen zu ſein; denn aus dieſem Jahre ſtammt in der oft citirten »Enarratio« ꝛc. die letzte Notiz, daß Abt Petrus den Erzbiſchof Sigismund I. von Volkersdorf dringend um Abhilfe gebeten habe. Im Jahre zuvor hatte ihn der Erzbiſchof zu einem Fiſchen im Fiſchachbache eingeladen. Dieſe Gelegenheit benützte der bedrängte Abt, um ihm die Sepultur-Angelegenheit unterthänig bittend an's Herz zu legen. Er bekam zur Antwort: „Ich tätz ſo gern als ers ſähet, und will's auch tuen; Mir geet nichts ab dan dye gelerten (d. h. die rechtskundigen Räthe); ſopald ich aber die gelerten haben mag ſo wil ichs tuen des ſeit an zweifel“ ꝛc. Im Jahre 1458 lag ihm Abt Peter wieder an, und wurde wieder mit leeren Vertröſtungen abgeſpeiſt. Damit war die Geduld des Abtes endlich erſchöpft und er ſchließt ſeinen Bericht mit den Worten: „So muß ich denn betrübten Herzens immer wiederholen und mit dem Dichter ſagen: Cras dabo non hodie, sic nego quotidie“ ꝛc. Da, wie oben bemerkt, von dieſem Jahre an in der Enarratio keine weitere Notiz mehr vorkommt, daß ſich das Stift bittlich an einen der Erzbiſchöfe gewendet habe, ſondern nur noch zehn in den Zeitraum von 1456—1477 fallende, von den Dompfarr-Vikaren Caſpar von Stubenberg, Ratenstorfer ꝛc. zum Theil gewaltſam verhinderte Begräbniſſe regiſtrirt werden, ſo wird

mit Grund anzunehmen sein, daß die Begräbniß-Streitsache im Jahre 1458 dem apostolischen Stuhle vorgelegt worden sei. Da die Enarratio über den Verlauf des Processes bei der höchsten Instanz keine Nachricht mehr gibt, so werden wir uns von da an einzig an das Endurtheil derselben, oder vielleicht richtiger, an den vom Stifte errungenen Erfolg zu halten haben, da ein Endurtheil documental nicht vorliegt.

Den Erfolg, welchen das Stift St. Peter in der Streitsache wegen des freien Sepulturrechtes errang, berichtet das Chronicon novissimum mit den Worten[1]): „Abt Petrus lebte in jenen Zeiten, in welchen unser schon frühzeitig vorbehaltenes, von den Erzbischöfen Conrad und Eberhard mit vielen Diplomen bestätigtes und schon in frühern Jahren vergeblich angestrittenes, freies Sepulturrecht neuerdings vor den Gerichten anhängig gemacht worden war, — welcher Proceß vom Jahre 1439 fast bis zum Jahre 1487 fortgeführt wurde, zu welcher Zeit die Gegenpartei freiwillig davon abstand", (»quae controversia ab anno 1439 usque ad annum ferme 1487 fuit extensa, quo tempore ultro a lite pars contraria destitit.«) Der langwierige Streit scheint wirklich vor dem Monat October des Jahres 1486 eingeschlummert zu sein, und es ist notorisch, daß sich seit jener Zeit, mit Ausnahme einer unbedeutenden Differenz, bezüglich der Modalität der Rechtsausübung, keine Zwistigkeit in diesem Betreffe mehr ergeben habe.

Nun muß ich aber noch auf die den Gegenstand dieses ganzen Kapitels über die älteste Organisation nahe angehende Frage eingehen: auf welchen Rechtsgründen das Stift St. Peter in der Sepultur-Angelegenheit zum Siege über seine mächtigen Gegner gelangt sei? Diese Frage fällt mit jener andern zusammen: warum bei der Uebertragung des Seelsorgerechtes (Jus plebesanum) auf das als eigentliches Domcapitel constituirte Collegiatstift der St. Rupertskirche nicht auch das Eigenthumsrecht auf den bis dorthin einzigen Stadtfreithof um das St. Margarethen-Kirchlein als unzweifelhaftes Annexum des Seelsorgerechtes an das neue Domcapitel übergegangen sei? Zur Beantwortung dieser letztern Frage reicht es nicht hin, wenn man sagt, daß der St. Peters-Freithof hart am alten gleichnamigen Klostergebäude, oder zwischen diesem und seiner Kirche lag. Wurde ja doch dieselbe Rücksicht auch bei der Liebfrauen-Seelsorgkirche (sog. Pfarrkirche) nicht beobachtet, obwohl sie im eigentlichen Kloster-Recincte nahe der Klosterkirche stand und Eigenthum des Klosters war. Der adäquate Grund für die Belassung der freien Sepultur, während das Plebesanat an die Domkirche überging, kann daher nur der sein: weil sich das Stift dieselbe ausdrücklich vorbehalten hatte. Um diesen Vorbehalt gegenüber dem klaren Wortlaute des Diplomes Conrad's I., 7. Jänner bis 13. März 1139 zu Gunsten seines Domcapitels ausgestellt, und nach dem beschworenen Verzichte des Abtes Chuno vom Jahre 1264 zu beweisen und in Geltung zu erhalten, war das nachweisbar bis zum Jahre 1439 ununterbrochen in Aus-

[1]) Chron. Noviss. p. 389.

übung gebliebene Sepulturrecht des Stiftes St. Peter oder mit andern Worten das alte Herkommen allein nicht hinlänglich, denn die Berechtigung des Domcapitels war mit den oben angeführten Worten des Conradiniſchen Diploms: »Sint apud eos sicut jure matricis ecclesie sepulture« ꝛc. zu präcis beſtimmt und durch den Verzicht des Abtes Chuno: »Item jus parochiale in nullo sibi assument (monachi S. Petri) nisi quantum apud nos possunt de gratia obtinere« zu umfänglich beſtätigt, als daß dagegen ein, durch den Verzicht noch überdies unterbrochenes, altes Herkommen als zu Recht beſtehend hätte anerkannt werden können. Um im Streite um das Sepulturrecht den Sieg davon zu tragen, mußten dem Stifte St. Peter viel triftigere Beweismittel zu Gebote ſtehen, und dieſe ſind nirgends zu finden, als im angeſtrittenen Diplome Erzbiſchof Conrad's I. vom 22. März 1139, und dieß iſt ein Beweis mehr für die Echtheit desſelben. Nach dem zwiſchen 7. Jänner und 13. März 1139 zu Gunſten des Domcapitels erlaſſenen ausgeſtellt, hatte es die Kraft einer authentiſchen Interpretation des erſtern, und dieſe iſt in den Worten enthalten: [1]) »Licet nostris canonicis concessimus sepulturam omnium ministerialium nostrorum, vel eorum qui aliquo jure ad nos vel ipsos spectare videntur, et talium nullus alibi quam apud eos sibi audeat eligere sepulturam, neque aliquis Prelatus vel sacerdos contra hujusmodi statutum aliquem predictorum sine canonicorum consensu recipere audeat prohibuimus, non tamen intendimus neque voluimus contra esse sepulture dicti monasterii, indignum enim judicamus eam violare sepulturam, quam idem S. Rodbertus instituisse et consecrasse noscitur; ideo nostra pontificali authoritate eam confirmamus et innovamus, ut perpetuo futuris temporibus habeant et conservent facultatem recipiendi cadavera quorumcumque hominum etiam ministerialium seu ad dominicalia nostra spectantium dummodo vota eorum ad eam aspiraverint«. Wie aus der oft citirten Enarratio zu entnehmen iſt, hatte ſich das alte Herkommen, nach welchem das Stift St. Peter ſein Sepulturrecht ausübte, genau nach dieſen Beſtimmungen, welche jene zu Gunſten der Canoniker getroffenen bedeutend, z. B. bezüglich der Miniſterialien modificirten, ausgebildet; denn im Jahre 1446 wählte ſich der Miniſteriale (nobilis vir) Conrad Ebſer ſeine Grabſtätte zu St. Peter, im Jahre 1447 der Miniſteriale (nobilis vir) Conrad Noppinger, im Jahre 1476 der Miniſteriale Chriſtoph Trauner (Vir nobilis genere ortus famosa de stirpe omnibus pernotus Christophorus Trauner vocatus), um von den vielen Bürgern Keutzl, Roſenſtingl u. ſ. w. nichts zu ſagen. Mit Ausnahme des erſten, welcher wieder genas, wurden die Begräbniſſe all' dieſer von den Dompfarrvikaren theilweiſe gewaltſam gehindert oder doch zu hindern verſucht. Das Domcapitel hielt ſich einſeitig nämlich an die ihm vom Erzbiſchof Conrad eingeräumten Begünſtigungen, ohne von der ſpätern Modification derſelben irgend wie Notiz zu nehmen und ſtützte ſich,

[1]) Chron. Noviss. p. 215. c. 1. aber mit der nach dem legaliſirten Transſumte richtig geſtellten Lesart.

gegenüber dem geltend gemachten alten Herkommen, beſonders auf den Verzicht des Abtes Chuno. Jener Verzicht war aber im Hinblicke auf die Zwangslage, in welcher ſich Abt und Convent befanden, als ſie ihn beſchworen, ſchon durch die Zwiſchenentſcheidung des Papſtes Nikolaus V. annullirt worden, wie Angeſichts der Erklärung:[1] »Non obstantibus . . . . . nec non ecclesie, monasterii et ordinis predictorum juramento . . .« nicht in Abrede geſtellt werden kann. Daß Abt Petrus der einſeitigen Geltendmachung ihres Privilegiums von Seiten des Domcapitels nicht mit dem Diplome vom 22. März 1139 entgegen getreten ſei, kann weder dem guten alten Rechte des Stiftes, noch der Authenticität des Diploms präjudiciren; in ſeinem eigenen Archive nicht genug bewandert, dürfte er keine Kenntniß davon gehabt haben, wie oben erläutert worden, und erſt die Noth ſcheint zu genauerem Nachſuchen gezwungen zu haben, welches denn auch nicht vergeblich war. Spricht ſchon die genaue Conformität der Ausübung des Sepulturrechtes mit den Beſtimmungen des Diploms vom 22. März 1139 für das Bekanntſein desſelben in älteſter Zeit, ſo wird deſſen Authenticität durch den Sieg, den das Stift St. Peter in dieſer Streitſache davontrug, vollends beſtätigt und außer Zweifel geſtellt, denn nur auf Grund dieſes Diploms konnte der langwierige Proceß ſo, und nicht anders entſchieden werden, und es iſt nicht zu überſehen, daß ſich das Kloſter die legaliſirte Abſchrift deſſelben genau in dem Zeitpunkte, d. h. am 6. Oktober 1486 erwirkte, in welchem der Proceß zu Ende gegangen war, weil das Domcapitel von ſeinen vermeintlichen Anſprüchen abſtand. Allerdings mag dem Domcapitel die Vorlage dieſes Diploms nicht wenig unbequem geweſen ſein, und daraus wird man es ſich zu erklären haben, daß es anfänglich mit einer Art Nothlüge als unecht verdächtigt werden wollte; es iſt aber auch wieder nicht zu überſehen, daß dieſe Verdächtigung aktenmäßig nie geltend gemacht worden iſt, wohl aus dem einfachen Grunde, weil die Echtheit des zu den römiſchen Akten gebrachten Originales über jeden Zweifel erhaben erſchien.

Der Weſenheit nach übt das Stift St. Peter ſein Sepulturrecht heute noch ganz im Einklange mit den vom Erzbiſchofe Conrad gegebenen Beſtimmungen, in ſeinen Nebendingen iſt jedoch im Laufe der Zeiten eine unbedeutende Abweichung davon in Aufnahme gekommen. Wie aus der in ſchlechten Hexametern abgefaßten Notiz über die Begräbniß-Affaire des Miniſterialen Chriſtoph Trauner der oft genannten Enarratio zu erſehen iſt, ſegneten die Mönche von St. Peter jene Leichen, die ſich bei Lebzeiten ihre Grabſtätte im St. Petersfreithofe gewählt hatten, vom Hauſe aus. Davon fand es aber, wie mir ſcheint, in Berückſichtigung der im XV. Jahrhundert ſchon genauer präciſirten pfarrlichen Rechte bald darnach ſein Abkommen. Die Beſtimmung der Zwiſchenentſcheidung des Papſtes Nikolaus V.[2]: »Jure tamen eorum curati, sub quo degunt, semper salvo«, ſcheint die erſte Veranlaſſung hiezu gegeben zu haben. Der Umfang der wirklichen und

[1]) Chron. Noviss. p. 390. col. 1. [2]) Chron. Noviss. p. 390. col. 1.

vermeintlichen pfarrlichen Rechte hat sich aber, wie sattsam bekannt ist, im Laufe der Zeiten immer mehr erweitert, und so konnte es nicht fehlen, daß das Stift St. Peter bezüglich seines, wenngleich noch so beengten Rechtes der Seelsorge und insbesondere der Sepultur mit der Curatgeistlichkeit in Conflict gerathen mußte. In älterer Zeit spendete es seinen Klosterdienern, gleichviel, ob sie innerhalb des Kloster-Recinctes oder außerhalb desselben wohnten, die hl. Sacramente zur österlichen Zeit und auf dem Sterbebette, und nahm ebenso ohne Unterschied des Wohnsitzes ihre Beerdigung nach dem Tode vor. Dadurch fanden sich im Jahre 1626 die Stadtcapläne (wohl von St. Blasius und St. Andrä) Namens Simon Hainer und Johann Jakob Kneysl in ihren Rechten beeinträchtigt, und es kam durch Vermittlung des erzbischöflichen Ordinariates zu einem Vergleiche, laut welchem die seelsorglichen Rechte des Stifts auf den Kloster-Recinct eingeengt wurden.[1] Dabei blieb es im Allgemeinen bis auf unsere Zeiten. Da aber die pfarrlichen Rechte etwas elastischer Natur sind, so hat es auch später nicht an kleinlichen Nergeleien gefehlt. Sie zu erörtern unterlasse ich um so lieber, weil sie in eine Zeit hereinreichen, die noch nicht historisch geworden ist, und mich Kleinigkeiten überhaupt anwidern; und somit beschließe ich meine Untersuchungen über das Sepulturrecht.

Das Mitwahlrecht des jeweiligen Abtes von St. Peter behufs Wiederbesetzung des erledigten erzbischöflichen Stuhles war ein winziger Rest des einst ausschließlichen Wahlrechtes des St. Peter-Presbyteriums, aber immerhin noch geeignet, die historische Erinnerung an die älteste Organisation des Salzburger Stuhles bewahren zu helfen. Die Geschicke dieses Vorrechtes des Stiftes St. Peter sind viel weniger complicirt, als jene des Sepulturrechtes, ja auch als jene des Rechtes der Proëdrie oder Präcedenz. Die jeweiligen Aebte hatten nur siebenmal Gelegenheit, ihr Mitwahlrecht auszuüben, und in diesen sieben Fällen scheint ihre Mitwirkung zur Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles, wie jene des gesammten Wahlkörpers überhaupt öfter negativer als positiver Natur gewesen zu sein, weil während des großen Zerwürfnisses, in welchem die Päpste und Kaiser sich gegenüber standen, die einen wie die andern eifrigst bestrebt waren, allemal einen ihrer Anhänger auf den einflußreichen Salzburger Stuhl zu setzen. Die Schilderung der beinahe jedesmal weitverzweigten Wahlintriguen gehört nicht hieher; es genügt die Bemerkung, daß in Folge derselben die Mitwirkung der zur Wahl Berechtigten mithin auch jene der Aebte von St. Peter mehr eine passive als active war. Außerdem war die Mitwahlberechtigung der Aebte von St. Peter auch der Zeit nach eine sehr beschränkte, indem sie nur wenig über ein Jahrhundert dauerte, und kaum daß sie das erstemal angestritten worden war, sofort auch schon verloren ging.

Da die vom Erzbischofe Conrad I. vorgenommene Constituirung der St.

[1] Chron. Noviss. p. 544. f.

Ruperts-Collegiate als eigentlichen Kathedral-Presbyteriums nothwendiger Weise auch die Uebertragung des Wahlrechtes von dem bisherigen Kathedral-Presbyterium zu St. Peter auf das neugeschaffene von St. Rupert involvirte, so ist es lediglich nur dem historischen Sinne und der das Alterthum würdigenden Pietät dieses ausgezeichneten Kirchenfürsten zu danken, daß er das ehemalige Kathedralstift nicht gänzlich vom Wahlrechte ausschloß, sondern, wie er der frommen Meinung war, demselben durch die dem Abte von St. Peter auf ewige Zeiten sichergestellte Theilnahme an den Wahlen, wenigstens die historische Erinnerung an das einst ausschließliche Recht des Klosters für alle Zukunft bewahrte. Die edle Absicht des großen Kirchenfürsten und seine documentale Fixirung der historischen Erinnerung leben aber längst schon selbst nur mehr im geschichtlichen Andenken.

Das Recht der Aebte von St. Peter als Vertreter ihres Stiftes an den Wahlen der Erzbischöfe theilzunehmen verlieh Erzbischof Conrad I. mit den andern Vorrechten mit dem Diplome vom 22. März 1139. Die hierauf bezügliche Stelle desselben lautet im correcten Texte[1]): »Ordinamus imprimis ut singulis electionibus pro Archiepiscopis Salisburgensibus per canonicos nostros juxta apostolicas ordinationes faciendis abbati ejusdem monasterii pro tempore existenti loco fratrum suorum, ad quos prius semper hujusmodi electio spectabat, interesse competat perpetuo, et quem ipse unacum canonicis prefatis ex ipsis vel aliunde elegerint Archiepiscopus censeatur absque populi contradictione, quod inviolabiliter observari volumus.« Dieses Vorrecht wurde dem Stifte St. Peter cumulativ mit den übrigen mehrmal bestätigt; einer ausdrücklichen Bestätigung bedurfte es so lange nicht, als es von keiner Seite her angestritten wurde. Doch sollte auch das Mitwahlrecht nicht ohne Anfechtung bleiben. Hundert Jahre nach der Ausstellung des Diploms Erzbischofs Conrad I. (1242) wurde Richer zum Abte von St. Peter erwählt. Er scheint eine jener Persönlichkeiten gewesen zu sein, welche aus Mangel fester Grundsätze das Utilitätsprincip obenan stellen und darum ohne viele Scrupel mit der jeweilig herrschenden Partei durch dick und dünn gehen. So schloß er sich innig an den im Jahre 1247 erwählten Erzbischof Philipp, Herzog von Kärnten an. Der Erwählte war anfänglich wegen seiner rückhaltslosen Freigebigkeit allgemein beliebt. Seine Freigebigkeit artete aber bald in Verschwendung und Prunksucht aus; später wurde Philipp ein wahrer Wütherich; seine Regierungsperiode füllt die schwärzesten Blätter in der Salzburger Geschichte aus. Auf Andringen des Domcapitels im Jahre 1256 vom Papst Alexander IV. abgesetzt, wurde er nur noch grausamer. Sein Nachfolger Ulrich konnte lange nicht gegen ihn aufkommen, weil Philipp, als herzoglicher Prinz von Kärnten, über eine starke Hausmacht und mächtige Agnaten verfügte. Obwohl er mit dem Banne belegt war, hielt Abt Richer dennoch zu ihm, weil er der Mächtigere war. Dadurch verfiel er selbst dem Banne und seine Kirche dem Interdicte. Er setzte sich aber frech darüber

[1]) Im Anhange zu diesem Capitel vgl. Chron. Noviss. p. 214. col. 2.

hinaus und setzte seine kirchlichen Functionen ungescheut fort. Dieses unkirchliche Gebahren hatte für das Stift St. Peter die verderblichsten Folgen, zumal als auch sein Nachfolger Albert II., als er selbst im Jahre 1259 in der Excommunication gestorben war, in seine Fußstapfen trat. Abt Richer hatte als Parteigänger Philipps doch den Scheingrund der Dankbarkeit gegen seinen Gönner Philipp für sich; dem Abt Albert II. stand nicht einmal ein solcher zur Seite. Abt Richer scheint nämlich schon bei dem Proteste des Domcapitels gegen den vom Papst Innocentius IV. octroirten Erzbischof Burkhart von Ziegenhain sein Stimmrecht nicht in correcter Weise ausgeübt zu haben; ich wüßte es mir sonst nicht zu erklären, wie das Domcapitel gerade in jener Zeit auf den Gedanken gekommen wäre, dem Abte und seinem Convente die verfängliche Alternative zu stellen: das Mitwahlrecht der Aebte von St. Peter innerhalb Jahresfrist zu beweisen, oder gänzlich davon abzustehen. In der Ueberzeugung, daß der verlangte Beweis leicht zu erbringen wäre, scheinen Abt und Convent in die ihnen gestellte Falle gegangen zu sein, denn sie nahmen die Alternative an. Erzbischof Philipp durchschaute aber die Unbilligkeit derselben und annullirte im Jahre 1250 das zwischen dem Domcapitel und dem Abt und Convente von St. Peter aus Einfalt der letztern im Jahre zuvor zu Stande gekommene Uebereinkommen, weil, wie sich Philipp im hierauf bezüglichen Diplome[1]) ganz richtig ausdrückt: es leicht möglich wäre, daß Abt und Convent innerhalb Jahresfrist nicht in der Lage wären, den geforderten ordentlichen Richter zu finden. In dieser Entscheidung liegt eine ausdrückliche Bestätigung des altangestammten Mitwahlrechtes. — Bis ich in meiner Erörterung weiter gehe, muß ich auf die vorher angedeuteten, verderblichen Folgen aufmerksam machen, welche das unkirchliche Gebahren der Aebte Richer und Albert II. nach sich gezogen. Da die daraus hervorgegangene, zu offener Gehässigkeit gesteigerte Spannung zwischen Domcapitel und Stift St. Peter nicht auf die Länge fortdauern durfte, wenn letzteres nicht seinem sichern Untergange entgegen gehen wollte, so mußte es als schuldiger Theil einzulenken suchen. Dieß that Alberts II. Nachfolger Chuno, aber unter so harten Bedingungen von Seite des Domcapitels, daß man den darüber ausgestellten, vom Abte Chuno und seinem Convente beschworenen Revers[2]) für ein förmliches Leibeigenschaftspatent des Stifts St. Peter halten kann. Wie vortheilhaft das Domkapitel jenen Revers noch nach zweihundert Jahren in der Sepultur-Streitsache für sich auszubeuten verstand, haben wir oben bei der Erörterung derselben gesehen. Eine weitere verderbliche Folge des unkirchlichen Gebahrens des Abtes Richer war die auf Grund der kirchlichen Censuren, in die er gefallen war, wohlmotivirte Ausschließung Richers bei der Wahl des Erzbischofes Ulrich. Ihrer Natur nach war jene Ausschließung allerdings nur eine persönliche und darum momentane, sie gab aber dem Domcapitel den erwünschten

[1]) Chron. Noviss. p. 275. col. 1. [2]) Bei Hansiz, Germ. sacra T. II. p. 362 und im deutschen Auszuge bei Zauner, Chronik v. Salzb. II. Th. S. 313.

Anlaß in die Hände, sie zu einer perennirenden zu erheben. Th. v. Kleimayrn bemerkt hierüber sehr treffend[1]): „Nachdem einmal die Thüre verschlossen war, so ward um so leichter der Eingang gemacht, solche auch fürdershin nicht mehr zu öffnen." Hier sind wir somit an dem Zeitpunkte angelangt, in welchem das wichtige Vorrecht des Stifts St. Peter, mittelst seines Abtes an den Wahlen seiner Erzbischöfe theilzunehmen, für immer verloren ging. Der Verfasser des Chronic. Novissimum meint[2]), das Stift habe auf das Mitwahlrecht seines Abtes freiwillig verzichtet, weil es merken mußte, wie unlieb die Ausübung desselben dem Domcapitel war. Mag sein; aber für den adäquaten Grund des Verlustes des Mitwahlrechtes kann ich diesen vorgeblichen, freiwilligen Verzicht nicht halten, weil ich andererseits sehe, mit welcher Festigkeit das Stift seine Vorrechte der freien Sepultur und der Präcedenz vertheidigte und durchfocht, und sich davon selbst von enormen Unkosten nicht abschrecken ließ: verrechnet doch der anerkannt gewissenhafte Prior Chilian Pitricher seine während der Betreibung des minder wichtigen Präcedenz-Processes zu Rom gemachten Auslagen mit 1021 Ducaten, 7 Jul. und 29 Quattr.[3]). Darum glaube ich den Verlust des Mitwahlrechtes in die Reihe jener stillschweigenden Rechtsverwirkungen einstellen zu dürfen, welche die geschädigte Partei hinzunehmen genöthigt ist, weil sie einsieht, daß sie auch mit ihren besten Gründen nicht durchzudringen vermöge. Als der erwählte Philipp von Kärnten geächtet war, verloren wohl auch seine frühern Anordnungen ihr legales Ansehen, und unter diese gehört ohne Zweifel auch jene Entscheidung vom Jahre 1250, mittelst welcher er das Uebereinkommen des Domcapitels mit dem Stifte St. Peter, daß dieses binnen Jahresfrist vor dem ordentlichen Richter den Beweis seines Mitwahlrechtes erbringe, oder auf dasselbe verzichte, annullirte. Dadurch der Beweislast enthoben, kümmerte sich das Stift nicht weiter um den versprochenen Beweis, und im Jahre 1256 war der hiezu angesetzte Termin längst verstrichen, mithin der stillschweigende Verzicht auf das zu beweisende Recht wenigstens formell rechtskräftig geworden.

Mit dem *Vorrechte* der *Präcedenz* war das Stift St. Peter glücklicher. Es wurde ihm schon frühzeitig und später zu wiederholten Malen bestritten, und wir werden uns aus den über diese Kämpfe erwachsenen Acten überzeugen, daß das Stift *in allen Instanzen* als Sieger aus denselben hervorging, wie es denn in den Streitigkeiten über seine Vorrechte überhaupt nur bezüglich seines Mitwahlrechtes in vorhin dargestellter Weise unterlegen ist. Des ausschließlichen Präcedenzrechtes begab es sich freiwillig und unter andrerseits sehr vortheilhaften Bedingungen erst im Jahre 1657, und der dem Abte von St. Peter bei öffentlichen Umzügen zwischen dem Propste und Decane des Domcapitels gesicherte Ehrenplatz bleibt immerhin ein sprechendes Denkmal des ursprünglichen Vorrechtes.

[1]) Juvav. Text S. 531. Anm. a. [2]) Chron. Noviss. p. 275. col. 2. [3]) Msc. Exposita P. Chiliani (ad Cist. XIX. n°. 10.) in den Acta Praecedentiae Romae agitata 1522. Cista LL. 31.

Das Recht der Präcedenz ſtammt ebenſo wie jene der freien Sepultur und der Mitwahl aus dem oft citirten und wohl kaum mit hinreichenden Gründen bezüglich ſeiner Echtheit beſtrittenen Diplome Erzbiſchof Conrads I. vom 22. März 1139. Die hierauf bezügliche Stelle desſelben iſt mit Ausnahme eines et ſtatt ac im Chron. Noviss. aus dem authentiſchen Transſumt correct abgedruckt und lautet[1]): »Decernimus etiam, ut in conventionibus et processionibus prefate nostre civitatis iidem fratres (monasterii S. Petri) perpetuo gaudeant et fruantur loco postremo sive digniori. Ingratissimum enim et indecens esset illis honorem et prerogativam non tribuere, de quorum laboribus tot provincie et populi fidei incrementa susceperunt, ac ecclesia nostra instituta fuit et redditibus ampliata.« Als aber Erzbiſchof Conrad im Jahre 1147 geſtorben war, meinten die Canoniker des St. Ruperts-Domcapitels, es ſei jetzt der geeignete Zeitpunkt gekommen, die in der Präcedenz der Mönche von St. Peter liegende, vermeintliche Verdunkelung ihres Gremiums zu lichten, und erhoben darum Anſprüche auf den letzten oder Ehrenplatz bei den kirchlichen Umzügen. Erzbiſchof Eberhard I. trat aber in's Mittel, beſtätigte das Vorrecht der Mönchsgenoſſenſchaft und bewog auch die Canoniker, dieſe Beſtätigung gutzuheißen. Die prägnante Stelle des Eberhardiſchen Beſtätigungs-Diplomes vom 20. December 1148 lautet[2]): »Cum Canonici Ecclesie S. Ruperti fratres nostros dilectos ecclesiae S. Petri impetissent pro ultimo loco habendo in processionibus, quem antea semper dicti fratres habuerant, movit nos veneranda antiquitas Ecclesie S. Petri, que metropolis fuit et fundamentum fidei multarum provinciarum a qua reliqua monasteria et ecclesie exordium sumpserunt et omnis honor et dignitas ad nos et nostram ecclesiam quam ab ea habemus profluxit insuper et fratres ejusdem ecclesie multas possessiones et jura ad petitionem nostrorum antecessorum, ut in litteris nostris monumentariis reperimus, resignaverunt in nostram et ecclesie nostre utilitatem: hinc merito eam pre ceteris ecclesiis quasi antiquam matrem venerari ac privilegiis tueri debemus. Tractavimus ergo illa cum canonicis nostris et ad memoriam reduximus et inde ipsis consentientibus dictos fratres ecclesie S. Petri isto privilegio munivimus, ut in signum antique dignitatis et sanctitatis loci ultimum et digniorem, quem antea semper habuerunt locum etiam in posterum habere debeant perpetuo.« Parallel iſt hiezu die Stelle aus dem Gutheißungs-Reverſe des Domcapitels vom 23. December 1148, welche beſagt[3]): »Pateat universis, quod propter multimoda bona, possessiones, libertates et dignitates que ab antiqua matrice ecclesia sancti Petri cum translatione episcopatus et alias ad nostram et ecclesie nostre vtilitatem translata sunt et concessa Nos recta deliberatione et iure admisimus compositionem quam Reuerendus pater et dominus Eberhardus Archiepiscopus de loco in processionibus pro tempore agendis inter nos et fratres

[1]) Chron. Noviss. p. 215. col. 1. [2]) Chron. Noviss. p. 234. [3]) Chron. Noviss. 234. f.; hier Copie aus dem Original.

dicte ecclesie fecit vt videlicet ipsi fratres perpetuo vltimum dingniorem (sic) locum in eisdem processionibus haberent, quem admodum habuerunt pacifice a tempore institutionis ecclesie nostre et nos eos precedere debeamus in singnum (sic) antiquitatis et dingnitatis (sic) maternalis cum ipsi essent huius ciuitatis primi incole atque ecclesia eorum prima mater ubi beatissimus pater et patronus noster Rhodbertus cathedram pontificalem sibi constituit unde fundamentum aliarum ecclesiarum dicitur. Consentimus insuper vt idem Eberhardus eosdem fratres perpetuo priuilegio muniret de illo postremo et dingniori (sic) loco in processionibus. Preterea ut perpetuam gratitudinem apud nos sentirent firmam eis fecimus promissionem nunquam in perpetuum eos turbare aut molestare in suis iuribus et consuetudinibus quas habent et possident et ab antiquo habuerunt sed ut patres nostros antique matris venerari et fouere in omnibus.«

Bei dem innigen Zuſammenhange des Diplomes Eberhards I. vom 20. December 1148 mit jenem Conrads I. vom 22. März 1139, indem charakteriſtiſche Worte und Phraſen dieſes in jenem wiederholt werden und Eberhard ſich ausdrücklich nur nicht namentlich, darauf beruft, konnte natürlich auch das Eberhardiſche der Verdächtigung, daß es unterſchoben ſei, nicht entgehen: ſtanden und fielen ſie doch beide miteinander; wir werden uns jedoch hoffentlich davon überzeugen, daß auch dieſe Verdächtigung eine unbegründete ſei.

In Betreff des ſoeben angeführten feierlichen Verſprechens des Dompropſtes Heinrich und ſeiner Canoniker hat es allen Anſchein, daß dasſelbe nach 50 Jahren ſchon wieder in Vergeſſenheit gekommen ſei, und daß das Domcapitel neuerdings auf das Präcedenzrecht Anſpruch gemacht habe, indem ſonſt kein Anlaß zum Beſtätigungs-Diplome des Erzbiſchofes Eberhard II. vorgelegen wäre. Es iſt datirt vom Jahre 1210 zu St. Zeno in Hall, liegt im Originale im Stiftsarchive und ward vom Abt Seeauer in einem correcten Abdrucke[1]) und von A. v. Meiller in einer reichlichen Regeſte[2]) gegeben. Da es eine wichtige Parallele zu den beſprochenen Diplomen der Erzbiſchöfe Eberhard I. und Conrad I. bildet, darf ich es nicht unterlaſſen, die Hauptſtelle aus ihm auszuheben; ſie lautet: »Simon abbas et fratres Ecclesie S. Petri nobis obtulerunt quoddam privilegium a venerabili Eberhardo antecessore nostro eis datum, in quo plene continebatur, quod idem Eberhardus ob antiquam dignitatem ecclesie S. Petri, que metropolis fuit, et omnis salutis fundamentum totius provincie et multarum gentium, a qua dignitas omnis et magnificentia cum multis etiam redditibus ad nostram ecclesiam processit, fratribus ibi annuentibus eam privilegiaverit cum consensu canonicorum ecclesie S. Rhodberti, ut in perpetuum ultimum et digniorem locum in processionibus nostre ciuitatis habere debeant, quemadmodum ante tempus habuerunt in signum pristine dignitatis et antiquitatis, petentes ut etiam id ipsum priuilegium de benignitate nostra renouare et confirmare dignaremur. Nos igi-

[1]) Chron. Noviss. p. 256. f. [2]) Reg. Archiep. Salisb. S. 197. n°. 121.

tur attendentes antiquissimam eiusdem loci dignitatem et consuetudinem in processionibus et alias observatam et ab antiquo introductam Antecessorum nostrorum piis inherendo uestigiis, ex certa scientia eam ut matrem uenerantes antiquam dictum priuilegium et consuetudinem approbamus, renouamus et confirmamus.« Daß auch gegen die Echtheit dieses Diploms kein gegründeter Zweifel aufkommen könne, werden wir später sehen.

Vom Jahre 1210 ab scheint das Stift St. Peter an dreihundert Jahre in der Ausübung seines Präcedenzrechtes unbeirrt geblieben zu sein; vom Jahre 1518 an wird es aber wieder actenmäßig, daß der leidige Streit um dieses Vorrecht neuerdings begonnen und bis zum 14. October 1521 fortgedauert habe, an welchem Tage er durch das mit jenen der I. und II. Instanz gleichförmige in III. Instanz gefällte Urtheil peremtorisch entschieden wurde. Um einen plausiblen Vorwand zum Beginnen des Streites zu haben, bediente sich das Domcapitel dießmal jener Bulle vom 22. September 1514, mittelst welcher Papst Leo X. auf Andringen des damaligen Bischofes von Gurk, Cardinal Matthäus Lang, die Regular-Canoniker von Salzburg in Säcular-Canoniker umgewandelt hatte. Mezger berichtet über diese Umwandlung[1]): „Die veränderten Zeitverhältnisse und die Sitte anderer bevorzugter Kathedralkirchen vertrugen sich eben kaum mehr mit der alten Einrichtung. Dazu kam, daß sich nur wenige Adspiranten zum Ordensinstitute meldeten, aber desto mehr zur Ehrenstelle. Es waren nur noch neun übrig. Matthäus trug sich damals schon mit der Sehnsucht nach der erzbischöflichen Hoheit, und um sich die Gunst der Canoniker zu sichern, erwarb er ihnen bei Papst Leo X. die Lösung des Ordensverbandes" u. s. w. Daß dieß bei dem Medicäer auf dem apostolischen Stuhle kaum viel Mühe gekostet habe, wird jedem einleuchten, der dessen Gesinnungen kennt; der Cardinal Matthäus Lang ist aber eine jener zweideutigen Größen in der Salzburger Geschichte, welche viel Raum einnehmen, ohne ihn würdig auszufüllen. Wer billig sein will, wird aber nicht übersehen, daß der eine wie der andere ein Kind seiner Zeit war, und die damaligen Canoniker des St. Rupertsdomes haben davon wohl auch keine Ausnahme gemacht. Letztere meinten nun, daß ihnen nach dem Vorbilde der andern bevorzugten Hochstifte aller denkliche äußere Glanz gebühre, indem sie Säcular-Canoniker seien: dagegen gezieme sich aber für die Mönche Demuth und Unterwürfigkeit. Dieß sollte nun auch bezüglich des Präcedenzrechtes an den Tag gelegt werden. Da sie aber bald einsehen mußten, daß sich dieß aus ihrer Säcularisationsbulle nicht beweisen lasse, indem in derselben, wie dieß vom strengen Rechte postulirt ist, von einer Abrogirung der Rechte Dritter nichts vorkommt, so schlugen sie einen andern Weg ein, um zum ersehnten Ziele zu gelangen, die Via facti: dieser war aber der Weg der Ueberlistung und der Gewaltthat. Der Prior Chilian Pitricher bemerkt in seinem schlichten Berichte über den Verlauf des einschlägigen Processes sehr trei-

[1]) Hist. Salisb. p. 520.

fend: »Nec quicquam est quod Philautia aggredi citra fas nefasque non audeat: unde quod jure non potest dolo subtilissimo plerumque solet.« — Fraglicher Bericht des Priors Chilian liegt mir als Handschrift des Archivs St. Peter unter der Signatur LL. 4. mit dem Titel »Variae Descriptiones de antiqua praecedentia« ꝛc. und dem Specialtitel A. »Descriptio controversiae de praecedentia in Supplicationibus« ꝛc. in der Reinschrift von der Hand des P. Franz Mezger vor, und umfaßt den Zeitraum des Processes vom 20. Juni 1518 bis 14. October 1521. Schon am Frohnleichnamsfeste 1518 (20. Juni) war das Domcapitel während der Procession in den letzten oder Ehrenplatz eingedrungen und suchte sich bei den Processionen desselben und des nächstfolgenden Jahres darin zu behaupten. In Folge der bei dem Erzbischof Leonhard Keutschach darüber eingereichten Beschwerde des in seinem Rechte geschädigten Stifts St. Peter schwebte nun der Proceß vor dem erzbischöflichen Gerichte. Als aber Erzbischof Leonhard mittelst Mandat vom 14. April 1519 das Stift in seinem alten Besitze des Präcedenzrechtes kräftig in Schutz nahm, dem Domcapitel sein Unrecht verwies und im Contraventionsfalle mit einer Geldstrafe von 50 fl. belegte, entzog sich dieses seiner Gerichtsbarkeit und appellirte an den apostolischen Stuhl. Ich halte es für überflüssig, alle jene Incidenzfälle im Laufe des Prozesses auch nur auszüglich anzugeben, welche in dem mir vorliegenden Manuscripte »Descriptio controversiarum« ziemlich umständlich registrirt sind; wer sich des Eingehendern dafür interessirt, mag sie im Originale nachlesen. Auf den von den Agenten des Domcapitels gewagten Versuch eine falsche Bulle zu unterschieben, sowie auf die Entscheidungsgründe, auf welche hin in allen drei Instanzen zu Gunsten des Stifts St. Peter geurtheilt wurde, muß ich im nächsten Paragraphe nochmals zurückkommen. Daß von den Gegnern des Stifts kein Mittel verabsäumt wurde, ein günstiges Resultat zu erzielen, z. B. die Erwirkung der Intercessionen des dem Stifte abgeneigten Cardinals Matthäus Lang, ja der kaiserlichen Majestät selbst durch deren Gesandten — und daß die angewendeten Mittel nicht immer lautere waren wie z. B. die Bestechung des Cardinals SS. quatuor Coronatorum mit 70 Ducaten, um seinen ohnehin überwiegenden Einfluß auf den Papst Leo X. noch mehr anzueifern, sei hier nur im Vorbeigehen berührt. Von entschieden historischem Werthe sind die Urtheilssprüche der drei Instanzen der päpstlichen Kammer und dieß schon darum, weil die auf einer unklaren Formulirung v. Kleimayrn's fußende Meinung, daß das Stift St. Peter im Wechsel Besiegter und Siegender gewesen sei, daraus am leichtesten zu berichtigen ist. Th. v. Kleimayrn sagt nämlich[1]): „Dreymal wurde auch in Rota Romana und zwar das letzte Mal am 14. October 1521 vor (für) die des Proëbrie Abt und Convents von St. Peter gesprochen", eine Formulirung, welche allerdings den Sinn nicht ausschließt, daß das Stift kraft eines dieser Sprüche unterlegen sei. Daß dem jedoch nicht so gewesen sei, geht unbestreitbar aus dem Wortlaute der Urtheile aller drei Instanzen hervor.

[1]) Juvav. Text. S. 531. Anm. a.

Das Urtheil der erſten Inſtanz lautet wörtlich: »Christi nomine invocato pro tribunali sedentes et solum Deum prae oculis habentes per hanc nostram diffinitivam sententiam quam de Dominorum Coauditorum nostrorum consilio et assensu fecimus in his scriptis pronuntiamus decernimus et declaramus in causa et causis quae coram nobis inter Rev. Patrem Dominos Abbatem et monachos monasterii Salisburgi Ord. S. Benedicti reos ex una, ac Dominos praepositum et Canonicos atque Capitulum Ecclesiae Salisburgensis actores, de et super iure loci dignioris et vltimi in processionibus et aliis diuinis officiis rebusque aliis, in actis causae et causarum hujusmodi latius deductis et illorum occasione prima versa fuit et vertitur instantia partibus ex altera molestationes, vexationes, perturbationes et impedimenta quaecunque per dictos Dominos praepositum, Decanos et Capitulum praedictis Dominis Abbati et monachis in praemissis et circa eas factas et propositas, factaque et proposita, fuisse et esse temerarias, illicitas, iniquas, indebitas et iniustas, temerariaque, illicita, iniqua, indebita, et iniusta, ac de facto praesumptas et praesumpta illasque et illa eisdem facere et fecisse minime licuisse neque licere de iure. Ac de et super illis ac iure loci dignioris praedicti perpetuum silentium imponendum fore et imponimus, dictosque Dominos praepositum, Canonicos et Capitulum in expensis in hujusmodi causa coram nobis pro parte dictorum Dominorum Abbatis et monachorum propterea legitime condemnandos fore et condemnamus, quarum expensarum taxationem nobis in posterum reservamus. — Lata die lunae 13. Februarii 1520. — Ita pronuntiavi ego Hugo de Spina Rotae Auditor.«

Das Urtheil der zweiten Inſtanz lautet im wortgetreuen Auszuge: »Pronuntiamus . . . bene praedictum Dominum Hugonem Coauditorem nostrum processum, pronuntiatum, sententiatum et deffinitum et male pro parte dictorum Decani Canonicorum et Capituli appellatum provocatum seu de nullitate dictum fuisse et esse. Ipsiusque Domini Hugonis Coauditoris nostri processum et sententiam confirmandam fore et confirmamus. Dictosque Decanum Canonicos et capitulum in expensis . . . . condemnamus . . . . Lata die veneris penultima Martii A°. 1520. — Ita pronuntiativi ego Bartholomaeus de petra sancta Rotae auditore.«

Das Urtheil der dritten Inſtanz lautet wieder im wortgetreuen Auszuge ganz der Entſcheidung in zweiter Inſtanz conform: »Pronuntiamus . . . bene per praefatum Dominum Bartholomaeum Coauditorem nostrum processum, pronuntiatum et definitum u. ſ. w. (genau wie oben) . . . Ita pronuntiavi ego Paulus de Capisuchiys Rotae auditor subrogatus Domini Staphilei Epi. Sibinicensis locum tenentis unius ex palatii auditoribus. — Lata die Lunae 14. Octob. Anno 1521. Subscriptio vero facta est 16. Octobr.«

Nach dieſer Entſcheidung in letzter und höchſter Inſtanz wurde das Stift St. Peter vom St. Ruperts-Domcapitel in ſeinem Präcedenz-Vorrechte nicht weiter beläſtigt und blieb daher in ruhiger Ausübung desſelben bis zum Jahre

1657, in welchem Abt Amand Pachler und sein Convent auf das strenge Präcedenzrecht freiwillig verzichteten. Cardinal-Erzbischof Guidobald Thun hatte auf dem Domplatze hart an dem Stiftsgebäude einen Prachtbau begonnen, um die Südseite des Platzes mit einer seinen Palast auf der Nordseite vollkommen symetrischen Front abzuschließen. Es lag darin unleugbar eine große Härte gegen das anstoßende Stift St. Peter, dem durch diesen Bau Licht und Luft genommen worden wäre. Der Abt Albert (III.) Keutslin vermochte den Landesfürsten nicht von diesem unnachbarlichen Plane abzubringen; er stand eben nicht in Gnaden bei ihm. Abt Albert erlag dieser Kränkung. Schon während der Erledigung der Abtei ließ sich der Cardinal-Erzbischof erkundigen, ob der Convent nicht geneigt wäre, wegen Abtretung der strengen Präcedenz auf Unterhandlungen einzugehen, und der bedrängte Convent zeigte sich ziemlich willig hiezu. Der neuerwählte Abt Amand Pachler war eine dem Cardinal-Erzbischof persona admodum grata. Schon bei der ersten Aufwartung stellte er dem Abte die Schenkung des neubegonnenen Palasttractes in sichere Aussicht; und das Stift willigte dankbar dafür in die Cession des strengen Präcedenzrechtes, welches nun dahin gemildert wurde, daß in Zukunft der jeweilige Abt den Ehrenplatz zwischen dem Propste und Decan des Domcapitels, der Convent von St. Peter aber bei Processionen den Ehrenplatz vor dem Domcapitel und im Dom selbst die Chorstühle der Epistelseite einnehmen sollte. Dieß ist der letzte Rest eines uralten Vorrechtes.

8. Zur Kritik der auf die Vorrechte des Stifts St. Peter bezüglichen Documente.

Bezüglich der eben angekündeten Kritik befinde ich mich in einer nicht geringen Verlegenheit. Einerseits fest überzeugt, daß ich sie, wenn ich consequent sein will, nicht unterlassen darf, stelle ich mich mit ihr in mehr als einer Richtung einer Autorität gegenüber, welche ich nur zu verehren, nicht zu bekämpfen gewohnt bin. Diese Autorität ist keine geringere als der berühmte Archivar Dr. A. v. Meiller. Ist es an und für sich schon höchst waglich, sich mit Autoritäten in Widerspruch zu setzen, deren Name allein mehr wiegt, als eine Unzahl von Gründen, so setze ich mich im vorliegenden Falle noch individuell der Gefahr aus, daß mein Vorgehen als Mangel an Pietät oder geradezu als Undank gegen einen väterlichen Gönner gedeutet werden könnte, was mich tief kränken müßte. Glücklicher Weise ist mein hoher Gönner persönlich überzeugt*), „daß ich nur die Wahrheit suche", und wenn ich auf diesem Wege zu einer andern Ansicht gelange, als die seinige ist, so wird in seinen eigenen Aufforderungen[1]: „Nähere Erörterungen der vorliegenden Quellen dürften wohl die angeführten Bedenken außer Zweifel stellen" und: „Freilich, wenn die Urkunde des Erzbischofs Eberhard II. vom Jahre 1210 für St. Peter (p. 197, Nro. 121) echt ist, dann könnte wohl

*) Geschrieben im Sommer 1870.

[1]) Reg. Archiep. Salisb. p. 438. und 452.

von einer Fälschung bei unserer Urkunde (nämlich Eberhard I. vom 20. Dez. 1148) nicht die Rede sein. Zur Entscheidung dieser Vorfrage müßte aber eine Untersuchung der äußern Merkmale dieser letztern Urkunde vorausgehen"; — wenigstens eine Entschuldigung für mein Unterfangen liegen.

Um unrichtigen Folgerungen vorzubeugen, bemerke ich von vorneherein, daß der Beweis für die Vorrechte des Stifts St. Peter von den in Rede stehenden Documenten nur theilweise abhängig sei, und daß er selbst dann noch als genügend erbracht anzusehen wäre, wenn auch die Unechtheit der einen oder andern Urkunde bewiesen werden könnte, was meines Dafürhaltens bisher befriedigend noch nicht gelungen ist, indem ja der begabteste Gegner ihrer Echtheit seine Einwürfe nur als Bedenken bezeichnet. Unter Beziehung auf das in den vorhergehenden Paragraphen Erörterte hebe ich hervor, daß wir das Stift St. Peter immer schon im Besitze seiner Vorrechte finden; es ergriff nie die Initiative, um sie zu erwerben; allemal wurden sie ihm angestritten; es handelte sich nie darum, ob es im Besitze derselben sei, sondern immer nur um die Frage der Rechtlichkeit dieses Besitzes. — Th. v. Kleimayrn sagt ganz mit Recht[1]): „Schwer ist zu begreifen, wie Mönche sich in Besitz so verschiedener ausscheidender Vorzüge unter dem Angesicht der Erzbischöfe und des Domcapitels hätten schwingen, und sich so lange darin erhalten können, wenn sie so ganz von ordentlichen Titeln entblößet gewesen."

Obgleich aber jene Vorrechte des Stifts St. Peter, welche ein so helles Schlaglicht auf die ursprüngliche Organisation des Salzburger Stuhles zurückwerfen, von der Echtheit gar aller Documente, die sich auf sie beziehen, beinahe unabhängig sind und selbst dann noch nachgewiesen werden können, wenn man von den Urkunden Umgang nimmt, so sind diese selbst im Falle, daß sich die Bedenken gegen ihre Echtheit beseitigen lassen, dennoch von hohem Werthe, weil sie die Aufschlüsse über die rechtlichen Ankunftstitel der Vorrechte enthalten, und darum das Besitzrecht im Zusammenhalte mit den Urkunden ein evidentes wird. Den Rechtsbestand im Allgemeinen und die Echtheit der darauf bezüglichen Urkunden bestätigen aber auch äußere Momente von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Ich glaube in den ersten Paragraphen dieses Capitels bis zur Evidenz bewiesen zu haben, daß die durch den spätern Rechtsbestand der Vorrechte thatsächlich documentirte älteste und ältere Organisation des Salzburger Stuhles im harmonischen Einklange mit der ältesten und ältern Kirchendisciplin, soweit sie die innere Einrichtung der bischöflichen Stühle betrifft, stehe, und daß sich die Geschichte der allmäligen Wandlung fraglicher Kirchendisciplin auch in den in der Salzburger Kirche vor sich gegangenen Aenderungen getreulich wieder abspiegle. Derselbe durch die in Rede stehenden Urkunden documentirte Rechtsbestand wurde gegnerischer Seits, mit einer einzigen Ausnahme, nie auf urkundlichem Boden angestritten; das Domcapitel berief sich nämlich immer nur auf

[1]) Juvav. Text S. 531. Anm. a.

die dem Domcapitel als solchem inhärirenden Vorrechte und auf die gleiche Bevorzugung der übrigen Domcapitel Deutschlands. Nur im Processe über das Sepulturrecht stellte das Domcapitel seine durch das Diplom Erzbischof Conrad's vom Jahre 1139 (zwischen 7. Jänner und 13. März) ihm eingeräumten Rechte als Achilles der Beweise in den Vordergrund; und daß es trotzdem von seinen Ansprüchen abstehen mußte, ist nur dem Umstande zuzuschreiben, daß das Stift St. Peter noch zu rechter Zeit in seinem Archive nachsuchte und dort die lange unbeachtet gebliebene Original-Urkunde Conrads I. vom 22. März 1139 auffand, mittelst welcher der Umfang der mit der um einige Wochen ältern Domcapitel'schen Urkunde eingeräumten Rechte genau abgegrenzt erschien. Ich habe bereits früher darauf aufmersam gemacht, daß der Nachweis des Stifts St. Peter, daß es nahezu an dreihundert Jahre im unangefochtenen Besitze seines Sepulturrechtes gewesen sei, dem anscheinend klaren Wortlaute der Domcapitel'schen Urkunde gegenüber kaum ausgereicht hätte, um Recht zu behalten, und daß die Thatsache, daß es dennoch Recht behielt, deutlich genug dafür spreche, daß dieß nur auf Grund der von ihm vorgelegten Urkunde vom 22. März 1139 geschehen sein könne. Daß das Domcapitel gerade in jener Zeit, nämlich im Jahre 1486 bis 1487, von seinen übertriebenen Prätensionen bezüglich der Sepultur abgestanden sei, in welcher sich das Stift St. Peter eine legalisirte Abschrift seines zu den Acten gebrachten Documentes vom 22. März 1139 erbat, ist sicherlich von hoher Wichtigkeit; denn obgleich sich der Agent des Domcapitels am 6. October 1486 noch am römischen Hofe befand, und, wie aus der Legalisations-Formalität zu ersehen, zur Einsichtnahme vom zu legalisirenden Documente vorgeladen worden war, wagte er dennoch nicht einmal den Versuch, Einwände gegen die Echtheit desselben zu erheben, und blieb von der einschlägigen Verhandlung lieber ganz weg, weßwegen denn auch im Contumacialverfahren gegen ihn vorgegangen wurde. (Dictos citatos non comparentes reputavimus merito id exigente iustitia contumaces et in eorum contumaciam dictas litteras« ꝛc.[1]). Ueberhaupt haben wir in den vorhergehenden Erörterungen über den Doppelproceß um das Recht der freien Sepultur und die Präcedenz zu wiederholten Malen gesehen, daß das Stift St. Peter sich anfänglich auf den längstverjährten, ununterbrochenen Besitz, dann aber und jedesmal mit siegreichem Erfolge auf seine in Vorlage gebrachten Urkunden gestützt habe. Hätte irgend ein Zweifel über die Echtheit dieser Urkunden obgewaltet, so hätte es nicht anders kommen können, als daß das Stift wenigstens in einer Instanz unterlegen wäre; daß aber dieß nicht der Fall gewesen sei, ist zur Genüge nachgewiesen worden. Ferner soll hier auch constatirt sein, daß in den Aufschreibungen über die beiden Prozesse in Betreff des Sepultur- und Präcedenzrechtes, welche im Stiftsarchive vorliegen, nirgends die unscheinbarste Spur zu entdecken sei, daß die zu Gunsten des Stifts lautenden Documente, welche in jenen Processen in

[1]) Chron. Noviss. p. 214. col. 1.

Vorlage gebracht wurden, und insbesondere jenes des Erzbischofs Conrad I. vom 22. März 1139 je einer „unterschobenen Geburt" bezichtigt worden seien. Erwähnte Aufschreibungen sind aber theilweise ziemlich ausführlich, und namentlich ist die öfter citirte »Descriptio controversiae de praecedentia« 2c. des Priors Chilian Pitricher so sorgfältig geführt, daß sie ganz wie ein förmliches Tagebuch aussieht. Während die Processe in der Schwebe waren, wurden, wie dieß in der Descriptio constatirt ist, von den Parteigängern des Domcapitels zu wiederholten Malen allerlei und mitunter sehr alberne Gerüchte über den Gang der Processe verbreitet; die Verdächtigung des Conradinischen Documents vom 22. März 1139 tauchte aber erst im Laufe des XVIII. Jahrhunderts, mithin sero post festum auf: wahrscheinlich sollte sie späten Trost für die früher erlittenen Niederlagen gewähren. Der Chronist Schlachtner griff diese Verdächtigung gierig auf, um sein Müthchen auch in dieser Richtung, wie in jener des Monachats des hl. Rupert an dem von ihm angefeindeten Stifte zu kühlen. Es wäre ehrlicher gewesen, Gründe für seine Behauptung zu bringen. Soweit ich den Verlauf jener Processe zu verfolgen vermochte, habe ich die moralische Ueberzeugung gewonnen, daß man dem Stifte St. Peter irgend eine Fälschung nicht zur Last legen könne, und bedaure von den Agenten des Domcapitels dasselbe nicht auch sagen zu können, weil ein Fälschungsversuch derselben actenmäßig und ein Falsificat thatsächlich vorliegen.

Gehen wir nach diesen allgemeinen Erörterungen an die specielle Prüfung der angestrittenen Documente und vorerst an die Untersuchung über die Urkunde Erzbischof Conrads I. vom 22. März 1139. Die nichts weniger als zu unterschätzenden gegnerischen Einwände sind theils auf deren äußere Beschaffenheit, theils auf deren Inhalt gegründet. Was die äußere Beschaffenheit betrifft, wird mit Recht hervorgehoben, daß uns die Urkunde nur in einem Transsumte vorliege; noch gefährlicher für ihre Echtheit scheine ihr Inhalt gestaltet zu sein, indem in der parallelen Urkunde für das Domcapitel nirgends eine Erwähnung gemacht werde, daß das Plebesanat, welches mit dieser dem Domcapitel eingeräumt wird, vom Stifte St. Peter herstamme, obwohl Abt Balderich sie mitunterzeichnet: ferners werde der damalige Propst des Domcapitels Severus geheißen, während es unbestreitbar ist, daß im Jahre 1139 Geueno Dompropst war und nach ihm Heinrich, wie vor ihm Hermann; endlich werde die Saline Milbach-Hallein geschenkt, von welcher jedoch wahrscheinlicher sei, daß sie erst gegen Ende des XII. Jahrhunderts in Betrieb gekommen; die für Hallein erwähnten 24 Salzpfannen gehören aber offenbar nach Halle d. h. Reichenhall. Consequent hiezu wird auch das Diplom Erzbischof Eberhards I. vom Jahre 1148 für unterschoben anzusehen sein, und wahrscheinlich auch das weitere von Eberhard II. vom Jahre 1210; wenn aber die Echtheit des letztgenannten erweisbar wäre, würde damit auch jene der Urkunde Eberhards I. gerettet sein.

Was nun vor allem die Urkunde des Erzbischofes Conrad I. vom 22. März

1139 betrifft, so ist es unleugbar, daß sie nur als Transsumt vorliege. Das Transsumt ist aber in so förmlicher Weise beglaubigt, daß ich wenigstens dessen volle Authenticität nicht zu bezweifeln vermag. Es wäre anmaßend und lächerlich zugleich, wenn ich mir herausnehmen wollte, eine Anleitung zu geben, wie man es mit derlei Actenstücken zu halten habe, und ich lege darum nur dar, wie ich es zu halten pflege. So lange mir nicht überzeugende Gründe vorliegen, an der Redlichkeit der beglaubigenden Behörde zu zweifeln, schenke ich ihrer Amtshandlung unbedingten Glauben. Was aber vorliegende Beglaubigung der apostolischen Kammer betrifft, wurde sie unter Umständen gegeben, welche die Möglichkeit einer Fälschung oder Unterschiebung der zu beglaubigenden Urkunde geradezu ausschließen. Auch abgesehen von der großen Anzahl der Personen, die in Mitwissenschaft des Betruges hätte gezogen werden müssen, wodurch die Entdeckung desselben in nächste Aussicht gestellt worden wäre, wurde das Transsumt in einer Zeit, nämlich am 6. October 1486 zur Beglaubigung vorgelegt, und diese ertheilt, als der oder die Agenten des Domcapitels sich noch am römischen Hofe aufhielten, weil der Proceß wegen des Sepulturrechtes erst im Jahre 1487 zu Ende geführt wurde. Der Betrug wäre also unter ihren Augen ausgeführt worden. Daß das Diplom Conrads im Sepulturprocesse der Rota Romana vorgelegt worden sei, ist sicher, denn wenn derselben nur das Diplom desselben Erzbischofs für das Domcapitel vorgelegen wäre, so hätte sie trotz des nachgewiesenen alten Herkommens dem Kloster St. Peter nicht Recht geben können; erst aus dem Diplome vom 22. März 1139 konnte der hohe Gerichtshof die Ueberzeugung schöpfen, daß jenes Herkommen auf einem urkundlichen Ankunftstitel sich gebildet habe, welcher den klaren Wortlaut des Domcapitel'schen Diploms im Sinne der Ansprüche des Stifts St. Peter interpretirte. Vierundvierzig Jahre später kam das Conradinische Diplom vom 22. März 1139 im Processe um die Präcedenz von der Rota Romana und dießmal allem Anscheine nach nicht mehr im Originale sondern im Transsumte wieder zur Vorlage, weil die Anfertigung eines legalisirten Transsumtes überflüssig gewesen wäre, wenn der Gerichtshof das Original aus dem Proceßact der Sepultur an den Anwalt des Stifts St. Peter ausgefolgt hätte. Daß das ebengenannte Stift im Präcedenzstreite seine alten Rechte nicht nur durch den Hinweis auf das Herkommen, sondern mittelst Vorlage seiner Urkunden verfocht, ist in der Descriptio controversiae ꝛc. des Priors Chilian Pitricher ausdrücklich mit den Worten gesagt: »E diverso privilegia nostra producta sunt« ꝛc. (p. 78 der Bleistiftpaginirung); daß sich unter diesen „Privilegien" auch das Diplom Erzbischofs Conrads I. vom 22. März 1139 befunden habe, geht unbestreitbar aus der Information hervor, welche Prior Chilian einige Tage nach der Privilegien-Vorlage einreichte, um dem aus einem Briefe des Cardinal-Erzbischofes Matthäus Lang entnommenen Einwande zu begegnen, daß die Präcedenz der Mönche zu Aergernissen Anlaß geben könnte. In derselben kommt nämlich die Stelle vor (p. 80): »Inde multiplicatis in eadem civitate hominibus, cum fratres Ecclesiae

S. Petri ad quietiorem et magis contemplativam se dare volebant vitam« ꝛc., welche faſt wörtlich aus dem Diplome Erzbiſchof Conrads I. entnommen iſt und auch nur in dieſem vorkommt. Die in Rede ſtehende conradiniſche Urkunde wurde alſo im Originale im Sepultur-Proceſſe und, wie es ſcheint, im Transſumte im Präcedenzſtreite als wichtiges Beweismittel verwendet, ohne irgendwie beanſtandet zu werden, was, kaum anfechtbar, für die Echtheit der Urkunde in ihren Eigenſchaften als Original und Transſumt ſpricht.

Auch die aus ihrem Inhalte gegen ihre Echtheit erhobenen Bedenken ſind meines Dafürhaltens nicht dazu angethan, einen ernſthaften Zweifel gegen ſie zu begründen. Es iſt allerdings unleugbar, daß in der Urkunde Erzbiſchof Conrads für ſein Domcapitel, die zwiſchen dem 7. Jänner und 13. März des Jahres 1139 ausgeſtellt wurde, nicht die leiſeſte Erwähnung von dem frühern Inhaber des Plebeſanats, nämlich dem Stifte St. Peter vorkomme; es fragt ſich aber, ob eine ſolche Erwähnung überhaupt nöthig war? Mir ſcheint nicht. Nichts davon zu ſagen, daß das Seelſorgerecht der Mönche von St. Peter eine Notorität war, erhielt es das Domcapitel nicht von ihnen, ſondern unmittelbar vom Erzbiſchofe Conrad I., in deſſen Hände es die Mönche reſignirt hatten. Darin ſuche ich aber den Grund der Nichterwähnung in der Domcapitel'ſchen Urkunde zunächſt nicht, ſondern in der Thatſache, daß die Urkunden Conrads für das Domcapitel und das Stift St. Peter nicht nur beinahe miteinander ausgeſtellt wurden, ſondern nur die doppelte Documentirung einer und derſelben Verhandlung waren, alſo gleichſam ein Ganzes bildeten, weßwegen denn auch Abt Balderich im Namen ſeines Stifts die Domcapitel'ſche ſogleich nach Biſchof Roman von Gurk unterſchreibt, und Dompropſt Gebeno die St. Peter'ſche im Namen des Domcapitels. — Das Bedenken, daß ſtatt des Gebeno ein unnachweisbarer »Severus Prepositus« unterſchreibe, macht nur ſo lange großen Eindruck, als man auf den Abdruck der Urkunde im Chronicon Novissimum angewieſen iſt. Das Transſumt liegt in der Urſchrift auf zartem römiſchen Pergament und mit echt italieniſchen Schriftzügen vor meinen Augen, und der Name Geueno iſt ſo deutlich geſchrieben, daß man ſtaunen muß, wie der Copiſt Severus leſen konnte. In demſelben Fache mit der Urſchrift des Transſumts bewahrt das Stiftsarchiv zwei Papierabſchriften, deren ältere von einem des Leſens nicht genügend kundigen Copiſten, wie es ſcheint für Mezger angefertigte Abſchrift, die falſche Lesart Severus hat. Da der Abdruck im Chronicon Novissimum überhaupt viel zu wünſchen übrig läßt, gebe ich eine getreue Copie als Anhang zu dieſem Capitel. Das letzte, und meiner Schätzung nach ſchwerſte Bedenken gegen die Echtheit der conradiniſchen Urkunde bildet die mit nicht zu verachtenden Gründen gefertigte Vermuthung, daß der Verfertiger derſelben die Verhältniſſe der Salinen Hallein und Reichenhall miteinander verwechſelt habe, und ſich dadurch als Fälſcher zu erkennen gebe. Um dieſen Einwurf an ſeiner Wurzel zu erfaſſen, muß ich etwas weiter ausholen. Vor allem muß ich entſchieden in Abrede ſtellen, daß

der Betrieb der Saline am Ostabhange des Dürrenberges, auch auf Hallein beschränkt, nicht vor der Neige des XII. Jahrhunderts begonnen habe. Ich würde diese, vielleicht etwas keck aussehende Behauptung schon wegen der mir obliegenden, eingangs angedeuteten zarten Rücksichten nicht aufzustellen wagen, wenn ich nicht in der Lage wäre, den substanzirten, urkundlichen Beweis dafür zu erbringen. Der Betrieb der Salzwerke am Dürrenberge ist uralt; er reicht aller Wahrscheinlichkeit nach bis in die Zeit des hl. Rupert zurück; nicht als Urheber der Salzwerke am Grutenberge oder von Reichenhall, welche schon im Betriebe waren, als der Landesapostel nach Baioarien kam, wird er, wie mit vielen Andern R. v. Koch-Sternfeld irrig meint, als Salinenpatron verehrt, nicht darum gab man im Mittelalter seinen Bildern die Salzkufe als charakteristisches Symbol bei, sondern weil er der Wiederbeleber der schon in keltisch-römischer Zeit durch die Halounen schwunghaft betriebenen Salzwerke am Dürrenberge ist, wie ich bald eingehender darzuthun gedenke. Ich werde es bei demselben Anlasse zu hoher Wahrscheinlichkeit erheben, daß Salzburg seinen Namen zunächst keineswegs den Salzwerken des reichen Halles, sondern jenen ärmern am Dürrenberge verdanke. Dieser Erörterung will ich hier nicht vorgreifen, weil sie im Zusammenhange behandelt sein will, und darum beschränke ich mich vorläufig auf jene urkundlichen Anhaltspunkte, welche den Betrieb der Salzwerke am Dürrenberge lange vor der Neige des XII. Jahrhunderts evident stellen. Um das nöthige Licht in die in Angriff genommene Untersuchung zu bringen, muß ich vor Allem darauf aufmerksam machen, daß bezüglich des Salzwerkbetriebes am Dürrenberge drei verschiedene Momente und Perioden je nach Ort und Zeit von einander auszuscheiden und auseinander zu halten sind. Die älteste Saline befand sich in Gamp — mittelalterlich Gampaneve — südlich von Hallein hart am linken Salzachufer; und ihr reinkeltischer Name dürfte zur Annahme berechtigen, daß sie schon von den Halounen dort betrieben wurde. Als ihr Betrieb, wie ich glaube, wiederbelebt vom hl. Rupert, an Umfang gewann, und im Laufe der Zeit immer mehr zunahm, drang sich die Ueberzeugung wohl von selbst auf, daß die nicht unbedeutende Entfernung vom Salzbergwerke des Dürrenberges einem schwunghaftern Betriebe sehr hinderlich im Wege stehe, und man verlegte die Pfannstätte etwa während des X. Jahrhunderts an den Mühlbach, den vom Dürrenberge herabkommenden heutigen „Rothbach", welcher seinen alten Namen von seiner Bestimmung, die trägen Räder einiger Mühlen zu bewegen, erhalten hatte. Die alte Pfannstätte Gamp blieb aber als ausschließliches Eigenthum des Klosters St. Peter auch nach der Errichtung der viel umfangsreichern zu Mühlbach, welche Eigenthum des Hochstifts war, noch fortan im Betriebe. Die schnell zunehmende Bevölkerung der an der Saline Mühlbach arbeitenden Halloren erheischte bald eine eigene Seelsorgkirche, und diese erstand auf der Area der dermaligen Stadtpfarrkirche zu Hallein und wurde im Jahre 1095 vom Erz-

biſchofe Thiemo eingeweiht. Die Nachricht darüber[1]) nennt ſie noch „Kirche am Mühlbach.“ Da die enge Thalſohle des Mühlbachs für die in Folge des großartigen Betriebes der Saline zu erweiternden Gebäude nicht Raum genug bot, ſo entſtanden die neuern Salinengebäude näher der Kirche, und aus ihnen erwuchs das kleinere Hall, welches im Gegenſatze zum größern oder reichen Hall (Hallae divites) Halliola, Hallinum, Hellin, Hallein geheißen wurde. Ehe die Halloren ihre eigene Seelſorgkirche am untern Mühlbache erhalten hatten, waren ſie allem Anſcheine nach von der gegenüberliegenden St. Margarethenkirche bei Vigaun ſeelſorglich gepflegt. Ihre eigene Seelſorgkirche ſcheint ſchon bald nach ihrer Erbauung pfarrliche Rechte erworben zu haben, weil ſie am Anfange des XII. Jahrhunderts ſchon Zehentrechte hatte. Der ſo frühe Beſtand der Mühlbach-Halleiner Plebeſanalkirche wird aus dem Grunde angezweifelt, weil ſie in der Beſitzbeſtätigungs-Bulle Papſt Eugens III. vom Jahre 1145 unter den dort aufgezählten zehentberechtigten Kirchen S. Michaëlis in porta, Anava Cretich, Wildorf und Walwes nicht vorkommt. Dieß beweist wohl kaum etwas gegen den frühern Beſtand der Plebeſanal-Kirche Mühlbach-Hallein, denn der bezügliche Text der Bulle iſt wörtlich aus der Beſtätigungsurkunde Erzbiſchof Conrads I. vom Jahre 1141 entnommen, und dieſe ſagt ausdrücklich und unmittelbar vorher, daß ſie ſich hier nur auf die vom Erzbiſchof Friedrich I. dem Stift St. Peter angewieſene Dotation beziehe[2]): »Renovamus preterea auctoritate nostre concessionis omnia que beate memorie Fridericus Archiepiscopus predicto cenobio specialiter contulit, ecclesiam scilicet S. Michaelis in porta« ꝛc. Eben weil die Beſtätigung des Papſtes Eugen III. vom Jahre 1145 eine unvollſtändige war, erbat ſich das Stift wohl noch im nämlichen Jahre eine vollſtändige, und dieſe wurde vom Cardinal-Diacon und Kanzler Guido, nicht vom Papſte ſelbſt, aber in ſeinem Namen erſt im Jahre 1149 zu Troyes (Trecis) ausgefertigt, nachdem der Bittſteller Abt Balderich ſchon zwei Jahre vorher geſtorben war. Wir werden uns, denk' ich, bald überzeugen, daß auch dieſe Bulle ohne hinreichenden Grund für unterſchoben ausgegeben werde. Um nach dieſen Erläuterungen den Beweis anzutreten, daß die Saline am Dürrenberge ſchon lange vor der Neige des XII. Jahrhunderts im Betriebe geſtanden ſei, mache ich vor allem auf die großartige Schenkung K. Ludwigs des Kindes vom Jahre 908 aufmerkſam[3]), mittelſt welcher die königliche Domaine Salzburghofen dem Erzbiſchofe Piligrim und ſeinem Hochſtifte zugewendet wurde. Mit dem umfangreichen Complexe von Dominicalien und Ruſticalien erhielt das Erzſtift auch ſämmtliche Zinſen in und um Reichenhall und in und um die Saline am Dürrenberg von Gold und Salz ſammt zwei Mauten — Mauthauſen bei Reichenhall und Tauglmaut oder Hallein — u. ſ. w. Der Text der Schenkungsurkunde läßt eine andere Deutung nicht zu; er lautet: ».... cum omnibus censibus in Halla et extra Halla,

[1]) Hübner, Salzb. I. S. 574. [2]) Chron. Noviss. p. 219. col. 1. [3]) Juvav. Anh. p. 119. i.

in Salina et extra Salinam circa fluvios Sala et Salzaha vocatos in auro et sale .... cum theloniis duobus que vulgo muta vocantur« ꝛc. Die Ausſcheidung: Halla und Salina ſpräche an und für ſich ſchon deutlich genug dafür, daß mit ihnen zwei von einander verſchiedene Schenkungsobjecte bezeichnet ſeien, dieß wird aber durch die beigefügten Ortsbeſtimmungen »circa fluvios Sala et Salzaha«, welche unmittelbar darauffolgt und durch die Angabe der zwei Zollſtätten vollends evident geſtellt. Halla d. h. Reichenhall liegt an der Sale, aber 2 geographiſche Meilen von der Salzach entfernt; die älteſte Dürrenberger Saline Gamp aber hart am linken Salzachufer und auch Mühlbach nur eine Viertelſtunde landeinwärts davon. Es kommt nirgends auch nur die leiſeſte Andeutung vor, daß an der Sala je Goldwäſchereien beſtanden haben; dagegen iſt dieſer Erwerbszweig ſchon zur St. Rupertszeit für die innern Salzachthäler in den Breves Notitiae documentirt und deſſen Fortſetzung bis in unſere Tage herab wiederholt conſtatirt: die Goldbergwerke am Radhausberge inner Gaſtein waren ſchon während der Römerepoche im ſchwunghaften Betriebe und wurden erſt vor einigen Decennien aufgelaſſen. Von der Goldausbeute erhobene Zölle paſſen daher nur für die Tauglmaut und ſchlechterdings nicht für Mauthauſen; die Salzzölle aber für beide Zollſtätten. Aus der Art der Styliſirung geht hervor, daß die Ortsbeſtimmung circa Sala zu Reichenhall correlativ ſei, wie die andere circa Salzaha zur Dürrenberg-Saline, und überdieß wird die Bezeichnung Halla für Reichenhall und Salina für die Dürrenberg-Saline in der Urkundenſprache ziemlich conſequent, obwohl nicht ausſchließlich eingehalten, wo aber erſteres nicht der Fall iſt, und die Dürrenberg-Saline appellativiſch Halle genannt wird, iſt in den meiſten Fällen ein adjectiviſches Salinarius beigegeben, z. B. patella salinaria u. ſ. w. Nur wenn man dieſe ſprachlichen Eigenthümlichkeiten nicht außer Augen läßt, wird man ſich bei zweideutigen Ausdrucksweiſen zurecht finden.

Ein weiteres und in einer Beziehung noch prägnanteres Document für den ſchon ſehr frühzeitigen Betrieb der Dürrenberg-Saline enthält das um das Jahr 1005 zuſammengeſtellte ſog. Salbuch des Stifs St. Peter[1]), deſſen Einträge mit dem Jahre 1100 abſchließen. Dort werden vorerſt die Real- und Geldbezüge von drei Pfannen, welche St. Peter in Reichenhall beſaß, vorgetragen, dann geht der Verfaſſer des Salbuchs auf die Dürrenberg-Saline über und ſagt: »Est preterea locus patellarius in loco qui dicitur Gampaneve de quo singulis septimanis dantur XXX. den. et XV. Voderl salis.« Damit iſt einmal ſtreng bewieſen, daß die Pfannſtätte zu Gampanif ſpäteſtens ſchon im Jahre 1100 nicht nur beſtand, ſondern ſchwunghaft betrieben wurde; ſie konnte aber, als das Salbuch hergeſtellt wurde, ſchon Jahrhunderte beſtanden haben. Daß ſie ſchwunghaft betrieben wurde, iſt in Anbetracht der hohen Real- und Geldrente unbeſtreitbar, denn ſie leiſtete dem Stift jährlich 780 Voderl oder Salzſtöcke (statiun-

[1]) Juvav. Anh. S. 288. ff.

culas) und überdieß 6½ Talente an Geld, eine für jene Zeiten ſehr beträchtliche Summe. Wenn die Privatſaline des Stiftes St. Peter zu Gamp damals, d. h. ſpäteſtens im Jahre 1100 ſchon in einem ſo hohen Betriebe ſtand, ſo wird man dasſelbe in einem um ſo höhern Grade von der Saline Mühlbach des geiſtlichen Landesherrn vorausſetzen müſſen, und dieß ſteht im vollen Einklange mit der bereits conſtatirten Thatſache, daß im Jahre 1095 bereits eine eigene Seelſorgekirche für die zahlreichen Halloren in Mühlbach nothwendig geworden war.

Nach dieſer Auseinanderſetzung kann ich endlich direct an den gegneriſchen Haupteinwurf gehen, daß der angebliche ſpätere Verfertiger des Diploms vom 22. März 1139 ſich dadurch, daß er die 24 zehentpflichtigen Salzpfannen nach Hallein verlege, während ſie doch nach Reichenhall gehören, als Fälſcher verrathe. Ich halte dieſe Auffaſſung für eine irrige, denn alle in den darauf bezüglichen Urkunden angegebenen Umſtände paſſen nur auf Hallein und nicht auf Reichenhall. Der Schwerpunkt des Gegenbeweiſes liegt offenbar in der in dieſen Urkunden mehrmals wiederkehrenden Ortsbenennung Halle, und es wäre thöricht, das große Gewicht desſelben nicht anerkennen zu wollen: aber durchſchlagend iſt er trotzdem nicht, weil alle andern Umſtände entgegenſtehen, und überdieß die Benennung Halle appellativiſch noch viel ſpäter für Hallein vorkommt. Im Jahre 1210 beſtätigt Erzbiſchof Eberhard II. dem Stifte St. Peter unter anderm eine Salzpfanne zu Mühlbach, welche ſelbes ſchon von ſeinem Vorfahrer Adalbert III. († 1200) erhalten hatte, und gebraucht den Ausdruck[1]) »patellam unam in Halle, quod Milbach dicitur.« Ferner iſt zu bemerken, daß in den auf jene 24 Pfannen bezüglichen andern drei conradiniſchen Urkunden allerdings zweimal die Ortsbenennung Halle gebraucht werde, aber in allen dreien gleichförmig der Ausdruck »patellarum salinariarum« wiederkehre. Es iſt dieß die Schreibung der Original-Urkunden, die mir vorliegen: der Abdruck derſelben im Chronic. Noviss. gibt conſequent fehlerhaft »patellarum salinarum.« Dieſelbe Schreibung »patellarum salinariarum« kehrt auch in der Beſtätigungs-Urkunde Papſt Eugens III. vom Jahre 1145 wieder und ebenſo die fehlerhafte Schreibung »salinarum« im Chronic. Noviss. Bei der, wie vorhin bemerkt worden, in den Urkunden beinahe ausſchließlich eingehaltenen Benennung der Dürrenberg-Saline mit Salina dürfte das adjectiviſche salinariarum das Gewicht der zweimal gebrauchten Benennung Halle in ſeinem Reichenhaller Sinne bedeutend abſchwächen.

Vorſtehende Deductionen aus der Ausdrucksweiſe der Urkunden verdienen, wie mir ſcheint, volle Berückſichtigung, aber einen ſtringenten Beweis enthalten ſie noch nicht. Dieſer liegt erſt in der Geſtaltung der Verhältniſſe der Salinen Reichenhall und Hallein in der kritiſchen Zeit, nämlich am Anfange des XII. Jahrhunderts. Jene Verhältniſſe kommen hier nun genauer zu unterſuchen. Nach den übereinſtimmenden Nachrichten des Congestums und der Breves Notitiae[2])

[1]) Chronic. Noviss. p. 256. col. 1. [2]) Juvav. Anh. p. 20. 31.

erhielt der hl. Rupert vom Herzoge Theodo zu Reichenhall 20 Pfannſtätten und eben ſo viele Pfannen, den dritten Theil des Salzwaſſer-Schöpfbrunnens, den zehnten Theil von der herzoglichen Maut und den ganzen Salzzehent. Aus dem Drittantheile am Salzwaſſer geht mit Sicherheit hervor, daß auch die 20 Pfannſtätten und Pfannen der dritte Theil aller Pfannſtätten und Pfannen zu Reichenhall geweſen, daß mithin zur Zeit des hl. Rupert 60 Pfannhäuſer und Pfannen beſtanden haben. Andrerſeits darf ich als bekannt vorausſetzen, daß die Pfannen im Laufe der Zeit immer vergrößert, aber in eben demſelben Verhältniſſe ihrer Anzahl nach ebenſo vermindert wurden. v. Koch-Sternfeld belehrt uns hierüber[1]): „Um das Jahr 1300 beſtanden unter 16 adeligen Siedherren nur noch 32 Pfannen, die ſich dann (ca. 1500) auf 12 und endlich auf 6 verminderten, die dagegen deſto mehr an Umfang zunahmen.“ Man würde daher eine Abnormität ſtatuiren, wenn man annehmen wollte, daß das Hochſtift Salzburg allein und im Widerſpruche mit den andern Siedherren die Anzahl ſeiner Pfannen im Laufe der Zeit, ſtatt ſie zu vermindern und zu vergrößern, vermehrt und verkleinert habe; mithin konnte es am Anfange des XII. Jahrhunderts nicht 24 Pfannen haben, da es anfänglich nur 20 hatte. Wie das Hochſtift aus der Theodoniſchen Schenkung den ganzen Zehent (rectam decimam) von allen Reichenhaller Pfannen genoß, ſo hätte das Stift St. Peter — dahingeſtellt, ob zu Reichenhall oder in der Dürrenberg-Saline, — nur den Zehent von den (24) erzſtiftiſchen Pfannen, denn der Ausdruck »patellarum nostrarum« iſt in den oben citirten Conradiniſchen Urkunden der ſtändige; ebenſo ſtändig aber auch die Angabe, daß die Zahl der Pfannen, von denen St. Peter den Zehent bezog, 24 war. Es kann ſomit nicht von Reichenhaller Pfannen die Rede ſein. Ferner gibt uns das ſog. Salbuch[2]) genauen Aufſchluß, in welcher Weiſe das Stift an der Ausbeute der Reichenhaller Salzwerke Antheil hatte. Nach der dort eingetragenen Vormerkung, die, wie es ſcheint, aus einer weit vor dem Jahre 1100 liegenden Zeit ſtammt, beſaß das Stift St. Peter drei Pfannen und überdieß einen Salzwaſſer- und einen Pfannenantheil an der Pfannſtätte Küferling. Der Text lautet: »Yngram de patella quam habet dat decem talenta et de Statiunculis salis, que appud illos dicuntur Voderl CC et XL aut pro his III. talenta, et in expensionem servitii quando fratres nostri adveniunt pro causa monasterii talentum unum. Simili modo Heinricus filius Gotilinde de Loufen et Ruodolfus filius Gnannan serviunt de reliquis duabus patellis Dietwinus VI. tal. Willihalmus II. tal. Item predictus Heinricus de dimidia octave partis que dicitur Cuerlingare dat unum tal. Osrich super aquam nostram pro compositione XX talentorum pro singulis annis dat duo tal.« Wie ſich dieſe ſicherlich ſehr alten Rechte bis zum Zeitraume 1215—1234 geſtaltet haben, läßt ſich aus dem damals zuſammengeſtellten Urbarium, Lib. III. leider nicht mehr genau controliren, weil eine kleine

[1]) Salzwerke ꝛc. S. 44. [2]) Juvav. Anh. p. 311.

Stelle desselben, mit einer ätzenden Flüssigkeit übergossen, unleserlich ist. Soviel ist aber aus dem unversehrt gebliebenen größern Theile der auf die Salzrech... bezüglichen Stelle gewiß, daß das Stift damals großbetheiligter Siedherr zu Reichenhall war, weil es größere oder kleinere Antheile an 20 Pfannstätten hatte. Da in der vorher im Wortlaute gegebenen Notiz des Salbuchs nicht die leiseste Erwähnung von Salzzehent-Bezügen vorkommt, und, wie gezeigt worden ist, jene 24 Pfannen, von denen es vor dem Jahre 1141 den Zehent bezog, in Reichenhall nicht gesucht werden können, so wird mit dieser Erörterung der substanzirte Beweis erbracht sein, daß jenes Halle, welche von den Zehenten von 24 Pfannen und deren Umtausch gegen eine Pfanne handeln, nur auf Hallein-Mühlbach bezogen werden könne. In der That ist in Hallein das St. Peterer Pfannhaus heute noch bekannt, obwohl alle dortigen Sudrechte schon im XVI. Jahrhundert vom Landesherrn eingelöst worden sind.

Daß in Folge der für dargethan erachteten Unechtheit des Diploms Conrads I. vom 22. März 1139 auch jenes des Erzbischofes Eberhard I. vom 20. Dezember 1147 einer unterschobenen Geburt geziehen und dieser Verdacht mit einiger Wahrscheinlichkeit auch auf das Diplom Erzbischof Eberhards II. vom Jahre 1210 ausgedehnt wird, kann ich nicht tadeln, weil ich die Consequenz hochachte, wo ich sie auch finden möge, und dieß selbst im Falle noch, wenn sie meinen Ansichten diametral entgegentritt. Nun kann man sich aber der Einsicht nicht verschließen, daß, wenn die Urkunde Eberhards I. unecht ist, auch jene Eberhards II. es sein müsse, weil sie sich ausdrücklich auf erstere bezieht; und wieder, wenn die Urkunde Conrads I. ihr Dasein einer unterschobenen Geburt verdankt, auch die beiden Genannten nicht mehr als legitim gelten können, denn sie sind nun einmal Geschwister und stehen und fallen bezüglich der Ehrbarkeit ihrer Abkunft miteinander. Ehe ich aber in meiner Untersuchung weiter gehe, kann ich hier eine Bemerkung nicht unterdrücken, welche sich zunächst auf die Urkunde Eberhards I. zugleich aber auch auf jene Conrads I. bezieht. Gegnerischerseits ist die Thatsache verwerthet worden, daß wie uns die Urkunde Erzbischof Conrads I. nicht im Originale, sondern nur in legalisirter Abschrift vorliegt, dieß in gleicher Weise mit der Urkunde Erzbischof Eberhards I. der Fall sei. Von der amtlichen Beglaubigung der conradinischen Urkunde durch den Auditor der apostolischen Kammer Petrus de Vincentia war früher schon die Rede; die eberhardische liegt aber in zwei völlig gleichlautenden Transsumten vor, deren erstes vom Bischofe Ulrich von Chiemsee im Jahre 1463, das zweite aber vom Bischofe Andreas, Nuntius in Luzern, im Jahre 1521 in aller Form Rechtens beglaubigt ist. Die erste Beglaubigung fällt in die Zeit der Prozeßschwebe wegen des Sepulturrechtes, und die zweite in jene wegen des Präcedenzrechtes. Der rigorosen Strenge, mit welcher legal beglaubigten Transsumten die Beweiskraft abgesprochen werden will, kann ich schon aus dem Grunde nicht beipflichten, weil dadurch ein Präjudiz statuirt würde, welches uns geradezu um mehr als die Hälfte und obendrein noch

um die ohne Vergleich werthvollere unserer Geschichtsquellen brächte. Ich brauche nicht erst auseinanderzusetzen, daß sich die Original-Urkunden vor dem IX. Jahrhundert beinahe an den Fingern abzählen lassen, während das urkundliche Material namentlich aus dem VIII. Jahrhundert immerhin noch ein verhältnißmäßig reichliches und das weitaus interessanteste ist. Während ich mich seit mehrern Jahren unabläßig gerade mit jenem ältern Materiale beschäftigte, wüßte ich mich nicht zu erinnern, daß mir irgend eine förmlich beglaubigte Urkunde z. B. aus dem VIII. Jahrhundert untergekommen wäre: hätte ich jene so ehrwürdigen Documente als zweifelhafter Geltung oder gar als unterschoben unberücksichtigt lassen sollen? Wenn man die kritische Consequenz auf die Spitze treiben wollte, wäre dieß allerdings geboten gewesen, weil ja auch förmlich beglaubigte Abschriften noch keinen Werth haben. Um mich ganz an das Specielle zu halten, gebe ich gerne zu, daß in den Processen des Stiftes St. Peter mit dem Domcapitel auch unlautere Mittel nicht verabscheut worden seien, und bezüglich der klägerischen Partei im Präcedenzstreite ist dieß schon durch jenes Falsificat bis zur Evidenz erwiesen, welches A. v. Meiller mit einigen Meisterzügen charakterisirt[1]). Ein weiteres eben so wenig erbauliches Exempel derselben Partei liegt mir handschriftlich vor. Als sie am 13. Februar 1520 in erster Instanz von der Rota zu ewigem Stillschweigen und zur Tragung der Gerichtskosten verurtheilt worden war, ergriff sie die Berufung und versuchte es, sich in der zweiten Instanz mittelst einer Fälschung ein günstigeres Urtheil zu sichern. Sie brachte eine Supplik vom Jahre 1014 — sage 1014 — in Vorlage, und war emsigst bestrebt, eine nachträgliche Bulle darauf hin zu erwirken. Auch die ersehnte Bulle war bis auf Unterschrift und Contrasignatur in Reinschrift und mit Bleisiegel vollständig fertig. Vom 16. Februar bis 14. März 1520 wurde darüber discutirt, indem die Anwälte und Richter den Inhalt der Supplik und der Bulle zu abweichend von einander fanden, andrerseits aber der nicht rühmlich bekannte Cardinal SS. quatuor Coronatorum seine ihm so theuern Clienten nicht fallen lassen wollte. Der ganze Verlauf dieser Angelegenheit ist in der oft citirten Descriptio controversiarum ꝛc. des Priors Chilian Pitricher S. 69—71 umständlich dargestellt, und ich beschränke mich darauf, nur einige seiner Schlußworte auszuheben, und dieß um so mehr, weil in denselben ausdrücklich constatirt ist, daß genannter Prior gerade unsere in Rede stehenden Urkunden in Vorlage gebracht habe. »At injustitia nimium splendens occultari non poterat quantumcumque adversarii desaevirent. Datur ergo per alios assistentes Cardinali Anchonitano sententia: Bullam esse rejiciendam, explodendam et condemnandam. Conveniunt adversarii ad hoc quod privilegiis nostris visis in hoc vellent assentire. Sed advocatus et procurator non se ad id teneri allegabant, variis in iuris defensionibus satis esse eadem privilegia ostendisse Cardinalibus et ceteris hujus

[1]) Reg. Archiep. Salisb. S. 452. Anm. 13.

rei iudicibus. Velint nolint itaque adversarii, Bulla rejicitur, plumbum absciditur et latori datur. Sic confusi adversarii discedunt frustraque 70 ducatos exposuerunt, unde turbati lamentabantur et vindictam comminati sunt.« Aus diesem Berichte ersehen wir, daß Fälschungen in Rom viel schwerer durchzusetzen waren als man diesseits der Berge hie und da so leichtfertig behauptet. Die von dem anerkannt gewissenhaften Prior Chilian angespielten 70 Ducaten waren gewiß nicht auf Pergament und Schreibgebühren allein verwendet worden. Ferner ersehen wir daraus, daß die Urkunden, welche die Vorrechte des Stifts St. Peter enthalten, auch im Präcedenzprocesse wieder vorgelegt worden seien. Diese konnten aber keine andern sein, als die Diplome der Erzbischöfe Conrad I. vom 22. März 1139, Eberhard I. vom 20. December 1147 und Eberhard II. vom Jahre 1210, denn irgend ein anderes, das sich mit den Vorrechten des Stifts St. Peter befaßt, existirt nicht. Selbe Diplome wurden im Originale oder in legalisirten Transsumten vorgelegt: warum hat sie der hohe Gerichtshof der Rota Romana nicht beanstandet, wenn sie vom Hause aus oder in den Abschriften unecht waren? warum hat er sie nicht verworfen und die Siegel davon abgeschnitten, wie von jener bis auf die Unterschrift fertigen Bulle, von welcher uns soeben Prior Chilian erzählt hat? — Die Antwort auf diese Frage ist bisher noch ausständig, und wird, denk' ich, ausständig bleiben. Diese Gründe sind es, aus welchen ich überzeugt bin, daß in den Processen über die Vorrechte des Stifts St. Peter unlautere Mittel überhaupt in Anwendung gekommen seien, daß dieß aber von beiden Seiten geschehen sei, kann ich nicht zugeben, indem von Seiten des Stifts bisher derartiges nicht erwiesen ist, außer man wollte vage, von der feindseligen Gegenpartei absichtlich ausgestreute, und von leidenschaftlichen Parteigängern z. B. von L. Schlachtner, weiter verbreitete Gerüchte als Beweise gelten lassen.

Um jeden Zweifel in diesem Betreffe zu heben, muß ich auch noch die Echtheitsfrage der eberhardischen (I. & II.) Urkunden eingehender in Untersuchung ziehen. A. v. Meiller, der anerkannt gründliche Kenner der Salzburger Urkunden, kam aus Gründen, welche zu unterschätzen schülerhaft wäre, zur Ansicht, daß die Urkunde des Erzbischofes Conrad I. vom 22. März 1139 bezüglich ihrer Echtheit sehr verdächtig sei. Mit streng logischer Consequenz äußerte er auch gegen die ebenfalls nur im Transsumt vorliegende Urkunde des Erzbischofes Eberhard I. vom 20. Dezember 1147 wohlmotivirte Bedenken. Dieselbe Consequenz nöthigte ihn, sogar gegen die im Original vorhandene Urkunde des Erzbischofes Eberhard II. vom Jahre 1210 Zweifel laut werden zu lassen. All dieß geschah mit jener wohlthuenden, leider so seltenen Objectivität, die den Altmeister in der Diplomatik auf den ersten Anblick kennzeichnet. Es ist ein Ausfluß dieser Objectivität, daß er den Reflexionen über das Diplom Eberhard's I. beifügt[1]): „Freilich, wenn die Urkunde des Erzbischofs Eberhard II. vom Jahre 1210 für St. Peter echt ist,

[1]) Reg. Archiep. Salisb. S. 452. Anm. 13.

dann könnte wohl von einer Fälschung bei unserer Urkunde (d. h. Eberhard's I.) nicht die Rede sein. Zur Entscheidung dieser Vorfrage müßte aber eine Untersuchung der äußern Merkmale dieser letztern Urkunde vorausgehen." In der mir wahrhaft peinlichen Lage, den Bedenken des hochverehrten Gelehrten, im Interesse der historischen Wahrheit (und welch' andern Beweggrund könnte ich etwa sonst haben?) meine Gegenbedenken entgegen zu stellen, halte ich mich um so lieber an diese Anleitung, da ich dermal glücklicher Weise in Stand gesetzt bin, eine genaue Prüfung mittelst Einsichtnahme des fraglichen Originales und dessen Vergleichung mit andern Urkunden des Erzbischofes Eberhard II. vorzunehmen. Von dem Ergebnisse dieser Prüfung gehe ich auf demselben Wege auf die Urkunden Erzbischof Eberhard's I. und Erzbischof Conrad's I. zurück, auf welchem A. v. Meiller vorgegangen, weil der berühmte Diplomatiker diesen Rückweg für jene, denen das Original der Urkunde Eberhard's II. zugänglich ist, als den sichersten zur Erledigung der Echtheitsfrage vorgezeichnet hat.

Die fragliche Urkunde des Erzbischofes Eberhard II.[1]) ist im Jahre 1210 zu St. Zeno ausgestellt. Da nun am nämlichen Ort und Jahre die im Abdrucke des Chron. Noviss. unmittelbar vorhergehende in Betreff »Halle quod dicitur Milbach« ebenfalls ausgestellt ist, so verglich ich zuerst diese mit jener. Die Urkunde in Betreff des Präcedenzrechtes hat für sich allein schon alle Merkmale der Echtheit. Der Schriftzug ist jener des anfangenden XIII. Jahrhunderts, das Siegel ist unversehrt, und verdankt diese Unversehrtheit wahrscheinlich der Blechkapsel, in welche es später gelegt wurde, ohne es jedoch in selber zu befestigen. Natürlich verwendete ich auf das Siegel eine besondere Aufmerksamkeit. Das vollständige Gepräge ist keineswegs stumpf, sondern scharf ausgedrückt. An den durch den Wachskörper der Länge nach durchlaufenden Pergamentstreifen ist nirgends auch nur die mindeste Verletzung oder Lockerung wahrnehmbar. In der Vergleichung mit dem Siegel der zweiten am nämlichen Orte und im nämlichen Jahre ausgestellten Urkunde überzeugte ich mich aber, daß die um beide ovale Siegel laufende Umschrift von zwillingshafter Aehnlichkeit sei; im Faltenwurfe der Bischofsfigur und an der Zeichnung der Infelstreifen sind jedoch kleine Abweichungen von einander kennbar. Auch die Farbe des Siegelwachses ist nicht ganz eine und dieselbe. Ferner sind die Schriftzüge der beiden Urkunden trotz vieler Aehnlichkeit unter sich nicht von einer und derselben Hand: die Schriftzüge der Präcedenz-Urkunde haben eher einen Anflug des Cursiven, jene der Mühlbacher Urkunde sind größer und machen den Eindruck einer gewissen Feierlichkeit. Auch das Format der letztern ist ohngefähr um ein Drittel größer und ihr Pergament etwas gröber aber steifer. Diese Aehnlichkeiten und Unterschiede steigerten natürlich meine Neugierde auf die Vergleichung mit den übrigen eberhardischen Urkunden, welche im Archive von St. Peter aufbewahrt sind. Der Archivar, P. Amand

[1]) Abdr. im Chron. Noviss. p. 255. col. 2. f.

Jung, dem ich ſeit Jahren zu ſo innigem Danke verpflichtet bin, erhöhte mein Dankgefühl in zuvorkommendſter Weiſe dadurch, daß er die Vergleichung der eberhardiſchen (II.) Urkunden, nämlich jener 18, die im Chronic. Noviss. p. 255—274 abgedruckt ſind, — mit mir im Archive ſelbſt vornahm. Das Reſultat unſerer Vergleichung iſt folgendes: Höchſtens drei aus dieſen 18 Urkunden ſind von einer und derſelben Hand geſchrieben; der Charakter aller Handſchriften hat aber trotz aller individuellen Abweichungen von einander einen ſo gleichmäßigen Typus, daß man verſucht iſt, ſie für Schriften aus einer und derſelben Schreibſchule zu halten; in Wirklichkeit dürfte aber dennoch nur der Charakter ihrer Gleichzeitigkeit (1204 bis 1245) in dieſer augenfälligen Aehnlichkeit zu Tage treten. Die beiden unbedeutend von einander verſchiedenen Siegel der Präcedenz- und Mühlbacher-Urkunde vertheilen ſich faſt gleichmäßig auf die ganze Anzahl der Urkunden; nur das neben dem herzoglichen Siegel der Urkunde Leopolds von Oeſterreich[1]) angehängte erzbiſchöfliche macht eine Ausnahme, weil es bei aller inneren Aehnlichkeit größer im Umfange iſt. Das Hauptreſultat unſerer Unterſuchung wird dahin lauten müſſen: daß die Urkunde Erzbiſchof Eberhard's II. vom Jahre 1210 in Betreff der Präcedenz ohne allen Zweifel echt ſei.

Hieraus ergibt ſich nach A. v. Meiller's ſtreng logiſcher Folgerung wohl von ſelbſt: „daß von einer Fälſchung der Urkunde Erzbiſchof Eberhard's I. vom 20. December 1147 nicht mehr die Rede ſein könne." Eberhard II. beruft ſich nämlich in der in Rede ſtehenden Beſtätigungs-Urkunde der Präcedenz ausdrücklich auf die Urkunde ſeines Vorfahren, Eberhard I., und zwar mit den Worten[2]): »Simon abbas et fratres ecclesie S. Petri nobis obtulerunt quoddam privilegium a venerabili Eberhardo, antecessore nostro eis datum, in quo plene continebatur, quod idem Eberhardus ob antiquam dignitatem ecclesie S. Petri, que metropolis fuit . . . . . eam privilegiaverit cum consensu canonicorum ecclesie S. Rhodberti, ut in perpetuum ultimum et digniorem locum ꝛc. . . . . .« Genau zu demſelben Schluſſe gelangt man, wenn man die Urkunde Erzbiſchof Eberhard's II. mit einer andern Urkunde zuſammenhält, auf welche er ſich hier mit den Worten: »cum consensu canonicorum ecclesie S. Rhodberti« bezieht. Auch ſie liegt mir im Originale von zweifelloſer Echtheit vor Augen, und auch ſie ſtimmt ſogar im Wortlaute beinahe wörtlich mit jener Eberhards I. vom 20. Dezember 1147 überein[3]). Da ich ihren prägnanten Text oben bereits gebracht habe, ſo unterlaß' ich es ihn hier zu wiederholen.

Ganz in derſelben Lage befinde ich mich gegenüber dem innern Zuſammenhange zwiſchen den Urkunden Erzbiſchof Eberhard's I. und ſeines Vorgängers Conrad's I. vom 22. März 1139, den ich ebenfalls oben ſchon bis nahezu an die Evidenz nachgewieſen zu haben glaube. Nimmt man hiezu noch die Gründe,

[1]) Chron. Noviss. p. 254. col. 1. 2. [2]) Chron. Noviss. p. 256. col. 2. und 257. col. 1.
[3]) Chron. Noviss. p. 254. col. 2., 255. col. 1.

che für ſich allein ſchon für die Echtheit dieſer conradiniſchen Urkunde ſprechen, dürften die wenn auch noch ſo triftigen Bedenken A. v. Meillers nunmehr ügend gehoben ſein.

Endlich muß auch noch die Bulle Papſt Eugens III. vom Jahre 1149[1]) in terſuchung gezogen werden. Auch ſie liegt nicht im Originale, ſondern in einem t Petrus de Vincentia, Generalauditor der apoſtoliſchen Kammer, am 18. Juni 87 beglaubigten Transſumte vor und wird mit ſcharfen Gründen als unecht dächtigt. Ich ſage mit ſcharfen Gründen: die Anſprache der Bulle iſt mlich vom Papſte ſelbſt am Eingange derſelben an den Abt Balderich von . Peter und ſeine Ordensbrüder gerichtet; die Bulle ſelbſt iſt vom 10. April 3 Jahres 1149 datirt und der Fertigungsort iſt Troyes (Trecis); nun ſtarb er Abt Balderich am 5. Jänner 1147, und dieß konnte dem Papſt Eugen am . April 1149 nicht mehr unbekannt ſein, weil Balderich's Nachfolger Abt Heinrich m unter dem Vorſitze Eugens im März 1148 zu Rheims gehaltenen Concilium igewohnt, indem er ſeinen Erzbiſchof Eberhard I., wie urkundlich erwieſen iſt, hin begleitet hatte; nach Jaffee's Reg. Pontif. Rom. war aber Papſt Eugen ährend der Dauer ſeiner Regierung (1145—1153) nur einmal, nämlich zwiſchen m 5. und 15. April des Jahres 1147 in Troyes geweſen, und konnte daher n ſo weniger am 10. April 1149 von Troyes aus die Bulle an den damals ſchon er zwei Jahre verſtorbenen Abt Balderich von St. Peter erlaſſen haben. — Jaffee t ſich durch ſeine Reg. Pontif. Roman. und die durch dieſelben ermöglichte Herſtellung r Itineraria Pont. Rom. unbeſtreitbar unſterbliche Verdienſte erworben; aber ines vermiſſe ich in den Regestis: die genaue Ausſcheidung der von den Päpſten nmittelbar und mittelbar ausgegangenen Erlaſſe. Dieſer Unterſchied iſt icht ohne großen Einfluß auf die Richtigkeit der Itinerarien, indem nur die nmittelbaren Erlaſſe ganz verläſſige Anhaltspunkte zur Herſtellung derſelben dar- ieten, nicht ſo auch die mittelbaren. Allerdings darf man in den meiſten Fällen oraussetzen, daß die Päpſte ſelbſt an den Orten anweſend waren, von welchen us mittelbare Erlaſſe datirt waren, aber nicht in allen. Während jener trüben Periode, in welcher ſich die römiſchen Päpſte in Frankreich aufhielten, reſidirten ie wohl ſtändiger, aber nicht ausſchließlich in Avignon, und man wird mit Sicher- heit annehmen dürfen, daß wie in Avignon das Hauptarchiv für die Verwaltungs- acte der allgemein kirchlichen Angelegenheiten angelegt worden iſt, ebenſo in jenen Städten, in denen ſie nur zeitweilig reſidirten, Filialarchive entſtanden ſeien, die man nicht centraliſtiſch allemal ſogleich dem Hauptarchive einverleibte, ſondern je nach Umſtänden längere oder kürzere Zeit ſelbſtſtändig für ſich beſtehen ließ. Dieſe kaum beſtreitbaren Gepflogenheiten ſcheinen mir den Schlüſſel an die Hand zu geben, um der Bulle Eugens III., datirt von Troyes aus am 10. April 1149, gerecht werden zu können. Die im eigentlichſten Sinne unmittelbaren päpſtlichen

[1]) Chron. Noviss. p. 422. ff.

Erlasse zeichnen sich vor den unmittelbaren im weitern Sinne und den mittelbaren dadurch aus, daß der Papst auch in der Fertigung noch selbstredend sein Pontificatsjahr mit der Ordnungszahl angibt, z. B. Pontificatus Nostri A°. Decimo. Dieser Art Erlasse stehen jene am nächsten, in deren Fertigung der Schreiber als contrasignirend aufscheint, z. B. Scriptum per manum Christophori notarii et scriniarii. Mittelbare, d. h. mittelst Stellvertretung durch einen Cardinal ausgestellte Erlasse, sind jene, in deren ganzem Contexte der Papst in eigener Person spricht, während dann der stellvertretende Cardinal in der Fertigung von ihm als einer dritten Person sprechend eingeführt ist; z. B. Datum Trecis per manus Guidonis s. Rom. eccl. Diaconi Cardinalis . . . . Pontificatus vero Domini Eugenii tertii Pape anno quinto. Ich wiederhole hier, was ich vorhin gesagt habe: in den meisten Fällen wird man die Anwesenheit des Papstes zur Zeit und im Orte derartiger Fertigungen annehmen dürfen, aber nicht in jedem einzelnen Falle und nothwendiger Weise, weil die Delegation der Cardinäle-Stellvertreter nicht immer nur von Fall zu Fall eintrat, sondern in ähnlicher Weise wie bei den Cardinal-Legaten a latere oft auf längere Zeit. So wird es ohne allen Anstand denkbar sein, daß die fragliche Bulle Papst Eugens III., bis auf die Fertigung fertig, meinetwegen schon seit dem April 1147 im Filialarchive zu Troyes hinterlegt gewesen, aber erst am 10. April 1149 vom Cardinal Guido als Stellvertreter mit der Fertigung versehen worden sei. Wenn nachgewiesen werden könnte, daß dieser Cardinal zu jener Zeit nicht in Troyes gewesen, so müßte man die fragliche Bulle allerdings unbedingt fallen lassen; dazu reicht aber das Itinerarium des Papstes Eugen III. aus vorher angegebenen Gründen nicht hin, weil seine persönliche Anwesenheit zu Troyes zur Zeit der Ausfertigung nicht absolut nothwendig war. Uebrigens ist mir unbekannt, ob man für Papst Eugen III. bezüglich der kritischen Zeit ein alibi nachweisen könne, und wenn dieß, wie ich vermuthe, der Fall ist, so läßt sich daraus erklären, warum die Bulle vor ihrer Ausfertigung nicht auf den ihm bekannten Abt Heinrich von St. Peter lautend umgeschrieben wurde, was Cardinal Guido aus dem einfachen Grunde unterlassen haben mag, weil ihm von der zwischen dem Datum der um die Bulle eingereichten Supplik und jenem der Ausfertigung eingetretenen Personalveränderung zu St. Peter nichts bekannt geworden war.

Vorstehende Erläuterungen scheinen mir vollständig auszureichen, um die gegen die Echtheit der Bulle des Papstes Eugen III. vom 10. April 1149 erhobenen Bedenken zu entkräften, und dieß um so mehr, weil in jenen Bedenken der Hauptbeweis für deren Echtheit, die von Petrus de Vincentia, Generalauditor der apostolischen Kammer, in aller Form Rechtens ausgestellte Beglaubigung derselben auffallender Weise gänzlich mit Stillschweigen übergangen wird. Wie ich schon früher bemerkt habe, kann ich mich ohne sehr gewichtige Gründe nicht dazu verstehen, einer so ehrwürdigen und hohen Stelle, wie es denn das Generalauditoriat der apostolischen Kammer ohne Zweifel ist, eine amtliche Mitwirkung zu einer höchst verwerflichen Betrügerei zu imputiren. Derselben Stelle Unkenntniß

in Sachen der Diplomatik zuzumuthen, geht wieder nicht. Daß aber dieſes Transſumt ebenſo wie jenes der conradiniſchen Urkunde nicht das Stift St. Peter in Salzburg, ſondern Rom zur Heimat habe, beweiſen das charakteriſtiſche zarte Pergament, die unverkennbar italieniſchen Schriftzüge und die unverletzten Siegel, die beiden Transſumten angehängt ſind. Ich behaupte dieß nicht etwa vom Hörenſagen; nein, ſie liegen mir vor Augen, und man wird mir hoffentlich zutrauen, daß ich erſt nach ſorgfältiger Prüfung derſelben an ihre Vertheidigung gegangen bin.

Sollte der eine oder andere meiner verehrten Leſer ſich darüber wundern, daß ich mich über die Nebenfrage der Vorrechte des Stifts St. Peter mit ſolcher Ausführlichkeit verbreitet habe, ſo möge zu meiner Rechtfertigung dienen, daß dieſe Vorrechte, oder richtiger die unſcheinbaren Ueberreſte derſelben, die ſich bis in unſere Tage durch hinundwieder höchſt mißliche Geſchicke durchgekämpft haben, immerhin noch ſehr lichtvolle Belege für die älteſte Organiſation des Salzburger Stühles ſeien. Selbe älteſte Organiſation klar zu ſtellen, fand ich mich aber bemüßigt, weil Unkenntniß oder — in ſehr einzelnen Fällen — abſichtliche Ignorirung derſelben nicht wenig zur Verwirrung der Cardinalfrage des Zeitalters des hl. Rupert beigetragen haben. Ich bin aber vor Jahren mit der Ueberzeugung an die Löſung meiner dornenvollen Aufgabe gegangen, daß die St. Ruperts-Zeitfrage nur dann eine richtige Beantwortung finden werde, wenn alle kirchlichen Verhältniſſe der Urzeit in ihrem organiſchen Zuſammenhange vor Augen liegen.

Anhang.

Abſchrift des legaliſirten Transſumts der Urkunde Erzbiſchof Conrad's I. von Salzburg vom 22. März 1139, die Abtretung des Plebeſanalrechts und die dem Stifte St. Peter zugeſicherten Vorrechte betreffend.

Vorbemerkung. Die auffallenderen falſchen Lesarten des Abdruckes im Chron. Noviss. p. 213 ſind innerhalb Klammern beigefügt.

„**In Nomine Sancte et Individue Trinitatis Patris et Filii et Spiritus sancti Amen.** Nouerint Uniuersi et singuli presentes litteras siue presens publicum Transumpti Instrumentum inspecturi, lecturi et audituri Quod nos Petrus de Vincentia vtriusque iuris doctor Domini nostri Pape Capellanus et ipsius eiusque Camerarii nec non Curie causarum Camere apostolice generalis Auditor Ad venerabilis Patris Domini Virgilii Prioris monasterii sancti Petri Saltzeburgensis nomine Abbatis et conuentus eiusdem monasterii principalium et prouidi viri Domini Wigilei Froschl (Frosch) Canonici Patauiensis eorumdem principalium procuratoris ut asseruit instantiam et requisitionem Omnes et singulos sua comuniter

vel diuisim interesse putantium eorumque Procuratores si qui tunc erant in Romana curia pro eisdem ad videndum et audiendum Litteras Priuilegii seu quarundam Prerogatiuarum et statutorum a Reuerendissimo patre Domino Chunrado quondam Archiepiscopo Saltzeburgensi in fauorem Abbatis et conuentus monasterii supra dicti super conseruatione status et iurium suorum que ipsi quondam in Resignatione iuris Parrochialis ecclesie Saltzeburgensis sibi de voluntate et consensu Archiepiscopi supradicti reseruarunt emanatas et magno rotundo et alio minori etiam rotundo eiusdem Archiepiscopi et Capituli ecclesie sancti Rudberti Saltzeburgensis sigillis vtrumque cera alba et Pergameni pressulis a tergo charte impensis sigillatas exemplari et in publicam formam transumpti redigi vel dicendi causam si quam haberent rationabilem quare premissa fieri non debeant allegandam per audientiam publicam litterarum contradictarum Domini nostri Pape citari mandauimus et fecimus ad certum et perempt̃orium terminum competentem ad diem videlicet et horam infrascriptas quibus aduenientibus comparuit in iudicio legitime coram nobis dictus Wigileus procurator (procuratoris) nomine quo supra procuratorio et literas citatorias in dicta audientia nostro de mandato exequutas facto reportauit citatorumque in eadem contentorum non comparentium contumaciam accusauit ipsosque comtumaces reputari (reputauit) et in eorum contumaciam predictas literas sanas et illesas ac omni prorsus vitio et suspitione carentes facto realiter et in scriptis exhibuit atque produxit quas transumi et exemplari ac in publicam formam redigi mandarique nostram et dicte curie auctoritatem iudiciariam et ordinariam pariter et decretum interponi per nos instanter postulavit. Nos tunc Petrus de Vicentia auditor attendens requisitionem huiusmodi fore iustam et rationi consonam cumque iusta petentibus non sit denegandus assensus dictos citatos non comparentes reputauimus merito id exigente iustitia contumaces et in eorum contumaciam dictas litteras ad manus nostras recepimus illasque vidimus tenuimus legimus et diligenter inspeximus. Et quia huiusmodi litteras sanas integras et illesas omni prorsus vitio et suspitione carentes inuenimus ideo per Notarium publicum dicteque curie camere apostolice et huiusmodi cause (causa) coram nobis scribam infrascriptum transumi exemplari ac in publicam transumpti formam redigi fecimus et mandauimus volentes et auctoritate dicte curie decernentes quod presenti nostro transumpto publico de cetero et in antea tam in Romana Curia quam extra ubicunque locorum in iudicio et extra stetur illique detur et exhibeatur talis et tanta fides qualis et quanta dictis originalibus litteris inferius insertis et cum presenti transumpto auscultatis collationatis data fuit et adhibita daturque et adhibetur seu daretur et adhiberetur si in medio exhibite fuissent et ostense. Huiusmodi vero litterarum tenor de verbo ad verbum sequitur qui est talis:

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis, ego Chunradus Dei gratia Archiepiscopus Saltzeburgensis Apostolice sedis Legatus Balderico Abbati et fratribus

monasterii sancti Petri in perpetuum. Quamuis ex debito pastoralis officii teneamur ecclesias et personas ecclesiasticas fouere et cultum divini numinis fideliter ampliare (adimplere) speciali tamen affectu circa vestrum monasterium quod primum nostre ciuitatis et Episcopalis culminis noscimus esse fundamentum mouemur et diligenti sollicitudine vigilare cupimus vt ibidem religio iugiter vigeat et sedulum recipiat incrementum. Notum igitur esse uolumus omnibus ecclesie nostre filiis presentibus et futuris quod cum sanctus Rodbertus sancte memorie predecessor noster Ciuitatem Juuauensem (Juvaviensem) de nouo erigens sedem suam episcopalem in monasterio sancti Petri collocasset ac fratribus quos ibidem sub regula sancti Benedicti sibi perpetuos successores in eadem sede Episcopali instituerat etiam curam parrochialem (parochialem) commisisset et tradidisset quam usque ad presens fideliter exercuerunt. Crescente autem populo eiusdem ciuitatis etiam labor parrochianus (parochianus) augebatur adeo ut ipsi non parua in regulari observantia et institutione impedimenta sentirent quapropter elegerunt quod ipsis utilius et Deo acceptius esset scilicet vitam quietam et contemplatiuam in otio marie. Atque ad petitionem nostram dictum Jus Plebesanum cum omni iure et utilitatibus in manus nostras resignauerunt ut in nostros Canonicos quorum ecclesiam ut ab initio plantauerant ita etiam eos ampliori munere prosequi volentes transferre dignaremur reseruatis sibi tamen decimis et libera sepultura cum omnibus attinentiis suis ac aliis nonnullis prerogatiuis que omnia nostre auctoritati (nostra authoritate) unacum priuilegiis et libertatibus suis confirmanda et manutenenda proposuerunt ne in futurum in eis turbari aut molestari possent. Nos uero fidelem piam et iustam eorum intentionem attendentes et quo Deo liberius et tranquillius vacarent omnia nos facturos firmiter promisimus collataque nostris dilectis filiis Canonicis regularibus ecclesie sancti Rodberti prefata ecclesia plebesana dicte nostre ciuitatis cum suis capellis et utilitatibus ad eam pertinentibus obuiare uolentes omnibus damnis litibus et aliis incommodis que dictis fratribus ob talem resignationem et nostram collationem seu alias occurrere possent ac pro perpetua jurium suorum conseruatione Pontificali nostra auctoritate statuimus et ordinamus: Inprimis ut singulis Electionibus pro Archiepiscopis Saltzeburgensibus (Saliburgensibus) per canonicos nostros iuxta Apostolicas ordinationes faciendis Abbati eiusdem monasterii pro tempore existenti loco fratrum suorum ad quos prius semper electio huiusmodi (ejusmodi electio) pertinebat interesse competat perpetuo et quem ipse vnacum Canonicis prefatis ex ipsis uel aliunde elegerint Archiepiscopus censeatur absque populi contradictione quod inuiolabiliter obseruari uolumus et mandamus. Ac in memoriam et honorem sui juris plebesani si uolunt in sabbato Pasche (Pasce) uel Pentecostes duos uel tres Paruulos Baptizare. Et singulis Quadragesime et Pasce temporibus omnem familiam suam cum scholaribus sacramenta Confessionis et Eucharistie prouidere. De aliis uero ad Parrochiam (parochiam) spectantibus se amplius (amplius fehlt) non intromittere. Sed ne propter rerum inopiam quam ex tali (tali fehlt) Resignatione et aliarum

Possessionum in ecclesiam dictorum Canonicorum translatione incurrerent quemadmodum nostro tempore cernimus (resciuimus) a religionis tramite quod absit aliquando desistere contingat Nos paterna pietate prouidentes (prouidere) volumus ut decimas omnes quas antiquitus in eadem Parrochia (parochia) perceperunt iuxta continentiam registrorum suorum ut in Resignatione reseruauerunt etiam futuris temporibus percipere debeant. De quibus Plebanus pro tempore existens nullo tempore causari debet sed que in futurum resultabunt Plebano cedere debent (der Satz: De quibus bis cedere debent iſt ausgelaſſen). Addimus etiam super omnia que variis temporibus eis contulimus ecclesiam in Mulpach quod Hellin (que Hellein) dicitur cum decimis et aliis pertinentiis suis decimas quoque viginti quattuor Patellarum salinariarum (salinarum) ibidem pleno jure tradimus. Decernentes etiam ut in conuentionibus et Processionibus prefate nostre Ciuitatis jidem fratres perpetuo gaudeant et fruantur loco Postremo siue digniori, ingratissimum enim et indecens esset Illis honorem et prerogatiuam non tribuere de quorum laboribus tot Prouincie et populi fidei incrementa susceperunt ac ecclesia nostra instituta fuit et redditibus ampliata. Preterea uolumus et mandamus ut libera et firma maneat sepultura in ecclesia cimiterio et capellis eorum recipiantque oblata quecunque absque cuiusuis contradictione in perpetuum sicut receperunt exequias et sepulturam tenuerunt ab institutione ecclesie eorum et antequam jus plebesanum in nostras manus resignauerunt. Et licet Canonicis nostris concessimus sepulturam omnium ministerialium nostrorum uel eorum qui aliquo jure ad nos uel ipsos spectare uidentur et talium nullus alibi quam apud eos sibi audeat eligere sepulturam neque aliquis Prelatus uel sacerdos contra huiusmodi statutum aliquem predictorum (aliquo pretextu) sine Canonicorum consensu recipere audeat prohibuimus. Non tamen intendimus neque uoluimus contra esse sepulture dicti monasterii, indignum enim iudicamus eam violare sepulturam quam jdem sanctus Rodbertus instituisse et consecrasse noscitur. Ideo nostra Pontificali auctoritate eam confirmamus et jnnouamus ut (in) perpetuo futuris temporibus habeant et conseruent facultatem recipiendi (ingerendi) cadauera quorumcumque hominum etiam (et) ministerialium seu ad Dominicalia nostra pertinentium (pertinentia) dummodo vota illorum ad eam aspirauerint (ea appellauerint). Ne autem contra hec nostra statuta (instituta) et ordinationes in genere uel in specie dicti Canonici unquam per se seu alios (neque per se neque per alios) attentare presumant volumus eos pro futuris temporibus obligari sub pena Priuationis et restitutionis omnium bonorum que ipsi fratres vnacum Episcopatu olim et Plebesano jure per nos in eos singulari gratia transtulerunt dictaque omnia in suum antiquum locum ecclesiam sancti Petri redire debeant. Preterea (ordinaria) auctoritate nostra irrefragabiliter eidem ecclesie (ecclesia) stabilimus et confirmamus omnia Priuilegia, Jurisdictiones, consuetudines ab antiquo inuiolabiliter obseruatas libertates donationes quascunque ut videlicet eis secure liceat possidere omnia bona a quibuscumque Christifidelibus oblata hactenus iuste et legaliter possessa in vineis

prediis montibus et campis pascuis siluis siluarum (siluarumque) sectionibus agris cultis et incultis aquis Piscariis mancipiis et omnium utilitatum (eiusmodi utilitatis) genere cum omnibus pertinentiis suis prout in libris eorum salariis descripta sunt et alia mobilia et immobilia cum omnibus annexis et connexis et que in futurum iustis modis prestante Domino poterunt adipisci firma ipsis et ipsorum successoribus illibata permaneant sub attestatione diuini judicii et Episcopalis banni auctoritate censemus. Si quis autem neglecto iustitie tramite huius pagine nostre auctoritatem temeraria manu obuiare presumpserit si non resipuerit post legitimam monitionem sciat se eterne maledictionis et damnationis periculum incurrere. Vt uero hec nostra statuta ordinationes traditiones confirmationes in euum inconuulsa et illesa permaneant paginam presentem sigilli nostri impressione signamus. Nos uero Geueno (Severus) Prepositus et totum Capitulum ecclesie sancti Rodberti canonicorum de obseruantia attendentes illa multimoda bona et possessiones que a predicta ecclesia sancti Petri antiqua matrice ad nos et ad nostram ecclesiam translata sunt et concessa presertim quod fratres eiusdem ecclesie supra memoratum jus Plebesanum tam liberaliter per Reuerendissimum patrem et dominum dominum Chunradum Archiepiscopum nostrum ad Nos transtulerunt (translatum) licet ea conditione ut neque Nos aut successores nostri in preiudicium sepulture et decimarum que sibi de dicta Parrochiali (parochiali) ecclesia de Archiepiscopi nostri predicti mandato voluntate et assensu reseruarunt ceterorumque priuilegiorum et jurium suorum ullo tempore quicquam (quomodo libet) attentaremus aliaque prope plurima considerantes proptereaque (propterea) merito eam venerari et ante oculos habere debeamus. Ideo propria spontanea et libera uoluntate nos submittimus et obligamus ad omnia et singula predicta statuta et ordinationes quas Idem Reuerendissimus Archiepiscopus Chunradus pro perpetua jurium conseruatione dicte ecclesie sancti Petri statuit et ordinauit. Et si unquam contrarium in vno attentauerimus cadamus ab omni jure et possessionibus que a dicta ecclesia ad nos translata sunt cum Episcopatu et ecclesia Plebesana predicta que omnia libere iterum ad eos redeant cum omni jurisdictione et vtilitate sicut prius habuerunt. In cuius fidem et perpetuam stabilitatem nostrum sigillum Capituli etiam eidem charte apposuimus. Testes huius sunt venerabilis Episcopus Gurcensis Romanus (Somanus) Gotfridus Abbas admontensis Ulricus Abbas S. Lamberti Otto Abbas Millestatensis Chuno de Chiense (sic) Heribordus de Garsa (Garza) Lanzo de Halla Hugo de Bertersgadn (Berhtesgaden) Henricus de Gurcha Prepositi. Megingozus pincerna Liutoldus de Siestorf (Liestorf) Liutwinus castellanus Engilschalcus de Frisach Gotfridus de Wieting Eberhardus et Popo (Pogo) de Leibnicz. Et alii quam plures ecclesie nostre fideles. Acta sunt hec Anno dominice incarnationis Millesimo centesimo tricesimo nono Indictione secunda undecimo Kal. Aprilis regnante domino Chunrado Romanorum Rege Anno regni eius secundo nostri autem Pontificatus anno tricesimo quinto (?)«.

Quibus omnibus et singulis tanquam rite et legitime factis nostram et dicte Camere auctoritatem interposuimus prout interponimus presentium per tenorem. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes literas siue presens publicum transumpti Instrumentum exequutum prout superius dicitur per infrascriptum notarium subscribi et publicari ac in hanc publicam formam redigi mandamus (audientia) dicte Camere apostolice sigillo quo in talibus vtimur iussimus et fecimus appensione communiri. Datum et actum Rome in Basilica principis apostolorum de Vrbe pro loco audientie causarum specialiter deputato nobis inibi mane hora ternarum et audientie causarum consueta ad iura reddenda et causas audiendas in loco nostro consueto pro tribunali sedentibus sub Anno a Natiuitate Domini Millesimo qudringentesimo octogesimo sexto Indictione quarta Die uero Veneris sexta mensis Octobris Pontificatus sanctissimi in Christo patris Domini nostri Domini Innocentii diuina prouidentia Pape Octaui Anno Tertio. Presentibus ibi discretis viris Dominis Jacobo Quentinoti (Gentmonti) et Jacobo Bertrandi Notariis publicis scribisque nostris clericis Remensis ciuitatis et Tullensis Diocesis (Diete) Testibus ad premissa (promissa) uocatis specialiter atque rogatis.

Sign. Notar. Desid. Ego Joannes Desiderius de Badricuria (Padrienzia) clericus Tullensis dioc. (Diete) publicus apostolica et imperiali auctoritatibus nec non Curie Causarum Camere apostolice Notarius. Quia premissis omnibus et singulis dum sicut premittitur fierent et agarentur una cum prenotatis (prenominatis) testibus presens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audiui ac in notam sumpsi ideo hoc presens publicum transsumpti instrumentum manu alterius fideliter scriptum exinde confeci subscripsi publicaui et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis vnacum eiusdem Curie causarum Camere apostolice sigilli appensione signaui in testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus et requisitus.« (L. S.)

Anmerkung. Da der Familienname Padrienzia des fertigenden Notars, wie ihn der Abdruck des Chronicon Noviss. gibt, einen der Echtheit des Documentes ſehr ungünſtigen Eindruck auf mich gemacht hat, indem er in dieſer Geſtalt ausſieht, wie eine etymologiſche Fiction, und ich mit dieſem Eindrucke kaum allein ſtehe, ſo halte ich es für angezeigt, bezüglich des in ſeiner richtig geſtellten Lesart ebenfalls etwas fremdartig klingenden Namens Badricuria die kleine genealogiſche Notiz beizufügen, daß dieſer Familienname bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben ſei. Es leben nämlich noch dermal Edle v. Varricour im nördlichen Lotharingen, und ein Zweig derſelben iſt über die Rheinpfalz in Bayern eingewandert. Badricuria ſcheint nichts weiter zu ſein, als die Latiniſirung des romaniſchen Varricour.

Berichtigung von Druckfehlern im I. Bande.

NB. Von Berichtigung kleinerer Druckfehler glaubte man Umgang nehmen zu dürfen, da eine unrichtige, sinnstörende Lesung daraus wohl nicht entsteht.

Seite	111	Zeile	10	lies:	„vor ca. 64 Jahren“.
„	123	„	13	„	„im Frühlinge publicirte dritte“.
„	181	„	21	„	„aus eigener Erfahrung“.
„	193	„	6	„	„aus lebendigem Felsen“.
„	204	„	7	„	„½ Meile nördlich“.
„	220	„	12	„	„und das griechische“.
„	223	„	25	„	„errichtet worden sind, wünschenswerth; denn“.
„	275	„	21	„	„auf der sog. Mur-Insel“.
„	399	„	22	„	„möglichst an die chronologische“.
„	402	„	13	„	„südöstlich von Neapel“.

Für den Buchbinder: ☞ Dieses Blatt wolle dem I. Bande angeschlossen werden.

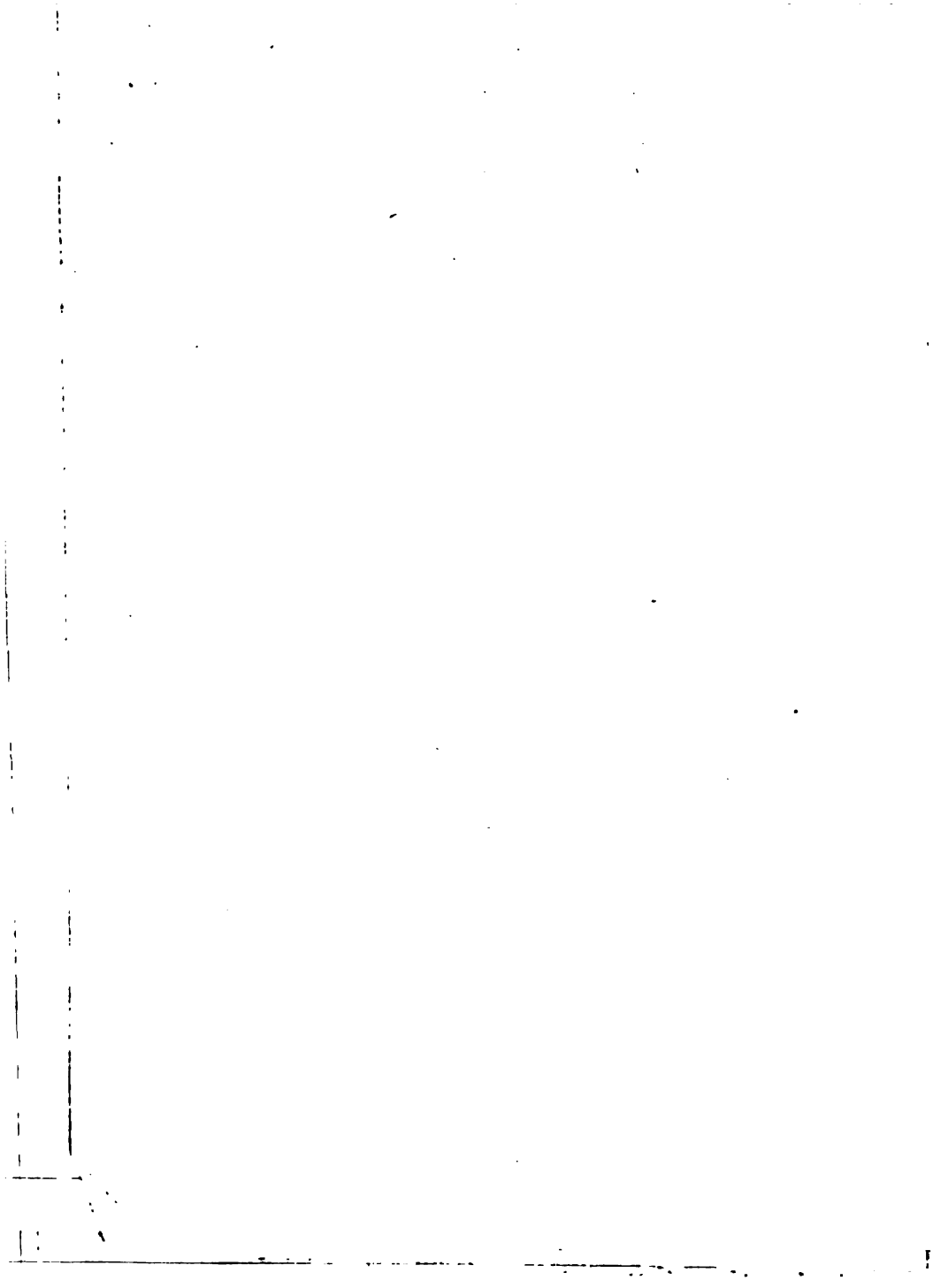

[redacted]uchbinder: ☞ Dieſes Blatt wolle dem I. Bande angeſchloſſen werden.

[redacted]uchbinder: ☞ Dieſes Blatt wolle dem I. Bande angeſchloſſen werden.

Stanford University Libraries
3 6105 007 354 082

854
.H8
v.1/2

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305